

# Handbuch

des geltenden

Öffentlichen und Bürgerlichen Rechts

von

R. Belle

# Handbuch

des geltenden

Öffentlichen und Bürgerlichen Rechts.

---



# Handbuch

des geltenden

# Öffentlichen und Bürgerlichen Rechts

von

**R. Belle,**

weiland Oberbürgermeister von Berlin.

**Fünfte Auflage**

neu bearbeitet und herausgegeben

von

**R. Korn,**  
Regierungsrat

und

**Dr. G. Langerhans,**  
Stadtrat.



**Berlin.**

Verlag von Julius Springer.

1904.

ISBN-13: 978-3-642-93887-0 e-ISBN-13: 978-3-642-94287-7  
DOI: 10.1007/978-3-642-94287-7

**Trennt das Lebende von dem Toten, wählt das  
jenige aus, was einige Bedeutung hat, laßt sorgfältig  
fort, was keine hat.**

**Carlhe, Friedrich d. Gr.**

## Vorwort.

---

Vielfachen Wünschen von Freunden des Handbuchs folgend haben die Herausgeber versucht, das auf dem System des Allgemeinen Landrechts aufgebaute Werk unter tunlichster Schonung der Arbeit des ersten Herausgebers dem durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegebenen Rechtszustand innerlich und äußerlich anzupassen. Über den Umfang des bisherigen Handbuchs — der das Prozeß-, Zwangsversteigerungs- und Konkursrecht ausschloß — ist deshalb auch nicht hinausgegangen.

Wüchste es trotz des veränderten Gewandes seine alten Freunde behalten und neue gewinnen.

Berlin. Im August 1903.

**Die Herausgeber.**

# Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite XVII—XX.

## I. Teil. Bürgerliches Recht. Bürgerliches Gesetzbuch.

Erstes Buch. Allgemeiner Teil.

	Seite
Erster Abschnitt. Personen . . . . .	3
I. Titel. Natürliche Personen . . . . .	3
II. Titel. Juristische Personen . . . . .	3
A. Vereine . . . . .	6
B. Stiftungen . . . . .	8
C. Juristische Personen des öffentlichen Rechts . . . . .	10
Zweiter Abschnitt. Sachen . . . . .	11
Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte . . . . .	13
I. Titel. Geschäftsfähigkeit . . . . .	13
II. Titel. Willenserklärungen . . . . .	14
III. Titel. Vertrag . . . . .	17
IV. Titel. Bedingung. Zeitbestimmung . . . . .	18
V. Titel. Vertretung. Vollmacht . . . . .	19
VI. Titel. Einwilligung. Genehmigung . . . . .	21
Vierter Abschnitt. Fristen. Termine . . . . .	22
Fünfter Abschnitt. Verjährung . . . . .	22
Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbst- hilfe . . . . .	26
Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung (Kaution) . . . . .	27

Zweites Buch. Das Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse . . . . .	28
I. Titel. Verpflichtung zur Leistung . . . . .	28
II. Titel. Verzug des Gläubigers . . . . .	32
Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Verträgen . . . . .	33
I. Titel. Begründung. Inhalt des Vertrages . . . . .	33
II. Titel. Gegenseitiger Vertrag . . . . .	33
III. Titel. Versprechen der Leistung an einen dritten . . . . .	33
IV. Titel. Draufgabe. Vertragsstrafe . . . . .	34
V. Titel. Rücktritt . . . . .	34
Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldverhältnisse . . . . .	35
I. Titel. Erfüllung . . . . .	35
II. Titel. Hinterlegung . . . . .	35
III. Titel. Aufrechnung . . . . .	36
IV. Titel. Erlaß . . . . .	36
Vierter Abschnitt. Übertragung der Forderung . . . . .	37
Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme . . . . .	38
Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern . . . . .	39

Inhaltsverzeichnis.

VII

	Seite
Siebenter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse . . . . .	39
I. Titel. Kauf und Tausch . . . . .	39
RG. betr. Abzahlungsgeschäfte 16. 5. 94 . . . . .	41
II. Titel. Schenkung . . . . .	43
III. Titel. Mieth. Pacht . . . . .	45
IV. Titel. Leihe . . . . .	50
V. Titel. Darlehen . . . . .	51
VI. Titel. Dienstvertrag . . . . .	52
Preussische Gefinde=Ordnung 8. 11. 1810 . . . . .	53
VII. Titel. Werkvertrag . . . . .	55
VIII. Titel. Mäflervertrag . . . . .	56
IX. Titel. Auslobung . . . . .	56
X. Titel. Auftrag . . . . .	57
XI. Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	57
XII. Titel. Verwahrung . . . . .	58
XIII. Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirten . . . . .	58
XIV. Titel. Gesellschaft . . . . .	59
XV. Titel. Gemeinschaft . . . . .	60
XVI. Titel. Leibrente . . . . .	60
XVII. Titel. Spiel. Wette . . . . .	61
XVIII. Titel. Bürgschaft . . . . .	61
XIX. Titel. Vergleich . . . . .	63
XX. Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis . . . . .	63
XXI. Titel. Anweisung . . . . .	63
XXII. Titel. Schuldverschreibungen auf den Inhaber . . . . .	64
XXIII. Titel. Vorlegung von Sachen . . . . .	66
XXIV. Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung . . . . .	66
XXV. Titel. Unerlaubte Handlungen . . . . .	67
G. 11. 3. 50 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens . . . . .	69
ReichshauptpflichtG. 7. 6. 71 . . . . .	70

Drittes Buch. Sachenrecht.

Erster Abschnitt. Besitz . . . . .	72
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken	74
Reichsgrundbuchordnung 24. 3. 97 . . . . .	75
Dritter Abschnitt. Eigentum . . . . .	85
I. Titel. Inhalt des Eigentums . . . . .	85
1. Inhalt des Eigentums . . . . .	85
2. Gesetzliche Einschränkungen des Eigentums . . . . .	86
A. Zum Besten des Allgemeinen . . . . .	86
G. 11. 6. 74 betr. Enteignung von Grundeigentum . . . . .	86
G. 2. 7. 75 betr. die Anlegung und Veränderung	

	Seite
von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften . . . . .	89
§. 25. 8. 76 betr. Gründung neuer Ansiedelungen . . . . .	93
§. 14. 8. 76 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen . . . . .	94
§. 14. 3. 81 betr. gemeinschaftliche Holzungen . . . . .	94
B. Zum Besten der Nachbarn . . . . .	94
Agrargesetzgebung . . . . .	97
Gemeinschaftsteilungsordnung 7. 6. 21 . . . . .	98
§. 2. 3. 50 betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse . . . . .	99
Reutengüter . . . . .	102
§. 30. 6. 94 über die Landwirtschaftskammern . . . . .	104
II. Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken . . . . .	105
III. Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen . . . . .	107
1. Übertragung . . . . .	107
2. Erfindung . . . . .	108
3. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung . . . . .	109
4. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache . . . . .	109
5. Aneignung . . . . .	110
Jagdrecht; Jagdpolizei§. 7. 3. 50 . . . . .	111
Wildschaden§. 11. 7. 91 . . . . .	113
Fischereirecht . . . . .	113
Bergrecht . . . . .	114
6. Fund . . . . .	115
7. Schatz . . . . .	115
IV. Titel. Ansprüche aus dem Eigentum . . . . .	116
V. Titel. Miteigentum . . . . .	117
Vierter Abschnitt. Erbbaurecht . . . . .	118
Fünfter Abschnitt. Dienstbarkeiten . . . . .	118
I. Titel. Grunddienstbarkeiten . . . . .	118
II. Titel. Nießbrauch . . . . .	120
III. Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten . . . . .	121
Sechster Abschnitt. Vorkaufrecht . . . . .	121
Siebenter Abschnitt. Reallasten . . . . .	122
Achter Abschnitt. Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld . . . . .	122
I. Titel. Hypothek . . . . .	123
II. Titel. Grundschuld. Rentenschuld . . . . .	128
Neunter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten . . . . .	129
I. Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen . . . . .	129
II. Titel. Pfandrecht an Rechten . . . . .	131

Viertes Buch. Familienrecht.

Erster Abschnitt.	Bürgerliche Ehe . . . . .	132
I. Titel.	Verlöbniß . . . . .	132
II. Titel.	Eingehung der Ehe . . . . .	132
III. Titel.	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe . . . . .	134
IV. Titel.	Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung . . . . .	135
V. Titel.	Wirkungen der Ehe im allgemeinen . . . . .	135
VI. Titel.	Eheliches Güterrecht . . . . .	135
VII. Titel.	Scheidung der Ehe . . . . .	139
Zweiter Abschnitt.	Verwandtschaft . . . . .	140
I. Titel.	Allgemeine Vorschriften . . . . .	140
II. Titel.	Eheliche Abstammung . . . . .	140
III. Titel.	Unterhalts- (Alimentations-) Pflicht . . . . .	140
IV. Titel.	Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder . . . . .	141
	§. 2. 7. 00 über die Fürsorgeerziehung Minder- jähriger . . . . .	142
V. Titel.	Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen . . . . .	143
VI. Titel.	Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder . . . . .	143
VII. Titel.	Legitimation unehelicher Kinder . . . . .	143
VIII. Titel.	Annahme an Kindesstatt . . . . .	144
Dritter Abschnitt.	Vormundschaft . . . . .	144
I.	Vormundschaft über Minderjährige . . . . .	144
II.	Vormundschaft über Volljährige . . . . .	153
III. Titel.	Pflegschaft . . . . .	153

Fünftes Buch. Erbrecht.

Erster Abschnitt.	Erbfolge . . . . .	155
Zweiter Abschnitt.	Rechtliche Stellung der Erben . . . . .	158
I. Titel.	Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlassgerichts . . . . .	158
II. Titel.	Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten . . . . .	159
III. Titel.	Erbschaftsanspruch . . . . .	161
IV. Titel.	Mehrheit von Erben . . . . .	161
Dritter Abschnitt.	Testament . . . . .	163
I. Titel.	Allgemeine Vorschriften . . . . .	163
II. Titel.	Erbeinsetzung . . . . .	164
III. Titel.	Einsetzung eines Nacherben . . . . .	164
IV. Titel.	Vermächtniß . . . . .	165
V. Titel.	Auflage . . . . .	166
VI. Titel.	Testamentsvollstreckung . . . . .	166
VII. Titel.	Errichtung und Aufhebung eines Testaments . . . . .	167
VIII. Titel.	Gemeinschaftliches Testament . . . . .	168
Vierter Abschnitt.	Erbvertrag . . . . .	169

		Seite
Fünfter Abschnitt.	Pflichtteil . . . . .	169
Sechster Abschnitt.	Erbunwürdigkeit . . . . .	170
Siebenter Abschnitt.	Erbverzicht . . . . .	170
Achter Abschnitt.	Erbfchein . . . . .	170
Neunter Abschnitt.	Erbchaftskauf . . . . .	171

## II. Teil. Handelsrecht. Handelsgesetzbuch.

Erstes Buch.	Handelsstand . . . . .	175
Zweites Buch.	Handelsgesellschaften . . . . .	180
	RG. 20. 4. 92 betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung . . . . .	183
Drittes Buch.	Handelsgeschäfte . . . . .	191
Viertes Buch.	Seehandel . . . . .	198
	G. 24. 2. 70 über die Handelskammern . . . . .	202
	R. Börsegesetz 22. 6. 96 . . . . .	204
	RG. 1. 5. 89 betr. die Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften . . . . .	205
	Versicherungsrecht (§§ 1934—2358 UR. II 13) . . . . .	209
	RG. 12. 5. 91 über die privaten Versicherungsunter- nehmungen . . . . .	210
	RG. 19. 6. 01 über das Verlagsrecht . . . . .	210
	RG. 19. 6. 01 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst . . . . .	210
	Allg. deutsche Wechselordnung . . . . .	211

## III. Teil. Gewerberecht. R.-Gewerbe-Ordnung.

I. Titel.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	217
II. Titel.	Stehender Gewerbebetrieb . . . . .	219
III. Titel.	Gewerbebetrieb im Umherziehen . . . . .	225
IV. Titel.	Marktverkehr . . . . .	225
V. Titel.	Taxen . . . . .	226
VI. Titel.	Innungen. Innungsausschüsse. Handwerkskammern. Innungsverbände . . . . .	226
VII. Titel.	Gewerbliche Arbeiter . . . . .	228
	Gewerbegerichtsgesetz 30. 6. 01 . . . . .	234
VIII. Titel.	Gewerbliche Hilfsklassen . . . . .	236
	Krankenversicherungsgesetz 10. 4. 92 und 25. 5. 03 . . . . .	237
	Gewerbeunfallversicherungsgesetz 30. 6. 00 . . . . .	245
	Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes 18. 6. 01 . . . . .	249
	RG. 5. 5. 86 betr. die Unfall- und Krankenver- sicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen . . . . .	250
	RG. 16. 6. 02 betr. die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften . . . . .	252



	Seite
Bau=Unfallversicherungsgesetz 30. 6. 00 . . . . .	252
See=Unfallversicherungsgesetz 30. 6. 00 . . . . .	252
G. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene 30. 6. 00 . . . . .	253
Invalidenversicherungsgesetz 13. 7. 99 . . . . .	253
IX. Titel. Ortsstatuten . . . . .	260
X. Titel. Strafbestimmungen . . . . .	261
Patentgesetz 7. 4. 91 . . . . .	261
RG. 1. 6. 91 betr. den Schutz von Gebrauchsmustern . . . . .	262
RG. 12. 5. 94 zum Schutze der Warenbezeichnungen . . . . .	262
RG. 27. 5. 96 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs . . . . .	263

**IV. Teil. Staats- und Verwaltungsrecht.**

I. Verfassung . . . . .	267
I. Das Deutsche Reich . . . . .	267
Verfassung des deutschen Reiches 16. 4. 71 . . . . .	267
Anhang: Kolonialrecht . . . . .	272
II. Preußen . . . . .	273
Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat 31. 1. 50 . . . . .	273
Bundes(R.)G. 1. 6. 70 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes-(Reichs-) und Staatsangehörigkeit . . . . .	273
Anhang: V. 11. 3. 50 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes . . . . .	279
II. Allgemeine Verwaltung . . . . .	284
G. 30. 7. 83 über die allg. Landesverwaltung . . . . .	285
V. 15. 11. 99 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen . . . . .	291
G. 1. 8. 83 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden . . . . .	300
III. Selbstverwaltung . . . . .	302
I. Städte . . . . .	302
A. Städteordnung für die östlichen Provinzen 30. 5. 53 . . . . .	303
G. 30. 7. 99 betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten . . . . .	324.
G. 21. 7. 92 betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern . . . . .	326
B. Gemeindeabgaben . . . . .	338
I. A. G. 21. 5. 61 betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer . . . . .	338
B. G. 21. 5. 61 betr. die Einführung einer allg. Gebäudesteuer . . . . .	339

	Seite
C. GewerbesteuerG. 24. 6. 91 . . . . .	340
D. G. 18. 7. 00 betr. die Warenhaussteuer	344
E. G. 14. 7. 93 betr. die Aufhebung direkter Staatssteuern . . . . .	345
II. KommunalabgabenG. 14. 7. 93 . . . . .	346
B. 23. 9. 67 betr. die Heranziehung von Staatsdienern zu den Gemeindefasten . . . . .	352
II. Landgemeinden . . . . .	362
Landgemeindeg. für die 7 östl. Provinzen 3. 7. 91 . . . . .	362
III. Kreise und Provinzen . . . . .	372
A. KreisG. 13. 12. 72/19. 3. 81 . . . . .	372
B. ProvinzialG. 29. 6. 75/22. 3. 81 . . . . .	378
IV. Beamte . . . . .	381
I. Begriff und Stellung . . . . .	381
II. Verschiedene Arten der Beamten . . . . .	382
A. Militär- und Zivil-Beamte . . . . .	382
B. Preussische und Reichs-Beamte . . . . .	383
C. Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte . . . . .	384
D. Einzelne Beamtenarten . . . . .	384
1. Verwaltungsbeamte . . . . .	384
2. Justizbeamte . . . . .	385
3. Beamte der Bauverwaltung . . . . .	387
4. Medizinalbeamte . . . . .	387
5. Forstbeamte . . . . .	388
III. Beginn der Amtseigenschaft . . . . .	388
IV. Dienstzeit . . . . .	388
V. Anstellungs-Bedingungen . . . . .	388
VI. Besondere Rechte der Beamten . . . . .	389
VII. Besondere Pflichten der Beamten . . . . .	390
VIII. Gehalt- und Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	392
IX. Dienstwohnungen . . . . .	393
X. Tagegelber und Reisekosten . . . . .	393
XI. Pensionen . . . . .	349
PensionsG. 27. 3. 72/31. 3. 82 . . . . .	394
Militärpensions-Novelle 22. 5. 93 . . . . .	394
XII. Versorgung der Wittwen der Beamten . . . . .	396
A. G. 6. 2. 81 betr. die Zahlung der Beamten- gehälter und Bestimmungen über das Gnaden- quartal . . . . .	396
B. G. 20. 5. 82 betr. die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten	397
XIII. Disziplinar-Verhältnisse . . . . .	398
G. 21. 7. 52 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand	398

	Seite
V. Staatssteuern . . . . .	404
I. Indirekte Steuern . . . . .	405
II. Direkte Steuern . . . . .	407
Bundes(R.)G. 13. 5. 70 wegen Beseitigung der Doppel-	
besteuerung . . . . .	407
A. EinkommensteuerG. 24. 6. 91 . . . . .	408
B. Haussteuer . . . . .	417
C. ErgänzungssteuerG. 14. 7. 93 . . . . .	417
III. Stempelsteuern . . . . .	420
A. Preussische Stempelsteuern . . . . .	420
1. StempelsteuerG. 31. 7. 95 . . . . .	420
2. ErbschaftsteuerG. 24. 5. 91 . . . . .	431
B. Reichsstempelsteuern . . . . .	434
1. WechselstempelG. 10. 6. 69/4. 6. 79 . . . . .	434
2. RG. 3. 7. 78 betr. Spielkartenstempel . . . . .	434
3. ReichsstempelG. 14. 6. 00 . . . . .	435
VI. Militärwesen . . . . .	437
Bundes(R.)G. 25. 6. 68 betr. die Quartierleistung	
für die bewaffnete Macht während des Friedens-	
zustandes (nebst Ergänzungen) . . . . .	439
RG. 13. 2. 75 über die Naturalleistungen im	
Frieden (nebst Änderungen) . . . . .	440
RG. 28. 2. 88 betr. die Unterstützung von Familien	
in den Dienst eingetretener Mannschaften . . . . .	440
RG. 10. 5. 92 betr. die Unterstützung von Familien	
der zu Friedensübungen einberufenen Mann-	
schaften . . . . .	440
MilitärstrafgerichtsD. 1. 12. 98 . . . . .	441
VII. Gerichtswesen . . . . .	442
Gerichtsverfassungsg. 27. 1. 77 in der Fassung von 1898 . . . . .	442
VIII. Polizei . . . . .	445
G. 11. 3. 50 über die Polizeiverwaltung . . . . .	458
G. 20. 4. 92 betr. die Kosten Königl. Polizeiverwaltungen in	
den Stadtgemeinden . . . . .	458
G. 23. 4. 83 betr. den Erlaß poliz. Strafverfügungen . . . . .	463
IX. Gesundheitswesen . . . . .	465
I. RG. 30. 6. 00 betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher	
Krankheiten . . . . .	465
RG. 8. 4. 74 betr. Impfwesen . . . . .	466
II. Veterinärpolizei . . . . .	466
III. Nahrungsmittel . . . . .	466
X. Armenwesen . . . . .	468
Bundes(R.)G. 1. 11. 67 über die Freizügigkeit . . . . .	470

	Seite
RG. 6. 6. 70./12. 3. 94 über den Unterstützungswohnsitz nebst Preuß. Ausf. G. 8. 3. 71/11. 7. 91 . . . . .	473
XI. Verkehrswesen . . . . .	492
I. Das Münz-, Maß- und Gewichts-System des Reiches	492
RMünzG. 9. 7. 73 . . . . .	492
RG. 30. 4. 74 betr. die Ausgabe von Reichskassen- scheinen . . . . .	492
RMaß- und GewichtsD. 17. 8. 68 nebst Änderungen	493
RG. 1. 5. 98 betr. elektr. Maßeinheiten . . . . .	493
II. Postwesen . . . . .	494
III. Eisenbahnwesen . . . . .	494
G. 3. 11. 38 über die Eisenbahnunternehmungen	495
G. 28. 7. 92 über Kleinbahnen und Privatanschluß- bahnen . . . . .	496
IV. Wege und Wasserstraßen . . . . .	497
G. 18. 8. 02 betr. Vorausleistungen zum Wegebau	497
G. 1. 4. 79 betr. die Bildung von Wassergenossen- schaften . . . . .	501
G. 20. 8. 83 betr. Befugnisse der Strombau- verwaltung . . . . .	501
XII. Presse . . . . .	504
RPressG. 7. 5. 74 . . . . .	504
XIII. Unterrichtswesen . . . . .	508
I. Staatsaufsicht . . . . .	508
II. Die hauptsächlichsten Schularten . . . . .	509
III. Niedere Schulen . . . . .	510
G. 3. 3. 97 betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen	518
G. 6. 7. 85, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen nebst Zusätzen . . . . .	519
G. 4. 12. 99 betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentl. Volksschulen	520
IV. Mittelschulen . . . . .	522
G. 11. 6. 94 betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen in öffentl. nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinter- bliebenen . . . . .	522
V. Höhere Schulen . . . . .	523
G. 25. 7. 92 betr. das Dienst Einkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentl. höheren Schulen	525
VI. Hochschulen . . . . .	526
G. 17. 6. 98 betr. Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten . . . . .	526

## Inhaltsverzeichnis.

	XV
	Seite
XIV. Kirchenrecht . . . . .	527
I. Allgemeine Grundsätze und Begriffe . . . . .	527
II. Öffentliches Kirchenrecht . . . . .	527
Kirchengemeinde- und SynodalD. 10. 9. 73 nebst Zusätzen . . . . .	530
GeneralsynodalD. 20. 1. 76 nebst Zusätzen . . . . .	532
G. 3. 6. 76 betr. die evang. Kirchenverfassung in den 9 älteren Provinzen . . . . .	534
III. Privat-Kirchenrecht . . . . .	537
G. 2. 7. 98 betr. das Dienst Einkommen der evang. Pfarrer . . . . .	539
KirchenG. 26. 1. 80 betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen nebst Ergänzungen . . . . .	540
G. 15. 7. 89 betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evang. Landes- kirche nebst Ergänzungen . . . . .	541
KirchenG. 16. 7. 86 betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand . . . . .	542
G. 14. 5. 73 betr. den Austritt aus der Kirche . . . . .	543
G. 2. 7. 98 betr. das Dienst Einkommen der kath. Pfarrer . . . . .	544
VerwaltungsD. 17. 6. 93 für das kirchliche Ver- mögen in den östlichen Provinzen nebst SteuerG. und Verordnungen . . . . .	546
G. 7. 6. 76 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen . . . . .	553
G. 20. 6. 75 über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden . . . . .	554
IV. Patronat . . . . .	555
V. Parochien . . . . .	555
<b>V. Teil. Strafrecht.</b>	
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 15. 5. 71 . . . . .	559

### Berichtigung.

Infolge der E. 237 erwähnten KrankenversicherungsG.-Novelle vom 25. 5. 1903 (RGBl. E. 233) ist vom 1. 1. 04 ab die Versicherungspflicht auf sämtliche Handlungsgehilfen mit einem Jahresarbeitsverdienst von weniger als 2000 M. ausgedehnt worden. — Dementsprechend ist E. 238 Zeile 2 und 3 und E. 179 Zeile 10 zu berichtigen.

## A b k ü r z u n g e n.

AbgBl. = Zentralblatt für die Abgabengesetzgebung.  
 AG. ohne Zusatz } = Ausführungsgesetz z. Bürgerlichen Gesetzbuch.  
 ABGB. }  
 AGer. = Amtsgericht.  
 AGO. = Allgemeine Gerichts-Ordnung.  
 ALR. = Allgemeines Landrecht.  
 AusfG. = Ausführungs-Gesetz.  
 B. = Buch (z. B. StrGB. = Strafgesetzbuch).  
 Bd. = Band.  
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch (18. 8. 96).  
 BGBBl. = Bundesgesetzblatt.  
 BzAusfch. = Bezirks-Ausschuß.  
 Bl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.  
 Bz. = Ministerial - Zirkular - Verfügung.  
 BPD. = Reichs - Zivilprozeß - Ordnung (17. 5. 98).  
 Decl. = Deklaration.  
 DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.  
 DR. und StA. } = Deutscher Reichs- und Staats-Anzeiger.  
 E. = Erlaß.  
 EG. ohne Zusatz } = Einführungs-gesetz z. Bürgerlichen Gesetzbuch (18. 8. 96).  
 EGBGB. }  
 EG. z. } = Einführungs-gesetz zum Reichs-Handelsgesetzbuch (10. 5. 97).  
 EGVGB. } = Einführungs-gesetz z. Gerichts-verfassungsgesetz.  
 EinfG. = Einführungs-Gesetz.  
 Entsch. } = Johow-Künzel; Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.  
 KGer. }  
 EWB. = Eisenbahnverordnungsblatt.  
 FrwG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 98.  
 FME. = Finanz-Ministerial-Erlaß.  
 FMR. = Finanz-Ministerial-Reskript.  
 G. = Gesetz.  
 GVO. = Grundbuch-Ordnung (24. 3. 97).  
 Ger. = Gericht.  
 GewO. = Reichs - Gewerbe - Ordnung (29. 7. 00).  
 GE. = Gesetz-Sammlung.  
 GVB. = Gerichts - Verfassungs - Gesetz (27. 1. 77).  
 HGB. = Handels-Gesetz-Buch (10. 5. 97).

JWB. = Justiz-Ministerial-Blatt.  
 JMR. = Justiz-Ministerial-Reskript.  
 KAG. = Kommunal - Abgaben - Gesetz (14. 7. 93).  
 KBB. = Kommunalbeamten-gesetz (30. 7. 99).  
 KGer. = Kammergericht.  
 KG. u. } = Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.  
 VBl. }  
 KD. = Allerhöchste Kabinetts-Ordre.  
 KrAusfch. = Kreis-Ausschuß.  
 KrO. = Kreis-Ordnung (13. 18. 72/19. 3. 81).  
 LGO. = Landgemeinde-Ordnung für die 7 östlichen Provinzen (3. 7. 91).  
 LWG. = Gesetz über die allgemeine Landes-Verwaltung (30. 7. 83).  
 M. = Mark.  
 MBl. = Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.  
 MR., } = Ministerial-Reskript, Ministerial-Verfügung, Ministerial-Erlaß.  
 MV., }  
 ME., }  
 D. = Ordnung (z. B. ProvO.-Provincial-Ordnung).  
 OTr. = Ober-Tribunal.  
 OVB. = Ober-Verwaltungs-Gericht.  
 PVB. = Preussisches Verwaltungsblatt.  
 R. = Reichs (z. B. RGer. = Reichs-Gericht, RAG. = Reichs-Gesetz, RAnz. = Reichsanzeiger).  
 RCB. = Zentralblatt für das deutsche Reich.  
 RCB. = Reichs-Gesetz-Blatt.  
 RDHGer. = Reichsoberhandelsgericht.  
 S. = Seite.  
 StO. = Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen (30. 5. 53).  
 StrA. = Striethorst, Archiv für Rechtsprechung des Ober-Tribunals.  
 StrGB. = Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich (15. 5. 71).  
 StrPO. = Reichs - Strafprozeß-Ordnung (1. 2. 77).  
 UCB. = Zentralblatt für die Unterrichts-Verwaltung.  
 V. = Verordnung.  
 VG. = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts - Behörden (1. 8. 83).  
 ZwG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (24. 3. 97).

## Einleitung.

Die Rechtszersplitterung, die bisher auf dem Gebiete des Privatrechtes im Deutschen Reiche geherrscht hat, ist mit dem 1. Januar 1900 im wesentlichen beseitigt. An die Stelle der früher geltenden Landesrechte, von denen für Preußen namentlich „das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten“<sup>1)</sup>, das „Gemeine Recht“ und der „code civil“ zu nennen sind, ist nunmehr das „Bürgerliche Gesetzbuch“ vom 18. August 1896 getreten. Zugleich mit dem BGB. sind noch in Kraft getreten das G. betr. Änderungen des G.B., der C.P.D. und der Konf.D., das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, die Grundbuchordnung, G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das neue Handelsgesetzbuch. Eine ganze Reihe besonderer privatrechtlicher Materien war schon vorher durch Reichsgesetz geordnet worden. Diese sämtlichen Reichsgesetze sind nach Art. 32 GG. z. BGB. in Kraft geblieben, es sei denn, daß sich aus dem BGB. oder dem GG. ihre Aufhebung ergibt. Derartige Vorschriften sind namentlich in den Art. 33—54 GG. z. BGB. enthalten. Hiernach gilt die allgemeine Regel, daß jüngere Gesetze den älteren vorgehen, im Verhältnis des BGB. zu den früheren Reichsgesetzen nicht.

Den Landesgesetzen gegenüber verfolgt das BGB. das Kodifikationsprinzip, d. h. sämtliche Landesgesetze privatrechtlichen Inhaltes treten außer Kraft, soweit sie nicht durch das BGB. oder das GG. ausdrücklich aufrecht erhalten sind (Art. 55 GG. z. BGB.). Letzterer Art. hat seine Stütze in Art. 2 der Deutschen Reichsverfassung, nach welchem Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Im Gegensatz zum A.R. beschränkt sich das BGB. auf die Regelung des Privatrechtes, d. h. derjenigen Rechtsfälle, welche das Verhältnis der

<sup>1)</sup> Das „Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten“ war durch Publikationspatent 5. 2. 1794 am 1. Juni 1794 eingeführt und galt in den Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, Westfalen und Sachsen, in Pommern in den Reg.-Bez. Stettin und Köslin, in der Rheinprovinz in den Kreisen Duisburg, Essen (Stadt u. Land), Mülheim, Nees und einem Teil des Kreises Mettmann, in Hannover in der Grafschaft Lingen, Ostfriesland, einem Teil des Eichsfeldes und im Jadegebiet.

einzelnen Personen untereinander betreffen. Das gesamte öffentliche Recht, durch welches das Verhältnis des einzelnen zu den Gemeinwesen (Staat, Gemeinden usw.) als Trägern der öffentlichen Gewalt, sowie deren Organisation und Verwaltung geregelt wird, ist von dem BGB. unberührt geblieben; auf diesem Gebiete bleiben somit auch die bisherigen Landesgesetze in Geltung.

Volle Rechtseinheit im Privatrechte besteht aber auch jetzt noch nicht, denn es sind durch das EG. z. BGB. Art. 55—152 eine Reihe landesgesetzlicher Vorschriften aufrecht erhalten worden, teils, weil die Regelung einiger dieser Materien durch ein später zu erlassendes RG. vorgesehen ist, teils weil es sich um solche Rechtsgebiete handelt, deren gleichmäßige Regelung infolge der verschiedenen örtlichen Bedürfnisse untunlich erschien. Zum Teil sind die Vorbehalte auch gemacht, um die Zugehörigkeit der vorbehaltenen Materien zum öffentlichen Rechte festzustellen. Die aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Landesgesetze werden unten an den betreffenden Stellen dargestellt werden.

Außer den Gesetzen gelten auch noch Gewohnheitsrechte, d. h. Rechtsüberzeugungen, welche sich unter den Teilnehmern einer gewissen rechtlichen oder tatsächlichen Gemeinschaft gebildet haben. Neben dem BGB. ist jedoch nur ein das ganze Reich umfassendes Reichsgewohnheitsrecht denkbar. Über Handelsgewohnheitsrecht s. S. 175.

Neue Gesetze haben im allgemeinen keine rückwirkende Kraft d. h. sie sind nicht auf früher vorgefallene Handlungen und Begebenheiten anwendbar. Natürlich kann das neue Gesetz das Gegenteil bestimmen. Für das BGB. befinden sich Bestimmungen hierüber in den Übergangsvorschriften Art. 153—218 EG. z. BGB. Im Strafrecht ist das mildeste Gesetz, welches zwischen der Zeit der begangenen Handlung und der Aburteilung galt, anzuwenden (StrGB. § 2).

Das Verhältnis des Deutschen Rechtes zu den ausländischen Rechten, das sog. „internationale Privatrecht“ ist in den Art. 7—31 des EG. z. BGB. enthalten. Geregelt sind jedoch nur einige bestimmte Fragen, so namentlich die Geschäftsfähigkeit, Entmündigung, Todeserklärung (Art. 7—10), einige familienrechtliche Rechtsverhältnisse (Ehe, Stellung der ehelichen und unehelichen Kinder, Vormundschaft Art. 13—23), sowie einige Gebiete des Erbrechtes (Art. 24—26).

Das vom BGB. verfolgte Prinzip ist das „Nationalitätsprinzip“ (Personalstatut), d. h. die Rechtsverhältnisse einer Person werden nach dem Rechte ihres Heimatstaates beurteilt. Hiermit tritt das BGB. in scharfen Gegensatz zu dem früheren Rechte, namentlich dem AN., das im wesentlichen das Recht des Wohnsitzes einer Person für deren Rechtsverhältnisse als maßgebend erklärte. Das Recht des Wohnsitzes kommt im BGB. nur in beschränktem Maße zur Geltung z. B. bei der Entmündigung (Art. 8), der Änderung des ehelichen Güterstandes (Art. 16) und bei solchen Personen,



die keinem Staate angehören und angehört haben. Bei diesen entscheidet eventl. noch das Recht des Aufenthaltsortes (Art. 29).

Für die Form der Rechtsgeschäfte sind nach Art. 11 dieselben Gesetze maßgebend, nach welchen sich das betr. Rechtsverhältnis bestimmt. Jedoch genügt, ausgenommen bei Verfügungen über ein Recht an einer Sache, die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. Es kann also z. B., da für die Beerbung eines Deutschen die erbrechtlichen Bestimmungen des BGB. allein maßgebend sind (Art. 24), ein Deutscher im Ausland ein Testament in den nach dem BGB. zulässigen Formen rechtsgültig errichten, auch wenn das Testament in dieser Form nach dem ausländischen Rechte ungültig wäre. Andererseits kann er aber auch die an dem ausländischen Orte zulässige Form wählen, selbst wenn diese nach den deutschen Gesetzen unzulässig ist. — Von Wichtigkeit ist sodann noch Art. 30, nach welchem die Anwendung ausländischer Gesetze ausgeschlossen ist, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würden, es würde z. B. der Angehörige eines Staates, in welchem Doppelhehe zulässig ist, eine solche Doppelhehe im Deutschen Reiche nicht eingehen können; schließlich auch Art. 31, welcher die Anwendung des sog. Vergeltungsrechtes zuläßt, d. h. die Anwendung des Rechtes eines fremden Staates kann ausgeschlossen werden, wenn dieser Staat die Deutschen ungünstiger stellt, als es bei Anwendung des im Inlande geltenden internationalen Privatrechtes der Fall sein würde.

Die Bekanntmachung (Publikation) der Reichsgesetze erfolgt durch das Reichsgesetzblatt. Für die Preussischen Gesetze ist seit G. 9. 7. 1846 die Gesetzsammlung für die preussischen Staaten das vorgeschriebene Publikationsorgan<sup>1)</sup>. Erst durch die Bekanntmachung erhalten Gesetze ihre rechtliche Verbindlichkeit (Einl. z. RR. § 10; Reichs-Verf. Art. 17). Bestimmt ein Gesetz nicht selbst den Anfangstermin, so tritt die verbindliche Kraft ein:

a) für Reichsgesetze mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das betr. Stück des RGBl. in Berlin ausgegeben ist (Reichs-Verf. Art. 2);

b) für Preuß. Gesetze desgl., nur anstatt des RGBl. die Gesetzsammlung (G. 16. 2. 74);

c) für Kirchengesetze desgl., nur statt der GS. das Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt (f. S. 534);

<sup>1)</sup> Die vor Erscheinen der Preussischen Gesetzsammlung (1811) erlassenen Gesetze enthält für die Jahre 1455—1750: Mylius, corpus constitutionum Marchicarum (CCM.); für 1751—1806: das novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium (NCC.); für 1806—1810: der Ergänzungsband der Gesetzsammlung.

d) für landesherrliche Erlasse, (z. B. über Verleihung des Ent-eignungsrechts, Eisenbahnkonzessionen, Privilegien zur Ausgabe von Inhaber-papieren) mit dem 8. Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das betr. Stück des Amtsblatts ausgegeben ist (G. 10. 4. 72);

e) für Polizei-Verordnungen desgl. (RVG. § 141).

Niemand darf sich mit der Unkenntnis gehörig publizierter Gesetze entschuldigen (Einl. RN. § 12). — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Kön. Verordnungen — zu denen die Gesetze gehören — steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu (Preuß. Verf. Art. 160); für die Reichsgesetze besteht eine ähnliche Bestimmung nicht.

---

# Bürgerliches Recht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

---

# Erstes Buch.

## Allgemeiner Teil.

### Erster Abschnitt. Personen (§ 1—89).

#### I. Titel. Natürliche Personen (§ 1—20).

Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein, besitzen nur die physischen Personen (Menschen) und die juristischen Personen. Sie beginnt beim Menschen mit der Vollendung der Geburt (§ 1), für deren Beweis keine besonderen Regeln aufgestellt werden; aber auch der noch nicht Erzeugte kann ebenso wie der Ungeborene bereits zum Subjekt von Rechten gemacht werden (f. § 331 Absf. 2 u. 2101 bezw. § 1923, 2043; StrGB. § 217—220).

Die wichtigsten Altersgrenzen des BGB. sind die Vollendung des

7. Jahres für die Geschäftsunfähigkeit und Haftung für kontraktliches und außerkontraktliches Verschulden (Handlungsfähigkeit) (§ 104, 828, 276 Absf. 1).
14. Jahres: Einwilligung bei Ehelichkeitserklärung (§ 1728) und bei Annahme an Kindesstatt (§ 1750); Anhörung bei Entlassung aus dem Staatsverband (§ 1827).
16. Jahres: Testierfähigkeit (§ 2229); Ehemündigkeit weiblicher Personen (§ 1303).
18. Jahres: Volljährigkeitserklärung (§ 3), volle Haftung für Verschulden (§ 828 Absf. 2).
21. Jahres: Volljährigkeit (§ 2); Berechtigung zur Eheschließung (§ 1305), und zum Angenommenwerden an Kindesstatt (§ 1747) ohne Erlaubnis der Eltern, zur Ehelichkeitserklärung (§ 1726) ohne Einwilligung der Mutter.
50. Jahres: Berechtigung zur Annahme an Kindesstatt (§ 1744).
60. Jahres: Ablehnung der Vormundschaft (§ 1786, 1884).

Für das öffentliche Recht: Vollendung des

12. bezw. 18. Jahres: für die Bestrafung (§ 55 f. StrGB.).
14. Jahres: selbständige Bestimmung der Konfession.
24. Jahres: Wähler zum preuß. Abgeordnetenhaus (§ 8 G. 30. 5. 49).
25. Jahres: Wähler und Wählbarkeit zum Reichstag (G. 31. 5. 69 u. Regl. 28. 5. 70).
30. Jahres: Fähigkeit zum Schiedsmann (§ 2 G. 29. 3. 79); Schöffen und Geschworenen (GWB. § 33), Wählbarkeit zum preuß. Abgeordnetenhaus (§ 29 G. 30. 5. 49).

35. Jahres: Ernennung zum Reichsgerichtsrat (BGB. § 127), zum Mitglied des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte (§ 2 B. 1. 8. 79).

65. Jahres: Ablehnung des Schöffens- und Geschworenenamts (BGB. § 35).

Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig (Verf. Art. 54).

Die Volljährigkeit, die mit dem Beginn des Tages, an welchem das 21. Lebensjahr vollendet wird, eintritt (§§ 2, 187 Abs. 2), können Minderjährige, die das 18. Jahr vollendet haben, mit ihrer und ihrer Gewalthaber Einwilligung durch Beschluß des Vorm.Ger. erhalten, wenn sie ihr Bestes befördert (§ 2—5; über das Verfahren s. FrwG. § 11 ff.).

Der Volljährige ist geschäftsfähig (§ 104 ff.); eine Änderung darin tritt durch die Entmündigung ein.

Die Entmündigung wird durch Beschluß des UGer. mittels des in § 645—687 CPO. vorgeesehenen Verfahrens gegen eine Person ausgesprochen:

1. Die infolge von Geisteskrankheit oder von Geisteschwäche (MR.: Wahnsinn oder Blödsinn) ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,
2. die durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt.

(Nach § 30 MR. I, 1 war Verschwender, wer durch unbesonnene und unnütze Ausgaben oder durch mutwillige Vernachlässigung sein Vermögen beträchtlich vermindert oder sich in Schulden steckt; RVer. Bd. 36, 238),

3. die infolge von Trunksucht entweder ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet (s. wegen Antrags des Armenverbands Allg. B. 16. 11. 99 MBl. S. 227).

Die Entmündigung wegen Trunksucht ist neu vom BGB. eingeführt, das Verfahren (§ 645—687 CPO.) ist dasselbe, wie bei der wegen Verschwendung (§ 680 CPO.; Antrag vom Ehegatten, Verwandten, gesetzlichen Vertretern, bei Geisteskrankheit und Geisteschwäche auch vom Staatsanwalt, beim UGer.; § 645 ebd.).

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit bewirkt Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 3), die aus anderen Gründen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, ähnlich der von Personen über 7 Jahren (§ 114); die Wirkung tritt im ersten Fall durch Zustellung des gerichtlichen Beschlusses an den gesetzlichen Vertreter bezw. mit der Bestellung des Vormundes, in den anderen Fällen durch Zustellung an den Entmündigten ein (CPO. § 661, 683, 687). Wegen des Verfahrens bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche s. Allg. B. 28. 11. 99 JMBL. S. 388; über die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten, über die Entlassung derselben, sowie über die staatliche Beaufsichtigung solcher Anstalten s. Min.-Zirkular 20. 9. 95 MBl. S. 272 ff., ergänzt 24. 4. 96 MBl. S. 104 u. B. 26. 3. 01 MBl. S. 104.

Die §§ 7, 8 geben die im *ARN.* bisher vermißten Grundsätze über Erwerb und Verlust des Wohnsitzes: Wer sich an einem Ort ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz; derselbe kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen; man verliert ihn, wenn die Niederlassung mit dem Willen sie aufzugeben, aufgehoben wird. Man muß den Willen haben sich ständig an einem Ort niederzulassen (*RGer. Bd. 30, 348*); die Tatsache des Wohnens kennzeichnet das *BGB.* mit dem Ausdruck Wohnort (§ 570) bezw. Aufenthalt (§ 132); juristische Personen haben ebenso wie Behörden einen Sitz (§§ 24; 1786 Nr. 5). Der Wohnsitz hat erhebliche Bedeutung außer für das Prozeßrecht (Gerichtsstand *CPD. § 13*) z. B. für die Leistung des Schuldners und die Zahlung (§§ 269, 270). Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige können ihn ohne Willen des gesetzlichen Vertreters nicht begründen noch aufheben (§ 8). Für die Frage der Geschäftsfähigkeit im sogen. internationalen Privatrecht (d. h. der Rechtsnormen, über die Anwendung vom deutschen oder vom ausländischen Recht, *EG. Art. 7—31*) ist indes nicht mehr der Wohnsitz sondern die Staatsangehörigkeit entscheidend (*EG. Art. 7 f. o. Einleitung*).

Einen gesetzlichen Wohnsitz gibt der § 9 den Militärpersonen, falls sie nicht nur zur Erfüllung der Wehrpflicht (*G. 9. 11. 67*) dienen oder geschäftsunfähig bezw. nur beschränkt geschäftsfähig sind, im Garnisonort (für die Beamten gibt es keine ähnliche Bestimmung); die Ehefrau und die ehelichen Kinder teilen den Wohnsitz des Mannes bezw. des Vaters; die unehelichen den der Mutter (§§ 10, 11).

Das Recht zum Gebrauch eines Namens, das der § 12 *BGB.* neu einführt, gibt gegenüber dem, der das Recht bestreitet oder es durch unbefugten Gebrauch desselben Namens verletzt, einen Anspruch auf Beseitigung ev. Unterlassung der Beeinträchtigung bezw. Schadensersatz (§ 823; *CPD. § 890*); die Bestimmung bezieht sich nicht auf den Erwerb des Adels, der ein öffentlich rechtliches Institut ist (für das Firmenrecht gelten die §§ 17 f. *HGB.*; zum Schutz der Warenzeichen *RG. 12. 5. 94 § 14*; bei unlauterem Wettbewerb *RG. 24. 5. 96 § 8*). Wegen des Verbots der Namensänderung, die, falls es sich nicht um Adelsprädikate handelt, die Regierungspräsidenten genehmigen (*ME. 12. 7. 67. GS. S. 1310*), gelten noch die *RD. 30. 10. 16 u. 15. 4. 22 (GS. S. 216 u. 108)*. Nach Entscheidung des *KammerGer. 12. 4. 00 (f. B. 6. 6. 00 WBl. S. 207)* ist andere Schreibweise bereits Änderung des Namens.

Eine Todesvermutung (wie die Vollendung des 70. Jahres des § 38 *ARN. I, 1*) kennt das *BGB.* nicht; nur die Todeserklärung im Falle der Verschollenheit auf Grund des Aufgebotsverfahrens (§ 13—18). Dieses erfordert eine Frist von 10, bei über 70jährigen von 5 Jahren vom 1. Jan. nach dem letzten Lebenszeichen — und nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr — an gerechnet. Für die Verschollenheit infolge eines Krieges, einer See-

fahrt oder eines anderen mit Lebensgefahr verbundenen Ereignisses gilt eine 3- bzw. 1jährige Frist. Der Tod gilt mit dem im Urteile festgestellten Zeitpunkte als eingetreten. Als solcher Zeitpunkt ist im Zweifel festzustellen: bei der allgemeinen Verschollenheit der Tag, an welchem die 10 bzw. 5jährige Frist abläuft, bei der Kriegs-, See- und Unfallverschollenheit der Tag, an welchem die 3 bzw. 1jährige Frist zu laufen beginnt (§ 18). Es wird vermutet, daß der für tot Erklärte bis dahin gelebt hat (§ 19; über das auf Antrag beim AGer. stattfindende Verfahren s. CFS. § 960—976; bei mangelndem Wohnsitz ist AGer. Berlin I zuständig Bef. 8. 3. 00 RGBl. S. 128); bei Tod in einer gemeinsamen Gefahr wird gleichzeitiges Ableben vermutet (§ 20), keiner beerbt den andern (§ 1923).

## II. Titel. Juristische Personen (§ 21—89).

Vereine (§ 21—79); Stiftungen (§ 80—88); juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 89).

### A. Vereine:

a) Entstehung: Um zu einer juristischen Person zu werden, bedarf ein Verein der Rechtsfähigkeit; bis zur Erlangung derselben gelten für ihn die Vorschriften über die Gesellschaft (§ 705 ff.). Die Rechtsfähigkeit erlangen Vereine, die nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken (gesellige, wissenschaftliche, gemeinnützige x.), nur durch Eintragung in das Vereinsregister des AGer. (§ 21); Vereine mit einem auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Hauptzweck durch Verleihung seitens des Bundesstaats ihres Sitzes, bei Auslandsvereinen ev. des Bundesrats (§ 23; für Preußen: des Ministers s. B. 16. 11. 99 GS. S. 562), sofern sie ihnen nicht ein RG. erteilt (z. B. Innungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften; Aktiengesellschaften, Genossenschaften und neuerdings die Verf.-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit Erl. 27. 12. 99 GS. 1900 S. 2) (§§ 22, 23).

b) Verfassung: Für diese beiden Arten von Vereinen (fog. Ideal- und Wirtschafts-Vereine) gelten folgende Vorschriften: Der Sitz ist im Zweifel am Ort der Verwaltung (§ 24); eine Vereinsatzung bestimmt die Verfassung (§ 25); ein Vorstand vertritt als gesetzlicher Vertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich, die Bestellung ist jedenfalls aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit widerruflich; fehlende Vorstandsmitglieder sind im Notfall auf Antrag vom AGer. zu bestellen (§ 29); die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied genügt (§ 28), auch für den guten Glauben ist das Bewußtsein eines Vorstandsmitgliedes ausreichend (RGer. Gruchot 29 S. 703 f.); daneben können besondere Vertreter bestellt werden (§ 30); für den Schaden, den ein verfassungsmäßig berufener Vorstand oder Vertreter in Ausführung seiner Tätigkeit einem dritten zugefügt hat, haftet der Verein (§ 31; ebenso die Stiftung § 86 und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts § 89), ohne

Rücksicht darauf, ob die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung des Vorstandes ein Verschulden oder Widerrechtlichkeit voraussetzt oder nicht (vergl. z. B. §§ 904, 231, 833).

Die Mitgliederversammlung — die mangels anderer Satzung den Vorstand und den etwaigen Vertreter wählt (§ 27), die Angelegenheiten des Vereins mit Mehrheitsbeschluß der Erschienenen ordnet (§ 32) — muß vom Vorstande außer in den Fällen des § 36 auch dann berufen werden, wenn der in der Satzung bestimmte, andernfalls der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt, im Weigerungsfalle kann das AGer. die Antragsteller zur Einberufung ermächtigen (§ 37); persönlich Interessierte haben kein Stimmrecht in der betreffenden Sache (§ 34); die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich; ebenso kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem anderen nicht überlassen werden, doch darf die Satzung dies abändern (§§ 38, 40); der Austritt muß stets — ev. nach höchstens einjähriger, durch die Satzung bestimmter Kündigung — gestattet sein (§ 39).

c) Ende: Der Verein kann durch — ev.  $\frac{3}{4}$  Majoritäts- — Beschluß aufgelöst werden (§ 41), seine Rechtsfähigkeit verliert er ferner ohne weiteres mit der Konkurseröffnung (§ 44); sie kann ihm schließlich im Verwaltungswege wegen gesetz- oder zweckwidrigen Verhaltens entzogen werden (§§ 43, 44; nach Art. 2 B. 16. 11. 99 G. S. 562: Bezirks-Ausschuß); das Vermögen wird nach vorherigem Liquidationsverfahren (§ 47—53) satzungsgemäß ausgeschüttet ev. an die vorhandenen Mitglieder verteilt oder es fällt an den Fiskus gleichsam als gesetzlichen Erben (§ 45 f., §§ 1936 f.).

Für die Prozeßfähigkeit bedarf es der Rechtsfähigkeit nicht, auch ein nicht rechtsfähiger Verein kann verklagt werden; er hat im Prozeß die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (CPD. § 50 Abs. 2), ein gegen den Verein ergangenes Urteil genügt zur Zwangsvollstreckung in sein Vermögen (§ 735 ebda.).

Besondere Bestimmungen für die eingetragenen Vereine: Sie sind zum Vereinsregister des AGer. (über dessen Einrichtung s. FrwG. § 159 f., Best. des Bundesrats 3. 11. 98 R. G. B. S. 438, sowie Allg. B. 6. 11. 99 J. M. B. S. 299) vom Vorstand unter Beifügung der Satzung, — die Zweck, Namen, Sitz des Vereins und die Eintragungsabsicht enthalten muß, außerdem den Bestimmungen des § 88 entsprechen soll, — und der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes anzumelden, falls wenigstens 7 Mitglieder vorhanden sind, die die Satzung auch unterschreiben sollen (§ 56—60).

Gegen den die Anmeldung zurückweisenden Beschluß ist die sofortige Beschwerde (CPD. § 577) gegeben (§ 60), nach Zulassung der Eintragung erhält die Verwaltungsbehörde (Landrat; in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde s. Art. 3 B. 16. 11. 99 G. S. 562) Mitteilung, die dann



Einspruch erheben kann, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht (Preuß. Verf. Art. 29, 30, 38 u. B. 11. 3. 50 G. S. 277) unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen oder religiösen Zweck verfolgt (§ 61). Über den Einspruch, der dem Verein vom AGer. mitzuteilen ist, wird im Verwaltungsstreitverfahren entschieden (Bezirks-Ausschuß). Wird in demselben der Einspruch endgültig aufgehoben oder erhebt die Verwaltungsbehörde innerhalb 6 Wochen nach der Anmeldung des Vereins bei dem AGer. keinen Einspruch, so erfolgt die Eintragung des Vereins, dessen Namen nunmehr den Zusatz erhält „eingetragener Verein“ (§ 62—65). Jede Änderung des Vorstandes und der Satzung ist fortan bei Gericht anzumelden, das seinerseits Legitimationen für den Vorstand durch Zeugnisse ausstellt (§§ 67, 71, 69); eine Änderung des Vorstandes kann dem dritten, der mit dem bisherigen Vorstand ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Geschäfts bereits eingetragen war oder ihm bewiesen wird, daß er sie gekannt hat. Nach stattgehabter Eintragung muß der dritte beweisen, daß er sie nicht gekannt hat und seine Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht (§ 68). Jederzeit muß auf Verlangen des AGer. ein Verzeichnis der Mitglieder eingereicht werden (§ 72); weist es weniger wie 3 auf, so muß die Entziehung der Rechtsfähigkeit durch das AGer. erfolgen (§ 73). Die Auflösung und Entziehung der Rechtsfähigkeit wird im Register eingetragen, ebenso die Liquidatoren (§§ 74—76); namentliche Anmeldungen zum Vereinsregister müssen öffentlich beglaubigt sein (§ 77); zur Befolgung seiner Anordnungen kann das AGer. Ordnungsstrafen von je höchstens 300 Mark verhängen (§ 78). Die Einsicht des Registers und Beantragung ev. beglaubigter Abschriften aus demselben und den dazu eingereichten Schriftstücken ist jedem gestattet (§ 79).

**B. Stiftungen.** Die auf einseitiger Willenserklärung beruhende Stiftung bedarf zu ihrer Rechtsfähigkeit außer dem — unter Lebenden in Schriftform zu vollziehenden — Stiftungsgeschäft der Genehmigung des Bundesstaats (für Preußen: Kön. Genehmigung Art. 4 B. 16. 11. 99), in dem sie ihren Sitz haben soll ev. des Bundesrats (§ 80, 81, RGer. Gruchot 32, 1074). Bis zu dieser Genehmigung, die von konstitutiver Bedeutung zur Entstehung der Stiftung notwendig ist, ist der Stifter zum Widerruf berechtigt; der Erbe schon nicht mehr, wenn der Antrag auf Genehmigung gestellt oder veranlaßt ist. Beim Stiftungsgeschäft von Todes wegen hat Erbe, Testamentsvollstrecker, ev. das Nachlaßgericht die Genehmigung nachzusehen (§ 83); die Stiftung gilt dann als bereits vor dem Tode des Stifters entstanden (§ 84).

Das Stiftungsgeschäft muß die Verfassung der Stiftung enthalten, für welche § 86 die entsprechenden Vorschriften für die Vereine gelten läßt, insbesondere die Bestellung eines Vorstandes und die Haftung für Schaden.

Die Stiftung verliert ihre Rechtsfähigkeit durch Konkurs-Eröffnung. Wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden oder durch dieselbe das Gemeinwohl gefährdet ist, so kann die nach Landesgesetz zuständige Behörde der Stiftung eine andere — möglichst ähnliche — Zweckbestimmung geben oder sie sogar aufheben (§ 87; ebenso §§ 74, 193 A.R.N. II, 6). Durch Beschluß des Vorstandes kann ferner ihre Aufhebung mit staatlicher Genehmigung erfolgen (A.G. Art. 4). Das Vermögen fällt bei Erlöschen der Stiftung an die verfassungsgemäß Berechtigten, mangels solcher an den Fiskus (§ 8, § 192 A.R.N. II, 6; A.G. Art. 5 § 2).

Für Anstalten hat das BGB. keine besonderen Vorschriften, sie gelten als Stiftungen, ebenso nicht über Stiftungen, die einer schon bestehenden jur. Person ein Vermögen mit einer Zweckbestimmung übereignet werden (sog. fiduziarische); es ist Tatfrage, ob dadurch eine neue Stiftung geschaffen werden soll.

Über Familienstiftungen, (d. h. Stiftungen, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmten Familien dienen), die das BGB. auch nicht besonders erwähnt, bestimmen jetzt die Art. 1—3 A.G. das Nähere. Die Genehmigung erteilt das A.Ger., das auch die Familienschlüsse überwacht. — Im Anschluß hieran seien noch die Vorschriften über Familienfideikommiss und Lehen erwähnt. Die Errichtung von Familienfideikommissen war durch Art. 40 der Preuß. Verf. 31. 1. 50 verboten; G. 5. 6. 62 hat sie wieder eingeführt; sie erfolgt vor dem Ober-Landesgericht (G. 5. 3. 55 § 3; A.G. z. G.B.G. § 49) und setzt ein Kapital von 30 000 M. oder ein Grundstück mit mindestens 7500 M. Reinertrag voraus. Der Fideikommissbesitzer ist jetzt als Eigentümer mit einer Verfügungsbeschränkung auf Ersuchen der Fideikommissbehörde (O.R.Ger.) einzutragen (A.G. z. G.B.D. 26. 9. 99 G.C. S. 307 Art. 15 ff.); doch kann er im allgemeinen nur die Revenüen verpfänden, andernfalls bedarf er eines Familienschlusses (§ 80 f. u. G. 15. 2. 40). Eine bestimmte Successionsordnung ist notwendig (§ 134 ff. A.R.N. II, 4); Einführung in Neuvorpommern und Rügen durch G. 12. 7. 96 (G.C. S. 162). Im Übrigen f. § 47—250 A.R.N. II, 4. — Das G. 5. 6. 52 betr. die Abänderung der Art. 40 f. der Preuß. Verf. untersagt die Errichtung von Lehen (ausgen. die Thronlehen) und ordnet die Auflösung der noch bestehenden Lehnsverbände durch gesetzliche Bestimmungen an. Zu diesem Zwecke sind Gesetze ergangen: 15. 5. 52, 23. 7. 75, 28. 3. 77; für Pommern 10. 6. 56, 4. 3. 67; für Ostpreußen 23. 3. 57, 16. 3. 77; für Sachsen 28. 3. 77; für Schlesien 19. 6. 76; und für Westfalen 3. 5. 76. — Das auf früheren Erbzinsgütern haftende Laudemium (Lehnware), welches bei allen Besitzveränderungen, mit Ausnahme des Übergangs an Descendenten, mit 2<sup>0</sup>/<sub>10</sub> vom Kaufpreise zu entrichten ist, kann noch praktisch werden A.R.N. I, 18 (§§ 714 bis 746 u. G. 2. 3. 50 betr. die Ablösung der Reallasten usw. §§ 36—49).

Die Vorschriften über Lehen und Familienfideikommiſſe werden durch das BGB. nicht berührt (EG. Art. 59; Ausf. Best. f. AG. z. GBD. 26. 9. 99 Art. 19 f.).

C. Für die **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** — genannt werden der Fiskus, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts — wiederholt § 89 nur zwei Bestimmungen, einmal daß sie für den durch ihren Vertreter in Ausübung privatrechtlicher Berrichtungen dritten zugefügten Schaden mit ihrem Vermögen gemäß § 31 haften und daß — soweit ein Konkurs zulässig ist — der Vorstand schadenersatzpflichtig ist, wenn er schuldhafterweise den Eröffnungsantrag trotz Überschuldung verzögert (§ 42 Abs. 2).

Die Frage, wie weit der Staat für den durch die öffentlich rechtliche Tätigkeit seiner Beamten entstandenen Schaden haftet, ist durch EG. Art. 77 dem Landesgesetz überlassen; für Preußen ist sie zu verneinen, soweit nicht eine Spezialbestimmung besteht (RD. 4. 12. 31, RGer. 28, 340). Für die Versehen der Grundbuchbeamten haftet jetzt der Landesfiskus direkt und prinzipal (GBD. § 12; AG. z. GBD. Art. 8).

Das Gesetz betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und anderen juristischen Personen v. 23. 2. 70 (GS. S. 118) ist ersetzt (i. AG. Art. 89 Nr. 26) durch den (durch EG. Art. 86 gestatteten) Art. 6 des AG., der königliche bezw. behördliche Genehmigung zur Wirksamkeit der Schenkung und Zuwendung vorschreibt, wenn der Gegenstand mehr wie 5000 Mark (früher 1000 Thlr.) wert ist, wobei die Genehmigung auf einen Teil der Zuwendung beschränkt werden kann (§ 2) und Geldstrafe bis 900 Mark dem androht, der die erforderliche Genehmigung nicht binnen 4 Wochen nachsucht, oder der die Zuwendung vor erteilter Genehmigung an die juristische Person verabfolgt — und den Art. 7 ebda., der für die in Preußen domizilierenden juristischen Personen — mit den im Abs. 2 u. 3 (Sparcassen) getroffenen Ausnahmen — zum Erwerb von Grundstücken im Wert ein mehr als 5000 Mark Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde<sup>1)</sup> verlangt und für juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat domizilieren, in demselben Fall die Genehmigung des Königs bezw. der von ihm delegierten Behörde (in Preußen: des Ministers Art. 6 B. 16. 11. 99 GS. S. 562); ist der Sitz gar im Ausland, bedarf es dieser Genehmigung ohne Rücksicht auf den Wert. Die Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn die den Erwerb begründende Schenkung bezw. Zuwendung bereits genehmigt ist.

Das öffentliche Vereinsrecht und das staatliche Aufsichtsrecht (§ 13 RR. II, 13; Pr. Verf. Art. 23) wird als nicht zum Privatrecht gehörig vom BGB. nicht berührt, ebenso nicht die Bestimmung, nach der eine Religions- oder geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur durch Gesetz erhält (EG. Art. 84; Pr. Verf. Art. 13); schließlich verbleiben der Landesgesetzgebung die Bestimmungen über Vereine, die dem Agrar-, Wasser-, Berg-, Jagd- und

<sup>1)</sup> In Berlin der Ober-Präsident.

Fischerei-, und Forstrecht angehören (C.G. Art. 65—67, 75, 113) und über Waldgenossenschaften (Art. 83 ebda.).

## Zweiter Abschnitt. Sachen (§ 90—103).

Während nach § 1—3 A.N. I, 2 Sache alles ist, was Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann, versteht das BGB. darunter nur körperliche Sachen (wozu auch Gas gehört; aber nicht der elektrische Strom wie nach A.N. vergl. R.Ger. 17, 269) und unterwirft nur bestimmte Rechte (das Erbbaurecht § 1017; den Nießbrauch und das Pfandrecht an Rechten, §§ 1068 ff., 1273 ff.) den Vorschriften für Grundstücke bzw. Sachen; auch gelten die mit dem Grundstückseigentum verbundenen Rechte als Bestandteile des Grundstücks (§ 96 z. B. Grunddienstbarkeiten § 1018, Reallasten § 1105 Abs. 2). Sachen und Rechte werden im BGB. durch den Ausdruck „Gegenstand“ zusammengefaßt.

Der Unterschied des A.N. zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen (zu welchen auch die subjektiv dinglichen Rechte gehörten) ist im BGB. weggefallen; dieses kennt nur noch Grundstücke und bewegliche Sachen. An einzelnen Stellen (z. B. bei der Fahrgemeinschaft § 1551) spricht es von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Im einzelnen unterscheidet das BGB.:

1. Vertretbare (fungible) d. h. bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (§ 91 z. B. Geld, Getreide, Heu).
2. Verbrauchbare d. h. bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht (§ 92 z. B. Eßwaren, Getränke, Geld, Banknoten). Als verbrauchbar gelten auch die Sachen die zu einem Warenlager oder sonstigen Sachenbegriff gehören, deren Zweck die Veräußerung ist (ebda. Abs. 2).

Die Vertretbarkeit ist eine wirtschaftliche, die Verbrauchbarkeit eine natürliche Sacheigenschaft; bei der ersteren wird eine Rückgabe nur derselben Art, Gattung u. von Sachen, bei der letzteren der Wertersatz erwartet (z. B. Darlehn § 607; — beim Nießbrauch §§ 1075, 1084).

3. Wesentliche Bestandteile einer Sache d. h. solche, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (z. B. das Nickel in einen Stahlguß; die Wurzel und der Stamm). Sie können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93) d. h. während der Dauer der Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil gibt es

daran kein Sonderrecht (Ausnahme: Pfändung der Frucht auf dem Pflanzort § 810) und die etwa bestanden habenden erlöschen (z. B. bei der Verbindung § 946).

Nach besonderer Bestimmung gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks: die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen (Samen wird mit dem Aus säen, Pflanzen mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil), zu denen eines Gebäudes: die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen (§ 94). An solchen Bestandteilen ist also kein Eigentumsvorbehalt möglich, wohl aber, wenn es sich um eine Verbindung zum vorübergehenden Zweck (Ausstellungskiosk; Gastrone) oder durch den durch besonderes Recht dazu dinglich Berechtigten handelt (§ 95), der z. B. einen Pfeiler auf fremden Boden stellen darf; in diesem Falle werden die verbundenen Sachen überhaupt nicht zu Bestandteilen des Grundstücks oder des Gebäudes, sie werden vielmehr auch nach ihrer Verbindung als selbständige Sachen angesehen.

4. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache dauernd zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen, z. B. die Maschinen einer Fabrik, das Inventar des Landguts (s. §§ 97, 98). Das Recht auf die Hauptsache umfaßt im Zweifel auch das Zubehör (z. B. §§ 314, 498; die Hypothek § 1120; Zwangsvollstreckung CPO. § 865).
5. Früchte (natürliche) einer Sache sind ihre Erzeugnisse und sonstige Ausbeute aus ihr; eines Rechts sind dessen bestimmungsgemäße Erträge (z. B. Darlehnszins); ferner auch (sog. juristische) die Erträge, die eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (z. B. Mietszins).

Nutzungen einer Sache umfassen außer den (natürlichen und juristischen) Früchten der Sache auch die sog. Gebrauchsvorteile (§ 100) z. B. bei Vieh ist Frucht: das Junge, der Dünger usw., Gebrauchsvorteile: Benützung als Zug-, Reittier usw. — Für die Fruchtverteilung ist bei natürlichen Früchten einer Sache und eines Rechts der Zeitpunkt der Trennung, bei regelmäßig wiederkehrenden juristischen Früchten die Zeitdauer der Berechtigung zum Genuß, bei den anderen die Fälligkeit entscheidend (§ 101), wobei die ordnungsmäßigen, den Wert der Früchte nicht übersteigenden Gewinnungskosten ersetzt werden müssen (§ 102).

### Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte (§ 104—185).

Rechtsgeschäft (Willenserklärung) ist eine Privat-Willenserklärung gerichtet auf Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist.

#### I. Titel. Geschäftsfähigkeit (§ 104—115)

d. h. die Fähigkeit zur rechtswirksamen Vornahme von Rechtsgeschäften fehlt ganz und dauernd den Kindern unter 7 Jahren und den wegen Geisteskrankheit Entmündigten, sowie den Personen, die sich in einem die freie Willenserklärung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden; vorübergehend, wenn zur Zeit der Willenserklärung Bewußtlosigkeit oder momentane geistige Störung vorhanden war, (§§ 104, 105. Der Begriff der „Handlungsfähigkeit“ umfaßt außer der Geschäftsfähigkeit auch die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen und für Verletzung obligatorischer Verpflichtungen. Die Vorschriften über diese Verantwortlichkeit sind in den §§ 827, 828, 276 Abs. 1 Satz 3 enthalten). Die Willenserklärungen Geschäftsunfähiger sind nichtig, Geschäftsunfähige können z. B. Schenkungen nicht annehmen. Beschränkt geschäftsfähig sind die Minderjährigen im Alter von 7—21 Jahren und die ihnen gleichgestellten, wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten (§§ 106, 114), sowie die nach § 1906 vorläufig unter Vormundschaft Gestellten (Frm. G. § 32; nicht aber diejenigen, für die nach § 1910 oder 1911 eine Pflegschaft an geordnet ist). Sie können Willenserklärungen abgeben, durch die sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erwerben; in allen übrigen Fällen bedürfen sie der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Fehlt dieselbe bei Abschluß eines Vertrages, so hängt die Gültigkeit desselben von der nachträglichen Genehmigung des Vertreters ab, die der andere Teil einzuholen hat. Sie gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen 2 Wochen vom Tage der Aufforderung an (formlos) abgegeben ist. Bis zur Genehmigung kann der andere Teil das Geschäft widerrufen; hat er die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige ihm die Einwilligung vorgespiegelt hat, es sei denn, daß der andere Teil das Fehlen der Einwilligung ebenfalls gekannt hat (§ 109).

Das einseitige Rechtsgeschäft bedarf bei Vermeidung der Nichtigkeit stets der Einwilligung des Vertreters, der andere kann sogar trotz der geschehenen Einwilligung unverzüglich das Geschäft zurückweisen, wenn der Minderjährige ihm nicht die schriftliche Einwilligung vorlegt.

Hat der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vorm.=Ger. den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (auch der Schauspielkunst RVer. Bd. 28, 278) ermächtigt (formlos), so ist derselbe für die damit verbundenen Geschäfte unbeschränkt fähig mit Ausnahme derer,

die das Vorm.=Ger. genehmigen muß (§§ 112, 1821 f.); desgleichen infolge der Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, wobei die vom Vormund verweigerte Ermächtigung vom Vorm.=Ger. ersetzt werden kann (§ 113). —

Genehmigt der geschäftsfähig Gewordene ein ohne Zustimmung abgeschlossenes Rechtsgeschäft nachträglich (formlos), so ist es von Anfang an gültig (§ 110); ebenso ein Vertrag, dessen Erfüllung der Minderjährige mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung gegeben waren (§ 110 z. B. Taschengeld).

## II. Titel. Willenserklärung (§ 116—144).

Ausdrückliche — stillschweigende; einseitige — zwei- oder mehrseitige, je nachdem der Rechtserfolg durch die Erklärung einer oder mehrerer (sich gegenüberstehender) Personen erzielt wird; sog. empfangsbedürftige „die einem anderen gegenüber abzugeben ist“ (z. B. Kündigung, Vollmacht, Mahnung) und nicht empfangsbedürftige (z. B. Erbschaftsantritt); entgeltliche — unentgeltliche, je nachdem durch das Rechtsgeschäft eine Vermehrung des Vermögens mit oder ohne Gegenwert bezweckt ist (Kauf, Schenkung).

1. Der geheime Vorbehalt, das Erklärte nicht zu wollen (sogen. Mentalreservation) wird nicht berücksichtigt. Nur wenn der Mitkontrahent bei einer empfangsbedürftigen Erklärung den geheimen Vorbehalt kennt, ist die Erklärung nichtig (§ 116).

2. Schein. Ein Scheingeschäft, bei dem beide Teile einverstanden sind, das Erklärte nicht zu wollen, ist nichtig; das etwa verdeckte Geschäft gilt aber, wenn es an sich gültig ist (§ 117, wenn sich z. B. ein wirklich beabsichtigter Möbelkaufvertrag unter einem Möbelmietsvertrag verbirgt).

3. Scherz. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der andere werde den Mangel der Ernstlichkeit nicht verkennen, ist nichtig (§ 118); hat der andere den Scherz nicht verstanden und nicht zu verstehen brauchen, so haftet der Scherzende ihm bezw. dritten für den Schaden, den sie durch den Glauben an die Ernsthaftigkeit der Erklärung erlitten haben (§ 122).

4. Irrtum (unrichtige Vorstellung von der Wirkung des Inhalts der Erklärung) muß beachtlich und wesentlich sein. Beachtlich ist der Irrtum über den Inhalt der Erklärung (Kauf statt Miete; Identität der Sache), wozu auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder Sache zählt, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, und der Irrtum in der Erklärungshandlung (Verschreiben, Verhören). Ist er ferner wesentlich d. h. anzunehmen, daß die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben worden wäre (§ 119), so kann der Irrtende die Erklärung anfechten, aber nur unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes und keinesfalls mehr nach 30 Jahren seit Abgabe der Erklärung (§ 120); auch haftet er dem gutgläubigen, nicht fahrlässigen

Anfechtungsgegner für das Interesse, das dieser an der Gültigkeit der Erklärung hatte. Im übrigen ist es gleichgültig, ob der Irrtum ein entschuldigbarer, tatsächlicher oder im Beweggrunde war oder nicht.

5. Bei unrichtiger Übermittlung durch eine Person oder Anstalt (Bote, Telegraph f. RGer. Bd. 28, 16) gilt daselbe wie beim Irrtum (§ 120).

6. Täuschung und Drohung. Wer durch arglistige Täuschung (nicht „Betrug“, weil keine Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StrGB. vorzuliegen braucht) oder widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt ist, kann diese anfechten. Hat ein dritter die Täuschung verübt, so kann der Getäuschte diese bei einer empfangsbedürftigen Erklärung nur dann anfechten, wenn der Empfänger die Täuschung kannte oder kennen mußte; ebenso gegenüber einem dritten, der (z. B. beim Vertrag zu Gunsten eines dritten) Rechte aus der Erklärung unmittelbar erworben hat und die Täuschung kannte oder kennen mußte. Die Anfechtung muß innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung (bezw. bei der Drohung dem Fortfall der Zwangslage) erfolgen und ist nach 30 Jahren, von Abgabe der Erklärung an gerechnet, ausgeschlossen (§ 124).

7. Form. Im allgemeinen gilt Formfreiheit; eine besondere Form ist nur erforderlich, wenn sie durch Gesetz oder Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung durch Brief) vorgeschrieben ist. Der Mangel der gesetzlichen Form bewirkt Nichtigkeit, der der vereinbarten Form im Zweifel ebenfalls (§ 125).

a) Schriftliche Form erfordert eigenhändige Unterzeichnung der Urkunde seitens des Ausstellers durch Namensunterschrift (ausgeschriebener Name Ob. Trib. Bd. 60 S. 328; den Text abschließend RGer. 11. 11. 95 Bd. 36, 243; ein Bevollmächtigter darf den Namen des Machtgebers schreiben RGer. 21. 12. 1901 DZ. 1902 S. 151) oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens (Analphabeten, Blinde, Taubstumme f. Frw. G. § 167 ff., § 183). Bei Verträgen soll die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen, bei mehreren Urkunden über denselben Vertrag genügt jedoch die Unterschrift unter ein Exemplar und Austausch derselben (§ 126). Daselbe gilt, wenn die Form durch Rechtsgeschäft bestimmt ist, aber hier ist telegraphische Übermittlung und bei einem Vertrage Briefwechsel zur Wahrung der Form im Zweifel ausreichend. Die Rechtsgeschäfte, die der Schriftform bedürfen, sind:

α) doppelseitig: Miet- und Pachtvertrag, die über ein Jahr dauern sollen (§§ 566, 581; bei Mangel der Form: Gültigkeit auf unbestimmte Zeit).

β) einseitig: Stiftungsgeschäft (§ 81); Leibrentenversprechen (§ 761); Bürgschaftserklärung (§ 766); Schuldversprechen und Anerkenntnis (§ 780 ff.) Anweisung, deren Annahme und Übertragung (§ 783 f.); Quittung (§ 368); Abtretung einer Briefhypothek (§ 1154); Mitteilung von der Übernahme einer Hypothek (§ 416); eigenhändiges Testament (§ 2231 Nr. 2).



b) Gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages erfordert mindestens, daß zunächst der Antrag und sodann seine Annahme von Gericht oder Notar beurkundet wird. Diese Form ist vorgeschrieben z. B. für Verträge über Grundstücksveräußerung (§ 313); Schenkungsversprechen (§ 518); Vertrag auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1492); Antrag und Einwilligung bei der Ehelichkeitserklärung (§ 1730); Rücktritt vom Erbvertrag (§ 2296); Erbschaftskauf (§ 2371) und anderen familien- und erbrechtlichen Bestimmungen. Über das Verfahren s. Frw. G. § 167—182.

c) Die fünf Verträge, bei denen die Vertragserklärungen unter gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder Notar abzugeben sind: die Auflassung des Grundstücks (§ 925) und Bestellung des Erbbaurechts (§ 1770); Ehevertrag (§ 1434); Annahme an Kindesstatt und Aufhebung (§§ 1750, 1770); Erbvertrag und vertragliche Aufhebung (§§ 2276, 2290).

d) Öffentliche Beglaubigung, d. h. schriftliche Erklärung, deren Unterschrift von der nach Landesrecht (Art. 32 UG. z. Frw. G. 21. 9. 99) zuständigen Behörde oder Beamten oder Notar beglaubigt ist (§ 129), ist notwendig z. B. bei der Anmeldung zum Vereinsregister (§ 77) und zum Güterrechtsregister (§ 1560); Ausschlagung der Erbschaft und Bevollmächtigung dazu (§ 1945). (Über das Verfahren s. Frw. G. §§ 183, 184 und RG. 1. 5. 78 (RGBl. S. 89), wonach die Urkunden einer öffentlichen Behörde z. der Beglaubigung nicht bedürfen, und EG. Art. 44. Über die Form der Urkunden s. Art. 31—65 UG. z. Frw. G. 21. 9. 99).

Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt die Schriftform, sowohl wie die Beglaubigung. Die Erfüllung heilt nicht den Mangel der Form ausgenommen bei der Auflassung (§ 313), Schenkung (§ 518) und Bürgschaft (§ 766).

8. Wirksamkeit der empfangsbedürftigen Willenserklärung tritt unter Anwesenden (wozu auch die mittels Fernsprecher Redenden gehören s. § 147) naturgemäß sofort ein; unter Abwesenden und gegenüber einer Behörde mit dem Zeitpunkt des Zugehens der Erklärung. Rechtzeitiger, d. h. vor oder gleichzeitig mit der Erklärung zugehender Widerruf hebt die Wirksamkeit auf. Die Erben sind an die einmal abgegebene Erklärung gebunden, ebenso der Vertreter des inzwischen geschäftsunfähig Gewordenen (§ 130). Die einem Geschäftsunfähigen gegenüber geäußerte Willenserklärung wird erst mit dem Zugehen an den Vertreter wirksam. Dasselbe gilt vom beschränkt Geschäftsfähigen, falls es sich nicht lediglich um Bereicherung desselben handelt oder der Vertreter nicht schon vorher seine Einwilligung erklärt hat (§ 131). — Das Zugehenlassen kann auch durch Zustellung seitens des Gerichtsvollziehers bzw. öffentliche Zustellung erfolgen (§ 132).

9. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Sinn zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§ 133; s. HGB. § 346).

10. Der Inhalt des Rechtsgeschäfts muß ein erlaubter sein; er darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht gegen ein gesetzliches Verbot noch gegen die guten Sitten verstoßen; zu letzteren gehört z. B. der Wucher (§ 138 Abs. 2), zu ersteren ein Rechtsgeschäft, das die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht mit dinglicher (d. h. den dritten, rechtlichen Erwerber berührender) Wirkung ausschließt oder beschränkt (§ 135—138).

11. Die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts bewirkt entweder dessen Nichtigkeit oder Anfechtung. Die Nichtigkeit ist eine absolute, unheilbare (*quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere*); eine Bestätigung des Geschäfts kann es nur nachträglich (*ex nunc*) durch erneute Vornahme wirksam machen; nur bei nichtigen Verträgen, die von neuem getätigt werden, sollen die Leistungen rückwirkend (*ex tunc*) berechnet werden (§ 141). Teilweise Nichtigkeit macht im Zweifel das ganze Geschäft nichtig und das im nichtigen Geschäft etwa stekende gültige Rechtsgeschäft gilt nur, wenn die Parteien es bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt hätten (§§ 139, 140). Während die Nichtigkeit ohne weiteres eintritt und von Amts wegen berücksichtigt werden muß (ausgen. Ehenichtigkeit § 1329), bedarf es bei der Anfechtbarkeit der Anfechtungserklärung eines Beteiligten (§ 143), die dann ebenfalls Nichtigkeit des Geschäfts von Anfang an herbeiführt (§ 142). Eine — an die Form des Rechtsgeschäfts nicht gebundene — Bestätigung durch den Anfechtungsberechtigten schließt die Anfechtung aus (§ 144). Über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens s. RG. 21. 7. 79 (RGB. S. 277) in der durch EG. zur abgeänderten KonkD. 17. 5. 98 Art. VII. festgesetzten Fassung.

### III. Titel. Vertrag (§§ 145—157).

Willenseinigung von mindestens zwei Personen, gerichtet auf denselben Rechtserfolg kommt zustande durch den Antrag der einen Partei und die Annahmeerklärung der anderen Partei dieser gegenüber. In drei Fällen bedarf es der Annahmeerklärung nicht (ist die Annahme nicht empfangsbedürftig, der Antrag ist es stets), wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrsſitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat oder die Annahme bei gerichtlich oder notarieller Beurkundung in Abwesenheit der anderen Partei erfolgt (§§ 151, 152. — Das BGB. hat keine Definition für den Vertrag; es kennt aber neben den obligatorischen auch dingliche Verträge — Einigung genannt — und familien- und erbrechtliche —).

Der Antrag, der formell und materiell so beschaffen sein muß, daß die Annahme desselben den Vertrag sofort perfekt macht (doch genügt Brief oder Telegramm zur Erfüllung der gewillkürten Schriftform, ebenso bei der Annahme (§ 127 f. v. S. 15; sog. Offerten durch Preislisten, Annoncen sind keine Anträge, sondern Aufforderung zu Anträgen) bindet den Antragsteller — falls er nicht anderes bestimmt — bis er ihm gegenüber abgelehnt oder die Frist für rechtzeitige Annahme abgelaufen ist (§ 145); ebenso im

allgemeinen seine Erben oder — bei Eintritt von Geschäftsunfähigkeit — seinen Vertreter (§ 153).

Die Annahme muß rechtzeitig erklärt werden, d. h.

1. bei Stellung einer Frist durch den Antragenden innerhalb der Frist (§ 148).

2. unter Anwesenden oder beim Antrag durch Fernsprecher sofort (§ 147 Abs. 1).

3. unter Abwesenden spätestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort bei regelmäßigem Verlauf erwarten darf (§ 147 Abs. 2). — Ist die Annahme rechtzeitig erfolgt, aber dem Antragenden verspätet zugegangen und mußte dieser dies erkennen, so gilt die Annahme als nicht verspätet, falls der Antragende nicht unverzüglich nach Empfang der Annahme die Verspätung anzeigt (§ 149). Die verspätete Annahme wird ebenso, wie eine Annahme unter Erweiterung, Einschränkung oder sonstiger Abänderung wie ein neuer Antrag (der anderen Partei) angesehen (§ 150).

Solange keine Willenseinigung über die auch nur von einer Partei für wesentlich erklärten Punkte zustande gekommen oder die verabredete Beurkundung noch nicht erfolgt ist, ist der Vertrag im Zweifel nicht geschlossen; auch Verständigung über einzelne Punkte, sowie deren Aufzeichnung (Punktation) ist nicht bindend (§ 154). Stellt sich nach Abschluß des Vertrages ein Mißverständnis über einen wesentlichen Punkt (essentiale) heraus (sog. verdeckter Dissens), so gilt der Vertrag, wenn anzunehmen, daß er trotzdem geschlossen worden wäre (§ 155).

Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag durch den Zuschlag zustande; ein Gebot (Antrag) erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Zuschlag geschlossen wird (§ 156).

Schließlich bestimmt § 157, daß alle Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

#### IV. Titel. Bedingung. Zeitbestimmung (§ 158—163).

1. Die Bedingung d. i. die in einem Rechtsgeschäft enthaltene Bestimmung, kraft welcher die Wirkung desselben erst mit dem Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses eintreten oder aufhören soll, ist danach entweder eine aufschiebende oder auflösende (Suspensiv-, Resolutiv-Bedingung § 158). Einigen Rechtsgeschäften können nach Gesetz (z. B. Aufrechnung § 388, Auflassung § 925, Eheschließung § 1317) oder ihrer Natur nach (z. B. Mahnung, Kündigung) Bedingungen nicht beigelegt werden.

a) Aufschiebende Bedingung. Bis zum Eintritt der Bedingung besteht ein Schwebezustand; tritt sie nicht ein, so tritt auch die Wirkung nicht ein; tritt sie ein, so hat sie keine rückwirkende Kraft (z. B. das bedingt übertragene Eigentum geht jetzt erst über), falls nicht nach dem Inhalt des Rechts-

geschäfts die Folgen zurückbezogen werden sollen (§ 159). Der Verpflichtete ist während der Schwebezeit gebunden; er ist schadensersatzpflichtig, wenn er schuldhafter Weise das von der Bedingung abhängige Recht vereitelt oder beeinträchtigt (§ 160).

b) Auflösende Bedingung. Mit dem Eintritt der Bedingung endigt die Wirkung des Rechtsgeschäfts (ebenfalls ohne rückwirkende Kraft, wenn nichts anderes vereinbart ist) und der frühere Rechtszustand tritt ohne weiteres wieder ein z. B. die übergebene Sache fällt an den früheren Eigentümer zurück (§ 158 Abs. 2). Der Berechtigte hat dieselbe Schadensersatzpflicht wie der Verpflichtete bei der Suspensiv-Bedingung.

Handlungen wider Treu und Glauben, die die Bedingung eintreten bzw. nicht eintreten lassen, bewirken das Gegenteil (eine sog. *praesumptio juris et de jure*).

Bei einem Einwand des Beklagten, das die Klage begründende Rechtsgeschäft sei unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, hat Kläger die Unbedingtheit zu beweisen (sog. negative Litiskontestation; ebenso den Eintritt der Suspensivbedingung). Bei der Berufung auf die Abrede einer auflösenden Bedingung hat der Beklagte die Beweislast für die Abrede und den Eintritt der Bedingung (RGer. Gruchot 29, 730; Entsch. Bd. 28, 145).

2. Zeitbestimmung. Haben die Parteien für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme einen Anfangs- oder Endtermin verabredet (dies *certus an*, *certus quando* oder *incertus quando*), so finden im ersten Fall die für die aufschiebende, im letzteren Fall die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### V. Titel. Vertretung. Vollmacht (§ 164—181).

Vertreter ist, wer eine Willenserklärung im Namen eines anderen und an seiner Stelle in der Absicht abgibt oder empfängt, daß dadurch lediglich und unmittelbar der Vertretene berechtigt bzw. verpflichtet werden soll; er muß Vertreter im Willen des Vertretenen (nicht bloß Vote) sein; und dies muß ausdrücklich erklärt sein oder sich aus den Umständen ergeben; ist letzteres nicht der Fall und hat der Vertreter den Willen, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar gemacht, so gilt er als in eigenem Namen handelnd (§ 164

z. B. es kauft die Hausdame eines Arztes ein Duzend silberne Köffel auf Kredit für den Arzt zwar mit dessen Vollmacht, aber ohne diese zu erwähnen, so schuldet sie selbst dem Verkäufer den Kaufpreis und sie kann sich von ihrer Verpflichtung zur Zahlung desselben nicht dadurch befreien, daß sie einwendet, sie habe den Kaufvertrag nicht für sich, sondern als Vertreter des Arztes abschließen wollen).

Die Vertretungsmacht ist entweder eine auf Gesetz (Vater bzw. Mutter, Vormund, Pfleger, Vorstand der jur. Person zc.) oder auf dem Willen des Vertretenen (Vollmacht) beruhende (gesetzliche oder gewillkürte); für eine Reihe von Rechtsgeschäften des Familien- und Erbrechts ist Vertretung ausgeschlossen

(z. B. §§ 1307, 1317 Eheschließung, § 2064 Testament, § 2274 Erbvertrag). — Der Vertreter kann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (aber er darf natürlich nicht geschäftsunfähig) sein (§ 165); die Willensmängel (Irrtum, Schein, Betrug zc.) werden stets aus der Person des gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters beurteilt; ebenso das Kennen und Kennenmüssen von Tatsachen mit der einzigen Ausnahme, daß der Vollmachtgeber bezüglich solcher Umstände, die er selbst kannte oder kennen mußte, nicht auf die Unkenntnis seines gewillkürten Vertreters sich berufen kann, sofern dieser nach bestimmten Weisungen des Auftraggebers gehandelt hat (§ 166 Abs. 2).

1. Vertretung mit Vertretungsmacht, Vollmacht. Die Vollmacht (die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung zur Vertretung) regelt das Verhältnis des Bevollmächtigten nach außen (nach innen kann zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem ein ganz verschiedenes Rechtsgeschäft vorliegen z. B. Auftrag, Dienst, Werkvertrag); sie ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, bedarf also der Annahme nicht; ihr Umfang richtet sich nach dem Willen des Vollmachtgebers (für das Handelsrecht ist er gesetzlich bestimmt HGB. § 48—58); sie wird erteilt durch die Erklärung an den Bevollmächtigten oder den dritten, die an eine Form (mit Ausnahme bei der Ausschlagung der Erbschaft § 1945) nicht gebunden ist (§ 167) oder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aushändigung einer Vollmachtsurkunde, die der Vertreter dem dritten vorzulegen hat (§§ 171, 172); eine solche Vollmachtsurkunde muß bei einseitigen Rechtsgeschäften (Kündigung, Mahnung) dem dritten vorgelegt werden (§ 174; über die Prozeßvollmacht f. CPO. § 78—88).

Die Vollmacht erlischt, wenn das Rechtsgeschäft, auf dem sie beruht, (z. B. der Dienst) erlischt (§ 168) und durch Widerruf, der, soweit er nicht durch das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft oder durch die Vollmacht ausgeschlossen oder beschränkt ist, jederzeit zulässig ist und gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem dritten erfolgen muß (§ 168). War eine Vollmachtsurkunde ausgestellt, so erlischt die Vollmacht erst durch Rückgabe der Urkunde (an der der Bevollmächtigte kein Zurückbehaltungsrecht hat § 175) an den Vollmachtgeber oder ihre Kraftloserklärung (§ 176; über das Verfahren f. CPO. § 204).

Gesetzliche, Spezial-, vermutete Vollmachten kennt das BGB. nicht; über die gesetzlich normierten Vollmachten des Reisenden und des Angestellten im offenen Laden f. HGB. §§ 55 u. 56 unten im Handelsrecht.

2. Vertretung ohne Vertretungsmacht liegt vor, wenn jemand eine Willenserklärung namens eines anderen abgibt, ohne genügende oder ohne überhaupt Vertretungsmacht zu haben. Handelt es sich dabei um einen Vertrag, so hängt dessen Wirksamkeit von der Genehmigung durch den fälschlich Vertretenen ab (§ 177). Handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft, so ist die Vertretung ohne Vertretungsmacht bei nicht

empfangsbedürftigen (z. B. Annahme der Erbschaft) ganz unzulässig, bei empfangsbedürftigen (Mahnung, Kündigung) nur dann zulässig, wenn der Bevollmächtigte sich als solcher ausgibt und der dritte den Mangel nicht beanstandet, oder wenn dieser trotz Kenntnis des Mangels einverstanden war zu verhandeln, drittens wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird. Es kommen dann die Vorschriften über Verträge zur Anwendung (§ 180). Der vollmachtlose Vertreter haftet (ebenso wie § 61) im Fall der Nichtgenehmigung des Vertrages dem dritten nach dessen Wahl persönlich entweder auf Erfüllung oder auf Schadensersatz, falls er gewußt hat, daß er keine Vertretungsmacht hatte. Hatte er dies nicht gewußt (z. B. aus Irrtum), so haftet er für das sog. negative Vertragsinteresse; er haftet überhaupt nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ohne Zustimmung seines Vertreters gehandelt hatte, oder wenn der dritte den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte (§ 179).

Den Beweis dafür, daß er Vertretungsmacht gehabt hat, hat im Prozeß der vollmachtlose Vertreter zu erbringen (§ 179 Abs. 1).

3. Das Selbstkontrahieren des Vertreters sei es im eigenen Namen, sei es als Vertreter beider Teile ist bei Strafe der Nichtigkeit ausgeschlossen; zulässig ist es nur, wenn es dem Vertreter ausdrücklich durch Rechtsgeschäft (Vollmacht) oder durch Gesetz besonders gestattet ist (z. B. § 1409 wenn die Frau als Vormund des Mannes sich die ehemännliche Einwilligung erteilt) oder wenn das Geschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht (§ 181).

## VI. Titel. Einwilligung. Genehmigung (§ 182—185).

Das erstere ist die vorherige, das letztere die nachträgliche Zustimmung zu einem Vertrage oder zu einseitigem, empfangsbedürftigem Rechtsgeschäft, damit die Wirksamkeit desselben eintritt. Die an die Form des Rechtsgeschäfts nicht gebundene Genehmigung hat im Zweifel rückwirkende Kraft, aber unbeschadet der inzwischen über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts getroffenen Verfügungen (§§ 182, 184); die Einwilligung ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts gegenüber jedem der beiden Kontrahenten widerruflich (§ 183). —

Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, konvalesziert durch die Genehmigung des Berechtigten oder den späteren Erwerb des Gegenstandes durch den Nichtberechtigten, oder wenn letzterer von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet (§ 185).

### Vierter Abschnitt. Fristen. Termine (§ 186—193).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen.

Die kleinste Einheit ist der Tag (sog. Zivilkomputation); beginnt die Frist im Laufe des Tages, so wird der Tag des Beginns nicht mitgerechnet; fällt Frist- und Tag-Anfang zusammen (läuft also die Frist von Mitternacht an), so rechnet der Tag mit, das letztere gilt auch vom Geburtstag bei Berechnung des Lebensalters (§ 187). Das Ende der Frist fällt mit dem Ablauf des Tages zusammen; ist sie nach Wochen, Monaten oder größerem Zeitraum — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt, so endigt sie mit dem Ablauf des Tages, der dem Anfangstag durch seine Benennung oder Zahl entspricht, falls dieser Tag als Anfangstag nicht mitzählt, andernfalls endet die Frist mit dem Ablauf des vorhergehenden Tages (§ 188). Ein halbes Jahr bedeutet 6 Monate, ein Vierteljahr 3 Monate, ein halber Monat 15 Tage. Wenn es sich nicht um bestimmte, zusammenhängende Zeiten handelt, so wird ein Jahr zu 365 Tagen, der Monat zu 30 Tagen gerechnet; unter Anfang, Mitte, Ende des Monats wird der 1., 15. und letzte Tag des Monats verstanden (§ 192; ob 8 Tage eine Woche oder volle 8 Tage bedeuten soll, ist Auslegungsfrage; im HGB. § 359 gilt letzteres).

Die Frist von Jahr und Tag (1 Jahr 30 Tage § 49 URN. I, 3) gilt noch für das Lehnrecht (§§ 121, 372 URN. I, 18; EG. Art. 59).

Fällt der bestimmte Termin oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag (RD. 7. 2. 37 u. 22. 7. 39: Neujahrstag, beide Ofter-, Pfingst- und Weihnachtstage, Himmelfahrt, nach G. 12. 3. 93 Bußtag, nach G. 2. 9. 99 Karfreitag und in der Rheinprovinz Allerheiligen: 1. November), so tritt an Stelle dieses Tages der nächstfolgende Werktag (§ 193).

Über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung s. RG. 12. 3. 93. Über die Sonntagsruhe RGewD. § 105 a ff. Polizei-V. über die Sonntagsheiligung sind vom Ober- und Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 366 Nr. 1 StrGB. in Verbindung mit RD. 7. 2. 37 (GS. S. 19) zu erlassen (vgl. RVer. 5. 7. 83, IV, 256)<sup>1)</sup>.

### Fünfter Abschnitt. Verjährung (§ 194—225).

Das BGB. kennt nur eine Anspruchsverjährung; Anspruch ist das Recht von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1); bei persönlichen (relativen d. h. von vornherein gegen eine bestimmte Person

<sup>1)</sup> In Berlin vom Ober- und Polizeipräsidenten (RG. 30. 7. 83 §§ 42 f., 137 f., RVer. 14. 6. 97).

gerichteten) Rechten deckt sich Anspruch mit Forderung; bei dinglichen (absoluten d. h. gegen jedermann geltenden) Rechten z. B. Eigentum entsteht ein Anspruch erst, wenn das Recht beeinträchtigt worden ist und dieser Anspruch auf Unterlassen bezw. Beseitigung der Beeinträchtigung z. B. Herausgabe des Eigentums unterliegt dann der Verjährung. Unverjährbar sind nur die Ansprüche auf Aufhebung der Gemeinschaft (*actio communi dividundo* § 758), auf Berichtigung des Grundbuchs (§§ 894—896, 898), aus eingetragenen Rechten (§ 902; aber der Anspruch auf Zinsen *ic.* verjährt), einige nachbarrechtliche Ansprüche des Grundeigentümers (§§ 906 ff., 924) und schließlich die Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen z. B. auf Herausgabe eines Kindes.

1. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (§ 195), insbesondere auch die des Anspruchs aus einem rechtskräftigen Urteil und was dem gleich steht (*Judikatsforderung* § 218—220); längere kennt das BGB. nicht. Dagegen verjähren bereits in 2 Jahren die Forderungen der in § 196 genannten 17 Gruppen:

Der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibenden für Lieferung von Waren, Arbeiten, Beforgung fremder Geschäfte mit Einschluß ihrer Auslagen, (ausgenommen, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt z. B. Maurerarbeiten für die Backstube eines Bäckers, in diesen Fällen beträgt die Frist 4 Jahre); der Land- und Forstwirte für ihre Erzeugnisse, die sie für den Haushalt des Schuldners liefern (für andere Lieferungen beträgt die Frist 4 Jahre); der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, Fracht, Fuhr- und Botenlohns und der Auslagen; der Gastwirte u. dergl. für Gewährung von Wohnung und Kost und ihre Auslagen; der Voshändler; der bewegliche Sachen gewerbsmäßig Vermietenden wegen des Mietzinses; der gewerbsmäßigen Beforger fremder Geschäfte wegen ihrer Vergütung und Auslagen; der Privatbediensteten wegen ihres Gehalts, Lohnes, Auslagen, sowie der Herrschaft wegen ihrer Vorschüsse; der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter — und Tagelöhner wegen ihres Lohnes und Auslagen, der Arbeitgeber wegen ihrer darauf gewährten Vorschüsse; der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes *ic.*; der öffentlichen und privaten Unterrichts-, Erziehungs-, Verpflegungs- und Heilanstalten und der Pensionate wegen des Unterrichts *ic.* und der Aufwendungen (aber nicht der Armenverbände gegen Verwandte der Unterstützten *Dr.* 29. 1. 66 Bd. 56, 76); der öffentlichen und Privatlehrer wegen ihrer Honorare (ausgenommen der auf Grund besonderer Einrichtungen gestundeten); der Ärzte, sowie der Hebammen; der Rechtsanwälte,



Notare, Gerichtsvollzieher u. wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Staatskasse fließen; der Parteien wegen der ihren Rechtsanwältinnen geleisteten Vorschüsse; der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen (indes müssen die Zeugen u. ihre Forderung binnen 3 Monaten geltend machen GebOrdnung 30. 6. 78 RGBl. S. 173; EG. Art. 32).

Es verjähren in 4 Jahren die Ansprüche auf Rückstände:

von (gesetzlichen und vorbedungenen) Zinsen, einschließlich der Amortisationsbeträge; von Miet- und Pachtzinsen; von Renten, Auszugs- (Mittenteil-)Leistungen, Befoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen (Alimenten) und allen anderen regelmäßigen Leistungen (§ 197). —

Besteht in Ansehung einer Sache ein dinglicher (z. B. Eigentums-) Anspruch und kommt dieselbe durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines dritten, so kommt die Verjährungszeit des Vorbesitzers dem Rechtsnachfolger zustatten (§ 221).

2. Der Beginn tritt mit Entstehung des Anspruchs ein; geht dieser auf ein Unterlassen, mit der Zuwiderhandlung (§ 198). Bei den in §§ 196 und 197 bezeichneten Ansprüchen läuft die 2- bzw. 4-jährige Frist erst vom Schluß des Jahres ab, in dem die Forderung entstanden ist (§ 201; für die im Januar 1902 gelieferten Stiefel mit dem Ablauf des 31. 12. 1902; der Anspruch ist mit Ablauf des 31. 12. 1904 verjährt). Bedarf es der Kündigung (bzw. der Anfechtung s. § 200) zur Entstehung des Anspruchs, so beginnt die Verjährung erst mit dieser; ist erst bestimmte Zeit nach Kündigung (z. B. bei Darlehen) zu leisten, so wird die Kündigungsfrist zugerechnet (§ 199).

3. Hemmung der Verjährung tritt ein, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus anderem Grund vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist d. h. so lange er ihm eine Einrede entgegenstellen kann (mit Ausnahme der des Zurückbehaltungsrechts § 273 f.; des nicht erfüllten Vertrages § 320 f., der mangelnden Sicherheitsleistung § 298 usw. s. § 202). Ferner ist die Verjährung gehemmt, solange der Berechtigte innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt (vis major) insbesondere durch Stillstand der Rechtspflege (z. B. infolge Krieges; justitium) verhindert ist, sein Recht zu verfolgen; drittens zwischen den Ehegatten, zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern, zwischen Mündel und Vormund (§ 204). Die Zeit der Hemmung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 205).

Da die Verjährung auch gegen Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige sowohl zu laufen beginnt als auch weiter läuft, so werden diese Personen — falls sie keinen gesetzlichen Vertreter haben und falls sie nicht prozeßfähig sind — dadurch geschützt, daß die Verjährung sich

nicht vor Ablauf von 6 Monaten vollendet, seitdem sie geschäftsfähig geworden sind oder einen Vertreter erhalten haben; dieselbe Frist gilt für die Ansprüche aus einem Nachlaß oder gegen denselben (§§ 207, 208).

4. Unterbrechung der Verjährung tritt ein durch Anerkenntnis (Abschlags-, Zinszahlung, Sicherheitsleistung) seitens des Schuldners oder Klageerhebung des Gläubigers (s. §§ 210, 212; CPO. § 253 f.), oder was dem gleich steht, der Zustellung eines Zahlungsbefehls (§ 213), der Anmeldung im Konkurs (§ 254), der Geltendmachung der Aufrechnung (Kompensation §§ 215, 388) oder der Streitverkündung im Prozeß und der Vornahme einer Vollstreckungshandlung bezw. des Antrages (§ 209—216). Die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit kommt nicht weiter in Betracht; eine neue Verjährung beginnt erst mit dem Ende der Unterbrechung (§ 217). —

5. Die Wirkung der Verjährung ist die Berechtigung des Verpflichteten, die Leistung zu verweigern. Sie gibt ihm also lediglich eine Einrede, es kann deshalb das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs geleistete nicht zurückgefordert werden; auch kann mit einer verjährten Forderung aufgerechnet werden, wenn sie — noch unverjährt — der anderen Forderung gegenüber gestanden hat (§ 390), ebenso gilt ein vertragsmäßiges Anerkenntnis oder eine Sicherheitsleistung, die der Verpflichtete in Unkenntnis der Verjährung abgegeben hat, und schließlich ist der Hypotheken- bezw. Pfand-Gläubiger berechtigt sich trotz Verjährung der Forderung wegen des Kapitals aus dem Pfand zu befriedigen (§ 222 f.). Mit dem Hauptanspruch verjähren alle von ihm abhängigen Nebenleistungen, auch wenn deren Verjährung noch nicht vollendet ist (§ 224). —

Die Verjährung kann weder vertraglich ausgeschlossen noch erschwert, nur erleichtert werden (§ 225).

Einer 4jährigen Verjährung unterliegen nach Art. 8 AÜ. z. BGB. die an Kirchen und Geistliche für kirchliche Handlungen zu zahlenden Gebühren, die von Verwaltungsbehörden usw. zu wenig eingezogenen Kosten, die Gebühren der Ortsbehörden für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Rückforderung der von einer Behörde zu Unrecht erhobenen Kosten und Rückstände von Verkehrsabgaben, die infolge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Wege-, Brückengelber.

Die oben stehenden Bestimmungen gelten naturgemäß nur für die Ansprüche des Bürgerlichen Rechts. Für die Verjährung der öffentlichen Gefälle und Abgaben treffen besondere Bestimmungen das G. 18. 6. 40 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, das G. 11. 7. 91 über Vorausleistungen zu Wegebauten (G. S. 329); Einkommensteuer G. 24. 6. 91 § 80; Ergänzungssteuer G. 14. 7. 93 § 46; Gewerbesteuer G. § 78; RAG. 14. 7. 93 § 83 f. usw.).

### **Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbsthilfe (§ 226—231).**

1. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen (Chikane z. B. Errichtung einer Bretterwand nur um dem Nachbar sein Licht zu nehmen RGer. Gruchot Bd. 39, S. 1029), sie macht eventuell schadensersatzpflichtig (§ 826).

2. Eine an sich widerrechtliche Handlung kann dadurch zu einer nichtwiderrechtlichen werden, daß sie in Ausübung der passiven oder aktiven Selbsthilfe getätigt wird.

a) Selbstverteidigung gegen eine angreifende Person; die durch Notwehr (d. i. diejenige Verteidigung, die erforderlich ist um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwenden § 227; ebenso StrGB. § 53) gebotene Handlung ist nicht rechtswidrig, macht also nicht schadensersatzpflichtig (wohl aber ev. ihr Erzeß RGer. 21, 295).

b) Selbstverteidigung gegen fremde Sachen (z. B. ein Tier) ist trotz der Sachbeschädigung dann nicht widerrechtlich, wenn sie erforderlich ist, um eine durch die Sache drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden und der Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr steht. Hat aber der Handelnde die Gefahr verschuldet (z. B. das Tier freigelassen), so ist er schadensersatzpflichtig (§ 228).

3. Selbsthilfe (d. h. hier ein an sich unerlaubter Angriff) ist gestattet, wenn obrigkeitliche Hilfe zur Verwirklichung des Anspruchs nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß diese vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und zwar entweder durch Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen oder Festnahme eines der Flucht verdächtigen Verpflichteten bezw. Beseitigung des Widerstandes des zur Duldung der Handlung Verpflichteten (§ 229). Die Selbsthilfe darf aber nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, und die obrigkeitliche Hilfe ist sofort anzurufen, indem — falls nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird (CPD. §§ 704 f., 803 f.) — der dingliche Arrest (CPD. §§ 916, 917, 919 ff.) oder der persönliche Sicherheitsarrest (CPD. §§ 916 ff., 918, 933) zu beantragen ist. Wer im Irrtum über die Voraussetzungen der Selbsthilfe eine widerrechtliche Handlung vorgenommen hat, haftet für den Schaden, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht. — Das Sicherungsmittel des Privatpfändungspfandrechts (insbesondere für den durch Vieh angerichteten Schaden f. § 413—465 URN. I, 14; FeldpolizeiD. 1. 11. 47 (nebst AbändG. 13. 4. 56) und Feld- und ForstpolizeiG. 1. 4. 80 §§ 77 bis 88, 96 Nr. 2) ist durch EG. Art. 89 aufrecht erhalten.

## **Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung (Kaution)**

(§ 232—240).

Als Sicherheitsmittel sind gestattet:

1. Hinterlegung von barem Geld oder von Wertpapieren, wodurch der Berechtigte ein Pfandrecht erhält. Wertpapiere sind nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und mündelsicher (s. u. § 1807) sind, es werden aber nur  $\frac{3}{4}$  ihres Kurswertes als sicher angesehen; Zins- und Erneuerungsscheine (Coupons, Talons zc.) sind mit zu hinterlegen. Mit Blankoindossament versehene Ordrepapiere stehen ihnen gleich.

2. Verpfändung von Forderungen, die in das Reichs- oder in ein Staatsschuldbuch eingetragen sind (s. RG. 31. 5. 91 (RGBl. S. 321) u. G. 20. 7. 83; 12. 4. 86; 8. 6. 91; EG. Art. 97; AG. Art. 16), auch sie geben nur mit  $\frac{3}{4}$  des Kurswertes der zur Aushändigung kommenden Staatsanleihe Sicherheit (§ 236).

3. Verpfändung beweglicher Sachen mit  $\frac{2}{3}$  ihres Tagwertes (§ 237).

4. Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken.

5. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek besteht, oder von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken, falls Mündelgelder so angelegt werden dürfen (§§ 238, 1807); Sicherungshypotheken sind nicht gestattet.

6. Subsidiär, wenn die vorgenannte Sicherheit nicht gegeben werden kann, ist ein tauglicher Bürge gestattet, der ein der Höhe der Sicherheit entsprechendes Vermögen und seinen Gerichtsstand im Inland besitzt und auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat (§ 239).

## Zweites Buch.

# Das Recht der Schuldverhältnisse.

### **Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse** (§ 241—304).

#### **I. Titel. Verpflichtung zur Leistung** (§ 241—292).

Im 2. Buch sind die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Gläubiger und Schuldner abgehandelt, während das 3. Buch die auf das Sachenrecht bezüglichen dinglichen Rechtsbeziehungen enthält.

Schuldverhältnis (Obligation, Forderung) umfaßt sowohl das Forderungsrecht des Gläubigers wie die Leistungspflicht des Schuldners. „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen (§ 241).“ Sogen. Naturalobligationen, natürliche oder unvollkommene Rechte d. h. Schuldverhältnisse, die der Klagbarkeit entbehren, aber erfüllt werden können, insofern das Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, behandelt das BGB. nicht besonders, doch kennt es Fälle (beim verjährten Anspruch (§ 222); bei dem auf Grund von Spiel oder Wette (§ 762 f.) oder zur Ehevermittlung Geleisteten (§ 656) usw.). Für alle Schuldverhältnisse gilt der Grundsatz: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242).“

a) Bei einer Gattungsschuld (Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache: Kartoffeln, Gerste) ist eine Sache mittlerer Art und Güte zu leisten; mit dem Augenblick, wo der Schuldner das hierzu Erforderliche getan hat (z. B. beim Verkauf die Sache dem Frachtführer zum Transport übergeben hat), ist die Schuld auf eine bestimmte Sache konkretisiert; nunmehr trägt der Gläubiger die Gefahr; der Schuldner darf die angebotene Sache nicht mehr umentsetzen (§ 243).

b) Bei einer Alternativschuld hat der Schuldner im Zweifel die Wahl, welche der wahlweise gestellten Leistungen er bewirken will; mit seiner Erklärung an den Gläubiger wird die Schuld konzentriert und es gilt die

gewählte Leistung als von Anfang an (*ex tunc*) geschuldet. Die Wahl kann bis zur Zwangsvollstreckung erklärt werden; bei der Unmöglichkeit der einen Leistung tritt — falls sie nicht durch den Wahlberechtigten verschuldet ist — Konzentration auf die anderen Leistungen ein (§ 262—265).

c) Eine Geldschuld in ausländischem Geld kann im Zweifel im Inlande in deutschem Geld zum Kurswert am Zahlungsort gezahlt werden (§ 244). Nach dem MünzG. 9. 7. 73 (RGBl. S. 233) ist in Reichsgoldwährung zu zahlen (abgesehen von den Reichs- und Landeskaßen ist niemand verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 M. in Zahlung zu nehmen (Art. 9); daneben müssen aber noch die Vereinstaler angenommen werden (Art. 15), aber seit 1. 1. 01 nicht mehr die in Osterreich geprägten laut B. 8. 11. 00 RGBl. S. 1013).

d) Zinsen. Sie sind außer in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen nur dann zu entrichten, wenn sie besonders vereinbart sind. Mangels anderer Bestimmung sind an gesetzlichen oder Vertragszinsen 4 % (zwischen Kaufleuten 5 % HGB. § 352, bei Wechseln 6 % W.D. Art. 50) Zinsen zu entrichten (§ 246); im übrigen ist die Höhe der freien Vereinbarung überlassen, doch kann unter allen Umständen (ausgenommen nur bei Inhaberpapieren) der Schuldner eine Forderung mit sechsmonatiger Frist aufkündigen, wenn mehr wie 6 % vereinbart waren (§ 247); eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen (*Anatocismus*), ist nichtig, ausgenommen bezüglich der als neue Einlagen anzusehenden Zinsen bei Sparkassen, Kreditanstalten und Banken (§ 248); von Zinsrückständen können also nach Fälligkeit Zinsen vereinbart werden (s. HGB. § 355 wegen der Kontokorrents).

e) Schadenersatz. Im allgemeinen hat der zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand, wie er vor dem Schaden bestehen würde, wiederherzustellen (*in integrum restituere*), wofür ihm der Gläubiger eine Frist (nach deren fruchtlosem Ablauf Geldentschädigung eintritt) setzen kann (§ 249 f.); doch kann der Gläubiger auch Geldentschädigung verlangen, wenn der Schadenersatz wegen Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache zu leisten ist; ebenso tritt Geldentschädigung ein, wenn die Wiederherstellung des Zustandes unmöglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen des Schuldners möglich ist (§ 251). Der Schadenersatz umfaßt das ganze Interesse, nicht nur den wirklichen Schaden (*damnum emergens*), sondern auch denjenigen entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*), der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere auch nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte; der sog. Affektionswert (Wert der besonderen Vorliebe) wird wie jeder nicht Vermögensschaden nur in den gesetzlich bestimmten Fällen (z. B. § 847 bei

der Körper- oder Gesundheitsschädigung) berücksichtigt. Bei einem konkurrierenden Verschulden des Beschädigten sind bei Beurteilung der Ersatzpflicht sämtliche Umstände des Falles, insbesondere neben dem Grade des Verschuldens der ursächliche Anteil eines jeden Teiles an dem Schaden zu berücksichtigen (§ 254).

f) Aufwendungen. Wer Ersatz von Aufwendungen fordern kann (z. B. der Beauftragte), kann auch die Verzinsung des vorauslagten Geldes oder wenn andere Gegenstände aufgewendet sind (z. B. Futter), Verzinsung des entsprechenden Geldbetrages verlangen, es sei denn, daß es sich um Herausgabe einer Sache handelt, für die der Ersatzberechtigte die Nutzungen gezogen hat und sie behalten darf (§ 256).

g) Das Wegnahmerecht (*jus tollendi*). Wer bei Herausgabe einer Sache eine Einrichtung wegnehmen darf, hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen (§ 547 z. B. die vom Mieter angelegte Badezimmer- oder Heizgaseinrichtung); kommt der andere (z. B. der Vermieter) in den Besitz, so muß er die Wegnahme dulden, kann aber Sicherheitsleistung für den damit verbundenen Schaden verlangen (§ 258).

h) Rechenschaftspflicht. Auskunftserteilung (§ 259—261). Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen (Beispiele §§ 666, 681, 713, 1214, 1421, 1546, 1667, 1840, 1978, 2218 usw.), muß eine geordnete Zusammenstellung mit üblichen Belegen vorlegen und eventuell auf Verlangen den Offenbarungseid vor dem UGer. dahin leisten:

„daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.“

Bei Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen (Nachlaß) oder Auskunftserteilung darüber ist ein Verzeichnis vorzulegen und ev. der Offenbarungseid dahin zu leisten:

„daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.“

i) Zu Teilleistungen ist der Schuldner nicht berechtigt (§ 266; wohl aber gemäß Wechselordnung Art. 38).

k) Leistung durch dritte ist überall zulässig, wenn es nicht gerade auf die Person des Schuldners (z. B. bei Bestellung einer Porträtbüste bei einem Künstler) ankommt; außerdem kann der Gläubiger bei Widerspruch des Schuldners die Leistung durch dritte ablehnen (§ 267). Ist die Zwangsvollstreckung in einen Gegenstand im Gange und durch dieselbe ein Recht eines dritten bedroht, so ist dieser berechtigt den Gläubiger (auch durch Hinterlegung § 372 oder durch Aufrechnung § 387) zu befriedigen (*jus offerendi*); dadurch geht die Forderung auf ihn über (§ 268).

l) Ort der Leistung ist der durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmte oder sich aus den Umständen ergebende, sonst der Wohnsitz des Schuldners

zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses bzw. seine gewerbliche Niederlassung; die Übernahme der Transportkosten ändert daran an sich nichts. Nur Geld hat der Schuldner — ohne daß dadurch die Vorschriften über den Leistungsort berührt werden — im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz bzw. gewerbliche Niederlassung zu übermitteln; ändern sich diese nach Entstehung der Forderung und erhöhen sich dadurch Kosten und Gefahr, so hat der Gläubiger im ersteren Fall die Mehrkosten, im letzteren Fall die Gefahr zu tragen (Geldschuld ist Bringschuld §§ 270, 271). Die Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen (EG. Art. 92; AG. Art. 11), für Zahlungen an öffentliche Kassen gelten keine Sonderbestimmungen.

m) Zeit der Leistung. Auch hier gilt zunächst die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Bestimmung, oder die sich aus den Umständen ergebende Parteiabsicht, subsidiär gilt der Grundsatz: die Leistung ist sofort mit der Begründung fällig (*quod sine die debetur, statim debetur*). Die Bestimmung einer Zeit gilt im Zweifel als im Interesse des Schuldners geschehen, er kann also schon früher erfüllen (§ 271); darf aber bei einer unverzinslichen Schuld nicht die Zwischenzinsen abziehen (§ 272; Klage auf künftige Zahlung ist zulässig EPD. § 257 f.).

n) Das Zurückbehaltungs- (Retentions-) Recht hat zur Voraussetzung einen konnexen (aus demselben Rechtsverhältnis stammenden), fälligen Gegenanspruch und gibt dem Schuldner die Befugnis, seine Leistung zu verweigern, bis der Gläubiger ihm geleistet bzw. ihm seine Aufwendungen auf die an den Gläubiger herauszugebende Sache ersetzt hat (§ 273 f.).

o) Unmöglichkeit der Leistung (§ 275—283).

Das BGB. unterscheidet zwischen „Unmöglichkeit“ und „Unvermögen“ und spricht von ersterer, wenn die Leistung objektiv, d. h. jeder Person, und von letzterem, wenn die Leistung zwar nicht objektiv, wohl aber für den Schuldner unmöglich ist.

I. Besteht die Unmöglichkeit der Leistung bereits bei Abschluß des Vertrages, bzw. bei aufschiebend bedingten und betagten Verträgen bei Eintritt der Bedingung oder des Termins, so ist der Vertrag nichtig, es sei denn, daß die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag im Hinblick hierauf geschlossen ist (§§ 306, 308). (Derjenige Vertragsteil, der die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte, haftet dem anderen gutgläubigen Teil für das sog. negative Vertragsinteresse (§ 307). Über ursprüngliches Unvermögen gibt das BGB. keine Vorschriften. Der Vertrag ist daher gültig.

II. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen erst nach der Entstehung des Schuldverhältnisses ein, so wird der Schuldner frei, wenn er die Unmöglichkeit oder sein Unvermögen nicht zu vertreten hat (§ 275; die Beweislast hierfür trifft den Schuldner § 282), andernfalls ist er dem Gläu-



biger Schadensersatzpflichtig (§ 280). Der Schuldner hat die Unmöglichkeit bzw. sein Unvermögen dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, bei Gattungs(Genus)schulden sein Unvermögen aber auch ohne Verschulden dann, wenn die Leistung aus der Gattung an sich noch möglich ist (§ 279).

Ob und wie weit ein Umstand vom Schuldner zu vertreten ist, ist Tatfrage. Der Regel nach haftet der Schuldner für Vorsatz (d. h. die auf die Vornahme einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges gerichtete Willensbestimmung) und (jede) Fahrlässigkeit (d. i. das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt); wer nur für die Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (*diligentia quam in suis* z. B. der unentgeltliche Verwahrer § 690, der Gesellschafter § 708, der Ehegatte § 1359), ist nicht von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit befreit (§ 277). Für das Verschulden seines gesetzlichen oder des von ihm gewählten Vertreters, dessen er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, haftet der Schuldner wie für sein eigenes Verschulden (§ 278 nicht mehr bloß für ein Verschulden in der Auswahl). Die Haftung für Vorsatz kann im voraus nicht ausgeschlossen werden (§ 276).

#### p) Verzug des Schuldners (§ 284—292).

setzt voraus Fälligkeit des Anspruchs und Mahnung des Gläubigers (oder Klageerhebung bzw. Zustellung des Zahlungsbefehls), sofern nicht die Fälligkeit mit einem bestimmten Kalendertag eintritt, (dies *interpellat pro homine*), wogegen der Schuldner einwenden kann, daß seine Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist. Die Folge ist Ersatz des vollen durch den Verzug für den Gläubiger entstandenen Schadens oder, falls der Gläubiger nun kein Interesse mehr an der Erfüllung hat, Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Während der Verzugszeit hat der Schuldner für jede Fahrlässigkeit und sogar für die durch Zufall herbeigeführte Unmöglichkeit einzustehen; eine Geldschuld (aber nicht die aufgelaufenen Verzugszinsen § 289) hat er mit mindestens 4% zu verzinsen und daneben auch noch ev. für weiteren Schaden aufzukommen (§ 288).

### II. Titel. Verzug des Gläubigers (§ 293—304).

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm ordnungsmäßig (f. §§ 294, 295) angebotene Leistung nicht annimmt, gleichgiltig ob ihn hierbei ein Verschulden trifft oder nicht. Die wichtigsten Folgen sind, daß der Schuldner nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, für eine verzinsliche Geldschuld fortan keine Zinsen mehr zu entrichten hat und bei einer Gattungsschuld die Gefahr auf den Gläubiger übergeht.

## **Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Verträgen** (§ 305—361).

### **I. Titel. Begründung. Inhalt des Vertrages** (§ 305—319).

Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft und zur Änderung seines Inhalts bedarf es eines Vertrages (§ 305); das einseitige, nicht angenommene Versprechen bildet nur da den Entstehungsgrund einer Obligation, wo das Gesetz es bestimmt z. B. bei der Stiftung (§ 80 f.), Auslobung (§ 657), Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 793 f.). Nichtig ist ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, und ein solcher, in dem man sich verpflichtet, sein künftiges Vermögen ganz oder zum Teil zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten (§§ 309, 310); der letztere Vertrag (errichtet über das gegenwärtige Vermögen) bedarf der gerichtlichen und notariellen Beurkundung (§ 311). Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten, bezw. ein Vermächtnis oder Pflichtteil aus solchem Nachlaß ist ebenfalls nichtig; nur gesetzliche Erben können unter einander mittels notariellen oder gerichtlichen Vertrages über ihr Erb- und Pflichtteil einen Vertrag abschließen (§ 312). Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; der Mangel der Form wird durch die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch geheilt (§ 313).

### **II. Titel. Gegenseitiger Vertrag** (§ 320—327).

Beim gegenseitigen Vertrag (beide Teile sind zu einer Leistung verpflichtet so, daß die Leistung des einen den Gegenwert für die Leistung des andern bildet und beide Leistungen von einander abhängen) ist die Regel: Leistung Zug um Zug (Ware gegen Kaufpreis); es kann aber auch statt auf Leistung Zug um Zug nur auf Erfüllung geklagt werden; dann ist es Sache des Beklagten, einzuwenden, daß Kläger seinerseits noch nicht erfüllt habe (*exceptio non impleti contractus*). Dies hat die Wirkung, daß das Urteil nur auf Erfüllung Zug um Zug ergehen kann (§ 322). Muß ein Teil vorleisten und tritt Vermögensverschlechterung des andern Teils ein, so kann gleichzeitige Leistung oder Sicherstellungsstellung verlangt werden (§ 321; für den Fall der nach Abschluß des Vertrages eintretenden Unmöglichkeit der Leistung f. § 323—327).

### **III. Titel. Versprechen der Leistung an einen dritten** (§ 328—335).

Durch Vertrag kann eine Leistung an einen dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern; es bedarf also seines Beitritts nicht. Bei Lebensversicherungs- oder Leibrenten-, ebenso bei Guts- oder Vermögensübernahme-Verträgen und bei Schenkungen mit einer Auflage erwirbt im Zweifel der dritte, für den die Versicherung abgeschlossen bezw. dessen Forderung übernommen wird, un-

mittelbar das Recht auf Leistung; dagegen nicht in dem Fall, wo sich jemand verpflichtet einen Gläubiger des anderen zu befriedigen, ohne die Schuld zu übernehmen. Bei einer Leistung nach dem Tode des Versprechensempfängers erwirbt der dritte im Zweifel die Leistung mit dem Tode desselben; die Lebensversicherungssumme z. B. gehört also nicht zum Nachlaß (§ 331.)

#### IV. Titel. Draufgabe. Vertragsstrafe (§ 336—345).

1. Draufgabe (arrha § 336—338) d. i. dasjenige, was als Zeichen bzw. zum Beweis des Abschlusses des Vertrages gegeben ist (Handgeld, An-, Aufgeld, Anzahlung), ist im Zweifel nicht Neugeld; sie ist im Zweifel auf die vom Geber geschuldete Leistung anzurechnen und bei Wiederaufhebung des Vertrages zurückzugeben, falls nicht der Geber die letztere verschuldet oder die Leistung durch seine Schuld unmöglich wird. — Eine zur Giltigkeit des Vertrages notwendige Draufgabe (arrha constitutoria) ist das sog. Mietsgeld der § 22 f. Gefinde-Ordnung 8. 11. 10 (EG. Art. 95).

2. Vertrags-(Konventional-)Strafe wird für die beiden Fälle ausbedungen, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfülle (§ 339); sie besteht meistens in einer Geldsumme, kann aber auch in einer andern Leistung bestehen (§ 342); sie setzt eine wirksame Hauptschuld voraus, andernfalls ist sie unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Hauptvertrages gekannt haben (§ 344).

Ist die Strafe für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages versprochen, so hat der Gläubiger die Wahl zwischen Erfüllung und Strafe; er kann aber über die Strafe hinaus noch den entstandenen höheren Schaden verlangen (§ 340); ist die Strafe für den Fall nicht gehöriger (insbesondere unpünktlicher) Erfüllung versprochen, so kann neben der Strafe die Erfüllung und ein etwaiger höherer Schadensersatz gefordert werden; aber vorbehaltlose Annahme der Erfüllung beseitigt den Anspruch auf Vertragsstrafe (§ 341).

Eine unverhältnismäßig hohe Strafe kann vom Richter auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 343; ebenso § 4 RG. 16. 5. 94 über die Abzahlungsgeschäfte; dagegen ist die Herabsetzung im Handelsrecht ausgeschlossen HGB. § 348; f. aber § 75).

#### V. Titel. Rücktritt (§ 346—361).

Der in einem Vertrag von einer Partei vorbehaltene Rücktritt erfolgt durch (unwiderrufliche) fristgemäße Erklärung gegenüber dem anderen Teil und begründet die Verpflichtung der Parteien den Zustand vor dem Vertragsabschluß durch Rückleistung der Empfangenen Zug um Zug wiederherzustellen (§ 346—349). Der zufällige Untergang des zurückzugebenden Gegenstandes schließt den Rücktritt nicht aus; wohl aber eine wesentliche Verschlechterung der Sache oder Unmöglichkeit ihrer Herausgabe, sowie ihre Umarbeitung durch Verschulden der Berechtigten oder eines dritten, an welchen der Berechtigte die Sache veräußert hat (§ 351 f.).

Ist der Rücktritt gegen Zahlung von Neugeld vorbehalten, so ist dasselbe unverzüglich vor, bei oder unmittelbar nach der Erklärung zu entrichten (§ 359).

Ist vorbehalten, daß der Schuldner seine Rechte verliert, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt (sog. *lex commissoria*), so ist der Gläubiger bei dem Eintritt dieses Falles zum Rücktritt berechtigt (§ 360).

Bei sog. Fixgeschäften d. h. Verträgen, bei denen die Leistung des einen Teils genau zu einer festbestimmten Zeit oder Frist erfolgen soll, ist der andere Teil bei nicht rechtzeitiger Leistung zum Rücktritt berechtigt (§ 361; BGB. § 376).

### **Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldverhältnisse** (§ 362—397).

Es erfolgt durch Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß.

#### **I. Titel. Erfüllung** (§ 362—371).

Der Erfüllung steht die Hingabe an Zahlungsstatt gleich, die der Gläubiger statt der eigentlichen Leistung annimmt. Die Übernahme einer neuen Verbindlichkeit (z. B. Ausstellung eines Wechsels) geschieht aber im Zweifel nicht an Erfüllungsstatt (§ 364). Bei mehrfachen Schuldverhältnissen hat, wenn nichts ausgemacht, der Schuldner zu bestimmen, welche Schuld er zuerst tilgen wird; geschieht dies nicht, so werden zuerst die Kosten, dann die Zinsen, dann die Hauptschuld und zwar zuerst die fällige, unter diesen die unsicherere, unter den gleich sicheren zuerst die dem Schuldner lästigeren, unter diesen wiederum die ältere und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt (§ 366).

Auf Verlangen und Kosten des Schuldners muß bei Erfüllung der Verbindlichkeit Zug um Zug ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) erteilt werden (§§ 368, 369).

Der Überbringer einer Quittung gilt im allgemeinen für ermächtigt, die Leistung zu empfangen (§ 370).

Ein Schuldschein ist zurückzugeben oder, wenn dies nicht mehr möglich, ein öffentlich beglaubigtes Tilgungsanerkennnis auszustellen (§ 371).

#### **II. Titel. Hinterlegung** (§ 372—386).

Die Hinterlegung, bei der die Rücknahme der hinterlegten Sachen ausgeschlossen ist, befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit; ist sie nicht ausgeschlossen, so gibt sie dem Schuldner das Recht den oder die Gläubiger auf die hinterlegte Sache zu verweisen; er braucht keine Zinsen zu zahlen und nicht Ersatz für nicht gezogene Nutzungen zu leisten (§ 378 f.). Die Rücknahme ist ausgeschlossen bei Verzicht auf dieselbe bei der Hinterlegungsstelle, ferner, wenn der Gläubiger der letzteren die Annahme erklärt,

drittens bei Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung (§ 376).

Zur Hinterlegung berechtigen der Annahmeverzug des Gläubigers und zweitens sonstige in der Person des Gläubigers liegenden Gründe (Arrestierung der Forderung) oder die berechtigte Ungewißheit über die Person des wahren Gläubigers.

Hinterlegt werden können Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten; zur Hinterlegung danach nicht geeignete Sachen sind — tunlichst nach vorheriger Androhung — öffentlich zu versteigern und der Erlös ist zu hinterlegen (§ 383 ff.). Die Hinterlegung ist dem Gläubiger unverzüglich anzuzeigen.

Die öffentlichen Hinterlegungsstellen (EG. Art. 144 f.; AG. Art. 84; HinterlegungsD. 14. 3. 79 GS. S. 249) sind die Regierungshauptkassen (s. auch die 15 Kassen im Erl. 17. 12. 99 MBl. S. 805, sowie B. 15. 12. 99 MBl. 1900 S. 5)<sup>1)</sup> für die Hinterlegung von 1. Geld, 2. von Wertpapieren auf den Inhaber und 3. Wertpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung an den Inhaber geleistet werden kann, 4. Kostbarkeiten; für andere Wertpapiere (z. B. Hypothekenbriefe) und sonstige Urkunden die Amtsgerichte (§ 1, § 87 der HinterlegungsD.); das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staats über (§ 7 ebda.; über die Ausführung der HinterlegungsD. ist ergangen Allg. B. 26. 12. 99 MBl. S. 870).

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt nach 30 Jahren nach dem Empfang der Anzeige von der Hinterlegung; der Schuldner kann den Betrag dann trotz Verzichts zurücknehmen (§ 382).

### III. Titel. Aufrechnung (Kompensation; § 387—396).

Sie erfolgt durch die einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung; setzt eine fällige, gleichartige (nicht notwendig liquide) Forderung gegenüber dem Gläubiger voraus und bewirkt das Erlöschen der Forderungen zu dem Zeitpunkt, in welchem sie sich gegenüber traten (auch wenn die Forderung inzwischen verjährt ist; § 387—390). Unzulässig ist die Aufrechnung gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, gegen eine der Pfändung nicht unterworfenen Forderung (falls es sich nicht um geschuldete Beiträge zu Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen handelt) und gegen Forderungen des Reichs oder Bundesstaats oder Kommunalverbandes, falls es sich um verschiedene Kassen handelt (§§ 393 f., 396).

### IV. Titel. Erlaß (§ 397).

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag — ohne Nennung des Grundes — die Schuld erläßt oder durch Vertrag anerkennt, daß die Schuld nicht bestehe (§ 397).

<sup>1)</sup> In Berlin die Kasse der Ministerial-Militär- und Baukommission.

## Vierter Abschnitt. Übertragung der Forderung (§ 398—413).

Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung, Cession). Mit dem Abschluß des formlosen Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen (§ 398); Nebenforderungen (z. B. Bürgschaft oder Vertragsstrafe) gehen mit der Hauptforderung über, Hypothek und Pfandrecht können nur mit der dadurch gesicherten Forderung (§§ 1153, 1250) übertragen werden; nicht übertragbar sind ferner die gesetzlich unpfändbaren Forderungen (CPD. § 850 f., Dienst- und Arbeitslohn f. G. 21. 6. 69; 29. 3. 97 u. 17. 5. 98) und solche, bei denen die Leistung ihrer Natur nach wie z. B. beim Dienstvertrag (§ 613) an den neuen Gläubiger nicht ohne Änderung ihres Inhalts erfolgen kann, sowie bei denen der Ausschluß der Cession von den Kontrahenten vereinbart worden ist. Außerdem sind eine Reihe von Forderungen ausdrücklich als unübertragbar bezeichnet z. B. § 38 (Vereinsmitgliedschaft), § 514 (Vorkaufsrecht), §§ 717, 847, 1059 (Nießbrauch), §§ 1092, 1300 (Deflorationsanspruch), §§ 1408, 1427, 1585, 1623, 1658 (Anspruch auf Aussteuer) u. Dazu kommen durch besondere Vorschrift: ein Mindestbetrag (1500 Mk.) des Gehalts und der Pension der öffentlichen Beamten (Publ. 18. 11. 1802, Rabe VII. 272; PensG. 27. 3. 72 § 26; RBeamtenG. 31. 3. 73 § 6); Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen von Beamten (RG. 20. 4. 81 § 17; G. 20. 5. 82 § 17), von Volksschullehrern (G. 27. 6. 90 § 5), von Offizieren und Militärbeamten (RG. 17. 6. 87 § 12); ebenso die Ansprüche aus der staatlichen Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung.

Der Cedent haftet dem Cessionar nur für den rechtlichen Bestand (Verität; nicht auch für die Sicherheit, Bonität) der Forderung (§ 437), er muß sie ihm frei von allen Rechten dritter verschaffen (§§ 433 f., 445), andernfalls haftet er für das volle Interesse nach Maßgabe des besonderen Rechtsgeschäfts, das der Cession zu Grunde liegt (Kauf, Schenkung); hat er die Haftung für Bonität ausdrücklich übernommen, so gilt dies bezüglich des Zeitpunkts der Cession (§ 438). Auf Verlangen hat er dem neuen Gläubiger auf dessen Kosten eine öffentlich beglaubigte Abtretungs-Urkunde auszustellen; er hat ihm die über die Forderung existierenden Urkunden zu übergeben und ihm Auskunft zu erteilen (§ 402 f.).

In dem Rechtsverhältnis zwischen Cessionar und Schuldner stehen dem letzteren alle Einwendungen zu, die gegen den Cedenten zur Zeit der Cession begründet waren, ebenso die Möglichkeit der Aufrechnung (§§ 404, 406). Der Einwand, daß die abgetretene Forderung simuliert (nur zum Schein errichtet) oder, daß die Abtretung vertragsmäßig ausgeschlossen sei, ist unstatthaft, wenn dem gutgläubigen Cessionar bei der Abtretung eine Schuldurkunde über die Forderung vorgelegt werden war (§ 405).

Bis zu dem Augenblick, wo der Schuldner Kenntnis (gleichviel wie) von der Cession hat, muß der Cessionar alle Rechtsgeschäfte zwischen diesem und dem Cedenten gegen sich gelten lassen (§§ 407, 408); zeigt der Cedent dem Schuldner die Abtretung an, so muß er diesem gegenüber diese Tatsache gegen sich gelten lassen, auch wenn die Abtretung nicht erfolgt oder nicht wirksam ist (§ 409). Um sicher zu gehen hat der Schuldner das Recht, an den neuen Gläubiger stets nur Zug um Zug gegen Anshändigung einer vom Cedenten ausgestellten Abtretungsurkunde zu leisten, falls er nicht bereits eine schriftliche Abtretungsanzeige des Cedenten (denuntiatio) in Händen hat (§ 410).

Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Anstalt den übertragbaren Teil des Dienstinkommens, Wartegelds oder Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Anshändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen; bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt (§ 411).

Für die Cession kraft Gesetzes gelten dieselben Vorschriften (aber es fällt dabei naturgemäß die Gewährleistung fort), ebenso für die Übertragung anderer Rechte z. B. Urheberrechte (§ 413).

### **Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme (§ 413—419).**

Die Schuldübernahme kann entweder durch formlosen Vertrag des Übernehmers der Schuld mit dem Gläubiger erfolgen, wobei der Übernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, oder durch Vertrag zwischen Übernehmer und bisherigem Schuldner, in welchem Fall der Vertrag erst mit der Genehmigung des Gläubigers wirksam wird (§ 414 f.). Diese Genehmigung wird als erteilt angesehen, wenn bei Übernahme von hypothekarisch gesicherten Forderungen der Gläubiger dem Veräußerer des Grundstücks nicht binnen 6 Monaten nach der schriftlichen Anzeige das Gegenteil erklärt (§ 416).

Einwendungen aus dem zwischen dem neuen und alten Schuldner bestehenden Rechtsverhältnis können dem Gläubiger naturgemäß nicht entgegengestellt werden, wohl aber alle aus dem alten Schuldverhältnis; außerdem erlöschen die alten Bürgschaften und Pfandrechte, es sei denn, daß der Bürge oder der Eigentümer der Pfandsache in die Schuldübernahme einwilligt. Bei Übernahme eines ganzen Vermögens mit allen Aktivis und Passivis erhalten die Gläubiger neben dem alten einen neuen Schuldner, dieser haftet aber nur mit dem Bestand des übernommenen Vermögens und den aus dem Verträge ihm zustehenden Ansprüchen (§ 419).

## **Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern (§ 420—432).**

Bei Teilbarkeit der Leistung gilt der Grundsatz, daß im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Anteil verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteil berechtigt ist.

Hat aber jeder der Schuldner die ganze Leistung zu bewirken, der Gläubiger sie aber nur einmal zu fordern (Gesamtschuldner), so ist die Einrede der Teilung ausgeschlossen, es bleiben sämtliche Schuldner bis zur Bewirkung der vollen Leistung verhaftet, wobei der Gläubiger sich nach Belieben an die einzelnen Schuldner halten kann. Ein Gesamtschuldverhältnis tritt namentlich dann ein, wenn mehrere sich durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten (§ 427). Weitere Fälle der Gesamtschuld sind z. B. Mitbürge (§ 749), Begehung einer unerlaubten Handlung durch mehrere Personen (§ 840), Vormund und Gegenvormund (§ 1833), mehrere Testamentsvollstrecker (§ 2219), Miterbe (§ 2058). Erfüllung, ein das ganze Schuldverhältnis aufhebender Erlaß, sowie der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner (§ 422—424).

Haben mehrere Gläubiger jeder die ganze Leistung von demselben Schuldner zu fordern, der Schuldner sie aber nur einmal zu bewirken (Gesamtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden Gläubiger erfüllen; selbst wenn ein anderer bereits Klage auf Leistung erhoben hat (§ 428).

Untereinander sind die Gesamtschuldner und Gesamtgläubiger im Zweifel zu gleichen Anteilen verpflichtet bzw. berechtigt; den Ausfall einer Rate müssen sie gemeinsam tragen; die Forderung des befriedigten Gläubigers geht kraft Gesetzes behufs Ausgleichung mit seinen Mitschuldnern auf den Gesamtschuldner über (§ 426).

Bei Unteilbarkeit der Leistung haften die Schuldner als Gesamtschuldner; die Gläubiger können — sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind — nur Leistung an alle gemeinschaftlich fordern (§ 431 f.).

## **Siebenter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse (§ 433—853).**

Hier werden in 25 Titeln ebenso viele Schuldverhältnisse abgehandelt.

### **I. Titel. Kauf und Tausch (§ 433—515).**

I. Allgemeine Vorschriften. Der Kauf ist ein gegenseitiger auf den Umsatz einer Sache oder eines Rechts gegen Geld gerichteter Vertrag (durch den sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu über-



geben und das Eigentum zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen § 433. — Über den Handelskauf f. BGB. § 373—382; über die im WR. als Zwangskauf behandelte Enteignung f. u. 3. Buch III. Abschn. I. Titel Eigentum).

Gegenstand des Kaufvertrages können Sachen jeder Art (auch zukünftige, fremde) und Rechte sein; ob bei Überlassung von gewissen Erträgnissen eines Grundstücks Kauf oder Pacht vorliegt, ist nach der Absicht der Parteien zu entscheiden (RGer. Bd. 26, 218; bei Tonlagern RGer. Bd. 27, 279; fog. Milchpachtvertrag als Kaufvertrag DREntsch. Bd. 72 S. 1874).

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen mit der Einigkeit der Parteien über Gegenstand und Preis; er bedarf keiner besonderen Form, nur Kaufverträge über Grundstücke bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, deren Fehlen die Auflassung und Eintragung heilt (§ 313).

Bei einem Verkaufe auf Grund einer Zwangsvollstreckung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmung, nach der ein Auftraggeber für Rechnung eines anderen verkaufen läßt (z. B. Pfandverkauf § 1233; Selbsthilfeverkauf §§ 383, 385) dürfen der Beauftragte und sein Gehilfe, einschließlich Protokollführer, weder für sich, noch durch andere kaufen (§ 456 f.); der Kauf ist aber nicht nichtig, seine Gültigkeit hängt von der Genehmigung der Beteiligten ab (§ 458).

a) Pflichten des Verkäufers. Er hat die Sache zu übergeben und das Eigentum zu verschaffen. Die Kosten der Übergabe, insbesondere des Messens und Wägens hat er zu tragen (§ 448); er hat über die rechtlichen Verhältnisse des Kaufgegenstandes die nötige Auskunft zu erteilen und die zum Beweise des Rechts dienenden Urkunden auszuliefern.

Gewährleistung wegen fog. juristischer Mängel (Fehler im Recht). Er hat den Kaufgegenstand frei von Rechten dritter zu machen, insbesondere nichtbestehende, aber noch eingetragene Rechte auf seine Kosten löschen zu lassen, wenn sie das Recht des Käufers beeinträchtigen (§ 435), aber er haftet nicht für die Freiheit von öffentlichen Abgaben und öffentlichen, der Eintragung nicht bedürftenden Lasten (z. B. Anliegerbeiträge gemäß BauausluchtenG. 2. 7. 75 und Schulbaulast RGer. Gruchot Bd. 26 S. 953). Er haftet ferner nicht für einen Mangel im Recht, den der Käufer bei Abschluß kannte; eine Hypothek, Grundschuld usw. hat er auch dann zu beseitigen, wenn der Käufer sie kannte (§ 439, falls nicht die Übernahme in Anrechnung auf den Preis vereinbart ist f. § 416). Der Verkäufer einer Forderung oder sonstigen Rechts haftet nur für den rechtlichen Bestand, nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, — und wenn dies besonders ausgemacht ist — nur für die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung (§ 437 f.). Erfüllt der Verkäufer seine Rechtsgewährpflicht nicht d. h. es stellt sich ein Mangel im Recht heraus oder die Sache wird sogar entwehrt (dem Käufer wegen Rechtsmangel entzogen), so kann der Käufer nach allgemeinen Grundsätzen auf Erfüllung

Klagen, Zahlung des Kaufpreises verweigern oder zurücktreten bezw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 320—327 fordern; bei einer übergebenen beweglichen Sache kann aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur dann verlangt werden, wenn die Sache herausgegeben oder untergegangen ist (§ 440). Beim Bestreiten des Mangels seitens des Verkäufers hat der Kläger ihn zu beweisen (§ 442), die Verjährungsfrist ist die gewöhnliche.

b) Pflichten des Käufers. Er hat den Kaufpreis, im Zweifel Zug um Zug, zu zahlen; derselbe braucht nicht immer in barem Gelde zu bestehen (z. B. Übernahme von Schulden); als Marktpreis ist der des Erfüllungsorts zur Erfüllungszeit maßgebend (§ 453). Nach dem Grundsatz, daß niemand gleichzeitig Sache und Kaufgeld nutzen soll, hat der Käufer den noch nicht gezahlten Kaufpreis von der Übergabe an bezw., wenn bei Grundstücken die Auflassung vor der Übergabe erfolgt, von der Auflassung an zu verzinsen (mit 4 % §§ 452, 446, 246), falls er ihm nicht gestundet ist.

Beim Vorbehalt des Eigentums bis zur Zahlung des Kaufgelds ist im Zweifel anzunehmen, daß der Übergang des Eigentums an der beweglichen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung erfolgt und daß der Verkäufer zurücktreten kann, wenn der Käufer in Verzug kommt. Als SpezialG. ist in Kraft geblieben:

RG. betr. die Abzahlungsgeäfte 16. 5. 94 (RWB. S. 450), das bestimmt, daß für den Fall des Rücktritts wegen nicht pünktlicher Abzahlungen der Verfall der geleisteten Zahlungen ausgeschlossen ist und an Stelle dessen eine billige Vergütung für den stattgehabten Gebrauch tritt. Das Gesetz findet auf einen im Handelsregister eingetragenen Käufer keine Anwendung.

Der Käufer hat ferner die Sache abzunehmen, die Kosten hierfür und die Beförderung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort fallen ihm zur Last (§ 448); ebenso die der Auflassung und Eintragung (§ 449).

c) Übergang der Gefahr. Die Gefahr des zufälligen Übergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Sache geht bei beweglichen, wie bei unbeweglichen Sachen mit der Übergabe auf den Käufer über; erfolgt die grundbuchmäßige Eintragung vor der Übergabe, so ist diese maßgebend; mit der Gefahr gehen auch die Lasten, aber auch die Nutzungen auf den Käufer über (§ 446). Wird auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet, so geht die Gefahr auf den Käufer mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur usw. über (§ 447).

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache (§ 459—493): Der Verkäufer haftet dem Käufer für die gewöhnlich vorausgesetzten und für die zugesicherten Eigenschaften der Kaufsache; ausgenommen, wenn der Käufer den Mangel bei Abschluß des Vertrages kannte oder wenn die

Sache als Pfand in öffentlicher Versteigerung verkauft wird (§ 459 ff.; ZwG. § 56).

Wegen eines den Wert oder die Tauglichkeit nicht unerheblich mindernden Mangels kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, bei Fehlern von zugesicherten Eigenschaften statt dessen auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 462 f.).

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer eine wesentliche Verschlechterung oder Untergang der Sache verschuldet, oder sie durch Verarbeitung umgestaltet hat.

Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde; der Wert der mangelfreien Sache ( $S = 25$ ) verhält sich zum Wert der mangelhaften Sache ( $M = 20$ ), wie der Kaufpreis ( $P = 30$ ) zu dem Minderungsbetrag ( $x$ ); also  $x = \frac{M \cdot P}{S} = \frac{20 \cdot 30}{25} = 24$ ; um die Differenz  $P - x = 30 - 24 = 6$  kann der Käufer den Kaufpreis mindern (§ 472).

Der Anspruch auf Wandelung oder Minderung sowie auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt (außer im Fall arglistigen Verschweigens) bei beweglichen Sachen in 6 Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in 1 Jahr von der Übergabe an (§ 477). Die Verjährung wird durch den Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Beweisaufnahme unterbrochen; die Einrede bleibt auch nach Ablauf der Verjährungsfrist erhalten, wenn innerhalb derselben eine Mängelanzeige gemacht oder die Beweisaufnahme beantragt ist (§ 478).

Beim Gattungskauf kann statt Wandelung oder Minderung die Lieferung einer fehlerfreien Sache verlangt werden (§ 480).

Bei Viehmängel (bei Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Schweinen) wird nur für Hauptmängel und nur innerhalb der Gewährfristen gehaftet; Hauptmängel und Gewährfristen werden durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt (f. B. 27. 3. 99 RGBl. S. 219). Der Hauptmangel muß spätestens 2 Tage nach dem Ablauf der Gewährfrist bezw. nach dem Tode des Tieres angezeigt werden (§ 485). Es kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangt werden (§ 487—490); der Anspruch verjährt in 6 Wochen von dem Ende der Gewährfrist an (ausgenommen bei arglistigem Verschweigen); die Einrede kann aber wie oben erhalten werden (§ 490).

### III. Besondere Arten des Kaufs.

1a. Kauf auf Probe ist ein unbedingter, unter der Verpflichtung des Verkäufers abgeschlossener Kauf, daß die Ware der Probe oder dem Muster

gemäß sei; die Eigenschaften der Probe oder des Musters sind als zugesichert anzusehen (§ 494).

1b. Der Kauf auf Probe oder auf Besicht ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des gekauften Gegenstandes durch den Käufer geschlossen. Die Billigung liegt im freien Belieben des Käufers; nach Übergabe der Sache gilt sein Schweigen als Billigung (§ 495 f.).

2. Wiederkauf, (§ 497—502). Durch den Vorbehalt des Wiederkaufs erlangt der Verkäufer gegen den Käufer das (rein persönliche) Recht mittels einfacher Erklärung den Kaufgegenstand für den ursprünglichen Kaufpreis wiederzukaufen. Das Recht ist abtretbar und vererblich, aber nicht teilbar; es kann von mehreren nur gemeinschaftlich ausgeübt werden; es kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von 30 Jahren, bei anderen Gegenständen nur innerhalb 3 Jahren nach der Vereinbarung ausgeübt werden (§ 502 f.).

3. Vorkauf (§ 504—514). Hier wird nur das persönliche Vorkaufsrecht, das auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruht, abgehandelt, das dingliche beim Sachenrecht (§ 1094—1104); das einzige dem VB. bekannte gesetzliche Vorkaufsrecht ist das der Miterben (§ 2035; f. a. VergG. 24. 6. 65 § 141 u. EnteignG. 11. 6. 74 § 57; EG. Art. 67, 109).

Das Vorkaufsrecht ist die Befugnis, eine von dem Eigentümer an einen dritten verkaufte Sache zu denselben Bedingungen seinerseits käuflich zu übernehmen; das Recht ist mit dem Abschluß des Kaufvertrages entstanden und wird durch einfache Erklärung gegenüber dem Eigentümer ausgeübt (§ 504 f.), der seinerseits verpflichtet ist, den Inhalt des Vertrages dem Berechtigten unverzüglich anzuzeigen (§ 510). Das Recht ist nicht teilbar und — wenn nichts anderes vereinbart — nicht übertragbar und nicht vererblich; letzteres aber dann, wenn es auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist (§ 514). Ist dem dritten Stundung gewährt, so kann der Berechtigte sie nur verlangen, wenn er Sicherheit leistet (§ 509). Das Recht tritt im Zweifel nicht ein, wenn der Verkauf an einen gesetzlichen Erben erfolgt und jedenfalls dann nicht, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter erfolgt (§ 511 ff.). Es kann bei Grundstücken nun bis zum Ablauf von 2 Monaten, bei anderen Sachen nur bis zum Ablauf von 1 Woche nach Empfang der Mitteilung ausgeübt werden, falls nicht eine andere Frist vereinbart ist (§ 510); unterbleibt die Mitteilung, so dauert das Vorkaufsrecht fort.

IV. Tausch d. h. ein Vertrag, der auf Umsatz von Ware gegen Ware gerichtet ist; auf ihn finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung (§ 515).

## II. Titel. Schenkung (§ 516—534).

a) Begriff. Eine Zuwendung durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Es muß erstens eine Zuwendung vorliegen; das Unterlassen eines Vermögenserwerbs oder das Ausschlagen

einer Erbschaft oder Vermächtnis begründet keine Schenkung (§ 517); zweitens Willenseinigung zwischen Schenker und Beschenktem über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung; nicht braucht der Schenker die Absicht der Bereicherung zu haben. Als Vertrag bedarf die Schenkung der Annahme; ist die Zuwendung ohne Willen der zu Beschenkenden erfolgt (z. B. durch Bezahlung seiner Schulden), so kann der Schenker eine Frist zur Erklärung über die Annahme stellen, nach deren Ablauf die Schenkung als angenommen gilt (§ 516).

b) Form. Die Schenkung erfolgt entweder durch unmittelbare Veräußerung (sog. Handgeschenk), also durch Übergabe bei beweglichen Sachen, Auflassung bei Grundstücken, Abtretung bei Forderungen, oder durch Schenkungsversprechen, welches gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfordert. Der Mangel dieser Form macht das Versprechen nichtig, doch wird der Mangel durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt (§ 518). Über die Genehmigung der Schenkungen von über 5000 M. an juristische Personen f. v. S. 10.

c) Pflichten des Schenkers. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und zahlt keine Verzugszinsen; er haftet im allgemeinen nur für arglistig verschwiegene Fehler der geschenkten Sache (§ 521 ff.). Er kann die Erfüllung des Versprechens mit der Einrede verweigern, daß durch dieselbe sein standesmäßiger Unterhalt oder seine gesetzlichen Unterhaltspflichten gefährdet werden (*beneficium competentiae* § 519).

d) Rückforderung. Widerruf. Verarmt der Schenker, so kann er Herausgabe der Schenkung verlangen, die der Beschenkte durch Entrichtung einer für den Unterhalt des Schenkers ausreichenden, für 3 Monate im voraus zahlbaren Rente abwenden kann, falls nicht 10 Jahre seit der Schenkung verstrichen sind, der Schenker seine Bedürftigkeit nicht selbst verschuldet hat oder der Beschenkte nicht ohne Gefährdung seines Unterhalts bzw. seiner Unterhaltspflichten die Rückzahlung leisten kann (§ 528 f.). Widerrufen kann eine Schenkung nur werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen desselben groben Undankes schuldig gemacht hat, falls nicht 1 Jahr seit Kenntnis verstrichen oder sonst die Handlung verziehen ist. Die Erben des Schenkers können nur dann widerrufen, wenn der Beschenkte den Schenker getötet oder am Widerruf verhindert hat; nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf unzulässig (§ 530 ff.).

e) Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht dem Widerruf (§ 534); sie dürfen auch von Personen gemacht werden, die sonst als Verwalter fremder Vermögen Schenkungen nicht machen dürfen z. B. der Vater (§ 1641); Vormund (§ 1804); Vorerbe (§ 2113); Testamentsvollstrecker (§§ 2205, 2207).

f) Schenkungen unter einer Auflage (§ 525—527 *donatio sub modo*); hat der Schenker seine Leistung bewirkt, so kann er — und nach seinem Tode im Fall eines öffentlichen Interesses die zuständige Behörde (der Minister s. Art. 7 B. 16. 11. 99 G. S. 562) — auf Vollziehung der Auflage gegen den Beschenkten klagen.

### III. Titel. Miete. Pacht (§ 535—597).

#### I. Miete (§ 535—580).

1. Begriff: Der Mietvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, gerichtet auf zeitweise Überlassung einer Sache gegen Entgelt. Er unterscheidet sich von der Pacht, daß diese die Überlassung des Gebrauchs und des Fruchtgenusses eines Gegenstandes (Sache oder Rechts) bezweckt, von der Leihe, daß diese die unentgeltliche Überlassung des Sachgebrauchs ist und vom Darlehn, daß dieses zur Rückgewähr der Gattung, die Miete zur Rückgewähr der Spezies verpflichtet. Die Miete ist ein rein persönliches Schuldverhältnis; ihre grundbuchliche Eintragung ist nicht gestattet (s. G. S. Art. 188); als Besitzer der Miet- bzw. Pachtsache genießen Mieter und Pächter den Besitzschutz (§§ 854, 858 ff., 865, 868) und damit eine Einrede gegenüber der Eigentumsklage des Vermieters (§ 986).

2. Form. Der Mietsvertrag ist gemäß § 129 formfrei; nur ein Vertrag über ein Grundstück, über Wohnräume und andere Räume, der für länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form; ist die Form nicht beachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit mit dem Recht jederzeitiger Kündigung — aber nicht eher als zum Schluß des ersten Jahres — geschlossen (§ 566, 580).

#### 3. Pflichten des Vermieters.

a) Gebrauchsgewährung. Er hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten (§ 536). Er muß also die nötigen Reparaturen auf seine Kosten bewirken (RGer. Gruchot Bd. 25, 1018; wegen Gestattung der Telephon-Anlage s. RGer. Bd. 37. 212; wegen der Beleuchtung der Flure RGer. Bd. 33, 225). Die Überlassung muß rechtzeitig sein; ist dies veräußt, so kann der Mieter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Vermieter gestellten Frist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 542).

b) Gewährleistung wegen Mängel der Sache. Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit der Untauglichkeit von der Zahlung des Mietszinses befreit; für die Zeit der verminderten Tauglichkeit nur zur Zahlung eines verhältnismäßigen Teils (nach den Grundätzen der Minderung s. o. S. 42) verpflichtet. Dasselbe gilt wenn eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später

fortfällt (§ 537). Stattdessen kann der Mieter auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 538):

1. wenn der Gewährsmangel beim Abschluß des Vertrags vorhanden war, ohne Rücksicht auf Verschulden des Vermieters;
2. wenn er später eingetreten und vom Vermieter verschuldet ist;
3. wenn der Vermieter die Beseitigung des Mangels verzögert. — In diesem Fall kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendung verlangen.

Andererseits fallen die Ansprüche des Mieters auf Befreiung bezw. Minderung des Mietzinses oder Schadensersatz fort:

1. wenn er bei Vertragsabschluß Kenntnis von dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft hatte;
2. wenn ihm die die Tauglichkeit der Sache aufhebenden oder mindernden Eigenschaften bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben waren (falls nicht Täuschung durch den Vermieter vorliegt);
3. wenn er die Mietsache trotz Kenntnis des Fehlers vorbehaltlos angenommen hat;
4. wenn er die im § 545 ihm auferlegte Mängelanzeige nicht macht.

Vertragsmäßig kann die Gewährleistung erlassen oder beschränkt werden, aber die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Vermieter Mängel arglistig verschweigt (§ 540).

c) Gewährleistung wegen Mängel im Recht (juristischer Fehler § 541). Wird durch das Recht eines dritten dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der Mietsache ganz oder teilweise entzogen, so hat er dieselben Rechte wie beim Gewährsmangel. Dasselbe gilt, wenn das zeitlich begrenzte Recht des Vermieters endet (z. B. das Nießbrauchsrecht des Ehemanns).

d) Die auf der Mietsache ruhenden Lasten trägt der Vermieter (Grundsteuer usw.; — Einquartierungslasten, diese werden durch die Gemeindebehörden auf die Grundstücke gemäß G. 25. 6. 68 und RG. 13. 1. 73 und 13. 2. 75 umgelegt). — Wegen des auf Grund des StempelsteuerG. 31. 7. 95 zu führenden Mietverzeichnisses s. Tarifposition No. 48 und AusfAnw. 13. 2. 96 No. 45.

#### 4. Pflichten des Mieters.

a) Vertragsmäßiger Gebrauch der Sache, die dadurch herbeigeführte Veränderung und Verschlechterung (Abnutzung) hat der Mieter nicht zu vertreten. Vertragswidriger Gebrauch trotz Abmahnung des Vermieters berechtigt diesen auf Unterlassung zu klagen (§§ 548, 550; ZwVollstr. f. CPD. § 890).

Notwendige Aufwendungen hat der Vermieter zu ersetzen, bei anderen Aufwendungen kommen die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung. Futterkosten für ein gemietetes Tier trägt jedoch stets der Mieter. Eine Einrichtung, die er angebracht hat, kann er wegnehmen (§ 547).

— Seine Ansprüche wegen Aufwendungen, sowie die des Vermieters wegen Verschlechterungen verjähren in 6 Monaten nach Beendigung der Miete bezw. Rückgabe der Sache (§ 558).

b) Zahlung des Zinses. Dieselbe erfolgt postnumerando, ist der Zins nach Zeitabschnitten bemessen (monatlich, vierteljährlich), nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte; für ein Grundstück (Wohn- oder andere Räume) nach Ablauf je eines Quartals am ersten Werktag des folgenden Monats, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist (§ 551).

Die Behinderung des Mieters durch einen in seiner Person liegenden Grund (Krankheit, Verletzung) befreit ihn nicht von der Zinszahlung, doch muß sich der Vermieter die Vorteile anrechnen, die er durch anderweitige Verwertung des Gebrauchs erlangt, sowie den Wert der ersparten Aufwendungen (§ 552).

c) Anzeigepflicht. Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel oder wird eine Vorkehrung zum Schutz gegen eine nicht vorgesehene Gefahr erforderlich oder maßt sich ein dritter ein Recht an der Werksache an, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen, andernfalls macht er sich schadensersatzpflichtig (§ 545).

d) Zur Überlassung der Sache an einen dritten (insbesondere Weiter- oder Aftervermietung) bedarf der Mieter der Erlaubnis des Vermieters. Bei Verweigerung derselben kann der Mieter mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht in der Person des dritten ein wichtiger Grund (z. B. unehrbares oder schädliches Gewerbe) vorliegt. Auch bei erteilter Erlaubnis haftet der Mieter für Verschulden des dritten (§ 549).

e) Rückgewähr der Sache in dem durch vertragsmäßigen Gebrauch bedingten Zustand. Gibt der Mieter die Mietsache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung den vereinbarten Mietzins ev. weiteren Schadensersatz verlangen (§ 556 f.). Das G. 30. 6. 34 (G. S. 92) über die Termine bei Wohnungs-Mietsverträgen bestimmt, daß bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist durch ortspolizeiliche Verordnung<sup>1)</sup> verlängert werden kann und daß an Sonn- und Feiertagen die Räumungsverbindlichkeit des Mieters ruht (aufrecht erhalten durch G. Art. 93).

##### 5. Gesetzliches Pfandrecht des Vermieters (§ 559—563).

<sup>1)</sup> Für Berlin bestimmt eine Polizei-V. 26. 3. 70, daß die Räumung

1. bei kleinen Wohnungen (bis zu 2 Wohnzimmern nebst Zubehör) am 1. Quartalstage,
  2. bei mittleren (3 oder 4 Wohnzimmern und 3.) am 2. um 12 Uhr mittags,
  3. bei großen (mit mehr als 4 Wohnzimmern) am 3. um 12 Uhr mittags
- beendet sein muß; indessen müssen bei Wohnungen von 3 Wohnzimmern 1 Wohnzimmer, bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern 2 Wohnzimmer schon am 1. Quartalstage dem neuen Mieter vollständig geräumt zur Verfügung gestellt werden.



a) Umfang: Der Vermieter eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten, der Pfändung unterworfenen (s. CPD. § 811) Sachen des Mieters und zwar wegen rückständiger Entschädigungs- und Mietzinsforderungen, sowie wegen des Zins für das laufende und das folgende Mietjahr. Auf die dem Mieter nicht gehörenden Sachen (z. B. der Ehefrau, des Kindes, des Untermieters) erstreckt es sich nicht.

b) Das Pfandrecht entsteht mit der Einbringung der Sachen in die vermieteten Räume (RGer. Gruchot Bd. 26 S. 998; Bd. 25 S. 460).

c) Das Pfandrecht erlischt, wenn die Sachen mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermieters von dem Grundstück entfernt sind. Indes darf der Vermieter der Entfernung von Sachen nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend (z. B. Reisegepäck) erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung offenbar ausreichen. Um die unberechtigte Entfernung zu verhindern, kann er sich der Selbsthilfe bedienen und wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen. Die ohne Wissen und unter Widerspruch erfolgte Fortschaffung der Sachen gibt dem Vermieter einen Anspruch auf Herausgabe behufs Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, auf Überlassung des Besitzes gegen den Mieter, wie gegen Dritte, soweit sie nicht redliche Erwerber sind (§ 561; § 936, 1208).

Nach Entfernung der Sachen erlischt das Pfandrecht mit Ablauf eines Monats nach Kenntnis von der Entfernung, falls es nicht vorher gerichtlich geltend gemacht ist (§ 561).

d) Durch Sicherheitsleistung in Höhe des Werts jeder einzelnen Sache kann der Mieter die Geltendmachung des Pfandrechts abwenden (§ 562).

e) Beim Zusammentreffen mit Pfändungs-Pfandrechten kann der Vermieter sein Pfandrecht nur wegen des für das letzte Jahr vor der Pfändung rückständigen Mietzinses geltend machen (§ 563; ebensoweit geht sein Absonderungsrecht im Konkurs s. KonkD. § 49 Abs. 1 Nr. 2).

## 6. Endigung der Miete. — Kündigung.

A) Das Mietverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist; ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jeder Teil kündigen und zwar:

- a) bei Grundstücken (Wohn- und anderen Räumen) nur für den Schluß eines Kalender-Vierteljahres spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres. — Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, nur zum Monatschluß spätestens am 15. des Monats, wenn nach Wochen, nur zum Schluß der Woche spätestens am ersten Werktag der Woche, wenn nach Tagen, jeden Tag für den nächsten Tag.

- b) bei beweglichen Sachen spätestens am 3. Tage vor Beendigung des Mietverhältnisses; ist der Mietzins nach Tagen bemessen jeden Tag zum nächsten Tag (§ 565).

Ist der Mietvertrag für länger als 30 Jahre abgeschlossen, so kann er nach 30 Jahren mit der gesetzlichen Kündigung aufgehoben werden; es sei denn, er sei für die Lebenszeit des Vermieters oder Mieters geschlossen (§ 567).

B. Stillschweigende Weitervermietung auf unbestimmte Zeit wird angenommen, wenn der Gebrauch der Sache nach Ablauf der Mietzeit fortgesetzt wird und der Mieter nichts anderes binnen 14 Tagen seit Fortsetzung des Gebrauchs bezw. der Vermieter binnen 14 Tagen seit Kenntnis von der Fortsetzung erklärt hat. Es tritt dann die gesetzliche Kündigungsfrist ein (§ 568).

C. Der Tod des Mieters gibt dessen Erben und dem Vermieter das Recht der Kündigung für den ersten gesetzlich zulässigen Termin. Der Tod des Vermieters ist ohne Einfluß auf den Vertrag (§ 569; stirbt der Mieter am 2. Juli, so kann zum 1. Oktober; stirbt er am 4. Juli so kann zum 1. Januar gekündigt werden).

D. Die Veretzung von Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten gibt diesen das Recht, die an dem bisherigen Garnison- oder Wohnort für sich oder ihre Familie gemietete Wohnung für den ersten gesetzlich zulässigen Termin zu kündigen (§ 570).

E. Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann kündigen:

1. Der Mieter,

- a) wenn ihm der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und die Frist zur Abhilfe verstrichen ist (§ 542).  
 b) wenn die Wohnung oder ein zum Wohnen bestimmter Raum die Gesundheit erheblich gefährdet, selbst wenn der Mieter die Beschaffenheit gekannt oder auf das Kündigungsrecht verzichtet hatte (§ 544).

2. Der Vermieter,

- a) bei vertragswidrigem Gebrauch der Sache trotz Abmahnung und bei erheblicher Schädigung des Vermieters (§ 553).  
 b) bei gänzlichem oder teilweisem Verzug der Mietzinszahlungen für zwei aufeinander folgende Termine (§ 554).

F. Die Veräußerung des vermieteten Grundstücks nach Überlassung an den Mieter hat keinen Einfluß auf die Dauer des Mietvertrages (Kauf bricht nicht Miete); der Käufer tritt während der Dauer seines Eigentums in die Rechte und Verpflichtungen des Vermieters ein; dieser haftet aber für den etwa vom Käufer zu ersetzenden Schaden als Bürge. Von dieser

Haftung wird er frei, wenn er selbst dem Mieter den Verkauf mitteilt und dieser daraufhin nicht zum nächsten zulässigen Termin kündigt (§ 571 ff.)<sup>1)</sup>.

## II. Pacht (§ 581—597).

Pacht ist die entgeltliche Gewährung des Gebrauchs des verpachteten Gegenstandes und des Genußes der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind (also z. B. nicht die durch Windbruch gefallenene Bäume). Soweit nicht besonderes bestimmt ist, gelten die Regeln für die Miete (insbesondere auch bezüglich der Form § 566). Hervorzuheben ist:

Der Pachtzins kann auch in einem Anteil an dem Ertrag der Pachtsache (z. B. eines Handelsgeschäfts, eines Hotels) oder ihren Früchten (sog. *colonia partiaria*) bestehen. Die vielfachen Pachtermäßigungs-(Remissions-)Ansprüche des RN. sind fortgefallen; der Verpächter hat nach den allgemeinen Grundsätzen für Gewährleistung bei Unglücksfällen zu haften, die die Fruchtziehung unmöglich machen z. B. eine Überschwemmung, die die Bestellung des Ackers vereitelt; dagegen trägt der Pächter die Gefahr bezüglich der Ernte (Hagelwetter, Mißernte).

Die Kündigung bei zeitlich unbestimmtem Pachtverhältnis muß für den Schluß eines Pachtjahres und spätestens am ersten Werktag des halben Jahres erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll (§ 595). Wird die Unterverpachtung verweigert, so gibt dies dem Pächter kein Kündigungsrecht, ebensowenig seine Verletzung; sein Tod gibt seinen Erben, aber nicht dem Verpächter das Recht zu kündigen (§ 596).

Bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Landguts hat der Pächter die gewöhnlichen Ausbesserungen an Gebäuden, Wegen, Gräben und Einfriedigungen auf seine Kosten zu bewirken (§ 582), zu Änderungen in der Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus Einfluß haben, bedarf er der Erlaubnis des Verpächters (§ 583), der Pachtzins ist — wenn er nach Jahren bemessen — am ersten Werktag des folgenden Jahres zu entrichten (§ 584). Das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters ist umfassender, es besteht auch wegen noch nicht fälligen Pachtzinses und betrifft auch die Erzeugnisse und das zum Betrieb nötige Gerät, Vieh und Dünger (§ 585). Über die Rückgewähr des Grundstücks s. § 591 f. und über die Pacht eines Grundstücks mit Inventar s. § 586—590 (der Pächter hat wegen seiner auf das Inventar bezüglichen Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken).

## IV. Titel. Leihe (§ 598—606).

Leihe ist die Überlassung einer Sache zum unentgeltlichen Gebrauch.

<sup>1)</sup> Nach einer während des Drucks veröffentlichten Entscheidung des RVer. (Entsch. in Straßf. Bd. 35 S. 151) soll durch Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht des Vermieters auch auf die unpfändbaren Gegenstände erstreckt werden können (i. S. 48),

Der Verleiher haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; Schaden, der auf einem arglistig verschwiegenen Mangel beruht, muß er ersetzen (§ 600).

Der Entleiher trägt die Kosten der Erhaltung, insbesondere die Futterkosten eines Tieres; er haftet für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit; bei vertragswidrigem Gebrauch, insbesondere bei Überlassung des Gebrauchs an einen dritten ohne Erlaubnis, hat er selbst zufälligen Schaden zu vertreten, wenn dieser die Folge des vertragswidrigen Gebrauchs ist. Die Rückgabe hat nach Ablauf der bestimmten Zeit oder der sich aus dem Zweck bestimmenden Zeit zu erfolgen, andernfalls kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern (§ 604; dies ist das Prefarium der §§ 231, 232 RR. I, 21). Ein Kündigungsrecht hat der Verleiher:

1. wenn er unvorhergesehenerweise selbst der Sache bedarf,
2. bei Mißbrauch durch den Entleiher und
3. beim Tode des Entleihers (§ 605).

Die Ansprüche aus der Leihe verjähren in 6 Monaten (§ 606).

### V. Titel. Darlehen (§ 607—610).

(NB. Ich leihe Geld dar; der andere, der es erhält, borgt es; ich leihe mir eine Sache, die ich gebrauchen will; ich stunde oder kreditiere — nicht ich borge — dem Käufer das Kaufgeld).

Das Darlehen ist die Hingabe von Geld oder anderen vertretbaren Sachen zum Eigentum mit der Verpflichtung zur Wiedererstattung des Empfangenen in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge (§ 607). Es ist wie die Leihe ein sog. Realvertrag d. h. der Vertrag vollzieht sich mit der Hingabe und dem Empfang des Geldes. Der Vorvertrag — das Versprechen ein Darlehen zu geben — kann im Zweifel widerrufen werden, wenn infolge Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des künftigen Schuldners die Rückzahlung gefährdet erscheint (§ 610).

Die Beschränkungen der Darlehensfähigkeit (Militärpersonen, königliche Schauspieler) sind aufgehoben, nur die an Mitglieder des königlichen Hauses gegebenen Darlehen bedürfen zu ihrer Klagbarkeit auch ferner der Einwilligung des Königs (§§ 676, 677 RR. I, 11; EG. Art. 57).

Für die Form des Darlehens, wie für den Beweis des Empfanges eines Darlehens gelten die allgemeinen Vorschriften, ebenso bezüglich der Vorlegung eines Schuldscheins (RVer. Bd. 31, 337).

Ist die Zeit für die Rückerstattung nicht bestimmt, so kann ein zinsloses Darlehen der Schuldner (ohne Abzug von Zwischenzinsen § 272) jederzeit zurückgeben, bei einem zinsbaren Darlehen bedarf es zur Fälligkeit der Kündigung, die bei Darlehen über 300 M. drei Monate zuvor, bei geringeren Beträgen ein Monat zuvor zu erfolgen hat (§ 609). Bei hypothekarijchen Darlehen darf die Kündigung nicht über 30 Jahr hinaus ausgeschlossen werden (G. 2. 3. 50 § 92; EG. Art. 117; die vom Pfandleiher gegebenen Dar-

lehen sind nicht vor Ablauf von 6 Monaten fällig, aber der Schuldner darf das Pfand jederzeit einlösen f. G. betreffend Pfandleihgewerbe 17. 3. 81 §§ 4, 7; C.G. Art. 94). Für den Ort der Rückerstattung gelten die allgemeinen Bestimmungen (§§ 269, 270).

Zinsen können nur gefordert werden, wenn sie ausbedungen sind; ist ihre Höhe nicht bestimmt, so sind 4% zu zahlen (§ 246); fällig sind sie mangels anderer Verabredung nach Ablauf je eines Jahres bezw. bei der Rückerstattung (§ 608). Zinsbeschränkungen kennt das BGB. nicht; liegt Wucher vor, so ist das Geschäft nach § 138 Abs. 2 nichtig; außerdem greifen die RG. 24. 5. 80 und 19. 6. 93 ein, wonach gemäß StrGB. § 302 a—e wegen Wuchers bestraft wird, wer sich unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen bei einem Darlehen oder ähnlichen Rechtsgeschäft unverhältnismäßig hohe Vorteile versprechen oder gewähren läßt. Die Strafe erhöht sich, wenn sich jemand die wucherlichen Vorteile verschleiert, wechselmäßig, auf Ehrenwort, eidlich und dergl. versprechen läßt oder wenn er den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, in letzterem Fall auch bei anderen Rechtsgeschäften (sog. Sach-Wucher z. B. bei der Viehverstellung). —

## VI. Titel. Dienstvertrag (§ 611—630).

1. Der Inhalt desselben ist die Leistung von Diensten (Arbeit) sowohl von körperlichen, wie wissenschaftlichen oder künstlerischen gegen Entgelt.

2. Der Dienstpflichtige hat im Zweifel die Dienste in Person zu leisten, der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar, also auch nicht pfändbar (§ 613; C.P.D. § 851).

3. Der Dienstberechtigte hat die Vergütung nach Leistung der Dienste oder nach Ablauf der bestimmten Zeitabschnitte zu entrichten; eine solche gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist; ist die Höhe nicht bestimmt, so gilt die etwa bestehende Taxe (z. B. für Ärzte die Gebührenordnung 15. 5. 96 f. GewD. Tit. 5), sonst die übliche Vergütung. Dieselbe ist auch zu zahlen, wenn der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste im Verzug ist (§ 615) und auch dann, wenn der Dienstpflichtige für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden (z. B. Kontrollversammlung; militärische Übung; Krankheit) an der Dienstleistung verhindert wird; er muß sich aber den aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung erhaltenen Betrag anrechnen lassen (§ 616).

Außerdem legen die §§ 617, 618 dem Dienstherrn eine besondere Fürsorge auf: für die in seine Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstpflichtigen die Gewährung der Verpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen bis zur Dauer von 6 Wochen (falls nicht durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist) und die Beobachtung der Erfordernisse der Gesundheit, Sittlichkeit und

Religion in Ansehung der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung und der Arbeits- und Erholungszeit; außerdem hat er alle Vorkehrungen zu treffen, um den Verpflichteten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu schützen. Schuldhafte Nichterfüllung dieser vertraglich nicht abänderlichen Bestimmungen machen den Dienstherrn schadensersatzpflichtig gemäß § 842—846.

4. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der bestimmten Zeit, andernfalls durch die Kündigung (§ 620). Dieselbe ist, je nachdem die Vergütung bemessen, täglich bezw. am ersten Werktag zum Schluß der Woche bezw. spätestens am 15. jeden Monats zum Monatschluß oder sechs Wochen vor dem Vierteljahrschluß zu diesem zulässig (§ 621). Dienstverträge der mit festen Bezügen zur Leistung höherer Dienste Angestellten z. B. Lehrer, Erzieher, Privatbeamte, Gesellschafterinnen können nur unter Einhaltung der sechswöchigen Kündigung aufgelöst werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist (§ 622). Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit, bei einem die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienste mit 2-wöchiger Kündigung gelöst werden; Dienstverhältnisse für Lebenszeit oder für länger als 5 Jahre können von dem zur Dienstleistung Verpflichteten nach Ablauf von 5 Jahren mit sechsmonatiger Kündigung gekündigt werden (§ 623 f.). Außerdem gibt ein wichtiger Grund, worüber das richterliche Ermessen entscheidet, das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 626). Jederzeitige Kündigung, auch ohne wichtigen Grund ist zulässig, wenn der nicht in dauerndem Dienstverhältnis stehende Dienstpflichtige Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen werden (§ 627 z. B. Arzt, Rechtsanwalt). Vertragswidriges Verhalten, das die Kündigung veranlaßt, verpflichtet zum Schadensersatz (§ 628 Abs. 2; auch die Kündigung des Konkursverwalters verpflichtet zum Schadensersatz (f. RD. § 22). Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Dienstpflichtigen auf Verlangen eine angemessene Zeit zum Auffuchen eines neuen Dienstes zu gewähren, auch kann letzterer die Ausstellung eines Zeugnisses fordern, das auf Verlangen auf Leistungen und Führung zu erstrecken ist (§ 629 f.; f. GewD. § 113; HGB. § 73). — Daneben sind reichsgesetzlich verschiedene Dienstverhältnisse geregelt (Handlungsgehilfen HGB. § 59—83; Schiffer ebda. § 511—555 u. RG. 1. 6. 95 § 7 ff.; gewerbl. Arbeiter GewD. § 105—139 h) oder den Landesgesetzen vorbehalten, insbesondere das Gefinde-recht (doch gelten die im CG. Art. 95 genannten §§, insbesondere auch die sozialen Zwangsvorschriften der §§ 617—619). Es gilt im Gebiet des RM.:

Preussische Gefinde-Ordnung 8. 11. 1810 (GS. S. 410; f. a. AG. Art. 14) aus der hervorgehoben sei: Die Hingabe und Annahme des Mietgeldes vertritt die Stelle des Vertrages (§ 22 f.); ist auch diese Form nicht erfüllt, so ist der Vertrag nicht klagbar (Dr. Bd. 80 S. 259). — Mangels

anderweiter Verabredung gilt die Miete bei städtischem Gefinde auf  $\frac{1}{4}$  Jahr, bei ländlichem auf 1 Jahr; als Antrittszeit der 2. eines jeden Kalenderquartals, bezw., wenn Wohnheitsrechte nicht anders bestimmen, der 2. April (§ 41 ff.; für die Mark Brandenburg der 2. Januar *RD.* 28. 7. 42 *GS.* S. 247). — „Zieht ein Diensthote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen“ (§ 86) und zwar dauert diese Verpflichtung bis zum Ablauf der Dienstzeit (vgl. § 92 u. *Tr.* 14. 6. 61, *Bd.* 46 229, u. 21. 6. 75, *StrM.* *Bd.* 44. 83, also ev. viel länger wie 6 Wochen; vgl. *Art.* 95 *Abf.* 2 *EG.*), wenn nicht der Ausnahmefall des § 94 vorliegt, daß die Herrschaft als Auftraggebende bei Unglücksfällen für geringes Versehen und bei gefährvollen Aufträgen auch für zufälligen Schaden haftet. Abgesehen von jenem Falle des § 86 ist nach § 88 die Herrschaft „zur Fürsorge für kranke Diensthoten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind“; natürlich gilt dies nicht, wenn der Diensthote selbst hinreichende Mittel besitzt, und nur für die Dauer der Dienstzeit. Vom Lohne darf im ersten der beiden Fälle nichts gekürzt werden; im zweiten kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf die Dauer der Krankheit fallenden Lohn abziehen (§§ 87, 91, 92); nach *BGB.* § 617 können die Kosten stets auf den Lohn verrechnet werden. — Der Gefindedienstvertrag endet nicht mit Ablauf der festgesetzten Zeit von selber, sondern es muß immer eine Kündigung vorausgehen (§ 111). Diese ist bei städtischem Gefinde auf 6 Wochen und bei ländlichem auf 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit bestimmt; bei monatsweiser Mietung hat sie am 15. jeden Monats zu erfolgen (§ 111—113). Ist keine Kündigung erfolgt, so gilt der Vertrag auf  $\frac{1}{4}$  bzw. 1 Jahr (bzw. 1 Monat) verlängert (§ 114—116). Gefinde, welches den Dienst vorzeitig verläßt, kann durch die Polizei zurückgeführt (§ 167, *Refkr.* 17. 4. 12) und nach dem *G.* 24. 4. 54 betr. die Verletzungen der Dienstplichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter in Strafe genommen werden. — Die §§ 117—135 zählen 19 Gründe auf, aus welchen die Herrschaft das Gefinde ohne Kündigung entlassen kann, und die §§ 136—142 ebenso 7 Gründe, aus welchen das Gefinde ohne Kündigung den Dienst verlassen darf. Um aber gegen die Herrschaft zu klagen, muß es vorher die Hilfe der Polizei angehen (*MN.* 13. 2. 90, *MBl.* S. 34). Aus einigen anderen Gründen kann vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach Aufkündigung, das Verhältnis von der Herrschaft (§ 143 f.) und vom Gefinde (§ 145—147) aufgelöst werden. — Die Gefindebücher sind durch *B.* 29. 9. 46 eingeführt, ihre Beglaubigung durch die Polizei macht sie zu Arbeitsbescheinigungen für die *Inw.*- und *Alters*-Versicherung. — Eine *RD.* 9. 8. 27 (*v. Kampfs Annalen* XI. 697) gestattet, daß beim Antritte oder Wechsel des Dienstes vom Gefinde in den Städten eine Abgabe

von 50 Pf. auf Antrag der städtischen Behörden erhoben wird zur Begründung oder Erweiterung von Gefinde-Kranken-Anstalten an dem Orte. Für die Rheinprovinz gilt die GefindeO. 19. 8. 44 (G. E. 410); in Hannover gelten 4, in Hessen-Nassau 5 Gefinde-Ordnungen.

### VII. Titel. Werkvertrag (§ 631—651).

Er hat zum Gegenstand die Herstellung eines durch den Unternehmer versprochenen Werkes gegen Entrichtung einer Vergütung durch den Besteller (Anfertigung eines Kleidungsstücks, Anlage einer Eisenbahn, Bau eines Hauses, Malen eines Bildes, Pflasterung einer Straße u.). Er unterscheidet sich vom Dienstvertrag, daß bei diesem die Arbeit, hier das Resultat der Arbeit Gegenstand des Vertrages bildet, andererseits vom Kaufvertrag, daß bei diesem die Verschaffung der Sache oder des Rechts, nicht das Arbeitsprodukt Gegenstand der Leistung ist.

Pflichten des Unternehmers. Er hat das Werk versprochenermaßen herzustellen. Hat das Werk nicht die zugesicherten Eigenschaften oder ist es mit erheblichen Fehlern behaftet, so hat der Besteller zunächst das Recht, die Beseitigung des Mangels zu verlangen (anders beim Kauf § 462); erfordert die Beseitigung jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand, so ist der Unternehmer berechtigt, sie zu verweigern. Ist er andererseits mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendung verlangen (§ 633). Zur Beseitigung eines Mangels — auch schon eines solchen, der sich vor der Ablieferung zeigt — kann der Besteller dem Unternehmer eine Frist gleich mit der Erklärung setzen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dieser Frist ablehne; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung), aber nicht mehr Beseitigung des Mangels verlangen (s. das Nähere § 637). Statt (nicht neben) der Wandelung oder Minderung kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden, wenn der Mangel auf einem vom Unternehmer zu vertretenden Umstand beruht (§ 634). Bei nicht rechtzeitiger Herstellung gelten dieselben Vorschriften, nur tritt an die Stelle des Rechtes auf Wandelung oder Minderung das Recht vom Vertrage zurückzutreten (§ 636). Nach allgemeinen Grundsätzen hat der Unternehmer das Verschulden seiner Hilfskräfte wie sein eigenes zu vertreten (§ 278); er haftet für jede Fahrlässigkeit (§ 276).

Die Ansprüche des Bestellers verjähren in 6 Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahr, bei Banwerken in 5 Jahren, falls sie nicht vertraglich verlängert werden (§ 638 f.).

Pflichten des Bestellers. Er hat das Werk abzunehmen und die Vergütung zu zahlen. Abnahme ist Annahme des Werks als Erfüllung, vorbehaltlose Abnahme trotz Kenntnis eines Mangels gilt als Verzicht auf die Bemängelung (§ 640).



Die Vergütung ist bei der Abnahme zu zahlen, von da an, abgesehen vom Falle der Stundung, mit 4% zu verzinsen (§ 641); eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Arbeit nur gegen eine solche üblich ist, wobei eventuell bestehende Taxen maßgebend sind (§ 632).

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme des Werks der Unternehmer; nach der Abnahme (bezw. Vollendung) der Besteller (§ 644—646).

An der in seinem Besitz befindlichen, von ihm hergestellten oder ausgebesserten, beweglichen Sache des Bestellers hat der Unternehmer ein Pfandrecht (§ 647; KonfD. § 49 Nr. 2); der Unternehmer eines Bauwerks Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek (§ 648).

Bis zur Vollendung des Werks kann der Besteller jederzeit den Vertrag kündigen; er hat jedoch die vereinbarte Vergütung zu zahlen unter Abzug dessen, was der Unternehmer an Aufwendungen erspart und durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterläßt (§ 649). Kündigt der Besteller wegen wesentlicher Überschreitung des Kostenanschlages, von der ihm der Unternehmer unverzüglich Anzeige zu machen hat, den Vertrag, so kann der Unternehmer nur den der bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung beanspruchen (§ 650).

### VIII. Titel. Mäklervertrag (§ 652—656).

Mäklervertrag ist das Versprechen eines Lohns für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages oder für die Vermittlung eines Vertrages. Der Mäklerlohn ist nur fällig, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder der Vermittlung des Mäklers zustande kommt; Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist, mag der Vertrag zustande kommen oder nicht (§ 652). Der Lohn ist mangels Vereinbarung der tagmäßige oder übliche, er fällt fort, wenn der Mäkler dem Inhalt des Vertrags zuwider (z. B. bei Interessenkollision) auch für den anderen Teil tätig gewesen ist; ein unverhältnismäßig hoher, noch nicht entrichteter Mäklerlohn kann im Prozeßweg herabgesetzt werden bei Vermittlung zc. von Dienstverträgen (z. B. von Schauspielern, § 655); der an Heiratsvermittler versprochene Lohn ist nicht einklagbar, doch kann das Gezahlte nicht zurückgefordert werden (§ 656).

### IX. Titel. Auslobung (§ 657—661).

Auslobung ist das öffentlich bekannt gemachte Versprechen einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung. Die Belohnung erhält, wer die Handlung — wenn auch ohne Rücksicht auf die Auslobung — vorgenommen hat. Der Widerruf der Auslobung, der bis zur Vornahme der Handlung zulässig ist, muß ebenso wie diese bekannt gemacht werden. Fristbestimmung, die bei Preisbewerbung vorgeschrieben ist, bedeutet im Zweifel Verzicht auf Widerruf.

**X. Titel. Auftrag** (§ 662—676).

Auftrag ist die vertragsmäßige Übernahme der unentgeltlichen Beforgung eines vom Auftraggeber übertragenen Geschäfts, d. h. nach dem Willen der Parteien soll durch die Annahme des Auftrags kein Anspruch auf Vergütung erworben werden, andernfalls liegt ein Dienst- oder Werkvertrag vor, für den dann aber auch die folgenden Normen gelten (§ 675). Die Geschäfte können sowohl rechtlicher wie tatsächlicher Natur (Kauf; Botengang) sein.

**Pflichten des Beauftragten:** Verpflichtet zur Annahme eines Auftrags ist niemand, doch sind Personen, die zur Beforgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt sind oder sich öffentlich oder persönlich erboten haben, verpflichtet die Ablehnung eines Auftrages unverzüglich zur Vermeidung des Schadensersatzes anzuzeigen (§ 663). Bei der Ausführung des Auftrags haftet der Beauftragte für jede Fahrlässigkeit; er hat im Zweifel selbst den Auftrag auszuführen; ist Substitution gestattet, so haftet er nur für ein Verschulden bei der Übertragung (*culpa in eligendo*); für ein Verschulden seines Gehilfen haftet er, wie für eigenes (§§ 665, 278); er hat jede Abweichung von den Weisungen des Auftraggebers diesem anzuzeigen; auf Verlangen jederzeit Auskunft zu geben; nach Beendigung des Auftrags Rechenschaft abzulegen und alles, was er infolge des Auftrages erhalten hat, herauszugeben; Geld des Auftraggebers, das er zu seinem Nutzen verwendet hat, mit 4 % zu verzinzen (§ 665—668).

**Pflichten des Auftraggebers:** Der Auftraggeber hat auf Verlangen für die zu machenden Aufwendungen Vorschuß zu geben und die erforderlichen gewesenem Aufwendungen zu ersetzen (§ 669 f.).

Der Auftrag endet durch Widerruf des Auftraggebers, Kündigung des Beauftragten, Tod des Beauftragten, aber im Zweifel nicht durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers (§ 671—674).

Ein bloßer Rat oder eine Empfehlung begründen keine Schadensersatzverbindlichkeit, es sei denn, daß es sich um Vertragsverhältnis (z. B. eine Auskunft) oder um eine unerlaubte Handlung (*Arglist*) handelt (§ 676).

**XI. Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag** (§ 677—687).

Die Beforgung eines Geschäfts für einen anderen, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, verpflichtet den Geschäftsführer im Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen zu handeln. Andernfalls ist er schadensersatzpflichtig; indes kommt der entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn nicht in Betracht, wenn es sich um Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Pflicht (z. B. Steuerzahlung) oder einer Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn handelt (§ 677—679). Die Übernahme ist, sobald tunlich, dem Geschäftsherrn anzuzeigen; der Geschäftsführer haftet, wenn es

sich um Abwendung einer drohenden, dringenden Gefahr handelt, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§§ 681, 680).

Der Geschäftsherr hat, wenn die Übernahme seinem Interesse und Willen entspricht, die Aufwendungen zu ersetzen (§ 683), es sei denn, daß der Geschäftsführer gar nicht die Absicht hatte, Ersatz zu verlangen. Solches wird von dem Unterhalt, den Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen geben, vermutet (§ 685; fog. praesumptio juris).

## XII. Titel. Verwahrung (§ 688—700).

Der Verwahrungsvertrag d. h. die Übergabe einer beweglichen Sache mit der Verpflichtung sie aufzubewahren, verlangt von dem Verwahrer bei Unentgeltlichkeit nur diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Vergütung gilt für stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine solche zu erwarten ist; im Falle er Vergütung erhält, haftet er für jede Fahrlässigkeit (§§ 689, 276). Aufwendungen, die er für erforderlich halten darf, muß ihm der Hinterleger erstatten (z. B. Feuerversicherung) (§ 693); ebenso den Schaden, den er durch die Beschaffenheit der Sache erlitten hat, wenn er ihre gefahrdrohende Beschaffenheit nicht gekannt hat (f. § 694)<sup>1)</sup>.

Die Rückgabe der Sache kann der Hinterleger stets, der Verwahrer — falls eine Zeit bestimmt ist — nur dann vorzeitig verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie erfolgt am Ort der Aufbewahrung; der Verwahrer braucht die Sache nicht zu bringen (§ 696 f.).

Wegen des Anspruchs auf Vergütung hat der Verwahrer ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273); verwendete Gelder muß er verzinzen (§ 698).

Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren (fog. depositum irregulare), so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung, ebenso von dem Augenblick an, wo der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, die hinterlegten vertretbaren Sachen zu verbrauchen; Zeit und Ort der Rückgabe bestimmen sich aber im Zweifel nach den Grundsätzen über die Verwahrung. Bei Hinterlegung von Wertpapieren muß eine solche Vereinbarung aber ausdrücklich getroffen werden (§ 700; wegen der Pflichten der Depositen-Banken f. § 2 RG. 5. 7. 96, RGBl. S. 183).

## XIII. Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirten (§ 701—704).

Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem in Betriebe dieses Gewerbes (also auch schon im Hotelwagen)

<sup>1)</sup> Nach einer während des Druckes veröffentlichten Entscheidung des RGer. (Entsch. Bd. 51, 219) haftet der Fiskus als Verwahrer für die von der Partei auf Anordnung des Richters im Prozeß überreichten Gegenstände.

aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet, es sei denn, daß der Schaden durch den Gast verursacht wird, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht. Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung (§ 701). Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet er nur bis zum Betrage von 1000 M., es sei denn, daß er die Werthsachen als solche zur Aufbewahrung übernommen oder ihre Aufbewahrung abgelehnt hat oder eine Schuld seiner Leute vorliegt. Der Anspruch des Gastes erlischt, wenn er nicht unverzüglich Anzeige macht.

Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere Leistungen, einschließlicb seiner Auslagen ein Pfandrechta an den eingebrachten Sachen des Gastes entsprechend dem des Vermieters (§ 704).

#### XIV. Titel. Gesellschaft (§ 705—740).

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu zahlen.

1. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander beruht, falls der Vertrag nicht anderes bestimmt, auf völliger Gleichberechtigung; es sind gleiche Beiträge zu leisten; die Geschäftsführung ist eine gemeinschaftliche, jedes Geschäft erfordert Stimmeneinheit (§§ 706, 709). Ist die Geschäftsführung einzelnen Gesellschaftern übertragen, so sind die anderen davon ausgeschlossen, haben aber das Recht sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Bücher *u.* zu unterrichten (§§ 710, 716). Die Entziehung der Geschäftsführung kann nur durch Gesellschaftsbeschluß aus wichtigen Gründen erfolgen (§ 712); für die Geschäftsführung sind die Grundsätze über den Auftrag (§ 664—670) maßgebend. Die Ansprüche, die den Gesellschaftern gegeneinander zustehen, sind nicht übertragbar, ausgenommen die auf den Gewinn-Anteil und auf das bei der Auseinandersetzung ihm Zukommende (§ 717).

2. Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dritten erfolgt durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich; bei Übertragung der Geschäftsführung liegt darin aber im Zweifel zugleich die Vollmacht zur Vertretung (§ 714).

3. Das Gesellschaftsvermögen, gebildet aus den Beiträgen und den durch die Geschäftsführung erworbenen Gegenständen ist ein gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (nicht ein selbständiges Rechtssubjekt, sondern Vermögen zur gesamten Hand) (§ 718); der einzelne Gesellschafter kann daher über seinen Anteil nicht verfügen, er kann nicht Teilung verlangen; eine gegen ihn bestehende Forderung kann ein Schuldner nicht gegen eine Forderung der Gesellschaft aufrechnen (§ 719). — Rechnungsschluß und Gewinnverteilung erfolgt bei Gesellschaften von längerer Dauer erst nach Schluß des Geschäftsjahres, sonst erst nach Auflösung der Gesellschaft.

4. Die Endigung der Gesellschaft erfolgt durch Erreichung oder Unmöglichwerden des Zweckes (§ 726); durch Beschluß der Gesellschafter und durch Kündigung eines Gesellschafters bzw. seines Gläubigers (f. § 723—725); sowie durch den Tod eines Gesellschafters (§ 727) und durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters, worauf die Auseinandersetzung gemäß § 730—735 zu erfolgen hat, wenn nicht durch den Vertrag die Fortsetzung der Gesellschaft vorgesehen ist. In diesem Fall scheidet der betreffende Gesellschafter aus bzw. es erfolgt seine Ausschließung (§ 736—740).

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die offene Handelsgesellschaft, soweit das HGB. nicht anderes bestimmt (HGB. § 105).

### **XV. Titel. Gemeinschaft (§ 741—758).**

Eine Gemeinschaft nach Bruchteilen liegt vor, wenn ein Recht mehreren gemeinschaftlich zusteht. Die Teilhaber besitzen im Zweifel gleiche Anteile, deren Größe in Bruchteilen oder unter Bezeichnung des Rechtsverhältnisses (z. B. allgemeine Gütergemeinschaft) im Grundbuche zu vermerken ist (GD. § 48); jeder hat das Recht zum Gebrauch des Gegenstandes und auf den entsprechenden Bruchteil der Früchte. Die Verwaltung ist gemeinschaftlich, ebenso die Tragung der Kosten und Lasten (§§ 744, 748). Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil frei verfügen (ohne daß die übrigen Teilhaber ein Vorkaufsrecht haben), und jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen; selbst wenn diese durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen ist, kann er sie aus wichtigen Gründen gleichwohl verlangen; ist sie auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung mit dem Tode eines Teilhabers im Zweifel außer Kraft. Außerdem kann ein Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels jederzeit die Aufhebung herbeiführen (§ 749—751). Die Aufhebung erfolgt durch Teilung (§ 752—758); der Anspruch auf Aufhebung ist unverjährbar (§ 758).

### **XVI. Titel. Leibrente (§ 759—761).**

Die Leibrente ist die Gewährung von Leistungen (Geld, Naturalien) zum Unterhalt einer Person. Sie kann auf Vertrag — den der versprechende jedenfalls schriftlich abzuschließen hat (§ 761) — oder auf Verfügung von Todeswegen beruhen; gegen Entgelt (sog. Rentenkauf) oder als Geschenk versprochen werden.

Im Zweifel ist die Rente für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten (§ 759); soll nach dem Tode des einen Mitberechtigten dessen Anteil den andern zuwachsen (sog. Fontine), so muß dies besonders ausgemacht sein, andernfalls sind mehrere nur anteilsweise berechtigt (§ 420). Die Leibrente ist im voraus zu entrichten; eine Geldrente 3 Monate im voraus; hat der Gläubiger den Fälligkeitstag erlebt, so gebührt ihm bzw. den Erben die volle Vierteljahrsrente (§ 760). Die Bestimmungen über den mit Überlassung eines Grundstücks verbundenen Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils-

oder Auszugsvertrag (aufrecht erhalten durch *EG.* Art. 96) sind im *AG.* Art. 15 enthalten.

### XVII. Titel. Spiel. Wette (§ 762—764).

Beim Spiel ist wesentlich, daß Gewinn und Verlust von dem Eintritt eines ungewissen, wesentlich vom Zufall abhängigen Ereignisses abhängig gemacht ist und daß der Zweck des Vertrages die Erzielung eines Gewinnes ist; bei der Wette, bei der der Gewinn von der Richtigkeit der von einer Partei behaupteten, von der anderen bestrittenen Tatsache abhängig ist, hat das Gewinnen nur symbolische Bedeutung, es ist ein Siegespreis für das Recht haben, der z. B. einem dritten (Armenkaffe) zufallen kann (*RG.* in *Strassachen Entsch.* Bd. 6 S. 172, S. 424).

Spiel- und Wettvertrag begründen keine Verbindlichkeit d. h. es kann auf Leistung nicht geklagt werden; andererseits kann das einmal Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Dasselbe gilt von einer Vereinbarung, durch die der Verlierende zur Erfüllung seiner Spiel- oder Wettschuld eine Verbindlichkeit eingeht (Schuldanerkenntnis, Pfandbestellung, Bürgschaft ist unverbindlich) (§ 762). Für den Lotterie- und Ausspielvertrag gelten dieselben Grundsätze, wenn die Lotterie zc. nicht staatlich genehmigt ist (*G.* 29. 7. 1885, *GS.* S. 317).

Bei gesetzlich verbotenen Spielen (*StrGB.* §§ 284, 285, 360 Nr. 14) kann das Gezahlte nach allgemeinen Grundsätzen wegen Nichtigkeit des Geschäfts zurückgefordert werden (§ 134).

Der § 764 unterwirft den Regeln über das Spiel das sog. Differenzgeschäft, d. h. ein Vertrag auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren, in der Absicht geschlossen, daß nur der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil gezahlt werden soll (auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teils auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere aber diese Absicht kennt oder kennen muß). Der Einwand des Differenzgeschäfts ist indes bei Börsentermingeschäften seitens der Kaufleute, die in das Börsenregister eingetragen sind, ausgeschlossen (*Börsengesetz* 22. 6. 96, § 48—69; *EG.* z. *HGB.* 10. 5. 97, Art. 14, Nr. V).

### XVIII. Titel. Bürgschaft (§ 765—778).

Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeit des dritten einzustehen; es ist also ein Vertrag mit dem Gläubiger (nicht mit dem Schuldner); Voraussetzung ist die Gültigkeit der Hauptverbindlichkeit, die aber eine künftige oder eine bedingte sein kann. Die Bürgschaftserklärung muß schriftlich sein, Erfüllung durch den Bürgen heißt aber die mangelnde Form (§ 766), die — wenn die Bürgschaft auf der

Seite des Bürgen ein Handelsgeschäft ist — nicht beobachtet zu werden braucht (HGB. § 350 f.; über die Wechselbürgschaft, *aval*, s. WD. Art. 81); für Bürgschaften der Frauen gelten keine besonderen Vorschriften (G. 1. 12. 69).

Die Haftung des Bürgen richtet sich nach dem jeweiligen Bestand der Hauptschuld, sie wird nicht erweitert durch Rechtsgeschäfte, die der Schuldner später vornimmt, wohl aber, wenn durch sein Verschulden oder Verzug eine Änderung eintritt; sie umfaßt insbesondere auch die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung der Hauptschuld (§ 767).

Die Einreden des Bürgen sind dieselben wie die des Hauptschuldners, doch kann er nach dem Tode (und Zwangsvergleich RD. § 193) des Schuldners sich nicht auf die beschränkte Haftung des Erben berufen; dagegen ist ein Verzicht des Schuldners auf Einreden für den Bürgen ohne Einfluß (§ 768).

Mehrere Bürgen für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

Solange der Hauptschuldner das seiner Schuld zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anfechten oder der Gläubiger sich durch Aufrechnung befriedigen kann, kann der Bürge die Befriedigung verweigern. Außerdem steht ihm die Einrede der Vorausklage zu, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ohne Erfolg versucht hat (§ 770—772). Besteht daneben ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an einer beweglichen Sache, so muß der Gläubiger auch aus dieser Sache zunächst Befriedigung suchen. Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen bei Verzicht des Bürgen (selbstschuldnerische Bürgschaft); bei wesentlicher Erschwerung der Rechtsverfolgung gegen den Schuldner; bei Konkurseröffnung und bei voraussichtlich fruchtloser Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner (§ 773), sowie nach Handelsrecht (HGB. § 349).

Behufs Rückgriffs des Bürgen geht kraft Gesetzes die Forderung soweit sie von ihm befriedigt ist, mit allen Nebenrechten auf ihn über, indes bleiben die Einreden des Hauptschuldners gegen den Bürgen aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis unberührt. Dieses Rechtsverhältnis wird in den meisten Fällen ein Auftrag oder eine Geschäftsführung ohne Auftrag sein. Liegt dieses vor, so kann aus folgenden besonderen Gründen der Bürge auf Befreiung von der Bürgschaft bzw. Sicherheitsleistung klagen: wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners, wegen einer nach Bürgschaftsübernahme eingetretenen Erschwerung der Rechtsverfolgung gegen denselben, wegen Verzugs des Schuldners in der Erfüllung und bei Vorliegen eines vollstreckbaren Urteils seitens des Gläubigers gegen den Bürgen.

Die Befreiung des Bürgen erfolgt durch das Verhalten des Gläubigers, soweit dieser Sicherheiten aufgibt, aus denen der Bürge hätte Ersatz erlangen können und, wenn er bei zeitlich beschränkter Bürgschaft nicht unverzüglich die Einziehung der Forderung betreibt und sodann unverzüglich dem Bürgen seine Haftung anzeigt (§ 776 f.).

Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem dritten Kredit zu geben (sog. Kreditauftrag), haftet dem Beauftragten für die entstehende Schuld des dritten als Bürge (§ 778).

Der Rückbürge bürgt dem Bürgen für seinen Regreßanspruch gegen den Hauptschuldner; der Nach- (Aster-)Bürge bürgt dem Gläubiger für die vom Haupt- oder Vorbürgen übernommene Bürgschaftsschuld.

### **XIX. Titel. Vergleich** (§ 779).

Vergleich ist ein Vertrag, gerichtet auf Beseitigung von Streit oder Ungewißheit der Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens.

Er ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit und die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.

Aus Prozeßvergleichen (s. CPD. § 81, 83, 160, 510, 794) findet Zwangsvollstreckung statt; über den Zwangsvergleich s. KonkD. § 133—201.

### **XX. Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis** (§ 780 bis 782).

Beides sind abstrakte d. h. von einem materiellen Schuldgrund absehende Verträge, in welchen das Versprechen einer Leistung selbständig begründet oder das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird. Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis bedürfen der schriftlichen Form, sofern nicht eine andere Form für das dem Anerkenntnis zu Grunde liegende Geschäft vorgeschrieben ist. Für die Annahme bedarf es dieser Form nicht, ebenso nicht für das Versprechen oder Anerkenntnis, wenn sie auf Grund einer Abrechnung oder in einem Vergleich erteilt werden (§ 782).

Beide Verträge schaffen neue selbständige Verpflichtungsgründe, sodaß der Schuldner dem Gläubiger Einwendungen aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis nicht mehr entgegensetzen kann (ausgenommen kraft besonderer Bestimmung bei Heiratsvermittlerschuld, Spielschuld, Differenzgeschäft: §§ 656, 762, 764).

### **XXI. Titel. Anweisung** (§ 783—792).

Das BGB. kennt nur eine schriftliche Anweisung d. i. eine Urkunde, die dem Anweisungsempfänger ausgehändigt wird und in der der Anweisende den dritten (Angewiesenen) anweist, an den Anw.-Empfänger Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen zu leisten (z. B. der Check; ein RW. über den Check steht noch aus). Die Anweisung ist ebenfalls unabhängig von dem ihr zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis; das materielle Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anw.-Empfänger (Valutaverhältnis), sowie zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen (Deckungsverhältnis) bestimmt sich nach den unter ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen.



Im Deckungsverhältnis kann die Anweisung „auf Schuld“ gehen, wenn der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist und die Schuld damit getilgt werden soll, oder „auf Kredit“ (z. B. Kreditbrief), dann wird ein Schuldverhältnis durch die Leistung erst begründet.

1. Verhältnis zwischen Anweisendem und Anw.-Empfänger (§§ 783, 788, 789, 791). Der Empfänger muß unverzüglich dem Anweisenden Anzeige machen, wenn der Angewiesene vor dem Eintritt der Leistungszeit die Annahme der Anweisung oder wenn er die Leistung verweigert. Die Annahme tilgt noch nicht die Schuld (Anweisung ist keine Zahlung), erst die Leistung.

2. Verhältnis zwischen Anweisenden und Angewiesenen (§§ 783, 787, 790, 791). Bei Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung von seiner Schuld befreit, aber an sich ist ein Schuldner nicht verpflichtet zur Annahme der Anweisung, das hängt von seinem Rechtsverhältnis zum Anweisenden ab.

3. Verhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Anw.-Empfänger (§§ 783, 786, 791). Hier bewirkt die Annahme der Anweisung einen selbständigen Verpflichtungsgrund für den Angewiesenen, sie ist ein abstraktes Schuldversprechen und muß durch schriftlichen Vermerk auf der Anweisung selbst erfolgen. Der Angewiesene (nunmehr Akzeptant) kann jetzt nur noch Einwendungen geltend machen, die die Gültigkeit der Annahme betreffen oder aus der Urkunde hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den Anw.-Empfänger zustehen. Er braucht nur gegen Aushändigung der Anweisung zu zahlen; der Anspruch gegen ihn verjährt innerhalb 3 Jahren seit Aushändigung der Urkunde an den Anw.-Empfänger.

4. Der Widerruf der Anweisung ist nur bis zur Annahme-Erklärung zulässig (§ 790), durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten erlischt die Anweisung nicht (§ 791).

5. Die Übertragung der Anweisung muß schriftlich unter Aushändigung der Urkunde erfolgen. Sie kann vor und nach der Annahme erfolgen, falls sie nicht vom Anweisenden in der Urkunde oder gegenüber dem Angewiesenen vor der Annahme oder Leistung ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 792; wegen Indossabilität des Checks s. HGB. § 363 ff.).

## **XXII. Titel. Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 793 bis 808).**

Unter Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind Urkunden zu verstehen, in denen der Aussteller dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht. Indes ist das Forderungsrecht grundsätzlich nicht an den tatsächlichen Besitz, die Innehabung der Urkunde (gemäß §§ 854, 868) geknüpft, sondern an die Berechtigung zur Verfügung über die Urkunde (sog. Eigentumstheorie); andernfalls besteht keine Verpflichtung, sondern nur eine Berech-

tigung der Aussteller die Legitimation der Inhaber zu prüfen; bestreitet er das Verfügungsrecht des Inhabers (weil er Dieb, Pfandbesitzer sei), so hat er, der Aussteller, dies zu beweisen. Im übrigen kann er dem Inhaber nur Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Urkunde betreffen oder aus ihr hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen (§ 796). Eine Leistung an den nichtberechtigten Inhaber befreit ihn stets, ausgenommen im Fall der sog. Zahlungssperre (§ 799; C.P.D. § 1019).

Das Leistungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form (Muster f. B. 31. 1. 00 MBl. S. 81); doch ist die mechanische Vielfältigung der Namensunterschrift zulässig. Die in Deutschland ausgestellten Schuldverschreibungen, in denen Zahlung einer bestimmten Summe (also z. B. nicht Dividendenscheine) versprochen wird, bedürfen staatlicher Genehmigung (f. Art. 8 B. 16. 11. 99, G.S. S. 562), andernfalls sind sie nichtig. (Das gilt nicht für die Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten (§ 795); für die Reichsscaffenscheine f. RG. 30. 4. 79; für die Reichsbanknoten RG. 14. 3. 75; für die Inhaber-Papiere mit Prämien RG. 8. 6. 71). Wegen der Vertretung der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen ist ergangen RG. 4. 12. 99 (RGBl. S. 691).

Der einseitige, in der Urkunde ausgesprochene Verpflichtungswille schafft die Verbindlichkeit (Kreationstheorie); nicht die Begebung der Urkunde; der Aussteller haftet daher, auch wenn die Urkunde ohne oder gegen seinen Willen (gestohlen, verloren) in den Verkehr gekommen ist (§ 794).

Die Schuld ist eine Holschuld; der Aussteller zahlt nur gegen Aushändigung der Urkunde, die damit sein Eigentum wird, auch wenn der letzte Inhaber nicht verfügungsberechtigt war (§ 797); der Anspruch aus der Urkunde erlischt in 30 Jahren nach Fälligkeit der Leistung. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt, so verjährt der Anspruch in 2 Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist 4 Jahre (§ 801).

Im Fall der Beschädigung oder bei Verlust der Urkunde hat der Inhaber einen Anspruch auf Erneuerung (§ 798) oder Kraftloserklärung der Urkunde (f. § 798 und § 799 f.; wegen des Aufgebotsverfahrens f. C.P.D. § 1003 bis 1022). Bei Verlust der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine tritt anstelle des Aufgebots die Anzeige an den Aussteller (§ 804); bei Verlust der Erneuerungsscheine (Talons) der Widerspruch des Inhabers der Urkunde gegen Aushändigung neuer Zins- oder Rentenscheine (Coupons) gegenüber dem Aussteller (§ 805).

Eine Außerkurssetzung von Inhaberpapieren ist nicht mehr zulässig (f. C.G. Art. 176, RG. Art. 18; Allg. B. 15. 12. 99 MBl. S. 263; § 47 ff. WR. I, 15; G. 16. 6. 35; G. 4. 5. 43); nur der Aussteller kann die Schuldverschreibung auf den Namen umschreiben, sie zum Namen-(Ketta-)Papier machen (§ 806). Bezüglich der Staatsschuldverschreibungen des Staates und

des Reiches ist ferner durch die Einrichtung des Staats-(Reichs-)Schuldbuches die Umwandlung in eine Namensschuld ermöglicht.

Die sog. Legitimationspapiere (Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist und die unter Umständen ausgegeben sind, aus welchen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, z. B. Billets, Lotterielose, Speisemarken) sind den Inhaberpapieren gleichgestellt (§ 807); dagegen sind die sog. qualifizierten Legitimationspapiere (Legitimationspapiere mit benanntem Gläubiger, z. B. Sparkassenbücher, Lebensversicherungspolizen), bei denen die Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, keine Inhaberpapiere. Der Schuldner (Aussteller) wird zwar durch die Leistung an den Inhaber befreit, der Inhaber als solcher kann aber die Leistung nicht verlangen, er hat vielmehr auf Verlangen seine Legitimation nachzuweisen (§ 808).

### **XXIII. Titel. Vorlegung von Sachen (§ 809—811).**

Wer ein Interesse an der Besichtigung einer Sache auf Grund eines dinglichen oder obligatorischen Anspruchs an der Sache hat, kann vom Besitzer die Vorlage der Sache zur Besichtigung oder die Gestattung der Besichtigung verlangen (§ 809); desgleichen die Vorlage einer Urkunde zur Einsicht, wenn sie in seinem Interesse errichtet ist oder ein zwischen ihm und dem Besitzer bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet oder Verhandlungen über ein derartiges Rechtsgeschäft enthält (§ 810). Die Vorlage erfolgt an Ort und Stelle, nur aus wichtigen Gründen und auf Gefahr und Kosten des Antragstellers an einem anderen Ort (§ 811).

### **XXIV. Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812—822).**

Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet; sei es, daß die Bereicherung zwar aus einem Rechtsgrund erfolgt, dieser aber nachträglich weggefallen ist (sog. *condictio ob causam* § 818—822), sei es, daß der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt (sog. *condictio causa data, causa non secuta*, z. B. Auflösung der Verlobung nach gegebener Mitgift §§ 815, 817—822), oder sei es, daß eine Leistung behufs Erfüllung einer Verbindlichkeit gemacht ist, die gar nicht bestand oder der eine Einrede entgegenstand, durch die die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde (sog. *condictio indebiti* §§ 813, 814, 819—822). Im letzteren Fall muß also die Leistung in der irrigen Annahme von dem Bestehen einer Schuld erfolgt sein, ausgeschlossen ist aber die Rückforderung des zur Erfüllung eines verjährten Anspruchs Gegebenen (§§ 813, 222), sowie der vorzeitig bewirkten Leistung einer betagten Verbindlichkeit (§ 813).

Ungerechtfertigte Bereicherung liegt ferner bei Verfügung Nichtberechtigter und bei Leistung an einen Nichtberechtigten (§ 816) und schließlich dann vor,

wenn der Empfänger durch die Annahme einer Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat (sog. *condictio ob turpem causam*), doch ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn den Leistenden derselbe Vorwurf (z. B. bei einer Beamtenbestechung) trifft (§ 817).

Der Empfänger hat das Erlangte herauszugeben, einschließlich aller gezogenen Nutzungen, sowie desjenigen, was er auf Grund des erlangten Rechtes, oder als Ersatz für die Beschädigung usw. des Gegenstands anderweitig erlangt hat. Ist er zur Herausgabe aus irgend einem Grunde außer Stande, so hat er den Wert zu ersetzen.

Die Herausgabepflicht fällt weg, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist (z. B. weil er das Erlangte nutzlos verloren hat, oder wenn er es zwar zu eigenem Vorteil verwendet, aber dadurch eine notwendige Ausgabe nicht erspart hat, (er hat z. B. eine Vergnügungsreise gemacht, die er sonst nicht gemacht haben würde usw.)). Vom Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet er nach den allgemeinen Vorschriften, d. h. er wird schadensersatzpflichtig, wenn der Gegenstand infolge seines Verschuldens verschlechtert wird oder nicht mehr herausgegeben werden kann. Er hat sowohl die gezogenen Früchte herauszugeben, wie für schuldhaft nicht gezogene Ersatz zu leisten. Eine Geldschuld hat er mit 4% zu verzinsen. Befindet er sich in Verzug, so treffen ihn auch dessen Folgen. Wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes kennt, so haftet er von der Erlangung der Kenntniss an, wie der gutgläubige Empfänger nach der Rechtshängigkeit; ebenso wenn er durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

### XXV. Titel. Unerlaubte Handlungen (§ 823—853).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, ebenso wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt (§ 823). Außerdem ist schadensersatzpflichtig: 1. wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß (§ 824), 2. wer eine Frauensperson durch Hinterlist, Drohung oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Bewohnung bestimmt (§ 825), und 3. wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt (§ 826).

Voraussetzung ist die civilrechtliche Deliktsfähigkeit des Handelnden. Sie beginnt mit dem vollendeten 7. Lebensjahr und hat bis zum 18. Lebensjahr zur Voraussetzung, daß der Handelnde bei Begehung der Handlung die

zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat (§ 828); nicht verantwortlich ist ferner, wer im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, es sei denn, daß er sich schuldhafter Weise durch den Genuß geistiger Getränke u. in einen vorübergehenden Zustand dieser Art gesetzt hat (§ 827).

Trotz dieser Unverantwortlichkeit ist, sofern nicht der Schadenserfaz von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, der Schaden insoweit zu ersetzen, als es die Billigkeit verlangt und die Mittel zum standesgemäßen Unterhalt und zur Unterhaltungspflicht erhalten bleiben (§ 829). Mehrere Täter, denen Anstifter und Gehilfen gleichstehen, haften jeder für den ganzen Schaden (§ 830).

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt (Geschäftsherr und ebenso der Geschäftsbeforger), ist zum Ersatz des durch den Angestellten in Ausführung der Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, es sei denn, daß er bei der Auswahl die erforderliche Sorgfalt angewendet hat oder der Schaden trotz dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 831; daneben haftet der Täter; der Ausgleich zwischen ihm und dem Geschäftsherrn richtet sich nach § 840 Abs. 2); in gleicher Weise haftet ein Aufsichtspflichtiger für den Schaden, den die Minderjährigen oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes gesetzlich unter Aufsicht gestellten Personen verursachen (§ 832). Für den durch (zahme oder wilde) Tiere verursachten Schaden haftet derjenige, der das Tier hält und der kraft Vertrages Aufsichtspflichtige (§§ 833, 834).

Den durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen zugefügten Wildschaden hat der Jagdberechtigte dem Eigentümer des beschädigten Grundstücks (bezw. der Ernte) zu ersetzen, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht (§ 835; s. E. G. Art. 69—72 und WildschadenG. 11. 7. 91).

Für den — infolge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung erfolgten Einsturz von Gebäuden oder anderen mit einem Grundstück verbundenen Werken (bezw. Teilen davon) verursachten — Schaden an Leben, Körper und Gesundheit eines Menschen haftet der Besitzer, der die erforderliche Sorgfalt zur Abwendung der Gefahr nicht beobachtet hat. Der frühere Besitzer haftet noch ein Jahr nach Beendigung seines Besitzes; daneben haftet der Unterhaltungspflichtige (z. B. Rießbraucher § 1041) und an Stelle des Eigenbesitzers derjenige, der auf dem Grundstück ein Gebäude in Ausübung eines (dinglichen oder persönlichen) Rechtes (Miete, Pacht, Dienstbarkeit) besitzt (§ 836—838).

Vorsätzliche Verletzung der ihm einem dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht macht den Beamten schadensersatzpflichtig; fahrlässige Verletzung gleichfalls, falls der Verletzte nicht anderweit Ersatz erlangen kann. Bei der

Urteilsfällung (auch der Verwaltungsbeamten; *error in iudicando*) ist Voraus-  
setzung zur Schadenersatzklage ein strafrechtliches Vergehen (s. StrGB.  
§ 336). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte sich vorsätzlich  
oder fahrlässig der weiteren Rechtsmittel nicht bedient hat (§ 839).

Für mehrere Schadenersatzpflichtige gilt im allgemeinen gesamt-  
schuldnerische Haftung; den Regreß unter sich haben sie nach § 426 zu gleichen  
Teilen zu nehmen, abgesehen von den in Abs. 2 u. 3 der § 840 u. § 841  
gemachten Ausnahmen.

Der Schadenersatz wegen einer gegen eine Person gerichteten uner-  
laubten Handlung umfaßt alle für den Erwerb oder das Fortkommen herbei-  
geführten Nachteile; in der Regel ist er in einer Rente zu gewähren  
(§§ 842, 843). Im Fall der Tötung sind die Beerdigungskosten und  
die vertragliche oder gesetzliche Unterhaltspflicht des Getöteten zu übernehmen  
(§ 844). Bei Mitschuld des Verletzten kommt es nach allgemeinen Grund-  
sätzen (§ 254) auf das überwiegende Verschulden an (§ 846).

Im Fall der Körper- oder Gesundheitsverletzung und der Freiheits-  
entziehung kann der Verletzte auch wegen eines Schadens, der nicht Ver-  
mögensschaden ist, eine billige Geldentschädigung (sog. Schmerzens-  
geld) verlangen; desgleichen eine Frauensperson, gegen die ein Verbrechen  
oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist usw.  
zum außerehelichen Beischlaf bestimmt wird (§ 847).

Bei Entziehung von Sachen durch unerlaubte Handlung ist für den  
Zufall zu haften, der den Untergang, die Herausgabe-Unmöglichkeit oder die  
Verschlechterung verursacht hat, falls diese Umstände nicht auch ohne die Ent-  
ziehung eingetreten sein würden. Ist wegen Entziehung der Sache der Wert  
zu ersetzen, so sind 4% Zinsen (als Ersatz der Nutzung) von dem Tage an  
zu zahlen, der der Wertberechnung zu Grunde gelegt ist. Für Verwendungen  
auf die unrechtmäßig entzogene Sache kann Ersatz verlangt werden, wie ihn  
der Besitzer einem Eigentümer zu leisten hat (§ 848—850). Durch Leistung  
des Schadenersatzes an denjenigen, der sich zur Zeit der Entziehung oder  
Beschädigung der Sache in dem Besitz befand, wird der gutgläubig Leistende  
befreit, selbst dann, wenn ein dritter Eigentümer der Sache ist (§ 851).

Die Verjährung des Schadenersatzanspruchs erfolgt in 3 Jahren vom  
Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Täters, jedenfalls aber in  
30 Jahren von der Begehung der Handlung; der Bereicherungsanspruch ist  
indes unverjährbar, ebenso die Einrede gegen eine Forderung, die durch eine  
unerlaubte Handlung erlangt ist (§§ 852, 853).

Besondere Bestimmungen gelten noch in folgenden Fällen:

- a) Gesetz 11. 3. 50 betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum  
Ersatz des bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens (auf-  
recht erhalten durch E. G. Art. 108).

Vorausgesetzt wird hier immer ein Schaden an Personen oder Sachen, der bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe (also keiner friedlichen Versammlung) von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln verursacht ist. Hierfür haftet ohne Nachweis eines Verschuldens die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind (§ 1 d. G.). Die Verbindlichkeit fällt fort, wenn die tumultuierende Menge von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungen ist und die Einwohner zur Abwehr des Schadens außer stande waren, in welchem Fall die Erfassungspflicht auf diejenige Gemeinde übergeht, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Gebiet aus der Überfall stattgefunden hatte (§ 2 f.). Der Gemeindevorstand hat den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen (§ 4). Die Schadenserstattungsforderung muß vom Beschädigten binnen 14 Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten, bei dem Gemeindevorstande angemeldet und binnen 4 Wochen, nachdem letzterer einen abschlägigen Bescheid erteilt hat, eingeklagt werden (§ 5). Die Gemeinde hat den Regreß an die Beschädigter (§ 6). Hierbei unterstützt sie der § 11 der B. 17. 8. 35 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, wonach für Tumultschäden an Sachen außer den Urhebern alle diejenigen solidarisch haften, welche sich bei einem Auslaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, sowie selbst alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auslaufes befunden und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizeibehörde sich nicht sogleich entfernt haben, vorbehaltlich des Regresses solcher Zuschauer untereinander und gegen die Urheber und Täter.

- b) Reichs-Gesetz 7. 6. 71 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (sog. Haftpflicht-G., modifiziert durch EG. Art. 44).

Schon ein preuß. G. 3. 11. 38 bestimmt, daß Eisenbahngesellschaften für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an Personen und Sachen entsteht, ersatzpflichtig sind (§ 25, der sich aber auf Dampfstraßenbahnen u. dergl. nicht bezieht, RGer. 28, 207). Diese Vorschrift kann durch Vertrag im voraus nicht ausgeschlossen werden (G. 3. 5. 69). Bezüglich der Körperverletzung ist nun das Reichs-Gesetz (sog. Haftpflicht-G.) maßgebend, dessen § 1 bestimmt: wenn bei dem Betrieb einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt (d. h. irgendwie an der Gesundheit geschädigt) wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist („Höhere Gewalt“ ist gleichbedeutend mit „unabwendbarer Zufall“, RGer. 21, 13 und bedeutet: ein trotz aller denkbarer Umsicht unabwendbares Ereignis, was z. B. der Blitzschlag nicht immer ist). Nach beiden Gesetzen

kommt es also auf ein Verschulden der Eisenbahn nicht an. Anders im § 2 des Haftpflicht-G., der besagt:

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (bergmännischer Ausdruck für eine Grube an der Oberfläche) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden. Der Schadenersatz ist zu leisten: 1. im Falle der Tötung durch Ersatz der etwaigen Kurkosten des während der Krankheit durch verminderte oder aufgehobene Erwerbsfähigkeit oder durch vermehrte Bedürfnisse entstandenen Nachteils, der Beerdigungskosten und Gewährung des Unterhaltes an diejenigen, für die der Getötete kraft Gesetzes alimentationspflichtig war oder werden konnte, 2. im Falle der Körperverletzung durch Ersatz der Kurkosten und des Nachteils, den der Verletzte durch Verminderung oder Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit oder durch Vermehrung seiner Bedürfnisse erleidet (§ 3). War der Getötete oder Verletzte unter Mitleistung von Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Kasse oder dergl. gegen den Unfall versichert, so ist das von letzterer zu leistende auf die Entschädigung anzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter  $\frac{1}{3}$  der Gesamtleistung beträgt (§ 4). Die Unternehmer dürfen die vorstehenden Bestimmungen nicht vertragsmäßig im voraus ausschließen oder beschränken (§ 5). Der Schadenersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder vermehrten Bedürfnissen ist in einer vierteljährlich im voraus zahlbaren Geldrente zu entrichten, statt deren der Verletzte aus wichtigen Gründen Kapitalabfindung verlangen kann. Der Berechtigte kann Sicherheitsleistung verlangen, sofern die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtern (GG. Art. 42 III § 7). Die Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren vom Tage des Unfalles bzw. dem Tode des Verletzten an (GG. Art. 42 III § 8).

Die Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten gegenüber den gemäß Gewerbe-Unfall-Versicherungs-G. 30. 6. 00 versicherten Personen, sowie deren Hinterbliebenen ist nach § 135 dieses G. davon abhängig, daß durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, wobei das ordentliche Gericht an die Feststellung des Unfalles im Rentenverfahren gebunden und der Anspruch auf den die Unfallentschädigung übersteigenden Betrag beschränkt ist. Dagegen haften die Unternehmer zc. der Berufsgenossenschaft für alle ihre Aufwendungen, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, ohne daß es strafrichterlicher Feststellung bedarf (§ 136 ebda.).



## Drittes Buch.

# Sachenrecht (§ 854—1296).

### Erster Abschnitt. Besitz (§ 854—872.)

**A. Begriffe.** Besitz ist die tatsächliche Gewalt einer Person über eine Sache. Gegenstand des Besitzes sind nach dem BGB. nur Sachen; jedoch genießen Grunddienstbarkeiten einen dem Sachbesitz entsprechenden Besitzschutz (§ 1029). Sachen, welche nicht Gegenstand besonderen Eigentums sein können (z. B. Teile eines Meeres), können auch nicht Gegenstand des Besitzes sein. Besitz an Teilen einer Sache (insbesondere an Wohnräumen) ist möglich (§ 865). Ebenso Mitbesitz nach ideellen Teilen z. B. bei Miterben, Gesellschaftern. — Wer eine Sache als ihm gehörend d. h. mit dem Willen, über sie wie ein Eigentümer zu verfügen, besitzt, ist Eigenbesitzer (§ 871). Nicht erforderlich ist, daß man sich auch für den Eigentümer hält. Unmittelbarer Besitzer ist, wer den Besitz selbst oder durch einen Besitzdiener (s. unten) ausübt. Besitzt jemand eine Sache nicht als Eigenbesitzer, sondern als Nießbraucher, Pächter, Pfandgläubiger, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist der andere mittelbarer Besitzer (§ 868). Derjenige, der als Nießbraucher usw. den Besitz vermittelt, wird im Gegensatz zum Eigenbesitzer zweckmäßig Fremdbesitzer genannt. Kein Besitzer ist der sog. Besitzdiener, d. h. der, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen, in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft (z. B. als Diensthote, Handlungsgehilfe) oder in einem ähnlichen Abhängigkeits-Verhältnisse ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat (§ 855). Der Besitzdiener hat an der Sache nur Gewahrsam.

**B. Erwerb des Besitzes.** Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben (§ 854 Abs. 1). Wann die tatsächliche Gewalt erlangt ist, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu beurteilen. Erforderlich wird meist sein, daß die Sache in eine solche räumliche Beziehung zur Person gelangt, daß deren Herrschaft über die Sache möglich und nach der Verkehrsanschauung gewährleistet erscheint

(z. B. erlangt jemand Besitz, wenn ihm eine Sache in seine Wohnung gebracht wird). Ein auf den Besitzerwerb gerichteter Wille ist nicht erforderlich. Es können demnach auch Geistesranke und Kinder Besitz erwerben. War die Sache bereits im Besitze einer Person, so genügt zum Erwerbe des Besitzes die Einigung zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Erwerber, sofern dieser in der Lage ist, die tatsächliche Gewalt auszuüben (§ 854 Abs. 2). Auf diese Weise vollzieht sich z. B. der Besitzerwerb von Waren in einem Lagerhause usw. durch Entgegennahme der Schlüssel zu dem Aufbewahrungsorte; von Baumstämmen durch Anschlagen mit dem Forsthammer usw. Mittelbarer Besitz kann dadurch übertragen werden, daß der bisherige Besitzer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt (§ 870), z. B. können Waren dadurch übergeben werden, daß das Konnoffement, der Lagerschein usw. übergeben wird. Auch durch Anweisung kann hiernach die Übergabe erfolgen, wenn der unmittelbare Besitzer von dem mittelbaren Besitzer angewiesen wird, den Besitz für den Erwerber fortzusetzen; der Besitzerwerb ist vollendet, sobald der unmittelbare Besitzer die Anweisung angenommen hat. Der Erwerb des Besitzes kann auch durch Stellvertreter erfolgen. Der Umfang des Besitzerwerbes bestimmt sich bei der Übertragung des Besitzes nach der Einigung der Beteiligten; bei Übertragung eines Grundstücks ist im Zweifel anzunehmen, daß die Einigung und damit auch die Besitzübertragung sich auch auf das Zubehör erstreckt. Bei einseitiger Besitzergreifung ist entscheidend, wie weit die tatsächliche Gewalt des Erwerbers reicht. Auf den Erben geht der Besitz so über, wie er sich beim Erblasser befand (§ 857).

**C. Verlust des Besitzes.** Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert. Vorübergehende Verhinderungen in der Ausübung der Gewalt beendigen den Besitz nicht (§ 856).

Der mittelbare Besitz geht für den mittelbaren Besitzer dann verloren, wenn sowohl ihm, wie auch dem unmittelbaren Besitzer die Möglichkeit verschlossen ist, die tatsächliche Gewalt über die Sache ferner auszuüben.

#### **D. Schutz des Besitzes.**

Wird der Besitzer ohne oder gegen seinen Willen widerrechtlich im Besitze gestört oder wird ihm der Besitz entzogen (verbotene Eigenmacht § 858), so kann er sich mit Gewalt derselben erwehren. Wird ihm eine bewegliche Sache weggenommen, so darf er den Täter auf frischer Tat verfolgen und ihm die Sache wieder abnehmen. Wird der Besitz eines Grundstücks entzogen, so darf der Besitzer den Täter sofort nach der Besitzentziehung wieder aus dem Grundstücke vertreiben (§ 859). Diese Rechte stehen auch dem Besitzdiener zu (§ 860). Außerdem genießt der Besitzer gerichtlichen Schutz. Er kann von demjenigen, der ihm den Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen hat (fehlerhafter Besitzer) (§ 858), innerhalb eines Jahres nach Verübung der verbotenen Eigenmacht (§ 864) die Wiedereinräumung des Besitzes verlangen,

es sei denn, daß er selbst dem Besitzentzieher oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt (§ 861). Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er Beseitigung der Störung verlangen und, wenn weitere Störungen zu befürchten sind, auf Unterlassung klagen (§ 862). Der Besitzstörer oder Besitzentzieher kann sich nur darauf berufen, daß ihm kraft Gesetzes (z. B. als Vermieter in Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts an den Sachen des Mieters) oder Vertrages ein Recht zur Besitzentziehung oder Störung zustehe (§ 863). Schadensersatz kann mit der Besitzklage nicht gefordert werden. Ein besonderes Verfahren für die Besitzklagen kennt die C.P.D. nicht mehr; die frühere schleunige Prozeßart (sog. *possessorium summarissimum*) wird durch die einstweilige Verfügung (C.P.D. § 935 f.) ersetzt. Verbindung der Besitzklage mit der Klage aus dem Rechte ist unbeschränkt gestattet. Dem mittelbaren Besitzer steht nach § 869 Besitzeschutz nur gegen dritte, nicht aber gegen den unmittelbaren Besitzer zu; diesem gegenüber kann er nur die Klage aus dem Rechte erheben. § 867 gibt dem unmittelbaren wie auch (§ 869) dem mittelbaren Besitzer den sog. Abholungsanspruch behufs Auffuchen und Wegschaffung seiner Sache von fremdem Grundstück.

## **Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken (§ 873—902).**

Das Sachenrecht des BGB., soweit es die Rechte an Grundstücken regelt, setzt die Einrichtung eines Grundbuchs voraus. Im Gegensatz zum römischen Rechte, in welchem namentlich das Hypothekenrecht dergestalt mangelhaft war, daß den Vormündern vorgeschrieben werden mußte, lieber die Mündelgelder zinslos liegen zu lassen, als sie der Gefahr des Ausleihens auszusetzen, suchte man in Deutschland eine Sicherheit des unbeweglichen Eigentumes und der Verpfändung desselben schon im ersten Mittelalter durch Öffentlichkeit der Besitzübertragung (schon damals „Auflassung“ genannt) herbeizuführen. Und wie die Verhältnisse komplizierter wurden, führte man gerichtliche Grundbücher ein. Dieses System ist in Preußen schon früh vervollkommenet worden; seit 1722 sind überall Grund- und Hypothekbücher angeordnet, die Hypotheken-D. 1783 regelte das formelle Verfahren im Hypothekenwesen neu, während das A.M. das materielle Hypothekenrecht feststellte. Damit war ein, für die Verhältnisse der damaligen Zeit mustergültiger Rechtszustand inbezug auf Sicherheit des Grundeigentums und des Realcredits geschaffen. Die Verhältnisse neuerer Zeiten machten Änderungen wünschenswert. Diese wurden durch zwei preußische Gesetze vom 5. 5. 72 — Eigentumserwerbsgesetz und Grundbuchordnung — gegeben. An die Stelle dieser Gesetze sind jetzt die sehr ähnlichen Vorschriften der §§ 873—902 und

925—928 BGB., sowie die Reichsgrundbuchordnung v. 24. 3. 97 (RGBl. S. 139, f. GG. Art. 186, 189) getreten. Neben der RGBO. kommt noch in Betracht die Allg. Verf. 20. 11. 99, die hauptsächlich die Einrichtung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen regelt, das Preuß. AG. 26. 9. 99 (GS. S. 307) und die Rgl. B. 13. 11. 99 (GS. S. 519).

### Reichsgrundbuchordnung.

1. Form und Einrichtung der Grundbücher. Die Regel ist, daß für jede Gemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk ein oder mehrere Grundbücher bestehen sollen, in welche die selbständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden (§ 1—2 GBO.; § 1 Allg. B. 20. 11. 99); diese Nummern nennt man auch Blätter (§ 3 GBO.). Für Grundstücke des Staates, der Kirchen, Schulen und Gemeinden, sowie für Eisenbahnen, öffentliche Wege und Gewässer bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes nur im Falle der Veräußerung oder Belastung (§ 90 GBO.; Art. 1 Rgl. B. 13. 11. 99). An Stelle der früher in Preußen gebräuchlichen zwei verschiedenen Formulare ist mit dem 1. Januar 1900 ein einheitliches Formular (§ 3—12 B.) getreten, dessen Inhalt aus der umstehenden Aufstellung S. 76—81 ersichtlich ist. Dieselbe stimmt mit dem der Allg. B. als Anlage A beigefügten Schema überein. Die Unterpunktierungen bedeuten rote Striche, welche bei der Grundbuchführung überall da angewendet werden, wo eine Eintragung nicht mehr gilt („gelöscht“ ist). Jedes Grundbuchblatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen (§ 5 Allg. B.). Die Unterabteilungen im Bestandsverzeichnisse und den 3 „Abteilungen“ heißen „Spalten“ (3. B. in der zweiten Abteilung Hauptspalte Veränderungen mit Nebenspalten Eintragung und Löschung). Das Bestandsverzeichnis soll in tunlichster Übereinstimmung mit dem Steuerbuche stehen. Alle katastermäßigen Änderungen (Fortschreibungen) hat das Katasteramt durch Übersendung von Abschriften der Flurbücher und Gebäudesteuerrollen dem Grundbuchamte mitzuteilen, welches darauf von Amts wegen das Grundbuch berichtigt. Der grundbuchmäßigen Teilung eines Grundstücks durch den Eigentümer muß die katastermäßige Teilung vorausgehen (§ 30 Allg. B.).

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten; diesen sind Tabellen mit wörtlicher Abschrift des Grundbuchblattes vorgehftet (§ 94 GBO.; § 94 Allg. B.).

Die Einsicht der Grundbücher (gewöhnlich genügt die Tabelle) und der Grundakten ist jedem gestattet, der nach dem Ermessen des Grundbuchrichters ein rechtliches Interesse dabei hat. Öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht die Einsicht auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses frei. Soweit die Einsichtnahme gestattet ist, können auch Abschriften des Grundbuches und der Grundakten gefordert werden (§§ 11, 94, GBO.; §§ 32, 36 Allg. B.).

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung	Flächeninhalt		Grundbesitzer	Gemarkung	Zweck	Maße			Gebäudeflächennutzungswert	Verband und Aufzeichnungen		zur laufenden Nummer der Grundstücke
			Staubmaß	Staubmaß				Fläche	Fläche	Fläche		Fläche	Fläche	
1	—	Buchstein	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	1	Bei Verlegung des Grundbuches eingetragen am 2. August 1901.
2	—	Buchstein	2	110	—	—	—	—	—	—	—	1 2 3	4	Von Nr. 4 die Blattzelle 420/90 übertragen nach Band II Blatt Nr. 50 am 18. October 1908. Rest: laufende Nr. 6. Größter, Neumann.
3	1 mit 2	Buchstein	—	—	3	—	—	—	—	—	—	5	5	Übertragen nach Band III Blatt Nr. 117 des Grundbuches von Größter am 2. März 1910. Größter, Neumann.
4	—	Buchstein	5	90	24	—	—	—	—	—	—	4	4	Von Band I Blatt Nr. 17 hierher übertragen am 4. August 1904. Größter, Neumann.
5	—	Größter	3	20	15	—	—	—	—	—	—	5	5	Von Band IV Blatt Nr. 29 des Grundbuches von Größter hierher übertragen am 12. Juni 1908. Größter, Neumann.
6	Rest von 4	Buchstein	5	419 90	24	—	—	—	—	—	—	6 7 8	8	Nr. 7 von Band II Blatt Nr. 32 hierher übertragen und infolge Vereinbarung mit Nr. 6 unter 8 als ein Grundstück eingetragen am 2. März 1910. Größter, Neumann.
7	—	Buchstein	5	17	—	—	—	—	—	—	—	7 3	7	—
8	6 7	Buchstein	5	419 90 17	24	—	—	—	—	—	—	1 34	15	—

II. Verzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Laufende Nummer des berechtigten Grundstücks	Bezeichnung des Rechtes	Veränderungen	Löschungen
1	1	Die auf dem Grundstück Buchhain Kartenblatt 10 Parzelle 5 (Band I Blatt 15) in Abteilung II Nr. 3 eingetragene jährliche Rente von 200 M. hier vermerkt am 10. September 1901. Fischer. Neumann.		Nr. 2 gelöscht am 15. Oktober 1904. Fischer. Neumann.
	2	Das auf dem Grundstück Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 112 (Band I Blatt Nr. 37) in Abteilung II Nr. 1 eingetragene Wegerecht bei der Zuschreibung von Nr. 2 hier vermerkt am 24. Februar 1903. Fischer. Neumann.		

Erste Abteilung.

Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke	Grund des Erwerbes	Erwerbspreis. Wert. Feuer- versicherungssumme
Landwirt Friedrich Gerber in Buchhain	1	Bei der Anlegung des Grundbuches auf Grund des Kaufvertrages vom 20. September 1895 eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.	Zu Nr. 1. 51 500 Mark Kaufpreis vom 20. September 1895 eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.
	2	Aufgelassen und Band I Blatt Nr. 20 eingetragen am 30. Januar 1902, hierher übertragen am 24. Februar 1903. Fischer. Neumann.	
Bauer Heinrich Schmidt in Buchhain	3	Aufgelassen und eingetragen am 5. April 1904. Fischer. Neumann.	Zu Nr. 3. Bohnhaus und Wirtschaftsgebäude am 30. April 1904 versichert mit 8400 Mark. Eingetragen am 5. Mai 1904. Fischer. Neumann.
	4	Aufgelassen und eingetragen am 4. August 1904. Fischer. Neumann.	
Die Ehefrau des Heintr. Schmidt, Sophie geb. Busse, als Mit-eigentümerin kraft ehelicher Gütergemeinschaft.	3 4	Auf Grund des Zeugnisses des königlichen Amtsgerichts zu Bbbau vom 7. November eingetragen am 23. November 1907. Fischer. Neumann.	
	5	Die Ehefrau Schmidt auf Grund des Erbscheins vom 5. Februar 1908, der Ehemann kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen am 12. Juni 1908. Fischer. Neumann.	
	7	Aufgelassen am 2. und eingetragen am 3. Mai 1910. Fischer. Neumann.	

## Zweite

Laufende Nummer der Eintragung	Laufende Nummer der beteiligten Grundstücke	Laften und Beschränkungen
		3
1	1	Ein Miteil für Anton Siegert in Buchhain nach Maßgabe des Kaufvertrages vom 20. September 1895 bei der Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.
2	8	Ein Erbbaurecht nach Maßgabe der Bewilligung vom 15. August 1910 für den Gastwirt Wilhelm Schröder in Seefeld eingetragen am 17. August 1910. Fischer. Neumann.

## Dritte

Laufende Nummer der Eintragung	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke	Betrag		Hypothenen, Grundschulden, Rentenschulden
		M	§	
1	2	3		4
1	2	9000	.	Neuntausend Mark Darlehn mit fünf vom Hundert jährlich seit 1. April 1896 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Schankwirt Wilhelm Peters in Schwarzbach bei der Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.
		— 4000	.	
		5000	.	
		— 2000	.	
		3000	.	
2	3	3300	.	Sicherungshypothek für eine am 1. April 1904 zahlbare Kaufgeldforderung von dreitausenddreihundert Mark für den Maschinenfabrikanten Karl Franck in Böbau eingetragen am 12. Juni 1903. Fischer. Neumann.
		— 500	.	
		2800	.	

**Abteilung.**

Veränderungen			Löschungen	
Zur laufenden Nummer der Eintragung	Eintragung	Löschung	Zur laufenden Nummer der Eintragung	
	4			
2	Für das Erbbaurecht ist das Blatt 86 in Band II dieses Grundbuches angelegt. Eingetragen am 5. Februar 1912. Fischer. Neumann.		1	Gelöscht am 5. April 1904. Fischer. Neumann.

**Abteilung.**

Veränderungen				Löschungen		
Zur laufenden Nummer der Eintragung	Betrag		Eintragung	Löschung	Betrag	
	M	S			M	S
	5	6			8	9
2	2800		Der Restbetrag von zweitausendacht- hundert Mark umgewandelt in eine gewöhnliche Hypothek für ein mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1904 verzinsliches Darlehen für den Fabrikbesitzer Karl Franck in Löbau eingetragen am 4. April 1904. Fischer. Neumann.	2	500	Fünfhundert Mark gelöscht am 4. April 1904. Fischer. Neumann.
				1	4000	Viertausend Mark Resthypothek des Wilhelm Peters ge- löst am 6. Januar 1905.
1	5000		Fünftausend Mark mit dem Vor- range vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 abgetreten an den Schmied Hein- rich Stark in Hannover. Einge- tragen am 24. Oktober 1904. Fischer. Neumann.	3	500	Gelöscht am 16. Ok- tober 1905. Fischer. Neumann.
				1	2000	Zweitausend Mark gelöscht am 10. De- zember 1907. Fischer. Neumann.





setzung.

Veränderungen			Löschungen				
Zur laufenden Nummer der Eintragung	Betrag		Eintragung	Zur laufenden Nummer der Eintragung	Betrag		
	M	S			M	S	
5	6	7	8	9	10	11	
4	500		Diese Hypothek ist infolge Verzichtes des Gläubigers vom 7. Januar 1910 als Grundschuld für den Bauer Heinrich Schmidt und seine Ehefrau Sophie, geborene Busse, umgeschrieben am 7. Januar 1910.  Fischer. Neumann.	5	1000		Gelöscht am 4. April 1912.  Fischer. Neumann.
4	500		Vor dieser Grundschuld ist der unter Nr. 6 eingetragenen Rentenschuld der Vorrang eingeräumt. Eingetragen am 4. April 1912.  Fischer. Neumann.	6	2500		Zweitausendfünfhundert Mark Ablösungssumme und einhundertzehn Mk. Rentenschuld gelöscht am 16. Oktober 1916.  Fischer. Neumann.

Die Grundbücher werden von den Grundbuchämtern geführt (§ 1 GBD.), bestehend aus einem Amtsrichter (dem Grundbuchrichter) und einem Gerichtsschreiber (dem Grundbuchführer) (Art. 1 AG. 3. GBD.). Beschwerden über Entscheidungen des Grundbuchamtes gehen an die Landgerichte; die weitere Beschwerde, die nur bei Gesetzesverletzung zulässig ist, geht ausschließlich an das Kammergericht; an das Reichsgericht nur dann, wenn das Kammergericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichtes oder des Reichsgerichtes abgehen will (§§ 71—81, 102 GBD.). Bei Verfehen der Grundbuchbeamten, die eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht in sich schließen, haftet den Beteiligten der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht (§ 12 GBD.). Der Staat kann dann Regress gegen den Beamten nehmen (Art. 8 AG. 3. GBD.).

Eintragungen sollen nur auf Antrag desjenigen erfolgen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgt. Von Amts wegen oder auf Ersuchen von Behörden sollen Eintragungen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen vorgenommen werden (z. B.: Eintragungen, die unter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen erfolgt sind, sind von Amts wegen zu löschen (§ 54); Nacherben, Testamentsvollstrecker sind bei Eintragung des Erben von Amts wegen mit einzutragen (§§ 52, 53); Löschung der bei der Zwangsversteigerung ausgefallenen Hypotheken usw. auf Ersuchen des Amtsgerichtes). Die Anträge dürfen an keinen Vorbehalt geknüpft werden (§ 16). Eintragungen, die dasselbe Recht betreffen, erfolgen nach der Reihenfolge des Einganges der einzelnen Anträge (§ 17). Bei gleichzeitig gestellten Anträgen ist im Grundbuche zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben (§ 46). Außer dem Antrage ist zur Eintragung erforderlich die Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird (formelles Konsensprinzip, § 19). Die Bewilligung und die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen (z. B. Zustimmung der nach § 876 Abf. 2. BGB. Beteiligten) müssen entweder vor dem Grundbuchamte zu Protokoll erklärt oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29). Die Anträge bedürfen dieser Form nicht, außer wenn sie zugleich eine der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen enthalten (§ 30). Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden (und privilegierter Korporationen) bedürfen keiner Beglaubigung, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind (Art. 9 AG. 3. GBD.). Eintragungen sollen ferner nur dann erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht betroffen wird, als Berechtigter eingetragen ist (§ 40), ausgenommen dann, wenn er Erbe des eingetragenen Berechtigten ist (§ 41). Der Eintragung steht es gleich, wenn bei einer Briefhypothek der Gläubiger sein Recht gemäß § 1155 BGB. nachweisen kann. Bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden muß außerdem noch der Brief vorgelegt werden

(§ 42 f.). Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- und Löschungs-Bewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen (also Identität, Handlungs- und Verfügungsfähigkeit des Bewilligenden, Legitimation der etwaigen Bevollmächtigten), nicht das Rechtsgeschäft selbst, welches der Auflassung oder Bewilligung zu Grunde liegt. Erben werden auf Grund des Erbscheins oder der letztwilligen Verfügung eingetragen (§ 36). Jede Eintragung soll datiert und mit der Unterschrift der Grundbuchbeamten (Richter und Gerichtsschreiber) versehen werden (§ 45). Wird ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen, so sind die Anteile nach Bruchteilen oder das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis (z. B. Gütergemeinschaft) anzugeben (§ 48). Bei Belastung mehrerer Grundstücke mit demselben Rechte ist auf dem Blatte jedes Grundstückes die Mithaft der anderen zu vermerken (§ 49). Von jeder Eintragung sind der Antragsteller, der Eigentümer und die sonst an der Eintragung interessierten Personen zu benachrichtigen, bei Eigentumswechsel auch das Katasteramt (§ 55; Allg. B. § 31). — Geht ein Grundstück unbelastet auf einen Eigentümer über, dessen Grundbesitz nicht eingetragen zu werden braucht (f. S. 75), so ist es auf seinen Antrag aus dem Grundbuche auszuscheiden (§ 90). Ist von einem Grundbuchblatte alles abgeschrieben, so wird dasselbe geschlossen (§ 18 f. Allg. B.).

Die § 56—70 handeln von den Hypotheken-, Grundschuld- und Renten-schuldbriefen; f. unten beim Hypothekenrecht S. —

Für das Verfahren zwecks Wiederherstellung zerstörter und Anlegung neuer Grundbücher bleiben die für die einzelnen Landesteile gegebenen bisherigen Vorschriften in Kraft. Diese sind ergänzt durch Regl. B. 13. 11. 99 (S. S. 519).

Zu bemerken ist noch, daß nach Art. 189 GG. bezüglich des Liegen-schaftsrechtes die alten Gesetze maßgebend bleiben, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Dieser Zeitpunkt wird durch Regl. B. bestimmt (Art. 186). In Preußen ist nach der oben erwähnten B. 13. 11. 99 das Grundbuch mit Ausnahme weniger Bezirke als angelegt anzusehen. —

Im engen Anschluß an die Einrichtung des Grundbuches wird ein Recht an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft nur dadurch erworben, daß der Erwerber als Berechtigter in das Grundbuch eingetragen wird. Ebenso muß bei jeder anderen Rechtsänderung Eintragung ins Grundbuch erfolgen. Die Eintragung für sich allein hat aber keine rechtserzeugende Kraft (sog. formale Rechtskraft); es muß noch die Einigung der Parteien über die Rechts-änderung hinzukommen. Diese Einigung kann der Eintragung vorausgehen oder nachfolgen. Auf die Gültigkeit des der Einigung zu Grunde liegenden obligatorischen Geschäftes (Kauf usw.) kommt es nicht an. Die Unwirksamkeit dieses Geschäftes (z. B. infolge mangelnden Kon-senses oder auf Grund erfolgreich durchgeführter Anfechtung) begründet lediglich

einen obligatorischen Anspruch gegen den Erwerber auf Rückübertragung des Rechtes. Die formlose Einigung wird für die Beteiligten bindend, wenn sie öffentlich beurkundet, oder vor dem Grundbuchamte abgegeben oder diesem eingereicht, oder wenn dem Erwerber eine ordnungsmäßige Eintragungsbewilligung ausgehändigt ist (§ 873). Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke ist die Verzichtserklärung des Berechtigten und die Löschung im Grundbuche erforderlich (§ 875). Über die Zustimmung dritter zur Löschung f. § 876. — Einigung und Eintragung ist zum Rechtserwerbe nicht erforderlich; wenn das Recht kraft Gesetzes übergeht z. B. beim Erben, bei Eintritt der Gütergemeinschaft, beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung. Der Erwerber kann jedoch Berichtigung des Grundbuches gemäß § 894 verlangen. Auch beim rechtsgeschäftlichen Erwerb ist in einzelnen Fällen Eintragung nicht erforderlich z. B. bei Verfügung über eine Briefhypothek.

Die Rangordnung der einzelnen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge bzw. bei den verschiedenen Abteilungen nach dem Tage der Eintragung (§ 879). Die Rangordnung kann durch Vereinbarung unter den Beteiligten abgeändert werden. Hierzu ist die Einigung zwischen dem vor- und dem zurücktretenden Gläubiger, bei Hypotheken, Grund- und Rentenschulden auch die Zustimmung des Eigentümers, und die Eintragung im Grundbuche erforderlich. Zwischenliegende Rechte werden von der Rangänderung nicht berührt (§ 880). — Der Eigentümer kann sich vorbehalten, vor dem einzutragenden Rechte späterhin ein anderes von bestimmtem Umfange eintragen zu lassen (dieses kommt häufig vor, wenn der Erwerber eines Grundstücks für den Kaufpreis eine Hypothek bestellt und sich die Eintragung einer anderen Hypothek vor dieser Hypothek vorbehält, z. B. um das für Bauausführungen auf dem Grundstücke erforderliche Geld zu bekommen, f. § 881).

Hat jemand einen Anspruch darauf, daß ihm ein Recht an einem Grundstücke bestellt werde, so kann er zur Sicherung dieses Rechtes eine Vormerkung eintragen lassen; hierdurch wird dem später eingetragenen Rechte zugleich der Rang, den die Vormerkung einnahm, gesichert (§ 883). Über Löschung der Vormerkung f. § 886—888. — Ein Recht an einem Grundstücke erlischt nicht, wenn der Eigentümer das Recht, oder der Berechtigte das Eigentum am Grundstück erwirbt (§ 889, Konfusion). — Der Eigentümer kann mehrere Grundstücke dadurch zu einem vereinigen, daß er sie im Grundbuche als ein Grundstück eintragen läßt; ebenso kann er ein Grundstück einem anderen als Bestandteil zuschreiben lassen (§ 890). Die Umschreibung im Grundbuche soll aber nur erfolgen, wenn hiervon Verwirrung nicht zu beforgen ist (§ 5 G.B.D.).

Wenn auch der Eintragung formale Rechtskraft nicht beigelegt ist, so stellt doch § 891 die Vermutung auf, daß ein eingetragenes Recht auch besteht und daß ein gelöschtes Recht nicht mehr besteht. Das Grund-

buch genießt öffentlichen Glauben, d. h. sein Inhalt gilt zu Gunsten eines gutgläubigen dritten, der ein Recht an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft erwirbt, für richtig; der dritte erwirbt das Recht so wie es eingetragen ist, mag es auch (z. B. wegen fehlerhafter Eintragung) in Wirklichkeit garnicht bestehen. Verfügungsbefchränkungen des Berechtigten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegen gutgläubige dritte ebenfalls der Eintragung ins Grundbuch (§ 892, mit Ausnahme der drei in Art. 22 Abg. z. G. D. genannten, dem Bergrecht bezw. Rentenrecht angehörigen Rechte). — Steht der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht in Einklang, so kann der hierdurch Beeinträchtigte Berichtigung des Grundbuchs verlangen (§ 894 ff.), auch einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eintragen lassen (§ 899). — Ist jemand der tatsächlichen Rechtslage zuwider als Eigentümer im Grundbuche eingetragen, so erwirbt er nach 30 Jahren von der Eintragung an das Eigentum, sofern er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenthum gehabt hat (§ 900). Diese sog. Tabularerfüllung findet außer beim Eigentum auch bei den in § 900 Abs. 2 bezeichneten Rechten (Nießbrauch, Dienstbarkeiten) statt. — Eingetragene Rechte, sowie der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs unterliegen nicht der Verjährung (§§ 898, 902). Ist jedoch ein Recht zu Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist (§ 901).

### **Dritter Abschnitt. Eigentum (§ 903—1011).**

#### **I. Titel. Inhalt des Eigentums (§ 903—924).**

##### **I. Inhalt des Eigentums.**

Eigentum ist die tatsächliche und rechtliche, unumschränkte und ausschließliche Herrschaft einer Person über eine Sache innerhalb der durch Gesetz oder Rechte dritter gezogenen Grenzen (vgl. § 903). Es erstreckt sich bei Grundstücken auf den Raum über der Oberfläche und den Erdkörper unter der Oberfläche (§ 905). Der Eigentümer braucht also Erker, Altane, Dachtraufen und andere über die Grenze ragende Bauwerke nicht zu dulden; auch braucht er nicht zu gestatten, daß unter seinem Grundstücke vom Nachbar gegraben wird. Jedoch kann der Eigentümer Einwirkungen nicht verbieten, die in einer solchen Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an ihrer Ausschließung kein Interesse hat (§ 905; f. wegen der Telegraphen- und Telephondrähte RG. 6. 4. 92; wegen des Bergrechts RG. Art. 67 und RVer. 28, 152). Jeder, den die Gesetze nicht besonders ausschließen, kann Eigentum erwerben (Preuß. Verf. 31. 1. 50 Art. 12). Nach dem G. 4. 5. 46 (durch RG. Art. 88 aufrecht erhalten) bedürfen juristische Personen des Auslandes (d. h. nichtpreussische) zur Erwerbung von Grundeigentum in Preußen der landesherrlichen Genehmigung,

welche teilweise den Ministern durch RD. 14. 2. 82 übertragen ist. Wegen der Genehmigung für Zuwendungen an inländische, juristische Personen s. oben S. 10. — Die Vermutung streitet für Uneingeschränktheit (Freiheit) des Eigentums (§ 985). Einschränkungen müssen also durch Natur, Gesetz oder Willenserklärungen bestimmt sein.

## II. Gesetzliche Einschränkungen des Eigentums.

### A. Zum Besten des Allgemeinen.

Hier ist zunächst zu erwähnen:

Gesetz 11. 6. 74 über die Enteignung von Grundeigentum (aufrecht erhalten durch EG. Art. 109; s. Allg. B. 20. 5. 99 MBl. S. 89, welche die Anpassung an das BGB. ausführlich behandelt).

Tit. 1. Zulässigkeit der Enteignung. Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen „vollständige Entschädigung“ entzogen oder beschränkt werden (§ 1). Dazu ist königliche Verordnung nötig (§ 2, s. jedoch S. 91), wenn es sich nicht lediglich um Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege handelt und wenn zugleich das dazu in Anspruch genommene Grundeigentum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist; hier hat anstatt des Königs der Bezirksauschuß<sup>1)</sup> die Zulässigkeit der Enteignung auszusprechen (§ 3). Vorübergehende Beschränkungen (bis zu 3 Jahren) ordnet ebenfalls diese Behörde an, gegen deren Beschluß in beiden Fällen binnen 2 Wochen Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen steht (§ 4 d. G., ZG. § 150, LWG. § 51). Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum (§ 6, vgl. § 11).

Tit. 2. Von der Entschädigung. Diese soll in dem „vollen Werte“ des abzutretenden Grundstücks bestehen (§ 8), worunter man gewöhnlich den Neuanschaffungspreis eines Ersatzgrundstücks versteht (vgl. § 10). Wird nur ein Teil des Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer doch die Übernahme des ganzen verlangen, wenn der Rest zu der bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann; immer gilt das für Gebäude, welche ange schnitten werden (§ 9; ist der Teil freiwillig verkauft, so kann für den Rest wegen des Betriebes des Unternehmers, z. B. Rauch und Funken der Lokomotiven, keine weitere Entschädigung verlangt werden, RGer. 29, 268). Eine Wertserhöhung, die das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei Bemessung der Entschädigung natürlich nicht in Anschlag (§ 10), ebensowenig die Möglichkeit einer besseren Verwertung (RGer. 30, 294); andererseits mindert

<sup>1)</sup> In Berlin anstatt des BzAussh. hier immer die 1. Abt. des Polizei-Präsidiums.

die Belastung mit Grundgerechtigkeiten den Wert an sich nicht (R.Ger. 30, 176). Die dinglich Berechtigten sind eventuell separat zu entschädigen (§ 11).

Tit. 3. Enteignungsverfahren. Zunächst erfolgt die vorläufige Feststellung des Planes, und zwar durch den Minister der öffentlichen Arbeiten für die Eisenbahnunternehmungen (G. 3. 11. 38 §§ 4, 14), sonst durch den Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup> (Z.G. § 150); sodann die definitive Feststellung, wenn die Beteiligten sich nicht gütlich einigen, auf Antrag des Unternehmers durch den VZAusfch. (Z.G. § 150), gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen Beschwerde an den Minister offen steht (§ 15—22). Im Grundbuche ist eine Vormerkung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens einzutragen, deren Löschung nach vollzogener Enteignung erfolgt (§ 24). Über die Feststellung der Entschädigung beschließt der VZAusfch. nach kommissarischer, unter Zuziehung von Sachverständigen zu führender Verhandlung mit den Beteiligten (§ 24—29). Gegen diesen Beschluß steht sowohl dem Unternehmer wie den übrigen Beteiligten (z. B. auch den Hypoth.-Gläubigern) innerhalb 6 Monaten nach der Zustellung die Beschreitung des Rechtsweges, ausschließlich bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Sache belegen ist, zu (§ 30), aber nicht mittels Erhebung der Feststellungsklage aus § 256 C.P.D. (s. R.Ger. 30, 266). Ist dies alles erledigt und die festgestellte Entschädigungssumme gezahlt oder hinterlegt, so spricht der VZAusfch. die Enteignung des Grundstücks aus, welche die Einweisung in den Besitz in sich schließt (§ 32), und trägt beim Grundbuchamte auf Eintragung des neuen Eigentümers an (§ 33). In dringlichen Fällen kann der VZAusfch. auf Antrag des Unternehmers noch vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung gegen Zahlung oder Hinterlegung der von ihm vorläufig festgesetzten Entschädigungs- oder Kautionssumme aussprechen (§ 34). Hinterlegt muß die Entschädigungssumme immer werden, wenn neben dem Eigentümer noch andere Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit noch nicht feststehen, und wenn Realklasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem Grundstücke haften (§ 37).

Tit. 4. Wirkungen der Enteignung. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses an die Parteien geht das Eigentum des Grundstücks an den Unternehmer über (§ 44). Das enteignete Grundstück wird von da ab von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht vertragsmäßig übernommen hat (die Hypotheken werden gelöscht usw.). An die Stelle des enteigneten Grundstücks tritt rückfichtlich aller Real-Ansprüche die Entschädigungssumme (§ 45). — Aus den Schlußbestimmungen des Gesetzes sei noch bemerkt, daß wegen aller abgetretenen Teile eines Grundstücks dem bisherigen Eigentümer das Vorkaufsrecht für den Fall zusteht, daß späterhin das Abgetretene

<sup>1)</sup> In Berlin den Polizei-Präsidenten (Z.G. § 42).



gan; oder teilweise für den bestimmten Zweck nicht weiter notwendig ist und veräußert werden soll (§ 57). — Wegen der Enteignung im Bergrecht f. § 135 f. des Allgem. BergG. 24. 6. 65.

Erwähnt seien hier ferner noch diejenigen Beschränkungen, welche Grundeigentümer sich behufs Legung des trigonometrischen Netzes (G. 7. 10. 65) und in der Umgebung (den drei Rayons) von Festungen (RG. 21. 12. 71) gegen Entschädigung gefallen lassen müssen; sowie hinsichtlich des G. 6. 7. 75 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, wonach gegen Entschädigung Aufforstung zum Schutze der Umgegend gegen Versandung, Überschüttung mit Geröll usw. angeordnet oder Abforstung aus ähnlichen Gründen untersagt werden kann (aufrecht erhalten durch EG. Art. 83, wie überhaupt die Entziehung von Eigentum und Rechten im öffentlichen Interesse der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, ebenda Art. 109).

Der Grundsatz der Beschränkung des Eigentums zum Besten des allgemeinen Wohls (§ 33 f. RR. I, 8) wird weiterhin auf Baulichkeiten angewendet. Durch RD. 20. 6. 30 wird angeordnet, daß Stadtgemeinden nicht ohne Genehmigung des Regierungs-Präsidenten ihre Stadtmauern, Tore, Türme, Wälle beseitigen dürfen. Statuen oder Denkmäler auf öffentlichen Plätzen darf niemand (selbst nicht die Gemeinde, die sie errichtet hat) ohne staatliche Erlaubnis wegnehmen oder einreißen (§ 35 RR. I, 8; RD. 4. 10. 15). Städtische Gebäude an Straßen und Plätzen dürfen nicht zerstört werden, sodaß wüste Baustellen entstehen (§ 36 RR. I, 11). Vernachlässigt der Eigentümer die Instandhaltung so weit, daß Gefahr für das Publikum zu beforgen ist, so muß die zuständige Ortsbehörde ihn zu der notwendigen Reparatur anhalten, eventuell diese auf seine Kosten bewirken. Kann er die Kosten nicht herbeischaffen, so wird das Gebäude unter der Bedingung der Wiederherstellung öffentlich verkauft. Das überschießende Kaufgeld erhält der Eigentümer und seine Hypotheken-Gläubiger. Eventl. wird es diesen und im äußersten Falle der Stadtgemeinde zugeschlagen (§ 37—57 RR. I, 11; durch EG. Art. 110 aufrecht erhalten). Dasselbe gilt von Gebäuden (auch ländlichen?), die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört sind, wo dann die Feuerversicherungsgelder dem Übernehmer des Bauplatzes zu gute kommen (§ 58 f. RR. I, 8). Das Haus bewohnbar zu machen, kann die Polizei den Eigentümer nicht zwingen (DBG. 28. 3. 96).

Es folgen im RR. Titel VIII baupolizeiliche Vorschriften (§ 65—80), hinsichtlich welcher aber schließlich auf die, wohl jetzt überall vorhandenen ortspolizeilichen Verordnungen verwiesen wird. Grundsatz ist, daß für alle Bauten polizeiliche Prüfung und Genehmigung erfordert wird. Das StrGB. § 367 Nr. 15 droht in dieser Hinsicht Geldstrafen bis 150 M. oder Haft an. Ist der ohne Anzeige vorgenommene Bau für das Publikum schädlich oder gefährlich oder gereicht er zur Verunstaltung der Straße, so muß er geändert und eventuell beseitigt werden (§ 71 f. ebda.). Der Tat-

bestand einer Unvereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse ist schon dann gegeben, wenn positive Bestimmungen bestehender Baupolizei-D. verletzt sind (DVG. 3. 4. 88, MBl. S. 199). An der Straße selbst haben die angrenzenden Hausbesitzer ein servitutisches Recht, bedingt und begrenzt durch die Zweckbestimmung der Straße (RGer. 37, 252; 7, 213), wonach sich ihr Entschädigungsanspruch wegen Veränderung der Straße regelt (wegen der Mieter s. RGer. 36, 272). Ferner ist hervorzuheben, daß jeder Hauseigentümer den Bürgersteig, soweit er das Pflaster zu unterhalten hat, und sofern er die Straße nicht verengt, verunreinigt oder verunstaltet (§ 78 MN. I, 8), worüber die Polizei zu entscheiden hat, nutzen kann (§ 81 ebda.). Aus dem § 81 läßt sich übrigens nicht eine allgemeine gesetzliche Pflicht der Hauseigentümer zur Herstellung und Unterhaltung des Bürgersteiges herleiten. Diese Pflicht kann nur durch Observanz (langdauernde Übung mit dem Bewußtsein der Rechtsnotwendigkeit<sup>1</sup>) oder durch Ortsstatut festgestellt werden. Polizei-Verordnungen genügen hierzu nicht (RGer. 7. 4. 02). Daß der Bürgersteig zur Straße zu rechnen, ist ausdrücklich bestimmt in dem, hier einzuschaltenden

Gesetz 2. 7. 75 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.

Dieses Gesetz verfolgt den Zweck, den Gemeindebehörden die ihnen naturgemäß zustehenden Selbstverwaltungsbefugnisse auch hier zu sichern, das Verfahren zu regeln und die angrenzenden Eigentümer, welche in manchen Fällen bisheriges Ackerland in wertvolle Baustellen verwandelt bekommen, in billiger Weise zu den Kosten der Straßenanlegung heranzuziehen. Demgemäß zerfällt es in 3 Teile:

1. Zuständigkeit der Behörden bei der Beschlußfassung über den Plan. Der Gemeindevorstand setzt im Einverständnis mit der Gemeinde bzw. deren Vertretung die Straßen- und Baufluchtlinien unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde fest. Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten (s. § 3) die Festsetzung „fordern“ (d. h. notwendig, nicht bloß für den Verkehr usw. wünschenswert erscheinen lassen). Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig. Die Straßenfluchtlinien bilden in der Regel zugleich die Baufluchtlinien, d. h. die Grenzen, über welche hinaus (in die Straße hinein) die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen (namentlich um Vorgärten herzustellen) kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückreichende Baufluchtlinie festgesetzt werden (§ 1 d. G.). Die Festsetzung der Fluchtlinien kann für einzelne

<sup>1</sup>) So in Berlin durch die Brunnen- und Gassen-Ordnung 14. 8. 1660 (C. C. M. Bd. V. 314, DVG. 6, 212).

Straßen und Straßenteile oder auch durch Aufstellung von umfassenderen Bebauungsplänen erfolgen. Handelt es sich um die Wiedererbauung ganzer, durch Brand u. dergl. zerstörter Ortsteile, so muß die Gemeinde schleunig bezüglich des neuen Bebauungsplanes (sog. Reetablissementsplanes) Beschluß fassen (§ 2). Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuerficherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch Verunstaltung der Straßen und Plätze zu vermeiden (§ 3). Jede Festsetzung muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile nebst Nivellement und event. auch Entwässerungsplan enthalten (§ 4). Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde darf nur verweigert werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten — s. § 3 — die Verfassung „fordern“. Gegen letztere kann die Gemeinde Beschwerde an den Kreisauschuß und bei Städten über 10000 Einwohner an den Bezirksauschuß<sup>1)</sup> einlegen (B.G. § 146 Abf. 2). Dasselbe Recht hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie die Festsetzung verlangt und der Gemeindevorstand eine solche ablehnt (§ 5). Betrifft der Plan eine Festung oder berührt er öffentliche Flüsse, Chauffeen, Eisenbahnen oder Bahnhofe sowie fiskalische Grundstücke (M.N. 17. 7. 91, M.V. S. 156), so hat die Ortspolizeibehörde die beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu benachrichtigen (§ 6). Für die Städte Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächste Umgebung bedarf es stets königlicher Genehmigung (§ 10), ebenso bezüglich der Straßennamen (R.D. 20. 12. 13); wegen der Benennung nach Mitgliedern des königlichen Hauses s. B. 9. 7. 74 u. 16. 1. 94 (M.V. S. 33).

2. Verfahren. Nach erfolgter (bzw. ergänzter) Zustimmung der Ortspolizeibehörde hat der Gemeindevorstand den Plan zu jedermanns Einsicht offen zu legen und dies mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen binnen einer präklusivischen, auf mindestens 4 Wochen zu bemessenden Frist bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind. Werden nur einzelne Grundstücke betroffen, so genügt eine Mitteilung an deren Eigentümer (§ 7). Erhobene Einwendungen sucht der Gemeindevorstand durch Verhandlung mit den Beschwerdeführern zu begleichen; event. beschließen darüber auch hier wieder der Kreis- bzw. Bezirks-Auschuß. Ist dies erledigt, so stellt der Gemeindevorstand den Plan förmlich fest, legt ihn wieder öffentlich aus und macht letzteres bekannt (§ 8). — Sind mehrere Ortschaften beteiligt, so haben die betr. Gemeindevorstände über die in den einzelnen Ortschaften getroffene Festsetzung zu verhandeln. Über die Punkte, wegen deren sie sich nicht einigen, beschließen hier ebenfalls die vorgenannten Behörden (§ 9). Jede, sowohl vor, als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Flucht-

<sup>1)</sup> In Berlin an den Minister für öffentliche Arbeiten (B.G. § 146 Abf. 2).

linien-Festsetzung kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden (§ 10).

Der Rechtsweg ist gegen die auf Grund dieses G. getroffene Festsetzung von Fluchtlinien ausgeschlossen (Kompetenz-Gerichtshof 8. 1. 76, *MBl.* S. 78).

3. Verhältnisse der Gemeinde zu den betreffenden Grundeigentümern. Mit dem Tage, an welchem auf Grund dieses G. die zweite Offenlegung (also des förmlich festgestellten Planes, § 8) beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Namentlich aus diesem Worte „endgültig“ folgert das *OBG.* 8, 324, daß die Polizei unter Umständen schon während des noch schwebenden Verfahrens jene Neubauten usw. unterfagen kann. Immer aber muß auch die Zustimmung der Gemeindevertretung zu dem Vorschlage des Gemeinde-Vorstandes vorhanden sein; sonst ist das regelmäßige Verfahren überhaupt noch nicht als eingeleitet anzusehen, es mangelt noch die vom G. gewollte Festsetzung einer Fluchtlinie (*OBG.* 14, 384). Die Verfassung der Erlaubnis zu den Neubauten usw. bezweckt, die Gemeinde dagegen zu schützen, daß ihr das für die Straße zu erwerbende Land verteuert wird. Deshalb muß (nicht bloß kann) die Polizeibehörde die Bau-Erlaubnis versagen (*OBG.* 8, 299). Als „Bebauung“ sollen nach dem *Erk.* des *OBG.* (7, 321) hier auch Schuppen, Türme, Denkmäler, Tore, Mauern, gleichgültig aus welchem Materiale, gelten; doch wird damit das Recht jedes Grundeigentümers, daß er sein Besitztum soweit nötig umwehren darf (vgl. *OBG.* 22. 9. 93) nicht berührt. Auch wird die Erlaubnis unter der Bedingung erteilt werden können, daß die Baulichkeit wieder entfernt werde, sobald die Straße eingerichtet wird. — Mit dem vorhergedachten Tage der zweiten Offenlegung erhält auch die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen (§ 11), ohne daß es zu solcher Enteignung hier der landesherrlichen Genehmigung bedarf. — Durch Ortsstatut kann verboten werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den (durch polizeiliche Anordnung festzustellenden) baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, errichtet werden. (Eine bloß verbreiterte alte Straße gilt nicht als neu angelegt, *OBG.* 5, 346. Auch bezieht sich dieser § 12 nicht auf längst bestehende sog. „historische“ Straßen, die nach dem früheren Rechte für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt waren, *OBG.* 3, 304; 9, 318; 15, 147; doch hilft hier § 9 *RAO.* 14. 7. 93 den Gemeinden.) Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses<sup>1)</sup>, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen Beschwerde an den

<sup>1)</sup> In Berlin des Ministers des Innern (*BG.* § 146).

Provinzialrat zulässig ist (B.G. § 16, B.G. § 121). Das Ortsstatut ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 12). Eine Entschädigung kann wegen der zuletzt gedachten, nach § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit (an unregulierten Straßen) überhaupt nicht, und wegen der Entziehung oder Beschränkung des, von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

a) wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;

b) wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude (d. h. ein bebautes Grundstück, also auch ein bisher bebaut gewesenes; RVer. 21, 212) trifft und das Grundstück bis zu der neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird (d. h. gewöhnlich, wenn der Eigentümer mit dem Neubau an der neuen Fluchtlinie ernst macht);

c) wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße (man denke an eine Querstraße) ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt (auch hier also soll der Eigentümer der bisher leeren, aber bebauungsfähigen Baustelle erst mit der Bebauung ernst machen; ist letztere durch die neue Querstraßen-Festsetzung wegen zu bedeutender Verengerung der nun noch bebaubaren Fläche nicht tunlich, so kann er natürlich ohne weiteres fordern, daß die Gemeinde ihm das Grundstück gegen die Enteignungs-Entschädigung abnimmt; RVer. 7, 273).

Die Entschädigung wird gewährt für den zur Straße genommenen Grund und Boden und in denjenigen Fällen unter b), in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie (zur Beschaffung von Vorgärten, deren Grund und Boden ja dem bisherigen Eigentümer verbleibt) handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundstücks (Enteignungs-G. 11. 6. 74 § 12). Der Eigentümer kann stets die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist (vgl. wegen der angeschnittenen Gebäude § 9 Abs. 3 des Enteign.-G.) oder dasselbe nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann (RVer. 31, 273). Für die Vorschriften dieses § ist unter Bezeichnung „Grundstück“ jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen (§ 13). Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 f. des Enteignungs-G. zur Anwendung. Streitigkeiten über Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs gehören auch vor

die ordentlichen Gerichte. Die Entschädigungen werden von der Gemeinde bezahlt, in der das betr. Grundstück belegen ist (§ 14). — Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei Anlegung einer neuen oder Verlängerung einer schon bestehenden Straße, sowie bei Ausbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten (und vorausgesetzt, daß es sich nicht um alte, schon vor Anlegung der Straße dort vorhanden gewesene und nur an die neue Straße zu liegen kommende Gebäude handelt, DVG. 3, 292) — die Freilegung (wozu auch der erforderliche Grunderwerb gehört, DVG. 13, 162), erste Einrichtung, Entwässerung und Belüchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft bezw. die Kosten dafür der Gemeinde erstattet werden; ferner, daß sie die Straße zeitweise, jedoch höchstens auf fünf Jahre unterhalten bezw. einen verhältnismäßigen Beitrag oder den Ersatz der nötigen Kosten leisten. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer aber nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter Breite herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen. Innerhalb dieser Vorschriften hat das Ortsstatut sich zu halten; doch können vom 1. 4. 95 ab die Beiträge auch nach einem anderen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden (RAG. § 10). Für die Bestätigung usw. des Ortsstatuts sind die obigen Vorschriften — § 12 — auch hier maßgebend (§ 15; die zu erstattenden Kosten haben den Charakter einer dinglichen Gemeinde-Abgabe und die Pflicht geht auf jeden Nachfolger im Besitz des Grundstücks über, DVG. 17, 181). Die Erteilung des polizeilichen Baukonsenses soll an die Bedingung der Erfüllung der durch das Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen (gegen die Gemeinde) nicht geknüpft werden können (DVG. 4, 364). Auch kann den Anliegern die Verpflichtung zur Sicherheitsstellung für die, ihnen nach § 15 obliegenden Leistungen ortsstatutarisch nicht auferlegt werden (DVG. 15, 147). — Das Eigentum der Stadt an den Straßen gibt ihr nicht das Recht, die Beseitigung polizeilich genehmigter Vorsprünge an Gebäuden (Lichtschachte, Risalite) zu verlangen (RVer. 30, 245).

Außer diesem Straßenanlegungs-G. kommen hier noch einige andere, die Verfügungsfreiheit über Grundeigentum beschränkende G. in Betracht. Zunächst das für die östlichen Provinzen erlassene G. 25. 8. 76, soweit es „die Gründung neuer Ansiedlungen“ betrifft. Hierunter sind Wohnhäuser oder ganze Kolonien verstanden, die außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft errichtet werden sollen. In beiden Fällen ist ortspolizeiliche

Genehmigung (nur bei Kolonien in Landkreisen Genehmigung des Kreisausschusses) erforderlich, über deren Erteilung im Verwaltungsstreitverfahren gestritten werden kann. — Ferner gehört hierher das G. 14. 8. 76, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, ebenfalls für die östlichen Provinzen erlassen. Solche Holzungen unterliegen der Oberaufsicht des Staates nach den näheren Bestimmungen dieses G. Die Benutzung und Bewirtschaftung muß sich „innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen“. Maßgebend sind die, dem schon erwähnten G. 6. 7. 75, betr. Schutzwaldungen usw. zu Grunde liegenden Rücksichten. Deshalb können die Gemeinden auch, event. mit Staatsbeihilfe, angehalten werden, unkultivierte, zu landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignete Grundstücke, wenn ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur dazu vorliegt, mit Holz anzubauen. — Ähnliche Tendenzen verfolgt das G. 14. 3. 81 über gemeinschaftliche Holzungen inbetriff der Holzungen der Markgenossenschaften usw. und der, auf Grund von Gemeinheitsteilungen oder Forstfervitutenablösungen mehreren als Gesamtabfindung überwiesenen Holzungen.

Wegen der Einschränkungen und Rechte der Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen und Privatflüssen § 96—101 RR. I, 8 f. das Nähere S. —

B. Zum Besten der Nachbarn.

1. Nach BGB.: Einwirkung auf fremdes Eigentum ist gestattet im Falle der Notselbsthilfe (§ 904) d. h. wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist (z. B. Benutzung eines fremden Rahnes zur Rettung eines Ertrinkenden). Der Eigentümer kann Ersatz verlangen. — Grundsätzlich kann der Eigentümer jede auch noch so geringe Einwirkung auf sein Grundstück verbieten. § 906 schränkt dieses Verbotungsrecht bezüglich der sog. Immissionen (d. h. Zuführung von Gasen, Dämpfen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen usw.) dahin ein, daß der Eigentümer sie dulden muß, sofern die Benutzung seines Grundstückes dadurch nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird, oder sofern solche Immissionen nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. Fabrikviertel einer Stadt) üblich sind. Herstellung von Anlagen auf Nachbargrundstücken, die eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge haben würden, kann der Eigentümer verbieten (§ 907). Ist die Anlage aber polizeilich genehmigt, so kann der Eigentümer nach § 26 GewD. nicht die Einstellung des Betriebes, sondern nur Herstellung schützender Einrichtungen und Zahlung einer Entschädigungssumme verlangen. Ein Grundstück darf nicht soweit vertieft werden, daß die Sicherheit der Nachbargrundstücke gefährdet wird (§ 909). Eingedrungene Wurzeln und überhängende Zweige darf der Eigentümer abschneiden und für sich behalten,

außer wenn sie die Benutzung seines Grundstückes nicht beeinträchtigen (§ 910). Früchte, die von einem Baume oder Strauche auf ein Nachbargrundstück fallen, gelten als Früchte dieses Grundstückes (§ 911). Einen Überbau (Bau über die Grenze) hat der Eigentümer dann zu dulden, wenn er nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat und dem Bauenden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (§ 912). Der Eigentümer ist aber durch eine, jährlich im voraus zahlbare Rente zu entschädigen (§ 913). Die Rente, die allen übrigen Rechten an dem belasteten Grundstück vorgeht, braucht nicht ins Grundbuch eingetragen zu werden (§ 914, Ablösung derselben § 910). Die Gestattung eines Notweges kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, wenn seinem Grundstück die notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt (§ 917). Raine zwischen benachbarten Grundstücken, Zwischenräume (sog. Winkel) zwischen Häusern, andere Grenzscheiden wie Mauern, Hecken, Planen usw. können die Nachbarn gemeinschaftlich benutzen, sofern die Einrichtung nicht einem allein gehört; die Unterhaltskosten hat dann jeder Nachbar zur Hälfte zu tragen (§§ 921, 922). Ein auf der Grenze stehender Baum gehört den Nachbarn zu gleichen Teilen (§ 923 f.). Bestehen zwischen zwei Grundstücken keine festen Grenzzeichen oder sind die bestehenden unrichtig oder sind sie unkenntlich geworden, so kann jeder Nachbar vom anderen Mitwirkung zur Abmarkung verlangen (§ 919). Läßt sich die Grenze nicht ermitteln, so entscheidet der Besitztand; kann auch dieser nicht festgestellt werden, so ist jedem Grundstück ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen; in letzter Linie entscheidet billiges Ermessen des Richters (§ 920). Die aus dem Nachbarrecht sich ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung (§ 924).

2. Nach RM. gemäß EG. Art. 124 und AG. 3. BGB. Art. 89:

Düngergruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen müssen wenigstens 3 Fuß (1 Fuß = 0,31 Meter) von den vorhandenen benachbarten Gebäuden, Mauern und Bäumen entfernt bleiben und von Grund aus gemauert sein (§ 125—127 RM. I. 8). Rinnen und Kanäle müssen 1 Fuß entfernt bleiben (§ 128), neue Brunnen 3 Fuß (§ 131 RM. I. 8). Bei Anlage von Eisenbahnen kann das Entferntbleiben des Bahnkörpers bis 3 Fuß vom Nachbargebäude nicht gefordert werden (Dr. Str. 32, 172).

Licht und Aussicht (Fensterrecht). Es kommt darauf an, ob man sich diese verschaffen oder ob man sie dem Nachbar verbauen will. Im ersteren Falle herrscht vollständige Freiheit: Jeder kann Öffnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, auch wenn dieselben eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren (§ 137 ebda.). Nur wenn die Wand oder Mauer unmittelbar an des Nachbarn Hof oder Garten stößt, müssen die Öffnungen (auch solche, die nicht des Lichtes wegen angebracht werden), falls der Raum, in welchem sie angelegt werden sollen, hoch genug dazu ist, sechs Fuß vom Boden dieses Raumes erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen, nur



zwei Zoll von einander stehenden Stäben oder mit einem Drahtgitter verwahrt sein (§ 138)<sup>1)</sup>. — Will man dagegen des Nachbarns Fenster verbauen, indem man hart an der Grenze selber baut, so kommt es darauf an, ob die Nachbarfenster schon mindestens zehn Jahre vorhanden sind. In diesem Falle wird weiter unterschieden, ob die betreffenden Räume des Nachbarns nur von dieser Seite her Licht haben; dann muß der neue Bau so weit zurückbleiben, daß es dem Nachbar möglich ist, aus seinen ungeöffneten Parterre-Fenstern den Himmel zu sehen; bekommen die Räume aber noch von einer anderen Seite (auch von oben, RGer. 36, 217) Licht, so gilt letzteres von den Fenstern der Bel-Etage (§ 142 f., RGer. 2, 195)<sup>2)</sup>. Sind die Fenster des Nachbarns noch nicht zehn Jahre vorhanden, so ist der Bauende lediglich an diejenige Entfernung gebunden, welche das Landrecht überhaupt für neu zu errichtende Gebäude bestimmt (welche aber in vielen Spezial-Bau-Ordnungen ganz oder teilweise reduziert wird). Danach sollen neuerrichtete Gebäude von älteren schon vorhandenen des Nachbarns drei Fuß zurücktreten (§ 139) und von einem unbebauten Platz des Nachbarns anderthalb Fuß (§ 140). — Übrigens verliert der Nachbar das Lichtrecht, wenn er nicht sofort nach Kenntnis vom Neubau widerspricht und sich, falls dies nicht hilft, der Mittel bedient, die das Gesetz zur Erhaltung der Besitzrechte gewährt (RGer. Gruchot Bd. 29, 823).

Neue Türen, die unmittelbar auf des Nachbarns Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen nicht angelegt werden (§ 148).

Bei Zäunen und Mauerwänden (Fachwerk-, Lehm-Wänden u.) ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand vom Eintritt in den Haupteingang zu bauen und zu unterhalten schuldig (§ 162 f.). Es muß auch der zur linken Hand neu Anbauende die zur rechten Hand liegende Scheidung übernehmen (§ 165). Hat aber ein Gebäude die Haltung eines Zaunes unnötig gemacht, so muß der, welcher das Gebäude wegnimmt, in jedem Falle den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten (§ 164). Der Quer- oder Rückzaun ist von beiden gegen einander anstoßenden Nachbarn gemeinschaftlich anzulegen und zu unterhalten (§ 167), wenn das Eigentum nicht feststeht. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter 6, zwischen Gärten nicht unter 5 Fuß hoch sein (§ 169). Im übrigen besteht eine Verpflichtung zum Bau eines

<sup>1)</sup> Das Berliner Spezialrecht geht in der Beschränkung noch weiter. Es gestattet Ausbrechen von Fenstern in einer, hart an des Nachbarns Grenze stehenden Wand nur dann, wenn sich der Eigentümer des betr. Grundstücks von seiner eignen Seite nicht das notdürftige Licht oder Luft verschaffen kann.

<sup>2)</sup> Nach den „Spezial-Bau-Ordnungen“ für Berlin, die aber nur für das am 1. Juni 1794 vorhandene Weichbild gelten, geht hier die Baufreiheit weiter: Fenster in der Wand des Nachbarns, sie mögen so lange vorhanden sein wie sie wollen, schränken den anderen in der Befugnis, hart an der Grenze zu bauen, nicht ein, auch wenn dadurch den Räumen des Nachbarns das Licht entzogen wird.

bisher nicht vorhanden gewesenem Raumes nicht (Plenar-Beschl. des OTr. 43, 1).

Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens müssen 3 Fuß von der nachbarlichen Verzäunung zurückbleiben (§ 185—187).

Schließlich sei hervorgehoben, daß die Baubefchränkungen wie Grundgerechtigkeiten zum Besten des Nachbarn anzusehen sind, also erlöschen, wenn der Nachbar den ihn schädigenden Bau wissentlich hat geschehen lassen (Tit. XXII RN. und OTr. StrA. 40, 248); und daß diese sämtlichen Befchränkungen als Ausnahmen von der Freiheit des Eigentums, wie derartige Ausnahmen überhaupt, streng interpretiert werden müssen und keine ausdehnende oder analoge Anwendung finden dürfen (OTr. StrA. 71, 351).

Den durch Bodenverhältnisse bedingten Ablauf des (natürlichen, nicht etwa künstlich zur Stelle geschafften) Wassers, Vorflut, muß der unterhalb liegende Nachbar dem oberhalb liegenden, eventl. gegen Entschädigung gewähren; auch kann jeder zur Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges Verpflichtete polizeilich zur Auskrantung oder Räumung angehalten werden (§ 102—117 RN. I, 8, Vorfluts-G. 15. 11. 11 und G. 23. 1. 46 betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, § 7 des G. 28. 2. 43 über die Benutzung der Privatflüsse).

In diesem Zusammenhange ist ferner die durch Art. 113—115 EG. aufrecht erhaltene

#### Agrargesetzgebung

zu erwähnen.

Als Ziele der sog. Agrargesetzgebung lassen sich ihrem Verdegange nach bezeichnen: die auf Schaffung freier Verfügung über das Grundeigentum gerichtete Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse unter Beseitigung der persönlichen Abhängigkeit und Ablösung der Reallasten (Dienste, Zinsen usw.); sodann die Aufhebung kulturschädlicher Gemeinheiten und die Zusammenlegung zerstückelt oder versprengt liegender Grundstücke verschiedener Eigentümer nebst Ablösung kulturschädlicher Servituten; daran schließt sich in den letzten Jahren die von jener Gesetzgebung noch vernachlässigte Rücksichtnahme auf innere Kolonisation.

Den Grund legte das schon erwähnte Edikt 9. 10. 1807 betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Demnächst folgten zwei Edikte 14. 9. 11 zur Beförderung der Landeskultur und betr. die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (d. h. bezüglich der sog. laßtischen, nicht zu Eigentum ausgetanen, mit bäuerlichen Wirten zu besetzenden Stellen) nebst Dekl. 29. 5. 16 und die Ordnung 7. 6. 21, betr. die Ablösung der Dienst-, Geld- und Naturalleistungen der Eigentümer, Erbzinnsbesitzer und Erbpächter.

Sodann erging die sehr wichtige, an die Stelle der § 311—361 *AK.* I, 17 tretende

*GemeinschaftsteilungsD.* 7. 6. 21

zur Aufhebung der kulturschädlichen Weide-, Forst- und dergl. Nutzungen, ohne Unterschied, ob sie auf einem gemeinschaftlichen bezw. Gesamteigentum oder auf einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten beruhen (§ 2). — Das *G.* 2. 3. 50, betr. die Ergänzung und Abänderung der *GemeinschaftD.* und einiger anderen über *Gemeinschaftsteilungen* ergangenen Gesetze erklärte noch fernere 8 *Servituten* (darunter namentlich *Fischerei* in Privatgewässern und *Torfnutzung*) für ablösbar. — Die Befugnis der Miteigentümer, auf *Teilung* (*Auseinandersetzung*) anzutragen (§ 4 f.), kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch *Verjährung* oder frühere Erkenntnisse behindert werden (§ 26 ff.). Die *Abfindung* geschieht nach den *Teilnehmungsrechten* der Beteiligten (§ 30); das Maß und Verhältnis dieser Rechte wird nach detaillierten Vorschriften berechnet (§ 31 ff.). In der Regel muß jeder Teilnehmer durch *Land* abgefunden werden (§ 66), und zwar möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage (§ 61); eventl. kann die *Entschädigung* auch durch *Rente*, *Naturalleistungen* oder *Kapital* gewährt werden (§ 60). Die *Entschädigung*, die jeder Teilnehmer aus der zusammengeworfenen Gesamtmasse erhält, ist ein *Surrogat* der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen, erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten (z. B. gegenüber den *Hypothekengläubigern*) und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden (§ 147 ff.). Der durch die anderweite Verteilung des Landes betroffene *Pächter* kann die *Pacht* kündigen (§ 159 ff.). Abgesehen von der *Gemeinschaftsteilung* kann jeder Eigentümer *servitutspflichtiger* Grundstücke und jeder Miteigentümer von *Gemeindegründen* verlangen, daß die *Teilungsrechte* der *Servitut-* und *Mitberechtigten* auf ein bestimmtes Maß festgesetzt werden (§ 166 ff.). Jeder *Ackerbesitzer* kann  $\frac{1}{3}$  seiner *Ländereien* der *Hütung* entziehen (§ 181 ff.).

Zur Ergänzung und Abänderung der *GemeinschaftsteilungsD.* sind, außer dem früher schon erwähnten *G.* 2. 3. 50, noch ergangen: das *G.* 29. 6. 35 wegen *Sicherstellung* der Rechte dritter Personen bei *guts herrlich-bäuerlichen* Regulierungen, *Gemeinschaftsteilungen*, *Ablösungen*; die *B.* 28. 7. 38 über die *Beschränkungen* des *Provokationsrechtes* auf *Gemeinschaftsteilungen*; das *AG.* 7. 6. 21; die *Deff.* einiger Vorschriften des *AK.* und der *GemeinschaftsteilungsD.* betr. das *nutzbare* *Gemeindevermögen* v. 26. 7. 47; das *G.* 2. 4. 72 betr. die *Ausdehnung* der *GemeinschaftsteilungsD.* auf die *Zusammenlegung* von Grundstücken, welche einer *gemeinschaftlichen* Benutzung nicht unterliegen (§ 1 *Abf.* 1: „Die *wirtschaftliche* *Zusammenlegung* der in *vermengter* Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer einer *Feldmark* findet statt, wenn dieselbe von den Eigentümern von mehr als der

Hälfte der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche der unzuliegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des katastral-Reinertrages repräsentieren, beantragt und nach Begutachtung durch die Kreisvermittelungsbehörde durch Beschluß der Kreisversammlung für zulässig erklärt wird. Handelt es sich um Grundstücke einer städtischen Feldmark, welche einem Kreisverbande nicht angehört, so bedarf es des zustimmenden Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten, nachdem eine von denselben gewählte fachverständige Kommission ihr Gutachten abgegeben hat“); ferner das G. 26. 6. 75 betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezeses; das für die östlichen Provinzen und Westfalen gegebene G. 25. 8. 76 betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen und das G. 2. 4. 87 betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wodurch für letztere (z. B. Wege, Triften, Gräben, Tränkstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche) die Vertretung der Gesamtheit dritten gegenüber auch nach beendetem Auseinandersetzungsverfahren von den Auseinandersetzungsbehörden geregelt werden kann (DBG. 21, 143). Zu erwähnen ist noch, daß das G. über gemeinschaftliche Holzungen 14. 3. 81 (f. S. 94) gegenüber den §§ 109, 110 GemeinD., unter Aufhebung des § 47 des WaldschutzG. 6. 7. 75, die Teilung gemeinschaftlicher Forsten noch mehr beschränkt hat. Epochemachend für die ganze Agrargesetzgebung war ganz besonders das

Gesetz 2. 3. 50, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welches das Regulierungsedikt 14. 9. 11 und die sonstigen Regulierungs- und Ablösungsgesetze aufhob.

Es milderte die Ablösungsbedingungen, während ein zweites G. von demselben Tage die Errichtung von Rentenbanken anordnete und damit denjenigen Verpflichteten zu Hilfe kam, die das Ablösungs-Kapital nicht auf einmal zahlen konnten. Der Verpflichtete wie der Berechtigte erhielten die Wahl zwischen Barzahlung oder einer Abfindung durch Rentenbriefe (§ 64 d. AblG.). Sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden, bekam der Berechtigte von der Rentenbank gegen Überlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital Rentenbriefe d. h. zinstragende, allmählich zu amortisierende Schuldverschreibungen, für die der Staat garantierte (§ 2 f. d. Rentenb.-G.). Ein G. 26. 4. 58 schrieb die allmähliche Schließung der Geschäfte der damals bestehenden sieben Rentenbanken vor, während dann ihre Vermittlung durch G. 17. 1. 81 für die bei der Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. 12. 83 beantragten Kapitalablösungen wieder zugelassen war. Durch § 15 G. 7. 7. 91, betr. die Beförderung der Errichtung von

Rentengütern (s. unten) ist indes das G. 17. 1. 81 unter Wegfall der Fristen der §§ 4 u. 6 zur Ablösung der Reallasten wieder in Kraft gesetzt.

Das Ablösungs- und Regulierungs-G. 2. 3. 50 hebt nun zunächst gewisse feudale oder gutherrliche Realrechte ohne Entschädigung auf, namentlich das Obereigentum des Lehns-, Guts- oder Grund- und des Erbzins-Herrn, das Eigentumsrecht des Erbverpächters, das grund- oder gutherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtfamen jeder Art, die Näher-, Retrakt- und Vorkaufs-Rechte an Immobilien (soweit die Vorkaufs-Rechte nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verfügungen beruhen oder den Miteigentümern oder Expropriaten zustehen), das Recht, der Zerstückelung eines abgaben- oder leistungspflichtigen Grundstückes zu widersprechen, alle Abgaben und Leistungen der Nichtangeseffenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältnis herzuleiten sind, die Beiträge und Leistungen für die Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutherrlichen Polizeiverwaltung, alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen, die Befugnis des Gutsherrn, über die, nicht zu den Wegen nötigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit jene aus der gutherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird (das Eigentum daran fällt der Ortsgemeinde zu, die dagegen auch die Instandhaltung der Dorfstraßen, der Brücken usw. zu tragen hat), alle unmittelbaren Gegenleistungen des Gutsherrn bezüglich der aufgehobenen Leistungen der Bauern (§ 2—5 d. G.). — Alle anderen (nicht ohne weiteres aufgehobenen) Reallasten (natürlich mit Ausschluß der öffentlichen Lasten, wie Gemeinde-, Kirchen-, Schul-Abgaben und Leistungen) sind ablösbar (§ 6). Auf Ablösung und Regulierung ist sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete anzutragen befugt (§ 94). Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig. Lasten, die nach diesem G. ablösbar sind, dürfen einem Grundstücke nicht auferlegt werden, mit Ausnahme fester Geldrenten, bei welchen aber auch die Kündigung nicht länger als für 30 Jahre ausgeschlossen werden kann (§ 91). Bei der Berechnung der Ablösungssumme wird zunächst der Geldwert der, etwa auch dem Berechtigten obliegenden Leistungen von denen des Verpflichteten abgezogen. Dann zahlt der Verpflichtete das 18fache des verbleibenden Restes oder er gibt Rentenbriefe zum 20fachen Betrage, welche der Berechtigte seinerseits immer verlangen kann (§ 60 ff.).

Nach dem G. 27. 4. 72, betr. die Ablösung der, den geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen usw. zustehenden Realberechtigungen sind letztere in eine Roggenrente umzuwandeln und diese ist nach dem jährlichen, gemäß § 20—25 G. 2. 3. 50 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen (§ 3). Solche Renten sowie die schon rechtsverbindlich feststehenden können auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten ebenfalls abgelöst werden (§ 4). Der Jahreswert wird, wenn der

Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen, wenn er von dem Berechtigten ausgeht, zum  $22\frac{2}{9}$ fachen Betrage durch Kapital abgelöst (§ 5). Bei der Ablösung durch Barzahlung (also ohne Vermittelung der Rentenbanken) kann der Verpflichtete das Kapital in 4 auf einander folgenden einjährigen Terminen zu gleichen Teilen abtragen; jedoch braucht der Berechtigte nur Teilzahlungen von mindestens 300 Mark anzunehmen. Der Rückstand ist mit 4% zu verzinsen (§ 6). Prokationen und Rezesse, bei welchen geistliche Institute beteiligt sind, bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (Erl. 14. 5. 95, RG. u. BBl. S. 50).

Die Ausführung der Agrargesetze ist nicht den Gerichten, sondern besonders, zum Teil mehrere Provinzen umfassenden Regulierungsbehörden (General-Kommissionen) überwiesen. Maßgebend für deren Tätigkeit sind hauptsächlich: die R. 20. 6. 17 betr. die Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes dieser Behörden, das G. 7. 6. 21 über Ausführung der Gemeinheitst.- und Ablösungs-D., die R. 30. 6. 34 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen, Ablösungen und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das schon erwähnte G. 29. 6. 35 und das G. 18. 2. 80, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, durch welches auch an die Stelle des seit 1844 existierenden einen Revisions-Kollegiums das Oberlandeskulturgericht getreten ist; für das Verfahren vor demselben gilt jetzt G. 10. 10. 99 (GS. S. 403).

Die General-Kommissionen haben auch von Amts wegen die Interessen des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen wahrzunehmen (R. v. 17 § 4, v. 34 § 11); insbesondere sollen sie und ihre Spezialkommissarien vermitteln, daß für die ausgewiesenen Planlagen eine geeignete Verbindung durch Wege und Triften hergestellt wird (G. v. 21 § 9, MR. 6. 1. 88, BBl. S. 31). Ihr ferneres Organ sind die zur Beförderung der gütlichen Einigung bestellten Kreisvermittelungsbehörden (R. 30. 6. 34, § 2—4). Auf Verleihung des Eigentums gerichteten Regulierungsanträgen wird — jedenfalls wider Willen der Gutsherrschaft — nicht mehr stattgegeben; das G. 16. 3. 57 erklärte diese Regulierungsansprüche für präkludiert, soweit sie nicht bis zum 31. 12. 58 bei der Auseinandersetzungsbehörde angemeldet wären. — Wegen Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und Neu-Ansiedlungen s. G. 16. 9. 99 (GS. S. 497).

Erweitert ist der Wirkungskreis der General-Kommissionen namentlich durch die Gesetzgebung über die Rentengüter.

Eingeschaltet sei zunächst, daß auf Grund G. 11. 7. 91 bei der General-Kommission oder deren Kommissar auch der Antrag auf Eintragung eines einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücks

in die vom Amtsgericht geführte Höfe- oder Landgüterrolle gestellt werden kann. Dieses überwiegend in Westfalen, Hannover und Rauenburg benutzte Institut ist auch in den anderen Provinzen durch die seit Anfang der achtziger Jahre ergangenen Landgüterordnungen eingeführt worden. Dieselben enthalten kein eigentliches Agrarrecht, bezwecken vielmehr vermöge jener Einrichtung, daß, auch wenn der Eigentümer letztwillig nicht verfügt hat, nach Maßgabe der partikularrechtlichen Vorschriften über die Erbfolge unter mehreren Miterben ein Anerbe gegen eine Taxe das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann. Das G. 8. 6. 96 (dazu Erl. 10. 8. u. 24. 9. 96, *MBl.* S. 152 u. 184 (EG. Art. 64) schuf noch ein besonderes Anerbenrecht für Ansiedelungs- und Rentengüter (s. die folgende zu besprechenden Gesetze), welche durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche Anerbengüter werden. Dies Anerbenrecht gilt nur für die Descendenten und Geschwister des Erblassers sowie deren Nachkommen. Erfolgt bei der Erbteilung eine Einigung, zu deren Herbeiführung die Generalkommission angerufen werden kann, nicht, so können die Miterben ihre Erbanteile nur in einer Erbabfindungsrente beanspruchen. Über die Eintragung des Rechts s. *B.* 22. 1. 00, *MBl.* S. 34.

### Rentengüter.

Nachdem das Institut der Rentengüter zunächst durch das G. 26. 4. 86 betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen ins Leben gerufen war, ergingen G. 27. 6. 90 über Rentengüter u. Circular 14. 11. 90 betr. den Normalentwurf zu einem Rentengutskaufvertrage (*MBl.* S. 264), G. 7. 7. 91 betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, dazu Ausführungsverf. 16. 11. 91 (*MBl.* S. 236), Circ. 2. 8. 95 (*MBl.* S. 220) betr. die Erfüllung der wirtschaftlichen Vorbedingungen. Das BGB. läßt diese Vorschriften unberührt (Art. 62 EG.).

Diese Gesetzgebung bezweckt, nachdem die Agrargesetzgebung das ländliche Grundeigentum von kulturschädlichen und wirtschaftlich nachteiligen Beschränkungen befreit hat, die Erwerbung von Grundbesitz seitens der weniger kapitalkräftigen Personen zu erleichtern und ist in Verbindung mit den oben erwähnten Gesetzen über das Anerbenrecht dazu übergegangen, bei den Renten- und Ansiedelungsgütern für die hauptsächlichsten Gründe der Verschuldung aus dem ersten Besitzererbe und aus der Intestaterbfolge die kündbare Hypothek durch eine unkündbare, amortisable Rentenschuld zu ersetzen.

Das G. 27. 6. 90 läßt die eigentümliche Übertragung eines Grundstücks frei von Hypotheken und Grundschulden gegen Übernahme einer festen Geldrente zu, deren Ablösbarkeit, Ablösungsbetrag und Kündigungsfrist vereinbart werden kann. Diese Vereinbarung, sowie die vertragsmäßige Ausschließung der Ablösbarkeit müssen aus dem Grundbuche ersichtlich sein, widrigenfalls für dritte die Rente als eine nach sechsmonatlicher Kündigung der Verpflich-

teten ablösbare gilt, und zwar zum zwanzigfachen Betrage. Der Rentenberechtigte darf, wenn er die Ablösung beantragt, einen höheren als den fünfundzwanzigfachen Betrag nicht fordern. Bei den Abveräuerungen zur Bildung von Rentengütern kann das Unschädlichkeitsattest (s. unten S. 125) unbeschadet der Sicherheit der Realberechtigten auch für größere Trennstücke erteilt werden (§ 1). Die §§ 3—5 behandeln besondere Beschränkungen des Erwerbers hinsichtlich der Zerteilung des Grundstücks oder Abveräußerung von Teilen sowie der Erhaltung des baulichen Zustandes der Gebäude oder eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars und anderer Leistungen, welche Beschränkungen gegebenen Falles unwirksam gemacht bzw. beseitigt werden können.

Das G. 7. 7. 91 bietet Erleichterungen in der Bildung von ländlichen Rentengütern mittleren und kleineren Umfangs. Die Begrenzung dieses Umfangs ist nach der an die General-Kommissionen erlassenen AusfVerf. den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Landesteile anzupassen. Die Bildung von Rentengütern kann auch durch Vereinigung mehrerer Parzellen oder durch Zuschlagung von Parzellen zu einer unselbständigen Stelle sowie durch entsprechende Erweiterung und Einrichtung der Wirtschaftsgebäude erfolgen.

Soweit der materielle Inhalt des G. 7. 7. 91 in Betracht kommt, besteht zunächst, um den Abveräußernden Kapital zu gewähren, die staatliche Hilfe darin, daß die auf Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfange haftenden Renten auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank soweit abgelöst werden können, als die Ablösbarkeit nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist. Die Ablösung erfolgt entweder durch den 27fachen Betrag in  $3\frac{1}{2}$ prozentigen oder den  $23\frac{2}{3}$ fachen Betrag in 4prozentigen Rentenbriefen (§ 1). Ferner kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern zur erstmaligen Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude Darlehen in  $3\frac{1}{2}$  oder 4prozentigen Rentenbriefen oder in barem Gelde gewähren, deren Rückbarkeit so lange ausgeschlossen ist, als der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt oder nicht in Konkurs gerät (§ 2). Abfindung und Darlehen werden von Rentengutsbesitzern in  $60\frac{1}{2}$  oder  $56\frac{1}{12}$  Jahren durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt, die durch Aufschlag eines halben Prozentes auf den  $3\frac{1}{2}$  oder 4prozentigen Zinsfuß gebildet wird (§§ 1, 2, 3). So lange die Rentenbankrente haftet, ist zur Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, zur Zerteilung des Rentenguts, sowie zur Abveräußerung von Teilen die Genehmigung der General-Kommission nötig (§ 4). Erfolgt die Ablösung der Rente oder die Gewährung des Darlehens zugleich mit der Errichtung des Rentenguts, so kann unter Erhöhung des abzulösenden Kapitals um die einjährigen Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag des Rentengutsbesitzers für das erste Jahr



unterbleiben (§ 5). Auch die Übernahme des nur mit Zustimmung beider Teile ablösbaren Teils der Rente auf die Rentenbank kann auf Antrag des Rentenberechtigten erfolgen, wenn diesem Rententeile das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht und die Rentenbank genügende Sicherheit hat.

Die Begründung des Rentenguts kann von Anfang an durch Vermittelung der Generalkommission als Auseinandersetzung nach den Regeln der Gemeinheitsteilungen erfolgen, um die aus der hypothekarischen Belastung des Hauptgutes entstehenden Hindernisse zu beseitigen. Dann erteilt die Gen.-Kommiss. auch die nach §§ 13, 18 G. 25. 8. 76 (f. E. 93) erforderliche Ausfiedelungsgenehmigung (Cirk. 24. 7. 92, MBl. S. 338). Wenn die Generalkommission den Antrag auf Begründung des Rentenguts für zulässig erachtet, hat sie die eingeleitete Begründung im Grundbuche vermerken zu lassen, wodurch spätere Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegenüber unwirksam werden. Die Generalkommission läßt den Vertrag über die Begründung des Rentenguts, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrage über die Ablösung der Rente oder über die Gewährung des Darlehns, aufnehmen und reicht ihn mit ihrer Bestätigung dem Grundbuchrichter ein. Das Eigentum an dem Rentengute wird dann durch die auf Grund des bestätigten Vertrages erfolgte Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche erworben. — Die Generalkommissionen haben auch die Wirtschaftsführung der mit staatlichem Kredit begründeten Rentengüter zu kontrollieren, um den Fiskus vor Verlusten zu schützen (Cirk. 30. 4. 95, MBl. S. 163). — Ferner ist zu erwähnen das

G. 30. 6. 94 über die Landwirtschaftskammern.

Zum Zweck der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes können durch Königl. Verordnung nach Anhörung des Prov.-Landtages Landwirtschaftskammern errichtet werden, welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen. Sie haben die Gesamt-Interessen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen. Ihre Mitglieder werden durch die Kreisstage auf sechs Jahre gewählt. Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise. Die Landwirtsch.-Kammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Die Errichtung ist für die sieben östlichen Provinzen, für Schleswig-Holstein und die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden unter Publikierung der Satzungen erfolgt durch B. 3. 8. 95 (G. S. 363). Der Erlaß 26. 6. 96 (MBl. S. 145) betrifft die Mitwirkung der Landwirtschaftsk. bei der Organisation des ländlichen Kreditwesens und recapituliert die bisherigen Maßnahmen zur allmählichen Beseitigung der Verschuldung. Die Landwirtschaftsk. haben auch die Bezirksbeiräte zu wählen, welche in allen wichtigeren Rentengutsfachen, namentlich bei Errichtung von Kolonien zu den Beratungen der Gen.-Kommissionen zuzuziehen sind (MBl. 28. 12. 97, MBl. 98 S. 15).

An neueren verwaltungsrechtlichen Akten, welche das Interesse der Landwirtschaft berühren, sind noch zu verzeichnen: G. 31. 7. 95 betr. die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits nebst Novelle 8. 6. 96. Die mit einem Grundkapital bis zu 50 Millionen M. (s. G. 20. 4. 98) errichtete Preussische Centralgenossenschaftskasse soll ihre Tätigkeit, soweit dieselbe auf Gewährung zinsbarer Darlehen, auf verzinliche Annahme von Geldern und Kauf und Verkauf von Effekten gerichtet ist, auch auf die landschaftlichen und die von den Provinzen errichteten Darlehnskassen ausdehnen (auf den Lombardverkehr mit kommunalen Sparkassen erweitert durch Erl. 1. 5. 97 [MBl. S. 95]). — Ferner können nach § 4 BörsenG. 22. 6. 96 auf Anordnung der Landesregierungen die Landwirtschaft mit ihren Nebengewerben und die Müllerei in den Vorständen der Produktenbörsen entsprechende Vertretung finden. — Auch wurden in den G. 3. 6. 96 und 8. 6. 97 betr. die Erweiterung des Staatseisenbahngesetzes usw. drei bezw. zwei Millionen M. zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern bereit gestellt. — Endlich ist zur Gewährung des Zwischenkredits bei Rentengutsbegründungen durch Heranziehung des Reservefonds der Rentenbanken bis in Höhe von 10 Millionen ergangen G. 12. 7. 00 (GS. S. 300).

Für die Provinzen Westpreußen und Posen besteht zur Beförderung deutscher Ansiedlungen der durch G. 20. 4. 98 (GS. S. 63) auf 200 Millionen erhöhte Fonds (G. 26. 4. 86, GS. S. 131).

## II. Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken (§ 925—928).

Bei Übertragung des Eigentums an Grundstücken muß die nach § 873 erforderliche Einigung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien vor dem Grundbuchamte erklärt werden (Auflassung). Die Auflassung darf weder bedingt noch befristet sein (§ 925). Übergabe (Tradition) des Grundstücks ist zum Eigentumserwerbe nicht erforderlich, hat aber noch Bedeutung für Übergang der Gefahr (vgl. § 446). Ohne Auflassung geht das Eigentum über beim Erwerbe in einer Zwangsversteigerung; durch Enteignung; bei Übereignung eines buchungsfreien Grundstücks, sofern es auch nach der Übertragung der Eintragung des Eigentümers nicht bedarf (AG. Art. 27); bei Gesamtnachfolge in ein Vermögen z. B. als Erbe, Ehegatte bei Eintritt der Gütergemeinschaft; bei Aufhebung der Gütergemeinschaft oder einer Erbgemeinschaft ist jedoch zum Übergange des Eigentums auf einen der Ehegatten oder Erben Auflassung erforderlich (vgl. § 99 BGB.). In allen diesen Fällen bedarf es auch keiner Eintragung im Grundbuche; diese muß aber dann erfolgen, wenn der Erwerber (ausgenommen der Erbe § 41 BGB.) das Grundstück weiter veräußern oder belasten will (vgl. § 40 BGB.).

Sofern nach dem Willen der Beteiligten das Zubehör mit veräußert werden sollte, was im Zweifel anzunehmen ist, geht das Eigentum an diesem

zugleich mit dem Eigentum am Grundstücke auf den Erwerber über, wenn das Zubehör dem Veräußerer selbst gehörte. Gehörte es einem dritten, so regelt sich der Eigentumsübergang nach den § 932 ff. (§ 926).

Eigentumserwerb durch Erfindung seitens einer nicht eingetragenen Person ist ausgeschlossen (über Erfindung des zu Unrecht als Eigentümer Eingetragenen vgl. § 900, oben Z. 85). Einen Ersatz hierfür bietet § 927. Ist hiernach das Grundstück 30 Jahre im Eigenbesitze eines anderen als des Eigentümers gewesen, so kann dieser im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden; wenn er im Grundbuche eingetragen war, jedoch nur, sofern er gestorben oder verschollen ist und eine seiner Zustimmung bedürftige Eintragung innerhalb der 30 Jahre nicht erfolgt ist. Wer das Ausschlußurteil erwirkt hat, kann sich als Eigentümer eintragen lassen und erwirbt dadurch das Eigentum.

Aufrecht erhalten sind durch Art. 65 GG. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Eigentumserwerb kraft Uferrechtes regeln. Hiernach gelten noch folgende §§ des Tit. IX Buch I. RR.:

1. Avulsion. Wird durch die Gewalt des Stromes ein Stück Land abgerissen und an ein fremdes Ufer angelegt, so kann der Eigentümer des letzteren es sich durch Besitzergreifung zueignen, wenn der vorige Besitzer es nicht binnen Jahresfrist zurückverlangt hat (§ 223 f.).

2. Alluvion. Verbreiterungen des Ufers durch das allmähliche (sich durch bloße Naturkräfte vollziehende) Anspülen fremder Erdteile, sowie anwachsende Erdzungen und Halbinseln kommen dem Uferbesitzer von selber zu gut (§ 225 f., 228—231). Es bedarf hier zur Erwerbung des Eigentums weiter keiner Besitzergreifung (§ 227); das Besitztum erweitert sich ja selbst. Das Eigentumsrecht des Uferbesitzers geht aber nur soweit, als seine Grenze der Länge nach reicht; verlängert sich der Anwuchs (die Erdzunge) darüber hinaus, so hat der Nachbar das Eigentum an dem überschießenden Teile (§ 232 f.). Nur in dem Falle verbleibt es dem anderen, wenn der Nachbar geduldet hat, daß jener auch dieses Stück mit dem bei ihm angesetzten Ganzen drei Jahre hindurch ruhig nutzte (§ 235). Niemand darf für die Anspülungen der Natur zu Hilfe kommen; wohl aber kann jeder (mit Genehmigung der Landespolizeibehörde) durch Uferbefestigungen sein Ufer gegen Abpflungen sichern (§ 237—241).

3. Inseln. In Privatflüssen und da, wo die Inseln in öffentlichen Flüssen nicht nach Provinzial-Gesetzen Vorbehalt des Staates sind, können die Besitzer desjenigen Ufers, welchem die (neu entstehende oder bisher herrenlose) Insel am nächsten liegt, sich den bis zur Mitte des Flusses reichenden Teil durch Besitznehmung zueignen. Jeder hat dieses Recht an dem seinem Ufer gegenüberliegenden Teile (§ 242—256). Auch hier gilt für den Anlieger, der mehr in Besitz genommen hat, den anderen Berechtigten gegenüber, die Eigentumserwerbung (Usufapion) durch einfachen dreijährigen ruhigen Besitz (§ 257).

Dem Staat bleibt das Recht gewahrt, An- und Zuwüchse der Ufer und Inseln zu durchstechen oder wegzuräumen. Eventl. sind dann die Eigentümer zu entschädigen (§ 258—262).

4. Zugelandete oder verlassene Flußbetten (Flußbett ist der Raum, durch welchen das Wasser seinen natürlichen Lauf nimmt, Ufer ist der Rand des Flußbettes, der zwischen diesem und dem festen Lande liegt, DTr. Str. 71, 239). Bei künstlichen Zulandungen oder Verengerungen können die angrenzenden Uferbesitzer sich den gewonnenen Grund und Boden durch Besitznehmung zueignen. Dies Recht erstreckt sich für jeden soweit, als seine Grenze am Ufer geht und bis zur Mitte des vormaligen Flußbettes (§ 263 bis 266). — Hat der Fluß durch Naturgewalt sein Bett verändert, so gehört das verlassene Bett den benachbarten Uferbesitzern so weit, wie die in einem Flusse entstandenen Inseln ihnen gehören; doch müssen diejenigen, welche durch das neugebildete Bett des Flusses beeinträchtigt sind, zunächst aus dem verlassenen Flußbette entschädigt werden (§§ 270 f., 273). Bloß zeitweilige Überströmungen bewirken keine Veränderung im Eigentum der überströmten Grundstücke (§ 272). Das Bett abgelassener Landseen verbleibt den Eigentümern derselben (§ 267—269). Wegen einer durch die Natur veranlaßten bloßen Schmälerung oder Erweiterung des Flußbettes kann keine Vergütung gefordert werden (§ 274). —

Das Eigentum an einem Grundstücke kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer auf sein Eigentum dem Grundbuchamte gegenüber verzichtet und dieser Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird. Hierdurch wird das Grundstück herrenlos. Die Aneignung steht aber nur dem Fiskus des betr. Bundesstaates zu, der das Eigentum dadurch erwirbt, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt (§ 928). Nach EG. Art. 129 können nach Landesgesetz andere Personen an Stelle des Fiskus aneignungsberechtigt sein. Hiernach bleibt das Recht der Städte bestehen, vermöge ihres Weichbildrechtes das Eigentum an den innerhalb ihres Weichbildes belegenen Grundstücken, die nicht einem anderen gehören, in Anspruch zu nehmen (DTr. Simon, Rechtspr. I. 238).

### III. Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen (§ 929—984).<sup>1</sup>

#### I. Übertragung (§ 929—936).

Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll (§ 929). Auch hier ist, ebenso wie bei der Auflassung, der Eigentumsübergang von der Gültigkeit des zu Grunde liegenden Geschäftes (Kauf, Schenkung) im allgemeinen unabhängig; da aber die Einigung (dies im Gegensatz zur Auflassung) auch befristet oder bedingt sein kann, so ist es möglich, die Einigung und damit den Eigentumsübergang von der Gültigkeit des Kaufgeschäftes abhängig zu machen. Dies geschieht

im Verkehr sehr häufig. — Die Übergabe der Sache ist in 3 Fällen nicht erforderlich:

1. Ist der Erwerber bereits im Besitze der Sache, so genügt die Einigung zur Eigentumsübertragung (*brevi manu traditio*). (§ 929 Satz 2).
2. Es kann zwischen dem besitzenden Eigentümer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart werden, vermöge dessen der Erwerber mittelbarer Besitzer wird (sog. *constitutum possessorium* § 930).
3. Befindet sich die Sache im Besitze eines dritten, so wird die Übergabe durch die Abtretung des Herausgabeanspruches ersetzt (§ 931). Der dritte behält aber dem Erwerber gegenüber sämtliche Einreden, welche er gegen den bisherigen Eigentümer hatte (§ 986 Abs. 2).

Abweichend vom römischen Rechte, aber entsprechend dem deutschen Rechte hat das BGB. den Grundsatz „Hand muß Hand wahren“ durchgeführt (§ 932 ff.), d. h. der Eigentümer, der seine Sache freiwillig aus der Hand gegeben hat, kann sie von einem dritten, der sie gutgläubig erworben hat, nicht mehr herausverlangen. Nach § 932 nämlich wird der Erwerber, dem die Sache übergeben worden ist, auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehörte. Der Erwerber muß aber gutgläubig sein, d. h. es darf ihm zur Zeit der Besitzübertragung nicht bekannt oder nur aus grober Fahrlässigkeit unbekannt sein, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Im Falle der *brevi manu traditio* wird er nur dann Eigentümer, wenn er den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte (§ 932), im Falle des *constitutum possessorium* erst dann, wenn ihm die Sache späterhin von dem Veräußerer übergeben wird und er in diesem Zeitpunkte noch in gutem Glauben ist (§ 933). Wird eine Sache durch Abtretung des Herausgabeanspruches (§ 931) veräußert, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer war, mit der Abtretung des Anspruches, andernfalls dann Eigentümer, wenn er die Sache von dem dritten erlangt (§ 934).

Ist die Sache dem Eigentümer oder, wenn dieser nur mittelbarer Besitzer war, dem unmittelbaren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so erwirbt auch der gutgläubige Dritte an ihr kein Eigentum, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt, oder die Sache im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert wird (§ 935). — Rechte, mit denen die veräußerte Sache belastet ist, gehen unter, falls nicht der Erwerber beim Besitzerwerbe diese Rechte kannte oder kennen mußte (nicht in gutem Glauben war) (§ 936).

## II. Erfindung (§ 937—945).

Sie ist Rechtservwerb durch Zeitablauf. Gegenüber den früheren Rechten ist ihre Bedeutung im BGB., da dieses auch den Rechtservwerb vom Nicht-eigentümer kennt (§§ 932 ff.), andererseits die Erfindung bei unbeweglichen Sachen ausschließt, erheblich vermindert. Sie kommt nur noch zur Geltung

bei Sachen, die dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind. Voraussetzung der Erftzung ist zehnjähriger Eigenbefitz und guter Glaube des Eigenbefizers (§ 937). Eine Vermutung für die Fortdauer des Eigenbefizes stellt § 938 auf. Ist die Verjährung des Eigentumsanspruchs gehemmt, so kann die Erftzung nicht beginnen bezw. nicht fortgesetzt werden (§ 939).

Sie wird unterbrochen durch Verlust des Eigenbefizes, sofern dieser nicht innerhalb eines Jahres wiedererlangt wird (§ 940) und durch gerichtliche Geltendmachung des Eigentumsanspruchs (§ 941). Bezüglich des Unterzanges der Rechte dritter an der erftzenen Sache vgl. § 945.

### III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung (§ 946—952).

1. Verbindung. Wird eine bewegliche Sache (gleichgültig von wem) mit einem Grundstücke so verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstücke auch auf diese Sache (§ 946). Werden bewegliche Sachen mit einander so verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden regelmäßig die bisherigen Eigentümer Miteigentümer der einheitlichen Sache, und zwar nach dem Verhältnisse des Wertes der verbundenen Sachen. Ist aber nach der Verkehrsanschauung eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, so wird der Eigentümer dieser Sache Alleineigentümer der einheitlichen Sache (§ 947).

2. Vermischung. Werden bewegliche Sachen mit einander vermischt oder vermengt, und ist die Trennung ausführbar, so ändert sich in den Eigentumsverhältnissen nichts. Ist die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so tritt gemäß § 947 Miteigentum, oder, wenn die eine Sache als Hauptsache anzusehen ist, Alleineigentum ein (§ 948).

3. Verarbeitung. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines Stoffes eine neue bewegliche Sache herstellt, wird Eigentümer dieser Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. Dem Verarbeiten ist gleichgestellt das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken und Gravieren einer Oberfläche (§ 950).

In allen vorstehenden Fällen ist guter Glaube zum Eigentumserwerbe nicht erforderlich. Der neue Eigentümer ist aber, sofern er nicht wegen unerlaubter Handlung (§ 823 ff.) schärfer haftet, jedenfalls zu einer Vergütung in Geld dem Geschädigten gegenüber verpflichtet (§ 951). Bei Verbindung mehrerer Sachen hat der Besizer das Recht der Abtrennung und Aneignung gemäß § 997.

4. Ist über eine Forderung ein Schuldschein ausgestellt, so steht das Eigentum an dem Schuldscheine dem jeweiligen Gläubiger zu; dasselbe gilt für Hypotheken, Grund- und Rentenschuldbriefe (§ 952).

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache (§ 953—957).

Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache (§ 953). Ausgenommen:

1. Wenn jemand vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile dieser Sache anzueignen (Nießbraucher § 1030, Pfandgläubiger §§ 1212, 1213), so erwirbt er das Eigentum an ihnen mit der Trennung (§ 954).

2. Der gutgläubige Eigenbesitzer, sowie wer eine Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechtes an ihr gutgläubig besitzt, erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen mit der Trennung (§ 955).

3. Gestattet der Eigentümer oder ein an der Sache dinglich Berechtigter einem anderen (Mieter, Pächter) sich Erzeugnisse oder Bestandteile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum mit der Trennung, sofern er im Besitze des Grundstückes ist, andernfalls mit der Besitzergreifung. Ist (wie z. B. beim Pächter) der Eigentümer zur Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, so lange der andere sich im Besitze der ihm überlassenen Sache befindet (§ 956).

#### V. Aneignung (§ 958—964).

Bewegliche Sachen, die noch in niemandes Eigentum standen, z. B. der Fisch im Meere, oder solche Sachen, deren Besitz der Eigentümer aufgegeben hat, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, „herrenlose“ Sachen (§ 959), kann jedermann in Eigenbesitz nehmen und dadurch Eigentum an ihnen erwerben. Wilde Tiere in Freiheit sind herrenlos; gefangene wilde Tiere, wozu auch die in geschlossenen Tiergärten gehören, sowie Fische in Teichen und geschlossenen Privatgewässern sind Gegenstand des Eigentums. Erlangt aber ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder und wird es nicht vom Eigentümer unverzüglich verfolgt, so wird es wieder herrenlos. Ein gezähmtes wildes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren (§ 960). Herrenlose wilde Tiere unterliegen, sofern sie nicht „jagdbar“ (s. unten) sind, dem freien Tierfange. Tauben, die jemand unberechtigt hält und die im Freien betroffen werden und — nach Gemeindebeschlüssen — solche, die zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Äckern betroffen werden, sind Gegenstand des freien Tierfanges (§ 111—113 RN. I. 9; FeldpolizeiD. 1. 11. 47; EG. Art. 130); sonst überhaupt alle Tiere, die weder zur Jagd- noch zur Fischereigerechtigkeit gerechnet sind (§ 114—116 RN. I. 9). Aber das Fangen von Vögeln und Ausnehmen der Eier kann polizeilich verboten werden (§ 117 RN. I, 9). Für die Militär-Brieftauben enthält das RG. 28. 5. 94 besondere Schutzbestimmungen. Schwärmende Bienen kann der Eigentümer auch auf fremdem Grund und Boden verfolgen; er hat dann den entstandenen Schaden zu vergüten und verliert sein Recht mit der Aufgabe der Verfolgung (§ 961—964).

Beute. Sie ist nur Soldaten im Kriege mit Genehmigung der Oberen, und nur an beweglichen Sachen gestattet (§ 193—219 RN. I, 9). Auf dem Meere deckt die neutrale Flagge das Eigentum feindlicher Untertanen, ausgenommen die Kriegs-Kontrebande (*le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie*; Pariser Dekl. 16. 4. 56).

Durch Aneignung wird Eigentum aber nicht erworben, a) wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist (RG. 22. 3. 88 Aneignung „nützlicher“ Vögel, § 368 Nr. 11 StGB.; Kugel-, Geschöß-Aneignung § 291 StGB.) oder b) wenn ein anderer ausschließlich aneignungsberechtigt ist. Hierher gehören namentlich die Jagd- und Fischereirechte.

**A. Jagdrecht.** Nach CG. Art. 69 sind die landesgesetzlichen Bestimmungen (§ 30—68 RN. II, 16) in Kraft geblieben.

Das Jagdrecht bezieht sich nur auf die „jagdbaren“ Tiere (§ 30 RN. II. 16). Zu diesen gehören mangels anderer, besonders provinzieller, Bestimmungen vierfüßige wilde Tiere und wildes Geflügel, sofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen (§ 32 ebda.). Andere wilde Tiere (Wölfe u. dergl. Raubzeug) sind Gegenstand des freien Tierfanges (§ 34). — Seit dem G. 31. 10. 48 ist die Jagd nicht mehr vorbehaltenes Recht (Regal) des Staates; es gilt wieder der alte deutsche Satz, daß die Jagd ein Ausfluß des Eigentumsrechtes ist. Als nun aber jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden nach Belieben jagte, schien der Wildstand im Lande gefährdet. Um ihn zu schützen, erließ man das

JagdpolizeiG. 7. 3. 50.

Die Hauptbestimmungen desselben sind folgende:

1. Schutz des Wildes gegen die Grundeigentümer.

a) Größe und Bildung der Jagdreviere. Zur eigenen Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt auf zusammenhängenden, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenräumen von mindestens 300 Morgen; eine Trennung durch Wege, auch Schienenwege und Eisenbahnkörper (G. 29. 4. 97, entgegen DVG. 29, 294) oder Gewässer (selbst durch öffentl. Flüsse, DVG. 18, 287) wird als Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; ferner auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken sowie auf Seen, fischbaren Teichen und solchen Inseln, welche ein Besitztum bilden (§ 2). Streitigkeiten der Beteiligten über ihre, im öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsfreitverfahren; zuständig in 1. Instanz ist der KrAusfch., in Stadtkreisen der BzAusfch. (ZG. § 105). Der Pächter der Jagd gehört nicht zu den „Beteiligten“ (DVG. 19, 307). Gehört der jagdbare Flächenraum mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich, so müssen sie die Jagd höchstens dreien von ihnen übertragen oder sie ruhen lassen, verpachten oder durch einen angestellten Jäger ausüben



lassen. Gemeinden oder Korporationen können nur verpachten, ruhen lassen oder einen Jäger anstellen (§ 3). Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirkes, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden in der Regel einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 4; durch die Vereinigung wird eine, mit der politischen Gemeinde nicht zusammenfallende, von der Gemeindebehörde nach außen vertretene Zwangsgenossenschaft des öff. Rechts gebildet, DVG. 28, 315); den Gemeindebezirken stehen bezüglich der Bildung der Jagdbezirke die selbständigen Gutsbezirke gleich; in diesen werden die Funktionen der Gemeindebehörde in Jagdangelegenheiten von den Gutsvorstehern wahrgenommen (DVG. 16, 344). Besitzer von Grundstücken, welche von einem, in einer Hand befindlichen, über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde ganz oder größtenteils umschlossen sind, müssen dem Waldeigentümer die Jagd auf ihrem Terrain zur Pacht anbieten. Die Festsetzung des Pachtzinses erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrat, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges (§ 7). Jagdpachtverträge sind nach Tarif-Pos. 48 a StempelsteuerG. zu versteuern (WB. 9. 5. 97, AbgEbl. S. 189). Vertreten werden die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke durch die Gemeindebehörde (ME. 3. 5. 97, MBl. S. 101), welche beschließen kann, daß die Jagd ruhe, daß sie von einem angestellten Jäger ausgeübt oder daß sie aus freier Hand im Wege öffentlicher Vizitation auf 3—12 Jahre an höchstens drei Personen verpachtet werde (§§ 9 f., 12, vgl. DVG. 17, 342). Die Einnahmen werden durch die Gemeindebehörde nach Verhältnis der Größe der beteiligten Grundstücke an die Besitzer der letzteren verteilt (§ 11). Gegen die diesfälligen Beschlüsse der Gemeindebehörde ist Klage beim KrAusfch., in Stadtfreien beim VzAusfch. zulässig (ZG. § 106).

b) Jagdschein. Jeder, der die Jagd ausüben will, muß einen, in der Regel auf ein Jahr und die Person lautenden Jagdschein bei sich führen, für welchen 15 M. zu erlegen sind. Die Einzelheiten s. Jagdschein-G. 31. 7. 95 nebst AusfVerf. 2. 8. 95 (MBl. S. 231); GB. 17. 10. 95 (MBl. S. 253). Ein dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheins beigelegtes Attest der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnorts ist stempelspflichtig nach Tarif-Pos. 77 StempelsteuerG. (WB. 10. 11. 96, AbgEbl. S. 633). —

c) Schonzeit. Hierüber bestimmt jetzt das G. über die Schonzeiten des Wildes 26. 2. 70 u. ZusatzG. 13. 8. 97 (Schmidl betr.) nebst ZusatzG. 15. 4. 02 (schottisches Moorhuhn). Soweit über Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann, steht solcher Beschluß, und zwar endgültig, dem VzAusfch. zu (ZG. § 108).

2. Jagdaufsichtsbehörden. Die jagdpolizeiliche Aufsicht übt der Landrat, in Stadtfreien die Ortspolizeibehörde (§§ 2, 7, 14, 23, 27, ZG. § 103). Gegen ihre Verfügungen sind die gewöhnlichen Rechtsmittel wie gegen alle polizeilichen Verfügungen zulässig. Nicht aber ist dies natürlich der Fall

gegen Verfügungen, welche der Landrat bzw. der Regierungs-Präsident als Aufsichtsbehörde der Land- oder Stadtgemeinden treffen, z. B. wegen Ordnungsmäßigkeit der von den Gemeinden abgeschlossenen Pachtverträge.

3. Schutz der Grundeigentümer gegen das Wild. Der § 25 des G. ist aufgehoben durch das — gemäß EG. Art. 69—72 in Kraft gebliebene — WildschadenG. 11. 7. 91.

Den Nutzungsberechtigten steht ein Ersatzanspruch für den durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Dammwild, sowie Rehwild und Fasanen (PBB. § 835) auf und an Grundstücken angerichteten Schaden gegen die von der Gemeindebehörde vertretenen Grundbesitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche zu. Bei Enklaven ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks ersatzpflichtig, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen waren, um Schadenserfaz zu erzielen. Der Ersatzanspruch hängt von schriftlicher oder protokollarischer Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach Erhaltener Kenntnis ab (§ 1—6). Die Ortspolizeibehörde hat nach einer an Ort und Stelle unter Zuziehung der Beteiligten erfolgten Sachuntersuchung den Schaden zu taxieren und einen Vorbescheid zu erlassen, welcher endgültig vollstreckbar wird, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung beim KrAusfch., in Stadtkreisen beim VzAusfch., Klage erhoben wird (§ 7—11). Bei wiederholter Feststellung des durch Rot- oder Dammwild verursachten Schadens während des Kalenderjahres, sowie zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes kann die Aufsichtsbehörde außerordentliche Maßregeln anordnen. (Vgl. DVG. 24, 294). Schwarzwild darf jeder Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten. Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Tierfange, nur nicht mit Schlingen (§ 12 ff.). Vorbehaltlich der Beschwerden an den VzAusfch. und weiter an die Minister des Innern und für Landwirtschaft kann die Aufsichtsbehörde (Landrat, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde) die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen, an Stelle der Erteilung des Jagdscheines, ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Die erlegten Tiere müssen gegen das übliche Schußgeld dem Jagdberechtigten überlassen werden, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen. Die Beschwerden sind auch im Falle der Versagung der Ermächtigung gegeben (§ 16 f.).

### B. Fischereirecht.

Gemäß Art. 69 EG. bleiben in Kraft § 170 ff. AN. I, 9; Fischereigesetz für den Preussischen Staat 30. 5. 74 und G. 30. 3. 80.

Hiernach ist nur die Fischerei auf offenem Meere frei, die in den deutschen Küsten- und Binnengewässern dagegen nicht. Sie steht als Ausfluß des Eigentums, in den öffentlichen Gewässern dem Staate (Regal vgl. RR. II. 15. Abschn. 2), in Privatgewässern in der Regel den Eigentümern der an der Fläche angrenzenden Grundstücke zu. Oft haben auch dritte Personen Fischereiberechtigungen. Diese bleiben bestehen. Wo aber bisher die Berechtigung von allen Einwohnern einer Gemeinde ausgeübt wurde (ohne daß sie mit einem bestimmten Grundstücke verbunden war) oder wo bisher freier Fischfang bestand, ist nach §§ 6 u. 7 des G. 30. 5. 74 die Fischereiberechtigung auf die politische Gemeinde übergegangen. Die Gemeinden können ihr Recht nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben (§ 8 ebda.). Zum Zwecke der Erhaltung des Fischbestandes sind Vorschriften über Schonzeiten und Schonreviere getroffen (§ 22 ff.). Auch können zwecks geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, ev. auch zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Fischgewässer von den Berechtigten eines gewissen Bezirkes Genossenschaften mit korporativem Charakter gebildet werden (§ 9 ff.).

Fische in Teichen usw. gehören schon durch ihre Entstehung — ohne Besitzergreifung — dem Eigentümer solcher geschlossenen Gewässer (§ 960, vergl. auch StGB. §§ 296 u. 370 Nr. 4). Ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist, entscheidet im Streitfalle der Bezirksausschuß (3G. § 102).

### C. Bergrecht.

Daselbe ist kodifiziert im Allg. Berggesetz für die Preuß. Staaten 24. 6. 65 (GS. S. 705), das durch EG. Art. 67, 68 in Kraft erhalten und dessen im BGB. entsprechende Abänderungen durch AG. Art. 37 eingeführt sind. Danach sind Metalle und Erze, Steinkohle, Braunkohle, Graphit und Salz von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Jeder kann sie aufsuchen („schürfen“) und dann beim Oberbergamte das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde (die „Mutung“) anbringen. Demnächst kann ihm das Bergwerkseigentum verliehen werden, selbstverständlich gegen volle Entschädigung der Grundeigentümer, welche er durch sein Unternehmen in ihren Rechten beeinträchtigt. Mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks („Gewerken“) bilden eine „Gewerkschaft“. Ihre Anteile heißen „Kuxe“, auf welche die für Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung finden (§ 231; AG. Art. 37 Nr. XIII; AG. 3. GBD. 26. 9. 99 Art. 22 f.). Auf den Eisenerzbergbau in Neuvorpommern, Hohenzollern und Schlesien bezieht sich das in Abänderung des § 211 G. 24. 6. 65 er-gangene G. 8. 4. 94. — Für die Bergwerksarbeiter bestehen „Knappschaftsvereine“ zur Unterstützung bei Krankheit, Invalidität usw. Die staatliche Aufsicht über das Bergwesen wird von den Bergbehörden geübt. Dies sind die Revierbeamten, die Oberbergämter und seit 1. 4. 90 an Stelle des Min. für öff. Arbeiten der Minister für Handel und Gewerbe (G. 26. 3. 90).

Durch Bekanntm. 15. 3. 92 ist die AusfAnw. 26. 2. 92 zum sog. Arbeiter= schutzG. 1. 6. 91 auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ausgedehnt, doch haben die §§ 107—114 GewD. für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Geltung. Namentlich der dritte Abschnitt des dritten Titels Allg. BergG. 24. 6. 65 ist inzwischen durch G. 24. 6. 92 (GZ. S. 131) neu redigiert worden. Dazu AusfAnw. 27. 12. 92 (MBl. 93 S. 13), ferner Bekanntm. 11. 1. 93 (MBl. S. 30).

Über den Bernstein als vorbehaltenem Eigentum des Staates s. Publ. 31. 12. 1801 (N. C. C. IX. S. 1281; Raabe Bd. VI S. 701) und G. 22. 2. 67 betr. die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein und Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des Ostpreuß. Provinzialrechts (GZ. S. 272).

Bezüglich der Aneignung von „strand= oder seestristigen“ Gütern vgl. Strandungsordnung 17. 5. 74.

#### VI. Fund (§ 965—983).

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, muß dem Verlierer oder dem Eigentümer oder dem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Nachricht geben.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht, so hat er bei Sachen im Werte von mehr als 3 M. der Polizeibehörde Anzeige zu machen (§ 965). Der Finder, der nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet (§ 968), hat die Sache aufzubewahren (§ 966); er kann sie auch der Polizeibehörde (s. E. 27. 10. 99 MBl. S. 211 u. B. 7. 3. 00 MBl. 138) abliefern und muß dieses tun, wenn diese es verlangt (§ 967). Kennt er einen der Empfangsberechtigten, so kann er sie mit befreiender Wirkung an diesen zurückgeben, auch wenn dieser selbst sie nicht verloren hat (§ 969). Der Finder kann die Aufwendungen auf die Sache ersetzt verlangen (§ 970) und hat Anspruch auf den Finderlohn (§ 971). Meldet sich innerhalb eines Jahres kein Empfangsberechtigter, so erwirbt der Finder oder, wenn dieser verzichtet, die Gemeinde des Fundortes das Eigentum an der Sache (§ 973—976); jedoch muß noch innerhalb 3 Jahren nach dem Eigentumserwerb dem Empfangsberechtigten das Erlangte nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung herausgegeben werden (§ 977). Bezüglich der in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt (Eisenbahn [s. auch Fundordnung 6. 3. 95 Eisenbahn-MBl. S. 105] Post, Pferdebahn, Droschke) verlorenen Sachen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 978—983.

VII. Schatz ist eine bewegliche Sache, die solange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Wer einen Schatz, sei es zufällig, sei es nach Suchen entdeckt und an sich nimmt, wird Eigentümer der Hälfte des Schatzes; die andere Hälfte fällt in das

Eigentum des Eigentümers der Sache, in welcher der Schatz gefunden wurde (§ 984).

#### IV. Titel. Ansprüche aus dem Eigentum (§ 985—1007).

In diesem Titel sind drei verschiedene Klagen geregelt: In § 985 ff. die auf Herausgabe der Sache gehende, der rei vindicatio des röm. R. entsprechende Klage, in § 1004 die Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria) und in § 1007 eine (die actio Publiciana ersetzende) Klage aus dem früheren Besitze.

1. Die Eigentumsklage des § 985: Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Die Klage kann gegen den unmittelbaren, wie auch gegen den mittelbaren Besitzer gerichtet werden, nicht aber gegen den Besitzdiener. Die Verurteilung des mittelbaren Besitzers kann nur dahin gehen, daß er seine Ansprüche gegen den unmittelbaren Besitzer an den Eigentümer abzutreten habe. Der Eigentümer hat sein Eigentum an der Sache zu beweisen. Bei Grundstücken genügt der Nachweis, daß er als Eigentümer im Grundbuche eingetragen ist. Bei beweglichen Sachen kommt ihm die Vermutung des § 1006 zu stanno. Es genügt hier der Nachweis, daß er früher Besitzer der Sache war und daß er den Besitz unfreiwillig verloren hat.

Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist (§ 986), z. B. der Eigentümer hat ihm die Sache geliehen oder vermietet. Dieselben Einwendungen hat der Besitzer gegen denjenigen, dem die Sache durch Abtretung des Herausgabeananspruches übertragen worden ist (§ 986).

Bezüglich der Nutzungen, welche die Sache gewährt, ist zu unterscheiden zwischen dem gutgläubigen und dem bösgläubigen Besitzer. Ersterer braucht weder die vor der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruches nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft gezogenen Früchte herauszugeben, noch ist er wegen Verschlechterung der Sache schadensersatzpflichtig (§ 993). Nur wenn er die Sache unentgeltlich erlangt hat, hat er die gezogenen Nutzungen herauszugeben, soweit er durch dieselben noch bereichert ist (§ 988). Nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit hat er alle gezogenen Früchte herauszugeben und für solche, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider schuldhaft nicht gezogen hat, Ersatz zu leisten (§ 987). Auch ist er schadensersatzpflichtig, wenn durch sein Verschulden die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde nicht herausgegeben werden kann (§ 989). Der bösgläubige Besitzer, d. h. derjenige, welcher weiß, oder wissen muß, daß er dem Eigentümer gegenüber zum Besitze nicht berechtigt ist, haftet vom Beginn des bösen Glaubens ab wie ein gutgläubiger Besitzer nach seiner Rechtshängigkeit. Ist er durch Mahnung des Eigentümers in Verzug gesetzt worden, so haftet er auch für zufälligen Untergang oder Ver-

schlechterung der Sache (§ 990). Hat der Besitzer sich durch verbotene Eigenschaft oder durch eine strafbare Handlung in den Besitz der Sache gesetzt, so hat er dem Eigentümer den gesamten Schaden zu ersetzen und steht auch für zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Sache ein (§ 992).

Für notwendige d. h. zur Erhaltung der Sache unentbehrliche Verwendungen auf die Sache, zu denen auch die Aufwendungen gehören, die zur Bestreitung der Lasten der Sache gemacht werden (§ 995), kann der gutgläubige Besitzer Ersatz verlangen, sofern er sie vor der Rechtshängigkeit gemacht hat. Gewöhnliche Unterhaltungskosten, sowie die laufenden Lasten erhält er jedoch nicht ersetzt, solange ihm die Nutzungen der Sache gebühren (§ 994). Andere als notwendige Verwendungen kann nur der gutgläubige Besitzer ersetzt verlangen und auch nur dann, wenn er sie vor der Rechtshängigkeit gemacht hat und die Sache zur Zeit der Herausgabe durch sie noch einen höheren Wert besitzt (§ 996). Der bösgläubige Besitzer erhält für andere als notwendige Verwendungen überhaupt keine und für notwendige nur dann vollen Ersatz, wenn die Aufwendungen dem Interesse und dem mutmaßlichen oder wirklichen Willen des Eigentümers entsprochen haben. Anderenfalls hat er nur einen Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 994, 683, 684).

Hat der Besitzer mit der herauszugebenden Sache eine andere Sache verbunden, so kann er letztere abtrennen und sich aneignen (§ 997). Für seine Aufwendungen hat der Besitzer zunächst nur ein Zurückbehaltungsrecht, einen selbständigen klagbaren Anspruch erst dann, wenn der Eigentümer die Sache wiederverlangt oder die Verwendungen genehmigt hat (§ 1000—1003).

2. Die Eigentumsfreiheitsklage ist dem Eigentümer dann gegeben, wenn sein Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird, z. B. durch Anmaßung einer Dienstbarkeit, durch unzulässige Inmisionen u. dgl. Die Klage geht auf Beseitigung der Beeinträchtigung, ev. auf Unterlassung (§ 1004).

3. Wer eine bewegliche Sache früher im Besitz gehabt hat, kann schon allein auf Grund dessen die Sache von dem jetzigen Besitzer herausverlangen, sofern dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war, oder sofern der frühere Besitzer den Besitz der Sache ohne oder gegen seinen Willen verloren hatte. Der Besitzer kann, außer den Einwendungen des § 986, geltend machen, daß er ein besseres Recht zum Besitz habe. Dies tut er durch den Nachweis, daß der frühere Besitzer beim Erwerbe des Besitzes im bösen Glauben war oder den Besitz freiwillig aufgegeben hat, oder daß er selbst Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen ist (§ 1007).

#### V. Titel. Miteigentümer (§ 1008—1011).

Das Eigentum an einer Sache kann mehreren nach Bruchteilen zustehen. Es gelten dann, da es sich hierbei um eine Gemeinschaft handelt, die Vor-

schriften der §§ 741—758. Besonders ist noch bestimmt, daß die gemeinschaftliche Sache auch zu Gunsten eines der Miteigentümer belastet werden kann (§ 1009), und daß Vereinbarungen unter den Miteigentümern eines Grundstücks über die Verwaltung desselben und über die Aufhebung der Gemeinschaft gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur wirksam sind, wenn sie im Grundbuche eingetragen sind (§ 1010). Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Eigentum dritten gegenüber selbständig geltend machen (§ 1011).

---

#### **Vierter Abschnitt. Erbbaurecht (§ 1012—1017).**

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das vererbliche und veräußerliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben: Erbbaurecht (§ 1012). Das Erbbaurecht kann nicht auf einen Teil eines Gebäudes beschränkt werden (§ 1014), dagegen erhalten sich die bereits bestehenden superfiziarischen Rechte mit ihrem bisherigen Inhalte (E.G. Art. 184). Für das Erbbaurecht gelten die gleichen Bestimmungen wie für Grundstücke (§ 1017), namentlich wird es durch „Auflassung“ bestellt (§ 1015).

---

#### **Fünfter Abschnitt. Dienstbarkeiten (§ 1018—1093).**

Zunächst sei an die gesetzlichen Einschränkungen erinnert, welche sich die Grundeigentümer zum Besten des gemeinen Wohls und der Nachbarn gefallen lassen müssen (s. S. 86 f.). Auch die Gemeinden, als Eigentümer der öffentlichen Straßen und Plätze, sind in dieser Weise beschränkt, da man den anliegenden Hauseigentümern das Recht der ungeschmälerten Benutzung der Straßen und Plätze zur Kommunikation mit ihren Grundstücken zuerkennen muß. Soweit dieses Recht durch Kassierung oder Verlegung einer öffentlichen Straße oder Vertiefung oder Erhöhung derselben beeinträchtigt wird, muß Entschädigung gewährt werden (Dr. 72, 12). Auch können die Gemeinden den Besitzern öffentlicher Fuhrwerke das Halten auf den Straßen und Plätzen nicht verbieten, denn diese Benutzung ist ein Ausfluß des allen zustehenden Gemeindegebrauchs und nur polizeilich zu regeln (R.Ger. 16. 1. 89). —

Nach § 1018 kann ein Grundstück zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen, nicht notwendig benachbarten, Grundstückes derart belastet werden:

- a) Daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf,
- oder b) daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, oder

- c) daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergibt.

Die Belastung muß dem Grundstücke des Berechtigten Vorteil gewähren (§ 1019). Sie darf unter keinen Umständen weiter gehen, als es das Bedürfnis des herrschenden Grundstücks erfordert; eine darüber hinausgehende Belastung ist nichtig. Die Grunddienstbarkeit geht dem Eigentum vor, jedoch hat der Berechtigte bei Ausübung derselben auf die Interessen des Eigentümers gebührende Rücksicht zu nehmen (§ 1020). Er muß sich, wenn die Ausübung der Dienstbarkeit sich auf einen Teil des Grundstücks beschränkt (z. B. ein Wegerecht), die Verlegung auf einen anderen geeigneten Teil des Grundstücks auf Kosten des Eigentümers gefallen lassen, sofern die bisherige Ausübung für den Eigentümer besonders beschwerlich war (§ 1023). Anlagen auf dem belasteten Grundstücke, welche zur Ausübung der Dienstbarkeit gehören, hat im Zweifel der Berechtigte zu unterhalten; jedoch ist eine andere Vereinbarung unter den Beteiligten zulässig (§ 1020 ff.). Wird das herrschende Grundstück geteilt, so besteht die Dienstbarkeit für jeden Teil fort, ausgenommen, wenn sie nur einem Teile zum Vorteil gereicht; in diesem Falle erlischt sie für die anderen Teile (§ 1025). Das Gleiche gilt bei Teilung des dienenden Grundstücks (§ 1027). — Dienstbarkeiten können nach dem 1. 1. 00 nur noch durch Einigung der Beteiligten und Eintragung im Grundbuche entstehen. Dienstbarkeiten, welche am 1. 1. 00 bereits bestanden, bleiben jedoch in Kraft, auch ohne daß sie ins Grundbuch eingetragen werden. Es kann indes der Eigentümer sowohl des herrschenden, wie auch des dienenden Grundstücks ihre Eintragung auf seine Kosten verlangen (E.G. Art. 187; durch Landesgesetz kann ein Zwang zur Eintragung geschaffen werden; Preußen hat hiervon noch keinen Gebrauch gemacht). — Eingetragene Dienstbarkeiten erlöschen durch Verzicht des Berechtigten gegenüber dem Grundbuchamte oder dem Eigentümer des dienenden Grundstücks und durch die darauf erfolgende Löschung im Grundbuche. Die Zustimmung von Personen, welche an dem herrschenden Grundstücke Rechte haben (z. B. Hypothekengläubiger), ist ebenfalls erforderlich, sofern durch den Fortfall der Dienstbarkeit ihre Rechte beeinträchtigt werden (z. B. das Grundstück dadurch eine Wertverminderung erleidet). Ferner erlischt die Dienstbarkeit, wenn auf dem belasteten Grundstücke eine Anlage besteht, durch welche die Ausübung der Dienstbarkeit beeinträchtigt wird und wenn der Anspruch auf Beseitigung dieser Anlage verjährt ist (§ 1028). Nichteingetragene Dienstbarkeiten erlöschen nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes (§ 45—51 A.N. I, 22) durch Verzicht des Berechtigten, durch Nichtgebrauch während der Verjährungszeit (30 Jahre), durch Vereinigung beider Grundstücke in der Hand eines Eigentümers und nach den Bestimmungen der Landeskulturgeetze (bes. Weide- und Waldservituten; B. 20. 6. 17 § 170; Gemeinheits-TeilungsD. 7. 6. 21



§ 2, f. oben Z. 99). — Wird der Berechtigte in der Ausübung der Dienstbarkeit beeinträchtigt, so hat er nach § 1027 ein Klagerrecht auf Beseitigung der Beeinträchtigung ev. auf Unterlassung; auch genießt er nach § 1029 Besitzeschutz in demselben Umfange wie der Besitzer einer Sache.

Eine Unterscheidung der Dienstbarkeiten in städtische und ländliche, wie sie das A.R. kannte, kennt das BGB. nicht mehr. Nach C.G. Art. 115 bleiben aber die bisherigen Gesetze bestehen, soweit sie das Maß und den Inhalt der Dienstbarkeiten regeln. Im A.R. I. 22 sind nach dieser Richtung hin hervorgehoben: das Balkenrecht, d. h. die Befugnis, auf die Mauer eines anderen zu bauen oder Balken zu legen (§ 55—58); das Traufrecht (§ 59—61) und das Recht der freien Aussicht, welches die Befugnis in sich schließt, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstoßenden Mauer neue Fenster zu öffnen (§ 62). Unter den ländlichen Servituten werden besonders behandelt die Wege- (Berechtigten (§ 64—79), die Hütungs- oder Weide- (Berechtigten (§ 80—196), die Holzgerechtigkeit (§ 197—239).

## II. Titel. Nießbrauch (§ 1030—1084).

Nießbrauch ist das unverbäußerliche (§ 1059) und unvererbliche (§ 1061), dingliche Recht an einer Sache, kraft dessen der Nießbraucher berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (§ 1030). Das BGB. enthält besondere Bestimmungen für den Nießbrauch an Sachen (§ 1030—1067) und den an Rechten (1068—1084), sowie den an einem Vermögen (§ 1085—1089). Zur Begründung des Nießbrauches an Sachen gehört Einigung der Beteiligten und bei Grundstücken Eintragung ins Grundbuch, bei beweglichen Sachen Besitzübergabe. Bei letzteren ist auch Ersetzung möglich (§ 1033). Der Nießbrauch endigt durch Wegfall des Berechtigten (§ 1061) oder Untergang der Sache, ferner bei Grundstücken durch Verzicht des Berechtigten und Löschung im Grundbuche, bei beweglichen Sachen durch Verzicht (§ 1064), oder wenn er mit dem Eigentum in einer Person zusammentrifft (§ 1063). — Der Nießbraucher ist zum Besitz der Sache berechtigt, er darf die Nutzungen derselben ziehen, aber die Sache nicht umgestalten oder wesentlich verändern. Er erwirbt das Eigentum an allen gezogenen Früchten, ist aber ersatzpflichtig, wenn er Früchte entgegen der ordnungsmäßigen Wirtschaft im Übermaß zieht (§ 1036—1039). Er hat die Sache zu erhalten und gewöhnliche Ausbesserungen vorzunehmen, sie gegen Brandschaden usw. zu versichern, auch die gewöhnlichen Lasten (insbesondere die Hypothekenzinsen) zu tragen. Über das zu einem Grundstücke gehörende Inventar darf er in ordnungsmäßiger Weise verfügen (§ 1041—1048). Verlegt der Nießbraucher seine Pflichten und wird dadurch die Beforgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet, so kann letzterer Sicherheitsleistung und ev. Sequestration verlangen (§ 1051 ff.). Nach Beendigung des Nießbrauches hat der Nieß-

braucher die Sache herauszugeben; hat er die Sache vermietet oder verpachtet, so tritt bei Beendigung des Nießbrauches der Eigentümer in den Miet- oder Pachtvertrag ein, hat aber das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen (§ 1056).

Verbrauchbare Sachen können Gegenstand des Nießbrauches sein. Der Nießbraucher wird Eigentümer dieser Sachen und muß später den Wert der Sachen ersetzen (§ 1067).

Nießbrauch an Rechten ist nur zulässig, soweit das Recht übertragbar ist; er wird durch Übertragung des Rechtes bestellt (§ 1069). Der Nießbraucher einer Forderung darf diese kündigen und einziehen, aber nicht anderweitig über sie verfügen (z. B. verpfänden oder mit ihr aufrechnen) (§ 1074). Ist die Forderung verzinslich, so ist die Kündigung nur gemeinsam vom Eigentümer und Nießbraucher zulässig, auch darf die Forderung nur an beide gemeinsam gezahlt werden (§ 1076 ff.). Das eingezogene Kapital muß mündelsicher angelegt werden (§ 1079). Bei Nießbrauch an Inhaber- und Ordrepapieren steht der Besitz an den Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen dem Nießbraucher allein, an dem Papier selbst und den Erneuerungsscheinen dem Eigentümer und Nießbraucher gemeinschaftlich zu (§ 1081 ff.).

Die Vorschriften über den Nießbrauch an einem Vermögen und an einer Erbschaft (§ 1085—1089), bei welchem der Nießbraucher den Nießbrauch an jedem einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand erlangt, regeln nur das Verhältnis der Gläubiger des Bestellers zum Nießbraucher.

**III. Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090 bis 1093).**

Sie sind nur an Grundstücken möglich und bestehen in einer Belastung des Grundstücks zu Gunsten einer bestimmten Person dahin, daß diese berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder daß ihr eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (§ 1090). Sie sind nicht übertragbar (§ 1092); ihr Umfang bestimmt sich nach den persönlichen Bedürfnissen des Berechtigten (§ 1091). Besonders geregelt ist das sog. Wohnungsrecht in § 1093.

### **Sechster Abschnitt. Vorkaufsrecht (§ 1094—1104).**

Das oben S. 43 abgehandelte persönliche Vorkaufsrecht kann — aber nur bei Grundstücken — mit dinglicher Wirkung ausgestattet werden (§ 1094). Dieses dingliche Vorkaufsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung ins Grundbuch. Im Zweifel erstreckt es sich auch auf das Zubehör des Grundstücks (§ 1096). Im allgemeinen kommen die Vorschriften der §§ 504—514 über das persönliche Vorkaufsrecht zur Anwendung, mit der Ausnahme, daß es auch dann ausgeübt werden kann, wenn der Verkauf durch den Konkursverwalter aus freier Hand erfolgt (§ 1098).

### **Siebenter Abschnitt. Reallasten** (§ 1105—1112).

Wird ein Grundstück in der Weise belastet, daß wiederkehrende Leistungen aus demselben zu entrichten sind, so spricht man von einer Reallast. Diese kann subjektiv persönlich, wie auch subjektiv dinglich sein, d. h. die Berechtigung kann für eine bestimmte Person oder für den jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks bestellt werden (§ 1105). Für die einzelnen Leistungen haftet das Grundstück, ferner aber auch der Eigentümer desselben für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen persönlich, d. h. mit seinem ganzen Vermögen (§ 1108).

Von den partikularrechtlich noch bestehenden Reallasten sind zu erwähnen: das auf früheren Erbzinsgütern haftende Laudemium, welches bei allen Besitzveränderungen, mit Ausnahme des Überganges an Deszendenten, mit 2<sup>0</sup>/<sub>10</sub> vom Kaufpreise zu entrichten ist (f. § 714—746 RR. I, 18 u. G. 2. 3. 50 betr. Ablösung der Reallasten § 36—49 oben S. 99), ferner die von der Kirche ausgebildeten Zehnten, d. h. das Recht auf einen bestimmten Teil der Erträge eines Grundstücks (ebenfalls ablösbar) und namentlich das sog. Leibgeding (Mtentel, Auszug, Leibzucht): dasjenige, was der Übernehmer eines Landgutes (Rustikalstelle) dem vorigen Besitzer zu dessen Versorgung auf Lebenszeit anweist (CG. Art. 96; ausführlich AG. Art. 15, dessen §§ 8 u. 9 bei Unfrieden zwischen den Parteien die Ablösung der Leistungen durch ein Geldrente vorsieht). Über Rentengüter f. oben S. 102.

### **Achter Abschnitt. Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld** (§ 1113—1203).

In diesem Abschnitte werden die Grundstückspfandrechte abgehandelt. Pfandrecht ist ein dingliches Recht an einer Sache, kraft dessen der Pfandgläubiger berechtigt ist, zur Sicherung seiner Forderung Befriedigung aus der Substanz der Sache zu verlangen. Das BGB. gebraucht den Ausdruck „Pfandrecht“ jedoch nur bei beweglichen Sachen und spricht bei Grundstücken von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Während im römischen und gemeinen Rechte das Pfandrecht streng accessorisch war d. h. nur zur Sicherheit für eine persönliche Forderung bestellt werden konnte und von dem Bestehen dieser Forderung abhing, ist die neuere Entwicklung, namentlich im preussischen Eigentumserwerbsgesetze von 1872 und jetzt auch im BGB., dahin gegangen, Grundstückspfandrechte zu schaffen, die von einer persönlichen Forderung vollkommen unabhängig sind. Diese abstrakten Pfandrechte sind die Grundschuld und Rentenschuld (§ 1191 bis 1203). Streng accessorisch ist im BGB. noch die Sicherungshypothek (§ 1184—1190), während die gewöhnliche (Verkehrs-)Hypothek zwar prin-

ziell eine Forderung voraussetzt, aber infolge der Vorschriften der §§ 1138 und 1157 in der Hand eines Erwerbers fortbesteht, der sie nach dem Untergange der persönlichen Forderung gutgläubig erworben hat. Sodann kennt das BGB. noch die sog. Eigentümerhypothek. Ist nämlich die persönliche Forderung überhaupt nicht zur Entstehung gelangt oder späterhin erloschen (§ 1163) oder verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek (§ 1168), so geht letztere (und zwar sowohl die Sicherungs-, wie auch die Verkehrshypothek) kraft Gesetzes auf den Eigentümer des Grundstücks über. Dieser kann nunmehr vom Gläubiger die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs, sowie Herausgabe des Hypothekenbriefes verlangen und auch zur Sicherung seines Rechtes einen Widerspruch eintragen lassen. Die Eigentümerhypothek wird wie eine Grundschuld behandelt (§ 1177). Der Zweck dieses Institutes ist, das Vorrücken der nachstehenden Gläubiger trotz Erledigung der Post zu verhindern und dem Eigentümer die Möglichkeit der Verfügung über die Hypothek zu erhalten.

Jede Art der Grundstückspfandrechte kann durch Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger (ohne Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger) und Eintragung im Grundbuche in ein anderes Grundstückspfandrecht umgewandelt werden, z. B. eine Rentengrundschuld in eine Sicherheitshypothek (§§ 1186, 1198, 1203).

Gegenstand der Grundstückspfandrechte können sein: Grundstücke, Erbbaurechte und ((nach Landesrecht) Bergwerke und andere selbständige Gerechtigkeiten, soweit sie ein Blatt im Grundbuche haben (wegen der Eisenbahn f. G. 19. 8. 95 unten beim Wegerecht).

## I. Titel. Hypothek (§ 1113—1190).

### a) Verkehrshypothek.

Zur Entstehung der Hypothek, die auch an dem Anteile eines eingetragenen Miteigentümers bestellt werden kann (§ 1114), ist erforderlich die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers über die Begründung der Hypothek und ihre Eintragung im Grundbuche. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Eintragungsbewilligung des Eigentümers (die durch seine rechtskräftige Beurteilung zu derselben ersetzt wird) und eines von ihm oder dem Gläubiger zu stellenden Antrages auf Eintragung. Letztere ist nicht um deswillen unwirksam, weil der Eigentümer zur Zeit der Bewilligung noch nicht eingetragen war (RVer. 11, 325); es genügt (gemäß § 185), wenn er späterhin eingetragen wird. — Die Eintragung muß enthalten: die Bezeichnung des Gläubigers, den Geldbetrag der Forderung, den Zinssatz und den Geldbetrag etwaiger Nebenleistungen; im übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung (z. B. Grund derselben, Kündigung, Ort der Rückzahlung usw.) auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden (§ 1115). Sind Kapitalien zinslos oder mit weniger als 5% verzinslich

eingetragen, so ist die bis 5% erhöhte Eintragung zulässig, ohne daß die gleich- oder nachstehenden Gläubiger einzuwilligen brauchen (§ 1119).

Über jede Hypothek ist ein Hypothekenbrief zu erteilen (Briefhypothek), sofern die Beteiligten nicht die Erteilung des Briefes ausdrücklich ausgeschlossen haben; die Ausschließung ist im Grundbuche einzutragen (Buchhypothek) (§ 1116). — Der vom Grundbuchamte auszufertigende Brief ist dem Eigentümer des Grundstücks auszuhändigen (§ 60 GBD.). Der Gläubiger erwirbt die Hypothek dann erst mit der Übergabe des Briefes an ihn; bis dahin ist sie Eigentümerhypothek. Wird vereinbart, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief vom Grundbuchamte auszuhändigen zu lassen, so steht diese Vereinbarung der Übergabe gleich (§ 1117). Wenn der Brief infolge Umwandlung einer Buchhypothek in eine Briefhypothek erst nachträglich erteilt wird, so ist er dem Gläubiger auszuhändigen (§ 60 GBD.). Die Erfordernisse des Briefes ergeben sich aus § 56—58 GBD., UG. 3. GBD. 26. 9. 99 und § 37 ff. der Allg. Verg. 20. 11. 99. Hiernach tragen die Briefe am Kopfe den preussischen Adler und eine Überschrift, welche die Bezeichnung „Preussischer Hypothekenbrief“ und die Angabe der Hypothek nach dem Grundbuche, den Nummern des Bandes und des Blattes, der Eintragsnummer und dem Geldbetrage enthält. Sodann folgt: 1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragung, 2. aus dem Bestandsverzeichnisse die Bezeichnung des belasteten Grundstücks (Gemarkung, Größe, Grundsteuerertrag, Gebäudesteuernutzungswert, Art. der Grundsteuer Mutterrolle und Nr. der Gebäudesteuerrolle) aus der 1. Abteilung, Erwerbspreis, soweit er im Grundbuch vermerkt ist und nicht über zehn Jahre zurückliegt, sowie eingetragene Schätzungs- und Versicherungssummen mit Angabe der Jahreszahl, 3. die Bezeichnung des Eigentümers, 4. aus Abt. II und III die kurze Bezeichnung der der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Lasten, unter Angabe des Zinsfußes, sofern dieser 5% übersteigt. Der Brief muß sodann noch mit Unterschrift (Richter und Gerichtsschreiber) und Siegel versehen sein. Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen oder Löschungen werden vom Grundbuchamte auf dem Hypothekenbriefe vermerkt. Zu diesem Zwecke ist der Brief bei jeder Eintragung dem Grundbuchamte vorzulegen (§ 62 GBD.).

Über jede Hypothek ist ein besonderer Brief zu erteilen; bei einer Gesamthypothek darf nur ein Brief erteilt werden (§ 59 GBD.). Im Falle der Teilung der Forderung kann über jeden Teil (auch ohne Zustimmung des Eigentümers) ein besonderer „Teilhypothekenbrief“ erteilt werden; zuständig zur Ausfertigung des Teilhypothekenbriefes ist sowohl das Grundbuchamt, wie auch ein Notar (§ 61 GBD., über den Inhalt s. ebenda). — Besteht über die persönliche Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, eine Schuldburkunde, so muß diese mit dem Briefe durch Schnur und Siegel verbunden werden (§ 58 GBD.).

Das Grundstück haftet außer für die eingetragene Kapitalsumme und

die eingetragenen Zinsen und Nebenleistungen auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung (z. B. Verzugszinsen) und für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung (Mahnung, Prozeßkosten usw.) (§ 1118).

Für die Hypothek haftet das Grundstück einschließlich aller (wesentlichen und unwesentlichen) Bestandteile, auch wenn sie erst nach der Eintragung hinzutreten. Wird ein Grundstück einem anderen zugeschrieben (f. § 890), so erstrecken sich die an diesem bestehenden Hypotheken auch auf das zugeschriebene Grundstück. Die auf letzterem ruhenden Lasten gehen jedoch diesen Hypotheken vor (§ 1131). Um in Fällen, wo die Veräußerung eines Abzweigs für die Berechtigten unschädlich ist, deren weitläufige Zustimmung zu ersparen, ist die zuständige Auseinandersetzungsbehörde oder landschaftliche Kreditdirektion befugt, ein Unschädlichkeitszeugnis auszustellen (f. G. 3. 3. 50; 25. 3. 89 und 15. 7. 90; G. Art. 120 und U. Art. 19). Der Hypothek sind ferner unterworfen die vom Grundstück getrennten Erzeugnisse und Bestandteile, sowie das Zubehör, und zwar erstere dann, wenn sie mit der Trennung Eigentum des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks geworden sind, letzteres, soweit es dem Grundstückseigentümer gehört (§ 1120). Diese Sachen werden von der Haftung frei, wenn sie innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstücke getrennt und vor der Beschlagnahme durch den Gläubiger dauernd von dem Grundstücke entfernt werden, bezw. bei Zubehör, wenn ihre Eigenschaft als Zubehör dauernd aufgehoben wird. Sind bei der Trennung oder der Aufhebung der Zubehöreigenschaft die Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft überschritten, so muß noch hinzukommen, daß die Sachen veräußert, d. h. einem dritten (z. B. auf Grund eines Kaufvertrages) zu Eigentum übertragen sind (§§ 1121, 1122). Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auch auf die Miet- und Pachtzinsen; fällige Forderungen werden mit Ablauf eines Jahres seit dem Tage der Fälligkeit von der Haftung frei. Verfügungen über den Miet- und Pachtzins (z. B. Einziehung, Abtretung, Verpfändung usw.), die vor der Beschlagnahme des Grundstücks erfolgen, sind dem Hypothekengläubiger gegenüber insoweit unwirksam, als sie sich auf eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Vierteljahr erstrecken (§§ 1123, 1124). (Der Mieter kann also mit Sicherheit nur für ein Vierteljahr pränumerando zahlen.) Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, versichert, so haftet dem Gläubiger auch die Versicherungssumme. Besondere Vorschriften gelten bei Versicherung eines Gebäudes (§ 1127—1130).

Für eine Forderung können mehrere Grundstücke zugleich mit einer Hypothek belastet werden (Gesamthypothek). Der Gläubiger kann dann nach seiner Wahl seine Befriedigung aus allen Grundstücken zusammen oder nur aus einem oder mehreren von ihnen suchen, sowie auch die Hypothek auf die einzelnen Grundstücke derart verteilen, daß jedes nur für einen bestimmten

Betrag haftet (§ 1132). In letzterem Falle ist für jedes Grundstück ein neuer Brief zu erteilen (§ 64 G.B.).

Für die Übertragung der Hypothek gilt der Grundsatz, daß Forderung und Hypothek immer zusammen übertragen werden müssen (§ 1153). Zur Abtretung ist bei der Buchhypothek Umschreibung im Grundbuche, bei der Briefhypothek immer die Übergabe des Briefes erforderlich, sowie ferner entweder Eintragung der Abtretung im Grundbuche, oder Erteilung einer schriftlichen Abtretungserklärung, die der bisherige Gläubiger auf Verlangen und auf Kosten des neuen Gläubigers öffentlich beglaubigen lassen muß (§ 1154).

Ist der frühere Gläubiger im Grundbuche eingetragen, so kommt dem Cessionar der öffentliche Glaube des Grundbuches (auch bezüglich der persönlichen Forderung §§ 1138, 1157) ohne weiteres zu statten, anderenfalls nur dann, wenn sein Gläubigerrecht sich aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungen ergibt (§ 1153). Rechtsgeschäfte in Ansehung der Hypothek, die der Eigentümer in Unkenntnis von der Abtretung mit dem bisherigen Gläubiger vorgenommen hat, braucht, mit Ausnahme der Kündigung, der neue Gläubiger nicht gegen sich gelten zu lassen; wohl aber muß er dieses, wenn es sich um Zinsen oder Nebenleistungen handelt, die bereits fällig waren oder im laufenden oder folgenden Vierteljahr fällig werden (§§ 1158, 1159). — Eine besondere Vorschrift für die Buchhypothek gibt noch § 1139. Ist eine solche für ein Darlehn eingetragen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruches wegen Nichtempfangs des Darlehns ein Antrag des Eigentümers, sofern er innerhalb eines Monats nach Eintragung der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch noch innerhalb derselben Frist eingetragen, so hat er rückwirkende Kraft.

Der Eigentümer kann gegen Aushändigung des Briefes und der anderen zur Löschung der Hypothek erforderlichen Urkunden den Gläubiger (auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung) befriedigen, sobald die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Die Hypothek wird hierdurch zur Eigentümerhypothek und, wenn der Eigentümer nicht zugleich persönlicher Schuldner ist, geht auch die Forderung gegen diesen auf ihn über (§ 1142—1145). Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek in so weit auf ersteren über, als er von dem Eigentümer Ersatz fordern kann; ist letzteres nicht der Fall, so entsteht eine Eigentümerhypothek (§ 1164 ff.). Bei einer Gesamthypothek erwirbt der Eigentümer, der den Gläubiger befriedigt, nur die Hypothek an seinem Grundstücke, die Hypotheken an den übrigen Grundstücken erlöschen (sie werden also nicht zu Eigentümerhypotheken); kann er von den anderen Eigentümern Ersatz verlangen, so geht die Hypothek an den übrigen Grundstücken insoweit auf ihn über. Ähnliche Bestimmungen gelten, wenn der

persönliche Schuldner den Gläubiger befriedigt. Ist die Forderung überhaupt nicht zur Entstehung gelangt oder verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so steht diese den Eigentümern gemeinschaftlich zu; jeder kann jedoch Verteilung der Hypothek auf die einzelnen Grundstücke verlangen (§ 1172—1175).

Wird die Sicherheit der Hypothek infolge Verschlechterung des Grundstücks gefährdet, so kann der Gläubiger, sofern der Eigentümer nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt, sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen (§ 1133). Einwirkungen auf das Grundstück, durch welche eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung zu besorgen ist, berechtigen den Gläubiger auf Unterlassung zu klagen und bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen (§ 1134). Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder weiter zu belasten, ist nichtig (§ 1036).

Der Gläubiger kann im Wege der Klage Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen, sobald die Hypothek fällig ist. Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so ist diese nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger an den im Grundbuche eingetragenen Eigentümer oder umgekehrt erfolgt (§ 1141). Klageberechtigt ist bei der Briefhypothek nur der im Besitze des Briefes befindliche Gläubiger, sofern er außerdem entweder im Grundbuche eingetragen ist, oder sein Gläubigerrecht nach § 1155 nachweisen kann (§ 1160). Die Klage muß gegen den eingetragenen Eigentümer gerichtet werden. Der Eigentümer, mag er zugleich persönlicher Schuldner sein oder nicht, kann dem ursprünglichen Gläubiger sämtliche Einreden sowohl aus der persönlichen Forderung wie auch aus der Hypothek entgegenstellen. Gegen einen gutgläubigen Sondernachfolger hat er aber wegen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nur solche Einreden, die in dessen Person entstanden sind, oder sich aus dem Grundbuche oder Hypothekenbriefe (§ 1140) ergeben oder dem Gläubiger beim Erwerbe der Hypothek bekannt waren (§§ 1138, 1157 gegenüber der Regel des § 404). Ein Hypothekengläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar geworden ist, kann auf gerichtliche Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung antragen (§ 1147), und zwar (wegen der durchgreifenden Dinglichkeit des Rechtes) auch dann, wenn seit Zustellung der Klage ein anderer Eigentümer des Grundstücks geworden ist. (Der Eigentümer kann bei der Zwangsversteigerung mitbieten.) — Eine Vereinbarung, durch welche der Eigentümer vor Fälligkeit der Forderung dem Gläubiger das Recht einräumt, zum Zwecke der Befriedigung die Übertragung des Grundstücks zu verlangen oder dieses anders als im Wege der Zwangsvollstreckung zu veräußern, ist nichtig (§ 1149).

Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt



die Hypothek (§ 1181; auch ohne Löschung im Grundbuche; keine Eigentümerhypothek). Im übrigen ist zur Aufhebung der Hypothek notwendig die Aufgabenerklärung des Gläubigers, die Zustimmung des Eigentümers und die Löschung im Grundbuche. Bei der Löschung ist der Brief unbrauchbar zu machen (§ 69 BGB.).

Ist der Gläubiger unbekannt und sind seit der letzten die Hypothek betr. Eintragung 10 Jahre verstrichen, ohne daß der Eigentümer nach § 208 das Recht des Gläubigers anerkannt hat, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens (§ 982—987 BGB.) mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Mit dem Erlaß des Ausschlußurteils erwirbt der Eigentümer die Hypothek (§ 1170). Der unbekannt Gläubiger kann weiterhin noch mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung desselben oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt (§ 1171). Bei Abhandenkommen des Briefes kann dieser im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden (§ 1162).

Revenüenhypotheken, d. h. Hypotheken, die nur die Einkünfte eines Grundstücks, nicht die Substanz desselben belasten, sind nur noch bei Familienfideikommissen zulässig. Ferner können nach BGB. bei Grundstücken antichretische Pfandverträge (bei denen dem Pfandgläubiger die Früchte des Grundstücks statt der Zinsen zufallen) nicht mehr mit dinglicher Wirkung begründet werden.

b) Bei der Sicherungshypothek, welche im Grundbuche als solche bezeichnet werden muß, bestimmt sich das Recht des Gläubigers nur nach der Forderung und er kann sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen (§ 1184). Er ist, da § 1138 keine Anwendung findet, sämtlichen Einreden ausgesetzt, die zur Zeit der Abtretung gegen die Forderung bestanden. Die Kündigung muß zwischen Gläubiger und persönlichem Schuldner erfolgen. Notwendige Sicherungshypotheken sind (auch ohne daß sie im Grundbuche als solche bezeichnet werden) die Hypotheken, die für eine Forderung aus einer Inhaberschuldverschreibung, aus einem Wechsel oder aus einem anderen indoffabelen Papiere bestellt werden, sowie die sog. Maximalhypotheken. Es sind dies solche Hypotheken, bei denen nur der Höchstbetrag, für welchen das Grundstück haften soll, eingetragen wird, und im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten bleibt (§ 1187—1190).

## II. Titel. Grundschuld. Rentenschuld (§ 1191—1203).

Bei der Grundschuld wird ein Grundstück in der Weise belastet, daß dem Gläubiger eine bestimmte Geldsumme (auch mit Zinsen oder anderen Nebenleistungen) aus dem Grundstücke zu zahlen ist (§ 1191). Die Vorschriften über die Hypothek finden entsprechende Anwendung (§ 1192). Das Kapital wird erst nach sechsmonatiger Kündigung

fällig (§ 1193) und ist im Zweifel am Sitze des Grundbuchamtes auszu zahlen (§ 1194). Die Grundschuldbriefe können auch (aber nur mit staatlicher Genehmigung) auf den Inhaber ausgestellt werden (§ 1195). Der Eigentümer kann auch für sich selbst eine Grundschuld eintragen lassen (§ 1196), ist aber nicht befugt, zum Zwecke seiner Befriedigung die Zwangsvollstreckung zu betreiben (§ 1197).

Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld). Die Rentenschuld ist gegen Zahlung eines im Grundbuche anzugebenden Betrages ablösbar. Das Ablösungsrecht steht nur dem Eigentümer zu, der es nach voraufgegangener sechsmonatiger Kündigung ausüben kann (§ 1199—1202).

## **Neunter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten** (§ 1204—1296).

### **I. Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen** (§ 1204—1272).

Als Pfandrecht an beweglichen Sachen kennt das BGB. nur das Faustpfand, d. h. zur Begründung des Pfandrechtes ist (außer der Einigung des Eigentümers und Gläubigers über die Bestellung des Pfandrechtes) regelmäßig Übertragung des Besitzes der verpfändeten Sache auf den Gläubiger erforderlich. War der Gläubiger bereits vorher im Besitz der Sache, so genügt die Einigung allein. Bei mittelbarem Besitz des Eigentümers reicht die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf den Gläubiger und Anzeige an den unmittelbaren Besitzer aus (§ 1205); auch wenn die Sache nicht dem Verpfänder gehört, erwirbt der gutgläubige Pfandgläubiger gleichwohl das Pfandrecht (§ 1207). Das Pfand haftet für die Forderung in ihrem jeweiligen Bestande, insbesondere für Zinsen und Vertragsstrafen, ferner für die Ansprüche des Pfandgläubigers wegen Verwendungen, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung. Durch ein nach der Verpfändung zwischen Schuldner und Gläubiger abgeschlossenes Rechtsgeschäft wird die Haftung nicht erweitert, wenn der Eigentümer der Pfandsache nicht zugleich persönlicher Schuldner ist (§ 1210). Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger sämtliche Einreden aus der Forderung entgegensetzen, und verliert sie nicht dadurch, daß der persönliche Schuldner auf sie verzichtet (§ 1211). Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Erzeugnisse der Sache (§ 1211). Es kann auch in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt sein soll, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen (§ 1213). Der Reinertrag der Nutzungen ist auf die Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Forderung anzurechnen (§ 1214). Der Pfandgläubiger muß das Pfand verwahren (§ 1215). Für Verwendungen kann er wie ein unbeauftragter Geschäftsführer Ersatz verlangen (§ 1216).

Verlezt er erheblich die Rechte des Verpfänders (wird z. B. infolge schlechter Verwahrung das Pfand beschädigt), so kann dieser Hinterlegung, auch die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen (§ 1217). Ist Verderb oder Wertverminderung des Pfandes zu beforgen, so kann der Verpfänder das Pfand zurücknehmen, wenn er anderweitig Sicherheit leistet (§ 1218); tut er dies nicht, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, nach vorheriger Androhung das Pfand öffentlich versteigern zu lassen (§ 1219—1221). Nach Erlöschen des Pfandrechtes ist das Pfand zurückzugeben (§ 1223). Der Verpfänder kann den Gläubiger auch durch Hinterlegung und Aufrechnung befriedigen, sobald der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist (§§ 1224, 1225). Ersatzansprüche aus dem Pfandverhältnisse verjähren in 6 Monaten (§ 1226). — Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf. Dieser ist zulässig, sobald die Forderung fällig ist (§ 1228). Eine vor Fälligkeit getroffene Vereinbarung, daß dem Gläubiger bei nicht rechtzeitiger Befriedigung das Eigentum an dem Pfande zufallen soll (sog. *lex commissoria*), ist unwirksam (§ 1229). Der Verkauf ist dem Eigentümer anzuzeigen und darf erst einen Monat nach der Anzeige vorgenommen werden (§ 1234). Er erfolgt regelmäßig im Wege der öffentlichen Versteigerung am Aufbewahrungsorte; Zeit und Ort sind bekannt zu machen und außerdem dem Eigentümer und dritten Berechtigten besonders mitzuteilen. Beim Verkauf muß ausbedungen werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort bar entrichtet; fehlt diese Bedingung, so gilt der Kaufpreis als vom Pfandgläubiger in Empfang genommen, auch wenn dies tatsächlich nicht der Fall sein sollte. Pfandgläubiger und Eigentümer können mitbieten (§ 1235—1239; besondere Vorschriften gelten bei Gold- und Silbersachen § 1240). Von dem Ergebnis des Verkaufes ist der Eigentümer zu benachrichtigen (§ 1241). Bei rechtmäßiger Veräußerung erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache vom Eigentümer erworben hätte, d. h. er wird Eigentümer der Pfandsache. Anderweite Rechte an der Sache erlöschen (§ 1242). Bei nicht rechtmäßiger Veräußerung erwirbt der gutgläubige dritte nur nach den Vorschriften der §§ 932 ff. Eigentum (§ 1244). Abweichende Vereinbarungen über die Art des Pfandverkaufes sind zulässig (§ 1245). — Zu Gunsten des gutgläubigen Pfandgläubigers gilt der Verpfänder als Eigentümer (§ 1248). Dritte, die durch den Verkauf ein Recht an dem Pfande verlieren würden, sind zur Befriedigung des Gläubigers berechtigt (sog. Ablösungsanspruch § 1249).

Mit der Übertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Eine selbständige Abtretung des Pfandrechtes ist unwirksam (§ 1250). Der neue Gläubiger kann von dem bisherigen Gläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen (§ 1251). — Das Pfandrecht erlischt zugleich mit der Forderung; mit der Rückgabe des Pfandes an den Eigentümer oder Verpfänder; durch Verzicht diesem gegenüber; oder wenn es mit

dem Eigentum in einer Person zusammentrifft, es sei denn, daß in letzterem Falle der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechtes hat (§ 1252—1256). Die bisher erörterten Vorschriften finden auch auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht Anwendung (§ 1257).

Die §§ 1259—1271 behandeln das Pfandrecht an Schiffen, die im Schiffsregister eingetragen sind. Hervorzuheben ist nur, daß zur Gültigkeit des Pfandrechtes Eintragung desselben im Schiffsregister erforderlich ist. — Besonderes gilt noch in Bezug auf die sog. Tierpfändung, wenn Tiere auf dem Lande Schaden angerichtet haben. Dafür ist jetzt wesentlich maßgebend die FeldpolizeiD. 1. 11. 47 (nebst Abänd.G. 13. 4. 56) § 33 und das Feld- und ForstpolizeiG. 1. 4. 80 § 69—88, die durch EG. Art. 89, AG. Art. 89 Ziffer 16 aufrecht erhalten sind. (Nach RPostG. 28. 10. 71 ist Pfändung gegen Posten verboten.)

## II. Titel. Pfandrecht an Rechten (§ 1273—1296).

Die Bestellung erfolgt durch Übertragung des Rechtes (§ 1274). Aufhebung oder Änderung des Rechtes bedarf der Zustimmung des Pfandgläubigers (§ 1276). Dieser kann Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels im Wege der Zwangsvollstreckung suchen (§ 1277). Ist eine Forderung verpfändet, so muß dieses dem Schuldner bei Vermeidung der Ungültigkeit der Verpfändung angezeigt werden (§ 1280). Der Schuldner kann vor der Fälligkeit der gesicherten Forderung nur an den Pfandgläubiger und seinen Gläubiger gemeinschaftlich leisten; jeder der letzteren kann verlangen, daß die zu leistende Sache hinterlegt werde (§ 1281). Nach der Fälligkeit der gesicherten Forderung darf er nur noch an den Pfandgläubiger leisten (§ 1282). Über die Kündigung der verpfändeten Forderung f. § 1283. Mit der Leistung des Schuldners erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an demselben (§ 1287 f. auch § 1288). Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auch auf die Zinsen der Forderung (§ 1289). Die §§ 1290—1296 geben noch besondere Vorschriften über Pfandrechte an einem Grundstückspfand und an Wertpapieren.

## Viertes Buch.

# I. Familienrecht (§ 1297—1921).

## Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe (§ 1297—1588).

### I. Titel. Verlöbniß (§ 1297—1302).

Aus einem Verlöbniß, über dessen Form das BGB. nichts sagt, kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden; seine Folgen bestehen darin, daß der vom Verlöbniß ohne wichtigen Grund zurücktretende oder den Rücktritt des anderen schuldhafterweise veranlassende Verlobte dem anderen Verlobten den ihm erwachsenden Schaden (z. B. Aufgabe seiner Stellung) und ihm, sowie seinen Eltern und dritten Personen den Schaden zu ersetzen hat, der infolge von Aufwendungen, die in Erwartung der Ehe gemacht sind, entstanden ist (z. B. Reisekosten, Kleidung zur Hochzeit) (§ 1297 ff.). Hat die unbescholtene Braut ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie eine billige Geldentschädigung verlangen (sog. Deflorationsanspruch § 1300). Unterbleibt die Eheschließung, so sind die gegenseitigen Geschenke zurückzugeben, außer im Fall des Todes (§ 1301). Der die Auflösung der Verlobung verschuldende Verlobte kann die Geschenke nicht zurückverlangen (§ 815). Die sämtlichen aus dem Verlöbniß entspringenden Klagen verjähren in 2 Jahren. (Über Erbverträge der Brautleute s. § 2276 f. Der Verlobte ist berechtigt sein Zeugnis vor Gericht zu verweigern: EPO. § 383; StrPO. § 51).

### II. Titel. Eingehung der Ehe (§ 1303—1323).

Die Bestimmungen hierfür, sowie für die Form der Eheschließungen befinden sich z. T. im RG. 6. 2. 75 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (s. dazu AusfBef. 25. 3. 99 RGBl. S. 225).

a) Erfordernisse der Ehe bzw. Ehehindernisse sind:

1. Ehemündigkeit. Der Mann muß volljährig (oder für volljährig erklärt) sein, die Frau muß das 16. Lebensjahr vollendet haben; für jüngere Frauen erteilt der Justizminister die Befreiung von dieser Vorschrift (§ 1303; RönV. 16. 11. 99 Art. 10 GS. S. 562 nebst AllgV. 14. 12. 99 ZMWl. S. 784).

2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für alle beschränkt Geschäftsfähigen (f. S. 13); einer Einwilligung des VormGer. bedarf es nicht. Dieses kann aber die des Vormundes oder Pflegers im Falle deren Weigerung ersetzen (§ 1304).

3. Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter für alle ehelichen, unter 21 Jahr alten Kinder; auch diese kann das VormGer. ersetzen, wenn das Kind volljährig ist (§ 1305—1308).

4. Doppelehe. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (§ 1309; wegen der Strafe f. StrGB. § 171).

5. Verwandtschaft. Schwägerschaft. Verboten ist die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie (in diesem Fall gilt auch der Vater des unehelichen Kindes als mit diesem verwandt); zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; zwischen Verschwägerten in gerader Linie (Schwiegereltern und Schwiegerkindern; Stiefeltern und Stiefkindern); zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat (außereheliche Schwägerschaft in gerader Linie; affinitas illegitima); zwischen Adoptiveltern und -kindern, sowie deren Abkömmlingen (§ 1310 f.), solange das Adoptivverhältnis besteht (Bestrafung der Blutschande StrGB. § 173).

6. Ehebruch. Die Ehe mit dem im Scheidungsurteil genannten Ehebrecher ist verboten (§ 1312; CPD. § 624; Befreiung durch den Justizminister B. 16. 11. 99).

7. Wartezeit von zehn Monaten nach Ende der ersten Ehe für Frauen (§ 1313; Befreiung durch das AG.; B. 16. 11. 99 Art. 11).

8. Auseinandersetzung des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten mit seinen minderjährigen oder bevormundeten Abkömmlingen (§ 1314; Zeugnis vom VormGer. FrwG. §§ 35, 43).

9. Dienstliche Erlaubnis (§ 1315) für Militärpersonen (f. RMG. 2. 5. 74 § 38A) und die vorläufig in ihre Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (RMG. §§ 40, 60); für Beamte, Geistliche gilt die Vorschrift nicht (AG. Art. 42). Für Beamte besteht aber die Dienstpflicht der Erstattung einer Anzeige (f. z. B. AB. 20. 4. 97 für Justizbeamte ZWB. S. 98; desgl. für die allg. Staatsverwaltung B. 7. 4. 97).

10. Ausländer bedürfen ein Zeugnis ihrer Heimatbehörde (§ 1315; AG. Art. 43; die Bayern im rechtsrheinischen Gebiet das Verehelichungszeugnis), soweit nicht Staatsverträge anders bestimmen (z. B. mit der Schweiz Vertrag 4. 6. 86 GB. S. 162, 241).

b) Form der Eheschließung (§ 1316—1321).

Notwendig ist, daß die Verlobten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor einem Standesbeamten erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen und der Standesbeamte

zur Entgegennahme der Erklärungen bereit ist (§ 1317). Außerdem soll ein Aufgebot durch den zuständigen Standesbeamten vorausgehen, das zwei Wochen auszuhängen hat und nach sechs Monaten seine Kraft verliert (Personenstandsg. §§ 44 f., 1316; Befreiung gewährt der Min. des Innern; Abkürzung der Frist in dringenden Fällen die Aufsichtsbehörde RönV. 16. 11. 99 Art. 12; wegen der Bescheinigung des erfolgten Aufgebots f. B. 25. 3. 99 zur Ausf. des Personenstandsg. RGVl. S. 225; Muster für Aufgebotsanmeldung B. 2. 6. 99 MBl. S. 100).

Bei der Eheschließung sollen zwei volljährige, ehrenhafte Zeugen zugegen sein; sie soll vor dem zuständigen Standesbeamten erfolgen (zuständig ist der Beamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltort hat; mit dessen schriftlicher Ermächtigung auch ein anderer Standesbeamter § 1320 f.); übt ein Nichtstandesbeamter das Amt öffentlich aus, so gilt er als legitimiert, wofern die Verlobten den Mangel nicht kannten (§ 1319)). Die Ehe soll in das Heiratsregister eingetragen werden (§ 1318).

Das BGB. läßt die kirchlichen Verpflichtungen betreffend die Trauung unberührt (§ 1588); sie darf aber bei Strafe der bürgerlichen Eheschließung erst nachfolgen (Personenstandsg. § 69); für die Preuß. Landeskirche gelten KirchenG. betr. die Trauungsordnung 27. 7. 80 und betr. Verletzung kirchlicher Pflichten 30. 7. 80 (KirchlG. u. BBl. S. 109 u. 116).

**III. Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe** (§ 1324 bis 1347).

a) Nichtig ist die Ehe nur im Fall der:

1. Verletzung der wesentlichen Form der Eheschließung (§ 1324).
2. Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit, Geisteskrankheit (§ 1325).
3. Bigamie (§ 1326).
4. Blutschande (§ 1327).
5. Heirat mit dem Ehebrecher (§ 1328).

Die Nichtigkeit kann regelmäßig nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden (§ 1329; auch vom Staatsanwalt f. CPD. § 632).

b) Anfechtbar ist eine Ehe, weil vorliegt:

1. Der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (nicht der Eltern) seitens des Vertreters bzw. des geschäftsfähig gewordenen Ehegatten (§ 1331).
2. Irrtum über die Tatsache der Eheschließung (§ 1332).
3. Irrtum über die Person (Identität) oder über wesentliche persönliche Eigenschaften des Ehegatten (§ 1333 z. B. Virginität, ansteckende Krankheit, entehrende Strafen; aber nicht über die Vermögensverhältnisse).
4. Arglistige Täuschung (§ 1334).
5. Widerrechtliche Drohung (§ 1335).

6. Irrtum über das Leben des für tot erklärten ersten Ehegatten (§ 1350).

Die Anfechtung erfolgt durch die binnen 6 Monaten zu erhebende Anfechtungsklage (§ 1339 f.; EPD. § 606 ff.) und bewirkt, daß die Ehe als von Anfang an nichtig angesehen wird (§ 1343).

#### IV. Titel. Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung (§ 1348—1352).

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst, es sei denn, daß beide Ehegatten wissen, daß der Verschollene die Todeserklärung überlebt hat. In diesem Fall ist die neue Ehe nichtig. — Im übrigen kann jeder der neuen Ehegatten, wenn er gutgläubig war, (wegen Gewissensbedenken) die neue Ehe anfechten.

#### V. Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen (§ 1353—1362).

Die Ehe verpflichtet zur ehelichen Lebensgemeinschaft; der Mann hat in ehelichen Angelegenheiten die Entscheidung, bestimmt Wohnort und Wohnung; die Frau erhält seinen Namen (§ 1353 f.; seine Staatsangehörigkeit und seinen Unterstützungswohnsitz). Verletzung der ehelichen Pflichten berechtigt zur Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (EPD. § 606 ff.) bzw. auf Ehescheidung. Durch die Ehe ändert sich die volle Prozeß- und Geschäftsfähigkeit der Frau nicht (EPD. § 52). Innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises (der sog. Schlüsselgewalt) vertritt die Frau den Mann und verpflichtet ihn direkt; mit Wirkung gegen gutgläubige dritte kann die Haftung des Ehemannes nur durch Eintragung in das Güterrechtsregister ausgeschlossen werden (§§ 1357, 1435).

Verträge, durch die sich eine Frau zu persönlichen Leistungen verpflichtet (Lehrerin, Wirtschaftlerin), kann der Ehemann mit Ermächtigung des VormGer. kündigen (§ 1358). Eheleute sind zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet (§ 1360); zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die beweglichen Sachen mit Ausnahme der zum Gebrauch der Frau bestimmten dem Ehemann gehören (§ 1362, sog. praesumptio Muciana, KonfD. § 45).

#### VI. Titel. Eheliches Güterrecht (§ 1363—1563).

Für den Güterstand einer am 1. 1. 00 bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend (EG. Art. 200; AG. Art. 61 § 2 und die auf Grund dessen erlassene B. 20. 12. 99 betr. Güterstand bestehender Ehen GE. S. 607). — Für die seit dem 1. 1. 00 geschlossenen Ehen tritt das gesetzliche Güterrecht des BGB. (§ 1363—1425) ein, nach welchem dem Ehemann die Verwaltung und die Nutznießung an dem eingebrachten Vermögen der Frau zusteht. Ist dieses Recht des Ehemannes gesetzlich (z. B. im Falle des § 1364) oder vertraglich ausgeschlossen, so tritt Gütertrennung ein.



Durch Ehevertrag (§ 1434) kann eine Abänderung des gesetzlichen Güterrechts festgesetzt werden; das BGB. nennt besonders

1. Allgemeine Gütergemeinschaft (§ 1437—1518 f. u.).
2. Errungenschaftsgemeinschaft, bei welcher, was der Mann oder die Frau während der Gemeinschaft erwirbt, gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut) wird (§ 1519—1548).
3. Fahrnisgemeinschaft, bei der ein gemeinschaftliches Eigentum des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft besteht (§§ 1549—1557).

#### I. Der gesetzliche Güterstand.

1. Bei dem gesetzlichen Güterrecht ist zu unterscheiden eingebrachtes und vorbehaltenes Gut der Frau. Zu ersterem gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe (z. B. durch Schenkung, Erbschaft) erwirbt; letzteres zerfällt in das gesetzliche Vorbehaltsgut — die ausschließlich zum Gebrauch bestimmten Sachen und alles, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt (§ 1367) — und vertragsmäßiges Vorbehaltsgut (§§ 1368, 1432); außerdem ist Vorbehaltsgut der Erwerb der Frau, bei welchem der Erblasser oder Geschenkgeber ausdrücklich bestimmt haben, daß es Vorbehaltsgut sein soll (§ 1369). Über das Vorbehaltsgut und das, was an seine Stelle tritt (§ 1370), kann die Frau dem Manne gegenüber frei verfügen (§ 1385); dritten gegenüber wirkt die Vorbehaltseigenschaft nur, wenn sie im Güterrechtsregister eingetragen oder ihnen bekannt war (§ 1435).

#### 2. Verwaltung und Nutznießung.

a) Rechte und Pflichten des Mannes: Er trägt den ehelichen Aufwand (§ 1389); er ist berechtigt, das eingebrachte Gut in Besitz zu nehmen; ohne Zustimmung der Frau kann er

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen,
2. mit ihr gehörigen Forderungen gegen Gläubiger der Frau aufrechnen,
3. eine Verbindlichkeit der Frau durch Leistung des betreffenden eingebrachten Gegenstandes erfüllen (§ 1376);

im übrigen bedarf er, um die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut zu verfügen, ihrer Zustimmung, die ev. durch das Vorm.Ger. ersetzt wird (§§ 1375, 1379); Gelder hat er mündelsicher anzulegen, mit denselben Erworbenes wird im Zweifel Eigentum der Frau (§§ 1377, 1381). Als Nutznießer trägt er die Kosten der Gewinnung der Nutzungen und die der Erhaltung der eingebrachten Gegenstände, die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, die auf ihnen ruhen, sowie die Kosten der Versicherung (§ 1384 f.). Außerdem ist er zur Zahlung der Prozeßkosten über ihr Eingebrachtes und ev. der Verteidigungskosten im Strafprozeß verpflichtet (§ 1387). Für alle diese Lasten und Kosten haftet er der Frau, aber auch neben der Frau den Gläubigern als Gesamtschuldner (§ 1389).

b) Rechte der Frau: Bei Gefährdung ihrer Rechte am Eingebrachten kann sie Sicherheitsleistung verlangen, insbesondere, daß ihre Inhaberpapiere bei der Reichsbank mit der Bestimmung niedergelegt werden, daß die Herausgabe nur mit ihrer Zustimmung erfolgen darf (§ 1391 f.). Über ihr Eingebrahtes kann sie nur mit Einwilligung des Mannes verfügen; verfügt sie ohne diese, so muß die Genehmigung des Mannes eingeholt werden; schweigt derselbe 14 Tage nach der Aufforderung, so gilt dies als Verweigerung (§ 1397 f.). Führt die Frau einen Prozeß ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des Eingebrachten unwirksam; er kann einer Zwangsvollstreckung in das Eingebrahte gemäß E.P.D. §§ 774, 771 widersprechen; aber auch wenn er dem Prozeß zugestimmt hat, muß wegen Gestattung der Zwangsvollstreckung in das Eingebrahte gegen ihn geklagt werden (E.P.D. § 739). In Fällen der Krankheit, Abwesenheit u. s. w. ist die Genehmigung entbehrlich, ev. kann sie vom Vorm.Ger. ersetzt werden (§ 1401 f.).

Bezüglich ihrer Verfügungen in einem Erwerbsgeschäfte, das die Frau mit Einwilligung oder mit Wissen des Mannes selbständig betreibt, bedarf die Frau keiner Zustimmung; ebenso nicht bei den in §§ 1406, 1407 aufgezählten sieben Rechtsgeschäften und Handlungen; in diesen Fällen ist das Urteil auch gegenüber dem Manne wirksam. — Mit der Unkenntnis der Eigenschaft einer Frau als Ehefrau kann sich ein Dritter nicht entschuldigen (§ 1404).

### 3. Schuldenhaftung.

a) Das Vermögen des Mannes haftet für die Schulden des Mannes; für die der Frau nur, soweit sie das Hauswesen (Schlüsselgewalt § 1357) oder die laufenden Lasten und Kosten betreffen (§ 1385 f.).

b) Das Vorbehaltsgut der Frau haftet unbeschränkt für alle Schulden der Frau (§ 1365 ff.).

c) Das Eingebrahte: Die Substanz als Eigentum der Frau haftet nicht für Schulden des Mannes (§ 1410); auch die Nutzungen nur in beschränktem Maß (E.P.D. § 861). — Es haftet für alle vorehelichen, für die durch Gesetz begründeten oder aus unerlaubten Handlungen herrührenden Schulden der Frau, wegen aller ehelichen mit Zustimmung des Ehemannes durch Rechtsgeschäft gemachten Schulden der Frau und für alle Prozeßkosten derselben, auch wenn das Urteil dem Mann gegenüber nicht wirksam ist (§ 1412). —

Die bloße Zustimmung des Mannes begründet niemals eine persönliche Haftung desselben; er hat dann nur die Zwangsvollstreckung in das Eingebrahte zu dulden (E.P.D. § 739).

4. Beendigung der Verwaltung und der Nutznießung (§ 1418 bis 1425) tritt ein mit Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung); Rechtskraft des Urteils, das auf Antrag der Frau die Aufhebung bestimmt; Konkursöffnung über das Vermögen des Mannes; Todeserklärung des Mannes; durch Be-

stimmung im Ehevertrag (nicht durch bloßen Verzicht des Mannes, der ja auch Pflichten übernimmt § 1374). Die Klage auf Aufhebung ist der Frau in fünf Fällen gegeben (§ 1418). Nach Beendigung hat der Mann das Eingebachte an die Frau herauszugeben und ihr Rechenschaft zu legen (§ 1421), es tritt

5. Gütertrennung (§ 1426—1431) ein. In diesem Fall stehen sich beide Vermögen als tatsächlich und rechtlich getrennte Massen gegenüber; die Frau hat die Stellung wie eine unverheiratete Frau. Abgesehen von der Festsetzung durch Ehevertrag tritt sie kraft Gesetzes ein:

- a) als Strafe für den Ehemann, der ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der beschränkt geschäftsfähigen Frau diese geheiratet hat (§ 1364),
- b) wenn das zwischen den Eheleuten bestehende Güterrecht anders als durch Ehevertrag oder Auflösung der Ehe endet,
- c) wenn durch Ehevertrag die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen ist (§ 1436),
- d) wenn die durch Urteil aufgehobene eheliche Gemeinschaft nachträglich wiederhergestellt wird (§ 1587).

Sie wirkt dritten gegenüber nur, wenn sie im Güterrechtsregister eingetragen oder ihnen bekannt war (§ 1431).

## II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

### 1. Allgemeine Vorschriften (§ 1432—1436):

Eheverträge müssen bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder Notar geschlossen werden (§ 1434, PreußFrmG. Art. 31f.); eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt nicht mehr; aber die Ausschließung oder Änderung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts wirkt gegen gutgläubige Dritte nur, wenn sie im Güterrechtsregister eingetragen war.

### 2. Allgemeine Gütergemeinschaft (§ 1437—1518).

Das Vermögen und der Erwerb des Mannes, sowie das der Frau werden ein gemeinschaftliches (Gesamtgut) ohne besondere Übertragung. Daneben bilden die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände (Lehen, Fideikommißgut, höchstpersönliche Rechte, z. B. Nießbrauch, der Pensionsanspruch eines Lehrers, s. RGr. Ruffow-Künzel Bd. 43, S. 1014, Invalidenrentenanspruch RG. 13. 7. 99 § 40) das Sondergut und die durch Vertrag (aber nur durch Vertrag) vorbehaltenen Gegenstände das Vorbehaltsgut eines Ehegatten.

a) Rechte des Mannes. Er hat die Verwaltungs-, Verfügungs- und (auch prozessuale) Vertretungsbefugnis bezüglich des Gesamtguts; er bedarf aber der Einwilligung der Frau

1. zur Verfügung über das Gesamtgut im ganzen (§ 1444),

2. zur Verfügung über ein Grundstück, Belastung desselben u. s. w. (§ 1445),
3. zu Schenkungen aus dem Gesamtgut und zu Schenkungsversprechen (§ 1446).

b) Rechte der Frau. Sie kann bei Verletzung ihrer Rechte ohne Mitwirkung des Mannes direkt gegen dritte klagen (§ 1449); vertritt den Mann bei Krankheit und Abwesenheit (§ 1450); sie ist selbständig berechtigt, Erbschaften und Vermächtnisse anzunehmen oder auszuschlagen (§ 1453); ebenso ist sie als Handels- und Gewerbefrau selbständig (§§ 1452, 1405).

c) Schuldenhaftung. Im allgemeinen sind alle Schulden der Eheleute Gesamtverbindlichkeiten; daneben haftet der Ehemann noch persönlich als Gesamtschuldner für Schulden seiner Frau, die Gesamtverbindlichkeiten sind (§ 1459); einseitige Schulden der Frau sind nur die ohne die notwendige Zustimmung des Mannes und die auf ihr Vorbehaltsgut eingegangenen Verbindlichkeiten (§§ 1460, 1462). Bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes fällt das Gesamtgut in die Konkursmasse; Konkurs über das Vermögen der Frau berührt das Gesamtgut nicht (KonkD. § 2).

d) Vindikation erfolgt durch Auflösung der Ehe, durch Ehevertrag und durch Aufhebung infolge Urteils, das die Frau gegen den Mann in den fünf Fällen des § 1468 und der Mann gegen die Frau wegen Überschuldung beantragen kann (§ 1469). In diesem Fall hat die Auseinandersetzung gemäß § 1471—1481 zu erfolgen.

e) Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt dann ein, wenn nach dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind (§ 1483—1518).

3. Die Errungenschaftsgemeinschaft wird in den §§ 1519—49,

4. die Fahrnisgemeinschaft in den § 1549—1557 abgehandelt.

III. Das Güterrechtsregister (§ 1558—1563) wird beim Amtsgericht geführt (über seine Einrichtung s. FrwG. §§ 161, 162; Allg. B. 6. 11. 99 No. III JMBl. S. 299). Die Eintragungen erfolgen beim UGer. des Wohnsitzes des Ehemannes und müssen bei Verlegung des Wohnsitzes wiederholt werden.

## VII. Titel. Scheidung der Ehe (§ 1564—1587).

Sie erfolgt seit dem 1. 1. 00 lediglich nach den Grundsätzen des BGB. durch Urteil (EßD. § 606 ff.)

1. wegen Ehebruchs oder eines gemäß §§ 171, 174 StrGB. strafbaren Sittlichkeitsvergehens, sofern der andere Ehegatte nicht zugestimmt oder teilgenommen hat (§ 1565),
2. wegen Lebensnachstellung (§ 1566),
3. wegen böswilliger Verlassung (§ 1567),

4. wegen schwerer Verletzung der ehelichen Pflichten oder ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens, sodaß dem anderen Ehegatten eine Fortsetzung der zerrütteten Ehe nicht zugemutet werden kann (§ 1568),
5. wegen dreijähriger, unheilbarer Geisteskrankheit (§ 1569).

Die Scheidungsklage muß innerhalb sechs Monaten nach Kenntnis von dem Scheidungsgrund erhoben werden. Statt auf Scheidung kann auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geklagt werden; die Folgen sind dieselben, wie bei der Scheidung, nur ist Wiederverheiratung ausgeschlossen (§§ 1575, 1586). — Im Urteil ist der Beklagte oder beide Teile für schuldig an der Scheidung auszusprechen, was Folgen für die Unterhaltspflicht (§ 1578—1582), Namensführung (§ 1577), Überlassung der Kinder (§ 1635 f.) hat.

### VIII. Titel (§ 1588).

Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch das BGB. nicht berührt (f. v. S. 134).

## Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft (§ 1591—1772).

### I. Titel. Allgemeine Vorschriften.

In gerader Linie verwandt ist, wer von einander abstammt, in der Seitenlinie, wer von derselben dritten Person abstammt, ohne in gerader Linie verwandt zu sein. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (z. B. Vettern: 4. Grad). Ein uneheliches Kind und sein Vater sind nicht verwandt. Verschwägert ist ein Ehegatte mit den Verwandten des anderen; die Schwägerschaft besteht auch nach Auflösung der Ehe fort (§ 1589 f.).

### II. Titel. Eheliche Abstammung (§ 1591—1600).

Als eheliches Kind gilt jedes nach Eingehung der Ehe geborene Kind, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit (dem 181. bis zum 302. Tage einschl.) der Frau beigeohnt hat. Für die Beivohnung des Ehemannes spricht die Vermutung. Die Ehelichkeit kann in diesem Fall nur vom Ehemann durch Klage gegen das Kind angefochten werden und zwar nur binnen Jahresfrist vom Zeitpunkt der Kenntnis der Geburt. (Wegen Anmeldung der Geburt beim Standesamt innerhalb einer Woche, totgeborener am nächsten Tage; Beweiskraft des Geburtsregisters f. PersonenstandsG. 6. 2. 75 §§ 17 ff., 15). Bei Wiederverheiratung der Frau gilt ein vor dem 270. Tage nach Auflösung der ersten Ehe geborenes Kind als Kind des ersten Mannes (§ 1600).

III. Titel. Unterhalts- (= Alimentations-) Pflicht (§ 1601 bis 1615) besteht zwischen Verwandten in gerader Linie (nicht zwischen Geschwistern; das Verhältnis der Armenverbände zu den Verwandten ist im G.

6. 6. 70 geregelt und vom BGB. nicht berührt (G. Art. 103). Der eine Teil muß außerstande sein sich selbst zu unterhalten, der andere ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts in der Lage sein, Unterhalt (und zwar standesgemäßen, bei schuldhafter Verarmung oder Verfehlung notdürftigen § 1610 f.) zu gewähren; Eltern haben indes für ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Der Unterhalt ist in der Regel durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Gegenüber dem Anspruch auf Unterhalt fallen die Pfändungsbeschränkungen bezüglich des Dienststeinkommens (CPD. § 850 Abs. 4); des Dienstlohns (G. 21. 6. 69) usw. (s. o. § 400) fort. Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten endet den Anspruch, doch hat der Verpflichtete die von den Erben nicht zu erlangenden Beerdigungskosten zu tragen (§ 1615).

#### IV. Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen (§ 1616—1625).

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters; es hat während der Zugehörigkeit zum elterlichen Hausstand im Hauswesen und im Geschäfte zu helfen. Die Eltern haben der mit ihrer Einwilligung sich verheiratenden Tochter eine Aussteuer zu geben; eine zur Verheiratung oder Erlangung der Selbstständigkeit gegebene Ausstattung gilt nicht als Schenkung, falls sie das übliche Maß nicht übersteigt (§ 1624).

II. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt (§ 1626—1683).

1. Die elterliche Gewalt des Vaters umfaßt Recht und Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, d. h. es zu vertreten, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Neben dem Vater hat die Mutter die Sorge für die Person des Kindes (Vertretungsbefugnis hat sie nur bei Behinderung §§ 1634, 1685); der schuldige Teil bei geschiedener Ehe muß die Sorge für die Person des Kindes dem anderen Ehegatten überlassen; sind beide Teile schuldig, so steht die Sorge für die Töchter stets der Mutter, ebenso die für Söhne unter 6 Jahren; die für Söhne über 6 Jahren dem Vater zu, der aber seine Vertretungsbefugnis bzw. sämtlicher Kinder behält (§ 1635). — Die Vermögensverwaltung durch den Vater kann vom Erblasser oder Schenker ausgeschlossen werden (§ 1638; dann ist für dieses Vermögen ein Pfleger zu bestellen § 1909; die Nutznießung bleibt dem Vater). In den im § 1643 genannten Fällen, in denen der Vormund die Genehmigung des VormGer. bedarf, hat sie der Vater auch einzuholen. Die Vermögensverwaltung endet durch den Konkurs über das Vermögen des Vaters (§ 1647). — Die Nutznießung am Vermögen des Kindes steht dem Vater beim sog. freien Vermögen des Kindes nicht zu; zu diesem gehört:

- a) Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen (Arbeitsgeräte, Kleider, Bücher).
- b) Der Erwerb durch ein selbständiges Geschäft (s. § 112).
- c) Die Zuwendungen, bei denen durch Erblasser oder Schenker die Nutznießung ausgeschlossen ist (§§ 1650, 1651).

Die Nutznießung des Vaters steht der Befriedigung der Gläubiger des Kindes aus dessen Vermögen nicht entgegen (§ 1659); sie endet mit der unter elterlicher Einwilligung erfolgten Verheiratung (§ 1661); der Vater haftet dem Kinde gegenüber nur mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 1664).

Bei Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes durch den Vater (Mißbrauch der Gewalt, Vernachlässigung des Kindes; ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel) hat das VormGer. einzugreifen, insbesondere das Kind zur Erziehung in einer Familie oder Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen (§ 1666). Hierzu ist gemäß Art. 135 GG. ergangen:

G. 2. 7. 00 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger  
(G. S. S. 264),

das mit dem 1. 1. 01 an Stelle des G. 13. 3. 78 betr. Unterbringung verwahrloster Kinder getreten ist. Danach tritt für Minderjährige unter 18 Jahren die Fürsorgeerziehung auf Grund des Tatbestandes des § 1666 ein; die Kosten der Reise und etwaigen Ausstattung trägt der Ortsarmenverband, die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kommunalverband; letztere erhalten hierzu einen Staatszuschuß in Höhe von zwei Drittel der Kosten (§ 15 d. G.). Die Fürsorgeerziehung endigt, wenn sie nicht vorher durch Beschluß des VormGer. aufgehoben wird, mit der Minderjährigkeit (§ 13 d. G.); für die in Familien Untergebrachten wird ein Fürsorger bestellt (§ 11 ebda; Ausf.-Bestimmungen 18. 12. 00 MBl. 1901 S. 27 nebst B. 22. 2. 01 MBl. S. 73; AusfB. des Justizministers 6. 2. 01 u. 19. 3. 01 MBl. S. 31 u. 73). —

Im Fall der Gefährdung des Vermögens des Kindes hat der Vorm.-Richter einzuschreiten, der seinerseits dem Kinde bei Pflichtverletzung verantwortlich ist (§ 1667—1674).

Die elterliche Gewalt ruht, wenn der Vater geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder durch Abwesenheit an der Ausübung verhindert ist (§ 1676—1679); sie endigt im besonderen mit der Todeserklärung und durch Verwirkung infolge von Bestrafung wegen einer an dem Kinde verübten Straftat.

Bei Ruhen oder Beendigung ist das Vermögen unter Rechnungslegung dem Kinde herauszugeben (§ 1681).

2. Elterliche Gewalt der Mutter (§ 1684—1698) tritt als eine neue Einrichtung des BGB. ein im Fall der Vater

- a) gestorben oder für tot erklärt ist,
- b) die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Während des Ruhens der Gewalt des Vaters übt sie die elterliche Gewalt — aber ohne Nutznießung — aus (§ 1685). Das VormGer. hat der Mutter einen Beistand zu bestellen (§ 1687), wenn

1. der Vater die Bestellung gemäß § 1777 angeordnet hat,
2. die Mutter es beantragt,
3. das VormGer. es für nötig erachtet.

Der Beistand soll die Mutter unterstützen und überwachen; für seinen Wirkungsbereich ist die Bestellung entscheidend; liegt ihm die Vermögensverwaltung ob, so hat er die Stellung eines Pflegers (§ 1693); im übrigen gelten für ihn die Vorschriften für den Gegenvormund (§ 1694).

Bei Wiederverheiratung endet die elterliche Gewalt der Mutter (§ 1697).

## V. Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen (§ 1699—1704).

### VI. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (§ 1705—1718).

Das uneheliche Kind tritt in die Familie der Mutter, aber nicht in deren elterliche Gewalt, bedarf also stets eines Vormundes; es erhält den Mädchennamen der Mutter. Der Vater hat ihm bis zum vollendeten 16. Jahre und ev. noch darüber hinaus den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt in Form einer in Vierteljahrstraten vorauszahlbaren Rente zu gewähren; die Erben können das Kind mit dem für ein eheliches Kind zu berechnenden Pflichtteil abfinden. Der Mutter sind die Entbindungs- und Sechswochenkosten und der Ersatz etwa noch notwendiger Aufwendungen zu gewähren; dieser Betrag, sowie die erste Vierteljahrstrate sind ev. auf Grund einstweiliger Verfügung (EPO. § 935 ff.) zur rechtzeitigen Zahlung vor der Geburt zu hinterlegen (§ 1717). Als Vater gilt, wer innerhalb des 181. bis 302. Tage vor der Geburt der Mutter beigewohnt hat; der Einwand, daß auch andere innerhalb der Zeit der Mutter beigewohnt haben, ist unzulässig, wenn die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt ist (§ 1718). Der Ehemann der Mutter kann deren unehelichem Kind mit ihrer beider Zustimmung seinen Namen geben (§ 1706).

### VII. Titel. Legitimation unehelicher Kinder.

1. Durch nachfolgende Ehe der Eltern. Das Kind erhält die rechtliche Stellung eines ehelichen auch hinsichtlich der Familie des Vaters (§ 1719—1722); über die Anerkennung vor dem Standesbeamten bei der Geburts-Anzeige bezw. der Eheschließung s. AG. Art. 70.

2. Durch Ehelichkeitserklärung mittels Gnadenakts des Justizministers bezw. Reichskanzlers, beim Adel des Königs (§ 1723—1740; Art. 13 f. Ausf. B. 16. 11. 99 GS. S. 562; AusfB. des Justizministers



14. 12. 99 ZMW. S. 784). Sie begründet nur eine Verwandtschaft zwischen Vater und Kind nebst dessen Abkömmlingen.

### VIII. Titel. Annahme an Kindesstatt (§ 1741—1772)

erfolgt durch einen vom UGer. zu bestätigenden gerichtlichen oder notariellen Vertrag (FrvG. § 65 ff.), bei dem der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet haben und 18 Jahre älter sein muß als das Kind (Dispens durch den Justizminister B. 16. 11. 99 Art. 14) und keine ehelichen Abkömmlinge haben darf. Auch weibliche Personen können adoptieren; Ehegatten aber nur mit Einwilligung des anderen, falls sie nicht das Kind gemeinschaftlich annehmen. Das Kind erhält die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes und den Familiennamen des Annehmenden (bzw. den Mädchennamen der Frau), dem es ev. seinen früheren Namen zufügen darf; ein Erbrecht für den Annehmenden wird nicht begründet (das Kind erhält das volle Erbrecht eines ehelichen Kindes), wohl aber tritt das Kind in seine elterliche Gewalt und erwirbt ein Recht auf Unterhalt (§ 1766); im übrigen bleibt dessen Verhältnis zu seiner Familie unberührt und es tritt in kein Verwandtschaftsverhältnis zum Ehegatten oder der Familie des Annehmenden (§ 1763 f.). Die Aufhebung durch Vertrag erfolgt in derselben Weise wie die Annahme (§ 1768 bis 1772).

### Dritter Abschnitt. Vormundschaft (§ 1773—1921).

Das BGB. hat das gesamte materielle Vormundschaftsrecht (im engsten Anschluß an die Pr. VormD. 5. 7. 75, die durch AG. 20. 9. 99 Art. 89 Nr. 30 aufgehoben ist) in sich aufgenommen und behandelt in drei Titeln die Vormundschaft über Minderjährige, über Großjährige und die Pflegschaft; die formelle Behandlung der den UGer. zugewiesenen Vorm.=Sachen ist im FrvG. 17. 5. 98 (§ 35—64) (v. dazu Pr. FrvG. 21. 9. 99) geregelt.

#### I. Titel. Vormundschaft über Minderjährige (§ 1773—1895).

##### 1. Anordnung der Vormundschaft (§ 1773—1792).

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind; ferner auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist (z. B. Findelkinder).

##### A. Bestellung des Vormundes.

Der Vormund wird stets vom VormGer. bestellt mit Ausnahme des einen Falls der sog. gesetzlichen Vormundschaft des Vorstandes einer staatlichen oder kommunalen Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt und des für alle durch öffentliche Armenpflege unterstützten Minderjährigen ev. bestellten

Beamten der Armenverwaltung (§§. Art. 136; AG. Art. 78 § 1—4; wegen der Anzeigepflicht der Standesbeamten s. B. 30. 11. 99 MBl. S. 228).

**B. Berufene Vormünder.**

Als Vormünder sind der Reihe nach berufen:

1. wer vom Vater (der zur Zeit des Todes die elterliche Gewalt haben muß) in letztwilliger Verfügung,
2. wer von der Mutter in gleicher Weise benannt ist;
3. der Großvater des Mündels väterlicher Seite und
4. der mütterlicher Seite (bei unehelichem Kind ist dieser also zuerst berufen).

Sie dürfen ohne ihre Zustimmung nur aus den in den §§ 1780—1784 genannten Fällen übergangen werden und keinen Mitvormund erhalten (§ 1778).

**C. Vom Waisenrat vorgeschlagene Vormünder.**

Mangels eines Berufenen ist nach Anhörung des Waisenrats ein geeigneter Vormund unter Berücksichtigung der Religion des Mündels zu wählen und zwar zunächst aus den Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§ 1779).

**D. Unfähigkeit (§ 1780).**

Unfähig ist, wer geschäftsunfähig (§ 104) oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist (§ 6).

**E. Untauglichkeit (§ 1781—1784).**

Es sollen nicht bestellt werden:

1. Minderjährige und vorläufig Bevormundete (§ 1906);
2. wer einen Pfleger gemäß § 1910 erhalten hat;
3. Gemeinschuldner während des Konkurses;
4. mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte (s. StrGB. § 34 Nr. 6, § 36) (§ 1781);
5. von den Eltern in letztwilliger Verfügung Ausgeschlossene (§ 1782);
6. Ehefrauen ohne Zustimmung des Ehemanns (§ 1783);
7. Beamte und Religionsdiener ohne die für sie vorgeschriebene Erlaubnis (AG. Art. 72; für die Militärbeamten und =Personen s. RMilG. 2. 5. 74 § 41 RMBl. S. 45; für die übrigen Reichsbeamten s. RG. 31. 3. 73 § 19). Bei Verfassung oder Zurücknahme der Erlaubnis ist der Beamte als Vormund zu entlassen (§ 1888; auch zur Annahme des Amtes als Waisenrat bedarf es der Erlaubnis Erl. d. FinMin. 19. 2. 76).

**F) Pflicht zur Übernahme**

besteht für jeden Deutschen als allgemeine Staatsbürgerpflicht. Die grundlose Ablehnung macht gemäß § 1787 schadensersatzpflichtig; auch kann das Vormundselte, Handbuch. 5. Aufl.

Ger. durch dreimalige Ordnungsstrafe von höchstens 300 M. zur Annahme anhalten (§ 1788).

#### G. Ablehnungsgründe.

Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen (§ 1786):

1. eine Frau;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

#### H. Die Bestellung.

Der Vormund wird durch das VormGer. mittels Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt und erhält zum Zeugnis dafür eine Bestallung (§ 1789—1792).

#### I. Ein Gegenvormund

soll neben dem Vormund bestellt werden, wenn eine erhebliche Vermögensverwaltung vorhanden ist (§ 1792). Er hat darauf zu achten, daß der Vormund pflichtmäßig handelt (§ 1799).

#### 2. Führung der Vormundschaft (§ 1793—1836).

##### A. Rechtsstellung des Vormundes.

Er hat das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (§ 1793). Die Vertretungsmacht fällt fort, soweit ein Pfleger bestellt ist, und bei Interessentkollision (§ 1794 f.).

##### B. Mehrere Vormünder

führen ihr Amt gemeinschaftlich; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das VormGer., das auch die Verwaltung teilen kann (§ 1797 f.).

##### C. Die Sorge für die Person

des Mündels bestimmt sich nach den Vorschriften über die elterliche Gewalt

(§ 1631—1633); bei verschiedenem Religionsbekenntnis kann die religiöse Erziehung dem Vormund entzogen werden (§ 1800 f.).

#### D. Die Sorge für das Vermögen des Mündels.

a) Der Vormund bekommt das Vermögen des Mündels überantwortet; er hat ein Vermögensverzeichnis dem VormGer. einzureichen (§ 1802); die Anordnungen eines Erblassers oder Geschenkgebers zu befolgen (§ 1803); darf keine Schenkungen außer den üblichen machen (§ 1804); von dem Vermögen nichts für sich verwenden (§ 1805), andernfalls hat er es zu verzinsen (§ 1834), allen Schaden zu ersetzen (§ 1833) und macht er sich strafbar (StrGB. § 266); er hat das Geld verzinslich in mündelsicheren Werten anzulegen (§ 1806). Solche sind:

1. sichere Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (sicher sind dieselben, wenn sie innerhalb des 15 bzw. 20 fachen des Grundsteuerreinertrages oder bei ländlichen Grundstücken innerhalb  $\frac{2}{3}$ , bei städtischen innerhalb  $\frac{1}{2}$  der Taxe eines öffentlichen Instituts zu stehen kommen f. AG. Art. 73 § 1 u. 2);
2. Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten und die in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen;
3. verbrieftete Forderungen, deren Verzinsung Reich oder Bundesstaat gewährleistet;
4. vom Bundesrat für mündelsicher erklärte Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe und Kommunalanleihen;
5. Sparkassenbücher einer öffentlichen Sparkasse, die durch den Reg.-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Landger.-Präsidenten für geeignet erklärt ist (AG. Art. 75);
6. nach EG. Art. 212 u. AG. Art. 74:
  - a) Rentenbriefe der Rentenbanken;
  - b) Schuldverschreibungen einer deutschen kommunalen Körperschaft bzw. ihrer Kreditanstalt oder einer Kirchengemeinde bzw. kirchlichen Verbandes, sofern sie amortisiert werden oder von den Inhabern kündbar sind;
  - c) die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe;
  - d) die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einer Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank.

Kann die Anlegung so nicht erfolgen, so ist das bare Geld bei der Reichsbank (die gemäß Bef. 3. 12. 78 keine Zinsen zahlt), einer Staatsbank oder bei einer durch Landesgesetz für geeignet erklärten Bank (f. die im AG. Art. 76 genannten Banken; die ordentlichen Hinterlegungsstellen des G. 14. 3. 79 nehmen bares Geld von Mündeln nicht an) anzulegen (§ 1808); in diesem Fall und bei Einzahlung in eine Sparkasse ist zu bestimmen, daß zur Erhebung des Geldes Gegenvormund oder VormGer. zustimmen muß.

(vom Bundesrat sind für geeignet erklärt die in der Bef. 7. 7. 01 (RGBl. S. 263) gekennzeichneten verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder deren Kreditanstalt).

b) Die Genehmigung des Gegenvormundes ist erforderlich zu allen Verfügungen über Forderungen, Rechte auf Leistung und Wertpapiere, ausgenommen zur Annahme einer geschuldeten Leistung in den in § 1813 genannten fünf Fällen; die Genehmigung wird durch die des VormGer. ersetzt (§ 1812 f.).

c) Hinterlegung. Die Inhaberpapiere und die mit Blanko-Indossament versehenen Ordre-Papiere müssen nebst den Erneuerungsscheinen (Talons; nicht mit den Zinscheinen, Coupons) bei der Reichsbank oder einer Hinterlegungsstelle (solche sind die Reg.-Hauptkassen z. gemäß HinterlegungsV. f. B. 15. 12. 99 MBl. S. 5 und die besonders hierzu gemäß AG. Art. 85 durch Erlaß 17. 12. 99 bestimmten Anstalten<sup>1)</sup>) hinterlegt werden. Eine Außerkurssetzung der Papiere findet nicht mehr statt (EG. Art. 176); dagegen können Inhaberpapiere statt hinterlegt auf den Namen des Mündels umgeschrieben (§ 806) oder durch Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch sicher gestellt werden. Das VormGer. kann für die Hinterlegung erleichternde oder noch weiter gehende Vorschriften erlassen (§ 1817 f.).

d) Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Außer den Fällen der Verfügung über ein hinterlegtes Vermögensobjekt (§ 1819) und nach Umwandlung in ein Namenspapier oder Buchforderung (§ 1820) bedarf der Vormund der Genehmigung des VormGer.:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
  2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;
  3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
  4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist (§ 1821)
- und ferner gemäß § 1822:

1. zu einem Rechtsgefächte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder

<sup>1)</sup> In Berlin (außer der Reichsbank und der Kasse der Min., Mil. u. Baukommission) die Seehandlung, Preuß. Central-Genossenschafts- und die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse.

- feinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage;
  3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
  4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
  5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortbauern soll;
  6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird (s. GewD. § 126 ff.; HGB. § 76 i.);
  7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
  8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
  9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;
  10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
  11. zur Erteilung einer Procura;
  12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;
  13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherung aufgehoben oder gemindert wird.

Die Genehmigung kann nur gegenüber dem Vormunde erteilt, aber es kann ihm vom VormGer. eine generelle Ermächtigung gegeben werden (§§ 1828, 1825). Ein ohne Genehmigung des VormGer. bzw. Gegenvormunds abgeschlossener Vertrag bedarf der nachträglichen Genehmigung des Gerichts oder des volljährig gewordenen Mündels; ein einseitiges Rechtsgeschäft ist ohne die Genehmigung unwirksam (§ 1829—1832).

e) Haftung des Vormundes. Vormund und Gegenvormund sind dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden, von ihnen verschuldeten Schaden verantwortlich; verwenden sie Geld des Mündels für sich, so haben sie es (mit 4 % § 246) zu verzinsen (§ 1833 f.; StrGB. § 266).

f) Honorar. Die Regel ist Unentgeltlichkeit; doch kann Ersatz der Aufwendungen nach den Vorschriften für den Auftrag (§ 669 f.) verlangt werden; außerdem kann das VormGer. eine angemessene Vergütung bewilligen (§ 1836).

### 3. Fürsorge und Aufsicht des VormGerichts (§ 1837—1848).

Das VormGer. hat die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und Gegenvormundes; seine Mittel zur Kontrolle sind:

- a) Ordnungsstrafen bis zu 300 M.;
- b) Anordnung der Fürsorge-Erziehung des Mündels (§ 1838);
- c) Erfordern einer Auskunft, zu welcher Vormund und Gegenvormund jederzeit verpflichtet sind (§ 1839);
- d) die Rechnungslegung, die dem Vormund alljährlich, bei nicht umfangreicher Verwaltung ev. dreijährig, obliegt. Sie muß eine geordnete Darstellung enthalten, mit den Belegen versehen und vorher dem Gegenvormund vorgelegt sein (§ 1841—1843);
- e) Sicherheitsleistung, die dem Vormund auferlegt werden kann (§ 1844; ev. durch Sicherungshypothek FrwG. § 54);

Bis zur Bestellung und bei Behinderung des Vormundes hat das VormGer. die erforderlichen Maßregeln zu treffen; nach Möglichkeit hat es vor einer Entscheidung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels anzuhören; verletzt der VormNichter vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten, so haftet er dem Mündel wie ein Beamter (§§ 1848, 839 Abs. 1, 3).

### 4. Mitwirkung des Gemeindevaisenrats (§ 1649—1651).

Für jede Gemeinde oder örtlich abzugrenzende Gemeindeteile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindevaisenrat zu bestellen; das Amt ist ein unentgeltliches Gemeindeamt; doch können die Funktionen auch besonderen Abteilungen oder bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden. Zur Unterstützung können Frauen als Waisenpflegerinnen bestellt werden (AG. Art. 77 § 1—2).

Der Gemeindevaisenrat hat dem Gericht geeignete Personen zum Vormund, Gegenvormund oder Mitglied des Familienvrats vorzuschlagen und denselben von Fällen Kenntnis zu geben, wo die Bestellung eines solchen erforderlich erscheint (§ 1849; FrwG. § 49). Er überwacht die Erziehung und körperliche Pflege der in seinem Bezirk befindlichen Mündel, hat auch in Fällen der Vermögensgefährdung Anzeige zu machen.

Das VormGer. hat dem Waisenrat von der Anordnung der Vormundschaft und der Bestellung des Vormundes und Gegenvormundes, sowie einem Wechsel derselben Mitteilung zu machen; andererseits hat der Waisenrat die Mitteilung des Vormundes, daß der Aufenthalt des Mündels in einen anderen Bezirk verlegt ist, dem Gemeindevaisenrat des neuen Bezirks zu übermitteln.

5. **Befreite Vormundschaft** (§ 1852—1857). Der vom Vater oder der ehelichen Mutter gemäß § 1776 f. benannte Vormund kann befreit werden

- a) von der Mitwirkung eines Gegenvormundes. Ist angeordnet, daß bei Anlegung von Geld die Beschränkungen der §§ 1809, 1810 und die Genehmigung des VormGer. oder Gegenvormundes bei den in § 1812 bezeichneten Geschäften fortfallen soll, so gilt dies wie eine Befreiung vom Gegenvormund;
- b) von der Hinterlegungspflicht (s. § 1814 ff.);
- c) von der Rechnungslegung. Dann ist alle zwei, höchstens alle fünf Jahre eine Vermögensübersicht einzureichen, die dem Gegenvormund vorher zur Prüfung vorzulegen ist (§ 1854).

Nicht befreit werden kann der Vormund von der Einreichung des Inventars (§ 1802) und der Schlußrechnung (§ 1890); übrigens kann das VormGer. im Interesse des Mündels die Befreiung aufheben (§ 1857).

6. **Familienrat** (§ 1858—1881). Der (aus dem französischen Recht stammende) Familienrat ersetzt das VormGer. (§ 1872). Er soll vom VormGer. eingesetzt werden

- a) wenn es der Vater oder die eheliche Mutter angeordnet haben (§ 1858),
- b) wenn es ein Verwandter, Verschwägerter, der Vormund oder Gegenvormund beantragt und das VormGer. es für richtig erachtet (§ 1859).

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter sie unterfragt hat oder wenn die erforderliche Anzahl geeigneter Mitglieder nicht vorhanden ist (§ 1858, 1859).

Der Familienrat besteht aus dem VormRichter als Vorsitzendem und aus zwei bis sechs Mitgliedern, die durch die Eltern berufen, andernfalls durch das VormGer. soweit ausgewählt werden, daß eine Beschlußfähigkeit (Vorsitzender und zwei Mitglieder § 1874) möglich ist. Weitere Mitglieder und die Ersatzmitglieder wählt der Familienrat (§ 1860—1864).

Unfähig zum Mitglied sind Geschäftsunfähige und wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte (§ 1865).

Untauglich ist der Vormund, der zum Vormund Untaugliche (§§ 1781, 1782) und der von den Eltern Ausgeschlossene. In der Regel sollen nur Verwandte und Verschwägerter des Mündels Mitglieder werden; Frauen sind nicht ausgeschlossen; eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes besteht nicht (§ 1866—1869). Die Mitglieder werden wie Vormünder verpflichtet und haften dem Mündel wie der VormRichter (§§ 1870, 1872).

Der Familienrat wird vom Vorsitzenden einberufen; dies muß auf Antrag von zwei Mitgliedern, des Vormundes oder Gegenvormundes geschehen. Ausbleibende, unentschuldigte Mitglieder sind in die dadurch entstandenen Kosten zu verurteilen; außerdem hat der VormRichter das Recht, Ordnungsstrafen bis zu 100 M. zu verhängen.



Zur Beschlußfassung genügt Stimmenmehrheit der Anwesenden, ev. gibt der Richter den Ausschlag (§ 1874), der in eiligen Fällen auch allein einschreiten darf, aber dann sofort den Familienrat berufen muß (§ 1876).

Das Amt der Mitglieder endet in denselben Fällen wie das eines Vormundes; gegen seinen Willen kann das Mitglied nur durch das höhere InstanzGer. entlassen werden (§ 1878), wogegen ihm sofortige Beschwerde an das Oblandesger. zusteht (FrmG. § 60 No. 4, § 64).

Die Aufhebung des Familienrats erfolgt durch das VormGer., wenn dauernde Beschlußunfähigkeit vorhanden oder der Fall eingetreten ist, für welchen der Vater oder die Mutter die Aufhebung angeordnet hatte (§§ 1879, 1880). Es tritt dann die gewöhnliche Vormundschaft ein, Vormund und Gegenvormund erhalten neue Bestellungen (§ 1881).

**7. Beendigung der Vormundschaft.** Die Vormundschaft als solche endet, außer beim Tode des Mündels, wenn die Voraussetzungen des § 1773 wegfallen, also ein Kind volljährig wird oder die Eltern die Vertretung für die Person oder das Vermögen des Mündels (wieder) erhalten oder das Findelkind durch Bekanntwerden seines Familienstandes in elterliche Gewalt tritt (§ 1882), sowie ferner bei Todeserklärung des Mündels mit Erlassung des Urteils (§ 1884). Für den Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719 ff.) bedarf es aber noch der besonderen Anordnung der Aufhebung durch das VormGer. oder eines die Vaterschaft feststellenden rechtskräftigen Urteils (§ 1883).

Das Amt des Vormundes endet mit seiner Entmündigung, Todeserklärung oder Entlassung (§ 1885 ff.).

Entlassen kann ein Vormund werden:

1. wegen Gefährdung des Mündelvermögens (§ 1886);
2. wegen Eintritts einer der Untauglichkeitsgründe des § 1781;
3. wegen Verheiratung einer Frau, die Vormund ist (§ 1887);
4. wegen mangelnder Zustimmung des Ehemannes einer Frau, die Vormund ist (§ 1887);
5. bei Verjagung oder Rücknahme der Erlaubnis für Beamte oder Religionsdiener (§ 1888);
6. auf seinen Antrag wegen wichtiger Gründe, insbesondere der zur Ablehnung berechtigenden (§§ 1889, 1786).

Nach Beendigung des Amtes hat der Vormund das verwaltete Vermögen herauszugeben und unter Mitwirkung des Gegenvormundes (Schluß-)Rechnung zu legen; er hat die Bestallung zurückzugeben; er kann vom Mündel Rechnungsabnahme und Quittungsleistung gemäß § 368 verlangen; das VormGer. hat dies zu vermitteln (§ 1892).

Den Tod des Vormundes haben die Erben unverzüglich anzuzeigen; den des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes der Vormund (§ 1894).

## II. Titel. Vormundschaft über Volljährige (§ 1896—1908).

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist (s. § 6 oben Z. 4); ist die Entmündigung beantragt, so kann er vom VormGer. unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden (§ 1906—1908; FrwG. § 52).

Zur allgemeinen gelten die Bestimmungen des ersten Titels, nur fällt das Benennungsrecht der Eltern fort; in erster Linie sind Vater und Mutter zu berufen, der Ehegatte darf aber vor ihnen, die Ehefrau für ihren Mann ohne dessen Zustimmung, die uneheliche Mutter vor ihrem Vater bestellt werden. Nur mit Genehmigung des VormGer. kann der Vormund eine Ausstattung aus dem Mündelvermögen zusichern oder gewähren, oder ein Miet- oder Pachtverhältnis für länger als vier Jahre eingehen (§ 1902). Der Vater und die eheliche Mutter sind kraft Gesetzes befreite Vormünder (§ 1903 f.).

## III. Titel. Pflegschaft (§ 1909—1921).

1. Pflegschaft neben elterlicher Gewalt oder Vormundschaft wird eingeleitet für Angelegenheiten, an deren Beforgung der Gewalthaber oder Vormund verhindert ist, insbesondere zur Verwaltung eines Vermögens, für das der Erblasser oder Geschenkgeber den Ausschluß der Verwaltung des Vaters oder Vormundes angeordnet hat (§ 1909; Beschwerderecht wegen der Anordnung oder Ablehnung FrwG. § 57 No. 3; Zuständigkeit ebda. § 37).

2. Gebrechlichkeitspflegschaft kann (nur mit Einwilligung des Gebrechlichen) für solche nicht bevormundete Volljährige eingeleitet werden, die infolge körperlicher Gebrechen (insbesondere Taub-, Blind-, Stummheit) ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen (§ 1910).

### 3. Abwesenheitspflegschaft

a) für abwesende Volljährige, deren Aufenthalt unbekannt ist und soweit deren Vermögen der Fürsorge bedarf,

b) für Abwesende, deren Aufenthalt bekannt, die aber an der Rückkehr und Beforgung ihrer Geschäfte verhindert sind (§ 1911; FrwG. § 39).

4. Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte im Bedarf einen Pfleger (§ 1912; FrwG. § 40).

5. Die unbekanntes oder ungewissen Beteiligten bei einer Angelegenheit erhalten einen Pfleger, insbesondere ein Nacherbe, der noch nicht erzeugt oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird (z. B. die sog. Deszendentzwatel, § 1913).

6. Ein zu einem vorübergehenden Zweck öffentlich gesammeltes Vermögen kann einen Pfleger erhalten, wenn die zur Verwaltung berufenen Personen weggefallen sind (§ 1914).

Eine allgemeine Bestimmung, nach welcher eine Pflegschaft eingeleitet werden kann, gibt es nicht; wohl aber bestehen eine große Anzahl von Fällen, in welchen eine Pflegschaft reichsrechtlich oder landesrechtlich vorgeschrieben ist (f. § 1141; CPO. §§ 57, 494, 779; Güterpfleger bei der Vermögensbeschlagnahme der §§ 334, 480 StrPO.).

---

## Fünftes Buch.

# Erbrecht.

### **Erster Abschnitt. Erbfolge** (§ 1922—1941).

1. Allgemeine Grundsätze: Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbchaft) als ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über, d. h. kraft Gesetzes erwirbt der Erbe ohne weiteres, als Universaljurzessor die Erbchaft (der Tote erbt den Lebendigen, § 1922).

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt (der bereits Erzeugte, aber noch nicht Geborene gilt als vor dem Erbfall geboren, nasciturus pro jam nato habetur, § 1923).

2. Die gesetzliche Erbfolge (im Gegensatz zur gewillkürten d. h. vom Erblasser bestimmten) erfolgt in fünf Ordnungen:

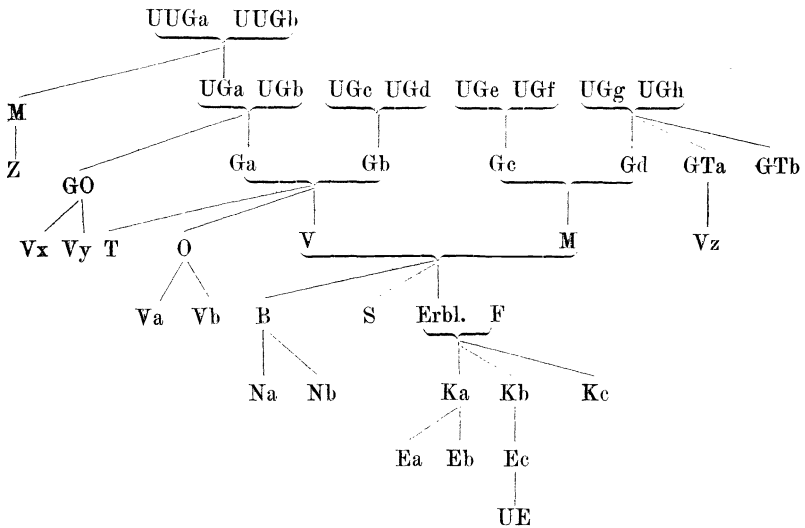
- I. Ordnung: Die Abkömmlinge des Erblassers. Der lebende Nachkomme schließt seine Abkömmlinge aus; die Abkömmlinge des toten Nachkommen treten an dessen Stelle (Erbfolge nach Stämmen); Kinder erben zu gleichen Teilen (im Beispiel: Ka, Kb und Ec (und F) bereits gestorben: Ea  $\frac{1}{6}$ , Eb  $\frac{1}{6}$ , UE  $\frac{1}{3}$ , Kc  $\frac{1}{3}$ ; § 1924).
- II. Ordnung: Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen (Beispiel: wenn F tot: V und M je  $\frac{1}{2}$ ); lebt nur Vater oder Mutter, so erbt er oder sie alles (Erbfallrecht); sind daneben Abkömmlinge, so erben sie nach Stämmen wie in der I. Ordnung (M tot, so erbt V  $\frac{1}{2}$ , B und S je  $\frac{1}{4}$ ; § 1925).
- III. Ordnung: Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge; leben die ersteren, so erben sie allein und zu gleichen Teilen (Ga, Gb, Gc, Gd je  $\frac{1}{4}$ ); ist einer der vier Großeltern gestorben, so treten an seine Stelle die Abkömmlinge (Ga und O tot, so erben: T  $\frac{1}{8}$ , Va und Vb je  $\frac{1}{16}$ , Gb, Gc, Gd je  $\frac{1}{4}$ ); leben die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind keine Abkömmlinge vorhanden, so erben die anderen Groß-

eltern oder ihre Abkömmlinge allein (Ga, Gc, Gd, O tot, so erben: T  $\frac{1}{4}$ , Va  $\frac{1}{8}$ , Vb  $\frac{1}{8}$ , Gb  $\frac{1}{2}$ ; § 1926).

Wer in der I., II. und III. Ordnung verschiedenen Stämmen angehört (infolge Heirat einer Verwandten), erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil als besonderen Erbteil (§ 1927).

IV. Ordnung: Die (acht) Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben die ersteren, so erben sie allein und zu gleichen Teilen (UGa und UGg leben und erhalten je  $\frac{1}{2}$ ); leben keine Urgroßeltern, so erbt der dem Erblasser zunächst stehende Abkömmling, mehrere gleich nahe erben zu gleichen Teilen (wenn GO und GTa tot sind, erbt GTb allein; leben erstere, so erhält GO, GTa und GTb je  $\frac{1}{3}$ , sind diese drei tot, so erbt Vx, Vy, Vz je  $\frac{1}{3}$ ; § 1928).

V. Ordnung: Die entfernteren Voreltern und deren Abkömmlinge (§ 1929; z. B. der Vetter des Großvaters: Z). Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, so lange ein solcher aus der vorhergehenden Ordnung vorhanden ist (§ 1930).



Der überlebende Ehegatte des Erblassers erbt neben Verwandten der I. Ordnung  $\frac{1}{4}$ , neben solchen der II. Ordnung oder neben Großeltern  $\frac{1}{2}$  der Erbschaft; sind neben Großeltern noch Abkömmlinge der Großeltern vorhanden, so schließt der Ehegatte diese aus (es leben Gc und T und O, so erbt Gc  $\frac{1}{4}$ , F  $\frac{3}{4}$ ). Leben keine Verwandten der I. und II. Ordnung und keine Großeltern, so erbt der Ehegatte alles (§ 1932). Neben Verwandten

der II. Ordnung und neben Großeltern erhält der Ehegatte außerdem die zum ehelichen Haushalt gehörigen Gegenstände, soweit sie nicht Grundstückszubehör sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus wie ein Vermächtnis. Das Erbrecht des Ehegatten fällt fort, wenn (Ehescheidungs- bzw. Ehetrennungsklage erhoben war (§ 1932 f.)<sup>1)</sup>.

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter noch Ehegatte vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats gesetzlicher Erbe; gehört der Deutsche keinem Bundesstaat an (f. § 6; G. 15. 3. 88 betr. Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete), so erbt der Reichsfiskus<sup>2)</sup>.

### 3. Gewillkürte Erbfolge.

Durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) kann der Erblasser den Erben bestimmen; durch Testament kann er Verwandte oder Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen (auch ohne einen Erben einzusetzen) und ein Vermächtnis aussetzen, sowie den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten (ohne einem anderen das Recht auf diese Leistung zuzuwenden; sog. Auflage § 1937 bis 1940). Schließlich kann durch Erbvertrag ein Erbe eingesetzt, sowie Vermächtnis und Auflage angeordnet werden. Der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragsschließende, wie ein dritter sein (§ 1941; das Nähere f. unten im 3. Abschnitt).

<sup>1)</sup> In der Mark Brandenburg bleibt nach Art. 46 AG. die *constitutio Joachimica* v. 1527 und das Erbschaftseditikt 30. 4. 1765 in Geltung. Hiernach tritt nach dem Tode eines Ehegatten gewissermaßen nachträglich eine Gütergemeinschaft ein; der überlebende Ehegatte hat die Wahl, sein eigenes Vermögen heraus zu nehmen und den Nachlaß des Verstorbenen an dessen Blutsverwandte zu überlassen, oder sein eigenes einzuwerfen und dann die Hälfte der so gebildeten Masse für sich zu nehmen. Da dies Erbrecht zugleich ein Pflichtteilsrecht ist, so kann der Gatte nicht weniger bekommen, aber auch nicht mehr; denn die zweite Hälfte fällt an die anderen gesetzlichen oder testamentarischen Erben, event. an den Fiskus. — Hat der überlebende Ehegatte so viel Schulden, daß nach Abzug derselben von dem gemeinschaftlichen Vermögen die Miterben weniger als die Hälfte von dem alleinigen Vermögen des Verstorbenen erhalten würden, so können sie der Einwerfung dieses verschuldeten Vermögens widersprechen und die Hälfte des reinen Nachlasses des Verstorbenen für sich verlangen. Nach Art. 46 § 3 AG. kann der überlebende Ehegatte statt dieser Rechte die Erbfolge nach BGB. wählen.

<sup>2)</sup> Damit ist das gesetzliche — auf einen Vertrag mit Kurfürst Joachim I v. 27. 12. 1508 beruhende — Erbrecht der Stadt Berlin fortgefallen.

## **Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben** (§ 1942—2063).

### **I. Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft (§ 1942 bis 1959). Fürsorge des Nachlaßgerichts (§ 1960—1966).**

Wird man, wie oben gesagt, ohne weiteres Erbe, so hat man doch noch die Wahl, ob man die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will (§ 1942). Für die Annahme bedarf es keiner besonderen Erklärung, sie kann formlos, also auch durch schlüssige Handlungen (*pro herede gestio*) erfolgen; die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen vom Tage der Kenntnis der Berufung (bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen stets erst vom Tage der Verkündung) an gerechnet beim Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden; für den Fall, daß der Erblasser seinen Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder der Erbe bei Beginn der Frist sich im Ausland aufgehalten hat, verlängert sich die Frist auf sechs Monate (§ 1944). Ist die Erbschaft einmal angenommen, kann sie nicht mehr ausgeschlagen werden; ist die Ausschlagungsfrist verstrichen, so gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943). Annahme und Ausschlagung können nicht unter Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen (§ 1947), ebensowenig nur für einen Teil der Erbschaft (§ 1950); dagegen kann der durch Testament *o. c.* eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlagen und als gesetzlicher Erbe sie annehmen (§ 1948). Das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich; für die Erben der Erben läuft deren Ausschlagungsfrist; von ihnen kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen (§ 1952).

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall als nicht erfolgt und die Erbschaft fällt nunmehr an denjenigen, der Erbe geworden wäre, wenn der Ausschlagende nicht gelebt hätte (§ 1953). Vor der Annahme kann ein gegen den Nachlaß gerichteter Anspruch gegen den Erben nicht geltend gemacht werden (s. *CPD.* § 778; *KonfD.* § 9); besorgt der Erbe vor der Ausschlagung erbenschaftliche Geschäfte, so wird er wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag angesehen (§ 1958).

Die fürsorgende Tätigkeit des Nachlaßgerichts betrifft die Sicherung des Nachlasses (Siegelanlagen, Hinterlegung von Wertgegenständen, Nachlaßverzeichnis, Nachlaßpflegschaft), bis die Erbschaft angenommen ist und soweit ein Bedürfnis besteht, oder ferner, wenn der Erbe unbekannt oder ungewiß ist, ob er angenommen hat (§ 1960); auf Antrag eines Gläubigers muß in solchem Fall ein Nachlaßpfleger bestellt werden (§ 1961).

Ist in angemessener Frist nach vergeblicher öffentlicher Bekanntmachung kein Erbe ermittelt, so erklärt das Nachlaßgericht, daß außer dem Fiskus kein Erbe vorhanden ist, womit die Vermutung begründet wird, daß der Fiskus Erbe ist (§ 1964—1966).

## II. Titel. Haftung des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten (§ 1967—2017).

I. Für alle Nachlaßverbindlichkeiten, insbesondere die Schulden des Erblassers, die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen, Auflagen, sowie die Kosten der standesmäßigen Beerdigung haftet der Erbe; den im Hausstand befindlichen, vom Erblasser unterhaltenen Familienangehörigen hat er 30 Tage nach dem Eintritt des Erbfalls noch Unterhalt und Wohnung zu belassen.

II. Um sich über die Verschuldung des Nachlasses zu informieren und sich vor den Folgen der Bevorzugung eines Gläubigers zu schützen, kann ein gerichtliches Aufgebot zur Anmeldung der Forderungen beantragt werden (s. § 1970—1974; CPO. § 989—1000).

Die Folge desselben ist, daß nach ergangenem Ausschlußurteil (CPO. § 952 ff.) der Erbe die Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers insoweit verweigern kann, als der Nachlaß durch Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft ist; einen etwaigen Überschuß hat er dem ausgeschlossenen Gläubiger herauszugeben (§ 1973); des weiteren hat der Erbe während des Aufgebotsverfahrens gegen den Nachlaßgläubiger eine die Zwangsvollstreckung aufschiebende Einrede (§ 2015; CPO. § 305, 782). Die Unterlassung des Aufgebotsantrags kann den Erben oder Nachlaßverwalter ev. schadensersatzpflichtig machen (§§ 1980, 1985).

III. Will der unbeschränkt haftende Erbe die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaß herbeiführen, so ist die amtliche Liquidation durch Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs herbeizuführen (§ 1975 bis 1992). Mit dem Augenblick, wo die Nachlaßverwaltung angeordnet oder (bei offenbarer Überschuldung) der Nachlaßkonkurs eröffnet ist, tritt eine vollständige Trennung zwischen dem Nachlaß und dem Vermögen des Erben ein; durch Vereinigung erloschene Rechte leben wieder auf v.; der Erbe haftet für seine Handlungen bis zur Annahme der Erbschaft als Geschäftsführer ohne Auftrag, für die Zeit nach der Annahme als Beauftragter. Gutgläubige Befriedigung eines Gläubigers müssen die anderen Gläubiger sich gefallen lassen (§ 1979); dagegen macht bereits die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis der Überschuldung den Erben schadensersatzpflichtig; insbesondere entschuldigt ihn nicht die Höhe der Kosten für den Fall, daß er trotz möglichen Vorhandenseins unbekannter Nachlaßschulden es unterlassen hat, zunächst das gerichtliche Aufgebot der Gläubiger zu beantragen (§ 1980).

1. Die Nachlaßverwaltung ist vom Nachlaßgericht auf Antrag des Erben stets, auf Antrag eines Nachlaßgläubigers dazu anzuordnen, wenn die Befriedigung der Gläubiger durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet erscheint und seit Annahme der Erbschaft noch nicht zwei Jahre verstrichen sind; ihre Anordnung kann wegen Mangel einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt werden (§ 1982). Im übrigen ist das Verfahren



der amtlichen Liquidation durch den Nachlassverwalter ähnlich dem Konkursverfahren; es endet mit der Ausantwortung des etwaigen Nachlassrestes an den Erben (§ 1986) oder mit der Eröffnung des Konkurses (§ 1988).

2. Über den Nachlasskonkurs s. KonkD. §§ 214—235. In dem Fall, daß wegen Mangels ausreichender Kosten die Nachlassverwaltung nicht angeordnet und der Konkurs nicht eröffnet wird, steht dem Erben zur Geltendmachung der beschränkten Haftung die sog. „Abzugseinrede“ zu (§§ 1990, 1991 und ähnlich §§ 1992, 1989, 1974), wonach er die Befriedigung eines Gläubigers soweit verweigern kann, als der Nachlass nicht ausreicht und er dafür das vom Nachlasse noch Vorhandene herausgeben muß, damit die Befriedigung des Gläubigers mittels Zwangsvollstreckung daraus erfolgt.

IV. Inventarerrichtung (§ 1993—2012). Unbeschränkte Haftung des Erben (§ 2013).

1. Die Inventarerrichtung bewirkt nicht die Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlass; deshalb ist er auch dazu an sich nicht verpflichtet; er hat das Inventar nur auf Antrag eines Nachlassgläubigers innerhalb einer vom Nachlassgericht zu bestimmenden Frist zu errichten; er ist indes berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlassgericht einzureichen (§ 1993) und er erhält dadurch den Vorteil, daß durch das rechtzeitig errichtete Inventar die Vermutung eintritt, daß weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen sind (§ 2009). Indes muß die Aufnahme des Inventars unter Zuziehung einer zuständigen Behörde oder eines Beamten oder Notars erfolgen oder auf Antrag durch das Nachlassgericht bzw. die durch dieses beauftragte Urkundsperson (§ 2003).

Die Inventarfrist soll mindestens einen, höchstens drei Monat vom Tage der Zustellung betragen (§§ 1995 f.); ihre Bestimmung wird unwirksam im Fall der Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses (§ 2000). Dem Fiskus, dem Nachlasspfleger (§§ 1960, 1961) und dem Nachlassverwalter kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden (§§ 2011, 2012).

2. Eine unbeschränkte Haftung tritt ein:

1. gegenüber allen Nachlassgläubigern
  - a) durch Veräumung der Inventarfrist (§ 1994),
  - b) durch absichtliche Errichtung eines fehlerhaften Inventars (§ 2005),
  - c) unter Umständen durch Teilung des Nachlasses unter mehreren Erben vor der Berichtigung der Nachlassschulden (§ 2062);
2. gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern
  - a) wenn der Erbe den Offenbarungseid über das Inventar verweigert (s. § 2006), gegenüber dem beantragenden Gläubiger,
  - b) wenn die Beschränkung der Haftung in einem Urteil nicht ausgesprochen ist, gegenüber dem Kläger,
  - c) bei Verzicht der Erben auf die beschränkte Haftung gegenüber dem begünstigten Gläubiger.

Der § 2013 zählt alle die Bestimmungen auf, die fortfallen, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

V. Um dem Erben Zeit für einen Überblick über den Nachlaß zu geben, gewähren ihm die §§ 2014—2017 noch „Aufschiebende Einreden“.

1. Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern (§ 2014).

2. Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern (§§ 2015 ff.).

### III. Titel. Erbschaftsanspruch (§ 2018—2031).

Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen (§ 2018). Der Erbschaftsbesitzer, sowie jeder, der eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, hat über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen (§ 2027); diejenigen, die zur Zeit des Erbfalls in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben, sind zu besonderer Auskunfterteilung verpflichtet, die sie ev. durch Offenbarungseid bekräftigen müssen (§ 2026). Die Ersetzung einer Erbschaftssache kann nicht eingewendet werden, solange nicht der Erbschaftsanspruch (in 30 Jahren) verjährt ist (§ 2026). Über die Haftung des Erbschaftsbesitzers wegen der Surrogate, Nutzungen, Bereicherung, infolge Unredlichkeit oder verbotener Eigenmacht f. §§ 2019—2025.

### IV. Titel. Mehrheit von Erben (§ 2032—2063).

I. Rechtsverhältnis der Erben unter einander. Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben bis zur Auseinandersetzung. Jeder Miterbe kann über seinen Anteil am Nachlaß durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag verfügen (aber nicht über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen). Die übrigen Miterben haben ein gesetzliches, vererbliches Vorkaufsrecht innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Anzeige des Verkaufs (§ 510) und zwar mit dinglicher Wirkung auch gegen den Käufer (§ 2035).

Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu; gehört ein Anspruch zum Nachlaß, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und muß auf Verlangen eines Miterben die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegen oder an einen gerichtlich bestellten Verwahrer abliefern. Umgekehrt können die Erben über einen Nachlaßgegen-

stand nur gemeinschaftlich verfügen und der Schuldner einer Nachlassforderung nicht mit einem Anspruch gegen einen Miterben aufrechnen (§ 2038—2041).

Die Auseinandersetzung kann jeder Erbe verlangen, sobald die Erbteile bestimmbar sind und die ev. vom Erblasser gesetzte Frist (s. § 2044) verstrichen ist.

Nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten (ev. Zurückbehaltung des Betrages der nichtfälligen oder strittigen) ist der Überschuß nach Verhältnis der Erbteile zu verteilen; Familienpapiere zc. bleiben gemeinschaftlich (§ 2047). Hat der Erblasser die Übernahme eines Landguts durch einen Miterben angeordnet, so gilt im Zweifel als Wert der Ertragswert, der sich seinerseits nach dem Durchschnitts-Meinertrag bestimmt (§ 2049).

Zur Ausgleichung (§ 2050—2057, Kollation) haben die Abkömmlinge als gesetzliche Erben (die testamentarischen nur, wenn für sie die gesetzliche Erbfolge bestimmt ist; s. § 2052) zu bringen, 1. was sie vom Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, 2. andere Zuwendungen unter Lebenden, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat; Zuschüsse, die gegeben sind, um als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Berufsvorbildung sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben (§ 2050). Fällt ein kollationspflichtiger Erbe vor oder nach dem Erbfall weg, so sind die an seine Stelle tretenden Abkömmlinge zur Ausgleichung verpflichtet (§ 2051); dagegen braucht ein Abkömmling Zuwendungen nicht zur Ausgleichung zu bringen, die er als entfernterer Abkömmling bei Lebzeiten des näheren, ihn von der Erbfolge ausschließenden Abkömmlings (ein Enkel bei Lebzeiten seines Vaters) oder als Ersatzerbe oder vor Erlangung der rechtlichen Stellung eines Abkömmlings erhalten hat (§ 2053). Die Ausgleichung findet nicht durch Herauszahlung (sog. Realkollation), sondern in der Weise statt, daß zunächst sämtliche ausgleichungspflichtige Zuwendungen dem Nachlass zugerechnet werden und der Wert seiner Zuwendung dem betreffenden Erben angerechnet wird (sog. Idealkollation, § 2055); hat er durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so braucht er das Mehr nicht herauszahlen (§ 2056). Für jeden Miterben besteht die Pflicht zur Auskunfterteilung und Ableistung des Offenbarungseides (§ 2057).

II. Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern (§ 2058—2063).

Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Dieser Grundsatz erleidet erhebliche Einschränkungen. Zunächst kann bis zur Teilung jeder Miterbe die Haftung aus seinem übrigen Vermögen verweigern und den Gläubiger auf seinen Erbanteil verweisen. Nach der Teilung haftet jeder Miterbe nur für den dem Erbteil entsprechenden Teil der Schuld gegenüber Gläubigern,

1. die im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen sind,
2. die ihre Forderung erst nach fünf Jahren seit dem Erbfall geltend machen,
3. die ihre Ansprüche erst nach Verteilung der Nachlasskonkursmasse oder Zwangsvergleich geltend machen,
4. die sich auf eine von den Erben öffentlich erlassene Privataufforderung nicht gemeldet haben und dem Erben sonst nicht bekannt gewesen sind.

Das Recht zur öffentlichen Privataufforderung der Gläubiger auf seine Kosten hat jeder Miterbe (§ 2061); dagegen muß die Nachlassverwaltung (vor der Teilung) von allen Erben gemeinsam beantragt werden; die Errichtung eines Inventars durch einen Erben kommt allen Erben zu statten, soweit sie nicht unbeschränkt haften (§ 2063).

### **Dritter Abschnitt. Testament.**

#### **I. Titel. Allgemeine Vorschriften (§ 2064—2086).**

Ein Testament d. i. jede einseitige Verfügung von Todes wegen (Kodizille und Nachzettel kennt das BGB. nicht) kann der Erblasser nur persönlich errichten. Hat er seine gesetzlichen Erben bedacht, so sind diejenigen bedacht, die zur Zeit des Erbfalls gesetzliche Erben sein würden; es wird ferner angenommen, daß, wenn die Kinder bedacht sind, an deren Stelle dann Abkömmlinge treten, wenn dies bei der gesetzlichen Erbfolge der Fall sein würde; dagegen kommen als „Abkömmlinge eines dritten“ nur die in Betracht, die zur Zeit des Erbfalls erzeugt waren (§ 2066—2070). Sind Geschäfts- oder Hausangehörige bedacht, so gelten hierfür die zur Zeit des Erbfalls im Geschäfts- oder Dienstverhältnis stehenden (§ 2071) und als „die Armen“ die öffentliche Armenkasse der Gemeinde des letzten Wohnsitzes behufs Verteilung an die Armen ihres Bezirks (§ 2072). Eine letztwillige Verfügung zu Gunsten des Ehegatten ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder zu Lebzeiten aufgelöst war oder die Berechtigung zur Scheidungsklage vorlag (§ 2077).

Unsechtbar ist eine letztwillige Verfügung 1. soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärungen im Irrtum war oder 2. eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde, 3. soweit er zu der Verfügung durch a) die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder b) widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, und 4. wegen Übergehung eines zur Zeit des Erbfalls — aber nicht zur Zeit der Errichtung — vorhandenen Pflichtteilsberechtigten, falls nicht anzunehmen ist, daß der Erblasser auch trotz Kenntnis der Sachlage die

Verfügung getroffen haben würde (§ 2078f.). Die Anfechtung hat beim Nachlassgericht innerhalb eines Jahres vom Tage der Kenntnis des Grundes zu erfolgen (§ 2080—2083); sie bewirkt nur die Unwirksamkeit der besonderen, angefochtenen Verfügung; auch soll im Zweifel die die Aufrechterhaltung der Verfügung ermöglichende Auslegung vorgezogen werden (§ 2085).

## II. Titel. Erbeinsetzung (§ 2087—2099).

Die Bezeichnung „Erbe“ ist nicht notwendig; wesentlich ist, daß der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil davon (*pars quota*) dem Bedachten zuwendet; sind nur einzelne Gegenstände (z. B. Mobilien) zugewendet, so ist der so Bedachte im Zweifel nicht Erbe, auch wenn er so genannt ist (§ 2087). Ist nur ein Erbe und dieser auf einen Bruchteil (z. B.  $\frac{1}{3}$ ) eingesetzt, so tritt im übrigen die gesetzliche Erbfolge ein, ebenso wenn die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen und nicht feststeht, daß die eingesetzten Erben die alleinigen Erben sein sollen (§ 2088). Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritt des Erbfalles weg, so wächst dessen Erbteil den übrigen Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbschaft an (Anwachungs-, Akkreszenzrecht § 2094). Der durch Anwachsung anfallende Erbteil gilt in Bezug auf Vermächtnisse und Auflagen und Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil (§ 2095).

Erfazerbe ist, wer als Erbe eingesetzt ist für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann oder will. Das Recht des Erfazerben geht dem Anwachsungsrecht vor (§ 2096—2099).

## III. Titel. Einsetzung eines Nacherben (fideikommissarische Substitution) (§ 2100—2146).

Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer (der Vorerbe, häufigster Fall: der Ehegatte) Erbe geworden ist (Nacherbe) (§ 2100). Ein zur Zeit des Erbfalles noch nicht erzeugter Erbe wird als Nacherbe angesehen (andernfalls ist die Einsetzung unwirksam); ebenso eine juristische Person, die erst nach dem Erbfall zur Entstehung kommt (§ 2101). Ein Nacherbe ist im Zweifel auch Erfazerbe; für die Zeit, bis zu welcher kein Vorerbe oder nach welcher kein Nacherbe bestimmt ist, treten die gesetzlichen Erben (aber nicht der Fiskus) ein (§ 2102—2106). Hat der Nacherbe den Erbfall, aber nicht mehr den Fall der Nacherbfolge erlebt, so geht sein Recht im Zweifel auf seine Erben über (§ 2108).

Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall unwirksam (außer in den zwei im § 2109 genannten Fällen). Das Verhältnis zwischen Vor- und Nacherben ist in den §§ 2110—2146

ausführlich geregelt. Dem Vorerben steht während der Dauer seines Rechts die Verwaltung und Nutznießung der Erbschaft zu, der Nacherbe hat solange kein Erbrecht, aber eine Anwartschaft mit dinglicher Wirkung. Die Verfügung des Vorerben über ein Erbschaftsgrundstück ist insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde (s. a. GD. § 52, wonach das Recht des Nacherben im Grundbuch von Amts wegen einzutragen ist). Eine Hypothekforderung, Grund- oder Rentenschuld kann er selbstständig kündigen und einklagen, indes bedarf er zur Auszahlung an ihn der Einwilligung des Nacherben, andernfalls muß er Hinterlegung für sie beide beantragen (§ 2114); ebenso ist eine den Nacherben beeinträchtigende Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter unwirksam (§ 2115; s. CPD. § 773, KonkD. § 128). Zu seiner Sicherung kann der Nacherbe Bestandsfeststellung (§ 2121 ff.), Auskunftserteilung (§ 2127) und schließlich Sicherheitsleistung bezw. Sequestration (§ 2128) verlangen. Von einer großen Zahl der Beschränkungen und Verpflichtungen kann der Vorerbe vom Erblasser befreit werden; diese Befreiung gilt als ausgesprochen, wenn der Nacherbe nur auf das eingesetzt ist, was bei Eintritt der Nacherbfolge übrig ist (in id quod supererit), oder der Vorerbe testamentarisch „die freie Verfügung“ erhalten hat (§ 2137). Mit der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf Erbe zu sein (es gilt nicht der römische Grundsatz *semel heres, semper heres*) (§ 2139); der Nacherbe kann nunmehr die Erbschaft ausschlagen, ihm kommt die Beschränkung der Haftung des Vorerben, sowie dessen Inventar-Errichtung zu Gute (§ 2142 f.). Der Vorerbe ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet den Eintritt der Nacherbfolge dem Nachlassgericht unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige des Nacherben ersetzt dieselbe (§ 2146).

#### IV. Titel. Vermächtnis (§ 2147—2191).

Ein Vermächtnis (Legat) d. h. die durch Verfügung von Todes wegen erfolgende Zuwendung eines Vermögensanteils (ohne Erbeinsetzung) kann dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer auferlegt sein, im Zweifel dem ersteren (§ 2147); durch ein Vorausvermächtnis (das einem Erben zugewendete Vermächtnis; Prälegat) wird der Bedachte mitbeschwert, die Erbmasse mindert sich um den Betrag des Prälegats. Aus der ausführlichen Behandlung ist hervorzuheben: das Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt (§ 2160); es bleibt im Zweifel wirksam, auch wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird, dann tritt der ein, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten zustatten kommt (§ 2161). Ein bedingtes oder befristetes Vermächtnis wird (mit den im § 2163 genannten Ausnahmen) 30 Jahre nach dem Erbfall unwirksam (§ 2163). Der Vermächtnisnehmer hat lediglich eine Forderung (keinen

dinglichen Anspruch!) auf Leistung des vermachten Gegenstands; dieselbe kommt zur Entstehung kraft Gesetzes (ohne Annahme- oder Antrittserklärung des Bedachten) mit dem Erbfall (Anfall des Vermächtnisses) bzw. dem Eintritt der Bedingung oder des Termins (§ 2176f.). Natürlich hat der Bedachte das Recht das Vermächtnis durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten auszufschlagen, aber ein einmal angenommenes Vermächtnis kann er nicht mehr ablehnen (2180).

### V. Titel. Auflage (§ 2192—2196).

Die Auflage (modus, Zweck) bedeutet hier eine Verfügung von Todes wegen, die für den damit beschwerten Erben oder Vermächtnisnehmer die erzwingbare Verpflichtung zu einer Leistung begründet, ohne einem anderen einen materiellen Anspruch auf die Leistung zuzuwenden (z. B. Vorschriften über die Art der Bestattung und Beisetzung). Im allgemeinen finden die für das Vermächtnis geltenden Grundsätze Anwendung (s. § 2192). Die Vollziehung einer Auflage nötigenfalls im Prozeßwege können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, dem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde; liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen (§ 2194; s. Art. 7 B. 16. 11. 99 G. E. S. 652).

### VI. Titel. Testamentsvollstreckung (§ 2197—2228).

Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker (und Substituten) ernennen. Sie üben ihr Amt aus eigenem Recht, in eigenem Namen aus auf Grund des vom Gesetz getragenen, letzten Willens des Erblassers und zum Zweck der Vollziehung dieses Willens (RGer. 32, 152 ff.). Das BGB., das diese Materie ausführlich regelt, stattet ihn mit den weitgehendsten Befugnissen aus und überläßt es dem Erblasser dieselben einzuschränken. Danach ist seine Aufgabe, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen, die Auseinandersetzung unter den Erben zu bewirken und den Nachlaß zu verwalten (§ 2203—2205). Er kann den Nachlaß in Besitz nehmen, über Nachlaßgegenstände verfügen, Verbindlichkeiten für den Nachlaß eingehen; unentgeltliche Verfügungen darf er aber nur auf Grund einer sittlichen Pflicht oder aus Anstandsrückichten machen (§ 2205 ff.). Infolgedessen kann der Erbe seinerseits über einen der Verwaltung des TestB. unterliegenden Nachlaßgegenstand nicht verfügen (§ 2211; über Eintragung des TestB. im Grundbuch s. G. D. § 53). Für den Nachlaß (Aktivprozeße) kann nur der TestB. klagen, gegen den Nachlaß kann ein Anspruch sowohl durch Klage gegen den TestB., wie gegen den Erben geltend gemacht werden (s. G. P. D.).

§ 327); aber der Pflichtteilsanspruch kann nur durch Klage gegen den Erben festgestellt werden (§ 2213; C.P. § 748). Für das Rechtsverhältnis zwischen dem TestV. und den Erben gelten die entsprechenden Vorschriften für den Auftrag (§ 2218). Der TestV. hat dem Erben ein Verzeichnis der von ihm verwalteten Gegenstände mitzuteilen, den Nachlaß ordnungsmäßig zu verwalten, Nachlaßgegenstände, deren er nicht bedarf, dem Erben herauszugeben, Auskunft zu erteilen und das im eigenen Interesse verwendete Geld zu verzinsen (§ 668); von diesen Vorschriften kann ihn der Erblasser nicht befreien (§ 2220).

Das Amt des TestV. beginnt mit der Annahme-Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; diese muß unbedingt und unbefristet sein (2202); im übrigen ist das Nachlaßgericht nur tätig: wenn ihm die Ernennung des TestV. übertragen ist (§ 2200); bei Außerkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers über die Verwaltung (§ 2216); bei Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren TestV. (§ 2224); bei Entlassung der TestV. (aus wichtigen Gründen, insbesondere grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit § 2227); bei Entgegennahme der Kündigung des Amtes (§ 2226); bei Ausstellung eines Zeugnisses über die Ernennung (§ 2368).

## VII. Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments (§ 2229—2264).

1. Die Fähigkeit zur Testamentserrichtung fällt zunächst bei Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105) fort. Besondere Bestimmungen sind gegeben für beschränkt Geschäftsfähige:

- a) Minderjährige, die das 16. Jahr vollendet haben, können ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ein Testament errichten;
- b) der wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte (§ 114) kann ein Testament vom Tage der Stellung des Antrags an nicht mehr errichten (wohl aber ein solches widerrufen (§§ 2253 ff., 2229)).

(Tatsächlich sind außerstande zu testieren: Taubstumme, die nicht schreiben können, und Stumme bezw. der Sprache beraubte Personen, die minderjährig sind oder Geschriebenes nicht lesen oder nicht schreiben können, §§ 2238, 2247, 2243).

2. Die Testamentsformen sind die ordentlichen oder außerordentlichen.

A. Ordentliche sind:

- a) vor einem Richter (nebst Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen) oder vor einem Notar (nebst einem zweiten Notar oder zwei Zeugen);
- b) durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (sog. holographisches d. h. ganz geschriebenes Testament) (§ 2231 f.).



Das gerichtliche oder notarielle Testament ist vom Erblasser vor Richter oder Notar mündlich zu erklären oder als Schrift mit der mündlichen Erklärung zu übergeben, daß die Schrift den letzten Willen enthalte; Minderjährige und, wer Geschriebenes nicht lesen kann, können das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten (§ 2238). Über den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, das nebst dem Testament in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen ist; der Erblasser erhält einen Hinterlegungsschein (§ 2240—2246; RG. Art. 81).

Das holographische Testament darf von Minderjährigen oder Personen, die Geschriebenes nicht lesen können, nicht errichtet werden; es kann privatim aufbewahrt, aber auch in gerichtliche Verwahrung gegeben werden (§ 2247 f.).

B. Außerordentliche Testamentsformen sind bei Beforgnis nahen Todes

- a) die Errichtung vor dem Gemeindevorsteher (bezw. Vorsteher eines selbständigen Gutsbezirks RG. Art. 80) und zwei Zeugen (§ 2249, f. B. 19. 1. 00 MBl. S. 80 und Anweisung 23. 6. 00 Anl. z. ZMBl. No. 32),
- b) bei Verkehrsperre in derselben Form oder mündliche Erklärung vor drei Zeugen (§ 2250) und
- c) auf Seereisen mündliche Erklärung zu Protokoll vor drei Zeugen (§ 2251).

Die Geltungsdauer dieser Testamente beträgt nur drei Monate, wenn der Erblasser dann noch lebt. Daneben besteht noch das Militärtestament (f. RMilG. 2. 5. 74 § 44 und RG. 28. 5. 1901 betr. die freiw. Gerichtsbarkeit in Heer und Marine). Über die abweichende Form des Testaments beim Auerbenrecht f. § 32 G. 8. 6. 96, aufrecht erhalten durch EG. Art. 64.

3. Die Aufhebung des Testaments erfolgt durch Widerruf (§ 2253 bis 2257) oder durch ein späteres widersprechendes Testament (§ 2258). Ein gerichtliches oder notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn es aus der amtlichen Verwahrung zurückgegeben ist; ein holographisches bleibt trotzdem gültig, wenn es nicht vernichtet worden ist (§§ 2256, 2255).

4. Die Eröffnung des Testaments. Ein holographisches Testament ist unverzüglich nach Kenntnis von dem Tode an das Nachlassgericht abzuliefern. Dieses hat einen Eröffnungstermin unter Ladung der Beteiligten zu bestimmen und den nichtanwesenden Beteiligten Kenntnis von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments zu geben. Ein Verbot der Eröffnung durch den Erblasser ist nichtig; die Einsichtnahme und Beantragung einer beglaubigten Abschrift steht jedem Interessenten frei (§ 2259—2264).

### VIII. Titel. Gemeinschaftliches Testament (§ 2265—2273).

Es kann nur von Ehegatten errichtet werden, aber es genügt, daß dem gültigen Testament des einen die eigenhändig ge- und unterschriebene, mit Orts- und Tagesbezeichnung versehene Erklärung des anderen Ehegatten beigefügt wird, daß das Testament auch als das seinige gelten solle (§ 2267). Im Zweifel wird angenommen, daß die gegenseitigen Zuwendungen oder die an Verwandte des einen von einander abhängig (korrespondierend) sind, sodaß die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge hat (§ 2270). Der Widerruf ist nach dem Tode des einen Ehegatten ausgeschlossen, der Ehegatte kann nur seine Verfügung aufheben, wenn er das Zugewendete ausschlägt. Zurückgenommen aus der amtlichen Verwahrung kann es nur von beiden Ehegatten gemeinsam werden. Bei Eröffnung sind tunlichst nur die Bestimmungen des Verstorbenen zu verkünden, dann ist das Testament wieder verschlossen in Verwahrung zu nehmen (§ 2273). Auflösung der Ehe macht im allgemeinen das Testament unwirksam (§§ 2268, 2077).

### Vierter Abschnitt. Erbvertrag (§ 2274—2302).

Ein Erbvertrag kann nur persönlich vor Richter oder Notar geschlossen werden; er erfordert unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, nur für Ehegatten bezw. Verlobte gelten Ausnahmen (§ 2275 f.). Er wird wie ein Testament in Verwahrung genommen (§ 2277). Gegenstand der vertragsmäßigen Bindung können nur Erbeinfügungen, Vermächtnisse und Auflagen sein (§ 2278). Ist der Vertrag abgeschlossen, so kann er gemäß §§ 2078, 2079 nur wegen Irrtums oder Pflichtteilsverletzung auch vom Erblasser angefochten werden (§ 2281 f.). Im übrigen ist der Erblasser durch den Erbvertrag in seinen Verfügungen von Todes wegen gebunden, aber in Verfügungen unter Lebenden — soweit es sich nicht um absichtliche Beeinträchtigung des Vertragserben handelt — unbeschränkt (§ 2286—2289). Aufgehoben wird der Erbvertrag durch Vertrag der Kontrahenten in den Formen des Erbvertrags (§ 2290), außerdem kann der Erblasser in den Fällen der §§ 2293—2297 vom Erbvertrag zurücktreten. — Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig (§ 2302).

### Fünfter Abschnitt. Pflichtteil (§ 2303—2338).

Hat der Erblasser einen Abkömmling, Eltern oder Ehegatten durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so steht diesen

der Anspruch auf die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Entferntere Abkömmlinge und die Eltern sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein sie ausschließender Abkömmling den Pflichtteil verlangen kann oder seine Zuwendung annimmt (§§ 2303, 2309). Erreicht der dem Pflichtteilsberechtigten ausgesetzte Erbteil nicht die Höhe seines Pflichtteils, so kann er Ergänzung verlangen; ist er größer wie sein Erbteil, aber mit Auflagen u. s. w. beschwert, so hat er die Wahl, den beschwerten Erbteil oder den Pflichtteilsbetrag anzunehmen (§ 2305—2308; *cautela Socini*). Über die Berechnung des Pflichtteils und der auf die Erben zu verteilenden Pflichtteilslast s. § 2310—2324. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfall; er ist vererblich und übertragbar (§ 2317). Hat der Erblasser bei Lebzeiten Schenkungen gemacht, so hat der Pflichtteilsberechtigte Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils zunächst gegen den Erben; soweit dieser aber wegen seiner beschränkten Haftung oder eigenen Pflichtteilsrechts nicht aufzukommen hat, gegen den Beschenkten (§ 2329). Dieser Anspruch, ebenso wie der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Erbfalls und der Beeinträchtigung an gerechnet, jedenfalls aber in 30 Jahren seit dem Erbfall (§ 2332). Aus fünf bestimmten Gründen kann dem Abkömmling, aus drei Gründen den Eltern und aus den Ehescheidungsgründen (§ 1565—1568) dem Ehegatten der Pflichtteil durch letztwillige Verfügung des Erblassers entzogen werden (§ 2333—2336); außerdem kann gemäß § 2338 die Beschränkung des Pflichtteilsrechts in guter Absicht erfolgen, um den Erbteil für die Erben eines überschuldeten Abkömmlings zu retten.

---

### **Sechster Abschnitt. Erbnunwürdigkeit (§ 2339—2345).**

Erbunwürdigkeit (des Erben, Vermächtnisnehmers und Pflichtteilsberechtigten) ist die Folge von vier bestimmten, strafbaren Verfehlungen gegen den Erblasser (Tötung, Nötigung, Drohung, Betrug, Fälschung *z.*); sie wird von denjenigen, die durch den Wegfall des Erbnunwürdigen Vorteil haben, im Wege der Anfechtungsflage geltend gemacht und hat zur Folge, daß der Anfall als nicht erfolgt gilt.

---

### **Siebenter Abschnitt. Erbverzicht (§ 2346—2352).**

Verwandte, sowie der Ehegatte des Erblassers können durch gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Vertrag mit diesem auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten und sich damit von der gesetzlichen Erbfolge bzw. dem Pflichtteilsrecht ausschließen. Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; der Verzicht gilt zugleich für die Abkömmlinge des Verzichtenden.

Der Testamentserbe und der Vermächtnisnehmer können in derselben Weise auf die Zuwendung verzichten.

### **Achter Abschnitt. Erbschein (§ 2353—2370).**

Der Erbschein ist ein vom Nachlaßgericht auf Antrag erteiltes Zeugnis über das Erbrecht oder über den Anteil eines Miterben; er wird sowohl dem gesetzlichen, wie dem eingesetzten Erben erteilt und gewährt eine Legitimation (§ 2361), die die Vermutung für die Richtigkeit des Inhalts (§ 2365) und öffentlichen Glauben zu gunsten gutgläubiger Dritter in sich schließt (§ 2366; besondere Anwendungen s. *GD.* § 36; für das Reichsschuldbuch *G.* 31. 5. 91 § 11; f. ferner *FG.* § 85).

Der gesetzliche Erbe hat bei seinem Antrag anzugeben: die Zeit des Todes des Erblassers; sein Verhältnis zu ihm; die etwaigen näheren Erben; ob eine Verfügung von Todes wegen besteht und ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist (§ 2354). Der eingesetzte Erbe hat außerdem die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht (§ 2355). Die Angaben sind durch öffentliche Urkunden bezw. Vorlage des Testaments nachzuweisen und es ist, falls sie nicht offenkundig (notorisch) sind oder das Gericht diese Forderung nicht nachläßt, vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß dem Erben nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht (§ 2356). Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlaßgericht nach seinen Ermittlungen bezw. öffentlicher Aufforderung die Angaben des Erben für festgestellt erachtet (§ 2358 f.); ergibt sich, daß der ausgestellte Erbschein unrichtig ist, so hat das Gericht ihn einzuziehen bezw. ihn für kraftlos zu erklären (§ 2361). Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers und die eines Vor- und Nacherben ist im Erbschein anzugeben (§ 2363 f.). Der erstere erhält außerdem auf Antrag ein Zeugnis über seine Ernennung (§ 2368). Gehören zu einer Erbschaft, für die kein deutsches Nachlaßgericht zuständig ist, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann ein Erbschein für diese Gegenstände verlangt werden (§ 2369).

### **Neunter Abschnitt. Erbschaftskauf (§ 2371—2385).**

Der Erbschaftsverkauf — ein obligatorischer, auf Übertragung einer angefallenen Erbschaft oder eines Erbteils gerichteter Vertrag — bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 2371). Der Verkäufer hat dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände bezw. deren Surrogate herauszugeben (§ 2374); seine Haftung wegen Gewährleistung beschränkt sich darauf, daß ihm das Erbrecht unbeschränkt zusteht; für Fehler

einer einzelnen Sache haftet er nicht (§ 2378). Der Käufer übernimmt die Verpflichtung, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen gegenüber dem Käufer (§ 2378) und gegenüber den Gläubigern (§ 2382), denen gegenüber der Verkäufer verpflichtet ist, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers dem Nachlaßgericht unverzüglich anzuzeigen (§ 2384). Vom Abschluß des Kaufes an trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände, sowie die Lasten gegen Erhalt der Nutzungen (§ 2380).

# Handelsrecht.

## 1. Handelsgesetzbuch.

(Schon seit 1849 ist an einem Allg. deutschen Handelsgesetzbuch gearbeitet worden. Dasselbe ist durch G. vom 24. 6. 61 seit 1. 3. 62 in Preußen eingeführt, sodann als Bundesgesetz am 5. 6. 69 und als Reichsgesetz durch RG. 16. 4. 71 betr. die Verf. des deutschen Reiches. Mit dem 1. 1. 1900 ist das 905 Paragraphen zählende Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 97 in Kraft getreten.)

Nach dem E.G. Art. 2 kommen in Handelsfachen zunächst die Vorschriften des Handelsgesetzbuches selbst und die des Einführungsgesetzes, und sodann erst das Bürgerliche Recht zur Anwendung. Gleichwertig neben dem Handelsgesetzbuche steht das Handelsgewohnheitsrecht.

### 1. Buch. Handelsstand.

1. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1). Unternehmer, deren Geschäft in kaufmännischer Weise eingerichtet ist, sind, auch wenn sie kein „Handelsgewerbe“ betreiben, Kaufleute, sobald sie in das Handelsregister eingetragen sind. Die Eintragung ist obligatorisch (§ 2 z. B. Bauunternehmer, Ziegeleibesitzer usw.; Ausnahme bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben s. § 3). Die Bestimmungen für Kaufleute beziehen sich auch auf die Handelsgesellschaften (§ 6; offene Handelsges., Aktienges. usw.) und auf öffentliche Banken, ferner auch auf eingetragene Genossenschaften (RG. 1. 5. 89 § 17). Auch Frauen sind Kaufleute, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben. Die Einwilligung des Ehemannes ist zur Begründung ihrer Kaufmannseigenschaft nicht erforderlich, hat vielmehr nur vermögensrechtliche Folgen. Bei erteilter Einwilligung haftet für die Handelsschulden der Ehefrau bei der Verwaltungsgemeinschaft das eingebrachte Gut der Ehefrau; bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der Errungenschafts- und bei der Fahrnisgemeinschaft das Gesamtgut. Hat der Ehemann seine Einwilligung nicht erteilt (s. BGB. § 1359), so haftet nur das Vorbehaltsgut der Ehefrau. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Ehefrau mit Wissen des Ehemannes das Handelsgewerbe betreibt, es sei denn, daß dieser einen Einspruch hiergegen in das Güterrechtsregister hat eintragen lassen. — Gegenüber den sog. Vollkaufleuten sind Minderkaufleute: Handwerker und solche Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (Höfer, Trödler, Hausierer, kleinere Wirte s. AG. z. HGB. Art. 1). Für diese gelten die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura nicht; ihre Vereinigungen bilden keine Handelsgesellschaften (§ 4).

2. In die Handelsregister, welche von den Amtsgerichten geführt werden (AG. z. BGB. § 25) sind die im HGB. angeordneten Eintragungen

aufzunehmen (§ 8—16; B. 7. 11. 99 über die Führung der Handelsregister *IMBl. S.* 313). Jeder kann sie einsehen, auch gegen Erlegung der Kosten Abschrift der Eintragungen verlangen (§ 9). Die letzteren sind vom Gericht im Reichsanzeiger und in mindestens einem öffentlichen, jedes Jahr zu bestimmenden und bekannt zu gebenden Blatte zu veröffentlichen (§§ 10, 11) und gelten demnächst dritten gegenüber als bekannt (§ 15). Die frühere Einteilung in ein Firmen-, Procura- und Gesellschaftsregister ist fortgefallen.

3. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17). Sie soll in der Regel den Familiennamen des Kaufmannes und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen enthalten (§ 18; über das Anbringen der Firma am Eingange des offenen Ladens *f. C.B. Art. 9*). Die Firma einer Aktiengesellschaft, sowie einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen, und hat die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ bezw. „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ zu enthalten. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem die Gesellschaft andeutenden Zusatz (& Co.) oder die Namen sämtlicher Gesellschafter enthalten; bei der Kommanditgesellschaft muß wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter mit Zusatz genannt sein (§§ 19, 20). Indes kann ein durch Vertrag oder Erbgang erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit Bewilligung des bisherigen Inhabers bezw. des Erben fortgeführt werden (§ 22). Im Falle der Fortführung der alten Firma haftet neben dem bisherigen Inhaber der neue Inhaber bezw. Erbe für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers (§§ 25, 27). Wegen letzteren verjähren diese Ansprüche spätestens 5 Jahre nach dem Eintritte des neuen Inhabers (§ 26). Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der neue Inhaber nur, wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten von ihm in handelsüblicher Weise bekannt gemacht ist oder ein sonstiger Verpflichtungsgrund vorliegt (§ 25). Die ursprüngliche Firma kann auch beibehalten werden, wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist eintritt (§ 24); die hierdurch gebildete Gesellschaft haftet, auch wenn die Firma nicht fortgeführt wird, für alle Geschäftsverbindlichkeiten des früheren Inhabers (§ 28). Die auf die Schuldenhaftung sich beziehenden Vorschriften der §§ 25 u. 28 können mit Wirksamkeit dritten gegenüber abgeändert werden, sofern die abweichende Vereinbarung in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder dem dritten besonders mitgeteilt worden ist. Im Falle der Verheiratung oder Wiederverheiratung einer Handelsfrau kann diese, trotz der dadurch herbeigeführten Änderung ihres Namens, ihren früheren Namen als Firma weiterführen (§ 21). Jede neue Firma muß sich von allen bereits an demselben Orte bestehenden deutlich unterscheiden (§ 30). Sie ist am Orte der Haupt- wie der etwaigen Zweigniederlassung in das Handelsregister einzutragen (§ 29);



über die Prüfung der Berechtigung f. B. 9. 8. 95 *WM. S.* 259), ebenso jede Änderung, auch des Inhabers, und das Erlöschen (§ 31). Die Veräußerung der Firma abgefordert vom Handelsgeschäft ist nicht zulässig (§ 23). Das Amtsgericht hat die Beteiligten zur Anmeldung der Firma, ihrer Änderung und ihres Erlöschens von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten und in gleicher Weise gegen den Gebrauch unzulässiger Firmen einzuschreiten (§§ 14, 37). Im Falle des Erlöschens einer Firma ist dieses von Amts wegen einzutragen, sofern die Anmeldung des Erlöschens durch die Verpflichteten nicht herbeigeführt werden kann (§ 31). Der unbefugte Gebrauch einer Firma macht schadensersatzpflichtig (§ 37).

4. Jeder Kaufmann muß Handelsbücher, die gebunden und mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen versehen sein müssen, in einer lebenden Sprache und deren Schriftzeichen führen (§ 43). Aus den Büchern müssen seine Handelsgeschäfte und seine Vermögenslage vollständig zu ersehen sein; er muß ferner von den abgeordneten Handelsbriefen eine Abschrift zurückbehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe aufbewahren (§ 38). Bei Beginn seines Handelsgewerbes und demnächst für jedes Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr nicht zusammenzufallen braucht, hat er ein Verzeichnis seines ganzen Aktiv- und Passiv-Vermögens (Inventar) und einen Abschluß (Bilanz) aufzustellen und zu unterschreiben. Bei großem Geschäftsumfange braucht das Inventar nur alle zwei Jahre aufgenommen zu werden (§ 39). Die Handelsbücher sind zehn Jahre seit der letzten Eintragung aufzubewahren, ebenso die Abschriften der abgeordneten und die empfangenen Handelsbriefe, die Inventare und die Bilanzen (§ 44). (Wenn ein Kaufmann Depotgeschäfte betreibt, muß er ein Depotbuch führen und die Wertpapiere gesondert unter äußerlicher Kenntlichmachung des Eigentümers aufheben *RG. 5. 7. 96 S. 1*). — Die Beweisraft der Handelsbücher, deren Vorlegung das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen anordnen kann (§ 45), unterliegt der freien richterlichen Würdigung (§ 286 *CPD.*; die Strafbestimmungen für Unterlassung der auf die Führung der Handelsbücher bezüglichen Pflichten im Falle der Zahlungseinstellung und des Konkurses f. *KontD. 17. 5. 98 S. 239 ff.*).

5. Prokurist ist, wer von dem Inhaber des Handelsgeschäfts (Prinzipal) oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts §§ 1822, 1643 *ÖÖB.*) mittels ausdrücklicher Erklärung beauftragt ist, im Namen und für Rechnung des Prinzipals das Handelsgewerbe zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen (*Art. 48 f.*). Die Procura ersetzt jedwede Vollmacht; nur zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken muß der Prokurist besonders bevollmächtigt sein (§ 49). Sie ist jederzeit widerruflich und selbst bei Einwilligung des Prinzipals nicht übertragbar; sie ermächtigt zur Bestellung von Handlungsbevollmächtigten; sie erlischt nicht mit dem Tode des Prinzipals (§ 52).

Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist dritten gegenüber ohne Wirkung, selbst wenn diese die Beschränkung kannten (§ 50); es sei denn, daß die Beschränkung dahin geht, daß der Prokurist nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen oder einem offenen Handelsgesellschafter oder einem Vorstandsmitgliede einer Aktiengesellschaft zur Vertretung befugt sein soll, oder die Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Prinzipals beschränkt ist, sofern die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Der Prokurist zeichnet in der Weise, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz (ppa.) und seinen Namen beifügt (§ 51). Die Erteilung und das Erlöschen der Prokura sind in das Handelsregister einzutragen (§ 53). — Wer von einem Prinzipale ohne Prokura-Erteilung zum Betriebe eines Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften in dessen Handelsgewerbe bestellt ist (Handlungsbevollmächtigter) hat Vollmacht über alles, was der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt; doch gehört zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung besondere Ermächtigung. Sonstige Beschränkungen sind dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn dieser sie kannte oder kennen mußte (§ 54). Ein nach auswärts gesandter Handlungsreisender ist an sich auch Handlungsbevollmächtigter; er kann insbesondere den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einziehen, Zahlungsfristen bewilligen, Anzeigen von Mängeln einer Ware, sowie Erklärungen, daß die Ware zur Verfügung gestellt werde, entgegennehmen (§ 55). Wer in einem Laden u. dergl. angestellt ist, kann daselbst die gewöhnlichen Verkäufe und Empfangnahmen entgegennehmen (§ 56). Anders wie beim Prokuristen kann der Handlungsbevollmächtigte seine Handlungsvollmacht mit Zustimmung des Prinzipals auf einen dritten übertragen (§ 58). — Der dritte, mit dem der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte Rechtsgeschäfte abschließt, tritt dadurch lediglich mit dem Prinzipal, nicht mit dem Prokuristen in ein Rechtsverhältnis. Ist der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte zugleich Handlungsgehilfe (s. unter 6), so dürfen sie ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch für eigene oder fremde Rechnung in dem Handelszweige des Prinzipals Geschäfte machen; sonst kann der Prinzipal Schadensersatz fordern oder sich das Geschäft aneignen (§§ 60, 61).

6. Handlungsgehilfen sind die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellten Personen. Welche Dienste als kaufmännische anzusehen sind, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Den Gegensatz bilden namentlich Dienste technischer und häuslicher Natur (Gewerbegehilfen, Dienstboten). In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen haben die Handlungsgehilfen die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten und die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu be-

ansprechen (§ 59); auch für sie gilt das Verbot des eigenen Handelsgewerbes ohne Einwilligung des Prinzipals (§ 60f.). Dieser ist verpflichtet, seinen Betrieb und seine Arbeitszeit so zu regeln, insbesondere auch für die Wohn- und Schlafräume, sowie die Verpflegung so zu sorgen, daß der Handlungsgehilfe an seiner Gesundheit nicht geschädigt wird und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist, andernfalls ist er zur Schadloshaltung gemäß § 842—846 BGB. verpflichtet (§ 62). Werden Handlungsgehilfen durch unverschuldetes Unglück zeitweise dienstunfähig, so behalten sie für sechs Wochen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt (§ 63); andernfalls sind sie krankenversicherungspflichtig (unten bei der GewD.) ohne daß ihnen das Krankengeld bzw. die Unfallrente vom Prinzipal angerechnet werden darf (§ 63). Die Gehaltszahlung muß am Schluß jedes Monats erfolgen (§ 64). Das Dienstverhältnis ist von beiden Seiten sechs Wochen (d. i. am 43. Tag) für den Schluß eines Kalendervierteljahrs kündbar (§ 66). Eine vertragsmäßige Kündigungsfrist muß mindestens einen Monat betragen und für beide Teile gleich sein; die Kündigung kann nur für den Schluß eines Monats zugelassen werden (§ 67); doch gilt das nicht für Angestellte mit mindestens 5000 M. Jahresgehalt oder für außereuropäische Handelsniederlassungen (§ 68); oder bei vorübergehender Aushilfe unter drei Monaten (§ 69). Wichtige Gründe für die Kündigung ohne Einhaltung der Frist (§ 70) nennt § 71 für den Gehilfen, § 72 für den Prinzipal je 4. Der Handlungsgehilfe kann die Ausstellung eines Zeugnisses beim Abgang verlangen, dessen polizeiliche Beglaubigung kosten- und stempelfrei ist (§ 73). Eine Vereinbarung über die Beschränkung der Tätigkeit des Handlungsgehilfen nach dem Abgang (sog. Konkurrenzklause!; RGer. 31, 97) darf das Fortkommen desselben nicht unbillig erschweren, sich nicht auf länger als drei Jahre erstrecken und ist gegenüber einem Minderjährigen nichtig; bei Kündigung durch den Prinzipal ist ev. das Gehalt für die Dauer der Beschränkung weiter zu zahlen (§ 74f.). Die §§ 60—63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung (§ 76), für welche im übrigen ähnliche Bestimmungen gelten wie für die gewerblichen Lehrlinge (§ 76—82). Wegen ihrer Beschäftigung an Sonn- und Festtagen s. GewD. § 105 b Abs. 2.

7. Handlungsagent ist, wer — ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein — ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen. Von dem Abschluß des Geschäftes hat er dem Geschäftsherrn sofort Nachricht zu geben (§ 84). Ist der Agent damit betraut gewesen, Geschäfte im Namen des Geschäftsherrn abzuschließen, so ist das Geschäft perfekt, sobald der Agent es abgeschlossen hat. War er dagegen nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut, so wird das Geschäft erst perfekt, sofern der Geschäftsherr nicht unverzüglich nach Empfang der Mitteilung dem dritten gegenüber erklärt, daß er das Geschäft ablehne (§ 85). Zur Annahme von Zahlungen ist der

Agent nur mit Genehmigung des Geschäftsherrn befugt, ebenso zu nachträglichen Bewilligungen von Zahlungsfristen. Mängelrüge, sowie die Erklärung, daß die Ware zur Verfügung gestellt werde, können dem Agenten gegenüber rechtsgiltig abgegeben werden (§ 86). Für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft gebührt ihm, falls eine Vergütung nicht vereinbart ist, eine Provision, und zwar, wenn er für einen bestimmten Bezirk bestellt ist, im Zweifel auch dann, wenn er bei dem Geschäft nicht mitgewirkt hat (§§ 88, 89). Für die geschäftsüblichen Auslagen und Kosten kann er Ersatz nicht verlangen, es sei denn, daß dieses besonders vereinbart ist (§ 90). Die gesetzliche Kündigungsfrist ist die sechswöchige zum Kalenderquartalschluß; bei wichtigem Grunde entfällt die Kündigungsfrist (§ 92).

8. Handelsmäkler. Das alte HGB. bezeichnete als solche die amtlich bestellten und vereidigten Vermittler für Handelsgeschäfte. Das neue HGB. kennt derartige Mäkler nicht mehr; es kennt nur noch Privatmäkler, d. h. Personen, die gewerbmäßig für andere — ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein — die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Transporte usw. übernehmen. Werden andere als derartige Geschäfte vermittelt, z. B. Miets- oder Dienstverträge, Verkäufe ganzer Geschäfte, namentlich aber Geschäfte über unbewegliche Sachen, so finden die Vorschriften des HGB. keine Anwendung, selbst wenn es sich um Handelsmäkler handelt (§ 93). Der Handelsmäkler ist immer Kaufmann (§ 1 Nr. 7). Er haftet beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden (§ 98), auch wenn er nur von einer Partei mit der Vermittlung beauftragt worden ist. Über jedes von ihm vermittelte Geschäft hat er eine von ihm unterzeichnete Schlußnote anzufertigen und jeder der Parteien zuzustellen. Die Schlußnote hat den wesentlichen Inhalt des Geschäftes zu enthalten (§ 94). Der Mäkler kann sich in der Schlußnote die Bezeichnung der anderen Partei vorbehalten. Das Geschäft wird alsdann unter den Parteien perfekt, sofern er innerhalb der ortsüblichen bzw. angemessenen Frist die andere Partei nachträglich bezeichnet und begründete Einwendungen gegen diese nicht zu erheben sind. Andernfalls ist die eine Partei befugt, den Mäkler selbst auf die Erfüllung des Geschäftes in Anspruch zu nehmen (§ 95). Ferner hat er ein Tagebuch zu führen und in dieses sämtliche abgeschlossene Geschäfte unter Angabe ihres wesentlichen Inhaltes einzutragen (§ 100). Zahlungen oder sonstige Leistungen darf er nicht in Empfang nehmen (§ 97). Der vereinbarte, ev. ortsübliche Mäklerlohn ist fällig, sobald das Geschäft perfekt ist und wird in Ermangelung besonderer Parteivereinbarungen und eines abweichenden Ortsgebrauches von jeder Partei zur Hälfte geschuldet (§ 99; BGB. § 652).

### **Zweites Buch. Von den Handelsgesellschaften.**

(Die ihrem Wesen nach eigentlich auch hierher gehörenden eingetragenen Genossenschaften werden unten, im Anschluß an das HGB., besprochen).

Das HGB. behandelt offene Handels-, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften. Sämtlich sind sie nach Innen Gesellschaften, die einen Vermögenszweck verfolgen und sich nach dem Gesellschaftsvertrage regeln; nach Außen aber stellen die Aktien-Gesellschaften juristische Personen dar (§ 210); der offenen Handels- und der Kommandit-Gesellschaft geben die §§ 124 und 161 eine gewisse juristische Selbständigkeit, doch nach der überwiegenden Ansicht keine juristische Persönlichkeit (s. RGHGer. 21, 344; RGer. 30, 35). Das sich hieraus ergebende Verhältnis dritten gegenüber bringt noch mehr, als bei den Einzelfirmen (die lediglich Kaufmannsnamen sind und keine juristische Persönlichkeit haben), die Pflicht der Eintragung in das Handelsregister und der Veröffentlichung aller sie angehenden wesentlichen Tatsachen mit sich. Bei allen Aktien-Gesellschaften ist diese zu ihrer Existenz notwendig, auch ein Auszug aus dem (den Gesellschaftsvertrag darstellenden) Statut zu veröffentlichen.

#### 1. Offene Handelsgesellschaft (§ 105—160).

Sie ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe (jedoch kein Kleingewerbe) unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt (d. h. keiner bloß „Kommanditist“ oder „stiller Gesellschafter“) ist (§ 105). Der Gesellschaftsvertrag ist formlos; verpflichtet sich jedoch in dem Vertrage einer der Gesellschafter ein Grundstück in die Gesellschaft einzubringen, so ist der Vertrag bei Vermeidung der Nichtigkeit nach § 313 BGB. gerichtlich oder notariell zu beurkunden. Die Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gerichte des Ortes anzumelden, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat (§§ 106, 108).

A. Verhältnis der Gesellschafter unter einander. Es richtet sich in erster Linie nach dem Gesellschaftsvertrage (§ 109), ev. gilt folgendes: Die von jedem Gesellschafter in die Gesellschaft eingebrachten vertretbaren oder verbrauchbaren Sachen werden Eigentum der Gesellschaft; alle übrigen Sachen dann, wenn sie nach einer Schätzung, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist, beigetragen werden (§ 706 BGB.). Kein Gesellschafter braucht die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte zu ergänzen (§ 707 BGB.). Im Zweifel sind die Einlagen für jeden Gesellschafter gleich groß (§ 706 ebda.). Jeder ist verpflichtet, dieselbe Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden (§ 708 ebda.). Keiner darf ohne Genehmigung der anderen im Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen (§ 112). Bei Verletzung dieser Verpflichtung kann die Gesellschaft entweder Schadenersatz fordern oder verlangen, daß der Gesellschafter das Geschäft als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse (§ 113). Ist im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern

übertragen (die dann die übrigen von der Geschäftsführung ausschließen), so sind alle zum Betriebe der Geschäfte gleichmäßig berechtigt und verpflichtet (§ 114); dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter verbleibt das Recht, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Bilanz zu fertigen (§ 118). Eine Handlung, der einer der geschäftsführenden Gesellschafter widerspricht, muß unterbleiben (§ 115). Stimmeneinheit aller ist, auch wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren übertragen worden, für Geschäfte nötig, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen (§ 116), ferner zur Verminderung der Einlage oder des Anteils eines Gesellschafters (§ 122) und zur Abberufung der Liquidatoren (§ 147). Zur Bestellung eines Prokuristen müssen sämtliche geschäftsführenden Gesellschafter und, wenn solche nicht ernannt sind, sämtliche Gesellschafter ihre Einwilligung erteilen, außer wenn Gefahr im Verzuge ist; die Aufhebung der Prokura kann mit Wirkung gegen Dritte durch jeden zur Vertretung berechtigten Gesellschafter erfolgen (§ 116). Am Schlusse jedes Geschäftsjahres wird auf Grund der Bilanz Gewinn und Verlust ermittelt und der betr. Teil dem Anteile eines jeden Gesellschafters zu- oder abgeschrieben (§ 120). Sofern Gewinn gemacht ist, erhält jeder Gesellschafter zunächst einen Anteil in Höhe von 4% seines Kapitalanteils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so erhält er einen entsprechend niedrigeren Satz. Ist der Jahresgewinn größer, so wird der überschüssende Teil unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt. Bei Verlust erfolgt regelmäßig Teilung nach Köpfen (§ 121). Jeder Gesellschafter darf auf seinen Anteil Geld bis zum Betrage von 4% seines für das letzte Jahr festgestellten Kapitalanteils erheben und, soweit es nicht zum Schaden der Gesellschaft gereicht, auch verlangen, daß ihm sein Anteil am Gewinne des letzten Jahres, soweit er den eben erwähnten Betrag übersteigt, ausgezahlt wird (§ 122).

B. Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten. Dritten gegenüber tritt die Gesellschaft schon mit dem Beginn ihrer Geschäfte, sonst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Wirksamkeit; der letztere Zeitpunkt ist allein maßgebend, sofern die Gesellschaft Geschäfte der in § 2 bezeichneten Art betreibt (§ 123); sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Zwangsvollstreckungen in das Gesellschaftsvermögen können nur auf Grund eines Schuldtitels erfolgen, der gegen die Gesellschaft als solche (nicht gegen die einzelnen Gesellschafter) gerichtet ist (§ 124). Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen (§ 128); wer in eine schon bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern auch für alle früher eingegangenen Verbindlichkeiten; abweichende Vereinbarungen sind Dritten gegenüber unwirksam (§ 130). Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesell-

schaft in Anspruch genommen, so kann er dem Gläubiger alle Einreden entgegensetzen, die von der Gesellschaft erhoben werden könnten; er kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, sofern und solange die Gesellschaft das der Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anfechten oder der Gläubiger sich durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung der Gesellschaft befriedigen kann. Soll wegen einer Gesellschaftsschuld eine Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen eines Gesellschafters erfolgen, so bedarf der Gläubiger eines gegen den betr. Gesellschafter gerichteten vollstreckbaren Schuldtitels; ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft als solche genügt nicht (§ 129).

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters können sich nicht an das im Gesamteigentum der Gesellschafter stehende Gesellschaftsvermögen, sondern nur an dasjenige halten, was ihrem Schuldner an Zinsen, an Gewinnanteilen und schließlich bei der Auseinanderetzung zusteht; jedoch gilt dies nicht für Rechte (z. B. Hypotheken- und Pfandrechte), welche an den von einem Gesellschafter eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden (§ 725 BGB.). Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschafters gegen einen einzelnen Gesellschafter findet erst nach Auflösung der Gesellschaft statt, wenn und soweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinanderetzung überwiesen ist (§ 719 BGB.). Beim Konkurs der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgefordert befriedigt, d. h. es findet über dieses ein selbständiges Konkursverfahren statt; aus dem Privatvermögen der Gesellschafter können sie nur wegen des Ausfalles ihre Befriedigung suchen (KonkD. § 209 ff.); die Privatgläubiger dagegen haben kein Recht auf Absonderung des Privatvermögens eines Gesellschafters.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, sofern er nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch gerichtliche Entscheidung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vertretung ausgeschlossen ist (§ 125). Über Gesamtvertretung und Vertretung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen s. § 125 Abs. 2 u. 3. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte, auch auf Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erteilung und Widerruf der Prokura. Der Umfang dieser Vertretungsmacht kann Dritten gegenüber nicht beschränkt werden.

C. Auflösung der Gesellschaft. Sie erfolgt durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder eines der Gesellschafter, durch den Tod eines Gesellschafters (falls der Vertrag nicht die Fortsetzung mit dem Erben bestimmt), durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter, durch Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Dauer, durch die seitens eines Gesellschafters geschehene, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu bewirkende Aufkündigung, falls die Gesellschaft — was auch für eine auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangene angenommen wird (§ 134) — auf unbestimmte Dauer eingegangen ist (§ 131). Wenn „wichtige“

Gründe vorhanden sind (namentlich grobe Pflichtverletzungen eines Gesellschafters), so kann auf Antrag eines Gesellschafters vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung die Auflösung der Gesellschaft durch richterliche Entscheidung ausgesprochen werden (§ 133). Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft der Entscheidung ein.

Auch der Privatgläubiger eines Gesellschafters kann, wenn in dessen bewegliches Vermögen innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung fruchtlos versucht und der dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommende Anteil dem Privatgläubiger auf Grund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels überwiesen ist, die Gesellschaft sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres für diesen Zeitpunkt kündigen (§ 135). In solchem Falle können jedoch die übrigen Gesellschafter auf Grund einstimmigen Beschlusses für sich die Gesellschaft weiterführen (§ 141). Dasselbe gilt, wenn die Gesellschafter vor der Auflösung übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer von ihnen, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll (§§ 138, 141); auch können sie, sofern die Voraussetzungen des § 133 vorliegen, anstatt der Auflösung der Gesellschaft die Ausschließung des betr. Gesellschafters durch richterliches Urteil beantragen (§ 140). Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der zur Zeit der Erhebung der Ausschließungsklage bezw. seines Austrittes laufenden Geschäfte nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter gefallen lassen; an den späteren Geschäften nimmt er keinen Anteil mehr. Sein Anteil wird ihm in einer Geldsumme ausgezahlt. — Soll die Gesellschaft nach dem Tode eines Gesellschafters mit dessen Erben fortgesetzt werden, so können diese verlangen, daß ihnen die Stellung von Kommanditisten eingeräumt werde, und, wenn die übrigen Gesellschafter hiermit nicht einverstanden sind, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus der Gesellschaft ausscheiden (§ 139). Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so kann im Falle des § 135, oder wenn in der Person des einen Gesellschafters Gründe vorliegen, die seine Ausschließung rechtfertigen, der andere Gesellschafter auf seinen Antrag vom Gericht ermächtigt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen (§ 142).

#### D. Liquidation der Gesellschaft.

Nach der (außer im Falle des Konkurses) im Handelsregister zu vermerkenden Auflösung der Gesellschaft erfolgt die (außergerichtliche) Liquidation durch die bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren (§§ 145, 146), die in das Handelsregister einzutragen sind (§ 148). Eine Liquidation findet außer im Falle des § 142 nicht statt, wenn die Gesellschafter eine andere Art der Auseinandersetzung vereinbart haben, oder der Konkurs über das Gesellschaftsvermögen eröffnet ist (§ 145). Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, das Gesellschaftsvermögen festzustellen, zu verfilbern und zu verteilen, und zu diesem Zwecke sowohl bei



Beginn wie bei Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen (§§ 149, 154, 155). Bis zur Beendigung der Liquidation bleibt im übrigen in Bezug auf das Rechtsverhältnis der bisherigen Gesellschafter untereinander und zu Dritten alles beim alten (§ 156). Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma zum Handelsregister anzumelden; die Bücher und Papiere der Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben (§ 157).

Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Eintragung der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters in das Handelsregister, falls der Anspruch gegen die Gesellschaft nicht einer kürzeren Verjährung unterliegt (§ 159).

### 2. Kommanditgesellschaft (§§ 161—177).

Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter gemeinschaftlicher Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter nur mit einer Vermögenseinlage haften (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren Gesellschaftern (persönlich haftende Gesellschafter oder Komplementäre) eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (§ 161).

In Ansehung der letzteren ist die Gesellschaft zugleich eine offene (§ 161); die Komplementäre haften solidarisch neben der Gesellschaft, nicht bloß subsidiär bei Vermögensunzulänglichkeit derselben (KObHandGer. 24, 166). Die Regeln der offenen Handelsgesellschaften greifen auch hier, mit folgenden Änderungen, Platz (§ 161): bei der Veröffentlichung (aber nicht bei der Eintragung, §§ 162, 174 f.) unterbleibt die Angabe der Namen der Kommanditisten und ihrer Einlagen (§ 162), es ist nur die Zahl der Kommanditisten zu veröffentlichen; die Geschäftsführung sowie die Vertretung nach außen wird ausschließlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt (§ 170); der Kommanditist kann für eigene oder fremde Rechnung auch gleichartige Geschäfte treiben (§ 165); er nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner Einlage teil; was er an Gewinn — der ebenso berechnet wird, wie bei den Komplementären (§§ 167, 168) — bezogen, hat er wegen späterer Verluste nicht zurückzuzahlen, jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet (§ 167 f.); Tod und Verfügungsunfähigkeit eines Kommanditisten haben die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge (§ 177).

### 3. Aktiengesellschaft (§ 178—319).

(Das Recht der Aktiengesellschaft ist in den §§ 178—319 des neuen HGB. in sehr ausführlicher Weise geregelt. Während das alte HGB. noch zur Gründung einer jeden Gef. behördliche Genehmigung forderte, wurde durch das Bundesgesetz vom 11. 6. 70 und sodann durch das RG. 18. 7. 84 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktien-

gesellschaften ein System der „Normativbestimmungen“ eingeführt, d. h. die AGes. trat von selbst ins Leben, sofern die Gründer bei der Gründung diese Bestimmungen beobachteten. Diesem Vorgehen hat sich das neue §GB. angeschlossen. Es kam hierbei darauf an, das Publikum gegen die Lockungen leichtfertiger oder betrügerischer „Gründungen“ zu schützen, bei denen Sacheinlagen, insbesondere gewerbliche Unternehmen, zu unverhältnismäßig hohen Preisen in Aktiengesellschaften eingeworfen wurden. Dieses Bestreben hat zu vielen scharfen Bestimmungen gegenüber den Gründern, Vorständen, Aufsichtsräten und dem Emissionshause Veranlassung gegeben. Dieselben gehen so sehr ins einzelne, daß es unzulässig erscheint, sie hier mitzuteilen; es wird deswegen auf den Gesetzestext verwiesen.)

I. Bei der AGes. ist das Grundkapital in eine bestimmte Anzahl Anteile (Aktien) zerlegt; jeder Gesellschafter ist mit einer oder mehreren Aktien an der Gesellschaft beteiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften (§ 178). Die Aktien sind unteilbar, können auf den Inhaber oder auf Namen lauten und müssen auf einen Betrag von mindestens 1000 M. gestellt sein (§§ 179, 180). Der Bundesrat kann indessen einen geringeren Betrag, jedoch nicht unter 200 M., zulassen, wenn das Unternehmen ein gemeinnütziges ist und die Aktien auf Namen lauten, oder wenn eine Behörde oder sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag ohne Bedingung und Zeitbeschränkung gewährleistet hat. Auf Namen lautende Aktien, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist (sog. vinkulierte Namensaktien) dürfen in ihrem Betrage ebenfalls auf 200 M. herabgehen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Interimscheine, d. h. vor der Aktienausgabe ausgestellte, den Aktienbezug zusichernde Anteilscheine (die nicht auf den Inhaber lauten dürfen §§ 179, 180).

II. Gründung. Sie beginnt mit der Feststellung des Gesellschaftsvertrages (Statut) in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung durch mindestens fünf Personen (Gründer, § 187; Inhalt des Statuts s. § 182). Simultangründung liegt vor, wenn die Gründer (bei Feststellung des Statuts oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung) sämtliche Aktien übernehmen. Mit der Übernahme der Aktien gilt die AGes. als errichtet (§ 188). Gleichzeitig mit der Errichtung haben die Gründer den ersten Aufsichtsrat und den Vorstand zu bestimmen (§ 190). — Übernehmen die Gründer nicht sämtliche Aktien (Sukzessivgründung), so hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen. Die Übernahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein, § 189). Nach vollständiger Zeichnung des Grundkapitals ist von den Gründern eine Generalversammlung zu berufen, zum Zwecke der Wahl des Aufsichtsrates und des Vorstandes (§ 190).

Auf jede der übernommenen Aktien muß sodann mindestens  $\frac{1}{4}$  des Nennbetrages (bei Überpari-Emission auch der gesamte Überbetrag) an den

Vorstand bar eingezahlt werden (§ 195), sofern nicht den Aktionären anstatt der Barzahlung das Einbringen von Sachen durch das Statut gestattet ist. Hierauf ist durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Hergang der Gründung zu prüfen, ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstatten und sodann die AGes. zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gerichte ihres Sitzes anzumelden. Der Anmeldung sind sämtliche auf die Gründung Bezug habenden Urkunden (Statut, Gründungsbericht, Duplikate der Zeichnungsscheine u. f. w.) beizufügen (§ 195). Sind sämtliche Erfordernisse erfüllt, so trägt das Gericht bei der Simultangründung die AGes. sofort ein, während es bei der Sukzessivgründung vorher noch eine Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft beruft (§ 196) und erst nach erfolgter Beschlußfassung die Eintragung vornimmt. Die Eintragung (§ 198) ist zu veröffentlichen (§ 199). Von dem Tage der Eintragung an besteht die Aktien-Gesellschaft (§ 200).

Besondere Vorschriften bestehen bezüglich der sog. qualifizierten Gründung (d. h. bei Einbringung von Sacheinlagen durch die Aktionäre, Übernahme von Anlagen usw., Gewährung besonderer Vorteile an die Aktionäre). Derartige Abreden sind in dem Statut und in den Zeichnungsscheinen bei Vermeidung der Unwirksamkeit genau aufzuführen (§§ 186, 189). Der Gründungshergang ist außer vom Vorstand und Aufsichtsrat noch von zwei Revisoren zu prüfen, die ebenfalls einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten haben (§ 192).

### III. Organe der Aktien-Gesellschaft.

a) Vorstand. Er kann aus einer oder mehreren Personen (auch Aktionären) bestehen; unmittelbaren Preussischen Staats- und den Reichsbeamten ist jedoch die mit Vermögensvorteilen verbundene Teilnahme an der Verwaltung bei allen Aktiengesellschaften untersagt (G. 10. 6. 74. u. RG. 31. 3. 73 § 16). Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 231). Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann durch das Statut bestimmt werden, daß jedes Mitglied selbständig, oder nur in Gemeinschaft mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern oder einem Prokuristen zur Vertretung der AGes. befugt sein soll (§ 232). Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist dritten gegenüber unwirksam (§ 235). Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrats einen Prokuristen bestellen (§ 238). Er führt die gesamten Geschäfte, stellt am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Geschäftsbericht auf (§ 260 ff.), beruft die Generalversammlung (§ 253) und muß dieses tun, wenn der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht; stellt sich Zahlungsunfähigkeit oder Unterbilanz heraus, so muß er den Konkurs anmelden (§ 240). Über das Verbot Handelsgewerbe usw. für eigene oder fremde Rechnung zu betreiben s. § 236.

b) Aufsichtsrat (§ 243 ff.). Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf längstens fünf Jahre bestellt; er hat die ganze Geschäfts-

führung des Vorstandes zu überwachen, ist aber zur Vertretung der AGef. nicht befugt. Die Mitglieder können jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung entlassen werden.

c) Generalversammlung. In dieser üben die Aktionäre die ihnen in den Angelegenheiten der AGef. zustehenden Rechte aus (§ 250), namentlich in bezug auf die Führung der Geschäfte, Prüfung der Bilanz, Bestimmung der Gewinnverteilung, Wahl des Aufsichtsrates, Entlastung (Decharge) von Vorstand und Aufsichtsrat (Berufung s. § 253). Aktionäre, deren Anteile zusammen  $\frac{1}{20}$  des Grundkapitals darstellen, können unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung der GV. verlangen (§ 254). Jeder Beschluß der GV. bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 259); er kann von einem Aktionär, der zu Protokoll Widerspruch erhoben hat, oder nicht ordnungsmäßig geladen ist, durch Klage beim Landgericht innerhalb eines Monats angefochten werden (§ 271 ff.). Das Stimmrecht wird nach Aktienbeträgen ausgeübt, so zwar, daß jede Aktie eine Stimme gewährt (§ 252). Im allgemeinen entscheidet einfache Stimmenmehrheit (§ 251); jedoch gibt das Gesetz hiervon zahlreiche Abweichungen.

#### IV. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

Die AGef. ist juristische Person und gilt immer als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betriebe eines Handelsgewerbes besteht (§ 210). — Neben den Kapitaleinlagen, deren Betrag durch den Nennwert bzw. Ausgabepreis der Aktien begrenzt wird (§ 211), kann den Aktionären durch das Statut die Verpflichtung zu anderen, wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen (z. B. Rübenlieferungen) auferlegt werden (§ 212). — Die Aktionäre haben nur einen Anspruch auf den Reingewinn (§ 213) und bei wiederkehrenden Leistungen auf eine angemessene Vergütung für diese (§ 216). Zinsen von bestimmter Höhe (außer den sog. Bauzinsen) dürfen den Aktionären weder zugesichert noch ausbezahlt werden (§ 215). — Zahlt ein Aktionär die Kapitaleinlage nicht rechtzeitig, so kann er nach vorheriger Androhung seines Anteilsrechtes und der bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt werden (§ 219 f., sog. Kaduzierung). — Auf Namen lautende Aktien sind in das Aktienbuch einzutragen; sie können, wenn sie nicht vinkuliert sind, ohne Einwilligung der AGef., auch durch Indossament, übertragen werden (§ 222); dann werden sie Ordre-, aber nicht Inhaberpapiere, da der AGef. gegenüber nur der im Aktienbuch vermerkte als Aktionär gilt. — Eigene Aktien soll die AGef. weder erwerben noch zum Pfande nehmen (§ 226). Einziehung (Amortisation) von Aktien darf nur erfolgen, wenn sie im Statut zugelassen ist (§ 227).

Das Statut kann durch Beschluß der GV. abgeändert werden (§ 275—277); namentlich kann eine Erhöhung des Grundkapitales durch Ausgabe neuer Aktien (zulässig erst nach voller Einzahlung des bisherigen Kapitals § 278) oder eine Herabsetzung desselben durch Verminderung des

Nennbetrages oder der Zahl der Aktien (Zusammenlegung, Ankauf usw.) erfolgen; detaillierte Vorschriften hierüber in den §§ 278—291. Alle diese Veränderungen sind zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

V. Auflösung der AGes. tritt ein 1. durch den Ablauf der im Statut bestimmten Zeit, 2. durch Beschluß einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des in der GB. vertretenen Grundkapitals, 3. durch Konkurs über das Vermögen der AGes. (§ 292), 4. durch Veräußerung des Vermögens im ganzen (§ 303 ff.), 5. wegen Gefährdung des Gemeinwohls durch Beschluß des VZAusfch. (Art. 4 AG. 24. 9. 79). Die Liquidation erfolgt im Zweifel durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren (§ 294 ff.). Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird nach dem Verhältnis der Aktienbeträge unter die Aktionäre verteilt, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres (Sperjahres) seit dem Tage, an welchem die öffentliche Aufforderung an die Gesellschaftsgläubiger, ihre Forderungen anzumelden (§ 297), zum dritten Male erfolgt ist (§ 301). Nach Beendigung der Liquidation und Legung der Schlußrechnung ist das Erlöschen der Firma zum Handelsregister anzumelden (§ 302). Besondere Bestimmungen bei Fusion zweier AGes. s. § 305 ff.

#### 4. Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 320—334).

Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft dadurch, daß die Gesamt=Einlagen der Kommanditisten in Aktien (auf Inhaber oder Namen lautend) zerlegt werden; von der Aktiengesellschaft dadurch, daß den Gläubigern ein Gesellschafter mindestens unbeschränkt haftet, während die Haftung der Kommanditisten nicht über deren Einlagen hinausgeht. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber den Kommanditisten und dritten bestimmt sich nach den Vorschriften über die gewöhnliche Kommanditgesellschaft; im übrigen gelten mit wenigen Abweichungen die für die Aktiengesellschaft gegebenen Bestimmungen. Hervorzuheben ist, daß das Statut in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung durch mindestens fünf Personen, unter denen sich sämtliche persönlich haftende Gesellschafter befinden müssen, festzustellen ist (§ 321); in dem Statut muß Name, Stand und Wohnort jedes Komplementärs enthalten sein (§ 322); die Komplementäre haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorstand einer AGes. (§ 325); sie haben, auch wenn sie Aktien besitzen, kein Stimmrecht in der Generalversammlung; die Beschlüsse der letzteren bedürfen jedoch, soweit es sich um Akte der Geschäftsführung handelt, der Zustimmung der Komplementäre; durch Beschluß der GB. und sämtlicher Komplementäre kann die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erfolgen (§ 332). Die Liquidation erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter und die von der GB. zu wählenden Personen (§ 331).

Eine fünfte Gesellschaftsform hat

das HGB. 20. 4. 92 betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als „Mittelglied zwischen der bisherigen streng individualistischen Gesellschafts-

form und der kapitalistischen Aktiengesellschaft“ in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschaffen. (Durch Art. 11 E.G. z. HGB. 10. 7. 97 sind eine Reihe hier nicht interessierender Vorschriften abgeändert worden). Diese zu jedem zulässigen (nicht nur Erwerbs-) Zweck gestattete Gesellschaft ist auf Grund notariellen oder gerichtlichen Vertrages zu errichten und muß in ihrer Firma den Zusatz „mit beschränkter Haftung“ enthalten (§ 1—4). Die Beteiligung der Gesellschaft erfolgt — abgesehen von Sacheinlagen usw. — durch Stammeinlagen im Nominalbetrage von mindestens 500 M. so, daß das Stammkapital mindestens 20000 M. beträgt. Zur Eintragung in das Handelsregister ihres Sitzes, durch welche die Gesellschaft erst entsteht (§ 11), ist der Nachweis der Bareinzahlung von  $\frac{1}{4}$  der Stammeinlagen, mindestens aber von 250 M. für jede erforderlich (§ 7). Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des HGB. und hat juristische Persönlichkeit, es haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (§ 13). Zu ihrer Vertretung und zur Geschäftsführung sind Geschäftsführer zu bestellen (§ 35 f.), der Gesellschaftsvertrag kann außerdem Generalversammlungen und besondere Regeln für die Beschlußfassung der Gesellschafter vorsehen, andernfalls gelten die Vorschriften der §§ 47—52, wonach je 100 M. Geschäftsanteil eine Stimme gewähren und der Besitz von  $\frac{1}{10}$  des Stammkapitals zum Antrag auf Berufung der Gesellschafterversammlung berechtigt (§ 51). Die Geschäftsanteile sind vererblich, ihre Veräußerung seitens der Gesellschafter bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form (§ 15—17). Die Vorschriften über den Verfall der Stammeinlage wegen unpünktlicher Einzahlungen (Raduzierung) (§ 19—25), über die Geschäftsführung, sowie über die Auflösung der Gesellschaft sind denen für die Aktiengesellschaft ähnlich; doch kann sie auch aufgelöst werden bei Unerreichbarkeit des Endzwecks oder aus anderen wichtigen Gründen durch gerichtliches Urteil auf Klage von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens  $\frac{1}{10}$  des Stammkapitals darstellen, und im Verwaltungsstreitverfahren auf Betreiben der Verwaltungsbehörde wegen des Gemeinwohl gefährdender gesetzwidriger Beschlüsse der Gesellschaft oder wissentlichen Geschehenlassens solcher Handlungen der Geschäftsführer (§ 60—62).

#### 5. Stille Gesellschaft (HGB. § 335—342).

Eine solche ist vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen gegen Anteil am Gewinn und Verlust beteiligt (§ 335). Der stille Gesellschafter ist eigentlich nicht ein wirklicher Gesellschafter, wie der Kommanditist; er wird nicht in das Handelsregister eingetragen. Andererseits ist er natürlich nicht bloß ein Darlehnsgeber (s. RVer. 31, 33), auch ist die Bestimmung, daß er am Verlust nicht teilnimmt, gestattet, dagegen kann seine Beteiligung am Gewinn nicht ausgeschlossen werden (§ 336; *societas leonina*). Sein Name darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein. Er ist lediglich Gläubiger

des Inhabers des Handelsgewerbes und kann bei dessen Konkurse seine Einlage abzüglich seines vertragsmäßigen Verlustanteils als Konkursgläubiger geltend machen (§ 341); doch können die Konkursgläubiger alle Rechtshandlungen anfechten, durch die innerhalb des letzten Jahres die Einlagen des stillen Gesellschafters ganz oder teilweise zurückgewährt oder sein Anteil am Verlust ganz oder teilweise erlassen worden ist (§ 342).

### Drittes Buch. Handelsgeschäfte (§ 343—473).

a) Allgemeines. Handelsgeschäfte sind sämtliche Geschäfte, die ein Kaufmann (auch Minderkaufmann) im Betriebe seines Handelsgewerbes abschließt. Es gehören dazu nicht nur diejenigen Geschäfte, die dem betr. Handelsgewerbe (Branche) sein Gepräge geben und es von anderen Handelsgewerben unterscheiden, sondern auch alle Geschäfte, die mit der betr. Branche an sich nicht in Verbindung stehen, die aber insofern mit zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören, als sie den Betrieb desselben ermöglichen oder zu fördern geeignet sind. Namentlich können hiernach auch (da Art. 275 des alten HGB. fortgefallen ist) Geschäfte über unbewegliche Sachen (z. B. Miete eines Ladens, Kauf eines Fabrikgrundstückes) Handelsgeschäfte sein; ferner gehören dazu Beschaffung der Ladeneinrichtung, Engagement des Personals usw. Nur solche Geschäfte eines Kaufmanns sind keine Handelsgeschäfte, welche er lediglich zu Privat Zwecken z. B. für seinen Haushalt abschließt, sowie ferner Geschäfte, die ihrer Natur nach mit seinem Handelsbetriebe nichts zu tun haben z. B. Geschäfte des Familien- und Erbrechts. Geschäfte eines Nichtkaufmanns sind niemals Handelsgeschäfte.

§ 344 stellt die Vermutung auf, daß alle von einem Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte im Zweifel (d. h. wenn nicht aus der Natur des Geschäfts das Gegenteil hervorgeht oder solange nicht ein Gegenbeweis geführt ist) zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Bei Schuldscheinen gilt diese Vermutung nur dann als widerlegt, wenn sich aus der Urkunde selbst das Gegenteil ergibt. — Bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf der Seite auch nur eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen des dritten Buches in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt (§ 345).

Bei Beurteilung der zweiseitigen Handelsgeschäfte sind die Handelsgewohnheiten (Usancen) zu berücksichtigen (§ 346). Wer aus einem Geschäfte, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden, außer wenn er nach den Vorschriften des BGB. nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet (§ 347). — Die Vertragsstrafe kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 BGB. durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 348). Die Höhe der gesetzlichen

Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5% (§ 352). Kaufleute unter einander können für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen fordern (Zins von Zins-Nehmen ist jedoch nicht gestattet, § 353). Im übrigen können Verzugszinsen spätestens vom Tage der Mahnung an gefordert werden. Beim Kontokorrentverkehr (d. h. wenn jemand — auch ein Nichtkaufmann — mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung steht, daß die daraus entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten z. B. jährlich einmal durch Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden) können Zinsen von dem ganzen Betrage des Überschusses vom Tage des Abschlusses an gefordert werden, auch wenn in der Rechnung bereits Zinsen enthalten sind (§ 355). — Anweisungen und Verpflichtungsscheine von Kaufleuten über Geld oder sonstige vertretbare Sachen, in denen die Verpflichtung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können, wenn sie an Ordre lauten, durch Indossament, wie Wechsel, übertragen werden (§ 363 Abs. 1). Dasselbe gilt für Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner für Bodmereibriefe und Seeassuranzpolicen (§ 363 Abs. 2; ein Reichsgesetz über die kaufmännischen Warrants steht noch aus). — Die Vorschriften des BGB. § 932—936 und 1207 über den Erwerb des Eigentums oder eines Pfandrechtes durch den gutgläubigen dritten (f. S. 108, 129) finden auch im Handelsrechte Anwendung und sind durch § 366 HGB. dahin erweitert, daß der dritte schon dann als gutgläubig gilt, wenn er zwar wußte, daß der veräußernde oder verpfändende Kaufmann nicht Eigentümer der Sache war, ihn aber für berechtigt gehalten hat über die Sache zu verfügen. Dagegen gilt nach § 367 ein Bankier, der ein dem Eigentümer gestohlenes, verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Inhaberpapier erwirbt oder als Pfand annimmt, schon dann als bösgläubig, wenn zur Zeit des Erwerbes der Verlust des Papiers im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht war und seitdem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, gleichgiltig ob der Bankier die Bekanntmachung kannte oder nicht. Bezüglich der Verpfändung einer beweglichen Sache und der Befriedigung aus dem Pfande kommen die Vorschriften des BGB. (f. S. 130) zur Anwendung mit der einen Ausnahme, daß, wenn die Verpfändung ein beiderseitiges Handelsgeschäft ist, der Verkauf bereits eine Woche nach Androhung stattfinden kann (§ 368). Der Gläubiger hat unter Kaufleuten wegen der fälligen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht an allen, mit dem Willen des Schuldners auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommenen beweglichen Sachen



und Wertpapieren des Schuldners (§ 369) mit der Befugnis sich aus ihnen gemäß § 371 zu befriedigen. Selbst wegen der nicht fälligen Forderungen gilt das gleiche, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist, oder wenn dieser seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung gegen ihn fruchtlos ausgefallen ist (§ 370); dagegen ist es ebenso wie sein Pfandrecht bei Wertpapieren dritter, die ihm ein Kaufmann als „fremde“ übergeben hat (RG. 5. 7. 96 § 8 Abs. 2), auf die Forderungen wegen seiner Aufwendungen beschränkt.

Die Handelsgeschäfte unterliegen den Formvorschriften des BGB. Abweichend vom BGB. sind aber formfrei Bürgschaft, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis, sofern die Bürgschaft für den Bürgen, die beiden andern Geschäfte für den Schuldner Handelsgeschäfte sind (§ 350). Ferner hat der Bürge auch nicht die Einrede der Vorausklage (§ 349). Minderkaufleute sind jedoch auch in diesen Fällen an die Formen des BGB. gebunden (§ 351).

Die im BGB. gegebenen Regeln über Antrag und Annahme gelten auch für das Handelsrecht; Ausnahme s. § 362.

Bezüglich des Erfüllungsortes und der Erfüllungszeit gelten lediglich die Vorschriften des BGB.; Einzelheiten über die Auslegung bei Zeitbestimmungen enthalten die §§ 358 u. 359.

b) Handelskauf (§ 373—382). Er ist ein Kauf, der auf Seiten mindestens eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist. Gegenstand des Handelskaufes können nur bewegliche Sachen und Wertpapiere sein (§ 381 Abs. 1). Liefert ein Unternehmer für die von ihm herzustellende bewegliche, vertretbare oder unvertretbare Sache den Stoff, so finden die Vorschriften über den Handelskauf Anwendung (§ 381 Abs. 2). Für den Handelskauf gelten nachstehende Besonderheiten:

Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer die von ihm inzwischen aufzubewahrende Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise hinterlegen; er darf sie auch nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern oder, wenn die Ware einen Markt- oder Börsenpreis hat, durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zu öffentlichen Verkäufen befugte Person (Gerichtsvollzieher) freihändig verkaufen lassen (Selbsthilfeverkauf; § 373). Der Selbsthilfeverkauf, der für Rechnung des Käufers erfolgt, muß in der Regel dort vorgenommen werden, wo sich die Ware zur Zeit der Annahmeverweigerung des Käufers befindet (also meistens Absendungs- oder Bestimmungsort). Die Zeit des Selbsthilfeverkaufes kann der Verkäufer beliebig wählen; nur darf er hierbei die Interessen des Käufers nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. — Außer dem im § 373 gegebenen Rechte hat der Verkäufer beim Annahmeverzug des Käufers auch noch die ihm nach dem BGB. zustehenden

Rechte (§ 374). — Beim sog. Spezifikationskauf, d. h. wenn dem Käufer die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse vorbehalten ist, muß der Käufer innerhalb der vertragsmäßigen event. angemessenen Frist die vorbehaltene Bestimmung treffen. Kommt er hiermit in Verzug, so kann der Verkäufer die Bestimmung selbst treffen; seine Bestimmung wird maßgebend, nachdem er sie dem Käufer mitgeteilt hat und dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine anderweitige Bestimmung trifft. Anstatt die Bestimmung selbst zu treffen, kann der Verkäufer nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten (§ 375). Bei zweiseitigen Handelsgeschäften muß der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer untersuchen und von Mängeln dem Verkäufer unverzüglich Anzeige machen, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt. Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren (sog. heimliche Mängel) sind sofort anzuzeigen, sobald sie sich herausstellen (§ 377). Gleiches gilt, wenn eine andere als die bedungene Ware, oder eine andere als die bedungene Menge geliefert ist, sofern die Abweichung nicht so erheblich ist, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten muß (§ 378). Beide Teile können den Zustand der Ware (für deren einstweilige Aufbewahrung der Käufer zu sorgen hat § 379) durch die vom Amtsgericht zu ernennenden Sachverständigen feststellen lassen (§ 488 EPO.; § 13 EG. z. EPO.); ist die Ware dem Verderben ausgesetzt, so kann der Käufer sie verkaufen lassen (§ 379). — Ist der Preis nach dem Gewicht der Ware zu bemessen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug (§ 380). — Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises, oder ist der Verkäufer mit der Übergabe der Ware im Verzuge, so hat der andere Teil die in § 326 BGB. bestimmten Rechte. Etwas anderes gilt nur bei Fixgeschäften (§ 376) d. h. wenn die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll. Hier kann, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, der nichtsäumnige Teil Erfüllung nur dann beanspruchen, wenn er dies dem anderen Teile sofort nach Ablauf der Frist anzeigt (§ 376). — Für bestimmte Waren kann der Bundesrat Einheiten der Zahl, Länge und des Gewichtes im Einzelverkehr vorschreiben (RG. 27. 5. 96 über den unlauteren Wettbewerb s. unten GewD.).

c) Kommissionsgeschäft (§§ 383—406). Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Waren oder Wertpapiere kauft oder verkauft (§ 383). Er allein (nicht der Kommittent) wird dritten gegenüber dadurch berechtigt und verpflichtet; Forderungen aus einem Geschäft, das der Kommissionär abgeschlossen hat, müssen erst an den Kommittenten zediert werden (§ 392), ebenso wird der Einkaufskommissionär Eigentümer der für den Kommittenten gekauften Waren (RHandVer. 19, 78). Nach innen besteht zwischen

dem Kommissionär und dem Kommittenten ein Rechtsverhältnis wie bei dem Dienstvertrage, jedoch kommen nach § 675 BGB. die wesentlichsten Bestimmungen über den Auftrag zur Anwendung. Jener hat nur im Interesse des letzteren zu handeln und ihm über das Geschäft ordnungsmäßig Nachricht und Rechenschaft zu geben (§ 384); auch wenn er zu vorteilhafteren Bedingungen abschließt, als der Kommittent ihm gestellt hatte, gebührt der Vorteil dem Kommittenten allein (§ 387). Der Kommissionär kann den Ersatz seiner Auslagen fordern (§ 670 BGB.), außerdem aber auch, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen, die Provision (§ 396). Eine besondere Vergütung (del credere=Provision) hat er zu erhalten, wenn er für seinen Kontrahenten einsteht (§ 394). Wegen aller seiner Ansprüche hat der Kommissionär an dem Kommissionsgut, solange dasselbe in seiner Verfügungsgewalt ist, ein gesetzliches Pfandrecht (§ 397f.). Er darf, falls das Gut einen Börsen- oder Marktpreis hat, selber als Verkäufer oder Käufer auftreten (Selbsteintritt: § 400—405). Über seine Verpflichtung, binnen drei Tagen nach der Ausführungsanzeige bezw. nach Bezug der anzukaufenden Wertpapiere ein Verzeichnis der Stücke zu übersenden, s. § 3f. RG. 5. 7. 96 über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere.

d) Expeditionsgeschäft (§ 407—415). Spediteur ist derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendung durch Frachtführer oder (See-) Schiffer zu besorgen übernimmt (§ 407). Er haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer und Zwischenpediteure und überhaupt bei der Ausführung der übernommenen Versendung entsteht (§ 407f.). Er kann Erstattung seiner Auslagen, Vorschüsse und Kosten und, sobald er das Gut dem Frachtführer oder dem Verfrachter zur Beförderung übergeben hat, auch Provision fordern (§ 409). Er darf dem Versender keine höhere als die mit dem Frachtführer bedungene Fracht berechnen (§ 408 Abs. 2). Wegen Fracht, Provision, Auslagen pp. hat der Spediteur ein gesetzliches Pfandrecht an dem in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gute (§ 410); bedient er sich eines Zwischenpediteurs, so hat dieser zugleich die seinem Vormanne zustehenden Rechte, insbesondere das Pfandrecht, auszuüben. Soweit der Vormann wegen seiner Forderung von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormannes kraft Gesetzes auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des von dem Zwischenpediteur befriedigten Frachtführers (§ 411). Führt der Spediteur den Transport selbst aus, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers (§ 412). Klagen wegen Verlustes, Beschädigung usw. des Gutes verjähren in einem Jahre, und zwar bei Verlust von dem Tage, wo die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, bei Beschädigung von dem Tage der geschehenen Ablieferung an gerechnet; Einreden sind erloschen, wenn nicht

die betr. Anzeige binnen einem Jahre an den Spediteur abgehandelt ist (§ 414). Im übrigen gelten die für den Kommissionär insbesondere in § 388—390 gegebenen Bestimmungen auch hier (§ 407 Abs. 2).

e) Lagergeschäft (§ 416—424). Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt (§ 416). Im allgemeinen gelten die Regeln wie beim Kommissionsgeschäft (§ 417). Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen zu gestatten (§ 418). Diese Handlungen selbst vorzunehmen ist er außer bei Gefahr im Verzuge nicht verpflichtet. Er hat die Waren getrennt zu lagern und darf vertretbare Sachen mit Sachen gleicher Art und Güte nur dann vermischen, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet worden ist; er erwirbt auch in diesem Falle kein Eigentum an dem Gute (§ 419). Er hat Anspruch auf Lagergeld und auf Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle und der sonstigen Verwendungen auf das Gut (§ 420). Wegen des Lagergeldes hat er an dem Gute ein gesetzliches Pfandrecht (§ 421), wegen seiner Auslagen usw. nur ein Zurückbehaltungsrecht. Er hat das Gut während der bedungenen Lagerzeit und, wenn eine solche nicht bedungen ist, mindestens drei Monate aufzubewahren; eine frühere Rücknahme kann er nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 422). Der Einlagerer kann die Rückgabe des Gutes gegen Zahlung der Lagerkosten z. jederzeit verlangen (HGB. § 695, 699). Die Verjährung der Ansprüche gegen den Lagerhalter richtet sich nach § 414 (§ 423).

f) Frachtgeschäft (§ 425—452). Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbsmäßig den Transport von Gütern (also nicht auch von Personen) zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern (also nicht auch zur See) ausführt (§ 425). Er kann die Ausstellung eines Frachtbriefes (s. dessen Inhalt in § 426) verlangen, welcher als Beweis des Vertrages zwischen ihm und dem Absender dient (§ 426). Er haftet für Beschädigungen und Verlust des Frachtgutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung, sofern erstere nicht auf Umständen beruhen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten; für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere nur dann, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Wert des Gutes angegeben ist (§ 429f.). Ferner haftet er für den durch Versäumnung der bedungenen oder üblichen Lieferzeit entstandenen Schaden (§ 429) und auch für die Personen (namentlich auch die anderen Frachtführer), deren er sich zur Ausführung des Transportes bedient (§ 431f.). Am Orte der Ablieferung hat er Gut und Frachtbrief dem Adressaten auszuhändigen, welcher nach Ankunft des Frachtgutes die Rechte aus dem Frachtvertrage gegen Erfüllung der Verpflichtungen in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend machen kann (§ 435) und nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten hat, sobald er Gut und Frachtbrief angenommen hat (§ 436). Ist

der Adressat nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme, oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungshindernis, so hat der Frachtführer dem Absender unverzüglich Kenntnis zu geben und dessen Anweisungen einzuholen. Ist dieses untunlich, oder wird die Erteilung der Anweisung verzögert, so kann er das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise niederlegen. Ist das Gut dem Verderben ausgesetzt, so kann er es gemäß § 373 verkaufen lassen (§ 437). Durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer; nur wegen Verlustes oder einer Beschädigung, die bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar war, kann der Frachtführer nachher noch in Anspruch genommen werden, ebenso wenn die Beschädigung des Gutes vor der Annahme durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt worden ist (§ 438). Klagen und Einreden verjähren wie bei der Expedition (§ 439). Der Frachtführer hat wegen aller seiner Forderungen ein Pfandrecht an dem Frachtgut, welches hier noch drei Tage nach der Ablieferung geltend gemacht werden kann, wenn das Gut sich noch bei dem Empfänger oder bei dem dritten, welcher es für denselben besitzt, befindet. Er kann zu seiner Befriedigung das Gut ganz oder teilweise verkaufen lassen (§ 440). Wegen Übergangs des Pfandrechts vom ersten Frachtführer auf andere gilt das bei der Expedition Gesagte (§ 441 f.). Die durch die Versendung und den Transport entstandenen Pfandrechte (von denen das später entstandene dem früher entstandenen vorgeht) haben sämtlich den Vorrang vor dem des Kommissionärs, des Lagerhalters und dem des Expeditors für Vorschüsse (§ 443). — Absender und Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein (s. den Inhalt eines solchen in § 445) ausstellt d. i. eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des in derselben bezeichneten Gutes verpflichtet (§ 444); er entscheidet die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Empfänger und verpflichtet den ersteren zur Aushändigung des Gutes an den genannten oder den durch Indossament legitimierten Empfänger gegen Rückgabe des Ladescheins nebst Quittung (§ 446 f.). — Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Postanstalten nur insoweit, als für dieselben nicht durch besondere Gesetze ein anderes bestimmt ist (s. G. 28. 10. 71 über das Postwesen); wohl aber finden sie Anwendung auf die Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

g) Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen. Für die Eisenbahnen insbesondere, die ja ein tatsächliches Monopol für so viele Frachtgeschäfte besitzen, kommen ferner folgende beschränkende Bestimmungen in Anwendung (§ 453—473): Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann den letzteren nicht verweigern, insofern a) die Güter nach den Reglements oder den Einrichtungen der Bahn zum Transport sich eignen, b) der Absender in bezug auf die Fracht, die Auslieferung usw. den allge-

mein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung sich unterwirft, c) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn für den Transport genügen, d) die Beförderung nicht durch Umstände, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, verhindert wird oder nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist (§ 453).

Die Haftung der Eisenbahnen für Verlust und Beschädigung von Gütern ist strenger als die des Frachtführers, da sie nur dann nicht haftet, wenn der Schaden durch Verschulden des Absenders selbst, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes verursacht ist (§ 456). Ausnahmen von dieser Haftung in § 459, namentlich dann, wenn der Absender selbst geringere Vorsichtsmaßregeln gegen Verlust oder Beschädigungen trifft oder zugelassen sehen will als eigentlich nötig wären (Verladung in offen gebauten Wagen, mangelhafte Verpackung des Gutes), ferner wenn er selbst das Auf- und Abladen der Güter oder deren Begleitung übernimmt, oder wenn er Güter aufgibt, die ihrer Beschaffenheit nach der besonderen Gefahr der Beschädigung ausgesetzt sind. Aber auch in diesen Fällen haftet die Eisenbahn für nachweisbares Verschulden (§§ 459, 458). Die Eisenbahnfrachtregeln sind entsprechend einem „internationalen Übereinkommen“ 14. 10. 90 (RGBl. 1892 S. 793) in der vom Bundesrat erlassenen Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 26. 10. 1899 (RGBl. S. 557) zusammengefaßt. Diese Verkehrsordnung hat nach § 454 jetzt Gesetzeskraft.

#### **Viertes Buch. Seehandel (§ 474—905).**

(Das 4. Buch nimmt etwa die Hälfte des ganzen HGB. in Anspruch. Da diese ausführlichen und eingehenden Bestimmungen nur für einige Gewerbe in Seestädten von Interesse sind, so wird hier auf die, auch nur gedrängte Wiedergabe des Inhaltes verzichtet und nur die kurze Kennzeichnung und Erläuterung der dem Seerecht eigentümlichen Rechts-Institute versucht.)

a) Allgemeines. Für die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (über deren Begriff s. RVer. 32, 104), welche die deutsche Reichsflagge (s. RVerf. Art. 55) zu führen berechtigt sind, ist ein (öffentliches) Schiffsregister zu führen (BundesG. 25. 10. 67, betr. die Rationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge nebst ergänzenden RG. 23. 12. 88; RG. 22. 6. 99 (RGBl. S. 319) betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe nebst AusfBest. 10. 11. 99 RGBl. S. 380; RG. 28. 6. 73 betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe nebst Vorschr. des Reichskanzlers 13. 11. 73; Pr. FrwG. 21. 9. 99 Art. 29, 30; Allg. V. 11. 12. 99 über die Führung des Schiffsregisters ZMW. S. 753); jedes Seeschiff muß vermessen werden (RSchiffsvermessungsD. 5. 7. 72 nebst Bef. 1. 3. 95; 22. 5. 99 und 7. 9. 99). Über Eintragung in das Schiffsregister wird ein Zertifikat (der frühere Beilbrief; Formular 5. 11. 91 in der Bef. 25. 11. 91 RGBl. S. 320) aus-

gefertigt. Bei der Veräußerung eines Schiffes oder eines Anteils am Schiffe (Schiffspart) kann vereinbart werden, daß das Eigentum ohne Übergabe, vermöge der bloßen Vereinbarung, übergeht (§ 474). Wegen des Pfandrechts an Schiffen s. BGB. § 1259—1271. Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nur mit Beschlag belegt werden, wenn diese zum Behufe der anzutretenden Reise gemacht sind (§ 482).

b) Rheder und Rhederei (§ 484—510). Rheder ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes (§ 484). Er haftet mit dem Schiffe für den Schaden, den die Schiffsbefatzung (§ 481) einem dritten bei ihrer Dienstverrichtung zufügt (§ 485); der Schiffsbefatzung haftet er aus den Dienst- und Feuerverträgen außer mit dem Schiffe auch persönlich (§ 487). Bei dem Miteigentum mehrerer (Mitrheder) an einem Schiffe besteht eine Rhederei (§ 489). Die Mitrheder beschließen, gewinnen und haften nach Verhältnis ihrer Schiffsparten (§ 491, 500, 502, 507), falls nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist (§ 490). Sie können einen Korrespondenrheder bestellen, der als Bevollmächtigter die Geschäfte führt und die Rhederei vertritt (§ 492 ff.). Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart ohne Einwilligung der übrigen verkaufen (§ 503 f.).

c) Schiffer (Verfrachter, § 511—555). So heißt der Führer des Schiffes (Schiffskapitän; § 511). Er haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter (Absender), Ablader (der an Bord liefernde) und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbefatzung und dem Gläubiger, der zur Erhaltung des Schiffes Kredit gegeben, insbesondere dem Bodmereigläubiger (§ 512). Er hat ein Tagebuch zu führen (§ 519 f.), in dem auch die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen gemäß § 61 f. des PersonenstandsG. 6. 2. 75 zu erfolgen hat, und über alle Begebenheiten, insbesondere die Unfälle während der Reise vor Gericht oder Konsulat eine Verklärung abzuliegen, d. h. einen Bericht, auf Grund dessen die Feststellung des Herganges erfolgt (§ 520 ff.). Außerhalb des Heimatshafens kann er für den Rheder alle zur Ausföhrung der Reise nötigen Geschäfte vornehmen, auch im Notfall Kredit nehmen und sogar das Schiff nach Feststellung der Notwendigkeit durch das Gericht (öffentlich) verkaufen lassen (§ 527 ff.). Er kann, auch wenn das Gegenteil vereinbart ist, jederzeit vom Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche (§ 545 ff.).

d) Schiffsmannschaft. Sie untersteht nach § 6 der GewD. nicht deren Bestimmungen. Die betr. Vorschriften des HGB. sind durch die Rhederei- und SchiffsmannschD. 2. 6. 02 (RGBl. S. 175 ff.) nebst RG. 23. 3. 03 betr. Abänderung der SeemannschD. (RGBl. S. 57) ersetzt und somit fehlt der Abschnitt im HGB. Sie bestimmt über Seefahrtsbücher, Musterung, den Miets- (Feuer-) Vertrag mit den Seeleuten, über die vom Schiffer zu übende Disziplinalgewalt usw. — Schiffsteute, die mit der Feuer (auch im Ausland)

entlaufen, sind straffällig gemäß § 298 StrGB. Bezüglich ihrer Unfallversicherung s. See-UnfallverfG. 5. 7. 00 nebst AusfB. 9. 8. 00 MBl. S. 287 und B. 29. 8. 00 GS. S. 317 über die Zuständigkeit des VzAusfch.; wegen der Invaliditäts- und Altersversicherung § 167 des InvalidenVerfG. 13. 7. 99.

e) Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern (§ 556—663). Der Frachtvertrag bezieht sich entweder a) auf das Schiff im ganzen oder einen verhältnismäßigen oder bestimmt bezeichneten Teil oder b) auf einzelne Güter (Stückgüter; § 556). Im Falle a kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde (Chartepartie) verlangen (§ 557); der Schiffer hat, sobald er zur Einnahme der Ladung bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen; mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit, die sich nach örtlichen Verordnungen oder Ortsgebrauch bestimmt. Für die Zeit über die Ladezeit hinaus (Überliegezeit) muß der Befrachter dem Verfrachter eine Vergütung (Liegegeld) gewähren. Ist Überliegezeit, aber nicht deren Dauer vereinbart, so beträgt sie 14 Tage (§ 567 ff.). Hat der Befrachter bis zum Ablaufe der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so kann der Verfrachter, wenn der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise antreten und seine Forderung geltend machen. Zurücktreten kann der Befrachter vor Antritt der Reise gegen Zahlung der Hälfte der bedungenen Fracht als „Taufracht“ (§ 579 ff.). Für die Löschzeit im Hafen der Bestimmung des Schiffes gelten ähnliche Vorschriften wie für die Ladezeit im Hafen der Abfahrt (§ 592 ff.). Der Verfrachter haftet für allen, nicht erweislich durch höhere Gewalt entstandenen Schaden an den Gütern (§ 606 ff.; s. jedoch § 607); wegen seiner Forderungen hat er ein Pfandrecht an den Gütern bis zur Ablieferung, danach noch, wenn er es binnen 30 Tagen gerichtlich geltend macht und die Güter noch in der Verfügungsgewalt des Empfängers sind (§ 623 ff.). Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, wenn vor Antritt der Reise das Schiff oder die Güter durch einen Zufall verloren gehen; geht nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren, so hat der Befrachter, soweit Güter gerettet sind, die Fracht im Verhältnis der zurückgelegten Reise zu zahlen (Distanzfracht; § 629 ff.). Der Schiffer muß nach Beendigung jeder einzelnen Abladung dem Ablader ein an Order stellbares Konnossement (über den Empfang, den Bestimmungsort der Güter usw. gleich dem Ladeschein) in so vielen Exemplaren ausstellen, wie der Ablader verlangt (§ 642 ff.). Das Konnossement ist, wie der Ladeschein, ein Traditionspapier, d. h. seine Übergabe ersetzt die der Waren, der Schiffer muß daher im Löschhafen dem legitimierten Inhaber auch nur eines der Exemplare die Güter ausliefern; melden sich mehrere Konnossementsinhaber, so hat er die Güter zu deponieren (§ 645 ff.).

f) Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden (§ 664—678). Erklärt der Reisende vor dem Antritte der Reise den Rücktritt von dem



Überfahrtsvertrage, oder wenn er stirbt, krank wird u., so ist nur die Hälfte des Überfahrtsgeldes zu zahlen (§ 667). Für Schaden an den Reiseeffekten haftet der Schiffer ähnlich wie für die Frachtgüter (§ 673). Er hat daran wegen des Überfahrtsgeldes ein Pfandrecht (§ 674).

g) Bodmerei (Bome, Boden, Schiffskiel; § 679—699). Dies ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem auf der Reise unter Zusicherung einer Prämie (statt der Zinsen) und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung (oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände) in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche sich nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände halten kann und zwar erst nach Ankunft des Schiffes an dem Bestimmungsort der Bodmereireise (§ 679). Der Schiffer ist zur Eingehung von Bodmerei erst befugt, wenn die Reise angetreten ist und das Darlehn für die Fortsetzung der Reise oder für die Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung notwendig ist (§ 680). Über die Verbodmung hat er einen Bodmereibrief auszustellen (§ 682f.). Die Bodmereischuld ist im Bestimmungshafen am achten Tage nach Ankunft des Schiffes an den legitimierten Inhaber auch nur eines Exemplares des Bodmereibriefes zu zahlen (§ 687ff.). Wird nicht gezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf von Schiff und Ladung und die Überweisung der Fracht bei Gericht beantragen (§ 696).

h) Haverei (§ 700—733). Alle Schäden, welche dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Gefahr vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zwecke aufgewendet werden, sind große oder gemeinschaftliche Haverei (§ 700). Den Gegensatz zur großen Haverei bildet die besondere Haverei, d. h. alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den § 621 fallen (§§ 701, 707). Diese wird vom Eigentümer des betroffenen Gegenstandes, des Schiffes oder der Ladung, von jedem besonders getragen, dagegen die große von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich (§ 700f.). Die Feststellung und Verteilung der Schäden erfolgt in dem Hafen, wo die Reise endet (§ 727), durch sog. Dispatche, deren Aufmachung der Schiffer ohne Verzug bei der zuständigen Behörde beantragen muß, d. s. in Deutschland die bestellten oder vom Gericht besonders ernannten Dispatcheure (§ 728f.).

Vom Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen handeln die § 734—739.

(Vgl. auch: *StrandungsD.* 17. 5. 74; *RG.* 9. 1. 75, betr. Seewarte; *Reiserel. B.* 26. 12. 75, betr. den Geschäftskreis usw. der deutschen Seewarte nebst abändernder *B.* 4. 2. 95 *RGBl. S.* 151; *RG.* 27. 7. 77, betr. die Untersuchung von Seeunfällen; *B.* 9. 5. 97, betr. die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See *RGBl. S.* 203).

i) Bergung und Hilfsleistung in Seenot (§ 740—753). Wird in einer Seenot ein Schiff oder dessen Ladung, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbefazung entzogen, von dritten Personen in Sicherheit gebracht, so haben diese Anspruch auf Vergelohn; wird außer vorstehendem Falle ein Schiff oder dessen Ladung durch dritte gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hilfslohn (§ 740 ff.). Die Höhe des Lohnes wird in Ermangelung einer Vereinbarung vom Richter festgesetzt (§ 742 ff.). Der Vergelohn soll  $\frac{1}{3}$  des Wertes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen (§ 746), der Hilfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Vergelohn bei sonst gleichen Umständen erreicht haben würde (§ 747).

k) Schiffsgläubiger (§ 754—777). Die Rechte eines Schiffsgläubigers sind gewährt: für die Kosten beim Zwangsverkauf eines Schiffes, für die öffentlichen Schiffsabgaben, die Lohnforderungen der Schiffsbefazung, die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei, die Forderungen der Bodmereigläubiger, die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter, die Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbefazung (§ 754). Die Schiffsgläubiger haben ein, auch gegen dritte verfolgbares Pfandrecht am Schiff und an der Bruttofracht der Reise, aus welcher die Forderung entstanden ist (§ 755 ff.). Vor anderen Pfand- oder sonstigen Gläubigern steht ihnen der Vorzug zu (§ 776; wegen der Zwangsvollstreckung in Schiffe ZwG. 24. 3. 97 § 162 ff.).

l) Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt (§ 778 bis 900).

m) Verjährung (§ 901—905). —

## 2. Im Anschluß an das Handelsrecht seien hier erwähnt:

A. Die beiden umfangreichen, aber nur das besondere Gewerbe berührenden Spezialgesetze:

1. RG. 15. 6. 95, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt mit einer ähnlichen Einteilung wie das HGB. in 142 Paragraphen (wegen der Führung des Schiffsregisters s. S. 198).
2. RG. 15. 6. 95, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei.

B. Die Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.

Für die ersteren ist maßgebend das

- §. 24. 2. 70 über die Handelskammern mit Abänderung 19. 8. 97  
(in neuer Redaktion als §.  $\frac{24. 2. 70}{19. 8. 97}$  f. GS. S. 355).

Die Handelskammern sollen die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrnehmen und die Behörden in der Förderung von Handel und Gewerbe durch Mitteilungen, Gutachten usw.

unterstützen (§ 1). Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe (§ 2). Zur Wahl der Mitglieder sind die Inhaber der eingetragenen Firmen, die Handel treibenden Genossenschaften und Gesellschaften, die Bergwerks-Eigentümer, auf Antrag auch die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe und die Landwirtschafts- und Handwerksagenossenschaften im Bezirke berechtigt (§ 3 ff.). Über Einwendungen gegen die Wählerliste (binnen einer Woche anzubringen) beschließt die Handelskammer selbst; gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen Beschwerde an den Reg.-Präsidenten<sup>1)</sup> statt, der endgiltig entscheidet (§ 11); gegen den über einen Einspruch gegen die Wahl erfolgten Beschluß der Handelskammer ist innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem V3Ausfch. gegeben, gegen dessen Urteil nur die Revision zulässig ist (§ 15; ZG. § 135 und § 138). Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt, alle zwei Jahre scheidet  $\frac{1}{3}$  aus (§ 16); die Handelskammer kann ein Mitglied, das nach ihrem Urteile die öffentliche Achtung verloren hat, durch einen Beschluß, gegen den dieselben Rechtsmittel zulässig sind, entfernen (§ 19; ZG. § 135 Abs. 4, § 138). Die etatsmäßigen Kosten für die Handelskammer werden auf die Wahlberechtigten nach dem Fuße der staatlich veranlagten Gewerbesteuer veranlagt und ev. als Zuschlag zur Kommunal-Gewerbesteuer mit dem Privileg der Gemeinde-Abgaben und (auf Ersuchen der Handelsk.) zugleich mit diesen gegen Vergütung erhoben (§ 26 ff.). Die Erhebung eines, 10% der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe (§ 31; ZG. § 134). Zum Geschäftskreis der Handelskammern gehört auch die Begründung und Unterhaltung von Handelsschulen u. dergl. (§ 38). Bis Ende Juni jeden Jahres haben die Handelskammern über Lage und Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Minister zu berichten (§ 39); sie dürfen auch sonst direkt an die Zentralbehörden berichten (§ 36); sie haben die Rechte jur. Personen und führen ein Siegel (§ 35). Die Handelskammer ernennt am Orte ihres Sitzes unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup> die Handelsmähler (§ 40, f. S. 180), sie schlägt die Handelsrichter vor (ZG. § 112), kann Dispaheure u. anstellen und vereidigen und hat die Ursprungsatteste und andere dem Handelsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen (§ 42). Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammern gestellt werden (§ 41). Sie selbst unterstehen der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe, der ihre Auflösung durch das Staatsministerium beantragen kann (§ 43).

Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und auf

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident.

das Kommerzkollegium zu Altona findet dieses Gesetz mit Ausnahme der §§ 33 (Öffentlichkeit), 38 (Geschäftskreis) und 42 keine Anwendung (§ 44). Für diese Korporationen („Kaufmannschaften“) gelten ihre besonderen Statuten, die aber privatrechtliche Vorschriften nicht mehr enthalten dürfen; ihre Umwandlung in Handelskammern ist vorgesehen (§ 36; G. 2. 6. 02 GZ. S. 161<sup>1</sup>).

Die Errichtung einer Börse bedarf nach dem die Materie jetzt regelnden  
Börsengesetz 22. 6. 96

(in einigen Einzelheiten modifiziert durch Art. 14 EG. z. HGB.) der Genehmigung der Landesregierung, die auch die Aufsicht führt (§ 1) und zu diesem Behufe einen Staatskommissar bestellt (§ 2). Die für jede Börse zu erlassende Börsenordnung<sup>2</sup>) ist von der Landes-Regierung zu genehmigen und kann von ihr, im Interesse der Vertretung der landwirtschaftlichen und Müllerei-Interessen, abgeändert werden (§ 4ff.). Eine Reihe von Personen sind vom Besuch der Börse ausgeschlossen (§ 7), andere können vom Börsenvorstand wegen Ungebühr entfernt und mit zeitweiligem Ausschluß bestraft werden (§ 8). Ein Ehrengericht, in zweiter Instanz eine Berufungskammer entscheidet bei Vergehungen gegen die kaufmännische Ehre und das Vertrauen (§ 10—27). Von der Feststellung des Börsenpreises und des Maklerwesens handeln § 29—35, von der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel § 36—47, vom Börsenterminhandel § 48—69. Derselbe ist in Getreide- und Mühlenfabrikaten, in Anteilen von Bergwerks- und Fabriksunternehmungen ganz untersagt, in Anteilen anderer Erwerbsgesellschaften nur gestattet, wenn das Kapital der betr. Gesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt (§ 50). Wer in erlaubten Waren oder Wertpapieren börsenmäßig Terminhandel treiben will, muß sich in das bei Gericht geführte, öffentliche Börsenregister (s. Bef. des Reichsk. 9. 10. 96; Allg. B. 17. 10. 96, 3MBl. S. 327) eintragen lassen, sowie eine Gebühr von 150 M. vor der Eintragung und eine jährliche Erhaltungsgebühr von 25 M. entrichten (§§ 54f., 57). Die Namen der am 1. Januar eingetragenen Personen werden gerichtsweise zusammengestellt und durch das Gericht zu Berlin im Reichsanzeiger alljährlich veröffentlicht (§ 65). Ohne vorherige oder gleichzeitige Eintragung in das Register können die Kontrahenten ein Schuldverhältnis nicht begründen (§ 66); von einem Eingetragenen kann der Einwand, daß die Erfüllung vertragsmäßig ausgeschlossen sei, d. h. ein Differenzgeschäft vorliege (s. S. 61), nicht erhoben werden (§ 69). Die Strafbestimmungen (§ 75—79) treffen Personen, die betrügerisch auf den Börsen- oder Marktpreis einwirken.

<sup>1</sup>) In Berlin ist neben der Korporation „Die Ältesten der Kaufmannschaft“ eine Handelskammer durch B. 19. 12. 01 MBl. S. 404 geschaffen, der vom 1. 5. 03 ab die Börsen-Aufsicht übertragen ist.

<sup>2</sup>) Für Berlin BörsenD. 23. 12. 96 (RAnz. Nr. 309).

Als Gutachter für den Bundesrat besteht ein Börsenausschuß (§ 3). Die im § 42 vorgesehenen Bestimmungen des Bundesrats über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel sind am 11. 12. 96 (RGBl. S. 763) erlassen.

Behufs schärferer Kontrolle der Hypothekenbanken ist ergangen das Hypothekenbankgesetz 13. 6. 99 (RGBl. S. 375), das außerdem zum Schutz der Besitzer von Pfandbriefen den „Treuhänder“ einführt (§ 29 f. d. G.).

### C. Eingetragene Genossenschaften.

Dieselben gelten, wie schon oben bemerkt, als Kaufleute im Sinne des HGB.; auch haben sie sehr vieles mit den Handelsgesellschaften gemein. Sie schließen sich also füglich an dieser Stelle an.

Ihre erste gesetzliche Anerkennung und Regelung fanden sie durch das BundesG. 4. 7. 68 nebst Dekl. 19. 5. 71. Jetzt gilt für sie das

RG. 1. 5. 89, betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften mit den am 1. 1. 1900 in Kraft getretenen Änderungen des Art. 10 G. z. HGB.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich Vor- und Kreditvereine, Rohstoffvereine, Absatzgenossenschaften, Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine, Vereine zur Herstellung von Wohnungen erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 1; dasselbe ist erweitert durch RG. 12. 8. 96, wonach Konsumvereine und auch Konsumanstalten der Arbeitgeber nur noch an Mitglieder, die durch eine amtlich genehmigte Legitimation (§ 30 a; MG. 6. 11. 96, MBl. S. 238) sich ausweisen, bei Vermeidung von Strafe (§ 145 a—c) verkaufen dürfen; ausgenommen sind die rein landwirtschaftlichen Konsumvereine ohne offenen Laden). Die Genossenschaften können errichtet werden:

a) dergestalt, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie schließlich unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht). Hier darf keiner mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt sein. Die Beitrittserklärungen müssen vorstehende Haftpflicht ausdrücklich enthalten. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit und des daraus folgenden Konkurses sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall, den diese bei der Schlußverteilung erleiden, verhaftet. Ist ein Konkursgläubiger drei Monate nach der für vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung (s. unten) noch nicht voll befriedigt, so kann er wegen der Restforderung sofort die einzelnen Genossen unmittelbar im Prozeßwege angreifen, sowie nach weiteren drei Monaten auch jeden in den letzten zwei Jahren ausgeschiedenen, soweit es sich um eine bis zu dessen Ausscheiden eingegangene Verbindlichkeit der Genossenschaft handelt (§§ 2, 112—119);

b) dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse aufzubringen (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Hier gilt alles wie bei a; nur ist, falls die Konkursgläubiger in den dort gedachten drei Monaten nicht voll befriedigt sind, auf Grund einer besonderen Berechnung von den innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkursöffnung ausgeschiedenen Genossen die gesamte Restforderung aller Gläubiger, gleichviel ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Ausscheiden des einzelnen Genossen eingegangen, in dem unten zu erwähnenden Umlageverfahren beizutreiben. Daneben geht, wie auch bei a, die Einziehung der Nachschüsse von den nicht ausgeschiedenen Genossen fort, und die ausgeschiedenen können, sobald die Konkursgläubiger befriedigt sind, aus den Nachschüssen der nicht ausgeschiedenen ihre Beiträge erstattet erhalten (§§ 2, 120—124);

c) dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht). Die (durch das Statut zu bestimmende) Haftsumme darf nicht niedriger sein, als der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen statutenmäßig mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil); die Bestimmung der Haftsumme ist zu veröffentlichen (§§ 2, 7, 125—136).

Die Firma der Genossenschaft muß von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und die Art der Genossenschaft (ob a, b oder c) bezeichnen (§ 3). — Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen (§ 4). — Das Statut, dessen Grundlinien im Gesetze bestimmt werden, sowie die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes sind in das, bei dem Amtsgerichte neben dem Handelsregister zu führende Genossenschaftsregister einzutragen (§§ 5—8, 10, 26, 28; über die Führung des Registers s. Bef. 11. 7. 89 RGVl. S. 55 u. Bef. 1. 7. 99. RGVl. S. 347 nebst B. 8. 11. 99 ZMBl. S. 334). Das eingetragene Statut ist vom Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen (§ 12). Auch eine auf dem Laufenden zu erhaltende Liste der Genossen wird dem Gerichte eingereicht (§§ 11, 28, 67). Vor erfolgter Eintragung in das Register ihres Sitzes hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht (Art. 10 No. I EG. s. RGVl.), wie auch Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft lediglich von der Eintragung in die Liste abhängen, der eine schriftliche Beitrittserklärung vorausgehen muß (§ 15).

Genossenschaften zur Darlehensgewährung dürfen ihren Betrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, soweit die Darlehensgewährungen nicht lediglich die Anlegung von Gelbbeständen bezwecken. Konsumvereine dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr nur an Mitglieder verkaufen; eine Strafbestimmung in betreff dieser Vorschrift ist durch G. 12. 8. 96, f. o., ein-

geführt (§ 8; wegen der Steuerpflicht f. § 1 No. 4 u. 5 EinkSteuerg. 24. 6. 91).

Die eingetragenen Genossenschaften sind juristische Personen und gelten als Kaufleute im Sinne des HGB. (§ 17). Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vorher eingegangenen Verbindlichkeiten (§ 23).

Der, aus mindestens zwei, von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern bestehende Vorstand vertritt die Genossenschaft (§ 24 ff. und Art. 10 EG. z. HGB.). Er hat binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben und die Zahl der Genossen zu veröffentlichen (§ 31). Der die Geschäftsführung der Vorstandes überwachende Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die ebenfalls von der Generalversammlung gewählt werden (§ 34 ff.). Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetriebe werden nicht bestellt (§ 40). Die Generalversammlung, in der jeder Genosse eine Stimme hat, beschließt über die Genehmigung der Bilanz und setzt den auf die Genossen fallenden Gewinn- oder Verlustbetrag fest, ebenso den Betrag, den Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen, sowie die Grenzen für Kreditgewährungen an die Genossen (§ 41 ff. und Art. 10 EG. z. HGB.).

Die Genossenschaften müssen in jedem zweiten Jahre ihre Einrichtungen und Geschäftsführung durch einen, ihnen nicht angehörigen, vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen revidieren lassen. Nur für diejenigen, die einem, gewissen gesetzlichen Anforderungen genügenden Verbands angehören, hat der letztere den Revisor zu bestellen (§ 51—62).

Jeder Genosse kann mittels dreimonatiger Aufkündigung am Schlusse eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären (§ 63 ff.), auch kann er wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und wegen Mitgliedschaft in einer gleichartigen Gesellschaft an demselben Orte ausgeschlossen werden (§ 66 ff.). Er erhält dann sein Geschäftsguthaben, oder muß, wenn das Vermögen zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, von dem Fehlbetrage einen nach der Kopfbzahl der Genossen zu berechnenden Teil an die Genossenschaft zahlen (§ 71). Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt daselbe als nicht erfolgt (§ 73). Zu jeder Zeit kann ein Genosse sein Geschäftsguthaben einem anderen übertragen und hierdurch austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und sein bisheriges Guthaben mit dem neu erworbenen den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten aufgelöst, so hat der Ausscheidende im Falle der Konkursöffnung die Nachschüsse, zu denen er verpflichtet gewesen sein würde, in soweit zu leisten, als der ZeSSIONAR dazu nicht vermögend ist (§ 74). Stirbt ein Genosse, so gilt er mit dem Schlusse des Geschäftsjahres als ausgeschieden (§ 75).

Die Auflösung einer Genossenschaft erfolgt, abgesehen vom Falle der Konkursöffnung: 1. durch einen, einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Genossen bedürftigen Beschluß der Generalversammlung (§ 76); 2. durch Ablauf der im Statute bestimmten Zeitdauer (§ 77); 3. durch Herabfallen der Mitgliederzahl unter 7 (§ 78) und 4. durch die Staatsbehörde, falls die Genossenschaft durch gefezwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet, oder falls sie andere als die im § 1 bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (§ 79; Entscheidung des BzAusfch. auf die vom Reg.-Präf. anzustellende Klage, B. 28. 5. 90, *GS. S.* 135). Die Auflösung ist in das Genossenschaftsregister einzutragen und dreimal bekannt zu machen (§ 80). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder bestellte Liquidatoren (§ 81 ff.). Eine Verteilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit der dritten öffentlichen Aufforderung an die Gläubiger vollzogen werden (§§ 88, 80). Jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates kann im Wege der Klage beantragen, daß die Genossenschaft für nichtig erklärt werde, wenn das Statut nicht die für dasselbe wesentlichen Bestimmungen enthält, oder eine dieser Bestimmungen nichtig ist. Ein Mangel dieser Art kann jedoch durch einen Beschluß der Generalversammlung geheilt werden, sofern bei dem Beschlusse die für Abänderung des Statuts erforderlichen Förmlichkeiten gewahrt sind (Art. 10 Nr. XI *GS.* 3. *RSGB.*).

Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft (bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens) auch im Falle der Überschuldung statt (§§ 91 ff., 115, 134). Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußverteilung — KonkD. § 149 — berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Konkursöffnung vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, tritt nummehr die Haftpflicht der Genossen in der Weise ein, daß sie Nachschüsse zur Masse leisten müssen, und zwar wenn nicht das Statut etwas anderes bestimmt, nach Köpfen. Beiträge, zu deren Leistung einzelne unvermögend sind, werden auf die übrigen verteilt (§§ 98, 107). Schon vor der Nachschußberechnung, sofort nach der Konkursöffnung, hat der Konkursverwalter auf Grund der Bilanz eine vorläufige, vom Gerichte für vollstreckbar zu erklärende Vorschußberechnung über den voraussichtlichen Fehlbetrag aufzustellen und den letzteren durch Umlage von den Genossen, wenn nötig durch Zwangsvollstreckung, einzuziehen (§ 99 ff.). Soweit Ausfälle entstehen, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen, für welche die gleichen Bestimmungen gelten (§ 106). — Nummehr haften bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die einzelnen Genossen nicht über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch den Konkursgläubigern (§ 135); bei der Form a und b können sie auch bezüglich ihres



persönlichen Vermögens, bei der Form a eventuell, wie oben bemerkt, schließlich auch direkt von den Konkursgläubigern belangt werden.

Umwandeln kann sich eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur unter Beobachtung der für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebenden Bestimmungen. Dasselbe gilt, wenn sich eine Genossenschaft jener beiden Arten in eine solche mit beschränkter Haftpflicht umwandeln will (§ 137 ff.).

Zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites ist durch G. 31. 7. 95. nebst Novelle 8. 6. 96 die „Preuß. Zentralgenossenschaftskasse“ geschaffen (s. hierüber oben S. 105); über den als Beirat vorgesehenen Ausschuß s. B. 4. 10. 95 (GZ. 533).

D. Das Versicherungswesen. Dasselbe ist im HGB. § 778—900 nur bezüglich der Seegefahr neu gestaltet; im übrigen sind die landrechtlichen Vorschriften (§ 1934—2358 RN. II, 13) im wesentlichen in Kraft geblieben, ergänzt durch die sofort zu erwähnenden späteren gesetzlichen Bestimmungen (Art. 75 EG. 3. BGB.).

Versicherung ist die vertragsmäßige Übernahme des Schadens aus einer bestimmten Gefahr gegen Entgelt (Prämie; § 1934 RN.) 3. B. Versicherung gegen Feuergefahr (vgl. G. 8. 5. 37 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen u. RN. 30. 5. 41), gegen Hagelschaden, Viehversicherung (s. Normalstatut WBl. 1896 S. 207). Die Versicherungsurkunde wird Police genannt; ihre Aushändigung macht den Vertrag perfekt. Der Versicherte muß alle, zur Beurteilung der Gefahr nötigen Umstände anzeigen (§ 2024 ff. RN.). Der Versicherer kann bei teilweiser Beschädigung die beschädigte Sache gegen Zahlung der vollen Versicherungssumme übernehmen (§ 2301 f. RN.; sog. Abandonnieren). Versicherungsanstalten und -Gesellschaften bedürfen staatlicher Genehmigung (§ 1 des G. v. 1837; StrGB. § 360 No. 9). Denselben Gegenstand zu seinem vollen Werte mehrmals zu versichern, ist verboten (§ 2000 RN.); ebenso Überversicherung, d. h. Versicherung über den wirklichen Wert des Gegenstandes (§ 1984, vgl. § 20 ff. des G. v. 37); die Versicherung soll zu keinem Gewinn für den Versicherten führen (§ 1983). Ascendenten und Descendenten, Ehegatten und Verlobte können für eigene Rechnung das Leben des andern versichern, sonst muß der dritte schriftlich zustimmen (§ 1917; wegen der Natur des Vertrages s. S. 33). Der Polizei ist eine besondere Aufsicht über das Versicherungswesen eingeräumt (vgl. § 14 ff. des G. v. 37 und die RN. v. 41), besonders über die Feuerversicherungen, um absichtlichen Brandstiftungen vorzubeugen; zur Aushändigung der Police ist hier Genehmigung der Polizei notwendig und die Auszahlung der Brandentschädigung darf erst geschehen, wenn die Polizei nicht binnen acht Tagen Widerspruch erhebt (G. v. 37 § 18). Nach d. G. 17. 5. 53, betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten sind ferner nur unbescholtene und zuverlässige Personen zu dem Geschäftsbetriebe als

Unternehmer von Versicherungsanstalten zuzulassen. — Mittels *RB.* 13. 10. 96 (*N. Anz.* No. 252) ist ein besonderer Versicherungsbeirat ins Leben gerufen.

In bezug auf private Unternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, ist das

*RG.* 12. 5. 1901 (*RGBl.* S. 139) über die privaten Versicherungsunternehmungen

ergangen (in Kraft seit dem 1. 1. 1902). Derartige Unternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde und unterliegen ständig deren Kontrolle. Aufsichtsbehörde im Reiche ist das Kaiserliche Aufsichtsammt für Privatversicherungen in Berlin (§ 64—85; *B.* 23. 12. 01 *RGBl.* S. 498). Landesaufsichtsbehörden sind in Preußen die Regierungspräsidenten (*B.* 30. 6. 02 *GS.* S. 141). Besondere Bestimmungen sind dann noch für die „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ in den § 15—53 gegeben, während in den folgenden Paragraphen die Geschäftsführung der Unternehmungen und die Prämienreserve bei Lebensversicherungen behandelt werden.

F. Verlagsrecht. Dieses ist durch

*RG.* 19. 6. 01 über das Verlagsrecht (*RGBl.* S. 217)

geregelt. Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Verfasser, ein Werk der Literatur oder Tonkunst dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen, wozu der Verleger sich seinerseits verpflichtet. Der Verleger ist, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur zu einer Auflage berechtigt. Das Verlagsverhältnis endigt, sobald die vereinbarten Auflagen vergriffen sind. Während der Vertragsdauer darf der Verfasser das Werk weder selbst vervielfältigen noch einem zweiten Verleger überlassen.

An die Stelle des *RG.* 11. 6. 70, betr. das Urheberrecht an Schriften, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, ist das

*RG.* 19. 6. 01 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (*RGBl.* S. 227)

getreten. Das Urheberrecht steht den Erben des Autors noch 30 Jahre nach dessen Tode zu (§ 29 dieses *G.*; wegen der in Leipzig geführten Eintragsrolle, *Bef.* 13. 9. 01 *RGBl.* S. 335 u. *Bef.* 28. 4. 03 *RGBl.* S. 211). Die Strafverfolgung und Entschädigungsklage wegen Nachdrucks verjähren nach § 50 dieses Gesetzes in drei Jahren. Hierher gehören ferner: das *RG.* 9. 1. 76, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste; das *RG.* 10. 1. 76, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung; das *RG.* 11. 1. 76, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, welches die Geschmacksmuster durch Eintragung in das Musterregister des Amtsgerichts schützt, während das *RG.* 1. 6. 91, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern die ausschließliche Verwertung von sog. kleinen Erfindungen zum Arbeits- oder Gebrauchszweck auf drei bzw. sechs Jahre durch Eintragung in die Musterrolle des Patent-

amts sichert (AusfW. 30. 6. 94, RGBl. S. 495; f. das Weitere und wegen des PatentG. 7. 4. 91 unten am Schluß des Gewerberechts).

G. Das Wechselrecht (aus dem kaufmännischen Verkehr entstanden, aber keineswegs bloß für Kaufleute von Bedeutung). Die Allg. Deutsche WechselO. ist am 24. 11. 48 vom damaligen Reichstage beschlossen und im RGBl. am 27. 11. 48 publiziert. In Preußen ward sie durch oktroyierte V. 6. 1. 49 mit Geltungskraft v. 1. 2. 49 eingeführt: dieser Termin ist unberührt geblieben durch das fernere EinfG. 15. 2. 50, welches im übrigen die V. 6. 1. 49 aufhob. Das G. 27. 5. 63 (sog. Nürnberger Novellen) hat durch Zusätze einige Streitfragen entschieden (f. BundesG. 5. 6. 69; EG. 3. RGHV. Art. 21). Über die Besteuerung des Wechselverkehrs (Wechselstempel) f. unten.

Die Hauptbestimmungen der WechselO. sind folgende:

1. Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann (Art. 1). In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter; die Genehmigung braucht aber nicht auf dem Wechsel selbst zu stehen. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften nicht wechselfähiger Personen, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß (Art. 3).

2. Begriff, rechtliche Natur und Erfordernisse des Wechsels. Der Wechsel ist eine datierte, das Wort „Wechsel“ enthaltende Urkunde, in welcher der Aussteller (Traffant) die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den Remittenten an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit entweder selbst zu leisten verspricht (eigener oder trockener Wechsel) oder dieselbe einem dritten (Bezogenen, Traffaten) aufträgt (gezogener Wechsel, Tratte; Art. 4, 96). Der Wechsel ist gewissermaßen ein Geldpapier auf die Klasse Privater; die Verpflichtung daraus wird lediglich durch die Namensunterschrift begründet. — Ist kein besonderer Zahlungsort angegeben, so gilt hierfür der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort. Einen anderen Zahlungsort bestimmen kann nur der Aussteller; ein solcher Wechsel mit einem vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsorte heißt Domizil-Wechsel (Art. 24). Bei dem eigenen Wechsel gilt der Ausstellungsort, wenn nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers (Art. 97). — Die Wechselsumme muß in sich bestimmt sein; eine beigefügte Verzinsung gilt als nicht geschrieben (Art. 7). — Die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein; sie kann festgesetzt werden: auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista usw.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel; Art. 4 No. 4); ein auf Kündigung gestellter Wechsel ist ungültig, ebenso Fristwechsel (RDb-HandGer. 2, 361; 11, 170). — Jeder, der auf dem Wechsel unterschrieben hat (Aussteller, Akzeptant, Indossant, Avalist d. i. Bürge), haftet

dem Wechsel-Inhaber persönlich und solidarisch; der letztere kann wählen, ob er alle zusammen oder wen er zuerst in Anspruch nehmen will (Art. 81). Der Wechselschuldner kann nur solche Einreden geltend machen, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen (z. B. Wechselunfähigkeit, Fälschung) oder ihm unmittelbar gegen den betreffenden Kläger zustehen (z. B. vertragswidrige Ausfüllung des hingegebenen Blanko-Akzepts, Prolongationsversprechen). — Der Wechsel ist als gesetzliches Orderpapier indossabel, falls er nicht ausdrücklich „nicht an Order“ gestellt ist. Das Indossament (Giro), durch das der Wechsel übereignet wird, ist ein auf den Wechsel (gewöhnlich seiner Rückseite, ev. auf die mit demselben verbundene Allonge) gesetzter Übertragungs-Vermerk, meistens „an die Order von N.“. Doch ist auch gestattet, in Blanko zu indossieren, wobei der Name des Indossatars offen bleibt oder nur der Name des Indossanten hingeschrieben wird (Art. 9f.). Das Indossament überträgt den wechselfähigen Anspruch an einen anderen, unter selbständiger Haftung des Indossierenden für die Zahlung am Verfalltage (Art. 9—11, 71); die früheren Inhaber heißen „Vormänner“, die späteren „Nachmänner“. — Wer gezahlt hat, kann sich an einen beliebigen Vormann (oder alle zusammen) halten (sog. Sprungregreß). Zum Akzept genügt die einfache Namensunterschrift auf der Vorderseite des Wechsels; gewöhnlich setzt man dieselbe auf die linke Seite quer.

3. Verschiedene Formen und Arten des Wechsels. (Im folgenden ist nur angegeben, was wirklich notwendig ist; im gewöhnlichen Verkehr ist es üblich, die Wechselsumme noch rechts oben in Ziffern hinzusetzen, während sie im Texte in Buchstaben steht (bei Abweichungen gilt die in Buchstaben ausgedrückte Summe, Art. 5), ferner, den gezogenen Wechsel „Prima-Wechsel“, den eigenen „Sola-Wechsel“ zu benennen, am Schlusse einen (das innere Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen andeutenden) Vermerk, wie „Wert erhalten“ oder „Wert in Rechnung“ zu setzen u. dergl.)

a) Gezogener Wechsel (Tratte; Art. 4):

a. gewöhnliche Form: Berlin, 15. November 1903.

An 1. Juli k. Js. zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Julius Remittent hier selbst oder dessen Order 1000 Mark.

An Herrn Rudolf Traffat Max Traffant.  
in Stettin.

b. Tratte an eigene Ordre (Art. 6): Berlin, 15. November 1903.

Drei Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Order von mir selbst 1000 Mark.

An Herrn Rudolf Traffat Max Traffant.  
in Stettin.

c. Traffiert-eigener Wechsel (bei welchem der Traffant auf sich selber zieht, also namentlich ein Handlungshaus auf seine Kommandite; nur zulässig,

wenn die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll; Art. 6).

b) Eigener (trockener) Wechsel (Art. 96):

Berlin, 15. November 1903.

Dreißig Tage nach dato zahle ich gegen diesen Wechsel an Herrn Julius Remittent hier selbst oder dessen Order 1000 Mark.

Emil Aussteller.

4. Präsentation. Präsentation an den Bezogenen zur Annahme (welche letztere auf dem Wechsel schriftlich zu geschehen hat (Art. 21) und durch Postauftrag erwirkt werden kann, RPostD. 20. 3. 00 § 18) ist vor dem Verfalltage nur notwendig, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet (Art. 19). In Ermangelung der Annahme kann Protest erhoben werden (Art. 18). Präsentation zur Zahlung beim Akzeptanten bzw. Domiziliaten oder beim Aussteller eines eigenen Wechsels bei Verfall ist immer nötig, wenn ev. protestiert werden muß. Durch die Annahme (Akzept), die auch schon vorher (in Blanko) erfolgt sein kann, haftet der Akzeptant wechselfähig jedem Inhaber, Indoffatar und dem Aussteller (Art. 23).

5. Protest mangels Zahlung ist spätestens am zweiten Werktag nach dem Verfalltage beim Akzeptanten oder beim Aussteller eines eigenen Wechsels zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller und die Indoffanten nötig (Art. 41); gegen den Akzeptanten selbst bleibt das Wechselrecht auch ohne Protest bestehen (Art. 44); ebenso gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels (Art. 99); indessen muß bei domizilierten Wechseln stets und zwar beim Domiziliaten (wegen des Ortes (Vorort statt Berlin) s. RGer. 32, 110) protestiert werden (Art. 43), andernfalls geht der Anspruch auch gegen den Akzeptanten verloren. Etwa angebotene Teilzahlungen sind nach Quittung auf dem Wechsel anzunehmen (Art. 38). — Wer den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, muß binnen zwei Tagen von der Nichtzahlung seinem unmittelbaren Vormann Nachricht geben, dieser sodann ebenfalls seinem unmittelbaren Vormann usw. (Art. 45). — Der Protest ist eine in bestimmten Formen gehaltene Urkunde zur Konstatierung einzelner wichtiger Tatsachen (Art. 87f.), seine Erhebung kann nicht bloß durch einen Notar, sondern auch durch einen Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher erfolgen (§§ 70 u. 74 des Preuß. AusfG. zum GG. 24. 4. 78; GerVollzieherD. 31. 3. 00 JMW. S. 345).

6. Wechselverjährung. Für die Wechselklagen gibt es einen besonderen schnellen Prozeß (CPD. § 592—605). Die Klage des Inhabers gegen den Akzeptanten verjährt binnen drei Jahren vom Verfalltage ab (Art. 77), gegen die Vormänner (einschließlich den Aussteller) binnen 3, 6, 18 Monaten nach dem Tage der Protesterhebung, je nach der Entfernung des Zahlungsortes (Art. 78). Die Regreßklage eines Indoffanten, der den Wechsel hat bezahlen müssen, gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner (be-

stehend in der gezahlten Summe nebst 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Zinsen, den Kosten und einer Provision von  $\frac{1}{3}$ <sup>0</sup>/<sub>0</sub>: Art. 51) verjährt in denselben letztgedachten Fristen (von der Zahlung ab gerechnet) (Art. 79). Der Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt auch in drei Jahren vom Verfalltage ab (Art. 100). Ausnahmsweise unterbricht hier die gerichtliche Streitverkündigung die Verjährung, auch gibt Art. 83 dem Inhaber eines verjährten oder mangels Protesterhebung kraftlos gewordenen (präjudizierten) Wechsels gegen den durch seinen Schaden bereicherten Aussteller oder Akzeptanten eine besondere Klage, die in der gewöhnlichen Zeit, also nach 30 Jahren verjährt.

7. Verlorene Wechsel. War eine Tratte noch nicht akzeptiert, so wird der Verlierer den Bezogenen ungefäumt von dem Verlust benachrichtigen und sich vom Aussteller ein Duplikat des Wechsels geben lassen (Art. 66), welches dann die Stelle des verlorenen Wechsels vertritt. War bereits akzeptiert, so muß das Amortisationsverfahren eintreten (Art. 73); ebenso natürlich immer beim trockenen Wechsel (Art. 98; HGB. §§ 946 f., 1003 f.).

Ein ähnliches, die Barzahlungen ersetzendes Papier, der Check, kommt mehr und mehr auch im Privatverkehr in Gebrauch. Der Check ist eine Anweisung an eine Kredit gewährende oder ein Guthaben des Kunden verwahrende Bank zu Gunsten eines dritten oder seiner selbst (Check an eigene Order). Die gesetzliche Regelung des Checkverkehrs steht, wie S. 63 bemerkt, noch aus.

Gewerberecht.

Die Kodifikation des Gewerberechts bildet die Gewerbe=Ordnung. Sie war unter dem 21. 6. 69 für den Norddeutschen Bund erlassen. Nachher ist sie auf das Deutsche Reich (auf Elsaß=Lothringen erst durch das RG. 27. 2. 88 mit Modifikationen) ausgedehnt worden und durch RG. 1. 7. 83 mit den bis dahin ergangenen Änderungen im RGBl. neu publiziert. Die zur Erteilung der betreffenden Konzession, zur Unterfagung des Gewerbebetriebes oder zur Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde ist gemäß § 12 ZG. der Königl. Verordnung vorbehalten. Diese ist unter dem 31. 12. 83 erlassen. Nachdem nun bereits eine Anzahl Novellen zur GewD. ergangen sind und die Forderung größeren Arbeiterschutzes und erhöhter Sonntagsruhe das sog. Arbeiterschutzgesetz 1. 6. 91 veranlaßt hat (AusfAnw. 26. 2. 92, MBl. S. 89), das die §§ 41—55 und die Tit. IX u. X erweitert, den Tit. VII (dessen Behörden Circ. 4. 3. 92 [MBl. S. 115] bestimmt) ganz umgestaltet hat, sind durch RG. 6. 8. 96 weitere Abänderungen erfolgt, durch RG. 26. 7. 97 (AusfAnw. 26. 7. 97 MBl. S. 173) der ganze Tit. VI durch neue Bestimmungen über die (Zwangss=) Innungen, ferner Handwerkskammern und Innungsverbände ersetzt, sowie im Tit. VII die § 126—132a (Lehrlinge) neu redigiert, ferner die §§ 134, 144, 148—150 und 126b abgändert und endlich ein Abschnitt IIIa (§ 133; der bisherige Abschnitt IIIa hat die Bezeichnung IIIb erhalten) über den Meistertitel eingeschoben und schließlich durch RG. 30. 6. 00 abermals neue Abänderungen und Ergänzungen erfolgt, sodaß der Reichskanzler auf Grund Art. 17 des letztgenannten G. einen neuen Text festgestellt hat, der unter dem 26. 7. 00 im RGBl. (S. 321) veröffentlicht ist. Hierzu ist unter Aufhebung früherer AusfAnw. ergangen AusfAnw. 9. 8. 99 (MBl. S. 127). — Die GewD. zerfällt in 10 Titel:

### **I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.**

A. Begriff der Gewerbetreibenden. Das Wort „Gewerbe“ wird nicht definiert (man kann sagen „jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete, fortgesetzte Privattätigkeit“); der § 6 bestimmt, daß die GewD. keine Anwendung findet auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken (s. unten), das Unterrichts- und Erziehungswesen, die Rechtsanwalts- und Notariats-Praxis (s. RechtsanwaltsD. 1. 7. 78 und GebührenD. für Rechtsanwälte 6. 10. 99; für Notare: Pr. FrwG. 21. 9. 99 Art. 77—103; AusfB. 21. 12. 99 ZMBl. S. 834; GebührenD. 6. 10. 99), den Gewerbebetrieb



der Auswanderungs-Unternehmer (s. dafür RG. 9. 6. 97 RGBl. S. 463 unten), der Versicherungs-Unternehmer (s. dafür G. 8. 5. 37 und 17. 5. 53) und der Eisenbahnunternehmungen (s. G. 3. 11. 38; KleinbahnG. 28. 7. 92, unter das auch die Pferdebahnen fallen), auf die Befugnis zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Seeleute (s. SeemannsD. 2. 6. 02; wogegen die Flußschiffer unter die GewD. fallen, RGer. 22, 3); — auf Bergwesen, Ausübung der Heilkunde (s. unten), Verkauf von Arzneimitteln (MBl. 8. 5. 99 MBl. S. 77), Vertrieb von Lotterielosen und auf Viehzucht nur insoweit, als die GewD. ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Man ist aber darin einig, daß auch Ackerbau, Gartenbau (s. B. 20. 1. 02 GewMBl. S. 44), Forstwirtschaft, Jagd, literarische und künstlerische Tätigkeit, sowie der Geschäftsbetrieb der Gerichtsvollzieher nicht unter die Vorschriften dieses G. fallen. Auch finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken die Bestimmungen der GewD. §§ 105—133e, 139c—m überhaupt nicht, auf die in Handelsgeschäften nur gemäß § 154 Anwendung, dagegen unterstehen die Rechtskonsulenten der GewD. (s. B. 28. 11. 01 GewMBl. 02 S. 11).

B. Grundsatz der Gewerbefreiheit. Der § 1 besagt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind“. Freilich bezieht sich dies wesentlich auf die persönliche Zulassung zum GewBetriebe; die Art und Weise der Ausübung kann durch die Landesgesetzgebung und namentlich durch Polizei-Verordnungen geregelt werden, ebenso ist die Besteuerung der Gewerbe der Landesgesetzgebung unverschränkt (vgl. § 5). Auch vertragsmäßig kann man sich Einschränkungen der Gewerbefreiheit nicht unterwerfen, wenn sie bezwecken, das Publikum zu benachteiligen, oder gegen die öffentliche Ordnung sind. — „Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.“ So schreibt § 4 vor; wie neuerdings dieser Grundsatz zugunsten der Zünfte (Innungen) bekämpft wird, s. unten bei Tit. VI. Eine besondere Beschränkung ist für den Verkauf der Margarine durch § 4 RG. 15. 6. 97 eingeführt, wonach in Orten mit mehr als 5000 Einwohnern verboten ist, Margarine u. dergl. in denselben Räumen herzustellen, aufzubewahren, zu verpacken oder feilzuhalten, in denen dies mit Butter geschieht. — Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bann-Rechte werden, wo sie noch bestehen, gemäß § 7—9 aufgehoben oder für ablösbar erklärt. — Frauen, die ein Gewerbe mit Einwilligung des Ehemanns (s. § 1405 oben S. 137) betreiben, haften für die daraus entstandenen Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen (§ 11a; s. GG. Art. 36; über Kauf- oder Handels-Frauen s. RGBl. Art. 6 j. S. 172). — Die in betreff des Gewerbebetriebes der Soldaten und Beamten und ihrer Angehörigen bestehenden Beschränkungen werden durch die GewD. nicht berührt (§ 12). Vom Besitze des Bürgerrechts darf die Zulassung zum Gewerbebetriebe nirgends abhängig sein (§ 13, vgl. § 52

der StD.). — Ein durch Art. 9 EG. z. HGB. 10. 5. 97 eingeschobener § 15 a verpflichtet Gewerbetreibende, an ihrem offenen Laden bezw. der Gast- oder Schankwirtschaft ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenem Vornamen an der Außenseite oder am Eingange anzubringen (s. Ausf. Anw. 9. 8. 99 Nr. 5).

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, soweit nicht Reichs- und bestehende Steuer-Gesetze Ausnahmen bedingen, weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidungen entzogen werden (§ 143):

## II. Titel. Stehender Gewerbebetrieb.

(Hier wo es sich unter B und C um gewerbliche Konzessionen handelt, kommt das ZG. 1. 8. 83, und zwar in seinen § 109—133, am häufigsten und am einschneidendsten zur Anwendung.)

A. Anmeldung. Wer selbständig ein stehendes Gewerbe anfängt (oder seinen Betrieb nach einer anderen Gemeinde verlegt, DWG. 11, 318), muß in jedem Falle, auch wenn der Betrieb nicht konzessionspflichtig ist, der Gemeindebehörde<sup>1)</sup> davon Anzeige erstatten, welche, wenn ihr die Gewerkepolizei nicht zusteht, der Ortspolizei-Behörde Mitteilung macht (§§ 14, 148 Nr. 1 u. Ausf. Anw. 9. 8. 99 Nr. 4).

B. Erfordernis einer besonderen Genehmigung (welche bei Strafe bis 300 M., ev. Haft, einzuholen, § 147):

1. Für gewisse gewerbliche Anlagen. Dies trifft solche, „welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.“ Der § 16 zählt sie einzeln auf und dies Verzeichnis kann (wie auch schon mehrfach geschehen) durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, abgeändert werden. — Die Genehmigung ist überall erneuert nachzusuchen, wenn eine Veränderung in der Betriebsstätte oder im Betriebe vorgenommen werden soll (§ 25). — Den Genehmigungen geht öffentliche Bekanntmachung voran. Einwendungen sind binnen 14 Tagen anzubringen (§ 17 ff.; wegen des Verfahrens s. Ausf. Anw. 9. 8. 99 Nr. 8—28). Gegen den darauf ergehenden Bescheid ist Rekurs, ebenfalls binnen 14 Tagen, zulässig (§ 20); vernommene Sachverständige sind bei Strafe zur Verschwiegenheit über Betriebsgeheimnisse verpflichtet (§§ 21 a, 145 a). — Nach Genehmigung der Anlagen können Klagen nicht mehr auf Einstellung des Betriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die Nachteile für die Nachbarn ausschließen, oder auf Schadloshaltung gerichtet werden (§ 26).

<sup>1)</sup> In Berlin nach § 82 FinanzMinAnw. 20. 5. 76 z. Veranl. d. Steuern v. stehenden Gewerbe der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (s. auch GewStG. 24. 6. 91 § 52; Ausf. Bef. 1. 7. 92).

Zuständig für die Genehmigung und das Verfahren dabei ist der Kreis- oder Stadt-Ausschuß (in Städten, die einem Landkreise angehören, aber mehr als 10000 Einwohner haben, der Magistrat), in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe (ZG. §§ 109, 113). Für die in § 109 ZG. nicht genannten Anlagen, insbesondere für Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Kistöfen, chemische Fabriken aller Art, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Kalifabriken und Anlagen zur Herstellung von Zelluloid ist der BezAusSch.<sup>1)</sup> zuständig (ZG. § 110), in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe (ZG. § 113).

Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, und die nicht schon unter die nach § 16—25 konzessionspflichtigen fallen, sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde über etwaige Unterfagung einholt (§ 27). Diese Behörde ist der BezAusSch.<sup>2)</sup> (ZG. § 111); in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe (ZG. § 113). — Nach erteilter Genehmigung gibt es auch hier keine Klage auf Einstellung des Betriebes mehr.

Einer besonderen Erlaubnis bedürfen die Anlagen zur Anfertigung von Sprengstoffen (RG. 9. 6. 84) und die Anlage von Dampfesseln (§ 24; G. 3. 5. 72; Anw. 15. 3. 97; Erl. 20. u. 22. 3. 97 u. 28. 11. 97 WBl. S. 55; 53, 81, 277).

2. Für gewisse Gewerbetreibende. Es sind dies vornehmlich solche, die durch ihren Betrieb der Gesundheit oder Moralität Schaden bringen können. Hier wird zunächst der Approbation der Ärzte und Apotheker gedacht (§ 29); es ist bei Strafe verboten, daß jemand, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt oder mit einem ähnlichen Titel bezeichnet, der den Glauben erweckt, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson (§ 147 Nr. 3, DVB. 17, 357; f. unten G. 25. 5. 87, betr. die Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung — für jede Provinz eine Ärztekammer — nebst B. 6. 1. 96 G. S. 1). Hebammen, Hufschmiede (G. 18. 6. 84), Seeschiffer (RG. 15. 6. 95), Booten (f. auch § 34 Abs. 3 u. AusfAnw. 9. 8. 99 Nr. 36) bedürfen eines Prüfungszeugnisses (§§ 30, 30a, 31), Unternehmer von Privat-Kranken- usw. Anstalten (§ 30; G. 6. 8. 96 Art. 1; Zirk. 19. 8. 95 WBl. S. 261; wegen der Aufnahme von Irren f. B. 26. 3. 01 WBl. S. 104 oben S. 4) sowie Schauspielunternehmer (§ 32; RG. 6. 8. 96 Art. 2) einer Konzession des BezAusSch.<sup>3)</sup>, gegen dessen Beschluß ev. Ver-

<sup>1)</sup> Auch in Berlin (ZG. § 161).

<sup>2)</sup> Auch in Berlin (ZG. § 161).

<sup>3)</sup> In Berlin zuständig der Polizei-Präs. (ZG. 161, AusfAnw. 9. 8. 99 Nr. 1 Abs. 2).

handlung beim BezAusfch. im Verwaltungsstreitverfahren<sup>1)</sup>, und schließlich nur Revision zulässig ist (ZG. §§ 115, 118).

Für Gastwirtschaft (wozu auch nach DWG. 16, 352 bloße Fremdenbeherbergung gehört), Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist die Erlaubnis bei dem Kreis- oder Stadt-Ausfch. (bezw. in den Städten eines Landkreises mit mehr als 10000 Einwohnern beim Magistrat) nachzusehen, nachdem zuerst die Gemeinde- und Ortspolizei-behörde gutachtlich gehört ist. Widerspricht von diesen niemand, so beschließt der KrAusfch. usw. und zwar endgiltig, wenn er die Erlaubnis erteilt; versagt er sie, so kann der Antragende mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren fordern. Widerspricht die Gemeinde- oder Polizei-Behörde, so erfolgt solche Verhandlung stets. In zweiter Instanz entscheidet endgiltig der BezAusfch. (ZG. § 114). Die Erlaubnis darf nach § 33 nur dann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde, oder wenn das Lokal wegen Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. (Diese polizeilichen Erfordernisse können ein für allemal durch Polizei-Verordnung bestimmt werden s. MVerl. 26. 8. 86 MBl. S. 182 u. 1. 3. 90 MBl. S. 51). Ferner können die Landesregierungen bestimmen, daß a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus allgemein, b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier und anderen nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in größeren, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt werden kann, von dem Bedürfnis-Nachweise abhängig sein solle. Diesfällige bereits bestehende Vorschriften bleiben dann in kraft; so für Preußen ad a) die RD. 7. 2. 35 u. 21. 6. 44; ad b) gelten die Bekanntmachungen 14. 9. u. 25. 11. 79 (MBl. S. 254 u. 1880 S. 17). Diese Vorschriften gelten auch für Konsumvereine (§ 33 Abs. 5, durch Art. 3 G. 6. 8. 96 eingeführt).

Gewerbemäßige Schaustellungen, Gefangs- und deklamator. Vorträge und theatrale Vorstellungen (worunter nicht Instrumentalmusik-Aufführungen gehören, DWG. 17, 386), die nicht auf ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft Anspruch machen können (s. MW. 8. 6. 95, MBl. S. 169), bedürfen der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Konzession zum Gewerbe als Schauspielunternehmer. Die Erlaubnis ist nur auf Grund von Tatsachen, welche Gefährdung der Sittlichkeit befürchten lassen, wegen polizeiwidrigen Lokales oder wegen mangelnden Bedürfnisses zu versagen (§ 33a). Das Verfahren beginnt mit dem Beschluß des Kr-(Stadt-)

<sup>1)</sup> In Berlin Klage beim BezAusfch.

Aussch., sodann ist es ebenso, wie dies bei der Branntwein-Schankwirtschaft vorstehend angegeben (B. 31. 13. 83 § 1). Die Erlaubnis kann auf Grund von Tatsachen, welche Gefährdung der Sittlichkeit befürchten lassen, zurückgenommen werden (§ 33a Abs. 3). Hierüber entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der KrAussch., in Stadtkreisen und Städten eines Landkreises mit mehr als 10000 Einwohnern der BezAussch. Das Rechtsmittel ist die Berufung (B. 31. 12. 83 § 4).

Wer Schaustellungen usw. der in Rede stehenden Art im Umherziehen oder auf öffentlichen Straßen usw. gewerbsmäßig darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (§ 33b); und zwar außer dem, nach § 55 Nr. 4 etwa erforderlichen Wandergewerbebescheine.

Abhaltung von Tanzlustbarkeiten ohne polizeiliche Erlaubnis soll durch Polizei-Berordnungen unterjagt werden können (vgl. § 33c u. PolizeiVerwG. 11. 3. 50 § 6 Lit. e u. i).

Zum Pfandleihgewerbe (s. auch § 38 u. G. 17. 3. 81; Erl. 16. 7. 81 MWL. S. 169; AG. z. BGB. Art. 41) gehört eine Erlaubnis, die zu versagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den GewBetrieb dartun, oder wenn die ortsstatutarisch eingeführte Bedürfnisfrage verneint wird (§ 34). Gegen den Beschluß des Kr-(Stadt-)Aussch. kann mündliche Verhandlung im Verwaltungsfreitverfahren verlangt werden. In zweiter Instanz entscheidet endgiltig der BezAussch. (B. 30. 7. 00 GS. S. 308). Wer Gifte feilhalten will, erhält die Genehmigung nur, wenn sich die Behörden von seiner Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb überzeugt haben (§ 34 und G. 22. 6. 61 § 49).

Aus gleichem Grunde wie vorstehend bei dem Pfandleihgewerbe kann die gewerbsmäßige Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht, der Trödelhandel, das Gewerbe des Volks-Anwalts, der Viehverstellung, des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken (WucherG. 19. 6. 93), das Gewerbe gewisser Vermittlungsagenten, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren (über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer s. Erl. 14. 7. 02 GewMWL. S. 270, den der Vermittlungsagenten für Immobilien B. 23. 7. 00 MWL. S. 238), und Bücherrevisoren, sowie der Handel mit Drogen und der Kleinhandel mit Bier unterjagt werden. Alle vorgedachten Personen müssen vom Beginn ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde Anzeige machen (§ 35, s. auch § 38, der den Zentralbehörden den Erlaß besonderer Vorschriften überläßt z. B. über die Geschäftsbücher PolV. 18. 3. 85 u. Erl. 20. 5. 95 MWL. S. 142). Über die Unterjagung entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der KrAussch., in Stadtkreisen und Landkreis-Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der BezAussch. (B.G. § 119 Nr. 1).

Die nach den betr. Gesetzen verliehene besondere Glaubwürdigkeit haben Landmesser (Regl. 26. 8. 85, GS. S. 319), Auktionatoren, Güterbestätiger,

Wäger usw. nur, wenn sie von den befugten Behörden oder Korporationen angestellt sind (§ 36).

Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte, sowie das Gewerbe der Personen, die auf öffentlichen Straßen ihre Dienste anbieten, unterliegt der Regelung durch die Ortspolizeibehörde (§ 37), welche bei Festsetzung von Taxen nach § 76 der Zustimmung der Gemeindebehörde bedarf. (Wegen der Straßenbahnen s. G. 28. 7. 92). Über die Unterfagung wird gemäß ZG. § 119 Nr. 1 entschieden. Die Unterfagung setzt aber voraus, daß bei der Regelung durch die Ortspolizeibehörde nicht bloß der Betrieb von polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht, sondern auch die Unterfagung nebst ihren Voraussetzungen vorgeesehen ist (DSG. 15, 347).

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Schornsteinfeger-Wehrbezirken gestatten (für Preußen durch G. 24. 4. 88; Erl. 14. 5. 80 u. 14. 7. 97 MBl. S. 183 u. 221); aber die Aufhebung oder Veränderung ist ohne Entschädigung zulässig (§ 39). Hierüber beschließt der VZAussch.<sup>1)</sup> (ZG. § 132).

C. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse. In der Wahl des Arbeits- und Hilfs-Personals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch die GewD. selbst festgestellten (§ 41; f. §§ 44f., 60b, 100e, 106f., 125, 131, 135 ff.). Soweit gemäß § 105b–h im Handelsgewerbe Sonntagsruhe herrscht, darf in offenen Geschäften (auch Konsumvereinen) ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden mit geringen, von  $\frac{2}{3}$  der betreffenden Gewerbetreibenden beantragten Ausnahmen (§ 41a und b). — Das Feilbieten von Waren seitens ansässiger Personen in ihrem Orte oder in bestimmten Ortsteilen kann die Behörde nach Anhörung der Gemeinde von einer Erlaubnis abhängig machen; für Kinder unter 14 Jahren ist es überhaupt verboten (§ 42b). Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten verkaufen, verteilen, anheften will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den Legitimationschein bei sich zu führen. Diese Erlaubnis ist jedoch nicht erforderlich für Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes; und ebensowenig für die nichtgewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften und Stimmzetteln zu Wahlzwecken, sowie von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken in geschlossenen Räumen (vgl. RPfessG. 7. 5. 74 § 5) (§ 43). Klage gegen versagende Verfügung der Ortspolizeibehörde bei dem RAussch. bzw. dem VZAussch. wie oben (ZG. § 116); Rechtsmittel nur Revision (ZG. § 118).

Stellvertreter im Gewerbebetriebe müssen den für das betr. Gewerbe etwa vorgeschriebenen besonderen Erfordernissen genügen (§ 45). Die Witwe

<sup>1)</sup> Auch in Berlin (ZG. § 161).

oder qualifizierte Stellvertreter minderjähriger Kinder können den Gewerbebetrieb eines Verstorbenen fortsetzen (§ 46). — Reisende bedürfen einer GewLegitimationskarte (§§ 44, 44a; f. AusfAnw. 9. 8. 99 Nr. 48) und sind zum Aufkaufen nur bei Kaufleuten oder Produzenten, zum Auffuchen von Bestellungen bei Privaten nur auf Grund vorheriger ausdrücklicher Auforderung berechtigt, sofern es sich nicht um Druckschriften usw. handelt oder der Bundesrat Ausnahmen gestattet (f. die Ausnahmen für Gold- und Silberwaren-Fabrikanten und Großhändler, Juweliere, Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaren-Fabrikanten und Großhändler, Weinhändler, Leinen- und Wäschefabrikanten und Nähmaschinenhändler, sowie für Fabrikanten überwebter Holzrouleaux in den Bef. des Bundesr. 27. 11. 96 u. 25. 3. 97 RGBl. 96 S. 745 u. 97 S. 96).

Bei Erteilung der Genehmigung für die Anlagen in § 16 und 24, sowie für Privat-Entbindungs- und Irrenanstalten, Schauspielunternehmungen und Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus kann eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher das Unternehmen begonnen werden muß. Ist solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehmigung, wenn nicht binnen einem Jahre von ihr Gebrauch gemacht wird. Sie erlischt ebenfalls, wenn der Inhaber seinen Betrieb drei Jahre lang einstellt (§ 49, vgl. DVB. 17, 400).

Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch den VZAusfch.<sup>1)</sup> zu jeder Zeit untersagt werden; doch ist der Besitzer alsdann zu entschädigen. Gegen die untersagende Verfügung ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, wegen der Entschädigung der Rechtsweg gegeben (§ 51f., ZG. § 112f.).

Die erwähnten Genehmigungen und Bestellungen (§ 30, 30a, 32, 33, 34 u. 36) können zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die nach dem Gef. vorausgesetzt wurden, klar erhellt (§ 53; auch wenn der Inhaber, selbst unverschuldet, die erforderliche technische Befähigung verloren hat, DVB. 17, 365). Klage gegen die Ortspolizeibehörde wegen Zurücknahme der Branntwein-, Schank- usw. Konzession, sowie der Konzession zum Pfandleih-, Stellenvermittlungsgewerbe und zum Handel mit Giften beim KrAusfch. bzw. VZAusfch. (ZG. § 119 Nr. 2); wegen Zurücknahme der sonst im § 53 gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen beim VZAusfch. (ZG. § 120 Nr. 1; B. 31. 12. 83 § 4f.; AusfAnw. 9. 8. 99 Nr. 49—52; wegen der Erlaubnis für Gefindevermieter B. 30. 7. 00 GE. S. 308). — Nach Ablauf eines Jahres kann die Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten.

<sup>1)</sup> Auch in Berlin (ZG. § 161).

### III. Titel. **Gewerbebetrieb im Umherziehen** (§§ 56—63, vgl. §§ 42a u. b, 44, 44a).

Es gelten dieselben Beschränkungen wie für den stehenden GewBetrieb, außerdem noch die in § 56f. u. G. 6. 8. 96 u. 30. 6. 00 aufgeführten, bei denen der Bundesrat Ausnahmen oder Zusätze beschließen kann. Zu letzteren bedarf es der späteren Genehmigung des Reichstages (§ 56b). Zur Legitimation dient der Wandergewerbebeschein (§§ 57—59, f. AusfAnw. 22. 3. 99 *WBl.* S. 65). (Wegen der Besteuerung dieses Betriebes f. G. 3. 7. 76 u. G. 23. 12. 96; wegen der der Wanderlager G. 27. 2. 80 u. *GewSteuerG.* 24. 6. 91 § 1); über den Gewerbebetrieb der Ausländer, auch der Reisenden, f. *AusfBest.* 27. 11. 96 (*WBl.* S. 745).

### IV. Titel. **Marktverkehr.**

Für den Besuch, Kauf und Verkauf besteht Gleichberechtigung (§ 64). Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt (§ 65). Dies ist für die Stamm- und Viehmärkte der Provinzialrat<sup>1)</sup>; Beschwerde geht an den Minister für Handel und Gewerbe (*ZG.* § 127); für Wochenmärkte, sowie für die auf denselben feil zu bietenden Artikel ist es der *BzAusfch.*<sup>2)</sup>; und zwar haben hier in betreff der Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte die Gemeindebehörden (also auch die Stadtverordneten) des Markortes zuzustimmen (*ZG.* § 128). Als „Wochenmärkte“ gelten auch die, in öffentlichen Markthallen abgehaltenen Märkte (*DVG.* 15, 367). Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs werden in § 66 genannt, die des Jahrmarktverkehrs in § 67. Der Marktverkehr darf nur mit solchen Abgaben belastet werden, die eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden (§ 68, vgl. G. 26. 4. 72, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld u. *ZG.* § 130, wonach der *BzAusfch.*<sup>3)</sup> über Einführung neuer und über Abänderung bestehender Marktstandsgelder beschließt). Die Ortspolizeibehörde kann im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung (enthaltend Gegenstände, Dauer, Anfuhr, Feuerversicherung usw.) nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen (§ 69). Erweiterungen besonderer Märkte (z. B. Woll-, Viehmärkte, Weihnachtsmärkte) können von der zuständigen Behörde (f. oben) mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden (§ 70).

<sup>1)</sup> In Berlin der Oberpräsident (*ZG.* § 43).

<sup>2)</sup> Auch in Berlin (*ZG.* § 161), wo dann aber in der Beschwerde=Instanz der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Provinzialrates tritt (*ZG.* § 43).

<sup>3)</sup> Auch in Berlin (*ZG.* § 161), wo dann aber in der Beschwerde=Instanz der Min. für Handel und Gewerbe an die Stelle des Provinzialrates tritt (*ZG.* § 43).



### V. Titel. Taxen.

Grundsätzlich sollen Taxen (polizeiliche Preisfestsetzungen) nicht vorgeschrieben werden (§ 72). Aber die Bäcker und Verkäufer von Backwaren können polizeilich angehalten werden, Preise und Gewicht durch Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen (§§ 73 f., 148 Nr. 8); ebenso die Gast- (nicht auch Schank-)wirte zum Anschlag eines der Polizei vorzulegenden Preis-Kurants in den Gastzimmern, wo dann auf Beschwerden der Reisenden die OrtsPolBeh. vorbehaltlich des Rechtsweges entscheidet (§ 75). Gefindevermieter und Stellenvermittler haben ihre Taxen der OrtsPolBeh. einzureichen, in den Geschäftsräumen anzuschlagen und dem Stellenfuchenden mitzuteilen (§§ 75 a, 148 Nr. 8). Für Personen, die auf öffentlichen Straßen usw. ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung der öffentlich zum Gebrauch aufgestellten Transportmittel kann die OrtsPolBeh. in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde, wie schon oben unter Tit. 2 sub B 2 erwähnt, Taxen aufstellen (§ 76); ebenso für Bezirks-Schornsteinfeger (§ 77). Taxen für die Apotheker setzt der Minist. für die geistl. usw. Angelegenheiten fest (dieselbe wird alljährlich bekannt gemacht); für die Ärzte gilt freie Vereinbarung, und mangels einer solchen in Preußen nach der durch G. 27. 4. 96 erfolgten Aufhebung der veralteten Taxen die Gebührenordnung 15. 5. 96 (MBl. S. 105) für approbierte Ärzte und Zahnärzte (§ 80); bezügl. der Hebeammen gibt es keine allgemeine Taxe (f. MR. 11. 10. 71, MBl. S. 305), für die Bezirks-Hebeammen f. MR. 2. 6. 70 (MBl. S. 186).

### VI. Titel. Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

In dem Bestreben, diese zu Privatgesellschaften herabgesunkenen, aber mit Korporationsrechten versehenen Vereine durch Privilegien zu stärken und dadurch zu beleben, ist ein weiterer Schritt mit dem RG. 26. 7. 97 (AusfBef. 15. 8. 97, MBl. S. 173) gemacht. Zwar ist ein Prüfungszwang (Befähigungsnachweis) in Hinblick auf die Erfahrungen, die damit infolge der B. 9. 2. 49 in Preußen gemacht sind, nicht eingeführt, wohl aber ist auf Antrag die Errichtung von Zwangsinnungen durch die VerwBeh. ermöglicht, sofern die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, der Bezirk der Innung die Beteiligung am Genossenschaftsleben und die Benutzung der Innungseinrichtungen gestattet und schließlich die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht (§ 100). Die Zwangsinnung kann auf solche Gewerbetreibende beschränkt werden, die der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten (§ 100 Abs. 2), sie umfaßt ferner nicht diejenigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; für den Besitzer mehrerer Betriebe ist das Hauptgewerbe maßgebend (§ 100f). Streitigkeiten über die Zugehörigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde, in zweiter

Innanz die höhere VerwBehörde (§ 100h<sup>1</sup>); Erl. 6. 3. 01, 12. 6. 01 und 16. 1. 02 GewMBl. S. 28, 105 u. 45).

Die Zwangsinnungen haben denselben Zweck wie die Innungen (§ 100c; f. AusfAnw. 1. 3. 98 Nr. 19—35): Pflege des Gemeingeistes, Stärkung der Standesehre, Herbergswesen und Arbeitsnachweis für die Gesellen, Ausbildung und Fürsorge für die Lehrlinge nebst Lehrlingschiedsgericht, sowie Prüfungswesen (§ 81a u. b) und fakultativ: Fachschulen zu errichten, Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten, sowie Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen und ein Schiedsgericht mit der vollen Kompetenz eines GewGer. zu errichten (§ 81b); einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb darf die Innung (§ 81b Nr. 5), nicht aber die Zwangsinnung einrichten (§ 100n). Die Innung hat, wie erwähnt, Korporationsrechte (§ 86) und steht unter Aufsicht der unteren VerwBehörde (§ 96). Diese überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit Ordnungsstrafgewalt, entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern und die Rechte und Pflichten der Amtsinhaber und hat zu jeder Versammlung, die über Statutenänderung oder die Auflösung beschließen will, einen Vertreter zu entsenden, widrigenfalls der Beschluß ungültig ist. Gegen ihre Entscheidungen ist binnen vier Wochen Beschwerde zulässig (§ 96). Das Statut mit seinen 15 Erfordernissen (§ 83; f. Entwürfe für freie u. Zwangs-Innungen in der Bef. 19. 3. 98 RMBl. S. 156 und 173) bedarf der Genehmigung (§ 84). Die Geschäfte werden von der Innungsversammlung und dem von ihr gewählten Vorstand besorgt (§ 92f., 100r). Gegen die Entscheidungen der Innungen (§ 81a Nr. 4) und der Schiedsgerichte (§ 81b Nr. 4) ist binnen einem Monat die Klage beim ordentlichen Gericht statthaft (§ 91b), womit die Kompetenz des GewGer. eingeengt ist. Dasselbe gilt von den auf Grund des G. errichteten Innungsfrankenkassen (f. § 90 u. § 100l), die den Bestand der Ortsfrankenkassen und vielfach die Versicherten selbst durch den Wechsel ihrer Versicherungsverhältnisse schädigen. Bei Schließung (§ 97) oder Auflösung (§ 98) der Innung fällt das Vermögen zur Verwendung für ähnliche Zwecke an die Gemeinde (§ 98a). Wegen des Vermögens usw. einer infolge Errichtung einer Zwangsinnung geschlossenen Innung f. § 100kff. Beschränkungen der Mitglieder in der Festsetzung der Preise und der Annahme von Kunden durch die Innungen sind unzulässig (§ 100q). — Bezüglich der von den unter derselben Aufsichtsbehörde stehenden Innungen gebildeten Innungsausschüsse gelten die §§ 101 u. 102. — Außerdem schafft das G. 26. 7. 97 zur Vertretung der Interessen des Handwerks von der Landes-Central-Behörde zu errichtende Handwerkskammern (§ 103—103q), deren Mitglieder (und Ersatzmänner) von den Handwerkerinnungen und den Gewerbe-

<sup>1</sup>) In Berlin der Polizei-Präsident (RG. § 161 Abs. 2).

vereinen oder sonstigen Vereinigungen zur Förderung der gewerbl. Interessen des Handwerks aus der Zahl ihrer Angehörigen gewählt werden (§ 103 a, vgl. § 103 d). Die auf sechs Jahre Gewählten (§ 103 c) müssen 30 Jahre alt, zum Amt eines Schöffen fähig sein, seit drei Jahren ein Handwerk im Bezirk selbständig betreiben und Lehrlinge halten dürfen (§ 103 b). Ihr Zweck ist: Regelung des Lehrlingswesens, Durchführung der diesbezüglichen Vorschriften, Abgabe von Gutachten und Mitteilungen an die Staats- und Gemeindebehörden, Bildung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfung (f. B. 6. 8. 00 u. 17. 11. 00 MBl. S. 284 u. 1901 S. 45), Einrichtung von Fachschulen zc. (§ 103 e); sie ist den Innungen und Innungsausschüssen vorgefetzt (§ 103 f); wird von einem Vorstand verwaltet (§ 103 g) und von einem Kommissar der Aufsichtsbehörde kontrolliert (§ 103 h). Ein Gesellen-ausschuß (§ 103 i) hat bei Abfassung von Vorschriften für die Lehrlinge und Gesellen und bei der Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 131 ff.) mitzuwirken (§ 103 k). Die Kosten tragen die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände, welche sie von den Handwerksbetrieben wieder einziehen können (§ 103 l; in Preußen die Gemeinden f. B. 26. 5. 00 MBl. S. 216). Das Statut ist von der Landes-Central-Behörde zu erlassen (§ 103 m). Die Handwerkskammern unterliegen der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde (§ 103 o); die Behörden haben den Ersuchen der Handwerkskammern zu entsprechen (§ 103 p).

Für die mehrere Innungen verschiedener Bezirke umfassenden Innungsverbände sind die Vorschriften in den § 104—104 n enthalten.

## VII. Titel. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemein gilt, daß der Arbeitsvertrag der freien Übereinkunft unterliegt, soweit nicht die GewD. Bestimmungen trifft. Dazu gehören die durch RG. 1. 6. 91 gegebenen Verbote der Sonntagsarbeit, die für die im § 105 b genannten Betriebe und das Handelsgewerbe auf Grund Kaiserl. Verordnung in Kraft treten. Für das letztere ist die B. 28. 3. 92 (RGBl. S. 339; Anw. 10. 6. 92 MBl. S. 199), für alle übrigen Gewerbebetriebe die B. 4. 2. 95 (RGBl. S. 11; Anw. 11. 3. 95 MBl. S. 46), für Konsumvereine G. 6. 8. 96 Art. 20 ergangen, und somit darf in denselben das Personal am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Festtagen (f. G. 12. 3. 93 betr. gesetzl. Feiertage) nur fünf Stunden unter Freilassung der Gottesdienstzeit beschäftigt werden. Durch Ortsstatut (§ 142) kann diese Zeit noch verkürzt werden. In derselben Zeit muß der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen (§ 41 a, auch denen der Konsum- und anderer Vereine f. o.) und regelmäßig der Hausierhandel ruhen (§ 55 a). Für die übrigen Bestimmungen, die ausdrücklich nur das Gast-, Schank- und Verkehrsgewerbe und Lustbarkeiten

(§ 105i) ausnehmen, sind Erweiterungen und Dispense durch die Polizei (Bef. 4. 3. 92 *WBl.* S. 115), Bundesrat (f. Bef. 5. 2. 95, *RGBl.* S. 12) oder Kaiserl. Verordnung vorgesehen (§ 105e—g; Bef. 3. 4. 01 *RGBl.* S. 117), auch bleiben weitergehende Beschränkungen der Bundesstaaten bestehen (Anw. u. Erläuterungen 11. 3. 95 *WBl.* S. 46; f. wegen der Sonntagsheiligung S. 22). Widersprechende Vertragsbestimmungen sind nichtig (105a), Zuwiderhandlungen machen strafbar (§ 146a). — Der Ehrenrechte ermangelnde Arbeitgeber dürfen Personen unter 18 Jahren nicht anleiten, andernfalls die Entlassung polizeilich erzwungen werden kann (§ 106). — Aus der Volksschule entlassene, minderjährige Personen<sup>1)</sup> müssen ein von der Polizei ausgestelltes Arbeitsbuch haben (§§ 107—112, 146 Nr. 3, 150 Nr. 1—3; AusfAnw. 26. 2. 92, I—XVII, *WBl.* S. 89; die Fassung der §§ 107—114 beruht auf *EG.* Art. 36), in welches vom Arbeitgeber Zeit und Art der Beschäftigung mit Tinte einzutragen ist. — Jedem Arbeiter ist auf Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer der Arbeit beim Abgang auszustellen, auf Verlangen auch über seine Führung und Leistungen; die Polizei muß es kosten- und stempelfrei beglaubigen (§ 113f.). Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, die der Arbeitgeber zu beschaffen und in die er Art und Umfang der Arbeit, die Lohnsätze, die Bedingungen für Stellung von Werkzeug und Stoff, ev. auch für gewährte Kost und Wohnung einzutragen hat (§ 114a; f. Bef. 9. 12. 02 *RGBl.* S. 295 betr. Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion „im Großen“). — Die Löhne sind bar auszuführen (Verbot des sog. Trucksystems), in Gast- und Schankwirtschaften, sowie Verkaufsstellen nur mit behördlicher Erlaubnis. Waren auf Borg dürfen nicht gegeben, nur Lebensmittel für den Preis der Anschaffungskosten, andere Naturalien für den der durchschnittlichen Selbstkosten unter Verrechnung auf den Lohn verabfolgt werden. Ist trotzdem z. B. eine Uhr dem Arbeiter auf Borg gegeben, so kann er jederzeit den baren Lohn verlangen, und die Uhr verfällt der Kranken- oder Armenkasse (§§ 114—119, 146 Nr. 1). Durch Ortsstatut können bestimmte Fristen von mindestens einer Woche und längstens einem Monat für die Lohnzahlungen festgesetzt, ferner bestimmt werden, daß der Lohn von Minderjährigen an Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Erlaubnis an die Arbeiter ausgezahlt, schließlich daß den Eltern oder Vormündern über die gezahlten Löhne in bestimmten Fristen von den Arbeitgebern Nachricht gegeben werde. Lohneinbehaltungen wegen Vertragsbruchs (nicht auch wegen anderer Ansprüche) dürfen nur in Höhe eines Viertels des fälligen Lohnes;

<sup>1)</sup> Für Kinder unter 13 Jahren, sowie die noch Volksschulpflichtigen über 13 Jahre gilt das am 1. 1. 04 in Kraft tretende *RG.* 30. 3. 03 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, das für eigene (§ 12—17) und fremde (§ 4—11) Kinder Schutzbestimmungen gibt, für letztere eine Arbeitskarte (§ 11) vorschreibt.

und im ganzen nur in Höhe eines Wochenlohnes gemacht werden (§ 119 a, wegen der Beschlagnahme des Lohnes f. G. 21. 6. 69 u. 29. 3. 97). Die Bestimmungen der § 114 a—119 a gelten auch für die sog. Hausgewerbetreibenden (§ 119 b). — Arbeitern unter 18 Jahren muß unter Berücksichtigung der Gottesdienststunden Zeit zum Besuch einer Fortbildungsschule gegeben werden, der ev. obligatorisch gemacht werden kann (§ 120). Die §§ 120 a—e enthalten Bestimmungen für den Arbeiterschutz, zu deren Herbeiführung die Polizei Maßnahmen treffen, bezw. der Bundesrat Vorschriften (f. z. B. Bef. 9. 5. 88 für die Zigarrenfabriken; 31. 7. 97 für die Buchdruckereien und Schriftgießereien, RGBl. S. 614; Bef. 22. 10. 02 RGBl. S. 269 für Kopfhhaarfäbnerereien x.; 26. 4. 99 für Thomaschlacke-Mahlanlagen RGBl. S. 42; für Glashütten x. 5. 3. 02 ebda. S. 65; Steinkohlenbergwerke 15. 3. 02 u. 24. 3. 03 ebda. S. 73 u. S. 61 und die einschneidende Bef. 23. 1. 02 RGBl. S. 33 über die Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften nebst AusfAnw. 12. 3. 02, MBl. S. 72) erlassen, insbesondere auch eine Maximalarbeitszeit (f. Bef. 4. 3. 96 betr. den Betrieb von Bäckereien x., RGBl. S. 55 u. AusfAnw. 15. 4. 96, MBl. S. 84) festsetzen kann.

II. Gefellen und Gehilfen haben mangels anderer Verabredung Anspruch auf 14tägige und stets für beide Teile gleich lange Kündigungsfrist (§ 122). Vor Ablauf der Zeit und ohne Kündigung können sie entlassen werden bezw. die Arbeit ihrerseits verlassen aus den im § 123 bezw. § 124 angegebenen Gründen, außerdem bei längerer als 14tägiger Kündigungsfrist oder vierwöchiger Arbeitsdauer aus anderen wichtigen Gründen (§ 124 a). Bei einer widerrechtlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses (Vertragsbruch, Streit) gibt § 124 b dem vertragstreuen Kontrahenten den an keinen Schadensnachweis gebundenen, aber jeden anderen Erfazanspruch ausschließenden Anspruch auf Zahlung des ortsüblichen Tagelohns für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag bis zu einer Woche; dies gilt auch für Betriebsbeamte, aber nicht für Fabriken mit Arbeitsordnungen (§§ 133 e, 134). Ein zum Verlassen der Arbeit verleitender Arbeitgeber haftet dem früheren Arbeitgeber für den Schaden als Selbstschuldner mit, ebenso wie der Arbeitgeber, der einen Gefellen oder Gehilfen in Kenntnis von einem noch bestehenden Arbeitsverhältnis annimmt (§ 125).

III. Die Lehrlingsverhältnisse sind durch die §§ 126—132 a des G. 26. 7. 97 neuregelt. Der Lehrherr hat den Lehrling selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestellten Vertreter auszubilden (§ 127; RGer. 12. 7. 94, Bd. 34 S. 1). Die Befugnis zum Halten von Lehrlingen kann pflichtvergeffenen, unmoralischen oder sonst ungeeigneten Personen entzogen werden (§ 126 a); der Lehrvertrag ist bei Strafe (§ 150 Nr. 4 a) binnen vier Wochen schriftlich abzuschließen und kosten- und stempelfrei; er ist auf Erfordern der Polizei einzureichen (§ 126 b). — Das Lehrverhältnis kann

während der ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden, welche Probezeit auf höchstens drei Monate verlängert werden darf (§ 127 b). Im übrigen kann der Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit aus denselben Gründen entlassen werden, welche nach § 123 für die Entlassung der Gesellen festgesetzt sind, oder wenn er die ihm im § 127 a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fach- oder Fortbildungsschule vernachlässigt. Von Seiten des Lehrlings kann die Auflösung des Lehrverhältnisses erfolgen, wenn einer der in § 124 unter 1, 3—5 vorgesehenen Fälle vorliegt, sowie wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Pflichten in einer, die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird (§ 127 b). Verläßt der Lehrling unrechtmäßiger Weise die Lehre, so kann der Anspruch auf Rückkehr nur binnen einer Woche und nur dann geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann dann die Rückkehr veranlassen, bis etwa ein gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis für aufgelöst erklärt (§ 127 d). Will der Lehrling zu einem anderen Gewerbe übergehen, so gilt das Lehrverhältnis nach spätestens vier Wochen für gelöst; binnen neun Monaten darf er dann ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn in demselben Gewerbe nicht beschäftigt werden (§ 127 e). Entschädigungsansprüche, für die § 127 g einen Normalatz ähnlich dem § 124 b feststellt, bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses sind nur zulässig, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen ist; sie erlöschen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach der Auflösung durch Klage oder Einrede geltend gemacht sind (§ 127 f; vgl. § 127 g Abs. 2). Für die Entschädigung sind der Vater des Lehrlings oder ein neuer Arbeitgeber, der diesen zum Austritt aus der Lehre verleitet hat, selbstschuldnerisch mitverantwortlich (§ 127 g). Nach § 128 kann eine Maximalzahl für das Halten von Lehrlingen vorgeschrieben werden.

Den künstlerischen Wünschen entsprechend, hat das G. 26. 7. 97 noch besondere Bestimmungen für Handwerkerlehrlinge getroffen. Hier ist die Berechtigung zur Anleitung von einem Alter von 24 Jahren und dem Nachweis über die nach gehöriger Lehrlingszeit bestandene Gesellen-Prüfung bzw. über fünfjährige selbständige Ausübung des Handwerks abhängig gemacht (§ 129); bei gemischten Betrieben muß der Unternehmer diesen Voraussetzungen für einen der Betriebe entsprechen (§ 129 a); die Lehrzeit soll 3, höchstens 4 Jahr betragen (§ 130 a) und mit der Gesellenprüfung abschließen, die vor dem Prüfungsausschuß der Zwangsimmungen, bzw. Innungen oder Handwerkskammern abzulegen ist (§§ 131—132 a; B. 6. 8. 00 WBl. S. 284).

IIIa. Der vom G. 26. 7. 97 eingeschobene Abschnitt IIIa bestimmt bezüglich des Meistertitels, daß ihn in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks ein Handwerker nur führen darf, wenn er die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung nach

mindestens 3jähriger Gefellenzeit bestanden hat (§ 133). Übergangsbestimmungen insbes. bez. des Auslernens der Lehrlinge und der Führung des Meistertitels für die jetzt tätigen Meister f. G. 26. 7. 97 Art. 7 u. 8, wonach den „Meistertitel“ führen darf, wer am 1. 10. 01 persönlich das Handwerk ausübt und Lehrlinge anleiten darf.

IIIb. Das Dienstverhältnis der gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (Betriebsbeamte, Werkmeister usw.) oder mit höheren technischen Dienstleistungen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner usw.) betraut sind, ist mangels anderer Vereinbarung 6 Wochen vor dem Quartalsersten aufzukündigen (§ 133a), falls nicht die im § 133c u. d genannten oder sonstige wichtige Gründe (§ 133b) zur Auflösung ohne Kündigung vorliegen. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und mindestens 1 Monat betragen (§ 133aa; Ausn. im § 133ab und ac). Über die Konkurrenzklausef f. den durch Art. 9 GG. z. HGB. 10. 5. 97 eingefügten § 133f, der eine unbillige Erschwerung des Fortkommens verbietet.

IV. Auf Fabrikarbeiter finden die §§ 121—125 oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die §§ 126—128 (also auch die von den Handwerkskammern erlassenen Vorschriften, deren Kontrolle, die Bestimmungen über die Maximalzahl usw.) Anwendung; nicht aber § 124b; in Fabriken, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, darf vielmehr wegen Kontraktbruchs nur höchstens ein Wochenlohn als Entschädigung gefordert werden, wenn diese Verwirkung vorher ausbedungen war; in Fabriken ist gemäß G. 30. 6. 00 — falls der Bundesrat es nicht für das Gewerbe generell bestimmt § 114a — für jeden minderjährigen Arbeiter auf Kosten des Arbeitgebers (ohne Mitwirkung der Polizei f. B. 1. 11. 00 MBl. S. 296) ein Lohnzahlungsbuch einzurichten (§ 134). Für solche Fabriken muß ferner binnen 4 Wochen nach Betriebseröffnung eine Arbeitsordnung mit den in den §§ 134a—f enthaltenen Bestimmungen nach Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses (§ 134h) erlassen werden, die der Polizei binnen 3 Tagen einzureichen, an zugänglicher Stelle auszuhängen und jedem Arbeiter bei seinem Eintritt zu behändigen ist. Die Polizei kann ungesetzliche Arbeitsordnungen abändern, wogegen binnen 2 Wochen Beschwerde an den Reg.-Präsidenten<sup>1)</sup> gegeben ist (§ 134e, f). — Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht, über 13 Jahre alte nur, wenn sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, Arbeiterinnen nicht von 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends bis 5 $\frac{1}{2}$  Uhr früh, an Sonn- und Vorabenden vor Festtagen nicht nach 5 $\frac{1}{2}$  Uhr abends beschäftigt werden. Die Maximalarbeitszeit für Kinder unter 14 Jahren beträgt 6, die für junge Leute von 14—16 Jahren 10 (nicht vor 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens beginnend und nicht über 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends

<sup>1)</sup> In Berlin an den Oberpräsidenten.

dauernd nebst den in § 136 vorgeschriebenen Pausen), die für Arbeiterinnen über 16 Jahre 11 Stunden täglich (nicht nachts von 8 $\frac{1}{2}$  Uhr bis 5 $\frac{1}{2}$  Uhr und an Sonnabenden und Vorabenden vor Festtagen nicht nach 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags). Ausnahmen können die Polizei-Organen und der Reichskanzler gestatten (§ 139), auch kann der Bundesrat sowohl allgemeine Dispensationen für einzelne Fabrikzweige erlassen, als auch die Frauen- und Kinderarbeit ganz verbieten (§ 139a; s. RGBl. 88 S. 219; 92 S. 317, 324, 327, 328, 331, 334, 604; 95 S. 5, 8; betr. Kleider- und Wäschekonfektion 97 S. 459; betr. Konservenfabriken 98 S. 35; für Walz- und Hammerwerke 02 S. 170; für Zichorienfabriken mit Motor 02 S. 42 und die generellen AusfBestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher v. 13. 7. 00 (RGBl. S. 566); Bef. über die Einrichtung von Sitzgelegenheit in Läden 28. 11. 00 RGBl. S. 1033). Wöchnerinnen dürfen 4 Wochen nach der Entbindung garnicht, die beiden nächsten Wochen nur mit ärztlicher Erlaubnis in den Fabriken arbeiten (§ 137).

V. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen auch über die Sonntagsruhe und in den Werkstätten führt der bei jeder Regierung angestellte Regierungs- und Gewerbe-Inspektoren (RD. 27. 4. 91, GE. S. 165 und Dienstamweisung 23. 3. 92, MBl. S. 160), die auch bei Nacht Zutritt zu den Arbeitsräumen haben, statistisches Material von den Arbeitgebern erhalten und Jahresberichte zu erstatten haben (§ 139b). (Vorbildungs- u. Prüfungs-D. für die Gewerbe-Aufsichts-Beamten v. 7. 9. 97 und Anweisung dazu 13. 11. 97 f. MBl. 98 S. 29.)

VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen (zugefügt durch G. 30. 6. 00 § 139i—139m; AusfErl. 24. 8. 00 MBl. S. 288). In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 (in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern bei zwei oder mehr Hilfskräften mindestens 11) Stunden, außerdem eine angemessene Mittagspause zu gewähren (für außerhalb speisende mindestens 1 $\frac{1}{2}$  Stunde). § 139e bestimmt als gesetzlichen Ladenschluß 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens. (Ausnahme an höchstens 40 Tagen bis 10 Uhr). Auf Antrag von mindestens  $\frac{2}{3}$  der beteiligten Geschäftsinhaber einer Gemeinde kann angeordnet werden, daß der Ladenschluß bereits in der Zeit zwischen 8—9 Uhr Abends und 5—7 Uhr Morgens stattfindet (§ 139f; s. Bef. 25. 1. 02 RGBl. S. 38). Die Geschäftsinhaber haben gemäß § 139i die Gehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten (s. HGB. § 76; GewD. § 120) und für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens 20 Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung zu erlassen (§ 139k).



Für die Entscheidung der Streitigkeiten gilt unter Aufhebung des früheren § 120 a seit dem 1. 4. 91 das RG. betr. die Gewerbegerichte 29. 7. 90 (RGBl. S. 249) mit AusfErl. 23. 9. 90 (MBl. S. 206), das nach Abänderung durch RG. 30. 6. 01 als

Gewerbegerichtsgefetz 30. 6. 01 (RGBl. S. 353)

vom 1. 1. 02 mit neuem Text gilt (wegen Normalstatuten f. B. 23. 12. 01 (GewMBl. 02 S. 10). Zur Errichtung dieser, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (vorbehaltlich des unten zu erwähnenden Berufungsfalls) ausschließenden Sondergerichte (§ 6) ist jeder Gemeinde- bzw. Kommunalverband berechtigt, ev. kann sie auf Antrag der Interessenten vom Minister erzwungen werden (§ 1), für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muß ein GewGer. errichtet werden (§ 2; wegen der Dienstaufsicht f. MBl. 30. 5. 99 MBl. S. 93). Sie entscheiden ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes Streitigkeiten über:

1. Antritt, Fortsetzung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Aushändigung und Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels, Lohnzahlungsbuchs;
2. Leistungen aus diesem Verhältnis;
3. Rückgabe von Zeugnissen, Papieren, Kautionen, Gerätschaften u., die aus Anlaß der Arbeit übergeben sind;
4. Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen betr. die in Nr. 1—3 bezeichneten Gegenstände, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in die Arbeitsbücher u.;
5. Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53 a, 65, 72, 73 KrankVersG.);
6. Ansprüche der Mitarbeiter untereinander auf Grund Übernahme einer gemeinsamen Arbeit (§ 4).

Hierbei gelten als Arbeiter die unter den Tit. VII der GewD. fallenden Personen, Betriebsbeamte u. dergl. mit weniger als 2000 M. Jahresverdienst; ausgenommen sind die dem Lehrlings- bzw. Innungsschiedsgericht (§§ 81 a Nr. 4, 81 b Nr. 4, 91—91 b GewD.) unterstehenden Lehrlinge und Gefellen (§ 4), die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie das Personal der Militär- und Marineverwaltung (§ 76); hinzu kommen aber die Hausgewerbetreibenden (§ 5).

Die Kosten des GewGer. — soweit sie nicht in seinen Einnahmen Deckung finden — trägt die Gemeinde (§ 9). Der Vorsitzende und sein Vertreter sind vom Magistrat auf mindestens 1 Jahr zu wählen, dürfen nicht Arbeitgeber oder Arbeiter sein und bedürfen der Bestätigung des Reg.-Präsidenten<sup>1)</sup>, falls sie nicht staatlich ernannte oder bestätigte Beamte sind

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident.

(§§ 10, 12, 17). Die Beisitzer (mindestens 4) werden auf 1 bis 6 Jahre durch unmittelbare, geheime Wahl zur Hälfte von den Arbeitgebern (s. § 16), zur Hälfte von den Arbeitern aus deren Mitte gewählt (§ 12), sie müssen zum Schöffennamt fähig, 30 Jahre alt, nicht Almosenempfänger sein und mindestens zwei Jahre im Gerichtsbezirk Wohnung oder Beschäftigung gehabt haben (§ 11). Die Wähler müssen im Bezirk des GewGer. Wohnung oder Beschäftigung haben und 25 Jahre alt sein. Die Wahl regelt sich nach dem Statut, sie kann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen (§ 15). Das Ehrenamt des Beisitzers kann aus den zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamts berechtigenden Gründen (§ 74 StD.) ausgeschlagen werden, schließt aber eine unverzichtbare Vergütung für Zeitverfümmnis und Reisekosten in sich (§ 20). Amtsenthebung erfolgt durch den VzAusfch.<sup>1)</sup>, Amtsentsetzung auf die durch den Reg.-Präsidenten<sup>1)</sup> beantragte Klage des Staatsanwalts (§ 21). Beschlußfähig ist das GewGer. mit 2 Beisitzern; die Zahl der Arbeiter und Arbeitgeber muß stets die gleiche sein (§ 24).

Für das Verfahren (§ 26—61) gilt im allgemeinen die CPO. mit folgenden wichtigen Besonderheiten: Zuständig ist das Gericht des Erfüllungsortes oder das, in dessen Bezirk sich die gew. Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter diesen hat der Kläger die Wahl (§ 27); Rechtsanwälte und gewerbsmäßige Vertreter dürfen nicht auftreten; es können aber nicht prozeßfähige Parteien gehört werden; die Ladungen und Zustellungen erfolgen von Amtswegen. Der erste Termin kann ohne Beisitzer erfolgen (§ 54); erscheint eine Partei nicht, so kann Verfümmnisurteil ergehen, gegen das der Einspruch binnen 3 Tagen vom Tage der Zustellung beim GewGer. erhoben werden kann (§ 39); kommt es zum Vergleich, Anerkenntnis, Klagezurücknahme oder auf Antrag beider Parteien zum Urteil in spruchreifer Sache, so ist das Verfahren beendet, falls nicht der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 100 M. übersteigt, in welchem Fall die Berufung an das Landgericht (CPO. § 511—544) gegen die Urteile offen steht (§ 55). Andernfalls ist sofort ein zweiter Termin zu verkünden, zu dem die Beisitzer zuzuziehen sind (§ 54); erscheinen in diesem Termine die Parteien oder eine nicht, so kann das Gericht die Beweisaufnahme vornehmen bzw. beschließen oder die Sache ruhen lassen, aber auch ein Urteil fällen, gegen das der nicht erschienenen Partei der Einspruch binnen 3 Tagen zusteht (§ 42). Im etwaigen dritten Termin ist beim Nichterscheinen einer Partei wieder auf Antrag Verfümmnisurteil zu erlassen; bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren (§§ 42, 39, 40). Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Regeln der CPO.; doch ist die Beeidigung der Zeugen nicht obligatorisch (§ 44) und der Beweis durch Eid modifiziert (§ 45f.).

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident.

Das Ortsstatut kann geringere Kosten, als die nach § 58 anzusetzenden, oder Gebührenfreiheit vorschreiben (§ 58). Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (§ 59). Die ordentlichen Gerichte haben den GewGer. gemäß WVG. Rechtshilfe zu leisten (§ 61).

Außerdem kann das GewGer. bei Streitigkeiten über die Bedingungen der Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Arbeit (Streif) als Einigungsamt (§ 62—74) fungieren. Es muß zusammentreten, wenn beide Teile es anrufen und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere nur, wenn es mehr als 3 sind, — bevollmächtigte Vertreter (gewöhnlich 3) bestellen, außerdem kann der Vorsitzende zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorladen und vernehmen und zwar — auch wenn das Einigungsamt nur von einem Teil angerufen war — unter Strafandrohung (bis 100 M.; § 66: Verhandlungszwang). Das mindestens mit 4 Vertrauensmännern besetzte Einigungsamt hat nach Klarstellung der Sachlage eine Einigung, die dann öffentlich bekannt zu geben ist, zu versuchen (§§ 69, 70), andernfalls einen Schiedsspruch abzugeben, wobei der Vorsitzende bei Stimmengleichheit beider Parteien sich der Abstimmung enthalten und den Spruch als nicht zustande gekommen erklären kann. Der Schiedsspruch ist den Parteien zur Erklärung zuzustellen. Schweigen binnen bestimmter Frist gilt als Ablehnung. Der Schiedsspruch und event. sein Mißlingen sind ebenfalls zu veröffentlichen (§ 71 f.).

Das GewGer. ist ferner verpflichtet, auf Ansuchen von Behörden Gutachten über gewerbl. Fragen abzugeben, zu welchem Zweck Ausschüsse gebildet werden können, und berechtigt, in dergl. Fragen Anträge an die Behörden zu richten (§ 75). —

Wo ein Gewerbegericht nicht besteht, kann in den Fällen der Nr. 1 und 5 des § 4 die vorläufige Entscheidung des Gemeinde-Vorstehers bzw. seines hierzu ernannten Vertreters (wegen der Krankenversicherungsbeiträge auch von den nicht unter Tit. 7 GewD. fallenden Personen, z. B. Handlungsgehilfen § 83) angerufen werden, gegen die der Rechtsweg beim ordentlichen Gericht mittels Erhebung der Klage binnen 10 Tagen beschritten werden kann (§ 76—80). Daß die Innungen auf Grund des § 84 ihre Sondergerichte daneben behalten haben, der Arbeiter also gezwungen ist, bald hier, bald dort zu klagen, ist bereits erwähnt. Für das BergGewGer. gibt § 82 besondere Normen. —

### VIII. Titel. Gewerbliche Hilfskassen.

Das sind als erster Beginn der staatlichen Sorge für die Versicherung der Arbeiter Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen, bei denen, wie in der Preuß. GewD. 17. 1. 45, durch Ortsstatut Beitrittzwang für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter eingeführt werden konnte (§ 141—141f, durch RG. 8. 4. 76 eingeschoben und durch § 87 des KrankVersG. 15. 6. 83 aufge-

hoben). Die auf freier Übereinkunft beruhenden Klassen haben durch RG. über die eingeschriebenen Hilfsklassen 7. 4. 76 ihre Regelung gefunden, die aber durch die KrankenVersG. 15. 6. 83 bezw. 10. 4. 92 und das RG. 1. 6. 84 erhebliche Umgestaltung erfahren hat.

Danach haben die Klassen den Versicherten jetzt ebenfalls freie ärztliche Behandlung und ein Krankengeld nach dem ortsüblichen Tagelohn des Beschäftigungsortes zu gewähren; sie befreien zwar von der Versicherungspflicht bei der Zwangskasse, weil aber die Beiträge ausschließlich vom Arbeiter zu tragen sind, so liegt ihre Bedeutung in ihrer Stellung als Zuschußkasse, da der Arbeiter daneben noch der Zwangskasse angehören darf. Sie stehen unter Aufsicht der Ortspolizei (höhere Instanz ist der Reg.-Präsident<sup>1)</sup>) und erlangen durch Eintragung in das daselbst zu führende Register juristische Persönlichkeit, sowie das Recht, rückständige Zahlungen im Verwaltungswege einziehen zu lassen. Ihre weitere Ausbildung hat die hier angestrebte Versicherung der Arbeiter durch die sog.

### „sozialpolitische Gesetzgebung“

auf Grund der Allerh. Botschaft 17. 11. 81 gefunden. Zuerst ist zu nennen das:

Krankenversicherungsgesetz 10. 4. 92<sup>2)</sup>,

das an die Stelle des RG. 15. 6. 83 getreten ist und dessen Erweiterung auf den Kreis der Hausgewerbetreibenden durch Bundesratsbeschluß (nicht nur durch Ortsstatut) das RG. 30. 6. 00 (RGBl. S. 332) ermöglicht (Ausf.-Anw. 10. 7. 92 MBl. S. 300).

A. Versicherungszwang: Personen, die gegen Gehalt oder Lohn (Lohn, Unterhalt, Naturalbezüge) beschäftigt sind

1. in Bergwerken u. dergl., Fabriken, Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetrieb, auf Werften und bei (Hoch- und Tief-, auch Regie-) Bauten,
2. im Handelsgewerbe, Handwerk und sonstigem stehenden Gew.-Betrieb,
- 2 a. im Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten (auch denen auf Gegenseitigkeit, RGer. Bd. 34 S. 20).
3. in Betrieben mit Dampffesseln und anderen durch elementare Kraft bewegten Triebwerken (§ 1),
4. im Betriebe der Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltung (§ 1 Abs. 2),

sind mit dem Beginn der Beschäftigung kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 2) gegen Krankheit versichert, falls sie nicht die Mitgliedschaft bei einer freien Hilfskasse geltend machen (§ 75) oder sofern nicht die Arbeit durch ihre Natur oder im

<sup>1)</sup> In Berlin der Oberpräsident.

<sup>2)</sup> Zu demselben ist vom Reichstag am 30. 4. 03 eine Novelle beschloffen, deren wesentlichster Inhalt im Folgenden berücksichtigt ist.

voraus durch den Vertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist; Handlungsgehilfen nur, wenn ihnen die Rechte aus § 63 SGB. (Fortbezug des Gehalts auf mindestens 6 Wochen) gekürzt sind und wenn sie — ebenso wie die Betriebsbeamten usw., sowie das Bureaupersonal unter 2a — weniger als 2000 M. Jahresverdienst haben (§ 2b). Durch Kommunal-Statut kann der Versicherungszwang auf die Tagearbeiter, die im Kommunal-Dienst oder -Betrieb tätigen Personen, auf Familienangehörige des Unternehmers, auf selbständige Hausgewerbetreibende (hier auch durch Beschluß des Bundesrats RG. 30. 6. 00 Art. 1), alle Handlungsgehilfen und das in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personal ausgedehnt werden (§ 2); letzteres ist meistens<sup>1)</sup> geschehen. Auf Personen im Dienste des Reichs oder eines Staates kann der Versicherungszwang durch Verfügung des Reichskanzlers (z. B. für die Post B. 4. 12. 92) oder der Zentralbehörde erstreckt werden (§ 2a). Ausgenommen sind Soldaten, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und das Gesinde, das nur im Haushalt tätig ist (SGB. Bd. 16 S. 364), sowie solche Personen, denen Reich, Staat oder Kommunalverband im Fall der Krankheit den Fortbezug des Gehalts oder Lohns für 13 Wochen — und bei Fortdauer für 13 weitere Wochen — zusichern (§ 3; z. B. E. 23. 12. 92 EisenbahnWl. S. 604 betr. die Staatseisenbahn-Verw.).

Befreiungsanträge können invalide Arbeiter (die sonst schwer Arbeit finden würden) mit Zustimmung des Armenverbandes, und die durch Zusicherung ihres Arbeitgebers auf 13 Wochen gesicherten Arbeiter, ferner Lehrherren für ihre ähnlich gestellten Lehrlinge und die Arbeiter-Kolonien usw. für ihre Ansassen (§ 3a u. b) beim Klassenvorstand stellen.

B. Organe der Versicherung sind die Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen. Das G. behandelt (§ 4—15) aus redaktionellen Gründen zuerst die Gemeinde-Krankenversicherung, d. h. die subsidiäre, auf die Mindestleistungen des § 6 beschränkte Versicherung durch die Gemeinde ohne besondere Organisation in dem für Preußen seltenen Fall, daß keine organisierten Kassen bestehen. Für ihre Leistungen ist der durch den Reg.-Präsidenten<sup>2)</sup> festzusetzende ortsübliche Tagelohn maßgebend (§ 8), die Beiträge sollen nicht mehr als  $1\frac{1}{2}\%$ , höchstens 3% dieses Tagelohns betragen (§ 9 f.). —

a) Die Orts-Krankenkassen sind von der Gemeinde für ein oder mehrere (oder alle) Gewerbe bzw. Betriebe ihres Bezirks errichtete Kassen. Sie müssen ein vom BzAusfch. zu genehmigendes (§ 24), den Anforderungen des § 23 entsprechendes und jedem Mitglied auszuhändigendes Statut haben, besitzen juristische Persönlichkeit (§ 25) und stehen unter Aufsicht der Gemeindebehörden bei Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, sonst unter der des Landrats und unter Oberaufsicht des Reg.-Präsidenten (§ 44<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Auch in Berlin, s. Ortsstatut 29. 12. 92 bzw. 10. 2. 93.

<sup>2)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident (vergl. AusfAnw. 10. Juli 1892).

Ihre Organe sind: 1. die Generalversammlung, die bei mehr als 500 großjährigen Kassenmitgliedern aus Vertretern bestehen muß (§ 37) und in der die Arbeitgeber höchstens  $\frac{1}{3}$  der Stimmen haben, und 2. der durch geheime Wahl von der Generalversammlung zu wählende Vorstand, der die Kasse nach außen vertritt und in dem die Arbeitgeber ebenfalls nur  $\frac{1}{3}$  der Stimmen haben. Die Arbeitgeber können sich durch Geschäftsführer vertreten lassen; beteiligen sie sich nicht an den Wahlen, so ruht ihre Vertretung; verweigern die Kassenmitglieder die Wahl, so ernennt den Vorstand bezw. die Vertreter die Aufsichtsbehörde. Diese hat auch durch ein Vorstandsregister für die Legitimation des Vorstandes zu sorgen (§ 35), gegen pflichtvergeffene Vorstandsmitglieder ein Ordnungsstrafrecht und die Befugnis jederzeitiger Kontrolle und Einberufung der Kassenorgane (§ 45). Das Vorstandsamt ist ein unbefoldetes Ehrenamt, doch kann das Statut eine Entschädigung vorsehen; es kann nur aus den Ablehnungsgründen für die Vormundschaft bei Vermeidung des Stimmrechtsverlustes abgelehnt werden (§ 34). — Nach § 35 Abs. 3 kann der Vorsitzende gesetzwidrige Beschlüsse beanstanden; gemäß § 42 Abs. 4—7 ist ein Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben.

Das Vermögen der Kasse, deren Reservefonds mindestens die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre zu erreichen hat (§ 32), ist mündelsicher anzulegen (§ 40), widrigenfalls die Schulbigen, abgesehen von ihrer Bestrafung (§ 266 StrGB.) durch die Aufsichtsbehörde zur Verzinsung mit 8 bis 20 % herangezogen werden können (§ 42). Jährlich sind Übersichten und Rechnungsabschlüsse auf vorgeschriebenem Formular (f. Bef. 16. 11. 92, RWL. S. 671) einzureichen; ergeben diese eine Unzulänglichkeit des Vermögens, so ist die Erhöhung der Beiträge und bezw. oder Herabsetzung der Leistungen durch den Reg.-Präsidenten<sup>1)</sup> mittels Beschlußfassung der Kasse herbeizuführen oder in eiligen Fällen zu verfügen (§ 33). —

Ein Verband mehrerer (oder aller) Ortskrankenkassen innerhalb eines Bezirks zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb hat nach Genehmigung seiner Statuten ebenfalls die Rechte einer juristischen Person (§ 64 f.). —

Die (freiwillige) Auflösung, sowie die Schließung einer Kasse, deren Mitgliederzahl dauernd unter 50 sinkt oder die die nötige Deckung nicht mehr aufbringen kann, erfolgt durch Beschluß des VzAussch. (§§ 47, 48). —

b) Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen. Berechtigt zur Errichtung einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse ist ein Unternehmer, welcher in einem oder mehreren Betrieben 50 oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterworfenen Personen beschäftigt, sowie auch derjenige, der zwar weniger Personen beschäftigt, aber dem Reg.-Präsidenten<sup>1)</sup> gegenüber nachweist, daß die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse ausreichend sichergestellt ist. Verpflichtet zur Errichtung der Kasse kann er durch den Reg.-Präsidenten<sup>1)</sup> werden, wenn

<sup>1)</sup> In Berlin immer der Oberpräsident.

er mehr als 50 Personen beschäftigt und die Gemeinde oder die Krankenkasse, der dieselben angehören, es beantragen, oder, bei Beschäftigung von weniger Personen, wenn der Betrieb besonders gesundheitsgefährlich ist (§ 60 f.). Im übrigen finden die für die Orts-Krankenkasse gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, insbesondere gehört das gesamte Personal mit dem Tage der Errichtung zwangsweise (event. mit Ausnahme der Hilfskassenmitglieder, § 75) der Kasse an. Besonderheiten sind: Das Kassenstatut ist von dem Betriebsunternehmer nach Anhörung der beschäftigten Personen oder ihrer gewählten Vertreter zu errichten; er kann sich den Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung vorbehalten; den Rechnungs- und Kassenführer hat er auf seine Kosten zu bestellen; er hat erforderlichen Falles Vorschüsse zu leisten; werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) durch die Beiträge, nachdem diese 4% der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben ( $-\frac{1}{3}$  trägt er selber bei  $-$ ), nicht gedeckt, so hat er die zur Deckung nötigen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten (§§ 64 bis 66). Mehrere Kassen für Betriebe desselben Unternehmers können sich zu einer Kasse vereinigen (§ 67c); bei Übergang eines der Betriebe in andere Hände ist dann Kassenteilung vorzunehmen (§ 67g). — Die Kasse ist zu schließen, wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet worden, aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter 50 sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird und wenn der Betriebsunternehmer (dem dann gewisse Nachteile auferlegt werden können) es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassenführung zu sorgen. Die Kasse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung dies beantragt (§ 68). — Wegen der Krankenkassen der Betriebe der Heeresverwaltung s. AusfAnw. 10. 7. 92 (MBl. S. 300) u. 27. 7. 96 (MBl. S. 144).

c) Bau-Krankenkassen. Sie sind für Arbeiter, welche sich bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie bei anderen vorübergehenden (umfangreichen) Baubetrieben zeitweilig in größerer Zahl zusammenfinden, auf Anordnung des Reg.-Präsidenten durch die Bauherren zu errichten. Mit Genehmigung des Reg.-Präsidenten kann diese Verpflichtung auf Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Teiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden (§ 69f.). Die Kassen sind zu schließen mit der Beendigung des Baues und dann, wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassenführung zu sorgen. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften über die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 72).

d) Innungs-Krankenkassen. Auf diese Kassen, die von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§ 19 Abs. 5, 20—22, 26—33, 39—42, 46, 46a, 46b,

48 a Abs. 2, 49 a Abs. 4, 51—53 a, 54 a—58, 65 Abs. 2 Anwendung (§ 73). Auch sie sind jetzt Zwangsklassen, so daß das gesamte Personal eines Innungsmitgliedes mit dem Beginn der Beschäftigung bei der Innungskasse versichert ist; tritt der Meister erst später der Innung bei, so treten die Versicherungspflichtigen erst mit dem neuen Rechnungsjahr aus der Ortskrankenkasse in die Innungskasse über, sofern der Meister seinen Übertritt 3 Monate zuvor dem Vorstand der ersteren nachgewiesen hat. — Die Innungskasse besitzt keine selbständige juristische Persönlichkeit, der Innungsvorstand vertritt sie nach außen; im Fall der Insuffizienz muß die Innung Zuschüsse leisten.

C. Gegenstand der Versicherung. Als Mindestleistungen haben diese Klassen zu gewähren:

1. im Falle einer Krankheit (d. h. jeder anormalen Störung der Gesundheit, die ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel erfordert, *OBG.* Bd. 18 S. 355), vom Beginn derselben ab, freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche (d. h. „kleine“) Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung (sog. Karenzzeit) für jeden Arbeitstag den halben Tagelohn nach dem Statut als Krankengeld, beides bis zum Ablauf der 26. (bisher 13.) Woche von Beginn der Erkrankung bzw. der Erwerbsunfähigkeit (§ 20). Endigt letztere später, so dauert der Anspruch auf die in Nr. 1 genannten Leistungen ebenso lange (§ 6);
3. an Wöchnerinnen, die im letzten Jahr vor der Entbindung mindestens 6 Monate einer Zwangskasse angehört haben, eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes für 6 Wochen. (Führt das Wochenbett zur Krankheit, so sind natürlich die Leistungen zu 1 und 2 zu gewähren);
4. ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des Tagelohns, wenn das Mitglied innerhalb der 26 Wochen oder bei andauernder Erwerbsunfähigkeit an derselben Krankheit innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der Krankenunterstützung stirbt, zahlbar an den Besorger des Begräbnisses. Einen etwaigen Überschuß erhält der Ehegatte bzw. die nächsten Erben, mangels solcher die Kasse.

Der für die Kasse durch den Regierungs-Präsidenten festgesetzte Durchschnitts-Tagelohn ist nur bis zum Betrage von 4 Mark zu berücksichtigen, bei Klassen-Einteilung nach Individuallohn kann er bis zu 5 M. festgestellt werden.

An die Stelle von Nr. 1 und 2 kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus treten und zwar für unverheiratete oder an ansteckender Krankheit leidende bzw. fortgesetzt zu beobachtende Kranke immer; für verheiratete, denen die Inhaber einer eigenen Haushaltung und die Mitglieder einer Familienhaushaltung gleichstehen, nur dann, wenn sie zustimmen, oder



die Krankheit die Dislozierung erfordert oder sie wiederholt den von der Kasse erlassenen Kranken-Verhaltensvorschriften (§ 6a Abs. 2) zuwider gehandelt haben.

Den bisher von dem Kranken unterhaltenen Angehörigen ist in diesem Fall die Hälfte des Krankengeldes (also  $\frac{1}{4}$  des Tagelohns) zu gewähren.

Dagegen kann das Statut folgende Beschränkungen vorsehen: gänzlicher oder teilweiser Wegfall des Krankengeldes auf die Dauer von 12 Monaten nach Begehung einer die Kasse schädigenden ehrlosen Straftat, sowie bei Zuziehung der Krankheit durch Vorsatz, Kaufhandel oder Trunkfälligkeit; Bestellung bestimmter Kassenärzte, Apotheken u. mit der Folge, daß die Bezahlung anderer, außer in dringenden Fällen, nicht erfolgt; Aufrechnung des Krankengeldes mit den wegen vorschriftswidrigen Verhaltens verwirkten Ordnungsstrafen, Zusammenrechnen mehrerer Krankheitsperioden in einem Jahr bei chronischen Leiden, Karenzzeit für freiwillig beitretende Mitglieder bis zur Dauer von 6 Wochen und Erfordernis vorheriger ärztlicher Untersuchung. Außerdem ist die Kürzung des Krankengeldes bei Doppel-Versicherung und demgemäß eine Anzeigepflicht für diese vorgesehen (§ 26a Abs. 1), die das Statut aber beseitigen kann. — Erweiterungen sind in folgendem Umfange erlaubt: Leistung der Unterstützung bis zur Dauer eines Jahres; Zahlung des Krankengeldes auch für Sonn- und Festtage; Wegfall der Karenzzeit; Erhöhung des Krankengeldes auf  $\frac{3}{4}$  des Tagelohns, des Sterbegeldes auf das 40fache des Tagelohns ev. einen Mindestsatz von 50 M.; Zahlung eines sog. Taschengeldes bis zu  $\frac{1}{4}$  des Tagelohnes an das im Krankenhaus befindliche, keine Angehörigen unterstützende Mitglied; Gewährung größerer Heilmittel sowie der Leistungen unter Nr. 1 auch an Familien-Angehörige auf besonderen Antrag (unter Erhebung eines Zusatzbeitrages, § 22) oder allgemein, ebenso der Wöchnerinnen-Unterstützung an nicht versicherte Ehefrauen von Mitgliedern; eine Schwangerschafts-Unterstützung für 6 Wochen; Angehörigen-Krankengeld bis zu  $\frac{1}{2}$  des Tagelohns; Zahlung von  $\frac{2}{3}$  bzw.  $\frac{1}{2}$  des Sterbegeldes, wenn die nicht versicherte Ehefrau oder ein Kind des Mitgliedes stirbt; Rekonvaleszenten-Fürsorge (§ 21).

D. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind wesentlich folgende: Beginn der Mitgliedschaft und des Anspruchs auf Kranken-Unterstützung mit dem Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§§ 19 Abs. 2, 26 Abs. 1). Beisteuer zum Kassenvermögen, insofern als sie sich den Abzug des Eintrittsgeldes (§ 26) und von  $\frac{2}{3}$  der Beiträge von ihrem Lohn gefallen lassen müssen; diese  $\frac{2}{3}$  haben sie übrigens in dem Fall selbst zur Kasse zu zahlen, wenn ihrem Arbeitgeber in Folge Insolvenz durch die Aufsichtsbehörde verboten ist, wegen der Beiträge Lohnabzüge zu machen (§§ 51, 52 a). Während der Krankenunterstützung bleibt die Mitgliedschaft gewahrt, auch sind im Fall der Erwerbsunfähigkeit keine Beiträge zu entrichten (§ 54 a). Nichtversicherungs-pflichtige, in demselben Gewerbe tätige

Personen mit weniger als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst können freiwillige Mitglieder unter Zahlung der vollen Beiträge werden (§ 19 Abs. 3). Ausscheidende und in keine andere Zwangsversicherung übertretende Mitglieder können bei fernerm Aufenthalt in Deutschland freiwillige Mitglieder werden, wenn sie dies binnen einer Woche dem Vorstand anzeigen oder (stillschweigend) innerhalb dieser Zeit den vollen Beitrag selbst zahlen; ihnen kann bei auswärtigem Aufenthalte durch das Statut an Stelle der Kranken-Unterstützung ein Barbetrag in Höhe des  $1\frac{1}{2}$ -fachen Krankengeldes gewährt werden. Ihre Mitgliedschaft erlischt bei Rückstand zweier aufeinanderfolgender Beitragszahlungen (§ 27). Abgesehen hiervon behält ein Mitglied, das arbeitslos wird, den Anspruch auf die gesamten Mindestleistungen für Unterstützungsfälle, die in den nächsten 3 Wochen und während der Arbeitslosigkeit eintreten, falls es vor dem Ausscheiden ununterbrochen 3 Wochen einer Zwangskasse angehört hat (§ 28). Die Unterstützungsansprüche verjähren in 2 Jahren vom Tage ihrer Entstehung; sie sind weder cessibel, verpfändbar noch pfändbar, ausgenommen zur Deckung eines Vorschusses und der im § 850 Abs. 4 CPO. genannten Forderungen der Verwandten, des Ehegatten (auch des früheren), der Kinder und des Armenverbandes; kompensabel nur auf Geldstrafen, die er wegen Übertretung der Verhaltensmaßregeln (§ 26a Abs. 2, § 6a Abs. 2) verurteilt hat, auf Vorschüsse und auf zu Unrecht erhaltene Unterstützung; doch darf die untere Verw.-Behörde Ausnahmen genehmigen (§ 56). Versicherte Personen sind vom gerichtlichen Kostenvorstoß befreit; die zur Führung ihrer Nachweise notwendigen Bescheinigungen (Sterbe-, Geburts-, Heirats-Urkunden usw.) sind gebühren- und stempelfrei. —

Bei Streitigkeiten mit der Kasse wegen ihres Versicherungsverhältnisses, ihrer Unterstützungsansprüche und wegen der von ihnen (als freiwilligen Mitgliedern oder gemäß § 52a) gezahlten Beiträge haben sie zuerst die Aufsichtsbehörde<sup>1)</sup> anzurufen, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Klage im ordentlichen Rechtswege erhoben werden kann (§ 58 Abs. 1); bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber wegen Verrechnung der Beiträge und des Eintrittsgeldes ist das GewGer. zuständig (§ 53a, f. C. 234); Beschwerden über verhängte Ordnungsstrafen wegen Übertretung der Verhaltensvorschriften für Kranke entscheidet die binnen zwei Wochen anzurufende Aufsichtsbehörde endgültig (§ 76 e), ebenso Beschwerden wegen zurückgewiesener Befreiungsanträge (§ 3a Abs. 2). Streitigkeiten zwischen den Kassen und den Gemeinden bezw. Ortsarmenverbänden, auf die kraft Gesetzes der Unterstützungsanspruch eines von ihnen Verpflegten übergeht (§§ 58 Abs. 2, 65 Abs. 3, 72 Abs. 4, 73), werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden (V. 9. 8. 92 GE. C. 239). Die Entscheidung derselben zwischen zwei Krankenkassen (§ 57b) ist präjudiziell für die Entscheidung gemäß § 58 (RGer. Bd. 46 C. 57).

<sup>1)</sup> In Berlin Gewerbe-Deputation des Magistrats.

E. Außer der Beteiligung an der Verwaltung hat das G. für die Arbeitgeber nur Pflichten: Sie haben den Versicherungspflichtigen binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung bei der Kasse bzw. der etwa errichteten gemeinsamen Meldestelle unter Angabe des Lohnes anzumelden, in derselben Frist (die durch Statut bis zum letzten Werktag der betr. Woche erstreckt werden kann) etwaige Veränderungen anzuzeigen und ebenfalls binnen drei Tagen die Abmeldung zu bewirken (§ 48). Die Unterlassung macht strafbar (§ 81); außerdem macht die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Anmeldung regresspflichtig für alle Aufwendungen, die die Kasse für den vor der Anmeldung erkrankten Arbeiter gemacht hat (§ 50) und sind bei unterbliebener Abmeldung die Beiträge bis zur Abmeldung ohne Rücksicht auf das Ende der Beschäftigungszeit zu zahlen (§ 52). Dem Arbeitgeber liegt ferner die Zahlung der ev. für volle Wochen zu entrichtenden Beiträge ob. Dieselben sollen bei Errichtung der Kasse für die Arbeiter nicht mehr als 3% des Tagelohnes betragen und nur dann bis auf 4% erhöht werden, wenn auch die Vertretung der Arbeitgeber es beschließt (§ 31); dasselbe muß beim Wegfall der Karenzzeit und Zahlung des Krankengeldes auch für Sonn- und Festtage geschehen, sofern der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds noch nicht erreicht ist (§ 21 Nr. 1a). Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Eintrittsgeld und  $\frac{2}{3}$  der Beiträge bei der Lohnzahlung und, ist dies unterblieben, noch bei der nächsten Lohnzahlung abzuziehen; ist durch Zwangsbeitreibungsverfahren seine Zahlungsunfähigkeit festgestellt, so ist er zu diesen Abzügen und zur sofortigen Abführung an die Kasse verpflichtet (§ 53); ist ihm sodann eine entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde zugegangen, so hat er nur das auf ihn entfallende Drittel an die Kasse zu zahlen und die Arbeitnehmer anzuweisen, ihren Teil direkt an die Kasse abzuführen. Die Arbeitgeber können ihre Pflichten an Betriebsbeamte übertragen, doch haften sie ev. neben diesen (§ 82e). Schwere Strafe trifft den Arbeitgeber, der die abgezogenen Beiträge der Arbeiter rechtswidrig der Kasse vorenthält (§ 82a). Bei Zweifel über die Zugehörigkeit seines Betriebes wird der Arbeitgeber gut tun, die Aufsichtsbehörde zu befragen (s. §§ 18a, 19, Abs. 4, 5a). Bei Streitigkeiten zwischen ihm und der Kasse wegen des Versicherungsverhältnisses, der Beiträge oder des Ersatzanspruchs wegen unterlassener Meldung (§ 50) ist ebenfalls erst die Aufsichtsbehörde und dann binnen vier Wochen das ordentliche Gericht mittels Klage anzugehen. — Eine Novelle des KrankVersG. behufs gründlicher Reform ist vom Reichstag unter dem 30. 4. 03 beantragt.

Für die Unfallversicherung ist ergangen das R. G. 30. 6. 00 betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (R. G. Bl. S. 335; das sog. Mantel- oder Hauptgesetz), dessen § 28 den Reichskanzler zur Bekanntmachung des neuen Textes ermächtigt für

1. das Gewerbe-UnfallG. (an Stelle der ersten Unfall-VersG. 6. 7. 84);
2. das UnfallversicherungsgG. für Land- und Forstwirtschaft (an Stelle

- des G. betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der in land- und forstwirtsch. Betrieben beschäftigten Personen 5. 5. 86);
3. das Bau-UnfallG. (an Stelle des RG. 11. 7. 87);
  4. das See-UnfallversicherungsG. (an Stelle des RG. betr. die Unfallversicherung der Seeleute und andere bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen 13. 7. 87).

Diese vier Gesetze haben nunmehr sämtlich das Datum vom 30. 6. 00 (Bef. 5. 7. 00 RGBl. S. 573 ff.); das Mantelgesetz enthält die für sie gemeinsamen Bestimmungen über die Abänderung der bisherigen Gesetze (das sog. AusdehnungsG. 28. 5. 85 wird aufgehoben, ebenso vom Land- und ForstwirtschG. 5. 5. 86 der Abschnitt A), die Errichtung neuer Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte, Reichsversicherungsamt (B. über den Geschäftsgang und Verfahren 19. 10. 00 RGBl. S. 983), Regelung des Gebührenwesens, Landesversicherungsämter zc. Die Unfallversicherung lehnt sich in sofern an die Krankenversicherung an, als die letztere immer, auch bei Betriebsunfällen, für die ersten 26 Wochen der Arbeitsunfähigkeit einzutreten hat. Erst von da ab, oder schon vorher, wenn der Verletzte früher stirbt, hat für ihn oder seine Hinterbliebenen die Unfallversicherung zu sorgen. Ferner sei schon hier hervorgehoben, daß, während bei der Krankenversicherung die Arbeitnehmer einen Teil ( $\frac{2}{3}$ ) der Kosten tragen, die Unfallversicherung auf alleinige Kosten der Arbeitgeber erfolgt. Die Arbeitnehmer tragen nur indirekt durch ihre Beiträge zu den Krankenkassen bei.

Die wichtigsten Bestimmungen des

Gewerbe-UnfallversicherungsG. 30. 6. 00

follen hier folgen:

I. Versicherungszwang. Es sind gegen Betriebsunfälle versichert

1. alle in Bergwerken u. dergl., auf Werften und Bauhöfen, in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten (freien, nicht die in Haft befindlichen) Arbeiter, nebst den, an Lohn und Gehalt nicht über 3000 M. jährlich beziehenden Betriebsbeamten;
2. die in den Baugewerbebetrieben (Maurer, Zimmer, Dachdecker oder sonst durch Bundesrat für versicherungspflichtig erklärte Bauarbeiter), in dem Gewerbebetriebe zur Ausführung von Steinhauer-, Schloffer-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten, sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergerwerbe;
3. die im gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, im Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen (einschl. der Regiebauten);
4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Fähr-, Treidelei- und Baggereibetriebe;
5. im gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicherei-, Lagerei- und Kellereibetrieb;
6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader und
7. in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem im Handelsregister eingetragenen Handelsgewerbe verbunden sind,

beschäftigten Personen (die gesperrt gedruckten sind erst seit 1. 1. 01 versicherungspflichtig, B. 2. 12. 01 RGVl. S. 493, wobei für die Schmiede eine neue BerufsGen. durch Bef. 5. 10. 01, RGVl. S. 382 errichtet ist); § 2 definiert das Wort Fabrik; § 3 erstreckt die Versicherung auch auf häusliche Dienste, zu denen versicherte Personen nebenbei herangezogen werden. Durch statutarische Bestimmung kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 3000 M. übersteigenden Jahresverdienste, auf Hausgewerbetreibende, sowie Unternehmer mit weniger als 3000 M. Verdienst erstreckt und auch zugelassen werden, daß Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe berechtigt sind, sich oder andere, nicht versicherungspflichtige Personen gegen Betriebsunfälle zu versichern (§ 5).

II. Organe der Versicherung sind die unter Aufsicht des RVM. stehenden Berufsgenossenschaften, welche die gesamten versicherungspflichtigen Betriebe eines oder mehrerer Gewerbe innerhalb des ganzen Deutschen Reichs oder eines kleineren Bezirks zusammenfassen und juristische Persönlichkeit haben (§ 28). Ihre Verwaltung erfolgt nach Maßgabe eines vom Reichsversicherungsamt zu genehmigenden (§ 39), den Vorschriften des § 37 entsprechenden Statuts durch die Genossenschafts- (d. i. General-) Versammlung und den von dieser zu wählenden Vorstand. Durch das Statut kann die Dezentralisation der Verwaltung durch Einteilung in Sektionen, sowie durch Vertrauensmänner für bestimmte Bezirke herbeigeführt werden (§ 38). Für Betriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltung tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bzw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird (§ 128—133). Eine Vereinigung mehrerer Berufsgenossenschaften, sowie die Ausscheidung einzelner Industriezweige ist vorgesehen (§ 52f.) und den Genossenschaften erlaubt, sich zur gemeinsamen Tragung der Entschädigungslasten zu verbinden (§ 51).

III. Die Mittel zur Deckung der Versicherungskosten werden von den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bzw. des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und ungelernter Arbeiter (wobei der 1500 M. übersteigende Jahresbetrag an Gehalt oder Lohn mit dem überschießenden Betrag nur zu  $\frac{1}{3}$  in Ansatz kommt), sowie der für die Genossenschaft etwa bestehenden Gefahrrentarife (§ 49) alljährlich aufgebracht (§ 29). Sobald der Bedarf der Genossenschaft (Leistungen an die Postverwaltung, Krankenkassen usw., Reservefonds, Verwaltungskosten) feststeht, ist jedem Mitglied ein Auszug aus der Heberolle mit den Grundlagen der Beitragsberechnung mitzuteilen. Dieses sich alljährlich wiederholende Umlageverfahren hat gegenüber dem Kapitaldeckungsverfahren (s. unten) den Vorteil, daß die Beiträge anfangs geringer sind und der Beharrungszustand erst im 75. Jahre eintritt. Um andererseits die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft, die nur mit einem Jahresbetrag wirt-

schaftet, nicht in Frage zu stellen, ist die Bildung von sehr beträchtlichen Reservefonds vorgeschrieben (§ 34).

IV. Gegenstand der Versicherung ist Ersatz des durch einen Unfall herbeigeführten Schadens durch Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei, Heil- und Hilfsmittel (Krücken u.), eines Sterbegeldes im Mindestbetrage des 20fachen Tagelohns und einer Vollrente bei völliger Erwerbsunfähigkeit bzw. einer der verminderten Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teilrente vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an. Bei völliger Hilfslosigkeit ist für deren Dauer die Rente auf 100% zu erhöhen (§ 9); auch kann bei Arbeitslosigkeit infolge des Unfalls die Teilrente vorübergehend bis zum Betrage der Vollrente erhöht werden. (Betriebsunfall ist ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, zeitlich bestimmtes Ereignis, nicht also eine bei dem Betriebe durch Blei, Quecksilber usw. allmählich entstehende Berufskrankheit; RGer. Bd. 21 S. 77.) Ist der Verletzte (Arbeiter und Beamte mit weniger als 2000 M. Verdienst) nicht gegen Krankheit versichert, so hat der Unternehmer die gesetzliche Krankenunterstützung (f. Z. 241) aus eigenen Mitteln zu leisten, außerdem hat der Arbeitgeber der Krankenkasse das Mehr des Krankengeldes zu ersetzen, um das diese das Krankengeld von der fünften Woche an zu erhöhen hat (§ 12 Abs. 2, f. Bef. des RVerAmts 30. 9. 85). Die Vollrente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit  $66\frac{2}{3}\%$  des letzten Jahres-Arbeitsverdienstes, wobei von dem 1500 M. übersteigenden Verdienst nur  $\frac{1}{3}$  in Anrechnung kommt (z. B. 320 Arbeitstage, 1800 M. Verdienst:  $\frac{1600}{320} \cdot 300 \cdot \frac{2}{3} = 1000$  M.). Im Fall der Tötung erhalten die

Hinterbliebenen ein Sterbegeld von  $\frac{1}{15}$  des Verdienstes (§ 15), mindestens aber 50 M.; die Witwe erhält eine Rente in Höhe von 20% bis zu ihrem Tode oder der Wiederverheiratung (in letzterem Fall wird sie durch Zahlung von 60% abgefunden) und für jedes Kind bis zum beendeten 15. Lebensjahr weitere 20% (§ 16; doch Witwen und Kinder zusammen nie über 60% § 20); das gleiche gilt, wenn die unfallversicherte Ehefrau, die den Unterhalt der Familie bestritten hat, verletzt wird (f. § 17); ferner erhalten die Ascendenten, wenn die Vorgenannten nicht schon den Höchstbetrag beanspruchen, und der Tote ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hatte, 20% des Arbeitsverdienstes (§§ 18, 20), schließlich erhalten die kinderlosen Enkel, die ganz oder überwiegend vom Verstorbenen ernährt worden sind, bis zum 15. Lebensjahr 20%, falls der Höchstbetrag von 60% nicht schon durch die vorgenannten Berechtigten absorbiert ist (§§ 19, 20). Der Anspruch fällt nur dann auch für den Verletzten fort, wenn er den Unfall vorzüglich herbeigeführt hat (§ 8). Die Rentenzahlung erfolgt vorstufweise durch das Postamt am Wohnsitz des Berechtigten (§ 97 f., GeschAnw. 7. 12. 89).

V. Rechte und Pflichten der Unternehmer. Sie werden mit der Versicherungspflicht ihres Betriebes zwangsweise Mitglieder der betreffenden

Genossenschaft und haben ihren Betrieb binnen einer Woche beim Landrat bzw. in Städten von mehr als 10000 Einwohner bei der Ortspolizeibehörde (Bef. 30. 7. u. 13. 8. 84, RAnz. Nr. 179 u. 190) bei Vermeidung von Ordnungsstrafen anzuzeigen (§§ 55, 35); nach Einreichung in das Genossenschaftskataster wird ein Mitgliedschein ausgefertigt, gegen dessen Erteilung oder Verfagung binnen einer zweiwöchigen Frist nach erfolgter Zustellung des Scheins oder des ablehnenden Bescheides Beschwerde an das RVerfAmt zulässig ist (§ 58, 59). Ebenso sind Wechsel in der Person des Unternehmers und Änderungen des Betriebes dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen (§§ 60, 61). Ferner ist binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres (31. Dez., Bef. des Reichskanzlers 23. 2. 85, RWBl. S. 51; auf Grund des Statuts ev. sogar viertel- oder halbjährlich) eine, die Zahl und Löhne der Arbeiter, eine Berechnung der in Ansatz zu bringenden Beträge der Löhne und die Gefahrenklasse angegebende Nachweisung einzureichen (§ 99). Der jedem Genossenschaftsmitglied aus dem Heberollenauszug ersichtliche Beitrag ist binnen zwei Wochen einzuzahlen (§ 101) und gegen die Veranlagung nur Widerspruch beim Vorstand und dann die Beschwerde an das RVerfAmt gegeben (§ 102). Jeder Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist binnen drei Tagen nach Kenntnis auf vorgeschriebenem Formular der Polizei anzuzeigen (§ 63). Die Überwachung des Betriebes durch Beauftragte der Genossenschaft behufs Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu dulden, auch die Einsicht in die Lohnbücher zu gestatten (§ 119f.). Die Haftpflicht der Unternehmer ist beschränkt auf den die Unfallrente übersteigenden Betrag und hat zur Voraussetzung die durch Strafurteil festgestellte Tatsache, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 135 f. o. S. 71).

VI. Rechte und Pflichten der Arbeiter. Obwohl die Kosten der Versicherung vollständig auf den Schultern der Unternehmer ruhen, ist eine Vertretung der Arbeiter, zu deren Wohl ja die Versicherung besteht, vorgesehen. Die Arbeiter wirken mit als Beisitzer der Schiedsgerichte (Mantelgesetz § 3f.; InvalVerfG. § 104), die wiederum sechs Vertreter als nicht ständige Mitglieder des ReichsVerfAmtes wählen (MantelG. §§ 11, 12 Abs. 3—14), die bei den Entscheidungen der Senate gemäß § 16 mitzuwirken haben; ferner sind von den Genossenschaftsvorständen bei der Beratung und Beschlußfassung der Unfallverhütungsvorschriften Vertreter der Arbeiter zuzuziehen, die von den Ausschüssen der Inw.-Verf.-Anstalten gewählt werden (§§ 113, 114). Die Übertretung dieser Vorschriften zieht für den Arbeiter eine Geldstrafe bis zu 6 M. (für die Unternehmer die Strafe höherer Einschätzung und Geldstrafen bis zu 1000 M.) nach sich (§§ 112—117). Schließlich können Bevollmächtigte der Krankenkasse an den Unfalluntersuchungen teilnehmen (§ 65).

VII. Verfahren. Nach erfolgter Unfallanzeige (ist sie unterblieben, kann der Entschädigungsberechtigte den Anspruch binnen einer präklusivischen

Frist von zwei Jahren vom Tage des Unfalls beim Vorstande anmelden; § 72) hat die Ortspolizei unter Zuziehung der Beteiligten eine Unfalluntersuchung vorzunehmen (§ 64). Diese bildet die Grundlage der Entscheidung des Vorstandes der Genossenschaft bzw. bei sog. kleinen Unfällen der Sektion oder des Vertrauensmannes (§ 69). Nachdem sodann dem Berechtigten die Unterlagen für die Berechnung mit 2 Wochen Frist zur Äußerung mitgeteilt sind (§ 70), ist ihm ein schriftlicher Bescheid zuzustellen (§ 75). Gegen diesen steht dem Berechtigten binnen 1 Monat nach Zustellung die Berufung beim Schiedsgericht zu, in dessen Bezirk der Betrieb belegen ist (§ 76). Als Schiedsgericht gelten „die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ gemäß § 3 MantelG. Gegen seine Entscheidung steht dem Verletzten oder den Hinterbliebenen binnen 1 Monat nach Zustellung der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu (§ 80). Dieses besteht aus einem Präsidenten und einer beständig wachsenden Zahl von Berufsbeamten als ständigen und den vom Bundesrat, den Genossenschaftsvorständen und den Arbeitervertretern gewählten nichtständigen Mitgliedern (§§ 11—19 MantelG.) bzw. den nach RG. 16. 5. 92 bestellten Stellvertretern. Über die Rekurse entscheidet es in Anwesenheit von 5 Mitgliedern, unter denen je ein Vertreter der Arbeiter und der Genossenschaftsvorstände sich befinden müssen und unter fernerer Zuziehung von 2 richterlichen Beamten (§ 16; Kais. V. 5. 8. 85 und 13. 11. 87, RGBl. S. 255 bzw. 523). —

Steht der Familienstand des Berechtigten nicht fest, so hat er zunächst den ordentlichen Rechtsweg binnen einer ihm gestellten Frist zu beschreiten (§ 77).

Die Gebühren der Rechtsanwälte vor Schiedsgerichten u. RVA. werden durch Kaiserl. V. bestimmt (§ 20 MantelG.; V. 22. 12. 01 RGBl. S. 497).

An Stelle des RVAmts kann ein Bundesstaat ein Landesversicherungsamt errichten (§§ 21, 22 MantelG.).

VIII. Die Schluß- und Strafbestimmungen sind in den § 146 bis 155 enthalten; die zur Durchführung der Unfallverhütung eingezogenen Strafgelder der Arbeiter verfallen der Krankenkasse, die übrigen der Genossenschaftskasse (§ 154). Die besonderen Vorschriften für die Reichs- und Staatsbetriebe (früher RG. 28. 5. 85) enthalten die §§ 128—133.

Es folgt das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes 18. 6. 1901 (das an die Stelle des

RG. 15 3. 86, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen getreten ist)

welches für die in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigten Beamten der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine und die Personen des Soldatenstandes die Unfallfürsorge durch Ergänzung der Pensions- und Reliktengesetzgebung regelt, also gewissermaßen nur eine Novelle zum Pensionsgesetz bildet. Es erhalten solche Be-



amte, wenn sie durch einen Betriebsunfall im Dienste dauernd dienstunfähig werden, als Pension  $66\frac{2}{3}\%$  des jährlichen Dienst Einkommens, und wenn sie infolge des Unfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit denselben Betrag, sonst einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchteil, für die Dauer der Hilflosigkeit eventuell bis zu  $100\%$  des Dienst Einkommens. Überall bleiben die ihnen etwa anderweit gesetzlich zustehenden höheren Ansprüche gewahrt (§ 1). Ist infolge des Unfalles der Tod eingetreten, so erhalten die Hinterbliebenen als Sterbegeld (sofern sie nicht Anspruch auf Gnaden=Quartal oder =Monat haben) den Betrag des einmonatlichen Dienst Einkommens bzw. der einmonatlichen Pension, jedoch mindestens 50 M., ferner eine Rente, welche beträgt: für die Witwe  $20\%$  des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 216 und nicht über 3000 M.; für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ebenfalls  $20\%$  und nicht weniger als 160 und nicht mehr als 1600 M.; für Ascendenten, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend war,  $20\%$  des Dienst Einkommens, jedoch nicht unter 160 und nicht über 1600 M.; ebensoviel die elternlosen Enkel (§ 2). Die hier in Rede stehenden Beamten usw. haben keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen des Unfalles an die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie verunglückt sind (§ 10), die Bestimmungen der Reichs=Unfallversicherungsgesetze finden auf sie nicht Anwendung (§ 13), desgl. nicht auf Staats= und Kommunalbeamte, für die eine den § 1—7 entsprechende Fürsorge getroffen ist (§ 14).

Das vorstehende Gesetz ist durch das preussische

Ö. 18. 6. 87, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (hierzu AusfBest. 16. 9. 87, MBl. S. 207 nebst MBl. 20. 11. 97, MBl. 98 S. 14) in der neuen Fassung des Ö. 2. 6. 02 G. S. S. 153

in allen seinen wesentlichen Bestimmungen auf die preussischen unmittelbaren Staatsbeamten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, übertragen worden.

Es folgte in der Reichsgesetzgebung das

RG. 5. 5. 86, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Dieses Gesetz hatte besonders deshalb eine hervorragende Bedeutung, weil es nicht weniger als 7 Millionen Personen der arbeitenden Klassen der Unfallversicherung unterwarf, während die früheren Gesetze sich nur auf etwa  $3\frac{1}{2}$  Millionen bezogen. Von dem Gesetz gilt nur noch der die Krankenversicherung behandelnde Teil B § 133—142, die Unfallversicherung ist jetzt enthalten im

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft 30. 6. 00.

Im ganzen sind die Grundbestimmungen des GewUnfallG. beibehalten. Die Abweichungen beziehen sich auf die Eigentümlichkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und vornehmlich auf die Organisation und Verwaltung: Die Versicherungspflicht kann durch Statut auf die Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, auch sind diese berechtigt, in ihrem Betriebe beschäftigte, nach dem Gesetze nicht der Versicherung unterliegende Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt, sich selbst zu versichern (§ 1 f.). Durch Statut kann bestimmt werden, daß bis zu  $\frac{2}{3}$  der Rente solchen Personen, welche ihren Lohn oder ihr Gehalt ganz oder zum Teil in Naturalien beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältnis ebenfalls in dieser Form mit deren Zustimmung gewährt wird; Trunksüchtigen kann die Rente ganz in Naturalleistungen gewährt werden (§ 26). Für die Landwirtschaft besteht Zwangs-Krankenversicherung nicht; eine solche kann hier also für die ersten 26 Wochen nach dem Unfall nicht die Fürsorge übernehmen, falls sie nicht durch Ortsstatut eingeführt ist. Anstatt des Betriebsunternehmers, der bei den, der regelmäßigen Unfallversicherung unterliegenden, nicht gegen Krankheit versicherten Arbeitnehmern dafür subsidiär eintritt, sind hier die Gemeinden des Beschäftigungsortes für das Notwendigste, d. h. freie Kur, in den ersten 26 Wochen verpflichtet worden (§ 27). Die Berufsgenossenschaften bilden sich nicht freiwillig durch Mehrheitsbeschlüsse der Unternehmer: für Preußen ist durch Art. I des hierunter zu erwähnenden (an Stelle des G. 20. 5. 87) getretenen G. 16. 6. 02 (GE. S. 261) angeordnet, daß in jeder Provinz die Unternehmer eine Berufsgenossenschaft bilden. Zur Errichtung eines Reservefonds sind alljährlich mindestens 2% des Jahresbedarfs abzuführen, bis er den Betrag des doppelten Jahresbedarfs erreicht (§ 37). Die Berufsgenossenschaften können die laufende, ihren Vorständen obliegende Verwaltung durch Vertrag an Organe der Selbstverwaltung abtreten (§ 42). Sie können beschließen, daß die Beiträge (von welchen übrigens kleine Unternehmer befreit werden dürfen) nach direkten Steuern, namentlich der Grundsteuer, umgelegt werden (§§ 57, 58), in erster Linie sollen dieselben aber nach den Gefahrenklassen und dem Arbeitsbedarf berechnet werden (§ 51). Die Anmeldung der Betriebe wird durch Nachweisungen der Gemeinden ersetzt (§ 52). Als Schiedsgerichte gelten auch hier die im § 3 des MantelG. genannten. Die Beiträge werden in den einzelnen Gemeinden durch die Gemeindebehörden eingezogen und an den Genossenschaftsvorstand abgeliefert (§ 110). Zur Beratung über Unfallverhütungsvorschriften werden Vertreter der Arbeiter aus den Beisitzern der Schiedsgerichte (§ 120—125) zugezogen. Endlich ist der Landesgesetzgebung die Befugnis eingeräumt, die Organisation der Versicherung, die Verwaltung der Berufsgenossenschaften, den Umlagefuß und das Verfahren bei Aufbringung der Beiträge selbständig, auch abweichend vom Reichsgesetz, zu regeln (§ 141 bis 145). In Gemäßheit dieser Bestimmung ist in Preußen ergangen das

§. 16. 6. 02, betr. die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 UnfallG. für Land- und Forstwirtschaft (G. S. 261, das an Stelle des §. 20. 3. 87 getreten ist).

Die provinziellen Berufsgenossenschaften zerfallen in Sektionen. Jeder Kreis bildet eine Sektion (Art. I f.). Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus den der Gemeinde angehörenden Unternehmern oder bevollmächtigten Betriebsleitern einen Wahlmann. Die Wahlmänner jedes Kreises wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter. In den Stadtkreisen wird der Vertreter durch die Gemeindevertretung bezeichnet. Diese Vertreter bilden die Genossenschaftsversammlung (§ 39 des G.; Art. III). Die Versammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft bzw. der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, dem Provinzial-Ausschuß bzw. dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß übertragen<sup>1)</sup> (Art. IV). Die Bezeichnung der Behörden u. ist erfolgt durch AusfB. 19. 8. 00 (MBl. S. 293).

Weiter ist die Reichs-Unfallversicherung ausgedehnt durch das

an Stelle des RG. 11. 7. 87, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, getretenen Bau-Unfallversicherungsgesetz 30. 6. 1900,

durch welches alle bei Bauten (auch Regiebau) tätigen Arbeiter und Betriebsbeamten, soweit sie nicht schon versichert waren, versicherungspflichtig geworden sind. Die Versicherung erfolgt bei gewerbsmäßiger Ausführung der Bauarbeiten durch die (Baugewerks- bzw. die Tiefbau-) Berufsgenossenschaft oder durch den die Arbeiten ausführenden Staat bzw. den durch den Minister für leistungsfähig erklärten Kommunalverband (§§ 1, 4). Die Berufsgenossenschaft, der übrigen Reich, Staat und Kommunalverband beitreten können (§ 5), bringt ihre Mittel durch das Deckungs-, nicht durch das Umlageverfahren auf, d. h. durch die Beiträge ist der Kapitalwert der zu zahlenden Renten nebst den übrigen Leistungen der Genossenschaft aufzubringen (§ 10).

Für die nichtgewerbsmäßigen Bauarbeiten (Regiebauten) erfolgt die Versicherung durch die bei den Berufsgenossenschaften gebildeten besonderen Versicherungsanstalten (§ 16 f.) u. zwar gegen feste Prämien nach einem Tarif (§ 23 f.), wenn die Arbeit mehr als 6 Tage dauert (§ 21 a), andernfalls gegen Beiträge, welche auf die Gemeinden bzw. größern Verbände (§ 30), in Preußen auf die Kreise (Bef. 16. 12. 87) umgelegt werden (§ 21 b). —

Die Verwaltungsbehörden sind für das Bau- und See-UnfallversG. bestimmt durch B. 9. 8. 00 MBl. S. 287<sup>2)</sup>.

Hieran schließt sich das

See-Unfallversicherungsg. 30. 6. 00,

<sup>1)</sup> In Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftstatuts gebildet (Art. IV, RG. § 38).

<sup>2)</sup> In Berlin tritt anstelle des Regierungs- der Polizei-Präsident.

das an Stelle des RG. v. 13. 7. 87 getreten ist und die gesamte Schiffsbefahrung auf Seefahrzeugen, die auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen, in Docks, Lotsenbetrieb, für Rettung oder Bergung von Personen und Sachen, für Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der See-Gewässer beschäftigten Personen umfaßt (§ 1).

Die letzte Erweiterung hat diese Versicherung gefunden durch das am 1. 1. 01 in Kraft getretene

G. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene 30. 6. 1900 (RGBl. S. 536).

Es schließt sich an die Bestimmungen des GewUnfallG. an; als Jahresarbeitsverdienst wird der 200fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 KrankenVersG.) zu Grunde gelegt. Maximalbetrag der Vollrente ist 300 M., der Witwenrente 90 M. und der gesamten Familienrente 270 M. Anstelle der Genossenschaft treten Ausführungsbehörden (§ 8; G. 28. 7. 02 GS. S. 293, die von Amts wegen zu handeln haben, § 10; über die entscheidenden Verwaltungsbehörden f. B. 28. 7. 02 GS. S. 294).

Mit der nun zu behandelnden letzten Stufe der sozialpolitischen Gesetzgebung ist eine Höhe erklommen, die manchem für menschliche Kraft zu erhaben schien; besonders, da es einen Rückweg nicht gibt. Noch nie hat vorher ein Staat sich die Riesenaufgabe gestellt, die ganze Arbeiterbevölkerung pensionsberechtigt zu machen.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. 7. 99 (RGBl. S. 463), das an die Stelle des

RG. 22. 6. 89, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung getreten ist, trifft folgende Haupt-Bestimmungen:

I. Versicherungszwang. Versicherungspflichtig sind alle, über 16 Jahre alten, gegen Lohn oder Gehalt (bez. Naturalbezüge, Tantieme) beschäftigten Arbeiter, Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Dienstboten, ferner Betriebsbeamte, Techniker, Handlungs-Gehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet (z. B. Bibliothekare, Privatsekretäre), sowie Lehrer und Erzieher mit Gehalt oder Lohn bis 2000 M. jährlich und endlich die Schiffsteute (§ 1). Der Bundesrat kann die Pflicht auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, und auf Hausgewerbetreibende (auch die von Zwischenpersonen beschäftigten) ausdehnen (§ 2); letzteres ist geschehen bezüglich der Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie seit dem 4. 1. 92 bezw. 2. 7. 94 (Bef. 16. 12. 91, RGBl. S. 395 und Bef. 1. 3. 94 nebst Zusatz 9. 11. 95, RGBl. S. 324 bezw. 452). Wo die Ausdehnung durch den Bundesratsbeschluß unterbleibt, können derartige Personen, falls sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht dauernd erwerbsunfähig sind, sich freiwillig in einer beliebigen Lohnklasse selbst versichern, das gleiche

Recht haben Betriebsbeamte *u.*, Lehrer mit einem Jahresverdienst zwischen 2000—3000 M., sowie Gewerbetreibende, die nicht mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen (§ 14). Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden und der durch Bundesratsbeschluß ihnen gleich gestellten Körperschaften und Verbände (§ 7, f. Bef. 9. 3. 96, *RGBl.* S. 80), Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und solche, die den Unterricht zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung betreiben, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht; ebensowenig diejenigen Personen, welche dauernd nicht mehr imstande sind,  $\frac{1}{3}$  des für ihren Beschäftigungsort üblichen Verdienstes zu verdienen (§ 5). Danach ist hier nicht, wie bei der Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung an bestimmte Betriebe geknüpft, sondern die gesamte arbeitende Bevölkerung in der Landwirtschaft, Industrie, in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats-, Kirchen-, Schuldienste ist versicherungspflichtig, ohne Unterschied, ob Ausländer, ob verheiratet, ob verwandt mit dem Arbeitgeber, oder nicht (f. die ausführliche Anleitung betr. den Kreis der versicherten Personen 19. 12. 99 *Amtl. N. d. RM.* 00 S. 277). Ausgenommen sind nur — abweichend von den bisherigen Gesetzen — Personen unter 16 Jahren, sowie solche, die nur freien Unterhalt beziehen (§ 3) oder nur vorübergehende Arbeiten nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses (f. Bef. 27. 12. 99 *Amtl. N. d. RM.* 1900 S. 181, die die Bef. v. 27. 11. 90; 24. 12. 91; 24. 1. 93 u. 31. 12. 94 zusammenfaßt) verrichten oder im Jahre durchschnittlich nur 12 Wochen bzw. 50 Tage gegen Lohn arbeiten (f. Bundesratsbeschluß 24. 12. 99 *Amtl. N.* 00 S. 179), bzw. behördlich vorübergehend als Ausländer zur Arbeit im Inlande zugelassen sind (§ 4; über die für diese zu zahlenden Barbeträge f. B. 7. 5. 02 *MBl.* S. 134). Befreit werden können auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde (Ortspolizeibehörde, Gemeinde- oder Gutsvorstand<sup>1)</sup>, f. *Anw.* 20. 2. 90 u. Bef. 17. 3. u. 26. 6. 90, *RAuz.* Nr. 61, 92 u. 159) Personen, welche Pensionen bzw. Wartegelder oder eine Unfallrente im Mindestbetrag der Invalidenrente (116 M.) beziehen (§ 6), und pensionsberechtigte Beamten von öffentlichen Korporationen *u.*, für die der Bundesrat auf Antrag die Befreiung ausgesprochen hat (§ 7).

II. Träger der Versicherung sind die 31 Versicherungsanstalten (§ 41, in Preußen für jede Provinz und Berlin je eine) und die besonderen (9) Kassenrichtungen der Reichs-, Staats- oder Kommunalbetriebe, die durch Bundesratsbeschluß neben den Anstalten zugelassen sind (§§ 8, 10, 173 f., f. Bef. 13. 7. 99, *RGBl.* S. 448, insbesondere die Seeberufsgenossenschaft; § 11—13). Die von dem Bundesrat zu genehmigenden Anstalten haben

<sup>1)</sup> In Berlin die Magistrats-Abteilung f. Invaliditäts- u. Altersversicherungssachen.

juristische Persönlichkeit (§ 68), ihr Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, seine Geschäfte werden von Beamten des Kommunalverbandes wahrgenommen, zu demselben müssen Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten gehören (§ 74). Daneben ist ein Ausschuß von mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zu bilden (§ 76—78). Als besondere örtliche Organe können für die in § 57—59 genannten Geschäfte Rentenstellen als Organe der Verf.-Anstalt mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde errichtet werden, denen die Landeszentralbehörde einen Teil der Tätigkeit übertragen kann (§§ 79—86, 129). — Zur Ausgleichung der verschiedenartigen Finanzlage (die landwirtschaftlichen Bezirke der Verf.-Anstalten Ostpreußen und Niederbayern arbeiteten mit Unter-Bilanzen) ist das Vermögen jeder Verf.-Anstalt geteilt in Gemeinlast [ $\frac{3}{4}$  fämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen (§ 40) und die Rentenabrundungen (§ 38)] und die Sonderlast (§ 33). Zur Deckung der Gemeinlast werden vom 1. 1. 00 ab  $\frac{4}{10}$  der Beiträge buchmäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen) und verzinst (Bef. 31. 1. 01 RGBl. S. 24). Der Rest und der Vermögensbestand am 31. 12. 99 ist Sondervermögen und darf bis 31. 12. 1910 nicht zur Deckung der Gemeinlast herangezogen werden (§ 33). Im einzelnen regelt die Geschäftsführung das vom RBl. zu genehmigende Statut (§ 70—72).

III. Die Aufbringung der Mittel erfolgt hier durch die Arbeitgeber, welche berechtigt sind, die Hälfte der Beiträge den Versicherten abzuführen, und durch die Gesamtheit der Steuerzahler des Reichs. Das Reich schießt für jede Rente jährlich 50 M. zu. Die Beiträge werden in Form von Marken der Versicherungsanstalt erhoben (s. Bef. 27. 10. 99 und B. 23. 11. 99 MBl. S. 251), von denen je eine für jede Kalenderwoche in die Quittungskarte des Versicherten (s. Bef. 10. 11. 99 RGBl. S. 667) von demjenigen Arbeitgeber zu verwenden ist, bei dem jener in der Woche zuerst in versicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis gestanden hat; als Beitragswochen gelten auch die Zeit der Militärpflicht und der militärischen Dienstleistungen, sowie die bescheinigten (Anw. 16. 10. 99 MBl. S. 248 nebst Korrektur v. 25. 3. 00) Krankheitszeiten (§§ 30, 130—141).

Daneben kann die Landes-Zentralbehörde, oder mit deren Genehmigung das Statut der Versicherungsanstalt bzw. ein Ortsstatut die Einziehung der Beiträge von den Arbeitgebern durch die Organe der Krankenkasse und für die nicht krankenversicherungspflichtigen Personen durch die Gemeindebehörde bzw. Hebestellen anordnen (§ 148—153; bezügl. der Beiträge der Reederei für die Schiffsmannschaft s. § 167, Bef. 20. 12. 94, RGBl. S. 481).

Für die Berechnung der Beiträge sind Lohnklassen gebildet, in welche die Versicherten lediglich nach Maßgabe des für ihre Kranken- bzw. Unfallversicherung festgesetzten Tagelohns oder Jahresarbeitsverdienstes eingereiht werden; für Nichtkrankenversicherungspflichtige gilt als Arbeitsverdienst der

300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des KrankVerfG.; § 34). Die Lohnklassen und die bis 31. 12. 1910 vorläufig festgesetzten, aber gemäß § 32 alle 10 Jahre veränderlichen Beiträge für jede derselben sind:

Lohnklasse	I bis 350 M. einschl.,	Marke zu 14 Pf.,
=	II mehr als 350—550 M.,	= = 20 =,
=	III = = 550—850 =,	= = 24 =,
=	IV = = 850—1150 M.	= = 30 =,
=	V = = 1150 M.	= = 36 =,

(§ 34; Klasse V besteht erst seit 1. 1. 00).

Die demgemäß zu entrichtenden Beiträge sollen die Verwaltungskosten, die zur Zurückerstattung von Beiträgen nötigen Summen, sowie — nebst Reichszuschuß — den Kapitalwert der von der Anstalt in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligenden Renten decken (§ 32).

IV. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- bzw. Invalidenrente.

Altersrente erhält ein Versicherter, der das 70. Lebensjahr und eine Wartezeit von 1200 Wochen vollendet hat (§ 15 Abs. 2; § 29).

Invalidenrente erhält der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein  $\frac{1}{3}$  herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn er nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich oder geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 5 Abs. 4). Seine Wartezeit beträgt, wenn mindestens 100 Marken auf Grund der Versicherungspflicht verwendet sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen; freiwillige Beiträge (§ 14) kommen nur in Betracht, wenn 100 Zwangsbeiträge geleistet worden sind (§ 29). Invalidenrente erhält aber auch derjenige nicht dauernd Erwerbsunfähige, der während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit (§ 17).

Berechnet werden die Renten nach den Lohnklassen (§ 34) und nach Jahresbeträgen. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Betrag, den die Verf.Anstalten aufbringen, und einem festen Reichszuschuß von 50 M.

Bei der Invalidenrente wird einem Grundbetrage für jede Lohnklasse von 60, 70, 80, 90, 100 M. für jede Woche der Steigerungssatz der betr. Lohnklasse mit 3, 6, 8, 10, 12 Pf. hinzugerechnet wird (sind z. B. 150 Marken V., 250 Marken IV., 100 Marken III. Lohnklasse verwendet, so beträgt der Anteil der Verf.Anstalt

$$\frac{150 \cdot 100 + 250 \cdot 90 + 100 \cdot 80}{500} =$$

91 M. Grundbetrag +  $150 \cdot 12$  +  $250 \cdot 10$  +  $100 \cdot 8 = 41$  M. Steigerungssatz, also 142 M.; dazu 50 M. Reichszuschuß; also die Rente 182 M. Für die Zeit der anrechnungsfähigen Krankheiten und die Militärzeit wird die II. Lohnklasse bei der Berechnung zu Grunde gelegt; die danach für letztere zu zahlenden 6 Pf. pro Woche übernimmt das Reich (§ 40).

Der feste Anteil der Verf. Anstalten an der Altersrente beträgt nach den Lohnklassen 60, 90, 120, 150, 180 M., sodaß bei 1000 Marken II. und 200 Marken III. Lohnklasse der Grundbetrag ist:

$$\frac{1000 \cdot 90 + 200 \cdot 120}{1200} = 90,50 \text{ M.}, \text{ wozu } 50 \text{ M. Reichszuschuß kommt,}$$

sodaß die Rente 140,50 M. beträgt. Die Renten sind auf volle 5 Pf. für den Monat nach oben abzurunden (also vorstehende Renten auf 182,40 bzw. 141 M.) und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. — Steht infolge Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu befürchten, so ist die Verf. Anstalt zur Abwendung des Rentenbezugs ein Heilverfahren vorzuschreiben berechtigt (§ 18—26).

Erscheint der Empfänger einer Invalidenrente nicht mehr als erwerbsunfähig, so kann ihm die Rente entzogen werden (§ 47). Der Anspruch auf Rente ruht für die Empfänger einer Unfallrente, soweit letztere unter Hinzurechnung der Invaliden- oder Altersrente den  $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag der Invalidenrente (bei obigem Beispiel  $7\frac{1}{2} \cdot 91 = 682,50$  M.) übersteigt; für die in §§ 5, 6 und 7 bezeichneten Beamten und Soldaten, soweit deren Pension den obengenannten Betrag übersteigt; ferner so lange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Monat verbüßt oder in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist und endlich so lange er nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 48; Ausn. für Grenzbezirke s. Beschl. 16. 10. 00 Amtl. R. S. 740).

Erstattung von Beiträgen solcher Personen, die nicht in den Genuß einer Rente gelangen, ist unter der Voraussetzung vorgesehen, daß für mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet sind. Dann steht weiblichen Personen, die eine Ehe eingehen — sowie erwerbsunfähig gewordenen Personen, die keine Rente erhalten können — die Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, die binnen 1 Jahr nach Eheschließung zu beantragen ist. Verstirbt ein männlicher Versicherter, so erhalten seine Witwe, oder in Ermangelung einer solchen die Kinder unter 15 Jahren, diese Hälfte. Verstirbt eine weibliche Versicherte, so haben die vaterlosen Kinder unter 15 Jahren den gleichen Anspruch. Derselbe fällt da fort, wo den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Unfallrente gewährt wird (§ 42—45).

V. Die Rechte und Pflichten der Versicherten bestehen zunächst in der Mitwirkung an der Verwaltung in der Stellung als Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, der Rentenstelle, als Vertrauensmänner u., wobei sie ein Ehrenamt bekleiden (§ 92) und der Anstalt wie Vormünder haften



(§ 93); sie sind ferner Besitzer beim Schiedsgericht und RWAmt (§§ 104, 110 f.). Der Versicherte hat sich eine Quittungskarte von der Ortspolizeibehörde ausstellen zu lassen, deren Formular durch Beschluß des Bundesraths 10. 11. 99 (RGBl. S. 667) festgestellt ist (§ 131—139; Anw. 17. 11. 99, RGBl. 00 S. 16). Die auf der ersten Quittungskarte genannte Anstalt ist auch auf allen folgenden zu vermerken, sodaß sich sämtliche Karten des Versicherten bei der Anstalt des ersten Beschäftigungsortes sammeln, wo sie in Sammelkarten vereinigt werden können (s. Bef. 21. 7. 01, RGBl. S. 273). Wenn die 52 Felder enthaltende Karte mit Marken gefüllt, ist der Umtausch gegen eine zweite, dritte usw. Karte zu bewirken, wobei die Ortspolizeibehörde eine Aufrechnungsbefcheinigung über die eingereichte Karte ausstellt, in welche zugleich die nachgewiesenen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen vermerkt werden und die im Besitz des Versicherten bleibt. Die Karte ist dem Arbeitgeber zur Verwendung von Marken vorzulegen (§ 131). Sie gilt für 2 Kalenderjahre, denn die Anwartschaft aus einem Versicherungsverhältnisse erlischt, wenn während 2 aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als 20 Beitragswochen Beiträge entrichtet sind (§ 46). Sie lebt wieder auf, sobald das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist (§ 47). — Nach dem Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältnis ist eine freiwillige Fortsetzung bezw. Erneuerung desselben ermöglicht, und zwar durch Verwendung von selbst zu beschaffenden Marken (§§ 14, 145).

Marken, die über einen Betrag von mehr als 2 Wochen lauten (es sind nach der Bef. 27. 10. 99 solche für 1, 2 und 13 Wochen auszugeben, Amtl. N. 00 S. 183), sowie die von Krankenkassen u. eingezogenen Beiträge müssen entwertet d. h. mit dem Entwertungstage in Ziffern (z. B. 15. 3. 98) bezeichnet werden (Bef. 9. 11. 99, Amtl. N. 00 S. 172), die übrigen Marken sind Arbeitgeber und Versicherte befugt zu entwerten (für freiwillige Versicherung — §§ 14, 145 — kann die Landeszentralbehörde Entwertungs-zwang vorschreiben, der auch für die Hausgewerbetreibenden in der Tabak- und Textilindustrie besteht, Bef. 16. 12. 91, 1. 3. 94 und 9. 11. 95, RGBl. S. 395, 324 u. 452).

VI. Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber bestehen außer der nämlichen Pflicht zur Übernahme der Ehrenämter, von der sie nur die für den Vormund geltenden Befreiungsgründe entbindet, in der Einklebung der von der Postverwaltung zu kaufenden Versicherungsmarken in die Quittungskarte, wozu sie der Vorstand der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafen bis zu 300 M. anhalten kann (§§ 130, 176). Hat der Versicherte keine Karte, so hat der Arbeitgeber das Recht, eine solche — nimmehr auf Kosten des Versicherten — zu beschaffen (§ 131). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte des Beitrages, wie oben erwähnt, bei der Lohnzahlung — aber nur, wie bei der Krankenversicherung, für die beiden letzten Lohn-

perioden — in Abzug zu bringen (§ 142) und ferner, die Marken durch Bezeichnung des Datums zu entwerten; ein anderes Zeichen ist verboten und macht ihn, ebenso wie jeder Vermerk auf der Quittungskarte (§ 139, Bef. 9. 11. 99; § 184) oder ein Zurückhalten derselben (§§ 139, 181 Nr. 4), straffällig. Ein Versicherungspflichtiger ist berechtigt, die Beiträge an Stelle des Arbeitgebers zu entrichten, er hat dann Anspruch auf Erstattung der Hälfte gegen seinen Arbeitgeber (§ 144; über zahlungsunfähige Arbeitgeber s. § 142 Abs. 4).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, seine Pflichten auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen, doch muß er Namen und Wohnort derselben dem Vorstand der Anstalt anzeigen (§ 177). —

Streitigkeiten über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (Bef. 26. 8. 99, RAnz. 11. 10. 99) oder der Vorsitzende der Rentenstelle des Beschäftigungsortes (§ 65), gegen deren Entscheidung den Beteiligten binnen 1 Monat nach Zustellung die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident<sup>1)</sup>) zusteht (§ 155). Im übrigen entscheidet die untere Verwaltungsbehörde Streitigkeiten über die Abzüge bei der Lohnverrechnung und über die Dauer der Arbeit endgültig (§ 157). Ebenföwenig, wie hier eine Mitwirkung der Gerichte stattfindet, ist dies der Fall beim

VII. Rentenfeststellungsverfahren. Der Rentenanspruch ist vom Antragsteller bei der für seinen Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (s. PrAnw. betr. das Verfahren gemäß § 57—64 vom 6. 12. 99, MBl. S. 254) unter Überreichung der letzten Quittungskarte, Aufrechnungsbescheinigungen und sonstigen Beweisstücke anzumelden (§ 112). Diese hat den Antrag vorzubereiten und zu begutachten. Fällt ihr Gutachten zu Ungunsten des Versicherten aus, so ist auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung unter Zuziehung je eines Vertreters der Versicherten und der Arbeitgeber (die von den Krankenkassenvorständen gewählt werden, s. § 61—64) anzuberäumen (§ 59). Der Antrag wird an den Vorstand der für den Bezirk der unteren VerwBehörde zuständigen Verf.Anstalt übersandt (§ 112 Abs. 2). Stellt der Vorstand die Rente fest, was auch bei Invalidität infolge eines Unfalls zu geschehen hat (§ 113), so hat er dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Angabe der Bezüge und der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt auszufertigen (§ 112 Abs. 4). Ist der Anspruch auf Rente abgelehnt, oder verlangt der Antragsteller eine höhere Rente, so ist gegen den Bescheid die binnen 1 Monat vom Tage der Zustellung einzulegende Berufung an das Schiedsgericht gegeben (§ 114). Dasselbe besteht aus einem Staatsbeamten als Vorsitzenden (Geschäftsann. 2. 2. 01 MBl. S. 83) und je 2 Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber und Versicherten (§ 103—107; B. 22. 11. 00, betr. das Verfahren

<sup>1)</sup> In Berlin beim Oberpräsidenten (Bef. 26. 8. 99).

vor den Schiedsgerichten, RGVl. S. 1017; B. betr. Verfahren 20. 12. 00, MBl. 01 S. 9); die Kosten der Schiedsgerichte und die Gehälter der Hilfsbeamten trägt die VerAnst. (§ 104 Abs. 3, 107). Die schiedsgerichtliche Entscheidung ist sodann durch die ebenfalls binnen 1 Monat einzulegende Revision beim Reichs- oder Landes-Versicherungsamt anfechtbar; doch muß dieselbe auf Rechtsverletzung, Verstoß gegen den Akteninhalt oder Mängel des Verfahrens gestützt sein (§§ 116, 117; B. 19. 10. 00, betr. das Verfahren vor dem RVAm, RGVl. S. 983). —

VIII. Strafbestimmungen insbesondere wegen Mißbrauchs der Marken und Quittungskarte, Schädigung des Versicherten, sowie zur Durchführung der Kontrolle enthalten die § 175—188. Die Übergangsbestimmungen (§ 189—193) gewähren erhebliche Erleichterungen für die Wartezeit.

Zum Schluß sei als der gesamten Versicherung gemeinsam hervorgehoben, daß Krankengeld, Unfall-, Alters- und Invalidenrente nicht als Armenunterstützung gelten, daß dieselben mit rechtlicher Wirkung nicht verpfändet und übertragen, noch für andere als die Alimentationsforderung der Ehefrau und ehelichen Kinder, sowie den Ersatzanspruch des Armenverbandes gepfändet werden können, daß die Versicherten für ihre Legitimations- und Beweisurkunden Gebühren- und Stempelfreiheit genießen, und daß die rückständigen Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. —

Was ferner das Verhältnis der 3 Versicherungen unter einander und zu der Unterstützungspflicht der Armenverbände anlangt, so tritt im Fall der Hilfsbedürftigkeit zuerst der Armenverband ein; für Unterstützungen, die er geleistet hat, ist ihm von der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten (s. § 25 GewUnfG.). Streitigkeiten hierüber entscheidet der BezAuschuß (B. 29. 8. 00, GS. S. 317). Abgesehen davon hat die Krankenkasse jedenfalls für die ersten 26 Wochen aufzukommen und, falls ein Unfall im versicherungspflichtigen Betriebe vorliegt und die Erwerbsunfähigkeit über die 4. Woche andauert, hiervon der zuständigen Berufsgenossenschaft Nachricht zu geben, die dann vom Beginn der 14. Woche eintritt, aber auch das Heilverfahren der Krankenkasse gegen Vergütung in Höhe des halben Krankengeldes überlassen kann (§ 11 GewUnfG.). Leistet die Krankenkasse über die 13. Woche Unterstützung, also auch Sterbegeld, so ist ihr von der Berufsgenossenschaft Ersatz durch Überweisung eines Teiles der Rente bzw. des Sterbegeldes zu leisten. Ist Invalidenrente für den Unfallverletzten gezahlt, so geht der Anspruch auf die Versicherungsanstalt über, die selbständig die Feststellung der Unfallrente betreiben kann (§ 113 InvG.).

### **Titel 9. Ortsstatuten.**

Diese können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände ordnen. Sie werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt und bedürfen der Genehmigung des BezAussh.<sup>1)</sup> (§ 142 u. B. G. § 122).

<sup>1)</sup> In Berlin des Oberpräsidenten (RB. § 43).

## **Titel 10. Strafbestimmungen: § 143—153.**

Hervorgehoben seien § 152, der alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende und Angestellte wegen Verabredung und Vereinigung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufhebt, und § 153, der Gefängnisstrafe androht für den, der andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, Drohungen, Ehrverletzung, Verrußserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder hindert, davon zurückzutreten.

Im Anschluß an die Gewerbe=Ordnung seien noch folgende Bestimmungen und Weise verzeichnet:

### **A. zum Schutz der Erfinder**

a) das Patentgesetz 7. 4. 91.

Dieses an die Stelle des G. 25. 5. 77 getretene RG. schützt neue Erfindungen, welche eine erlaubte gewerbliche Verwertung gestatten, auf die Dauer von höchstens 15 Jahren seit dem auf die Anmeldung folgenden Tage (§ 1 f.). Die bei dem Patentamt zu Berlin einzureichende Anmeldung wird nach Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmelde=Abteilung (durch B. 26. 5. 02 RGBl. S. 169 sind die XI. u. X. geschaffen) von dieser mit provisorischer Wirkung bekannt gemacht (§§ 21, 23, 27), worauf nuncmehr innerhalb zweier Monate wegen Nichtpatentfähigkeit jedermann, wegen unbefugter Entlehnung der Verletzte, Einspruch erheben kann und der Patentfucher die erste Jahresgebühr von 30 M. (§ 8) einzuzahlen hat. Danach wird über die Erteilung des Patents Beschluß gefaßt und diese im Patentblatt und Anz. veröffentlicht (§§ 19, 24). Gegen den Beschluß ist die mit einem Monat befristete Beschwerde an die Beschwerde=Abteilung bei Einzahlung von 20 M. Kosten gegeben (§ 26). Das Patent gibt dem Inhaber das ausschließliche Recht, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen; ist es für ein Verfahren erteilt, so bezieht sich dies auch auf die dadurch unmittelbar hergestellten Erzeugnisse (§ 4). Der Anspruch auf Erteilung ist ebenso wie das Recht aus dem Patent veräußerlich und vererblich; rechtswirksam wird die Übertragung erst durch Eintragung in die Patentrolle (§§ 6, 19). Das Patent erlischt durch Verzicht des Inhabers, bei nicht rechtzeitiger Zahlung der mit 50 M. beginnenden und jährlich um 50 M. steigenden Gebühren, ferner bei Zurücknahme des Patents durch das Patentamt, weil der Inhaber innerhalb dreier Jahre es unterlassen hat, im Inland die Erfindung in angemessener Weise zur Ausführung zu bringen oder dem öffentlichen Interesse zuwider sich geweigert hat, die Erlaubnis zur Ausführung gegen Vergütung an andere (Lizenzen) zu erteilen (§ 11) und schließlich durch Nichtigkeitserklärung, weil der Gegenstand nicht patent-

fähig ist (§ 10). Über die Zurücknahme des Patents, sowie die Richtigkeits=erklärung entscheidet auf Antrag die Richtigkeits=Abteilung des Patent=amts, gegen dessen Entscheidung binnen 6 Wochen nach Zustellung beim Patentamt die Berufung an das Reichsgericht eingelegt werden kann (§§ 28 f., 39; B. 6. 12. 91, RGBl. S. 389). Im einzelnen regelt das Verfahren die AusfB. 11. 7. 91, RGBl. S. 349 nebst B. 25. 10. 99 ebda S. 661; diese ist zugleich ergangen für

b) das RG. 1. 6. 91, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern (S. auch § 9 B. 30. 6. 94, RGBl. S. 495).

Daselbe will im Gegensatz zu dem die sogen. Geschmacksmuster schützenden RG. 11. 1. 76 die neuen Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen auf 3 bzw. 6 Jahre schützen, deren Patentierung dem Erfinder zu kostspielig oder nicht lohnend ist. Die Gebühr für 3 Jahre beträgt nur 15 M., für weitere 3 Jahre 60 M. Die Muster werden hier ohne Vorprüfung auf Grund der Anmeldung beim Patentamt in die Gebrauchsmustervolle eingetragen und im Anzeiger veröffentlicht. Die Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten, in letzter Instanz vom Reichsgericht entschieden. Wer das Muster wissentlich rechtswidrig benutzt, ist straffällig; entschädigungs=verpflichtet schon bei grober Fahrlässigkeit (§ 9—11); daselbe gilt bei der Patentverletzung (§ 35—37 PatentG.).

### B. Zum Schutz der Gewerbetreibenden für ihre Warenzeichen das RG. 12. 5. 94 zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Das mit dem 1. 10. 94 an Stelle des RG. 30. 11. 74 getretene G. gestattet nicht nur den in das Firmenregister eingetragenen, sondern einem jeden Geschäftstreibenden sich zur Unterscheidung seiner Waren von denen anderer eines Warenzeichens zu bedienen, das nicht ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern besteht, welche Angaben über Zeit, Ort und Art der Herstellung zc. enthalten, oder ein öffentliches Wappen darstellt bzw. Argernis oder Täuschung zu erregen imstande und schließlich nicht ein sogen. Freizeichen ist (§§ 1, 4, 16). Das Zeichen wird nach erfolgter Anmeldung und Zahlung einer Gebühr von 30 M. in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen, nachdem geprüft ist, ob daselbe nicht mit einem anderen, für dieselben oder gleichartige Waren auf Grund des RG. 30. 11. 74 oder dieses G. früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt. In diesem Fall erhält der Erstberechtigte Mitteilung, um innerhalb eines Monats Widerspruch erheben zu können, über den das Patentamt sodann entscheidet (§ 5) und auf dessen die Eintragung veragenden Beschluß die Klage gegen den Widersprechenden gegeben ist (§ 6). Die Eintragung des Warenzeichens verleiht das ausschließliche Recht, Waren der angemeldeten Art, deren Verpackung, sowie Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe usw. mit dem Zeichen zu versehen (§ 12). Wer wissentlich unberechtigte Waren zc. mit dem ge=

schügten Zeichen verfälscht oder in den Verkehr bringt oder feilhält, ist strafällig; entschädigungspflichtig schon bei grober Fahrlässigkeit (§ 14); ebenso aber auch der, welcher zum Zweck der Täuschung Waren oder Verpackung, Umhüllung, Briefe usw. mit einer — nicht eingetragenen — Ausstattung verfälscht, die in den beteiligten Kreisen als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt (§ 15). — Die Löschung des Zeichens erfolgt auf Antrag des Inhabers jederzeit; sonst von Amts wegen erstens nach 10 Jahren seit Anmeldung oder Erneuerung, falls nicht auf die Anzeige die Erneuerung nachgeholt wird, zweitens wenn sich herausstellt, daß das Zeichen nicht hätte eingetragen werden dürfen (§ 8), oder auf den im Prozeßweg zu stellenden Antrag dritter wegen Verletzung ihres Zeichens, mangelnder Berechtigung des Inhabers oder Täuschungsverdachts (§ 9). Gelöschte Zeichen dürfen für einen anderen als den letzten Inhaber erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder eingetragen werden (§ 4 Abs. 2). — Erfolgt eine Verurteilung auf Grund dieses oder der beiden vorgenannten Gesetze, so ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, dieselbe öffentlich bekannt zu machen; auch kann er seine Entschädigung in Form einer vom Strafrichter bis zum Betrage von 10000 M. festzusetzenden Buße geltend machen (§ 18f.; § 36f. G. 7. 4. 91; § 11 1. 6. 91). — AusfW. 30. 6. 94 (RGBl. S. 495).

Zum Schutze der Gewerbetreibenden im allgemeinen ist ferner noch das RG. 27. 5. 96 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ergangen. — Dasselbe gibt einzelnen Gewerbetreibenden und Verbänden ein Klagerrecht gegen Personen, die sich schwindelhafter Anpreisungen bedienen (§ 1), stellt solche unter Strafe (§ 4) und gibt dem Bundesrat das Recht, für bestimmte Waren Einheiten der Zahl, Länge und des Gewichts für den Detailverkauf vorzuschreiben (§ 5; f. für Garne die am 1. 1. 03 in Kraft getretene Bef. 20. 11. 00 RGBl. S. 1014).

### C. Einzelne Gewerbetreibende.

1. Ärzte. Prüfungs-Ordnung 28. 5. 01 (RGBl. S. 136). Für sie ist ferner ergangen G. 25. 5. 87 betr. Errichtung einer ärztl. Landesvertretung (in jeder Provinz eine Ärztekammer) nebst B. 6. 1. 96 (GS. S. 1) und G. betr. ärztliche Ehrengerichte, Umlagerecht und Raffen der Ärztekammern 25. 11. 99 (GS. S. 565) nebst B. 28. 2. 00 (MBl. S. 129). Gebührenordnung f. o. S. 226. Neugeregelt ist die Stellung der beamteten Ärzte durch das am 1. 4. 01 in Kraft getretene G. 16. 9. 99 (GS. S. 172) betr. Dienststellung des Kreisarztes (Dienstanweisung 23. 3. 01; MBl. S. 2) und Bildung von Gesundheitskommissionen (Geschäftsanweisung 13. 3. 01; MBl. S. 66).

2. für die Apotheker gelten die §§ 456—473 des Allg. RN. II. Teil 8. Titel nebst der revidierten ApothekerD. 11. 10. 1801 (N.C.C. XI. 555). PrüfungsD. 5. 3. 75 und für Gehilfen PrüfungsD. 13. 11. 75. Wegen

Einrichtung einer Landesvertretung f. B. 2. 2. 01 (GZ. S. 49). Vorschriften über Einrichtung und Betrieb in der Apotheken-BetriebsD. 18. 2. 02 (MBl. f. Med.-Ang. S. 63); über das Verfahren bei Konzessionierung R. 5. 10. 46, 7. 7. 86 u. 30. 6. 94). Was zu Arzneimitteln und Giften gehört, deren ausschließlicher Verkauf ihnen obliegt, bestimmt Kaij. B. (§ 6 Abs. 2 GewD.; f. B. 22. 10. 01 RGBl. S. 380). Den Handel mit Giften in und außerhalb der Apotheken regelt B. 24. 8. 95, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in Apotheken B. 22. 6. 96. Arzneibuch für das Deutsche Reich IV. Ausg. 30. 6. 00 gültig seit 1. 1. 01. Wegen der Arzneitaxe f. S. 226.

3. Hebammen. Über ihre Vorbildung und Prüfung ist ergangen M. 6. 8. 83 (MBl. S. 211); wegen ihrer Vereidigung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses f. B. 24. 2. 00 (MBl. S. 100); wegen der Stempel-pflichtigkeit des Fähigkeitszeugnis f. E. 12. 6. 02.

4. In betreff der Auswanderungs-Unternehmer: RG. 9. 6. 97 über das Auswanderungswesen nebst MinBef. 11. 2. 98 MBl. S. 35 n. 2 Bef. 14. 3. 98, RGBl. S. 39. Die Erlaubnis für Unternehmer erteilt der Reichs-kanzler unter Zustimmung des Bundesrats, für Agenten die höhere Berv.-Behörde (§§ 2, 12 des G.; § 120 Zuständ. G.). — Die Vorschriften über Auswandererschiffe f. Bef. 14. 3. 98 RGBl. S. 57 u. 18. 2. 03 RGBl. S. 37. Zentral-Auskunftsstelle f. E. 10. 7. 02.

5. Patentanwälte. RG. 21. 5. 00 (RGBl. S. 233), wonach beim kaij. Patentamt eine Liste derselben geführt wird. Die Rechtskenntnisse sind durch eine Prüfung nachzuweisen, nachdem eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, ein Jahr praktisch und zwei Jahre im praktischen Vorbereitungs-dienst gearbeitet ist (§ 3; Prüfungs-Ordnung 25. 7. 00 RGBl. S. 475).

D. für die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser: G. 18. 3. 68 mit AbänderungsG. 9. 3. 81, welches in den §§ 7—12 die Grundsätze und das Entschädigungsverfahren für die Besitzer der außer Gebrauch gesetzten Privat-Schlachthanstalten festsetzt, wobei gegen die Feststellung des Reg.-Kommissars der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte binnen 4 Wochen gegeben ist. Im Anschluß hieran ist zu nennen das die Entschädigung der Besitzer von seuchenkrankem und dann zu tötendem Vieh regelnde RG. 23. 6. 80, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen nebst Preuß. AusG. 12. 3. 81, dessen Schadensklagen vor die ordentlichen Gerichte gehören (OVG. Bd. 14 S. 1) und das RG. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau 3. 6. 00 (RGBl. S. 547), das Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zur menschlichen Nahrung verwendet werden soll, einer amtlichen Untersuchung unterwirft und die Einfuhr erschwert bzw. verbietet (f. §§ 12—25; zum Teil in Kraft getreten gemäß B. 30. 6. 00 u. 16. 2. 02 RGBl. S. 775 u. 47; PreußG. 28. 6. 02, GZ. S. 229 betr. Ausführung des Schlachtvieh- und FleischbeschauG.).

# Staats- und Verwaltungsrecht.



# I. Verfassung.

Das *WR.* handelt in dem 18 §§ umfassenden, „Von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt“ überschriebenen 13. Titel II. Teiles fast ausschließlich von der Stellung des Staatsoberhauptes. Wenn auch diese im wesentlichen als allgemeine Grundsätze zu bezeichnenden Vorschriften nicht völlig bedeutungslos geworden sind (vgl. *OBG.* 33 S. 1), so treten sie doch zurück gegenüber den inzwischen ergangenen grundlegenden Gesetzen. Naturgemäß hat sich die Darstellung des Verfassungsrechts um die Verfassung des Reiches und Preußens zu gruppieren.

**I. Das deutsche Reich** ist, wie die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, ein Bundesstaat, d. h. eine dauernde Vereinigung der deutschen Einzelstaaten, die, soweit es die Unterordnung unter das ganze erfordert, ihre Souveränitätsrechte aufgegeben haben. Das Reich hat sich entwickelt aus dem Norddeutschen Bunde, und dessen Verf. 24. 6. 67 und Gesetze im wesentlichen mit herübergenommen (*RG.* 16. 4. 71, betr. die Verf. des D. Reiches, *RG.* 22. 4. 71, betr. die Einführung Nordd. Bundesg. in Bayern). —

Die auf den Verträgen von Versailles und Berlin (*BGBI.* 70, *RGBl.* 71) beruhende

Verfassung des Deutschen Reiches 16. 4. 71

enthält folgende hauptsächlich Bestimmungen:

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor (Art. 2).

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist (Art. 3; s. das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit 1. 6. 70 unten zu II).

Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen nach Art. 4 die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht (s. Vertrag 22. 2. 68 zwischen Norddeutschem Bunde und V. St. von N. Amerika, *BGBI.* S. 228), Paßwesen und Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, Kolonisation und Auswanderung (s. die G. über Paßwesen 12. 10. 67, Freizügig-

keit 1. 11. 67, Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit 1. 6. 70, dazu *VBGB.* Art. 41, Unterstützungswohnsitz 6. 6. 70 u. 12. 3. 94, Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung 3. 7. 69, Beseitigung der Doppelbesteuerung 13. 5. 70, Auswanderungswesen 9. 6. 97, *GewD.* 21. 6. 69 neue Fassung 26. 7. 00),

2. die Zoll- und Handels- und Reichssteuer-Gesetzgebung (f. Art. 35 und 70),

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems (f. unten Abschn. XI),

4. die allg. Bestimmungen über das Bankwesen,

5. die Erfindungspatente (*Patentgesetz* 7. 4. 91 und 25. 5. 77),

6. der Schutz des geistigen Eigentums (f. *G.* über das Urheberrecht an Schriftwerken u. f. w. 11. 6. 70 (f. Seite 207),

7. Schutz des deutschen Handels im Auslande und der deutschen Schifffahrt, nebst Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung; f. Art. 54—56, *KonsulG.* 8. 11. 67, *RGBl.* S. 137, dazu *VBGB.* Art. 38, *Allg. Dienst.* Instr. 6. 6. 71 und Nachtrag 22. 2. 73, *RG.* 7. 4. 00 (*RGBl.* S. 213) betr. die Konsulargerichtsbarkeit, dazu *B.* 25. 10. 00 (*RGBl.* S. 999) und Anordnung 27. 10. 00 (*RGBl.* S. 574), *SeemannsD.* 27. 12. 72, vom 1. 4. 03 ab ersetzt durch *SeemannsD.* 2. 6. 02, ferner Gesetze vom gleichen Tage betr. heinzuschaffende Seeleute und Stellenvermittlung (*RGBl.* S. 175, 212, 215), sowie *RG.* betr. Führung der Reichsflagge 22. 6. 99 (*RGBl.* S. 319, dazu *RG.* 29. 5. 01, *RGBl.* S. 184). *SchiffvermessungsD.* in neuer Fassung 1. 3. 95 (*RGBl.* S. 160) dazu Abänderungen 22. 5. 99 und 7. 9. 99 (*RGBl.* S. 310, *RGBl.* S. 311). *GewD.* §§ 31, 40,

8. Eisenbahnwesen und Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allg. Verkehrs (f. unten Abschn. XI),

9. Flößerei und Schifffahrt auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, Wasserzölle, Seeschiffahrtszeichen (*G.* 3. 3. 73),

10. Post und Telegraphenwesen (f. Art. 48, 51 unten Abschn. XI),

11. Wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt (f. *G.* 21. 6. 69, betr. die Gewährung von Rechtshilfe u. *VBGB.* § 157 ff. u. für das Verwaltungsrecht *G.* 9. 6. 95 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben u. Vollstreckung von Vermögensstrafen (*RGBl.* S. 256), f. § 2 *RG.* über freiw. Gerichtsbarkeit 17. 5. 98,

12. Beglaubigung öffentlicher Urkunden,

13. Gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (dies ist die neue Fassung dieser Art. 13 in dem *RG.* 20. 12. 73; — f. *G.* betr. Aufhebung der Schuldhaft 29. 5. 68 (*VBGB.* S. 237), die Erwerbs und Wirtschaftsgenossenschaften 1. 5. 89,

Gesellschaften mit besch. Haftung 20. 4. 92, Konkursordnung 10. 2. 77, diese 3 Gesetze jetzt in der Fassung vom 20. 5. 98 (RGBl. S. 810, 846, 612), Einführung der Wechselordnung 5. 6. 69 (RGBl. S. 382), Handelsgesetzbuch 10. 5. 97 (RGBl. 219), Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnens 21. 6. 69, StrGB. 31. 5. 70, für das Reich proklamiert durch das G. 5. 5. 71, betr. die Redaktion des StrGB. für d. Nordd. Bund als StrGB. f. d. N., dazu BGB. Art. 34; HaftpflichtG. 7. 6. 71, dazu BGB. Art. 42, CivilstandsG. 6. 2. 75, dazu BGB. Art. 46, GVG. und EPD. in der Fassung vom 17. 5. 98 (RGBl. S. 252, 256), StrPD. 1. 2. 77, dazu BGB. Art. 35, BGB. 18. 8. 96 nebst EG.,

14. Militärwesen (s. unten Abschn. VI),

15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei (s. unten Abschn. IX),

16. Presse und Vereinswesen (das RPrefG. wird unten Abschn. XII erörtert). Das Vereins- und Versammlungsrecht ist reichsgesetzlich noch nicht geregelt. Hierfür gilt in Preußen noch (vgl. EinfG. zum StGB. § 2) die unten Anhang zu II zu besprechende V. 11. 3. 50).

Die Reichsgesetzgebung wird durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem RG. erforderlich (Art. 5). Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung zu (Art. 17).

Der Bundesrat besteht aus 58 Vertretern der beteiligten 25 Staaten (einschließlich der 3 freien Städte). Preußen hat von den 58 Stimmen 17. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse für die auswärtigen, die Militär-, See-, Zoll-, Handels-, Eisenbahn-, Post und Telegraphen-, Justiz- und Rechnungs-Angelegenheiten (Art. 6—8). Zur Ablehnung von Verfassungsänderungen genügen 14 Stimmen (Art. 78). Nicht aus der Mitte des Bundesrats, aber durch seine Wahl wird zur Begutachtung der durch das BörsenG. 22. 6. 96 seiner Beschlußfassung überwiesenen An gelegenheiten ein Börsenausschuß gebildet, der Anträge an den Reichskanzler zu stellen befugt ist. Ebenso wird der auf Grund G. 9. 6. 97 zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse zu bildende Beirat vom Bundesrat gewählt.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen als Deutschem Kaiser zu, der das Reich völkerrechtlich vertritt, Krieg erklärt, Frieden schließt, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten abschließt, Gesandte beglaubigt und empfängt. Zur Kriegserklärung ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, außer bei einem Angriffe auf das Bundesgebiet. Verträge über die oben angegebenen, nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehörenden, Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Bundesrats und des Reichstages. Der Kaiser beruft, eröff-

net, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag. Beide werden alljährlich berufen (Art. 11—14). Jener kann ohne diesen berufen werden, aber nicht umgekehrt.

Der Kaiser übt im Namen des Reiches die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen (RG. 9. 6. 71, § 3) und die ihm durch G. 17. 4. 86 (10. 9. 00) übertragene, alle Zweige der Staatsgewalt umfassende, Schutzgewalt in den Schutzgebieten aus (s. unten Anhang).

Dem Statthalter von Elsaß-Lothringen, der dem Reichskanzler nicht untergeordnet ist, können auf Grund G. 4. 7. 79 (RGBl. S. 165) durch Kaiserl. Verordnung landesherrliche Befugnisse übertragen werden; für den jetzigen ist es durch B. 5. 11. 94 (RGBl. S. 529) geschehen. Die außerordentlichen Gewalten des Statthalters sind durch RG. 18. 6. 02 (RGBl. S. 231) aufgehoben.

Der vom Kaiser zu ernennende Reichskanzler hat den Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte. Er zeichnet die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit (Art. 15—17). Seine Stellvertretung ist durch G. 17. 3. 78 geregelt (RGBl. S. 7). Alle Reichsbehörden sind, soweit sie nicht, wie die richterlichen und Finanzbehörden, selbständige Verantwortlichkeit tragen, lediglich Organe des Kanzlers (Reichsamt des Innern, auswärtiges Amt, Reichs-Marine-Justiz-, Schatz-, Eisenbahn-, Post-Amt).

Vom Reichsschatzamt ressortieren u. a. die Reichshauptkasse und die Reichsschuldenverwaltung; dazu Reichsschuldenordnung 19. 3. 00 (RGBl. S. 129). Vom Reichspostamt ressortiert die Reichsdruckerei, vom Reichsmarineamt die deutsche Seewarte (RG. 9. 1. 75, B. 26. 12. 75 u. 4. 2. 95). Vom Reichsamt des Innern ressortieren zahlreiche Ämter, wie statistisches Amt, Gesundheitsamt, Reichs-Versicherungsamt, physikalisch-technische Reichsanstalt, Schiffsvermessungsamt, Kanalamt in Kiel, Normal-Eichungskommission, Bundesamt für das Heimatwesen, Patentamt, Aufsichtsamt für Privatversicherung. Vom Reichsjustizamt ressortiert das Reichsgericht. Dem Reichskanzler unmittelbar unterstehen: Reichsbankdirektorium, Reichsamt für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Reichs-Invalidenfonds, Reichsschuldenkommission (auch für den Reichskriegsschatz).

Der Rechnungshof des deutschen Reiches ist mit der Preussischen Oberrechnungskammer verbunden. Auf Grund seiner Kontrolle erteilen Bundesrat und Reichstag dem Reichskanzler Decharge. Auch die Kontrolle des Reichs- und Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen sowie des Haushalts der Schutzgebiete wird der Preuss. Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ alljährlich durch Spezialgesetze übertragen. Die Etats für die Schutzgebiete werden vor ihrer Übergabe an den Bundesrat dem Kolonialrat vorgelegt, welcher durch Alexh. Erlaß 10. 10. 90 (RGBl. S. 190) als fachverständiger Beirat für koloniale Angelegenheiten errichtet ist; dazu Verf. 10. 10. 90 (RGBl. S. 339) und 18. 10. 01.

Die Preuß. Oberrechnungskammer kontrolliert auch die Reichsbank (RG. 14. 5. 94), für die RBankG. 14. 3. 75 und 7. 6. 99 (RGBl. S. 311) maßgebend ist. Die Reichsbank ist danach eine Aktiengesellschaft mit 180 Mill. M. Grundkapital und besitzt besondere Vorrechte und Pflichten; über den steuerfreien Notenumlauf s. Bef. 5. 6. 02 (RGBl. S. 226).

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten (Art. 18; s. RBeamtenG. 31. 3. 73).

Wenn Bundesmitglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so kann gegen sie vom Bundesrate Exekution beschlossen werden, die vom Kaiser zu vollstrecken ist (Art. 19).

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Für die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung gilt das Preuß. G. über den Belagerungszustand 4. 6. 51 (Art. 68).

Der Reichstag geht aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor (Art. 20; WahlG. 31. 5. 69 nebst WahlRgl. 28. 5. 70, BundesGBl. S. 145 u. 275; s. auch ME. 20. 11. 97, MBl. 98 S. 2, und Bef. 14. 4. 98 u. 8. 9. 98, RGBl. S. 220, 393, das WahlRgl. ist ergänzt 28. 4. 03, RGBl. S. 202). Wahlberechtigt ist nach diesem WahlG. jeder 25 Jahre alte, in die vorher ausgelegten Wahllisten eingetragene Deutsche, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, nicht unter Vormundschaft oder Pflégenschaft steht, nicht im Konkurs ist und keine öffentliche Armenunterstützung erhält oder im letzten Jahre erhalten hat. Für die aktiven Militärpersonen ruht die Berechtigung zum Wählen (WahlG. 31. 5. 69 § 2, RMilG. 2. 5. 74 § 49). Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seit mindestens einem Jahre Angehöriger eines Bundesstaates ist (auch Militär). Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs. Unter Zugrundelegung von durchschnittlich 100000 Einwohnern ist das Reich in 397 Wahlkreise geteilt, deren jeder einen Abgeordneten wählt (Wahlg. § 5, RVerf. Art. 20, RG. 25. 6. 73). Die Wahlkreise werden wiederum in Wahlbezirke geteilt. Die Wähler haben dem Wahlvorstande ihre Stimmzettel zu überreichen. Allen wahlberechtigten Deutschen ist die Anwesenheit bei der Wahlhandlung gestattet, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, welchem sie angehören (GBl. 18. 7. 92, MBl. S. 294). Entscheidend ist absolute Stimmenmehrheit (WG. § 12).

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert 5 Jahre (RG. 19. 3. 88); zur Auflösung ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers nötig (Art. 24). Nach Auflösung sind binnen 60 Tagen die Wähler und binnen 90 Tagen der Reichstag zu versammeln (Art. 25). Der Reichstag darf ohne seine Zustimmung nicht über 30 Tage und während derselben Session nicht wiederholentlich vertagt werden (Art. 26). Er prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber (Art. 27). Er be-

schließt mit absoluter Stimmenmehrheit; zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich (Art. 28). Wegen seiner Abstimmungen und Äußerungen in Ausübung des Berufs darf kein Mitglied verfolgt, auch darf keines ohne Genehmigung des Reichstages während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden; auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied sowie jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben (Art. 30 f. StGB. § 11). Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen (Art 32, f. aber für die Zolltarif-Kommission G. 20. 6. 02, RGBl. S. 235).

Die weiteren Bestimmungen der D. RVerf. (Art. 33—78) betreffen das Zoll- und Handels-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, Marine und Schifffahrt, das Konsulats-, Reichskriegswesen, die Reichsfinanzen, Schlichtung von Streitigkeiten und Straf- sowie allgemeine Bestimmungen.

Durch RG. 15. 12. 90 ist Helgoland mit dem Deutschen Reiche und durch G. 18. 2. 91 mit Preußen vereinigt worden und dem Kreise Süderdithmarsen zugeteilt, dazu B. 22. 3. 91, 20. 3. 93, betr. die Einführung von RG., und B. 22. 3. 91, betr. die Einführung von Preuß. LandesG. — Anhang:

### Kolonialrecht.

Für die deutschen Schutzgebiete (Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Südwestafrika, Neu Guinea, Carolinen, Palauinseln und Marianen, Marshallinseln, Kiautschou, Samoa) ist maßgebend SchutzgebietG. 17. 4. 86 (RGBl. S. 75) in der Fassung 10. 9. 00 (RGBl. S. 812) und AusfV. 9. 11. 00 (RGBl. S. 1005). Danach wird die Schutzgewalt vom Kaiser im Namen des Reichs ausgeübt (§ 1). Auf die Gerichtsverfassung finden die Vorschriften des G. über die Konsulargerichtsbarkeit 7. 4. 00 (RGBl. S. 213) Anwendung; jedoch treten an die Stelle des Konsuls Kolonialbeamte (§ 2). Über deren Stellung ist ergangen B. 9. 8. 96 (RGBl. S. 691, erg. 23. 5. 01, RGBl. S. 189); sie sind Reichs- und zugleich Staatsbeamte. Die Verhältnisse der Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst ist geregelt durch G. 18. 7. 96 (RGBl. S. 653, abgeänd. durch G. 25. 6. 02, RGBl. S. 237), gemäß § 18 dieses G. ist ergangen B. 5. 12. 02 (RGBl. S. 297), welche die Erfüllung der Dienstpflicht im südwestafrikanischen Schutzgebiete ermöglicht (f. unten Abschn. VI).

Die strafgerichtliche Verfolgung der Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen hat B. 18. 7. 00 (RGBl. S. 831, dazu AusfBest. 23. 7. 00, RGBl. S. 839) zum Gegenstande. Die Finanzwirtschaft der Schutzgebiete beruht auf RG. 30. 3. 92 (RGBl. S. 369); die Bildung von Kommunalverbänden wird durch B. 3. 7. 99 (RGBl. S. 366) angeregt.

## II. Preußen.

Das Grundgesetz des Staates ist die Preußische Verfassungs-  
urkunde 31. 1. 50. Sie ist für diejenigen Angelegenheiten veraltet, in  
welchen nach dem vorstehend unter I Bemerkten, Gesetzgebung und Verwaltung  
an das deutsche Reich übergegangen sind.

Unter dem Titel „von den Rechten der Preußen“ (Art. 3—42) zählt sie  
eine Reihe von f. g. Grundrechten, Grundregeln für die Gesetzgebung und  
Verwaltung auf.

1. Die Staatsangehörigkeit (Art. 3) ist jetzt geregelt durch das  
BundesG. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- (Reichs-) und  
Staatsangehörigkeit 1. 6. 70. Dazu BGB Art. 41.

Hier sei folgendes eingeschaltet. Hauptsächlich Deutschland, Osterreich, Schweden  
und die Schweiz legen das Gewicht auf die Nationalität der Eltern, nicht auf den  
Ort der Geburt; nationale Eltern erzeugen auch im Auslande nationale Kinder, so-  
lange sie dort ihre Nationalität bewahren, und Kinder fremder, nicht naturalisierter  
Eltern bleiben Generationen hindurch Ausländer. — Ferner lassen die meisten Län-  
der die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation im Auslande, einige sogar durch Aus-  
wanderung erlöschen. Vornehmlich aber Deutschland und die Vereinigten Staaten von  
Nordamerika lassen die Nationalität ihr Bürger auch nach vollzogenem Übertritt in  
einen fremden Staatsverband fortbauern (v. Martitz in Hirths Annalen 1875.)

Die Staatsangehörigkeit und damit die Reichsangehörigkeit wird er-  
worben durch Abstammung und für Frauen durch Verheiratung, ferner  
durch „Aufnahme“ von Reichsangehörigen und durch „Naturalisation“  
Fremder. Aufnahme und Naturalisation erfolgen durch eine von der höheren  
Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident, BG. § 155, jedoch bis auf wei-  
teres mit Zustimmung des Min. d. Innern [MG. 3. 2. 95, MBl. S. 26],  
wieder eingeschränkt durch MG. 17. 2. 96, MBl. S. 36) ausgefertigte Ur-  
kunde. Die Aufnahme-Urkunde wird ohne weiteres jedem Angehörigen eines  
Bundesstaates erteilt, der darum nachsucht und nachweist, daß er sich in dem  
anderen Bundesstaate niedergelassen habe (§ 7; vgl. MG. 8. 2. 96, MBl.  
S. 22). Dagegen darf die Naturalisations-Urkunde (an Ausländer) nur er-  
teilt werden, wenn die Ausländer 1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat ver-  
fügungsfähig sind, 2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, 3. an  
dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein  
Unterkommen finden, und 4. an diesem Orte sich und ihre Angehörigen zu  
ernähren instande sind. Über diese Erfordernisse zu 2—4 ist die betr. Ge-  
meinde bezw. der Ortsarmenverband zu hören (§ 8). Eine vorbehaltlose Be-  
stellung höherer Verwaltungsbehörden für einen in den unmittelbaren oder  
mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst  
aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates ver-  
tritt die Stelle der Naturalisations- bezw. Aufnahme-Urkunde (§ 9). Da  
nach dem FreizügigG. 1. 11. 67 und § 7 StAngehörigG. 1. 6. 70 frühe-

ren Reichsangehörigen, deren Rückkehr in den Heimatsstaat unerwünscht ist, und aus dem Gebiete eines Bundesstaates ausgewiesenen Reichsausländern auf Grund der in einem anderen Bundesstaate erworbenen Reichsangehörigkeit die Möglichkeit gegeben ist, sich in dem Gebiete des früheren Staates niederzulassen bezw. die Staatsangehörigkeit zu erwerben, soll auf Naturalisationsgesuche solcher Reichsausländer oder früherer Reichsangehöriger nicht eher Entscheidung getroffen werden, als bis den interessierten Bundesstaaten Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist (Bundesratsbeschl. 22. 1. 91, Circ. 12. 10. 91, *WBl.* S. 171; *MG.* 31. 10. 97 nebst Verzeichnis der zu befragenden Behörden, *WBl.* S. 214f.)<sup>1)</sup>. Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Dienstinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, muß die Staatsangehörigkeit in dem Staate verliehen werden, bei welchem sie dieselbe nachsuchen (*RG.* 20. 12. 75). Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden (§ 9 SchutzgebG.). — Verloren geht die Staatsangehörigkeit: bei Frauen durch Verheirathung mit einem Nichtdeutschen, sonst durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande (vgl. *DVG.* 13. 10. 86 *Wd.* 14 S. 388, und *Wd.* 38 S. 393), durch Entlassung auf Antrag und durch Ausspruch der Behörde.

Die zehnjährige Frist kann durch Staatsvertrag mit ausländischen Staaten bis auf eine fünfjährige vermindert werden (§ 21 Abs. 3.). — (Durch den Staatsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika 22. 2. 68 ist festgesetzt, daß Angehörige des einen Staates, welche 5 Jahre in dem anderen zugebracht haben und dort naturalisirt sind, als dessen Angehörige betrachtet werden; daß, wenn ein Naturalisirteter sich wieder in seinem Heimatslande, ohne die Absicht, in das Adoptivvaterland zurückzukehren, niederläßt, dies als Verzicht auf jene Naturalisation angesehen werden soll und daß dieser Verzicht angenommen werden kann, wenn der Naturalisirtete sich über 2 Jahre in dem Gebiete des anderen Staates aufgehalten hat. Eine solche Bestimmung, wie sie der nordamerikanisch-belgische Vertrag enthält, daß nämlich der Naturalisirtete, welcher sich 5 Jahre im Staate der Naturalisierung aufgehalten hat, im früheren Staate nicht zum Militärdienste herangezogen werden kann, kennt das deutsch-amerikanische Abkommen nicht.) Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweislich in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden: 1. Wehrpflichtigen im Alter von 17—25 Jahren, bevor sie ein Zeugnis der Kreiserfaktkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich

<sup>1)</sup> In Berlin der Polizeipräsident.



der Militärdienstpflicht zu entziehen (W.D. 22. 7. 01 § 27). 2. Militärpersonen, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind, und 3. Reservisten und Landwehrpflichtigen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann das Bundespräsidium besondere Anordnung erlassen. — Die Landespolizeibehörde ist nicht berechtigt, ihrerseits die Entlassung bis zur Berichtigung etwaiger Steuerrückstände zu verweigern (D.V.G. 14. 9. 87. Bd. 15 S. 405). — Gegen den Bescheid des Regierungs-Präsidenten, wodurch die Aufnahmekunde, oder die Entlassungskunde in Friedenszeiten versagt wird, findet binnen 2 Wochen Klage beim D.V.G. statt (Z.G. § 155). — Durch Ausspruch der Behörde (Zentralbehörde des Heimatstaates) geht die Staatsangehörigkeit verloren: bei der Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückkehr im Falle des Krieges und bei unerlaubtem Eintritt in fremden Staatsdienst. — Deutsche, welche die Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch verloren haben, haben, wenn sie zurückkehren, Anspruch auf Erteilung der Aufnahmekunde von dem Staate, in welchem sie sich niederlassen (§ 21 Abs. 5 f. dazu D.V.G. 1. 10. 97 Pr.V.M. 19 S. 121). Ihr früherer Heimatstaat kann sie ihnen, wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch ohne Niederlassung wieder verleihen (§ 21 Abs. 4). Nach D.V.G. 13. 10. 86, 3. 2. 94 u. 4. 2. 96, (W.D. 14. S. 388, Bd. 26 S. 376 u. Bd. 29 S. 423) setzt auch der Fall des § 21 Abs. 5 voraus, daß der Abwesende inzwischen nicht eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Wiederaufnahme darf nicht, falls nicht die Voraussetzungen der §§ 2—5 Freiz.G. vorliegen, durch Verwehrung der Niederlassung und Ausweisung aus dem Staatsgebiete vereitelt werden (D.V.G. 22. 5. 96, Bd. 30 S. 399). Demjenigen, welcher die Staatsangehörigkeit durch Entlassung auf Antrag verloren hat, kann die Staatsangehörigkeit nicht nach § 21 Abs. 4. u. 5 G. 1. 6. 70, sondern nur unter den in § 2 Nr. 5, § 8 vorgeschriebenen Formen wieder verliehen werden (M.V. 9. 5. 91, M.V. S. 63). Bezüglich der Kinder Ausgewanderter vgl. D.V.G. 11. 11. 91 (W.D. 22 S. 389) u. 3. 2. 94 (M.V. S. 39). Die früheren Vorschriften über die Behandlung der Renaturalisationsanträge der in Rußland lebenden ehemaligen Preußen sind obsolet geworden (G.V. 30. 1. 97, M.V. S. 29).

## 2. Gleiches Recht für Alle (Art. 4).

Hierdurch ist im wesentlichen der vom Adelstande handelnde Titel IX A.N. II beseitigt; es bestehen aber auch jetzt noch (abgesehen von den den Mitgliedern des königlichen und des Hohenzollernschen Fürstenhauses und der 1866 depofsedierten Häuser zustehenden Rechten, gewisse Vorrechte; Ebenbürtigkeit, Familienautonomien, Befreiung vom Militärdienst für die früher reichsummittelbaren Grafen und Fürsten. Die in Titel IX A.N. II über Erwerb, Verlust und Nachweis des Adels enthaltenen Vorschriften sind vom G.G.B. nicht berührt; (f. auch E.G.B. Art. 58).

3. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet (Art. 5; vgl. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit 12. 2. 50, zum Teil ersetzt durch die §§ 112—132 der StrP.D.) (s. dazu ReichsfeudenG 30. 6. 00, RGBl. S. 306 §§ 12 und 14). — Die Wohnung ist unverleglich (Art. 6). — Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 7). — Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden (Art. 8). — Das Eigentum ist unverleglich; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen werden (Art. 9; vgl. EnteignungsG. 11. 6. 74, S. 86.).

4. Freiheit des religiösen Bekenntnisses Art. 12; vgl. G. 3. 7. 69, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, s. unten Abschn. XIV.

5. Freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift; die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung (Art. 27; s. MPressG. 7. 5. 74 s. unten Abschn. XII). Nach der Entsch. OVG. 1. 12. 92, (Bd. 24 S. 311) kommt Art. 27 bei der durch die Polizeibehörden geübten sog. Theaterzensur nicht in Frage. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen (Art. 28).

6. Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 29 f.; s. die unten zu besprechende B. 11. 3. 50).

7. Petitionsrecht; Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet (Art. 32. Für Personen des Soldatenstandes Art. 39).

Nach dem G. über den Belagerungszustand 4. 6. 51 können die Art. 5, 6, 7, 27—30 u. 36, wenn der Belagerungszustand erklärt oder auch ohne diese Erklärung im Falle des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit vom Staatsministerium für bestimmte Orte oder Bezirke außer Kraft gesetzt werden (s. auch Art. 68 der Reichs-Verf.).

Der Ausführung durch Gesetze, welche die Verfassung in Aussicht stellt, harren noch u. a.: Aufhebung des Kirchenpatronats (Art. 17), das Unterrichtswesen (Art. 26); und aus den folgenden Titeln der Verfassung steht namentlich ein MinisterverantwortlichkeitsG. (Art. 61), ein allg. BeamtenG. (Art. 98, s. Abschn. IV), und ein, die unten zu erwähnende WahlB. v. 30. 5. 49 ersetzendes WahlG. (Art. 72 und 115) noch zu erwarten.

Die weiteren Verfassungstitel enthalten Vorschriften über die Regierung und Verwaltung des Staates, die eigentliche Staatsverfassung:

A. Vom Könige. Die Person des Königs ist unverleglich (Art. 43). Die Minister sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 44). Der König hat die vollziehende Gewalt (Art. 45), das Recht der Begnadigung und Strafmilderung (Art. 49).

Er beruft den Landtag und schließt dessen Sitzungen; er kann das Abgeordnetenhaus auflösen, dann müssen aber innerhalb 60 Tagen die Wähler und innerhalb 90 Tagen der Landtag versammelt werden (Art. 51, 77). Er kann den Landtag vertagen, aber ohne dessen Zustimmung nicht über 30 Tage und nicht wiederholentlich in derselben Session (Art. 52). — (Zur Erhaltung der ganzen Königl. Familie, des Hofstaates und der dahin gehörigen Institute dient der „Kronfideikommissfonds“, an welchen aus Staatsmitteln eine jährliche Rente entrichtet wird. Diese beträgt nach den G. 30. 4. 59, 27. 1. 68, 20. 2. 89, betr. die Erhöhung der Krondotation, gegenwärtig 15 719 296 M., wovon durch G. 17. 1. 20 die ursprüngliche Summe von 7 719 296 M. auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesen ist und deshalb nicht im Etat erscheint. Vom Kronfideikommissfonds sind zu unterscheiden das von Friedr. Wilh. I gestiftete Königl. Hausfideikommiss und von Friedr. Wilh. III. herrührend das Prinzliche Fideikommiss und der Krontrësor. Das Privatvermögen, über welches der König bei Lebzeiten nicht verfügt hat, fällt dem Thronfolger ausschließlich zu. Die persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königl. Hauses verwaltet das Hausministerium, das auch in nichtstreitigen gerichtlichen und Standesamtsfachen zuständig ist.) Die Landestruer hat G. 14. 4. 03 (GS. S. 115) zum Gegenstand.

B. Von den Kammern (jetzt die beiden Häuser des Landtages, f. G. 30. 5. 55). Sie üben mit dem Könige gemeinschaftlich die gesetzgebende Gewalt aus (Art. 62). An die Stelle der 1. Kammer ist das Herrenhaus getreten (G. 7. 5. 53 u. B. 12. 10. 54), welches aus den großjährigen Königl. Prinzen und den vom Könige mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern besteht. Das Abgeordnetenhaus (früher 2. Kammer) hat jetzt 433 Mitglieder (Art. 69; G. 30. 4. 51, 27. 6. 60, 17. 5. 67 und 23. 6. 76), die aus mittelbaren (durch Wahlmänner vermittelten) Dreiklassenwahlen hervorgehen. Die Art. 70—72 d. Verf. sind gemäß Art. 115 bis zum Erlaß des WahlG. suspendiert. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Wahlberechtigt ist jeder selbständige Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, in der betr. Gemeinde 6 Monate wohnt oder sich aufhält und nicht aus öffentlichen Mitteln für sich oder seine Familie Armenunterstützung erhält (§ 8 der WahlV. 30. 5. 49). Für aktive Militärpersonen ruht die Wahlberechtigung (RMilG. 2. 5. 74 § 49). Die Einteilung in die 3 Abteilungen (Klassen) geschieht, und zwar gemeindeweise oder, falls der Urwahlbezirk mehrere Gemeinden umfaßt, für diesen Bezirk nach Maßgabe der direkten Staats-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindesteuern bezw., wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, nach Maßgabe der vom Staat veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern derartig, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Jede, nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person wird statt dessen mit 3 M. zum Ansatze gebracht und wählt in der 3. Urwählerabteilung; verringert sich dadurch die auf die 1. und 2. Abteilung fallende Gesamtsteuer-summe, so wird die übrig bleibende Summe auf beide Abteilungen geteilt (G. 29. 6. 93 §§ 1, 3). Die Wahlen erfolgen durch öffentliche Stimmgabe zu Protokoll. Über ihre Ausführung bestimmt jetzt das Reglement 18. 9. 93 (G. 18. 9. 93 nebst Anlagen, MBl. S. 157). Aus dem Reglement sei folgendes hervorgehoben: Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen. Die Militärpersonen sind mitzuzählen. Maßgebend ist die letzte allgemeine Volkszählung. Die Urwählerliste ist in jeder Gemeinde 3 Tage öffentlich auszulegen; über Einwendungen entscheidet in Gemeinden mit 1750 und mehr Seelen die Gemeindeverwaltungsbehörde, sonst der Landrat. Nach Auslegung der Urwählerlisten werden die Abteilungslisten aufgestellt, und zwar in Gemeinden, die für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, nur eine. Ist eine Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke geteilt, so wird für jeden Bezirk eine besondere Abteilungsliste gefertigt. Die Abteilungslisten werden wieder öffentlich ausgelegt. (Formular zur Urwahl-Abt.-Liste s. MBl. 95 S. 83 ff.). Ihre Feststellung erfolgt (wie oben) von der Gemeindeverwaltungsbehörde bezw. dem Landrat. Nach Erledigung der etwaigen Reklamationen werden die Urwähler zur Wahl der Wahlmänner zusammenberufen. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3—6 Beisitzer. Die Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup> bestimmen die Wahlkommissare für die Abgeordnetenwahl. —

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte und, wenn er Nichtdeutscher war, 1 Jahr Preuß. Staatsangehöriger ist (Art. 74, § 29 der WahlV., Art. 3 RVerf.). — Die Legislaturperiode ist 5jährig (Art. 73 u. G. 27. 5. 88). — Die Einberufung des Landtages durch den König erfolgt zwischen dem 1. November und 15. Januar (G. 18. 5. 57). Beschlußfähig ist das Abgeordnetenhaus bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl; das Herrenhaus bedarf nur 60 Anwesender (Art. 80 u. G. 30. 5. 55 § 2). Die Abgeordneten erhalten Reisekosten und Diäten (Art. 85); sonst sind ihre Rechte denen der Reichstagsabgeordneten ähnlich (Art. 83 f.). — Zu Verfassungsänderungen gehören 2 Abstimmungen mit Zwischenraum von 21 Tagen (Art. 107).

Über die Staatsfinanzen bestimmen die Art. 99—104. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein G. festgestellt (Art. 99). Zu Etatsüberschreitungen ist die nach-

<sup>1)</sup> In Berlin der Oberpräsident.

trägliche Genehmigung des Landtages erforderlich. Die Rechnungen über den Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt (Art. 104). Dieser Art. 104 sagt über die letztere: „Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen“. Letzteres ist erfüllt durch G. 27. 3. 72 nebst Regulativ 22. 9. 73 u. Allerh. Erl. 11. 6. 77 u. 27. 7. 74. Das Gesetz betr. den Staatshaushalt 11. 5. 98 (GS. S. 77, dazu Ausführungsbestimmungen 8. 6. 98, MBl. S. 133 und B. 13. 6. 99, AbgBl. 164) regelt die Aufstellung des Etats (§ 1—12), die Führung des Staatshaushaltes und die Rechnungslegung und Kontrolle. Defekten dürfen — abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung — nur auf Grund einer durch Königl. Bestimmung erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden (vergl. § 17 G. 27. 3. 72). Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Etat aufgenommen oder durch besondere G. angeordnet sind, erhoben werden (Art. 100). Inbetreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden (Art. 101). Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates finden nur auf Grund eines Gesetzes statt (Art. 103). Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine selbständige Behörde, welche der Kontrolle der aus je drei Mitgliedern des Abgeordneten- und Herrenhauses und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer gebildeten Staatsschuldenkommission unterliegt. Durch G. 8. 3. 97 ist eine regelmäßige Tilgung eingeführt. Vom Etatsjahr 1898/99 ab muß dazu eine Summe von mindestens  $\frac{3}{5}$  Prozent der jeweiligen Staatskapitalschuld bereit gestellt sein, vorbehaltlich weiterer Tilgung durch die Überschüsse des Staatshaushalts. — Für Preußen war bereits vor der Einführung des Reichsschuldbuchs durch G. 20. 7. 83 ein Staatsschuldbuch eingerichtet (dazu EBGB. Art. 97). Nach dem ErweiterungsG. 8. 6. 91 können die Inhaber von Schuldverschreibungen sämtlicher konsolidierten Anleihen davon Gebrauch machen. AusfBest. zu beiden G. 18. u. 19. 6. 91 (MBl. S. 77), Bef. 17. 2. 96, betr. die Auszahlung der Zinsen (MBl. S. 41).

Anhang. Im Anschluß an die Preuß. Verfassung ist noch zu erörtern:

B. 11. 3. 50 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

a) Versammlungen. Es kommen nur solche Versammlungen in Betracht, in denen öffentliche Angelegenheiten (d. h. nach der Rechtsprechung insbesondere: politische und soziale, religiöse und kirchliche, kommunale) erörtert oder beraten werden sollen. Von diesen Versammlungen hat der Unter-

nehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn unter Angabe von Ort und Zeit bei der Ortspolizeibehörde (auf dem Lande dem Amtsvorsteher) Anzeige zu machen. Die Behörde hat darüber sofort eine (stempelfreie) Bescheinigung zu erteilen. Beginnt die Versammlung nicht spätestens 1 Stunde nach der angegebenen Zeit, so ist die später beginnende als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als 1 Stunde ausgefetzten Verhandlungen wieder aufnimmt (§ 1). Doch braucht eine Versammlung nicht mit dem Ablauf des Tages, für den sie angemeldet ist, zu enden (M. 30. 6. 91, M. 1. 156). Die Polizeibehörde kann in die Versammlung einen oder zwei Abgeordnete entsenden, welche durch Dienstkleidung oder besondere Abzeichen erkennbar sein müssen. Es ist ihnen ein angemessener Platz einzuräumen und auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner zu geben (§ 4). Sie können die Versammlung auflösen, wenn 1. die Anzeigebescheinigung nicht vorgelegt werden kann (oder die Versammlung zu spät beginnt oder fortgesetzt wird, s. § 1) oder 2. Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten oder 3. in der Versammlung Bewaffnete (oder in Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine Frauenpersonen, Schüler oder Lehrlinge) erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen sich nicht entfernen (§§ 5, 8). Das Verbot des Gebrauches einer fremden Sprache bei einer Versammlung steht im Widerspruch zum geltenden Recht; es müßte denn der Gebrauch nur die Vereitelung der Überwachung bezwecken (OBG. 5. 10. 97, P. 1. 19. 1. 11. 99, das. Bd. 21. 1. 264).

Zu den verfassungsmäßigen Rechten der persönlichen Freiheit gehört das Recht aller Staatsbürger, so lange in geschlossenen Räumen versammelt zu bleiben, als nicht einer der im Vereins-G. als Auflösungsgründe speziell bezeichneten Mißbräuche stattgefunden hat, und zu diesen Mißbräuchen gehört die Straftat eines Teilnehmers der Versammlung nicht. So lange durch Einschreiten gegen die Person auf Grund des § 6 G. zum Schutz der persönlichen Freiheit v. 12. 2. 50 die Fortsetzung der strafbaren Handlungen verhindert werden kann, ist die Auflösung nicht das notwendige Mittel (OB. 14. 12. 89 auf Grund der Rechtsprechung des OBG., M. 1. 90 1. 1). Ist die Auflösung erklärt, so müssen alle Anwesenden sich sofort entfernen, event. kann die bewaffnete Macht einschreiten (§ 6). Niemand, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten, darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen (§ 7). Für alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel (dazu Johow Bd. 16. 1. 429) ist außerdem vorgeschrieben: sie bedürfen der vorgängigen schriftlichen, mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzufuchenden ortspolizeilichen Genehmigung, die nur versagt werden darf, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist; für Versammlungen auf

öffentlichen Straßen hat die Polizei bei Erteilung der Genehmigung auch alle dem Verkehr schuldigen Rücksichten zu beachten (§ 9). Aus dem Antrage auf Genehmigung der Abhaltung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel muß ersichtlich sein, ob der Antragsteller Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung sein wird (OVG. 23. 4. 97, PBl. Bd. 18. S. 463).

Den in § 9 gedachten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt; nicht aber gewöhnliche Reichenbegängnisse und hergebrachte Hochzeitsversammlungen, Prozessionen, Wallfahrten; hier bedarf es einer Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht (§ 10). (Vgl. OVG. Bd. 36. S. 429).

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte, wo der Landtag Sitzung hält, dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht gestattet werden (§ 11). — Auf die durch Gesetze oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Landtagsmitglieder während der Sitzungsperiode finden die Bestimmungen dieses G. keine Anwendung (§ 21; wegen der Militärpersonen s. MilStrGV. 20. 6. 72 § 92 f.).

b) Vereine (d. h. alle dauernden Verbindungen mehrerer zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke). Auch hier ist nur von solchen Vereinen die Rede, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken und nur soweit als ihre öffentlichrechtliche durch das BGB. nicht berührte Stellung in Betracht kommt. Über die privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine s. S. 6 ff. Über den Begriff dieser Vereine (s. OVG. 3. 1. 96, Bd. 29. S. 425 und Johow Bd. 22. S. 112).

Die Vorsteher haben Vereinsstatuten und das Mitgliederverzeichnis 3 Tage nach Stiftung des Vereines und dann auch jede Änderung binnen 3 Tagen, nachdem dieselbe eingetreten, der Ortspolizeibehörde einzureichen, die hierüber eine Bescheinigung erteilt (MV. 15. 11. 97, MVl. S. 12, 20. 10. 99, MVl. S. 244, 29. 1. 00, MVl. S. 97).

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben (§ 2). [Daneben verbieten vielfach Polizeiverordnungen auch Vereinen bei Strafe die ungenehmigte Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten (MG. 2. 11. 84, MVl. S. 251). Vgl. OVG. 3. 4. 94 (Bd. 26. S. 401) u. 4. 1. 95 (Bd. 27. S. 428). Die Übung der Theaterzensur gegen Vereine hat die Öffentlichkeit der Aufführungen zur Voraussetzung (OVG. 24. 1. 96, Bd. 29. S. 429)]. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (mit Ausnahme der Wahlvereine, d. h. solcher, die eine Wirksamkeit auf tatsächlich an- oder bevorstehende Wahlen entfalten, § 21), gelten noch die Beschränkungen, daß sie keine Frauens-

personen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen dürfen. Werden diese Beschränkungen überschritten, so kann die Ortspolizei den Verein bis zur richterlichen Entscheidung schließen (§ 8). Der Staatsanwaltschaft ist hiervon binnen 48 Stunden Mitteilung zu machen; ist keine Anklage zu erheben, so muß die Ortspolizei hiervon binnen weiteren 8 Tagen Nachricht erhalten und die Schließung aufheben; anderenfalls hat die Staatsanwaltschaft binnen gleicher Frist die Anklage zu erheben oder die Voruntersuchung zu beantragen; dann hat das Gericht sofort Beschluß zu fassen, ob die vorläufige Schließung bis zum Erkenntnis in der Hauptsache fort dauern soll. Auf die Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Reiter des politischen Vereines sich wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen diese gesetzlichen Bestimmungen strafbar gemacht haben (§ 16).

Durch RG. 11. 12. 99 (RGBl. S. 699) ist es den inländischen Vereinen jeder Art gestattet miteinander in Verbindung zu treten.

Zu politischen Gegenständen pflegt die Rechtsprechung alles zu rechnen, was auf Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung sich bezieht.

Je mehr sich nun aber in neuerer Zeit der Staat in die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Klassen einmischt, desto mehr verschwindet die Grenze zwischen wirtschaftlichen und politischen Gegenständen. „Zum politischen Verein wird ein Verein erst dann, wenn er die bewußte Absicht verfolgt, die Mitwirkung und Inanspruchnahme des Staates und seiner Organe bezüglich sozialer Verhältnisse in Versammlungen zu erörtern“ (VBG. 10. 11. 96, PVB. Bd. 18. S. 369); auch die Einwirkung auf kommunale Wahlen ist ein politischer Zweck (PVB. Bd. 22. S. 410) ebenso die Propaganda für Feuerbestattung (VBG. Bd. 39. S. 440).

Für die Vereins-Versammlungen gilt die Erleichterung, daß, wenn für sie Zeit und Ort im voraus festgesetzt sind und dies wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung der Ortspolizei angezeigt ist, es einer besonderen Anzeige für die einzelnen Versammlungen nur bedarf (§ 3), wenn öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen (VBG. 9. 7. 92, Bd. 23. S. 399). RGer. 11. 6. 96 (Deutsche Jur.-Ztg. 97 S. 43).

Übrigens unterscheidet der § 8 nicht, ob politische Erörterungen in Versammlungen den Hauptzweck eines Vereins ausmachen oder ob derselbe noch Neben- und nähere Zwecke, wie gesellige Unterhaltung hat, so daß Beteiligung von Frauen auch an f. g. Leseabenden unstatthaft ist (VBG. 1. 10. 90, Bd. 20. S. 432).

Vereine, die nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, können durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen; (§ 21 BGV.) gegen die Eintragung ist Einspruch des Reg.-Präf. zulässig (§ 18 BGV.). Der Einspruch kann durch Klage beim BzMusfch. angefochten werden. Über die



Entziehung der Rechtsfähigkeit im Verwaltungsstreitverfahren handelt § 43 f. VGB. (Klage des Reg.-Präf. beim BzAusfch.).

c) Strafbestimmungen. Sie richten sich, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes, gegen die Unternehmer, Ordner, Leiter, Redner, Teilnehmer bei Versammlungen, auch gegen den, der, bei versäumter Anzeige, den Platz dazu hergegeben hat; ferner gegen die Vorsteher der Vereine, gegen die sich an geschlossenen Vereinen ferner Beteiligten u. s. w. (§ 12 ff.).

---

## II. Allgemeine Verwaltung.

### I. Allgemeines.

Die Organisation der Verwaltung gründet sich auf die B. 27. 10. 10 (GS. S. 3) über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden und auf das Publikandum 26. 12. 1808 (f. GS. 1817 S. 282) über die Provinzialbehörden, vornehmlich aber auf die Geschäfts-Instr. für die Regierungen 23. 10. 17. (GS. S. 248) nebst der RD. und Geschäftsanweisung 31. 12. 25 und die Instr. für die Oberpräsidenten von demselben Tage (GS. 1826 S. 1). Gewissermaßen außerhalb oder über der Staatsverwaltung steht der durch B. 27. 10. 10 und 6. 1. 48 (GS. S. 15) begründete, durch Allerh. Erlaß 12. 1. 52 (MBl. S. 21) reaktivierte Staatsrat zur Begutachtung der Gesetze, und sodann die sehr bedeutame, schon 1723 zur Kontrolle der ganzen Staatsverwaltung eingerichtete Ober-Rechnungskammer, welche auch als Rechnungshof des D. Reiches (f. G. 4. 7. 68, 18. 2. 89) zur Kontrolle des Reichshaushaltes und des Landeshauschaltes von Elsaß-Lothringen sowie der Rechnungen der Reichsbank fungiert (vgl. S. 270). Die Ober-Rechnungskammer ist dem Könige unmittelbar untergeordnet, den Ministern gegenüber selbständig. Der König ernennt ihre Mitglieder, welche den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter 7. 5. 51, 26. 3. 56, 9. 4. 79 unterliegen.

### II. Die einzelnen Behörden:

A. Zentralbehörde: Das Staatsministerium, gegenwärtig aus 9 Ministerien zusammengesetzt, nämlich: für die Finanzen; das Innere; die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; Handel und Gewerbe (v. 1. 4. 90 ab auch für die Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens zuständig, G. 26. 3. 90); öffentliche Arbeiten (Eisenbahnen, Bauten); Landwirtschaft, Domänen und Forsten; Auswärtiges (jetzt fast ganz Reichsangelegenheit); Krieg (desgl.); Justiz. Dem Staatsministerium stehen vornehmlich zu: Beschlußfassung über Gesekentwürfe und Anordnungen allgemeiner Art für den Staat, Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ministern, Vorschläge wegen Anstellung von Präsidenten, Direktoren und ähnlichen höheren Beamten, Erklärung des Belagerungsstandes, Entscheidung von Disziplinarfachen in höchster Instanz. Unmittelbar

unterstellt sind dem Staatsministerium der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte, das Oberverwaltungsgericht, der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (letzterer nach der B. 1. 8. 79, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, abgeändert durch G. 22. 5. 02, GS. S. 145, bestehend aus 11, vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannten Mitgliedern, wovon 6 Mitglieder des Kammergerichts, die anderen 5 für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein müssen).

Dem Min. der öff. Arbeiten steht laut Grund G. 1. 6. 82 zur Wahrnehmung der Interessen der beim Eisenbahntransport beteiligten Personen ein Landeseisenbahnrat zur Seite. § 10c G. 1. 6. 82 ist geändert durch B. 31. 12. 94 (GS. 95 S. 1). Das Landesökonomikollegium (Satzungen 10. 12. 98, MBl. 99 S. 15) ist technischer Beirat des Ministers für Landwirtschaft. Neben der Generallotteriekasse existieren die Generalmilitär- und die Staatsschuldentilgungskasse als selbständige Zentralkassen. Die General-Lotteriedirektion und die Seehandlung ressortieren vom Finanzministerium, die Porzellanmanufaktur vom Handelsministerium.

B. Provinzial-, Regierungsbezirks- und Kreisbehörden. Für diese ist jetzt grundlegend: Das auch die Beteiligung des Laienelementes und das Verwaltungsfreitverfahren regelnde

G. über die allgemeine Landesverwaltung 30. 7. 83 (GS. S. 195).

Im Jahre 1875 war im Anschluß an die Kreis- und Provinzialordnung ein Verwaltungsger.G. mit ZusatzG. von 80, und 1876 ein ZuständigkeitsG. ergangen. Demnächst erschien eine gesetzliche Feststellung der teilweise abgeänderten Einrichtung der älteren unmittelbaren Staatsbehörden (Oberpräsidien, Regierungen) und zugleich eine Klarstellung der neuen Organisation und des Verfahrens bei den mannigfachen Behörden nötig. Das zu diesem Zwecke erlassene G. über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung von 80 ist inzwischen wieder aufgehoben und durch das jetzige VB.G. v. 83 ersetzt. In dieses ist zugleich das VerwaltungsG. mit hinein verarbeitet worden, mit Ausnahme der das VB.G. betreffenden noch geltenden Bestimmungen, es sind dies die §§ 17—28, 30, 30a u. 88 des Verwaltungsger.G. 3. 7. 75 bezw. 2. 8. 80. Der § 29 des letzteren G. ist geändert durch G. 27. 5. 88, wonach, wenn ein Senat des VB.G. in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen will, über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums einzuholen ist.

Fernere Änderungen der § 26—30 enthält das G. 26. 3. 93, welches die Einteilung des Steuerfenats in Kammern zuläßt (Regulativ f. den Geschäftsgang 22. 2. 92, MBl. S. 133 und Nachtrag 15. 5. 93, MBl. S. 123).

Durch das G. über die allg. Landesverw. und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Prov. Posen 19. 5. 89

(G. S. 108) sind nun das L. V. G. und das Z. G. auch in diese letzte der preuß. Provinzen eingeführt, und zwar mit Modifikationen, welche daraus folgen, daß die Kreis- und Prov. D. noch nicht für Posen erlassen sind, und mit Ausnahme der § 2—6 im Z. G., welche von Angelegenheiten der Kreise und Amtsverbände handeln. Um die durch Nichteingführung der Prov. D. gelassene Lücke auszufüllen, ist die V. 5. 11. 89 (G. S. 177), betr. die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Prov. Posen erlassen worden. Hiernach beträgt die Zahl der vom Provinziallandtage zu wählenden Mitglieder des Provinzialausschusses 9. Im übrigen wird über den Provinzialausschuß, seine Zusammensetzung und Geschäfte, über die Provinzialbeamten (Landesdirektor usw.) und inbetreff der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes ähnliches bestimmt, wie in den übrigen Provinzen durch die für sie erlassenen Prov. D. bestimmt ist.

Nach dieser Vorbemerkung folgt der Inhalt des LandesverwaltungsG.:  
 Titel 1. Grundlagen der Organisation (§§ 1—7).

Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht andern Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräten geführt.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung bestehen für die Provinz neben dem Oberpräsidenten der Provinzialrat, für den Regierungsbezirk neben dem Regierungspräsidenten und den Regierungen der Bz. Aussch., für den Kreis neben dem Landrat der Kr. Aussch. An die Stelle des letzteren tritt in den durch die G. vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen der Stadtausschuß und in den, einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Kr.-(Stadt-) Aussch. und die Bz. Aussch. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte, und in höchster Instanz durch das Oberverwaltungsgericht in Berlin ausgeübt. „Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse“; dies will besagen: wenn auch die Verwaltungsgerichte das öffentlich-rechtliche Verhältnis endgültig entscheiden, z. B. die Kommunalsteuerpflicht einer Person oder eines Grundstücks, so bleibt doch die Entscheidung des privatrechtlichen Anspruchs, z. B. aus Verträgen zwischen Käufer und Verkäufer, den ordentlichen Zivilgerichten vorbehalten (vgl. unten Tit. 4, f. auch D. V. G. Bd. 26 S. 93, 264, Bd. 32 S. 64, 246).! Wo in einzelnen G. schlechtweg das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bz. Aussch. zu verstehen. — Nach dem G. zur Ergänzung des § 7 des G. über die allg. Landesverwaltung v. 27. 4. 85 kann für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlichen Vorschriften im Verwaltungsstreitverfahren zu ent-

scheiden sind, die Zuständigkeit der vorstehend bezeichneten Behörden, soweit sie nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch Königl. B. bestimmt werden (s. bez. Invalidenversicherungsgesetz B. 23. 8. 99, GZ. S. 166, bez. Unfallversicherungsgesetze B. 28. 8. 00, GZ. S. 317, auch B. 19. 8. 97, GZ. S. 401 betr. Befugnis zum Halten von Lehrlingen, und B. 28. 2. 02 (GZ. S. 294).

## Titel 2. Verwaltungsbehörden.

### a) Provinzialbehörden (§§ 8—16).

1. An der Spitze der Provinzialverwaltung steht der Oberpräsident (LVB. § 3). Nach der Instr. f. d. Oberprüf. 31. 12. 25 vertritt er die obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlichen Anlässen; er verwaltet die Angelegenheiten, welche die ganze Provinz oder mehrere Regierungsbezirke derselben angehen; er nimmt gewisse staatliche Rechte gegenüber der evangelischen und katholischen Kirche wahr; er hat die Genehmigung für Apotheken, gemeinnützige Anstalten, Sparkassenreglements, gemeinsame Witwen-, Sterbe- und Aussteuerklassen, Synagogenstatuten, Kollekten (außer Kirchenkollekten), Auspielungen zu erteilen; er ernennt die Amtsvorsteher und Standesbeamten. Ferner ist er Aufsichtsinstanz über die Behörden der Provinz (Regierungen, Provinzialschulkollegium, Generalkommission, Provinzialsteuerdirektion usw.; s. auch Allerh. Erl. 12. 5. 97, GZ. S. 227). Jetzt ist er auch in Polizei- und Kommunalaufsichtssachen usw. eine selbständige, in der Regel endgültig beschließende Verwaltungsbeschwerdeinstanz geworden, zum Teil unter Mitwirkung des Provinzialrates (KrD. § 177, LVB. § 127 ff.).

2. Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzendem, einem vom Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten im Nebenamte und aus 5, vom Provinzialausschusse auf 6 Jahre gewählten Provinzialangehörigen.

3. Generalkommissionen existieren zu Frankfurt a./O. für Brandenburg und Pommern, zu Breslau für Schlesien, zu Hannover für Hannover und Schleswig-Holstein, zu Bromberg für Posen und Westpreußen, zu Königsberg für Ostpreußen, in Merseburg für Sachsen, in Münster für Westfalen, in Kassel für Hessen-Nassau, in Düsseldorf für die Rheinprovinz.

### b) Bezirksbehörden (§§ 17—35).

1. Jeder Regierungsbezirk hat eine Regierung. Sie zerfällt in 3, früher durchweg kollegialisch formierte Abteilungen; die 1. (Abteilung des Innern) wird jetzt, nachdem die Selbstverwaltungsorgane (Bezirksausschuß usw.) einen großen Teil der Befugnisse übernommen haben, nicht mehr kollegialisch, sondern vom Regierungs-Präsidenten allein versehen; die 2. (für Kirchen- und Schulsachen) ist kollegialisch formiert geblieben, während bei der 3. (direkte Steuern, Domänen und Forsten) durch B. 4. 6. 95 (GZ. S. 187) für 10 Regierungen die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domänen und

Forsten anderseits unter die Leitung je eines besonderen und für seinen Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten gestellt sind.

2. Der *BzAusfch.* besteht aus dem Regierungs-Präsidenten als Vorsitzendem, aus zwei, vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, von denen eines zum höheren Verwaltungsdienst, das andere zum Richteramte befähigt sein muß (eines davon mit dem Titel Verwaltungsgerichts-Direktor zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten ernannt) und aus 4 anderen, vom Provinzialausfchusse auf 6 Jahre gewählten Bezirkseinwohnern.

c) *Kreisbehörden* (§§ 36—40). An der Spitze des Kreises steht der Landrat, der zugleich den Vorsitz im Kreisausfchuß führt. Die Zusammensetzung des *KrAusfch.*, ist in der *KrD.* geregelt (s. unten Absch. III).

Der *Stadtausfchuß* besteht aus dem Bürgermeister bezw. dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern, welche der Magistrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Magistrate wählt. Ist der Bürgermeister und sein Stellvertreter behindert, so wählt der *Stadtausfchuß* den, der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten bedürftenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des *Stadtausfchusses* muß zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein.

Der *Kr=(Stadt-)Ausfch.* ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied, falls es nicht Berichterstatter ist, an der Abstimmung nicht teil.

Für das Verfahren vor dem Provinzialrat, *BzAusfch.* und *StadtAusfch.* sind ergangen Regulative 28. 2. 84 (*MBl. S.* 35 f.).

d) *Behörden für den Stadtkreis Berlin* (§§ 41—47).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Da Berlin nicht bloß einen Stadtkreis, sondern in gewisser Hinsicht auch einen Regierungsbezirk und einen Provinzialverband für sich bildet, so machten sich hier eigene Bestimmungen nötig:

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin. Ingleichen fungieren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin. An Stelle des Regierungs-Präsidenten führt der Oberpräsident die Staatsaufsicht über die Gemeindeangelegenheiten und hat auch alle sonstigen Zuständigkeiten der Abteilung des Innern der Regierung zu Potsdam in bezug auf Berlin, mit Ausnahme der Verwaltung der Invaliden-Pensions- und Unterstützungsangelegenheiten, welche dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen ist (§ 42 in Verb. mit der *B.* 26. 1. 81. Die sonstigen Zuständigkeiten des Berliner Polizeipräsidiums sind, als die damalige Berliner Regierung aufgehoben worden, im Regl. 18. 9. 22 [*Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam 1824 Nr. 28*] zusammengefaßt, s. auch *G.* 12. 6. 89, *GS. S.* 129 u. *G.* 13. 6. 00, *GS. S.* 247). An die Stelle des Provinzialrates tritt, wo dieser in erster Instanz beschließt, gleichfalls der Ober-

e) Stellung der Behörden (§ 48). Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kr-(Stadt-)Aussch. wird vom Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup>, über die des VzAussch. vom Oberpräsidenten, über die des Provinzialrates vom Minister des Innern geführt. —

Über die Gruppierung der Verwaltungsbehörden s. die Übersicht auf nächster Seite.

präsident, sonst der zuständige Minister. — Für den Berliner VzAussch. tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten ein vom König ernannter Vorsitzender. Die zu wählenden Mitglieder werden durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in gemeinsamer Sitzung unter dem Voritze des Bürgermeisters gewählt. Die Mitglieder beider städtischen Behörden sind nicht wählbar. Der VzAussch. von Berlin ist für die Verwaltungstreitsachen wie jeder andere VzAussch. zuständig; für die Beschlußsachen nur in den in § 161 des ZG. aufgeführten Fällen; sonst tritt hier, abgesehen von den in § 161 Abf. 2 bezeichneten, dem Polizeipräsidenten vorbehaltenen Fällen, der Oberpräsident an die Stelle des VzAussch.

In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt der Polizeipräsident an die Stelle der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen. Das Volksschulwesen reffortiert schon seit der Bekanntmachung 16. 2. 26 von dem Provinzialschulkollegium. Das landesherrliche Patronat wird von der Min.-Baukommission wahrgenommen.

In Steuerangelegenheiten tritt für Berlin an die Stelle der Regierung die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. Die zu wählenden Mitglieder der nach § 41 ff. EinfSteuerG. 24. 6. 91 zu bildenden Berufungskommission werden von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Voritze des Bürgermeisters gewählt.

Hervorgehoben sei hier noch die eigentümliche Stellung des Königl. Polizeipräsidentiums zu Berlin. Es ist durch das, schon oben angeführte Reglement 18. 9. 22 wiederhergestellt, während zugleich die bis dahin vorhandene Berliner Regierung aufgehoben ward. Es hat die Orts- und zugleich die Landespolizei für Berlin wahrzunehmen; außerdem die staatliche Oberaufsicht und bezw. Verwaltung solcher Privatstiftungen, die nicht zu geistlichen und Schulzwecken oder geistlichen und Schulanstalten oder dergl. Bediensteten zu Gunsten errichtet, oder von den Stiftern geistlichen und Schulbehörden oder dergl. einzelnen Beamten zur Aufsicht oder Verwaltung besonders anvertraut worden; ferner die Rechte des Staates auf herrenloses Gut, erblose Verlassenschaften. — Nach dem G. 12. 6. 89 können dem Polizeipräsidentium zu Berlin polizeiliche Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim jowie im Stadtkreise Charlottenburg durch den Minister des Innern mit Zustimmung des Provinzialrates der Provinz Brandenburg übertragen werden; von der Erstreckung dieser Zuständigkeit bleiben aber ausgeschlossen: die Bau-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Feld-, Forst-, Gefünder-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuerpolizei (sodaß sich die Zuständigkeit also auf die Sicherheitspolizei beschränkt). Durch G. 13. 6. 00 (GS. S. 247) ist aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf ein Landespolizeibezirk gebildet worden, an dessen Spitze der Polizeipräsident von Berlin steht.

<sup>1)</sup> In Berlin vom Oberpräsidenten.

### Übersicht über die Verwaltungs-Organisation

in aufsteigender Reihenfolge der Behörden und Ämterstellen:

(die zugleich oder ausschließlich als „Verwaltungsgerichte“ fungierenden sind gesperrt gedruckt).

Dorfschulze (Gemeindevorsteher), Schöffcn, Gemeinde-Versammlung (=Vertretung), Amtsrichter.

Amtsrichter, Amtsausschuß. Magistrat, Stadterobernberversammlung in kleineren Städten.

Rath, Kreisrat, Kreisstag. Magistrat, Stadterobernberversammlung, Stadtausschuß, Polizeidirektion in großen Städten.

Regierungs-Präsident, Regierung, Bezirksrat.

Bergrath, Provinzialrat. Provinzialausschuß, Provinziallandtag, Landeshaupmann (Direktor). Provinzialfeuerdirektion. General-Commission. Provinzialschulcollegium. Abginalcollegium.

Disziplinarrath für richterliche Beamte. Oberverwaltungsgericht. Verdictshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte. Bundesamt f. d. Seinatshwesen. Oberlandesfulturgericht.

Staatsministerium, die neun Ministerien. Staatsrat. Oberrechnungskammer.

<sup>1)</sup> Für Berlin kommen hier noch in Betracht: Die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, der Polizeipräsident, die I. Abteilung des Polizeipräsidentiums und die Ministerial-, Militär- und Baucommission.



## Titel 3. Verfahren.

a) Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren (§§ 50—60). Die Frist für Beschwerden gegen Beschlüsse des KrAusfch. usw. sowie für die Klage im VerwStreitverfahren beträgt in der Regel 2 Wochen seit der Zustellung (welche bei polizeilichen Verfügungen auch mündlich zu Protokoll erfolgen kann, *VBG.* 17. 1. 89, *Vd.* 17 *S.* 441). (Diese Frist ist denn auch überall da gemeint, wo in dieser Darstellung eine andere nicht angegeben wird.) Die Regel bezieht sich aber nicht auf Beschwerden gegen Beschlüsse des KrAusfch. als Kreiskommunalbehörde sowie anderer Behörden in Fällen, wo eine Frist gesetzlich überhaupt nicht besteht (*VBG.* *Vd.* 9 *S.* 141, *Vd.* 12 *S.* 235).

Wann das Verwaltungsstreitverfahren einzutreten hat und wann das Beschlußverfahren, ist in den Gesetzen nicht generell bestimmt, sondern in den einzelnen Fällen, besonders durch das *ZG.*, vorgeschrieben.

Das Verwaltungsstreitverfahren greift in allen Angelegenheiten Platz, wo die Gesetze von Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von einer, bei dem Kr- oder *Bz*Ausfch. anzubringenden Klage sprechen. In den anderen Fällen, (wo das sog. Beschlußverfahren Platz greifen soll) wird immer gesagt: der KrAusfch. usw. beschließt. Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Streit-, der Provinzialrat nur im Beschlußverfahren; Kr- (Stadt-) und *Bz*Ausfch. haben beide Funktionen. Eine im Streitverfahren beteiligte Justizbehörde wird durch die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Ober-Landesgericht vertreten, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat (*WB.* 19. 1. 98).

Vollstreckungen der Entscheidungen und Beschlüsse erfolgen im Verwaltungszwangsverfahren. Die Vollstreckung der verwaltungsgerichtlichen Urteile steht ausschließlich den Verwaltungsgerichten selbst zu (*VBG.* 4. 5. 96, *Vd.* 30 *S.* 441). Die Regelung dieses Verfahrens ist nach § 5 des *AusfG.* zur *GB.* im Anschlusse an die letztere durch *Regl. Verordnung* 15. 11. 99 (*GE.* *S.* 545) erfolgt. Dadurch sind die *B.* 7. 9. 79 und 4. 8. 84 ersetzt. *AusfAnw.* 15. 11. 99 (*GE.* 00 *S.* 39).

Die wesentlichsten Bestimmungen sind:

1. Allgemeine Bestimmungen. Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldebträge, welche nach den bestehenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung (§ 1). Inwieweit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldebträge der Rechtsweg stattfindet, richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften. Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens ist dagegen, unbeschadet der Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen (*VBG.* §§ 127 ff., 132 ff.), nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren ange-

fochten wird (§ 2). § 3 regelt das Verfahren gegen dritte (insbes. Erben, Ehegatten, Eltern oder Nießbraucher).

Diejenigen Behörden und Beamten, welchen die Einziehung der Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden (§ 4). Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde des anderen Bezirks dies zu bewirken (§ 5). Die Ausführung geschieht durch eidlich zu verpflichtende Vollziehungsbeamte, bei Mangel eines solchen bestimmt der BezAusSch.<sup>1)</sup> die Vollstreckungsbehörde; auch der Gerichtsvollzieher kann in Tätigkeit treten (§ 6). Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung mit dreitägiger Frist vorhergehen; in betreff der Gerichtskosten vertritt die Kostenrechnung die Stelle der Mahnung (§ 7). Die Zustellungen regeln §§ 9—14.

2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Sie erfolgt durch Pfändung, soweit diese zur Deckung der Schuld und der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist; sie hat zu unterbleiben, wenn sich von Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über diese Kosten nicht erwarten läßt (§ 17). Der Schuldner kann sich gegen die Pfändung nur durch Vorzeigung einer Fristbewilligung oder Quittung über Berichtigung der Schuld oder eines Postscheines über die Einzahlung des Betrages schützen. Zur Empfangnahme von Geld ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm erteilten schriftlichen Auftrages ermächtigt (§ 18). Dritte haben ihre gegen die Vollstreckung gerichteten Einwendungen klagend geltend zu machen (§ 19). Bei nicht vollständiger Befriedigung kann der Schuldner zum Offenbarungseid geladen werden (daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei). Für das Eidesverfahren (§§ 900—915 CPO) zuständig das Amtsgericht des Wohnsitzes bez. Aufenthaltes.

Die Pfändung körperlicher, im Gewahrsam des Schuldners (oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten) befindlicher Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte sie in Besitz nimmt; beläßt er sie im Gewahrsam des Schuldners, was bei Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren nicht geschehen soll, so hat er durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen (§ 22 f.). Früchte können nicht früher als 1 Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden (§ 24). Die in § 811 CPO. angeführten Gegenstände sind der Pfändung nicht unterworfen.

Die gepfändeten Sachen sind, in der Regel nicht vor Ablauf einer Woche nach der Pfändung, nach öffentlicher Bekanntmachung von Zeit und Ort, auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, gewöhnlich durch den Voll-

<sup>1)</sup> In Berlin das Polizeipräsidium.

ziehungsbeamten, öffentlich zu versteigern; das Verfahren richtet sich nach C.P.D. §§ 816 Abs. 4, 817 Abs. 1—3, 818. Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold oder Silberwert zugeschlagen werden; event. kann der Verkauf aus freier Hand zum Preise dieses Wertes erfolgen (§ 26 ff.). Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- und Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen, sonst in gewöhnlicher Art zu versteigern (§ 30). Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig (§ 31). Ein auf Namen lautendes Wertpapier kann von der Vollstreckungsbehörde auf den Namen des Käufers umgeschrieben werden (§ 32). Auf Antrag des Schuldners oder aus Zweckmäßigkeitgründen können besondere Maßregeln getroffen werden (§ 33).

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Anschlußpfändung) wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der nach Art und Höhe zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist diesen eine Abschrift des Protokolls zuzustellen (§ 34). Die erste Pfändung begründet die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung. Sie erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden derselben, die Verteilung des Erlöses aber nach der Reihenfolge der Pfändungen oder nach Vereinbarung. Ist der Erlös zur Deckung der Forderung nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen eine andere Verteilung, oder ist die Pfändung gleichzeitig für mehrere Gläubiger bewirkt, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte des Bezirks, wo die Pfändung stattgefunden, anzuzeigen. Die Verteilung erfolgt dann gemäß den §§ 873—882, der C.P.D. d. h. das Amtsgericht entwirft einen Verteilungsplan, gegen den ein widersprechender Gläubiger binnen 1 Monat Klage (bei demselben Amtsgericht, event. wenn dieses wegen des Streitgegenstandes nicht zuständig ist, bei dem Landgericht) erheben kann (§ 35).

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen und dem Schuldner zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten (§ 36). Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt (§ 38). Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen (§ 39). Die Überweisung ersetzt die förmliche Erklärung; für Hypotheken kommen §§ 830, 837 C.P.D. in Betracht. Der Schuldner muß die über die Forderung vorhandenen Urkunden herausgeben (die ihm im Weigerungsfalle durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen sind) und event. den Offenbarungseid dahin leisten, „daß er die Urkunden

nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden“. Sind sie im Gewahrsam eines dritten, so ist der Anspruch auf Herausgabe dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger gemäß § 39 zu überweisen (§ 40). Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen 2 Wochen, nachdem ihm das Verbot, an den Schuldner zu zahlen, zugegangen, dem Gläubiger zu erklären, ob er die Forderung anerkenne und zahlen wolle, ob andere Personen Anspruch an sie machen und ob sie bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden (§ 41). Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930 der C.P.O.), sofern die Pfändung der Forderung binnen 3 Wochen nach der Benachrichtigung bewirkt wird (§ 42). — Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 36—42 mit der Maßgabe, daß bei beweglichen Sachen die Vollstreckungsbehörde die Herausgabe an den Vollziehungsbeamten, bei unbeweglichen an einen vom Amtsgerichte zu bestellenden Sequester anordnet (§ 43—45). Der Pfändung sind nicht unterworfen: 1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen, auch die gemäß § 844 B.G.B. festgesetzte Rente, 2. die fortlaufenden, für den Unterhalt des Schuldners, seiner Ehefrau und seiner noch unversorgten Kinder nötigen Einkünfte desselben aus Stiftungen u. dergl., 3. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen zu beziehenden Hebungen, 4. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten und die gemäß G. 28. 2. 88 (R.G.Bl. S. 59) gewährten Familienunterstützungen, 5. das Dienst Einkommen der zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehörenden Militärpersonen, 6. und 7. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und Studienstipendien, die Pensionen invalider Arbeiter, das Dienst Einkommen und die Pensionen der Offiziere, Deckoffiziere, Militärärzte, der Beamten, Geistlichen, und der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Lehranstalten, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt, soweit alle diese Bezüge nicht 1500 M. übersteigen, wo dann  $\frac{1}{3}$  des Mehrbetrages der Pfändung unterliegt (s. Abschn. IV). Bei Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, Disziplinar- und Zwangsstrafen, welche durch die vorgesezte Dienstbehörde festgesetzt sind, findet für das Dienst Einkommen und die Pension der Beamten das Privilegium überhaupt nicht statt. Die zur Befreiung eines

Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte und auch der Servis der Offiziere und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und bis zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. Für den laufenden Arbeits- oder Dienstlohn, Honorar usw. bewendet es bei dem BundesG. 21. 6. 69 in der Ausdehnung der Novelle 29. 3. 97, (auch GSPD. 17. 5. 98 Art. III) wonach sie der Beschagnahme nur für kurrente (nicht seit über 3 Monate fällige) Steuern und für Alimante der Familienmitglieder und eines unmehelichen Kindes unterworfen sind (§ 46; dieses LohnbeschagnahmeG. ist nicht anwendbar auf die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten und auf alle Personen mit mehr als 1500 M.). § 851 f. GPD. sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer solchen und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 853—856 der GPD. entsprechende Anwendung, d. h. der Drittschuldner ist berechtigt und auf Verlangen eines der Pfändenden verpflichtet, den Schuldbetrag zu hinterlegen, bezw. die bewegliche Sache dem Gerichtsvollzieher und die unbewegliche dem zu ernennenden Sequester herauszugeben (§ 48).

3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Sie erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung und ist nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung des Geldbetrages nicht erfolgen kann. Die erforderlichen Anträge sind von der Vollstreckungsbehörde zu stellen (§ 51).

Nach dieser Einschaltung der Vorschriften über das Verwaltungszwangsvorgehen kehrt die Darstellung zum Tit. 3 des VVG. zurück:

b) Verwaltungsstreitverfahren (§§ 61—114). Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen, die beim RAussch. kann zu Protokoll erklärt werden. Die gegen orts- und kreispolizeiliche Verfügungen gerichtete Klage soll bei derjenigen Behörde angebracht werden, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist; indessen gilt die Frist als gewahrt, wenn die Klage bei der zur Entscheidung darüber zuständigen Behörde angebracht ist (§ 129). — Erscheint die Klage sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet, so kann sie ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. Scheint dagegen der Anspruch rechtlich begründet, so kann durch einen ähnlichen Bescheid dem Beklagten ohne weiteres Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden (s. VVG. Bd. 30 S. 457). Der Vorsitzende des Kreis- und der des BzAussch., letzterer im Einverständnis mit den ernannten Mitgliedern, können auch namens der Ausschüsse solche Bescheide erlassen. Den Parteien ist dabei zu eröffnen, daß sie innerhalb 2 Wochen mündliche Verhandlung beantragen oder mit dem zulässigen Rechtsmittel die höhere Instanz angehen können. Wird ein derartiger Bescheid nicht erlassen, so erhält der Beklagte die Klage zur Gegenerklärung binnen einer, von 1—4 Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt. Hat weder der Kläger noch der Beklagte die Anberaumung der mündlichen Verhandlung

ausdrücklich verlangt, oder haben beide Teile ausdrücklich darauf verzichtet, so kann das Gericht und zwar auch noch nach stattgehabtem Schriftwechsel (DVG. Bd. 12 S. 63) ohne solche Verhandlung seine Entscheidung in Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. — Die Parteien sind in der Wahl ihrer Bevollmächtigten unbeschränkt. Gemeindevorsteher bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinde keiner Vollmacht. Vollmachtstempel f. M. C. 26. 6. 96 (M. V. S. 116). Sonst besteht Stempelfreiheit § 102. Über die Gebührenfreiheit gerichtlicher Handlungen f. Pr. Gerichtskosteng. (Fassung 16. 10. 99, GZ. S. 325) § 7. — Gegen die vorerwähnten Bescheide und die Entscheidungen des Kreis- u. Bez. Aussch. steht die Berufung an den V. u. Bez. Aussch., und gegen die erstinstanzlichen des letzteren an das OVG. zu, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung — wie z. B. in Armenangelegenheiten — erfolgt ist. Die Berufung ist binnen 2 Wochen bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen. Ist die Rechtfertigung verdammt, so wird die Berufung ohne weiteres zurückgewiesen. Im übrigen gelten ähnliche Regeln für das Verfahren wie in 1. Instanz. — Gegen die vom V. u. Bez. Aussch. in 2. Instanz erlassenen Urteile steht in der Regel nur das Rechtsmittel der Revision an das OVG. zu. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß bestehendes Recht nicht oder unrichtig angewendet ist, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet. Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei dem Gerichte, welches in 1. Instanz entschieden, zu erfolgen. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses kann im Verwaltungsstreitverfahren ein Kommissar bestellt und seitens der Vorsitzenden der Ausschüsse die Berufung eingelegt werden. — Über die Kosten bestimmen die §§ 102—109.

c) Beschlußverfahren (§§ 115—126). Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Aussch., des V. u. Bez. Aussch. und des Provinzialrates kann, soweit das Gesetz nicht die Zustimmung des Kollegiums ausdrücklich als erforderlich bezeichnet, in schleunigen oder ganz klar liegenden Fällen allein im Namen des Ausschusses und Provinzialrates Verfügungen erlassen und Bescheide erteilen. Den abgewiesenen Beteiligten ist darin zu eröffnen, daß sie binnen 2 Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium antragen oder das zuständige Rechtsmittel einlegen können. Die Behörden beschließen auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt. Gegen die in 1. Instanz ergangenen Beschlüsse findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den V. u. Bez. Aussch. bzw. den Provinzialrat statt; sie ist bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Beschluß sie sich richtet. Sie steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu. — Die auf die Beschwerden ergehenden Bescheide sind, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, endgültig.

Für Gewerbe-, Armen- und Disziplinarsachen gelten bes. Bestimmungen (§ 157, f. unten Abschn. IV, X).

## Titel 4. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

Die Befugnis der Polizeibehörden, polizeiliche Verfügungen zu erlassen, beruht, soweit sie nicht auf Grund von Polizeiverordnungen oder spezialgesetzlichen Bestimmungen ergehen, auf § 10 II 17 RM. (s. unten Abschn. VIII). Die Ortspolizei wird in den Städten, soweit sie nicht staatl. Behörden übertragen ist, vom Magistrat ausgeübt, auf dem Lande vom Amtsvorsteher. Die Identität des, die Ortspolizei verwaltenden und des, den Vorsitz im Magistrat führenden Bürgermeisters hat übrigens zur Folge, daß dieser in derselben Sache nur eine von beiden Funktionen zu üben, die andere aber seinem gesetzlichen Stellvertreter zu überlassen hat (OVG. 17. 11. u. 1. 12. 77, Bd. 3 S. 381 u. Bd. 4 S. 339).

Zur Anfechtung polizeilicher Verfügungen war früher nur das G. 11. 5. 42 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bezug auf polizeiliche Verfügungen vorhanden. Nach den Bestimmungen in § 127 ff. des OVG. sind nur noch die §§ 4—6 von Bedeutung geblieben: nach § 4 findet der Rechtsweg statt, wenn für den polizeilichen Eingriff in Privatrechte nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte des einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß; im übrigen findet eine Klage nicht einmal gegen einen Dritten statt (RVer. 10. 10. 93, ZMW. 94 S. 77); nach § 5 findet die Klage statt, wenn der Polizei nur die vorläufige Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Beteiligten zusteht, oder wenn derjenige, dem die polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt, behauptet, daß diese ganz oder teilweise einem anderen obliege; und § 6 bestimmt, daß, wenn eine polizeiliche Verfügung auf Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, dem Beteiligten seine Gerechtfame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten bleiben. Nach § 131 des OVG. ist dieser § 6 auch anzuwenden, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig aufgehoben ist.

Das OVG. hat die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen durch Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens beträchtlich erweitert:

A. (Wegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten oder seiner Stellvertreter (OVG. Bd. 30. S. 290) ist die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage beim OVG. zulässig. Die Klage kann jedoch nur auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes (namentlich auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen) sowie darauf gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Berechtigung zum Erlaß der polizeilichen Verfügung fehlten (§ 130); also ist hier das streitige Tatsachenmaterial nur soweit zu prüfen, um über die rechtliche Zulässigkeit der Verfügung klar zu werden, nicht aber die Frage, ob die Maßregel im gegebenen Falle notwendig oder angemessen gewesen.

B. Gegen polizeiliche Verfügungen der unteren Behörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) hat man die Wahl zwischen Beschwerde und Klage:

a) Beschwerde:

a. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern geht sie an den Landrat und weiter an den Regierungs-Präsidenten;

b. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit über 10000 Einwohnern, oder des Landrates an den Regierungs-Präsidenten und weiter an den Oberpräsidenten<sup>1)</sup>;

c. gegen die letztinstanzlichen Bescheide (des Regierungs-Präsidenten bezw. Oberpräsidenten) findet die Klage bei dem OVG. in der unter A erwähnten Beschränkung statt (§ 127).

b) Klage:

An Stelle dieser Beschwerde kann man die Klage — aber auch nur in jener Beschränkung — anstellen, und zwar

a. gegen Verfügungen wie oben unter a) a. bei dem KrAusfch.,

b. " " " " " a) b. bei dem BzAusfch.<sup>2)</sup>

(§ 128).

Beschwerde und Klage (mit Ausnahme der Klage unter a) c., welche dem OVG. direkt einzureichen) sind bei der Behörde anzubringen, welche die angegriffene Verfügung erlassen hat, jedoch gilt die Frist als gewahrt, wenn sie bei der angerufenen Behörde angebracht sind. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Im Zweifel gilt die Schrift als Beschwerde (§ 129).

C. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die polizeilichen Verfügungen — in der Regel, obgleich dies kein unterscheidendes Merkmal ist — sich an einzelne (physische oder moralische) Personen richten, denen eine bestimmte Handlung oder Unterlassung geboten wird. Auch wenn die Polizei zur Abstellung eines Uebelstandes unmittelbar tatsächlich eingreift, liegt eine polizeiliche Verfügung in dem hier in Rede stehenden Sinne vor. Dasselbe gilt für polizeiliche Bescheide, durch welche die erforderliche und nachgesuchte polizeiliche Erlaubnis erteilt oder versagt wird (z. B. eine Bauerlaubnis). — (Eine dauernd wirkende polizeiliche Verfügung hat den Fortbestand der Vorbedingung ihres Erlasses [z. B. der Schädlichkeit des Wassers eines polizeilich

<sup>1)</sup> In Berlin direkt an den Oberpräsidenten, in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf direkt an den Polizeipräsidenten zu Berlin.

<sup>2)</sup> Auch in Berlin, weil ja in Verwaltungsstreitsachen hier auch stets der Bz-Ausfch. zuständig bleibt. Gegen ortspolizeiliche Verfügungen aus dem G. 12. 6. 89, s. oben S. 289 Anmerk. am Schluß, findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten oder die Klage beim BzAusfch. statt.



geschlossenen Brunnens] zur Voraussetzung. Wird der Fortfall dieses Fortbestandes behauptet, die Verfügung aber dennoch aufrecht erhalten, so liegt hierin eine neue polizeiliche Verfügung, die wie jede andere angefochten werden kann; *OBG.* 5. 10. 87, *Bd.* 15. *S.* 413).

Eine polizeiliche Verfügung darf sich nur auf polizeiliche Motive stützen, z. B. nicht die künstlerisch für angemessen erachtete Umgestaltung eines Bauprojektes verlangen (*OBG.* 7. 10. 90, *Bd.* 20 *S.* 228).

#### Titel 5. Zwangsbefugnisse.

Hier ist nur von den Zwangsbefugnissen der in diesem Titel benannten Behörden die Rede; diejenigen anderer Behörden, insbesondere der Regierungen nach § 11 der Reg.-Instruktion 23. 10. 17 u. § 34 ff. der *B.* 26. 12. 1808, bleiben unberührt.

Der § 132 bestimmt: der Regierungs-Präsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorstand sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

a) wenn tunlich hat die Behörde die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen;

b) ist dies nicht tunlich oder steht fest, daß der Verpflichtete die Kosten nicht bezahlen kann, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so können Geld- und event. Haftstrafen angedroht und festgesetzt werden, und zwar durch

a. die Gemeinde- (Guts-) Vorstände bis 5 *M.*, im Unvermögensfalle 1 Tag Haft,

b. die Ortspolizeibehörde und die städtischen Gemeindevorstände in einem Landkreise bis 60 *M.*, event. 1 Woche,

c. die Landräte sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorstände in einem Stadtkreise bis 150 *M.*, event. 2 Wochen,

d. den Regierungspräsidenten bis 300 *M.*, event. 4 Wochen;

der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Strafe muß immer eine schriftliche Androhung mit Fristbestimmung bei einer zu erzwingenden Handlung vorhergehen; die Androhung kann auch die höchste Strafgenze als solche enthalten (*MB.* 31. 7. 95, *MBl.* *S.* 230).

c) unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Den Polizeibehörden stehen, auch wenn sie als Organe der Staatsanwaltschaft handeln (§§ 153 *OBG.*, 159, 161 *StrP.*), die Zwangsmittel des § 132 zu. Beschwerden über ihr Verfahren sind an die Staatsanwaltschaft abzugeben (*ME.* 9. 5. 96, *MBl.* *S.* 79). *OBG.* 8. 5. 94 (*Bd.* 26 *S.* 386).

Der § 133 bestimmt: Wegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel (also Beschwerde und Klage, s. oben Tit. 4) statt, wie gegen die Anordnungen (polizeilichen Verfügungen), um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern sie nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind. Diese Prüfung der polizeilichen Verfügung selbst tritt in solchem Falle also auch dann noch ein, wenn die für die Anbringung des Rechtsmittels gegen die Verfügung vorgeschriebene Frist bereits verstrichen ist. — Ist aber nicht erst Androhung, sondern schon Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in Rede, so findet dagegen in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege (auch innerhalb der gewöhnlichen Frist von 2 Wochen) statt. — Haftstrafen dürfen vor der endgültigen Beschlußfassung oder rechtskräftigen Entscheidung bzw. vor Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel nicht vollstreckt werden.

Titel 6. Polizeiverordnungsrecht (s. unten Abjch. VIII).

Titel 7. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Im Zusammenhang mit dem VVG. ist zu erwähnen das

§. 1. 8. 83 (G. S. 237) über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.

Die durch die neue Gesetzgebung geschaffenen neuen Behörden übernahmen nicht in Bauach und Vogen bestimmte Teile der von den bisherigen Staatsbehörden geführten Geschäfte. Es ließ sich nicht einfach sagen: der Provinzialrat, BzAusfch., KrAusfch. tritt an die Stelle des Oberpräsidenten, des Regierungs-Präsidenten und der Regierung, des Landrats, denn diese sollten ja einen großen Teil ihrer Wirksamkeit behalten. Vielmehr schoben sich die neuen Behörden in die bisherige Organisation ein, und noch dazu in doppelter Eigenschaft: als verwaltungsgerichtliche oder als lediglich mit der Verwaltungsbeschlußfassung betraute Instanzen. In letzter Hinsicht hatte das frühere VerwaltungsgerichtsG. den Satz an die Spitze gestellt, daß Streitfachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte den Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit (des Verwaltungsstreitverfahrens) bilden. Hiermit aber war die Grenze doch nicht klar genug gezogen. Man war gezwungen, anstatt einer Generalklausel, für jeden einzelnen Fall festzusetzen, ob das Streitverfahren oder das Beschlußverfahren einzutreten habe. Danach sind die neuesten Verwaltungsgesetze gearbeitet worden; sie enthalten überall diese unterscheidenden Festsetzungen zugleich mit Angabe der zuständigen Behörden. Aber wo hiervon in den vielen älteren G. (wie StD., GewD. usw.) noch nicht die Rede sein konnte, mußte ein besonderes ZG. die Lücken ausfüllen. Eigentlich stellt es sich für die einzelnen einschlagenden Gesetze als Ergänzungs- oder auch Abänderungs-G. (sog. Novelle) dar.

Bei der Zuständigkeitsabgrenzung und Feststellung kommt dreierlei in Betracht:

1. Abgrenzung der Zuständigkeit der neuen Behörden (Kr. und VZAussch., Provinzialräte und Oberverwaltungsgericht) gegen die alten Staats- und Kommunalbehörden; es war hierbei unvermeidlich auch die Zuständigkeit der letzteren vielfach näher zu bestimmen (wobei auch namentlich auf die erhöhten Befugnisse der Einzelbeamten — Landrat, Regierungs-Präsident, Oberpräsident — für die laufende Verwaltung und Aufsichtsführung hingewiesen sein mag);

2. die vorher schon hervorgehobene Abgrenzung zwischen Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren;

3. Abgrenzung der Verwaltungsges gegen die ordentliche (Zivil-) Gerichtsbarkeit. Sie ist erleichtert worden durch die Bestimmung in § 13 des VVG., wonach „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist“, vor die ordentlichen Gerichte gehören. Hiernach bedurfte es eigentlich keiner weiteren Vorschriften, durch welche in den einzelnen Fällen für die den Verwaltungsgerichten überwiesenen Angelegenheiten noch ausdrücklich der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen wird. Dessen ungeachtet erschien dies doch da wünschenswert, wo ein früheres Gesetz ausdrücklich die Entscheidung der ordentlichen Gerichte für zulässig erklärt, z. B. die §§ 9, 10, 15 des G. 24. 5. 61 über die Erweiterung des ordentlichen Rechtsweges und § 79 RN. II 14, welche hiernach bei streitigen Abgaben an die Kommunal-, Schul-, Landarmen-, Synagogenverbände usw. nicht mehr anzuwenden sind (s. § 160 des ZG. und DVG. 8. 2. 89, Bd. 17 S. 217).

Das ZG. teilt seine Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsgebiete in 24 Titel ein (Angelegenheiten der Provinzen, Kreise, Amtsverbände, Stadtgemeinden, Landgemeinden, Armen-, Schul-, Wege-, Gewerbe-, Bau-, Enteignungsangelegenheiten usw.). In einzelnen Fällen geht das G. über seine eigentliche Aufgabe, die betreffenden alten, bestehenden Gesetze lediglich durch Kompetenzbestimmungen zu ergänzen, hinaus. Wenn es z. B. in § 17 bestimmt, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten nicht vor einer höheren Instanz zum Austrag gebracht werden können, falls die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben kann, so ist das keine zusätzliche Kompetenz-, sondern eine Abänderungsbestimmung zur StD. (und zwar eine sehr wichtige und richtige). — Der § 156 enthielt eine Vorschrift, betr. die Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer; jetzt § 31 EinkStG. 24. 6. 91. Bezügl. § 16 u. 31 vgl. § 77 RN. Bezügl. § 18 s. StD. §§ 4 u. 52; f. ferner Abjch. III IE.

Die vorliegende Arbeit stellt die Bestimmungen des ZG. da ein, wohin sie dem Stoffe nach gehören.

### III. Selbstverwaltung.

#### I. Städte.

Mit der Regelung der städtischen Verhältnisse hat in Preußen die Selbstverwaltungs-gesetzgebung eingesezt. Die im RN. II 8, §§ 1—178 niedergelegten Bestimmungen über die Städte und ihre Einwohner wurden durch die „Ordnung für sämtliche Städte der Preuß. Monarchie v. 19. 11. 1808“ ersetzt. Hierdurch ist die große Tat vollbracht worden, welche die Städtebürger von der beengenden Vormundschaft unmittelbarer Staatsbeamten befreite und sie zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten berief. Zwei, aus der Wahl der Bürger hervorgegangene Körperschaften erhielten die Leitung: die Stadtverordneten-Versammlung als vertretende, Beschluß fassende, kontrollierende Körperschaft und der Magistrat als ausführende und verwaltende Stadtbehörde. Die Aufsicht des Staates durch die Provinzialbehörden ward bestimmt in den Gesetzen geregelt. Unter dem 17. 3. 31 erging die Revidierte Städteordnung, welche in den Grundlagen nichts änderte, sondern nur die Klassifikation der Städte beseitigte und die Möglichkeit, durch Ortsstatuten Sonderbestimmungen zu treffen, erweiterte. Demnächst hat die GemeindeD. 11. 3. 50 versucht, die Gemeindeverfassung für die Städte, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke im ganzen Staatsgebiet einheitlich zu regeln. Dieses Gesetz ist indessen, bevor es durchgeführt worden, durch G. 24. 5. 53 aufgehoben. Die demnächst für die östlichen Provinzen erlassene StädteD. 30. 5. 53 gab im wesentlichen die Bestimmung der GemeindeD. wieder, nur wurde die Stellung des Magistrats in der Weise geändert, daß er das Recht erhielt, den von ihm auszuführenden Beschlüssen der Stadtverordneten Versammlung zuzustimmen oder sie zu verwerfen. Die Städte in Neworpommern und Rügen behielten ihre, auf besonderen Gesetzen, Patenten, Rezeffen nebst einem G. 31. 5. 53 beruhende Verfassung. Für andere Landesteile ist die gedachte Städteordnung nachgeahmt worden; ziemlich wörtlich für Westfalen (19. 3. 56), mit bedeutenderen Abänderungen für Frankfurt a. M. (25. 3. 67) und Schleswig-Holstein (14. 4. 69). Die Städteordnung für die Rheinprovinz (15. 5. 56) beruht auf der sog. Bürgermeistereiverfassung: anstatt des Magistrates führt der Bürgermeister, der zugleich Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist, die Verwaltung. Für Hessen-Nassau ist am 4. 8. 97 eine StD. erlassen, und für Sigmaringen und Hechingen die Hohen-

zollernsche Gemeindeordnung vom 2. 7. 00. In der Provinz Hannover gilt noch die hann. revidierte StD. 24. 6. 58 (Hann. Ges. S. 141). Zu den StD. für Westfalen und die Rheinprovinz ist ergangen ErgänzungsG. 20. 5. 96.

Hier soll nur die Städteordnung für die östlichen Provinzen in Betracht gezogen werden. Sie ist durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch das ZG., das RWG., die (auch für die westfälische, rheinische, schleswig-holsteinische und Frankfurter StD. ergangene) Novelle 1. 3. 91, das G. 29. 6. 93 betr. Änderung des Wahlverfahrens, das G. betr. Bildung der Wählerabteilungen 30. 6. 00, Komm.-BeamtenG. 30. 7. 99 und die RWG. vielfach durchlöchert, geändert und ergänzt worden. Deshalb soll dieses wichtige, erste Selbstverwaltungs-Gesetz nachstehend unter Weglassung der aufgehobenen und Einschließung (mit gesperrter Schrift) der neuen Bestimmungen, also in seiner jetzigen Geltung, vollständig wiedergegeben werden. Die erläuternden Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen sind unmittelbar hinter ihnen mit kleinerer Schrift abgedruckt.

## A. Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlessien, Posen und Sachsen v. 30. 5. 53.

§ 1. (Enthält Einführungs-Bestimmungen, die jetzt veraltet sind.)

### Titel I. Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk angehört haben, können nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses<sup>1)</sup> mit dem Stadtbezirk vereinigt werden. (ZG. § 8.)

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinde oder des Gutsbesizers sowie des Kreisausschusses mit königlicher Genehmigung erfolgen, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, so fern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren nach erfordertem Gutachten des Kreistages durch den Bezirksausschuß<sup>1)</sup> zu ersehen. (Wegen den Beschluß des Bezirksausschusses<sup>1)</sup>)

<sup>1)</sup> Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses in Beschlußsachen (im Gegensatz zu Verwaltungs-Streitigkeiten, bei denen auch in Berlin der Bezirksausschuß entscheidet) der Oberpräsident (RWG. § 48). Die einzelnen Fälle, bei denen dies geschieht, sind hier überdies noch durch Anmerkungen kenntlich gemacht. Für den hier in Rede stehenden § 2 der StD. vergl. auch § 41 des RWG., wonach der Oberpräsident von Berlin zugleich Oberpräsident der Berlin umschließenden Provinz Brandenburg ist, also in diesen Differenzen zwischen Berlin und der anderen Provinz wohl entscheiden kann.

steht den Beteiligten und nach Maßgabe des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialrats für gefährdet, so steht demselben in der gleichen Weise (§ 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Beteiligten zuzufertigen. (WGD. § 2 Nr. 6. 3.)

Die Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach erfordertem Gutachten des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses<sup>1)</sup> vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesitzern auch die Eigentümer jener Grundstücke darin einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Beteiligter das öffentliche Interesse es erheischt. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat<sup>2)</sup>, und gegen den Beschluß des Provinzialrats dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe des Abj. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die königliche Genehmigung erforderlich. (WGD. § 2, Nr. 6, 4.)

Ein öffentliches Interesse im Sinne des Abj. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen,

- a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind.

Bei Beurteilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten.

- b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Teile desselben und deren Zuschlagung zu einer Stadtgemeinde notwendig macht,
- c) wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Teilen derselben mit Stadtgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung

<sup>1)</sup> (Siehe vorige Seite.)

<sup>2)</sup> In Berlin tritt an die Stelle des Provinzialrates in den Fällen, in welchen derselbe in 1. Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister (WGD. § 43).

auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff. UGD. v. 3. Juli 91 nicht zu erreichen ist. (UGD. § 2 Nr. 5.)

In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Bezirksausschusses<sup>1)</sup> oder des Provinzialrats<sup>2)</sup>, sowie das Gutachten des Kreistags den Beteiligten mitzuteilen. (UGD. § 2 Nr. 7.)

Über die infolge solcher Veränderung notwendig werdende Auseinanderziehung zwischen den Beteiligten beschließt der Bezirksausschuß<sup>3)</sup>, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zu stehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dieser Behörde<sup>4)</sup>.

Bei dieser Auseinanderziehung sind erforderlichen Falles Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Beteiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte im Verhältnis zu anderen Beteiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Beteiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Ortsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Ortsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Ortsbezirk, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihilfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Ortsbesitzer dadurch entstehenden Vorteils zugebilligt werden. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über. (UGD. § 3.)

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderung niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitsteilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Über die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß<sup>5)</sup>. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden<sup>6)</sup>. (UG. § 2.)

Wegen Abänderung der Grenzen von Stadtkreisen vgl. § 3 der KrD.

§ 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der jersvisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident.

<sup>2)</sup> In Berlin des Ministers d. I.

<sup>3)</sup> Für das Verwaltungsstreitverfahren ist hier für Berlin das OVG. zuständig (UG. § 21).

<sup>4)</sup> In Berlin ist in den Fällen des § 9 UG. für das VerwaltStreitverf. an Stelle des BzAussch. das OVG. zuständig (UG. § 21).

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Zu Abf. 1: § 38 RMG. 2. 5. 74; RG. 26. 7. 97 (RWB. S. 619).

Zu Abf. 2: RGD. § 7, RWB. § 7; RGD. I, 2.

§ 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinbeanstalten der Stadt berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindefasten nach den Vorschriften des Kommunalabgaben-Gesetzes v. 14. 7. 93 (GE. S. 152) verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinbeanstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Inwieweit die im Offiziersränge stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Einkommensteuer unterliegen, neben den, nach den bestehenden Bestimmungen (§ 1 Ziffer 1 der B. v. 23. Sept. 1867, GE. S. 1648) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbetriebe, von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen eine Abgabe zu den Gemeindezwecken an die Gemeinde des Garnisonortes zu entrichten haben, bestimmt das G. v. 29. Juni 1886 (GE. S. 181), betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke nebst dem AbänderungsG. 22. 4. 92 (GE. S. 101).

Wegen der Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen sind nach § 41 RMG. die Vorschriften der Verordnung v. 23. September 1867 (GE. S. 1648) anzuwenden.

Das notwendige Domizil der Beamten findet bei der Kommunalbesteuerung keine Anwendung. (§ 12 G. 27. 7. 85 u. § 41 RMG.)

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinbeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens beschließt der Gemeindevorstand. (RG. § 18, vgl. § 49 StD.) Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die unmittelbar bei dem Bezirksausschuße anzubringende Klage statt. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung seiner Rechte in diesem Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (RG. §§ 18, 21, RWB. §§ 63, 86.)

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Abf. 7 bezeichneten Nutzungen.

Es wird auf die, hinter dieser StD. folgende Darstellung des RMG. verwiesen.

Zu Abf. 1: Die Gemeinde hat das Recht, in Ermangelung gesetzlicher Regelung bei öffentlichen Gemeinde-Anstalten (d. h. zur allgemeinen Benutzung bestimmten, bei denen die Gemeinde nicht die Stellung eines Gewerbetreibenden einnimmt, RWB. 3. 2. 91, Bd. 20 S. 22) den Gemeindegliedern die Voraussetzungen, Bedingungen und Art der Benutzung vorzuschreiben (RWB. 16. 9. 91, Bd. 21 S. 124).

Zu Abf. 7 und 8: Der hier weggelassene Inhalt des § 18 RG. ist ersetzt durch §§ 69, 70 RMG.; vgl. ferner unten Anm. zu § 52.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.



Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem
4. entweder
  - a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16), oder
  - b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehilfen selbständig betreibt, oder
  - c) zur Einkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuerjate von 4 Mark veranlagt ist, oder ein Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark hat.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliche Erkenntnis entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Zu Abf. 2: Wer Preuße ist i. M. 1. 6. 70; CDSB. Art. 41, über Armenunterstützung i. DWS. 37 S. 14. Zu Nr. 4: Für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist die letzte Volkszählung maßgebend; aktive Militärpersonen bleiben dabei außer Berechnung (MR. 3. 5. 66, 16. 2. 72). — Vgl. zu dieser Nr. den unten im § 52 eingeschobenen § 13 der GewD. Zu Nr. 4 c: vgl. §§ 74—77 EintStG. 24. 6. 91 (§ 77 Abf. 3 bezieht sich nicht auf die StD.). Vgl. ferner Anm. zu § 13 Abf. 2.

Zu Abf. 5: Einen „eigenen Hausstand“ hat Jeder, der über einen oder mehrere Wohnräume selbständig verfügt, also auch ein Chambregarnist u. dergl. (DWS. 8. 10. 86, Bd. 14 S. 170) nicht ein Schlafburche (DWS. 37 S. 14), MR. 13. 7. 00 (MBl. S. 209).

§ 5a. Die Gemeindevertretung beschließt auf Beschwerden und Einsprüche, betr. den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts vorausetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung. (RG. § 10 Nr. 1.)

Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet binnen zwei Wochen die, unmittelbar bei dem Bezirksauschuß anzubringende Klage statt, welche auch dem Gemeindevorstande zusteht. Sie hat keine aufhebende Wirkung. Die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verw.=Streitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (RG. §§ 10, 11, 21; DWS. § 63.)

§ 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu erteilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

Das Ehrenbürgerrecht geht verloren, sobald der Ehrenbürger aufhört, Preuße zu sein (LVB. 27. 6. 96, Bd. 30 S. 1).

§ 7. Wem durch rechtskräftiges Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, der verliert dadurch dauernd die von ihm bisher bekleideten Ämter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung sowie für die im Urteile bestimmte Zeit das Bürgerrecht überhaupt und die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben. (StrGB. §§ 33, 34, 36.)

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Befleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Ämter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urteile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Übernahme solcher Ämter zur Folge. (StrGB. §§ 35, 36.)

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben muß oder kann, das Hauptverfahren eröffnet oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis das Strafverfahren beendet ist. (StrfP. § 196 ff.)

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht auf solange, bis das Verfahren beendet ist. (AusfG. z. KonkD. 6. 3. 79 § 52.)

Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Befleidung öffentlicher Ämter zur Folge (StrGB. § 31; LVB. § 43 Abs. 4).

§ 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahr mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an besonderen direkten Gemeindeabgaben und Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer entrichtet bezw. einer höheren Veranlagung zu den, durch § 1 Nr. 1 u. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. 7. 93 (RG. S. 119) gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzten Steuern als einer der drei höchstveranlagten Einwohner unterliegt, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Teil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasjelbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

(§ 5 Aufhebungsg. 14. 7. 93, §§ 23 Abf. 1, 25 Abf. 1, 29 Abf. 1, 37 Abf. 1 RStG.).

Wegen Ausübung des Stimmrechts vgl. § 25 Abf. 2 und MR. 5. 12. 81 (MBl. 1882 S. 30).

— Der Prästus hat das Recht nicht (RStG. 23. 10. 88, Vb. 17 S. 94), auch nicht Gefellig, mit beschränkter Haftung (RStG. 27. 6. 96, Vd. 30 S. 1) oder eingetr. Genossenschaften (RStG. 24. 3. 97, RStBl. 18 S. 349).

§ 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§§ 25 MR. II 6, 108 MR. II 8; RStG. §§ 31, 89; über Schenkungen bestimmt Art. 6 RStG., daß sie von 5000 M. aufwärts der Kgl. Genehmigung bedürfen.

Änderung der Ortsnamen ist landesherrlicher Entschließung vorbehalten, die Festsetzung der Schreibweise der Landespolizei. RStG. Vd. 88 S. 421; MR. 29. 7. 97 (MBl. 135).

§ 10. In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung (Gemeindevertretung) gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

§ 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmbfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses<sup>1)</sup>. (RStG. § 16 Abf. 3.)

Zu Abf. 1: Wo ein einfacher Gemeindebeschluß genügt, liegt kein Grund vor, ein Statut zu schaffen, wie in den Fällen der §§ 5, 12, 19–21, 29, 59, 70 StG.; für bloße Beschlüsse ist keine Publikation vorgeschrieben (RStG. 9. 5. 93, Vd. 25 S. 16). Die Gemeinde darf ihre eigenen Pflichten nicht durch Ortsstatut auf Gemeindegewährige abwälzen, § B. die Einrichtung der Bürgersteige, wo diese der Gemeinde obliegt, auf die Abwajzenten (RStG. 16. 5. 88, Vd. 16 S. 49).

Zu Abf. 2: Die Beschwerde geht an den Prov.-Rat (RStG. § 121<sup>1)</sup>).

## **Titel II. Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.**

§ 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18 in Gemeinden von	2500 bis	5000	Einwohnern			
= 24 =	=	=	5001 =	10000	=	
= 30 =	=	=	10001 =	20000	=	
= 36 =	=	=	20001 =	30000	=	
= 42 =	=	=	30001 =	50000	=	
= 48 =	=	=	50001 =	70000	=	
= 54 =	=	=	70001 =	90000	=	
= 60 =	=	=	90001 =	120000	=	

<sup>1)</sup> In Berlin des Oberpräsidenten. Die Beschwerde geht an den Minister des Innern (RStG. § 43).

In Gemeinden von mehr als 120000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Änderung getroffen ist.

§ 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkter Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung.

Verringert sich infolge dessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt (§ 1. W. betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen 30. 6. 00, G. S. 185).

In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner zählen, wird die Drittteilung derart verändert, daß jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Im übrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung. Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuerfuß von 6 Mark geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit welcher dieselben in der Wählerliste eingetragen sind, außer Betracht zu lassen.

Erhöht oder verringert sich infolgedessen die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte fällt. Eine höhere Abteilung darf niemals mehr Wähler zählen, als eine niedere.

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann durch Ortsstatut bestimmt werden,

1. daß bei der Bildung der Wählerabteilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrages ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desselben übersteigender Betrag tritt,
2. daß auf die erste Wählerabteilung  $\frac{1}{12}$ , auf die zweite  $\frac{1}{12}$ , und auf die dritte  $\frac{1}{12}$  der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fallen, eine höhere Abteilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere. (§§ 2, 3 G. 30. 6. 00.)

Unberührt bleiben die Bestimmungen, nach welchen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuerjätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann. (§ 5 G. 30. 6. 00.)

Zu die erste, beziehungsweise zweite Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Kein Wähler kann zweien Abteilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Name bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so entscheidet das Los.

Jede Abteilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein.

Zu Art. 9: Einführung, Abänderung oder Aufhebung des Ortsstatuts bedarf  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Stadtverordneten-Versammlung und der Bestätigung (§ 4, G. 30. 6. 00). Durch G. 30. 6. 00 ist das bisher in Betracht kommende G. 29. 6. 93 (G. E. 103) beseitigt. Ausführungsanw. zum G. 30. 6. 00 vom 20. 9. 00 (MBl. S. 225).

§ 14. Gehören zu einer Abteilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingeteilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

Ist eine Änderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Änderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Übergangs aus dem alten in das neue Verhältnis das Geeignete anzuordnen. Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen (ErgG. I. 3. 91).

Der Magistrat ist befugt, an Stelle der bestimmte Anzahl Stadtverordneter zu wählen ist, in denen je eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter zu wählen ist, Bezirke zum Zwecke der Stimmabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden, oder die Wähler in anderer Weise in Gruppen zu teilen und für jeden Abstimmungsbezirk beziehungsweise jede Gruppe einen eignen Wahlvorstand zu bestellen. — Soweit er von dieser Befugnis Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl, sowie für das Verfahren bei notwendig werdenden engeren Wahlen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Wahlvorstand besteht in den einzelnen Wahlabstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeister und aus zwei, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten, Beisitzern; für den Vorstehenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtverordneten-Versammlung je ein oder mehrere Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt. (§ 6 G. 30. 6. 00)

§ 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann durch Beschluß des Bezirksausschusses nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmt werden, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind. (RG. § 12 Nr. 1.)

§ 16. Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

Der als Hausbesitzer Gewählte verliert sein Mandat nicht, wenn er später aufhört, Hausbesitzer zu sein (DVG. 13. 4. 94, Bd. 26 S. 102), vgl. § 17 Anm. zu Nr. 6).

Miteigentümer gelten nicht als Hausbesitzer (DVG. Bd. 38 S. 26).

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (§ 76);
2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen §§ 72 und 73;
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlichen Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Zu Nr. 3: Bei den Lehrern ist der Charakter der Schule entscheidend (MBl. 17. 1. 78, MBl. S. 36).

Zu Nr. 6: Auch die Eisenbahn-Polizeibeamten (DVG. 17. 2. 88, Bd. 16 S. 72); auch ein den Landrat vertretender Kreisdeputierter während der Vertretungszeit, als stellvertretender Polizeibeamter (DVG. 3. 11. 93, Bd. 25 S. 20). Die Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen schon zu der Zeit, da die Wahl erfolgt, gegeben sein, insbesondere darf schon zu dieser Zeit der Gewählte nicht dem Kreise derjenigen Beamten usw. angehören, die „nicht Stadtverordnete sein können“. (DVG. wie vor und 8. 5. 95, Bd. 28 S. 9). Auch muß 3. B. der zu Wählende den für die Wählbarkeit erforderlichen Grundbesitz bereits am Tage der Wahl besitzen, so daß ein späterer Erwerb desselben außer Betracht bleibt (MBl. 26. 4. 82, PWB. 3 S. 372).

Staatsbeamte bedürfen einer Genehmigung der vorgeordneten Dienstbehörde (Staatsministerial-Beschluß 2. 3. 51, MBl. S. 38), ebenso aktive Militärpersonen (MilitG. 2. 5. 74 § 47). Rechtsanwälte und Notare bedürfen keiner Genehmigung.

§ 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Teilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch

neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausschcheidenden werden für jede Abteilung durch das Los bestimmt.

Wegen der Einsprüche, Beschwerden über die Wählbarkeit u. vgl. § 5 a.

§ 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabteilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingeteilt.

§ 20. Vom 1. bis 15. Juli schreibt der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats nicht. (36. § 11).

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgesprochen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in betreff der Richtigkeit der Wählerliste findet binnen zwei Wochen die unmittelbar bei dem Bezirksausschusse anzubringende Klage statt, welche auch dem Magistrate zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Erziehungswahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden. Die Stadtverordneten-Versammlung beziehungsweise der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (36. §§ 10, 11, 21)

Zu Abt. 2: In dem Recht auf Einsicht der Liste ist nicht das Recht zum Abschreiben derselben enthalten (286. 6. 3. 95, Bd. 27 S. 16). Die auf Geheimhaltung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen abzielenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben das Recht auf Kenntnisnahme vom dem Inhalte der Liste der stimmfähigen Bürger nicht beschränkt (286. 8. 12. 94, Bd. 27 S. 21).

Zu Abt. 6: Aus der fehlenden aufschiebenden Wirkung ergibt sich hinsichtlich der regelmäßigen Ergänzungswahlen, daß selbst ein mit Erfolg durchgeführter Angriff bezüglich der Wählerlisten das Wahlergebnis nicht beseitigen kann (286. 3. 10. 90, Bd. 20 S. 9).

§ 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abteilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erjase innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat es für erforderlich erachten, oder wenn der Bezirksausschuß<sup>1)</sup> dies beschließt. Der Erjassmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Tätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

<sup>1)</sup> Zu Vertin der Oberpräsidenten.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatz des § 14 — von denselben Abteilungen und Wahlbezirken (§ 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei teilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den andern.

Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

Zu Abs. 3: Der eingeschaltete Passus entspringt ebenso wie der zweite Abs. des § 14 dem ErgG. I. 3. 91. — Über die Natur der Vorschrift des Abs. 3 als einer Ausschließbestimmung zu den §§ 13 und 18 vgl. DVG. 5. 6. 95, Bd. 28 S. 22.

§ 22. Der Magistrat hat jederzeit die nötige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke teilbar, so wird die Verteilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Los bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§ 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

Zu Abs. 2: Es ist zulässig, die Wahlen zu den drei Abteilungen an einem Tage vorzunehmen (DVG. 13. 12. 89, Bd. 19 S. 7); im übrigen ist es ebenso zulässig, nur die Stunde des Beginnes des Wahllaktes anzugeben, wie nach pflichtgemäßem Ermessen einen Endtermin für die Entgegennahme der Stimmen zu bezeichnen (DVG. 17. 10. 93, Bd. 25 S. 7). Durch unzweckmäßig angelegte Wahlzeit darf das Wahlrecht nicht verkümmert werden (DVG. Bd. 27 S. 24).

§ 24. Der Wahlvorstand besteht aus dem Bürgermeister oder von diesem ernannten Stellvertretern als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für die Beisitzer werden von der Stadtverordneten-Versammlung Stellvertreter gewählt.

Vgl. dazu § 6 II G. 30. 6. 00, oben § 14. Ein in ungeleglicher Weise gebildeter Wahlvorstand macht die Wahlhandlung ungültig, ebenso eine unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes, wenn sie so lange währt hat, daß durch die während dieser Zeit vorgenommenen Wahlen das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein kann (DVG. 14. 9. 88, Bd. 17 S. 117). — Die Zuziehung eines bloßen Protokollführers, der sich in die Wahlhandlung nicht mischt, beeinflusst die Gültigkeit der Wahlhandlung nicht (DVG. 11. 5. 95, Bd. 28 S. 18).

§ 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat soviele Personen zu bezeichnen als zu wählen sind. Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungs- wahlen in ein und demselben Wahllakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst soviel Personen zu bezeichnen als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung, und sodann so viel Personen als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.

Nur die in § 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks



wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmungsfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

Zu Abf. 1: Der dritte Satz entstammt dem ErgG. 1. 3. 91 und verwirft die wiederholt ausgesprochene Ansicht des OVG. von der Unzulässigkeit einer Verbindung der Erwah- und Ergänzungs- wahlen. Für die Zulassung zur Wahl ist die Eintragung in die Wahlliste entscheidend (OVG. 31 S. 10). Der Wähler ist berechtigt weniger Personen, als zu wählen sind, zu bezeichnen (OVG. 32 S. 5).

§ 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, gibt das Los den Ausschlag.

Wer in mehreren Abteilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Zu Abf. 1: Über die Feststellung des Wahlergebnisses s. OVG. 32 S. 129.

Zu Abf. 4: Im übrigen gelten für diese Aufforderung zur 2. Wahl die Regeln des § 23 (OVG. 28. 6. 87, Bd. 15 S. 34).

§ 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrat aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Wegen die stattgehabten Wahlen kann von jedem stimmungsfähigen Bürger innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Magistrat Einspruch erhoben werden. (OG. § 10 Abf. 2, § 11, 21.)

Über die Gültigkeit der Wahlen beschließt die Stadtverordneten-Versammlung. (OG. § 10 Nr. 2.)

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist.

Wegen den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung findet binnen zwei Wochen die, unmittelbar bei dem Bezirksausschusse anzubringende Klage statt, in Ansehung deren die gleichen Vorschriften wie im § 20 Absatz 6 zur Anwendung kommen.

Zu Abf. 3: Auch wenn kein Einspruch erfolgt ist (OVG. 17. 9. 86, Bd 14 S. 56).

§ 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die

Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Tätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Verzögert sich die Ergänzung, so bleiben die betreffenden alten Stadtverordneten auch über ihre 6jährige Wahlzeit in Funktion (MG. 23. 2. 61, MBl. S. 65). — Auch jeder einzelne bleibt bis zur Einführung seines Nachfolgers in Tätigkeit (MG. 29. 6. 88, Bd. 16 S. 59).

Zu Abf. 2: Es wird Anfang Januar die Einführung aller neu gewählten Stadtverordneten, auch derer, deren Wahl angefochten ist, zu erfolgen haben, wenn nicht bereits die Ungültigkeit der Wahl (auch nur in 1. Instanz seitens der Stadtv.-Ver.) ausgesprochen ist. Die Einführung kann auch von dem Stadtverordneten-Vorsitzer vorgenommen werden (PrMBl. 16 S. 438).

### **Titel III. Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.**

§ 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat etc.).

Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

	2500 Einwohner		2 Schöffen,	
	2500 bis 10000	=	4	=
	10001 = 30000	=	6	=
	30001 = 60000	=	8	=
	60001 = 100000	=	10	=

Bei mehr als 100000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Änderung getroffen ist.

Zu Abf. 1: Der Bürgermeister ist mittelbarer Staatsbeamter §§ 68, 69 WR. II 10; auf ihn und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder ist RWG. 30. 7. 99 (GS. S. 141) §§ 1 (Satz 1) 4—7, 14, 15, 24—27 anwendbar. Über die Stellung des Bürgermeisters innerhalb des Magistrats s. PrMBl. 22 S. 470. Über den Titel „Stadtrat“ vgl. MG. 15. 2. 73 (MBl. S. 59).

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (§ 76);
2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamtete und in Städten über 10000 Seelen die Gemeinde-Einnnehmer (§ 56 Nr. 6);
3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerjohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerjohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten=Versammlung sein.

Personen, welche die im Gesetz vom 10. Februar 1835 (Gesetz=Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

Lehrtre Gewerbe sind Gast- und Schankwirtschaft.

Positives Erfordernis für die Wahl zum unbeholdeten Magistratsmitglied ist der Besitz des Bürgerrechts.

§ 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen Magistrats=Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten=Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistrats=Mitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen. (§. 25. 2. 56.)

Beisetzte Magistratsmitglieder können, wenn nicht ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu beorgen ist, jederzeit aus dem Amte scheidern. (§§ 94, 95 WR. II 10.)

§ 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats=Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1. dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10000 Einwohnern;
2. dem Regierungs=Präsidenten hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats=Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe<sup>1)</sup>. (RG. § 13 Abf. 1.)

Die Bestätigung kann von dem Regierungs=Präsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses<sup>1)</sup> versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungs=Präsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung von dem Regierungs=Präsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses<sup>1)</sup> versagt, so kann sie auf Antrag des Magistrats oder der Stadtverordneten=Versammlung von dem Minister des Innern erteilt werden. (RG. § 13 Abf. 2, 3.)

<sup>1)</sup> In Berlin hat der Oberpräsident das Bestätigungsrecht der Stadträte; die eventl. Mitwirkung des BezAussh. (Abf. 2 u. 3.) fällt fort.

Wird die Bestätigung endgültig verjagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungs-Präsident<sup>1)</sup> berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasjenige findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise des Regierungs-Präsidenten<sup>2)</sup> erlangt hat.

MR. 5. 5. 68 (MR. S. 153) handelt von einer gegebenen Falles vorzunehmenden Prüfung des zu Bestätigenden.

§ 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidigt.

Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Übereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtkämmerer“ verliehen werden.

Zu MR. 1. 8. 6. 5. 67. (WE. S. 715) enthält die Eidesformel.

#### **Titel IV. Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.**

§ 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Über andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann beraten, wenn solche durch besondere Gezehe oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist eine politische Körperschaft im Sinne des § 197 StrGB. Die sog. „laufende Verwaltung“ führt der Magistrat ohne Befragung der Stadtverordneten s. dazu §§ 111, 112, 119, 123, 126, 127 MR. I. 14 und § 152 MR. II. 6.

§ 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Verjagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Verjagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschließt der Bezirksausschuß<sup>3)</sup> über die entstandene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Teile auf

<sup>1)</sup> In Berlin der Oberpräsident.

<sup>2)</sup> In Berlin ist der Oberpräsident zuständig.

Entscheidung angetragen wird, und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. (38 § 17 Nr. 1.)

Die Stadtverordneten=Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

Zu Abj. 1: vgl. § 56 Abj. 2.

§ 37. Die Stadtverordneten=Versammlung kontrolliert die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde=Einnahmen Überzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen, und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

Damit ist ihr ein „Aufsichtsrecht“ über den Magistrat und die städtischen Beamten nicht gegeben (v. Kamph, Annalen 39 S. 381).

§ 38. Die Stadtverordneten=Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§ 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein= für allemal von der Stadtverordneten=Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§ 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§ 42. Die Stadtverordneten=Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei Berechnung der „Hälfte“ ist die gesetzlich, bzw. statutarisch, vorgeschriebene Mitgliederzahl zu Grunde zu legen, nicht die Zahl der tatsächlich amtierenden Mitglieder (DSG. 16. 4. 89, Vb. 18 S. 48). Durch Umlaufzettel und dgl. dürfen Beschlüsse nicht herbeigeführt werden.

§ 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird

zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. aber §§ 32 u. 38.

§ 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht teil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß nicht zu fassen befugt ist, der Bezirksausschuß<sup>1)</sup> für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. (36. § 17 Nr. 2.)

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung notwendig werden, so hat der Regierungs-Präsident<sup>2)</sup> auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§ 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirtschaftshäusern oder Schänken gehalten werden.

§ 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§ 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgeteilt werden.

§ 48. Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt es überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünfzehn Mark, und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Verlagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt über die Strafen, welche gegen ihre Mitglieder wegen Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung zu verhängen sind. (36. § 10.) Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die unmittelbar bei dem Bezirksausschuß anzubringende

<sup>1)</sup> Zu diesem Falle auch in Berlin (36. § 161).

<sup>2)</sup> Zu Berlin der Oberpräsident (36. § 7).

Klage statt, welche auch dem Magistrat zugeht. Die Stadtverordneten-Versammlung, beziehungsweise der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (BG. §§ 11, 21, VBG § 63).

Zu Abf. 1: Daneben kann die Geschäftsordnung dem Vorsteher Disziplinar Mittel erteilen (Ordnungsernf usw.); s. auch VBG. 35 S. 83.

Ein Disziplinarverfahren kann gegen Stadtverordnete niemals stattfinden (§ 80; BG. § 20 (Abf. 3)).

§ 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (GE. S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Über das Vermögen, welches nicht der Gemeindeforporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Beteiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.

Zu Abf. 1: Die Dekl. ist zur Gemeinheitssteuerg. D. 7. 6. 21 ergangen und verbietet, daß Kämmerer- oder auch Bürgervermögen durch Gemeinheitssteuung in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt wird.

Durch § 49 sind die Rechte des Magistrats, insbesondere auch zur Führung der laufenden Geschäfte nicht beschränkt. Das Verfahren bei Streitigkeiten und Beschwerden ist durch BG. § 18 geregelt.

Zu Abf. 4: s. § 80 VGB., Art. 7 VGBB. B. 16. 11. 99 (GE. S. 562).

§ 50. Die Genehmigung des Bezirksausschusses<sup>1)</sup>, in dem Falle zu Nummer 2 des Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup>, ist erforderlich:

1. zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Werthsachen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, namentlich von Archiven oder Teilen derselben;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinbenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergl.). (BG. § 16 Abf. 1 u. 3.)

Der Vertrag der Stadtgemeinde mit dem Dritten ist schon vor der Genehmigung perfekt (RGer. 9. 6. 81, Zeitschrift f. Preuß. R. 2 S. 232, VVBf. 3 S. 14).

Zu 1: Vgl. § 96 VGB., Art. 67, 68 VGBB., Art. 40 VGBB.

Zu 2: Rab.D. 26. 6. 30 (GE. S. 113) MR. 31. 7. 44 (MBl. S. 219).

Zu 3: Für Inhaberpapiere vgl. G. 17. 6. 33 (GE. S. 75), B. 16. 11. 99 (GE. S. 562); über die Genehmigungsgrundsätze s. ME. 1. 6. 91 (MBl. S. 84), ME. 6. 8. 92 (MBl. S. 321).

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident (BG. § 7, VBG. §§ 42, 43).

§ 51. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken usw. (§ 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine, und
3. Abhaltung dieses Termines durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebnis der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag erteilt werden.

In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuß<sup>1)</sup> auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird. (RG. § 16 Abs. 3.)

Für das Grundbuchamt genügt zum Nachweise, daß der Vorchrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuß<sup>1)</sup>. (§ 1 RGGD. 24. 3. 97, RG. § 16 Abs. 3.)

§ 52. Durch Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Bezirksausschusses<sup>1)</sup> bedarf (RG. § 16 Abs. 3), kann die Entrichtung von

1. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechtes (§ 5),
2. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Teilnahme an den Gemeindefestungen (§ 50 Nr. 4)

angecordnet werden.

Von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind befreit die un- mittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, Militärpersonen, welche sich zwölf Jahre im aktiven Dienststande befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die vorstehend erwähnten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Wird die Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes eingeführt, so darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Die Zulassung zum Gewerbebetriebe soll in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechtes abhängig sein. Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen des Magistrats nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Sie darf innerhalb derselben Gemeinde von niemandem zweimal erhoben werden.

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident.



Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Bürgerrechtes niemals bedingt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden Abgabe ruht, solange auf die Teilnahme an den Gemeindevorgängen verzichtet wird.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- und Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren. (G. 14. S. 60, betr. das Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufs-Geld, noch gültig in den §§ 2, 6–9; G. 2. 3. 67, betr. die Aufhebung der Einzugsgebühren und gleichartigen Kommunalabgaben; GemO. § 13; KAG. § 96, Abs. 7.)

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Bürgerrechtes niemals bedingt.

Für Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren, betreffend die Entrichtung von Bürgerrechts- oder Einkaufsgeld greift B.G. § 18 Nr. 2 Platz, weil die §§ 69, 70 KAG. Bürgerrechts- und Einkaufsgeld nicht betreffen. — Die Einspruchsfrist beträgt, da das Bürgerrechtsgeld als indirekte Abgabe im Sinne des § 2 G. 18. 6. 40 anzusehen ist, nach § 2 daselbst ein Jahr; von einem Nichtpreußen kann es nicht gefordert werden (DVG. 20. 10. 97, PWB. 19 S. 175); Ehrenbürger haben es nicht zu entrichten (§ 6), über Bürgerrechtsgeld bei Eingemeindungen s. DVG. Bd. 34 S. 80. Alle Einwohner einer Stadt sind übrigens, ob sie Bürger sind oder nicht, im Regelfall gleichberechtigt zur Nutzung des Bürgervermögens (PWB. 22 S. 20).

§ 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen oder sonstigen Quellen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Die Stadtverordneten im Verein mit dem Magistrat, (§ 36, 56, 66). Maßgebend ist jetzt KAG. 14. 7. 93 i. unten zu B II.

§ 54. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndienst) herangezogen werden. (KAG. § 68.)

§ 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindevorgänge für die einzelnen Landesteile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Änderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Vgl.: B.G. § 16 Abs. 2. — Jetzt ist maßgebend das G. 14. 8. 76, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen. Die Aufsichtsbehörde ist hier nicht die Kommunalaufsichtsbehörde (Reg.-Präsident oder Landrat), sondern der Reg.-Präsident allein (DVG. 10. 7. 94, Bd. 27 S. 296). Für die Anstellungsverhältnisse der Kommunal-Forstbeamten ist KAG. § 23 maßgebend.

## **Titel V. Von den Geschäften des Magistrats.**

§ 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und,

sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In den beiden ersten Fällen ist nach den Bestimmungen im § 15 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (§ 77 dieser Städteordnung) im übrigen nach den Bestimmungen im § 36 StD. zu verfahren;

3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntnis zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben einzufür allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5. das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit nicht ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird, oder es sich um ein Kommunalamt handelt, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebentätigkeit anzusehen ist, durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt auf Lebenszeit. Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Anstellung auf Lebenszeit nur insoweit statt, als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden. Abweichungen von dem Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des Magistrats erfolgen. Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorausgehen. Dieselbe darf in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Im übrigen hat bei Beamten, welche

probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung beschäftigt werden, die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Austritt der Beschäftigung zu erfolgen, ihre Anstellung hat gleichfalls durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde zu erfolgen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird § 13 G. betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 (GS. S. 214) nicht berührt (RWB. 30. 7. 99 §§ 1, 2, 8, 9, 10).

Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Stationen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10000 Einwohnern (§ 30, 2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses dem Kammerer übertragen werden (RWB. § 16 Abf. 3);

7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigelegt werden;
9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu verteilen und die Beitreibung zu bewirken.

Zu Abf. 1: Dem Magistrat als Ortsobrigkeit, der in dieser Eigenschaft der Kontrolle der Stadtverordneten-Versammlung nicht unterliegt, (Staatsverwaltungsorgan) stehen die Zwangsbefugnisse der §§ 132 ff. RWB. zu; bez. Stadtausschuß s. oben S. 288, Gewerbegericht s. oben S. 234 Innungsaufsicht s. oben S. 226.

Zu Abf. 2: Gesetzesverletzung ist auch falsche Gesetzesauslegung (DWB. Bd. 7 S. 115).

Zu Abf. 3: Dazu gehören auch die städtischen Sparcassen, die ein Sondervermögen der Stadtgemeinde darstellen (PrWB. Bd. 8 S. 449); grundlegend für sie ist das RegL. 12. 12. 38 (GS. 39 S. 5) inzwischen vielfach ergänzt; für die Mündelsicherheit vgl. Art. 75 RWB.

Zu Abf. 4: Über Festsetzung und den Ersatz von Defekten der Gemeindebeamten beschließt nach Maßgabe B. 24. 1. 44 (GS. 52) der Bezirksausschuß (RWB. § 17 Nr. 5).<sup>1)</sup>

Zu Abf. 6: Obrigkeitliche Funktionen dürfen nur angestellten Beamten übertragen werden. (DWB. Bd. 20 S. 39, 128, Bd. 27 S. 431). Durch das Kommunalbeamtengesetz 30. 7. 99 (GS. S. 141) das teilweise oben aufgenommen ist, wurden die Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsgericht und DWB. über den Anstellungsakt der Kommunalbeamten beseitigt; (das ReichsG. hatte auch konkludente Anstellung angenommen). Ausführungs-Anw. zum RWB. 12. 10. 99 (WB. S. 192). Das RWB. erstreckt sich ebensowenig wie § 56 Nr. 6 auf die ehrenamtlichen, unbesoldeten Organe. Auch die Lehrer an Gemeindeschulen gehören nicht hierher, RGer. 30. 4. 96 Bd. 37 S. 298. Städtische Polizeibeamte bedürfen der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten<sup>2)</sup> (§ 4 G. 11. 3. 50 über die Polizeiverwaltung). Der Magistrat kann den Beamten Amtsbezeichnungen, aber nicht Titel im engeren Sinne beilegen

<sup>1)</sup> Auch in Berlin.

<sup>2)</sup> In Berlin des Oberpräsidenten.

(Preuß. Verfassungsl. Art. 50). — Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anstellung von Militär-Anwärtern sind für die Städte maßgebend G. 21. 7. 92 (G. S. E. 214) nebst Ausführungsanweisung 30. 9. 92 (G. S. E. 285) und 1. 12. 99 (G. S. E. 235) sowie die Grundzüge, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw., vom Bundesrat gefaßt am 28. 6. 99 (RGBl. S. 268); die Grundzüge lassen das G. 21. 7. 92 soweit bestehen, als es für die Militär-Anwärter günstiger ist. Danach besteht folgender Rechtszustand:

Militär-Anwärter ist jeder 2 Jahre die preussische Staatsangehörigkeit beizuhaltende Inhaber des Zivilversorgungsscheines. Ausschließlich mit MilAnw. sind zu besetzen: 1. Die Stellen im Kanzleibienst einschließlicb derjenigen der Vohnschreiber; 2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen. Mindestens zur Hälfte mit MilAnw. sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im BureauDienst, ausgenommen: 1. die Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird; 2. die Stellen derjenigen Klassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben und derjenigen Klassenbeamten, welche Kassengebel einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben. In welchem Umfange die übrigen Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit MilAnw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den MilAnw. vorbehaltenen Stellen zu bestimmen. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls, in welcher Anzahl sie den MilAnw. vorzubehalten sind, hat die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen. (Beschl. d. B. d. 1. 12. 99). Die Berücksichtigung der Bewerbungen setzt genügende Befähigung und die Ablegung der für gewisse Dienststellungen oder Gattungen derselben vorgezeichneten Prüfungen voraus. Die Zulassung der Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt können erforderlichenfalls (d. h., wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, nicht aber aus anderen, z. B. finanziellen Rücksichten, im allgemeinen auch nicht für die unteren Stellen des Polizeidienstes, MR. 31. 12. 94, MRl. 95 S. 3) von einer vorgängigen informatorischen, in der Regel nicht über 3 Monate auszudehnenden Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden.

Muß von einer regelrechten Besetzung einzelner Beamtenstellen mit MilAnw. abgewichen werden, so hat unter Bereitstellung anderer Stellen eine Ausgleichung stattzufinden; auch die Unterbrechung der Reihenfolge auf Grund ausnahmsweiser Verleiung bzw. die Besetzung einer ausschließlich den MilAnw. vorbehaltenen Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes ist auszugleichen.

Zu 7: Hier handelt es sich um eine obrigkeitliche Tätigkeit, die nicht der Kontrolle der Stadtverordneten-Versammlung untersteht. (DBG. Bd. 35 S. 92).

Zu 8: Dritten gegenüber verpflichtet der Magistrat die Stadtgemeinde, auch wenn er bei Verträgen usw. seine Befugnisse überschritten, namentlich ohne die notwendige Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung gehandelt hat (RDBHandGer. 24. 4. 74, Bd. 13 S. 382).

Bei vorangegangener Pflerze stellt das Schriftstück, welches die Annahme mittelst, die Ausfertigung der Urkunde dar, worin die Verpflichtung der Stadtgemeinde übernommen wird (RGer. 27. 9. 93, Bd. 31 S. 325).

Da Spartaassenbücher städtischer Spartaassen keine die Stadtgemeinde verpflichtende Urkunden bilden, so sind sie nach Ziffer 13 des Reglements 31. 12. 38 von der „Spartasse“ auszustellen und daher nur von ein bzw. zwei Mitgliedern des als städtische Deputation (§ 59 StL.) anzusehenden Spartaassenkuratoriums zu vollziehen (MR. 11. 11. 95, MRl. S. 246).

Die vom Magistrat ausgestellten Urkunden sind öffentliche im Sinne § 437 GBD.

Zu 9: Für die Beitreibung gilt die B. 15. 11. 99 (G. S. E. 545) f. oben S. 291.

§ 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100 000 Einwohner haben, mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gezeig- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verlest, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden. Es beschließt, soweit nicht die Bestimmungen im § 15 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (§ 77 dieser Städte-

ordnung) zur Anwendung zu bringen sind, der Bezirksauschuß<sup>1)</sup> über die zwischen dem Vorsitzenden und dem Magistrats-Kollegium entstandenen Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird, und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Teil. (3G. § 17 Nr. 1.)

Bei Beratungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrates oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

Zu Abf. 2: 3G. § 17 Nr. 1 kommt also zur Anwendung, wenn der Beschluß wegen Verletzung des Staatswohls oder des Gemeininteresses beanstandet ist.

Zu Abf. 3: Wird durch Privatinteressen der Mitglieder der Magistrat beschlußunfähig, so erübrigt nur, von Aufsichtswegen einen Kommissar ad hoc zu bestellen und ihm die Beschlußfassung zu übertragen (DVG. 9. 5. 93, Bd. 25 S. 46).

§ 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nötigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu neun Mark und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, GE. S. 465).

Wegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup> und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup> innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt, welche unmittelbar bei dem letzteren anzubringen ist. (3G. § 20, DVG. § 63.)

Zu Abf. 1: Für den Geschäftsgang soll nach Art. 13 der Anweisung zu StD. 20. 6. 53 (MBl. S. 138) die Anweisung für die Stadtmagistrate 25. 5. 35 maßgebend sein, soweit dies mit der StD. verträglich ist. — Wegen der Beurlaubung der Magistrats-Mitglieder s. MR. 5. 12. 67 und MR. 10. 12. 98 (MBl. 99 S. 4).

Zu Abf. 3: Zu den Gemeindebeamten zählen hier die Beigeordneten und Stadträte nicht Aber nach der Entsch. des DVG. 1. 12. 88 (Bd. 17 S. 443) soll auch gegen sie der Bürgermeister Warnungen und Verweise verhängen können. Gegen Stadtverordnete, selbst als Mitglieder von Verwaltungs-Deputationen, stehen ihm auch diese Disziplinarmittel niemals zu (DVG. 28. 10. 93 Bd. 25 S. 415).

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrates oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten = Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

Die Deputationen sind Organe des Magistrats; sie sind öffentliche Behörden, die der Stadtverordneten = Versammlung angehörenden Mitglieder unterliegen aber nicht den Bestimmungen des Diszipl. G. Ihre Entferrnung aus dem Amte hat nach Vorchrift des § 75 Abf. 2 der St. O. zu erfolgen (St. G. 28. 10. 93 Bd. 25 S. 415). Daneben unterstehen sie gemäß Instruktion 25. 5. 35 den Erinnerungen und Zurechtweisungen des Vorsitzenden.

Einzelne Deputationen: 1. Schuldeputation, Ministerialinstruktion 26. 6. 11, MR. 12. 8. 70 (MBl. S. 264) und 18. 5. 75 (MBl. S. 204). ME. 25. 3. und 17. 4. 97 (MBl. S. 379, 633). 2. Gesundheitskommission, G. betr. Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesk. v. 16. 9. 99 (G. S. 172, ME. 13. 3. 01). 3. Servis- und Einquartierungs-Deputation § 5 G. 25. 6. 68 (MBl. S. 523). 4. Armen-Deputation RG. 6. 6. 70 (12. 3. 94) betr. Unterstützungswohnsitz und Preuß. AusführG. 8. 3. 71 in der Fassung 11. 7. 91 (G. S. 300). 5. Waisenrat, Art. 77 ABGB, § 49 RG. über freiw. Gerichtsbarkeit 17. 5. 98.

§ 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke geteilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgelegt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. Vgl. § 74 a.

§ 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten = Versammlung mit dem Haushaltssatz beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeiden bekannt gemacht.

§ 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Geseze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:

1. die Handhabung der Ortspolizei;
2. die Berrichtung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 153 des Gerichtsverfassungsgesezes vom 27. Januar 1877 (17. Mai 98) und der auf Grund desselben erlassenen besonderen Bestimmungen;
3. die Berrichtungen eines Amtsanwaltes bei dem Amtsgerichte, welches in der bezüglichen Stadt seinen Sitz hat, gegen entzprechende Entschädigung aus Staatsfonds nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 64 und 65 des Preußischen Ausführungsgesezes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgeseze,

vom 24. April 1878 (G. S. 230), sofern nicht eine andere Person mit diesem Amte betraut wird;

- II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch die Standesamtsgeschäfte nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23), sofern nicht ein besonderer Beamter für sie bestellt ist.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup> einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden. (RG. § 7, VBG. § 18.)

Zu I: i. PolizeiVerwG. 11. 3. 50 §§ 1—4, für Städte mit Königl. Polizeiverwaltung G. 20. 4. 92 (G. S. 87).

Zu II: Wahlen zum Abgeordnetenhaus B. 30. 5. 49 (G. S. 205) G. 29. 6. 93 (G. S. 103) Reichstagswahlen § 16 RG. 31. 5. 69. (VGBL. S. 145) Regl. 28. 5. 70 (VGBL. S. 275). Die Kosten für die Reichstagswahlen fallen den Städten zur Last (DAr. 15. 4. 72, Bd. 67 S. 217).

§ 63. Inbetreff der Befugnis der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Befehle zur Anwendung. (E. PolizeiVerwG. § 5 ff. und VBG. § 132 ff.)

## Titel VI. Von den Gehältern und Pensionen.

§ 64. Der Normaletat aller Besoldungen wird vom Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Teile der Verwaltung festgesetzt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehene Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses<sup>1)</sup>. Der Regierungs-Präsident<sup>2)</sup> ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. (RG. § 16 Abs. 3 und 7.)

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§ 31), können mit Genehmigung des Bezirksausschusses feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung barer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen. (RG. § 16.)

Die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im voraus.

Über die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den Kommunalbeamten, einschließlich der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Beamten, bei Dienstreisen zugestanden werden sollen, können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen. Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfnis der Regelung besteht, nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Vorschriften erlassen, welche solange

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident (VBG. § 42).

<sup>2)</sup> In Berlin der Oberpräsident (VBG. §§ 42, 43).

in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind. (§§ 3, 6 *ABG.*)

Der Bezirksauschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der auf Probe zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksauschuß gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im übrigen finden gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung derselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

Die Aufsichtsbehörde<sup>1)</sup> kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen, daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, in soweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksauschusses<sup>2)</sup>. (§§ 7, 11 *ABG.*)

Zu *Abf.* 3: Die „Angemessenheit“ ist im Prozeß nicht nachzuprüfen (*DBG.* *Ab.* 13 *S.* 68, *Ab.* 26 *S.* 144. Auch Gehaltsänderungen bedürfen der Genehmigung (*PrBBl.* 21 *S.* 195); s. aber *PrBBl.* 22 *S.* 293.

Zu *Abf.* 5 u. 7: bezieht sich nicht auf Magistratsmitglieder.

Zu *Abf.* 6: bezieht sich auch auf Magistratsmitglieder.

§ 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksauschusses<sup>3)</sup> (*ABG.* § 16) eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$  des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,  
 $\frac{1}{2}$  = = = 12 = =

Vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. steigt die Pension alljährlich um  $\frac{1}{100}$  (*ABG.* § 14).

Die Pension fällt fort oder ruht in soweit, als der Pensionierte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine

<sup>1)</sup> Zuständig der Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident (§ 7 *ABG.* § 43 *ABG.*).

<sup>2)</sup> Dagegen Beschwerde an Provinzialrat; in Berlin zuständig der Oberpräsident, gegen ihn Beschwerde an Minister d. I. (*ABG.* §§ 1, 43 u. 121).

<sup>3)</sup> In Berlin des Oberpräsidenten (*ABG.* § 42).



neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. E. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 1. März 1891 (G. E. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militärانwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte im Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. E. 1882 S. 133), in betref der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden. (§ 12 ~~ABG.~~)

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Dienst Einkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. (§ 13 ~~ABG.~~)

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden, einschließlich der Magistrats-Mitglieder erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der für das Witwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstfähe der Höchstfah von 2000 Mark.

Auf das Witwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in denselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt hat. Als Beteiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem 1. April 1900 in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung seitens der Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist. (§ 15 ~~ABG.~~)

Ist die nach Maßgabe des Abf. 4—9 zu bemessende Pension eines

Beamten geringer, als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt, jedoch unbeschadet der Feststellung des Witwen- und Waisengeldes nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen, soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen. (§ 24 ABG.)

Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensioniert, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde tritt. (§ 4 ABG.)

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, unter der gleichen Voraussetzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten, sofort geräumt werden. (§ 5 ABG.)

Abf. 1, 2 u. 3 beziehen sich ausschließlich auf Magistratsmitglieder;

Abf. 4, 5, 6, 7, u. 10 beziehen sich auf die übrigen Kommunalbeamten;

Abf. 8, 9, 11, 12 u. 13: auf die städtischen Beamten einschließlich der Magistratsmitglieder.

Zu Abf. 1: Nur das bare Gehalt ist bei Pensionierung der Magistratsmitglieder zu berücksichtigen (MBl. 68 S. 63).

Zu Abf. 3: Maßgebend ist das gesamte Dienst Einkommen unter Abzug der Dienstaufwandsgeleber.

Zu Abf. 4: Hier sind, abgesehen von den Magistratsmitgliedern, alle städtischen Beamten, auch die auf Zeit oder Kündigung angestellten, gemeint.

Für das Verfahren der zwangsweisen Pensionierung (auch der Magistratsmitglieder) wegen Dienstuntauglichkeit kommt G. 21. 7. 52 (G. S. 465) und B. G. § 20 in Betracht; danach wird das Verfahren — nach Prüfung durch den Magistrat — vom Regierungspräsidenten<sup>1)</sup>, der auch den Untersuchungskommissar ernannt, eingeleitet; 1. Instanz BezAusSch.<sup>2)</sup>, 2. Instanz Oberverwaltungsgericht<sup>2)</sup>; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird in 1. Instanz vom RegPräs.<sup>1)</sup> in 2. vom Minister d. J.<sup>2)</sup> ernannt.

Über die für Staatsbeamte geltenden Pensionsgrundsätze s. unten Abfch. IV Nr. XI.

Zu Abf. 8: s. unten Abfch. IV Nr. XII.

Zu Abf. 11: Hinterbliebene sind im Regelfall nur die Witwe und die eheliche Deszendenz.

## Titel VII. Von dem Gemeindehaushalte.

§ 66. Über alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich spätestens im Januar einen

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident.

<sup>2)</sup> Auch in Berlin.

Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündung in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.<sup>1</sup>

Zu Abs. 1 u. zu §§ 69, 70: Da nach § 95 RAG. das Rechnungsjahr vom Jahre 1895 ab durchweg am 1. April beginnen muß, so sind folgerichtig auch die Fristen für die Aufstellung des Etats, sowie für die frühere Legung und Feststellung der Jahresrechnung um ein Vierteljahr zu verlängern.

Zu Abs. 2: Aufsichtsbehörde ist der Regierungs-Präsident<sup>1</sup>). (ZB. § 7). Die Stadtverordneten können unzweifelhaft die proponierten Ausgabeposten streichen oder herabmindern. Neue Ausgabeposten einstellen können sie ohne Zustimmung des Magistrats nicht (§ 36 Satz 1). Wenn über die Höhe des Steuerjahres zwischen Magistrat und Stadtverordneten Einigkeit nicht zu erzielen ist, so greift § 59 RAG. Platz. — Zwangsetatifizierung erfolgt nach § 19 ZB. i. unten § 78.

§ 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

Falls die Magistratsmitglieder zivilrechtlich für Etatsüberschreitungen herangezogen werden können, haften sie nur insofern der Stadt Schaden erwachsen ist.

§ 68. Gebühren, einschließlich der nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen usw.), Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die Abgaben für die Teilnahme an den Nutzungen (§ 52) und die sonstigen Gemeindegefälle unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung v. 15. 11. 99. (GS. S. 545). Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Magistrat bei Säumnis der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren Beitreiben zu lassen. (RAG. § 90.)

Bezüglich Gebühren s. § 4 RAG. Gemeindegefälle gehören hierher nur soweit sie öffentlich-rechtlichen Charakters sind.

§ 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer<sup>1</sup>) vor dem 1. August des folgenden Rechnungs-Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidieren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Vgl. RAG. § 95 und oben Anm. zu 66.

§ 70. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Januar nächsten Jahres bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt ist, festgesetzt werden.

Vgl. RAG. § 95.

§ 71. Über alle Teile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme vorgelegt.

<sup>1</sup>) In Berlin gilt als solcher der Rendant der Stadthauptkasse (Ortsstatut  $\frac{31. 12.}{19. 8.}$  54).

Nach *MR.* 5. 11. 54 (*MR.* 55 S. 2) müssen auch Gegenstände wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes aufgenommen werden.

### **Titel VIII. Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.**

§ 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksausschusses (*St.* § 16) die Einrichtung getroffen werden, daß

1. die Zahl der Stadtverordneten bis auf 6 vermindert, und
2. statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§ 73. Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in § 72 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I bis VII dem Magistrate beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als notwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 bis § 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden verpflichtet. — Im übrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I bis VII gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§ 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Zu Satz 2: Nach der Beanstandung entweder Beschluß (§ 17 *St.*) oder Urteil des Bezirksausschusses. (§ 15 *St.*).

### **Titel IX. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.**

§ 74. Ein jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechzig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;

7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang verfehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde. Gegen denselben findet binnen zwei Wochen die unmittelbar bei dem Bezirksausschusse anzubringende Klage statt, welche auch dem Magistrate zusteht. Die Stadtverordneten und der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (ZB. §§ 10, 11, 21, VB. § 63.)

Zu Abf. 2 Nr. 6: gilt nicht für die Mitgliedschaft der Gesundheitskommission gemäß § 10 G. 16. 9. 99 (G. S. 172).

§ 74a. Über die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß<sup>1)</sup>. (ZB. § 14.)

Diese Vorschrift gilt für Einprüche u. v. gegen die Wahl von Bezirksvorstehern und ähnlichen unbesoldeten Beamten.

§ 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§ 59) und anderen von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Zu Abf. 2: Es ist vielfach angenommen worden, daß die Mitwirkung des Magistrates nach §§ 10 u. 11 ZB. (oben in § 5a) hier wegfällt. Aber um das (nach § 11 ZB. im Verwaltungsrechtsstreit zu erweisende) Recht zur Bekleidung des Amtes handelt es sich hier nicht, sondern um eine Art Disziplinarmaßregel.

## Titel X. Von der Obergaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 76. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten<sup>2)</sup>, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten<sup>3)</sup> geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrates.

<sup>1)</sup> Auch in Berlin (ZB. § 161).

<sup>2)</sup> In Berlin dem Oberpräsidenten.

<sup>3)</sup> In Berlin dem Minister des Innern (ZB. § 7 Abf. 2).

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen. (36. § 7.)

An Stelle der Aufsichtsbehörde beschließt der Bezirksauschuß<sup>1)</sup>:

1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§ 15 Nr. 4 EinfG. zur C.P.D. in der Fassung des Art. II G. 17. 5. 98, RGVBl. S. 332);
2. über die Feststellung und den Erlass der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der V. 24. Jan. 1844 (G.E. S. 52); der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig. (36. § 17 Nr. 4 u. 5.)

§ 77. Beschlüsse der Stadtverordneten oder des Magistrats, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Magistrat, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Magistrates (beziehungsweise des Bürgermeisters) steht den Stadtverordneten (beziehungsweise dem Magistrate) binnen zwei Wochen die unmittelbar bei dem Bezirksauschuß<sup>2)</sup> anzubringende Klage zu. Die Stadtverordneten und der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (36. §§ 15, 21, u. 236. § 63.)

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugnis der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Stadtverordneten oder des Magistrates herbeizuführen, wird aufgehoben. (36. § 15.)

§ 78. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungs-Präsident<sup>3)</sup> unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungs-Präsidenten<sup>3)</sup> steht der Gemeinde binnen zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu, welche unmittelbar bei letzterem anzubringen ist.

Eine Feststellung des Statetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt. (36. § 19. 236. § 63.)

Zu Abf. 1 u. 2: i. G. 30. 12. 90 (MBl. 91 S. 6). — Die Stadtverordneten sind legitimiert, im Streitverfahren über Zwangsetatirungen an Stelle oder neben dem an erster Stelle hierzu berufenen Magistrat die Rechte der Stadtgemeinde zu wahren. Die Verfügungen der Aufsichtsbehörde sind aber jedenfalls bis zur Beschlußfassung der Stadtverordneten an den Magistrat zu richten, sobald

<sup>1)</sup> In Berlin der Oberpräsident (36. § 7 Abf. 2), aber zu 2 auch in Berlin der Bezirksauschuß. (36. § 161.)

<sup>2)</sup> In Berlin dem OB. (36. § 21.)

<sup>3)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident.

auch von der Zustellung an diesen ab die Klagefrist für die Stadtverordneten beginnt (LVB. 18. 12. 69, Bd. 19 S. 118). — Es bedarf der vorgängigen Feststellung selbst dann, wenn die Leistung nur ihrem Grunde, nicht dem Betrage nach streitig ist (LVB. 14. 10. 93, Bd. 25 S. 1). Die Zwangssetzifizierung setzt stets eine gesetzlich obliegende, nicht eine vertragsmäßig übernommene Leistung voraus (LVB. 10. 3. 88, Bd. 16 S. 218, Bd. 28 S. 95).

§ 79. Durch königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Verammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Renwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten steht die Beschlußfassung in den zur Zuständigkeit der Stadtverordneten-Verammlung gehörigen Angelegenheiten dem Bezirksausschusse<sup>1)</sup> zu. (BG. § 17 Nr. 3.)

§ 80. In betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechtes der Regierungs-Präsident<sup>1)</sup> Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungs-Präsidenten<sup>2)</sup> findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt, welche unmittelbar bei dem letzteren anzubringen ist.
2. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup> beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staats-Ministeriums tritt das Obergerverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt bei dem Bezirksausschusse der Regierungs-Präsident<sup>1)</sup>, bei dem Obergerverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

Gegen Mitglieder der Stadtverordneten-Verammlung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt. (BG. § 20 Abs. 1 Nr. 1 u. 3, Abs. 3.)

Der § 78 des DisziplinarG. 21. 7. 52 ist durch obige Bestimmungen als beseitigt anzusehen (LVB. 30. 11. 88, Bd. 18 S. 432). — Scheidet ein Beamter während des Disziplinar-Verfahrens freiwillig aus dem Amte, so kann nicht mehr auf Amtsentsetzung erkannt werden. — Der Regierungspräsident ist nicht befugt, wegen der im förmlichen Verfahren verfolgten Beamtenhandlungen, auch wenn das Verfahren eingestellt war, Ordnungsstrafen festzusetzen. Die nach § 33 DisziplinarG. dem

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig der Oberpräsident.

<sup>2)</sup> In Berlin unmittelbar binnen 2 Wochen Klage beim LVB. gegen die Strafverfügung des Oberpräsidenten.

Resortminister zustehende Befugnis, nach Abschluß der Voruntersuchung und vor Eingang der Anschuldgungsschrift die Einstellung des Verfahrens zu beschließen, ist bezüglich städtischer Gemeindebeamten auf das Verwaltungsgericht 1. Instanz übergegangen (§ 157 zu 2 LWB.). Beschließt der VZAussch. Einstellung des Verfahrens ohne Feststellung, daß dem Angeeschuldigten Dienstvergehen nicht zur Last fallen, so ist der Beschluß mit der Beschwerde aus § 110 LWB. anfechtbar (LWB. 11. 5. u. 5. 10. 94, Bd. 26 S. 417). Dem DisziplinarG. unterstehen auch die unbesoldeten Magistratsmitglieder.

## Titel XI. Ausführungs- und Übergangs-Bestimmungen.

§ 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Minister des Innern getroffen.

Dies ist durch die Instruktion 20. 6. 53 (MBl. S. 138) gesehen.

(Die Schluß-Paragrafen 82—85 enthalten lediglich veraltete Übergangsbestimmungen.)

### B. Gemeindeabgaben.

I. Das Gemeindeabgabewesen hat durch das G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (AufhG.) und das Kommunalabgaben-Gesetz (KAG.), beide v. 14. 7. 93, eine einheitliche Regelung erfahren. Der Staat verzichtete — neben der völligen Aufhebung der öffentlichen Bergwerksabgaben (AufhG. § 2) — auf die Grund und Gebäudesteuer und auf die Steuern vom stehenden Gewerbebetrieb, indem er sie, um den Gemeinden diese Steuerquellen zu eröffnen und damit eine Einschränkung der Einkommensteuerzuschläge im Gemeindehaushalte zu bewirken, der Staatskasse gegenüber außer Hebung setzte (AufhG. § 1).

Der Ersatz der ausfallenden Staatseinkünfte besteht in dem Mehrertrage der, durch das Einkommensteuer-G. 24. 6. 91 reformierten Staats-Einkommensteuer, in der Ersparnis, welche sich für den Staat aus der Aufhebung des G. 14. 5. 85, betreffend Überweisung von Beträgen aus landwirtschaftlichen Zöllen an die Kommunalverbände (AufhG. § 28) ergibt und in der, durch G. 14. 7. 93 neu eingeführten Ergänzungssteuer. Die 3 Gesetze v. 14. 7. 93 traten am 1. April 1895 gleichzeitig in Kraft.

A. Grundsteuer. (Gesetz 21. 5. 61 betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer (GrundstG. (W. S. S. 253) nebst MinAnw. 31. 3. 77).

Die Grundsteuer beträgt in den östlichen Provinzen 9,574 % des bei ihrer Einführung ermittelten Reinertrages. Es unterliegen ihr nicht die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäude nebst Höfen und Gärten, deren Größe 1 Morgen (25 a 53 qm) nicht übersteigt (§ 1).

Befreiungen s. unten KAG. S. 350 f.

Die Grundsteuer an sich bleibt unverändert. Ab- und Zugänge entstehen, wenn steuerpflichtige Grundstücke gesetzlich steuerfrei werden oder umgekehrt, oder bei Überschwemmungen, wenn die Grundsteuer wegen herbeigeführter Ertragsunfähigkeit auf ein oder mehrere Jahre erlassen oder wegen verminderter Ertragsfähigkeit in einer geringeren Klasse des Klassifikations-tarifes angesetzt wird. Diese Änderungen sowie Eigentums-Veränderungen



sind beim Kataster-Kontrollleur anzumelden (§ 10 GrundstG., § 1 ff. MinAnw. und § 1 G. 15. 4. 89).

B. Gebäudesteuer. (Gesetz von demselben 21. 5. 61 betr. die Einführung einer allg. Gebäudesteuer (GebStG., GZ. S. 317) nebst MinAnw. 31. 3. 77). (MBl. S. 212) und Veranlagungs-Grundfäßen (VeranlGrundf. 1. 2. 78).

Gebäudesteuerpflichtig sind die Baulichkeiten, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt sind, die dazu gehörigen Hofräume und Gärten bis zu 1 Morgen (§ 1 GrundstG. u. § 3 ff. VeranlGrundf.).

Befreiungen s. unten RMG. S. 350j.

Der Steuerbetrag wird nach dem Brutto-Nutzungswerte (also ohne Abzug der Unterhaltungskosten, Mietsausfälle, Hypothekenzinsen) festgestellt (§ 28 VeranlGrundf.), und zwar wird er mit 2% berechnet für Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, für die anderen mit 4% (§ 5 ff. GebStG. u. § 22 ff. VeranlGrundf.).

Jedes neu erbaute oder gänzlich erneuerte Gebäude oder eine derartige Verbesserung (Vergrößerung an einem Gebäude) bleibt das Rechnungsjahr hindurch, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist, befreit (RMG. § 26). Die Anzeige an den Kataster-Kontrollleur muß binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres erfolgen (§ 17 GebStG. und § 8 AufhebG.). Die Steuerpflicht erlischt mit Beginn des Monats, in welchem ein Gebäude gänzlich abgebrochen oder sonst vernichtet wird, wenn die Anzeige an den Kataster-Kontrollleur noch in demselben Monat erfolgt, sonst mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats (§§ 17, 19 GebStG. u. § 30 MinAnw.).

Während die Grundsteuer an sich unveränderlich ist, wird die Gebäudesteuer alle 15 Jahre einer allgemeinen Revision unterzogen (§ 20 GebStG.). Die erste Festsetzung galt vom 1. 1. 65 ab; die gegenwärtige Festsetzung läuft seit 1895. Maßgebend ist bei diesen Festsetzungen in Städten und Ortschaften, in denen entsprechende Vermietungen vorkommen, der mittlere jährliche Mietwert der letzten 10 Jahre (§ 6 GebStG.); in den übrigen Ortschaften ist Größe, Bauart, Beschaffenheit und Gesamtlage zu berücksichtigen (§ 7, 8 GebStG.).

Reklamationen gegen die Veranlagung sind binnen 4 Wochen bei dem, von der Regierung bestellten Ausführungs-Kommissar des Veranlagungsbezirks anzubringen. Es entscheidet darüber nach Einholung des Gutachtens der unter seinem Vorsitz arbeitenden Kommission die Regierung. Gegen diese Entscheidung ist binnen 6 Wochen der Rekurs an den Finanzminister zulässig (§ 10 GebStG., § 4 AufhG.). Ist ein Gebäude durch Unglücksfälle nicht gänzlich, aber doch bis zum Verluste eines Drittels des jährlichen Nutzungswertes zerstört worden, so wird Nachlaß an der Steuer bewilligt; dieselbe fällt gänzlich fort, wenn das Gebäude während des ganzen Jahres

unbenutzt geblieben ist (§ 19 GebStG.). Einwendungen gegen die jährlichen, beim Wechsel des Etatsjahres auszulegenden Heberollen sind binnen 3 Monaten danach bei dem Kataster-Kontrollleur anzubringen (§ 18 MinAnw.).

C. Gewerbesteuer. GewerbesteuerG. (GewStG.) 24. 6. 91 (GE. Z. 205) AusfAnw. des FinMin. 4. 11. 95. Ferner G. 22. 4. 92 (GE. Z. 93) betr. Deklaration der Vorschriften § 72 Abf. 1 EinkommensteuerG. 24. 6. 91 u. § 51 Abf. 1 GewStG. (betrifft Tagegelber und Reisekosten). Aufgehoben sind G. 30. 5. 20 nebst den AbänderungsG. 19. 7. 61, 20. 3. 72, 5. 6. 74. Bezüglich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes sind die bestehenden Vorschriften in Kraft geblieben (G. 3. 7. 76 u. 27. 2. 80); nur ist jetzt der Steuerfuß des Wanderlagerbetriebes nicht mehr auf die Ortsklassen der früheren Gewerbesteuer basiert (§ 1 GewStG., dazu Allg. Verf. 31. 1. 93, D. R.-Anz. Nr. 35). AusfAnweij. 27. 8. 96 zum G. 3. 7. 76 f. PWB. Bd. 18 S. 4, 18, 40. AusfBest. zu dem G. 3. 7. 76 u. 23. 12. 96 das. Z. 407. Das G. 23. 12. 96 betrifft Wandergewerbebescheine zum Auffuchen von Bestellungen oder Ankauf von Waren. Zwei Muster einer GewerbesteuerD. nebst Denkschrift und Erläuterungen f. WBl. 97 S. 150, dazu WB. 15. 2. 02 (das. S. 59).

Objektive Steuerpflicht. Objektiv steuerpflichtig sind die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe, selbst wenn sie außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, einer Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder sonst Betriebe unterhalten (§ 1 f.). Jedoch findet das G. nicht Anwendung auf die Betriebe mit einem Ertrage von weniger als 1500 Mark jährlich oder einem Anlage- und Betriebskapital von weniger als 3000 Mark (§ 7). Ferner sind ausgenommen die Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, Obst- und Weinbau, Gartenbau (soweit er nicht Kunst- und Handelsgärtnerei ist) einschl. des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt. Da keines beider Merkmale auf die als landwirtschaftl. Nebengewerbe betriebenen Zucker- und Stärkefabriken zutrifft (AusfAnw. Art. 8), sind diese steuerpflichtig, ebenso die gewerbsweise Gewinnung der Milch oder Mästung des Viehs von erkauftem Futter, die abgeforderte Pachtung der Milch einer Herde, des Obstes eines Gartens, des Fischfanges in geschlossenen Gewässern u. dergl. Der GewSt. unterliegen nicht: der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender auf Messen und Jahrmärkten und mit Verzehrungsgegenständen auf Wochenmärkten, der Betrieb von Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach den G. 30. 5. 53 u. 16. 3. 67 unterliegen, die Ausübung eines amtlichen Berufs, auch als Arzt, Rechtsanwalt, vereideter Land- und Feldmesser, Markscheider; die Ausübung einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit (§ 4). Die Befreiungen des § 4 Nr. 2—4 sind weggefallen durch § 28 RNW.

Subjektive Befreiungen. Von der GewSt. sind befreit: Das Deutsche Reich, die landwirtschaftlichen Kreditverbände und die öffentlichen Versicherungsanstalten, Kommunalverbände hinsichtlich der gemeinnützigen Geld- und Kreditanstalten, der Kanalisations- und der nicht über den Gemeindebezirk hinaus betriebenen Wasserwerke, der Schlachthäuser und Viehhöfe, der Markthallen, der Volksbäder und der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken. Der Finanzminister kann den Kommunalverbänden auch für andere im öffentl. Interesse unternommene gewerbliche Betriebe GewSteuernfreiheit gewähren, ebenso im Falle gemeinnützigen Betriebes noch anderen als von Kommunalverbänden eingerichteten Unternehmungen (Volksküchen, Volksbibliotheken). Für ertragslose Betriebe muß den Kommunalverbänden auf Antrag GewSteuernfreiheit gewährt werden (§ 3). Steuerfrei sind ferner: Konsumvereine ohne offenen Laden (nicht aber mit offenem Laden, d. h. Verkaufslokal im Kleinverkehr, auch nicht im Nebenbetriebe unterhaltene Konsumanstalten mit offenem Laden, s. Johow 18 S. 238), eingetragene Genossenschaften, Kreditvereine, Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse der Mitglieder zu beschaffen bezwecken und satzungsgemäß und tatsächlich weder Gewinn, noch im Falle der Auflösung das angesammelte Vermögen unter die Mitglieder verteilen. Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer (wie Kohlen- und Koksvereine) gelten nicht als Gewerbebetriebe, wenn der gleiche Geschäftsbetrieb eines einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse nicht steuerpflichtig wäre (s. oben Landwirtschaft; auch § 67) (§ 5).

### Die vier Steuerklassen.

Veranlagung und Steuerfähe. (§§ 6, 10, 11, 12, 14.)

jährl. Ertrag oder	Anlage- u. Betriebskapital	Mitteljah	geringster und höchst. Steuerjah	Veranlagungsbezirke <sup>1)</sup>
Kl. I. mindestens 50 000 M.	mindestens 1 000 000 M.			7 Prov., vereinigte u. einzelne Reg.-Bezirke. die Reg.-Bez. { in der Regel die einzelnen Kreise. die Kreise.
II. 20 000 bis 50 000 egfl. 150 000 bis 1 000 000 M. egfl.		300 M.	156 bis 480 M.	
III. 4 000 bis 20 000 egfl. 30 000 bis 150 000 M. egfl.		80 M.	32 bis 192 M.	
IV. 1 500 bis 4 000 egfl. 3 000 bis 30 000 M. egfl.		16 M.	4 bis 36 M.	

Betriebe (jedoch nicht Konsumvereine und Anstalten), deren Zugehörigkeit zu Kl. I—III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, sind auf Antrag nach dem Ertrage zu klassifizieren, wenn dieser zwei Jahre lang in Kl. I unter 30 000 M., in Kl. II unter 15 000 M., in Kl. III unter 3 000 M. geblieben ist (§ 8).

<sup>1)</sup> Berlin bildet für alle Klassen einen Veranlagungsbezirk (Bef. 11. 7. 92, D. R. u. St.-Anz. Nr. 168).

Die Steuer beträgt bei einem Ertrage von 50—54800 M. excl. 524 M. und steigt bei je 4800 M. Ertrag um 48 Mark; im übrigen ist für jeden Betrieb der Kl. I die Steuer auf 1 % festgesetzt und darf nicht unter 300 M. herabgehen (§ 9). Die Steuersätze der Kl. II—VI sollen bis zu 40 Mark um je 4, von da bis 96 Mark um je 8, weiter bis 192 Mark um je 12 und weiter bis 480 Mark um je 36 M. steigend abgestuft werden (§ 14). Steuergeellschaften. Während die Steuerpflichtigen der Kl. I einzeln nachgewiesen werden, bilden die Steuerpflichtigen der Kl. II—IV auf Grund namentlicher Nachweisungen (§§ 29, 30) in jeder Klasse eine Steuergeellschaft, die für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze aufzubringen hat, d. h. jede Klasse muß soviel mal den Mittelsatz aufbringen, als sie Angehörige zählt. Dabei soll die Steuer der einzelnen Betriebe den für Kl. I vorgeschriebenen Prozentsatz des Ertrages unter Berücksichtigung der einzelnen Steuersätze nicht übersteigen (§§ 13, 15 Nr. 2). Steuerzuschüsse. Die Veranlagung erfolgt nach Bezirken durch Steuerzuschüsse, deren Mitgliederzahl der Finanzminister bestimmt und in Kl. I mindestens 6 betragen muß<sup>1)</sup>. Zwei Drittel der Mitglieder für Kl. I wählt der Provinzialausschuß<sup>2)</sup> für 3 Jahre aus den Gewerbetreibenden des Bezirks. Ein Drittel und den Vorsitzenden ernennt der Finanzminister (§ 10). In Kl. II—IV wählen die Steuergeellschaften die Abgeordneten zu den Steuerzuschüssen auf 3 Jahre aus ihrer Mitte, zu denen ein Kommissar der Bezirksregierung tritt (§ 15). Die Wählbarkeit setzt das erreichte 25. Lebensjahr und den Besitz der Ehrenrechte voraus. S. im übrigen über die Bildung und Geschäftsführung der SteuerAusseh. §§ 46—51; Pflicht zur Geheimhaltung § 49. Veranlagungsgrundsätze (§§ 17—24). Hervorzuheben: Bei den von mehreren Personen gemeinschaftlich betriebenen Gewerben bildet zum Unterschiede von der Einkommensteuer das gewerbliche Einkommen eine Einheit bei Solidarhaftung für die Steuer (§ 18). Befugnisse des Steuerzuschusses bezw. des Vorsitzenden (§§ 25 bis 27, 54 ff.). Auch das Aufhören eines Gewerbes ist dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerzuschusses anzuzeigen (§ 58 und AufG. § 10 AusfAnw. Art. 28, 3). Anmeldung eines neuen Betriebes (§ 52 f.) Besondere Verpflichtung juristischer Personen § 28. Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellende Gewerbesteuerrolle wird für jede Gemeinde gebildet (§ 31, AusfAnw. Art. 39). Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende des SteuerAusseh. jedem Steuerpflichtigen bekannt zu machen (§ 32). Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung

<sup>1)</sup> In Berlin hat der Steuerzuschuß der Kl. I 12 Mitglieder (Bef. 11. 7. 92. I. 3).

<sup>2)</sup> In Berlin Magistrat und Stadtv.-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung.

des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und endet mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird (§ 33).

Rechtsmittel. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen 4 Wochen vom Tage nach der Zustellung an der Einspruch bei dem SteuerAusfch. zu und gegen dessen Entscheidung dem Steuerpflichtigen und dem Vorsitzenden binnen gleicher Frist von der Zustellung bezw. der Entscheidung an die Berufung an die Bezirksregierung (§ 35 f.). Gegen deren Entscheidung hat der Steuerpflichtige noch wegen Nicht- oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes und wegen wesentlicher Mängel im Verfahren die Beschwerde an das OVG. (§ 37). Beschwerden gegen das Verfahren des SteuerAusfch. und des Vorsitzenden gehen an die Bezirksregierungen<sup>1)</sup> und in weiterer Instanz an den Finanzminister, dem überhaupt die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes im Staate gebührt (§ 76).

Steuererhebung. Sie erfolgt nach Maßgabe RAG. § 66 (f. unten S. 357).

Betriebssteuer. Anw. des FinMin. zur Veranlagung 5. 3. 94. Auf Gastwirthschaften, Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus<sup>2)</sup> ist noch eine jährliche Betriebssteuer gelegt (§ 59). Sie ist Kreissteuer soweit nicht die Gemeinden über den staatlich veranlagten Satz hinaus eine Betriebssteuer zur Gemeindefasse erheben (RAG. § 58, AufhG. § 12, MW. 31. 1. 95, MW. S. 36). Die Festsetzung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstand<sup>1)</sup>. Die Erhebung der 2 Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift auf einmal fälligen Betriebs-St. erfolgt durch die Gemeinden. Die Landgem. (Gutsbezirke) haben die Beträge — bei etwa eingeführter besonderer Betriebssteuer den dem gesetzlichen Maßstabe entsprechenden Betrag — vierteljährlich an die Kreis-kommunalfasse abzuführen. Bei alkoholartige Getränke verarbeitenden, sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Betrieben, ist von jeder Betriebsstätte der volle, bei anderen an jeden Kreis der halbe Steuerfuß zu entrichten (AufhG. § 12 f.). Bei gewerbesteuerfreiem Ertrag beträgt die Betriebssteuer 10 Mark, im übrigen in Kl. IV der Gewerbest. 15 M., III 25, II 50, I 100 M. (§ 60 GewStG.). Der Betrieb kann nach fruchtloser Zwangsvollstreckung bis zur völligen Entrichtung des Rückstandes der Betriebssteuer unterjagt und die Einstellung durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden (§ 63). Beschwerden über die Steuerpflicht oder die Höhe der Steuer werden von der Bezirksregierung und in weiterer Instanz endgültig vom Finanzminister entschieden (§ 65).

Strafen. Es werden bestraft und zwar zunächst durch Festsetzung der Regierungen, falls dieselben nicht davon Abstand nehmen oder der Beschuldigte hierauf verzichtet:

<sup>1)</sup> In Berlin Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

<sup>2)</sup> Ausgenommen denaturierten Spiritus.

- a) das Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes mit dem Doppelten der von der Regierung festzusetzenden einjährigen Steuer; doch können die Regierungen eine mildere Strafe in Anwendung bringen;
- b) die Verletzung der Mitteilungspflichten der Steuerpflichtigen aus §§ 28, 54—56 und die Verweigerung der Einsicht der gewerblichen Anlagen, der Betriebsstätten oder Vorräte mit Geldstrafe bis zu 300 Mark (§§ 70, 71, 73).

Das gerichtliche Verfahren findet unter Anwendung subsidiärer Haftstrafe stets statt, wenn der Beschuldigte die vorläufig festgesetzte Strafe nicht zahlt oder in Preußen keinen Wohnsitz hat. Dabei ist bezüglich des Steuerfases die Entscheidung der Regierung maßgebend (§ 73). Die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung wird stets im gerichtlichen Verfahren bestraft. Die Strafverfolgung muß stattfinden, wenn der Betroffene es motiviert und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen (§ 72).

Nachsteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer seitens steuerfrei gebliebener oder übergangener, nicht strafbarer Steuerpflichtiger erstreckt sich auf drei Steuerjahre von dem Feststellungsjahre der Verkürzung zurück; gegen Erben bis zur Höhe des Erbteils (§ 78).

Kosten § 74 f. Die Vergütungen des Staates fallen fort (§§ 14—16 AufhG.).

Schlußbestimmungen. Rückstände verjähren in 4 Jahren vom Ablaufe des Etatsjahres an, in welches ihr Zahlungstermin fällt (§ 79; G. 18. 6. 40 § 8, MG. § 88). Bei der Bezugnahme anderer Gesetze auf die bisherigen Klassen

AI	treten	Klasse	I	und	II,
AII	=	=	III,		
B	=	=	IV		

ein und an die Stelle des Mittelfases der Kl. AI ein Steuerbetrag von 300 Mark (§ 80). § 81 ist aufgehoben durch AufhG. § 10.

#### D. Warenhaussteuer.

Wie das G. 27. 2. 80 betr. Besteuerung der Wanderlager, so verfolgt das Warenhaussteuer(G. 18. 7. 00 (GZ. S. 294) weniger fiskalische als soziale Zwecke. Wer das stehende Gewerbe des Kleinhandels mit mehr als einer folgender Gruppen, — 1. Lebens- und Genußmittel, Apothekerwaren, Drogen, 2. Bekleidungsgegenstände, Betten, Möbel, Teppiche, 3. Haushaltsgegenstände, Möbel, Teppiche, 4. Wert- und Kunstfachen, Papierwaren, Bücher, Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, Instrumente, — betreibt, und einen Umsatz von mehr als 400000 M. erzielt, unterliegt einer Warenhaussteuer, die bei einem Jahresumsatz von 400000—450000 M. 4000 M. beträgt und allmählich aufsteigend bei einem Umsatz von 1100000 bis 1200000 M. die Höhe von 22000 M. erreicht (§§ 1, 2, 6) usw. —

Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche gewerbesteuerfrei sind, unterliegen auch nicht der Warenhaussteuer, ebenso die gemäß § 3 GewStG. und § 28 KMG. von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe; von der Besteuerung eines nicht in Preußen wohnenden Pflichtigen handelt § 3. Die Steuer soll — wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird — nicht höher als 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages sein, muß aber mindestens die Hälfte der oben angegebenen Sätze erreichen (§ 5). Sie ist eine Gemeindesteuer und von der berechtigten Gemeinde in vierteljährlichen Beträgen zu erheben, jedoch nur soweit, als sie die von der Gemeinde nach §§ 29, 30 KMG. erhobene Gewerbesteuer übersteigt. Das Aufkommen der Warenhaussteuer ist von den Gemeinden zur Erleichterung der in den Gewerbesteuerklassen III u. IV zu entrichtenden Steuerprozente oder wenn solche nicht entrichtet werden, bezw. durch den Ertrag der Warenhaussteuer bereits beglichen sind, zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleinen Gewerbetreibenden zu verwenden (§ 14 f. MG. 2. 4. 03, MBl. d. Handels u. GewB. S. 142). Die Veranlagung erfolgt alljährlich im Anschluß an die allg. Gewerbesteuer durch den für Gewerbesteuerklasse I zuständigen Steuerauschuß (§ 8). Gutsbezirke haben die erhobenen Beträge an die Kreis kommunalkasse abzuführen. Die Kreise sollen diese Beträge gleichfalls im Interesse der kleinen Gewerbetreibenden verwenden (§ 14).

E. Gesetz v. 14. 7. 93, betr. die Aufhebung direkter Staatssteuern (MBlG.).

Die Verwaltung und Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)steuern verbleibt, soweit dabei den Gemeinden nicht Geschäfte übertragen sind, auf Staatskosten dem Staate, unter Ausdehnung der Veranlagung auf die bisher staatssteuerfreien, nach dem KMG. der Kommunalabgabepflicht unterliegenden Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe (§ 3 f.). In die Staatskasse fließt auch das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen (§ 14). Die Strafbestimmungen sind aufrecht erhalten mit der Maßgabe, daß als hinterzogen derjenige Betrag gilt, der früher dem Staate zu entrichten gewesen wäre (§ 8). Die Kosten der jetzt den Gemeinden obliegenden Hebung und Beitreibung dieser Steuern tragen diejenigen Gemeinden, welche zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt sind; sie verlieren die Vergütung für die ihnen bei der Veranlagung der Gew. und Eink.-Steuer übertragenen Geschäfte (§§ 14—16, 11). Folgerichtig ist auch das Recht auf Nachsteuern, auf Erlass oder Ermäßigung veranlagter Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuern auf die Gemeinden übergegangen (§§ 9, 11). Ansprüche auf Entschädigung für die bei Einführung der Grundsteuer befreit oder bevorzugt gewesenen Grundstücke aus dem besonders ergangenen Grundsteuerentschädigungsg. 21. 5. 61, sowie aus §§ 15—17 G. 11. 2. 70 (neue Landesteile) finden nicht mehr statt,

vielmehr ist eine Rückerstattung der auf Grund §§ 1—4 G. 21. 5. 61 u. §§ 1, 15 G. 11. 2. 70 geleisteten Entschädigungen zum Zwecke der Staatsschuldentilgung vorgesehen. Die Rückerstattung bleibt ausgeschlossen bei den nach erfolgter Entschädigung durch lästiges Rechtsgeschäft veräußerten und den durch lukratives Geschäft an Nichterben gekommenen Liegenschaften und bei Erbgang zu dem Teile, zu welchem der derzeitige Eigentümer weder mittelbar noch unmittelbar den Entschädigten beerbt hat. Dies gilt auch für die Besitzer solcher Grundstücke, auf welche die einer Stadtgemeinde überwiesene Entschädigungssumme verteilt worden ist (§§ 17—20).

Kapitalbeträge über 25 Mark können auch in 60 $\frac{1}{2}$  Jahren durch eine vierteljährlich fällige Jahresrente von 4% gemäß §§ 18—27 G. 2. 3. 50 entrichtet werden, wobei die Bezirksregierung an die Stelle der Rentenbank tritt (§§ 24, 26). Die Verpflichtung zur Rückerstattung ruht auf den Liegenschaften als öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last (§ 25).

In Ausführung des § 16 Abs. 2 ist durch B. 22. 1. 94 (G. 95 S. 5) den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Verpflichtung zur unentgeltlichen Erhebung und Abführung sämtlicher direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten auferlegt worden.

Die §§ 6, 7, 11 Abs. 3, 15 Abs. 2 bezw. 17 zweiter Satzteil, 19 Abs. 4 beziehen sich auf die westlichen bezw. neuen Landesteile. §§ 12, 13 f. oben Gewerbe-(Betriebs-)Steuer.

## II. Kommunalabgabengesetz (KAG.) vom 14. 7. 93. Ausf.: Anw. 10. 5. 94. Novelle 30. 7. 95.

### A. Verhältnis des KAG. zur bisherigen Gesetzgebung.

§ 16 Abs. 4 u. 5 ZG. ist ersetzt durch § 77 KAG.; § 18 Abs. 1 Nr. 2 ZG. durch § 69 f. KAG.; vgl. jedoch Anm. zu § 52 StD. Die §§ 24—37 ZG. waren bereits durch § 146 VGD. außer Kraft gesetzt. Über die Einwirkung des KAG. auf die §§ 10—38 der VGD. f. VGD., ebenso auf § 147 VGD. — Über die Modifikation der §§ 9—19, 176 KrD. u. §§ 105—113 ProvD. f. unten diese Gesetze.

Aufgehoben sind die bestehenden Vorschriften — G. 1. 3. 91 — über den Höchstbetrag der Hundesteuer (§ 16), über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (§ 17), die Befreiung der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten (§ 24); die Geltung der RD. 8. 6. 34 ist auf alle Gemeinden ausgedehnt (§ 24), der Inhalt des sog. Kommunalsteuer=NotG. 27. 7. 85 ist, wenig modifiziert, in die §§ 33, 35, 44—50 KAG. aufgenommen (vgl. jedoch unten Novelle 30. 7. 95). Aufrechterhalten ist die Spezialgesetzgebung, G. 11. 7. 22, Deff. 21. 1. 29 u. RD. 14. 5. 32 unbeschadet der Ausdehnung des Geltungsgebiets der für die neuen Landesteile ergangenen, jene Gesetzgebung umfassenden B. 23. 9. 67,



betr. die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten usw. zu Einkommen- und Aufwandssteuern mit Ausnahme des bereits aufgehobenen § 8 dieser Verordnung (§ 41) und auch G. 29. 6. 86 u. 22. 4. 92 über die Besteuerung der Militärpersonen, zugleich ausgedehnt auf die Mitglieder der Gendarmerie (§ 42) u. die Befreiung der Militärspießeinrichtungen von der Verbrauchssteuer (§ 19) f. dazu MB. 16. 12. 01 (MB. 02 S. 8).

Die Besteuerung der Grundstücke des Reichs erfolgt nach dem RG. 25. 5. 73; § 19 Nr. 1 u. 2 GebäudeStG. 21. 5. 61 ist geändert durch § 26 KAG.

Die Gemeinden bleiben befugt, für einzelne Handlungen ihrer Organe (Erteilung von Führungs-, Marktpreis- und Holzwert-, Holz- und Wildurprungs-Attesten, Bescheinigungen über Besitzverhältnisse zum Privatgebrauch usw.) Verwaltungsgebühren zu erheben (§ 6). Für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und höheren Fachschulen muß ein angemessenes Schulgeld erhoben werden (§§ 4, 8). Das Verwaltungszwangsverfahren ist auf die Beitreibung von Gebühren und Beiträgen, einschl. Kurtaxen (§ 12) und die Kosten der durch Dritte geleisteten Naturaldienste ausgedehnt (§ 90). Aufrechterhalten sind ferner die bestehenden Vorschriften über Verleihung des Rechtes auf Verkehrsabgaben und Feststellung der Tarife (§§ 5, 8). Ein Zwang zur Erhebung von Chauffee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt (§ 4). In Kraft bleiben ferner die Vorschriften über Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und ähnlichen Abgaben (§ 96 Abs. 7); die Vorschriften des StraßenfluchtG. 2. 7. 75 unter Freigabe des Maßstabes zur Bemessung der im § 15 das. vorgesehenen Beiträge (§ 10), ferner bleiben in Kraft G. 26. 4. 72, betr. die Erhebung von Marktstandgeld (§ 11), G. 25. 5. 73 (§ 14) wegen Forterhebung der Schlachtsteuer und die G. 18. 3. 68, 9. 3. 81 über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, unter Neubemessung der Gebühren-Erhebung (§ 11); f. auch G. 29. 5. 02 (GE. S. 162).

KAG. § 22 bezieht sich auf die Provinz Hessen-Nassau.

B. Das KAG. behandelt nicht nur Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), sondern auch die Naturaldienste; auch unterscheidet dasselbe zwischen indirekten (einschl. Luxus-) und Aufwandssteuern (§ 23). Letztere sollen das Einkommen nach einem besonderen Maßstab treffen. Da die Luxussteuern zu den indirekten Steuern gerechnet werden, so ist für das KAG. also nicht der althergebrachte Begriff maßgebend, nach welchem indirekte Steuern solche sind, bei denen der nach der Absicht des Gesetzgebers durch die Steuer zu Belastende (Steuerträger) nicht der Steuerzahler ist. Andererseits trifft auch die Unterscheidung nicht zu, nach welcher die indirekte Besteuerung nicht die Steuerquellen selbst, sondern nur Steuerobjekte ermittelt, welche auf die Steuerkraft der Steuerquellen einen Schluß gestatten — da die in dieser Weise zu veranlagenden Miets- und Wohnungssteuern hier zu den Aufwandssteuern

gerechnet worden. Vorbemerkt sei noch, daß Gutsbezirke das Recht, die Abgaben des KMG. zu erheben, nicht haben (vgl. unten § 69); sie werden aber als Gemeinden mitgezählt, wenn es sich zur Vermeidung von Doppelbesteuerung um Ermittlung des auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Teilbetrages der Einkommensteuer handelt (§ 52). Der Schwerpunkt des KMG. liegt in den §§ 54—59.

## **Teil I. Gemeinde-Abgaben.**

### **I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.**

Soweit die Ausgaben nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, dürfen die Gemeinden indirekte Steuern erheben und den noch verbleibenden Rest des Steuerbedarfs durch direkte Steuern aufbringen, unbeschadet der durch nicht finanzielle, namentlich polizeiliche Rücksichten gebotenen (Hunde-, Luftbarkeits-) Steuern und Naturaldienste (§ 1 f.). Die Verwaltung rein gewerblicher Unternehmungen der Gemeinden soll grundsätzlich aus deren Einnahmen bestritten werden (§ 3).

### **II. Titel. Gebühren und Beiträge (§§ 4—12).**

Gereichen die von den Gemeinden, im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen, wozu Krankenhäuser, Heil- und Pflege-, Unterrichts- und Bildungsanstalten, sowie vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienenden Veranstaltungen, nicht zählen, einzelnen Gemeindeangehörigen oder Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil (PWB. 20 S. 474) so müssen, wenn nicht besondere Abweichungen genehmigt werden, von den im Vorteil befindlichen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden Beiträge erhoben werden, wenn sonst die Herstellungs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals durch Steuern aufzubringen sein würden (§§ 9, 4, DVG. 3. u. 20. 11. 97, PWB. 19 S. 185). Von ihrem Rechte, im voraus fest normierte Benutzungsgebühren zu erheben, sollen die Gemeinden Gebrauch machen, soweit nicht bereits durch Beiträge der im Vorteil befindlichen Grundeigentümer und Gewerbetreibenden, event. durch steuerliche Mehr- oder Minderbelastung eines Teils des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen (unten § 20) die Ausgleichung erfolgt. Überwiegt bei Veranstaltungen, für deren Benutzung ein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang besteht, das öffentl. Interesse, so kann eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze eintreten, auch die Erhebung unterbleiben (§ 4, ME. 11. 6. 96, MW. S. 129). Gebühren dürfen nicht erhoben werden, wenn die Veranstaltung nur im besonderen Gemeindeinteresse errichtet und der öffentlichen Benutzung verschlossen ist (DVG. 26. 5. 99, PWB. 21 S. 104). Ferner können die Gemeinden und Amtsbezirke Verwaltungsgebühren erheben für die baupolizeiliche

Genehmigung und Aufsichtsführung, für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten (jedoch nicht neben Lustbarkeitssteuern) und nach den bereits bestehenden Bestimmungen für einzelne Handlungen der Verwaltungsorgane (§ 6).

Beschwerden und Einsprüche gegen die von den Amtsbezirken erhobenen Gebühren richten sich nach §§ 70 a u. 71 Nr. D. (M. B. 3. 3. 96, M. B. S. 43). Bezüglich der Gebühren in den Gemeinden und Landesteilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, s. Allerh. Erl. 30. 12. 95 (G. S. 96 S. 8). In betreff der Erhebung von Baupolizeigebüren findet der Rechtsweg nicht statt (Entsch. d. Romp. Gerichtshofes 10. 4. 97, J. M. B. S. 243). Über die Voraussetzungen einer Geb. vgl. auch D. B. G. Bd. 30 S. 97. Überschüsse sollen nicht herausgewirtschaftet werden (Pr. M. B. 22 S. 156).

Die Ermäßigung oder das Fallenlassen von Benutzungsgebühren, sowie die Erhebung der Verwaltungsgebühren bedarf der Genehmigung des Bz. Aussch. <sup>1)</sup>, in Landgemeinden des Kr. Aussch.; auch müssen die die letzteren betreffenden Gemeindebeschlüsse nebst Plan und Kostenanschlag bekannt gemacht werden (§§ 8, 9, 77). Für Feststellung von Schulgeld ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

### III. Titel. Gemeindesteuern.

Die Einführung neuer direkter und indirekter Gemeindesteuern, sowie die Veränderung bestehender indirekter und solcher direkter Steuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, darf nur durch Steuerordnungen erfolgen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 18, 23, 77) und ebenso wie diese stempelfrei sind (M. B. 16. 10. 96, M. B. S. 202). Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Gemeindesteuern darf im Aufsichtswege nicht angeordnet werden (§ 78).

#### 1. Abschnitt. Indirekte Gemeindesteuern.

Neueinführung oder Erhöhung sind ausgeschlossen bei Steuern von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwaren, Kartoffeln und Brennstoffen. Die weitere Erhebung bestehender Abgaben dieser Art ist, wie die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben überhaupt (namentlich von Bier, Mustersteuerordnung 7. 12. 99, M. B. 00 S. 10), an die durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Schranken geknüpft; s. Ausf. Anw. Art. 10. Erlaubt sind Wildpret- und Geflügelsteuern, Hundesteuern — neben solchen als Kreissteuern § 93 K. A. G. Mustersteuerordnung s. Ausf. Anw. und Pr. M. B. 19 S. 497. — Steuern von Lustbarkeiten u. dergl. (§§ 13—16). Über Lustbarkeitssteuerordnungen vgl. M. B. 24. 1. 95 (M. B. S. 34), D. B. G. 7. 10. 96 (Bd. 30 S. 113), Pr. M. B. 21 S. 467. Theaterbillettssteuern (D. B. G. Bd. 29 S. 50); sehr wichtig ist die Umsatz-

<sup>1)</sup> Für Berlin L. B. G. § 41 f.

steuer vom Grundbesitzwechsel geworden, Mustersteuerordnung *WBl.* 96 S. 71, f. auch *PrWB.* 20 S. 233. — Das zu erwartende Steueraufkommen muß mit den Unkosten und der Belästigung des Publikums im richtigen Verhältnis stehen. Die Einführung einer Gemeindesteuer auf das Halten von Geflügel (Tauben, Enten, Gänse) und Katzen ist unzulässig (*B.* 9. 3. 95, *WBl.* S. 115).

Zur Einführung oder Veränderung bestehender indirekter Steuern sind Steuerordnungen nötig, die der Genehmigung bedürfen.

## 2. Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern.

I. Allg. Bestimmungen. Die direkten GemSteuern sind nach festen gleichmäßigen Grundsätzen auf die Pflichtigen zu verteilen. Die Mehr- oder Minderbelastung eines Bezirks oder einer Klasse — falls für eine öffentl. Veranstaltung keine Beiträge erhoben werden, s. oben Tit. II — bedarf der Genehmigung (§ 20). Soweit nicht ein anderer Entschädigungsmaßstab feststeht, können die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern mit dem zwanzigfachen Jahreswerte nach dem Durchschnitt der letzten 3 Rechnungsjahre abgelöst werden (§ 21). Die direkten GemSteuern werden erhoben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie als Einkommensteuern, die zum Teil durch Aufwandssteuern (über den Begriff des Aufwandes s. *DVG.* im *PrWB.* 20 S. 215) ersetzt werden können. Das Weiterbestehen der Miets- und Wohnungssteuern<sup>1)</sup> hängt von der Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des *KAG.* und erneuter, bis 1. 4. 98 zu erteilender, an die Zustimmung der Minister des Innern u. der Finanzen gebundener Genehmigung ab (§ 23).

### II. Besondere Bestimmungen.

#### 1. Realsteuern.

a) vom Grundbesitz (bebauten und unbebauten Grundstücken).

Befreit sind: *Kgl. Schlösser* und, *Gegenseitigkeit vorausgesetzt*, die, fremden Staaten gehörigen *Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude*, ferner die zum öffentl. Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden und Kommunalverbände, mit Genehmigung des Staates zum öffentl. Gebrauche angelegten *Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen* (zu denen *Kleinbahnen* hier nicht gehören), *Deichanlagen*, die den unmittelbaren Zwecken der *Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, Kirchen, Kapellen*, mit *Korporationsrechten* versehenen *Religionsgesellschaften, öffentlichen Krankenhäusern, Armen-, Waisen-, Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr-Anstalten* dienenden Grundstücke und Gebäude und unter gleichen Voraussetzungen die Gebäude *milder Stiftungen*; ferner im bisherigen Umfange die *Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer* (§ 24).

<sup>1)</sup> Bestehen noch in *Frankfurt a. M.* und *Danzig*.

In Ermanglung besonderer Steuern vom Grundbesitz, für deren Umlegung die verschiedensten Maßstäbe gestattet sind (§ 25 — f. MW. 20. 10. 99, MW. E. 160, Mustersteuerordnung f. AusfAnw.) werden Prozente der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern erhoben. Bei Neubauten, Wiederaufbauten und Verbesserungen der Gebäude beginnt die Besteuerung mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Wohnbarkeit und Nutzbarkeit eintritt oder die Verbesserung vollendet ist (§ 25 f.). Liegenschaften, d. h. unbebaute Grundstücke, welche durch die auf Grund G. 2. 7. 75 erfolgte Festsetzung von Verkaufsflächen in ihrem Werte erhöht sind, können durch besondere Steuerordnung entsprechend höher als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden (Bauplatzsteuer; § 27, DWG. 11. 7. 96 Bd. 30 E. 67). Dauernde Werterhöhung ist nicht Voraussetzung (PrWB. 22 E. 156). Diese Steuer soll nur den Wertzuwachs erfassen (AusfAnw. Art. 18).

b) vom Gewerbebetrieb.

Der Gewerbesteuer unterliegen in den Betriebsgemeinden die nach dem GewStG. 24. 6. 91, unbeschadet des § 7 daselbst, zu veranlagenden stehenden Gewerbe und alle Branntweinbrennereien; ferner der Bergbau, die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Ton- u. dergl. Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- u. dergl. Brüchen; die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentl. Verbände Preussens und der Reichsbank. Staatsbahnen und der Eisenbahnabgabe unterliegende Privateisenbahnen sind gewerbesteuerfrei; nicht aber Kleinbahnen (§ 40 G. 28. 7. 92, GE. E. 225). Soweit nicht besondere GewSt eingeführt sind, für deren Maßstäbe ein weiter Spielraum gelassen ist (§ 29) und vor deren Einführung die Pflichtigen zu hören sind (MW. 30. 1. 95, MW. E. 35), erfolgt die Besteuerung nach Prozenten der vom Staate veranlagten GewSt der sämtlicher Betriebe (§ 30). Von der Zulässigkeit verschiedener Abstufung der Gewerbesteuerfüße und Prozente handelt § 31, von der Festsetzung der auf verschiedene Gemeinden entfallenden Teilbeträge § 32.

2. Gemeindeeinkommensteuer (GESt.).

a) Steuerpflicht. Gemeindeeinkommensteuerepflichtig sind: hinsichtlich des Gesamteinkommens die Personen (falls nicht von § 39 Gebrauch gemacht wird, sowohl Bundesangehörige wie Ausländer), welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, ferner Aktiengesellschaften, Kommandit-Ges. auf Aktien (f. DWG. Bd. 41 E. 72), Bergwerksgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, insbes. Konsumvereine mit offenem Laden, Forensen (vgl. § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 3) und jur. Personen aus ihrem Einkommen in der Gemeinde aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen (auch Privateisenbahnen), aus Bergwerken, Handels- oder Gewerbebetrieb einschließlich des Bergbaues oder der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. § 67),

endlich der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, Domänen u. Forsten (jedoch hier Voraussetzung die Ermittlung eines Grundsteuerertrages) (§ 44). Öffentliche Sparkassen sind steuerfrei, da sie keine gewerblichen Zwecke verfolgen (OBG. Bd. 34 S. 134). Neuanziehende ohne Wohnsitz in der Gemeinde können zur GESt. herangezogen werden, wenn ihr Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten übersteigt (§ 33). Befreit sind öffentl. Korporationen wegen bebauter oder unbebauter Grundstücke, soweit dieselben zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind (§§ 34, 24, Ausf. Anw. Art. 16). Welche Grundstücke und Gebäude darunter zu begreifen, ergeben die §§ 4c bezw. 3 Nr. 2 des GrundsteuerG. und des GebäudesteuerG. 21. 5. 61; jedoch sind Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Beamten, mit Ausnahme der Repräsentationsräume (M. 13. 6. 95, P. B. 16 S. 471), sowohl im Rahmen des § 24 RMG. wie der R. D. 8. 6. 34 nicht mehr befreit (OBG. 20. 5. 96, Bd. 29 S. 41). Über Dienstwohnungen der Offiziere s. OBG. 28. 10. 96, Bd. 30 S. 81. Die Steuerpflicht eines Betriebes wird in einer Gemeinde (selbst für den Verpächter) begründet durch Sitz, Zweigniederlassung, Betriebs-, Werks-, Verkaufsstätte oder eine zur selbständigen Abschließung von Rechtsgeschäften ermächtigte Agentur (§ 35). GESteuern werden in der Regel in Form von gleichmäßigen Zuschlägen zur StaatsGESt. erhoben (§ 36). Neu einzuführende, besondere — der Genehmigung bedürftige — GESt. sind an die Veranlagung zur Staatssteuer und die Stufen des GEStG. 24. 6. 91 gebunden; innerhalb der Stufen ist eine Änderung der Steuerfüße entsprechend zulässig (§ 37). Die Freilassung bezw. die Heranziehung von Steuerpflichtigen (also auch jur. Personen) mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu geringeren Prozentsätzen, als denen des § 74 GEStG. 24. 6. 91, bedarf der Genehmigung (§ 38). Unbeschränkt persönlich befreit sind nur die Mitglieder des Königl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses. Beschränkt befreit, d. h. unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit und nicht in den Fällen, in denen Forensen (und Gesellschaften) steuerpflichtig sind (§ 33 Ziff. 2), sind die beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die zum Bundesrat Bevollmächtigten nebst ihren Beamten und in ihrem und ihrer Beamten Dienst stehenden Ausländern, sowie sonst nach staatlicher Übereinkunft oder völkerrechtlich reziproken Grundsätzen Befreite. Die 1866 depofeidierten Häuser sind nicht befreit, wohl aber die im Besitze der Gemeindesteuerfreiheit befindlichen standesherrlichen Häuser (§ 40). Über Forensensteuer der Standesherrn als Grundbesitzer s. OBG. Bd. 35 S. 139.

Für die Heranziehung der Beamten, Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, — gleichgültig welcher Religion OBG. Bd. 34 S. 168 — und deren Witwen und Waisen gilt auch jetzt noch (§ 41) R. 23. 9. 67 (GE. S. 1648). Beamte sind hier alle in unmittelbaren Diensten des Staates oder der

ihm untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehenden, mit fester Besoldung angestellten, beziehentlich in Ruhestand getretenen öffentl. Beamten, einschließlic der Militär- und Hofbeamten; jedoch nicht die nur vorübergehend als außerordentliche Gehilfen im öffentl. Dienst Beschäftigten. Zu den Beamten gehören auch die Mitglieder der kirchenregimentl. Behörden, d. h. des Ev. Oberkirchenrats u. der Konsistorien (DVG. 1. 4. 92, Bd. 22 S. 36). Das Dienst Einkommen darf nur mit der Hälfte zur Quotifizierung gebracht und veranlagt werden. An direkten Beiträgen aller Art und zu sämtlichen Gemeindebedürfnissen darf bei Gehältern unter 750 M. nicht mehr als 1% bei Gehältern von 750—1500 M. nicht mehr als 1½% und bei höheren Gehältern nicht mehr als 2% des Dienst Einkommens gefordert werden. Steuergemeinde ist diejenige des Wohnsitzes, nicht die des Sitzes der Behörde (MAG. § 41). Ganz befreit sind die aus Staatsfonds oder einer öffentl. Versorgungskasse zu zahlenden Witwenpensionen und Erziehungsgelder, Wartegelder und Pensionen unter 750 M., Sterbe- und Gnadenmonate, Besoldungen und Emolumente der Geistlichen (mit Einschluß der Militär- und Gefängnis-Anstalts-Geistlichen — DVG. 8. 10. 89, Bd. 18 S. 114 —) und Schullehrer und deren Ruhegehälter, Besoldungen und Emolumente der aktiven serbischberechtigten Militärs und der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere. Zu den Elementarlehrern gehören Seminarlehrer nicht. Auch Elementarlehrer, welche an anderen als Volksschulen (Mittelschulen, Vorschulen oder höheren Lehranstalten) unterrichten, haben keinen Anspruch auf diese Steuerbefreiung (DVG. 15. 2. 89, Bd. 17 S. 157). Als Kirchendiener gelten auch die angestellten Kirchentassenrendanten (DVG. 22. 4. 87, Bd. 15 S. 79).

Militärpersonen sind, wie sie zu den auf Grundbesitz und Gewerbe gelegten Kommunallasten beitragen müssen, auch mit dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen steuerpflichtig. Diese Vorschrift der B. 23. 9. 67 war durch B. 22. 12. 68 auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt worden. Nachdem in Abänderung der letzteren B. das MG. 28. 3. 86 der Landesgesetzgebung weiteren Spielraum ließ, gilt jetzt für die Heranziehung des sonstigen, nicht auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb beruhenden selbständigen, außerdienstl. Einkommens auch der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen des Friedensstandes das durch G. 22. 4. 92 (GE. S. 101) mit dem EinkStG. 24. 6. 91 in Einklang gebrachte G. 29. 6. 86 (GE. S. 181). Gegenstand der Besteuerung ist nur das soeben bezeichnete (Kapital-) Einkommen der Offiziere unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder gemäß § 11 EinkStG. Außer Ansatz bleibt jedoch bei den vor dem 1. 4. 87 in den Ehestand getretenen Offizieren derjenigen Chargen, welche bei Nachjuchung des Heiratskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren. Die Gemeinde des Garnisonortes erhebt von dem danach berechneten Einkommen 100% der zu entrichtenden Staatssteuer; bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis 660 Mark inkl. 240 Mark, sonst mindestens aber den Satz der 1. Stufe der Einkommensteuer (G. 22. 4. 92). Die Feststellung des Einkommens-

betrages und der Steuerstufe erfolgt durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Hiergegen steht beiden Teilen binnen 2 Monaten die Beschwerde bei der Bezirksregierung<sup>1)</sup> frei, bei deren Entscheidung es bewendet. Derselbe Instanzenzug gilt für die Entscheidung über den Antrag auf Ermäßigung gemäß § 58 EinkStG. (§ 8).

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange sie inaktiv bleiben, hinsichtlich der Gemeindesteuerpflicht verabschiedeten Offizieren gleichgestellt, die vor dem 1. 4. 86 zur Disposition gestellten jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des RG. 21. 4 86 (RGBl. S. 78) entsprechend erhöht worden ist.

Die Gemeinden können mit Genehmigung (§ 77) an Stelle der GemEink- und Gewerbesteuer von fabrikmäßigen Betrieben und Bergwerken einen für mehrere Jahre im voraus zu bestimmenden, festen jährlichen Steuerbeitrag vereinbaren (§ 43).

b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§§ 44—46; entsprechend den §§ 6, 5, 4 des sog. KommunalsteuerNotG. 27. 7. 85. Kleinbahnen sind den allg. Bestimmungen des KMG. unterworfen (§ 40 G. 28. 7. 92 u. § 46 KMG.).

c) Vermeidung von Doppelbesteuerung (§§ 47—51), dazu G. 30. 7. 95, welches durch Einschaltung des § 48a und Änderung der §§ 49, 50 KMG. die Besteuerung des in außerpreussischen Wohnsitzgemeinden erzielten Einkommens aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb regelt. Vgl. MG. 4. 4. 96 (MBl. S. 66).

Wo ein Gewerbe- oder Bergbau-Unternehmen sich über mehrere Gemeinden erstreckt, wird bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet,  $\frac{1}{10}$  des steuerpflichtigen Einkommens vorab überwiesen, dagegen der Überrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Brutto-Einnahme verteilt; in den übrigen Fällen wird das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern, Löhnen und Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebs-Personals zu Grunde gelegt (§ 47). Erwachsen ist der Lohn in der Gemeinde, wo die Arbeit geleistet ist, bezw. am Orte des Unternehmens, RG. Bd. 21 S. 80, Bd. 32 S. 35. Kommen auch nichtpreussische Gemeinden in Frage, so finden zur Ermittlung des den Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließenden Einkommens obige Vorschriften des § 47 sinngemäße Anwendung (§ 48a); für die Staatseisenbahnen sind noch besondere Vorschriften gegeben (§ 47).

<sup>1)</sup> In Berlin bei der Direktion f. d. Verw. d. dir. Steuern.



Das Verhältnis der Wohnsitz- zur Forenfal-Gemeinde anlangend, ist die Wohnsitz-Gem. besser gestellt; sie kann zwar das Forenfaleinkommen aus Grundvermögen, Handels- oder gewerbl. Anlagen oder Betrieben, einschließlich der Bergwerke, und Gewinn aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht besteuern; aber es wird das Gesamteinkommen eingeschätzt und dem Verhältnis des Forenfaleinkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend der Steuerbetrag des Gesamteinkommens herabgesetzt. Auch kann die Wohnsitz-Gem., wenn das in ihr steuerpflichtige Einkommen weniger als  $\frac{1}{4}$  des Gesamteinkommens beträgt, durch generellen Gemeindebeschluss ein volles Viertel des Gesamteinkommens unter entsprechender Befürzung des der preussischen Forenfal-Gem. zur Besteuerung zufallenden Einkommenteiles für sich zur Besteuerung in Anspruch nehmen (§ 49). Dieselbe Vorschrift kommt sinngemäß zur Anwendung, wenn bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des preussischen Staatsgebietes in ihren preuß. Wohnsitzgemeinden das sonst der Belegenheits- oder Betriebs-Gem. verbleibende Einkommen mehr als  $\frac{3}{4}$  des Gesamteinkommens beträgt. Im übrigen dürfen Personen, welche wegen eines mehrfachem Wohnsitzes innerhalb des preuß. Staatsgebietes in mehreren Gemeinden einkommensteuerpflichtig sind, in jeder dieser Gemeinden nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchteile ihres Einkommens herangezogen werden (§ 50). Die Veranlagung muß noch während des Aufenthalts erfolgen (DVG. 22. 2. 96, Bd. 29 S. 19). Wohnsitz-Gem. (auch Aufenthalts-Gem.! DVG. 17. 10. 96, Bd. 30 S. 16), in welchen der Steuerpflichtige oder seine Familie sich in dem vergangenen Jahre garnicht oder weniger als 3 Monate aufgehalten haben, werden hierbei nicht mitgezählt (§ 50). Zu §§ 49, 50 vgl. DVG. Bd. 34 S. 105, Bd. 46 S. 36.

übersteigt die Summe der Teile des in mehreren preuß. Gemeinden der Staatseink.-Steuer unterliegenden Gesamteinkommens eines Steuerpflichtigen den Höchstbetrag der staatlich ermittelten Steuerstufe, so findet eine Prüfung der Teile und verhältnismäßige Herabsetzung gemäß §§ 71—74 statt. Der Besitz verschiedener Steuerquellen in einer Gemeinde gilt auch für juristische Personen als Ganzes (§ 51).

3. Verpflichtung der Betriebs-Gem. zur Leistung von Zuschüssen.

Eine nicht als Betriebs-Gem. (§ 35) steuerberechtigte politische (s. DVG. Bd. 33 S. 175, Bd. 34 S. 119) Gem. kann, unter Berücksichtigung der ihr erwachsenden Vorteile, für die nachweisbar erheblichen Volksschul- und Armenlasten, die ihr durch einen in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb erwachsen, von dieser bezw. von dem Gewerbetreibenden eines Gutsbezirks einen Zuschuß bis zur Hälfte der gesamten in einer Betriebs-Gemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden indirekten Gemeindesteuern fordern.

In Ermangelung einer Einigung beschließt der KrAussch., soweit Städte beteiligt sind, der BzAussch.<sup>1)</sup>, vorbehaltlich des Antrages auf mündl. Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen 14 Tagen (§ 53).

4. Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten (§§ 54—59). M. E. 7. 12. 95 (M. Bl. 96 S. 5) u. M. B. 10. 6. 96 (daf. S. 138).

Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu den gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen als Zuschläge zur Staatseink.-Steuer erhoben werden. Die Zuschläge zur Einkommensteuer können zu noch geringeren Prozenten erfolgen, ja unterbleiben, wenn die Realsteuern 100 % des staatlich veranlagten Satzes nicht übersteigen. Werden mehr als 150 % Realsteuern erhoben und ist die Staatseink.-Steuer mit 150 % belastet, so können bei dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 % Staatseink.-Steuer erhoben werden. Mehr als 200 % Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden (§ 54). S. M. B. 2. 5. 95 (M. Bl. S. 119); über die Prüfung der Steuersätze durch das Verwaltungsgericht s. D. V. G. Bd. 30 S. 43. Müßten aus besonderen Gründen Abweichungen von diesen Regeln oder Zuschläge über den vollen Satz der Staatseink.-Steuer genehmigt werden, so dient als Maßstab, daß, sofern die Ausgleichung nicht durch Gebühren, Beiträge, Mehr- oder Minderbelastung erfolgt, die überwiegend dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb nützenden Aufwendungen durch Realsteuern zu decken sind (§ 55).

Innerhalb der Realsteuern selbst sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zur Deckung ihres Gesamtbedarfs in der Regel zu gleichen Prozentsätzen heranzuziehen.

Erfolgt jedoch die Ausgleichung der den Grundbesitzern oder Gewerbetreibenden aus den Gemeindeveranstaltungen erwachsenden besonderen Vorteile oder der von ihnen verursachten besonderen Kosten nicht durch Beiträge, Gebühren oder Mehrbesteuerung, so gibt, wenn der Min. d. Innern u. d. Finanzen nicht Ausnahmen zulassen, das Verhältnis des vom Staate veranlagten Steuerfolls des Grundbesitzes zu dem des Gewerbebetriebes den Maßstab ab, nach welchem, abgesehen von den, jenen Interessengruppen vorweg zur Last fallenden Kosten jener Veranstaltungen, der Steuerbedarf zu verteilen ist, wobei die Prozentsätze der Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so hoch sein dürfen als die der Gewerbesteuer und umgekehrt. — Die Unterverteilung auf die Grundsteuer im Verhältnis zur Gebäudesteuer folgt derselben Regel. Diese Unterverteilungen bedürfen der Genehmigung (§ 56).

<sup>1)</sup> Berlin hat hier keine Sonderbehörde. Im Falle des § 58 D. V. G. bestimmt, wenn Berlin beteiligt ist, stets der Minister des Innern den BzAussch., welcher zu beschließen hat.

Das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern ist bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf den Teil zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate zu veranlagenden Steuer aufzubringen ist. Betriebs- und Bauplatzsteuern bleiben außer Ansatz (§ 57f.). Fehlt in einer Gemeinde bis zum Ablauf der ersten 3 Monate des Rechnungsjahres ein gültiger Gem.-Beschluss über die Verteilung des Steuerbedarfs gemäß §§ 54—57, so werden, bis ein Beschluss innerhalb solcher Zeit zu stande kommt, falls die Aufsichtsbehörde nicht die Deckung gemäß § 54f. anordnet, die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatz als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen herangezogen (§ 59). *E. M. B.* 28. 11. 96 (*M. B.* 97 *S.* 3). Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der durch Gemeindebeschluss festgestellten Belastung der einzelnen Steuerarten kann nicht im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden (*OBG.* Bd. 34 *S.* 63).

##### 5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

Die gesetzliche Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes, auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden und des nach dem Ablauf der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§ 33 Abs. 4) beginnenden Monats, im letzteren Falle mit Zurückziehung auf den ersten Tag des auf die Aufenthaltsnahme folgenden Monats. Die Steuerpflicht erlischt mit dem Ablauf des Sterbemonats, mit dem Ablauf des Monats, in welchem Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben worden (hier, bei unterlassener Anzeige, des folgenden Monats) und mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Veräußerung des die Steuerpflicht bedingenden Grundvermögens oder Betriebes erfolgt ist (§ 60).

6. Veranlagung und Erhebung (§§ 61—67). Muster eines Gem.Bschl. betr. Veranlagung und Erhebung der direkten Gem.Steuern *f. M. B.* 95 *Z.* 115; dazu *M. E.* 4. 4. 96, *M. B.* *S.* 66.

Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Gemeindesteuerausschuß, für den die §§ 50 Abs. 3—54 Staatseink-StG. maßgebend sind. Wenn nicht durch Gem.Bschl. besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen angeordnet ist, so geschieht statt dessen die Bekanntmachung der auf unveränderlicher Grundlage der staatlichen Veranlagung erfolgenden Erhebung durch ortsübliche Veröffentlichung der Prozentsätze bezw. Zuschläge und die Bekanntmachung besonderer Realsteuern an die physischen Personen des Gem. Bezirks durch zweiwöchentliche Auslegung der Hebeliste (§ 65). Die Heranziehung zu indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen kann nicht durch allgem. Bekanntmachung erfolgen (*OBG.* 11. 11. 96, Bd. 30 *S.* 103).

Fällig ist die Steuer nach erfolgter Bekanntmachung in den ersten 8 Tagen jedes Monats oder einer etwa eingeführten 2- oder 3monatlichen Hebeperiode. Die Gem. können bestimmte Hebetermine beschließen, die sich bei Prozentsätzen der Realsteuern oder Einkommensteuerzuschläge unter 50 %/o

auch auf Hebung des jährlichen oder halbjährlichen Betrages beziehen können. Vorausbezahlung mehrerer Raten ist stets zulässig (§ 66).

#### IV. Titel. Naturaldienste.

Durch Gemeindebeschlüsse, die, soweit sie von den gesetzlichen Regeln nicht abweichen, keiner Genehmigung bedürfen (VBG. 6. 3. u. 13. 11. 96, Bd. 29 C. 123 u. Bd. 30 C. 138), können alle Steuerpflichtigen, einschl. der Personen mit Einkommen bis 900 Mk., zu Hand- und die gespannhaltenden Grundbesitzer zu Spanndiensten herangezogen werden. Über den Begriff der Naturaldienste s. VBG. Bd. 34 C. 173. Stellvertretung oder Leistung eines angemessenen Geldbetrages können zugelassen werden. Die nach §§ 40—42 Steuerfreien sind von den auf ihren Grundstücken lastenden Naturaldiensten nicht befreit (§ 68).

#### V. Titel. Rechtsmittel (§§ 69—76, 89).

Eingeschaltet sei, daß die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatssteuern (bei der EinkSt. auch die Erhöhung oder Ermäßigung gemäß § 57j. EinkStG.) die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Gemeindesteuern nach sich zieht (§§ 26, 30, 36). Einsprüche gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuerfuß und bei besonderer GemEinkSt. (§ 37) gegen die Höhe des zur StaatsEinkSt. veranlagten Einkommens sind unzulässig (§ 69 u. § 4 AufhG.). Derartige Einsprüche sind gelegentlich der staatlichen Veranlagung anzubringen.

Einspruch und Klage haben nicht aufschiebende Wirkung § 75. Einsprüche gegen die Veranlagung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten (bezw. gegen die Unterverteilung der Armen- und Quartierlasten im Gutsbezirk) sind binnen 4 Wochen seit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegung der Hebelisten, nach der besonderen Bekanntmachung oder nach der Zahlungsaufforderung bezw. Leistung beim Gem.-Vorstande anzubringen (§ 69). Gegen dessen Beschluß findet binnen 2 Wochen von der Zustellung, in Landgem. beim KrAusfch., in Stadtgem. beim VzAusfch., die Klage statt; in 2. Instanz ist für Stadtgemeinden nur Revision zulässig. Ebenso unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über ihre im öffentl. Recht begründeten Verpflichtungen zu jenen Lasten (§ 70). — Die Festsetzung der durch unrichtige Angaben in wesentlichen Punkten verursachten, vom Abgabepflichtigen zu ersetzenden Ermittlungskosten muß in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen (§ 89). — An Stelle des Einspruchs kann ein in mehreren Gem. Steuerpflichtiger die Verteilung seines Einkommens auf die steuerberechtigten Gem. beim Kr- bezw. VzAusfch., der nötigenfalls nach § 58 VBG. bestimmt wird, beantragen und zwar binnen 4 Wochen vom Tage der, seitens der 2. oder 3. Steuergem.

geschehenen Bekanntmachung der Steuer (§ 71), *MB.* 17. 12. 96 (*MB.* 97 *S.* 4), wobei es unerheblich ist, ob die Heranziehung zu Recht erfolgte, oder nicht (*VBG.* *Bd.* 37 *Z.* 80).

Gegen den Beschluß des *Kr.*- oder *Bz.*Aussch. findet binnen 2 Wochen auf ferneren Antrag sowohl des Steuerpflichtigen wie einer beteiligten *Gem.*, sämtliche Beteiligte ergreifend, das Verwaltungsstreitverfahren statt (§ 72).

Die Erhebung weiterer Steuerforderungen während des schwebenden Verfahrens und nach rechtskräftig entschiedener Sache betreffen §§ 73 f.

Über die Anwendung der Rechtsmittel aus §§ 35—38 *GemStG.* auf die Gemeindebesteuerung f. § 76.

## VI. Titel. Aufsicht (§ 77 f.).

Die im *KAG.* vorbehaltenen Genehmigungen werden bei Stadtgem. vom *Bz.*Aussch.<sup>1)</sup>, bei den Landgem. vom *Kr.*Aussch. erteilt und bedürfen bei Neueinführung oder grundsätzlicher Veränderung (über diese f. *PrVB.* *Bd.* 19 *S.* 421) direkter oder indirekter *Gem.* Steuern, auch der Umsatzsteuer, bei Abweichungen von den Regeln der Verteilung des Steuerbedarfs auf die Steuerarten (§ 54) und bei Zuschlägen über den vollen Satz der *StaatseinkSt.* der Zustimmung der Minister des Innern u. der Finanzen. Diese Zustimmung ist durch *MG.* 20. 12. 94 und 3. 12. 00 (*MB.* 95 *S.* 13 und 01 *S.* 7) für Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auf den Oberpräsidenten und für Landgem. auf den Regierungspräsidenten übertragen. Darüber hinaus erteilt der Oberpräsident auch die Zustimmung zur Genehmigung für Städte mit mehr als 10000 Einw., wenn es sich um Einführung oder Veränderung von *Luftbarkeits*-, *Hunde*-, *Bier*-, *Wildpret*- und *Geflügel*steuern handelt. In den letztgedachten Fällen kann die Zustimmung ohne Zeitbeschränkung erfolgen. Der erste Fall einer neu eingeführten oder grundsätzlich geänderten Steuerordnung ist, wenn sie sich nicht an die amtlichen Muster anschließt, den beiden Ministern vor der Zustimmungserteilung vorzulegen. — Unabhängig davon steht, was die Genehmigung selbst anlangt, gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialrats, bei Landgem. des *Bz.*Aussch., den Vorsitzenden dieser Behörden aus Gründen des öffentlichen Interesses unter Beobachtung des § 123 *VBG.* die weitere Beschwerde an jene Minister zu (§ 77). Die Aufsichtsbehörde darf die Abänderung oder Ergänzung der beim Inkrafttreten des *KAG.* seinen Vorschriften zuwider bestehenden Ordnungen und derartiger *Gem.*-Beschlüsse über die Aufbringung von *Gem.*-Abgaben und Diensten, ferner auf Mehrheitsantrag der Interessenten die Änderung der zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeigneten Abstufungen des Grundbesitzes anordnen. Die Aufsichtsbehörde kann die erforderliche Ordnung auf der Grundlage der erlassenen Verfügung selbst feststellen, wenn nicht binnen 4 Wochen

<sup>1)</sup> In Berlin vom Oberpräsidenten.

nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, von Landgem. beim VZAussch., von Stadtgem. beim VBG., erhoben und schließlich endgültig für begründet erachtet wird. (Z. VBG. Bd. 44 S. 159.)

Erfordert es das öffentl. Interesse, so kann bei erhobener Klage der VZAussch., bezw. für Stadtgem. der VZAussch., ein Interimstitium festsetzen (§ 78).

### VII. Titel. Strafen (§§ 79—82).

Das Gericht befaßt sich mit der Bestrafung wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei der Auskunftserteilung oder Begründung eines Einspruches nur, wenn der Beschuldigte nicht die vom GemVorstand vorläufig festgesetzte Strafe nebst Kosten rechtzeitig zahlt, oder in Preußen keinen Wohnsitz hat. Der GemVorstand kann von der Festsetzung Abstand nehmen, der Beschuldigte auf sie verzichten. Strafe: der 4—10fache Betrag der stattgehabten oder beabsichtigten Verfürgung und mindestens 100 Mk., eventl. Haft und, wenn die Absicht der Steuerhinterziehung fehlt, 3—100 Mk. Berichtigung vor erfolgter Anzeige oder Einleitung der Untersuchung nebst rechtzeitiger Entrichtung der Steuer machen straffrei (§§ 79—81). Die Hinterziehung öffentlicher Verkehrsabgaben wird bestraft gemäß G. 2. 5. 00 (GE. S. 123). Als Antragsdelikt und nur im gerichtlichen Verfahren wird die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung seitens des GemVorstandes, seiner Mitglieder, der Mitglieder der Steuerauschnisse sowie der bei der Veranlagung beteiligten GemBeamteten verfolgt. Geldstrafe bis 1500 Mk., eventl. Haft oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten (§ 80f.). Sonstige Zuwiderhandlungen können auf Grund der Steuerordnungen mit Geldstrafen bis zu 30 Mk. geahndet werden, die der GemVorstand — bei der Hundesteuer als Kreissteuer der Kreisauschniß, Art. 3 des zu § 47 ff erwähnten G. 30. 7. 95 — festsetzt und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 StrPD.) im Verwaltungs-Zwangsverfahren betreibt (§ 82).

### VIII. Titel. Nachforderungen und Verjährungen.

Gegen den, die hinterzogene direkte Steuer selbst festsetzenden Beschluß des GemVorstandes findet Einspruch und Klage gemäß § 69f. statt. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung verjährt in 10 Jahren und gegen die Erben (nicht Vermächtnisnehmer) auf Höhe des Erbteils in 5 Jahren (§ 83). Bei irrtümlichen Übergängen, irrtümlichem Freilassen (nicht aber bei irrtümlich zu niedrig erfolgter Veranlagung zu besonderen direkten GemSt., vgl. § 80 EinfStG. 24. 6. 91, VBG. Bd. 32 S. 40, 44) ist die Nachsteuer für 3 Steuerjahre rückwärts vom Jahre der Festsetzung zu entrichten, von den Erben bis zur Höhe des Erbteils (§ 84). Die staatliche Festsetzung einer Nachsteuer gemäß §§ 67, 80 EinfStG. zieht die Nachzahlung der entsprechenden Zu-

schläge an die Gem. nach sich (§ 85). Eine Nachforderung der Gem., die sich auf eine infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder anderweiter Veranlagung (§ 57 EinkStG.) eingetretene Erhöhung der vom Staate veranlagten Steuer stützt, muß binnen 1 Jahre seit dem Tage der endgültigen Entscheidung geltend gemacht werden (§ 86). — Verbrauchsabgaben können nur binnen 1 Jahre vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung und sonstige indirekte Steuern, Gebühren, Beiträge nebst Kosten nur binnen 3 Jahren vom Ablauf des Entstehungsjahres ab geltend gemacht werden. Noch nicht zwecklos gewordene Naturaldienste können nur im laufenden Rechnungsjahre nachgefordert werden (§ 87). Die Verjährungsfrist für zur Hebung gestellte rückständige oder gestundete GemAbgaben und Kosten ist die vierjährige vom Ablauf des Jahres des Zahlungstermins ab; sie beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Zahlungsaufforderung, verfügten Zwangsvollstreckung oder Fristbewilligung von neuem (§ 88).

### IX. Titel. Kosten und Zwangsvollstreckung.

(§ 89, vgl. oben AufhG. § 14f.). Selbstverständlich tragen die Gem. auch die Kosten der Hebung und Beitreibung der besonderen GemSteuern. Über § 90 vgl. oben S. 346.

## Teil II. Kreis- und Provinzialsteuern (§§ 91—93).

Da das KAG. die in der Kreisordnung § 10ff. und in der Provinzialordnung § 106ff. über die Kreis- und Provinzialsteuern getroffenen Bestimmungen grundsätzlich aufrecht erhält und sie nur so weit erforderlich mit den im 1. Teil aufgestellten Grundsätzen in Einklang bringt, ist es zweckmäßig diesen Abschnitt bei der Kreis und Provinzialordnung zu erörtern.

### Schluß-, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Die Fristen des KAG. sind Ausschlußfristen und beginnen in der Regel mit dem auf die Zustellung folgenden Tage (§ 94). Im übrigen kommen §§ 186—193 BGG. in Betracht.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. 4.—31. 3.; es kann eine 2- oder 3jährige Periode beschloffen werden (§ 95).

Die bisherigen Ordnungen (Obersvanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, Steuern, Diensten bleiben bis zur Abänderung durch rechtsgültigen GemBeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 78) bestehen (§ 96). (DVG. Bd. 30 S. 88).

## II. Landgemeinden.

### Die Landgemeinde=Ordnung für die 7 östl. Provinzen v. 3. 7. 91 (G. S. 233).

AusfAnw. I 7. 11. 91, betr. die erstmalige Bildung der Gemeinde=versammlungen und Vertretungen, dazu MR. 18. 12. 93, MBl. 94 S. 16; AusfAnw. II 28. 12. 91, betr. die Gestaltung der Gemeinde= und Gutsbezirke und die Bildung von Gemeindeverbänden; AusfAnw. III 29. 12. 91, betr. die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden.

#### Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Die Annahme der Landgemeinde=Ordnung durch Stadtgemeinden und der StädteD. durch Landgemeinden (s. dazu § 18 MR. II 7) erfolgt auf deren Antrag durch Kgl. Verordnung nach Anhörung des Kreistages und Provinzial=landtages (1). Über die Neugründung von Ansiedlungen s. G. 25. 8. 76 (G. S. 405) und G. 16. 9. 99 (G. S. 498).

1. Durch Beschluß des KrAusfch. kann erfolgen:

- a) nach Vernehmung der Beteiligten die Vereinigung bisher nicht eingemeindeter Grundstücke mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke, ferner auch ohne Vernehmung (MR. 11. 4. 93, MBl. S. 109) die Zuschlagung von Grundstücken, die aus Landgemeinden oder Gutsbezirken entstehen, welche auf Kgl. Anordnung wegen zu geringer Leistungsfähigkeit aufgelöst sind (§ 2<sup>1,2</sup>); über die Behandlung des Schulzendienstlandes und Gemeindegutbesitzes s. B. 9. 1. 95 (MBl. S. 18);
- b) mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirks= und Grundstücksbesitzer die Abtrennung einzelner Teile und die Vereinigung abgetrennter Teile einer Gemeinde oder eines Gutsbezirk=es mit einer anderen Gemeinde= oder einem Gutsbezirke (§ 2<sup>4</sup>).

2. Mit Kgl. Genehmigung kann erfolgen:

- a) nach Vernehmung der Beteiligten die Bildung besonderer Gemeinden aus bisher nicht eingemeindeten Grundstücken (§ 2<sup>1</sup>), sowie
- b) nach Anhörung und beim Einverständnis der beteiligten Gemeinden, Gutsbezirksbesitzer (MR. 11. 4. 93, 18. 4. 93, MBl. S. 109, 129) und des KrAusfch. die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit anderen Landgemeinden und Gutsbezirken und die Umwandlung von Landgemeinden in Gutsbezirke und umgekehrt (§ 2<sup>3</sup>);
- c) die Bildung eines neuen Gemeinde= oder Gutsbezirk=es aus abgetrennten Teilen eines Gemeinde= oder Gutsbezirk=es (§ 2<sup>4</sup>).

Die Wirksamkeit des Kgl. Erlasses beginnt mit dem Zeitpunkt der Mit=teilung an die Beteiligten (MR. 9. 11. 93 MBl. S. 235).



In den Fällen zu 1b und 2b kann das Einverständnis der Beteiligten, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, durch den KrAussch im Beschlußverfahren ersetzt werden. Bezüglich des sich daran schließenden Beschwerdeverfahrens, bezw. des Vorliegens des öffentlichen Interesses und bezw. der infolge der Grenzveränderungen notwendig werdenden Auseinandersetzung vgl. oben StD. § 2, wo der Inhalt der §§ 2<sup>3-7</sup> u. 3 LGD. mit der Modifikation wiedergegeben ist, daß dort die Zwischeninstanz des KrAussch. wegfällt, welche hinzutritt, wo lediglich Landgemeinden und Gutsbezirke mit einander konkurrieren. § 3 greift auch bei Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Landgemeinde Platz (NBG. 7. 2. 94, Bd. 26 S. 93). Über die Einverleibung von Landgemeinden und Gutsbezirken in eine Stadtgemeinde s. auch MG. 13. 12. 99 (MBl. S. 56).

## Zweiter Titel. Landgemeinden.

### I. Abschnitt. Rechtliche Stellung.

Die Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften. Ihre statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des KrAussch. (Beschwerde gemäß § 121 NBG.) und können Gemeindeangelegenheiten betreffen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortstatutarische Regelung verweist (vgl. LGD. §§ 41, 49, 74, 89, 109, 112, 118, 131 ff.; ferner z. B. GewD. §§ 23, 33, 34, 105b, 120, 142; RG. betr. die GewVer. (RGBl. 01 S. 353) Bauflucht.-G. 2. 7. 75 (§§ 12, 15), G. betr. Wählerabteilungen 30. 6. 00 (GS. S. 185), Kommunalbeamten G. 30. 7. 99 (GS. S. 141); ein Ortsstatut gemäß G. 20. 5. 02 (GS. S. 143) bedarf ministerieller Zustimmung, sowie Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist (§ 6), jedoch bleiben:

„Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts (Teilungsrezessen, Abgabenverteilungsplänen) beruhen, insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Wohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten. Eine solche Abweichung wird nicht vermutet“ (§ 146 Abs. 3).

### II. Abschnitt. Gemeindeangehörige, deren Rechte und Pflichten.

Gemeindeangehöriger ist mit Ausnahme der nicht angezogenen, servischberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, jeder, der in der Gemeinde eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Verbeibaltung einer solchen schließen lassen (§ 7). Die GemAngehörigen müssen an den Gemeindeabgaben und Lasten teilnehmen und sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegaststätten und Einrichtungen berechtigt (§ 8), zur Teilnahme an den Gemeindegaststätten aber nicht unbedingt (§ 70).

Auf Beschwerden und Einsprüche betr. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen GemAnstalten beschließt der GemVorsteher bezw. GemVorstand vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 9).

Die §§ 10—38 enthielten GemFinanzrecht (GemAuslagen). Da aber das KAG. die GemKasten aller Art regelt, so ist von jenen §§ zunächst nur der § 28 in Kraft geblieben, welcher die Fortleistung oder Ablösung der Abgaben ursprünglich bäuerlicher, zu selbständigen Gütern eingezogener Grundstücke regelt, die Bestandteile der Landgemeinde geblieben sind, deren Lage aber nicht mehr festgestellt werden kann; während die §§ 36—38 hinsichtlich der Einkaufsgelder und der jährlichen Abgaben für die Teilnahme an den GemNutzungen in Geltung geblieben sind und sich jetzt dem fünften Abschnitt anfügen, welcher deshalb heraufgenommen wird.

#### V. Abschnitt. Gemeindevermögen.

Dem GemVermögen steht das sog. Interessentenvermögen (i. Ausf. Anw. III C. 1., Defl. 26. 7. 47, GS. S. 327, G. 2. 4. 87, GS. S. 105) gegenüber, dessen Nutzungen den Beteiligten nicht in ihrer Eigenschaft als GemGlieder, sondern aus anderen Rechtsgründen gebühren.

Das GemVermögen zerfällt in das dem finanziellen Bedürfnisse der Gemeinde dienende „für die Zwecke des GemHaushaltes bestimmte“ GemVermögen im engeren Sinne und in das genutzte GemGliedervermögen, an welchem auch die GemAngehörigen nach dem Verhältnisse ihrer Beteiligung an den GemKasten teilnehmen, wenn der Maßstab nicht anderweitig feststeht (§§ 68, 70). GemVermögen im engeren Sinne darf nur von schuldenfreien Gemeinden in GemGliedervermögen umgewandelt werden und nur dann, wenn die Neueinführung oder Erhöhung von GemAbgaben für absehbare Zeit ausgeschlossen ist. GemGliedervermögen darf mit Zustimmung des KrAusfch. in engeres GemVermögen umgewandelt werden, wenn der GemBeschl. einzelnen als solchen berechtigten GemGliedern oder Einwohnern die Nutzungsrechte wider ihren Willen nicht schmälert (§ 69).

Auf Beschwerden und Einsprüche betr. das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des GemVermögens oder besondere, an örtliche Teilbezirke oder Klassen der GemAngehörigen geknüpfte, Anrechte beschließt der GemVorsteher (Vorstand) vorbehaltlich des ohne aufschiebende Wirkung stattfindenden Verwaltungsstreitverfahrens. Diesem unterliegen auch Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre im öffentlichen Recht begründeten Ansprüche an den Nutzungen und Erträgen des GemVermögens (§ 71). Die LandGem. können mit Genehmigung des KrAusfch. für die Teilnahme an den GemNutzungen die Einrichtung eines Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe beschließen. Verzicht auf die Teilnahme befreit von diesen Leistungen (§ 72).

Die Beitreibung der Einkaufsgelder und jährlichen Abgaben für die Teilnahme an den GemNutzungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren (§§ 36, 73). Über Einlegung von Einsprüchen und Beschwerden, Nachforderung und Verjährung s. § 37. Jedoch verjähren die nicht zur Hebung gestellten Einkaufsgelder erst in 2 Jahren vom Ablauf des Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist (§ 73). Gegen den Beschluß des GemVorsteher's findet die Klage im Streitverfahren statt. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (§ 38). Ist im Falle des § 28 die GemAbgabepflicht selbst streitig, so tritt ebenfalls das Verfahren nach § 38 ein (WBG. 7. 5. 95, Bd. 28 S. 118).

### III. Abschnitt. Gemeinde-Glieder, deren Rechte und Pflichten.

GemGlieder sind alle GemAngehörigen, denen das GemRecht, d. h. Stimmrecht in der GemVersammlung (bezw. wo eine gewählte GemVertretung besteht, Teilnahme an den GemWahlen) und das Recht zur Bekleidung unbeförderter GemÄmter zusteht (§§ 39, 40), welches letzteres durch Zuchthausstrafe dauernd verloren geht. Voraussetzung des GemRechts bezw. seiner Ausübung sind: 1. Selbständigkeit, d. h. Besitz eignen Hausstandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre ohne Dispositions-Beschränkung durch richterlichen Beschluß (§§ 41, 44<sup>2</sup>), 2. Reichsangehörigkeit, 3. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 41, 44<sup>1</sup>), 4. in der Regel Wohnsitz in der Gemeinde seit einem Jahre (§§ 42, 45, 41 Abs. 4), 5. Nichtempfang öffentlicher Armenunterstützung in den letzten 6 Monaten (§§ 41, 44<sup>3</sup>), 6. Besitz eines Wohnhauses oder staatliche Veranlagung im Gemeindebezirk zu mindestens 3 Mark Grund- und Gebäudesteuer oder Veranlagung zu der Staats- u. oder Kommunalbesteuerung nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark. Auch ruht die Ausübung bei Nichtentrichtung der GemAbgaben nach der Mahnung bis zur Entrichtung (§§ 41, 44<sup>4</sup>). Über die Pflicht der Gemeindeglieder zur Annahme unbeförderter Ämter, Ablehnungs- und Niederlegungsgründe s. § 65.

### Gemeindeorgane:

#### a) Gemeindeversammlung. (III. u. VIII. Abschn.)

Die GemVersammlung besteht aus den GemGliedern. Besonders geregelt ist das Stimmrecht, welches der Grundbesitz gibt.

Unter der Voraussetzung des mindestens einjährigen Besitzes eines im GemBezirk gelegenen Grundstücks vom Umfange einer Ackernahrung, welche die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordert, oder eines mindestens gleichwertigen Wohnhauses, einer solchen Fabrik oder gewerblichen Anlage sind stimmberechtigt: juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus, sowie beim ferneren Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des GemRechts auch Frauen und nicht selbständige Personen, ebenso

Forenfen, wenn sie, vom Wohnsitz abgesehen, die persönlichen Voraussetzungen des Gemeinrechts haben (§ 45).

Ehefrauen, Minderjährige und jur. Personen werden hier durch ihre gesetzlichen, mehr als 24 Jahre alten Vertreter, welche die obigen Erfordernisse zu 2, 3 und 5 des Gemeinrechts haben müssen, jur. Personen auch durch Pächter und Nießbraucher vertreten; dem Vormunde geht der das Grundstück bewirtschaftende Stiefvater vor. Andere lediglich Stimmberechtigte können Gemeinlieder bevollmächtigen. Dies steht auch jur. Personen frei. Großjährige Besitzer unter 24 Jahren, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen werden durch Gemeinlieder vertreten (§§ 46, 47).

Mindestens zwei Drittel der Stimmen in der Gemeinversammlung müssen auf die z. B. der Wahl (DVG. 13. 4. 94, Bd. 26. S. 102) mit Grundbesitz angezählten Mitglieder entfallen, nach welchem Verhältnis die Stimmen der Nichtangezählten (wenn ihre Anzahl das letzte Drittel übersteigen würde) durch eine entsprechende Zahl auf 6 Jahre zu wählender Abgeordneter verringert werden.

Mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen darf ein Einzelner nicht führen. Es berechtigen:

Die Veranlagung zu 20—49 M.	} der Grund- bezw. die 3. Steuerklasse	} der Gewerbesteuer zu 2 Stimmen,		
50—99 "			2.	3
von 100 an			1.	4

Die Sätze der Grund- und Gebäudesteuer können auf Antrag des KrAusfch. durch Beschluß des Provinziallandtages erhöht oder, jedoch höchstens um die Hälfte, ermäßigt werden; die Stimmen der Angesehnen und Gewerbetreibenden können nicht über bezw. 3, 4 u. 5 vermehrt werden (§ 48 f. dazu AusfAnw. III A I). Die Gemeinversammlung ist bei der ersten Beratung eines Gegenstandes beschlußfähig, wenn mehr als  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Stimmenmehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt (§§ 106, 107). Die Öffentlichkeit kann in geheimer Sitzung ausgeschlossen werden; sonst dürfen alle männlichen großjährigen, die Ehrenrechte besitzenden und GemeinAbgaben zahlenden GemeinAngehörigen bezw. Stimmberechtigten zuhören (§ 109). Die Zusammenberufung, Leitung, Protokollführung und Disziplin behandeln die §§ 110, 111, 112.

Zur Zuständigkeit der Gemeinversammlung gehören:

Überwachung der Verwaltung, Beschlußfassung über alle durch das Gesetz nicht dem GemeinVorsteher ausschließlich überwiesenen GemeinAngelegenheiten (§§ 102, 103, 113). Bei Beschlußfassungen über die Verwaltung oder Benutzung des GemeinVermögens bedarf es in den, dem § 50 der StD. entsprechenden Fällen ebenfalls der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten bezw. des KrAusfch. und des letzteren außerdem noch zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen und zur neuen Belastung der GemeinAngehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung (§ 114).

Über Veräußerungen und Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten (in der Regel im Wege öffentlichen Meistgebots) s. §§ 113—116. Eintragung im Grundbuch §§ 115, 88<sup>7</sup> Abs. 3.

b) Gemeindevertretung. (IV. u. VIII. Abschnitt.)

Die GemVertretung tritt in Gemeinden mit mehr als 40 Stimmberechtigten notwendig an die Stelle der GemVersammlung und besteht aus dem GemVorsteher, den Schöffen und aus auf sechs Jahre gewählten GemVerordneten, deren Zahl die der Schöffen mindestens um das Dreifache übersteigen muß und durch Ortsstatut auf 12, 15, 18, 24 erhöht werden kann (§§ 49, 54). Außergewöhnliche Erzwahlen für die laufende Wahlperiode müssen auf Erfordern der GemVertretung oder des GemVorstehers oder Beschluß des KrAussch. angeordnet werden (§ 54). Im öffentlichen Interesse kann auch bei einer geringeren Anzahl als 40 Stimmberechtigten durch Ortsstatut oder Beschluß des KrAussch. eine GemVertretung eingeführt werden (§ 49). Die Bildung der Wählerabteilungen erfolgt nach Vorschriften des G. 30. 6. 00 (GZ. E. 185) s. oben bei § 13 StD. Alle zwei Jahre findet das Ausscheiden eines Drittels der Gemeindeverordneten jeder Abteilung und Neuwahl im März statt (§§ 54, 58, 64). Zwei Drittel der Mitglieder der GemVertretung müssen Angeseffene sein, das Drittel der Nichtangeseffenen wird auf die drei Abteilungen gleichmäßig verteilt (§ 52).

Beim Vorhandensein von mehr als 500 Wählern in einer Abteilung können Wahlbezirke gebildet werden; auch mehrere zu einer Gemeinde gehörige Ortschaften können für sich wählen. Zu der von dem GemVorsteher vorzunehmenden Änderung der Wahlbezirke gehört Genehmigung des KrAussch. (§ 51). Von der Auslegung der Wahllisten vom 15. bis 30. Januar handelt § 56. Es ist absolute Majorität erforderlich (§ 62). Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim GemVorsteher anzubringen (§ 63).

Als GemVerordnete sind nicht wählbar: Beamte und Mitglieder der Aufsichtsbehörden (wozu der Kreissekretär nicht gehört), die besoldeten Gem., richterlichen, Staatsanwaltschafts- und Polizei-Exekutiv-Beamten, Frauen, Geistliche, Kirchendiener, Volksschullehrer. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater zugelassen (§ 53).

Ohne Genehmigung des GemVorstehers oder Bestätigung der Aufsichtsbehörde — jedoch anfechtbar durch die auch dem GemVorsteher zustehende Klage im Verwaltungsstreitverfahren — erfolgt die Beschlußfassung der GemVertretung (wo eine solche nicht besteht, des GemVorstehers): auf Beschwerden und Einsprüche, betr. den Besitz oder Verlust des GemRechts, die Zugehörigkeit zu einer Abteilung, die Wählbarkeit, die Ausübung des Stimmrechts, die Richtigkeit der GemWählerliste, die Gültigkeit der Wahlen zur GemVertretung, der Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung, so-

wie die Verhängung von Nachteilen gegen GemGlieder wegen Pflichtver säumnis (§ 66). Ersatzwahlen für eine für ungültig erklärte Wahl werden durch ein schwebendes Verwaltungsstreitverfahren gehindert (§ 67). Im übrigen gelten hinsichtlich der Zuständigkeit und Beschlußfähigkeit der GemVertretung die für die GemVersammlung gegebenen Regeln, nur bedarf es zur Beschlußfähigkeit der GemVertr. der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder (§ 106). Neben ordnungswidrigem Benehmen in den Versammlungen unterliegt unentschuldigtes Ausbleiben aus den Versammlungen den Strafen und dem Verfahren des § 112.

c) Gemeindevorsteher und Schöffen (Gemeindevorstand).

(VI. Abschnitt. Verwaltung der Land-Gemeinden.)

Der GemVorsteher und zwei Schöffen als seine Vertreter in Behinderungsfällen, deren Zahl durch Ortsstatut auf sechs vermehrt werden kann, werden von der GemVersammlung aus den GemGliedern auf sechs Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Landrat. In Gem. mit mehr als 3000 Einwohnern kann die GemVertretung die Anstellung eines besoldeten GemVorstehers beschließen, dessen auf zwölf Jahre erfolgende Wahl auf die GemGlieder nicht beschränkt ist (§§ 74, 75); auch können in größeren Gemeinden besoldete Schöffen, höchstens  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl, auf 12 Jahre gewählt werden, die nicht GemGlieder sein müssen (G. 20. 5. 02, G. S. 143). Vom Wahlmodus und der Bildung des Wahlvorstandes handeln die §§ 76—83. Nichtbestätigung §§ 84, 85.

Der GemVorsteher ist die Obrigkeit der Landgem. und hat den Vorsitz in der GemVersammlung oder Vertretung, deren Beschlüsse er vorbereitet und ausführt. Er ist verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen auszuführen, welche das Gemeinwohl oder Gemeininteresse verletzen und die Entscheidung des KrAussch. innerhalb zweier Wochen einzuholen, wenn die GemVersammlung (Vertretung) bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschlusse beharrt. Im übrigen führt der GemVorsteher die Gesetze und Verordnungen, sowie Verfügungen vorgesetzter Behörden aus, ist das Organ des Amtsvorstehers (in Posen des Distriktskommissars) für die Polizeiverwaltung und insbesondere berechtigt und verpflichtet zu sofortigem Einschreiten zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur vorläufigen Festnahme, Ausübung der Polizeiaufsicht und Aufnahme der Meldung Neuanziehender (§§ 88, 90, 91). Er hat ferner die laufende Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde zu führen, einschließlich der Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens (soweit er es nicht selbst führt) und der Verteilung und Einziehung der GemAbgaben und Dienste (§ 88 Ziff. 4 u. 8). Dem kollegialischen GemVorstande, welcher in größeren Gemeinden aus dem GemVorsteher und den Schöffen ortstatutarisch gebildet werden kann (§ 74), können gleichzeitig die Befugnisse der §§ 9, 51, 71, 88 Nr. 2—4 und 8, 119, 120

überwiesen sein (§ 89). Der GemVorsteher stellt die GemBeamten an und vertritt die Gemeinde nach außen. Zur Gültigkeit von Urkunden und Vollmachten ist Anführung des betr. GemBeschlusses und der etwa erforderlichen Genehmigung oder EntschlieÙung der Aufsichtsbehörde, Unterschrift des GemVorstehers und eines Schöffen und GemSiegel nötig. Eine solche Vollmacht steht der gerichtlichen oder Notariatsvollmacht gleich (§ 88). Über die Stellung des GemVorst. zur GemVerf. s. DVG. Bd. 37 S. 116.

§ 86 UGD. wiederholt nunmehr auch für die Provinz Posen den § 28 KrD. hinsichtlich der Pflicht des GemVorstehers, für den NieÙbrauch von Landdotationen, die der Gutsherr für die Verwaltung des Schulzenamtes ausgewiesen hat, auch ferner die Geschäfte des Gutsherrn wahrzunehmen.

Die aus dem GemVorst. und den Schöffen bestehenden Dorfgerichte (§ 79 UR. II 7) sind zuständig für die Sicherung von Nachlässen, für Taxen, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen, Art. 104—110, 119, 126 PrG. über freiwillige Gerichtsbarkeit 21. 9. 99 (GS. S. 249). Dazu Anw. über Verfahren und Gebühren 20. 12. 99 (ZMW. S. 806).

## VII. Abschnitt. Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

Durch die §§ 36—45 der KrD. 13. 12. 72/19. 3. 81 wurde schon das Erbschulzenamt beseitigt; die UGD. 3. 7. 91 hat dies in den §§ 92—101 wiederholt s. auch CirKVerf. und Instr. 20. 9. 73, MW. S. 258 zur Ausföhrung der drei ersten Abschnitte des 2. Titels der KrD.

## IX. Abschnitt. Befoldete Gemeindebeamte, deren Gehälter und Pensionen.

Die §§ 117, 118 regeln die Befugnis der Landgemeinden, die Anstellung befoldeter GemBeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen. Die Festsetzung der Gehalts- und Dienstbezüge ist nötigenfalls der Beschlußfassung des KrAusfch. unterstellt; sie kann auch ortsstatutarisch geregelt werden. Kommt, trotz vorhandenem Bedürfnis, eine statutarische Regelung nicht zustande, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der KrAusfch. beschließen, daß für die Anstellung, Pensionierung und Reliktenversorgung die für städtische Beamte geltenden Grundsätze maßgebend sind (§ 18 ff. RVG. 30. 7. 99, GS. S. 141). Der KrAusfch. entscheidet auch, vorbehaltlich des Verwaltungsstreitverfahrens unter den Beteiligten, darüber, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist. Über die Dienstvergehen der GemOrgane und Beamten s. Titel V.

## X. Abschnitt. Gemeindehaushalt.

Über alle voranschlagsfähigen Einnahmen und Ausgaben entwirft der GemVorsteher (GemVorstand) für das Rechnungsjahr oder eine von der GemVersammlung (Vertretung) festzusetzende, höchstens dreijährige Rechnungsperiode einen Voranschlag, welcher, nachdem er zwei Wochen lang ausgelegen hat, vor Beginn des neuen Rechnungsjahres durch die GemVersammlung (Vertretung) festgestellt werden muß. Der KrAusfch. erhält eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages. Außerordentliche, sowie besonderer Beschlußfassung vorbehaltene Ausgaben und Statsüberschreitungen bedürfen vorheriger Genehmigung der GemVersammlung (Vertretung).

Ausnahmsweiser Erlaß der Festsetzung des Voranschlags § 119. Gem.=Rechnungen und Revision § 120. Der KrAusfch. beschließt vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig an Stelle der Aufsichtsbehörde über Feststellung und Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte gemäß B. 24. 11. 44 und beschließt ferner über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Landgemeinden wegen Geldforderungen (§ 121 RGD., § 15 zu 3 EinfG. zu EPO. 17. 5. 98). — Über Zwangsetatifizierung s. Titel V.

## Dritter Titel. Selbständige Gutsbezirke.

Der Gutsbesitzer ist für den Bereich des selbständigen Gutsbezirks (s. über den Begriff RGD. Bd. 20 S. 176) zu den den Gemeinden im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegenden Pflichten und Leistungen verbunden (§ 122). Er kann sich weder durch Parzellierungen noch durch Unterverteilung der Ortskommunallasten auf die Gutsinsassen seiner Verpflichtung entziehen (RGD. 21. 4. 88, Bd. 16 S. 246; MK. 31. 1. 75, 21. 11. 75 u. 9. 4. 78, MBl. 76 S. 14 u. 76 u. MBl. 78 S. 78). Kreis-Abgaben werden auf die innerhalb des Gutsbezirks wohnenden Kreisangehörigen gelegt. Über Kriegsleistungen, Quartier- und Naturalleistungen im Frieden s. § 6 RG. 13. 6. 73, § 5 RG. 25. 6. 68, § 8 RG. 13. 2. 75 in der Fassung vom 24. 5. 98. Vgl. auch § 8 ff. AusfG. 8. 3. 71 zum UnterstützWohnfG. —

Der Gutsbesitzer übt die entsprechenden obrigkeitlichen Befugnisse eines GemVorstehers (§§ 90, 91) aus und bedarf in der Eigenschaft als Gutsvorsteher ebenso wie sein Stellvertreter der Bestätigung durch den Landrat, die nur mit Genehmigung des KrAusfch. versagt werden kann. Mit der Verteidigung kann auch der Amtsvorsteher beauftragt werden (§§ 123, 125).

Über die Ernennung eines Stellvertreters des Gutsvorstehers durch den Landrat s. §§ 124—126, 127.

Verheiratete Frauen werden durch den Ehemann, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder durch den Vater, Minderjährige durch den Vormund vertreten. Auch die Übertragung der Geschäfte des Gutsvorstehers an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde kann ganz oder teilweise stattfinden (§ 123).



### **Viertes Titel. Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten.**

Die Bildung von Gem.- oder Zweckverbänden kann zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer unter tunlichster Rücksichtnahme auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul- und Wegebau-, Armenverbände, vgl. ZG. § 139, KrankenverfG. 10. 4. 92, § 13) durch Beschluß des KrAusfch. erfolgen, wenn die Beteiligten einverstanden sind. Im öffentlichen Interesse, welches hier im Gegensatz zu der zwangsweisen Konstituierung von Gemeinden dem freien Ermessen unterliegt, können diese Organisationen auch durch den Oberpräsidenten erfolgen, wenn der KrAusfch. das mangelnde Einverständnis der Beteiligten durch Beschluß erzetzt (§§ 128, 129). Die Gesamtarmenverbände werden GemVerbände im Sinne des § 12 G. 8. 3. 71 (GG. S. 130) (§ 131). Die nicht mit öffentlichem Korporationsrecht ausgestatteten Zweckverbände sind nur „Sozietäten von Einzelgemeinden und Gutsbezirken“ (§ 129). Die gemeinsamen Ausgaben werden, wenn es nicht anders beschloffen wird (§ 130), von den Einzelkommunen gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 RAG. aufgebracht (§ 137). In jedem Falle sind die Rechtsverhältnisse durch ein der Genehmigung des KrAusfch. unterliegendes Statut zu ordnen (§§ 132, 137), Verbandsvorsteher § 136, Verbandsausfchuß § 137, Vereinigung von Stadtgemeinden mit Landgem. oder Gutsbezirken zu GemVerbänden § 138.

### **Fünftes Titel. Aufsicht des Staates.**

Soweit nicht schon die staatliche Kontrolle in der sonst angeordneten Mitwirkung des KrAusfch. und durch das Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist, wird sie vom Landrate und in letzter Instanz vom Regierungs-Präsidenten geübt. Die Beschwerdefrist beträgt in allen Instanzen zwei Wochen (§ 139). Aus eigener Initiative und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hat der Gem.- oder Verbands-Vorsteher Beschlüsse der GemVersammlung, GemVertretung oder GemVerbände, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Geseze verletzen, zu beanstanden, wogegen die Klage im Verw.-Streitverfahren statt hat (§ 140). Die Zwangsetatifizierung durch Verfügung des Landrats setzt voraus, daß eine Landgemeinde, ein Gutsbezirk oder GemVerband eine ihnen gesetzlich obliegende, von der zuständigen Behörde festgestellte Leistung nicht auf den Voranschlag bringt oder eine so festgestellte außerordentliche Ausgabe nicht genehmigt. (Feststellung und Anordnung dürfen also nicht verbunden werden. Cirk. 30. 12. 90, WBl. 91 S. 6.) Gegen die Verfügung Klage beim BzAusfch. (§ 141). Über die Anordnung der Aufnahme wiederkehrender Leistungen in mehrere oder alle künftigen Etats s. DVG. 2. 6. 96, Bd. 30 S. 142. Wird eine GemVertretung durch Kgl. Verordnung aufgelöst, so beschließt an deren Stelle bis zur Einführung der neu gewählten GemVerordneten der

KrAusfch. Die Neuwahl muß binnen sechs Wochen von der Auflösungs-Verordnung an stattfinden (§ 142). Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeinde-, Guts-, Verbands-Vorsteher und Schöffen, sowie der sonstigen Beamten bleiben § 157 Nr. 2 VVG. und G. 21. 7. 52 mit folgender Maßgabe in Kraft. Die Befugnis, Ordnungsstrafen zu verfügen, steht innerhalb ihres Ordnungsstrafrechtes alternativ dem Landrat und dem Regierungs-Präsidenten zu, an welchen binnen zwei Wochen die Beschwerde gegen die Strafverfügungen des Landrats geht. Gegen die Strafverfügungen des Regierungs-Präsidenten geht die Beschwerde in gleicher Frist an den Ober-Präsidenten. Gegen den in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungs- oder Ober-Präsidenten Klage beim VVG. Das Verfahren auf Dienstentsetzung und über die Tatsache der Dienstunfähigkeit wird vom Landrate oder Regierungs-Präsidenten eingeleitet. An die Stelle der Bezirksregierung als Disziplinarbehörde tritt der KrAusfch. An die Stelle des Staats-Ministeriums das VVG. (§ 143).

Für das Verwaltungstreitverfahren können die GemVersammlung, die GemVertretung, der GemVorsteher und der GemVerband einen besonderen Vertreter bestellen. In erster Instanz ist der KrAusfchuß zuständig, sofern nicht im einzelnen anders bestimmt ist. Klagefrist 2 Wochen (§ 144).

Gehört einem GemVerbande eine Stadtgemeinde an, so tritt gemäß VG. an die Stelle des Landrats als Aufsichtsbehörde der Regierungs-Präsident und als Beschlußbehörde an Stelle des KrAusfch. der VAusfch. (§ 145).

### **Sechster Titel. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.**

§ 146 f. o. Tit. II. Abschn. I. § 147 enthält Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Fortbestehens älterer Rechtsnormen innerhalb des dem Statutarrechte überlassenen Gebiets. Die Fristbestimmung des Absf. 1, soweit sie sich auf das Gemeindeabgabewesen bezieht, und der Absf. 2 sind beseitigt durch § 96 Absf. 4 KVG., wonach auf das Gemeindeabgabewesen bezügliche Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des KVG. in Geltung gewesen sind, bis zur Abänderung durch rechtsgültigen GemBeschluf oder Anordnung der Aufsichtsbehörde in Kraft bleiben.

Durch G. 4. 7. 92 (GS. S. 142) ist die VGD. in Schleswig-Holstein besonders eingeführt worden. Die VGD. für die Prov. Hessen-Nassau datiert v. 4. 8. 97 (GS. S. 301). Die Hohenzollernsche GemD. v. 3. 7. 00 (GS. S. 189).

### **III. Kreise und Provinzen.**

A. Die Kreis-Ordnung 13. 12. 72, mit dem AbänderungsG. 19. 3. 81, unter letzterem Datum in neuer Redaktion veröffentlicht (GS. S. 179 ff.). Durch § 146 VGD. sind die §§ 22—45 u. 53 KrD. aufgehoben worden, die §§ 51, 51a u. 55a Absf. 2 aber ausdrücklich aufrecht erhalten. Über die durch das KVG. hervorgerufenen Modifikationen s. unten.

Die KrD. war zuerst nur für die östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Posen) erlassen; inzwischen ist sie, immer nebst den anderen Selbstverwaltungsgesetzen, auf die übrigen Provinzen (außer Posen) mit geringen Abänderungen übertragen worden; KrD. für Hannover 6. 5. 84, (G.S. S. 181) für Hessen-Nassau 7. 6. 85 (G.S. S. 193) für Westfalen 31. 7. 86 (G.S. S. 217, 1887 S. 10), für die Rheinprovinz 30. 5. 87 (G.S. S. 209), für Schleswig-Holstein 26. 5. 88 (G.S. S. 139); Hohenzollern 2. 4. 73 dazu G. 2. 7. 00 (G.S. S. 189); in Posen gilt KrD. 20. 12. 28 (G.S. 29 S. 3) geändert durch G. 19. 5. 89 (G.S. S. 108).

### Titel 1. Grundlagen der Kreisverfassung.

Jeder Kreis bildet einen Verwaltungsbezirk (§ 1) und einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation (§ 2) und ist zum Erlasse statutarischer Anordnungen und Reglements befugt (§§ 20, 176).

Die f. g. großen Städte, d. h. diejenigen, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mindestens 25000 Einwohner haben, können einen eigenen Kreisverband (Stadtkreis) bilden; durch Königl. Verordn. kann ihnen dies auch bei geringerer Einwohnerzahl gestattet werden. Über die Auseinandersetzung beschließt der VzAusfch. (ZG. § 2). Kreisangehöriger ist, abgesehen von Militärpersonen, wer im Kreise einen Wohnsitz hat; er ist berechtigt an der Verwaltung und den Einrichtungen und Anstalten des Kreises teilzunehmen und verpflichtet die Kreisabgaben aufzubringen und unbefordete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen (§ 6ff.).

Das Kreisabgaben-Soll wird den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zur Unterverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen überwiesen (§ 11). Wenn bis zum 1. 4. 95 nicht ein Kreistagsbeschluß hinsichtlich des allgemeinen Maßstabes der Verteilung der Kreissteuern auf die Gemeinden gemäß § 91 KAG. (wobei für die Gewerbesteuer der Kl. III u. IV § 10 Abf. 2 Satz 2 und bezüglich der Besteuerung des Fiskus § 14 Abf. 3 KrD. in Kraft bleiben) zustande gekommen ist, verbleibt es bei der Vorschrift des § 12 Abf. 2 KrD., nach welcher die Kreisabgaben auf die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Kl. I bis IV und die Betriebssteuer sowie auf die Staatseinkommensteuer gemäß § 10 Abf. 1 ebenda gleichmäßig zu verteilen sind (AusfAnw. zum KAG. Art. 59 u. MB. 28. 5. 95, MBl. S. 182, Allg. Vf. 31. 12. 97, MBl. 98 S. 8). Als Regel soll für jene Beschlußfassung die Heranziehung der Grund-, Gebäude- und der Gewerbesteuer Kl. I u. II mit dem Prozentsatze gelten, welcher die Staatseinkommensteuer über 900 Mark belastet. Der VzAusfch. kann die Heranziehung der Realsteuern bis zum 1½fachen oder halben Betrage jenes Prozentsatzes genehmigen (KAG. § 91 Ziffer 2, vgl. MB. 10. 5. 95, MBl. S. 120). Widerstreitende Maßstäbe treten außer Kraft. Der § 54 Abf. 4 KAG., nach welchem mehr

als 200 % der Realsteuern in der Regel nicht erhoben werden dürfen, findet bei der Erhebung von Kreis- und Provinzialsteuern keine Anwendung (Ausf.-Anw. zum RAG. Art. 59). Durch das RAG. ist keineswegs eine Freigabe aller der Gemeindebesteuerung überwiesenen Objekte für die Belastung mit Realsteuerzuschlägen erfolgt (ME. 24. 7. 96, MBl. S. 162). Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile mit Kreis-Steuern und einzelner Kreise mit Provinzialsteuern darf auch nach einem anderen Maßstabe als nach Quoten der Kreissteuern bzw. der direkten Staatssteuern erfolgen (RAG. § 91 Ziff. 3). Eine Mehrbelastung setzt voraus, daß der ganze Kreis für die betr. Kreiseinrichtung belastet wird (MBl. 19. 3. 92, MBl. S. 192). Wie bisher den Städten, ist auch den Landgemeinden die Beschlußfassung über den Modus der Aufbringung ihres Anteils an den Kreissteuern vorbehalten (RAG. § 91 Ziff. 1).

Die Forensen mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Gef. mit beschr. Haftung haben zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe oder den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden; ebenso die juristischen Personen, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften, die Berggewerkschaften; der Fiskus kann wegen seines Einkommens aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb nicht herangezogen werden, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker, mit welchem die Staats-Einkommensteuer herangezogen wird (§ 14f.). An einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beteiligte, die nicht im Kreise wohnen, unterliegen mit dem Einkommen aus dieser Quelle der Kreisbesteuerung nicht (DBG. 7. 3. 96, Bd. 29, S. 7). S. auch MBl. 31. 12. 97, MBl. 98 S. 8, betr. Grundsätze für die Verteilung der Kreisabgaben. G. 1. 4. 02 (GE. S. 65).

Insofern jur. Personen, Gesellschaften usw. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind, oder physische Personen in verschiedenen Kreisen oder Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei der Veranlagung die, die GemEinkommensteuer betreffenden Vorschriften sinngemäß zur Anwendung (RAG. § 91 Ziff. 4). Dazu gehört nicht die im § 34 RAG. bestimmte Befreiung des Einkommens aus realsteuerfreien Grundstücken, wohl aber Abs. 2 des § 51 (DBG. Bd. 31 S. 1). Unter der Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuerung ist die staatlich veranlagte Steuer derjenigen Liegenschaften, Gebäude und Betriebe zu verstehen, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (AusfAnw. z. RAG. Art. 59).

Doppelbesteuerung in verschiedenen Kreisen ist an sich unzulässig (§ 16). Doch kann jetzt bei, nach § 33<sup>2</sup> RAG. gemeindesteuerpflichtigen Kreisforensen Doppelbesteuerung vorkommen, wenn (wie in Gutsbezirken stets) die Kreis-

steuern in der Wohnsitzgemeinde individuell repartiert und in der ForenfalsGem. als Gemeindesteuern erhoben werden (KMG. § 91 Ziff. 1).

Die Besteuerung des Dienststeinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Beamten ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4 u. 5 B. 23. 9. 67 (GS. S. 1648) und nur insoweit zulässig, als ihre Beiträge zu den Bedürfnissen ihrer Wohngemeinde nicht bereits das dort bestimmte Maximum erreichen; ebenso findet der § 1 jener B. (Militärpersonen, Geistliche usw.) hier Anwendung (KMG. § 41; f. auch oben S. 352 f. Das dort erwähnte G. 29. 6. 86 bezieht sich nach seinem § 1 auf Abgaben zu Gemeindezwecken). Die nach § 17 KrD. bestehende Befreiung der Dienstwohnungen von den Kreislasten ist durch das KMG. nicht beseitigt (NBG. 29. 4. 96, Bd. 29 S. 13, MB. 26. 4. 97, ZMBL. S. 104). Auf Beschwerden (Reklamationen) gegen die Heranziehung und Veranlagung zu den Kreisabgaben beschließt der KrAusfch., bei welchem dieselben binnen 2 Monaten nach der Veranlagung anzubringen sind. Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem BzAusfch. statt. Beschwerde und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (Dieselben Vorschriften gelten für Beschwerden, betr. die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen des Kreises.) (§ 19). Gegen die Entscheidung des BzAusfch. ist nur Revision zulässig (ZG. § 3).

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der Staatssteuerfäge zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- bzw. Provinzialsteuern nach sich (KMG. § 91).

Auf die Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens sind die §§ 51, 71—74 KMG. anzuwenden. Doch beträgt die Antragsfrist des § 71 2 Monate und es beschließt der BzAusfch. (KMG. § 92). —

Unbeschadet des Rechts der Gemeinden dürfen die Kreise auf Grund einer vom BzAusfchuß, mit Zustimmung des Oberpräsidenten (MG. 24. 3. 96, MBL. S. 65) zu genehmigenden SteuerD. das Halten von Hunden bis zu 5 Mark jährlich für den Hund besteuern (KMG. § 93, jetzige Fassung G. 30. 7. 95 Art. 3). S. auch NBG. 28. 11. 96 (Bd. 30 S. 109). Prinzipale Kreissteuer ist jetzt die Betriebssteuer; f. oben S. 343; ferner in den Orten der 4. Gewerbesteuerabteilung die Wanderlagersteuer § 5 G. 27. 2. 80 (GS. S. 174), und die in den Gutsbezirken aufkommende Warenhaussteuer § 14 G. 18. 7. 00 (GS. S. 293); f. oben S. 344 f.

Titel 2. Gliederung und Ämter des Kreises. Dazu Instruktion 20. 9. und 18. 6. 73 (MBL. S. 259, 153).

Die Stadtkreise haben eine weitere Gliederung nicht. Die Landkreise zerfallen in Amtsbezirke, bzw. Stadt- und Amtsbezirke. Diese werden aus einer oder mehreren Landgemeinden (oder Gutsbezirken) gebildet. An der Spitze der Verwaltung steht für den Kreis der Landrat, für den Amtsbezirk der Amtsvorsteher, für die Landgemeinde der Gemeinde-

vorsteher (früher Schulze genannt), bzw. für den Gutsbezirk der Guts-  
vorsteher (§ 21). (Über den Begriff „Gutsbezirk“ vgl. *OBG.* 13. 10. 76,  
Bd. 1 S. 102.) Bei Parzellierungen bleiben die gutherrlichen Rechte und  
Pflichten lediglich dem Eigentümer des Stamm- oder Restgutes, *OBG.* 21.  
4. 88, Bd. 16 S. 246; vgl. auch wegen der Schullasten *OBG.* 19. 12. 88,  
Bd. 17 S. 267.

Neben dem Amtsvorsteher steht der Amtsausschuß (§ 50). Er setzt  
sich bei Amtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden (bzw. Gutsbezirken)  
bestehen, aus Vertretern der letzteren zusammen; bei Amtsbezirken, die nur  
eine Gemeinde umfassen, nimmt die Gemeindeversammlung bzw. Vertretung  
die Geschäfte des Amtsausschusses wahr; bei denen, welche nur aus einem  
Gutsbezirk bestehen, fällt er weg (§ 51). Dem Amtsausschusse steht namentlich  
zu: die Bewilligung und Kontrolle der Ausgaben der Amtsverwaltung und die  
Beschlüßfassung über die vom Amtsvorsteher zu erlassenden Polizeiverordnungen  
(§ 52). Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung zu letzteren, so kann sie  
durch endgültigen Beschluß des *KrAussch.* ergänzt werden (§ 62). — Zur  
Erteilung der Genehmigung von Beschlüssen des Amtsausschusses betr. die  
Festsetzung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neu-  
bauten usw. (§§ 6, 7, 8, *KAG.*) ist der *KrAussch.* zuständig (*WB.* 2. 1. 95,  
*WB.* S. 17).

In den zusammengesetzten Amtsbezirken werden die Amtsabgaben (für die  
Kosten der Verwaltung usw.) nach dem für die Kreisabgaben geltenden Maß-  
stabe unter die zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke verteilt (§ 70). Auf  
Beschwerden gegen diese Heranziehung und Veranlagung beschließt der Amts-  
ausschuß. Die Beschwerden sind binnen 2 Monaten nach Bekanntmachung  
der Abgabebeiträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Gegen den Beschluß  
des Amtsausschusses findet binnen 2 Wochen Klage beim Kreisamtschuß statt  
(§ 70a). In Gemeinden und Gutsbezirken, die einen Amtsbezirk für sich  
bilden, werden die Kosten gleich den übrigen Gemeindebedürfnissen aufgebracht.  
Solche Amtsbezirke erhalten die Staatsbeiträge, die nach § 70 den anderen  
gewährt werden, nicht (§ 71). Gegen Zwangsetatifizierung (durch den Landrat)  
steht dem Amtsverbande binnen 2 Wochen Klage beim *BzAussch.* zu (§ 72).  
— Zu den Amtsverwaltungskosten gehört die Polizeilast nicht; diese ist nach  
wie vor von den Gemeinden und Gutsbezirken zu tragen (*OBG.* 27. 10. 88,  
Bd. 17 S. 75).

Der Amtsvorsteher wird auf Vorschlag des Kreistags vom Ober-  
präsidenten auf 6 Jahre ernannt; aber da, wo der Amtsbezirk nur aus einer  
Gemeinde (bzw. Gutsbezirk) besteht, ist der Gemeinde- (bzw. Guts-) Vorsteher  
zugleich Amtsvorsteher (§ 56). Für jeden Amtsvorsteher wird in gleicher  
Weise ein Stellvertreter ernannt; in dem letztgedachten Falle ist dies einer der  
Schöffen (§ 57). Ist keine geeignete Persönlichkeit zu ermitteln und eine  
Stellvertretung nicht einzurichten, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag

des Kreis-Aussch. einen „kommissarischen Amtsvorsteher“ (§ 58). Der Amtsvorsteher verwaltet die öffentlichen Angelegenheiten des Amtsbezirkes, insbesondere die Polizei (§ 59); er hat das Recht der vorläufigen Straffestsetzung (§ 63) nach dem G. 23. 4. 83 (G. S. 65 f. unten Abfch. VIII).

Der Landrat wird vom Könige ernannt; der Kreistag kann geeignete Personen, welche mindestens ein Jahr dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, vorschlagen (§ 74). Zu seiner Stellvertretung werden vom Kreistage 2 vom Oberpräsidenten zu bestätigende Kreisdeputierte auf 6 Jahre gewählt (§ 75). Der Landrat führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise, überwacht namentlich auch die ganze Polizeiverwaltung und zwar auch derjenigen Städte, in denen gemäß § 7 ZG. die Kommunalaufsicht vom Regierungs-Präsidenten geführt wird (ME. 15. 3. 74, MBl. S. 103); zugleich leitet er als Vorsitzender des Kreistages und Kreis-Aussch. die Kommunalverwaltung des Kreises (§ 76 f.). Vgl. RGD. §§ 139, 143.

### Titel 3. Vertretung und Verwaltung des Kreises.

a) Kreistag. Bezüglich der ergangenen Ausf. Zirk., betr. die Zusammen-  
setzung des Kreistages (zuletzt 2. 5. 88, MBl. S. 103) vgl. DVG. 3. 12. 89, Bd. 19 S. 1. Der Kreistag besteht aus mindestens 25 Mitgliedern. Sie werden durch 3 Wahlverbände gewählt: den der größeren Grundbesitzer (die von ihrem im Kreise belegenen ländlichen Grundeigentum mindestens 225 Mk. Grund- und Gebäudesteuer zahlen, ferner die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, die in Klasse I und II zu mindestens 300 Mk. Gewerbesteuer veranlagt sind), der Landgemeinden und der Städte. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnis der durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellten städtischen und ländlichen Bevölkerung bestimmt; sie darf die Hälfte, und da, wo nur eine Stadt vorhanden, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte (§§ 84—114). DVG. 30. 6. 94 (Bd. 26 S. 10). Für die Kreise Teltow und Niederbarnim ist durch G. 6. 6. 00 (G. S. 147) eine besondere Regelung eingeführt; danach muß bei den Großgrundbesitzern mindestens die Hälfte des Mindesttages auf die Grundsteuer entfallen; Orte über 6000 Einwohner gelten als Städte.

Der Kreistag hat insbesondere statutarische oder reglementarische Anordnungen, Ausgaben und Anleihen oder Vermögensverwendungen sowie Abgaben zur Deckung der Ausgaben zu beschließen, den Kreis-Haushaltsetat festzustellen und die Jahresrechnung zu dechargieren, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten, für die § 23 RVG. 30. 6. 99 (G. S. 141) nähere Bestimmungen trifft, f. oben S. 369, 324, zu bestimmen, die Wahlen zum Kreis-ausschusse zu vollziehen (§ 116). Bezüglich der Anleihen f. oben S. 321.

b) Kreis Ausschuß. Er ist Kommunalverwaltungsbehörde, indem er die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Kreises besorgt, aber er hat auch Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung wahrzunehmen (§ 130). Er besteht aus dem Landrate als Vorsitzenden und 6 von dem Kreistage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern (§§ 131—133). Er hat die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, die Kreisangelegenheiten demgemäß zu verwalten, die Beamten des Kreises zu ernennen und zu beaufichtigen (s. § 68, das Ordnungsstrafrecht steht auch dem Landrate zu), die ihm durch Gesetze aufgetragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen (§ 134). Der Landrat leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang, führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt den Kreis Aussch. nach außen (§ 136 f.). Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 138). Die Mitglieder des Kreis Aussch. können an den Sitzungen des Kreistages mit beratender Stimme teilnehmen (§ 123).

#### Titel 4. Stadtkreise.

In Stadtkreisen werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreis Ausschusses, diese, soweit sie sich auf die Verwaltung der Kreis kommunalangelegenheiten beziehen (sonst tritt der Stadtausschuß ein), von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen. Der Tit. 1 Abschn. 2, Tit. 2 und 3 finden also auf sie keine Anwendung (§ 169). Über die Bildung des Stadtausschusses s. §§ 37 f. P. B. G.

#### Titel 5. Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

Gewisse wichtige Beschlüsse des Kreistages bedürfen der Bestätigung des Kreis Aussch. (Veräußerung von Immobilien, Aufnahme von Anleihen) oder des Ministers des Innern oder des Landesherrn (§ 176). Zu § 176 Ziff. 3 vgl. § 91 P. B. G. — Die Aufsicht über die Landkreise führt der Regierungs-Präsident und in letzter Instanz der Oberpräsident, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreis Aussch. und des Provinzialrates. Zwangsetatistieren kann der Regierungs-Präsident gegen Kreise ebenso wie gegen Städte (§ 180; St. D. § 78 oben S. 336).

B. Die Provinzial-Ordnung 29. 6. 75 mit dem Abänderungs G. 22. 3. 81, unter letzterem Datum in neuer Redaktion veröffentlicht (G. S. S. 233).

Ursprünglich nur für die östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Posen erlassen, ist sie inzwischen auch, mit geringen Abänderungen, auf die anderen Provinzen (außer Posen) übertragen worden, so auf Hannover (G. 7. 5. 84, G. S. S. 243), auf Hessen-Nassau (G. 8. 6. 85 u. 16. 12. 87, G. S. S. 242, 487), auf Westfalen (G. 1. 8. 86, G. S. S. 254), auf die Rheinprovinz (G. 1. 6. 87, G. S. S. 249), auf Schleswig-Holstein (G. 27. 5. 88, G. S. S. 191), Hohenzollern (2. 7. 00, G. S. S. 228).

#### Titel 1. Grundlagen der Provinzialverfassung.

Die Provinz bildet einen mit Korporationsrechten ausgestatteten Kommunal-



verband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten (§ 1)<sup>1)</sup>. Alle Angehörigen der zur Provinz gehörigen Kreise sind Provinzialangehörige und haben als solche das Recht an der Verwaltung und der Benutzung der Provinzialeinrichtungen teilzunehmen, dem die Pflicht zu den Provinziallasten beizutragen gegenübersteht (§ 5 f.). Die Provinzialverbände können statutarische Anordnungen und Reglements über besondere Einrichtungen des Verbandes erlassen (§ 8).

Titel 2. Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Der Provinziallandtag besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise. Jeder Kreis wählt in der Regel mindestens 2; und zwar erfolgt die Wahl für die Landkreise durch die Kreistage, für die Stadtkreise durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in gemeinsamer Sitzung. Die Dauer der Wahlperiode ist 6 Jahre (§§ 9—24).

Der Oberpräsident, als königl. Kommissarius, ladet die Mitglieder zu den Sessionen ein und ist befugt, den Sitzungen beizuwohnen und in ihnen gehört zu werden. Auch die Mitglieder des Provinzialausschusses, der Landesdirektor und die ihm zugeordneten höheren Beamten können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Den Vorsitzenden wählt sich der Provinziallandtag selber (§§ 25—33).

Der Provinziallandtag beschließt über den Erlaß von Statuten und Reglements, über die Verwendung der, der Provinz überwiesenen Fonds und ihres sonstigen Vermögens, über Aufnahme von Anleihen, über Ausschreibung von Provinzialgaben, Veräußerung von Immobilien, Feststellung des Haushaltsetats, Verwaltungsgrundsätze, Einrichtung von Provinzialämtern; er wählt den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten (f. § 22 R.V.G. 30. 7. 99), sowie den Provinzialausschuß (§§ 34—44).

Der Provinzialausschuß verwaltet die Angelegenheiten des Provinzialverbandes; er hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, die Provinzialbeamten zu ernennen und zu beaufsichtigen. Zwei andere wichtige Befugnisse des Provinzialausschusses finden sich nicht in der neuen Redaktion der ProvinzialO., sondern im R.V.G. (f. S. 287f.) §§ 10—12 und 28; es sind dies die Wahlen von Mitgliedern des Provinzialrates und des BzAussch. — Der Provinzialausschuß besteht aus 1 Vorsitzenden und 7—13 Mitgliedern — sämtlich auf 6 Jahre vom Provinziallandtage gewählt — und dem Landesdirektor (§§ 45—61).

Der Provinzialrat wird in der ProvinzialO. nur beiläufig (§ 100) erwähnt. Die Bestimmungen über ihn befinden sich im R.V.G., f. S. 287.

<sup>1)</sup> § 2: „Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus.“ Aber auch in Beziehung auf die Staatsverwaltung ist Berlin aus der Provinz ausgeschieden und bildet einen besonderen Verwaltungsbezirk, der die Eigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirks und einer Provinz in sich vereinigt (vgl. S. 288).

Der Landesdirektor hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen und vertritt den Provinzialverband nach außen. Er wird vom Provinziallandtage auf 6—12 Jahre gewählt und vom Könige bestätigt (§§ 87—92).

Die Provinzialabgaben werden durch Kontingentierung nach Maßgabe der in den einzelnen Kreisen veranlagten Staatseinkommensteuern, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern aufgebracht (§§ 106—113).

Die in § 91 KMG. und Art. 59 AusfAnw. enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreise mit Provinzialsteuern und hinsichtlich der Wirkung der durch Einlegung von Rechtsmitteln bewirkten Erhöhung oder Ermäßigung der Staatssteuerfüße sind bei der KrD. bereits erwähnt. Über die Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens beschließt der vom Minister des Innern bestimmte Provinzialrat<sup>1)</sup>, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen die Klage beim OVG. statt hat (KMG. § 92).

Titel 3. Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Provinzialverbände. Sie führt der Oberpräsident und in höherer Instanz der Minister des Innern. Gewisse wichtigere Beschlüsse (vgl. oben KrD. Tit. 5) bedürfen der landesherrlichen oder ministeriellen Genehmigung (§§ 114—122).

Zur Zuständigkeit der Provinzialverbände gehören insbesondere das Landarmenwesen s. Abschn. X, die Fürsorge für Geistesranke, Taubstumme, Blinde und Idioten (§ 128), die Fürsorgeerziehung, G. 2. 7. 00 (GS. S. 264). Die Schulaufsicht gemäß G. 11. 3. 72 über die öffentl. Taubstummen- und Blindenanstalten ist in der Provinzialinstanz dem Provinzial-Schulkollegium überwiesen (Allerh. Erl. 27. 7. 85, GS. S. 350). Die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzialanstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten ist dem Geschäftskreise des Oberpräsidenten überwiesen (Allerh. Erl. 12. 5. 97, GS. S. 227).

Erwähnt seien noch die Gesetze 30. 4. 73 (GS. S. 187) und 8. 7. 75 (GS. S. 497), betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Sie hatten hauptsächlich den Zweck, aus Staatsfonds die Provinzen für die Übernahme bisheriger Staatslasten, insbesondere der Chauffee-Unterhaltung zu entschädigen; dazu B. 12. 9. 77 (GS. S. 227) betr. Verteilung. Den Provinzialverbänden sind ferner durch G. 2. 6. 02 (GS. S. 167) zur Erleichterung der Armen-, Wege- und Brückendau- bezw. Unterhaltungslasten Renten aus Staatsmitteln überwiesen; dazu B. 22. 6. 02 (GS. S. 258) betr. Verteilung.

<sup>1)</sup> Dies gilt auch von Berlin.

## IV. Beamte.

Das durch die Preuß. Verfassung Art. 98 in Aussicht gestellte allgemeine Staatsdienergesetz ist nicht ergangen, es ist vielmehr nur das Disziplinar-, Pensionswesen, und die Witwen- und Waisenversorgung geregelt. Im übrigen bildet der „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates“ handelnde Titel X Teil II RR. die Grundlage des Beamtenrechtes.

I. Begriff und Stellung der „Beamten“. Die Begriffe „Staatsdiener“ und „Beamter“ decken sich nicht. Auch nach Entziehung des Amtes bleiben die zur Disposition Gestellten oder einstweilen in den Ruhestand Versetzten nach § 97 DisziplinarG. Beamte. Auch unterscheiden sich von Beamten diejenigen Personen, die wie Schöffen, Geschworene, Mitglieder von Einschätzungskommissionen kraft gesetzlicher Verpflichtung amtliche Funktionen versehen. Der § 1 RR. II 10 sagt: „Militär- und Zivilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen.“ Eine Begriffsbestimmung ist hierin nicht gegeben. Sie findet sich auch sonst nicht in den Gesetzen (vgl. DVG. 28. 1. 86, Bd. 13 S. 123). Nach § 359 des StrGB. sind unter Beamten im strafrechtlichen Sinne „alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte, zu verstehen.“

Diensteid ist also keine wesentliche Voraussetzung (RD. 11. 8. 32, GS. S. 204 u. DR. 20. 1. 68, StrA. 71 S. 35, RGer. Bd. 6 S. 105). Auch ist es nicht nötig, daß der Dienst eines besoldeten Beamten dessen volle Tätigkeit in Anspruch nimmt, daß sein Einkommen in den Haushaltsetat aufgenommen, und daß ihm eine Pension zugesichert ist (DVG. 28. 10. 85, Bd. 12 S. 52, 28. 1. und 12. 10. 86, Bd. 13 S. 123 und 128). Auch die Besoldung überhaupt ist nicht entscheidend; ebensowenig die berufsmäßige Führung eines Amtes (Nebenamt). — Von „Privat-Beamten“ kann nur uneigentlich die Rede sein. Sogen. Postprivatgehilfen sind Beamte, obwohl in der Allg. Dienstanzweisung für Post und Telegraphie gesagt ist, daß ihre Beschäftigung auf einem Privatdienstverhältnis zu dem Vorsteher der Postanstalt beruht (DVG. 18. 4. 90, Bd. 19 S. 55). Ein Zirk. 9. 4. 95

spricht aus, daß für die Frage, ob ein im Staatsdienst beschäftigter pensionierter Beamter nicht in ein privatrechtliches Verhältnis getreten, sondern die Eigenschaft eines Staatsbeamten wiedererlangt hat, namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende der Disziplinargewalt unterworfen ist oder der Invalidentät- und Altersversicherung nicht unterliegt (MBl. S. 88).

Die rechtliche Stellung des Beamten beruht nicht auf einem privatrechtlichen Vertrage — einem Quasikontrakte, wie das Obertribunal 52 S. 320, f. dazu RGer. Bd. 18 S. 175, angenommen hatte — sondern auf einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, das die Ausübung öffentlich rechtlicher Funktionen zum Gegenstande hat. Daß für den Beamten daraus vermögensrechtliche Ansprüche entstehen, ändert daran nichts f. RGer. Bd. 37 S. 243.

„Die Eigenschaft eines Beamten wird erworben durch die Übertragung eines Amtes, d. h. eines durch das öffentliche Recht begrenzten Kreises von Geschäften, in dem Organismus des Reiches, des Staates, der öffentlichen Gemeinden, Verbände oder Korporationen seitens der zuständigen Person oder der zuständigen Behörde und durch den Abschluß eines Dienstvertrages, welcher bezüglich des Amtes ein Gewaltverhältnis begründet, vermöge dessen der Gewalthaber zum Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Dienst Einkommens verpflichtet ist, der Angestellte aber in eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht gegenüber dem Gewalthaber tritt.“

Die über den Begründungsakt des Beamtenverhältnisses bei städtischen Beamten zwischen OVG. und RGer. hervorgetretene Meinungsverschiedenheit ist durch RVG. aus der Welt geschafft f. S. 325.

## II. Verschiedene Arten der Beamten.

Man unterscheidet

A. Militär- und Zivil-Beamte. Von den letzteren ist im folgenden vornehmlich zu handeln. Zu den ersteren, im engeren Sinne, gehören die Intendantur-Beamten, Militär-Geistlichen, Militärjustizbeamten usw. Staatsbeamte sind aber auch, außer diesen „Militärbeamten“, alle Personen, welche dem berufsmäßigen Militärdienste angehören (Offiziere und Unteroffiziere, Militärärzte), nicht aber diejenigen anderen Militärpersonen, welche nur ihre Militärpflicht erfüllen.

Besondere Vorschriften für alle Militärpersonen: Schutz gegen Tätlichkeit und Beleidigung wie für die Beamten (StrGB. §§ 113, 196). Bei Zivilprozessen Gerichtsstand im Garnisonort, RMilG. 2. 5. 74, mit ErgänzG. 6. 5. 80 in neuer Fassung publiziert, § 39, CPD. § 14 f.). Zwangsvollstreckungen sind der Militärbehörde anzuzeigen und in Militär-Dienstgebäuden nur von dieser vorzunehmen (CPD. §§ 752, 790). Wegen Beschränkungen im Gegenstande bei der Zwangsvollstreckung gegen Offiziere und Militärbeamte f. unten sub VI; wegen der Pensionen und Relikten-Versorgung sub XI und XII; wegen der Privilegien der Militärpersonen in bezug auf Besteuerung, Errichtung von Testamenten usw. f. Register unter

„Militärpersonen“. Zur Verheiratung und zum Gewerbebetrieb ist für Militärpersonen die Genehmigung ihrer Vorgesetzten erforderlich (RMilG. §§ 40, 43); für Geistliche die des Feldpropstes (Erl. 11. 2. 93, RG. u. BBl. S. 5). Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist ihnen untersagt; das Wahlrecht in betreff der Reichs- und der einzelnen Landesvertretungen ruht für sie (mit Ausnahme der Militärbeamten) (RMilG., § 49). — In Straffachen besteht für die Militärpersonen eine eigene Gerichtsbarkeit (RMilG. § 39), s. Abschn. VI. — Für die richterlichen Militärbeamten ist ein besonderes Disziplinalgesetz 1. 12. 98 (RGBl. S. 1297) ergangen. Der Erlaß 6. 1. 97 (d. R. u. StL. Nr. 4) betr. Ehrengerichte der Offiziere schreibt vor, daß der Ehrenrat grundsätzlich bei dem Austrag von Ehrenhändeln mitwirken soll; er hat, wenn alle Beteiligten Offiziere sind, ausschließlich das Weitere zu veranlassen; Anzeigepflicht für die betr. Offiziere; Verpflichtung alle weiteren eigenen Schritte zu unterlassen. Der Ehrenrat kann 1. Ausgleichsvorschläge machen, 2. ehrengerichtliches Verfahren für nötig erklären oder 3. feststellen, daß eine Ehrenverletzung nicht vorliegt. Gegen 1 und 3 Berufung an höchste Stelle möglich. Auch bei Beteiligung von Nichtoffizieren Anzeigepflicht für den betr. Offizier an Ehrenrat, der auch hier vermitteln soll. (Allerh. Erlaß vom 1. 1. 97 zur Verordnung über Ehrengerichte 2. 5. 74.)

B. Preussische und Reichs-Beamte. Letztere sind entweder vom Kaiser angestellt (unmittelbare Reichsbeamte) oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet (mittelbare Reichsbeamte), d. h. Beamte der Einzelstaaten, aber in bezug auf eine dem Reiche vorbehaltene Angelegenheit (s. S. 267f.) im dienstlichen Unterordnungsverhältnis zum Reiche stehend, RG. 31. 3. 73 (RGBl. S. 61) betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, ErgG. 21. 4. 86 u. 25. 5. 87; B. 23. 11. 74, 7. 8. 88, 27. 12. 99 (RGBl. S. 730), 14. 5. 01 (RGBl. S. 173) (s. EGBB. Art. 43) über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausf. ersteren RG. u. die Anst. d. RBeamten; B. 29. 6. 71 (RGBl. S. 303) betr. den Dienstseid der unmittelbaren Reichsbeamten; B. 6. 12. 00 (RGBl. S. 1035) für die Mitglieder des Reichsmilitärgerichtes; G. 20. 4. 81 betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung mit ErgG. 17. 5. 97 und dem RG. 5. 3. 88, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichszivilverwaltung, des Heeres und der Marine s. dazu EGBB. Art. 48 u. 43. Die RG. 31. 3. 73, 21. 4. 86, 20. 4. 81, 5. 3. 88 sind nebst RG. 1. 4. 88, betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Ausland angestellter RBeamten und Personen des Soldatenstandes, durch RG. 9. 8. 96 (RGBl. S. 691, erg. 23. 5. 01, RGBl. S. 189) unter Hinzufügung der nötigen Änderungen auf die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten ausgedehnt. Art. I, IV u. VI RG. 17. 5. 97 finden nach B. 26. 7. 97 (RGBl. S. 613)

auch auf die Reichsbankbeamten Anwendung. Die Gef. betr. die Fürsorge f. die Wittwen u. Waisen des Soldatenstandes f. unten sub XII. Die Pflicht zur Kautionsstellung ist durch G. 20. 2. 98 (RGBl. S. 29) aufgehoben, sie besteht aber noch für die Reichsbankbeamten.

C. Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte (§ 69 MR. II 10). Unter den letzteren versteht man solche, welche zwar berufen sind, als Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates zu wirken, welche aber ihre Tätigkeit nicht dem Staate unmittelbar, sondern einer dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingreifenden Korporation widmen (z. B. Kommunal-Beamte; auch die Beamten der Vorstände der kaufmännischen Korporationen gehören hierher, DVG. 18. 5. 88, Bd. 16 S. 155). Die Beamten der Berufsgenossenschaften der Unfallversicherungsg. und die von den Vorständen der Versicherungsanstalten des Invaliden-Versicherungsg. Angestellten gehören nicht hierher (DVG. 9. 1. 91 u. 3. 3. 93, Bd. 20 S. 38 u. Bd. 24 S. 69). Kirchenregimentliche Beamte sind ebensowenig mittelbare als unmittelbare Staatsbeamte (DVG. 27. 9. 90, Bd. 20 S. 451).

Eine Zwischenstellung nehmen die Standesbeamten (RG. 6. 2. 75, RGBl. S. 23 dazu EGV. Art. 46, AusfAnw. 25. 3. 99, RGBl. S. 225) ein; sie werden jederzeit widerruflich vom Oberpräsidenten bestellt (Bef. 1. 12. 75, MBl. 275); wenn der Standesamtsbezirk mit dem Gemeindegebiet zusammenfällt, nimmt der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder ein von der Gemeinde mit staatlicher Genehmigung angestellter Beamter in der Regel die Standesamtsgeschäfte wahr. Die Kosten des Standesamtes werden regelmäßig von der Gemeinde getragen. — Eine ähnliche Stellung haben die Schiedsmänner (SchiedsmannsD. 29. 3. 79, GS. S. 321), denen Sühnerversuche bei Beleidigungen, Körperverletzungen und streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen obliegen. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Schiedsmannsbezirk. Die Schiedsmänner werden von der Gemeindevertretung, in zusammengefügten Bezirken von der Kreisvertretung gewählt; sie werden vom Landgerichtspräsidenten bestätigt. Die sächlichen Kosten des Schiedsmannamtes haben die Gemeinden zu tragen, das Amt selbst ist im übrigen Ehrenamt.

#### D. Einzelne Beamtenarten.

1. Verwaltungsbeamte: Über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ist ergangen G. 11. 3. 79 (GS. S. 160). Erforderlich ist dreijähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften (MR. 25. 5. 82, MBl. S. 169) und die Ablegung zweier Prüfungen; die erste ist die juristische (f. unten zu 2), der zweiten muß eine Vorbereitungszeit von je 2 Jahren bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden vorausgehen f. Regulativ 30. 11. 83 (MBl. 84 S. 1) und dazu MinistBefchl. 16. 6. 87 (MBl. S. 136), B. 23. 2. 88 (MBl. S. 79) 3. 7. 91 (MBl. S. 164). Für die Übernahme von höheren Justizbeamten zur Verwaltung f. § 9 ff. G. 11. 3. 79.

Für alle Zweige des Subalterndienstes genügen neben Erfüllung der Militärpflicht und der Fähigkeit 3 Jahre lang den eigenen Unterhalt zu bestreiten die Reifezeugnisse der höheren Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrgang bezw. der durch MG. 8. 5. 95 (MSBl. S. 493) angereichten Landwirtschaftsschulen, sowie die Beförderung nach Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) RD. 31. 10. 27; Ref. 28. 1. 01 (MSBl. S. 274); bei besonderer praktischer Brauchbarkeit und sonstiger Ausbildung kann von diesem Erfordernis abgesehen werden. Welche Beamtenstellen als Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erachten sind, ist im Zweifel aus der Analogie der Festsetzungen über die den Militär-anwärtern im Preuß. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten. PrüfungsD. für die Subalternbeamten 21. 8. 94 (MSBl. S. 159) desgl. für die Polizeibeamten 11. 12. 00 (MSBl. 01 S. 2 — für das Kgl. Polizei-Präsidium Berlin gelten bes. Vorschriften). Die auf § 77 RG. 27. 6. 71 beruhenden, vom Bundesrat genehmigten „Grundzüge betr. Militär-anwärter“ sind für Preußen im MSBl. 82 S. 225 veröffentlicht mit Nachtrag 29. 1. 95 (MSBl. S. 123). — Das beigelegte Stellenverzeichnis ist neu aufgestellt am 26. 11. 95 (MSBl. S. 397); dazu zahlreiche Nachträge im MSBl.; f. das. 98 S. 33 Gesamtverzeichnis der zur Anstellung der Militär-Anw. verpflichteten Privateisenbahnen. Für die Beförderung der Kommunalbeamtenstellen mit Militär-anwärtern ist ergangen G. 21. 7. 92, nebst Grundzügen des Bundesrates 28. 6. 99 oben S. 326. Zu den Kommunalverbänden gehören auch die Amtsverbände der KreisD. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Landgem. und ländlichen Kommunalverbände mit weniger als 2000 Einwohnern können nur bezüglich der Kriegsinvaliden durch Kgl. Verordnung diesem Gesetz unterworfen werden. Bezüglich der Kommunalbeamten f. im übrigen oben S. 324.

2. Justizbeamte; sie zerfallen in die Klasse der Richter und der nicht richterlichen Beamten; zwar unterstehen sie sämtlich der Aufsicht des Justizministers und der Gerichtsvorstände bezw. der Staatsanwaltschaft, jedoch sind die Richter in ihrer eigentlichen richterlichen Tätigkeit unabhängig (GBG. § 1, Preuß. Verfassung Art. 86, AusfG. zu GBG. 24. 4. 78, GZ. S. 230, § 77 f.).

„Die Richter werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Beförderung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen“ (Verfassung Art. 87, GBG. § 8, AusfG. § 7). In Ausführung dieser Bestimmung ist das G. 7. 5. 51, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige

Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand ergangen, welches durch das G. 26. 3. 56 und, infolge der neuen Gerichtsverfassung, durch das G. 9. 4. 79 einige Abänderungen erfahren hat. Es ist auch anzuwenden auf die Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts, der Oberrechnungskammer, des VZAusfch. (§§ 65—77 des G. v. 51, OberrechnungsgG. 27. 3. 72 § 5, WGG. § 32, f. § 37 G. 1. 12. 98, RWBl. 1297). In den materiellen Bestimmungen hat dieses DisziplinarG. viel Ähnlichkeit mit demjenigen für die nichtrichterlichen Beamten (s. unten sub XIII). Als Disziplinargerichte für die Richter sind zuständig: a) der bei dem Kammergericht mit 15 Mitgliedern gebildete große Disziplinarfenat in betreff der Präsidenten und Senatspräsidenten der Oblandger., b) die bei den Oblandger. mit 7 Mitgliedern gebildeten Disziplinarfenate in betreff der sonstigen Mitglieder der Oblandger. und aller übrigen Richter ihres Bezirks (G. v. 51 § 18 u. G. v. 79 §§ 4 u. 8). Gegen die, von den Oblandger. gefällten Urteile steht dem Staatsanwälte und dem Angeeschuldigten die Berufung an den großen Disziplinarfenat des Kammergerichts zu (G. v. 51 § 36, G. v. 79 § 8). Für die Mitglieder des Reichsgerichts bedarf es eines Plenarbeschlusses dieses Gerichts, um den Amtsverlust, die vorläufige Amtsenthebung oder die unfreiwillige Veretzung in den Ruhestand auszusprechen (WVG. § 128f.). Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen, nach dreijährigem Universitätsstudium (wovon 3 Halbjahre auf einer deutschen Universität) erlangt (§ 2 WVG.). Der Vorbereitungsdienst der Referendare, nach den Vorschriften des G. 6. 5. 69 (GZ. Z. 656) über Prüfung und Vorbereitung für den höheren Justizdienst, ergänzt 1. 6. 74 (GZ. Z. 212), dauert 4 Jahre (AusfG. § 1; Reg. 1. 5. 83, JMBL. Z. 135) dazu Allg. Verf. 12. 3. 88, 3. 11. 90 und 21. 3. 91, 6. 3. 99, JMBL. Z. 131, 64, 277, 133, 57; in den Mittelpunkt des Universitätsstudiums ist durch B. 18. 1. 97 (JMBL. Z. 19, f. dazu 13. 5. 99, JMBL. Z. 150) das BGB gestellt und seminaristischer Unterricht vorgeschrieben. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität (§ 4 WVG.). — Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung des JustMin. die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stelle eines Hilfsrichters oder Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft gegen Entschädigung zu übernehmen (AusfG. WVG. § 4). Die Richter haben ein klagbares Recht auf ihr Gehalt und die nach G. 31. 5. 97 (GZ. Z. 157) (Land- u. Amtsrichter Stellen-Stat, die übrigen (höheren) Richter Dienstalterszulagen) ihnen zustehenden etatsmäßigen Gehaltszulagen (WVG. § 9, AusfG. § 9; RVer. 25. 9. 83, Bd. 11 Z. 289) f. AusfB. 4. 6. 97 (JMBL. 124).

Die Staatsanwälte sind zwar nicht richterliche Beamte, für die Vorbildung, Ernennung und die Gehaltsansprüche gelten aber dieselben Vorschriften, wie für die Richter (WVG. §§ 147—152).

Die niederen Gerichtsbeamten. Gerichtsschreiber: G. 3. 3. 79



(GZ. 99) über ihre Dienstverhältnisse, dazu Art. 131 G. 21. 9. 99 (GZ. S. 249); Gerichtsschreiberordnung 17. 12. 99 (ZMBl. S. 849), dazu B. 24. 10. 00, 4. 3. 01, ZMBl. 617, 51; DolmetscherD. 18. 12. 99 (ZMBl. S. 856), dazu B. 5. 3. 01 (daf. 51); GeschäftsD. für die Gerichtsschreibereien der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften (ZMBl. 99 S. 394), dazu MBl. 24. 10. 00 (ZMBl. S. 617). Gerichtsvollzieher; GerichtsvollzD. 31. 3. 00 (ZMBl. S. 345, dazu B. vom selben Tage, daf. S. 385, f. auch B. 6. 1. 03, daf. S. 8), Geschäftsanweisung 1. 12. 99 (ZMBl. S. 627, 789, dazu B. 17. 12. 00, daf. 59 u. 27. 8. 02, daf. 226). GebührenD. 24. 6. 78, 20. 5. 98, (RWB. 98 S. 683, preuß. GebD. GZ. 99 S. 325 f.), MBl. 15. 4. 00 (ZMBl. S. 400, f. auch B. 16. 2. 03, daf. S. 36). Für die Gerichtsdiener ist eine DienstD. 21. 12. 99 (ZMBl. S. 862) erlassen.

Die KlassenD. stammt vom 31. 3. 00 (Beil. zum ZMBl. S. 102).

Die Notare; Amtsstellung durch preuß. G. über freiw. Gerichtsbarkeit 21. 9. 99 (GZ. S. 249) Art. 77f. geregelt; zur Bekleidung des Amtes eines Notars ist befähigt, wer in einem deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat; sie werden vom Justizminister auf Lebenszeit ernannt, Rechtsanwälte können für die Zeit ihrer Rechtsanwaltschaft ernannt werden (Art. 77, 78 daf.). GebD. 25. 6. 95 (GZ. 256, jetzt 6. 10. 99, GZ. 99 S. 325 f.).

3. Beamte der Bauverwaltung; auch hier wird die Ablegung von 2 Prüfungen verlangt, der ersten muß ein mindestens 4jähriges Studium auf einer technischen Hochschule vorausgehen, zwischen der 1. u. 2. müssen mindestens 3 Jahre praktischer Arbeit liegen, Vorschriften 1. 7. 00 (ZBBl. S. 417, dazu Bef. 17. 1. 02, ZBBl. S. 36); über Diplomprüfung f. Bef. 10. 2. 03 (ZBBl. S. 67). Annahme und Prüfung der Bauführer 15. 2. 01 (MBl. S. 117) f. ferner R. 18. 6. 95 (MBl. S. 177) betr. Ausbildung der Regierungsbauführer des Hoch- und Wasserbauwesens, R. 6. 5. 95 (MBl. S. 160) betr. Verwendung der Regierungsbaumeister, 26. 5. 93 (MBl. S. 131) betr. Bauzeichner und techn. Sekretäre, 16. 8. 01 (MBl. S. 217) betr. Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwärter.

Über die Anstellung von Staatseisenbahnbeamten trifft VerwaltungsD. 15. 12. 94 (GZ. 95 S. 11) §§ 31—39 Bestimmungen: PrüfungsD. für mittlere und untere Beamte 16. 3. 95 (ZBBl. S. 255).

4. Medizinalbeamte; durch G. 16. 9. 99 (GZ. 172) ist die Dienststellung der Kreisärzte geregelt: eine PrüfungsD. ist durch Bef. 30. 3. 01 (DR. u. Pr. St.Anzeiger Nr. 80 Beilage 1) erlassen: Voraussetzung ist ärztliche Approbation, Doktorgrad und pathologisch-anatomische, hygienische, gerichtlich-medizinische und psychiatrische Ausbildung. — Die Vergütungssätze für Med.-Beamte sind festgesetzt durch G. 9. 3. 72 (GZ. S. 265, dazu B. 4. 11. 74, GZ. S. 354, 17. 9. 76, GZ. S. 411 und G. 21. 6. 97,

GE. S. 193, Art. V; f. ME. 2. 12. 01, MBl. f. MedizA. 02 S. 5). Über das Gehalt der vollbefoh. Kreisärzte f. ME. 4. 4. 01 (MBl. f. Med. Ang. S. 88). Dienstanweisung für Kreisärzte 23. 3. 01 (daf. S. 2). — Für die Prüfung zum Kreisierarzt sind erlassene Vorschr. 19. 8. 96 (MBl. S. 159).

5. Forstbeamte. Der höhere Dienst erfordert nach praktischer und wissenschaftlicher Vorbildung die Ablegung von 2 Prüfungen, Best. 25. 1. 03, f. B. 23. 2. 03 (MBl. S. 41). Unter-(Forstschuz-)beamte; Instruktion 23. 10. 68, dazu B. 27. 3. 96 (GE. S. 74), 12. 1. 00 (MBl. S. 128); Vorbedingung der Anstellung ist Militärdienst im Jägerkorps sowie das Bestehen zweier Prüfungen, Best. 1. 10. 97 (MBl. S. 237, dazu 4. 10. 99, MBl. S. 262). Für die Gemeindeforstbeamten f. ME. 9. 4. 80, MBl. S. 119, 1. 2. 87 (MBl. S. 47) u. 22. 1. 91 (MBl. S. 19); f. bezüglich dieser auch RBG. 30. 7. 99 (GE. S. 141) § 23 und G. 14. 8. 76 (GE. S. 373) betr. Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen.

III. Beginn der Amtseigenschaft. In der Regel mit der Aushändigung einer Anstellungsurkunde; f. Etatsvorschriften 31. 3. 00 (3MBl. S. 300) Nr. 36 und dazu MBl. 8. 11. 02 (3MBl. S. 264), ferner MBl. 9. 6. 02 (MBl. S. 101) u. ME. 22. 12. 02 (EBl. S. 554); f. auch RBG. § 1, oben S. 324 und dazu ME. 3. 12. 02 betr. Anstellungsurkunde für befoh. Magistratsmitglieder.

IV. Dienstzeit. B. 6. 5. 67 (GE. S. 715) betr. die Form des Dienstzeides; für vorübergehend beschäftigte Kanzleihilfen sind besondere Bestimmungen erlassen 12. 10. 67 (MBl. S. 267), 21. 3. 82 (MBl. S. 139); wegen der Reichsbeamten f. oben unter II B.

Durch die Eidesleistung wird nicht das Beamtenverhältnis begründet, sie soll nur ein religiöser Antrieb zu erhöhter Pflichterfüllung sein (RD. 11. 8. 32, GE. S. 204).

V. Anstellungs-Bedingungen. Hierfür sind folgende Gesetzesstellen grundlegend: Art. 4 der Preuß. Verfassung: „die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigte gleich zugänglich“; Bundes- (jetzt Reichs-)G. 3. 7. 69: es „soll die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein“; Art. 47 der Preuß. Verfassung: „der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet“; § 70 WR. II. 10: „Es soll niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat“; wer wissenschaftlich einer untauglichen Person ein Amt anvertraut, ist für allen daraus entstehenden Schaden verhaftet (§ 75 daf.).

VI. Besondere Rechte der Beamten. Sie bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Land- und den Reichstag (Preuß. Verf. Art. 78, RVerf. Art. 21); ebenso wenig bei Erfüllung sonstiger staatsbürgerlicher Pflichten (Geschworenendienst, Kontrollversammlungen u. dergl.); aber sie müssen die Behinderung ihrem Vorgesetzten anzeigen, damit er die Dauer kontrollieren und die Vertretung regeln kann (VStG. 21. 1. 88, Bd. 16. S. 399). Mehrere Kategorien: die ohne Disziplinar-Verfahren in den Ruhestand zu Versetzenden (s. unten sub XIII 2 b), ferner Minister, richterliche und Staatsanwaltschafts-Beamte, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, Religionsdiener, Volksschullehrer, aktive Militärs, die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und die ständigen Mitglieder des Bezirks-Ausschusses, die vortragenden Ministerialräte und Provinzial-Steuer-Direktoren sind von der Berufung zum Schöffen- und Geschworenen-Dienst befreit (VStG. §§ 34 u. 85, Pr. AusfG. dazu 24. 4. 78 §§ 33 u. 44). — Beamte können bei Versetzung ihre Wohnung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen (VStG. § 570 f. oben S. 49). Bei Zwangsvollstreckungen gegen Beamte (bzw. ihre Hinterbliebenen) sind der Pfändung nicht unterworfen: a) die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung, b) ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Dienst Einkommens oder der Pension (vgl. nachstehend unter d) für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, c) die Pensionen der Witwen und Waisen und deren Bezüge aus Witwen- und Waisen-Kassen, Erziehungsgelder, Studien-Stipendien, d) das Dienst Einkommen und die Pension, das Sterbe- und Gnadengehalt; und zwar ist hiervon nur  $\frac{1}{3}$  des die Summe von 1500 M. pro Jahr übersteigenden Betrages pfändbar, wenn es sich nicht um Unterhaltsbeiträge für die Verwandten, den Ehegatten und ein uneheliches Kind des Schuldners, sowie um kurrente öffentliche Abgaben und Disziplinarstrafen handelt, e) die Einkünfte, welche zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt sind, der Servis der Offiziere und Militärbeamten (§§ 811 u. 850 der CPO., § 46 der B. 15. 11. 99). Die (etwa noch bestehenden) Witwenkassenbeiträge sind bei Ermittlung der zulässigen Abzüge von Gehalt und Pension abzurechnen (R.D. 29. 5. 34). Der vorstehend gedachte Schutz des Gehaltes usw. gegen Beschlagnahme gilt natürlich nicht für den Fall, wenn die Behörde das von ihr zu Zahlende mit einer Schuld kompensiert, die sie von dem Beamten oder Pensionär einzufordern hat (R.Ger. 9. 10. 88, Bd. 21. S. 186, f. oben S. 37). — Bei Berechnung der Einkommensteuer ist (auch für Militärpersonen, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten) die etwa im Dienst Einkommen inbegriffene Entschädigung für den Dienstaufwand in Abzug zu bringen (EinkStG. 24. 6. 91 § 15). Das Beamtenprivilegium bezüglich der Heranziehung zu den Gemeindefasten ist S. 352 beim RMG. behandelt; es gilt auch für die Kreisabgaben (R.D. 13. 12. 72 bzw. 19. 3. 81 § 18,

RAG. § 91). Nicht gilt es für Beamte, welche nur in einer Neben-Funktion Beamten-Eigenschaft besitzen, wie Angestellte bei Privat-Eisenbahnen, die als Bahnpolizisten vereidet und im Sinne des StrGB. in so weit Beamte sind (OBG. 6. 6. 77, Bd. 2. S. 175). — Ist gegen einen (Preussischen) nicht-richterlichen Beamten (jedoch nicht gegen Geistliche, OBG. 7. 12. 89, Bd. 19. S. 420) wegen Amtshandlungen eine straf- oder civilrechtliche Verfolgung eingeleitet, so kann die vorgesezte Provinzial- oder Zentralbehörde zur Vor-entscheidung der Frage, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, den Konflikt beim OBG. erheben. Dieses entscheidet über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Der Konflikt kann sogar erhoben werden, wenn in einem, wider den Beamten angestellten Civilprozeße die Präjudizial-einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen wurde (OBG. 11. 2. 93, Bd. 24. S. 415). Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf bereits ausgeschiedene Beamte und Erben eines Beamten. Ebenso auf Militärs, die aus Veranlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden; hier erhebt der Divisionskommandeur oder kommandierende General den Konflikt und das Militärjustizdepartement entscheidet (G. 13. 2. 54, GE. S. 86 in Verb. mit EinfG. z. OBG. § 11, OBG. § 114). — Endlich sei darauf hingewiesen, daß die Dienstentsetzung der Beamten nur durch Urteil und Recht erfolgen kann (s. unten sub XIII), daß sie durch Einberufung zum Militärdienste in ihrem Civilverhältnis keinen Schaden erleiden sollen (RMilG. 6. 5. 80 § 66), und daß sie gegen Gewalt und Beleidigung eines besonderen gesetzlichen Schutzes genießen (StrGB. §§ 113, 114, 117, 196). —

VII. Besondere Pflichten der Beamten. Die Beamten sind der gesetzlich geordneten Disziplin unterworfen. — Amtsverschwiegenheit ist Pflicht bei allen amtlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem Vorgesetzten vorgeschrieben ist (RD. 21. 11. 35, GE. S. 237 und RBeamtenG. 31. 3. 73 § 11; vgl. OBG. 20. 10. 88 in Sachen Peper wider den Reg.-Präs. zu Aurich). Zur Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger bedarf der Beamte bei derartigen Angelegenheiten der Genehmigung seiner vorgesezten Dienstbehörde (CPD. §§ 376, 408, StrPD. 1. 2. 77 §§ 53, 76). — Beamte haften für die vorsätzliche und fahrlässige Verletzung der Amtspflicht, für letztere nur wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann (§ 839 BGB); ein erkennender Richter haftet nur, wenn seine Pflichtverletzung mit öffentlicher gerichtlicher Strafe bedroht ist (§ 839 BGB). Die Frage, ob eine Überschreitung der Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer nötigen Amtshandlung anzunehmen, kann der Vorentscheidung des OBG. unterstellt werden; s. oben unter VI. Vorgesetzte haften für Vernachlässigung der vorschriftsmäßigen Aufmerksamkeit und Kontrolle bei Amtsvergehen ihrer Untergebenen. Jedoch

findet in beiden Fällen dieser Haftung die Vertretung nur subsidiär, d. h. nur dann statt, wenn kein anderes gesetzliches Mittel zum Ersatz des angerichteten Schadens vorhanden ist (§§ 89—91 *RRN.* II. 10, *BGB.* Art. 78, f. auch *BGB.* § 831 und *RRN.* I. 13 § 41 f.). — Die Mitglieder eines Beamtenkollegiums haften als Gesamtschuldner (§ 840 *BGB.*). Für den durch seine Beamten verschuldeten Schaden haftet der Staat nur, soweit es sich um privatrechtliche Vertretung handelt, dagegen nicht für den Schaden, der in Ausübung der öffentlich rechtlichen Funktionen entstanden ist (§ 89 *Abf.* 1, 31 *BGB.*); aber auch hier tritt er ein, falls es sich um Verschulden eines Grundbuchrichters handelt (§ 12 *RGrundbD.* 24. 3. 97, *RGBl.* 98 S. 754, Art. 8 *Preuß. AusfG.* 26. 9. 99, *GS.* S. 307). Beamte können Urlaub nur seitens der ihnen vorgesetzten Behörde erhalten (§ 92 *RRN.* II. 10). Für die Verurlaubung der Reichsbeamten gilt B. 2. 11. 74 (*RGBl.* S. 129); für die Justizbeamten, einschl. Amtsanwälte und Notare, *Verf.* 28. 5. 85 (*RMBl.* S. 175); für Forstamtsanwälte *Zirk.* 4. 3. 81 (*MBl.* S. 90); f. auch *Kgl. Order* 15. 6. 63 betr. die bei Verurlaubung von Civilbeamten hinsichtlich der Fortzahlung des Gehalts geltenden Grundsätze (*MBl.* S. 137). Der abgehende Beamte darf seinen Posten erst dann verlassen, wenn wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist (§ 97 *RRN.* II. 10). — Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, mit denen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, dürfen von unmittelbaren Staatsbeamten nur mit Genehmigung der betr. Zentralbehörde übernommen werden (*RD.* 13. 7. 39, *GS.* S. 235, nebst *RD.* 25. 7. 40, *MBl.* S. 436; *RBeamtenG.* 31. 3. 73 § 16; *Erl.* 5. 2. 97, *RGBl.* S. 242). Auch zum Eintritt in einen Magistrat oder in eine Stadtverordneten-Versammlung ist für unmittelbare Staatsbeamte die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich (*StaatsminBefchl.* 2. 3. 51, *RMBl.* S. 151). Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ferner ohne Genehmigung des Ressort-Ministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften werden und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten. Ganz verboten ist eine solche Mitgliedschaft, wenn Vermögensvorteile damit verbunden sind (*G.* 10. 6. 74, *GS.* S. 249). Die Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde ist für alle Beamte und aktiven Militärs, sowie die Mitglieder ihres Hausstandes zum Betriebe eines Gewerbes nötig (*Allg. GewD.* 17. 1. 45 § 19 und *RGewD.* § 12, *RBeamtenG.* 31. 3. 73 § 16, *R MilitG.* 6. 5. 80 § 43). Endlich gilt ein Gleiches für die Übernahme einer vom Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegerschaft oder Beistandschaft, Art. 72 *ABGB.*, § 1784 *BGB.* — Unmittelbare Staatsbeamte im Ressort der Finanz- und inneren Verwaltung und Justizbeamte haben ihrer nächstvorgesehenen Dienstbehörde Anzeige zu machen, sobald sie eine Ehe eingegangen sind *Erl.* 7. 4. 97 (*MBl.* S. 52), *Verf.* 20. 4. 97 (*RMBl.*

§. 98). Dasselbe gilt von den Civilbeamten der Militärverwaltung, (ArmeeWB. 97 §. 161) f. Art. 42 ABGB. — Über Defekte — über den Begriff f. Dr. 4. 2. 58 (Strieth. Bd. 29. §. 65) — bei allen öffentlichen Klassen und anderen öffentlichen Verwaltungen hat die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde in betreff des Betrages und des ersatzpflichtigen Beamten einen motivierten Festsetzungs-Beschluß zu fassen. Er ist sofort vollstreckbar, wenn die Behörde die Eigenschaft einer Zentral- oder Provinzialbehörde besitzt, sonst ist er erst von dieser zu genehmigen. Dem Beamten steht innerhalb eines Jahres der Rekurs an die vorgesetzte Behörde und der ordentliche Rechtsweg zu, B. 24. 1. 44 (GS. §. 52) und KBeamtenG. 31. 3. 73 § 134 ff. Zur Defektniedererschlagung ist Kgl. Ermächtigung erforderlich (§ 38 G. 11. 5. 98, GS. §. 77). Über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten beschließt der BzAusfch. (vgl. §. 336 den § 76 der StD.). — Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach G. 25. 3. 73 ist durch G. 7. 3. 98 (GS. §. 19) und die der Reichsbeamten nach BundesG. 2. 6. 69 durch RG. 20. 2. 98 (RGBl. §. 29) aufgehoben unbeschadet der fortbestehenden Kautionspflicht der Gerichtsvollzieher und der Reichsbankbeamten. Die Kautionspflicht der Gemeindebeamten ist nicht berührt.

VIII. Gehalt und Wohnungsgeld-Zuschuß (f. dazu EWB. Art. 80, 81). Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung vierteljährlich im voraus (G. 6. 2. 81, GS. §. 17); die Reichsbeamten monatlich oder nach Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich, (KBeamtenG. § 5). Die Gehälter sind nach Dienstaltersstufen geregelt. Ein Rechtsanspruch auf das Aufsteigen ist außer bei richterlichen Beamten nicht vorhanden; es ist abhängig von einem dienstlich und außerdienstlich befriedigenden Verhalten, f. dazu Denkschriften 1892 (MBl. §. 169, 252) und 1893 (MBl. §. 73). Für die richterlichen Beamten erging besonderes G. 31. 5. 97 (GS. §. 157); dazu AusfVerf. 4. 6. 97 (ZMBl. §. 124). Wenn etatsmäßige Beamte im dienstlichen Interesse eine andere etatsmäßige Stelle erhalten, sollen sie keine Gehaltseinbuße erleiden, G. 8. 8. 01. (EWB. §. 281). Daneben regeln in allen Ressorts besondere Verf. die Anrechnung der Militärdienstzeit und diätarischen Beschäftigung. — Wer vor Ablauf des Vierteljahres bzw. Monats ausscheidet, muß das zuviel erhobene Gehalt zurückzahlen. — Bei Verbüßung einer, 4 Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe wird das Gehalt um die Hälfte gekürzt (Allerh. Erl. 17. 5. 20 u. MN. 15. 8. 87, UGB. §. 660). Bei Beurlaubungen, die nicht wegen Krankheiten erfolgen, wird nur für  $1\frac{1}{2}$  Monate das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere  $4\frac{1}{2}$  Monate nur die Hälfte, fernerhin nichts (Allerh. Erl. 15. 6. 63, MBl. §. 137 u. RD. 4. 8. 63, ZMBl. §. 191). Wohnungsgeld-Zuschuß wird nach dem G. 12. 5. 73 (GS. §. 209) und dem ihm beigefügten Tarif, gemäß des Dienststranges (nicht des persönlichen höheren Ranges) gewährt, dazu G. 15. 4. 03 (GS. §. 121) betr. Fortfall der Servis-

klasse V; an Offiziere und Reichsbeamte nach dem RG. 30. 6. 73 (RGBl. S. 266), dazu RG. 26. 7. 97 (RGBl. S. 619) u. RG. 7. 7. 02 (RGBl. S. 239) betr. Fortfall der Servisklasse V. Der Zuschuß bestimmt sich stets nach dem Orte des Dienstes, auch wenn der Beamte mit Erlaubnis seiner Dienstbehörde an einem anderen Orte wohnt (VBG. 19. 1. 88). Bezüglich der Klaffeneinteilung der Orte s. Abschn. VI. — Wegen der Ansprüche auf Beförderung, Pension und Wartegeld kann der Beamte binnen 6 Monaten, nachdem die Entscheidung des Verwaltungschefs darüber ergangen, gegen den Fiskus klagen, G. 24. 5. 61 (GS. S. 61) betr. die Erweiterung des Rechtsweges, s. auch KBeamtenG. 31. 3. 73 § 149 ff. und RG. 25. 5. 87 (RGBl. S. 194). Mittelbare Staatsbeamte können ohne diese Beschränkung klagen (KVer. 12. 11. 91, Bd. 28. S. 356). — Wegen Ungültigkeit der Pension von Gehalt s. S. 37 wegen der Beschränkung bei Pfändung oben sub VI.

IX. Dienstwohnungen. (Regulativ 26. 7. 80, MBl. S. 264, Nachtrag 20. 4. 98, MBl. S. 120). Sie werden den Beamten nach einem Inventarium übergeben und können ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder unentgeltlich abgetreten, noch vermietet werden. Welche Lasten der Unterhaltung den Beamten und welche den Staat treffen, wird im Regulativ genau spezifiziert. Zu § 14h Zirk. 13. 11. 92 (MBl. 93 S. 1). Die vom Dienst-einkommen für (nicht als freie bewilligte) Dienstwohnungen in Abzug zu bringende Vergütung entspricht bei etatsmäßigen Beamten dem Wohnungszuschuß. Bei außeretatsmäßigen Beamten werden abgezogen in den Orten der Servisklasse A 10%, I  $7\frac{1}{2}$ %, II 6%, III 5%, IV 4%. Die frühere Befreiung der Dienstwohnungen der Beamten von kommunalen Realsteuern ist durch § 24 RMG. ohne Einschränkung aufgehoben (s. S. 352). Für Reichsbeamte ist ergangen Allh. Erl. 16. 2. 03 (RGBl. S. 63) betr. Dienstwohnungen.

X. Tagegelder und Reisekosten. Maßgebend ist G. 11. 6. 97 (GS. S. 193) in Verbindung mit G. 24. 3. 73 (GS. S. 122) und Allerh. B. 15. 4. 76 (GS. S. 107). Staatsbeamte erhalten bei Dienstreisen Tagegelder, die sich abtufen von 35 Mk. (aktive Minister) bis 4 Mk. (Unterbeamte); nimmt die Dienstreise nur einen Tag in Anspruch, so werden die Sätze ermäßigt, sie können aber bei außergewöhnlichem Kostenaufwande auch erhöht werden. Daneben werden Kilometergelder und Ab- und Zugang gewährt. Vgl. ferner StaatsMinistBefchl. 13. 5. 84 (MBl. S. 107), durch den die für die Reichsbeamten geltenden Grundsätze auch auf die preuß. Beamten ausgedehnt werden, und dazu Ergänzung 30. 10. 95 (MBl. S. 259). Die Benutzung von Kleinbahnen schreibt StaatsMinistBefchl. 25. 10. 98 (MBl. 99 S. 20) vor; mit der Anrechnung der nicht dienstlichen Zwischenreisen beschäftigt B. 28. 2. 98 (RGBl. S. 152). Von den einzelnen Refforts sind zahlreiche Einzelverfügungen ergangen.

XI. Pensionen. Das preußische Beamten = Pensionswesen ist geregelt durch das G. 27. 3. 72 (GZ. S. 268) mit den Abänderungen des G. 31. 3. 82 (GZ. S. 133), wozu noch die Abänderungen des G. 30. 4. 84 (GZ. S. 126) und G. 1. 3. 91 (GZ. S. 19), f. auch G. 25. 4. 96 (GZ. S. 87) betr. Angestellte an höheren nicht staatlichen Schulen, hinzutreten.

Der Rechtsweg ist für die Pensionen der unmittelbaren Beamten beschränkt durch das G. 24. 5. 61 (GZ. S. 242) und das PensionsG. nebst Zusätzen; für die Pensionen der Kommunalbeamten durch das RBG. f. oben S. 331, und für die Elementarlehrer durch G. 6. 7. 85 (GZ. S. 298). — Die Pensionsfähigkeit setzt, außer für Fälle, wo der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung durch Krankheit oder Beschädigungen dienstunfähig geworden (vgl. hierzu auch das G. 18. 6. 87, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, f. oben S. 250), eine 10jährige Dienstzeit und dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten voraus. Die Anrechnung der außerhalb des Staatsdienstes stattgefundenen Beschäftigung ist nicht ausgeschlossen (§§ 13 bis 19). Die Anrechnung der Zeit der Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht auf das Dienstalter der höheren und Subalternbeamten ist geregelt durch Allg. B. 22. 12. 91 (ZMBL. S. 361) und 29. 12. 91 (ZMBL. 93 S. 39). Nach vollendetem 65. Lebensjahre kann der Beamte die Pensionierung ohne weiteres erhalten, aber auch fordern. Die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten haben in der Regel Anspruch auf Pension nur dann, wenn sie eine in dem Befoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen aber Pension bewilligt werden (vgl. G. 16. 4. 00, ZMBL. S. 401, betr. ständige Kanzleigehilfen). Die Pension beträgt vor vollendetem 11. Dienstjahre (vgl. dazu RE. 26. 11. 00, ZMBL. 02 S. 2)  $\frac{15}{60}$  und steigt von da ab jährlich um  $\frac{1}{60}$  bis zum Höchstbetrag von  $\frac{45}{60}$ . In ähnlicher Weise ist das RBeamtenG. 31. 3. 73 durch RG. 21. 4. 86 geändert. Für die Militärpersonen gelten das Militär = PensionsG. 27. 6. 71 und die AbänderungsG. 4. 4. 74, 21. 4. 86, 24. 3. 87, 22. 5. 93 und 31. 5. 01; ferner, den Reichsinvalidenfonds anlangend, RG. 23. 5. 73, 11. 5. 77, 2. 6. 78, 14. 1. 94, 22. 5. 95 und 1. 7. 99.

Über den Begriff der Erwerbsunfähigkeit eines Militär = Invaliden und Anspruch auf Verstümmelungszulage f. RVer. 3. 19. Dezember 94 (Bd. 34 S. 123) und zu § 75 RG. 27. 6. 71 und § 10 Abs. 1 RG. 4. 4. 74, f. RVer. 16. 11. 96 (Bd. 38 S. 35).

Wenn das pensionsfähige Dienst Einkommen nicht über 4000 Mk. jährlich betrug, ruht das Recht der höheren Militärpensionäre auf den Pensionsbezug nur insoweit das Zivildienst Einkommen und die Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, 4000 Mk. übersteigen (§ 33 Abs. 2 MilPensG. in der Fassung der Novelle 22. 5. 93). Den im Zivildienst, d. h. aus öffentlichen Reichs = oder Staatskassen oder von ganz aus staatlichen Mitteln unterhaltenen



Instituten (die Reichsbank gehört nicht hierher, RVer. 20. 1. 96, Bd. 36 S. 151) besoldeten Militärpensionären der Unterklassen wird die Invalidentpension bis zur Erfüllung ihres Doppelbetrages oder einem Feldwebel bis 1200, einem Sergeanten oder Unteroffizier bis 900, einem Gemeinen bis 600, und Militärpersonen des Unteroffizierstandes mit mindestens 12jähriger aktiver Dienstzeit mit 1400 Mk. belassen, wenn das Dienst Einkommen den doppelten Betrag der Invalidentpension oder jene Sätze nicht erreicht (§ 103 der neuen Fassung). Die aus Kommunalaffären Besoldeten beziehen also die volle Invalidentpension (s. AusfBest. 27. 5. 93 Nr. 2). Den seit 1. 4. 93 aus dem Zivil- (Staats-, Kommunal- und Instituten-)Dienst ausscheidenden Militäramwärttern soll gemäß § 48 ff. ReichsbeamtenG. 31. 3. 73 die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden (§ 107 neuer Fassung, Art. 23 Nr. 1 G. 22. 5. 93); RVer. 27. 2. 96 (Bd. 37 S. 235). Höhere Militärpensionäre erhalten an Stelle der seit 1. 4. 93 erdienten Zivilpension die ganze frühere, lebenslänglich zuerkannte Militärpension und aus Zivilfonds den etwaigen Mehrbetrag der Zivilpension (§ 35 neuer Fassung und Art. 23 Nr. 1 G. 22. 5. 93). Dasselbe gilt für Militärpensionäre der Unterklassen, die im Reichsdienst eine Zivilpension erdienen, und wenn dies im Staats-, Kommunal- oder Instituten-dienst geschieht, sofern die Zivilpension denjenigen Betrag erreicht, den eine Pensionierung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit ergeben würde. Andernfalls ist bis zur Erreichung dieses Betrages die gesetzliche Invalidentpension neben der Zivilpension zu gewähren (§ 108 neuer Fassung; Art. 23 Nr. 1 G. 22. 5. 93). Vgl. auch Zirk. 24. 3. 94 (MBl. S. 66), Allg. Verf. 8. 5. 94 (ZMBl. S. 128). — Der § 36 MilPenG. ist mit der Maßgabe des Art. 23 Nr. 1 G. 22. 5. 93 aufgehoben. Über das alte Recht vgl. RVer. 1. 2. 94, Bd. 32 S. 118.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Vereidigung, aber immer erst vom Beginn des 21. Lebensjahres ab gerechnet. Sucht ein Beamter seine Pensionierung selbst nach, so genügt zum Erweise seiner Dienstuntfähigkeit die Erklärung seiner unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde (s. wegen der Reichsbeamten RG. 25. 5. 87); über unfreiwillige Pensionierung bestimmt das DisziplinarG. 21. 7. 52 (s. unten sub XIII). Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt. Das Recht auf Pensionsbezug ruht, wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert (vgl. RVerf. 16. 4. 71 Art. 3 und G. 1. 6. 70 betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit) und wenn und so lange er im Reichs- oder Staatsdienste ein neues Dienst Einkommen bezieht insoweit, als letzteres unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren Dienst Einkommens übersteigt. Dies bezieht sich nur auf Übernahme eines Amtes im unmittelbaren Staatsdienst, aber auch auf Wartegeld (RVer. 13. 5. 87, ZMBl. S. 258). Es bezieht sich

nicht auf ein beibehaltenes Nebenamt, Erl. 5. 6. 94 (MBl. S. 101), auch nicht auf ein mit dem Fiskus eingegangenes Vertragsverhältnis, in welchem beide Teile gleichberechtigt gegenüber stehen (RGr. 17. 9. 91, Bd. 28 S. 80). Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen sei, ist für die richterliche Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. § 5 G. 24. 5. 61, RGr. 4. 12. 96 (Bd. 38 S. 293).

Erleidet ein Pensionär eine strafrechtliche Verurteilung, durch die er sein Amt verloren haben würde, so ist dies für das Pensionsrecht ohne Einfluß (RGr. 9. 10. 88, Bd. 21 S. 185); doch erlischt das Recht auf Bezug der Militärpensionen nebst Zulagen durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse (§§ 32, 100 MilPenG. neuer Fassung).

XII. Versorgung der Relikten (Witwen, Waisen usw.) der Beamten.

A. Gnaden- und Sterbe-Quartal und -Monat. Das G. 6. 2. 81 (GS. S. 17) bestimmt, daß, wie schon in den RD. 27. 4. 16 und 15. 11. 19 (GS. 20 S. 45) angeordnet war, die Hinterbliebenen der etatsmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die mit dem Tode sofort fällige, volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) erhalten, und daß, wenn eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen sind, mit Genehmigung des Verwaltungschefs dieselbe Zuwendung auch an arme Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, auch Adoptivkinder (Zirk. 1. 2. 95, MBl. S. 86), deren Ernährer der Verstorbene gewesen, erteilt werden kann, sowie an diejenigen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, falls der Nachlaß dazu nicht ausreicht. Nach der RD. 27. 4. 16 behält die Familie während der Gnadenzeit auch die Dienstwohnung. Bezüglich der Kommunalbeamten s. oben S. 331. — Für die Hinterbliebenen der Pensionäre gilt anstatt des Gnadenquartals ein Gnadenmonat nach dem Sterbemonat mit denselben Modalitäten (RD. 15. 11. 19 und PensionsG. 27. 3. 72 § 31). — Für die Reichsbeamten gelten nach dem RBeamtenG. 31. 3. 73 (RG. 25. 7. 87) die gleichen Bestimmungen über Gnadenzeit.

Eine RD. 18. 4. 55 (MBl. S. 113) bestimmt, daß die vorgedachten RD. 1816 und 1819 auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten angewendet werden können, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern oder Hilfschreibern gehören und aus den dazu bestimmten Fonds fixierte Remunerationen oder Diäten erhalten.

Gnadenmonatsbeträge sind auch von den einem nach § 16<sup>2</sup> G. 21. 7. 52 im Disziplinarwege entlassenen Beamten ausnahmsweise zuerkannten Pensionsbeträgen und von den auf Zeit bewilligten Unterstützungen dann zu gewähren, wenn der Tod des Entlassenen in die Bewilligungsfrist fällt.

Gnadenmonatsbeträge sind ferner von allen ohne Rechtsanspruch als Ruhegehalt bewilligten Beträgen sowie von den vom Minister des Innern bewilligten Stiftspensionen zu gewähren (FinMinR. 30. 5. 91, *MBl.* S. 165). Die Zahlung von unabgehoben gebliebenen widerruflichen Unterstützungen an die unbemittelten Erben ausgeschiedener Beamten und deren Witwen und Waisen ordnet B. 1. 6. 01 (*MBl.* S. 155) an.

B. G. 20. 5. 82 (GZ. S. 298) betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (und Pensionäre) und AbändG. 28. 3. 88 (GZ. S. 48), 1. 6. 97 (GZ. S. 169). — Das Witwengeld besteht in 40<sup>0/0</sup> der Pension, zu welcher der verstorbene Beamte berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage pensioniert wäre; es beträgt mindestens 216 Mk. und geht bis zur Höhe von 3000 Mk. für Witwen von Beamten I., 2500 II. und III. und 2000 für Witwen von Beamten der übrigen Rangklassen. Das Waisengeld beträgt, wenn die Mutter noch lebt,  $\frac{1}{5}$  des Witwengeldes für jedes Kind, anderenfalls  $\frac{1}{3}$ . Witwen- und Waisengeld dürfen weder zusammen noch einzeln den Betrag der Pension, zu der der Verstorbene bei seinem Tode berechtigt gewesen sein würde, übersteigen. War die Witwe über 15 Jahre jünger, als der Verstorbene, so wird das Witwen- (nicht auch das Waisen-) Geld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschl. 25 Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt unter Wiederzufügung von  $\frac{1}{20}$  für jedes angefangene Jahr nach fünfjähriger Dauer der Ehe. Da ebenso wie der Pensionsanspruch auch das Recht auf Witwen- und Waisengeld zu den Besoldungsansprüchen der Beamten gehört, so ist auch dieses Recht wegen einer im Amte begangenen, an sich mit dem Verluste des Amtes bedrohten strafbaren Handlung nicht erloschen, wenn nicht gegen den Beamten, bevor er pensioniert war, entweder eine, mit dem Verluste des Amtes verbundene Strafe durch Strafurteil ausgesprochen, oder ein mit dem Urteile auf Dienstentlassung endigendes Disziplinarverfahren eingeleitet war (RVer. 26. 10. 96, Bd. 38 S. 321). Ein Anspruch auf Witwengeld wird nicht anerkannt, wenn der Verstorbene in den letzten drei Monaten vor seinem Tode oder erst nach seiner Pensionierung geheiratet hat. — Witwen- und Waisengeld kann nicht gültig abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden. — Das Recht darauf erlischt: 1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt, 2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet; es ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zu dessen Wiederlangung. — Die Berechtigten können binnen 6 Monaten nach der Entscheidung des Departementschefs über ihre Ansprüche die letzteren einklagen, s. dazu *MN.* 10. und 23. 4. 83 (*MBl.* S. 54, 59). Die Witwen- und Waisengeldbeiträge der Beamten und Pensionäre kommen nach dem G. 28. 3. 88 in Wegfall. — Ähnliche Bestimmungen finden nach dem RG. 17. 6. 87 (RGBl. S. 237 dazu *BGB.* §§ 197, 201 u. *BGB.*

Art. 49) Anwendung auf die Witwen und Waisen pensionsberechtigter oder pensionierter Offiziere und Militärbeamten mit rückwirkender Kraft auf die Witwen und Waisen eines nach dem 1. 4. 82 Verstorbenen. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betrifft RG. 13. 6. 95 (RGBl. S. 201), dazu BGB. 197, 201 und BGBB. Art. 51; Ausf. Best. 16. 7. 95 (MBl. S. 183). Auch die beiden letzteren G. sind durch RG. 17. 5 97 (RGBl. S. 455) entsprechend der oben erwähnten Novelle 1. 6. 97 geändert.

Das aus der verdienten Militärpension nach G. 17. 6. 87 den Hinterbliebenen eines höheren Militärpensionärs zuständige Witwen- und Waisengeld wird entsprechend Art. 2 § 35 und Art. 13 § 48 Militärpensionsnovelle 22. 5. 93 aus Militärfonds gezahlt, wenn der Pensionär am oder nach dem 1. 4. 93 aus dem Zivil- bzw. Gendarmeriebedienst durch Tod oder abermalige Pensionierung ausscheidet (MBl. 10. 10. 93, RGBl. S. 760).

### XIII. Disziplinar-Verhältnisse.

G. 21. 7. 52 (GS. S. 465), betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Vorbemerkung. Das G. bezieht sich auf sämtliche Preussische Beamte mit Ausnahme der dem DiszG. für die Richter unterliegenden f. S. 385.

Für die Reichsbeamten gelten die Disziplinarbestimmungen der §§ 72 bis 133 des RBeamtenG. 31. 3. 73. Zu § 125 ff. f. RGer. 22. 4. 95 (Bd. 35 S. 35). Sie sind denen des Preuß. G. nachgebildet. Erstinstanzliche Disziplinargerichte für die Reichsbeamten sind 22 Disziplinar-kammern für bestimmte Bezirke; die Berufung geht an den Disziplinarhof zu Leipzig, der aus Mitgliedern des RGerichts und des Bundesrats zusammengesetzt ist. Die Disziplinar-kammern und der Disziplinarhof verhandeln öffentlich. Das RGericht, der Rechnungshof des Reiches und das Bundesamt f. d. Heimatswesen sind selber Disziplinarbehörde für ihre Mitglieder. — Wegen der Militärpersonen f. S. 383 f., wegen der Geistlichen f. Abschn. XIV.

Für die richterlichen Militärjustizbeamten ist ergangen DiszG. 1. 12. 98 (RGBl. S. 1297). — Erl. des Reichsf. betr. die Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete 3. 3. 97 (RGBl. S. 72).

Die Verwaltungsgerichte sind entscheidende Disziplinargerichte für

Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des GemVorstandes und sonstige GemBeamte sowie Gutsvorsteher: 1. Instanz KrAusfch., 2. Instanz OVG. (ZG. § 36);

Städt. Beamte: V3Ausfch., OVG. (ZG. § 20);

Gewählte Mitglieder des Kreis-(Stadt-)Ausfchusses: V3Ausfch., OVG. (ZG. § 39);

Amtsvorsteher und Kreisbeamte: KrAusfch., DVG. (KrD. § 68, 134 Nr. 3);

Gewählte und stellvertretende Mitglieder des BzAusfch.: DVG. (VBG. § 32);

Gewählte und stellvertretende Mitglieder des Provinzialrates: DVG. (VBG. § 14);

Mitglieder des ProvinzAusfch., Landesdirektor und ProvBeamte: BzAusfch., DVG. (ProvD. § 98 Nr. 5 u. § 51);

Subaltern- und Unterbeamte des DVG.: DVG. (G. 3. 7. 75; GC. S. 375, bezw. 2. 8. 80, GC. S. 328, § 30a).

Die Mitglieder des DVG. selbst unterliegen keinem Disziplinarverfahren. Nur bei Verurteilung wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe über 1 Jahr kann durch Plenarbeschluß des DVG. die Amtsentfegung ausgesprochen werden (ebendas. § 20f.).

Für die Disziplinarentscheidungen des DVG., bei denen es sich um Amtsentfegung oder Dienstunfähigkeit handelt, ist der aus 2 Präsidenten und 7 Räten dieses Gerichtshofes gebildete Disziplinarsenat zuständig; für Klagen, welche Verhängung von Ordnungsstrafen betreffen, der 1. Senat (G. 8. 5. 89, GC. S. 107) m. a. W.: die Absicht des G. ging dahin, die im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens zu fällenden Entscheidungen dem Disziplinarsenat, die auf Klage im Verwaltungsstreitverfahren ergehenden dem ersten Senat zu übertragen (DVG. 1. 11. 95, Bd. 28 S. 411). — Was nun den Inhalt des DisziplinarG. 21. 7. 52 anbelangt, dessen Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens aus der RStrPrD. zu ergänzen sind (GB. 30. 4. 95, MBl. S. 110), so behandelt es nach seiner Überschrift 2 verschiedene Dinge:

### 1. Dienstvergehen und deren Bestrafung.

A. Dienstvergehen. Sie werden nicht spezifiziert, bis auf den einen, in den §§ 8—13 besonders hervorgehobenen Fall: unerlaubte Entfernung aus dem Dienste, die Verlust des Dienst Einkommens für die betr. Zeit und wenn sie länger als 8 Wochen oder nach dienstlicher Aufforderung zur Rückkehr länger als 4 Wochen dauert, Dienstentlassung nach sich zieht. Jedoch kann neben dem Verlust des Dienst Einkommens noch anderweite disziplinäre Ahndung eintreten (DVG. bei Kunze-Kaug, Rechtsgrundsätze Erg. Bd. 1899 S. 314). Im übrigen soll ein Beamter den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, wenn er: a) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder b) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt (vgl. bezügl. Schuldenmachens R. D. 12. 5. 41, MBl. S. 202, bezügl. wiederholter Trunkenheit R. D. 24. 12. 36, Annal. 1837 Bd. 21 S. 13). — Verstößt die betr. Handlung zugleich gegen ein Strafgesetz, so ist zunächst das gerichtliche Verfahren abzuwarten. Wird hier auf Freisprechung

erkannt, so findet wegen der dabei zur Erörterung gekommenen Tatsachen ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als sie an sich und ohne Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so bleibt der zuständigen Behörde überlassen, ob sie außerdem ein Disziplinarverfahren einleiten will. Ist auf Freiheitsstrafe über 1 Jahr, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafurteil den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird (§§ 2—8).

Der Disziplinarrichter ist nicht nur bei einem freisprechenden Strafurteil, sondern stets an die vorausgegangene tatsächliche Feststellung des Strafrichters gebunden (OVG. 31. 10. 91, Bd. 22 S. 429 unter Mißbilligung d. Staatsministerialbeschl. 23. 3. 81, MBl. S. 134, UGVl. S. 340). — Vor dem Eintritt in die Beamtenstellung begangene Handlungen können nicht Gegenstand disziplinarer Bestrafung sein (OVG. 30. 3. 92, Bd. 22 S. 423).

#### B. Strafen:

a) Ordnungsstrafen, nämlich: Warnung, Verweis, Geldbuße, gegen untere Beamte (Boten, Diener usw.) Arreststrafe bis zu 8 Tagen; Ordnungsstrafen kann jeder Dienstvorgesetzte gegen seinen Untergebenen erlassen, jedoch ist die Geldstrafe bei den Provinzialbehörden auf ein Maximum von 90 M. und gegenüber beförderten Beamten auf den Betrag des einmonatlichen Dienst Einkommens (d. h. Gesamtdienst Einkommens aus Haupt- und Nebenämtern, OVG. 17. 6. 93, Bd. 25 S. 412) begrenzt. Innerhalb dieser Grenze ist die Befugnis des Landesdirektors bis auf den Betrag von 30 M. beschränkt (§ 19 G. 21. 7. 52, § 98<sup>2</sup> ProvD.). Die Befugnis der unter den Provinzialbehörden stehenden Behörden, einschließlich der Landräte, geht bis auf 9 M. oder 3 Tage Arrest. Gegen verfügte Ordnungsstrafen ist die Beschwerde zulässig (die Klage beim OVG. nur im Falle des oben S. 337 in § 80 der StD. aufgenommenen § 20 (§ 36) des ZG., vgl. OVG. 17. 12. 87, Bd. 16 S. 404, Bd. 20 S. 445). Gutsdiener haben die Klage aus § 36 ZG. nicht (OVG. 10. 10. 88, Bd. 18 S. 442). —

b) Entfernung aus dem Amte, nämlich: Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten — eine Strafe, die nur bei unmittlerbaren Staatsbeamten anwendbar ist —, sodann Dienstentlassung, bei welcher ein Teil der reglementsmäßigen Pension auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung gewährt werden kann, falls „besondere Umstände“ (d. h. nur solche, die bei der Strafzumessung selber in Betracht kommen, nicht hohes Lebens- oder Dienstalter u. dergl. des Angeschuldigten, MBl. 14. 4. 89,

MBl. S. 161 und MBl. 18. 11. 98, MBl. 99 S. 1) eine mildernde Beurteilung zulassen (§§ 14—17).

C. Disziplinarverfahren (vgl. in betreff der städtischen Beamten oben S. 337). —

Der Entfernung aus dem Amte muß stets ein Disziplinarverfahren mit Voruntersuchung und mündlicher Verhandlung vorhergehen. Jedoch ist das Verfahren im Gegensatz zu dem Reichsdisziplinarrecht kein öffentliches. In der Voruntersuchung sind die Zeugen eidlich zu vernehmen. (Vernehmung von Beamten als Zeugen unter Hinweis auf den Diensteid ist unzulässig, ZB. 20. 7. 94, MBl. S. 118.) Die entscheidenden Disziplinarbehörden sind:

a) Der Disziplinarhof zu Berlin, bestehend aus einem Präsidenten und 10 anderen Mitgliedern, von welchen mindestens 4 Mitglieder des Kammergerichts (AbänderungsG. 9. 4. 79 § 13) sein müssen, in Ansehung der vom Könige oder den Ministern angestellten oder bestätigten Beamten; — hier verfügt der Ressort-Minister des Beamten die Einleitung des Verfahrens und ernennt den Untersuchungs-Kommissar und den Staatsanwalt;

b) die Provinzialbehörden (Regierungen, Prov.-Schulkollegien, Prov.-Steuerdirektionen, Oberbergämter, Generalkommissionen, Eisenbahndirektionen, Polizeipräsidium zu Berlin usw.) in Ansehung der anderen bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten; — hier verfügt die Einleitung und ernennt den Untersuchungs-Kommissar und den Staatsanwalt der Vorsteher dieser Behörden oder der Ressortminister;

c) für diejenigen Beamten-Kategorien, welche nicht unter a und b begriffen sind, die Regierung.

Der Ressortminister kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einstellen oder eine bloße Ordnungsstrafe verhängen, in diesem Falle trägt der Angeschuldigte die entstandenen Untersuchungskosten (MG. 26. 3. 53, MBl. S. 93), in jenem Falle nicht (MG. 36. 3. 80, MBl. S. 167, 2. 5. 92, USBl. S. 542). Sonst wird die Anklageschrift gefertigt und mündliche Verhandlung anberaumt, auf Grund deren die Disziplinarbehörde nach ihrer freien Überzeugung das Urteil fällt. Dies kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten. Dabei ist die entscheidende Disziplinarbehörde an die oben angegebenen Maximalgrenzen gebunden, Staats-Min.-Besch. 31. 5. 98 (USBl. S. 502). Es wird mit Gründen verhängt. Der Angeschuldigte kann Ausfertigung verlangen und ebenso wie der Staatsanwalt, binnen 4 Wochen Berufung an das Staatsministerium einlegen, die in ferneren 14 Tagen zu rechtfertigen ist und in derselben Frist vom Gegner beantwortet werden kann. S. MG. 24. 8. 92 betr. die vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels für diejenigen Fälle, in welchen die Entscheidung 1. Instanz auf Versetzung in ein anderes Amt lautet (MBl. S. 320), desgl. MG. 8. 7. 97 (USBl. S. 650) und MG. 13. 12. 98 (USBl. 99 S. 204) für diejenigen Fälle, in welchen bei Dienst-

entlassung eine Unterstützung belassen ist. — Die schließliche Entscheidung, wenn sie Dienstentlassung ausspricht, ist bei Beamten, die vom Könige ernannt oder bestätigt sind, vom Könige zu bestätigen (§§ 18—47). Über das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen s. R. 13. 5. 62 (MBl. S. 305).

D. Vorläufige Dienstenthebung (Suspension). Diese tritt von selber, kraft des Gesetzes, ein:

a) wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, das auf Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

b) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Abgesehen von diesen Fällen kann die zur Einleitung des Disziplinarverfahrens ermächtigte Behörde die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder Einleitung der Disziplinaruntersuchung verfügt ist, sowie auch demnächst im ganzen Lauf des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen. Ist Gefahr im Verzuge, so kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Der suspendierte Beamte behält die Hälfte seines Dienstentkommens, die andere Hälfte dient zur Deckung der Stellvertretungs- und Untersuchungskosten. Der etwa verbleibende Rest wird dem Beamten nicht nachbezahlt, wenn auf Amtsentsetzung erkannt wird. Bei Freisprechung erhält er das Einbehaltene vollständig nachbezahlt; wird bloß auf Ordnungsstrafe erkannt, so werden nicht Stellvertretungskosten, sondern bloß die Untersuchungskosten und die etwaige Geldstrafe einbehalten (§§ 48—54). —

Die §§ 55—77 (abgeändert durch G. 9. 4. 79) enthalten Besonderheiten für die nichtrichterlichen Beamten der Justizverwaltung. Der § 78 mit seinen besonderen Bestimmungen für die Gemeindebeamten ist durch ZG. § 20 beseitigt (OBG. 30. 11. 88, Bd. 18 S. 432). Die §§ 79—82, betr. die Beamten der Milit.-Verw., sind ersetzt durch KBeamtenG. §§ 120—123.

Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können natürlich ohne ein förmliches Disziplinarverfahren entlassen werden (§ 83). Gegen diese Entlassung ist lediglich Beschwerde im Aufsichtswege, nicht Klage zulässig (G. 23. 2. 61, MBl. S. 159; Kompetenz Gerichtsh. 30. 10. 58, MBl. 59 S. 172).

2. Versetzung der Beamten auf eine andere Stelle, auf Wartegeld, in den Ruhestand:

a) Versetzung in ein anderes Amt von demselben Range und Dienstentkommen mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten ist im Interesse des Dienstes stets ohne weiteres zulässig (§ 87);



b) ebenso können durch Königl. Verfügung die s. g. politischen Beamten (Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten und Vizepäsidenten, Staatsanwälte, Polizeidirektoren, Landräte, Gesandte) jederzeit auf Wartegeld gesetzt werden (§ 87; vgl. auch über die Höhe und Abstufungen der Wartegelder die B. 14. 6. u. 24. 10. 48);

c) bezüglich der Regelung der einschlägigen Verhältnisse der Beamten, welche infolge der am 1. 4. 95 eingetretenen Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht weiter verwendet werden konnten, ist das G. 4. 6. 94 ergangen;

d) für die durch Einführung des BGG. hervorgerufene Übergangszeit ist durch G. 13. 7. 99 (G. S. S. 123) den über 65 Jahre alten Richtern der Übertritt in den Ruhestand erleichtert worden.

e) endlich handelt es sich um Pensionierung der Beamten, die wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig erscheinen, aber ihre Pensionierung nicht selber nachsuchen. Diesen wird unter Angabe der Gründe und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand vorliege. Dann können sie binnen 6 Wochen ihre Einwendungen bei der vorgesezten Dienstbehörde anbringen, über welche der vorgesezte Ressortminister entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht binnen 4 Wochen Rekurs an das Staatsministerium offen. Bei Beamten, die vom Könige ernannt sind, entscheidet der König auf Antrag des Staatsministeriums. — Hat ein Beamter die vorerwähnte Frist von 6 Wochen ohne Einwendungen zu erheben verstreichen lassen, so wird in der Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte. — Das Gehalt ist noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs fortzuzahlen, welches auf den Monat folgt, in dem die schließliche Verfügung über die erfolgte Pensionierung dem Beamten mitgeteilt ist (§§ 88—92).

Ein Beamter, der noch nicht pensionsberechtigt ist, kann gegen seinen Willen nur im förmlichen Disziplinarverfahren in den Ruhestand versetzt werden. Dies gilt auch für mittelbare Staatsbeamte, für welche im übrigen, anstatt der Vorschriften unter b und e, die „wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften“ in Kraft bleiben sollen. Wird dem noch nicht pensionsberechtigten Beamten eine Pension zu dem Betrage bewilligt, welcher ihm bei Erreichung seiner Pensionsberechtigung zustehen würde, so erfolgt seine Pensionierung nach den Vorschriften unter e (§§ 93—95). —

## V. Staatssteuern.

In dem „Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten“ überschriebenen XIV. Titel RN. Teil II ist von dem Staate als Fiskus, d. h. als Berechtigter für alle Staatseinkünfte (wie Steuern und dergl.) und Eigentümer des gesamten Staatsvermögens (wie Domänen usw.) die Rede. Die Vorschriften über Domänen (§ 11 ff.) sind teilweise noch in Kraft, dagegen sind die über das Besteuerungsrecht seit dem Eintritte Preußens in die Reihe der konstitutionellen Staaten von Grund aus geändert. Seine Bedeutung hat behalten der § 78: „Über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen [soll heißen Leistungen, Abgaben], denen sämtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§ 2, 3), findet kein Prozeß statt“. Die Weitreibung erfolgt vielmehr ohne Weiteres im Verwaltungszwangsverfahren (s. § 5 des AusfG. zur GPD. und die auf Grund dieser Bestimmung ergangene B. 15. 11. 99 (GE. S. 545) s. oben S. 291, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Weitreibung von Geldbeträgen. Es gehören namentlich dahin alle Staats-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Provinzial-, Kirchen- und Schul-Abgaben. Eine Ausnahme von jener Regel des § 78 macht der folgende § 79: „Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen [d. h., wie aus dem nachfolgenden Zitat der §§ 4—8 erhellt, Vertrag, Privilegium, Verjährung] die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§ 4—8), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Anteils über die Gebühr belastet zu sein (§ 9): so soll er darüber rechtlich gehört werden“. Diese Befugnis ist erweitert durch die §§ 9—12 des G. 24. 5. 61 (GE. S. 241), betr. die Erweiterung des Rechtsweges (wenn behauptet wird, der geforderte Abgabeposten sei schon durch Zahlung oder Verjährung beseitigt — hier Klage binnen 6 Monaten nach erfolgter Weitreibung —, oder die geforderte Abgabe sei keine öffentliche, sondern eine aufgehobene gutherrliche u. dergl. Wegen der Stempelsteuer s. unten S. 420. Der ordentliche Rechtsweg kann überall da, wo die neuen Selbstverwaltungsgefetze in Betreff von Abgabepflichten das Verwaltungsstreitverfahren zulassen, nicht mehr beschritten werden. Dies gilt für Kreisabgaben (KrD. § 19, RNÖ. § 92), Amtsabgaben (§ 70a KrD.), Provinzialabgaben (BG. §§ 1, 160, RNÖ. § 92), Gemeindeabgaben (RNÖ. § 69 ff.), Armenverbandslasten (§§ 44,

160 ZG.), Schullasten und Abgaben (§§ 46, 47, 160 ZG.), Synagogenabgaben (§§ 54, 160 ZG.). Dafür ist aber das Verwaltungsstreitverfahren an die Beschränkungen jenes § 79 nicht gebunden, sondern hat die Abgabepflicht in ihrem ganzen Umfange in Betracht zu ziehen. Im übrigen sind die vorgedachten Kommunalabgaben erörtert S. 338 und es ist hier nur von den

### Staatssteuern

die Rede:

#### I. Indirekte Steuern. (Begriffsbestimmungen s. oben S. 347.)

Von der Stempelsteuer ist unten S. 420 besonders zu handeln. Der Wechsel-, Börsen- und Spielkartenstempel ist auf das Reich übergegangen (das keine direkten Steuern erhebt), ebenso fast alle anderen indirekten Abgaben (Grenzzölle und Verbrauchssteuern), welche die Haupteinnahmequelle des Reiches bilden. Die 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigenden Erträge der Zölle und der Tabaksteuer, sowie der Ertrag der Reichsstempelabgabe und der Reinertrag der Branntweinverbrauchsabgabe fließen den Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen (RVerf. Art. 70) herangezogen werden, zu, (RG: 15. 7. 79, RGBl. S. 207 § 8 Abs. 1 „Frankensteinsche Klausel“, ReichsstempelG. 14. 6. 00 § 55, BrantweinstG. in der Fassung 17. 6. 95, RGBl. S. 276 § 39 Abs. 1). Im Anschluß an das ReichshaushaltsG. sind wiederholt durch besondere Gesetze aus den Reichseinnahmen höhere Beträge zur Schuldentilgung und zur Verwendung für den außerordentlichen Voranschlag bereit gestellt worden; zuletzt durch RG. 28. 3. 03 (RGBl. S. 109).

Grenzzölle. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen (RVerf. Art. 33). Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen (Art. 35). Die Grundlage bildet noch immer das VereinszollG. 1. 7. 69 (RGBl. S. 317); der Zolltarif ist nach dem RG. 24. 5. 85 neu veröffentlicht (RGBl. S. 112 u. 253) und hat durch das G. 18. 4. 86 (RGBl. S. 123), G. 21. 12. 87 (RGBl. S. 533), durch die neuen Branntwein und Zuckersteuergesetze, durch G. 14. 4. 94 (RGBl. S. 335 dazu Allg. Verf. 28. 4. 94, AbgBl. S. 220) u. G. 18. 5. 95 (RGBl. S. 233), 6. 3. 99 (RGBl. S. 133), 14. 6. 00 (RGBl. S. 298) Ergänzungen erfahren. Durch das ReichsG. 25. 12. 02 (RGBl. S. 303) ist ein neuer Zolltarif aufgestellt; der Zeitpunkt, wann dieser in Kraft tritt, wird durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Durch- und Ausfuhrzölle werden nicht mehr erhoben; es kommt also nur auf die Einfuhrzölle an. Diese sind Finanzzölle, wenn sie solche Waren treffen, die im

Inlande nicht erzeugt werden; Schutzzölle, wenn sie die inländischen Erzeugnisse gegen ausländische Konkurrenz schützen (Prohibitivzölle heißen diejenigen, die die Einfuhr der betr. Gegenstände ganz und gar verbieten). — Im Zolltarif werden die zollpflichtigen Waren einzeln in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Zollfrei sind die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen bis 50 g, Warenpostsendungen aus dem Auslande bis 250 g Bruttogewicht, Ausstellungsgegenstände, Kunstsachen, Erzeugnisse der im Grenzverkehr betriebenen Land- und Forstwirtschaft, Muster, Proben, Gepäck für den persönlichen Gebrauch der Reisenden usw. (RG., betr. den Zolltarif § 4). RG. 20. 7. 79 (RGBl. S. 261) betrifft die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande. Bef. des Reichskanzlers betr. Ausführungsbestimmungen 20. 10. 96 (RGBl. S. 208).

Verbrauchssteuern. Die Tabaksteuer beträgt 45 Mark für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter und ebenmäßig der Eingangszoll 85 Mark für Rohtabak (G. 16. 7. 79 u. 5. 4. 85, RGBl. S. 245, 83). Die Zuckersteuer beträgt 20 Mark von 100 kg inländ. Zucker, und wird von auszuführendem Zucker nicht erhoben; daneben wird eine Betriebssteuer erhoben, die sich mit der Produktionsmenge steigert (von 10 Pf. für 100 kg bei 4 Mill. kg Erzeugung aufwärts); ferner erleidet der nicht kontingentierte Zucker einen Zuschlag der dem bei Zuckerausfuhr gewährten Zuschuß gleichkommt. ZuckersteuerG. 31. 5. 91 (RGBl. S. 295) in neuer Fassung 1896 (RGBl. S. 117), AusfVest. 9. 7. 96 (RGBl. S. 231) wiederholt ergänzt. Vom 1. 9. 03 tritt gemäß RG. 6. 1. 03 (RGBl. S. 1) eine Änderung der Zuckersteuer entsprechend einem am 5. 3. 02 abgeschlossenen internationalen Vertrage ein; das Abkommen s. RGBl. 03 S. 7. Die Steuer auf Salz (mit Ausnahme des nach dem Zollauslande ausgeführten, zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken dienenden) beträgt 12 M. für 100 kg (Übereinkunft der Zollvereinsstaaten 8. 5. 67 und BundG. 12. 10. 67). Die Brausteuer (vom Bier) ist eine Materialiensteuer; sie beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3, von Zucker, Syrup und anderen Surrogaten 4 M. für 50 kg (G. 31. 5. 72 u. 23. 12. 76). In Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist diese Besteuerung der Landesgesetzgebung vorbehalten (RVerf. Art. 35, G. 25. 6. 73); bei der Ausfuhr des Bieres von dort nach anderen Bundesstaaten wird eine Übergangsabgabe erhoben. Diese Staaten zahlen für die in die Landesklassen vereinnahmten Beträge entsprechend höhere Matrikularbeiträge, Elsaß-Lothringen eine Aversionalsumme. Der Branntwein (mit Ausnahme des zur Ausfuhr oder zu gewerblichen und wissenschaftlichen bzw. wohlthätigen Zwecken bestimmten) unterliegt, neben der Steuer nach Maßgabe des verbrauchten Rohmaterials einer bei dem Übergange in den Verkehr zu entrichtenden Verbrauchsabgabe. Die Besteuerung ist ungleichartig. Die Brennereien werden zum Zwecke der Besteuerung eingeteilt in: landwirtschaftliche Brennereien, gewerbliche Brennereien und der Materialsteuer unterliegende

Brennereien. Die nach Maßgabe des verbrauchten Rohmaterials erhobene Steuer wird entweder als Maischbottichsteuer nach dem Rauminhalte von den landwirtschaftlichen Brennereien, oder (jedoch nicht in den gewerblichen Brennereien) als Materialsteuer nach der Menge der verwendeten Materialien erhoben, während die gewerblichen Brauereien einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu leisten haben. Hauptsächlich ist, wenn der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt, die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Sie beträgt von einem bestimmten Teile, welcher alle 5 Jahre nach dem Durchschnitte der in den vorangegangenen 5 Jahren in den Inlandsverbrauch übergegangenen verbrauchsabgabepflichtigen Branntweinmenge festgestellt wird (Gesamtkontingent) 50 Pf., von der darüber hinaus hergestellten Menge 70 Pf. für das Liter. Neben den Branntweinsteuern wird in den größeren Brennereien noch ein entsprechend der erzeugten Menge steigender Zuschlag zur Verbrauchsabgabe als Brennsteuer erhoben (zunächst bis 31. Sept. 1902) G. 8. 7. 68 (RGBl. S. 384); G. 24. 6. 87, Novelle 8. 6. 91, u. 16. 6. 95; neue Gesamtfassung RGBl. 95 S. 276. AbänderG. 4. 4. 98, betr. die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents und G. 7. 7. 02 (RGBl. S. 243), AusfBest. 10. 7. 00 (RGBl. S. 473) f. dazu 28. 3. 01 (daf. S. 91) und 18. 9. 02 (daf. S. 315). Durch RG. 9. 5. 02 (RGBl. S. 155) ist endlich eine Schaumweinsteuer eingeführt; sie beträgt bei Fruchtwein 10 Pf., bei anderem Schaumwein 50 Pf. für die Flasche; die Steuerzeichen müssen bis zur Öffnung der Flasche erhalten werden; dazu AusfAnw. 19. 6. 02 (Abg. Bl. S. 119) und Bekanntm. 12. 6. 02 (RGBl. S. 127) u. 12. 2. 03 (daf. S. 51).

## II. Direkte Steuern.

Zunächst sei an das BundesG. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 13. 5. 70 (RGBl. S. 119) erinnert, in dessen Schranken sich die, das Einkommen besteuern den Landesgesetze halten müssen. Staatssteuerpflichtig ist der Angehörige eines deutschen Bundesstaates nur da, wo er seinen Wohnsitz hat, d. h. nach diesem G.: „wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen“. (Wegen der allgemeinen Begriffsbestimmung von „Wohnsitz“ f. S. 5.) Hat der Deutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz, so wird er in demjenigen Staate zur Steuer herangezogen, wo er sich aufhält, hat er mehrere Wohnsitze, da, wo er heimatberechtigt ist. Von Grundbesitz und Gewerbebetrieb wird immer in dem Staate gesteuert, wo sie sich befinden, von Gehalt und Pension in dem Staate, der diese zahlt.

Im übrigen dürfen im Reichs- oder Staatsdienst stehende Reichsangehörige nur vom Staate ihres dienstlichen Wohnsitzes besteuert werden. Hält sich der Reichsangehörige, ohne einen Wohnsitz im Reichsgebiete, in demselben nur auf, so kann ihn der Aufenthalts-Staat besteuern. In Ermangelung von Wohn-

sitz und Aufenthalt im Reichsgebiete kann er von dem Staate besteuert werden, in welchem er staatsangehörig ist.

Über die Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Österreich f. G. 18. 4. 00 (GZ. Z. 259).

Über den Zusammenhang der Preuß. Staats- und Kommunalsteuergesetzgebung des Jahres 1891/92 f. oben S. 338 f.

A. Einkommensteuergesetz vom 24. 6. 91 (GZ. Z. 175).

AusfAnw. 6. 7. 00. AllgVerf. 15. 11. 94 u. 24. 8. 95, 15. 12. 96 (ZMW. Z. 314 u. 263, 364), betr. die von den Amtsgerichten den Steuerbehörden behufs Veranlagung der Einkommens und Ergänzungssteuer zu machenden Mitteilungen. Aufgehoben sind das G. 1. 5. 51 nebst den Ergänzungsgesetzen 25. 5. 73, 2. 1. 74, 16. 6. 75 und Art. III u. IV G. 12. 3. 77. — Das im Anschluß an das EinkStG. ergangene G. 24. 6. 91, betr. Änderung des Wahlverfahrens ist inzwischen wieder aufgehoben.

### I. Steuerpflicht (§§ 1—16).

Die beschränkte subjektive Steuerpflicht beruht auf Wohnsitz, Aufenthalt (welche nach § 20 zugleich für den Ort der Veranlagung maßgebend sind), Staatsangehörigkeit und für Reichsangehörige auf den Regeln, betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung (§ 1).

Einkommensteuerpflichtig sind danach:

1. Die preuß. Staatsangehörigen einschl. derjenigen Reichs- und Staatsbeamten, welche im Reichsauslande ihren Dienstwohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden. Ausgenommen sind die preuß. Staatsbeamten, welche in einem anderen deutschen Bundesstaat oder in einem Schutzgebiete entweder ohne preuß. Wohnsitz wohnen oder sich aufhalten oder neben einem preuß. Wohnsitz ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Auch erlischt für Nicht-Reichs- und Staatsbeamte die Steuerpflicht durch mehr als zweijährigen dauernden Aufenthalt im Reichsauslande ohne Wohnsitz in Preußen (§ 1<sup>1</sup>),

2. Angehörige anderer Bundesstaaten, die in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben oder ohne Wohnsitz im Heimatsstaate in Preußen wohnen oder ohne Wohnsitz im Deutschen Reiche in Preußen sich aufhalten (§ 1<sup>2</sup>),

3. Ausländer, die in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich zum Zwecke des Erwerbes oder länger als ein Jahr aufhalten (§ 1<sup>3</sup> dazu Vertrag mit Österreich 21. 6. 99, auch G. 18. 4. 00, oben), —

4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften mit Sitz in Preußen, eingetragene Genossenschaften mit Geschäftsbetrieb nach außen und Konsumvereine mit juristischer Persönlichkeit bei offenem Laden (§ 1<sup>4-5</sup>).

Unbeschränkt steuerpflichtig sind alle Personen, die gedachten Gesellschaften und Rechtspersönlichkeiten mit Einkommen aus den von der

preuß. Staatskaffe gezahlten Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern, aus preuß. Grundbesitz, preuß. Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (§ 2). Die Veranlagung erfolgt hier am Sitz der Kasse bzw. locus rei sitae bzw. dem Wohnorte des etwa bestellten Vertreters (§ 20 al. 5). Die Zinsen rein persönlicher, oder auf außerpreussischen Einnahmequellen haftender Schulden sind bei dieser Besteuerung nicht abzugsfähig (§ 9 Ziff. 2 al. 2).

Unbeschränkt befreit sind die Mitglieder des Königlichem Hauses, des Hohenzollernschen Hauses und der 1866 depoffeedierten Häuser. Beschränkt befreit, d. h. nicht im Falle des § 2, sind die beglaubigten Vertreter fremder Mächte und zum Bundesrat Bevollmächtigten nebst ihren Beamten und in ihrem und in ihrer Beamten Dienst stehenden Ausländer, sowie sonst nach staatlicher Übereinkunft oder völkerrechtlich reziproken Grundätzen Befreite (§ 3). Die im § 4 noch vorgesehene Befreiung von Familien-Häuptern und -Gliedern vormals unmittelbarer Reichsstände ist durch G. 18. 7. 92 (GS. S. 210), betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung, aufgehoben worden. Nach den Grundätzen der objektiven, die Einkommen von mehr als 900 M. umfassenden Steuerpflicht ist steuerfrei: das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in anderen Bundesstaaten oder in Schutzgebieten; auch das der nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnenden oder sich aufhaltenden Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb; die von Militärpersonen, Beamten oder deren Hinterbliebenen aus anderen Bundesstaaten bezogenen Besoldungen, Pensionen, Wartegelder (die auf obigen, der Steuerveranlagung nicht unterliegenden Einnahmequellen haftenden Schuldzinsen und Renten sind nach § 9 Ziff. 2 al. 1 bei der weiteren Besteuerung nicht abzugsfähig); das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Gemeinen und aller Angehörigen eines in Kriegsformation befindlichen aktiven Truppenteils; Pensionserhöhungen und Zulagen der Kriegsinvaliden, die mit Kriegsdcorationen verbundenen Ehrensolde; der das persönliche pensionsberechtigte Gehalt übersteigende Teil des Diensteinkommens der im Auslande dienstlich wohnenden Staats- und Reichsbeamten und Offiziere (§§ 5 u. 6). (Vgl. auch § 65.) Das Bruttoeinkommen beschreibt § 7. Erbschaften, Schenkungen, und Lebensversicherungssummen sind nicht steuerpflichtiges Einkommen, sondern vermehren das Stammvermögen (§ 8) im Gegensatz zum Gewinn aus spekulativen Unternehmungen (welcher für Jedermann nach den Grundätzen für das Einkommen aus Handel und Gewerbe berechnet wird — § 14) und zu Dividenden, Zinsen aus Anleihen und Kapitalforderungen (§ 12).

Abzugsfähige Ausgaben sind nach § 9 zunächst Geschäftskosten, d. h. das zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens Verwendete, dazu zählen auch die für das Personal zu entrichtenden Beiträge zu den Kosten der Arbeiterversicherung; dagegen nicht Aufwendungen zur Ver-

besserung und Vermehrung des Vermögens, Haushalts- und Unterhaltungskosten der wirtschaftlich unselbständigen Familienangehörigen; jedoch kommen für jedes wirtschaftlich abhängige Kind unter 14 Jahren bei Einkommen unter 3000 Mark 50 Mark in Abzug und jedenfalls hat beim Vorhandensein von mindestens 3 Familienmitgliedern dieser Art eine Ermäßigung um eine Stufe stattzufinden (§ 18). Ferner sind abzugsfähig: Schuldzinsen und Renten, auf Vertrag, letztwilliger Verfügung und Verjährung beruhende dauernde Lasten, solche indirekte Abgaben, welche den Geschäftsunkosten zuzurechnen sind, die regelmäßigen jährlichen, nicht schon auf Betriebsausgaben verrechneten Abschreibungen für Abnutzung, die gesetz- und vertragsmäßig zu entrichtenden eigenen Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Pensions- und Waisenkassen und Versicherungsprämien bis zu 600 Mark jährlich auf Todes- oder Lebensfall. Die in § 9 I Ziffer 4 als abzugsfähig aufgezählten direkten Staatssteuern vom Grundeigentume, Bergbau und Gewerbebetriebe scheiden nach § 5 AufhebungsG. aus.

Schwankendes Einkommen, also auch das der steuerpflichtigen Rechtspersönlichkeiten wird nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet (§ 10). Selbständig zu veranlagten sind: dauernd (d. h. wenn auch nur zeitlich begrenzt, aber vollständig) getrennt lebende Ehefrauen und andere Haushaltsmitglieder aus eigenem, nicht der Verfügung des Haushalts-Vorstandes unterliegendem Vermögen oder Erwerb. Letzterer kann, wenn er voll ausreichend gewährt wird, auch im Dienste des Haushalts-Vorstandes erworben sein, während die nicht ausreichende Vergütung seinem Einkommen als Beihilfe zugerechnet wird (§ 11). Bei der Zusammensetzung des Einkommens aus den Erträgen verschiedener Quellen, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenbetrieb stehen, ist die Hauptquelle für die Natur des Gesamteinkommens entscheidend. Besondere Vorschriften über die Anrechnung des Einkommens aus den einzelnen Einkommensquellen: Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel, Gewerbe und Bergbau, Gewinn bringender Beschäftigung, aus Aktienzinsen und Dividenden enthalten die §§ 12—16. Danach gilt beispielsweise die Erhöhung des Kurswertes nicht veräußerter Wertpapiere nicht als Einkommen; bei Verpachtungen und Vermietungen treten den Zinsen die vorbehaltenen Nutzungen und die dem Pächter oder Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen zu. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßige Handelsbücher führen, können die Bücherabschlüsse und vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen der Berechnung des Reingewinnes der letzten 3 Jahre zu Grunde gelegt werden. Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals gelten als Geschäftsgewinn. Der für die Rechtspersönlichkeiten stattfindende besondere Abzug von  $3\frac{1}{2}\%$  des eingezahlten Aktienkapitals bezw. der Summen der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder der eingetragenen Genossenschaften bezw. des Grundkapitals der Berggewerkschaften gilt nicht für die Kommunalbesteuerung. Zu bestimmten Zeiten übliche Remunerationen gehören



zum Diensteinkommen (G. 16. 11. 93, ZMBl. S. 258, Entsch. D. R. G. in Steuerfachen I 240, II 98).

## II. Steuersätze (§ 17).

### 1. Steuertarif.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis einschließlich:	von mehr als:	bis einschließlich:
Mark	Mark	Mark	Mark
900	1050: 6	3900	4200: 92
1050	1200: 9	4200	4500: 104
1200	1350: 12	4500	5000: 118
1350	1500: 16	5000	5500: 132
1500	1650: 21	5500	6000: 146
1650	1800: 26	6000	6500: 160
1800	2100: 31	6500	7000: 176
2100	2400: 36	7000	7500: 192
2400	2700: 44	7500	8000: 212
2700	3000: 52	8000	8500: 232
3000	3300: 60	8500	9000: 252
3300	3600: 70	9000	9500: 276
3600	3900: 80	9500	10500: 300

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als:	bis einschließlich:	in Stufen von:	um je:
Mark	Mark	Mark	Mark
10500	30500	1000	30
30500	32000	1500	60
32000	78000	2000	80
78000	100000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis einschließlich 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Diese Steuersätze treten für die Regelung des Wahl- und Stimmrechts und sonstiger nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Berechtigungen an Stelle der bisherigen, z. B. der Satz von 12 Mark bei einem Einkommen von 1200 bis 1350 Mk. an Stelle des bisherigen Satzes von 18 Mk. (§ 76).

### 2. Ermäßigung der Steuersätze.

Bei besonderen, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnissen (Krankheit, Verschuldung, außergewöhnliche Kosten der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, besondere Unglücksfälle) können Einkommen bis zu 9500 Mk. um höchstens 3 Stufen herabgesetzt werden (§ 19). Bezüglich Kinder unter 14 Jahren vgl. oben bei „Abzugsfähige Ausgaben“.

## III. Veranlagung (§§ 20—39).

1. Veranlagungsort ist in der Regel der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen z. B. der Aufnahme der Personenstandsliste. Ist der Steuerpflichtige nach der Personenstandsaufnahme jedoch vor der Veranlagung verzogen, so erfolgt die Veranlagung in der Regel im neuen Wohnsitz (FME. 28. 7. 02). Hat der Steuerpflichtige im Fall eines mehrfachen Wohnsitzes von dem ihm zustehenden Wahlrechte nicht Gebrauch gemacht, so gilt die Veranlagung an dem Orte der höchsten Einschätzung. Vgl. auch oben bei §§ 1 u. 2.

2. Die Vorbereitung der Veranlagung erfolgt durch den Gemeinde- (Guts-) Vorstand mittels Aufnahme einer Nachweisung der steuerpflichtigen Personen, Rechtspersönlichkeiten sowie Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen des § 2 unter Einziehung der nötigen Nachrichten und Eintragung des mutmaßlichen Einkommens in die Einkommensnachweisung (§§ 21—23).

3. Steuererklärungen. Jeder bereits mit mehr als 3000 Mark Veranlagte ist auf die öffentliche, jeder andere auf besondere Aufforderung hin verpflichtet, binnen 14 Tagen bei Verlust der Rechtsmittel gegen seine Veranlagung und Gewärtigung der Bestrafung gemäß § 66 (f. unten) eine Steuererklärung abzugeben, welche den Gesamtbetrag des Einkommens getrennt nach den Quellen angibt, sowie das außerhalb des Veranlagungsbezirks vorhandene Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb und die beanspruchten Abzüge, bei unbestimmtem Einkommen auch die zur Schätzung erforderlichen Nachweise. Bei vierwöchentlicher Nichtbeachtung einer nochmaligen Aufforderung setzt die Regierung einen Zuschlag von 25 % zur veranlagten Steuer fest, wogegen nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist (§§ 24—30). Die obige Frist zur Einreichung der Steuererklärungen beträgt gleich allen Ausschlußerklärungen des Gesetzes für Abwesende 3 Wochen, für außerhalb des Reiches Abwesende 6 Wochen und außerhalb Europas 6 Monate (§ 79).

4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung. Die Organe zerfallen in die Voreinschätzungskommissionen, in der Regel mit der Einzelgemeinde als Voreinschätzungsbezirk unter Vorsitz des Gemeindevorstandes, in die Veranlagungskommissionen mit dem Kreise als Veranlagungsbezirk unter Vorsitz des Landrats oder eines Regierungskommissars und in die Berufungskommissionen nach Regierungsbezirken unter Vorsitz eines Kommissars des Finanzministers. Die Zahl der Mitglieder in der Voreinschätzungskommission und der Veranlagungskommission (Erl. d. FinMin. 13. 4. 91) wird durch die Regierung<sup>1)</sup>, die der Berufungskommission durch den Finanzminister bestimmt. Die Zusammensetzung der Kommissionen geschieht zum kleineren Teil durch Ernennung der Regierung, zum größeren bei den Voreinschätzungs-

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

Kommissionen durch Wahl der Gemeindeversammlung bzw. Vertretung, bei den Veranlagungskommissionen durch Wahl der Kreisvertretung bzw. in den Stadtkreisen der Gemeindevertretung und bei den Berufungskommissionen durch Wahl des Provinzialausschusses (§§ 31, 34, 41)<sup>1)</sup>. Für die Mitglieder und ihre Stellvertreter (die notwendig vorhanden sein müssen und deren Zahl die Regierung bestimmt) beträgt die Amtsdauer bei den Voreinschätzungskommissionen drei Jahre; bei den Veranlagungs- und Berufungskommissionen beträgt sie 6 Jahre unter dreijährigem Ausscheidungs-Turnus je der Hälfte der Ernannten und Gewählten (§§ 34, 41). Die passive Wahlfähigkeit ist durch das Alter von 25 Jahren und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt. Annahme und Ablehnung erfolgen gemäß §§ 8 und 25 RrD. Auch für die Vorsitzenden der Kommissionen müssen Stellvertreter ernannt bzw. gewählt werden (§ 50). Die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung seitens der Mitglieder der Kommission wie der Beamten wird auf Antrag der Regierung<sup>2)</sup> oder des Steuerpflichtigen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft (§§ 69, 70). Die Voreinschätzungskommissionen veranlagten nur die Nichteinkommensteuerpflichtigen zu den Kommunalsteuern; ihre Hauptaufgabe besteht in der Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. Sie prüfen das Personenverzeichnis der Gemeindevorstände, berichtigen und vervollständigen die Einkommensteuerliste (§ 32).

Die Feststellung der von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuerätze erfolgt durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission bzw. durch diese selbst, wenn der Vorsitzende Vorschläge beanstandet. Die Festsetzung des Einkommens aller übrigen Steuerpflichtigen, für welche ein Vorschlag nicht vorliegt, erfolgt durch die Veranlagungskommission (§ 36). Sind Steuererklärungen nicht abgegeben, oder werden sie dauernd beanstandet, so setzt die Veranlagungskommission den Steuersatz nach ihrem Ermessen fest (§ 38). Über die Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission s. im übrigen § 35 ff.

5. Rechtsmittel (§§ 40—49). Durch ihre Einlegung wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten (§ 63). Berufung an die Berufungskommission steht binnen 4 Wochen von der Zustellung des Ergebnisses der Veranlagung dem Steuerpflichtigen und vom Tage des Beschlusses dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu. Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt seitens des letzteren bei dem Vorsitzenden der Be-

<sup>1)</sup> In Berlin übt die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern das Ernennungsrecht zu den Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen und der Finanzminister hinsichtlich der Berufungskommission. Wahlkörper, Magistrat und Stadtverordnete.

<sup>2)</sup> In Berlin zuständig die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

rufungskommission. Der Steuerpflichtige bringt die Berufung beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission an. Die Berufungskommission ist zu nochmaligen Erhebungen befugt (§§ 40, 42, 43). Ebenso findet beiderseitige Beschwerde gegen die Entscheidung der Berufungskommission an das OVG. statt. Die Anbringung des Rechtsmittels erfolgt seitens des Steuerpflichtigen beim Vorsitzenden der Berufungskommission, seitens des letzteren beim OVG. Die Beschwerde wird, wie die Revision, nach § 94 VVG. begründet. Die Entscheidung erfolgt in der Regel ohne mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen. Wird die Beschwerde begründet gefunden, so kann das OVG. die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen (§§ 44—47). Das OVG. ist auch für die Beschwerden zuständig, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der eingelegten Beschwerde betreffen (§ 48). Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens beim OVG. hat der unterliegende Steuerpflichtige zu tragen. Erhebung eines Pauschquantums bis zum Höchstbetrage von 150 Mk. (§ 49, VVG. § 106). Die Festsetzung der Kosten, welche durch Ermittlungen infolge der eingelegten Rechtsmittel entstehen, erfolgt durch die Regierung<sup>1)</sup> (§ 71). Erstattung von Anwaltsgebühren ist ausgeschlossen (§ 49). Die Kompetenz zur Entscheidung über Beschwerden im weiteren Sinne, im Gegensatz zu den Rechtsmitteln, ist im Aufsichtsrecht enthalten. Der Vorsitzende der höheren Kommission, bezw. diese selbst, beaufichtigen die Geschäftsführung des Vorsitzenden der nächst unteren bezw. dieser selbst (§§ 35, 36, 42, 43).

6. Geschäftsordnung der Kommissionen (§§ 50—54). über die Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher und die des Vorsitzenden der Berufungskommission gegen die Vorsitzenden der Veranlagungskommission Exekutivstrafmittel zu verhängen und über disziplinarisches Vorgehen s. OB. 17. 12. 94 (MBl. 95 S. 12).

#### IV. Die Oberaufsicht (§ 55)

über das gesamte Veranlagungsgeschäft führt der Finanzminister, welcher auch über Beschwerden im weiteren Sinne entscheidet.

#### V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres (§§ 56—61)

erfolgen durch

- a) Steuererhöhung bei Vermehrung des Einkommens durch Erbanfall vom Beginn des folgenden Monats (§ 57);
- b) Steuerermäßigung infolge anderweiter Besteuerung des durch Erbanfall verringerten Einkommens (§§ 58, 57) oder infolge Ver-

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

minderung des Einkommens um mehr als ein Viertel durch Wegfall einer Einnahmequelle oder außergewöhnliche Unglücksfälle und zwar vom Beginn des auf den Eintritt der Minderung folgenden Monats (§ 58).

Auf den beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag der Ermäßigung entscheidet die Regierung vorbehaltlich der binnen vier Wochen anzubringenden Beschwerde an den Finanzminister (§ 60);

- c) Zugang infolge Zuzuges aus anderen Bundesstaaten und dem Auslande, Austrittes aus einer besteuerten Haushaltung usw. und durch Abgang bei Wegfall der Voraussetzungen der Steuerpflicht (§§ 59, 60).

Steuerpflichtige haben bei Änderung des Wohnsitzes sich bei den Ortsvorständen bezw. der zuständigen Polizeibehörde ab- und binnen 14 Tagen nach erfolgtem Zuzuge unter Ausweisung ihrer erfolgten Veranlagung zur Einkommensteuer anzumelden (§ 61). Vgl. unten „Strafbestimmungen“.

#### VI. Die Steuererhebung (§§ 62—65)

erfolgt in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats. Niederschlagung ist zulässig, wenn die Beitreibung die wirtschaftliche Existenz gefährdet oder auch voraussichtlich ohne Erfolg sein würde (§§ 62, 64).

#### VII. Strafbestimmungen (§§ 66—70)

(§ 69 vgl. oben Abschn. III Nr. 4; § 67 f. unten Schlußbestimmungen).

Die Gerichte treten bei der Untersuchung und Entscheidung in betreff der nach §§ 66 u. 68 strafbaren Handlungen nicht in Tätigkeit, wenn der Beschuldigte in Preußen wohnt, auf gerichtliche Entscheidung nicht provoziert und die von der Regierung<sup>1)</sup> vorläufig festgesetzte Strafe nebst Kosten binnen gestellter Frist freiwillig zahlt (§ 70). Die vorläufige Festsetzung (von welcher die Regierung aber unbeschadet des gerichtlichen Verfahrens auch Abstand nehmen kann) geht wegen unterlassener An- und Abmeldung beim Wohnungswechsel der Steuerpflichtigen bis zu 20 M., ferner gegen den Hausbesitzer oder seinen Vertreter und den Haushaltungsvorstand wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Personenstandsnachweisung bis zu 300 Mark (§ 68). Der Steuerpflichtige, welcher in der Steuererklärung bei der Verantwortung der von zuständiger Seite gestellten Fragen oder zur Begründung seines Rechtsmittels wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder steuerpflichtiges Einkommen verschwiegen hat, wird mit dem 4 bis 10fachen Betrage der stattgehabten Verkürzung oder des Betrages der Jahressteuer, um welchen der Staat verkürzt wurde bezw. werden sollte, mindestens aber mit 100 M. bestraft; eventl. mit 20—100 M., wenn das Verhalten

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

zwar wissentlich geschah, aber nach den Umständen Hinterziehung nicht beabsichtigt war (§ 66; bei Rechtsirrtum RGer. 8. 11. 97, *BBW.* Bd. 19 S. 218, *Entsch. ReichsG.* in *Straff.* Bd. 21 S. 14). Für den Fall freiwilliger Zahlung sind die Regierungen<sup>1)</sup> ermächtigt, diese im § 66 vorgeschriebenen Strafen zu mildern (§ 70). Die Strafverfolgung verjährt in 5 Jahren (Art. V G. 22. 5. 52, *GS.* S. 250 u. § 2 *EinfG.* z. *StrGB.* 31. 5. 70).

### VIII. Kosten (§§ 71—73).

Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, soweit dabei nicht den Gemeinden Geschäfte übertragen sind. Die Vergütung für die Mitwirkung bei der Veranlagung ist aber durch § 16 *Aufhebungsg.* und die Vergütung für die Erhebung durch *B.* 22. 1. 94 aufgehoben; s. oben S. 346. Vgl. auch oben Abschn. III Nr. 5 „Rechtsmittel“. § 72 handelt von den Reise- und Tagegeldern der Kommissionsmitglieder (vgl. *B.* 4. 7. 92, *GS.* S. 201) und den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

### IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben, sowie Regelung des Wahlrechts (§§ 74—77).

Nötigenfalls werden die öffentlich nicht fortlaufend unterstützten Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. behufs Heranziehung zu den nach dem Fuße der Staats Einkommensteuer aufzubringenden Abgaben der kommunalen und öffentlichen Verbände nach folgenden fingierten Normalsteuersätzen von der Voreinschätzungskommission veranlagt:

Bei einem Einkommen bis 420 Mk. zu $\frac{2}{5}\%$ des steuerpflichtigen Einkommens höchstens bis . . . . .	1,20 M.
von mehr als 420 M. bis 660 M. . . . .	2,40 =
von 660 M. bis 900 M. . . . .	4,00 =

(§ 74 jetzt durch den im wesentlichen gleichlautenden § 38 *RMG.* ersetzt, s. oben S. 352).

Die Berufung gegen die unbeanstandete Veranlagung der Voreinschätzungskommission geht binnen 4 Wochen nach Ablauf der 14tägigen öffentlichen Auslegung der Steuerlisten an die Veranlagungskommission oder gegen die durch die Veranlagungskommission erfolgte Festsetzung des von ihrem Vorsitzenden beanstandeten Steuerfazes an die Berufungskommission (§ 75).

Die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsg., nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuerfaze geknüpft ist oder geknüpft werden kann, bleiben unberührt (§ 5 *G.* 30. 6. 00, *GS.* S. 185). Da der Beginn der Grenze des der Staatssteuer unterliegenden Einkommens gegenüber dem früheren Rechte heraufgerückt ist, so tritt also nach obigem bei einem Einkommen von 660—900 M. an Stelle des früheren Klassensteuerfazes

<sup>1)</sup> In Berlin zuständig die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

von 6 M. die fingierte Veranlagung zu 4 M. (§ 77). Es werden aber die hiernach in die Gemeindegewerbesteuerlisten aufgenommenen, zur Staatssteuer nicht veranlagten (vgl. oben S. 310), ebenso wie die betr. Urwähler bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus, bei der Aufsummierung des Gesamtsteuerbetrages des Dreiklassen-Wahlsystems nur mit je 3 M. pro Wähler in Ansatz gebracht (§ 1 G. 29. 6. 93, G. S. 103, § 1 G. 30. 6. 00).

Wo die Veranlagung zu fingierten Steuerätzen nicht stattgefunden hat, treten an deren Stelle die durch Schätzung festzustellenden Einkommensbezüge (§ 76). In denjenigen Landesteilen, in welchen die Wahlberechtigung an einen 6 M. übersteigenden ortstatutarischen Steueratz gebunden war, tritt an Stelle desselben der Satz von 6 M.; auch kann, wo solche Ortsstatuten zulässig sind, das Wahlrecht von einem niedrigeren Steueratz bzw. einem Einkommen bis 900 M. abhängig gemacht werden (§ 77; f. G. 30. 6. 00 § 5).

#### X. Schlußbestimmungen (§§ 78—85) (§ 67).

Bezügl. § 78 vgl. die Anmerkungen; § 79 f. Abschn. III Nr. 3.

Veranlagte und zur Hebung gestellte Steuern und Nachsteuern verjähren in 4 Jahren vom Ablauf des betr. Steuerjahres (§ 81; f. auch § 8 G. 18. 6. 40, G. S. 140 und dazu WGB. Art. 9). Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung hinterzogener Steuern verjährt in 10 Jahren und gegen die Erben auf Höhe des Erbteils in 5 Jahren (§ 67). Bei irrtümlichen Übergehungen, irrtümlichen Freilassen und zu niedriger Veranlagung ist der entgangene Betrag für drei Steuerjahre rückwärts vom Jahre der Feststellung zu entrichten, auch von den Erben bis zur Höhe des Erbteils (§ 80). Die §§ 82—84 sind ersetzt durch § 49 ErgänzungssteuerG. 14. 7. 93.

B. Die Hausiersteuer ist Staatssteuer geblieben (RMG. § 28 Abs. 4; vgl. darüber oben S. 340).

C. Ergänzungssteuergesetz 14. 7. 93 (G. S. 134) (f. g. VermögensStG.) nebst AusfAnw. 6. 7. 00.

Die Vermögenssteuer soll die Mängel der Einkommensteuer ergänzen, indem sie das auf Vermögensbesitz beruhende, fundierte Einkommen stärker heranzieht und auch da trifft, wo es von der Einkommensteuer nicht angemessen erfaßt wird. Bei der Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern kommt sie nicht in Ansatz (§ 51). Die Ergänzungssteuer erstreckt sich nur auf physische Personen (§ 2).

Abzüglich der dinglichen und persönlichen Kapital- (nicht Haushaltungs-) Schulden und des Kapitalwertes der vom Steuerpflichtigen dauernd zu entrichtenden periodischen, geldwerten Leistungen aus gegenseitigen Verträgen, oder solcher aus letztwilligen Verfügungen, Fideikommissen oder Hausgesetzen umfaßt das steuerbare Vermögen: in Preußen belegene Grundstücke nebst Zubehör, das innerhalb Preußens der Land- oder Forstwirtschaft, dem Bergbau oder einem stehenden Gewerbe dienende Anlage- und Betriebskapital;

ferner überhaupt Bergwerkeigentum, Nießbrauchs- und andere geldwertige Rechte und Gerechtigkeiten, sowie das sonstige Kapitalvermögen, einschließlich der periodischen geldwerten Hebungen des Steuerpflichtigen; als solche gelten jedoch nicht: Pensionen, Bezüge aus Witwen- und Waisenkassen, Ansprüche aus einer Kranken-, Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditätsversicherung und an Hausstandsangehörige oder Dienstpersonal des Erblassers vermachte Renten. Möbel, Hausrat und andere bewegliche, körperliche Sachen gehören nur als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandteile eines Anlage- oder Betriebskapitals zum steuerbaren Vermögen (§§ 8, 4, 7c). Behufs der Veranlagung werden zugerechnet: der Erbanteil an einem ungeteilten Nachlaß, der Anteil des Teilhabers einer nicht nach § 1, Ziff. 4, 5 EinkSteuerg. (s. oben S. 408f.) steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft an den Anlage- und Betriebskapitalwerten und das Vermögen der nach § 11 EinkSteuerg. nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen. (Sie haften hinsichtlich des auf ihr Vermögen entfallenden Steueranteiles mit dem Veranlagten solidarisch, § 41.) Der Fideikommißbesitz wird als Eigentum veranlagt (§ 5).

Steuerpflichtig sind zunächst die im § 1 EinkSteuerg. zu Ziff. 1—3 (s. oben S. 408) bezeichneten Personen nach dem Gesamtwerte ihres steuerbaren Vermögens und zweitens ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt, alle physischen Personen nach dem Werte ihres Preuß. Grundbesitzes und ihres dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- oder Betriebskapitals (§ 2). Im zweiten Falle sind die beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die zum Bundesrat Bevollmächtigten nebst ihren Beamteten und den in ihrem und ihrer Beamten Diensten stehenden Ausländern, sowie nach staatlicher Übereinkunft und völkerrechtlichen Grundsätzen sonst Befreite steuerpflichtig, und sie sind überhaupt auch sonst nicht befreit, wenn in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird. Unbeschränkt befreit sind die Mitglieder des Preuß. und des vormals hannoverschen Königshauses und des hohenzollernschen und der 1866 depoffeedierten Fürstenhäuser (§ 3). Gar nicht herangezogen werden Personen mit einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 6000 M.; Personen mit einem Vermögen von nicht mehr als 20000 M. dann nicht, wenn ihr nach dem EinkSteuerg. zu berechnendes Jahreseinkommen 900 M. nicht übersteigt; das gleiche Vermögen bleibt bei einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 1200 M. frei für Erwerbsunfähige, vaterlose minderjährige Waisen und weibliche Personen, die minderjährige Angehörige zu unterhalten haben (§ 17). Der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird in der Regel der Bestand und gemeine Wert zur Zeit der Veranlagung zugrunde gelegt. Aus den Einzelsvorschriften der §§ 9—16 sei hervorgehoben: Wertpapiere kommen nach dem Börsenkurse in Deutschland, eventl. nach dem Verkaufswerte, und noch nicht



fällige Ansprüche auf Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit  $\frac{2}{3}$  der eingezahlten Prämien bzw. Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte in Anrechnung. Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Anschlag. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages angenommen. Im übrigen sind für die Veranlagung der Nutzungen und Leistungen die im StempelsteuerG. und ErbschaftsStG. sich wiederfindenden Maßstäbe adoptiert (§ 13).

Steuerfätze. Die Steuerstufen sind von über 6000 bis 24000 M. Vermögen durch je 2, von über 24000 bis 60000 M. durch je 4, von über 60000 bis 200000 M. durch je 10 und von mehr als 200000 M. Vermögen ab durch je 20 Tausende gebildet und der Steuerfuß beträgt  $\frac{1}{2}$  vom untersten Tausend jeder Stufe, also bei 6001 und noch 8000 M. Vermögen = 3 M. und bei 24001 und noch 28000 M. = 12 M. (§ 18).

Eine Verminderung dieser Sätze setzt, von den Ausnahmebestimmungen der §§ 48, 49 abgesehen, eine Änderung der Einkommensteuerfätze voraus (§ 50). Gemäß des Vorbehalts im § 48 ist bis auf weiteres durch V. 25. 6. 95 (G. S. 265) eine Erhöhung um 5,2 Pf. für jede Mark erfolgt.

Übersteigt das Vermögen eines zur Einkommensteuer nicht Veranlagten 32000 M. nicht, so beträgt die Ergänzungssteuer höchstens 3 M. und für Personen, die mit gleichem Vermögen in die 4 untersten Stufen der EinkSt. veranlagt sind, muß sie mindestens 2 M. weniger als die Einkommensteuer betragen. Wenn bei einem Vermögen bis zu 52000 M. auf Grund des § 19 EinkStG. Ermäßigung gewährt wird, so kann auch die Vermögenssteuer bis um 2 Stufen ermäßigt werden (§ 19).

Die Veranlagungsperiode umfaßt drei Jahre (§ 37). In der Regel tritt eine Veränderung in den Steuervollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein bei der Neubegründung oder dem Erlöschen einer Steuerpflicht; eine anderweite Veranlagung erfolgt nur, wenn das Vermögen durch Erb- oder Fideikommißanfall, durch Abteilungs- oder Überlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung vermehrt, bzw. infolge Wegfallens eines Vermögensanteils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens um mehr als  $\frac{1}{4}$  vermindert worden ist (§§ 38—41). Der Steuerpflichtige wird für absichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben über das Vermögen mit dem 10—25fachen Betrage der Jahressteuer, mindestens mit einer Buße von 100 M. und, wenn die Absicht der Hinterziehung fehlt, für verkürzende, unrichtige Angaben mit 20—100 M. bestraft. Berichtigung der falschen Angaben vor Einleitung der Untersuchung und rechtzeitige Zahlung machen strafrei (§ 43).

Die ErgSt. wird mit der EinkSt. zugleich gemäß §§ 62—64 EinkStG. erhoben (§ 42). Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Personenstandsaufnahme gleichzeitig mit der Veranlagung zur Einkommensteuer durch die Veranlagungskommission, deren Vorsitzender die Steuerlisten führt, den Steuer-

faß vorschlägt und zugleich dem für jeden Veranlagungsbezirk zu bildenden und außer ihm aus mindestens 2 ernannten und 2 gewählten Mitgliedern bestehenden Schätzungsausschuß angehört. Der Schätzungsausschuß erhält Kenntnis von den, durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten, hat die erforderlichen Wertermittelungen vorzunehmen und die Vermögenswerte zu begutachten (§§ 20 f., die Vorschriften der §§ 51 bis 54 EinkStG. über die Geschäftsordnung der Kommissionen und des § 55 ebenda [Oberaufsicht des Finanzministers] finden auch hier Anwendung, § 46). Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, ihr Vermögen anzuzeigen. Die Veranlagungskommission ist an diese Anzeigen nicht gebunden, wenn der Pflichtige sich auf Beanstandungen nicht erklärt (§§ 21—32). Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden binnen 4 Wochen die Berufung an die Berufungskommission des EinkStG. zu. Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung kann damit verbunden werden. Weiteres Rechtsmittel ist die Beschwerde an das OVG. unter Anwendung der §§ 44—49 EinkStG. (§§ 33—36). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand f. § 47. Das Verfahren bei den Steuerermäßigungen und Abgangstellungen richtet sich nach § 60 Abs. 1—3 EinkStG. (§ 41). Auf die Einziehung, Festsetzung und Verjährung hinterzogener ErgSteuern findet § 67 EinkStG. Anwendung (§ 44). Es sind ferner sinngemäß für anwendbar erklärt: die §§ 61 Abs. 1 und 2, 68 Abs. 2 EinkStG. hinsichtlich der An- und Abmeldung der Steuerpflichtigen und Bestrafung der Unterlassung; § 69 ebenda, betr. die Bestrafung der Verletzung der Geheimhaltungspflicht; § 70 ebenda, betr. Strafumwandlung und Strafverfahren und die §§ 79—81 ebenda, betr. Ausschlussfristen für Abwesende, Nachbesteuerung und Verjährung, wobei der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen gleichstehen (§ 46).

### III. Stempelsteuern.

Wie das Reich sich die indirekten Steuern (Zölle, Verbrauchsabgaben) im allgemeinen angeeignet hat, so sind auf es auch mehrere Stempelabgaben übergegangen. Für die bei Preußen verbliebenen ist die Gesetzgebung jetzt übersichtlicher gestaltet.

#### A. Preussische Stempelsteuern.

1. Das Stempelsteuergesetz 31. 7. 95 (G. S. S. 413).

Ausf. Bef. 13. 2. 96 und 28. 8. 00 (AbgBl. S. 53, 477), Dienstvorschriften betr. die Ausf. 14. 2. 96 und 28. 8. 00 (AbgBl. S. 93, 485) Allg. Verf. d. Fin.- u. JustMin. betr. das gerichtl. Stempelwesen 29. 2. 96, 17. 6. 00 (AbgBl. S. 63, 505).

Abgesehen vom StempelG. 7. 3. 22 nebst den im § 35 des neuen St. aufgeführten R. V. seien als aufgehobene Spezialvorschriften hier noch angeführt:

§ 10 des AbändG. zur HypothD. 24. 5. 53; G. 25. 5. 57 betr. Revision der Aktienges.; §§ 11 und 12 G. 24. 5. 61 betr. Erweiterung des Rechtsweges; G. 22. 7. 61 betr. Übertragsverträge zwischen Ascendenten und Descendenten; § 2 G. 21. 3. 82 betr. Gerichtskosten und Gerichtsvollzieher-Gebühren; die AbändG. 26. 3. 73 und 19. 5. 89; G. 6. 6. 84 betr. Kauf- und Lieferungsgechäfte im kaufm. Verkehr und Werkverdingungsverträge; § 9 Abf. 1 G. 15. 7. 90 betr. Notariat und Beglaubigungen; die §§ 2—4 und 46 des ErbschStempelStG. 30. 5. 73/19. 5. 91 u. G. betr. die Gleichstellung der Notare 28. 5. 94. — Nur soweit sie sich auf Stempelsteuern beziehen, sind aufgehoben: G. 2. 3. 67 betr. die den gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit; § 35 HinterD. 14. 3. 79; §§ 40 und 41 SchiedmannsD. 29. 3. 79; § 3 G. betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen usw. 18. 7. 83. — Die Bestimmungen des Preuß. GerichtskostenG. 25. 6. 95 über das Stempelwesen bleiben unberührt. — Die Stempelpflichtigkeit der Gesindedienstbücher war schon durch G. 21. 2. 72, der Kalender- und Zeitungstempel durch Reichs-PreßG. 7. 5. 74 § 30 Abf. 4 beseitigt.

Die Stempelsteuer als eine aus der Existenz des Schriftstückes erwachsende Urkundensteuer trifft alle, unterschriftlich oder durch mechanische Herstellung des Namens vollzogenen, im Stempeltarif aufgeführten, in materieller und formeller Beziehung verbindlichen Urkunden. Kommt ein Geschäft durch Briefwechsel oder sonstige schriftliche Mitteilungen zustande, so wird ein Stempel nur erhoben, wenn nach der Verkehrsitte ein förmlicher schriftlicher Vertrag abgeschlossen zu werden pflegt und dieser Vertrag durch den Schriftwechsel ersetzt werden sollte (§§ 1, 3). Der Stempelsteuer unterliegen auch im Auslande errichtete Urkunden, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder hier zu erfüllen sind (§ 2; dahin gehören auch Prozeßvollmachten, RGerBefchl. 1. 2. 97, ZMW. 98 S. 7). Auch die urkundliche Erwähnung eines Geschäfts, in der Absicht, dasselbe zu beurkunden, ist stempelpflichtig (§ 3). Soweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält (vgl. Hof. 2, 20, 45, 53, 55, 57, 58 und 70), beträgt die Stempelabgabe mindestens 0,50 M. und steigt in Abstufungen von je 0,50 M. (§ 11).

#### A. Sachliche Befreiungen (§ 4).

Sachlich befreit sind in der Regel Urkunden, deren schätzbarer Gegenstandswert 150 M. nicht übersteigt (bei Vollmachten, welche darüber nichts besagen, kann dies nachgewiesen werden); ferner Urkunden, welche lediglich wegen Leistungen an den Reichs- oder Preussischen Fiskus infolge allgemeiner Vorschriften aufgenommen werden müssen; auf die Heeresergänzung und Befreiung vom Dienste und von Übungen bezügliche amtliche Urkunden (MW. 13. 12. 96, AbgWB. 97 S. 10, MG. 13. 1. 97, MW. S. 25); von den Auseinandersetzungsbehörden oder auf deren Veranlassung von anderen Be-

hörden ausgestellte Urkunden; Urkunden, welche Enteignungen betreffen; hierher gehören auch Abtretungen infolge des BaufluchtlinienG. (KammerG. 5. 2. 94, *MBl.* S. 329). Katasterauszüge, Schiedsamts-Verfügungen und Verhandlungen, soweit nicht in Vergleich ein Rechtsgeschäft, das nicht in stempelpflichtiger Form zustande gekommen ist, anerkannt wird; endlich Urkunden, deren Gegenständen durch Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt ist (meistens in den Tarif aufgenommen; hier sei nur hingewiesen auf die Stempelfreiheit nach § 115 *StD.*; ferner im Verwaltungsstreitverfahren nach § 102 *VBG.*, s. jedoch über die Verwendung des Vollmachtstempels im *BewStreitv. MG.* 26. 6. 96, *MBl.* S. 116); für das Verf. in Streitfachen der Armenverbände § 56 *G.* 8. 3. 71; für die Arbeiterversicherungsgesetze: InvalidenversicherungG. § 171, *GewerbellVG.* § 145, *Land- und ForstlVG.* § 155, *SeellVG.* § 142, *KrankenVG.* § 78.

### B. Persönliche Befreiungen (§ 5).

Es sind befreit: a) der König, die Königin und die königlichen Witwen; b) der Reichs- und der Preussische Fiskus und alle für ihre Rechnung verwalteten oder solchen gleichgestellten Anstalten und Kassen (z. B. Seehandlungsgesellschaft, die in die staatl. Verwaltung übergegangenen Eisenbahnunternehmungen, die Elementarlehrer-, Witwen- und Waisenkassen); c) deutsche Kirchen und Religionsgesellschaften mit den Rechten einer jur. Person; d) öffentl. Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, öffentl. Waisenhäuser, vom Staat genehmigte Hospitäler, Versorgungsanstalten und Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten sowie als milde ausdrücklich anerkannte Stiftungen; e) öffentl. Schulen und Universitäten; f) Gemeinden und Verbände von solchen, in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten; g) gemeinnützige Baugesellschaften, welche statutengemäß die Dividende auf höchstens 4% beschränken und für den Fall der Auflösung den den Nennwert der Anteile übersteigenden Rest des Gesellschaftsvermögens gemeinnützigen Zwecken widmen; h) die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. durch Gesetze und Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben in Kraft<sup>1)</sup>. Beim Vorhandensein der Reziprozität können auch auswärtige Staatsoberhäupter, fiskalische Kassen, Stiftungen usw. von der Stempelsteuer befreit werden. Bei zweiseitigen Verträgen stempelpflichtiger mit befreiten Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen (§ 9) außerdem der vorgeschriebene Stempel entrichtet werden; bei Lieferungen an die zu b Befreiten trägt der Lieferungsunternehmer den vollen Stempelbetrag.

<sup>1)</sup> In Berlin gehören beispielsweise hierher die Rettungsinstitute und Gefindebelohnungs- und Unterstützungsanstalten.

### C. Wertermittelung und Versteuerung der Urkunden im allgemeinen.

Es wird der gemeine Wert z. B. der Beurkundung des Geschäfts ermittelt (§ 6). Die Steuerpflichtigen können durch vorher angedrohte Ordnungsstrafen, insgesamt bis 60 M., zur Erteilung der erforderlichen Auskunft angehalten werden. Ziehen die Behörden Sachverständige zu, so treffen die Steuerpflichtigen die Kosten des Ermittlungsverfahrens, wenn der ermittelte Wert den von ihnen angegebenen um mindestens 10 % übersteigt. Die Beschreitung des Rechtsweges hat aufschiebende Wirkung (§ 7). Die Beanstandung der Angaben des Steuerpflichtigen ist binnen 3 Jahren nach der Beurkundung zulässig (§ 27). Die Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter müssen gegen Erstattung von Schreibgebühren und Porto (nur unmittelbare Staatsbehörden sind kostenbefreit, MW. 29. 3. 97, AbgBl. S. 116) Auskunft über die Höhe des zu verwendenden Stempels erteilen (§ 30). Verträge, deren Versteuerung wegen Unbestimmtheit des Gegenstandes ausgesetzt werden muß, sind innerhalb der gewöhnlichen Stempel lö sungsfrist der Behörde einzureichen (§ 8). Bei Alternativobligationen und solchen mit variabler Leistung innerhalb bestimmter Grenzen wird die StempelSt. nach dem höchstmöglichen Gegenstandswerte berechnet, vorbehaltlich der Rückerstattung des den Stempel für die wirkliche Leistung übersteigenden Betrages (§ 6). Bei Rechtsgeschäften über verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Gegenstände, z. B. Grundstücke und Zubehör, ist es noch innerhalb der Stempel lö sungsfrist gestattet, die Trennung des Wertes anzugeben. Verschiedene steuerpflichtige Geschäfte in einer Urkunde werden besonders berechnet, wenn sich nicht die Einzelgeschäfte als einheitliche Bestandteile eines nach dem Tarif steuerpflichtigen Geschäfts darstellen. Z. B. gehen im Hauptgeschäfte auf: vereinbarte Konventionalstrafe für den Fall des Rücktritts, Unterwerfung unter sofortige Zwangsvollstreckung, Abtretung einer Forderung zwecks Tilgung des Kaufpreises (§ 10; dahin gehört auch die Verpfändung der eingebrachten Sachen im Mietvertrage nebst der vereinbarten Befugnis zur freihändigen Veräußerung [MW. 2. 11. 97, AbgBl. S. 433], nicht aber Verabredung eines Schiedsgerichts für entstehende Streitigkeiten, Vereinbarung eines Vorkaufsrechts [MW. 31. 1. 98, JMW. S. 33]). Beim Vorhandensein mehrerer gleichlautender Urkunden über denselben Gegenstand muß, damit die übrigen als Nebenausfertigungen versteuert werden, das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen werden. Bei Notariats-Verhandlungen ist der Stempel zur Urschrift zu verwenden und die erste Ausfertigung bei gehöriger Bescheinigung stempelfrei. Die Bescheinigung des zur Hauptausfertigung oder Urschrift verwendeten Stempels darf auf keiner weiteren Ausfertigung, begl. Abschrift oder beglaubigten Auszügen (im aml. Verkehr auch der einfachen Abschrift) einer stempelpflichtigen Urkunde fehlen (§ 9).

## D. Wertermittelung im besonderen (§ 6).

Bei kursorhabenden Wertpapieren gilt der Tageskurs. Der Wert des Besitzes einer Sache wird dem Werte des Gegenstandes gleichgeachtet; der Wert eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich, wenn der Wert des Pfandes nicht geringer ist, nach dem der Forderung; der Wert einer Grunddienstbarkeit nach ihrem Werte für das herrschende Grundstück, wenn der Minderwert am dienenden Grundstück nicht größer ist. Einjährige Nutzungen sind in Ermangelung einer anderen urkundlichen oder sonst möglichen Wertung auf 4  $\frac{0}{10}$  des Wertes des Nutzungsgegenstandes anzunehmen. Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen ist unter Zugrundelegung eines 4prozentigen Zinsfußes nach der dem Gesetze angefügten Hilfstabelle zu ermitteln; bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen gilt das 25fache des einjährigen Betrages; bei auf Lebenszeit gestellten wird für ein Lebensalter

von 15 Jahren oder weniger	das 18fache	über 55 bis 65 J.	das 8 $\frac{1}{2}$ fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahr.	= 17 =	= 65 = 75 =	= 5 =
= 25 =	= 35 =	= 16 =	= 75 = 80 =
= 35 =	= 45 =	= 14 =	= 80 = — =
= 45 =	= 55 =	= 12 =	=

des einjährigen Wertes angenommen. Kommt das Lebensalter mehrerer Personen in Betracht, so ist das Alter der ältesten bzw. der jüngsten maßgebend, je nachdem die Nutzung oder Leistung beim Tode des erstversterbenden erlischt oder bis zum Tode des letztversterbenden fort dauert. Im übrigen wird bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer das 12 $\frac{1}{2}$ fache des einjährigen Wertes angenommen (§ 6). — Auf unbestimmte Zeit geschlossene Pachtverträge über bewegliche Sachen gelten nach Pos. 48 und auf unbestimmte Zeit oder Kündigung geschlossene Verträge, welche keine andere Tarifstelle trifft, nach Pos. 71<sup>2</sup> des Tarifs betreffs der Steuerpflichtigkeit auf ein Jahr geschlossen.

## E. Zahlungsverpflichtung und Haftbarkeit.

Zur Zahlung der StempelSt. sind verpflichtet: a) diejenigen, auf deren Veranlassung Urkunden von Behörden, Beamten oder Notaren aufgenommen oder erteilt sind; b) die Aussteller einseitiger Verpflichtungen oder Erklärungen; c) bei Verträgen alle Teilnehmer. (Der Tarif kennt Ausnahmen, z. B. bei Miete und Pacht.) Von mehreren Verpflichteten haftet jeder als Gesamtschuldner (§ 12). Es haften subsidiär: Beamte und Notare (nicht Schiedsmänner), wenn sie vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung die von ihnen aufgenommenen Urkunden aushändigen, Ausfertigungen, Abschriften erteilen oder wenn sie den Stempel nicht spätestens binnen zwei Wochen nach dem Ausstellungstage verwendet oder nicht binnen weiterer acht Tage die zwangsweise Einziehung des nicht beigebrachten Stempels angeordnet

oder veranlaßt haben (§§ 13, 15); ferner Aktiengesellsch., eingetr. Genossensch., Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel der von ihren Organen errichteten Verhandlungen; endlich jeder rechtlich interessierte Inhaber oder Vorzeiger der betr. Urkunde (§ 13). Bezügl. Auktionen f. § 13c. Über die den Notaren bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen obliegenden Verpflichtungen f. *RB.* 21. 6. 97, 13. 1. 00 (*RMBl.* S. 154, 20).

**F.** Die Erfüllung der Stempelpflicht erfolgt durch Niederschreiben auf gestempeltem Papier, Verwendung von Stempelmarken, Einreichung der steuerpflichtigen Urkunde, eventl. einer Anzeige des wesentlichen Inhalts unter Entwertung des Betrages, Entwertung von Stempelmarken durch die dazu befugten Amtsstellen und Barzahlung der nach dem GerichtskostenG. bei den Gerichtskosten zu vereinnahmenden Abgaben. Für den Verkehr bestimmter Personen kann der Finanzminister eine jährliche Abfindungssumme gestatten (§ 14 und *AusfBef.* 13. 2. 96 *Ziff.* 16).

**G.** Zeit der Verwendung bei Verhandlungen von Privatpersonen, (insbesondere auch bei Miete und Pacht).

Bei nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß spätestens binnen 2 Wochen nach dem Ausstellungstage die Versteuerung bewirkt sein und innerhalb dieser Frist, wenn die Aussteller selbst den Stempel verwenden dürfen, vor der Aushändigung, bei den Gesellschaftsverträgen vor der Eintragung in die Handels- usw. Register. Für den rechtlich interessierten Inhaber oder Vorzeiger erstreckt sich die Frist auf 2 Wochen nach dem Empfange, für im Auslande errichtete Urkunden, bei denen ein Inländer beteiligt ist, auf 2 Wochen nach dem Tage der Rückkehr; anderenfalls soll eine im Auslande errichtete Urkunde vor dem Gebrauche im Inlande versteuert werden. Die Verpflichtung des Inhabers ist nur eine accessorische (*KammerG.* 29. 5. 00, *Zur. Wochenschr.* S. 607). Bei Rechtsgeschäften, die erst durch behördliche Genehmigung oder Beitritt eines dritten wirksam werden, beginnt die Frist mit dem Tage der erlangten Kenntnis der Rechtswirksamkeit (§ 16, über Genehmigungsvermerke *ME.* 15. 1. 00, *AbgBl.* S. 14). Bezügl. der Verträge mit der Heeresverwaltung für den Fall einer Mobilmachung f. § 16e. Für Miete und Pacht schreibt der *Tarif Post.* 48: „Pacht- und Pflerpacht-, Miet- und Pflermiet-Verträge“ folgendes vor: an Stelle der schriftlich geschlossenen Miet- usw. Verträge sind die bis Ende Januar jeden Jahres von dem allein verpflichteten Bepächter bzw. Vermieter (selbst wenn sie befreite Personen sind, *RGer.* 16. 12. 97, *BBBl.* 19 S. 303) einzureichenden Pacht- bzw. Mietverzeichnisse zu versteuern, vorausgesetzt, daß der einzelne, nach der Dauer eines Jahres berechnete Mietzins mehr als 300 M. beträgt, wenn auch der auf die tatsächliche Dauer im Kalenderjahr entfallende Teilbetrag 300 M. nicht erreicht. Macht der Vermieter vom Rechte der Vorausbesteuerung Ge-

brauch, so setzt sich der Stempel aus der Summe der auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuern zusammen, vorbehaltlich der Rückerstattung bei früherem Aufhören des Mietverhältnisses (M. 16. 5. 96, Abg. 16. 5. 302). Das Gesetz kennt weder die Anrechnung der Nebenleistungen noch den Stempel für die Nebenausfertigung. Auch wird zu den notariell oder in Protokollform geschlossenen Miet- oder Pachtverträgen über unbewegliche Sachen der Notariats- urkunden- oder Protokollstempel nicht genommen (M. 18. 9. 97, Abg. 18. 9. 240). Bei Zuwiderhandlungen bezügl. der Steuerpflicht trifft den Verpächter, Vermieter eine dem Zehnfachen des hinterzogenen Stempels gleichkommende Strafe, mindestens von 30 M. (§ 17 f. auch M. 18. 8. 00, Abg. 18. 8. 465).

#### 5. Festsetzung von Geld- und Ordnungsstrafen.

Von obigem Fall abgesehen, verwirkt in der Regel jeder Unterzeichner oder Aussteller (der Vorleger oder Inhaber einer Urkunde) beim Zuwiderhandeln gegen die Versteuerungspflicht eine dem 4fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommende Geldstrafe, mindestens von 3 M. Die Strafe des Zehnfachen, mindestens von 30 M. tritt wieder ein, wenn bei Auflassungs- und Umschreibungserklärungen ein zu geringer Gesamtwert angegeben oder eine Urkunde vorgelegt wird, die hinsichtlich des Wertes der Gegenleistungen einen geringeren als den verabredeten Wert enthält. Ist die Feststellung des hinterzogenen Stempels unmöglich, so geht die Strafe bis 3000 M. (§ 17). An Stelle der Strafe treten Ordnungsstrafen bis zu 300 M. ein, wenn eine Stempelhinterziehung nicht hat bewirkt werden können oder nicht beabsichtigt war oder überhaupt ein Zuwiderhandeln gegen, mit Strafe nicht bedrohte Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen vorliegt (§ 18). Auch gegen Beamte und Notare wird wegen Pflichtver säumnis bei ihren amtlichen Verhandlungen von der Aufsichtsbehörde (s. über diese § 60 G. 26. 7. 97, G. 26. 7. 237; gegen Landräte setzt der Regierungs-Präsident die Strafe fest, M. 3. 2. 98, Abg. 3. 2. 114) eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über 150 M. festgesetzt; die kontrahierende Partei ist hier nicht verantwortlich (§ 19). Der die Ordnungsstrafe gegen Notare festsetzende Landgerichts-Präsident hat wegen der Nachbringung des Stempels die Anzeige zu machen (M. 5. 3. 97, Abg. 5. 3. 92). Die Strafen der §§ 17 u. 19 treten nicht ein, wenn der Stempelverwendung die Auskunft der Stempelbehörde zugrunde liegt (§ 20). Außer den Steuerbehörden haben diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die Pflicht, alle bei ihren Amtshandlungen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zwecks Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen (§ 30 Abf. 3). — (Der unbefugte Handel mit Stempelzeichen wird, unter Einziehung der Vorräte, bis zu 150 M. gestraft, § 33).



3. Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Vergehen wider die Zollgesetze, also nach G. 26. 7. 97 (AusfVerf. 29. 9. 97, IMBl. S. 249), f. auch Allg. Verf. 15. 9. 97, AbgBl. 347 betr. Beamte und Allerh. Erl. 26. 9. 97 (GE. S. 402) — und nach §§ 459—469 StrpD. Die Strafbescheide über 300 M. erlassen die Hauptsteuer- oder Hauptzollämter, die übrigen die Provinzialsteuerbehörden (§ 21; § 5 G. 26. 7. 97). Der Verurteilte kann entweder binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf richterliche Entscheidung antragen oder Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde einlegen (§ 459 StrpD., § 38 G. 26. 7. 97). Beim Nachweise der Einreichung eines Gnadengesuches wird die Vollstreckung fiktirt (Dienstvorschriften 14. 2. 96 zu § 22). Umwandlung der Geldstrafen in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt; ebensowenig Beitreibung durch Versteigerung des Grundstücks eines Deutschen im Wege der Zwangsvollstreckung ohne Zustimmung des Verurteilten (§ 22; G. 26. 7. 97, § 54). Der Finanzminister hat ein delegierbares, bei Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare jedoch ausgeschlossenes Recht auf Milde rung und Niederschlagung selbst der gerichtlich erkannten Strafen und Kosten und außer ihm sind auch die Provinzialsteuerbehörden befugt, Strafaussetzung, Unterbrechung und Teilung zu gestatten (Allerh. Erl. 26. 9. 97, GE. S. 402). Die Weiterübertragung der Strafniederschlagungs- und Milde rungsbefugnisse ist erfolgt durch MW. 6. 10. 97 (AbgBl. S. 408). Strafverfolgung und Vollstreckung verjähren in 5 Jahren (§ 23).

#### K. Ersatz verdorbener Stempelzeichen und Erstattung bereits verwendeter Stempel.

Die Anträge auf Ersatz vor dem Verbrauch verdorbener Stempelzeichen werden durch die Hauptämter dem Provinzialsteuerverwalter übermittelt (§ 24; Dienstvorschriften zu § 24). Erstattung bereits verwendeter Stempel erfolgt: a) für die Verwendung eines nicht erforderlichen Stempels, b) bei der Unmöglichkeit, die von Behörden, Beamten, Notaren verwendeten Stempel von den Verpflichteten beizutreiben, c) bei nichtigen oder durch richterliches Urteil ungiltig oder nichtig erklärten Geschäften, d) auf Anordnung des FinMin. aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Ausführung eines Geschäfts. Zu a, c und d müssen die Erstattungsanträge binnen 2 Jahren, zu a nach der Entrichtung des Stempels, zu c und d nach der Beurkundung des Geschäfts oder zu c binnen einem Jahre nach Eintritt der Rechtskraft gestellt sein. In den Fällen zu c und d hat die Steuerverwaltung ein Rückgriffsrecht (§ 25).

#### L. Rechtsweg bezügl. der Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelabgaben.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen 6 Monaten nach der Bei-

treibung oder Zahlung gegen die Provinzialsteuerbehörde zu richten, in deren Bezirk die Steuer erfordert worden ist, bzw. im Falle der Vereinnahmung bei den Gerichtskosten gegen die Oberstaatsanwaltschaft (§ 26). (G. 14. 3. 85, GS. S. 65, MB. 23. 3. 85, MBl. S. 119). Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert hier (wie auch bei der Erbschaftsst.) die Landgerichte (MG. 2. 5. 00, AbgBl. S. 275); somit steht stets die Revision an das Reichsgericht offen.

#### M. Verjährung der Stempelsteuer, Fristen, Kosten.

Die auf einen Bruchteil des Gegenstandswerts zu bemessenden Stempelst. verjähren in 10, die sonstigen in 5 Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres der Entrichtungspflicht. Zahlungsaufforderung, Handlungen der Zwangsvollstreckung und Stundung unterbrechen die Verjährung; die neue Verjährung beginnt vom Ablaufe des betr. Kalenderjahres. Angaben des Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes des Geschäfts unterliegen nur binnen drei Jahren nach der Beurkundung der Beanstandung (§ 27). Die Berechnung der Fristen des G. erfolgt nach § 222 C.P.D. (§ 187 BGB.) (§ 28). Die Steuerpflichtigen haben die Postkosten bei Verhandlungen, mit Ausnahme der des Strafverfahrens, zu zahlen, sonst sind die Verhandlungen kostenfrei (§ 29).

#### N. Verwaltung und Aufsichtsführung.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung des FinMin. von den Provinzialsteuerbehörden durch die Stempelsteuerämter, Zoll- und Steuerbehörden geführt (§ 30). Die nähere Aufsicht führen die Vorstände der StSteuernämter. Sie haben das Recht, von allen Behörden, Beamten, Notaren, von den im § 31 Abs. 2 bezeichneten Gesellschaften und den gewerbsmäßigen Auktionatoren die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke, ferner von allen Verpächtern, Vermietern, Verpfändern die Einreichung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse zu verlangen; auch müssen sich ihnen Privatpersonen über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze ausweisen, wenn dringende Verdachtsmomente vorliegen. Auf ihren durch Glaubhaftmachung begründeten Antrag hat das Amtsgericht des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Privatperson über die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen. Der Beschlagnahme oder Durchsuchung, bei welchen der Vorstand des Stempelsteueramts vertreten sein kann, hat eine Aufforderung zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelsteuergesetze vorherzugehen (§ 31; § 18 G. 26. 7. 97). Von Privatpersonen nicht vorschriftsmäßig verwendete Stempelmarken gelten als nicht verwendet (§ 32). Der § 34 enthält Übergangsbestimmungen; § 35 bezeichnet die aufgehobenen oder geänderten Vorschriften.

**Der Tarif** zum StempelsteuerG. stellt Stempelsätze auf, die entweder absolut gelten oder mit Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes steigen. Für erstere,

die sog. Fixstempel, ist sehr häufig der Betrag von 1,50 M. festgesetzt, so namentlich für beglaubigte Abschriften und amtliche Zeugnisse in Privatsachen innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörden oder Beamten. Daraus folgt: Unterschriftenbeglaubigungen sind, wenn nicht einer der in §§ 4, 5 G. oder unter Tarifstelle 77 (i. unten) angeführten Befreiungsgründe vorliegt, dem Zeugnisstempel von 1,50 M. stets unterworfen, wenn sie von Gerichten oder Notaren ausgehen; seitens der Polizeiverwaltungen, Magistrate, Dorfgerichte, Gemeindevorstände, Amts- und Bezirksvorsteher usw. dann, wenn diese Behörden durch Gesetz oder rechtsgültige Verordnungen ausdrücklich zur Vornahme von Beglaubigungen für zuständig erklärt worden sind. Daher sind die von den letztgedachten Behörden erteilten Beglaubigungen unter Postvollmachten und Abholungserklärungen stempelpflichtig gemäß §§ 39, 42 PostD. 20. 3. 00 und § 50 PostG.; nicht aber Beglaubigungen unter Quittungen für Zahlungen der Kassen (MW. 6. 2. 97, AbgVBl. S. 61). Bloße Erlaubnischeine der Polizeibehörden zur Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern („Zur Auszahlung wird die polizeil. Genehmigung erteilt. Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift“) sind befreit (ME. 16. 9. 96, MBl. S. 183). Gesundheitsatteste der Medizinalbeamten für anzustellende Militär-anwärter unterliegen dem Zeugnisstempel, weil der Erl. des FinMin. 17. 2. 68 nicht auf früheren Gesetzen oder Privilegien beruht und also durch § 35 StempelsteuerG. aufgehoben ist (MW. 6. 3. 97, AbgVBl. S. 93). Polizeiliche Bescheinigungen über das Leerstehen seitheriger Wohnungen versehener Beamten sind stempelfrei (nicht Privatsache! Schreiben d. FinMin. 26. 11. 96, MBl. S. 228). — Dem Fixstempel von 1,50 M. unterliegen ferner: Duplikate stempelpflichtiger Verhandlungen, Ausfertigungen (Ausf. der Schiedsmänner s. oben unter A.), Auszüge aus Akten für Privatpersonen, Bestellungen bezw. Lokationen besoldeter Beamten bezw. Geistlichen und Schullehrer, Inventarien bei stempelpflichtigen Verhandlungen, Eheversprechen, Erbverträge über steuerfreie Erbschaften, Approbationen für Apotheker und Ärzte, Legalisationen, d. h. Bestätigungen der amtlichen Befugnis des Ausstellers, Ausweise, Vergleiche, wenn sie nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts vertreten und unter derselben Voraussetzung Verträge, die einen früheren stempelpflichtigen Vertrag aufheben, oder solche, deren Gegenstand durch keine sonstige Tarifstelle getroffen wird, Verfügungen von Todeswegen aller Art, Proteste, Vorrechtserräumungen. Von höheren Fixstempeln seien erwähnt: bei Eheverträgen über mehr als 6000 M. 5 M., bei Entlassungen aus der väterlichen Gewalt 10 M., bei Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Pfandleihgewerbes 15 M., bei Namensänderungen 30 M., bei Naturalisationsurt. und Annahme an Kindesstatt 50 M. (in beiden Fällen Ermäßigung auf 5 M. möglich; bezüglich der Adoption s. Johow 19, S. 174), bei Verleihung des Bergwerkeigentums 50 M. Nach Titulaturen sind abgestuft: Standeserhöhungen u. dergl. (die Verleihung des Titels Sanitätsrat ist nicht stempelpflichtig, V. 31. 8. 01, AbgVBl. S. 219); nach Gewerbesteuerklassen: Erlaubniserteilungen für Unternehmer von Krankenanstalten u. dergl., zum Schauspielgewerbe, Betrieb der Gastwirtschaft, Veranstaltung von Singspielen; nach den Kosten der Anlage: Genehmigung zur Errichtung von Anl. des § 16 GewD. und zum Betrieb von Privatanschlußbahnen. Beurkundungen über Sicherstellung von Rechten sind im Mindestwerte bis 600 M. mit 0,50 M. und im Höchstwerte von über 10000 M. mit 5 M. limitiert. Der Vollmachtstempel beträgt:

bei einem Wertgegenstand bis 500 M. inkl. 0,50 M. und steigt bis 1000 M. auf 1 M., bis 3000 M. und bei unschätzbaren Werten auf 1,50 M., bis 6000 M. auf 3 M. (Prozeßvollm. nur 2 M.), bis 10000 M., auf 5 M. (Prozeßvollm. nur 3 M.), bis 15000 M. auf 7,50 M. (Prozeßvollm. nur 4 M.), von mehr als 15000 M. auf 10 M. (Prozeßvollm. nur 5 M.); Generalvollm. von mehr als 50000 M. 20 M. Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnisse zum Vollmachtgeber höchstens 1,50 M. Über Vollmachten im Verwaltungskreiterverf. s. oben unter A. Nach Prozenten des Objektwerts sind angesetzt: a) mit  $\frac{1}{2}\%$  des Gesamtbetrages der Prämien Unfall- und Haftversicherungen, deren Jahresprämien 40 M. übersteigen (M.B. 13. 6. 96, Abg. Bl. S. 352); b) mit  $\frac{1}{20}\%$  des Kaufpreises, Lebens- und Rentenversicherungen, auch auf den Lebensfall; c) mit  $\frac{1}{1000}\%$  (1 Pfennig von 1000 M.) für andere Versicherungen jährlich, wenn die Summe 3000 M. übersteigt; in Abstufungen von 10 Pf. zu a) für 20 M., zu b) für 200 M., zu c) für 10000 M.; ferner mit  $\frac{1}{50}\%$  Abtretung von Rechten und der Antrag auf Eintragung einer abgetretenen Hypothek oder Grundschuld; mit  $\frac{1}{50}\%$  kaufmännische, nicht auf Ordre ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld (s. ReichsG. Bd. 44 S. 228); mit  $\frac{1}{25}\%$  Erbverzeße (Mindestbetrag 1,50 M.), mit  $\frac{1}{12}\%$  der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld und hypothekarische oder persönliche Schuldverschreibungen aller Art, soweit es sich nicht um der Reichsstempel-Abgabe unterliegende Wertpapiere handelt; doch tritt für Schuldverschreibungen über höchstens innerhalb Jahresfrist zurückzahlende Darlehen Ermäßigung auf  $\frac{1}{50}\%$  ein, ebenso für jede Verlängerung der Rückzahlungsfrist solcher Darlehen auf höchstens 1 Jahr, bis insgesamt  $\frac{1}{12}\%$  erreicht ist; Verlängerungen der von vornherein mit  $\frac{1}{12}\%$  versteuerten Darlehen sind befreit; — ferner mit  $\frac{1}{10}\%$  Pacht-, Miet- und Untermietverträge, Schiedsprüche (deren Stempel auf 2—100 M. limitiert ist); auch Jagdpachtverträge sind als das Grundstück betreffend nach Tarif-Pos. 48 zu versteuern (M.B. 9. 5. 97, Abg. Bl. S. 189); mit  $\frac{1}{5}\%$  Auktionen, Kauf-, Tausch- und lästige Veräußerungsgeschäfte, auch Lieferungs-geschäfte über andere als unbewegliche Sachen, falls nicht RStempelG. zutrifft; mit 1% Leibrenten- und Rentenverträge, Auflassungen, Kauf-, Tausch- und lästige Verträge über Immobilien und gleichgeachtete Rechte; mit 1, 2, 4 und 8% Schenkungen unter Lebenden, s. Tariffstelle 56 und unten S. 433 f.; mit 3% Familien- und Fideikomnißstiftungen. Für Gesellschaftsverträge ist je nach ihrem Inhalt die Stempelsteuer mannigfach normiert. Über Wertverdingungsverträge s. Tariffstelle 75 — Miete und Pacht s. auch oben unter G. —

Aus den Befreiungen des Tarifs seien hervorgehoben: Beglaubigungen der Rechtsanwälte im Prozeßverfahren, Ausfertigungen usw. in Privatangelegenheiten Genehmigungen in Baujachen, Heiratsgenehmigungen für Militärpersonen, Befallungen bezw. Vokationen der unbesoldeten Beamten bezw. Geistlichen und Schullehrer, Urkunden über Dienstkaufionen, über Sicherstellung der Vormünder (§ 1844 BGB.), Lombarddarlehne, Sparkassenbücher, Schuldverschreibungen für Kommunen, Korporationen von Grundbesitzern und Grundkredit- oder Hypothekenbanken bei Ausreichung reichsstempelpflichtiger Wertpapiere (Tarif-Pos. 58); Lehrverträge, Verträge über Transport- und Rückversicherungen und Verträge über Arbeits- und Dienstleistungen, wenn Lohn, Gehalt u. dergl. jährlich 1500 M. nicht übersteigen (auf Bahnarztverträge angewendet, M.E. 12. 5. 97, Eisenb. Bl.

§. 138) (Tarif-Pos. 70, 71). Endlich sind nach Tarif-Pos. 77 befreit: kirchliche Zeugnisse der Geistlichen, Zeugnisse für Hilfsbedürftige als Berechtigungsnachweise zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen, sowie als Rechnungsbelege dienende Zeugnisse wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgebern, Kranken-, Witwen- und Waisengeldern, Beerdigungs- und ähnlichen Kosten und Geldern; desgl. Unterschriftenbeglaubigungen zwecks Auszahlung hinterlegter Gelder und unter Anträgen und Verhandlungen, die lediglich zu einer Eintragung oder Löschung in Grundbüchern erforderlich sind, nebst den damit verbundenen Zeugnissen über die Vertretungsbefugnis der Beteiligten.

Über Tarifnummer 32, Befreiungen und Ermäßigungen Ziff. 3, s. noch ReichsG. Bd. 33 S. 18, Bd. 37 S. 6 u. 294.

2. Erbschaftsteuer. Auf Grund des G. 19. 5. 91, betr. Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß von Helgoland ist eine Neuredaktion des G. 30. 5. 73 durch Bekanntmachung 24. 5. 91 publiziert (GS. S. 78), AbändG. 31. 7. 95 (GS. S. 413). Für Hohenzollern und Kreis Herzogtum Lauenburg sind besondere Strafbestimmungen vorgeesehen, da dort der Urkundenstempel nicht besteht. Zu der Ausführungsanweisung 14. 11. 73 tritt GB. 15. 10. 91, (AbgGBI. S. 293) auch Bef. 9. 4. 92, betr. die Einrichtung der Erbschaftsteuerämter (MBl. S. 145) s. auch MBl. 17. 10. 99 (daf. 299) und 9. 9. 01 (daf. 229).

Steuerpflichtig sind zunächst Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, Lehns- und Fideikommiß-Anfälle, sowie die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche infolge Todesfalles an den Sukzessionsberechtigten übergehen; Vermögen Verstorbenen bei vorläufiger Ausfolgung an die mutmaßlichen Erbberechtigten (§ 1). Die §§ 2 u. 3 handelten von Familien- und Fideikommißstiftungen, § 4 von Schenkungen unter Lebenden. S. jetzt StempelsteuerG. Tarif-Pos. 23, 24 und 56.

Die Erbschaftsteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, reicher werden, also mit Hinzurechnung der Forderungen und unter Abzug der Schulden und Lasten; hierzu gehören auch die Kosten der Nachlaßregulierung (§ 5). Die dem Erben auferlegte Verpflichtung, die auf ein Vermächtnis entfallende Erbschaftsteuer zu entrichten, ist als eine Erhöhung des Vermächtnisses zu betrachten (ReichsG. Bd. 29, S. 180).

Das zur Begründung einer Stiftung gewidmete Vermögen wird so versteuert, als ob es der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, und ohne Begründung einer Stiftung zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnete Zuwendungen werden so behandelt, als ob zu dem Zwecke eine Stiftung angeordnet wäre. Die von dem Belasteten zu entrichtende Steuer (4 %) kann in Ermangelung anderweiter Anordnung auf die Zuwendung angerechnet werden (§§ 7, 8). Die auf solchem Zweckvermögen haftende Steuerpflicht tritt auch dann ein, wenn der Vermögensvorteil an eine subjektiv befreite Person, z. B. einen Armenverband, gelangt (RVer. 8. 11. 94, Bd. 34 S. 273).

Im Inlande belegenes unbewegliches Vermögen (Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen) unterliegt der Erbschaftsteuer, ohne daß es auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers ankommt; das im Auslande belegene ist befreit (§ 9). Anderes (bewegliches) Vermögen unterliegt der Erbschaftsteuer, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte, oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses von einem preussischen Gericht verfügt ist (§ 1 Ziff. 4). Doch unterliegt außerhalb Preußens belegenes bewegliches Vermögen einer Erbschaftsteuer nur insoweit, als davon im auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe als die preussische erhoben wird, unter Anrechnung der geringeren auf die preussische; hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt das in Preußen sich befindende Vermögen der Erbschaftsteuer (§ 10 und Zuf. d. G. 31. 7. 95). Zum Zwecke der Ausgleichung und zu tunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerung aber kann der Finanzminister anordnen, daß bezüglich des Nachlasses von Personen, welche in Staaten mit abweichenden Besteuerungsgrundsätzen ihren Wohnsitz hatten oder Angehörige solcher waren,

1. das bewegliche Vermögen unabhängig vom Wohnsitze des Erblassers gemäß der bisherigen Regeln nur dann besteuert wird, wenn der Erblasser preussischer Staatsangehöriger war (dies war durch G. 29. 6. 91, AbgGBl. S. 199, im Verhältnis zu Osterreich, Anhalt, Hessen-Darmstadt und Braunschweig angeordnet; inzwischen haben Anhalt und Braunschweig ihre Erbschaftsteuergesetzgebung der preussischen entsprechend geändert, vgl. G. 27. 4. u. 15. 7. 92, AbgGBl. S. 203 u. 395; bezügl. Hessens s. noch M. 23. 12. 94, AbgGBl. 95 S. 4),
2. das bewegliche Vermögen unabhängig vom Wohnsitze und der Staatsangehörigkeit des Erblassers versteuert wird, wenn es sich in Preußen befindet (§ 11; M. 30. 1. 97, AbgGBl. S. 59).

Angehörige des Geschenkgebers oder Erblassers, welchen Korporationen oder jur. Personen einen Teil des Empfangenen herausgeben müssen, haben dies ihnen Zufließende so zu versteuern, als ob es ihnen vom Geschenkgeber oder Erblasser selbst zugewandt worden wäre (§ 12).

Die §§ 14—25 u. 27 betreffen die Ermittlung des Wertes der Masse; hierfür gelten im großen und ganzen dieselben Grundsätze wie bei der Stempelsteuer. Demzufolge ist durch G. 31. 7. 95 das 20fache des einjährigen Betrages immerwährender Nutzungen und Leistungen (§ 15) auf das 25fache erhöht. Ferner wird bei, auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen, der Gesamtkapitalwert unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes ermittelt (§ 18). Auch der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldkapitals wird zu vier vom Hundert angenommen (§ 19).

Die Anmeldung des Anfalles ist binnen drei Monaten bei dem zuständigen Erbchaftssteuerveramt schriftlich zu bewirken (§ 32 ff.). Innerhalb einer ferneren 2monatlichen Frist ist ein Inventarium nebst einer Deklaration der die Festsetzung der Erbchaftssteuer bedingenden Verhältnisse einzureichen (§ 35, RGr. 17. 6. 95, Bd. 36 S. 210). Bei Erbchaften, an welchen kein steuerpflichtiger Erbe Teil nimmt, sondern bei denen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen usw. vorkommen, kann das Verzeichnis und die Deklaration auf die, steuerpflichtige Anfälle betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden (§ 36). Das Erbchaftssteuerveramt kann, und zwar auch noch nach Festsetzung der Steuer (Johow 3 S. 287) Untersuchungen über die Richtigkeit der Angaben anstellen und eine eidesstattliche Versicherung dieser fordern (§ 38 ff.). Auch kann der Finanzminister ausnahmsweise von Vorlegung des Verzeichnisses absehen und ein Aversional-(Pausch-)Quantum annehmen (§ 40).

Der Rechtsweg, in Gemäßheit der §§ 11—14 des G. 24. 5. 61, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, ist auch bezüglich der Erbchaftssteuer zulässig (§ 42) und zwar bedarf es keines Vorbehalts.

Die §§ 43—48 enthalten Strafbestimmungen; § 46 ist aufgehoben durch StempelsteuerG. 31. 7. 95. Über die Strafmilderungs- und Niederschlagungsbefugnisse der Behörden des Finanzressorts s. MW. 15. 10. 97 (JMBl. S. 266).

Der § 49 ordnet an, daß die Verhandlungen in Erbchaftssteuerangelegenheiten kosten- und stempelfrei sind.

Die Verjährung tritt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben oder die letzte, auf Ermittlung der Steuer gerichtete Handlung vorgenommen ist. Zur Hebung gestellte Beträge verjähren in 4 Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz in 3 Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen in 5 Jahren (§ 50). —

Der Tarif bestimmt zunächst, daß die Steuer mindestens 50 Pf. beträgt und von 50 Pf. zu 50 Pf. steigt. Sodann folgen weitere allgemeine Vorschriften, von welchen sich nur diejenige nicht von selbst versteht, daß eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimierte Kinder desselben Vaters als halbblütige Geschwister gelten. — Befreit sind: Anfälle unter 150 M. (einen Ausnahmefall s. G. 31. 7. 95), Anfälle an Abzendenten, Deszendenten, Ehegatten, Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der letztere Anfall den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, der Fiskus (auch Reichs-Fiskus, FinWR. 6. 9. 74, MW. S. 282) und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, Orts- oder Landarmenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige (ein Vermächtnis, welches nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Armenpflege zugewendet worden, sondern eine besondere Stiftung zur Unterstützung bilden soll, bleibt steuerpflichtig), öffentliche Armen-, Kranken-,

Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde vom Staate ausdrücklich anerkannt sind, öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, deutsche Kirchen (RVer. 5. 1. 97, Bd. 38 S. 324) und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie deren Angehöriger bezwecken, endlich sonstige durch frühere Bestimmungen von der Erbschaftssteuer Befreite. — Steuerpflichtig ist der Anfall, wenn er gelangt

an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in ihm in einem Dienstverhältnis (s. auch MR. 14. 1. 90, AbgWB. S. 18) gestanden haben, sofern er in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit des Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden, mit . . . 1 %;

an adoptierte oder infolge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Defzendenten, sowie an voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Defzendenten mit . . . . . 2 %;

an weitere Verwandte bis einschl. zum 6. Grade, an Stiefkinder und deren Defzendenten und Stiefeltern, an Schwiegerkinder und Schwiegereltern, an natürliche, aber vom Erzeuger erweislich anerkannte Kinder (ebenso wenn die Vaterschaft durch Urteil festgestellt ist, FMR. 16. 5. 85), endlich alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohltätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist, mit . . . . . 4 %;

in allen anderen Fällen wird versteuert mit . . . . . 8 %.

#### B. Reichsstempelsteuern.

1. Wechselstempelsteuern, Bundes- (jetzt Reichs-)G. 10. 6. 69 (WB. S. 193) nebst AbänderungsG. 4. 6. 79 (RWB. S. 175), AusfBest. 9. 3. 01, RWB. S. 69.

Die vorschriftsmäßige Verwendung der Stempelmarke muß erfolgen, ehe der Wechsel von dem Aussteller aus der Hand gegeben wird (§ 6 des G. v. 79). Die Strafe für Stempelhinterziehungen besteht hier im 50fachen Betrage des Stempels (§ 15). Die Hinterziehungen verjähren in 5 Jahren (§ 17). Die Stempelfätze betragen bei einer Wechselsumme bis 200 M. 0,10 M., v. 200—400 M. 0,20 M., v. 400—600 M. 0,30 M., v. 600 bis 800 M. 0,40 M., v. 800—1000 M. 0,50 M., v. 1000—2000 M. 1 M. und von jedem ferneren (angefangenen) 1000 M. 0,50 M. mehr. — Für die Stempelung haften alle Wechselbeteiligten solidarisch (§ 4 f.).

2. Spielkartenstempel, RG. 3. 7. 78 (RWB. S. 133). Die Steuer



beträgt 0,30 M. und bei mehr als 36 Blatt 0,50 M. für das Spiel. Hausrhandel mit Spielkarten ist verboten durch GemD. § 56 Abf. 2 Nr. 4.

### 3. Die sog. Börsensteuer.

Ein RStempelG. 1. 7. 81 führte eine Urkundensteuer für den kaufmännischen Verkehr ein, welche durch ein zweites G. 29. 5. 85 zu einer Börsengeschäftssteuer (Tarif-Ziff. 4) erweitert worden ist. Nach weiteren Änderungen ist das ReichsstempelG. in neuer Fassung bekannt gemacht 14. 6. 00 (RGBl. S. 275); dazu AusfBest. 21. 6. 00 (RGBl. S. 335). Es sind danach im wesentlichen zu versteuern:

#### I. Aktien, Kurse, Renten und Schuldverschreibungen:

1. a) inländische Aktien, Aktienanteilscheine, Reichsbankanteilscheine und Interimscheine, (jedoch nicht sofern die Gesellschaft ausschl. gemeinnützigen Zwecken dient und satzungsgemäß den zu verteilenden Reingewinn auf höchstens 4 % der Kapitaleinlagen beschränkt), . . . . . mit 2 v. H.,

b) ausländische Aktien, Aktienanteile und Interimscheine, mit welchen im Inlande Geschäfte gemacht werden, mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> v. H.,

c) Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kurse, Kurzscheine) . . . . . mit 1,50 M.

und für Einzahlungen, die nach dem 1. 7. 00 ausgeschrieben werden . . . . . mit 1 v. H.

2. a) inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen auch Partialobligationen und Interimscheine . . . . . mit 6 v. Tausend,

b) Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, wenn damit Geschäfte gemacht werden . . . . . mit 6 v. Tausend,

c) sonstige ausländische Renten und Schuldverschreibungen unter den gleichen Voraussetzungen . . . . . mit 1 v. H.,

(zu den befreiten Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten gehören auch die auf Grund der G. 2. 3. 50 u. 7. 7. 91 ausgegebenen Rentenbriefe, GB. 20. 4. 92, AbgGBL. S. 190. Befreit sind auch die auf Grund RG. 8. 6. 71 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien);

3. inländische, auf den Inhaber lautende Renten und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, Korporationen, Grundkredit- u. Hypothekenbanken oder Eisenbahngesellschaften . . . . . mit 2 v. Tausend,

#### II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Tarif Ziff. 4):

a) über ausländische Banknoten, ausl. Papiergeld und Geldsorten, Wertpapiere der 2a, 2b und 3 bezeichneten Art . . . . . mit <sup>2</sup>/<sub>10</sub> v. Tauf.,

- b) über Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden . . . . . mit 1 v. Tausend,  
 c) über sonstige Wertpapiere der unter 1—3 bezeichneten Art . . . . . mit  $\frac{3}{10}$  v. Tauf.,  
 (im Arbitrageverkehr, den der Tarif hier unter „Ermäßigung“ definiert, tritt unter Umständen eine Ermäßigung ein);  
 d) über Mengen von Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise bzw. wo der Terminhandel unter sagt ist — s. BörsenG. 22. 6. 96 (RWB. S. 157 § 50) — Preise für Zeitgeschäfte notiert werden . . . . . mit  $\frac{4}{10}$  v. Tauf.

Befreit sind: Kontantgeschäfte, d. h. hier Geschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld und Geldsorten, sowie ungemünztes Gold oder Silber, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind; ferner sind befreit die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken als Darlehnsvaluta ausgegebenen Schuldverschreibungen an den Grundbesitzer, ferner die nach d. stempelpflichtigen Geschäfte, wenn die Waren von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind, und die zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäfte.

Der Abgabepflichtige hat am Tage des Geschäftsabschlusses eine Schlussnote in doppelter Ausfertigung auf einem vorher gestempelten oder mit Stempeln zu versehenen Formulare auszustellen; spätestens am dritten Tage hat der Aussteller die eine Hälfte — falls er nur Vermittler war auch die andere — abzusenden. Schlussnoten sind von denen, die gewerbsmäßig derartige abgabepflichtige Geschäfte treiben 5 Jahre, von andern Personen 1 Jahr aufzubewahren (§§ 9, 14).

III. Lose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen und Wetteinsätze bei Pferderennen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen und zwar inländische mit 20 v. H., ausländische mit 25 v. H.

Befreit sind Lose, deren Gesamtpreis 100 M. und bei Auspielungen zu inschl. mildtätigen Zwecken 25000 M. nicht übersteigt.

IV. Schiffsfrachtkunden, Konossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen In- und Ausland, sofern sie im Inlande hergestellt, oder hier vorgelegt bzw. ausgehändigt werden . . . . . mit 1 M.

Bei Verkehr in der Nord- und Ostsee, dem Kanal oder der norwegischen Küste ermäßigt sich die Steuer auf . . . 0,10 M.

## VI. Militärwesen.

Über die Militärbeamten s. oben S. 382.

Die vom Reichsmilitärwesen handelnden Art. 57—68 der Reichsverf. haben mannigfache Änderungen erfahren.

1. Die Marine, die rein preussisch war, ging bei Errichtung des Reiches einheitlich auf dasselbe über (RVerf. Art. 53—55). Der letzte Absatz des Art. 53 ist durch RG. 26. 5. 93, betr. die Ersatzverteilung, aufgehoben. Durch G. 14. 6. 00 (RWBl. S. 255) ist der Schiffsbestand der deutschen Flotte mit Flottenbau und Ersatzplan bis 1917 festgesetzt.

2. Die gesamte Landmacht bildet ein einheitliches, in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers stehendes Heer (Art. 63). Er kann jeden Teil des Reichsgebietes in Kriegszustand erklären (Art. 68). Zusammengesetzt ist das Heer aus den Kontingenten der einzelnen Bundesstaaten, die aber — bis auf das von Bayern, Württemberg und Sachsen — vollständig in das Preuss. Kontingent aufgegangen sind.

a) Wehrpflicht. Jeder (zum Dienst brauchbare) Deutsche ist persönlich wehrpflichtig (Art. 57). Bedingt Brauchbare sowie wegen hoher Losnummer als überzählig nicht Eingestellte oder auf Reklamation wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigte kommen zur Ersatzreserve. Im einzelnen sind bestimmend: das BundesG. 9. 11. 67 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, das RMilG. 2. 5. 74 mit ErgänzG. 6. 5. 80, das G. 12. 2. 75 über den Landsturm, das G. 15. 2. 75, betr. die Ausübung der milit. Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, ihre Übungen sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, das G. 11. 2. 88, betr. die Änderung der Wehrpflicht (nebst AusfBest. 11. 2. 88, WBl. S. 47), Deutsche Wehrordnung 22. 7. 01 (Beil. 32 zu RWBl.) mit Verzeichnis der LandwehBez. und Prüfungsordnung für den einjährig-freiwilligen Dienst; G. betr. die Friedenspräsenzstärke 25. 3. 99; s. unten S. 439.

Durch das G. 11. 2. 88 war der Art. 59 der RVerf. dahin abgeändert worden: „Jeder wehrpflichtige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve —, die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr 1. Aufgebots und sodann bis zum

31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr 2. Aufgebots an.“

Durch G. 3. 8. 93 ist, ausgenommen für die 3 Jahre dienenden Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie die zweijährige Dienstzeit bei den Fahnen eingeführt worden (dazu Art. II G. 25. 3. 99). Die ausgenommenen Mannschaften dienen nur 3 Jahre in der Landwehr 1. Aufgebotes. (W. § 4—12); ebenso diejenigen, die freiwillig 2 Jahre gedient haben.

Die der Landwehr 2. Aufgebotes Angehörigen werden zu Übungen und Kontrollversammlungen nicht herangezogen, können ihre Meldungen auch durch Familienmitglieder erstatten und haben, abgesehen von Zeiten eines Krieges oder einer Kriegsgefahr, von ihrer Auswanderung der Militärbehörde lediglich Anzeige zu machen, ohne einer Erlaubnis zu bedürfen. Die Landwehr 2. Aufgebotes rekrutiert sich auch aus den geübten Ersatzreservisten. Die Zugehörigkeit zu der, zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen dienenden Ersatzreserve dauert 12 Jahre vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Nach Ablauf dieser Frist treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr 2. Aufgebotes die anderen zum Landsturm 1. Aufgebotes über.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Dem 1. Aufgebot gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März des Jahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, an, dem 2. die 6 höheren Jahresklassen. Es tritt also Jeder, der seine Dienstpflicht in der Landwehr vollendet hat, sofort in das 2. Aufgebot des Landsturms über. Der Landsturm hat im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes Teil zu nehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zu Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Ist der Landsturm nicht „aufgerufen“, so dürfen die ihm Angehörigen keinerlei milit. Kontrolle und Übung unterworfen werden. Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden, müssen beim Aufruf zurückkehren. W. § 20, 39, 100—104. — Wer die erforderliche Bildung nachweist und sich selbst bekleiden und verpflegen kann, wird zum einjährig-freiwilligen Dienst zugelassen. Über die zur Erteilung des Zeugnisses berechtigten Lehranstalten s. Bekanntmachung 12. 6. 02 (RWB. S. 169 f. auch URW. 01 S. 275).

Auch sonst kann den moralisch und körperlich Geeigneten durch die Ersatzbehörde gestattet werden, nach vollendetem 17. Lebensjahre (zu 2, 3 oder 4jährigem Dienste) freiwillig einzutreten und sich den Truppenteil zu wählen. Befreit von der Militärpflicht sind außer den Mitgliedern der mediatisierten und ihnen in dieser Beziehung gleichstehenden Häuser die vor dem 11. 8. 90 geborenen Helgoländer (G. 15. 12. 90, RWB. S. 207).

b) Das G. 25. 3. 99 (RGBl. S. 213) setzt die Friedenspräsenzstärke für Ende des Rechnungsjahres 1903 auf 495500 Gemeine, Gefreite und Obergefreite ohne Anrechnung der Einjährig-Freiwilligen fest. Die Infanterie zerfällt (Ende 1902) in 625 Bataillone, die Kavallerie in 482 Eskadrons, die Feldartillerie in 574 Batterien, die Fußartillerie in 38 Bataillone, die Pioniere in 26 Bataillone, die Verkehrstruppen in 11 Bataillone, der Train in 23 Bataillone (G. 25. 3. 99 § 3).

Durch G. vom selben Tage (RGBl. S. 215) ist die gesamte Heeresmacht des deutschen Reiches im Frieden in 23 Armeekorps gegliedert, während das Reich in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt ist (Art. 1).

Drei bis vier Armeekorps bilden eine Armee-Inspektion. — Die Kriegsfornation entsteht durch die vom Kaiser für das ganze Reich anzuordnende Mobilmachung. Über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen f. G. 30. 5. 92; über die Kaiserl. Schutztruppen und die Wehrpflicht im afrikanischen Schutzgebiet RG. 18. 7. 96 (RGBl. S. 653), 25. 6. 02 (RGBl. S. 237) über die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserl. Schutztruppe für Südwestafrika B. 5. 12. 02 (RGBl. S. 297).

c. Die Kosten für das Militär werden aus Reichsmitteln aufgebracht. Daneben sind die Reichsangehörigen noch zu gewissen sachlichen Leistungen verpflichtet, die für Frieden und Krieg verschieden sind.

Für die Friedensleistungen kommt zunächst die Quartierleistung in Betracht. Wo die Kasernen nicht ausreichen, müssen Wohnungs- und Stallräume für Mannschaften und Pferde gewährt werden. Die Verpflichtung lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit sie nicht für den Wohnungs-, Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb unentbehrlich erscheinen. Sie wird durch die Vorstände der Gemeinden und Gutsbezirke vermittelt, auf welche die Kreis-Einquartierungs-Kommission die Einquartierung verteilt hat. Die einzelnen Gemeinden können die Unterbringung in Mietsquartiere beschließen. Für die Quartierleistung wird Entschädigung (Servis nach einem, die Ortschaften in 5 Servisclassen einteilenden, nach dem RG. 28. 5. 87 von 10 zu 10 Jahren zu revidierenden Tarife) gewährt. (BundG. 25. 6. 68 betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes u. Abänd.- u. ErgänG. 21. 6. 87 nebst AusfInstr. 30. 8. 87, MBl. 88 S. 7, v. 15. 10. 90, ZG. § 50 f., RG. 26. 7. 97, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte;) dazu RG. 7. 7. 02 (RGBl. S. 239, die nächste Revision erfolgt spätestens zum 1. 4. 04, Servisklasse V fällt fort). Bezüglich der Beilage II s. jetzt RGBl. 02 S. 81. — Außerdem sind noch andere Naturalleistungen, wenn der Bedarf nicht anderweit gedeckt werden kann, ebenfalls gegen Entschädigung, zu gewähren. Durch die Gemeinden werden vermittelt: Borspannleistung, zu der die Besitzer von Zugtieren und Wagen heranzuziehen sind, ferner die Naturalverpflegung für Marsch- und Kiegetage außer dem Quartier und die Fouragelieferung auf Märschen.

Unmittelbar zu leisten sind: Schiffsfahrzeuge für die Marine, Eisenbahnbeförderung, Hergabe von unbebauten Grundstücken (mit Ausnahme von Gärten, Weinbergen, Schonungen) zu Truppenübungen (Unzulässigkeit des Rechtsweges s. RVer. 15. 5. 97, RWBl. S. 423 und Bd. 22 S. 169), sowie die Brunnen, Tränken und Schmieden für den militärischen Bedarf (RG. über die Naturalleistungen im Frieden 13. 2. 75 u. 24. 5. 98 neuredigiert RWBl. S. 360, dazu Ausführungsverordnung 13. 7. 98, RWBl. S. 921). Die Militärtransportordnung für Krieg 26. 1. 87 und für Frieden 11. 2. 88 ist ersetzt durch Militärtransportordnung 18. 1. 99, RWBl. S. 15 (wiederholt ergänzt; gleichzeitig ist ein Militärtarif veröffentlicht).

Kriegsleistungen sind nur während des mobilen Zustandes von den Gemeinden oder besonderen Lieferungsverbänden zu gewähren. Sie betreffen die vorbenannten Gegenstände. Außerdem haben die Kreise den nicht anderweit zu beschaffenden Bedarf an Vieh, Heu, Stroh, Hafer und Brot zu leisten. Alle Pferdebesitzer müssen — immer gegen Entschädigung — die nötigen, für das Militär tauglichen Pferde hergeben (RG. über die Kriegsleistungen 13. 6. 73 nebst AusV. 1. 4. 76, 6. 6. 85, 14. 4. 88, 27. 6. 90).

Zu gedenken ist hier auch noch des RG. 28. 2. 88 (RWBl. S. 59). Danach sind die Ehefrauen und unter 15 Jahre alten Kinder der bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen in den Dienst eingetretenen Reserve-, Landwehr-, Ersatzreserve-, Seewehr- und Landsturm-Mannschaften zu unterstützen; ältere Kinder, Azendenten und Geschwister des Eingetretenen, sowie Azendenten und Kinder der Ehefrau aus früherer Ehe nur, wenn sie von ihm zu unterhalten sind. Die Verpflichtung zu den Unterstützungen (welche indessen aus Reichsfonds erstattet werden) liegt den, nach § 17 des RG. über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbänden ob. Es erhalten: die Ehefrau vom Mai bis Oktober monatlich 6, sonst 9 M., jede andere in Betracht kommende Person monatlich 4 M.

Ferner ordnet das RG. 10. 5. 92, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, an, daß die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen und der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Friedensübung Einberufenen auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen erhalten vorausgesetzt, daß den Einberufenen nicht als Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten zufolge § 66 Abs. 2 RMilG. 2. 5. 74 ihr persönliches Dienst Einkommen gewahrt ist. Die täglichen Unterstützungen betragen für die Ehefrau 30 und für jede sonst unterstützungsberechtigte Person 10% des ortsüblichen Tagelohnes erwachsener männlicher Arbeiter am Aufenthaltsort des Einberufenen; der Gesamtbetrag der Unterstützungen darf 60% nicht übersteigen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht spätestens binnen 4 Wochen nach Beendigung der Übung bei der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Aufenthalts, den der Unterstützungsberechtigte beim Beginne des Unterstützungsanspruchs hatte, angebracht wird.

Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art der Zwangsvollstreckung. Im übrigen erfolgt die Gewährung selbst nach den Vorschriften des RG. 28. 2. 88 aus den Kreis kommunalkassen, nicht den Kreis kassen (MBl. 12. 10. 92, MBl. S. 365).

Die zum RG. 10. 5. 92 ergangene Bekanntmachung des Bundesrats 2. 6. 92 (RGBl. S. 668) geändert 12. 12. 98 (RGBl. S. 1305) enthält Ausführungs-Vorschriften hinsichtlich der Art und Weise der Anmeldung des Anspruchs, hinsichtlich der Festsetzung (§ 8 Krankenversicherungsg.) und Anweisung der Unterstützungen durch die Lieferungsverbände und ordnet an, daß die Unterstützung bis zum Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen ist, wenn der Einberufene nach Ablauf der festgesetzten Übungsdauer infolge einer während dieser unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert ist. Dazu GB. 20. 6. 92 u. 13. 3. 95 (MBl. S. 277 u. 132), MBl. 17. 9. 97 (MBl. S. 203).

d) In Strafsachen besteht eine besondere Militärgerichtsbarkeit (Militärstrafgerichtsordnung 1. 12. 98, RGBl. S. 1189, GB. 1. 12. 98, RGBl. S. 1289). Sie erstreckt sich auf alle Militärpersonen des aktiven Heeres und der Flotte, auch auf die Offiziere z. D.; auf die Angehörigen des Beurlaubtenstandes nur in beschränktem Maße. Für Übertretungen und Ähnliches ist die niedere Gerichtsbarkeit, für alle anderen Straftaten die höhere Gerichtsbarkeit zuständig; für Offiziere stets letztere. Die niedere Gerichtsbarkeit wird von den Standgerichten (3 Offiziere), die höhere von den Kriegsgerichten (1 Kriegsgerichtsrat und 4 Offiziere) wahrgenommen. Berufung gegen die standgerichtlichen Urteile an die Kriegsgerichte und gegen die Kriegsgerichte an die Oberkriegsgerichte (2 Oberkriegsgerichtsräte und 5 Offiziere). Revision an das Reichsmilitärgericht in Berlin (Geschäftsordnung 30. 1. 02, RGBl. S. 59).

Das MilStGB. 20. 6. 72 (RGBl. S. 174) schreibt besondere Strafbestimmungen für militärische Verbrechen und Vergehen vor; daneben DiszStG. 31. 10. 72, die teilweise auch neben der MStGD. anwendbar ist.

## VII. Gerichtswesen.

Der „Von den Rechten und Pflichten des Staates zum besonderen Schutze seiner Untertanen“ handelnde Titel XVII RR. II ist im wesentlichen durch die neuere Gesetzgebung überholt. Von den landrechtlichen Bestimmungen mögen hervorgehoben werden:

Der Staat ist für die Sicherheit seiner Untertanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet (§ 1). Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehen können, und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen die nötigen Anstalten zu treffen (§ 2).

„Die Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit“ (§ 3). Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die bürgerliche (Zivil-) und die Straf-(Kriminal-) Gerichtsbarkeit. Die erstere hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Recht und Eigentum entstehen, zum Gegenstande. Doch gehört zu ihr auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen und zu beglaubigen (s. g. nichtstreitige Gerichtsbarkeit). Die Kriminalgerichtsbarkeit umfaßt die Untersuchung und Bestrafung der strafbaren Handlungen (§§ 4—6).

Nach Art. 4 Nr. 13 der NVerf. und RG. 20. 12. 73 ist das Reich für die gesamte Gesetzgebung über das bürgerliche, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zuständig (s. S. 268); doch sind gewisse Sondergerichte zugelassen, deren Einrichtung ebenso wie die Justizverwaltung auch fernerhin der landesgesetzlichen Regelung untersteht. Im übrigen ist jetzt maßgebend

Gerichtsverfassungsgesetz 27. 1. 77. in der Fassung von 1898 (RGBl. S. 371).

1. Titel. Richteramt. Hiervon handelt der Titel VI der Preuß. Verf., deren Bestimmungen durch das GVG. und das Preuß. Ausf.G. dazu 24. 4. 78 im allgemeinen bestätigt sind. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt“ (Art. 86, GVG. § 1). Über die per-



fürlichen Voraussetzungen zum Richteramt, und die persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten s. oben S. 385.

2. Titel. Gerichtsbarkeit. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt (§ 12). Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (s. ReichsG. Bd. 18 S. 125) und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (§ 13). Als besondere Gerichte sind reichsgesetzlich bestellt:

- a) Konsulargerichte G. 7. 4. 00 (RGBl. S. 213),
- b) Militärgerichte (§ 7 EWG., RMilG. 2. 5. 74 §§ 39, 72, MilitärgerichtsD. 1. 12. 98, RGBl. S. 1189),
- c) Schiedsgerichte für Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungsanstalten s. S. 245 f.,
- d) Gewerbegerichte, Gewerbegerichtsges. 29. 7. 90 in der Fassung von 1901 (RGBl. S. 353 f. oben S. 234),

f. auch bezügl. der auf Grund der SeemannsD. bestehenden Seemannsämter B. 13. 3. 03 (RGBl. S. 42);

zugelassen sind (§ 14):

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- (G. 8. 3. 79, GG. S. 129, f. dazu B. 20. 8. 00, GG. S. 314) und Elbzoll-Gerichte (G. 9. 3. 79, GG. S. 132).

2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, Separationen, Konsolidationen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. dgl. vorbehalten ist. Die erste Instanz bilden in Preußen die Generalkommissionen, und die landwirtschaftlichen Spruchkollegien bei den Regierungen, die zweite das Oberlandeskulturgericht, die dritte, nach Kaiserl. B. 26. 9. 79, das Reichsgericht (AusfG. § 19, G. betr. Auseinandersetzungsverfahren in der Fassung vom 10. 10. 99, GG. S. 284).

3. Gemeindeggerichte zur Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten von weniger als 60 Mk., jedoch vorbehaltlich der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg; die in Preußen bestehenden sog. Dorfgerichte haben keine richterliche Tätigkeit f. S. 369.

Ferner besteht weiter der mit dem Kammergericht verbundene Geheime Justizrat für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Mitglieder der Königl. Familie sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern (G. 26. 4. 51, GG. S. 181. EinfG. § 5, AusfG. § 18) sowie der besondere Gerichtsstand von „Aussträgern“ für die Standesherrn in Strafsachen (EinfG. § 7; G. 10. 6. 54, Instr. 30. 5. 20, GG. S. 81).

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit, namentlich bei Ehe- und Verlöbnißsachen, ist ohne bürgerliche Wirkung (§ 15; RG. über Beurkundung des Personenstandes 6. 2. 75, RGBl. S. 24, § 76).

Ausnahmegerichte sind unstatthaft (§ 16).

Die Gerichte entscheiden selber über die Zulässigkeit des Rechtsweges, doch ist für Preußen die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden bezw. =Gerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges nach Vorschrift des § 17 GVG. durch B. 1. 8. 79 (GS. S. 573) und G. 22. 5 02 (GS. S. 145) einem besonderen Kompetenzgerichtshof übertragen. Zur Erhebung des (i. g. positiven) Konfliktes ist nur die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörde befugt, wenn der Rechtsweg für unzulässig erachtet wird, bezw. auch dann, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Angelegenheit für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird. Die Konfliktserhebung unterbricht das gerichtliche Verfahren, sogar die Frist zur Urteilsverkündung (§ 7 der V.; GPD. § 249), sie ist unstatthaft, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges bereits durch rechtskräftiges oder ein mit Revision anfechtbares Urteil des ordentlichen Gerichtes feststeht (GVG. § 17 Nr. 4); doch bindet die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs den Richter nicht (RVer. 25. 3. 84, Bd. 11 S. 392). — Haben sowohl die Gerichte, wie auch andererseits die Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörden sich für unzuständig erklärt, so entscheidet der Kompetenzgerichtshof über den nunmehr vorliegenden negativen Konflikt auf Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei. Diese Entscheidung ist für den Richter bindend.

3. Titel. Amtsgerichte. Ihnen stehen Einzelrichter vor. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem dieser von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen; sie kann, wenn mehr als 15 Richter vorhanden sind, geteilt werden (§ 22)<sup>1)</sup>. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte sind durch Königl. Verordnung 5. 7. 79 bestimmt; seit dem 1. 10. 82 können sie nur durch Gesetz verändert werden (AusfG. § 21 f. zuletzt Berlin und Umgegend G. 16. 4. 99, GS. S. 391). Der Justizminister kann die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssizes anordnen (ebenda § 22).

Zuständig sind die Amtsgerichte in Zivilsachen:

1. für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt, soweit die Streitigkeiten nicht nach § 70 ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind;

2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für Streitigkeiten:  
a) zwischen Vermietern und Mietern und Untermietern von Wohnungs- und

<sup>1)</sup> In Berlin führt ein Amtsgerichts-Präsident die Aufsicht (G. 10. 4. 92, GS. 77, f. auch MB. 4. 9. 00., ZMBl. S. 559).

anderen Räumen wegen ihrer Überlassung, Benutzung und Räumung sowie wegen Zurückbehaltung der eingebrachten Sachen; b) zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses und der oben S. 234 zu 1 erwähnten Streitigkeiten, wenn sie während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen; c) zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungshäfen, welche über Zech-, Fuhrlohn, Überfahrtselder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, d) zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind; e) wegen Viehmängel, Wildschadens (s. G. 11. 7. 91, oben S. 113), aus einem außerehelichen Veischlaf und für das Aufgebotsverfahren (§ 23).

„Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt“ (§ 24), nämlich für die Rechtshilfe, um welche von anderen Gerichten ersucht wird (§ 158), und nach Bestimmungen der CPD.: für die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis (§ 486), für den der Klage vorausgehenden Sühneveruch, auch den Sühneveruch in Ehescheidungssachen (§§ 510 u. 609), für das Entmündigungsverfahren (§§ 645 ff., 676 ff.), für das Mahnverfahren (§ 689), für die Zwangsvollstreckung als „Vollstreckungsgericht“ — abgesehen von den, dem Prozeßgerichte 1. Instanz verbleibenden Entscheidungen über materielle Einwendungen usw. — (§ 764 ff.), nebst dem Verteilungsverfahren (§ 873), der Abnahme des Offenbarungseides (§ 899) und Arresten und einstweiligen Verfügungen (§§ 919, 942). Nach der StrafProzD. sind die Amtsgerichte zuständig für Haftbefehle (§ 125 f.), Freilassung Festgenommener (§ 128 f.), Vernehmung Ergreifener (§ 132), vorbereitendes Verfahren (§ 160 f.), Voruntersuchung (§ 183 f.), Strafbefehle (§ 447 f.), Verfahren nach poliz. Strafverfügungen (§ 455), Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Abgabepflichten (§ 463), Strafvollstreckung (§ 483 f., B. 14. 8. 79, ZMW. S. 237).

Ferner für das Konkursverfahren (§ 71 KonkursD. 10. 2. 77 in der Fassung von 1898, RWL. S. 612), für das Zwangsversteigerungs- und Verwaltungsverfahren, RG. 24. 3. 97 in der Fassung von 1898 (RWL. S. 713 § 1). In Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig nach dem RG. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit 17. 5. 98 (RWL. S. 189) für Vormundschaftssachen (§ 35 ff.), Verträge über Kindesannahme (§ 65), Personenstand (§ 69), Nachlaß- und Teilungssachen (§ 72 ff.), Handels- und Genossenschaftsregister und sonstige Registerfachen (§§ 125, 145—148), Dispache (§ 149), Vereins-Güterrechtsregister (§§ 159, 161), Untersuchung und Verwahrung von Sachen, Pfandverkauf (§ 163 ff.), Beurkundung von Rechtsgeschäften und Beglaubigung (§ 167); PreußG. 21. 9. 99 (GZ. S. 249 Art. 31). — Ferner für

Musterregister (G. 11. 1. 76, RGBl. 11), Binnenschiffahrtsregister (Binnenschiffahrtsgesetz 15. 6. 95 in der Fassung 1898, RGBl. S. 369, § 120), Börsenregister RG. 22. 6. 96 (RGBl. S. 157, § 54), Stiftungen, WGB. Art. 1, Höfe- und Landgüterrollen f. S. 102f. — Ferner für Grundbuchsachen, ReichsGrundb. 1898 (RGBl. S. 754, § 1) und PreußAusfG. 26. 9. 99 (GS. S. 307) Art. 1.

4. Titel. Schöffengerichte. Sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und 2 im Ehrenamt tätigen Schöffen (§ 26). Gewisse Personen sind zu dem Schöffenamte infolge Strafurteils oder Verfügungsunfähigkeit unfähig, andere sollen dazu nicht berufen werden (unter 30 Jahre alte, Almojenempfänger, Sieche, Dienftboten, politische und richterliche Beamte [AusfG. § 33], Religionsdiener, Volksschullehrer, Militärpersonen, f. § 33f.), noch andere dürfen die Berufung dazu ablehnen (Abgeordnete, Ärzte, Apotheker ohne Gehülfen, die Schöffen und Geschworenen des Vorjahres, über 65 Jahre alte, Unbemittelte f. § 35). Der Vorsteher einer jeden Gemeinde stellt alljährlich das Verzeichnis der zum Schöffenamte geeigneten Gemeindefassen (die „Urliste“) auf. Er sendet sie, nach Auslegung während einer Woche, nebst den etwa erhobenen Einsprachen an den Amtsrichter, der die Urlisten des Bezirkes zusammenstellt. Ein alljährlich bei dem Amtsgerichte zusammentretender Ausschuß, bestehend aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Staatsverwaltungsbeamten, sowie 7 von den Vertretungen der Gemeinden, Kreise usw. gewählten Vertrauensmännern (AusfG. § 34f.), entscheidet über die Einsprachen und wählt aus der berichtigten Urliste für das nächste Geschäftsjahr die vom Landgerichts-Präsidenten bestimmte Zahl von Schöffen und Hilfschöffen (die an die Stelle wegfallender Schöffen treten). Die Namen der gewählten Haupt- und Hilfschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gefonderte „Jahreslisten“ aufgenommen. Die ordentlichen Sitzungstage des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt. Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen Sitzungen teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt (§ 36 ff.); die Schöffen erhalten Reisevergütung (AusfG. § 36 f. auch WB. betr. Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte 22. 7. 79, RMBl. S. 195).

Zuständig sind die Schöffengerichte für alle Übertretungen; für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mk., allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des StrGB. (Verbot der Wieder- oder Weiterbeschäftigung eines zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst gerichtlich für unfähig Erklärten) und der im § 74 GBG. genannten (Zuwiderhandlungen gegen einige Reichsgesetze betreffenden) Vergehen; für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn

die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht; für einfachen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung (StrGB. §§ 242, 246, 263, 303), wenn der Wert des Objektes 25 Mk. nicht übersteigt; für Begünstigung und Fehlerei bei einfachem Diebstahl oder einfacher Unterschlagung (StrGB. §§ 258 Nr. 1 und 259), wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder Fehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört; für die Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und ForstpolizeiG. 1. 4. 80, GZ. S. 230 (§§ 27 und 53 des letztgedachten G. v. 80). Bei Forstdiebstahlsachen entscheidet der Amtsrichter allein; die Schöffen werden nur zugezogen bei erschwerenden Umständen und beim dritten Rückfalle (G. 15. 4. 78, GZ. S. 222, §§ 21 ff., 30).

5. Titel. Landgerichte. Sie bestehen aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern. Es werden bei ihnen Zivil- und Strafkammern gebildet und Untersuchungsrichter bestellt (§§ 58—60). Die Zivilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern, die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Übertretungen, sowie bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls- und das Feld- und ForstpolizeiG. (G. 15. 4. 78, § 19 und G. 1. 4. 80 § 58) und in Fällen der Privatklage mit 3 Mitgliedern (immer einschließlich des Vorsitzenden) besetzt (§ 77).

Zuständig sind die Landgerichte:

1. in Zivilsachen: für alle, nicht den Amtsgerichten überwiesenen Streitigkeiten; ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes als ausschließliches Gericht für die Ansprüche, welche auf Grund des G. 31. 6. 70 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des RG. 31. 3. 73 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus erhoben werden, sowie für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen (§ 70); ferner für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse, für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten (z. B. RGrundbD. 1898, RGBl. S. 754, § 12; PreußAusfG. Art. 8) und gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftsteuer oder einer dem StempelsteuerG. 31. 7. 95 (GZ. S. 413) unterliegenden Steuer (AusfG. § 39 in der Fassung des Art. 130 G. 21. 9. 99, GZ. S. 249; f. MW. 2. 5. 00, AbgBl. S. 275) und für Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses gemäß HGB. §§ 271, 272, RG. betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch. 20. 5. 98 (RGBl. S. 810) §§ 51, 109, 112. Weiter sind sie zuständig für die Berufungen und Beschwerden in den vor den Amtsgerichten und Gewerbegerichten verhandelten Zivilsachen (§ 71,

RG. 29. 7. 90, RGBl. S. 154, § 55), und für die Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RG. 17. 5. 98, RGBl. S. 189, § 19), sowie solche in Konkurs- und Zwangsversteigerungs- und Verwaltungssachen (KonkursD. § 71 f., Zwangsversteigerungs- usw. G. § 95 f. — Für die Verhandlung vor den Landgerichten und den höheren Instanzen besteht Anwaltszwang (GPD. § 78).

Für die Rechtsanwälte ist maßgebend RechtsanwaltsD. 1. 7. 78 (RGBl. S. 177), die auch das ehrengerichtliche Verfahren regelt; die Gebührenerhebung ist geregelt durch GebD. in der Fassung von 1898 (RGBl. S. 692) und dazu PreußG. 27. 12. 99 in der Fassung GG. S. 381. Für die Zulassung zur Anwaltschaft ist die Fähigkeit zum Richteramt Vorbedingung; über Prozeßagenten s. § 157 GPD., MW. 25. 9. 99 (JMW. S. 272).

2. in Straffachen: für die Voruntersuchungs-Angelegenheiten und die in der StrPD. den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte; für die Berufungen gegen die Urteile und die Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse der Amts- und Schöffengerichte; für die, nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Vergehen; für die, mit Zuchthausstrafe von höchstens 5 Jahren bedrohten Verbrechen, ausgenommen die Fälle der §§ 86, 100 und 106 StrGB.; für die Verbrechen der Personen unter 18 Jahren; für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3, des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 f., der Fehlerei in den Fällen der §§ 260 f., des Betruges im Falle des § 264 StrGB.; endlich für einige Zuwiderhandlungen gegen einzelne Reichsgesetze (§§ 72—74, 76; 3. B. Vergehen gegen § 145 a StrGB.). Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag des Staatsanwalts die Verhandlung und Entscheidung bezüglich der im § 75 Nr. 1—15 genannten Vergehen dem Schöffengerichte überweisen, wenn anzunehmen ist, daß auf keine andere und höhere<sup>1</sup> Strafe als 3 Monat Gefängnis oder 600 M. und auf keine höhere Buße als 600 M. zu erkennen sein werde (§ 75); doch ist das Schöffengericht an dieses Maß nicht gebunden.

Wo es das örtliche Bedürfnis erheischt, kann auch am Sitze eines Amtsgerichts eine Strafkammer gebildet werden.

6. Titel. Schwurgerichte. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören (§ 80), treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen (§ 79). Sie bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12, zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen (§ 81). Der Vorsitzende wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt (§ 83). — Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen, und die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung (§ 85, f. MW. 22. 7. 79, JMW.

§. 195, und 22. 5. 82, das. 146). Aus der Schöffensliste werden von dem, nach § 40 bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschuffe jährlich die zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen, nach dem 3fachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk durch den Landgerichts-Präsidenten verteilten Zahl der Geschworenen, ausgewählt und in die „Vorschlagsliste“ aufgenommen (§ 87 f.). Diese geht mit den Einsprachen, die sich auf die Aufgenommenen beziehen, an den Landgerichts-Präsidenten. In einer Sitzung des Landgerichts wird über die Einsprachen entschieden und sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Haupt- und Hilfsjurors ausgewählt. Ihre Namen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen (§ 89 f.). Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts 30 Hauptjurors ausgelost. Ihr Verzeichnis (die Spruchliste) erhält der ernannte Vorsitzende des Schwurgerichts (§ 91 f.), der die Jurors zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts laden läßt (§ 93). Das weitere Verfahren regeln die §§ 277 ff. Str.P.D.

7. Titel. Kammern für Handelsfachen. Sie können nach Bedürfnis bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben gebildet werden (§ 100). Zuständig sind sie für diejenigen, den Landgerichten in 1. Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch 1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzb. aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind, 2. aus einem Wechsel oder aus einer der im § 363 des HGB. bezeichneten Urkunden, 3. aus bestimmten handelsrechtlichen Verhältnissen, namentlich aus dem der Mitglieder einer Handelsgesellschaft gegeneinander und gegen die Gesellschaft, aus dem Gebrauch der Firma, der Warenzeichen, Muster und Modelle, aus dem Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden, zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber, aus dem Rechtsverhältnis des Prinzipals zu seinen Angestellten, der Binnenschiffahrt, dem Seerecht usw. zwischen den Kontrahenten geltend gemacht wird (§ 101), aber nur dann, wenn der Kläger die Verhandlung vor der Kammer für Handelsfachen in der Klageschrift beantragt hat (§ 102). — Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzendem, und 2 im Ehrenamt tätigen Handelsrichtern (§ 109). Die letzteren werden auf gutachtlichen Vorschlag der, gemäß G. 24. 2. 70/19. 8. 97 errichteten Handelskammern (s. S. 202) aus der Zahl der in das Handelsregister eingetragenen, im Bezirke der Kammer wohnhaften Kaufleute vom Könige auf 3 Jahre ernannt (§ 112, AusfG. § 7, Allg. B. 31. 3. 94, ZMW. S. 93); ihre Enthebung erfolgt durch den 1. Zivilsenat des OblandGer. (§ 117).

8. Titel. Oberlandesgerichte. Sie werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt (§ 119). Bei ihnen werden Zivil- und Strafsenate gebildet (§ 120), die in der Besetzung von 5 Mitgliedern entscheiden (§ 124). Sie sind zuständig:

1. in Zivilsachen: für Berufung gegen die in 1. Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte, Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte (§ 123 Nr. 1 u. 4, AusfG. § 49, KonkD. § 72 f.), unmittelbar für Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe (§ 160) u. über Ordnungsstrafen (§ 183).

2. in Straffachen: für Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, für Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen 1. Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und Berufungsinstanz (§ 123 Nr. 2 und 5).

Auf Grund des EinfG. § 9 ist im Interesse der Rechtseinheit für ganz Preußen das Oberlandesgericht in Berlin (Kammergericht, Erl. 1. 9. 79) ausschließlich zuständig für die, nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in 1. Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den preußischen Gesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, und ferner für die Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung (z. B. Forstdiebstahl) den Gegenstand der Untersuchung bildet (AusfG. § 50).

Das Kammergericht ist auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig für weitere Beschwerden gemäß FreiwGerG. (RGBl. 98 S. 771) §§ 27, 28, 30, 194, und gemäß §§ 64, 143 das.; für weitere Beschwerden in Grundbuchsachen ReichsGrundbD. §§ 79, 81, f. Preuß. AusfG. 1899 (GC. S. 249) Art. 7, 8.

In den nichtstreitigen Rechtsfachen haben die Oberlandesgerichte die Zuständigkeit der früheren Appellationsgerichte behalten (AusfG. § 49 Nr. 1), namentlich also für Lehns- und Fideikommissfachen; ferner sind sie zuständig für die Rechtsmittel in dieser nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, sofern diese nach § 41 des AusfG. in 1. Instanz den Landgerichten zusteht (AusfG. § 49 Nr. 3).

9. Titel. Reichsgericht. Es hat seinen Sitz in Leipzig. Sein Präsident, seine Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt (§ 127). Bei dem Reichsgerichte werden Zivil- und Strafsenate gebildet, deren Zahl der Reichskanzler bestimmt (§ 132); sie entscheiden in der Besetzung von 7 Mitgliedern (§ 140). Der Geschäftsgang ist geregelt durch eine vom Bundesrat bestätigte, vom Reichskanzler am 8. 4. 80 veröffentlichte GeschäftsD., geändert durch Bef. 25. 7. 86 (RGBl. S. 190 und 300). Das Reichsgericht ist zuständig:

1. in Zivilsachen: für die Revision gegen die Endurteile und für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 135; die Revision ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1500 M. übersteigt, ferner, ohne Rücksicht auf den Wert, insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts, oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges, oder die



Unzulässigkeit der Berufung handelt, und endlich bei Ansprüchen, für welche die Landgerichte, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, ausschließlich zuständig sind, (P.D. § 546 f.);

2. in Strafsachen: in 1. und letzter Instanz für Hoch- und Landesverrat, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, sowie für die Revision gegen Urteile der Strafkammern in 1. Instanz, falls nicht die Oberlandesgerichte zuständig sind, und gegen Urteile der Schwurgerichte (§ 136).

Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats, oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats, oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage eine Entscheidung der vereinigten Zivil- bezw. Strafsenate einzuholen. Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will. Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung (§ 137).

In das Reichsgericht ist das frühere Reichsoberhandelsgericht aufgegangen (EinfG. §§ 14, 19). Das Preuß. höchste Gericht (Obertribunal) ist aufgehoben (AusfG. § 12). Von der Befugnis, monach Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten für die nicht dem Reichsgericht ausdrücklich zugewiesenen Sachen ein höchstes Gericht haben dürfen (EinfG. §§ 8, 10), hat nur Bayern Gebrauch gemacht. Auch bei diesem Gericht sind die Bestimmungen der §§ 137, 139 entsprechend anzuwenden.

10. Titel. Staatsanwaltschaft. Eine solche soll bei jedem Gerichte bestehen (§ 142). Das Amt wird ausgeübt: bei dem Reichsgericht durch einen Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte, bei den Oberlandes-, Land- und Schwurgerichten durch Staatsanwälte, bei den Amts- und Schöffengerichten durch die Amtsanwälte (§ 143, AusfG. § 59). Die Oberreichs-, Reichs-, Oberstaats- und Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte, müssen aber zum Richterdienst fähig sein (§ 149, AusfG. § 61). Die Ober- und die Staatsanwälte werden vom König (AusfG. § 60), die Amtsanwälte durch den Oberstaatsanwalt auf Widerruf ernannt (AusfG. § 62 f.); auch können die Geschäfte des Amtsanwalts einem Staatsanwalt, Affessor oder Referendar übertragen werden. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten (§ 153).

Die Zuständigkeit und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei Erhebung und Verfolgung der öffentlichen Klage und bei der Strafvollstreckung regelt die StrßD. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann sie in Ehe- und Entmündigungssachen und bei Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern mitwirken (CPD. §§ 607, 632, 640 f., 646 ff.).

GeschäftsD. für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft. f. oben S. 386.

11. Titel. Gerichtsschreiber. Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet (§ 154). Die Gerichtsschreiber haben gemäß §§ 11, 31, 169 f., 182 Freiw.GerichtsbG. 17. 5. 98 in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit Anträge entgegenzunehmen, Rechtskraftzeugnisse zu erteilen, als Urkundsperson zu dienen und Protokolle anzufertigen. Ihre Tätigkeit in Grundbuchsachen ist durch § 73 ReichsGrundbD. geregelt. Sie können auf Anordnung des Richters Wechselproteste auf-, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vornehmen (AusfG. § 70). Im übrigen ist der Geschäftskreis der Gerichtsschreiber durch die Prozeßordnungen geregelt. Das G. 3. 3. 79 (GZ. S. 99, dazu Preuß. G. 21. 9. 99, GZ. S. 249, Art. 131), betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber ordnet für das Amt eine Prüfung an, der ein zweijähriger Vorbereitungsdiens t vorangehen muß. Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehilfen ernannt werden. Ihre Ernennung, sowie die der Gerichtsschreiber selbst, steht dem Justizminister zu, welcher aber diese Befugnis auf die Oberlandesgerichts-Präsidenten in Gemeinschaft mit den Oberstaatsanwälten übertragen hat. Auf den Vorbereitungsdiens t, die Prüfung und die Anstellung der Gerichtsschreiber bezieht sich die GerichtsschreiberD. 17. 12. 99, f. oben S. 386.

12. Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte (Gerichtsvollzieher). Sie sind zuständig, Zustellungen aller Art zu bewirken (CPD. § 166 ff., AusfG. 3. CPD. 24. 3. 79 § 1), Wechselproteste aufzunehmen, freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen, das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden, öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder Konkursverwalters vorzunehmen (AusfG. § 74, Art. 130, G. 21. 9. 99, GZ. S. 249). Ihr Geschäftskreis ist durch die ProzeßD., sowie durch die GerichtsvollzieherD. 31. 3. 00, und die Geschäftsanweisung 1. 12. 99, f. oben S. 386 geregelt.

13. Titel. Rechtshilfe. Die ordentlichen deutschen Gerichte haben sich in allen Zivil- und Strafsachen und in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit Rechtshilfe zu leisten (§ 157, AusfG. § 87, ReichsG. über freiw. Gerichtsbarkeit 17. 5. 98, § 2; ferner bezüglich Patent-Amt G. 7. 4. 91, RGBl. S. 88, § 32, GewerbegerichteG. 29. 7. 90, RGBl. S. 155, § 60). Falls nicht-ordentliche Gerichte beteiligt sind, kommt BundesG. 21. 6. 69 (RGBl. S. 305) in Betracht. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten,

in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll (§ 158). Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet (§ 163). Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtligen auf das Gebiet des anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtligen daselbst zu ergreifen. Der Ergreifene ist dann unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen ist, abzuführen (§ 168).

14. Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei (§§ 170—176). Die an sich bestehende Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, auch der Urteilsverkündung kann wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit oder der Sittlichkeit, ausgeschlossen werden. Die Aufrechterhaltung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob, das Gericht kann sie durch Ordnungsstrafen erzwingen (§§ 177—185).

15. Titel. Gerichtssprache (§§ 186—193) ist die deutsche (§ 186); f. G. 28. 8. 76 (G. E. 389) über die Geschäftssprache der Behörden nebst DolmetscherD. 18. 12. 99, MW. 856, f. oben S. 386.

16. Titel. Beratung und Abstimmung erfolgt nicht öffentlich (§ 195). Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt. Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt (§ 198). Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelsfachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst; der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser zuerst seine Stimme ab. Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt (§ 199). Die Stimmenabgabe darf nicht verweigert werden (§ 197); über den Hergang ist Stillschweigen zu beobachten (§ 200). Für die Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, gelten dieselben Regeln (ReichsG. über freiw. Gerichtsbarkeit 17. 5. 98, § 8, AusfG. § 90).

17. Titel. Gerichtsferien. Sie dauern vom 15. Juli bis 15. September (§ 201). Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind: Strafsachen, Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, Meß- und Marktsachen, die S. 444 unten unter 2 a und b bezeichneten Streitigkeiten, Wechselsachen und Baufachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten

mind; f. auch noch G. 6. 4. 92 (RGBl. S. 469), §§ 12, 13, Streitigkeiten wegen Störung elektrischer Anlagen. — Das Gericht, zunächst auch der Vorsitzende, kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen (§ 202). Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Ferienenate gebildet werden (§ 203). Auf das Mahn-, das Zwangsvollstreckungs- und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß (§ 204). Ebenso auf die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit; ReichsG. über freiw. Gerichtsbarkeit 17. 5. 98, § 10, AusfG. § 91, doch kann, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorliegt, in gewissem Umfange hier eine Einschränkung eintreten.

---

## VIII. Polizei.

Polizei und sonstige innere Verwaltung wurden in früherer Zeit meist zusammengeworfen; benennt doch z. B. noch der § 15 Tit. XIX RR. II die Polizeiobrigkeit als diejenige Behörde, welche für die Armenpflege zu sorgen habe. Auch lag wenig Grund zu unterscheidenden Definitionen vor, so lange noch beides unterschiedslos von denselben Behörden verwaltet ward. Neuerdings ist dies anders geworden, namentlich seit der Ausdehnung der kommunalen Selbstverwaltung, der überall, wenn auch dieselben Organe mit der Wahrnehmung der verschiedenen Befugnisse betraut sind, als rein und unmittelbar staatliche Instanz die Polizei gegenüber steht; der Bürgermeister als Polizeiverwalter hat eine andere Position, als er als Vorsitzender des Magistratskollegiums einnimmt (s. S. 328). Die Städte und sonstigen Kommunalverbände haben ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten; das DVG. (2. 2. 85, Bd. 12 S. 155) sagt: „die Gemeinde hat die Bestimmung, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen; sie kann hiernach alles in den Bereich ihres Wirkens ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung des einzelnen fördert“. Aber daneben gilt die Befugnis der Polizeibehörden, alles zu ordnen „was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen „polizeilich“ angeordnet werden muß“ (§ 6i des PolVerwG. 11. 3. 50, GE. S. 265). Die Frage, was hier „polizeilich“ heißt, wird insbesondere auch noch in den Fällen von Wichtigkeit, wo es sich um Rechtsmittel gegen „polizeiliche“ Verfügungen handelt. Sie sind ja nach dem DVG. ganz andere, als die Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden.

Die wissenschaftliche Theorie hat sich in neuerer Zeit immer entschiedener von der früher gebräuchlichen Einteilung der Polizei in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei abgewandt. Indem sie unterscheidet zwischen solchen Gefahren, welche aus übergreifender Kraft der Menschen den Rechtszustand bedrohen, und solchen, welche die in den einzelnen Zweigen der Verwaltung geübte Wohlfahrtspflege betreffen, gelangt sie zu der Unterscheidung zwischen Sicherheits- und Verwaltungspolizei. Nur in jener erscheine die Polizei als einheitliche Funktion mit eigenem Gebiete, während diese ein immanenter Teil jedes einzelnen Verwaltungsgebietes sei, in welchem sie — Strafe androhend und ihre Androhungen mit Zwangsgewalt durchführend — das negative

Element bilde, im Gegensatz zu der positiven Wohlfahrtspflege auf dem betreffenden Gebiete. Die Verwaltung hat die positive Förderung der Einzelnen und der ihr anvertrauten Allgemeinheit zur Aufgabe; und innerhalb der gesamten Verwaltung wirkt die Polizei insofern als negative Gewalt, als sie — vorbeugend (prophylaktisch) oder beseitigend (repressiv) — alles bekämpft, was jener Förderung hinderlich wird; beispielsweise ist die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Marktes naturgemäß Sache der Verwaltung, aber der Polizist darf dem Marktverkehre nicht fehlen, um vor falschen Maßen und Gewichten u. dergl. zu schützen. Indirekt hat die Praxis der Verwaltung die Unterscheidung in Sicherheits- und Verwaltungspolizei anerkannt, indem sie neben der Sicherheits- und Ordnungspolizei die Bau-, Wege-, Sanitäts-, Forst-, Schulpolizei usw. unterscheidet. Neben der allgemeinen Polizei besteht die Zuständigkeit besonderer Polizeibehörden, insbesondere: a) Eisenbahnbehörden auf Grund §§ 23, 24, 46 G. 3. 11. 38 (G. S. S. 505), BetriebsD. 5. 7. 92 (RGBl. S. 691) § 70; DVG. Bd. 38 S. 261; über Meinungsverschiedenheiten zwischen Bahn- und Ortspolizei s. ME. 3. 12. 02 (EWBl. S. 541). b) Bergbehörden auf Grund § 196 Allg. BergG. 24. 6. 65 (G. S. S. 705). c) Forstbeamte s. § 62f. Feld- und ForstpolizeiG. 1. 4. 80 (G. S. S. 230). d) Deichschutzpolizei s. §§ 24—26f. DeichG. 28. 1. 48 (G. S. S. 54). e) Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizei s. RWG. §§ 136, 138, 145; KreisD. § 59; ZustG. § 95. f) Chauffeepolizei s. Abschn. XI. g) Fischereipolizei s. § 46f. FischereiG. 30. 5. 74 (G. S. S. 197). Der Begriff der Sicherheits- (und Ordnungs-) Polizei ist konstant geblieben. Der § 10 RN. II 17 bestimmt: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publika oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei“. Die Aufgaben der Polizei sind in diesem § in dem Sinne umschrieben, daß darüber hinaus, zur Pflege der Wohlfahrtsinteressen, die Polizei nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig ist (DVG. Bd. 15 S. 427, Bd. 38 S. 291, Bd. 39 S. 278). — Im § 10 II 17 ist das aktuelle Recht und die positive Norm für den gegenwärtigen Umfang der Polizeigewalt zu erblicken, DVG. Bd. 11 S. 365, Bd. 39 S. 390. Wenn § 61 G. 11. 3. 50 bestimmt, daß zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften „alles (andere) gehört, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß“, so hat nach der ständigen Praxis des KammerG. dadurch dem Polizeiverordnungsrecht keineswegs ein ganz neues Gebiet erschlossen werden sollen, es sollte vielmehr der Polizei nur die Möglichkeit offen gehalten werden, innerhalb der Grenzen des PolizeiG. und des § 10 RN. II 17 Polizeivorschriften ähnlicher Art zu erlassen (Johow Bd. 19 S. 230). Ebenso die ständige Rechtsprechung des früheren Preuß. Obergerichtes und des DVG. (DVG. Bd. 9 S. 353). Selbstverständlich ist die allgemeine Bestimmung des

§ 10 als Vollmacht zum beliebigen Einschreiten der Polizei nicht dazu anzuwenden, wo ihr in den Gesetzen für gewisse Verhältnisse spezielle Befugnisse vorgezeichnet werden (s. *OBG.* 6. 9. 88, *Bd.* 17 S. 357). Über die Frage, ob in den Grenzen des Polizeiverordnungsrechtes auch Polizeiverfügungen ergehen können s. *OBG.* 11. 5. 85, *PrWB.* 6 S. 381, *OBG.* *Bd.* 31 S. 233.

Aus der auf den § 10 *WR.* II 17, als der unmittelbaren Grundnorm der Polizeiverfügungen, bezüglich der Judikatur des *OBG.* sei noch hervorgehoben: unter „öffentlicher Ruhe“ ist nicht etwa der Schutz des Publikums vor störenden Geräuschen, sondern eine den, die Sicherheit und Ordnung betreffenden öffentlich-rechtlichen Normen entsprechende Haltung der Einwohner zu verstehen (es stand das Schießen auf dem Schießplatz einer Schützengilde in Frage) (*Erk.* 10. 12. 79, *Bd.* 6 S. 349); „öffentliche Ordnung“ ist keineswegs gleichbedeutend mit öffentlichem oder Gemeinwohl (*Erk.* 14. 6. 82, *Bd.* 9 S. 353).

Die öffentliche Ordnung bildet den Gegensatz zu den privatrechtlichen Beziehungen der einzelnen Rechtssubjekte zu einander und deren Schutz durch die bürgerliche Gerichtsbarkeit (3. 3. 81, *Bd.* 7 S. 374, 22. 1. 01, *PrWB.* *Bd.* 23 S. 246). „Gefahr“ ist nicht gleichbedeutend mit Nachteil oder Belästigung, sie ist nur da anzunehmen, wo Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögen gefährdet werden (*Erk.* 27. 4. 82, *Bd.* 9 S. 344). Nicht einschreiten kann die Polizei, um eine Gemeindebehörde zu zwingen, gutes Trinkwasser für die Einwohner zu beschaffen, falls nicht ein wahrer Notstand in gesundheitlicher Hinsicht vorliegt (*Erk.* 28. 11. 82, *Bd.* 12 S. 382). Eine Zuwiderhandlung gegen das SprachenG. 28. 8. 76 durch Anbringung polnischer Straßenbezeichnungen neben den öffentlichen ist als eine Störung der öffentl. Ordnung zu betrachten, die die Polizeibehörde auf Grund des § 10 verhüten kann (*OBG.* 24. 6. 91, *Bd.* 21 S. 421). Auch die Feststellung der Schreibweise einer Ortschaft ist eine, der Landespolizei obliegende, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung notwendige Maßregel (*WB.* 29. 6. 97, *WB.* S. 135). Die Baupolizei kann der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Verherrlichung revolutionärer Vorgänge vorbeugen (*OBG.* 14. 12. 99, *Bd.* 36 S. 403); sie kann die Entwässerung der Wohngebäude regeln (*OBG.* 10. 6. 92, *Bd.* 23 S. 316). Durch Polizeiverordnung kann die landhausmäßige Bebauung gewisser Gebietsteile vorgehrieben werden (*OBG.* 7. 3. 98, *Bd.* 34 S. 375); auch kann der Anschluß der bebauten Grundstücke an eine von der Gemeinde hergestellte Wasser- und Abzugsleitung angeordnet werden (*OBG.* 10. 7. 95, *Bd.* 28 S. 354; 9. 1. 94, *Bd.* 26 S. 51). Die Verhütung und Löschung von Bränden gehört zwar zur Aufgabe der Polizei (*OBG.* 26. 6. 96, *Bd.* 30 S. 427), die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr kann aber nicht durch Polizeiverordnung erfolgen (*Johow Bd.* 19 S. 351, *Bd.* 22 C S. 87).

Seit Aufhebung des SozialistenG. bietet in Ermangelung von Umständen, welche die Beförderung einer Sicherheitsförderung nahe legen können, die abstrakte Möglichkeit einer solchen durch Weiße und Entrollen einer roten Fahne keinen Grund zu einem präventiven Verbot einer Versammlung (*OBG.* 13. 6. 91, *Bd.* 21 S. 400).

Die Polizeibehörden sind befugt, die ihrer Amtsgewalt unterstehenden Personen zur Erteilung der nötigen Auskunft über Angelegenheiten des Ressorts

vorzuladen und zur Durchführung solcher Anordnungen Zwangsmittel anzuwenden (OBG. 8. 10. 87, Bd. 15 S. 423); die Polizei ist auch unter Umständen berechtigt in das Privateigentum einzelner, bei vorhandenen Gefahren nicht Beteiligter zur Beseitigung dieser Gefahren einzugreifen, indessen nur bei unmittelbar bevorstehender Gefahr und wenn diese auf keine andere Weise als durch solchen Eingriff in die Eigentumsrechte eines unbeteiligten Dritten abwendbar ist (OBG. 2. 1. 88, Bd. 16 S. 330, Bd. 24 S. 491 sog. Staatsnotrecht). Auch wird im allgemeinen angenommen, daß es nicht Aufgabe der Polizei ist, Gefahren abzuwenden, wenn der Bedrohte sich selber helfen kann.

Für die älteren Provinzen ist ergangen:

Das G. 11. 3. 50 (GE. S. 265) über die Polizeiverwaltung.

Die örtliche Polizeiverwaltung wird im Namen des Königs geführt, die Ortspolizeibeamten haben die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen auszuführen (§ 1).

In der Regel sind die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu bestreiten (§ 3); für die Städte mit Königl. Polizeiverwaltung gilt jetzt das unten mitzuteilende G. 20. 4. 92 (GE. S. 87).

Nur in Einzelfällen, wie bezüglich des Wege- und Armenwesens ist durch positive Normen bestimmt, daß die Gemeinden nicht bloß die Geldmittel, sondern die polizeiliche Veranstaltung selbst vorzuhalten haben. Die Gem. sind gesetzlich nicht verpflichtet, die polizeilich angeordnete Heilung Erkrankter, soweit sie sich nicht als Ausfluß der Armenpflege darstellt, selbsttätig durchzuführen oder für diesen Zweck kommunale Krankenanstalten zur freien Disposition der Polizeibehörde zu stellen, selbst wenn gesetzlich die Kosten der polizeilich angeordneten Zwangsheilung der Stadt zur Last fallen. Nur im Falle einer dem Gemeinwohl drohenden, in anderer Weise nicht abzuwendenden hohen Gefahr würde die Polizei die Aufnahme Kranker in den kommunalen Krankenanstalten erzwingen können (OBG. 10. 7. 94, PBl. S. 502). —

Über die für die örtliche Polizeiverwaltung erforderlichen Einrichtungen kann der Regierungs-Präsident besondere Vorschriften erlassen. Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung (§ 4, ZustG. § 7, MR. 6. 11. 88, MBl. S. 44).

In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Landgericht befindet, sowie in Festungen und Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten (ganz oder in einzelnen Zweigen) übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden (§ 2). Ein ErgänzungsG. zu diesem § bildet das

G. 20. 4. 92 (GE. S. 87), betr. die Kosten Königl. Polizeiverwaltungen in den Stadtgemeinden.



Der Staat bestreitet danach die Kosten der ganz oder teilweise in Stadt-  
gemeinden von einer Königl. Behörde geführten örtlichen Polizeiverwaltung  
einschließlich der Kosten des Nachtwachtwesens. Er erhebt dafür pro Kopf der  
durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelten Zivilbevölkerung

in Berlin . . . . .	2,50 M.
in Cassel . . . . .	0,32 "
neben der feststehenden Summe von jährlich 8354,05 M.;	
in den Stadtgemeinden von mehr als 75000 Einwohnern . .	1,50 M.
" " " " 40000—75000 Einwohnern . .	1,10 "
" " " " 40000 und weniger Einwohnern .	0,70 "

(§§ 1, 3, f. über die Berechnung DVG. Bd. 36 S. 109).

Erstreckt sich die Königl. Ortspolizeiverwaltung einer benachbarten Stadt-  
gemeinde auf Landgemeinden und Gutsbezirke, so wird der Beitragsatz dieser  
nach ihrer Einwohnerzahl bemessen und, wo dieselbe unter 10000 bleibt,  
durch den Oberpräsidenten auf höchstens 0,70 M. pro Kopf festgesetzt. Der  
Oberpräsident setzt auch Ermäßigungen des Beitragsatzes fest:

1. für diejenigen Stadtgemeinden, denen „einzelne Zweige der Orts-  
polizeiverwaltung zur eigenen Verwaltung überwiesen sind oder bei der auf  
Antrag der Gemeinden einzuleitenden Neuregelung der Verwaltung der Wohl-  
fahrtspolizei künftig überwiesen oder bei künftiger Übernahme der Ortspolizei-  
verwaltung durch eine Königl. Behörde belassen werden“; die hier eintretende  
entsprechende Ermäßigung des Normalatzes kann nur auf Schätzung beruhen,  
wobei die tatsächlichen Ausgaben der Stadtgemeinde durch den überwiesenen  
Polizeizweig ins Gewicht fallen (DVG. Bd. 25 S. 39).

Die Ersparnis des Staates wird durch die Einwohnerzahl geteilt und  
der sich ergebende Betrag von dem Normalatz abgesetzt. Die Festsetzung  
erfolgt nur für ein einzelnes Etatsjahr (DVG. 21. 11. 93, Bd. 25 S. 27).  
Wenn die Baupolizei einer Stadt überwiesen wird, kann ein Ermäßigungs-  
antrag nicht deshalb abgelehnt werden, weil bei Ermittlung der Minder-  
ausgabe Gebühren in Anrechnung kämen (DVG. Bd. 31, S. 94 im Gegensatz  
zu ME. 1. 4. 96, MBl. S. 68).

2. für, der Königl. Ortspolizeiverwaltung der Nachbarstadt unterstehende  
Landgemeinden oder Gutsbezirke, denen einzelne Zweige der örtlichen Polizei-  
verwaltung überlassen oder überwiesen werden.

Gegen die Festsetzungsbeschlüsse des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei  
Wochen die Klage beim DVG. statt (§§ 5, 6).

Über die Verwendung der Beiträge wird durch den Staatshaushaltsetat  
jährlich Bestimmung getroffen (§ 1).

Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind außer  
sämtlichen Dienstbezügen auch die Pensionen und Wartegelder, Witwen- und  
Waisengelder der Polizeibeamten bzw. ihrer Hinterbliebenen, Fuhr- und  
Transportkosten, Mieten für Dienstwohnungen, Bekleidungs- und Ausrüstungs-

kosten der Schutzmannschaft, Bureaubedürfnisse, Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigeängnis-kosten und besondere (d. h. zum Dienstbetriebe erforderliche) Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung (§ 2).

Der Staat ist nicht verpflichtet, Pensionen an solche städtische Nachwachtsbeamte zu gewähren, welche auf Grund G. 20. 4. 92 nicht in den Staatsdienst übernommen oder schon vorher in den Ruhestand getreten sind. RGer. 30. 3. 96 (Bd. 37 S. 257)<sup>1)</sup>. Zu den vom Staate zu tragenden Kosten gehören nicht die des Feuerlösch- und Impfwesens (DVG. 21. 11. 93, Bd. 25 S. 27); überhaupt nicht die erst infolge der verwaltenden Tätigkeit entstehenden mittelbaren Polizeikosten, welche die Erhaltung oder Herstellung polizeigemäßer Zustände in der Außenwelt erforderlich machen, wie die Kosten der Zwangsheilung geschlechtlich Erkrankter, die Polizeigeangenen nicht gleichzuachten sind. DVG. 23. 10. 94 (Bd. 27 S. 62), RGer. 24. 6. 95 (Bd. 35 S. 296), DVG. 19. 4. 95 (Bd. 28 S. 85); ebenso verbleiben den Gemeinden die Kosten der Beschaffung und Anbringung von Straßenschildern (DVG. 28. 5. 95, Bd. 28 S. 89); ebenso die Kosten des Abdeckereiwesens (ReichsG. PrWB. Bd. 17 S. 160), des Impfwesens (DVG. Bd. 25 S. 43), des Feuerlöschwesens (DVG. Bd. 25 S. 26). Dagegen gehören zu den unmittelbaren staatlichen Polizeikosten die Lohnausgaben für das mit Auffuchung und Vergung unbekannter Leichen beauftragte Personal (DVG. 23. 10. 94, Bd. 27 S. 62); ferner die durch den Transport sünlos Betrunkener entstandenen Kosten (DVG. 11. 2. 02, PrWB. Bd. 23 S. 599), und an sich die Kosten der polizeilichen Festsetzung und Vollstreckung der Schulderfümmisstrafen, d. h. der Haftstrafen, wenn sie nicht von einer kommunalen Behörde festgesetzt sind, und der Geldstrafen, wenn solche nicht den Schulkassen zufließen (WR. 5. 3. 95 und 25. 1. 96, WB. S. 141 und 21).

§§ 5 und 11 des PolizeiverwaltungsG. 11. 3. 50 legen der Ortspolizeibehörde und dem Regierungs-Präsidenten das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen zur Strafandrohung in ihnen bei.

Als Einzelgegenstände zählt der § 6 auf: a) Schutz der Personen und des Eigentums, b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen usw., c) den Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln, d) Ordnung und Geselichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen (hierauf beruht die Geselmäßigkeit von Polizeiverordnungen, welche das Erfordernis vorausgegangener Genehmigung zu öffentl. Luftbarkeiten vorschreiben, DVG. 24. 9. 88, Bd. 18 S. 422; zu öffentl. Sammlungen und Kollekten, WR. 30. 10. 91, WB. S. 231), e) das öffentl. Interesse inbezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken, f) Sorge für Leben und Gesundheit (hierauf beruht das Recht der Polizei, zu erzwingen, daß ein Grundstück mit Brunnenanlagen, Anschluß an eine Zuführungsleitung versehen wird (DVG. 10. 7. 95 und 19. 6. 96, Bd. 28 S. 354,

<sup>1)</sup> Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Pensionierung bezw. Befoldung der Nachwachter besteht dagegen nicht, wo diese, wie in Berlin, stets vom Pol.-Präsidium angenommen waren (RGer. 18. 5. 96, Bd. 37 S. 312).

Vd. 30 S. 422), g) Fürsorge gegen Feuersgefahr (hier steht in der *OG.* kein Komma) bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt, h) Schutz der Felder usw., i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß. — Die *PolV.* über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage beruhen auf *RD.* 7. 2. 37 in Verbindung mit § 366 Nr. 1 *StGB.* (*RGer.* 12. 8. 97, *MBl.* S. 197 f. oben S. 22).

Über das Polizeiverordnungsrecht trifft jetzt Landesverwaltungs $\mathcal{G}$ . 6. Tit. nähere Bestimmungen:

Soweit die Gesetze auf den Erlass besonderer Polizeiverordnungen durch die Zentralbehörde hinweisen, sind die Minister zu ihrem Erlass für die ganze Monarchie oder einzelne Teile, mit Strafandrohung bis 100  $\mathcal{M}$ ., befugt (§ 136). Der Oberpräsident hat die Befugnis für mehrere Kreise verschiedener Regierungsbezirke, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für die ganze Provinz mit Strafandrohung bis zu 60  $\mathcal{M}$ ., unter Zustimmung des Provinzialrats; der Regierungs-Präsident hat die gleiche Befugnis für mehrere Kreise oder den ganzen Regierungsbezirk unter Zustimmung des *BzAusfch.* Die landespolizeilichen Befugnisse erstrecken sich aber nur auf die im § 6 *G.* 11. 3. 50 bezeichneten Gegenstände und unterscheiden sich inhaltlich in keiner Weise von der bezüglichlichen Befugnis der Ortspolizeibehörde (*RGer.*, *Johow* Vd. 16 S. 437). In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, dürfen der Oberpräsident und der Regierungs-Präsident die Polizeiverordnung vorläufig selbständig erlassen. Sie ist aber außer Kraft zu setzen, wenn ihr nicht innerhalb 3 Monaten die Zustimmung des Provinzialrates bezw. des *BzAusfch.* nachträglich erteilt wird (§§ 137—139). Alle solche Polizeiverordnungen sind unter Bezugnahme auf diese §§ 136, 137 oder 138 unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ durch die Amtsblätter bekannt zu machen (§ 140). Dieses ist für die Rechtsgültigkeit wesentlich (*OVG.* 15. 9. 81, *MBl.* 82, S. 72, f. dazu *OVG.* Vd. 27 S. 414, Vd. 31 S. 335). Die Polizeiverordnungen treten mit dem 8. Tage nach Ausgabe des Amtsblattes in Wirksamkeit, falls nicht in ihnen ein anderer Anfangstermin benannt ist (§ 141). Der Landrat erläßt Polizeiverordnungen für mehrere Ortspolizeibezirke oder den ganzen Kreis mit Strafandrohung bis 30  $\mathcal{M}$ . unter Zustimmung des *KrAusfch.* (§ 142); endlich der Amtsvorsteher für eine oder mehrere Gemeinden (oder Gutsbezirke) oder den ganzen Amtsbezirk mit Strafandrohung bis 9  $\mathcal{M}$ . unter Zustimmung des Amtsausschusses, die durch den *KrAusfch.* ergänzt werden kann (*KrD.* § 62). Kreis- und Ortspolizei $\mathcal{B}$ . werden unentgeltlich im Amtsblatte bekannt gemacht (*MBl.* 18. 5. 96, *MBl.* S. 112). Was die Polizeiverordnungs-Befugnis der örtlichen Polizeiverwaltungen anbelangt, so bestimmt § 5 des *PolBewG.* 11. 3. 50, daß sie „nach Beratung mit dem Gemeindevorstande“ Polizeiverordnungen erlassen können. Dabei bleibt es nach § 143 *OVG.*, soweit diese zum Gebiete

der Sicherheitspolizei gehören; sonst bedarf es jetzt in Städten (und auf solche kommt es hierbei nur an) der Zustimmung des Gemeindevorstandes, welche freilich durch Beschluß des BzAussch.<sup>1)</sup> ergänzt werden kann; auch hier kann in unauffchiebbaren Fällen die Polizeiverordnung vorläufig ohne jene Zustimmung (welche aber dann bei Vermeidung des Außerkräftretens der Verordnung binnen 4 Wochen nachträglich erteilt werden muß) erlassen werden. Gegen jenen ergänzenden Beschluß des BzAusschusses soll dem Gemeindevorstande (dessen Stelle in solchem Falle der BzAussch. eingenommen) das Recht der Beschwerde an den ProvNat nicht zustehen (Kessfr. der Min. des Innern, der öffentl. Arbeiten und des Kultus an den Magistrat zu Berlin 8. 6. 87). Unter Sicherheitspolizei ist hier alles zu verstehen, was dazu dient, Gefahr von dem Einzelnen oder Gemeinwesen abzuwenden, bezw. Person und Eigentum zu schützen. Der Königl. Befehl 24. 4. 12. (GE. S. 43), betr. einige nähere Bestimmungen der B. 27. 10. 10 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preuß. Monarchie gibt in Abs. 5 folgende Definition: „Sicherheitspolizei, das ist Aufsicht auf die innere Ruhe des Staates, auf verdächtige Fremde, auf das Passwesen, ingleichen Ob Sorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigentums gegen Gewalt und List“. Eine Verordnung, die teils sicherheitspolizeilich ist, teils sich auf andere Gebiete bezieht, bedarf, wenn sie ein unteilbares Ganzes bildet, nicht der Zustimmung des Gemeindevorstandes (OBG. Bd. 31 S. 360, Bd. 26 S. 51). § 5 des PolBewG. 11. 3. 50 setzt die Höhe der von der Ortspolizeibehörde in Polizeiverordnungen anzudrohenden Strafen auf 9 M. und mit Genehmigung der Regierung auf 30 M. als Höchstbetrag fest. Jetzt wird für Stadtkreise 30 M. gestattet; im übrigen steht die Genehmigung zu höheren Beträgen als 9 M. (bis 30 M.) dem Regierungs-Präsidenten zu (§ 144). — Er hat die Befugnis, orts- oder freispolizeiliche Verordnungen außer Kraft zu setzen, und zwar unter Zustimmung des BzAussch. Der Minister des Innern kann, wie schon nach § 16 jenes Gesetzes, jede Polizeiverordnung außer Kraft setzen (§ 145).

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Polizeiverordnungen, die ja ihrer Wirksamkeit nach den Gesetzen gleich stehen, natürlich nicht wie Polizeiverfügungen durch Beschwerde oder Klage (s. S. 297) angefochten werden können. Man kann die Aufhebung der Polizeiverordnungen gemäß dem soeben zitierten § 145 beantragen, und im Einzelfalle, wenn man von ihnen mit Strafe bedroht ist, richterliche Entscheidung anrufen. Hierbei ist aber immer, abgesehen von den aus den tatsächlichen Verhältnissen des betr. Einzelfalles hergeleiteten Einwänden, nur die gesetzliche Zulässigkeit und Gültigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Polizeiverordnung zu prüfen (§ 17 PolBewG. 11. 3. 50).

<sup>1)</sup> In Berlin des Oberpräsidenten.

Wegen der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen s. oben S. 297; wegen der in § 20 G. 11. 3. 50 gedachten Zwangsbefugnisse zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen s. oben S. 299.

Auf §§ 453—458 StrPD. beruht G. 23. 4. 83 (GE. S. 65), betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen.

§§ 453—458 der StrPD. bestimmen, daß da, wo nach landesgesetzlichen Bestimmungen die Polizeibehörden eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügungen festsetzen können, diese Befugnis sich fortan nur auf Übertretungen erstrecken darf, d. h. auf Zuwiderhandlungen, die mit höchstens 6 Wochen Haft oder 150 M. Geldbuße zu bestrafen sind (StrGB. §§ 1 und 18); aber die Polizeibehörde darf nur Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 M. verhängen und auch, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, darf die für solchen Fall gleich festzusetzende Haft (1—15 M. = 1 Tag Haft, StrGB. § 29) die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. — In diesen Grenzen hält sich natürlich auch das Preuß. G. von 83, es läßt als höchstes Strafmaß nur 30 M. und 3 Tage Haft zu; erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe als gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwälte überlassen werden (§ 1). Weiter wird vorgeschrieben: Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, kann wegen der in diesem Bezirke verübten Übertretungen die Strafe durch Verfügungen festsetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung (Konfiskation) verhängen. Dies gilt aber nur für die in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen, so daß die Ortspolizei da, wo gesetzlich die Polizei für die Schifffahrt, Chausseen, Eisenbahnen usw. besonderen Behörden übertragen ist, in bezug auf diese Angelegenheiten die in Rede stehende Befugnis nicht hat; ferner ist die Polizei nicht zuständig, soweit es sich um Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle, oder bergpolizeilicher Vorschriften, oder um die Zuständigkeit der Gewerbegerichte handelt (s. auch § 1 G. 26. 7. 97, GE. S. 387, wegen Rheinschifffahrt und Elbzollgerichte). Die Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12—18 Jahren zulässig (vgl. StrGB. § 56 f. unten b. Strafrecht (§ 1). Der Beschuldigte, bzw. der gesetzliche Vertreter eines im Alter von 12—18 Jahren stehenden Beschuldigten, kann gegen die Strafverfügung binnen 1 Woche auf gerichtliche Entscheidung antragen (§ 3). Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewandte Strafvorschrift, die Beweismittel und die Klasse, an welche die Strafe zu zahlen ist, bezeichnen; sie muß ferner die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß dieser Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei, und daß die Strafverfügung, wenn der Antrag nicht erfolge, vollstreckbar werde (§ 4). Die Polizeibehörde kann die Straf-

verfügung zurücknehmen, wenn sie sich überzeugt, daß sie auf einem Irrtum beruht (Bef. 15. 9. 79, *MBl.* S. 262, *GV.* 5. 9. 92, *MBl.* S. 345, *MBl.* 7. 1. 93, *MBl.* S. 26 und bezüglich des Eingreifens der Aufsichtsbehörden zu diesem Zweck *MBl.* 7. 3. 94, *MBl.* S. 43). Sonst übersendet sie, nachdem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingegangen, die Akten an den Amtsanwalt, der sie dem Amtsgericht vorlegt. Sodann erfolgt das Verfahren vor dem Schöffengericht; dieses ist bei der Urteilsfällung an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden, kann also auch auf eine höhere Strafe erkennen (*StrP.* §§ 454—458). — Die Behändigung der Strafverfügung geschieht durch einen öffentlichen Beamten gemäß der Ausführungsbestimmungen (§ 10 *MinAnw.* 8. 6. 83, *MBl.* S. 152) (§ 5). Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat. Dieser muß dagegen die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten tragen (§ 7; vgl. *MBl.* 17. 11. 88, *MBl.* S. 213). Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist sie wirkungslos (§ 8). Ist sie vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung nicht eine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat. Dann ist während des gerichtlichen Strafverfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; sie tritt außer Kraft, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt (§ 10). Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Übertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind (§ 11, f. *MStrGD.* 1. 12. 98, *RGBl.* S. 1189, § 2), d. h. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Falle, wenn die Kontraventionen nur mit Geldstrafe und Einziehung (nicht mit Freiheitsstrafe) bedroht sind. Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Ersuchens der Militärbehörde zu bewirken.

---

## IX. Gesundheitswesen.

I. Gemäß Art. 4 Nr. 15 der ReichsVerf. (s. oben S. 269) gehören Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei zu den Aufgaben des Reiches. Dementsprechend ist ergangen:

RG. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten  
30. 6. 00 (RGBl. S. 306); dazu Anw. zur Bekämpfung der Pest  
3. 7. 02 (MBl. f. Med.-Ang. 03 S. 24).

Jeder Erkrankungs-, Todes- und Verdachtsfall an Auszug (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) ist unverzüglich vom Arzt, oder jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege beschäftigten Person, dem Leichenschauer, dem Haushaltungsvorstande oder dem Hauswirte der Polizeibehörde anzuzeigen. Diese hat sofort durch den beamteten Arzt die weiteren Ermittlungen vorzunehmen (§§ 1—6). Beamtet sind Ärzte, die vom Staate oder mit seiner Zustimmung angestellt sind; also in Preußen in erster Linie die Kreisärzte (s. über diese und über die Gesundheitskommissionen oben S. 387 und S. 328). Die Polizei hat dann gegebenen Falles die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht: Beobachtung, Aufenthaltbeschränkung, Absonderung, Einschränkung des Wassergebrauches, Räumung von Gebäuden, Desinfektion, besondere Leichenbestattung, allg. Verkehrsbeschränkungen (§§ 12—27). Invalidenversicherungspflichtige Personen erhalten für die Zeit der Aufenthaltbeschränkung und Absonderung Entschädigung; sie wird auch gewährt für Gegenstände, die durch Desinfektion beschädigt oder vernichtet sind (§ 28 f.). Strafvorschriften enthalten die §§ 44—46. Durch § 42 f. ist dem Kaiserl. GesundheitsM. ein ReichsgesundheitsK. zur Seite gegeben.

Neben dem ReichsseuchenG. bestehen die landesrechtlichen Vorschriften, die andere übertragbare Krankheiten bekämpfen, fort. Gemäß Regulativ 8. 8. 35 (GS. S. 240) sind dies Ruhr, Masern, Scharlach und Röteln, Syphilis, contagiose Augenkrankheit (s. dazu MG. 20. 5. 98, UGBl. 99 S. 372, betr. Übertragung durch Schulen), Krätze, Weichselzopf, Kopfgriind, Krebs, Schwindfucht und Sicht. Dazu sind dann noch getreten Diphtherie, Kindbettfieber und Genickstarre (s. B. 1. 4. 74, MBl. S. 109).

Zur internationalen Bekämpfung der Pest ist das Übereinkommen 19. 3. 97 (RGBl. 00 S. 43) getroffen.

Das Impfwesen ist geregelt durch

RG. 8. 4. 74 (RGBl. S. 31) und dazu AusfG. 12. 4. 75 (GS. S. 191).

Jedes Kind ist vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres und jeder Zögling einer Schule ist in seinem 12. Lebensjahre der Schutzpockenimpfung zu unterziehen, sofern sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben, bzw. in den letzten 5 Jahren erfolgreich geimpft worden sind. Bei erfolgloser Impfung ist sie ein bis zwei Mal zu wiederholen. Die Bildung der Impfbezirke und die Anstellung der Impfarzte ist Aufgabe der Kreise. Zur Impfung sind ausschließlich Ärzte befugt. Beim Ausbruch einer Pockenepidemie kann eine allgemeine Zwangsimpfung erfolgen.

II. Veterinärpolizei. G. 7. 4. 69 (VGBL. S. 105) betr. Bekämpfung der Rinderpest; dazu Instr. 26. 5. 69 (VGBL. S. 149) und 9. 6. 73 (RGBl. S. 147). Es kann auf Grund dieses G. eine Verkehrsbeschränkung eintreten, das kranke oder krankheitsverdächtige Vieh kann abgesperrt oder getötet werden; die mit dem Vieh in Berührung gekommenen Gegenstände müssen desinfiziert und können vernichtet werden. Der durch Tötung und Vernichtung verursachte Schaden wird vom Reiche nach dem gemeinen Werte ersetzt. — Die übrigen Viehseuchen hat RG. 23. 6. 80 (RGBl. S. 153) zum Gegenstande; dazu AusfG. 12. 3. 81 (GS. S. 128) und Anw. 22. 3. 81 (MBl. S. 128). Das ViehseuchenG. ist geändert durch RG. 1. 5. 94 (RGBl. S. 405), welches das Entschädigungsverfahren auf die, auf Grund polizeilich angeordneter Impfung eingehenden Tiere ausdehnt. Entsprechende Neureaktion des G. s. RGBl. 94 S. 410, Preuß. AusfG. 18. 6. 94 (GS. S. 115); neue Instr. zur Ausf. der §§ 19—29 RG. s. Bef. 27. 6. 95 (RGBl. S. 357) und 1. 7. 97 nebst Berichtigung (RGBl. S. 590). Die Ausführung der Seuchengesetze ist unter Beaufsichtigung des Reiches der Landesgesetzgebung überlassen. Die auf Grund der RG. 23. 6. 80 bzw. 1. 5. 94 und RG. 22. 4. 92, betr. Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere zu zahlenden Entschädigungen werden auf Grund des gemeinen Wertes für die bei Koh- und Lungenseuche getöteten Tiere aus der Staatskasse, sonst von den Provinzialverbänden gewährt.

Für den Tiertransport auf Eisenbahnen ist ergangen RG. 25. 2. 76 (RGBl. S. 163) und dazu Bef. 20. 6. 86, 13. 7. 79, 26. 7. 99 (RGBl. S. 200, 479, 288).

III. Nahrungsmittel. Gemäß RG. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen 14. 5. 79 (RGBl. S. 145, dazu B. 14. 9. 83, MBl. S. 236) ist der Verkehr mit diesen Gegenständen unter polizeiliche Aufsicht gestellt; strafrechtlich wird die Verfälschung, sowie der Verkauf verdorbener und verfälschter Gegenstände und die Verwendung gesundheitsgefährlicher Bestandteile geahndet.



Im einzelnen ist noch hervorzuheben RG. 5. 7. 87 (RGBl. S. 277 und dazu Bef. 10. 4. 88, RGBl. S. 131), durch das die Verwendung von gesundheitschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen untersagt wird; ferner RG. 15. 6. 97 (RGBl. S. 475, u. dazu Bef. 4. 7. 97, RGBl. S. 591, u. 24. 3., 13. 7., 7. 11. 98, MBl. S. 64, 199 u. 252, u. 14. 4. 02, MBl. der Handl. u. GewB. S. 181), durch das vorgeschrieben wird, daß Kunstbutter durch die Bezeichnung „Margarine“ kenntlich gemacht werden muß und in Orten von mehr als 5000 Einwohnern nur in Räumen verkauft werden darf, die von den Verkaufsräumen für Naturbutter getrennt sind. Ferner ist für den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken RG. 24. 5. 01 (RGBl. S. 175, f. dazu AusfBef. 2. 7. 01, RGBl. S. 257 und ME. 23. 1. 02, MBl. f. MedAng. S. 45) ergangen, durch das der gesetzliche Begriff der Weinfälschung festgelegt und diese untersagt wird. Endlich ist durch SüßstoffG. 7. 7. 02 (RGBl. S. 253) die Herstellung, Einfuhr und Feilhaltung künstlicher Süßstoffe im wesentlichen untersagt.

Der Überwachung der Fleischnahrung dient das RG. 3. 6. 00 (RGBl. S. 547, dazu AusfBest. 30. 5. 02, RGBl. Beil. 22 und Bef. 10. 7. 02, RGBl. S. 242; AusfG. 28. 6. 02, GS. S. 229). Das zu menschlicher Nahrung bestimmte Vieh unterliegt vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, zu deren Ausübung Beschaubezirke gebildet und Beschauper ange stellt werden. Das Fleisch kann entweder als tauglich, oder als bedingt tauglich oder als untauglich erklärt werden. Für die Beseitigung des untauglichen Fleisches haben die Gemeinden einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, auch haben sie eventuell zur Verwertung des bedingt tauglichen Fleisches Freibänke zu beschaffen.

## X. Armenwesen.

Der Titel XIX Teil II A. N., der die Überschrift: „Armen-Anstalten und andere milde Stiftungen“ trägt, behandelte in 89 §§ das Armenwesen; er ist im wesentlichen ersetzt durch die neuere, unten zu behandelnde Gesetzgebung. Gültig sind noch die wichtigen Grundsätze über die

### öffentlichen Armen-Anstalten:

1. Verhältnis des Staates zu ihnen: „Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser und dergl. (D. V. 29. 11. 58, Bd. 40 S. 78, ReichsG. 3. 4. 82, Gruchot 26 S. 1044) stehen unter dem besonderen Schutze des Staats“ (§ 32). Die Errichtung solcher Anstalten ist dem Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung anzuzeigen; dieser ordnet ihre Einrichtung, soweit dies vom Stifter nicht in zulässiger Art geschehen ist, und führt stets über sie die Obergewalt, die sich jedoch nicht bis zu einer regelmäßigen, fortlaufenden Kontrolle ausdehnen soll, sondern sich auf außerordentliche Visitationen u. dergl. zu beschränken und hauptsächlich darauf zu achten hat, daß die Einkünfte zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden (§§ 33—40). „Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich oder gar schädlich, so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem anderen, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäßen Gebrauche widmen“ (§ 41).

### 2. Rechte der Anstalten:

a) im allgemeinen: Sie haben, wenn sie vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen (§ 42); ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter (§ 43); ist also auch bei Veränderungen denselben Regeln wie diese unterworfen (M. N. 30. 12. 44 und 2. 6. 75, 3M. V. S. 5 und 131). Wegen der Zuwendungen an sie gilt A. B. G. B. Art. 6, f. S. 10. Von den unentgeltlich Aufgenommenen kann die Anstalt häusliche Dienste und andere zum Gebrauche in der Anstalt bestimmte Arbeiten fordern (§ 87 f.). Der Vorstand einer öffentlichen Erziehungs- und Verpflegungsanstalt hat den dort untergebrachten Minderjährigen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Vormundes (§ 1, Art. 78 A. B. G. B.). Von der Zuständigkeit der Generalvormundschaft handelt § 4 das.

b) Erbrecht in den Nachlaß der Pflinglinge. (Aufrecht erhalten durch Art. 139 BGB.). Dies steht den Anstalten zu hinsichtlich der in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung Aufgenommenen und in dieser Verpflegung Verstorbenen (§ 50 f.); den ehelichen Nachkommen und der Ehefrau verbleibt aber ihr Pflichtteil, falls sie nicht, trotz hinreichenden Vermögens, die Eltern bezw. den Ehemann ohne Unterstützung gelassen haben (§§ 52—54). Hat der Aufgenommene vor dem Tode die Anstalt wieder verlassen, so kann diese die auf ihn verwendeten Kosten nur wie eine Schuld zurückfordern; wenn aber Kinder, die in einem Waisenhaus erzogen sind und denen dann Gelegenheit zu ihrem Fortkommen gegeben worden, vor erreichter Großjährigkeit verstorben sind, so verbleibt dem Waisenhause das Erbrecht auf das dem Kinde vor seinem Austritte schon zuständig gewesene Vermögen (§§ 55—58). Jedem Aufzunehmenden, bezw. seinem gesetzlichen Vertreter, muß das Erbrecht zu Protokoll bekannt gemacht werden; sonst kann die Anstalt lediglich Vergütung der Kosten als eine Schuld aus dem Nachlasse fordern (§§ 60—66). Die letztere Einschränkung gilt auch für den Fall, wenn jemand nicht in die Anstalt selbst aufgenommen war, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zum Tode gereicht worden sind (§ 67)<sup>1</sup>). Es gründet sich diese Ersatzpflicht darauf, daß alles, was die öffentliche Armenpflege gibt, nur als Vorschuß betrachtet und zurückgefordert werden kann. Das gilt natürlich auch gegen den Unterstützten selbst, wenn er in eine bessere Vermögenslage kommt (Dr. 9. 12. 53, Str. 11 S. 102). — Hat sich jemand in eine Anstalt eingekauft (nicht bloß das übliche, kein Äquivalent für die Leistungen der Anstalt bildende Eintrittsgeld erlegt), so fällt das Erbrecht fort (§§ 69—71). Werk- und Arbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen nur insofern Unterhalt genießen, als sie sich ihn durch ihre Arbeit verdienen, haben bezüglich der Aufgenommenen kein Erbrecht (§ 72); auch Krankenanstalten können nur Ersatz der Kosten fordern (§ 74). — Wo das Erbrecht besteht, kann es durch letztwillige Verfügungen nicht geschmälert werden (§ 75); sie gelten, soweit sie einseitige sind, als aufgehoben, sobald der Testator in die Armenanstalt eintritt (Dr. 11. 3. 61, Str. 40 S. 346). — Wenn in einer letztwilligen Zuwendung die „Armen“ bedacht sind, so kommt sie im Zweifel der Ortsarmenkasse zugute (§§ 2072 BGB., f. auch über die Geltendmachung §§ 525, 2194 BGB. und W. 16. 11. 99, G. 562).

(Die in Anstalten geübte öffentliche Armenpflege nennt man die „geschlossene“, im Gegensatz zu der „offenen“, welche durch Hingabe von Almosen usw. geschieht.)

<sup>1</sup>) Die Berliner Armenverwaltung hat nach dem Reskript 2. 7. 1801 ein Erbrecht auf den Nachlaß der, nicht in einer Anstalt verpflegten, bis zu ihrem Tode unterstützten Almosenempfänger, denen aber ebenfalls dies Recht zu Protokoll bekannt gemacht sein muß.

Endlich ist hier noch des s. g. Armenrechts zu gedenken, im Sinne der Befreiung Mittelloser von den Kosten eines Prozesses. Das Recht wird vom Prozeßgerichte nach Beibringung eines Zeugnisses der obrigkeitlichen Behörde<sup>1)</sup> und zwar in den Städten mit Kgl. Polizeiverwaltung der Gemeindebehörden (S. 11. 10. 95, MBl. S. 223) über das Unvermögen des Betreffenden zur Bestreitung der Kosten zugebilligt, wenn die Sache nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint (CPD. § 114 ff.). Vgl. AllgVerf. 29. 4. 94, betr. die Beordnung von Gerichtsvollziehern (MBl. S. 305). Durch Art. 14 Abkommen 14. 11. 96 und Anschlußprotokoll (s. RGVl. 99 S. 285) haben sich die meisten europäischen Staaten verpflichtet, die Angehörigen eines jeden der betr. Staaten zum Armenrecht zuzulassen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Die

### öffentliche Armenhilfe im allgemeinen

regelt sich, wie angedeutet, nach 3 neuen Gesetzen, von denen das erste zwar nicht direkt für die öffentliche Armenhilfe erlassen ist, aber doch höchst bedeutsam in diese Materie eingreift, weil der Unterstützungswohnsitz auf dem Aufenthaltrechte beruht und das FreizGef. die hauptsächlichsten Fälle der Durchbrechung des Indigenats enthält. (Beiläufig: im Gegensatz zur Wohltätigkeitspflege nennt man die öffentliche Armenhilfe auch die „gesetzliche“ oder — sehr unrichtig — „polizeiliche“.)

Im nachfolgenden bedeutet „Wohlers“ die Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatwesen.

#### I. Das<sup>1)</sup>

Bundes= jetzt ReichsG. über die Freizügigkeit l. 11. 67.

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb des Reichgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist, an jedem Orte Grundeigentum zu erwerben und Gewerbe zu treiben (§ 1). Wer diese, jetzt auch aus der Reichsangehörigkeit (vgl. G. l. 6. 70, S. 267, 273) folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis der Reichsangehörigkeit zu führen, und, falls er unselbständig ist, die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen, Ehefrauen bedürfen der Genehmigung des Ehemannes (§ 2, EGV. Art. 37). Insofern bestrafte Personen nach dem Landes=Gesetze Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. Personen, welche solchen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, und denen, welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden (§ 3). Zur Herbei-

<sup>1)</sup> In Berlin erteilt das Armutszeugnis die Armenverwaltung des Magistrats (MBl. 2. 1. 92, MBl. S. 8).

führung einer gleichmäßigen Anwendung des § 3 hat sich der Bundesrat dahin geeinigt, daß den gedachten Personen in jedem anderen Bundesstaate der Aufenthalt versagt werden kann, als in demjenigen, in welchem sie die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben haben, und hat nachfolgende Grundsätze aufgestellt:

Zur Verweigerung des Aufenthaltes genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat. Die Ausweisung darf nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen oder die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden. Aus Bundesstaaten, in denen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, soll wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.

Dagegen ist eine Verständigung insofern nicht zustande gekommen, als einige Bundesstaaten das Erfordernis der in einem andern als dem Aufenthaltsstaate verfügten Strafe oder Aufenthaltsbeschränkung bestreiten und sich auch ohne diese Voraussetzung zur Ausweisung nach § 3 Abs. 2 für befugt halten. In reziproker Anwendung dieser Auffassung sollen Bayern, Württemberger und Badenser beim sonstigen Vorhandensein der Erfordernisse des § 3 Abs. 2 FreizügigkeitsG. aus Preußen auch dann ausgewiesen werden können, wenn sie in Preußen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind (M. 28. 7. 94, MBl. S. 147 und 24. 1. 95, MBl. S. 18). Bezüglich Hamburgs und Lübecks s. M. 7. 2. 95 bezw. 2. 6. und 25. 12. 95 (MBl. S. 28 bezw. 166 und 261).

Mit Rücksicht auf § 8 Nr. 1 des G., betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht 12. 2. 50, §§ 26—28 des (früheren) Preuß. StrGB. 14. 4. 51 und § 38 f. des RStrGB. ist es streitig, ob der § 2 Nr. 2 des Preuß. G. 31. 12. 42 über die Aufnahme neu anziehender Personen noch gilt, welcher der Landespolizeibehörde gestattet, entlassene Sträflinge, „welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurteilt worden oder in eine Korrekptionsanstalt eingesperrt gewesen sind“, von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Nach der durch das DBG. (Erf. 24. 2. 83 und 26. 9. 83, Bd. 9 S. 415, Bd. 10 S. 336) gebilligten Praxis gilt diese Bestimmung noch, ist indessen nicht auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt zu beziehen. Daß dem infolge gerichtlichen Urteils unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt an einzelnen Orten polizeilich untersagt werden kann, bestimmt § 39 Nr. 1 StrGB. Die Gemeinde darf einen neu Anziehenden nur dann abweisen, „wenn sie nach-

weisen kann, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Beforgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung" (§ 4). Eines förmlichen Gemeindebeschlusses bedarf es dazu nicht (Mk. 10. 1. 90, MBl. S. 35). Der Begriff der „Angehörigen“ ist nicht dem bürgerlichen Recht zu entnehmen, sondern richtet sich nach den Vorschriften der Armen-gesetzgebung. Zu den Angehörigen im Sinne des § 4 gehört daher für den Geltungsbereich des UnterstützungswohnstzG. nicht die gemäß § 17 G. 6. 6. 70 in Ansehung des Erwerbes des Unterstützungswohnstzes selbständige Ehefrau nebst den ihr folgenden Kindern unter 18 Jahren (Bundesamt für das Heimatswesen 31. 3. 94, Wohlers Bd. 26 S. 34, f. dazu Grundsätze des Bundesamtes über die armenrechtliche Familieneinheit RGVl. 83 S. 87). Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnstz (Heimatsrecht) erworben hat, und handelt es sich dabei nachweislich nicht bloß um eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes verjagt werden, d. h., wenn die Unterstützung tatsächlich gewährt ist (Wohlers Bd. 31 S. 119) (§ 5). Hat die Gemeindebehörde die Abweisung oder Verjagung der Fortsetzung des Aufenthaltes (§§ 4 und 5) beschlossen, so liegt der Polizeibehörde die tatsächliche Ausführung ob, die sie aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht ablehnen darf. Sie ist aber berechtigt, zu prüfen, ob dem Antrage rechtliche Bedenken, insbesondere aus § 6 Abs. 2 FreizügigkG. entgegenstehen (Mk. 29. 8. 91, MBl. S. 170). Nach letzterem § darf „die tatsächliche Ausweisung aus einem Orte niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der (für die Übernahme des Unterstützten) in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine, wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist“ (§ 6, vgl. unten §§ 28 und 34 RGV. 6. 6. 70).

Gegen die Abweisung und die polizeiliche Ausweisungsverfügung steht dem Betroffenen die Klage an die ordentlichen Verwaltungsgerichte zu (OVG. 16. 3. 91, Bd. 7 S. 364 und Wohlers Bd. 21 S. 145).

Anzugsabgaben darf die Gemeinde von den neu Anziehenden nicht erheben; sie kann ihn nur, wenn der Aufenthalt 3 Monate übersteigt, zu den gewöhnlichen Gemeindelasten heranziehen (§ 8, f. § 33 Abs. 4 RMG. 14. 7. 93 oben S. 352). Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von den selbständigen Gutsbezirken (§ 9). Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung (vgl. das schon oben angeführte G. 31. 12. 42 § 8 f.) gelten

mit der Maßgabe, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, nie mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes geahndet werden darf (§ 10). —

Die beiden anderen, unmittelbar die öffentliche Armenhilfe regelnden neueren Gesetze sind die folgenden:

II. RG. 6. 6. 70 über den Unterstützungswohnstz nebst Novelle 12. 3. 94 (in neuer Fassung RStB. 94 S. 259).

und

III. Preuß. AusfG. dazu 8. 3. 71 (GZ. S. 130) nebst Novelle 11. 7. 91.

Diese Gesetze zu II und III hängen so sehr mit einander zusammen und greifen so eng in einander ein, daß ihre gemeinsame Behandlung zweckmäßig ist. Die **fett** gedruckten Ziffern sind die §§ des RG. von 70, die anderen die des Preuß. G. von 71. — Mittelbar kommt noch die sog. Arbeiterversicherungsgesetzgebung in Betracht, insofern als dem Armenverbande, wenn er für einen Zeitraum, für welchen dem Unterstützten auf Grund der betr. Gesetze ein Entschädigungsanspruch zustand, Armenunterstützung gewährt hat, Ersatz zu leisten ist, GewllWG. § 25, LandllWG. § 30, BaullWG. § 9, SeellWG. § 29, ZWG. § 49; der auf Grund des KrankenRG. bestehende Unterstützungsanspruch geht auf den unterstützenden Armenverband über, KrankenWG. §§ 57, 77.

Die Zahlung einer Krankenkasse an die Polizeibehörde, welche wegen der Säumnigkeit des Armenverbandes oder der Dringlichkeit des Falles unmittelbar die Unterstützung geleistet hat, gilt als Zahlung an den Armenverband (ZWG. 22. 6. 96, Bd. 30 S. 358).

A. Geltungsbereich der Armengesetzgebung. Das Verständnis erfordert einen Rückblick. Vor der Gründung des Nordd. Bundes war der Anfang zur Anbahnung eines gemeinsamen Armenfürsorgerechts zunächst unter Preußen, Bayern, Sachsen und kleineren Bundesstaaten durch die Gothaer Konvention 15. 7. 51 gemacht, welche der einseitigen Beförderung lästiger Fremder an die Landesgrenze ein Ziel setzte und in welcher sich die kontrahierenden Staaten verpflichteten, ihre Angehörigen selbst nach Verlust der Staatsangehörigkeit zu übernehmen, solange sie im anderen Staate die Staatsangehörigkeit noch nicht erlangt hatten. Ergänzt wurde die Konvention durch die Eisenacher Übereinkunft 11. 7. 53, welcher Oesterreich beitrug. Sie verpflichtet in der Hauptsache die beteiligten Regierungen, ohne Anspruch auf Ersatz an die öffentlichen Kassen des Heimatsstaates, dessen erkrankten Angehörigen Kur und Verpflegung bis dahin zu gewähren, wo ihre Rückkehr in den zur Übernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann. Dazu kam später für das Gebiet des Nordd. Bundes der im § 11 Abs. 2 FreizügigG. ausgesprochene Grundsatz, daß jeder Bundesangehörige an dem Orte des Bundesgebiets, an welchem er sich niederließ, das Heimatsrecht oder den Unterstützungswohnstz erwerben durfte, sofern dieser

Erwerb durch Niederlassung oder durch bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt bedingt war. Ferner beließ es § 7 FreizügigG. für das Verfahren der nach § 5 ebenda zu vollziehenden Ausweisungen, wenn mehrere Bundesstaaten in Betracht kamen, bei der Gothaer Konvention und bestimmte gleichzeitig, daß ein Anspruch auf Ersatz der bis zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen entstehenden Kosten unbeschadet anderweitiger Verabredungen nur insoweit stattfindet, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat. Bei der Errichtung des Deutschen Reiches wurde das G. über den Unterstützungswohnitz in Bayern nicht eingeführt (Schlußprotokoll 23. 11. 70 Nr. III), sodaß, nachdem im übrigen an Stelle der Landesgesetze des § 11 Abs. 2 FreizügigG. das UnterstützungswohnitzG. getreten war, der bayerische Staatsangehörige, ebenso wie der elsass-lothringische Reichsangehörige jetzt lediglich als Ausfluß des durch das FreizügigG. gegebenen Aufenthaltsrechts in den übrigen Bundesstaaten einen Unterstützungswohnitz erwerben kann ohne Rücksicht darauf, daß der Erwerb des Heimatsrechts in Bayern andern Bundesangehörigen gegenüber an erschwerende Umstände geknüpft ist bezw. daß Elsaß-Lothringen kein die Gemeinden allgemein zur Fürsorge verpflichtendes Armenrecht besitzt. Bayern selbst und Elsaß-Lothringen gelten dem Geltungsgebiete des UnterstützungswohnitzG. gegenüber als Ausland. Die einschlägigen Beziehungen regeln sich, abgesehen von den zugunsten der Bayern und Elsaß-Lothringer aus dem FreizügigG. sich ergebenden Konsequenzen und von § 7 Abs. 2 FreizügigG. nach der Gothaer Konvention und der Eisenacher Übereinkunft, welche auch für Elsaß-Lothringen kraft der Publikation des FreizügigG. (RG. 8. 1. 73) und Bundesratsbeschlusses 16. 12. 73 (GBl. für Elsaß-Lothr. von 74 S. 1) Geltung haben. Zwischen Preußen und Elsaß-Lothr. ist ein Übereinkommen über die Regelung der armenrechtlichen Beziehungen 18. 11. 99 abgeschlossen, dazu MR. 15. 12. 99 (MBl. 00 S. 78).

Übrigens sind jene Verträge 15. 7. 51 und 11. 7. 53 für das weitere europäische Vertragsrecht vorbildlich geworden. Ihr Hauptinhalt findet sich wieder in der Übereinkunft des Deutschen Reichs mit Italien 8. 8. 73, RGBl. S. 281; mit Dänemark 11. 12. 73, RGBl. von 74 S. 31, Zuf. Dekl. 25. 8. 81, 17. 7. 84, 9. 3. 98; mit Belgien 7. 7. 77, RGBl. S. 411, und in dem Niederlassungsvertrage mit der Schweiz, Eidgenossenschaft 31. 5. 90, RGBl. S. 131. Die MB. 1. 9. 97 (MBl. S. 203) enthält ein Verzeichnis derjenigen deutschen Behörden, die befugt sind: 1. gegenüber der Schweiz, 2. gegenüber deutschen Bundesstaaten das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden deutschen Staatsangehörigen abzugeben, 3. Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen. — Oesterreich hat seinen Beitritt zur Eisenacher Übereinkunft auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, Bef. des Reichskanzl. 29. 4. 74, GBl. für Elsaß-Lothr. S. 13, und an Stelle der mit den Einzelstaaten bestandenen Übereinkommen hinsichtlich der Übernahme Auszuweisender mit dem Deutschen Reiche ein Abkommen getroffen,



RSBl. v. 75 S. 475. Mit Frankreich besteht ein Abkommen hinsichtlich der Übernahme hilfloser Personen, verlassener Kinder und Geisteskranker, RN. 31. 10. 80. Das Übereinkommen mit Rußland 10. 2. bzw. 29. 1. 94, MBl. S. 93, dazu GB. 6. 5. 94, MBl. S. 93, 20. 6. 95, MBl. S. 237 und 7. 6. 97, MBl. S. 140, betrifft die Wiederübernahme früherer Staatsangehöriger, jedoch nicht auch Personen, die die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit selbst nie besessen haben. Schweden-Norwegen hat sich zur Wiederaufnahme seiner Staatsangehörigen innerhalb einer Abwesenheitsfrist von 10 Jahren verpflichtet. — Über die Maßregeln, betr. die Zulassung fremdländischer Auswanderer zum Preuß. Staatsgebiete s. GB. 8. 10. 93 (MBl. S. 247) und über die Verpflichtung des Nordd. Lloyd und der Hamburg-Amerikan. Packetfahrt-Alt.-Ges. aus Anlaß der Zurückweisung mittelloser und erwerbsunfähiger Einwanderer seitens der amerikan. Einwanderungsbehörde s. GB. 3. 4. 95 (MBl. S. 124). — Über den Durchtransport Ausgewiesener durch die deutschen Staaten s. Nr. 4 des Bundesr. Beschl. 9. 7. 94 (MBl. S. 147), GB. 12. 1. und MBl. 11. 11. 95 (MBl. S. 23 und 247), MBl. 31. 1. 98 (MBl. S. 19), MBl. 20. 2. 00 (MBl. S. 137).

In Preußen sind Ausländer, auch soweit das interkommunale Verhältnis der Preuß. Armenverbände unter einander in Betracht kommt, den Deutschen gleich zu erachten (§ 60, § 64); jedoch wird hierdurch die Ausweisungsbefugnis nicht berührt (DVG. Bd. 30 S. 411).

**B. Hilfsbedürftigkeit.** Wann solche als vorliegend anzunehmen, haben die Organe der öffentlichen Armenpflege zu ermessen; der § 1 RN. II 19 bezeichnet als Hilfsbedürftige diejenigen, „die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können“. Aber auch wenn solche Personen vorhanden sind, jedoch ihre Verpflichtung verabsäumen, muß jeder Deutsche vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Ebenso wenn ein anderer Armenverband definitiv verpflichtete ist (§ 28); die Unterstützungspflicht entsteht mit dem Zeitpunkte, in welchem die Hilfsbedürftigkeit in einer für die Behörden des Ortsarmenverbandes erkennbaren Weise hervorgetreten ist (Wohlers Bd. 2 S. 67, Bd. 21 S. 60); niemand soll verhungern und verkommen. Auch die Ausländer sind, so lange ihnen der Aufenthalt in Preußen gestattet wird, in bezug auf Unterstützung und Unterstützungswohnsitz den Deutschen gleich zu behandeln (s. o. § 64). Einen Anspruch auf Unterstützung kann der sich für arm erachtende gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege geltend machen (§ 63); er kann wegen gänzlicher und teilweiser Verweigerung der Unterstützung nur die Beschwerde erheben, auf die (— im Geltungsbereiche des ZG. —), sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einw. an dem Armenverbande beteiligt ist, sowie bei Landarmenverbänden, die nur aus einem Kreise

bestehen, vom V3Aussch.<sup>1)</sup>, sonst vom KrAussch. endgültig Beschluß gefaßt wird (ZG. § 41). Gleichartige Beschwerden gegen Verfügungen der sonstigen Landarmenverbände gehen an die staatliche Aufsichtsbehörde des Kommunalverbandes, der den Landarmenverband vertritt oder bildet, gewöhnlich also, da er mit der Provinzialverwaltung zusammenzufallen pflegt, an den Oberpräsidenten und schließlich den Minister des Innern.

C. Art und Maß der öffentlichen Unterstützung. Jedem Hilfsbedürftigen ist Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt (d. h. alle zur Existenz eines Menschen unentbehrlichen Gegenstände, MR. 10. 4. 71, MBl. S. 132), die erforderliche Krankenpflege und schließlich ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. (Zahlung von Schulgeld fällt nicht unter die Armenunterstützungen; ebensowenig die Unterbringung von Geisteschwachen, Blinden in einer zu solchen Zwecken eingerichteten Anstalt nur zu ihrer möglichsten Ausbildung und Unterweisung; doch richtet es sich nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung geltenden Gesetzen, ob das einem Hilfsbedürftigen Gewährte als eine Leistung der Armenfürsorge anzusehen ist. Ob eine polizeiliche Maßregel unter Umständen als ein Akt der Armenhilfe anzusehen ist, richtet sich nach der tatsächlichen Lage des Falles. Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne liegt da nicht vor, wo nach den dem unterstützenden Armenverbände bekannten Umständen der einer Ortskrankenasse angehörige Kranke zunächst diese, dann aber statt der ihm fortgesetzt zugänglichen Kasse den Armenverband angerufen hat (DVG. 29. 4. 89, Bd. 18 S. 358.) Geeigneten Falles (bes. auch, wenn der Hilfsbedürftige bares Geld und sonstige Gaben schlecht anwendet) kann die Unterstützung, solange sie in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der, den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden (und zur Beschaffung des Lebensunterhaltes geeigneten) Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden (§ 1).

D. Träger und Organe der öffentlichen Armenpflege. Dies sind die Orts- und Landarmenverbände (§ 2).

#### 1. Ortsarmenverbände (§ 3):

a) Gemeinden. In der Regel bildet jede Gemeinde für sich einen Ortsarmenverband. Die Gemeindebehörden verwalten auch die Armenangelegenheiten nach den allgemein für die Gemeindeangelegenheiten geltenden Regeln (§ 2). Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können für die öffentliche Armenpflege besondere, dem Gemeindevorstande untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner (also nicht bloß stimmberechtigter Bürger, wie nach § 59 StD. f. AusfBest. 10. 4. 71, MBl. S. 132) gebildet werden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister (bezw. der

<sup>1)</sup> Auch in Berlin (ZG. § 161).

(Gemeindevorsteher) oder ein von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Im übrigen gelten die näheren Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze auch für diese Verwaltungsdeputationen (§ 3). Die Gemeinden als solche sind Träger der Armenlasten, die letzteren also gewöhnliche Kommunallasten und die zur Armeupflege bestellten Beamten als Gemeindebeamte mittelbare Staatsbeamte (RVer. 20. 9. 81, Bd. 5 S. 358). Für die Verpflichtung zur Annahme einer unbefoldeten Stelle in der Gemeindearmenverwaltung gelten im wesentlichen dieselben Regeln wie für die Verpflichtung zur Übernahme sonstiger ähnlicher Stellen in der Gemeindeverwaltung (§ 4 f.; vgl. insbesondere § 74 StD. oben S. 334 u. ZG. §§ 10, 11, 21, 27, 28, 37). Über die etwaige Zuschußpflicht einer Betriebsgemeinde an die Gemeinde, in welcher die im Betriebe Beschäftigten wohnen, nach § 53 RMG., s. o. S. 355.

b) Gutsbezirke. Diese werden den Gemeinden gleich geachtet. Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenhilfe gleich den Gemeinden zu tragen. Vgl. RGD. § 122 oben S. 370. Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten anderweit regelt, aber dann auch den heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Verwaltung der Armenhilfe einräumt. Die Beitragspflicht muß nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Gemeindelasten in den Landgemeinden geregelt werden. Das Statut wird, wenn die Beteiligten sich darüber nicht einigen können, nach ihrer Anhörung durch den KrAusfch. festgestellt und unterliegt der Bestätigung des VzAusfch. Dieser stellt es endgültig fest, wenn er die Bestätigung wiederholt versagen mußte (§ 7 f.; ZG. § 40). — Vgl. ferner hier RMG. §§ 53 u. 69 o. S. 356 f. —

c) Gesamtarmenverbände. Diese fassen mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zu einem Ortsarmenverbände zusammen (§§ 2, 9—15). Sie sind so selten, daß hier nicht weiter darauf eingegangen wird.

2. Landarmenverbände. Sie fallen zumeist mit den Provinzen zusammen; die laufenden Geschäfte werden dann vom Landesdirektor geführt. Einen eigenen Landarmenverband bilden aber: jeder Stadt- und Landkreis in Ostpreußen (neben dem, für das Provinzialanstaats- und Korrigendenwesen existierenden Landarmenverb. der Provinz), ferner der Kreis Herzogtum Lauenburg, die Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und Sigmaringen und die Städte Berlin und Breslau. In den Stadtkreisen, welche Landarmenverb. bilden, erfolgt die Verwaltung nach den Vorschriften für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten; in allen andern Fällen ist die Verwaltung durch Kgl. Verordnung geregelt (§§ 26—28); das Zudegebiet gehört zum Landarmenverb. Hannover (G. 23. 3. 73 § 1).

Die Kosten werden auf die betr. Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern verteilt; die Kreisvertretungen beschließen dann über die Aufbringungsweise des auf sie fallenden Betrages (§ 29). Über

die Aufbringung der Kreisabgaben vgl. oben S. 373 f. Auf Grund der Novelle 11. 7. 91 sind an Stelle des § 31 G. 8. 3. 71 folgende Vorschriften getreten:

Die Landarmenverbände — in Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, soweit es die Armenpflege erfordert (Wohlers Bd. 27 S. 53, 58) für Bewahrung, Kur und Pflege der der Anstaltspflege bedürftenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Zunächst verpflichtet ist (vorbehaltlich des Übernahmeanspruchs und Regresses an den Landarmenverband des endgültig verpflichteten Ortsarmenverbandes) derjenige Landarmenverb., welchem der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband angehört (§ 31). Der Landarmenverb. trägt die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von denselben bewirkten Beerdigung. Den Ersatz der sonstigen Kosten, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung, ist der Landarmenverb., soweit es sich nicht um einen landarmen Hilfsbedürftigen handelt, berechtigt, von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände durch Vermittelung des Kreises zu verlangen, welchem er angehört. Endgültig verpflichteter Armenverband ist hier auch der Dienstort, in welchem die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, selbst wenn es sich um einen landarmen Bedürftigen handelt (Wohlers Bd. 29 S. 115). Der Kreis hat mindestens  $\frac{2}{3}$  der aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. (Die Beihilfe erstreckt sich nicht auf Bekleidungs- und Überführungskosten, DVG. 20. 12. 95, Bd. 29 S. 136.) Auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhende Verpflichtungen bleiben unberührt (§ 31 a). (Unter dem mehrfach erwähnten Landarmenverb. des § 31 a ist sowohl derjenige Landarmenverb. zu verstehen, dem der vorläufig unterstützende, als derjenige, dem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverb. angehört, OB. 15. 9. 91, MBl. S. 166.) Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen (§ 31 b).

Der Instanzenzug für die zwischen den Ortsarmenverbänden und den Kreisen über obige Beihilfe (DVG. 14. 5. 95, Bd. 28 S. 141, RGer. Bd. 41 S. 336) entstehenden Streitigkeiten ist in der Weise geregelt, daß im Verwaltungsfreitverfahren in erster Instanz der VZAussch., in zweiter das DVG. entscheidet (§ 31 c). Ein Streit über die Beihilfe setzt voraus, daß die Aufnahme des Hilfsbedürftigen in die Anstalt bereits erfolgt ist (DVG. 9. 2. 94, Bd. 26 S. 17). So lange Land- und Stadtkreise sowie Ortsarmenverbände, welche selbst in ausreichender Weise für die nach § 31 erforderliche Pflege gesorgt haben, damit fortfahren, können sie nicht gezwungen werden, an der betr. Einrichtung des Landarmenverb. teilzunehmen oder zu den Kosten beizutragen. Land- und Stadtkreise können auch in Zukunft die Fürsorge für hilfbedürftige Geisteskranken, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten mit Genehmigung des Oberpräsidenten, welcher auch die

Ausführung regelt, übernehmen. Das OVG. entscheidet dabei entstehende Streitigkeiten. Landkreise tragen in den Fällen der Eigenpflege die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu  $\frac{1}{3}$  der sonstigen Kosten heranziehen (§ 31 d). Zur Übernahme der unmittelbaren Fürsorge für Sieche sind die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände auch ferner befugt. Die gleiche Befugnis verbleibt solchen Kommunalverbänden und den Kreisen hinsichtlich der hilfsbedürftigen Kranken (§ 31 e).

Die Landarmenverb. können die, ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbände gegen Entschädigung überlassen, welcher zu ihrer vorläufigen Unterstützung verpflichtet ist (f. OVG. 17. 5. 93, Bd. 25 S. 162). Umgekehrt sind sie aber auch verpflichtet, in ihren Armenhäusern, so weit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen (§ 34). Ferner müssen sie den Ortsarmenverbänden ihres Bezirks, die ihren Verpflichtungen nicht genügen können, eine Beihilfe gewähren. Hierüber beschließt nach Anhörung des Kreistages endgültig der Provinzialrat; ZG. § 42 (§ 36).

Die öffentliche Unterstützung derjenigen hilfsbedürftigen Deutschen, welche endgültig (d. h. nicht bloß gemäß § 28 vorläufig) zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der „Landarmen“), liegt den Landarmenverbänden ob (§ 5). Diese bleiben verpflichtet, so lange das Unterstützungsbedürfnis fort dauert. — Muß ein Deutscher, der keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande (also hier auch Bayern und Elsaß-Lothringen) übernommen werden und tritt die Hilfsbedürftigkeit innerhalb 7 Tagen ein, so hat in Preußen derjenige Landarmenverband die Kosten der Unterstützung zu erstatten und den Hilfsbedürftigen zu übernehmen, innerhalb dessen der letztere seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat; ist solcher nicht zu ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist (§§ 37, 33). — Ferner sind die Landarmenverbände verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund § 361 Nr. 3—8 StrGB. (f. auch § 361 Nr. 10) verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen (Landstreicher, Bettler, Arbeitschene, Prostituierte) auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transports dahin aus dem Gefängnis sowie die der etwa zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung trägt der Staat (§ 38, f. MG. 24. 9. 78, MBl. S. 251 und 21. 4. 85, MBl. S. 184 betr. Transportkosten).

#### E. Unterstützungswohnsitz:

##### 1. Erwerb (§ 9):

a) durch Aufenthalt. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre 2 Jahre lang ununterbrochen (tatsächlich,

gleichgültig ob befugt oder unbefugt u. dergl.) seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnfiß (§ 10 in der Fassung der Novelle 12. 3. 94). Dem gewöhnlichen steht ein besuchsweiser Aufenthalt gegenüber (Wohlers Bd. 27 S. 23).

Die Novelle bestimmt nicht darüber, inwiefern den Vorschriften, durch welche die Altersgrenze für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnfißes vom 24. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt worden, rückwirkende Kraft beizulegen sei. Das Bundesamt f. d. Heimatswesen bringt für die vor dem 1. April 1894 gewährten Unterstützungen und für die vor dem 1. April 1894 begonnenen und darüber hinaus fortgesetzten Unterstützungsfälle das alte Recht zur Anwendung; dagegen kommen bei den nach dem 1. April 1894 eingetretenen Unterstützungsfällen auch vor diesem Tage Aufenthalt oder Abwesenheit vom vollendeten 18. Lebensjahr an in Betracht, sofern sie an diesem Tage bestanden haben. M. a. W.:

Die Unterstütz.Wohnf.Verhältnisse sind bis zum 1. 4. 94 lediglich nach altem Recht zu beurteilen (Wohlers Bd. 30 S. 1); an diesem Tage frühestens konnte auf Grund der Novelle nach zurückgelegtem 20. Jahre der Unterstütz.Wohnfiß erworben werden. Aufenthalt und Abwesenheit müssen so beschaffen sein, daß dadurch nach den allgemeinen Grundsätzen des RG. 6. 6. 70 der Erwerb oder Verlust des Unterstütz.Wohnf. eintreten konnte. Hat also ein später Unterstützter am 1. April 1894 seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem Orte, an welchem er früher nach Vollendung des 18. Lebensjahres zwar schon zwei Jahre, aber nicht ununterbrochen bis zum 1. April 1894 sich aufgehalten hatte, so kommt jener zweijährige Aufenthalt nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht in Betracht (Wohlers Bd. 28 S. 14). — Ferner genügt die sonst hinreichende, vor dem 1. April 1894 liegende Abwesenheit eines Familienhauptes zum Verluste des Unterstützungswohnfißes nicht, wenn es am 1. April 1894 an dem betreffenden Orte in der Person eines Familienangehörigen unterstützt wurde (Wohlers Bd. 29 S. 30). — Begann ferner die Unterstützung der Ehefrau eines vor dem 1. April 1894 zum Militärdienst Eingezogenen, wenn auch nach dem 1. April 1894 während der Militärdienstzeit des Ehemanns, so hat sich der Verlust des Unterstütz.Wohnf. des Ehemanns nicht dadurch vollziehen können, daß er nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor Beginn des Militärdienstes vom Orte seines Unterstütz.Wohnf. 2 Jahre lang abwesend war, weil die Abwesenheitsfrist am 1. 4. 94 nur geruht hat und der Ehemann seitdem nicht in der Lage war, über seinen Aufenthalt frei zu bestimmen (Wohlers Bd. 29 S. 16). — Lediglich eine weitere Konsequenz in derselben Richtung bietet der Fall Entsch. Wohlers Bd. 29 S. 21, woselbst es in der Begründung heißt: „Von der Anwendung logischer Grundsätze muß abgesehen werden, wenn ein späteres Gesetz auf Verhältnisse zurückbezogen werden soll, welche in der Vergangenheit anders geordnet waren.“

a. Beginn der zweijährigen Frist. Sie läuft von dem Tage (diesen immer mitgerechnet), an welchem der Aufenthalt begonnen ist. Nicht begonnen wird der Aufenthalt durch Eintritt (als Pflegling) in eine Kranken-, Bewahr- und Heilanstalt (aber durch den mit freier Selbstbestimmung bewirkten Eintritt

wird der bereits begonnene Lauf der Frist nicht gehemmt (Wohlers, Bd. 32 S. 7). Wo für Gesunde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute (d. h. Leute jener Klasse, die ihre Dienste vermieten und Wohnungsmieter, Wohlers Bd. 7 S. 2, Bd. 11 S. 11, Bd. 23 S. 8) der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes, sofern nicht zwischen diesem Termin und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als 7tägiger Zeitraum gelegen hat (§ 11). Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird (Zwang, Geisteskrankheit), so beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Tage, wo diese Umstände aufgehört haben (§ 12).

b. *Ruhen des Laufes der zweijährigen Frist.* Die Frist ruht, wenn die zuletzt erwähnten, die freie Selbstbestimmung ausschließenden Umstände erst nach dem Beginn des Aufenthaltes eintreten, während ihrer Dauer (§ 12); ferner während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung, falls sie ein notwendiger Akt der öffentlichen Armenpflege ist (Wohlers Bd. 23 S. 23) (§ 14); wobei es unerheblich ist, ob jemand selbst oder mittelbar, in der Person seiner Frau oder Kinder, unterstützt wird. Das „Ruhen“ ist zu unterscheiden von der „Unterbrechung“ der Frist; bei dieser muß die Frist von neuem begonnen werden, bei dem „Ruhen“ läuft sie nach dem Aufhören des Hindernisses weiter, der Aufenthalt vor Beginn und nach dem Aufhören des Hindernisses wird zusammengerechnet.

c. *Unterbrechung der zweijährigen Frist.* Sie geschieht durch und mit Absendung des, von einem Armenverbande gemäß § 5 des FreizügigG. gestellten Antrages auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Einem Überführungsantrage des endgültig verpflichteten Armenverbandes ist diese Wirkung nicht ausdrücklich beigelegt; doch hat er nach der Rechtsprechung des Bundesamts f. d. Heimatsw. die Wirkung eines Übernahmeantrages, wenn er ein unbedingtes Anerkenntnis enthält und der vorläufig unterstützende Armenverband von den für ihn sich daraus ergebenden Rechtsfolgen Gebrauch macht (Wohlers Bd. 28 S. 42). — Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht binnen 2 Monaten weiter (d. h. bei der zuständigen Spruchbehörde) verfolgt oder wenn er erfolglos geblieben ist (§ 14).

Im übrigen wird eine Unterbrechung auch bei einer freiwilligen Entfernung nicht angenommen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten (§ 13; z. B. Lokomotivführer, Besuchsreisende u. dergl., Wohlers Bd. 10 S. 5, Bd. 21 S. 22), ebensowenig durch polizeiliche Ausweisung, die eine tatsächliche Entfernung nicht zur Folge hat (OBG. 24. 6. 85, Bd. 12 S. 405).

b) durch Verhehlung. Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab (mit ihren, aus einer früheren Ehe entsprossenen ehelichen und ihren unehelichen Kindern, auch wenn sie zur Zeit der Verheirathung bereits unmittelbar oder, durch die Kinder, mittelbar der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen war) den Unterstützungswohnitz (bezw. das landarmenrechtliche Verhältnis) des Ehemannes (§ 15). Witwen und geschiedene Ehefrauen (vgl. § 1564 BGB.) behalten den bei Auflösung der Ehe gehaltenen Unterstützungswohnitz so lange, bis sie ihn gemäß §§ 22—27 verloren oder einen anderen gemäß §§ 9—14 erworben haben (§ 16). Eine frühere Abwesenheit vom Orte, vor Auflösung der Ehe, wird natürlich nach dem Grundsätze des § 15 nicht mitgerechnet. Als selbständig in Beziehung auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnitzes gilt aber die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie bösslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder infolge der ausdrücklichen (auf eine bleibende Trennung der wirtschaftlichen Existenz gerichteten) Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemann getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet (§ 17); ob bössliches Verlassen vorliegt, ist für die Zeit nach dem 1. 1. 00 nach § 1567 Abs. 2 BGB., f. Art. 201 EGBG., zu beurteilen; ob die Frau zum Getrenntleben befugt ist, entscheidet sich jetzt nach BGB., f. § 1353 Abs. 2, sie ist es insbesondere, wenn ein Scheidungsgrund vorliegt, § 1564 f. BGB.

c) durch Abstammung. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen den Unterstützungswohnitz des Vaters, bis sie diesen Unterstützungswohnitz gemäß der oben bei § 16 zitierten §§ verloren oder einen anderen erworben haben (§ 18); nur wenn der geschiedenen Mutter die Erziehung der Kinder rechtlich zusteht, teilen sie deren Unterstützungswohnitz (§ 20; vgl. § 1635 BGB; daß der Vater etwa tatsächlich die Erziehung übernommen hat, entscheidet nicht, Wohlers Bd. 8 S. 39, Bd. 14 S. 42, Bd. 28 S. 50). Auch nach dem Tode des Vaters behalten sie dessen Unterstützungswohnitz bis zum Verluste desselben oder Erwerb eines anderen (§ 18), aber wenn die Mutter den Vater überlebt, so teilen sie deren Unterstützungswohnitz, ebenso wenn sie bei der Trennung vom Hausstande des Vaters (§ 17) der Mutter gefolgt sind (§ 19). Stiefkinder teilen, wenn die Mutter gemäß § 17 unabhängig vom zweiten Ehemann einen Unterstützungswohnitz erwirbt, diesen auch dann, wenn sie ihr nicht im Hausstande gefolgt sind (Wohlers Bd. 17 S. 62). Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnitz der Mutter (§ 21). Ein Kind, dessen Mutter durch Heirat die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, wird, da es, gemäß G. 1. 6. 70 (BGBl. S. 355), nicht mit Ausländer wird, landarm (Wohlers Bd. 25 S. 163).



## 2. Verlust des Unterstützungswohnstzes (§ 22):

a) durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnstzes;

b) durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre (Novelle 12. 3. 94).

a. Beginn dieser 2jährigen Frist. Hier gelten dieselben Regeln für die Abwesenheit wie oben unter 1a) a für die Anwesenheit (§ 23 f.). Aber die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht dienenden Militärperson (auch der Gensdarmen) gilt nicht als ein, die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltes ausschließender Umstand (§ 26; wohl aber gilt als solcher der Dienst als Landwehrmann, Reservist oder sog. dreijährig Freiwilliger, Wohlers Bd. 6 S. 20, Bd. 29 S. 45).

b. Ruhen des Laufes der 2jährigen Frist. Auch hier ist es wie beim Erwerb des UW.: treten Umstände, welche die freie Selbstbestimmung ausschließen, erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht der Lauf der Frist (§ 24) und ebenso während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung (§ 27).

c. Unterbrechung der 2jährigen Frist: ebenso wie oben unter 1a) c (§§ 27, 25).

## F. Ansprüche der Armenverbände:

1. gegen einander. Zwar muß jeder Deutsche vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet (man darf ihn nicht „abschieben“) (§ 28), aber diese Unterstützung ist dann von dem Ortsarmenverbände des eigentlichen Unterstützungswohnstzes, oder, wenn ein Unterstützungswohnstz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, von dem Landarmenverbände, in dessen Bezirke er sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand (wo diese erkennbar hervortrat) oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, von demjenigen Landarmenverbände zu erstatten, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Als Beweis der Unmöglichkeit, den Unterstützungswohnstz zu ermitteln, gilt die Darlegung des Erstattung fordernden Armenverbandes, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnstzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnstz ermittelt, so erstreckt sich der Regreß des Armenverbandes, welcher erstattet hat, gegen den des Unterstützungswohnstzes auch auf die Kosten der nachträglichen Ermittlung (§ 30 Abs. 1 nebst Art. 1 III der Novelle 12. 3. 94). Die auf Grund G. 6. 6. 70 zu erhebenden Erstattungs- und Ersatzansprüche verjähren in 2 Jahren vom Ablauf des Entstehungsjahres (§ 30a). Befindet sich das Familienhaupt

in dem einen und das zuerst der öffentlichen Unterstützung anheimgefallene Familienglied in dem anderen Landarmenverband, so ist der letztere der verpflichtete (Wohlers Bd. 27 S. 67); ein Armenpflegefall liegt auch dann vor, wenn ein Gefangener wegen Erkrankung vorbehaltlos aus der Haft entlassen und dadurch hilfsbedürftig wird (Wohlers Bd. 30 S. 43, anders, wenn der Gefangene zur Verfügung der entlassenen Behörde zu halten ist, Wohlers Bd. 24 S. 104).

Eine Einschränkung der Erstattungspflicht findet statt, wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem, nicht auf eine Woche oder weniger beschränkten, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren, ihren Unterstützungswohnitz teilende Angehörige oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken. Dann bezieht sich der Erstattungsanspruch des Ortsarmenverbandes dieses Orts gegen einen andern Armenverband nur auf den über 13 Wochen hinausgehenden Zeitraum und auch der Anspruch auf Übernahme ist durch eine über 13 Wochen hinausgehende Krankenpflege bedingt. Wird dem erstattungspflichtigen Armenverband erst später als 7 Tage vor Ablauf der 13 Wochen Nachricht gegeben, so umfaßt der Erstattungsanspruch nur den 7 Tage nach Eingang der Nachricht beginnenden Zeitraum. Schwangerschaft an sich (Niederkunft und Wochenbett, Schwangerschaft bei normalem Verlauf, Wohlers Bd. 31 S. 69) gehört nicht hierher (§ 29). Die außerordentliche Fürsorgepflicht des Dienst- oder Arbeitsortes setzt ebenso wie die nach § 28 voraus, daß die Armenbehörde von der Hilfsbedürftigkeit des Erkrankten Kenntnis erlangt hat (PWB. Bd. 18 S. 525).

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den, den Verhältnissen des Ortes der vorläufigen Unterstützung gemäßen Sätzen für die Armen-Unterstützung; es muß erstattet werden, was unter gleichen Verhältnissen die Verpflegung eines ortszugehörigen Hilfsbedürftigen gekostet haben würde; allgemeine Verwaltungskosten (d. h. alle, nicht durch das individuelle Bedürfnis des einzelnen Verpflegten veranlaßten Ausgaben, Wohlers Bd. 10 S. 102, Bd. 25 S. 107, Bd. 26 S. 105) der Armenanstalten (d. h. aller für die Armenpflege, wenn auch nicht ausschließlich für diese, getroffenen Veranstaltungen, also auch Begräbnisplätze, Wohlers Bd. 31 S. 96, Bd. 10 S. 101, Bd. 11 S. 102), sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte dürfen nicht in Ansatz gebracht werden. Für Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern) kann in jedem Bundesstaate ein Tarif aufgestellt werden, dessen Sätze für die Erstattungsforderungen unter den Armenverbänden des betr. Bundesstaates unbedingt maßgebend sind (§ 30). In Preußen sind die Tarife vom Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung bzw. der Kommunal- landtage aufzustellen (§ 35). Das ist unter dem 2. 7. 76 geschehen. Nach

diesem durch die Amtsblätter veröffentlichten Tarife ist (also bei Ausschreibung der Verwaltungskosten) für einen Hilfsbedürftigen von 14 und mehr Jahren für jeden Verpflegungstag zu erstatten: a) für die in der Servisklasseneinteilung (s. S. 439 f.) in Klasse 3—5 aufgeführten Ortschaften 60 Pf., b) für die den höheren Servisklassen angehörenden 80 Pf. Der Tag des Beginnes der Verpflegung wird mit dem der Beendigung zusammen als ein Tag berechnet. Die Kosten für unter 14 Jahre alte Personen sind besonders zu berechnen; auch hat die Rechtsprechung für solche Fälle ein niedrigeres Pauschquantum angenommen. Daneben beträgt allgemein der Tariffatz für die notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung einschließlich der Arzneien, Heilmittel usw. gleichmäßig 20 Pf., vorbehaltlich besonderer Berechnung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten. Der Tariffatz läßt den Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten und gegen dritte Verpflichtete unberührt (Wohlers Bd. 9 S. 113).

Der verpflichtete Armenverband muß, abgesehen von der Kostenerstattung, den (unmittelbar oder mittelbar unterstützten) Hilfsbedürftigen übernehmen, wenn die Unterstützung nicht bloß wegen einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder sonst aus nur vorübergehenden Gründen notwendig geworden ist (§ 31). Andererseits kann er auch die Überführung in seine unmittelbare Fürsorge, deren Kosten er stets zu tragen hat, verlangen, der andere Verband muß dem Folge geben, widrigenfalls er für die Zeit der (schuldbaren) Verzögerung den Anspruch auf Erstattung der Kosten verliert (§ 32).

Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über (§ 32a).

Die Armenverbände können sich, vorausgesetzt, daß die Übernahmepflicht durch rechtskräftige Entscheidung schon feststeht oder doch wenigstens Einverständnis der Parteien darüber herrscht, daß die betreffende Person dauernd hilfsbedürftig ist (Wohlers Bd. 28 S. 169, Bd. 33 S. 112), dahin einigen (wobei auf Anrufen eines der Beteiligten der BzAusfch. zu vermitteln hat), daß der Arme an dem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Betrages seitens des verpflichteten Verbandes verbleibt. Auf Grund solcher urkundlich erhärteten Einigung findet die administrative Zwangsvollstreckung wie auf Grund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung statt (§ 55). Ist die Ausweisung mit Gefahr für Leben und Gesundheit für den Auszuweisenden oder seine Angehörigen oder sonst mit erheblichen Härten und Nachteilen für ihn verknüpft, so kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines zu zahlenden Betrages, durch den BzAusfch. des Aufenthaltsortes angeordnet werden. Gegen die Gewährung oder Versagung dieser Anordnung kann der eine oder andere Teil die Berufung an das Bundesamt für das Heimatswesen einlegen (§ 56, § 59).

Das Eintreten der, an den Ablauf der zweijährigen Frist für Erwerb oder Verlust geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden (§ 64).

2. gegen sonstige Verpflichtete.

Durch die Bestimmungen dieser Armengesetze werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den verpflichteten Verbänden begründet; Verpflichtungen, welche aus einem anderen Rechtstitel (Familien- und Dienstverhältnis, Schadenszufügung, Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung usw.) eine Unterstützung Hilfsbedürftiger bedingen, werden nicht davon betroffen (§ 61, BGB. Art. 103). Soweit der von einem Armenverbande Unterstützte zu Leistungen seitens solcher Verpflichteten berechtigt war, müssen letztere das Gegebene erstatten. Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf ihm hierbei nicht entgegengesetzt werden (§ 62). Es würde sonst der eine Armenverband den anderen, und dieser dann erst wieder den Privatverpflichteten wegen Ersatzes zu belangen haben. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist berechtigt neben seinem Erstattungsanspruch gegen den endgültig verpflichteten Armenverband den Ersatzanspruch an die Krankenkasse aus dem Rechte des Unterstützten in soweit geltend zu machen, als zur Deckung seines Gesamtaufwandes erforderlich ist und ist nicht verpflichtet das von der Krankenkasse Empfangene mit dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband zu teilen (Wohlers Bd. 25 S. 121 im Gegensatz zu BGB. Bd. 21 S. 368). — Daß auch von dem Unterstützten selbst, wenn er wieder zu Vermögen gekommen, sowie aus seinem Nachlasse Ersatz gefordert werden kann, ist schon oben (S. 469) erwähnt (§ 68 Abs. 2, BGB. Art. 103). — Die wegen Trunksucht zulässige Entmündigung (s. oben Seite 4) kann auch von demjenigen Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde (§ 6 BGB., § 3 AG. zur SPD. 6. 10. 99, GS. S. 388, MBl. 16. 11. 99, MBl. S. 227).

Durch einen, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültigen Beschluß des Kr.-(Stadt-)Aussch. (ZG. § 43) können auf Antrag des, einen Hilfsbedürftigen unterstützenden Armenverbandes, sowie der Kreise und der andern Kommunalverbände der §§ 31 a, d u. e, nach Anhörung der Beteiligten, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter sowie die Kinder angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht (S. 140) die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren (§ 65). Zwischen einer Stadtgemeinde und dem Ortsarmenverbande derselben Stadt besteht regelmäßig eine Identität, vermöge welcher jene „als solche beteiligt“ ist, wo dieser bei dem Stadtausschusse den Anspruch verfolgt, sodaß die Substituierung eines andern Stadt- oder Kr.Aussch. nach § 59 BGB. erforderlich ist (BVG.

29. 5. 89, Bd. 18 S. 149). Der Beschluß des Ausschusses ist vorläufig und so lange vollstreckbar, bis eine abändernde rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Im letzteren Falle ist dem zu Unrecht in Anspruch Genommenen das bis dahin schon Geleistete zu erstatten. Hatte dieser jedoch die gerichtliche Klage nicht innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat (§ 67). Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten (im Gegensatz zu der, im § 65 nur gemeinten laufenden Unterstützung) kann, auch auf Antrag der Kreise, und der andern Kommunalverbände der §§ 31 a, d u. e gegen den Unterstützten und gegen den Alimentationspflichtigen immer nur im ordentlichen gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden (§ 68 f. DVG. Bd. 16 S. 241). Wenn umgekehrt ein Hilfsbedürftiger, zu dessen Unterstützung ein Armenverband verpflichtet war, von einem nicht verpflichteten Privaten unterstützt worden ist, so ist für etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Armenverband der ordentliche Rechtsweg gegeben, wobei die Frage, ob Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne überhaupt vorgelegen hat, von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist (Kompetenzgerichtshof 8. 12. 77, MBl. S. 14, RGer. Bd. 27 S. 176).

#### G. Streitverfahren zwischen Armenverbänden:

1. Allgemeine Regeln. Muß ein nichtverpflichteter Armenverband einen hilfsbedürftigen Deutschen unterstützen, so hat er zunächst seine vollständige Vernehmung über Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten, bezw. noch aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbände mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird. Durch verspätete Anmeldung geht nicht der Anspruch auf Übernahme verloren; nur der Teil des Erstattungsanspruches, der mehr als 6 Monate hinter der Anmeldung zurückliegt (Wohlers Bd. 2 S. 104 f., Bd. 3 S. 114 f., Bd. 31 S. 167). Ist der wirklich verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so ist die Anmeldung binnen derselben 6 Monate bei der zuständigen vorgesetzten (Aufsichts-)Behörde des, die Unterstützung vorläufig leistenden Armenverbandes (bei städtischen dem Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup>, bei ländlichem dem Landrat, ZG. §§ 7 u. 24) zu bewirken. Eine Anmeldung bei dem tatsächlich nicht verpflichteten Armenverbände ist dem wirklich verpflichteten gegenüber ohne Wirkung (Wohlers Bd. 24 S. 181). In der Benachrichtigung ist die Aufforderung zur Übernahme des Unterstützten auszusprechen, wenn solche nach § 5 des FreizügigkeitsG. verlangt werden kann und der unterstützende Ortsarmenverband von dieser Befugnis Gebrauch

<sup>1)</sup> In Berlin dem Oberpräsidenten.

machen will (§ 34). Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb 14 Tagen nach ihrem Empfange eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruches gleich (§ 35).

2. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten. (Wegen Bayern und Elsaß-Lothringen s. oben S. 474 f.) Diese Streitigkeiten werden immer unmittelbar und selbständig (ohne Vermittlung von Staat zu Staat) erledigt (§ 36), und zwar durch die nach den Landesgesetzgebungen zuständigen, den in Anspruch genommenen Armenverbänden vorgesezten Spruchbehörden (§ 38). Diese sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben (§§ 39, 49). Die Entscheidung der landesgesetzlichen Instanz (in Preußen der BzAusssch.) ist endgültig, so weit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist. Im übrigen findet gegen die Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatswesen statt (§ 41, 57). Dieses ist eine ständige und kollegialische Behörde, die in Berlin ihren Sitz hat. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern, die sämtlich auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt werden. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen die Qualifikation zum Richteramt besitzen (§ 42). Die Berufung an das Bundesamt ist binnen 14 Tagen seit Behändigung der angefochtenen Entscheidung bei derjenigen Behörde, welche sie erlassen hat, schriftlich anzumelden; die Angabe der Beschwerden sowie die Rechtfertigung der Berufung kann binnen 4 Wochen nach der Anmeldung eingereicht werden (§ 46). Die Frist zur Gegenklärung beträgt ebenfalls 4 Wochen (§ 47). Dann werden die Verhandlungen dem Bundesamte vorgelegt, welches etwa noch nötige Aufklärungen unter Vermittlung der zuständigen Landesbehörde vornehmen kann (§ 48 f.). Die Entscheidung, welche endgültig ist, erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien (§ 50 f.).

3. Streitigkeiten zwischen Preußischen Armenverbänden. In Preußen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Zusätzen: die Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden; in erster Instanz ist der BzAusssch. zuständig, in zweiter und letzter das Bundesamt für das Heimatswesen (BVG. § 39). Wegen der Verpflichtung, sich als Zeuge und Sachverständiger vernehmen zu lassen, sind die bezüglichlichen Bestimmungen der CPO. anzuwenden (§ 49). Die unterliegende Partei muß der Gegenpartei die ihr entstandenen baren Auslagen (BVG. § 103 ff.) und die Gebühren des, sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen erstatten (§ 58). Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbefehle, für welche das Bundesamt nicht zuständig ist, werden nach § 108

VBG. entschieden (Wohlers Bd. 29 S. 139). Kann ein Ortsarmenverband nicht zahlen, so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und die Auslagen und Gebühren hat der betr. Landarmenverband zu erstatten (§ 59). — Der Kr.-(Stadt-)Ausfch. (VBG. § 43) muß sich in allen Streitigkeiten zwischen Ortsarmenverbänden auf Antrag beider Teile der scheidsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Teiles einem gütlichen Sühneverfuche unterziehen (§ 60). Sein scheidsrichterlicher Spruch ist endgültig; er erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Teile die baren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Teiles, jedoch nicht die Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen. Der Spruch sowie die urkundlich festgestellte Einigung im Sühneverfahren sind im Verwaltungswege vollstreckbar (§ 62).

4. Zwangsvollstreckung. Sie ist schon nach der erstinstanzlichen Entscheidung zulässig; wird diese abgeändert, so sind die Folgen der Vollstreckung wieder rückgängig zu machen (§ 53 f.; die Vollstreckung liegt im ersteren Falle dem VZAusfch. des verpflichteten, im anderen Falle dem des klagenden Armenverbandes ob, VBG. § 60). So lange das Verfahren, betr. den Versuch einer Einigung nach § 55 oder betr. den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung (oben unter F 1) schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung 1. Instanz ausgesetzt (§ 57). — (Bemerkte sei hier, daß allgemein die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus durch Vermittelung der, der betr. unteren fiskalischen Station vorgelegten Finanzbehörde, gegen Gemeinden usw. durch Vermittelung der Staatsaufsichtsbehörde erfolgt, EinfG. zur CPD. § 15 in Verb. mit Anh.-§ 153 zu T. 1 Tit. 24 § 45 u. § 33 T. 1 Tit. 35 AGD.; vgl. auch VBG. § 17 Nr. 4 u. § 33 Nr. 4.)

H. Pflichten anderer Korporationen und der Polizei gegenüber den Armenverbänden. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu erteilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirkes aus den, unter ihrer Verwaltung stehenden Wohltätigkeitsfonds gewährt werden. Die Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb 14 Tagen seit der Aufforderung nicht erteilen, werden mit einer (eventuell gerichtlich zu erkennenden) Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft (§ 6).

Die Polizeibehörden, welche übrigens, ihrer allgemeinen Befugnis gemäß, (indefsehr nur in dringenden Fällen, VBG. 2. 10. u. 24. 11. 80, Bd. 7 S. 129 u. 133) Hilfsbedürftigen zur Erlangung der vorläufigen Unterstützung Beistand zu leisten haben, sind, ebenso wie die Verwaltungsbehörden, verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Vermittelung der Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen auf Verlangen behilflich zu sein (§ 63).

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde ganz oder teilweise außerstande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen (§ 59).

J. Aufsichtsbehörden. Über die Ortsarmenverbände wird die Staatsaufsicht nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze geführt, also über die städtischen vom Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup>, über die ländlichen vom Landrat (§ 25, ZG. § 7 u. 24). Die Aufsicht über die Landarmenverbände, soweit diese mit den Provinzialverbänden zusammenfallen, führt der Oberpräsident und in höherer Instanz der Minister des Innern (vgl. ProvinzD. § 114 ff.). —

Bei der Wichtigkeit, welche die, in den Armengesetzen vorkommenden Zeitbestimmungen haben, sollen sie hier zum Schluß zusammengestellt werden. Es sind, abgesehen von dem „zurückgelegten 18. Lebensjahre“ für den Beginn des Erwerbs und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes (§§ 10 u. 22) von der längsten angefangen, folgende

### Zeiten und Fristen:

- a) 2 Jahre für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes (§§ 10, 22);
- b) 2 Jahre vom Ablauf des Entstehungsjahres für die Verjährung der Erstattungs- und Erstattungsansprüche (§ 30 a);
- c) 6 Monate für Anmeldung des Anspruchs auf Kostenerstattung und Übernahme des Unterstützten — bei Vermeidung des Verlustes des, über 6 Monate zurückliegenden Betrages (§ 34);
- d) 6 Monate für die gerichtliche Klage der durch Beschluß des Ar=(Stadt-) Aussch. zur Alimentation eines Hilfsbedürftigen herangezogenen nächsten Verwandten auf Erstattung des Geleisteten — bei Vermeidung des Verlustes des vor Anbringung der Klage Geleisteten (§ 67);
- e) 2 Monate für die Weiterverfolgung des Antrages auf Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§§ 14 u. 27);
- f) 13 Wochen Krankenverpflegung des Dienst- oder Arbeitsortes ohne Anspruch an den eigentlich verpflichteten Armenverband (§ 29);
- g) 4 Wochen nach der Anmeldung für die Rechtfertigung der Berufung von der Entscheidung des VZAussch. an das Bundesamt für das Heimatswesen und die Gegenerklärung darauf (§ 46 f.);
- h) 14 Tage für die, von der Gemeindebehörde verlangte Auskunft über die Unterstützung Hilfsbedürftiger aus Wohltätigkeitsfonds (§ 6);
- i) 14 Tage für die Erklärung auf die Anmeldung unter e (§ 35);
- k) 14 Tage für die Anmeldung der Berufung unter g (§ 46);
- l) 14 Tage für den Rekurs an das Bundesamt für das Heimatswesen seitens der, beim VZAussch. wegen Ungehorsams in Strafe genommenen Zeugen und Sachverständigen (§ 49);
- m) 7 Tage vor Ablauf der unter f gedachten 13 Wochen für die Benachrichtigung an den künftig verpflichteten Armenverband (§ 29);

<sup>1)</sup> In Berlin vom Oberpräsidenten.



n) 7 Tage, wenn bei einem aus dem Auslande übernommenen Deutschen Hilfsbedürftigkeit eintritt (§§ 33, 37);

o) 7 Tage für das Verhältnis des gewöhnlichen Umzugstermins von Gesinde usw., zum Beginn der Aufenthaltsfrist (§ 11).

Zum Schluß mag noch auf die durch G. 2. 6. 02 (RGBl. S. 212) festgelegte Verpflichtung sämtlicher deutscher Kauffahrteischiffe hingewiesen sein, deutsche im Auslande befindliche Hilfsbedürftige Seeleute nach ihrem deutschen Bestimmungsorte mitzunehmen.

## XI. Verkehrswesen.

### I. Das Münz-, Maß- und Gewichts-System des Reiches.

a) Das G. 4. 12. 71, betr. die Prägung von Reichsgoldmünzen schuf diese Münzen und der Allerh. Erlass 17. 2. 74 bestimmte, daß die 10 Markstücke „Krone“, die 20 Markstücke „Doppelkrone“ heißen.

b) Das MünzG. 9. 7. 73 führte die Reichsgoldwährung ein; ihre Rechnungseinheit bildet die Mark. Zu den vorgedachten Goldmünzen sollten Fünfmarskstücke treten; ferner wurden als Scheidemünzen Silber-, Nickel- und Kupfermünzen eingeführt; durch G. 1. 6. 00 (RGBl. S. 250) sind die goldenen Fünfmarskstücke, und die silbernen und inzwischen eingeführt gewesenen nickelen Zwanzigpfennigstücke beseitigt. Art. IV desj. G. bestimmt, daß der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen bis auf weiteres 15 M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll.

Niemand braucht Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 M. in Zahlung zu nehmen. Die Umrechnungen bei Zahlungen, die nach alter Währung zu leisten waren, wird in dem G. geregelt. Vom 1. 1. 76 ab dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen nicht unter 100 M. lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden (s. oben S. 271). Dieselben Bestimmungen gelten für die von Korporationen ausgegebenen Scheine. Die Goldwährung ist nicht vollständig durchgeführt, da die Taler alter Prägung vollwertiges Zahlungsmittel sind (G. 9. 7. 73 Art. 15; Sinkende Währung).

Die bis Ende 1867 geprägten österreich. Vereinstaler und Doppeltaler sind vom 1. 1. 01 ab nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel (Bef. 8. 11. 00 auf Grund des G. 28. 2. 92, RGBl. S. 1013, s. oben S. 29).

c) Das G. 30. 4. 74, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen ermächtigt den Reichskanzler, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrage von 120 Mill. Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 M. ausfertigen zu lassen, während jeder Bundesstaat das von ihm ausgegebene Staatspapiergeld möglichst schnell einzuziehen hat. Die Ausfertigung ist der Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung“ übertragen. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten nach ihrem Nennwerte in Zahlung genommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst.

Im Privatverkehre findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt. Beschädigte Scheine werden ersetzt, wenn das Stück noch mehr als die Hälfte des Scheines beträgt. Durch RG. 31. 5. 91, dazu BGB. Art. 50, ist ein von der Reichsschuldenverwaltung geführtes Reichsschuldbuch eingerichtet. Durch Eintragung in dieses werden eingelieferte Schuldverschreibungen des Reichs in Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt, die auch auf ein anderes Konto übertragen werden können. Im Falle der Löschung erfolgt auf Antrag des legitimierten Gläubigers die Neuausfertigung von Schuldverschreibungen gleichen Nennwertes und Zinsfußes. (Bef. 4. 3. 96 über die Auszahlung der Zinsen, MBl. S. 41.)

d) Maß- und GewichtsD. 17. 8. 68, mit Abänderungen durch die G. 11. 7. 84 und 26. 4. 93 (s. auch Bef. 30. 10. und 30. 12. 84, RGBl. S. 215 und Beil. zu Nr. 5 des RGBl. S. 85); durch G. 1. 6. 00 (RGBl. S. 250) ist Art. 8 des G. vom 17. 8. 68 außer Kraft gesetzt.

Die Grundlage des Maßes und Gewichtes sind das Meter und das Kilogramm. Beide werden durch das von der Eichungs-Kommission aufbewahrte Urmaß und Urgewicht dargestellt. Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes; aus ihm werden die Einheiten des Flächenmaßes — Quadratmeter — und des Körpermaßes — Kubikmeter — gebildet.

Der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum heißt Liter. Es gelten folgende Bezeichnungen:

a) Längenmaß:  $\frac{1}{1000}$  Meter = Millimeter,  $\frac{1}{100}$  = Centimeter, 1000 Meter = Kilometer;

b) Flächenmaß: 100 Quadratmeter = Ar, 100 Ar = Hektar;

c) Körpermaß:  $\frac{1}{1000}$  Kubikmeter = Liter,  $\frac{1}{10}$  Kubikmeter oder 100 Liter = Hektoliter;

d) Gewicht:  $\frac{1}{1000}$  Kilogramm = Gramm,  $\frac{1}{1000}$  Gramm = Milligramm, 1000 Kilogramm = Tonne, 100 Kilogramm = Doppelzentner. Verf. 7. 5. 97 (AbgBl. S. 186).

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig gestempelte (geichte) Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch obrigkeitlich besetzte Eichungsämter ausgeübt, deren Errichtung den Bundesregierungen zusteht. Eine das ganze Eichungswesen überwachende Normal-Eichungskommission mit dem Sitze in Berlin wird vom Reiche bestellt und unterhalten. Eichordnung 27. 12. 84 nebst in den Beilagen zum RGBl. veröffentlichten Bekanntmachungen 6. 5. 92, 14. 1. und 26. 7. 93, 8. 5. 94, 6. 5. 95, 8. 1. und 2. 7. 97; Ergänzung 18. 8. 00 (Beilage 38 zum RGBl.).

Hier ist auch zu erwähnen G. 1. 5. 98, betr. elektrische Maßeinheiten (RGBl. S. 905); Ohm = Einheit des elektrischen Widerstandes, Ampere = Einheit der elektrischen Stromstärke, und Volt = Einheit der elektrischen Kraft;

dazu Bef. 6. 5. 01 (RGBl. S. 127). — Bekanntmachung der physikalisch-technischen Reichsanstalt betr. Prüfungsbestimmungen für Thermometer 25. 1. 98 (RGBl. S. 76).

## II. Postwesen.

Der Abschnitt 4 des Titel 15 RN. II handelt von der Post als Regal; er ist durch die Reichsgesetzgebung vollständig beseitigt. Nachdem durch die Reichsverfassung Art. 4 Nr. 10, 48 f. die Postverwaltung auf das Reich übergegangen ist (allerdings mit Beschränkungen bez. Bayern und Württemberg), ist die Grundlage des Postrechtes das RG. über das Postwesen 28. 10. 71 (RGBl. S. 347, abgeändert 20. 12. 75, RGBl. S. 318, und bezüglich des Verkehrs benachbarter Orte 20. 12. 99, RGBl. S. 715). Es ist verboten, verschlossene Briefe und politische, mehr als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen entgeltlich anders als durch die Post zu versenden. Das Posttaxwesen ist geregelt durch G. 28. 10. 71 (RGBl. S. 358), abgeändert 17. 5. 73 (RGBl. S. 107), 3. 11. 74 (RGBl. S. 127 und 134), 20. 12. 99 (RGBl. S. 715), 11. 3. 01 (RGBl. S. 15). G. über Portofreiheiten 5. 6. 69 (VGBL. S. 141), Postordnung 20. 3. 00 (RPVBl. S. 143) mit Abänderungen 4. 8. 00 (RPVBl. S. 332), 14. 11. 00 (daf. S. 466), 12. 12. 01 (RGBl. S. 429), 8. 4. 01 (daf. S. 107). Den Scheckverkehr hat G. 30. 3. 00 (RGBl. S. 139) zum Gegenstand. Der Weltpostvertrag stammt aus dem Jahre 1897 (15. 6. 97, RGBl. 98 S. 1079).

Für das Telegraphen- und Fernsprechwesen ist maßgebend RG. 6. 4. 92 (RGBl. S. 467). TelegraphenD. 9. 6. 97 (RGBl. S. 163), abgeändert 18. 8. 01 (RGBl. S. 313). Telegraphen-Wegegesetz 18. 12. 99 (RGBl. S. 705, dazu AusfBef. 26. 1. 00 (RGBl. S. 7, f. unten S. 499). Fernsprech-GebührenD. 20. 12. 99 (RGBl. S. 711 mit AusfBef. 26. 3. 00, RGBl. S. 242, abgeändert 28. 6. 01, daf. 235). Dem Weltpostverein entspricht der intern. Telegraphenverein 10./22. 7. 75, dazu AusfBef. 14. 5. 86 (RPVBl. S. 189).

## III. Eisenbahnwesen.

Gemäß Reichsverfassung Art. 4 Nr. 8 gehört das Eisenbahnwesen zur Zuständigkeit des Reiches; dementsprechend sind ergangen: Bekanntmachungen 5. 7. 92, betr. BetriebsD. für die Haupteisenbahnen Deutschlands, betr. die SignalD., betr. die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen, betr. die BahnD. für die Nebeneisenbahnen (RGBl. S. 691, 733, 747, 764), sämtlich abgeändert 23. 5. 98 (RGBl. S. 349, 353, 355); außerdem sind BetrD. 24. 3. 97 (RGBl. S. 161), 8. 7. 99 (RGBl. S. 372), 22. 1. 02 (RGBl. S. 35), Normen usw. 24. 3. 97 (RGBl. S. 164) und BahnD. usw. am selben Tage 24. 3. 97 (RGBl. S. 166) abgeändert. Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 26. 10. 99

(RStB. S. 557, wiederholt abgeändert; über die rechtliche Bedeutung der Ordnung f. PrStB. Bd. 22 S. 188 und oben S. 198). Mit der technischen Einheit im Eisenbahnwesen befaßt sich das internationale Übereinkommen 17. 2. 87 (RStB. S. 50 nebst Zusätzen), mit dem internationalen Eisenbahnverkehr das Übereinkommen 14. 10. 90 (RStB. 92 S. 793, nebst Zusatz 16. 7. 95, RStB. S. 465, und 16. 6. 98, RStB. 01 S. 295); Liste der in Betracht kommenden Bahnen 27. 3. 03 (RStB. S. 125). MilitärtransportD. 18. 1. 99 (RStB. S. 15 nebst Änderungen).

Wegen der Haftpflicht der Eisenbahnunternehmer bei Eisenbahnunfällen f. oben S. 70; wegen der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen f. Register; wegen des Eisenbahntransportrechtes oben S. 198.

Das Eisenbahnwesen unterliegt im übrigen auch jetzt noch der landesgesetzlichen Regelung. In Preußen ist für die Eisenbahnen höherer Ordnung das G. über die Eisenbahnunternehmungen 3. 11. 38, aufrecht erhalten durch EStB. Art. 112, maßgebend. Im Verhältnis zur Reichsgesetzgebung ist Landesaufsichtsbehörde nach Bef. 26. 9. 92 (EisStB. S. 289) der Minister der öffentlichen Arbeiten, Aufsichtsbehörde die Eisenbahnaufsichtsbehörde (Eisenbahndirektionen bezw. deren Präsidenten), Landespolizeibehörde gemäß §§ 4 und 5 BetriebsD. der Regierungs-Präsident. Über die Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ortspolizei- und Eisenbahnbehörden bei Wahrung öffentl. Interessen f. MSt. 8. 11. 97 (MSt. 98 S. 13). Durch G. 1. 6. 82 (GS. S. 313) sind zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen als Beiräte der Staatseisenbahndirektionen Bezirkseisenbahnräte und als Beirat der Zentralverwaltung ein Landeseisenbahnrat eingeführt. Das Preuß. Staatsbahnnetz, einschließlich der vom Staate verwalteten Nebeneisenbahnen und einschließlich der hessischen Bahnen (G. 16. 12. 96, GS. S. 215) wird von 21 Eisenbahndirektionen verwaltet. Jeder Direktionsbezirk hat eine Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätteninspektion zur Ausführung und Überwachung der einzelnen Zweige erhalten (f. dazu MSt. S. 22. 12. 01, GS. 02 S. 129). Zur Leitung der Neubaus Ausführungen können besondere Bauabteilungen eingerichtet werden. Das staatliche Aufsichtsrecht über Privateisenbahnen wird durch Kommissare geübt (MSt. 2. 3. 95, EisStB. S. 230). VerwD. für die Staatseisenbahnen in der Fassung 17. 5. 02 (GS. S. 130, Anlage); GeschäftsD. f. d. Direktionen nebst GeschAnw. f. d. Einzelspektionen und die Vorstände der Bauabteilungen vom 17. 12. 94, f. EisStB. 95 S. 37 ff.; AnstAnw. zu den Verwaltungsvorschriften 10. 1. 95 (EisStB. S. 72); FreifahrtD. 10. 12. 01 (EisStB. 02 S. 39); Ermäßigung für Schulausflüge 28. 5. 02 (MSt. d. Handels- und GewB. S. 238); DienstgutbeiD. 19. 7. 02 (EisStB. S. 351); PrüfungsD. 1. 12. 99 nebst Änderung 21. 3. 02 (daf. S. 347 und 161).

Durch G. 3. 5. 03 (GS. S. 155) ist in Abänderung des § 3 G. 8. 3. 97 (GS. S. 43) die Bildung eines Dispositionsfonds von 30000000 M. für die Staatsbahnen aus den Überschüssen des Staatshaushalts angeordnet.

über die Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Fahrbetriebsmitteln der Eisenbahnen, welche Personen und Güter im öffentl. Verkehr befördern, f. RG. 3. 5. 86 (RGBl. S. 131) und § 56 Intern. Übereinkommens 14. 10. 90 (RGBl. 92 S. 793).

Das G. betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, 19. 8. 95 in der Fassung 8. 7. 02 (GE. S. 237), bezieht sich sowohl auf dem G. 3. 11. 38 unterliegende Privatbahnen, wie auf Kleinbahnen, deren Unternehmer verpflichtet sind, für die Dauer der ihnen erteilten Genehmigung das Unternehmen zu betreiben (Bahneinheiten, Bahngrundbücher). Im übrigen wird die Rechtslage der Kleinbahnen durch

G. 28. 7. 92 (GE. S. 225) über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen geordnet; Ausf. Anw. 13. 8. 98 (EisbVBl. S. 225) und Erg. 10. 1. 99, 29. 10. 00 (MBl. S. 30 und 01 S. 12).

Das G. gibt als Kriterien für Kleinbahnunternehmungen an: Vermittlung des örtlichen Verkehrs innerhalb eines Gem. Bezirks oder benachbarter Bezirke, sowie Nichtbetrieb mit Lokomotiven. Auf Anrufen der Beteiligten entscheidet das Staatsministerium, ob die Voraussetzungen des G. 3. 11. 38 vorliegen. Die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn erteilt auf Grund vorgängiger polizeilicher Prüfung: 1. bei völligem oder teilweisem Betriebe mit Maschinenkraft (im Einvernehmen mit einer Eisenbahnbehörde), 2. sofern Kunststraßen, die nicht in der Unterhaltung oder Verwaltung von Stadtkreisen stehen, benutzt, 3. sofern mehrere Kreise oder nichtpreussische Landesteile durch die Bahn berührt werden: der Regierungs-Präsident<sup>1)</sup>; beim Betriebe ohne Maschinenkraft, sofern mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden: der Landrat und beim Verbleiben des Unternehmens innerhalb desselben Polizeibezirks: die Ortspolizeibehörde (§§ 1 bis 4) (MG. 25. 1. 97, betr. die Genehmigung, MBl. S. 118 und 2. 5. 97, EisbVBl. S. 90), Bei der Benutzung öffentlicher Wege ist die, eventl. durch den Bez.= bzw. Kreisaußschuß zu ergänzende Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen erforderlich (§§ 6, 7). Diese Ergänzung ist, weil nicht den Charakter einer Polizeiverfügung tragend, unanfechtbar (OBG. 7. 3. 96, Bd. 29 S. 401). Der Wegeunterhaltungspflichtige kann für die Benutzung angemessenes Entgelt beanspruchen, auch sich den künftigen Erwerb der Bahn gegen angemessene Schadloshaltung vorbehalten (§ 6). Auch der Staat hat ein Erwerbungsrecht (§ 30). MG. 31. 1. 00 (EisbVBl. S. 36) regelt die Bedingungen über Einführung von Kleinbahnen in Staatsbahnstationen. Ver-

<sup>1)</sup> In den Fällen 1 und 2 in Berlin der Polizeipräsident; er ist auch bezw. der den Stadtkreis Charlottenburg berührenden Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen zuständig (MG. 2. 3. 93, EisbVBl. S. 148); nach § 39 bedarf es zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Berlins und Potsdams Regl. Genehmigung.

pflichtungen gegen die Postverwaltung § 42. — Über die Anwendbarkeit des G. auf Straßenbahnen s. DVG. Bd. 33 S. 432. — Privatananschlußbahnen (im Bergbau schon lange gebräuchlich) sind Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, aber mit Eisenbahnen höherer Ordnung oder mit Kleinbahnen in so unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Übergang der Betriebsmittel stattfinden kann. Die Vorschriften über ihre Genehmigung und Beaufsichtigung enthalten die §§ 43—51 (M.E. 13. 5. 97, MBl. S. 116, M.E. 30. 4. 02, EiseVBl. S. 209, hat Polizeiverordnung und Betriebsvorschrift für Privatananschlußbahnen zum Gegenstand).

#### IV. Wege und Wasserstraßen.

##### 1. Wegerecht.

Der „Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer“ überschriebene Titel 15 RK. II enthält in Abschnitt 1 Bestimmungen über Land- und Heerstraßen, die gegenwärtig ganz unzureichend erscheinen, auch zum Teil veraltet sind (vgl. DVG. 29. 9. 88, Bd. 17 S. 279 ff.). Vorläufig hat man sich, insbesondere hinsichtlich der so wichtigen Wegebaulast, mit Provinzial- und Lokal-Bestimmungen zu behelfen, die zumeist aus alter Zeit stammen, für die heutigen Verhältnisse oft gar nicht mehr passen und den Rechtszustand verwickelt und unsicher machen<sup>1)</sup>. Für die Provinz Sachsen ist die Wegeordnung 11. 7. 91 (G.S. S. 316) ergangen (dazu B. 28. 3. 92 und G. 14. 7. 92); für die Provinz Hannover eine Novelle 24. 5. 94 (G.S. S. 82).

Fabriken u. dergl. können wegen der durch sie veranlaßten erheblichen Abnutzung von öffentlichen Wegen und Brücken, die eine selbständige Verkehrsanlage bilden, zu einem besonderen Beitrage zu deren Unterhaltung auf Grund G. 18. 8. 02 (G.S. S. 315) herangezogen werden. Zu einem dementsprechenden Antrage ist der Staat nur in seiner Eigenschaft als Gutsherr berechtigt. Bei dauernder Abnutzung kann für die Vorausleistung ein Beitrag oder Beitragsverhältnis festgesetzt werden. Die mangels gütlicher Vereinbarung beiden Teilen zustehende Klage auf anderweite Festsetzung des Beitrags-Verhältnisses ist in 1. Instanz bei Provinzial-, Kreis- und städtischen Wegen (bei letzteren, falls es sich um Städte mit mehr als 10000 Einwohner handelt) an den BezAusssch., sonst an den KreisAusssch. zu richten. Rückständige oder

<sup>1)</sup> Für die Mark gilt das Edikt 18. 4. 1792 und die B. 15. 6. 1803 (s. bei Koch Allg. Landr. Bd. 4 Tit. 15 zu § 15, wo auch die für die anderen Provinzen maßgebenden Bestimmungen zu finden sind). Die nach Kur- und Neumärkischem Recht den zur Unterhaltung der öffentl. Wege Verpflichteten obliegende Verbindlichkeit, bei der Umwandlung dieser Wege in Chaussees zum Bau und zur Unterhaltung einen verhältnismäßigen Beitrag zu zahlen, besteht nur dem Staat gegenüber, nicht für Kreischaussees (DVG. 22. 12. 91, Bd. 22 S. 199, s. auch DVG. Bd. 33 S. 298).

gestundete Vorausleistungen verjähren in vier Jahren gemäß § 8, G. 18. 6. 40 (G. S. 140); im übrigen erfolgt die Beitreibung der Leistungen im Verwaltungszwangsverfahren.

Der Verkehr auf den öffentlichen Wegen wird durch Polizeiverordnungen geregelt. — Die unten des näheren zu erwähnenden §§ 55—57 des ZG. haben besonders in Beziehung auf die Wegebaulast etwas Ordnung zu stiften versucht. Zum Schutze der öffentlichen Wege dienen die §§ 304 f., 321, 326 Nr. 9 und 370 Nr. 1 und 2 des StrGB.

Zu unterscheiden von den hier in Rede stehenden öffentlichen Wegen sind die Privatwege. Sie werden von dem Eigentümer des betr. Grundstücks für ihn selber gehalten oder dienen einer beschränkten Zahl von Personen. Für sie treffen §§ 65—79 Teil I RR. Tit. 22 Bestimmungen. Nach den vorhergehenden §§ 63 und 64 kann sich jeder der gebahnten Fußsteige auf offenen Feldern bedienen, bis der Eigentümer solchen allgemeinen Gebrauch durch die üblichen Merkmale (Gräben, Schlagbäume usw.) verbietet. Privateigentum am Wegekörper schließt die Öffentlichkeit des Weges nicht aus (OBG. 3. 2. 91, Bd. 20 S. 215). Übrigens genügt der tatsächlich allgemeine Gebrauch eines Weges (gewissermaßen als Besitzstand) zu der Annahme, daß der Weg ein öffentlicher sei. Das entgegenstehende Privatrecht muß bewiesen werden. Der Streit über diesen Punkt gehört nach § 56 Abf. 4 des ZG. vor die Verwaltungsgerichte. Hinsichtlich der Feststellung des Bestandes an öffentlichen Wegen kann bei Nichtübereinstimmung des Separationsrezesses mit der Karte letztere die maßgebende Urkunde sein (OBG. 16. 6. 91, Bd. 21 S. 283). Im übrigen ist über die öffentlichen Wege folgendes zu merken:

A. Entstehung, Veränderung, Beseitigung (Einziehung), Unterhaltung. Hierüber bestimmen die Wegepolizeibehörden (ZG. § 55). Für die Errichtung neuer öffentlicher Wege ist die Enteignung zulässig (§ 18 f. RR. II 15); im Falle der Einziehung fällt der Grund und Boden an diejenigen, die privatrechtlich darauf Anspruch haben (z. B. bei Gemeindegewegen an die Gemeinden). Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt (wegen sonstiger wegepolizeilicher Anordnungen hat man die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen gemäß § 127 ff. des OBG., oben S. 297). Gegen den Beschluß der Wegebaupolizeibehörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Ebenso über Streitigkeiten der Beteiligten, die zu der Leistung herangezogen werden, unter einander; sowohl über das Bestehen der öffentlichen Verpflichtung im allgemeinen, wie über die Erfüllung der Verpflichtung im Einzelfall (RVer. 8. 11. 90, Bd. 27 S. 207). Zu-



ständig ist in 1. Instanz der Kreisrathsch., und in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einw., sowie in allen Fällen, wo es sich um Chaussees handelt oder ein Provinzial- oder Kreiskommunalverband als solcher beteiligt ist oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrates gerichtet ist, der Bezirksrathsch. (ZG. § 56). Dieselben Behörden entscheiden auf Klagen bei Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege, wenn die Wegepolizeibehörde die nach der öffentl. Bekanntmachung erhobenen Einsprüche zurückgewiesen hat (ZG. § 57). Der § 57 ZG. handelt nicht von einer, nach § 4 RR. II 15 zulässigen, von der Verlegung zu unterscheidenden Deklassierung der Land- und Heerstraßen, d. h. Versetzung in die niedere Klasse der öffentlichen Kommunikationswege (DVG. 11. 12. 95, Bd. 29 S. 210).

Die Klage ist bezüglich der Verlegung öffentl. Wege nur dann zulässig, wenn ausnahmsweise nicht die Wegepolizeibehörden, sondern die Generalkommissionen materiell zuständig sind (DVG. 17. 3. 91, Bd. 21 S. 274). Ein nicht oder nicht rechtzeitig angefochtener Beschluß der Wegepolizeibehörde, durch welchen ein Weg für den öffentl. Verkehr in Anspruch genommen wird, entscheidet über die Frage der Öffentlichkeit des Weges nicht endgültig (DVG. 4. 10. 92, Bd. 23 S. 163). Der Eigentümer eines öffentlichen Weges hat alle die Vorkehrungen zu dulden, die durch den öffentlichen Verkehrszweck bedingt sind (DVG. Bd. 36, S. 237). Insbesondere ist die Telegraphenverwaltung befugt, die öffentlichen Wege für ihre öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch des Verkehrsweges beschränkt wird (§ 1, TelegraphenwegeG. 18. 12. 99, RGBl. S. 705). Durch § 19 PostG. 28. 10. 71 (RGBl. S. 347) ist vorgeschrieben, daß jedes Fuhrwerk der Post auszuweichen hat.

Zur „Wegeunterhaltung“ gehört nicht die regelmäßige, polizeilich zu erzwingende Reinigung, wohl aber das Wegräumen des Schnees (DVG. 30. 10. 86 und 8. 1. 87, Bd. 14 S. 399, 282, und 23. 6. 88, Bd. 17 S. 324). Die Wegebaupflichtigen haben auch für die Zufahrtstraßen der Brücken zu sorgen, während diese selbst, falls sie über schiffbare Flüsse führen, im allgemeinen vom Staate zu unterhalten sind (§ 53 RR. II 15, DVG. Bd. 33, S. 268). — Der Inhaber der Wegegeldgerechtigkeit kann sich nicht durch einseitigen Verzicht auf diese von der Wegeunterhaltungspflicht befreien (DVG. 7. 12. 87, Bd. 16 S. 299). — (Von den öffentlichen Straßen der Städte — die in der Regel Eigentum der Stadtgemeinden sind, DVG. 29. 12. 83, Bd. 10 S. 198 — ist hier nicht die Rede; über ihre Anlegung usw. s. oben S. 89 ff.).

Wer es unternimmt Abgaben, die nach einem von der zuständigen Behörde erlassenen Tarife für Benutzung von Verkehrsanlagen zu entrichten sind, zu hinterziehen, oder solche überhebt, wird nach G. betr. Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben 2. 5. 00 (GS. S. 123) bestraft.

## B. Verschiedene Arten der öffentlichen Wege:

1. *Chausséen*, auch *Kunststraßen* und im § 17 *RR.* II 15 auch *Dammstraßen* genannt. Sie erhalten die Eigenschaft einer *Kunststraße* im rechtlichen Sinne erst dadurch, daß sie den für *Chausséen* erlassenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen werden. Zum Bau derselben gewährt der Staat seine Vorrechte (Enteignung, Anwendung der *chauffee-polizeilichen* Bestimmungen). Es bedarf daher zur Anlage der *Chausséen* der landesherrlichen Genehmigung. Das *Chausséegeld* ist für die *Staatschausséen*, die dann durch § 18 des *DotationsG.* 8. 7. 75 (*GS.* S. 497) auf die *Provinzialverbände* übergegangen sind, durch *G.* 27. 5. 74 (*GS.* S. 184) beseitigt. Über den *Staatszuschuß* zu *Wege-* und *Brückenbauten* s. auch *DotatG.* 2. 6. 02 (*GS.* S. 167). Zum *Schutze* der *Chausséen* sind verschiedene *Gesetze* gegeben worden, welche sich namentlich auf die *Kadfelgenbreite* der *Fuhrwerke* und das *Maximum* der zulässigen *Belastung* der letzteren beziehen (*B.* 17. 3. 39, betr. den *Verkehr* auf den *Kunststraßen* nebst der abändernden *RD.* 12. 4. 40 und dem weiter abändernden *G.* 20. 6. 87, *GS.* S. 301, welches im § 12 drei *Kategorien* von *Kunststraßen* bezeichnet). Die *Wegepolizei* bezüglich der *Chausséen* wird in betreff der *Herstellung*, *Unterhaltung*, *Verlegung* (*Chausséebaupolizei*) vom *Regierungs-Präsidenten*, in betreff des *Schutzes* und des *Verkehrs* vom *Landrat* verwaltet (s. auch *ME.* 5. 7. 97, *MR.* S. 134); ihm steht bei *Chausséen* auch die *Inanspruchnahme* von *Wegeteilen* für den öffentl. *Verkehr* zu (*OBG.* 12. 5. 91, *Bd.* 21 S. 245, *Bd.* 11 S. 204).

2. *Nichtchauffierte öffentliche Wege*. Aus den verworrenen alten *Vorschriften* hat sich allmählich die *Gewohnheit* herausgeschält, daß die *polit. Gemeinden* und *Gutsbezirke* für ihren *Bezirk* die *öffentlichen Wege* zu bauen und zu *unterhalten* haben. Die *Wegepolizei* liegt den *Ortsbehörden* ob.

Gewöhnlich handelt es sich bei diesen *nichtchauffierten öffentlichen Wegen* um die s. g. *Kommunikations-* oder *Bizinalwege*, die *benachbarte Ortschaften* mit einander verbinden. Dagegen werden unter den, § 37 *Nr.* 1 *RR.* II 7 erwähnten, *gemeinschaftlichen Wegen* der *Dorfgemeinden* solche zu verstehen sein, welche als sog. *Feldwege* zur *Erreichung* der auf der *Feldmark* belegenen *Acker* und *Wiesen* bestimmt sind.

Alle derartigen *Wege* stehen im *Eigentum* der betr. *Gemeinde* (*MSer.* 24. 10. 88, *Bd.* 22 S. 304)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die *Nurmärkische Obervanz*, nach welcher der in der *Feldmark* mit *Grundeigentum* angelegene *Gutsherr* zur *Unterhaltung* der *Dorfstraße* die in der *bäuerlichen Feldmark* nicht vorhandenen *Materialien* und den *Arbeitslohn* geben muß, ist nicht auf *Strassen* anwendbar, die erst nach *Aufhebung* der *Gutsuntertänigkeit* und *Regulierung* der *gutherrlichen bäuerlichen Verhältnisse* für den *regelmäßigen Anbau* und den *Verkehr* innerhalb der *geschlossenen Ortschaft* bestimmt worden sind (*OBG.* 17. 10. 94, *Bd.* 27 S. 208).

## 2. Wasserstraßen.

Über Vorflut s. oben S. 97.

A. Das G. 1. 4. 79 (GZ. S. 297) hat die Bildung von Wasser=genossenschaften zum Gegenstand. Es bezweckt: gemeinsame Unternehmungen in betreff der Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, der Ent= oder Bewässerung von Grundstücken, des Schutzes der Ufer, der Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, der Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiff=fahrtsanlagen. Sehr eingehend beschäftigt sich mit den Wasserangelegenheiten das ZG. §§ 65—95. Sowohl die Räumungsanordnung im Sinne des § 66 als der Anspruch gegen einen Drittverpflichteten müssen sich darauf stützen, daß der Inanspruchgenommene eine öffentlich-rechtliche dauernde Räumungspflicht habe (OVG. 17. 12. 96 und 3. 10. 95, PrWB. Bd. 17 S. 317, OVG. Bd. 27 S. 273, Bd. 30 S. 305); die Verwaltungsgerichte entscheiden endgültig über die Räumungsverbindlichkeit (RGer. 10. 12. 94, Bd. 34 S. 254).

B. Nur die von Natur schiffbaren Flüsse gelten (soweit sie schiffbar zu sein anfangen und schiffbar bleiben, gleichviel ob die Schifffahrt tatsächlich ausgeübt wird oder nicht, OVG. 18. 3. 95, Bd. 28 S. 285, PrWB. Bd. 23 S. 21) als öffentliche, im allgemeinen Eigentume des Staates befindliche. Dieses Recht erlischt, sobald die Schifffahrt dauernd aufhört (OVG. Bd. 33 S. 301). Alle anderen fließenden Gewässer sind im Privateigentum (§ 38, f. OVG. Bd. 12 S. 244). Unter Privatflüssen sind nach § 1 des G. 28. 2. 43 Quellen, Bäche oder Flüsse, sowie Seen, die einen Abfluß haben, zu verstehen. Sofern hier nicht etwa jemand das ausschließliche Eigentum des Wasserlaufes hat, stehen den Uferbesitzern Nutzungsrechte daran zu. Immer muß die Benutzung so geschehen, daß sie nicht einen anderen Adjazenten in der erlaubten eigenen, nicht außergewöhnlichen Benutzung beeinträchtigt (RGer. 26. 5. 88, Bd. 21 S. 302). Gehören die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers. Im übrigen s. über Avulsion, Alluvion und Inseln oben S. 106; über die Hinterziehung und Überhebung von Abgaben s. oben S. 499.

Die Befugnisse der Strombauverwaltung gegen die Uferbesitzer an öffentl. Flüssen regelt G. 20. 8. 83 (GZ. S. 333, ergänzt 31. 5. 84, GZ. S. 303). Die §§ 5 und 6 bestimmen, daß der Eigentumserwerb der Adjazenten an Anlandungen, welche der Fiskus durch mittelbar wirkende Anstalten bewirkt, von selbst eintritt. Dem Fiskus steht aber Besitz und Nutzung zum Zwecke gehöriger Befestigung zu und später kann er den Adjazenten den Eigentumsbesitz so lange vorenthalten, bis sie sich zur Zahlung der Vergütung, deren Höhe den staatlichen Kostenaufwand nicht übersteigen darf, verstehen. Vgl. auch RGer. 6. 5. 91, Bd. 28 S. 209, 14. 7. 94, Bd. 33 S. 331. Nach § 13 G. 20. 8. 83 und dem zu diesem § ergangenen AbändG. 31. 5. 84

verfügen die Wasserbauinspektoren in Stromverwaltungsangelegenheiten kraft eigener Amtsgewalt; dagegen sind ihre schiffahrts- und strompolizeilichen Verf. als landespolizeiliche Verf. im Sinne des § 130 B.G. anzusehen (M.E. 15. 5. 97, MBl. S. 119).

Der RundE. 10. 12. 96 (MBl. 97 S. 13) hat den Hochwasser- und Eiswachdienst zum Gegenstand; MBl. 21. 3. 98 (MBl. S. 68) die Rettung von Personen bei Überschwemmungen.

Nach der R.D. 24. 2. 16 darf niemand, der eines schiff- und stoßbaren Flusses oder Kanals sich zu seinem Gewerbe bedient, bei Strafe von 30 bis 150 M. Abgänge in solchen Massen hineinwerfen, daß das Wasser dadurch nach dem Urteile der Provinzialpolizeibehörde erheblich verunreinigt werden kann.

Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Flüsse liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Stromes hat (§ 53 A.R. II 15); also ebenso wie das Halten der Fähren, dem Fiskus; auch sind Brücken über öffentliche Flüsse besondere, in keinem Zugehörigkeits-Verhältnis zu dem Wege stehende Kommunikationsanstalten; D.B.G. 2. 11. 85, Bd. 12 S. 244 und 12. 1. 92, Bd. 22 S. 189, f. oben S. 499. — Der Fischfang in den öffentlichen Flüssen gehört zu den Regalien (den dem Staate vorbehaltenen Nutzungen) (§ 73 A.R. II 15, f. auch B.G. §§ 98—102). — Ob Inseln, die in einem öffentlichen Flusse entstehen, dem Staate gehören oder von den Ufereigentümern okkupiert werden können, richtet sich nach den ProvinzialG.<sup>1)</sup> (§ 67 A.R. II 15, f. oben S. 106 f.). Denselben Regeln folgt das Eigentum an dem vom Flusse verlassenen Flußbett (§ 68 das.). Dieses aber wird in jedem Falle zur Entschädigung derjenigen verwandt, welche durch den neuen Flußlauf in ihrem Eigentum geschädigt sind (§ 69 das.). Hat der Staat dem Flusse einen anderen Lauf angewiesen, so kann er stets über das frühere Bett Verfügung treffen, er muß aber die geschädigten Eigentümer und Fischereiberechtigten entschädigen (§§ 70—72 das.).

C. Uferrecht. Häfen und Meeresufer gehören dem Staate (§ 80 das.), die Ufer der öffentlichen Flüsse den Eigentümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke (§ 55). Aber sie müssen den Schiffern und Flößern den Keimpfad (Treidelsteg) frei lassen, auf welchem durch Menschen und Pferde Schiffe oder Flöße gezogen und an welchem sie auch angelegt werden können (§ 57 das.). Aus diesem § leitet das D.B.G. (14. 3. 82, Bd. 7 S. 337) den Satz her, daß die Landespolizeibehörde den Uferbesitzern einen Bau unmittelbar am Ufer verbieten kann. Ferner dürfen sie an ihrem Ufer nichts anlegen, wodurch die Schifffahrt eingeschränkt wird, auch ohne Genehmigung der staatlichen Behörde keine sonstigen Anlagen in oder an dem Flusse aufzuführen (§ 61 f. das.). Endlich stellt der den Uferbesitzern zustehende gemeine Gebrauch des Flusses an und für sich noch kein besonderes Privat-

<sup>1)</sup> In der Mark Brandenburg sind solche Inseln kein Vorbehalt des Staates.

recht dar; sie können daher z. B. keine Entschädigung fordern, wenn der Staat ihnen durch Erbauung einer Eisenbahn im Flusse vor ihren Grundstücken die Gelegenheit, hier Mähne anlegen zu lassen, entzogen hat (RGer. 9. 5. 81, Gruchot Bd. 26 S. 713 und 2. 7. 83 das., Bd. 29 S. 676).

Das Deichwesen ist durch G. 28. 1. 48 (GS. S. 54, f. auch ZG. § 96 f.) geordnet, das Strandungsrecht durch ReichsStrandungsD. 17. 5. 74 (RGBl. S. 73 und dazu RG. 30. 12. 01, RGBl. 02 S. 1).

---

## XII. Presse.

Nach Art. 4 Nr. 16 Reichsverf. untersteht die Presse der Gesetzgebung des Reiches; dementsprechend ist ergangen:

Reichspreßgesetz 7. 5. 74 (RGBl. S. 65).

Einleitende Bestimmungen. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch dieses G. vorgeschrieben oder zugelassen sind (§ 1). Deshalb ist die Polizei nicht befugt, gegen die Wahl des Titels einer periodischen Druckschrift oder gegen gewerbliche Ankündigungen in Druckschriften präventiv einzuschreiten (DBG. 17. 11. 96, Bd. 30 S. 418, Bd. 28 S. 326, f. aber Johow Bd. 17 S. 447, wonach das Verbot von Geheimmittelanpreisung zulässig ist). Das G. findet Anwendung auf alle „Druckschriften“, d. h. alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen (§ 2); auch Photographien gehören hierher (f. ReichsG. in Straß., Bd. 4 S. 362). Als Verbreitung einer Druckschrift gilt auch ihr Aufschlagen, Ausstellen oder Auslegen in Orten, wo sie der Kenntnisaufnahme durch das Publikum zugänglich ist (§ 3). Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden. Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der GewD. maßgebend (§ 4; — nach § 14 der GewD. haben Buchdrucker, Buchhändler, Verkäufer von Druckschriften, Inhaber von Lesekabinetten usw. bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel ihres Gewerbebetriebes sofort der Ortspolizeibehörde anzugeben; über den Straßenverkauf von Druckschriften usw., § 43 der GewD.). Unbeschadet der Befugnis der Beschlagnahme ist die Polizeibehörde in jedem Falle nicht berechtigt, das Verteilenlassen von Reklamezetteln für die Zukunft zu untersagen, weil sich, ebenso wie der § 10 des früheren Preuß. PreßG. 12. 5. 51, die §§ 43 GewD. und § 5 ReichspreßG. nur auf Personen beziehen, welche das Ausrufen, Verteilen usw. selbst vornehmen (DBG. 23. 6. 92, Bd. 23 S. 274). Vgl. auch unten Schlußbestimmungen.

Ordnung der Presse. Auf jeder Druckschrift muß Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, auch des Verlegers oder — beim Selbstvertriebe — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die in das Handelsregister eingetragene Firma. Ausgenommen von jener Vorschrift sind die, nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und des geselligen Lebens dienenden Druckschriften, wie Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dergl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu Wählenden enthalten (§ 6). „Periodische“ Druckschriften, d. h. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen, müssen außerdem auf jeder Nummer (Stück, Heft) Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Bei Benennung mehrerer Redakteure muß bestimmt erhellen, für welchen Teil der Druckschrift jeder die Redaktion besorgt (§ 7). Die Redakteure müssen verfassungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, auch im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 8). Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Zeitschrift hat der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, 1 Exemplar an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abzuliefern. Dies gilt nicht für Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen (§ 9). Der Redakteur, der Anzeigen aufnimmt, muß die von ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Gebühren in einer der beiden nächsten Nummern des Blattes aufnehmen (§ 10); ebenso eine Berichtigung der mitgeteilten Tatsachen (selbst wenn diese Mitteilung wahr und nicht beleidigend war) auf Verlangen einer öffentlichen Behörde oder Privatperson, sofern die Berichtigung vom Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Der Abdruck muß in der, nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der zu berichtende Artikel geschehen. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit die Entgegnung nicht über den Raum jenes Artikels hinausgeht (§ 11). Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und von den parlamentarischen Körperschaften ausgehenden amtlichen Mitteilungen finden die §§ 6—11 keine Anwendung (§ 12). Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchgeschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht (§ 13). Die Verbreitung ausländischer periodischer Druckschriften kann der Reichskanzler

bis auf 2 Jahre verbieten, wenn eine Nummer binnen Jahresfrist zwei mal auf Grund der §§ 41 f. des StrGB. zur Unbrauchbarmachung verurteilt ist (§ 14). Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten sind verboten; das etwa daraufhin Gezahlte verfällt der Armenkasse des Ortes der Sammlung (§ 16). Die Anklageschrift und andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen nicht eher veröffentlicht werden, bis sie in öffentlicher Verhandlung kund gegeben oder das Verfahren beendet ist (§ 17).

Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. Sie bestimmt sich nach den allg. Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände (Verausgabung der Druckschrift wider seinen Willen, Krankheit u. dergl.) die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird (§ 20 f. auch ReichsG. in Straff. Bd. 22 S. 65). Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind: der Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis 1000 M. oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu 1 Jahr zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, falls es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als ihren Herausgeber oder als einen in der obigen Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn sie ihm im Wege des Buchhandels zugekommen sind (§ 21).

Zuständig ist gemäß RG. 13. 6. 02. (RGBl. S. 227) betr. Abänderung des § 7 StPD. dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist; bei Privatklagen wegen Beleidigung auch dasjenige, in dessen Bezirk die Verbreitung erfolgte, vorausgesetzt, daß der Beleidigte dort wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verjährung. Die Strafverfolgung der durch Verbreitung strafbarer Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen sowie der sonstigen in diesem G. mit Strafen bedrohten Vergehen verjährt in 6 Monaten seit dem Tage der Verbreitung (Veröffentlichung) (§ 22). Im übrigen finden die §§ 66 f. StrGB. Anwendung.



Beschlagnahme. Ohne richterliche Verordnung findet sie nur statt: wenn eine Druckschrift den §§ 6 f. nicht entspricht oder dem § 14 zuwider verbreitet wird, oder einem in Kriegszeiten erlassenen Verbote zuwider militärische Nachrichten bringt, oder wenn ihr Inhalt den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130, 184 StGB. mit Strafe bedrohten Handlungen begründet (§ 23). Über Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme entscheidet das Amtsgericht oder, wenn die Anklage bereits erhoben, der Untersuchungsrichter oder die Strafkammer. Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und vom Gericht binnen weiterer 24 Stunden erlassen werden. Hat die Polizei die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Verhandlungen an die letztere spätestens binnen 12 Stunden absenden. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder binnen 12 Stunden die gerichtliche Bestätigung zu beantragen. Die Beschlagnahme erlischt, wenn nicht bis zum Ablaufe des 5. Tages nach ihrer Anordnung der Behörde, von der sie angeordnet wurde, der bestätigende Gerichtsbeschluß zugegangen ist (§ 24). Gegen den, die vorläufige Beschlagnahme aufhebenden Gerichtsbeschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt (§ 25). Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist (§ 26). Die Beschlagnahme trifft die Druckschriften nur da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung (zB. in einer Restauration, nicht aber im Privatbesitz) befinden. Trennbare Teile (Beilagen einer Zeitung usw.), die nicht strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen (§ 27).

Schlussbestimmungen. Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten, Aufrufen und über Abgabe von Freiemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen zu erlassen (1 Exemplar aller Verlagsartikel an die Königl. Bibliothek in Berlin und an die Univers.-Bibliothek der Provinz, § 6 Preuß. PreßG. 12. 5. 51 f. DVG. Bd. 36 S. 435), wird durch dieses G. nicht berührt (§ 30). Hiernach ist § 9 Preuß. PreßG., welcher sich speziell auf Anschlagzettel und Plakate bezieht, aufrecht erhalten (DVG. 10. 5. 79. Bd. 5 S. 413), dagegen ist die Vorschrift des, allgemeine Beschränkungen der Verbreitung von Druckschriften, auch durch Anheften oder Anschlagen, enthaltenden § 10 das. durch § 43 GewD. u. § 5 ReichsPreßG. ersetzt worden.

Für Elsaß-Lothringen, auf das sich nach § 31 das ReichsPreßG. nicht erstreckt, gilt jetzt els.-lothr. (Landes)G. über die Presse 8. 8. 98 (G.-E. für E.-L. Nr. 18).

## XIII. Unterrichtswesen.

Als Rechtsquelle für das Unterrichtswesen kommt, da das in Art. 26 Preuß. Verf. verheißene allg. Schulgesetz noch nicht zustande gekommen ist, zunächst der „Von niederen und höheren Schulen“ handelnde Titel XII des *MR.* II, der auch jetzt noch neben besonderen Provinzialgesetzen und Ordnungen die Grundlage bildet, in Betracht.

I. Staatsaufsicht. „Schulen und Universitäten sind Veranstellungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“ (§ 1 *MR.* II 12). Die Anfangsworte dieses Satzes besagen schon, daß die Aufsicht des Staates hier weit energischer eingreifen will, als bei anderen (kommunal-, kirchlichen u. dergl.) Angelegenheiten, und zwar auch da, wo der Staat nicht unmittelbar die Anstalten einrichtet und verwaltet. „Vergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden“ (§ 2 das.). „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden“ (Preuß. Verf. Art. 23, vgl. § 9 *MR.* II 12). Dasselbe sagt § 1 des *G.* 11. 3. 72 (*GS.* S. 183) betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, und fügt hinzu, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln. Hierdurch sollte der aus dem Landrecht und der Verfassung hergeleitete Zweifel beseitigt werden, ob nicht die Kirche und ihre Geistlichen aus eigenem Rechte eine Schulaufsicht beanspruchen könnten. Nach § 2 jenes *G.* gebührt dem Staate allein die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren<sup>1)</sup>, indessen bleibt nach § 3 die den Gemeinden und dessen Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht unberührt. In größeren Städten können auch städtische Beamte mit der Schulaufsicht betraut werden (*ME.* 22. 8. 98, *UCBl.* 723). Wie sich diese gegenüber den Trägern der Schullasten äußert, wird unten gezeigt werden. Auch wer gewerbmäßig in den zur Aufgabe der öffentl. Schule gehörenden Lehrgegenständen Privat-Unterricht erteilen will, muß sich hinsichtlich seiner Befähigung bei der Behörde ausweisen (§ 7 f. *MR.* II 12), desgleichen, wer Privat-Schul- und

<sup>1)</sup> In Berlin ist ihre Anstellung dem Magistrate überlassen, vorbehaltlich der Bestätigung der Personen durch die Staatsbehörde.

Erziehungsanstalten einrichtet, welche dann auch unter der Aufsicht der Staatsbehörde stehen (§§ 3—5 daselbst). Das Nähere über letztere Aufsicht ist angeordnet in der RD. 10. 6. 34 (GS. S. 135) betr. die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, und in der Instruktion dazu 18. 5. 40 (MBl. S. 94). Hinsichtlich des Religionsunterrichts (s. dazu BGB. Art. 134) ist zu unterscheiden zwischen dem staatlichen (schulplanmäßigen) und demjenigen, welcher selbstverständlicher Bestandteil gemeinsamer Religionsübung ist. Auch diejenigen Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte nicht besitzen und nach § 2 Abs. 3 VereinsG. 11. 3. 50 zu beurteilen sind, können über die in diesem Gesetze gezogenen Schranken hinaus nicht behindert werden, in ihren Versammlungen und als Teil der gemeinsamen Religionsübung durch ihre Vorsteher, Prediger, Redner usw. auch die Belehrung, den Unterricht über religiöse Lehren oder Meinungen an Erwachsene wie an Kinder jedes Alters erteilen zu lassen (VBG. 21. 11. 91, Bd. 22 S. 396). — Der § 11 WR. II 12 bestimmt: „Kinder, welche in einer anderen Religion, als welche in den öffentlichen Schulen gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können, dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen, nicht angehalten werden“. Nach dem Erl. 16. 1. 92 (MBl. S. 435) u. 6. 1. 93 (das. S. 662) ist ein Dissident verpflichtet, sein Kind an dem Religionsunterricht in der öffentl. Volksschule teilnehmen zu lassen, sofern nicht sonst nach behördlichem Ermessen für ihn ausreichend gesorgt ist. Das Kammergericht hat in dieser Frage geschwankt. Während es im Urteil 6. 12. 88 im § 11 cit. den Grundsatz ausgesprochen sieht, daß schulpflichtige Kinder zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte einer Konfession, welcher sie bzw. ihre Eltern nicht angehören, nicht angehalten werden dürfen“, hat es unterm 17. 4. 93 die Auffassung des MErl. gebilligt. Dissidentenkinder dürfen aber keinesfalls nur wegen mangelhafter Kenntnisse in der Religion über das schulpflichtige Alter hinaus in der Schule zurückbehalten werden (ME. 24. 3. 97, MBl. S. 631).

Durch G. 16. 9. 99 (GS. S. 172) sind dem Kreisarzt wichtige Verordnungen auf dem Gebiete der Schulhygiene übertragen, s. dazu ME. 18. 12. 01 (MBl. 02 S. 217).

II. Die hauptsächlichsten Schularten. Das WR. unterscheidet nur zwischen niederen und gemeinen (Elementar-) Schulen einerseits und höheren Schulen und Gymnasien. Darüber standen die Universitäten. Öffentliche Volksschulen sind diejenigen, die der allg. Schulpflicht dienen, die von einem öffentlich-rechtlichen Träger unterhalten werden, und die bei obligatorischer Besuchspflicht keinem im Schulbezirke sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinde verschlossen sind (VBG. 16. 3. 00, BBl. 21 S. 456, s. auch VBG. Bd. 20 S. 120).

Neben die Volksschule sind jetzt ergänzend die Fortbildungs-, Sonntagschulen getreten. G. 4. 5. 86 (G. S. 143) betr. die Fortbildungsschulen in Westpreußen und Posen, AbändG. 24. 2. 97 (G. S. 41); Erl. 2. 2. 76 u. 30. 10. 95 betr. die ländlichen Fortbildungsschulen (U. S. 123 u. 822). GewD. § 120 und dazu M. 31. 8. 99 (M. S. 140). Vorschriften über die Aufstellung von Lehrplänen usw. an den vom Staate unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen f. P. 18 S. 491. Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, zu deren Besuch durch statutarische Bestimmung der Gemeinde männliche Arbeiter unter 18 Jahren verpflichtet sind, haben die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten. Sie handeln in Ausübung ihres Amtes, wenn sie während des Unterrichts eine Rüge erteilen (D. 9. 6. 96, Bd. 30 S. 437). Den Religionsunterricht an Fortbildungsschulen hat M. 26. 3. 97 (U. S. 379) und den Unterricht im Deutsch und Rechnen Vorschr. 5. 7. 97 (D. u. St. Nr. 181) zum Gegenstand.

Zwischen den niederen und höheren Schulen des RN. stehen in den Städten die mindestens fünfklassigen Mittelschulen (Bürger-, Rektor-, höhere Knaben- oder Stadtschulen). Daneben bestehen die für einen bestimmten Beruf vorbereitenden Fachschulen, wie Handels-Gewerbeschulen (s. dazu M. 1. 2. 02, M. d. Handels u. Gew. Verw. S. 74, betr. Anstellung usw. der Lehrer; und M. 18. 6. 02, das. S. 265, betr. Staatszuschüsse).

Die neben der öffentlichen Volksschule bestehenden Mädchenschulen zerfallen in Mädchen-Mittelschulen und höhere Mädchenschulen mit 7 und mehr aufsteigenden Klassen und Unterricht in 2 fremden Sprachen (M. 31. 5. 94, U. S. 446).

Zu den höheren Lehranstalten gehören drei je neunklassige Arten, die humanistischen Gymnasien, die Realschulen mit lateinischem Unterricht (Realgymnasien) und die Oberrealschulen; ferner sechsklassig (VI—IIb) die Progymnasien, Prorealschulen und Realschulen (M. betr. Entlassungszeugnisse 30. 10. 01, U. S. 950). Neben den Universitäten stehen die technischen Hochschulen und die Hochschulen für künstlerische Berufszweige.

### III. Niedere (Volks-) Schulen.

A. Gesetzliche Grundlage. Das Landrecht hat nur unzureichende, zum Teil längst veraltete Vorschriften. Die Preuß. Verfassung stellt folgende Grundsätze auf: Art. 24: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an“. (S. Erl. 1. 7. 90 u. 30. 9. 90 betr. den konfessionellen Religionsunterricht beim Vorhandensein einer Minorität von 18 Kindern, U. S. 668 u. 730). Abgesehen von den in Preußen nicht zugelassenen konfessionslosen oder religionslosen

Schulen unterscheidet man die konfessionelle und die paritätische (Simultan-) Schule. Da keine derselben für obligatorisch erklärt ist, ist es dem Belieben der Staatsregierung anheimgegeben, die eine oder die andere Schule einrichten zu lassen.

Weiter sagt Art. 25 Verf.: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.“ Der letztere Grundsatz (gewissermaßen ein Korrelat zu der nachher zu besprechenden Schulpflicht) ist von einigen Gemeinden freiwillig durchgeführt<sup>1)</sup>, aber erst durch das G. 14. 6. 88 (G. S. S. 240) betr. die Erleichterung der Volksschullasten nebst ErgänzungsG. 31. 3. 89 (G. S. S. 64) durchweg zur Regel gemacht worden. Ausnahmen sind nur gestattet: 1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirkes der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind, wozu die den einheimischen gleichstehenden, unentgeltlich in Kost und Pflege (auch in Anstaltspflege, DVG. 3. 3. 94, Bd. 26 S. 173, entgegen dem MR. 20. 5. 92, UGB. S. 675) befindlichen, nicht gehören; 2. soweit als das bisher erhobene Schulgeld durch den in jenem G. bewilligten Staatsbeitrag nicht gedeckt wird und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Das danach einstweilen überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des KrAusfch., in Stadtschulen mit Genehmigung des BzAusfch. festzustellen. Von 5 zu 5 Jahren ist zur Weitererhebung eine neue Genehmigung erforderlich. Die Höhe des für nicht einheimische Schulkinder zu zahlenden Schulgeldes wird von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt (§ 18 Reg.-Anst. 23. 10. 17., G. S. S. 248).

Die §§ 1—3 G. 14. 6. 88, welche Vorschriften über den zum Dienst-einkommen der Lehrer zu leistenden Staatsbeitrag enthielten, sind nebst Art. I G. 31. 3. 89 durch § 27 VI u. VIII G. 3. 3. 97 (s. unten sub D.) aufgehoben.

Wie schon erwähnt, ist das, durch Art. 26 der Verfassung in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz noch nicht ergangen, und Art. 112 bestimmt: „bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen“. Diese sind, wie gesagt, sehr dürftig. Die Verwaltung mußte sich mit provinziellen Reglements, Gewohnheitsrechten, Regulativen, Reskripten u. dergl. behelfen, aber die Preussische Beamten-schaft hat von solcher schwachen Grundlage aus das Möglichste geleistet.

<sup>1)</sup> Zuerst wohl in Köslin; in Berlin seit 1870.

Über „Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule“ ist ein MinErlaß 15. 10. 72 (MBl. S. 273) in Kraft. Die Erl. 27. 10. 82, 28. 5. 94 und 15. 3. 97 betreffen Förderung der Turn- und Jugendspiele und Bereitstellung von Spielplätzen (MBl. S. 710, 431 und 378).

Die staatliche Aufsicht wird durch die Lokal=Schulinspektoren, bez. Schuldeputationen, die Kreis=Schulinspektoren, die Kirchen= und Schul=abteilungen der Regierungen<sup>1)</sup> und in höchster Instanz von dem Kultus=minister geführt. Die Aufhebung öffentlicher Volksschulen bedarf seiner Genehmigung (Erl. 28. 2. 93, MBl. S. 355). Schulinspektoren geistlichen Standes sollen nur den in der eigenen Konfession erteilten Religionsunterricht beaufsichtigen (Erl. 30. 12. 96, MBl. 97 S. 223). Eine Dezentralisation der Schulaufsicht wird durch Erl. 3. 3. 97 (MBl. S. 268) angestrebt.

Das Vermögen der Schule (einschließlich der Schulgebäude) genießt die Vorrechte des Kirchenvermögens (§ 18 f. WR. II 12). Wegen Beitreibung der Schulgelder und anderer Schulleistungen im Verwaltungszwangsverfahren f. unten sub V.

B. Schul=Unterhaltung (Schuldotation) und die dazu Verpflichteten. Die gesetzliche Grundlage bildet noch immer der § 29 WR. II 12: „wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern (d. h. den wirtschaftlich selbständigen physischen Personen, DVG. Bd. 3 S. 137) jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob“. Beim Vorhandensein von Konfessionsschulen ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers seiner Religionspartei verbunden. Der Austritt aus einer Kirche ohne den Übertritt zu einer anderen begründet noch nicht das Ausscheiden aus der konfessionellen Schulsozietät (DVG. 4. 2. 93, Bd. 24 S. 124). Ein Katholik, der sich der altkatholischen Religionsgemeinschaft angeschlossen hat, ohne in den Formen des G. 14. 5. 73 ausgetreten zu sein, bleibt verpflichtet, zum Unterhalt einer öffentl. katholischen Konfessionsschule beizutragen (DVG. 14. 5. 90, Bd. 19 S. 210). Die Pflicht für die Lehrerunterhaltung ist dann in der Praxis auf alle anderen Schulkosten ausgedehnt, mit Ausnahme der, unten sub C besonders zu erwähnenden Schulbaulast. Unter jener Gesamtheit der Hausväter ist eine Schulgemeinde oder Schulsozietät gedacht, welche eine besondere Korporation bildet und die Beiträge auf die Einwohner des Schulbezirks nach der Steuerkraft verteilt. Zu diesem Zwecke muß ein fester Steuerfuß durch einen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Hausväter eingeführt sein;

<sup>1)</sup> In Berlin durch das Prov.=Schulkollegium (RD. 26. 5. u. 21. 12. 21), dem übrigens in wissenschaftlicher Beziehung die oberste Leitung auch außerhalb Berlins zusteht. — Die Kosten der Volksschulvisitationen fallen in der Provinz Brandenburg nicht den Gemeinden, sondern dem Staate zur Last (DVG. 6. 10. 86, Bd. 14, S. 95).

auch gehört zur Organisation einer Schulgemeinde die Einsetzung eines Schulf Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde (DVG. 27. 4. 97, PVB. 18 S. 511). Träger der Schullast sind nur die Sozietäten, mögen deren Mitglieder noch die ursprünglichen Hausväter oder die für sie eingetretenen Gemeinden sein, d. h. wenn die Gemeinden nicht die Schullast, sondern die Beiträge ihrer Hausväter übernommen haben und Schuldner der fortbestehenden Sozietäten geblieben sind (DVG. 5. 11. 92 Bd. 24 S. 135/36). Die in § 18 k Reg.-Instr. 23. 10. 17 der Schulaufsichtsbehörde eingeräumte Befugnis, Schulsozietäten einzurichten oder zu teilen, bezieht sich nur auf Zuweisung von Hausvätern, nicht von Gemeinden (DVG. 17. 1. 94, Bd. 26 S. 161). Der Gutsherr des Schulortes zählt nicht zu den Hausvätern (DVG. Bd. 9 S. 131). — Höhere Militärpersonen sind nicht eximiert (DVG. 13. 4. 89, Bd. 19 S. 155), für die schulpflichtigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten treffen die §§ 86, 87 MilKirchenD. 12. 2. 32 (GS. S. 69) Fürsorge. Bez. der See-Offiziere s. DVG. 14. 4. 96 (Bd. 29 S. 147). — Am einfachsten stellt sich die Sache, wenn die bürgerliche (politische) Gemeinde die ganze Volksschullast unter Auflösung der Schulsozietät freiwillig übernimmt, was zulässig (DVG. 25. 2. 85, Bd. 12 S. 155) und natürlich von der Schulaufsichtsbehörde immer gern akzeptiert ist (Erl. 8. 5. 93, UGB. S. 716); die Last wird dann durch die Gemeindefasse, also durch alle Steuerzahler (auch die juristischen Personen) getragen. Ein Widerspruch hiergegen ist für ungerechtfertigt erklärt, da jede Kommune das Recht habe, auch das Schulwesen als eine kommunale Angelegenheit zu behandeln (CirK. 30. 12. 65, MBl. S. 39 und DVG. 28. 11. 77, Bd. 3 S. 125). Vielfach haben, sowohl in Städten wie auf dem Lande, die politischen Gemeinden ihre Entschliebung, die Schule als Kommunalanstalt zu übernehmen (oder gegenüber der fortbestehenden Schulsozietät für die Beiträge der Hausväter aus Kommunalmitteln aufzukommen), lediglich durch konkludente Handlungen mit Hinzutritt der in gleicher Weise erkennbar gewordenen Genehmigung der Schul- bzw. der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit es der letzteren bedurfte, betätigt (DVG. 10. 12. 95, Bd. 29 S. 139). Hat eine bürgerliche Gemeinde kraft eigener Entschliebung das öffentliche Schulwesen als Kommunalanstalt für alle Einwohner ohne Unterschied des Glaubens übernommen, so kann eine Konfessionsschule für die Minderheit gefordert werden, falls das, vom Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfende öffentliche Bedürfnis es erheischt (DVG. 18. 6. 95, Bd. 28 S. 169). Stadtgemeinden bedürfen zur Übernahme nicht der Genehmigung der kommunalen, sondern nur der Schulaufsichtsbehörde (DVG. 8. 3. 90, Bd. 19 S. 173); s. im übrigen auch noch DVG. Bd. 36 S. 209 und UGB. 00 S. 814. Über die Beitragspflicht der Betriebsgemeinde an die Nachbargemeinde, in welcher die Arbeiter wohnen, vgl. § 53 KMG. Wie buntschecig und anormal die Träger der Schullasten aussehen, zeigt sich aus einer Darstellung, welche die Regierungs-Kommissarien einer, die Vorlage des

Gesetzentwurfes, betr. die Feststellung der Leistungen für Volksschulen, beratenden Kommission des Abgeordnetenhauses 1877 gaben (Kommissionsbericht Nr. 120 der Druckfachen des Abgeordn. Hauses): „Die Pflicht der Unterhaltung der Volksschulen liege je nach der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften, bezw. der Schulverfassung in den verschiedenen Landesteilen teils besonderen, aus der Gesamtheit der von der Schulaufsichtsbehörde zu einer Schule gewiesenen Einwohner oder Hausväter bestehenden, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Schulgemeinden (Schulsozietäten, Schulverbänden, Schulkommunen usw.), teils den zu einer Schule gehörenden bürgerlichen Gemeinden und sonstigen Ortschaften (Gutsbezirken), daneben unter Umständen Guts herrschaften, Hausherrschaften (!) usw. ob. Auch in Fällen der letzteren Art bezeichne man öfters die Zugehörigkeit der bürgerlichen Gemeinden, Gutsbezirke, Domänen usw. zu einer Schule mit dem Kollektivnamen Schulverband oder Schulsozietät. Diese nur inkorrekt so genannten Schulverbände oder Schulsozietäten besäßen aber keine selbständige juristische Persönlichkeit. Das Subjekt der Rechtsverhältnisse der Schule sei in solchen Fällen die Schule, die Schulanstalt selbst. Letztere werde in ihren Rechtsverhältnissen durch den Schulvorstand vertreten, dieser sei aber in keiner Weise zur Vertretung der zur Schule gehörenden Gemeinden usw. berufen. Diese bildeten nicht, wie beispielsweise die Gesamtarmenverbände, einen korporativen Verband, sie hätten weder einen Vorstand noch eine Vertretung. Vielmehr habe, sobald von ihnen eine Leistung für die Schule beansprucht werde, jede Gemeinde für sich zu beschließen usw. Über jener Konfusion und Mannigfaltigkeit der verpflichteten Korporationen und Personen standen nun die Schulbehörden mit einer unbeschränkten Machtvollkommenheit, zu fordern, was im Schulinteresse nötig schien. Erst das ZG. 1. 8. 83 gab den, als Verpflichtete in Anspruch Genommenen einigen Schutz. Am einfachsten stellt sich dies auch hier wieder in den Fällen, in denen die bürgerlichen Gemeinden die Schulpflicht tragen. Hat hier der Landrat auf dem Lande, der Regierungs-Präsident für Städte die Zwangsetatistierung verfügt, d. h. die betr. Leistung in den Etat eintragen lassen bezw. die Ausgabe festgestellt, so ist dagegen für Städte die Klage bei dem OVG. (ZG. § 19) und für Landgemeinden und Gutsbezirke beim BzAusfch. (§ 35) zulässig. Ferner bestimmt das ZG. 1. in § 45: daß die Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Feststellung des Einkommens der Elementarlehrer auf Anrufen von Beteiligten durch Beschluß des KrAusfch. und bei Stadtschulen des BzAusfch. erfolgt; 2. in § 46: auf Beschwerden, betr. die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, beschließt, abgesehen von Baulasten, die örtliche Behörde, welche die Ausgaben und Leistungen ausgeschrieben hat (Vorstand der Schulgemeinde); gegen den Beschluß ist unter den Kontribuenten binnen 2 Wochen Klage im Ver-



waltungsstreitverfahren zulässig. Dieses Verfahren ist das einzig gegebene. Der Schulvorstand und die Schulgemeinde haben kein Klagerrecht mehr (DVG. 24. 5. 93, Bd. 25 S. 174). Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für die Schule. Die Klage geht an den KrAussch. und bei Stadtschulen an den BzAussch. Der ordentliche Rechtsweg (§ 15 des G. 24. 5. 61) ist hier, sowie über streitiges Volksschulgeld, nicht mehr zulässig; auch die Rückforderung der irrtümlich zu dem Bau eines Schulhauses an den nach öffentl. Recht Verpflichteten geleisteten Beträge unterliegt dem Verwaltungsstreitverfahren (DVG. 18. 11. 91, Bd. 23 S. 131); 3. in § 48: verweigert ein Schulverband die Leistungen, so steht dem Landrate bezw. bei Stadtschulen dem Regierungs-Präsidenten die Zwangsetatistierung, und hiergegen den Schulverbänden die Klage bei dem BzAussch. bezw. dem DVG. zu. — Als Erweiterung und Abänderung dieser §§ 46 und 48 des ZG. stellt sich das G. 26. 5. 87, betr. die Feststellung von Anforderungen für die Volksschulen dar. Auf Schulbausachen (s. nachstehend unter C) findet es keine Anwendung. Im übrigen bestimmt es: Werden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen (DVG. 19. 10. 94, Bd. 27 S. 137) der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Landschulen durch Beschluß des KrAussch., bei Stadtschulen durch Beschluß des BzAussch., insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten (Gemeinden, Gutsbezirke, Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulkommunen usw. und dritte statt derselben oder neben denselben Verpflichteten, DVG. 12. 3. 95, Bd. 28 S. 146) festgestellt. Gegen die Beschlüsse des Kr.- bezw. des BzAussch. ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. — Die Beschlußbehörde ist nun bezüglich der zu steigenden Leistungen in alle bisherigen Funktionen der Aufsichtsbehörde getreten. Ihre Feststellungsbefugnis hat keine weiteren rechtlichen Wirkungen als die frühere der Schulaufsichtsbehörde. Wird die festgestellte Leistung demnächst erzwungen, so bleiben den Belasteten alle Rechtsbehelfe offen, welche ihnen gegen die Aufsichtsbehörde zugestanden haben würden. Selbst für den Fall der Zwangsetatistierung ist die Feststellung der Beschlußbehörde für den Verwaltungsrichter zwar bezüglich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, jedoch nicht bezüglich der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der festgestellten Leistung bindend. Diese unterliegt als Anzidentpunkt hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Zwangsetatistierung der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, wer der zur Unterhaltung der Schule Verpflichtete ist

(DVG. 4. 5. 92, Bd. 23 S. 117), während den Antrag auf Ungültigkeitserklärung des Beschlusses nur der Oberpräsident auf Grund des § 126 DVG. stellen kann (DVG. 18. 6. 95, Bd. 28 S. 169). — Bei der Konkurrenz baulicher Anforderungen mit denjenigen einer Vermehrung der Lehrkräfte können jene nicht als notwendig anerkannt und festgestellt werden, bevor nicht diese sicher gestellt ist (MSBl. 87 S. 657, 784, DVG. 10. 5. 93, Bd. 25 S. 191). — Hinsichtlich der Gewährung von Staatsbeihilfen zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Schulen sind ergangen: Erl. 15. 2. 90, 19. 4. 92, 21. 9. 93, 19. 2. 94, MSBl. S. 293, 520, 734, 362). Dieselben betreffen namentlich die Formulierung der Anträge, Berichte, die Projekte und die Rechnungslegung; s. auch Erl. 17. 12. 92, betr. Errichtung öffentl. katholischer Schulen (MSBl. 93 S. 250).

C. Insbesondere die Schulbaulast; die landesgesetzlichen Vorschriften hierüber bleiben nach BGB. Art. 132 in Kraft. Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kämmerereigentum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit solche hinreichend vorhanden und zum Bau notwendig sind, unentgeltlich hergeben<sup>1)</sup> (§ 36 MR. II 12, vgl. auch G. 21. 7. 46 betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Klosterrhäuser). Soweit der Kirchenpatron als solcher an der Schulbaulast beteiligt ist, muß er auch zu den Kosten der mietweisen oder anderweiten Beschaffung der notwendigen Räume beitragen (DVG. 22. 3. 95, Bd. 28 S. 157). Nach § 47 des ZG. bestimmt über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Volkschulen, über die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Aufbringung und die Verteilung der Kosten auf Gemeinden, Schulverbände und dritte Verpflichtete im Streitfall die Schulaufsichtsbehörde. Hiergegen ist binnen zwei Wochen Klage beim Kr.= bzw. BzAusfch. gegen andere Verpflichtete oder die Behörde zulässig. Gemäß § 49 des ZG. finden diese Vorschriften auch Anwendung, wenn die Schule mit der Klosterei verbunden ist. Für die Entscheidungen nach § 47 sind die von den Schulaufsichtsbehörden getroffenen allgemeinen Anordnungen (Normativbestimmungen) über die Ausführung von Schulbauten maßgebend, und die jenen Behörden gesetzlich zustehende Befugnis zur Einrichtung neuer oder Teilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt (§ 49 ZG.). Insofern hat also die Nachprüfung des Verwaltungsrichters zu unterbleiben. Vgl. DVG. 14. 2. 94 (Bd. 26 S. 177). Doch kann mit der gemäß § 47 Abs. 2 gegen einen Drittverpflichteten gerichteten Klage gegen ein Bauresolut auch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauordnung

<sup>1)</sup> Nach Württembergischem Provinzialrechte muß, sofern nicht örtliche Normen ein anderes ergeben, der Kirchenpatron die zu Klosterschulbauten erforderlichen Steine ausgegraben und gesprengt verabsolgen (DVG. 9. 4. 95, Bd. 28 S. 160).

der richterlichen Beurteilung unterbreitet werden (DBG. 9. 6. 96, Bd. 30 S. 163).

Die Schulbauresoluto, welche von den Festsetzungen früherer ausgehen, machen beim Fortbestehen der tatsächlichen Voraussetzungen die früher ergangenen und unanfechtbar gewordenen nicht wieder anfechtbar (DBG. 10. 5. 93, Bd. 25, S. 186). Der Erstattungsanspruch eines Lehrers für Aufwendungen, die an sich einen Teil der Schulbaulast bilden, ist rein privatrechtlicher Natur (DBG. 4. 5. 92, Bd. 23 S. 128). — Staatsmittel zur Unterstützung unvernöglicher Schulverbände bei Elementarschulbauten sind, abgesehen von den wiederholt zu gleichen Zwecken außerordentlich bereit gestellten Fonds im Staatshaushalt ausgeworfen; dazu „Maßgebende Grundsätze“ für die Gewährung von Gnadenbeihilfen 30. 3. 97 (MSBl. S. 380).

D. Lehrer an den Volksschulen. Ausgebildet werden die Volksschullehrer in dreiklassigen Seminaren mit dreijährigem Kursus. Zur Vorbereitung für diese sind in neuerer Zeit die s. g. Präparandenanstalten errichtet. (Am 1. 7. 01 sind erlassen Lehrpläne und methodische Anweisungen für Präparandenanstalten und Lehrerseminare, Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung bei Seminaren, Prüfungsordnung für die zweite Lehrerprüfung, Prüfungsordnung für Mittelschullehrer und Rektoren, MSBl. S. 600, 641, 644, 649).

Die Seminaristen stehen unter der Aufsicht der Provinzialschulkollegien. Während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung sind die Seminaristen verpflichtet, jede von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentl. Schuldienste zu übernehmen (Erl. 14. 5. 92, MSBl. S. 656).

Die Berufung der Volksschullehrer erfolgt (auch nachdem durch § 46 der KrD. die gutsherrl. Polizeigewalt fortgefallen, MR. 7. 4. 74, MSBl. S. 343) durch die Gutsherrn, bezw. die Gemeindevorstände gemäß der Reglements der verschiedenen Provinzen, immer unter Vorbehalt der von der Regierung zu erteilenden Bestätigung (vgl. §§ 22—25 MR. II 12 und Art. 24 Abs. 3 der Preuß. Verfassung sowie das G. 15. 7. 86, betr. die Anstellung usw. der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in den Provinzen Posen und Westpreußen). Bemerket sei hierbei, daß solche Rechte der Gutsherrn usw. uneigentlich Schul-„Patronat“ genannt werden. Ein dem Kirchenpatronate analoges Schulpatronat kennen die Gesetze nicht (MR. 24. 7. 65, MSBl. S. 688). Das Recht zur Anstellung enthält nicht die Befugnis, für die Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer zu sorgen (Erl. 8. 3. 95, MSBl. S. 371).

Die Volksschullehrer genießen Begünstigungen bezüglich des Militärdienstes — sie genügen der Militärpflicht durch einjährigen Dienst bei einem Inf.-Regiment soweit sie nicht als Einj.-Freiwillige dienen (ME. 27. 1. 95, MSBl. S. 343, ME. 15. 2. 00, das. S. 407) — und für ihr Dienst-

einkommen Gemeindesteuerfreiheit. Ob sie als unmittelbare oder als mittelbare Staatsbeamte anzusehen, hängt davon ab, ob die betr. Schule unter unmittelbarer Verwaltung des Staates steht oder nicht. Die Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen, welche der Aufsicht der Regierungen unterstellt sind, über sechs Monate hinaus, steht dem Oberpräsidenten zu (M.C. 9. 2. 95, UGBI. S. 280). Lehrer und Lehrerinnen an städtischen Schulen sind den Disziplinarvorschriften des G. 21. 7. 52 unterworfen (M.C. 30. 4. 96, Bd. 37 S. 298). — S. auch M.C. 10. 9. 97 (UGBI. S. 767) betr. das Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienste im Falle ihrer Verheiratung (M.C. a. a. D.).

Die Gehaltsverhältnisse. Nachdem das unten zu behandelnde G. 25. 7. 92, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer an den nicht staatlichen höheren Schulen die Befoldung ihrer Elementar- und Vorschullehrer zu der der Volksschullehrer in Beziehung gesetzt hatte, sind jetzt an den öffentlichen Volksschulen die Gehaltsverhältnisse durch G. 3. 3. 97 geregelt (Ausf. Verf. 20. 3. 97, UGBI. S. 328 und Erl. 3. 9. 97, das. S. 768).

Vom 1. April 1897 ab bemißt sich das Dienst Einkommen der an öffentlichen Volksschulen endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen neben freier Dienstwohnung oder entsprechender einheitlich zu bemessender Mietsentschädigung (i. M.C. 21. 3. 98, UGBI. S. 325) nach einem für die Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen wenigstens 900 bezw. 700 M. betragenden Grundgehalt und nach neun gleich hohen, nach 7jähriger Dienstzeit<sup>1)</sup> im öffentl. Schuldienste beginnenden, von drei zu drei Jahren steigenden Alterszulagen für Lehrer von mindestens je 100, für Lehrerinnen 80 M. (§§ 1, 5, 6). Das Grundgehalt ist nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse für Rektoren und Hauptlehrer ein höheres; ferner bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts (§§ 2, 4 i. dazu M.C. 7. 4. 98; UGBI. S. 466). Die Dienstzeit vor dem 21. Jahr bleibt außer Betracht und wird im übrigen nach §§ 10 und 11 berechnet. Die Gewährung freier Dienstwohnungen und der Naturalleistungen behandeln §§ 12—15, 17—19. — Die Mietsentschädigung soll in der Regel  $\frac{1}{6}$  des Grundgehalts und  $\frac{1}{5}$  des Beitrages des Schulverbandes an die von den Regierungen verwalteten Alterszulagekassen<sup>2)</sup> nicht übersteigen (§ 16). Der Bedarf dieser Kassen wird für jedes Jahr nach Maßgabe der angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitsjahre ihrer Alterszulagen berechnet (§ 8). — Für die Aufstellung des Verteilungsplanes, die Einzahlung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwalts finden die §§ 3, 4 und 9—14 des RuhegehaltskassenG. 23. 7. 93 jün- gemäße Anwendung. Dem Kassenanwalt steht kein Einspruch gegen die Festsetzung der Alterszulagen zu. Die Anrechnung der Vollbeschäftigung an Privatschulen bis zum Höchstmaß von 10 Jahren — gleichgültig, ob die Beschäftigung vor oder nach dem ersten Eintritt in den öffentl. Schuldienst erfolgte (M.C. 22. 4. 97,

<sup>1)</sup> In Berlin hat der Bezug der Alterszulage spätestens nach 7jähriger Dienstzeit zu beginnen; der Höchstbetrag muß spätestens nach weiteren 24 Jahren erreicht sein.

<sup>2)</sup> Für Berlin ist eine Alterszulagekasse nicht gebildet.

UeBl. S. 405) — bedingt für die nach dem 1. 4. 97 in den öffentl. Volksschuldienst Getretenen die Nachzahlung von 270 bzw. 120 M. für einen Lehrer bzw. eine Lehrerin pro Jahr. Für die frühere Zeit ist ein Drittel dieser Sätze erforderlich<sup>1)</sup>. — Auf die Lehrer und Lehrerinnen findet der Abschn. I (S. 24. 5. 61, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Klage, soweit Alterszulagen in Betracht kommen, außer gegen den Schulverband auch gegen die Bezirksregierung zu richten ist, daß die Vorentscheidung, statt durch den Verwaltungschef, durch den Oberpräsidenten getroffen wird und daß der richterlichen Beurteilung die auf Grund dieses G. 3. 3. 97 erfolgten Festsetzungen über das Dienst Einkommen der Stellen zugrunde zu legen sind (§ 25). — Das Gnadenquartal, d. h. das volle Dienst Einkommen des auf den Sterbemonat folgenden Vierteljahrs, gebührt der Witwe oder den ehelichen Nachkommen eines Lehrers und den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin. Beim Nichtvorhandensein solcher Erben bestimmt gemäß § 23 über die Zahlung an andere Personen die Bezirksregierung<sup>2)</sup> nach Anhörung des Schulverbandes.

Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen werden, soweit nicht nachgeordnete Behörden delegiert sind, von der Bezirksregierung<sup>3)</sup> einstweilen vollstreckbar entschieden (§ 26). — Solange und soweit dadurch eine Erleichterung der nach öffentl. Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten bewirkt wird, wird bis zum Höchstbetrage von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde ein Staatsbeitrag gezahlt unter Berechnung von 500 M. für einen vollbeschäftigten, alleinstehenden, sowie einen ersten Lehrer und 300 bzw. 150 M. für einen anderen Lehrer oder eine Lehrerin. Weitere Einzelheiten und Übergangsbestimmungen s. § 27; Verordnung 8. 8. 98 (G. S. 298) Verzeichnis der Gemeinden und Schulverbände, die jährliche feststehende Staatszuschüsse erhalten. — In Ausführung des § 22 regelt M. E. 7. 4. 97 die Gewährung von Umzugskosten bei Veretzungen im Interesse des Dienstes (UeBl. S. 403, vgl. dazu M. E. 22. 9. 97, UeBl. S. 771); durch dieses Gesetz sind sog. Adjuranten, Präparanden und ähnliche minder ausgestattete Schulstellen beseitigt. M. E. 23. 4. 98 (UeBl. S. 467).

Über die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bestimmt das G. 6. 7. 85. Es ist dem PensionsG. für die Staatsbeamten 27. 3. 72 nebst dem AbänderungsG. 31. 3. 82 (s. oben S. 394) nachgebildet; Ausführungsbestimmungen s. G. B. 2. 3. 86, M. B. S. 37, und 24. 10. 92, UeBl. S. 813; G. B. 29. 9. 96, betr. Auslegung des § 22 Abs. 1 daf. S. 709. Ferner sind ergangen: G. 26. 4. 90, betr. Abänderung der Eingangsworte des § 11 G. 6. 7. 85 und in Ergänzung der §§ 4, 15, 26 ebendaf. G. 23. 7. 93, betr. die Ruhegehaltstufen nebst Ausf. Erl. 28. 7. 93, 5. 8. 93, 14. 9. 93, 31. 1. 94, UeBl. S. 658, 660, 732, 360.

Vom 1. Juli 1893 ab ist behufs gemeinschaftlicher Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teiles der Ruhegehälter für die zur Ausbringung

<sup>1)</sup> Die Stadt Berlin kann über das Höchstmaß von 10 Jahren hinausgehen und auf die Nachzahlung verzichten.

<sup>2)</sup> In Berlin das Provinzialschulkollegium.

<sup>3)</sup> In Berlin vom Provinzialschulkollegium.

verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirke eine Ruhegehaltskasse gebildet worden. Sie umfaßt die Gesamtheit der Schulverbände (also nicht von einer Stiftung unterhaltene Schulen, DVG. 24. 1. 96, Bd. 29 S. 158) und bildet eine durch den Klassenanwalt vertretene öffentliche Korporation (RGr. 26. 11. 96, Bd. 38 S. 279). Der vom Provinzialausschuß zur Wahrnehmung der Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen gewählte Klassenanwalt hat, wenn er mit seinen Erinnerungen gegen den alljährlich von der Regierung aufgestellten Verteilungsplan nicht durchdringt, das Beschwerderecht an den Oberpräsidenten. Gegen den festgestellten und veröffentlichten Verteilungsplan haben die Schulverbände binnen vier Wochen die Klage beim VZAusf. (§§ 1—12 G. 23. 7. 93). Den Verteilungsmaßstab bildet die Jahressumme des Ruhegehaltsbedürftigen Dienststeinkommens, wobei von jeder Stelle 800 M. außer Berechnung bleiben (§ 7). Im Falle der Verbindung eines Schulamtes mit einem kirchlichen Amte richtet sich der Beitrag nach dem Gesamtdienststeinkommen der Stelle (DVG a. a. D.).

Die Pension wird bis zu 600 M. aus der Staatskasse gezahlt, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, eventl. von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten. Das Stellengehalt darf dazu nicht in Anspruch genommen werden (§ 26 G. 6. 7. 85 und § 15 G. 23. 7. 93).

Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der Pension hat die Schulbehörde (§§ 13 f., 16, G. 6. 7. 85), d. h. die Regierung<sup>1)</sup>. Die Formen und Fristen sind ähnlich wie bei den sonstigen Beamten; die Beschwerde gegen den Beschluß auf unfreiwillige Pensionierung (i. S. 403) ist binnen vier Wochen an den Unterrichtsminister zu richten (MR. 5. 9. 88). Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörden über die Gewährung einer Pension bezw. deren Höhe kann der Lehrer wie der zur Unterhaltung der Schule Verpflichtete und der Klassenanwalt die Entscheidung des Oberpräsidenten anrufen, welche der sodann binnen sechs Monaten anzustellenden gerichtlichen Klage vorangehen muß (§ 15 G. 6. 7. 85, § 17 G. 23. 7. 93). Als Dienstzeit gilt das mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde tatsächlich erfolgte Funktionieren als Lehrer an einer öffentl. Volksschule (ME. 6. 10. 91 und 25. 4. 92, UGBL. S. 710 und 654; RGr. 23. 2. 91, Bd. 28 S. 196). Über die Pensionierung der Lehrer, mit deren Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, vgl. DVG. 16. 1. 92, Bd. 22 S. 139. ME. 6. 11. 95 (UGBL. S. 812) betrifft die Regelung der Pensionsbezüge der im Reichs- oder Staatsdienst wieder beschäftigten Lehrer.

Den Hinterbliebenen eines Lehrers gebührt außer dem Sterbemonat das Gnadenquartal; im übrigen ist die Reliktenversorgung geregelt durch G. 4. 12. 99 (GS. S. 587, und dazu AusfVest. 20. 2. 00, UGBL. S. 418). Die Witwe und hinterlassenen ehelichen (auch legitimierten) Kinder eines an einer öffentl. Volksschule angestellt gewesenen Lehrers (bezw. Pensionärs) erhalten Witwen- und Waisengeld; jenes beträgt 40 vom hundert des Ruhegehaltes mindestens 216 M., höchstens 2000 M., dieses für Vollwaisen  $\frac{1}{3}$ , für Halbwaisen  $\frac{1}{2}$  des Wittwengeldes; Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen das Ruhegehalt nicht übersteigen. Der Staat zahlt das Wittwengeld bis zum Betrage von 420 M. und das Waisengeld für Vollwaisen bis 140 M.,

<sup>1)</sup> In Berlin das Provinzialschulkollegium.

für Halbwaisen bis 84 M. Zur Aufbringung der darüber hinaus erforderlichen Mittel sind Bezirks-Witwen- und Waisenkassen gebildet, für die ähnliche Bestimmungen gelten, wie für die Ruhegehaltskassen.

Die bisher für die Witwen- und Waisenversorgung der Elementarschullehrer sorgenden Kassen (s. G. 22. 12. 69, GS. 70 S. 1; 24. 2. 81, GS. S. 41, 19. 6. 89, GS. S. 131) sind für neue Beitritte geschlossen. Die aus diesen Kassen sich etwa ergebenden Kapitalbeträge sind zu gunsten derjenigen Schulverbände, die sie angeammelt haben, zu verwenden.

E. Die Rechte der Schulgemeinden usw. sind karg bemessen; sie beziehen sich nur auf Mitwirkung bei Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten (§ 12 ff. UN. II 12). Dafür bestehen städtische Schuldeputationen (aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung und Bürgern zusammengesetzt, Instruktion 26. 6. 11, s. S. 328) und Schulvorstände auf dem Lande (Gutsherr, Prediger und 2—4 Familienväter der Schulsozietät, Instruktion 28. 10. 12). Die gewählten Mitglieder der Schulvorstände sind in dieser Eigenschaft öffentliche Beamte (Gerichtshof z. Entsch. d. Kompetenzkonfl. 30. 1. 58, 13. 9. 79, MBl. 58 S. 282, UGB. 79 S. 698), unterliegen aber nicht den Disziplinarvorschriften des G. 21. 7. 52 (ME. 8. 8. 96, UGB. S. 596). Der Schulvorstand hat nicht das Recht, die Schulgemeinde einzuberufen (ME. 11. 10. 94 und 9. 2. 95, UGB. S. 750 und 291). Daß den städtischen Schuldeputationen eine Disziplinarergewalt über die ihnen unterstellten Lehrer zustehe, ist niemals anerkannt worden; diese gebührt nur dem Dienstvorgesetzten (WB. 7. 4. 94, UGB. S. 372). Neuerdings sind unter ausdrücklicher Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der städtischen Verwaltungen ergangen ME. 17. 4. 97 (UGB. S. 633), betr. die Berufung von Lehrern in den Schulvorstand und 9. 2. 98 (PrWB. Bd. 19 S. 227), betr. eine wirksamere Beteiligung der Schuldeputationen auf dem Gebiete der Schulaufsicht. Es ist für unzulässig erklärt worden, daß Anhänger der sozialdemokratischen Partei in Schuldeputationen oder Schulvorstände als Mitglieder eintreten (ME. 29. 8. 98, UGB. 98 S. 725).

F. Schulpflicht (Schulzwang). Wie der Staat das Recht in Anspruch nimmt, einzuschreiten, wenn Eltern ihre Kinder durch mangelhafte Pflege oder Erziehung physisch oder moralisch verkümmern lassen (s. oben S. 142), so gebietet er auch, daß jeder Preuße (Johow Bd. 12 S. 255), der den nötigen Unterricht für seine Kinder nicht in seinem Hause besorgt, sie zur Schule schickt, bis sie „die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nötigen Kenntnisse“ nach dem Befunde des Schulinspektors (Gesetz 11. 3. 72) erworben haben (§ 46 UN. II 12). Die gleiche Pflicht scharft Art. 21 der PreußVerf. 31. 1. 50 ein. Der Schulbesuch soll mit dem zurückgelegten 5. Lebensjahre beginnen, indessen ist dieser Termin für einzelne Landesteile um ein, auch zwei Jahre hinausgeschoben. Als Ende der

Schulpflicht wird gewöhnlich das zurückgelegte 14. Lebensjahr festgehalten. Durch Schulversäumnisstrafen sind die Eltern zur Erfüllung der Pflicht anzuhalten (§§ 43—46, 48 *MR.* II 12). Früher wurden diese Strafen als administrative Zwangsmaßregeln aufgefaßt (Bescheid der Min. des Kultus, der Justiz und des Innern 30. 9. 37, *Annalen* II S. 682). Nach einer Entsch. des Kompetenzgerichtshofes 14. 3. 63 (*MRBl.* S. 126) sind sie aber wie Strafen für begangene Übertretungen zu behandeln, es kann also richterliche Entscheidung angerufen werden. Der Erlaß der Strafandrohungen ist nicht Sache der Polizei, sondern der Schulgemeinden (*ME.* 11. 7. 95, *MSBl.* S. 721). Die Verhängung der Strafe selbst erfolgt durch die Polizei (s. dazu *DSG.* Bd. 34 S. 232).

Die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung der Schulstrafen trägt im Fall der Uneinziehbarkeit der zur Tragung der sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung Verpflichtete (*ME.* 25. 2. 93, *MSBl.* S. 354); s. jedoch bezüglich der Städte mit Königl. Polizeiverwaltung S. 460.

G. Schulzucht. Sie gebührt dem Lehrer, der sie aber nicht bis zu gesundheitsgefährlichen Mißhandlungen ausarten lassen darf (§§ 50—53; vgl. *DSG.* 22. 10. 87, Bd. 15 S. 443), s. dazu *ME.* 19. 1. 00 (*MSBl.* S. 231).

H. Auf besondere Schuleinrichtungen für nicht normal begabte Kinder weist *ME.* 6. 4. 01 (*MSBl.* S. 412) hin.

IV. Mittelschulen, d. h. Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und weder zu den höheren Schulen, noch zu den öffentl. Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören. Die Staatsaufsicht erstreckt sich auch auf die nichtstaatlichen Mittelschulen (vgl. *ME.* 26. 5. 94, *MSBl.* S. 431). Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, in gleicher Weise wie bei den Volksschulen die Erfüllung der, von den Gemeinden bei der Errichtung und Verwaltung gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere die Zahlung der den Lehrern zustehenden Gehälter und Pensionen zu überwachen, eventl. die Pension zu bestimmen (*DSG.* 27. 4. 92, Bd. 23 S. 87). Die äußere und innere Gestaltung der Mittelschulen ist durch die allgem. Bestimmungen 15. 10. 72 (*MSBl.* S. 279) gegeben, dazu Erlaß 3. 2. 97 (*MSBl.* S. 245), der die Verquickung von Real- und Bürgerschulen als zweckwidrig verwirft. Zu § 12 der PrüfungsO. 15. 10. 72, s. *ME.* 17. 6. 85 (*MSBl.* S. 559). Die dem *ME.* 31. 5. 94 (*MSBl.* S. 446), betr. Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens beigegebenen „allgem. Vorschriften“ gelten auch für die Mädchenmittelschulen (*ME.* 9. 1. 95, *MSBl.* S. 215). *ME.* 25. 9. 94 (*MSBl.* S. 714) betrifft den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen. — Das *G.* 11. 6. 94 (*GS.* S. 109) trifft für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentl. nichtstaatlichen Mittelschulen und deren Hinterbliebene Fürsorge.



Die an solchen Schulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben, ohne daß eine Beteiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts stattfindet, Anspruch auf Ruhegehalt nach den an öffentl. Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ihren Hinterbliebenen steht ein Anspruch auf das Gnadenquartal, den Witwen und Waisen zugleich auf das Witwen- und Waisengeld nach den Regeln der Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten zu. Die zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten, d. h. die z. B. der Besetzung in den Ruhestand zur Besoldung Verpflichteten konnten für die unter das Gesetz fallenden Schulstellen den auf Grund G. 23. 7. 93 gebildeten Ruhegehaltskassen bis 1. 4. 95 beitreten; für die nach diesem Zeitpunkt errichteten Unterrichtsanstalten besteht diese Befugnis bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres, auch konnten die zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten, d. h. die während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle zur Besoldung Verpflichteten, die z. B. des Erlasses des G. bestehende Mitgliedschaft bei der Allgem. Witwen-Verpflegungsanstalt und den Elementarlehrer- Witwen- und Waisenkassen für die betr. Stellen fortsetzen. — Ausf. Best. 22. 6. 94 (MSB. S. 580) und zu § 7 ME. 12. 2. 95 und 29. 2. 96 (MSB. S. 293 und 292).

V. Höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen). Sie haben Korporationsrechte (§ 54 RR. II 12), aber sofern in der Ortschaftsordnung über die Vermögensverwaltung nichts bestimmt ist, steht diese den Schulkollegien zu. Der All. Erlaß 26. 11. 00 (MSB. S. 854) stellt die grundsätzliche Gleichstellung von Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule an die Spitze des weiteren Ausbaues der höheren Schulen; dementsprechend sind unter Aufhebung der Abschluß-Prüfung (s. ME. 20. 12. 00, MSB. S. 191) neue Lehrpläne und Anweisungen über Lehraufgabe erlassen (ME. 29. 5. 01, MSB. S. 471). Die Reifeprüfungen an den höheren neunstufigen Schulen sind durch PrüfungsD. geregelt (s. ME. 1. 11. 01, MSB. S. 923). Die Reifezeugnisse der Gymnasien berechtigen zum vollen Universitätsstudium; die Reifezeugnisse der Realgymnasien zum ärztlichen Studium (ME. 19. 11. 01, MSB. S. 927); die Reifezeugnisse dieser Anstalten und der Oberrealschulen zum Studium der Rechte (ME. 5. 4. 02, MSB. S. 347), der neueren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften (ME. 20. 8. 00, MSB. S. 759) und zur Vorbildung für höhere Post-, Telegraphen-, Schiffs-Maschinen- und Hochbau-, Berg- und Forstbeamte (s. MSB. 91 S. 341, 92 S. 199); über die wissenschaftliche Vorbildung zum Offiziersberuf s. ME. 25. 7. 02 (MSB. S. 542). Eine Zusammenstellung der Bestimmungen über die Berufsprüfungen in den deutschen Staaten enthält Erl. 6. 2. 95. — Nach § 90 WehrD. 22. 7. 01 (MSB. Beilage zu Nr. 32) werden diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste ausstellen dürfen, durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert, je nachdem der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, der ersten Klasse, die Entlassungsprüfung erforderlich ist oder besondere Bedingungen festgestellt werden. Der einjährige

Besuch der Sekunda darf sich nicht auf eine öffentliche Vollanstalt und eine militärberechtigte sechsstufige Privatanstalt verteilen (Erl. 29. 11. 93, UGBI. 94 S. 273). Periodisch wird ein Gesamtverzeichnis der anerkannten Lehranstalten durch das KGBI. veröffentlicht (Bekanntmachung 12. 6. 02, KGBI. S. 169).

Aufsichtsbehörden sind die Provinzialschulkollegien (§ 55 f. MR. II 12, Instr. 23. 10. 77, §§ 2, 18 und RD. 31. 12. 25). Das Vermögen hat die Rechte des Kirchenvermögens (§ 57 daf.). Die Schulgelder sowie alle auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen an sämtliche Schulen unterliegen hinsichtlich der laufenden und zwei Jahre rückständigen Beträge der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren (RD. 19. 6. 36), vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges (G. 24. 5. 61), welcher jedoch nach dem oben unter III B zitierten § 46 des ZG. bezüglich der Volksschulen zugunsten des Verwaltungsfreitverfahrens wieder ausgeschlossen ist.

Das Schulgeld beträgt, soweit am 1. April 1892 nicht bereits höhere Sätze erhoben werden, für Vollanstalten jährlich 120 (in Berlin 130), bei den Progymnasien und Realprogymnasien 100, bei den höheren Bürgerschulen 80 bezw. bei lateinischem Nebenunterricht in Sexta bis Quarta 120 Mark jährlich. Von auswärtigen Schülern kann ein höheres Schulgeld genommen werden, als von einheimischen (ME. 4. 2. 96, UGBI. S. 252). Bei Vorschulen, die sich nicht aus eigenen Mitteln erhalten, ist eine Steigerung bis zum Betrage des in der Sexta der Hauptanstalt erhobenen Satzes vorgesehen (ME. 22. 3. 92, UGBI. S. 506). Schuldgeldbefreiungen für Vorschulen sind ausgeschlossen (MR. 23. 2. 91, UGBI. S. 349).

Für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts gilt jetzt die PrüfungsD. 12. 9. 98 (f. Beilage zu Nr. 229 DR. und StA. 1898) und dazu B. 26. 2. 01 (UGBI. S. 279). Die Prüfung ist abzulegen vor einer der Kgl. Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen; es muß ihr ein mindestens sechs Halbjahre umfassendes Berufsstudium nach erlangtem Reifezeugnis vorausgehen. Die Prüfungsgegenstände zerfallen in allgemeine und Fachprüfung (letztere nach Wahl des Kandidaten). Für die Anstellung der Direktoren und Lehrer f. die B. 9. 12. 42. Den kathol. Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten betrifft ME. 9. 1. 93 (UGBI. S. 234).

Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über höhere Schulen oder die Bestellung der Lehrer Privatpersonen oder Korporationen überlassen ist, behält das Provinzialschulkollegium die maßgebende Bestimmung bei der Ernennung und gegebenen Falls Bestätigung der Lehrer sowie bei ihrer Pensionierung (G. 30. 4. 84 § 21 Abf. 3, § 22 Abf. 2, GB. 11. 8. 85, UGBI. S. 595, RD. 28. 7. 92, GS. S. 264, ME. 2. 5. 93, UGBI. S. 488) und bei Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts (MR. II 12 § 60); auch über die Abstellung von Mißständen in den Gehaltsverhältnissen hat es zu wachen (ME. 10. 2. 92, UGBI. S. 620).

Das G. 25. 7. 92, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen — Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen — dehnte, vorbehaltlich früherer Beschlussfassung der Gemeinden und Korporationen, die für das Dienst Einkommen der Leiter und der wissenschaftlichen Lehrer einschließlich der Hilfslehrer an den staatlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen auf die von einer bürgerlichen Gemeinde als Veranstaltung derselben unterhaltenen, sowie auf diejenigen öffentlichen höheren Schulen aus, welche von anderen Korporationen oder aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind.

Mitribegriffen ist das Dienst Einkommen derjenigen Zeichenlehrer, welche wöchentlich mindestens 14 Zeichenstunden und 10 Stunden anderen Unterrichts erteilen. Die Besoldung der übrigen technischen, Elementar- und Vorschullehrer an öffentlichen höheren Schulen ist in den Grenzen der entsprechenden Kategorien an staatlichen Schulen derart festzustellen, daß dieselbe hinter derjenigen der Volksschullehrer am Ort nicht zurückbleibt und ihnen außerdem eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 M. jährlich gewährt wird, welche bei einer Versetzung an eine Volksschule wegfällt (§ 1). Die bürgerliche Gemeinde, bezw. bei den Schulen der anderen Korporationen usw. die kompetente Verwaltungsbehörde, können beschließen, daß das Aufrücken der wissenschaftlichen Lehrer im Gehalt statt nach dem System der Dienstalterszulagen nach Maßgabe des für die einzelne Anstalt oder für mehrere Anstalten aufzustellenden Besoldungsetats erfolgt, wobei für jede Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers neben dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse III das für einen staatlichen Lehrer dieser Art berechnete Durchschnittsgehalt voll in den Etat zu stellen und auf die Gesamtzahl der Stellen innerhalb der Sätze für das Mindest- und Höchstgehalt in angemessenen Abstufungen zu verteilen ist. Die Zulässigkeit der gleichen Ausnahme für die Leiter der Anstalten und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer hängt von der Genehmigung des Unterrichtsministers ab. Das Gesetz schließt eine noch günstigere Regelung der Dienst Einkommen nicht aus und berührt nicht die Befugnis der Gemeinden, Anstalten aufzuheben (§§ 2, 5, 3). Die Lehrer müssen sich in die Umwandlung einer höheren Schule in eine solche mit veränderten Berechtigungen und bei einer Verringerung des Klassenbestandes und der Lehrkräfte in die Versetzung an eine andere von derselben Gemeinde unterhaltene höhere Schule mit minderen Berechtigungen fügen; doch ist ihnen dasjenige Dienst Einkommen zu gewähren, welches ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung oder Versetzung nicht erfolgt wäre (§ 8). Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienst Einkommens, Feststellung des Dienstalters oder Aufrückens im Gehalt nicht zu. Die Verjagung von Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums zulässig (§ 6). —

Im einzelnen seien noch erwähnt: ME. 27. 11. 93, betr. die Verwaltung von Nebenämtern, die Erteilung von Privatunterricht und das Halten von Pensionen durch Leiter und Lehrer höherer Schulen (UGBl. 94 S. 272); ME. 5. 4. 94, betr. Anrechnung der Ableistung des aktiven Militärdienstes auf die Anciennetät der Schulamtskandidaten bezw. der Lehrer an höheren Lehranstalten (UGBl. S. 353); G. 28. 7. 92, betr. die Titel und Rang-

verhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten und M. E. 7. 4. 94, betr. die Amtsbezeichnung für die an höheren Lehranstalten angestellten, seminaristisch gebildeten Lehrer (M. S. 354).

Die Lehrer gelten als unmittelbare Staatsbeamte mit allen Rechten derselben (§ 65 M. R. II 12); neben den PensionsG. 27. 3. 72 und 31. 3. 82 sind für die Lehrer und Beamten an den im § 6 Abs. 2 PensionsG. 27. 3. 72 bezeichneten Schulen, wenn diese nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, noch §§ 4—9, 16—18 der B. 28. 5. 46 in Kraft. Vgl. G. 25. 4. 96 (Ausf. Verf. 1. 6. 96, M. S. 448), welches hinsichtlich dieser Lehrer und Beamten noch besondere Vorschriften enthält; § 13 B. 28. 5. 46 gilt noch für die Pensionierung der am 1. 4. 96 an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten. Nach jener B. ist die Pension zunächst aus dem etwa vorhandenen eigentümlichen Vermögen der Lehranstalt und dann von den zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten zu zahlen.

Die Provinzialschulkollegien sind die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz für die Disziplinaruntersuchungen gegen Oberlehrer und Professoren einschließlich derjenigen mit dem Range der Räte vierter Klasse (M. E. 2. 5. 93, M. S. 488). Sie sind auch bei Urlaubserteilungen die vorgesetzte Behörde im Sinne des § 92 M. R. II 10. Besch. 17. 4. 83 (M. S. 420).

VI. Hochschulen (§§ 67—129 M. R. II 12). Die besondere Gerichtsbarkeit für die Studenten, die Spezialvorschriften über ihre Schulden usw. sind durch das G. 29. 3. 79 beseitigt. Danach stehen sie unter dem allgemeinen Recht; nur sind sie einem Universitäts-Disziplinarverfahren unterstellt, in welchem auf Verweis, Geldstrafe bis 20 M., Karzerhaft bis zwei Wochen usw. und endlich Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation) erkannt werden kann. Alle Universitätslehrer sind unmittelbare Staatsbeamte.

Die Fakultät im engeren Sinne hat als Disziplinarbehörde statutenmäßig in manchen Fällen die Befugnis zur Erteilung von Verweisen.

Die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten sind geregelt durch G. 17. 6. 98 (G. S. 125); zulässige Strafen: 1. Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis), 2. Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent. Zur Verhängung sind befugt außer dem Unterrichtsminister die Fakultät; der Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorgehen (§ 5); zur Einleitung ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt; Untersuchungskommissar ist der Universitätsrichter. Entscheidende Behörde erster Instanz ist die Fakultät, als Provinzialbehörde im Sinne G. 21. 7. 52 (davon, daß zweite Instanz das Staatsministerium ist, steht nichts im Gesetz).

## XIV. Kirchenrecht.

Soweit im Nachstehenden nicht näheres angegeben ist, beziehen sich die §§ auf *MR.* II 11. — Die hauptsächlichste Rechtsquelle des Kirchenrechtes bildet auch heut noch der von „Kirchen- und geistlichen Gesellschaften“ handelnde Titel 11 *MR.* Teil II.

I. Allgemeine Grundsätze und Begriffe. Sofort aus den ersten Paragraphen des Preussischen Kirchenrechtes klingt der sonore Ton der Gewissensfreiheit herüber; Gewissensfreiheit, Gedankenfreiheit, Toleranz des Friedericianischen Geistes, glücklich vorüber lanciert bei dem Minister Wöllner, den der große König einen „betrügerischen und intriganten Pfaffen“ genannt hatte, und der nun bei der Publikation des Landrechts gerade am Regiment sein mußte. „In meinen Staaten leben alle Religionsgemeinschaften in Frieden und tragen gleichmäßig bei zum Glücke des Staates. Falscher Religions-eifer entvölkert die Landschaften, Duldung hingegen ist eine zärtliche Mutter, welche sie pflegt und zur Blüte bringt. Heuchler sind ein verleumderisches Geschlecht, welches sein Gift über die Tugend ausgießt, seine eigenen Laster aber heiligt.“ Solche Lehren ihres königlichen Auftraggebers haben den Verfassern des Landrechts zur Richtschnur gedient: Jedweder Einwohner des Staates hat vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit; über seine Privatmeinungen in Religionsfachen darf ihm niemand, auch der Staat nicht, Vorschriften machen, ihn deswegen beunruhigen oder verfolgen. Selbst der Staat darf ihn zur Angabe seiner Religionspartei nur dann auffordern, wenn die Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt (§§ 1—6 *MR.* II 11). Der Art. 12 der Preussischen Verfassung 31. 1. 50 garantiert von neuem die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse; dasselbe geschieht durch das BundesG. 3. 7. 69 (*BGB.* S. 292).

Auch wenn sich mehrere zu Religionsübungen verbinden, bedarf es nach jenem Art. 12 der Genehmigung des Staates (§ 10 *MR.* II 11) nicht mehr; es gelten lediglich die Vorschriften des VereinsG. 11. 3. 50.

Das Kirchenrecht zerfällt in ein öffentliches und privates.

II. Öffentliches Kirchenrecht:

A. Äußeres. Erst bei den „Kirchengesellschaften“, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben (§ 11 *das.*), fängt das

Interesse des Staates an. Sie dürfen nur Grundsätze verbreiten, die den Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einflößen (§§ 13—15 das.). Dies vorausgesetzt unterscheidet man geduldete, deren Rechte entweder durch besondere KonzeSSIONen verliehen sind (Herrnhuter, Altlutheraner [über die Bezeichnung evang.lutherisch s. *DBG.* Bd. 38 S. 435]) oder die lediglich nach den Normen der §§ 11 ff. *RR.* II 11 beurteilt werden, denen aber, wie den Menmoniten und Baptisten, Korporationsrechte verliehen sein können (*G.* 12. 6. 74, *GE.* S. 138, 7. 7. 75, *GE.* S. 374 f. dazu *EBGB.* Art. 84), hierzu gehören ferner die Irvingianer, die freien Gemeinden usw., welche auch, gemäß Art. 12 der Preuß. Verfassung gemeinsame öffentliche Religionsübungen und Feierlichkeiten (z. B. Reichenbegängnisse) veranstalten können, wobei sie den Bestimmungen des Vereins*G.* 11. 3. 50 unterworfen sind (*DBG.* 3. 12. 87, Bd. 16 S. 386). Die §§ 55, 56 dies. Tit. kamen, als mit dem Art. 15 d. Verf. (s. unten) nicht mehr vereinbar, in Wegfall; der Beschluß, durch welchen eine geduldete Religionsgemeinschaft ein Mitglied ausschließt, ist im Rechtswege nicht anfechtbar (*RGer.* 19. 5. 90, Bd. 26 S. 281). Den Synagogengemeinden der Juden sind durch § 37 des *G.* 23. 7. 47 (*GE.* S. 263) über die Verhältnisse der Juden die Rechte der juristischen Personen beigelegt (§ 20 ff.). Die andere Klasse bilden ausdrücklich anerkannte oder aufgenommene Kirchengesellschaften. Dies sind die Evangelischen und die Katholiken (Patent 30. 3. 47, *GE.* S. 121). Die in den altländischen Provinzen eingeführte Union hat grundsätzlich den Fortbestand der lutherischen und reformierten Kirchengesellschaften als verschiedener Religionsparteien nicht beseitigt (*DBG.* Bd. 35 S. 175). Sie bilden öffentliche privilegierte Korporationen. Die Macht dieser beiden „Kirchen“ über ihre Mitglieder wird als obrigkeitliche Gewalt anerkannt, ihre Geistlichen sind öffentliche Beamte, haben, ebenso wie kirchliche Grundstücke und Gebäude, Steuerprivilegien, hatten bis zur Zivilstandsgesetzgebung (S. 444) gewisse Beurkundungen des Personenstandes und die Eheschließungen zu bewirken (daher jetzt nicht mehr Staatsbeamte); die kirchlichen Abgaben und Leistungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (*RD.* 19. 6. 36, *GE.* S. 198). Daneben ist in denselben Grenzen wie bei öffentlichen Abgaben, der Rechtsweg offen (*G.* 24. 5. 61, *GE.* S. 241, betr. die Erweiterung des Rechtsweges). — Über die „kirchliche Gesetzgebung“, die der evangelischen Kirche zusteht, s. unten. — Nach § 32 ist „die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft der Oberaufsicht des Staates unterworfen“, ein Satz, der in den folgenden §§ weiter ausgeführt wird. Der Art. 15 der Preuß. Verfassung bestimmte, daß die evangelische und katholische Kirche und jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig verwalten und erhielt durch *G.* 5. 4. 73 (*GE.* S. 143) den deklaratorischen Zusatz, daß jede Kirche den Staatsgesetzen und

der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staats unterworfen bleibe, weil die katholische Kirche in Preußen Veranlassung nahm, sich von jener staatlichen Obergewalt für befreit zu erachten. Dies — abgesehen von politischen und diplomatischen Motiven — war der Grund der sog. Mai- oder Kulturkampfgesetze der 70er Jahre, die sich zwar auch auf die evangelische Kirche bezogen, letztere aber, welche in ihrer Verfassung und in ihrem Klerus sich wesentlich an die Staatsgewalt anlehnt, nicht eigentlich trafen. Da die Art. 15, 16, 18 d. Verfassung dem Erlasse der kirchenpolitischen Gesetzgebung entgegenstanden, erfolgte ihre Aufhebung durch G. 18. 6. 75 (GS. S. 259). Das Ende des Kulturkampfes bezeichnen die G. 21. 5. 86 u. 29. 4. 87 (GS. S. 147 u. 127), betr. Abänderung der kirchenpolitischen G.; ferner wurde durch G. 6. 5. 90 (RGBl. S. 65), das G. 4. 5. 74 (RGBl. S. 43) betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern aufgehoben; gleichzeitig wurden die auf Grund des G. 4. 5. 74 ergangenen Verfügungen der Zentral- und Landespolizeibehörden außer Kraft gesetzt; endlich verfügt das G. 24. 6. 91 (GS. S. 227) über die Beträge, welche auf Grund des G. 22. 4. 75 (GS. S. 194) betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen inzwischen angesammelt worden sind, zugunsten der einzelnen Diözesen bzw. Diözesananteile. In erster Reihe sind durch besondere Kommissionen nach freiem Ermessen an solche Institute und Personen bzw. deren Erben, welche auf Grund G. 22. 4. 75 Einbuße erlitten haben, Beträge bewilligt (Art. 2); aus den Restbeträgen ist ein Diözesanfonds angelegt worden (Art. 5).

### B. Inneres Kirchenrecht oder Kirchenverfassungsrecht.

1. In der evangelischen Kirche wird zumeist angenommen, daß der Landesherr als „*summus episcopus*“ die Spitze bildet. Unter ihm stehen dann als von ihm oder der Staatsgewalt ernannte „kirchenregimentliche“ Behörden: der Oberkirchenrat (eingesetzt durch Allerh. Erlaß 29. 6. 50) und die Konsistorien<sup>1)</sup> mit General-Superintendenten und Superintendenten als Hilfsorganen; neben diesen Behörden haben der Minister für die geistlichen Angelegenheiten, die Regierungen und der Landrat bei den äußeren kirchlichen Angelegenheiten mitzuwirken. Diese Verfassung heißt Konsistorialverfassung. Den Gegensatz dazu bildet die Synodal- und Presbyterialverfassung; hier wird die Kirche vom Geistlichen und von Ältesten, die durch die Gemeinde gewählt werden, und in höherer Instanz von der aus gewählten Vertretern bestehenden Synode regiert. Ohne das erstere System

<sup>1)</sup> Durch Erl. 14. 1. 95 (GS. S. 7) ist im Konsistorium für die Provinz Brandenburg eine Abteilung Berlin eingerichtet. Ausf. Instr. 24. 1. 95 (RG. u. Bl. S. 19). Die Mitglieder der Konsistorien sind unmittelbare Staatsbeamte (DBG. Bd. 35 S. 447).

zu beseitigen, hat man für die östlichen Provinzen Preußens ein Stück von dem zweiten eingeführt durch die

Kirchengemeinde- und Synodal-D. 10. 9. 73,

welche durch das staatliche G. 25. 5. 74 (GS. S. 151, 147) sanktioniert ist (dazu revidierte Instruktion 25. 1. 82, RG. u. BL. S. 1). Sie stellt an die Spitze den Grundsatz der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden für ihre Angelegenheiten. Aber während die kommunale Selbstverwaltung das Wesen der Dinge trifft, die öffentliche Wohlfahrt in allen Zweigen der Verwaltung und die Verwaltung des Vermögens zu diesem Zwecke, hat man es hier fast nur mit der Vermögensverwaltung zu tun. Alles, was den Kern der Sache anbelangt, die Ordnung des Gottesdienstes u. dergl., bleibt dieser Selbstverwaltung entrückt.

a) Organe der Selbstverwaltung sind die Gemeindefkirchenräte und die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder bezw. anstatt dieser in Gemeinden von 500 Einwohnern und darüber die Gemeindevertretung (§§ 1 f., 27). Der Gemeindefkirchenrat besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem und 4—12 Ältesten (§ 3 f.), die Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Ältesten (§ 28). Die Ältesten und Gemeindevertreter werden auf 6 Jahre gewählt (§ 43). Wahlberechtigt sind alle männlichen selbständigen unbescholtenen, über 24 Jahre alten Gemeindeglieder, welche bereits 1 Jahr in der Gemeinde bezw., wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindeflasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde mündlich bei dem Vorsitzenden oder den mit Entgegennahme von Anmeldungen beauftragten Mitgliedern des Gemeindefkirchenrates behufs Eintragung in die Wählerliste gemeldet haben (§ 34 u. Revid. Instr. zur Kirchengem. u. SynD. 25. 1. 82 § 1 f., § 6). Wählbar für die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, für den Gemeindefkirchenrat diejenigen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben (§ 35). Die Entlassung der Ältesten oder Gemeindevertreter erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft oder grober Pflichtwidrigkeit (§ 44). — Der die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzende Patron kann selbst in den Gemeindefkirchenrat eintreten, wenn er von der Befugnis, ein wählbares Gemeindeglied zum Ältesten zu ernennen, keinen Gebrauch macht. Macht er davon Gebrauch, so erfolgt die Ernennung auf 6 Jahre (§ 6 und KirchenG. 9. 3. 91 Ziff. 1). — Der Gemeindefkirchenrat vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtsfachen und verwaltet das Kirchenvermögen einschließlich der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarrvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegen steht. Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des



Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweiter Ältesten sowie der Beidrückung des Kircheniegels (§ 22). In wie weit die Mitwirkung der Gemeindevertretung und die Genehmigung der Aufsichts-Instanzen nötig ist, wird unten bei den einzelnen Gegenständen der Verwaltung erwähnt werden. Hinsichtlich des Patrones, der für die Vermögensverwaltung gewissermaßen die erste dieser Instanzen bildet, heißt es im § 23: dem Patron verbleiben da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenrats und der Gemeindevertretung für erteilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen 30 Tagen dem Gemeinde-Kirchenrat seinen Widerspruch zu erkennen gibt. Geschieht das letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrate der Rekurs an den Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup> zu. Dieser kann den Widerspruch des Patrones verwerfen und dessen Einwilligung ergänzen (vergl. Allerh. B. 9. 9. 76 Art. III). — Für die Kirchenkassen-Verwaltung wählt der Gemeinde-Kirchenrat eines seiner Mitglieder zum Rendanten; bei größeren Kassen kann er auch einen besoldeten Rendanten anstellen (§ 24). Er ernennt auch, soweit nicht wohl-erworbene Rechte Dritter (insbesondere des Patrones) entgegen stehen, die niederen Kirchendiener (§ 21), zu denen jedoch Kantoren und Organisten, falls diese Funktionen nicht etwa mit dem Küsteramte verbunden sind, nicht gehören (Refkr. d. Obkirchen-Rats 6. 5. 76, RG. u. WL. S. 52).

b) Kreissynode. Die zu einer Diözese vereinigten Gemeinden bilden in der Regel den Kreissynodalverband. Die Kreissynode besteht aus dem Superintendenten der Diözese als Vorsitzendem, sämtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre durch die vereinigten Gemeindeorgane. Die Gewählten müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben (§ 49 f.). Den Kreissynoden steht u. a. die Mitaufsicht über die Gemeinden und Geistlichen ihres Kreises und die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden zu (§ 53). Der Synodalvorstand besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten und aus 4 von der Synode aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählten Geistlern. Er hat einige Befugnisse der Synode in der Zeit auszuüben, wo sie nicht versammelt ist (§ 54 f., s. § 43 GenSynD.). Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, sobald mindestens 3 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an der Beschlußfassung teilnehmen (Kirchen-G. 9. 3. 91 Ziff. 6).

c) Die Kreissynoden jeder Provinz bilden zusammen den Verband einer Provinzialsynode (§ 58). Diese wird zusammengesetzt aus den von den

<sup>1)</sup> In Berlin den Polizei-Präsidenten.

Kreisynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten, einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität zu wählenden Fakultäts-Mitgliede und den vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl  $\frac{1}{6}$  der von den Kreisynoden und Synodalverbänden zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll. Die Berufung erfolgt für eine Synodalperiode von 3 Jahren (§ 59, f. § 44 GenSynD.). Zum § 45 GenSynD. Zusatzkirchengesetz 13. 4. 98 (Kirchl. G. u. VBl. S. 29). Die Provinzialsynode hat insbesondere über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen, Abgeordnete zur Generalsynode zu wählen und die Zustimmung zu kirchlichen, durch das Kirchenregiment für die Provinz zu erlassenden Gesetzen zu erteilen (§ 65). Der Vorstand bleibt auch nach Beendigung der laufenden Synodalperiode bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Tätigkeit (§ 66). Ihm liegt die Teilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums ob, namentlich bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Ämter, bei Entscheidungen über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramte Designierten, bei Entscheidungen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehren (§ 68).

Das bereits zu §§ 6 u. 54 ff. erwähnte KirchenG. 9. 3. 91, sanktioniert durch StaatsG. 7. 4. 91, ändert ferner noch die §§ 11 Absf. 2 u. 3, 52 Absf. 3 u. 70 Absf. 1 hinsichtlich der Beschlußfassung des Gemeindefkirchenrats, der Kreis- und Provinzialsynode, gibt dem das Verhältnis des GemKirchenrats zum Prediger betreffenden § 14 Absf. 2 Kirchengem.- und SynD. eine andere Fassung und ändert bei der Entlassung eines Ältesten oder Gemeindevertreters die 14 tägige Berufungsfrist des § 44 in eine vierwöchentliche.

d) Nach dem KirchenG. 16. 6. 95, StaatsG. 18. 6. 95 (GE. S. 271) vertreten der Kreisynodalvorstand den Kreisynodalverband, und das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes den Provinzialsynodalverband in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse bedürfen in den Fällen des Art. 24 G. 3. 6. 76 der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde und außerdem der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim Erwerbe, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum, sofern der Erwerb nicht durch Zwangsversteigerung nötig wird, bei Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken, bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke und Errichtung, Übernahme oder wesentlicher Änderung von Anstalten.

Über den Kreis- und Provinzial-Synoden steht die bereits erwähnte Generalsynode. Sie ist eingeführt in der durch das staatliche G. 3. 6. 76 sanktionierten

GeneralsynodalD. 20. 1. 76, dazu G. 21. 9. 98 (GE. 312), durch die der Geltungsbereich des G. auf die neun älteren Provinzen und Hohenzollern festgesetzt wird (KirchenG. 19. 9. 98).

Sie setzt sich zusammen aus 151 Mitgliedern, die von den Provinzialsynoden gewählt werden, ferner aus 6 von den evangelisch-theologischen Fakultäten gewählten Mitgliedern, aus den Generalsuperintendenten der Provinzen und aus 30 vom Könige zu ernennenden Mitgliedern (§ 2). Das KirchenG. 18. 7. 92 betr. eine Abänderung des § 3 der Generalsynodalordnung ordnet an, daß für jeden Abgeordneten zur Generalsynode gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen ist. Das StaatsG. 30. 8. 92 (GS. S. 273) bestätigt die Ausübung der Befugnisse der Generalsynode auch in ihrer aus jener Abänderung sich ergebenden Zusammensetzung. — „Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden vom Könige kraft seines Rechtes als Träger des Kirchenregimentes erlassen.“ Die Generalsynode hat zu solchen Gesetzen das Vorschlagsrecht.

Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staats wegen etwas zu erinnern sei (§ 6 GenSynD., Art. 13. G. 3. 6. 76, § 2 G. 28. 5. 94). Die Erwähnung dieser Feststellung in der Verkündigungsformel ist weggefallen. Ferner geht die staatliche Mitwirkung an der Kirchengesetzgebung, namentlich soweit sie die kirchliche Verwaltungsorganisation oder das kirchliche Finanzwesen betrifft, dahin, daß teils spezielle Zustimmung des Staatsministeriums, teils staatsgesetzliche Zustimmung erforderlich ist. In ersterer Beziehung ist durch §§ 3 u. 5 des eben zit. G. 28. 5. 94 bestimmt, daß bei Kirchengesetzen, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden, bei der endgültigen Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Verteilung der Umlage auf die Provinzen sowie bei Kirchengesetzen, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfünden zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden, die Zustimmung des Staatsministeriums in der Verkündigungsformel nicht mehr erwähnt werden soll. Auch ist jetzt bezüglich der letzterwähnten Heranziehung den Beteiligten gegen die Entscheidung der Staatsbehörde binnen 21 Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim OVG. gegeben. Der § 1 des auf 40 kirchenrechtliche Bestimmungen Bezug nehmenden G. 28. 5. 94 lautet:

„Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung 10. 9. 73 und der Generalsynodalordnung 20. 1. 76, sowie der zur Abänderung dieser beiden Ordnungen später erlassenen Gesetze abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§ 1, 3, 5, 6, 11 Abs. 5, 22 Abs. 1 und 2, 23, 25 Satz 2 in bezug auf Parochialveränderungen, 27 Abs. 1 und 2, 28, 31, 34 Abs. 1—4, 49, 53 Nr. 7 in bezug auf die Repartition der Beiträge zur Kreis-synodalkasse, 57, 58, 65 Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 7, 71—73 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung oder die §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2,

6 Abs. 1, 14, 15, 36 Abs. 1 Nr. 4, 38, 43, 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 der Generalsynodalordnung.

Bestimmungen des Gesetzes 25. 5. 74, betr. die evangelische Kirchengemeinde und Synodalordnung 10. 9. 73 für die Provinzen Preußen usw., sowie des Gesetzes 3. 6. 76, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen der Monarchie, welche mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der Artikel 8 und 21 des Gesetzes 3. 6. 76.“ —

Ein Kirchengesetz erhält durch die Verkündung in dem Kirchl. Gesetz- und Verordnungs-Blatt seine verbindliche Kraft. Diese beginnt, wenn in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach dem Tage der Ausgabe des Blattes (§ 6). Ausschließlich unterliegen der landeskirchlichen Gesetzgebung: die Regelung der kirchlichen Zehrfreiheit, die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen, die agendarischen Normen, die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage, Änderungen der Kirchengem. und SynD. und der GenSynD. sowie Änderungen der Kirchenverfassung, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist, die Kirchenzucht, sowie die Disziplinalgewalt über Geistliche und andere Kirchendiener, die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Ämter, endlich die kirchlichen Bedingungen der Trauung (§ 7; f. wegen des letzteren Punktes KirchenG. 27. 7. 80 und auch 30. 7. 80). — Am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung wählt die Generalsynode auf 6 Jahre den Synodalvorstand und 18 Mitglieder, welche mit ihm den Synodalrat bilden (§§ 21—23). Dieser hat mit dem Ev. Ober-Kirchenrat über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu beraten (§ 37). Der Synodalvorstand wirkt mit dem Ev. Ober-Kirchenrat zusammen, wenn es sich in der Rekursinstanz um Irrlehren handelt, ferner bei Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe, bei Vorschlägen für die Besetzung der General-Superintendenturen u. dergl. (§ 36). —

Aus dem schon erwähnten staatlichen Gesetze 3. 6. 76 ist hervorzuheben<sup>1)</sup>: die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit

<sup>1)</sup> In Art. 8 dieses G. war der Befugnisse der vereinigten Berliner Kreisynoden, namentlich wegen der Ausschreibung von Kirchensteuern, gedacht und ebenso einer „demnächst zu bildenden Provinzialsynode Berlin“. Die vereinigten Kreisynoden, deren Befugnisse durch G. 19. 5. 91 und Regulativ 5./13 11. 91 geregelt waren, sind durch Art. III KirchenG. 17. 5. 95 in Wegfall gekommen. Ihre Befugnisse sind auf die Berliner Stadtynode übergegangen, d. h. auf die Vertretung des Gesamtverbandes, zu welchem jetzt sämtliche Kirchengemeinden, die einer Berliner Kreisynode angehören und ihren Sitz in Berlin haben, unbeschadet des Verhältnisses zu ihren Kreisynoden, vereinigt sind. Analog können die Rechte und Pflichten

solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evang. Oberkirchenrat und die Konfistorien als Organe der Kirchenregierung über (Art. 21, vgl. Art. I der Allerh. B. 5. 9. 77). Den Staatsbehörden verbleibt die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften, die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Vorfälle sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidung in diesen Sachen, die Beitreibung kirchlicher Abgaben (zuständig sind in vorstehenden Fällen die Regierungs-Präsidenten<sup>1)</sup>), endlich die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke, die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Ämter (Art 23). Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen, bei der Ausschreibung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken und bei den, unten zu erwähnenden wichtigsten Akten der kirchlichen Vermögensverwaltung (Art. 24). Weigert sich ein Gemeindefkirchenrat oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen auf den Etat zu bringen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konfistorium als auch der Regierungs-Präsident<sup>1)</sup> unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken (Art. 27 in Verbindung mit Art. III B. 9. 9. 76). — Das Einverständnis der Staatsbehörde muß ausdrücklich erklärt sein (DVG. 12. 6. 94, Bd. 27 S. 127). — Unter Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges (RGr. 26. 2. 83, RG. u. WB. S. 67) steht den Gemeindeorganen die Klage beim DVG. zu (Art. 27). Durch Königlich Verordnung werden die Staatsbehörden bestimmt, welche die in dem G. 3. 6. 76 erwähnten Rechte auszuüben haben (Art. 28). —

Sie ist unter dem 9. 9. 76 (GE. S. 395) ergangen. Soweit sie die Zuständigkeit in betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung regelt, ist sie durch G. 18. 7. 92 sanktioniert, durch G. 8. 3. 93 modifiziert. Die betreffenden Vorschriften werden unten bei den einzelnen Gegenständen erwähnt werden. Im übrigen überträgt sie die Rechte des Staates: dem Minister der geistlichen Angelegenheiten für die Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude und in mehreren Provinzen (unter Mitwirkung des Ministers des Innern)

---

der Berliner Stadtsynode in anderen Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Parochien umfassen, mit Genehmigung des Kultusministers einem Gesamtverbande übertragen werden, KirchenG. 17. 5. 95, StaatsG. 18. 5. 95 (GE. S. 175). Anleihebeschlüsse der Berliner Stadtsynode bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. B. über die Ausübung der Rechte des Staates 20. 10. 96 (GE. S. 203).

<sup>1)</sup> In Berlin der Polizei-Präsident (Art. III B. 9. 9. 76, Art. III B. 5. 9. 77, Art. IV. B. 20. 10. 96).

und für die Kontrolle der kirchlichen Vermögensverwaltung gegenüber dem Oberkirchenrat als dem Vertreter der evangelischen Landeskirche<sup>1)</sup> (durch Art. 19 G. 3. 6. 76 ist die evangelische Landeskirche in ihrer Gesamtheit befähigt, Vermögen zu erwerben); dem Oberpräsidenten für die von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben und für die Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude und in mehreren Regierungsbezirken; dem Regierungs-Präsidenten<sup>2)</sup> für die Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen gemäß Art. III des G. 25. 5. 74, für Feststellung der Gemeindestatuten gemäß Art. V desselben G., für die Ausübung der Staatshoheitsrechte gegenüber dem Patronat<sup>3)</sup> gemäß Art. VIII desselben G. und § 23 der Kirchengem.- und Syn.D. 10. 9. 73, und für diejenigen Fälle des G. 3. 6. 76, für die nicht der Minister oder der Oberpräsident als zuständig erklärt sind. Gegen die Verfügung des Regierungs-Präsidenten geht, abgesehen von dem Falle der Zwangsetatistierung, wo Klage an das Oberverwaltungsgericht zulässig, Beschwerde an den Oberpräsidenten, der endgültig entscheidet.

2. In der katholischen Kirche steht der Papst an der Spitze als Oberhaupt der ganzen katholischen Christenheit und Stellvertreter Gottes auf Erden, mit souveräner Machtbefugnis über Alle und Alles. Die Römische Kurie und das Kardinals-Kollegium, welches die Päpste wählt, unterstützen ihn in seiner Verwaltung. Die Kardinäle werden von ihm ernannt. Außerhalb Roms vertreten ihn Nuntien und Legaten.

In geistlicher Tätigkeit wirken unter ihm zunächst die Erzbischöfe (Metropolen) in ihren aus mehreren Diözesen zusammengesetzten Erzdiözesen (Kirchenprovinzen) und sodann die Bischöfe in ihren Diözesen. Einige „eximierte“ Bischöfe sind unmittelbar dem Papste untergeordnet. Den Erzbischöfen und Bischöfen stehen (Dom-)Kapitel zur Seite, die bei nicht besetztem Stuhle (Sedisvakanz) die bischöflichen Rechte wahrzunehmen und in der Regel den Bischof zu wählen haben. In Preußen müssen sie vor dieser Wahl sich vergewissern, daß der Kandidat dem Landesherrn genehm ist (vgl. R.D. 24. 2. 42).

Allgemeine Konzilien werden vom Papste berufen, der ihnen seine Vorlagen zur Beschlußfassung unterbreitet. Die Bischöfe berufen Synoden für Angelegenheiten in der Diözese.

Von den Katholiken haben sich die Altkatholiken losgesagt. Sie erkennen die in der Konstitution Pius IX. 18. 7. 70 formulierten Konzilsbeschlüsse, namentlich die dadurch zum Glaubenssatz (Dogma) erklärte Unfehlbarkeit des Papstes nicht an. Durch das G. 4. 7. 75 (G.S. S. 333) betr. die Rechte der altkath. Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen sind sie

<sup>1)</sup> Auch für die Feststellung des Regulativs für die Stadtsynode von Berlin.

<sup>2)</sup> In Berlin dem Polizeipräsidenten.

<sup>3)</sup> In Berlin der Min.-Baukommission (R. 5. 9. 77).

als gleichberechtigt mit den andern Katholiken und als zugehörig zur katholischen Kirche erachtet. In den katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine „erhebliche“ Anzahl von Mitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird ihnen die Mitbenutzung des kirchlichen Vermögens, namentlich auch der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes gewährleistet. Sie haben ihren eigenen Bischof (zu Bonn), der von der Synode, dem obersten Organ der altkatholischen Kirche, gewählt wird.

### III. Privat-Kirchenrecht:

#### A. Kirchliche Personen:

##### 1. Evangelische Kirche:

##### a) Die Geistlichen:

a. Anstellung. § 58 f. A. N. II. 11; — Das Kirch. G. betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen 15. 8. 98 (Kirch. G. u. Bl. 137) dazu Instruktion 1. 7. 99. (das. 99 S. 48) verlangt für die Landeskirche der älteren Provinzen ein Alter von 25 Jahren, ein Studium von mindestens 6 Semestern nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium und ferner die Ablegung von 2 theologischen Prüfungen. Die Befugnis zur Ausübung der geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen (§ 63). Die Wahl des Pfarrers erfolgt, je nach den besonderen Provinzial- und Ortsverfassungen, durch den Patron, die Gemeinde oder das Kirchenregiment (Konfistorium) (§ 324).

Dem Patron gebührt die Wahl bei allen Patronatskirchen (§ 327, f. jedoch wegen des fiskalischen Patronats den nächsten Absatz). Er ist dabei an Geistliche, die schon im Amte stehen, oder Kandidaten, die von den geistlichen Oberen die Erlaubnis zum Predigen erhalten haben, gebunden (§ 328). Der vom Patron Gewählte muß vor der Gemeinde Probepredigt und Katechisation halten (§ 329) und die Gemeinde kann dann Einwendungen erheben (§§ 334—336). Der rechtmäßig Gewählte erhält, wie auch bei den Wahlen durch die Gemeinde, eine schriftliche Vokation (§§ 374—385) und wird dann den geistlichen Oberen zur Bestätigung präsentiert (§§ 386—390). Der im § 18 G. 11. 5. 73 (G. S. S. 191) vorgesehene staatliche Zwang zur Besetzung der Pfarrämter findet gemäß § 2 G. 29. 4. 87 (G. S. S. 127) nicht mehr statt. Ist die Bestätigung versagt, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen (§ 391). Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb 6 Monaten erfolgen (§ 393); ist dies nicht geschehen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht und gewährt, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall (vermöge des f. g. Devolutionsrechtes) den geistlichen Oberen anheim (§ 398); war ein hiernächst bei der Prüfung untauglich Befundener (d. h. nicht Bestätigter) präsentiert worden, so kommt dem Präsentierenden noch eine Nachfrist von 6 Wochen zu statten (§ 399); indessen kann der Patron oder die Gemeinde, solange die geistlichen Oberen von ihrem Anfallsrechte noch keinen Gebrauch gemacht haben, das Versäumte nachholen (§ 401).

Der Gemeinde soll in der Regel bei Kirchen, welche keinen Patron haben, die Wahl des Pfarrers zustehen (§ 353). Nach § 32 der Kirchengem.- und SynD. 10. 9. 73 werden die Wahlrechte, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden haben, an deren Stelle von dem Gemeinde-Kirchenrate in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt. Zugleich wird angeordnet, daß Pfarrstellen (abgesehen von solchen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Übertragung eines kirchenregimentlichen Amtes verbunden werden soll), welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronates, spezieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem andern ohne Konkurrenz einer Gemeindevahl neu besetzt werden. Über dies Wahlrecht bestimmt das Nähere das KirchenG. 15. 3. 86. Danach können die Gemeindeorgane in Pfarrstellen mit mehr als 3600 M. Jahreseinkommen (ausschl. freier Wohnung) nur Geistliche von mindestens 10, und bei mehr als 4500 M. von 15 Dienstjahren wählen.

Nach dem KirchenG. 28. 3. 92 (RG. u. VL. S. 115) ist auch das der Gesamtheit der Mitglieder einer Kirchengemeinde gebührende Recht der Pfarrwahl — wenn es nicht ausnahmsweise auf dem Wege eines vom Oberkirchenrat genehmigten Gemeindestatuts den wahlberechtigten Gemeindegliedern zugestanden wird und abgesehen von Gemeinden unter 500 Seelen — durch die nach der Kirchengem.- und SynD. gebildeten, vereinigten Gemeindeorgane auszuüben. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 2, 7—10 G. 15. 3. 86.

b. Vakanz der Pfarrstellen. Bis zur Besetzung der erledigten Stelle wird sie durch die benachbarten Geistlichen gegen Vergütung aus den Einkünften verwaltet (§§ 395—397). Das KirchenG. 18. 7. 92, sanktioniert durch StaatsG. 8. 3. 93 (GS. S. 21), bestimmt außerdem, daß beim Versterben des auf Lebenszeit angestellten Geistlichen im Amte, während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats die Erben, nächst diesen, sowie während einer weiteren Gnadenzeit von 6 Monaten die Hinterbliebenen (Witwe, eheliche, Stief- und Adoptivkinder) zur Fortsetzung des Nießbrauchs der Stelle berechtigt sind. Dies ist durch § 22 G. 2. 7. 98 (s. unten) für die Stellen, wo dem Geistlichen nicht mehr der Nießbrauch an den Pfründen zusteht, wiederholt mit der Maßgabe, daß die Hinterbliebenen den Nießbrauch am Einkommen haben. Auf die Hinterbliebenen der z. B. des Inkrafttretens des G. festangestellten Geistlichen findet dies da keine Anwendung, wo die Sterbe- und Gnadenzeit zusammen nach dem bisherigen Recht acht Monat übersteigt. — Der Überschuß der, aus den etwa verbleibenden Einkünften einer Stelle sich bildenden s. g. Vakanzkasse ist für die Stelle als Kapital anzusammeln (§ 852).

c. Pfründen und Dienstehkommen. Das Pfründerrecht ist durch Art. 80 EGB. aufrecht erhalten. Unter Pfründen werden die mit einem Kirchenamte verbundenen Einkünfte aus liegenden Gründen oder sonstigem Ver-



mögen verstanden. Verwaltung und Nießbrauch der Pfründe, die früher dem Pfarrer zustanden, sind jetzt in der Regel auf die Kirchengemeinde übergegangen (§ 12 f. G. 2. 7. 98, s. nächsten Abschnitt). Hinsichtlich der Pfarrgehälter sei bemerkt, daß, wo es sich nicht um Veränderung bestehender Pfarrbezirke handelt — eine Veränderung des Pfarrzwanges liegt noch nicht in der Vermehrung der geistlichen Stellen durch Annahme von Hilfs- oder Nebengeistlichen — nach Art. 21 KirchenVerfG. 3. 6. 76 die Festsetzung der Gehälter von den Regierungen auf die Konsistorien übergegangen, dagegen die Erzwingbarkeit nach Art. 27 Abs. 2 das. in der Form der dem Regierungspräsidenten mit eingeräumten Zwangsetatistierung (s. oben) erhalten ist (DBG. 24. 1. 94, Bd. 26 S. 146, 18. 5. 97, PWB. Bd. 18 S. 482). Die Grundsätze der DBGEntsch. 1. 3. 80 (Bd. 6 S. 158) sind dadurch revidiert. Für den Fall einer auf Parochialveränderung hinausgehenden Anstellung eines wirklichen zweiten Pfarrers in einer Gesamtparochie s. DBG. 20. 2. 92, PWB. Bd. 13 S. 515.

Durch KirchenG. und StaatsG. 2. 7. 98 (G. S. S. 155) ist das Diensteinkommen derjenigen Geistlichen, die eine Pfarrstelle innehaben, die mit weniger als 4800 M. dotiert war, geregelt. Festangestellte Geistliche erhalten ein Diensteinkommen, das sich zusammensetzt aus einem nach 5 Klassen eingeteilten Grundgehalt von 1800, 2400, 3000, 3600 und 4200 M., aus Alterszulage und Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung. Für die Aufbringung der Alterszulagen ist eine Alterszulagenkasse gegründet, die eine für die evang. Landeskirche gemeinsame Einrichtung ist und einen eigenen, vom König ernannten Vorstand und einen aus 55 gewählten Mitgliedern bestehenden Verwaltungsausschuß hat. Die Alterszulagen sind so bemessen, daß jeder Pfarrer ein Mindesteinkommen von 1800 M. und nach 5 bzw. 10, 15, 20, 25 Dienstjahren ein Einkommen von mindestens 2400, 3000, 3600, 4200 und 4800 M. hat (RG. §§ 1, 2, 5). Daneben können Zuschüsse mit Genehmigung des Konsistoriums bewilligt, und von diesem bei 1800 M. Grundgehalt, wenn es die örtlichen Verhältnisse erheischen, angeordnet werden (RG. § 4). Behufs Gewährung von widerruflichen staatlichen Beihilfen an leistungsunfähige Gemeinden werden jährlich 6508903 M. aus Staatsmitteln bereit gestellt, und für neu zu errichtende Gemeinden 600000 M. (StaatsG. Art. 3). Durch Kirch.G. 16. 8. 98 (RG. u. PWB. S. 144) ist zur Bildung eines Hilfsfonds, der auch zur Beihilfe für die Dotierung neuer Stellen bestimmt ist, eine Umlage von 1<sup>0</sup>/<sub>10</sub> der von den Kirchenmitgliedern zu zahlenden Staatssteuern eingeführt.

d. Dienstaltes. Hierüber bestimmt das KirchenG. 17. 4. 86; danach umfaßt es die Zeit, die ein Geistlicher nach empfangener Ordination in einer Funktion als Geistlicher, oder vor oder nach der Ordination vom vollendeten 25. Lebensjahre ab in Preußen in einem kirchenregimentlichen oder öffentlichen Lehramte zugebracht hat.

e. Privilegien. „Die Geistlichen der vom Staate privilegierten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staates (f. S. 528), der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei“ (§ 96). Das Nähere f. in den Steuergesetzen. Bemerkte sei hier nur, daß auch die Pension von Kommunalsteuern befreit ist (NBG. 14. 9. 85, RG. u. BBl. S. 185). Angestellte Geistliche sind in der Ersatzreserve und im Beurlaubtenstande von dem Militärdienst mit der Waffe befreit (§ 65 G. 2. 5. 74, RGBl. S. 45, G. 11. 2. 88, RGBl. S. 11). —

f. Pensionierung. Hierüber bestimmen jetzt das KirchenG. 26. 1. 80 betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen, StaatsG. 15. 3. 80, ErgänzG. 16. 3. 92 u. KirchenG. 3. 3. 86, betr. den nachträglichen Anschluß an das PensionsG. 26. 1. 80. u. KirchenG. 10. 10. 98 (RG. u. BBl. S. 173) und KirchenG. 6. 8. 00 (RG. u. BBl. S. 57).

Jeder auf Lebenszeit angestellte Geistliche (ausgenommen Militär- und Anstaltsgeistliche), der als dienstunfähig von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt wird, erhält aus dem Pensionsfonds der evang. Landeskirche vor vollendetem 16. Dienstjahre  $\frac{30}{80}$  des Dienststeinkommens und von da ab jährlich  $\frac{1}{80}$  mehr bis zum Höchstbetrage von  $\frac{60}{80}$ , jedoch niemals unter 1800 und über 5000 M. (§§ 1—4 KirchenG. 26. 1. 80 in der Fassung KirchenG. 16. 3. 92). Das Ruhegehalt darf das anrechnungsfähige Dienststeinkommen nicht übersteigen (Art. I. G. 10. 10. 98). Für diejenigen Pfarrstellen, auf die G. 2. 7. 98 anwendbar ist, werden die Ruhegehälter und Pfarrbeiträge nach dem Grundgehalt, den Zuschüssen zu diesem, den Alterszulagen, der Mietsentschädigung und der aus der Alterszulagekasse zu leistenden Entschädigung berechnet (RG. 6. 8. 00, Art. 1).

Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt findet der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats nur nach Maßgabe des G. 24. 5. 61 betr. die Erweiterung des Rechtsweges statt. Diese Ansprüche können rechtsgültig nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als sie der Pfändung unterliegen (StaatsG. 15. 3. 80 betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen, f. auch S. 389 f.). — Der Pensionsfonds wird gespeist aus: 1. den staatlichen Zuschüssen, 2. den Zinsen und sonstigen Einkünften der bisherigen Provinzial-Emeriten-Zuschußfonds und der Zinsen der sonst bei ihm anzusammelnden Kapitalien, 3. den dauernden Pfarrbeiträgen, 4. den zeitweiligen Pfründenabgaben und 5., wenn diese Quellen nicht ausreichen, einer allgemeinen Umlage von 1% der Staats-Einkommensteuer. Zu 3 ist jährlich bei Dienststeinkommen unter 4000 M. ein Beitrag von 1%, zwischen 4000 und 6000 M. ein solcher von  $1\frac{1}{2}\%$  und bei höherem Einkommen von 2% zu leisten (KirchenG. 26. 1. 80 §§ 10—12). Gegen die Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats über die Höhe dieser Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt (StaatsG. 15. 3. 80). Zu 4 hat vom Tage der Emeritierung eines Geistlichen ab dessen letzte Stelle 8 Jahre lang  $\frac{1}{4}$  an

den Pensionsfonds abzugeben (KirchenG. § 14). Die Beiträge zu 3 und 4 können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (StaatsG. 15. 3. 80). Zu 5 f. Cirk. 16. 4. 95 (RG. u. VL. S. 26). Durch G. 10. 10. 98 (Art. II) ist die Stellung eines Rassenanwalts geschaffen.

g. Die Urlaubserteilung an Geistliche ist geregelt durch Erl. 20. 1. 79 und 17. 5. 92 (RG. u. VL. S. 35 und 139); über Vertretung f. § 416 MM. II 11; ist die Dienstübung durch Krankheit oder Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten verhindert, so genügt, an Stelle des Urlaubs, Anzeige von der Verhinderung (OBG. Bd. 16 S. 398).

#### h. Versorgung der Witwen und Waisen.

Das Ruhegehalt eines Emeriten wird, je nachdem, ob er im zweiten oder im dritten Monat eines Kalendervierteljahres stirbt, noch für einen bzw. für zwei auf das Vierteljahr folgende Monate an seine Witwe oder ehelichen Nachkommen gezahlt (§ 8 KirchenG. 26. 1. 80, RG. u. VL. S. 37) in der Fassung ErgänzG. 16. 3. 92 (RG. u. VL. S. 49). Im übrigen f. wegen des Sterbequartals und der Gnadenzeit oben unter b).

Die Fürsorge für die Witwen und Waisen ist geregelt durch ein Staats- u. ein KirchenG., beide 15. 7. 89 (GS. S. 139), abgeändert durch KirchenG. u. ein StaatsG. 30. 3. 92 u. KirchenG. 31. 3. 95 (GS. S. 145). Ausf.-Anw. 7. 4. 92 (RG. u. VL. S. 71).

Es gelten die Regeln wie bei den Relikten der Beamten mit folgenden Ausnahmen:

Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	600 Mark,
vom 10.	= " = 20.	= 700 =
= 20.	= " = 30.	= 800 =
= 30.	= " = 35.	= 900 =
= 35.	= " = 40.	= 1000 =
= 40.	= " = 45.	= 1100 =
	von mehr als 45 Dienstjahren	1200 =

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, oder zum Bezuge nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche verzichtet hatte, 200 Mark für jedes Kind; der Gesamtbetrag darf 1000 Mark nicht übersteigen;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind. Der Gesamtbetrag darf 1500 Mark nicht übersteigen; dies gilt auch für das Zusammentreffen der Fälle von Ziff. 1 und 2. —

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{100}$  gekürzt. Im Falle der Verheiratung oder des Todes des Berechtigten erlischt das Recht auf den Bezug des Witwen- oder Waisengeldes

mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Das Witwen- und Waisengeld wird vom Pfarrwitwen- und Waisenfonds der evang. Landeskirche gezahlt. Der Oberkirchenrat kann dem Berechtigten den Anspruch wegen unwürdigen Wandels entziehen. Dem Pfarrwitwen- usw. Fonds — dessen Verwaltung für die alten Provinzen durch ein zweites KirchenG. 31. 3. 95, Anlage 1 zum StaatsG. 31. 3. 95 (s. unten) geregelt ist — stehen zu: 800000 M. jährlich vom Staate, wogegen der Fonds alle bezügl. Verpflichtungen der Allg. Witwenkasse übernimmt, ferner die Zinsen der dem Fonds gehörigen Kapitalien, gewisse Überschußabgaben aus den Kirchenkassen, 2% des Diensteinkommens oder Ruhegehalts der Geistlichen und Emeriten (KirchenG. 31. 3. 95, G. S. S. 145), die durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden. Letztere Leistungen betragen 1% der Staats-Einkommensteuer. — Die Beiträge der Geistlichen usw. können im Verwaltungs-zwangungsverfahren beigetrieben werden. An wen die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, bestimmt der Oberkirchenrat unter Ausschluß des Rechtsweges. Reichen die durch Umlagen der Kirchengemeinden aufzubringenden Leistungen zum Pfarrwitwen- und Waisenfonds nicht aus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes für einen Zeitraum von höchstens 6 Jahren das Witwengeld derjenigen Witwen bis zur Hälfte ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Für das Ausscheiden der Geistlichen aus dem Versicherungsverhältnis zur Allg. Witwenversorgungsanstalt sind fortan die Art. III, IV, V Kirchennov. 30. 3. 92 (StaatsG. 30. 3. 92) u. Art. 3 KirchenG. 31. 3. 95 (G. S. S. 145) maßgebend. Durch das StaatsG. 30. 3. 92 ist unter Hinweis auf die StaatsG. 15. 3. 80 u. 15. 7. 89 gleichzeitig vorgeschrieben, daß auch in den Abänderungen der Kirchennovellen 16. 3. u. 30. 3. 92 die Ansprüche auf Ruhegehalt nur insoweit, als sie der Pfändung unterliegen, und die Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld überhaupt nicht rechtswirksam abgetreten, verpfändet oder übertragen werden können. Ferner ist der Rechtsweg gegen die Entscheidungen des Evang. Oberkirchenrats wegen der an den Pensionsfonds bezw. an den Pfarrwitwen- und Waisenfonds der evang. Landeskirche zu leistenden Beiträge ausgeschlossen. Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt bezw. auf Witwen- und Waisengeld findet gegen die Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats der Rechtsweg nur nach Maßgabe des G. 24. 5. 61 statt.

Durch B. 30. 3. 92 (G. S. S. 49) ist das ReliktenG. 15. 7. 89 für Westfalen und die Rheinprovinz mit dem 1. 4. 92 in Kraft gesetzt.

Außerdem regeln StaatsG. 31. 3. 95 (G. S. S. 95) nebst dazu ergangenen KirchenG. auch für die neuen Provinzen die Verwaltung des Pfarrwitwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Hinterbliebenen.

Wegen der Erhaltung der bestehenden Spezial-Pfarrwitwen- und Waisenunterstützungskassen s. Erl. Evang. Oberkirchenrats 29. 4. 90 (RG. u. WBl. S. 16).

i. Disziplinierung. Hierüber bestimmt das KirchenG. 16. 7. 86 (RG. u. WBl. S. 81) betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand. Es findet Anwendung auf alle geistlichen und nichtgeistlichen Kirchenbeamten, nicht aber auf Älteste, Gemeindevertreter und Mitglieder synodaler Körperschaften als solche. Es ist dem, für die nichtrichterlichen Staatsbeamten geltenden DisziplinarG. (s.

§. 398 ff.) nachgebildet. Bei der Strafe der Amtssetzung ist zwischen „Veretzung“ auf ein anderes Amt und „Dienstentlassung“ noch die „Amtsenthebung“ eingeschoben. Sie bewirkt den Verlust des Kirchenamtes; der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes; die entscheidenden Disziplinarbehörden sind das Konsistorium in 1. und der Oberkirchenrat in 2. Instanz. Handelt es sich um Irrlehren, so nimmt bei jener der Provinzial-, bei dieser der Generalsynodalvorstand an der Erledigung der Disziplinarfachen Teil.

b) Die nichtgeistlichen Kirchenbeamten. Zum Teil ist der Vorfchriften über sie schon im vorstehenden gedacht. Sie werden vom Gemeindefkirchenrate, bezw. vom Patron, wenn ein solcher vorhanden ist, bestellt (Kirchengem.= u. SynD. § 51, §§ 556 ff. WR. II 11)<sup>1)</sup>.

Die festangestellten Organisten, Kantoren und Küster erhalten, sofern nicht ihr Amt mit einem Schulamt vereint ist, und das Dienst Einkommen mehr als 900 Mk. beträgt, Ruhegehalt; ihre Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld auf Grund KirchenG. und StaatsG. 7. 7. 00 (GS. S. 279). Es gelten im allgemeinen die für Staatsbeamte maßgebenden Grundsätze.

Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Totengräber sind ausschließlich mit Militärämtern zu besetzen. S. KriegsMinG. 13. 11. 88 (RG. u. Bl. 89 S. 10). Küster usw. sind invalidenversicherungspflichtig, G. 13. 7. 99, f. Anleitung des Reichsversicherungsamtes 19. 12. 99 zu 23.

c) Die Gemeindeglieder. Auch sie zählen, nach Luthers bekanntem Worte, zu den „kirchlichen Personen“. Die Rechte und Pflichten der „Eingepfarrten“ s. unten zu V. Hier sei nur erwähnt, daß dingliche Lasten und Abgaben an geistliche Institute oder Kirchenbeamte von jedem Besitzer des belasteten Grundstücks, auch wenn er einer anderen Religion angehört, entrichtet werden müssen<sup>2)</sup> (Dr. 8. 2. 54, StrA. 12 S. 110).

Wer aus der Kirche austreten will, ohne in die andere privilegierte einzutreten, hat nach dem G. 14. 5. 73 (GS. S. 207) bei dem Gerichte den darauf gerichteten Antrag zu stellen, welcher dem Gemeindefkirchenrate mitgeteilt wird. Dann ist die Austrittserklärung frühestens nach 4, spätestens nach 6 Wochen aufzunehmen. Der Austretende wird von den persönlichen kirchlichen Abgaben mit dem Schlusse des folgenden, von den Baulasten aber erst mit dem Schlusse des zweitfolgenden Kalenderjahres frei. Ein mit der persönlichen Kirchenangehörigkeit zusammenhängendes Herkommen ist dem gegenüber nicht mehr wirksam (RGer. 2. 6. 90, Bd. 26 S. 292). — Der Übergang

<sup>1)</sup> Wenn, wie in Berlin, Organisten und Kantoren ein selbständiges Amt bekleiden (nicht zugleich Küster sind), gehören sie nicht zu den niederen Kirchendienern im Sinne des § 21 Kirchengem.= u. Syn.=D. u. SynD. (S. auch S. 531).

<sup>2)</sup> Dies gilt in der Mark insbesondere auch für die Beiträge der Grundstücksbesitzer zu Kirchen- und Pfarrbauten.

von einer Religionspartei zur anderen geschieht durch ausdrückliche Erklärung oder durch Teilnahme an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet (§ 41 f. WR. II 11). Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre kann jeder frei wählen, zu welcher Religionspartei er sich bekennen will (§ 84 WR. II 2; ABGB. Art. 89, 1°).

## 2. Besonderheiten für die katholische Kirche:

Hier scheidet sich streng der Stand des zur Spendung des Meßopfers und Verwaltung der Sakramente berechtigten Klerus (Hierarchie) von dem Laien=Stand, der keinerlei Rechte an der Leitung der Kirche hat.

Die Aufnahme in den Priesterstand geschieht durch die Ordination, welche der Bischof bewirkt. Durch die 4 „niederen Weihen“ wird man ostiarius, lector, exorcista, acolythus; sodann durch die 3 „höheren“ subdiaconus, diaconus, presbyter (Priester). Erst die (sakramentale) Priesterweihe berechtigt zur Spendung des Meßopfers und Verwaltung der Sakramente. Sie bewirkt einen „character indelebilis“, welcher die Rückkehr in den Laienstand durchaus unmöglich macht. — Die Verwaltung der Pfarochien geschieht durch den Pfarrer (parochus, presbyter, parochianus, plebanus), der durch bischöfliche Kollationsurkunde bestellt wird. Bei Patronatspfarren wählt ihn der Patron, aber der Bischof hat auch hier die eigentliche Verleihung des Amtes. Den Pfarrer können Hilfsgeistliche (vicarii, capellani, cooperatores) vertreten oder unterstützen. Der Jesuiten- und ihm verwandte Orden und Kongregationen sind von der Tätigkeit in Kirche und Schule ausgeschlossen (RG. 4. 7. 72 u. Bekanntmachung zur Ausf. dieses G. 5. 7. 72, RGBl. S. 253 f.). Messelesen und Sakramentspenden ist auch bei ungesetzlich angestellten Geistlichen straffrei (G. 21. 5. 86, 29. 4. 87, GS. S. 147, 127). Zur Anstellungsfähigkeit gehört die Absolvierung eines deutschen Gymnasiums; das Universitätsstudium kann auch auf Priesterseminarien erfolgen; die Prüfung geschieht durch den Bischof und 3 von ihm ernannte Examinatoren ohne staatliche Mitwirkung (G. 21. 5. 86, 29. 4. 87). Die deutsche Staatsangehörigkeit ist erforderlich (G. 11. 5. 73, 31. 5. 82, GS. S. 191, 307). Die beabsichtigte Ernennung zu Kirchenämtern ist dem Oberpräsidenten anzuzeigen, der Einspruch erheben kann (G. 11. 5. 73, 11. 7. 83, 29. 4. 87).

Das G. 2. 7. 98 (GS. S. 260) trifft über das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer Bestimmungen; sie erhalten ein Dienst Einkommen von mindestens 1500 Mk. nebst freier Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung; daneben sind Alterszulagen derart zu gewähren, daß das Einkommen nach dem 5., 10., 15., 20., 25. Dienstjahre 1900, 2300, 2600, 2900, 3200 Mk. beträgt; ferner können mit bischöflicher Genehmigung Ortszulagen gezahlt und, wenn es die Verhältnisse erheischen, vom Bischof angeordnet werden. Zur Beihilfe an leistungsunfähige Gemeinden sind aus Staatsmitteln jährlich 3438400 Mk. und für neu zu errichtende Stellen jährlich 200000 Mk. bereitgestellt.

Gemäß G. 29. 5. 03 (GS. S. 182) kann die bischöfl. Behörde zur Gewährung von Beihilfen zur Erreichung des Mindesteinkommens einen Diözesanfonds bilden, für welchen alljährlich eine Umlage bis zu 1 % der Staatseinkommensteuer erhoben werden kann.

Das RG. 8. 2. 90, RGBl. S. 23, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, ordnet an, daß Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession während des Studiums der Theologie in Friedenszeiten bis zum 1. 4. des 7. Militärsjahres zurückgestellt und wenn sie bis dahin die Subdiakonatsweihe empfangen haben, der Ersatzreserve überwiesen werden und dann von Übungen befreit bleiben.

Die Bischöfe haben insbesondere das Sakrament der Ordination, die Konsekration von Bischöfen, die Firmung und das ganze Diözesanregiment. Das ihnen zur Seite stehende Domkapitel wird von dem bei der bischöflichen Kirche angestellten Klerus gebildet (*canonici, capitulares, Domherren*). Die erste Stelle bekleidet der Probst, dann folgt der Dekan (Dekant). — Außer dem Domkapitel gehören zur bischöflichen Kurie: der vom Bischof zu ernennende Generalvikar, das bischöfliche Ordinariat (Konfistorium), die, den Verkehr zwischen dem Bischof und dem Klerus vermittelnden Landdekane (Erzpriester), die Weihbischöfe, die Koadjutoren.

Orden sind päpstlich approbierte Vereinigungen, deren Mitglieder sich durch feierliches, für das Leben bindendes Gelübde zur Armut, Ehelosigkeit, unbedingten Gehorsam und zur Beobachtung der Ordens-, „Regel“ verpflichten. Das Landrecht (§ 1175 MR. II 11) gestattet jederzeitige Rückkehr ins bürgerliche Leben. Die Mitglieder, welche die Ordination erhalten haben, heißen *patres*, die anderen (Laienmitglieder) *fratres*. Die Ordensniederklassungen heißen Klöster. In Preußen sind als Ordenszwecke gestattet: Krankenpflege, Übung der christlichen Nächstenliebe, Pflege noch nicht schulpflichtiger Kinder, Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend, Aushilfe in der Seelsorge und beschauliches Leben (G. 31. 5. 75, GS. S. 217, 14. 7. 80, GS. S. 285, 21. 5. 86, GS. S. 147, 29. 4. 87, GS. S. 127). Der Jesuiten- und die ihm verwandten Orden und Kongregationen sind vom Gebiet des D. Reichs ausgeschlossen (RG. 4. 7. 72, RGBl. S. 253). Laut Bekanntmachung 18. 7. 94 (RGBl. S. 503) hat der Bundesrat die fernere Anwendbarkeit des RG. 4. 7. 72 auf die Kongregationen der Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geist beseitigt. Jedes Kloster ist selbständige Pfarochie. Die sämtlichen Mitglieder (Professen) bilden den Konvent. Dieser wählt das, den engeren Rat des Klosteroberen bildende Kapitel und letzteres den Oberen (Abt, Prior, Guardian) selbst. Der gesamte Orden steht unter einem General. Nach § 1199 f. MR. II 11 verloren Mönche und Nonnen mit dem Klostergelübde die Rechtsfähigkeit, wurden als „verstorben“ angesehen; diese Bestimmung ist beseitigt durch WGB. Art. 89, 1c. —

## B. Kirchenvermögen.

## 1. Evangelische Kirche.

In neuerer Zeit sind ergangen: V. 8. 3. 93 nebst 2 KirchenG. 18. 7. 92, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrkirchen (bereits oben erwähnt) und die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengem. (GS. 93 S. 21 ff.); zu § 3 u. 4 des zweiten G. 18. 7. 92 eine zweite V. 8. 3. 93 (RG. u. BBl. S. 12); ferner V. 30. 1. 93, betr. Abänderung der V. 9. 9. 76 über die Ausübung der Rechte des Staates (GS. S. 10); Erl. 17. 4. 93, betr. die Veräußerung und anderweite Benutzung geschlossener Begräbnisplätze (MBl. S. 127), dazu Cirk. 25. 5. 93 (RG. u. BBl. S. 106). Eine 94 §§ umfassende VerwaltungsD. für das kirchliche Vermögen in den östl. Provinzen 17. 6. 93 dient zur Orientierung in den geltenden Vorschriften (RG. u. BBl. S. 23). Vgl. noch unten S. 553, G. 28. 5. 94.

a) Allgemeines. Das Kirchenvermögen zerfällt in eigentliches Kirchenvermögen (§ 160 ff. AN. II 11) und Pfarrvermögen. Das letztere umfaßt die zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbeamten bestimmten Güter und Einkünfte, einschließlich der Stolgebühren und dergl. (§ 772 ff. das.). Hinsichtlich der Stolgebühren ist besonders zu erwähnen KD. 21. 7. 77, betr. die Aufhebung der Stolgebühren in den Militärgem., zu welcher in den Jahren 1877 und 78 Ausführungsbestimmungen und erläuternde Reskripte des Kriegsministers ergangen sind; ferner hebt das KirchenG. 28. 7. 92 die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in örtlich einfachster Form, sowie für Aufgebote auf gegen eine von der Kirchengemeinde an die Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten zu zahlende Rente, die sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme in den Jahren 1882—1890 einschl. bestimmt; dazu KirchenG. 6. 7. 98 (RG. u. BBl. S. 135), betr. Revision der Rente. Keinen Anspruch auf Entschädigung haben die geistlichen Stellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung und Stolgebühren mindestens 6000 Mark beträgt; auch wird bei geringer dotierten Stellen die Entschädigungsrente nur insoweit gezahlt, als mit ihr jene Höhe des Einkommens erreicht wird. Zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen zunächst eine Staatsrente fließt. Beihilfen aus ihm erhalten solche Kirchengemeinden, in welchen in unmittelbarer Folge des Inkrafttretens des G. und in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Überschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, ferner diejenigen Kirchengemeinden, in welchen bisher statt der berechtigten Geistlichen bezw. Kirchenbeamten die Kirchenkassen die aufgehobenen Gebühren zu beziehen hatten und diejenigen Kirchengemeinden, in welchen nach dem 1. 1. 74 diese Gebühren ganz oder teilweise abgelöst sind. Nach dem sanktionierenden Staatsgesetz 3. 9. 92 (GS. S. 267) beträgt die dauernde, in den landeskirchlichen Fonds



fließende Staatsrente jährlich 1250000 Mk. Die Kirchengesellschaften haben bezüglich des Vermögens die Rechte der Minderjährigen (§ 228 *ABN.* II 11). Von den Steuerprivilegien ist schon früher die Rede gewesen; bemerkt sei hier nur noch, daß die Kirchengesellschaften in betreff ihrer Immobilien im allgemeinen nicht anders, als alle sonstigen juristischen Personen gestellt sind (§ 165 *daf.*); nur die Kirchengebäude sind steuerfrei (§ 174); Kirchen- und Pfarrgüter als solche sind denn auch insbesondere den Kommunal-Realsteuern unterworfen. — Eigentümerin des Pfarr- wie des eigentlichen Kirchenvermögens ist die Kirchengemeinde<sup>1)</sup>, vertreten durch den Gemeindefkirchenrat (§ 160, Kirchengem.- u. SynD. §§ 1, 2, 22, G. 25. 5. 74 Art. 1 u. 4, *OBG.* 3. 11. 99, *PrWB.* 21 S. 302). Seiner Bestimmung unterliegt die Benutzung der Kirche zu anderen Zwecken als denen des Gemeindegottesdienstes, wie Missionsfesten (*Erl.* 12. 3. 91, *RG.* u. *WB.* S. 27). Er steht bei seiner Verwaltung unter der Aufsicht des Konsistoriums, in höherer Instanz des Evang. Oberkirchenrats (§§ 143, 161 ff. *ABN.* II 11, Kirchengem.- u. SynD. § 22, G. 3. 6. 76 Art. 21). Er bedarf bei allen wichtigen Angelegenheiten, z. B. der Etatsfeststellung, der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung (Kirchengem.- u. SynD. § 31). Die Kreis-Synode übt eine Mit-aufsicht, insbesondere durch einen bleibenden Rechnungsausschuß (Kirchengem.- u. SynD. §§ 53, 55). Daneben gelten die Rechte des Patrons (§ 568 ff. *ABN.*). Zu wesentlichen Veränderungen in der Substanz des kirchlichen Vermögens (Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, Veräußerung und Ablösung von Rechten, Aufnahme von Anleihen, Verzicht, Vergleich, Verwendung des Stammvermögens zur Deckung laufender Ausgaben u. dergl.) bedarf es der Mitwirkung der Gemeindevertretung und der Genehmigung des Patrons (Kirchengem.- u. SynD. §§ 31, 23) sowie in den Grenzen des *KirchG.* 18. 7. 92 der kirchlichen Aufsichtsbehörden. Danach ist, wo kirchliches Vermögen zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken verwendet werden soll, in der Regel die Mitwirkung des Oberkirchenrats (*B.* 8. 3. 93) und im Falle des Art. I *Ziff.* 7 *B.* 9. 9. 76 noch des Kultusministers erforderlich. — Die Veräußerung wichtiger Kirchengerechtschaften und Inventariestücke bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (§§ 179—181), bei Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, der des Oberkirchenrats und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten (*G.* 3. 6. 76 Art. 24, *B.* 9. 9. 76 Art. I, *G.* 18. 7. 92, *B.* 8. 3. 93 Art. II). Kunstgegenstände (Altäre, Kanzeln, Orgeln, Altargerätschaften) sollen die Jahreszahl des Erwerbes und der Herkunft tragen (*Erl.* 28. 1. 91, *UBW.* S. 291). Auch die Denkmalspflege der Kirchen unterliegt der Aufsicht der

<sup>1)</sup> Nach Märkischem Provinzialrecht stellen die einzelnen Kirchen selbständige, mit eigener juristischer Persönlichkeit versehene Stiftungen dar, denen das Kirchenvermögen gehört (*Instr.* d. Min. der geistlichen Angel. 6. 8. 45, *WB.* S. 212).

Provinzialkonservatoren (Erl. 26. 1. 93, UGB. S. 304; Erl. 19. 11. 91, UGB. 92 S. 390); vgl. auch Cirk. 24. 1. 44 (MBl. S. 38) u. 6. 3. 97 (UGB. S. 365).

b) Erwerbung, Veräußerung und dingliche Belastung von Immobilien. Hierzu ist, bei Strafe der Nichtigkeit des Geschäfts, die Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden nötig (§ 193 f., 220, 223, 227, 648, RR. II 11, KirchG. 18. 7. 92). Übersteigt der Wert des Grundstücks oder der Belastung 100000 Mk., so ist die Genehmigung des Oberkirchenrats und des Ministers der geistl. Angelegenheiten einzuholen, sonst genügt die des Konsistoriums und des Regierungs-Präsidenten (B. 9. 9. 76 Art. I, 30. 1. 93 Art. I u. 8. 3. 93 Art. II). — Veräußerungen und dingliche Belastungen sollen nur da, wo es zum Besten der Kirche notwendig oder von erheblichem Nutzen ist, und erstere in der Regel nicht ohne öffentliche Versteigerung stattfinden (§ 221 f.).

c) Gebäude — Kirchenbaulast, aufrecht erhalten durch UGB. Art. 132.

Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staates (und zwar des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Allerh. B. 9. 9. 76 Art. I) erbaut werden (§ 176); Kirchen sind „privilegierte Gebäude des Staates“ (§ 18). Die betr. Kirchengemeinde muß für solchen Bau erhebliche Gründe der Notwendigkeit oder des Nutzens und zugleich hinlängliche Mittel zu Bau und Unterhaltung nachweisen. Auch sollen die Rechte anderer schon bestehender Kirchengemeinden durch Errichtung neuer Kirchen nicht beeinträchtigt werden (§§ 176—178, f. auch unten zu V).

Bei den Neu- und Unterhaltungsbauten kommt die sehr wichtige Kirchenbaulast (*fabrica ecclesiae*) in Frage. Die Kosten werden in folgender Ordnung getragen:

zunächst nach Maßgabe von Verträgen, rechtskräftigen Erkenntnissen, ununterbrochenen Wohnheiten oder besonderen Provinzialgesetzen<sup>1)</sup> (§ 710);

<sup>1)</sup> Nach Märkischem Provinzialrechte trägt überall das Kirchenvermögen die Kosten, soweit es nicht durch die laufenden gewöhnlichen Ausgaben in Anspruch genommen wird. Doch müssen bei Landkirchen die Hand- und Spanndienste immer von der Ortsgemeinde unentgeltlich aufgebracht werden; bei Stadtkirchen werden diese Kosten zu den übrigen geschlagen (KonsistD. 1573, B. 11. 12. 1710, 11. 6. 1711 und 20. 2. 1712, Hymnen Bd. 7 S. 345). Ist das Kirchenvermögen leistungsunfähig, so entscheidet zunächst eine etwaige Ortsgewohnheit. Event. hat der Patron — wenn er nicht schon als Eingepfarrter beisteuert — die f. g. groben Baumaterialien (Holz, Steine, Kalk) herzugeben; alles übrige wird auf die Gemeinde repartiert (ebendaf. und B. 11. 5. 1713, vgl. DTr. 25. 4. 51, Bd. 21 S. 313). — Das Obertribunal (4. 1. 65, Bd. 52 S. 275, vgl. auch 29. 9. und 14. 10. 71, Bd. 66 S. 163) hatte aus der KonsistD. 1573 gefolgert, daß bei Stadtkirchen die Baulast, soweit sie nicht vom Patron zu tragen, der politischen Gemeinde als solcher obliege; ein schon an sich in hohem Grade ansehnlicher Satz, dem sich in den meisten Städten auch die schon bis zu dem Spruche des Ober-

wenn es daran fehlt, trägt das Kirchenvermögen die Kosten, soweit dies ohne Nachteil der zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann (§ 712 f.), woneben aber bei Landkirchen die Eingepfarrten immer die erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten müssen (§ 714); bei Stadtkirchen werden letztere zu den übrigen Kosten geschlagen (§ 719);

ist das Kirchenvermögen nicht hinreichend, so muß der Ausfall vom Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden; wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verbunden; die Last ruht auch auf den Grundstücken als solchen; der Beitrag fällt bei Landkirchen dem Patron zu  $\frac{2}{3}$ , den Eingepfarrten zu  $\frac{1}{3}$  zur Last, bei Stadtkirchen (wo die Hand- und Spanndienste zu barem Gelde zu veranschlagen sind) dem Patron zu  $\frac{1}{3}$ , den Eingepfarrten zu  $\frac{2}{3}$  (§§ 720—740). Die Verteilung der Kosten unter diese geschieht nach der Besteuerung (§§ 734, 741). —

Für die Gebäude der Pfarrer und sonstigen Kirchenbeamten gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften<sup>1)</sup> (§§ 790, 772 ff.). Hat der Küster Wohnung im Schulhause, so trägt die Schulsozietät die durch das Schulbedürfnis bedingten Kosten (G. 21. 7. 46, vgl. auch ZG. § 49 und oben S. 516). —

Die Bauhaft darf nicht auf die Pflicht ausgedehnt werden, einen neuen Bauplatz zu gewähren oder zu den Kosten desselben beizutragen (DTr. 28. 6. 78, Bd. 82 S. 115 und RGer. 12. 4. 83, Bd. 9 S. 253). S. auch unten Anm. 1.

Über Notwendigkeit und Art des Baues und Aufbringung der Kosten beschließen zunächst die Kirchen-Gemeindeförperschaften. Kann eine Verständigung mit einem sonst Verpflichteten, namentlich einem Patron, nicht erzielt werden, so ist durch Vermittelung des Konsistoriums bei der Regierung<sup>2)</sup> die Regulierung des Interimistitums zu beantragen. Die ergehende vorläufige Ent-

tribunals herrschend gewesene Gewohnheit wird entgegenstellen lassen. Das RGer. hat am 10. 11. 92 (Bd. 31 S. 204) erkannt, daß die Grundzüge des Märkischen Rechts über die Kirchenbauhaft durch die neue Kirchengesetzgebung nicht geändert worden seien. In einem im März 1903 gefällten Urteil hat das Kammergericht den von der Kirchengem. auf Grund der KonsistD. gegen die politische Gem. erhobenen Kirchenbauanspruch abgewiesen. (In Sachen St. Markus u. St. Simon gegen Stadtgem. Berlin; die Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht.)

Den Anspruch der Kirchengem., daß die politische Gem. behufs Ausführung von Kirchen- und Pfarrhausbauten auch die Bauplätze herzugeben habe, hat das RGer. zurückgewiesen (RGer. 7. 12. 96, PrWBll. Bd. 18 S. 309).

<sup>1)</sup> Nach Märkischem Recht werden die größeren Reparaturen und die Bauten der Pfarrgebäude nebst Zubehör bei Landkirchen niemals von dem Kirchenvermögen, auch wenn es zureicht, sondern von den Patronen und Eingepfarrten, nach der Art wie bei den Kirchenbauten geleistet.

<sup>2)</sup> In Berlin beim Polizei-Präsidenten.

scheidung, gegen welche bezüglich der Notwendigkeit und Art des Baues Rekurs an den Minister zulässig ist, kann im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden. Die Beschreitung des Rechtsweges, welche gegen Aufbringung und Verteilung der Kosten zulässig ist, hemmt die Vollstreckung nicht (§§ 707 bis 709, B. 27. 6. 45 § 3, G. 3. 6. 76 Art. 23, Allerb. B. 5. 9. 77 Art. III). — Die Rechtspflicht der Kirchengem. zum Bau eines weiteren Pfarrhauses als der bereits vorhandenen besteht nicht vor rechtswirksamer Errichtung der weiteren Pfarrstelle (OBG. 12. 6. 94, Bd. 27 S. 127).

Bei Bauten und Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 M. übersteigt, ist vom Gemeindefkirchenrat die Genehmigung der Gemeindevertretung und des Patronen einzuholen. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Male die Vollmacht des Gemeindefkirchenrats bis zu 900 M. erweitern (§ 704, Kirchengem.- und SynD. § 31).

Die Genehmigung des Konsistoriums ist nötig zu Neubauten, zu eingreifenden Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude und zu Reparaturen anderer Gebäude, denen der Stelleninhaber nicht zustimmt<sup>1)</sup>. (KirchG. 18. 7. 92 § 1 Nr. 8, B. 8. 3. 92 Art. II, KG. u. BBl. S. 12.) Die durch G. 16. 8. 98 (s. oben S. 539) bereitgestellten Mittel sind auch bestimmt zu Baubeihilfen für Kirchen und Pfarrhäuser.

d) Begräbnisplätze (Kirchhöfe) (s. dazu OGB. Art. 133). Sie gehören in der Regel den Kirchen (§§ 183, 190) und sind von diesen zu unterhalten, wenn sie sich die Grabstellen bezahlen lassen (s. dazu Pr.BBl. Bd. 22 S. 125). Der Patron ist zur Unterhaltung nicht verpflichtet (§ 762 f.). Die Anlegung neuer Begräbnisplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und nur unter Einwilligung der Ortspolizei und des Regierungs-Präsidenten stattfinden (§ 764, G. 3. 6. 76 Art. 24, KirchG. 8. 7. 92 § 2, B. 30. 1. 93, GS. S. 10). Auch zur Schließung und veränderten Benutzung der Begräbnisplätze bedarf es der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten (G. 3. 6. 76 Art. 24). Die Herbeiführung der Genehmigung erfolgt durch Vermittelung des Konsistoriums (VerwD. 17. 6. 93 § 30). Ein Verkauf des Landes soll erst 40 Jahre nach der Schließung stattfinden. Ausnahmen sowohl für kirchliche wie kommunale Begräbnisplätze bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten (Erl. 17. 4. 93, BBl. S. 127, RD. 18. 1. 30, v. Kampß Annal. Bd. 14 S. 183). Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlegung nichtkirchlicher Begräbnisplätze für das Geltungsgebiet des AN. gehört zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, die sich der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten vergewissern sollen (MR. 12. 8. 91, BBl. S. 139). Die Gemeinden sind zur Anlegung von Begräbnisplätzen nicht

<sup>1)</sup> In der Mark bedarf es der Genehmigung des Konsistoriums nicht, wenn es sich lediglich um Bauten zur Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude handelt und über die Beschaffung der Mittel und den Bau selbst alle Beteiligten einverstanden sind (RD. 11. 7. 45).

verpflichtet, soweit nicht ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht sich gebildet hat, *OBG.* Bd. 36 S. 440. Wo eine Religionsgemeinschaft keinen Begräbnisplatz besitzt, muß die andere ihr die Mitbenutzung gestatten (§ 189). Im übrigen hat die Kirche ein Recht auf die Leichen ihrer Eingepfarrten, die, wenn sie anderswo begraben werden sollen, in ihrer Pfarodie ausgekauft werden müssen (§ 453 ff., f. auch wegen der Leichenpässe und wegen des Transports der Leichen auf Eisenbahnen § 463, *RD.* 9. 6. 33, *GS.* S. 73, *MN.* 6. 4. 88, *MBl.* S. 94, und Eisenbahn-VerkehrsD. 26. 10. 99, *RGBl.* S. 557, § 42 f.). Vor der Beerdigung muß die Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Register erfolgt sein (*RCivilstandsG.* 6. 2. 75 § 60). Auch soll nicht ohne Vorwissen der Polizeibehörde und in der Regel erst 3 Tage nach dem Ableben beerdigt werden (§ 476, *StrGB.* § 367, *Keftr.* 2. 3. 27, v. *Kampff* *Annal.* Bd. 11 S. 168), bei unnatürlichen Todesfällen nur mit Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters (*StrBD.* § 157). — Die laut Gemeindebeschluß oder Statut erfolgende Beerdigung der Selbstmörder in besonderer Reihe läuft dem § 188 *MN.* II 11 nicht zuwider (*OBG.* 16. 9. 91, Bd. 21 S. 124). — Die Anweisung der Grabstellen auf Begräbnisplätzen ist nicht als ein Ausfluß des staatl. Aufsichtsrechts oder als eine Befugnis der Polizeibehörde, sondern als ein Akt der Verwaltung, welcher dem Eigentümer des Begräbnisplatzes gebührt, anzusehen (*MN.* 29. 1. 91, *MBl.* S. 32). Kirchhofsordnungen haben, wenn sie den sonstigen Erfordernissen genügen, die Kraft von Polizeiverordnungen (*KammerG.* *Johow* Bd. 16 S. 312). Über die Verwehungsperiode, nach deren Ablauf die Grabstelle neu belegt werden kann, bestehen allgem. Bestimmungen nicht.

e) Kapitalien. Sie müssen mündelsicher angelegt werden (§ 636, f. §§ 1807 f. *BGB.*). Ausleihungen auf Hypothek oder Grundschuld bedürfen der Zustimmung des Patrones und sind dem Superintendenten anzuzeigen (§ 637 f.). Übersteigt das Kapital 1000 M. oder soll es nicht zur ersten Sicherheit oder an eine an der Verwaltung oder Aufsichtsführung beteiligte Person ausgeliehen werden, so muß das Konsistorium noch um Genehmigung angegangen werden<sup>1)</sup> (§ 629 *KirchG.* 18. 7. 92, *B.* 8. 3. 93, *RG.* und *BBl.* S. 12). Werden ausgeliehene kirchliche Kapitalien von dem Kirchenrat oder Schuldner gekündigt, so ist dem Patrone oder in Ermangelung dessen dem Superintendenten Anzeige davon zu machen (§ 629 ff.).

f) Gebührentaxen. Zu Stolgebührentaxen und ihrer Veränderung

<sup>1)</sup> In der Mark bedarf es bei Ausleihung von Kirchenkapitalien ohne Unterschied der Summe einer Anzeige an den Superintendenten und der Genehmigung des Konsistoriums nicht, wenn das Geld in Staatsschuldscheinen, Pfandbriefen oder Hypotheken innerhalb  $\frac{1}{2}$  des durch gerichtliche Taxe ermittelten Grundstückswertes angelegt wird (*RD.* 11. 7. 45).

bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung (Kirchengem.= und SynD. § 31), des Konsistoriums und des Regierungs-Präsidenten. Dasselbe gilt von Taxen für den Gebrauch der Kirchstühle, für Grabstellen, Anlegung von Grabdenkmälern, für die Besorgung der Gräber, Glockengeläut usw. (KirchG. 18. 7. 92 § 1, B. 8. 3. 93, G. 3. 6. 76, Art. 24, B. 9. 9. 76, Art. III). — Wo die Vermietung der Kirchenstühle hergebracht ist, gebührt diese dem Gemeindekirchenrat (§§ 676—685).

g) Vermietungen und Verpachtungen kirchlicher Grundstücke, die nicht einem Nießbraucher (Pfarrer usw.) zustehen, sind in der Regel mittels öffentlichen Meistgebotes zu bewirken (§ 668 f.). Der Patron muß die Genehmigung erteilen, wenn (unter Mitwirkung der Gemeindevertretung) auf länger als 10 Jahre vermietet oder verpachtet wird; geschieht dies auf länger als 12 Jahre oder an einen an der Verwaltung oder Aufsicht Beteiligten, so bedarf es der Genehmigung des Konsistoriums<sup>1)</sup>. Dienstgrundstücke können über die Dienstzeit des Stelleninhabers hinaus nur unter Mitwirkung der Gemeindevertretung und der Genehmigung des Konsistoriums vermietet oder verpachtet werden (Kirchengem.= und SynD. § 31, KirchG. 18. 7. 92 § 1, B. 8. 3. 93, Art. II, RG. und BBl. S. 12).

h) Kirchensteuern. Der hergebrachte Verteilungsmaßstab ist maßgebend. Besteht ein solcher nicht, so erfolgt die Verteilung nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern (Kirchengem.= und SynD. § 31, G. 25. 5. 74, Art. 3). Beide Gemeindekörperschaften haben hierbei mitzuwirken; ihr Beschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums und Regierungs-Präsidenten<sup>2)</sup> (CirkErl. des Min. der geistl. Ang. 15. 1. 81, RG. und BBl. S. 10). Das kirchliche Diensteinkommen der Pfarrer und sonstigen Kirchenbeamten bleibt auch von diesen Steuern frei (§ 735, M.E. 30. 4. 66, MBl. S. 102). Personen mit doppeltem Wohnsitz werden von ihrem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb nur in derjenigen Pfarodie herangezogen, in welcher diese Einkommensquellen sich befinden (§§ 265, 739). Von ihrem Einkommen aus anderen Quellen sollen sie nach Analogie des KommunalsteuerG. 27. 7. 85 (welches jetzt in die §§ 33, 35, 44—50 KMG. aufgegangen ist) in jeder Pfarodie nur mit einem, der Zahl der beteiligten Pfarodien entsprechenden Bruchteile herangezogen werden (Cirk.-Verf. des Min. der geistl. Ang. 5. 2. 86, RG. und BBl. S. 26). Die Heberolle ist 14 Tage lang auszulegen und demnach vom Regierungs-Präsidenten<sup>2)</sup> für vollstreckbar zu erklären (CirkErl. 15. 1. 81, Nr. 3—5, 9).

<sup>1)</sup> In der Mark bedarf es der Genehmigung des Konsistoriums nicht, wenn öffentliche Ausbietung gemäß §§ 670, 672 f. erfolgt (RD. 11. 7. 45).

<sup>2)</sup> In Berlin zuständig der Polizei-Präsident. Im Falle des § 5 Abs. 2 G. 18. 5. 95 (G.S. S. 175) bedürfen Umlagebeschlüsse der Berliner Stadtsynode der Genehmigung des Staatministeriums und die der größeren Gesamtverbände der Genehmigung des Oberpräsidenten (B. 20. 10. 96).

Reklamationen sind nur binnen drei Monaten vom ersten Tage der Offenlegung der Heberolle an zulässig. Sie hemmen die Zwangsvollstreckung nicht. Der Gemeinde-Kirchenrat hat über sie zunächst selbst Entscheidung zu treffen; hiergegen kann binnen sechs Wochen an das Konsistorium recurriert werden (CirkErl. 15. 1. 81, Nr. 7). — Zwecks Beschaffung von Mitteln zur Gewährung von Besoldungsbeihilfen für Hilfsgeistliche in den älteren Provinzen wird alljährlich eine landeskirchliche Umlage von  $\frac{1}{2}\%$  der StaatsEinkSt. erhoben (KirchenG. 18. 2. 95, RG. und WL. S. 13). — Seit § 54 ARN. II 7 durch § 146 VGD. aufgehoben ist, fehlt es an einer Norm, durch die die Ein Sammlung von Abgaben für die Kirche und deren Diener den Gemeinde- und Gutsvorstehern übertragen wäre. Die Gesamtsumme der von der Provinzialsynode bezw. der Generalsynode zu beschließenden Umlagen in betreff neuer Ausgaben für provinzielle bezw. landeskirchliche Zwecke darf 6% der Gesamtsumme der Staatseinkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen (§ 4 G. 28. 5. 94).

i) Kollekten. Der Ertrag aus Klingelbeutel und Becken gehört in der Regel zu den Kircheneinkünften (§ 665). Neue Kirchenkollekten, wenn sie einmal in einer einzelnen Parochie für örtliche Bedürfnisse erhoben werden sollen, bedürfen nicht mehr der Genehmigung des Konsistoriums, wohl aber Kirchenkollekten, welche auf Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats für örtliche Bedürfnisse oder auf Beschluß einer Kreissynode in den Kirchen des Synodalkreises eingesammelt werden sollen (Erl. 19. 5. 97, RG. und WL. S. 40); bei regelmäßig wiederkehrenden Kollekten muß, soweit es sich nur um Eine Provinz handelt, die Zustimmung der Provinzialsynode, bei landeskirchlichen Kollekten die der Generalsynode der Genehmigung des Oberkirchenrats vorausgehen (Kirchengem.- und SynD. § 65, GenSynD. § 13). Die Abhaltung von Hauskollekten zu kirchlichen Zwecken unterliegt, je nach dem Umfange des dadurch berührten Bezirkes, der Genehmigung des Regierungs- bezw. Oberpräsidenten bezw. der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern (G. 3. 6. 76, Art. 24, B. 9. 9. 76, Art. I—III, GS. S. 125, 395).

Die Staatsgenehmigung zur Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, deren Gegenstand Grundeigentum im Werte von nicht über 3000 M. bildet, erteilt der Regierungs-Präsident. Auf Beschwerden entscheidet der Oberpräsident endgültig (Erl. 9. 5. 93, RG. und WL. S. 105, f. dazu ARV., Art. 7).

## 2. Besonderheiten für die katholische Kirche;

Für das Diözesanvermögen ist maßgebend das G. 7. 6. 76 (GS. S. 149) über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Verm.-Verw. in den kath. Diözesen, jetzt nebst B. 30. 1. 93 (GS. S. 11). Es bezieht sich auf die für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke sowie auf die jenen unterstellten Institute und Fonds, also auf alles kirchliche Vermögen, das nicht im Eigentum einer Gemeinde oder geistlicher

Orden und Kongregationen steht. Genehmigung des Kultusministers unter Zuziehung des Ministers des Innern, wo dessen Ressort beteiligt ist, ist erforderlich bei dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum bis zum Werte oder Betrage von 100000 M., bei der Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; der Oberpräsident erteilt die Genehmigung zu den übrigen Fällen des Erwerbes, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum, zu dauernden Anleihen, zur Anlegung von Begräbnisplätzen (zur ausnahmsweisen Veräußerung solcher, Erl. 17. 4. 93, MBl. S. 127), zur Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen, zu Sammlungen und Kollekten außerhalb der Kirchengebäude, zur Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanz-einkünfte), zur Verwendung von Vermögen für nicht stiftungsgemäße Zwecke usw. Der Oberpräsident ist die Aufsichtsbehörde und berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterziehen. Gegen seine Verfügung ist Beschwerde an den Kultusminister bzw. gleichzeitig an den Minister des Innern zulässig. Bei der Genehmigung des Etats der aus Staatsmitteln subventionierten Verwaltungen ist der Finanzminister, bei der Prüfung ihrer Jahresrechnungen die Oberrechnungskammer beteiligt. Über Zwangsetatifizierung s. § 5 und 6 G. 7. 6. 76 und Art. I B. 30. 1. 93.

Für die einzelnen Gemeinden gilt das G. 20. 6. 75 (GS. S. 241) über die Verm.-Verw. in den kath. Kirchengemeinden, jetzt nebst B. 30. 1. 93 (GS. S. 13). Es beruht auf dem landrechtlichen Grundsatz des Eigentums der Gemeinden am Kirchenvermögen, während die katholische Kirche annahm, dies Eigentum stehe der Gesamtkirche zu und der Papst habe die Verfügung über alles Kirchenvermögen. Das G. ist im wesentlichen der Evangel. Kirchengemeinde<sup>D.</sup> nachgebildet, namentlich auch hinsichtlich der Wahl und Befugnisse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung. Wo der Vorsitz eines Laien (anstatt des Pfarrers) von Alters her besteht, verbleibt es dabei. Geistliche können nicht wählen und gewählt werden. Wenn ein Gewählter trotz wiederholter auf ihn gefallener Wahl das Amt im Kirchenvorstand oder in der Gemeindevertretung nicht annehmen will, so ernennt der Regierungspräsident einen Vertreter; verweigern alle Gewählten die Annahme, so wird die Vermögensverwaltung durch einen Staatskommissar ausgeübt. Streitfragen, die Wahl betreffend, entscheidet der Kirchenvorstand; hiergegen ist Beschwerde an den Bischof zulässig, der dann unter Zustimmung des Regierungspräsidenten endgültig entscheidet. Gegen Disziplinarmaßnahmen des Bischofs oder des Regierungspräsidenten steht den Mitgliedern Rekurs an den Kultusminister zu. Die für die wichtigsten Verwaltungsakte erforderliche staatliche Genehmigung erfolgt zunächst auch hier durch den Kultusminister, bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten für kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude durch den



Oberpräsidenten, sonst durch den Regierungs-Präsidenten (B. 30. 1. 93, G. S. 13). — Die Aufsichtsrechte der kirchlichen Behörden gehen nebenher. Gegen eine Verfassung ihrerseits entscheidet der Oberpräsident auf Beschwerde des Kirchenvorstandes endgültig. — In bezug auf Etat, Jahresrechnung, Verwaltungs-Kontrolle werden dieselben staatlichen Aufsichtsrechte, wie bei der Diözesanverwaltung, hier durch den Regierungs-Präsidenten, ausgeübt. — Kommen bei Durchführung des Gesetzes die staatlichen und bischöflichen Behörden in Streit, so entscheidet der Oberpräsident bzw. der Kultusminister. — Durch G. 29. 5. 03 (G. S. 179) ist die Bildung von Gesamtverbänden durch die bischöfl. Behörde geregelt; die beteiligten Kirchengemeinden haben dabei mitzuwirken.

IV. Patronat. Es wird im § 568 RR. II 11 dahin definiert: „derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über die Kirche nebst der Sorge für deren Unterhaltung und Verteidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt“. Man rechnet es gewöhnlich nicht dem privaten, sondern dem öffentlichen Rechte zu. Wer eine Kirche baut oder hinlänglich ausstattet, oder durch die Kirchengesellschaft damit betraut wird, erlangt ein Recht auf das Patronat, das aber erst durch den Staat verliehen werden muß (§§ 569—573). Außerdem kann es durch Erftigung erworben werden (§§ 574 bis 576). — Die Pflichten des Patronates konzentrieren sich insbesondere in der oben erwähnten Kirchenbaulast. Die Rechte bestehen in dem ebenfalls erwähnten Pfarrwahlrecht und Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung, der Bestellung der Küster und anderer dergleichen niederer Kirchenbeamten (§ 556), ferner in gewissen kirchlichen Ehrenrechten (§§ 588—594) und in der s. g. Kompetenz, wonach der schuldlos verarmte Patron aus dem Kirchenvermögen notdürftigen Unterhalt fordern kann (§§ 595—597). — Entfagen kann man dem Patronate, das ja überwiegend Pflichten enthält, nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Gemeinde und Genehmigung der geistlichen Oberen (§ 610). Laut Verordn. 30. 8. 1816 (G. S. 207) ruht das Patronat für Güter, die sich im Besitz von Juden befinden.

Die neuen Kirchengesetze haben an den Rechten des zu den Patronatslasten beitragenden Patronates im wesentlichen nur das geändert, daß er nicht mehr, wie früher nach § 552 ff., die — jetzt durch den Gemeinde-Kirchenvat ersetzt — Kirchenvorsteher bestellt. (Bezüglich der kathol. Kirche s. RGr. 23. 12. 91, Bd. 29 S. 147).

V. Parochien (Kirchspiele) heißen diejenigen Distrikte, in welchen Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen (s. oben unter II) Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind (§ 237 RR. II 11). Die so Eingepfarrten bilden in ihrer Gesamtheit eine Korporation, die Kirchengemeinde. Sie sind also durch den gemeinschaftlichen Wohnsitz vereinigt, nicht durch die gemeinschaftliche Überzeugung. Das läßt sich erklären in einer Kirche, die Eine Regel für alles, was von allen

geglaubt werden muß, aufstellt. Wo Nüancen zulässig sind, sollte wohl nicht die territoriale Gemeinschaft im Parochialzwange die Menschen zusammenhalten, sondern eine freie Vereinigung der Gleichdenkenden die Gemeinden bilden. Freilich aber liegt auf der Hand, daß, wo einmal das System der territorialen Abgrenzung besteht, eine Änderung, schon wegen der Vermögensrechte der Parochial-Kirchen, außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen müßte. — Neue Parochien können nur vom Staat (Kultusminister bezw. Regierungen)<sup>1)</sup> unter Zuziehung der geistlichen Oberen (Evangel. Ober-Kirchenrat und Konsistorien) errichtet und abgegrenzt werden (§ 238, G. 3. 6. 76, G. S. 125, Art. 23). Bei Veränderungen schon bestehender Parochien sind die Interessenten (Geistliche, Patron, Gemeinde-Kirchenrat und Gemeindevertretung) zu hören (§ 239, § 25 Kirchengem. = und SynD.), der Minister hat die Entscheidung; Privat-Entschädigungsforderungen (z. B. Verluste der Kirchenbeamten an Einkommen) sind im gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen (§ 240). Die Unterhaltung der neuen, von der alten abgezweigten Parochie fällt den Eingepfarrten der letzteren zu; die neue Parochie hat nicht von selber Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil des Vermögens der Stammparochie (Dr. 12. 9. 73, StrA. Bd. 89 S. 231). Eine Parochie kann mehrere Kirchen, auch Neben- oder Tochterkirchen haben (§§ 244—246). Wer, abgesehen von den Militärs (§ 278), innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt (§ 260 ff.), wenn er zu der betreffenden Religionspartei gehört, und unterliegt dem Pfarrzwange (vgl. § 427 ff. und G. 3. 6. 76, G. S. 154, betr. die Aufhebung der Parochialexemtionen); dazu gehört namentlich die Zahlung der Stolgebühren an die kompetente Parochie und der Kirchenabgaben (§§ 423 f., 164). Über die Zugehörigkeit der einzeln stationierten Gendarmen bezw. Militärpersonen zur Zivil-Kirchengem. s. Cirk. 16. 11. 95 (RG. und WL. S. 87). Aufgehoben können Parochien nur werden mit Genehmigung derselben Behörden, die bei der Errichtung maßgebend sind (§§ 306 ff., vgl. G. 13. 5. 33 über erloschene Parochien und Behandlung derselben). — Ein „Simultaneum“ ist vorhanden, wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu Einer Kirche berechtigt sind (§§ 309—317).

<sup>1)</sup> In Berlin vom Polizei-Präsidenten (B. 5. 9. 77, Art. III).

# Strafrecht.

---

# Strafgesetzbuch.

Das Strafrecht ist für ganz Deutschland einheitlich geregelt (ebenso das Militärstrafrecht durch RG. 20. 6. 72). Nach § 2 des EinfG. 31. 5. 70 zum StrGB. bleiben jedoch die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes, soweit sie Materien betreffen, die nicht Gegenstand des StrGB. sind — f. z. B. §§ 30. 31 Allg. GerOrd. III 1 über Querulieren —, namentlich auch über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- u. FeldpolizeiG., über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz-(Forst-)Diebstahl in Kraft. Doch dürfen preußische StrafG. nur Gefängnis bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und Amtsentziehung androhen (ebenda § 5).

Das ursprünglich für den Nordd. Bund erlassene Strafgesetzbuch gilt jetzt als

## **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 15. 5. 71**

(durch Erlass des Reichskanzlers 26. 2. 76 in neuer Fassung publiziert mit den früheren Änderungen und denen des G. 26. 2. 76). Es erschöpft keineswegs das gesamte Strafrecht, die neueren Reichs- und Preussischen Gesetze enthalten fast durchgängig besondere Strafbestimmungen. Seit dem 26. 2. 76 ist außerdem sein Text abgeändert durch die RWucherG. 24. 5. 80 u. 19. 6. 93 (§§ 302a—e, 367, 360 Nr. 12), das RG. 3. 7. 93 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (§§ 89, 90), das RG. 26. 3. 93, betr. Abänderung des (die Verjährung betreffenden) § 69 StrGB., das RG., betr. Änderung des G., betr. den Unterstützungswohnitz, 12. 3. 94 (§ 361 Nr. 10), das RG. 5. 4. 88 zu § 184, wieder geändert durch RG. 5. 6. 00 (RGBl. S. 301) auch zu § 180, 181, 362 StrGB., das GBGB. betreffend §§ 34, 55, 65, 145a, 171, 195, 235, 237, 238, sowie das RG. 27. 12. 99 (RGBl. S. 729) betr. § 316, endlich durch EinfG. der KonkursD. 10. 2. 77 in Verbindung mit RG. 17. 5. 98 (Bef. 20. 5. 98), wodurch an Stelle der §§ 281—83 StrGB. die §§ 239—44 RD. getreten sind.

Einleitende Bestimmungen.

Verbrechen ist eine Handlung, welche mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht ist;

Vergehen ist eine Handlung, welche mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M. bedroht ist;

Übertretung ist eine Handlung, welche mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedroht ist (§ 1).

(Die Zuständigkeit der Gerichte bei Verbrechen zc. f. S. 446 ff., das G., betr. den Erlaß polizeil. Strafverfügungen f. S. 463 ff.).

Eine Handlung kann nur dann bestraft werden, wenn die Strafe gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden (§ 2).

Die StrafG. des D. Reiches finden auf alle im Reichsgebiete begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Täter ein Ausländer ist (§ 3). Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt (§ 4 f.); doch kann sie stattfinden in den dort genannten Fällen, insbesondere des Hochverrats, des Münzverbrechens und des Beamtendelikts, sowie im Fall des § 12 SprengstoffG. 9. 6. 84 und bei Verrat militärischer Geheimnisse nach § 10 RG. 3. 7. 93, ferner bei Vergehen gegen den Urheberrecht; s. auch Seemannsordnung 2. 6. 02 (RGBl. S. 175) § 121; im Auslande begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder Verträge angeordnet ist (§ 6). Ein Deutscher darf zur Bestrafung dem Auslande nicht überliefert werden (§ 9).

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, der es angehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden (f. S. 272). Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei (§ 11 f., vgl. Art. 84 der Preuß. u. 30 u. 22 der RVerf.).

Erster (allgemeiner) Teil. Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.

1. Abschn. Strafen. Man kann unterscheiden Haupt- und Nebenstrafen, d. h. solche, die neben den ersteren erkannt werden.

A. Hauptstrafen:

a) Todesstrafe (§ 13); nur im Fall des § 80 (Mordversuch gegen Kaiser oder Landesherrn), § 221 (Mord), § 4 SprengstoffG. 9. 6. 84, § 1 SklavenraubG. 28. 7. 95 und an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, da, wo vom Kaiser gemäß Art. 68 der RVerf. der Kriegszustand erklärt ist, und auf dem Kriegsschauplatz (EinfG. § 4); ihre Vollstreckung f. § 485 f. StrßD., § 14 MilStrßG.

b) Freiheitsstrafen:

a. Zuchthaus; entweder lebenslänglich oder auf Zeit, nämlich von 1 bis 15 Jahre; die Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten oder — getrennt von freien Arbeitern — zu Arbeiten außerhalb

der Anstalt anzuhalten (§ 14 f.). Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können in strenger Einzelhaft vollzogen werden, welche aber ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über 3 Jahre dauern darf (§ 22);

b. Festungshaft. Sie ist lebenslänglich oder zeitig (von 1 Tag bis 15 Jahre) und besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise (§ 17). Sie ist wesentlich für mildere Fälle des Hoch- und Landesverrats, sowie des Zweikampfs bestimmt (§§ 20, 81 ff., 201 ff.);

c. Gefängnis; 1 Tag bis 5 Jahre. Die Verurteilten können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen muß dies geschehen (§ 16, vgl. Gefängnisordnung 21. 12. 98, *IMBl.* S. 292, abgeändert 14. 3. 00, *das.* S. 86). Gefängnis ist die gewöhnliche Strafe bei Vergehen; zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilte können, nachdem sie  $\frac{3}{4}$ , mindestens aber 1 Jahr der Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden (§ 23, f. dazu *Regl.* 21. 1. 71, *IMBl.* S. 35, *Beurlaubung Ref.* 15. 7. 70, *Bl.* S. 197); für entlassene Strafgefangene treffen *Best.* 13. 6. 95 (*Bl.* S. 171) Fürsorge; dazu *MB.* 5. 11. 02 (*das.* S. 231); vgl. auch Grundsätze des Bundesrats über Vollziehung der Freiheitsstrafen 28. 10. 97 (*RSBl.* S. 308).

d. Haft, einfache Freiheitsentziehung von 1 Tag bis 6 Wochen (§ 18), wird bei Übertretungen verhängt und bei dem Vergehen der leichteren Beleidigung (§§ 360 ff., 185 f.).

e) Geldstrafe. Sie ist entweder ausschließlich angedroht oder alternativ (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) oder noch neben der Freiheitsstrafe. Sie beträgt bei Verbrechen oder Vergehen mindestens 3, bei Übertretungen mindestens 1 M. Ist sie nicht beizutreiben, so wird sie in Gefängnis, bei Übertretungen in Haft umgewandelt (§ 27 ff., sofern dies nicht wie z. B. bei den Stempeldefrauden verboten ist).

d) Verweis, gegen jugendliche Personen (von 12—18 Jahren in besonders leichten Fällen, § 57 Nr. 4).

e) Forst- oder Gemeinde-Arbeit. Wenn diese in den Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden (*EinfG.* 3. *StrGB.* § 6).

## B. Nebenstrafen:

a) Ehrenstrafe: Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Sie hat den Verlust der aus öffentl. Wahlen hervorgegangenen Rechte, der öffentl. Ämter, Würden und Orden, f. *Ref.* 25. 8. 79 (*IMBl.* S. 251), der Fähigkeit solche zu erlangen, polit. Rechte auszuüben, beim Militär zu dienen, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden oder Vormund, [Pfleger, Beistand] zu sein, zur Folge (§ 33 f.). Es kann neben der Todes- und Zuchthausstrafe darauf erkannt werden; neben der Gefängnisstrafe nur, wenn diese 3 Monate erreicht und an Stelle von Zuchthausstrafe (wegen mildernder Umstände) ausgesprochen

wird, oder wenn das G. diese Nebenstrafe ausdrücklich zuläßt. Sie dauert bei zeitiger Zuchthausstrafe 2—10, bei Gefängnisstrafe 1—5 Jahre (§ 32). Bei Meineid (§ 161), schwerer Kuppelei (§ 181) und gewerbsmäßigem Wucher (§ 302d) muß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

b) Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (wozu im Sinne des StrGB. auch die Anwaltschaft, der Schöffens- und Geschworenenendienst gehören). Sie folgt von selber (zugleich mit der Unfähigkeit zum Militärdienst) aus der Verurteilung zu Zuchthaus (§ 31). Sie hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von selber zur Folge. Im übrigen kann sie auch auf Zeit, von 1—5 Jahre, erkannt werden (§ 35).

Die Wirkung der Strafen zu a u. b tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein, die Zeitdauer wird von dem Tage an gerechnet, wo die Hauptstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist (§ 36).

c) Dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden — muß bei Meineid und Anstiftung dazu ausgesprochen werden (§ 161).

d) Einziehung (Konfiskation). Sie betrifft nur die Gegenstände, welche durch strafbaren Voratz hervorgebracht sind (z. B. falsche Münzen) oder zur Ausführung eines solchen gebraucht oder bestimmt sind (z. B. Diebstehwerkzeuge) (§ 40). Über das Verfahren s. StrPB. § 477 ff.

e) Unbrauchbarmachung von strafbaren Schriften usw. und den zu ihrer Herstellung dienenden Platten und Formen (§ 41 f.).

f) Vermögensbeschlagnahme (nicht-Konfiskation, s. Preuß. Verf. Art. 10) — zur Sicherung bei Landes- und Hochverrat und bei Desertion (§§ 93 u. 140). Wegen des Verfahrens s. StrPB. § 480.

g) Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Verurteilten — bei falscher Anschuldigung und öffentl. Beleidigung (§§ 165 und 200), in dem Marken- und Musterrechtsg., NahrungsmittelG. 14. 5. 79 (§ 16) u.

h) Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§ 38). Auf Grund eines diese aussprechenden Urteils kann seitens der Polizei dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt, ein Ausländer aus dem Reichsgebiete verwiesen werden; auch unterliegt dann eine Hausdurchsuchung keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit (§ 39; gegen die Landesverweisung steht den Nicht-Reichsangehörigen die, sonst gegen polizeiliche Verfügungen gegebene verwaltungsgerichtliche Klage nicht zu, W.G. § 130). Auf Zulässigkeit dieser Nebenstrafe (bis 5 Jahre) kann neben Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in den im G. genannten Fällen erkannt werden. S. Instruktion 23. 7. 00 (ZMBl. 525).

i) Überweisung an die Landespolizeibehörde — gegen Bettler, Arbeitscheue, Landstreicher, Prostituierte usw., die dann von der Polizei entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus untergebracht oder zu gemein-

nützigen Arbeiten verwendet bezw. als Ausländer des Landes verwiesen werden können (§ 362). S. Amv. 22. 10. 85 (MBl. S. 239).

k) Ausweisung — gegen Ausländer außer in den Fällen h u. i noch bei gewerbsmäßigen Glücksspiel (§ 284). S. Bef. 10. 12. 90 (MBl. S. 378).

2. Abschn. Versuch. Dies ist die Betätigung des Entschlusses, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses (nicht zur Vollendung gekommenen) Verbrechens oder Vergehens enthalten. Der Versuch wird bei Verbrechen immer, bei Übertretungen nie, bei Vergehen nur in den durch das G. bestimmten Fällen bestraft (§ 43). Strafbar ist auch der Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt (EntschRVer. in Straff. Bd. 1 S. 439, Bd. 17 S. 158). Die Strafe ist milder, als die für das vollendete Verbrechen oder Vergehen (§ 44 f.) und fällt bei sog. tätiger Reue ganz fort (§ 46).

3. Abschn. Teilnahme. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft (§ 47). Ebenso wird der Anstifter bestraft, d. i. derjenige, welcher einen anderen zu der von diesem begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat (§ 48). Als Gehilfe gilt und wird nach den für den Versuch bestehenden Vorschriften bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens (hier also nicht Übertretung) durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat (§ 49). Strafbar ist auch derjenige, welcher einen anderen (erfolglos) ernstlich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert oder wer eine solche Aufforderung annimmt oder sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme daran erbietet (§ 49 a).

4. Abschn. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern:

a) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (§ 51);

b) desgl., wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder eine für sein und seiner Angehörigen Leib oder Leben gefährliche Drohung zu der Handlung genötigt worden ist (§ 52);

c) desgl., wenn die Handlung durch Notwehr geboten war, d. h. durch diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 53);

d) desgl., wenn die Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen



Gefahr für Leib und Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen ist (§ 54);

e) Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre können nicht strafrechtlich verfolgt, aber unter Mitwirkung des Vormgerichts in einer geeigneten Familie, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden (§ 55, vgl. FürsorgeerziehungsG. 2. 7. 00, G. S. 264, AusführungsBest. 18. 12. 00, MBl. 01 S. 27); oben Seite 142;

f) Angeschuldigte zwischen 12 und 18 Jahren sind freizusprechen, wenn sie bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen. Auch sie können bis zum vollendeten 20. Lebensjahre einer Anstalt überwiesen werden. Wird angenommen, daß sie die erforderliche Einsicht besaßen, so ist auf mildere Strafe (nie Tod, Zuchthaus, Verlust der Ehrenrechte; wohl aber Gefängnis bis zu 15 Jahren) zu erkennen; die Freiheitsstrafe ist in besonderen, für jugendliche Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollstrecken (§ 56 f.); über die Zuständigkeit des RegPräs. s. M. E. 2. 6. 98, VerordnBl. für Strafanst. S. 67), im übrigen s. über die Ausführung M. E. 11. 12. 01 (MBl. 02 S. 17).

g) ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen (§ 58);

h) wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (§ 59);

i) die Untersuchungshaft kann auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden (§ 60);

k) eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte den Antrag nicht binnen 3 Monaten, nachdem er von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erhalten, gestellt hat (§ 61 ff.). Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen (§§ 102—104, 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370 Nr. 5 u. 6, s. auch § 45 R. G. 19. 6. 01 betr. Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, R. G. Bl. S. 227) und nur bis zur Verkündung des Urteils zulässig (§ 64), eine Teilung des Antrages ist unstatthaft (§ 63). — Als Beispiele dieser sog. Antragsvergehen seien hervorgehoben: Hausfriedensbruch (§ 123), Ehebruch (§ 172), Beleidigung (§ 194), leichte, sowie fahrlässige Körperverletzung (§ 232), Entführung (§ 236 f.), Diebstahl, Unterschlagung, Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, sowie Diebstahl und Unterschlagung bei unbe deutenden Gegenständen, gegen Lehr- und Dienstherrn (§§ 247, 263); ferner

gehören außer den vorgenannten hierher die Verbrechen wider §§ 179, 236, die Vergehen wider §§ 182, 189, 223, 242, 257 Abs. 3, 288, 289, 299, 300, 301, 302. Hiervon sind zu unterscheiden die sog. Ermächtigungsdelikte, Beleidigungen von Bundesfürsten (§§ 99, 101) und politischer Körperschaften (§ 197), die nur mit Ermächtigung des Beleidigten verfolgt werden dürfen;

l) Begnadigung (s. Preuß. Verf. Art. 49; § 484 StrP.D., § 72 G. über Konsulargerichtsb. 7. 4. 00, RGBl. S. 213) schließt die Strafe aus (wegen der Strafaussetzung behufs Begnadigung bei erstmalig Verurteilten s. Allerh. Erl. 23. 10. 95, RMBl. S. 348);

m) Verjährung:

- a. der Strafverfolgung. Diese wird durch Verjährung ausgeschlossen bei Verbrechen, die mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren,  
bei Verbrechen, die im Höchstbetrage mit Freiheitsstrafe über 10 Jahre bedroht sind, in 15 Jahren,  
bei Verbrechen, die mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren,  
bei Vergehen, die im Höchstbetrage mit Gefängnisstrafe über 3 Monate bedroht sind, in 5 Jahren,  
bei anderen Vergehen in 3 Jahren,  
bei Übertretungen in 3 Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Tat; sie wird durch jede, wegen der Tat gegen den Täter gerichtete richterliche Handlung, sowie auch durch die polizeiliche Strafverfügung bei Übertretungen (StrP.D. § 453) unterbrochen. Demnächst beginnt eine neue Verjährung (§§ 66—68). Die Verjährung ruht, so lange die Strafverfolgung auf Grund gesetzlicher Vorschrift nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann oder so lange eine anderweit anhängige Vorfrage nicht entschieden ist. Dagegen hindert der Mangel eines zur Strafverfolgung erforderlichen Antrages oder einer Ermächtigung die Verjährung nicht (§ 69).

Nach § 7 des EinfG. verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntwein-, Biersteuer und der Postgefälle in 3 Jahren; besondere Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung enthalten ferner die meisten Spezialgesetze, z. B. ForstdiebstahlsG. § 18, PreßG. § 22, WechselstempelsteuerG. § 17, GewD. § 145, Brausteuerg. § 40, SpielkartenstempelG. § 20, MusterschutzG. § 14, G. betr. das Urheberrecht an Schriftwerken der bildenden Kunst § 16, G. betr. Urheberrecht an Werken, der Literatur und Tonkunst §§ 50 f. usw.;

b. der Strafvollstreckung. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn erkannt ist auf

Tod, lebenslängliches Zuchthaus oder Festungshaft, in 30 Jahren,

Zuchthaus oder Festungshaft über 10 Jahre, in 20 Jahren,  
 Zuchthaus bis 10 Jahre oder Festungshaft von 5—10 Jahren oder  
 Gefängnis über 5 Jahre, in 15 Jahren,  
 Festungshaft oder Gefängnis von 2—5 Jahren oder Geldstrafe über  
 6000 M., in 10 Jahren,  
 Festungshaft oder Gefängnis bis 2 Jahre oder Geldstrafe über  
 150—6000 M., in 5 Jahren,  
 Haft oder Geldstrafe bis 150 M., in 2 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils; sie wird durch jede behördliche Vollstreckungshandlung unterbrochen (§§ 70—72).

5. Abschn. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

a) f. g. ideale Konkurrenz — wenn eine und dieselbe Handlung zugleich mehrere Strafgesetze verletzt (z. B. Raubmord). Hier wird nur dasjenige G. angewendet, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige G., welches die schwerste Strafart androht (§ 73);

b) f. g. reale Konkurrenz — wenn jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen hat. Sind dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht, aber den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und 15 Jahre Zuchthaus bezw. Festungshaft oder 10 Jahre Gefängnis nicht übersteigen darf (§ 74). Trifft Festungshaft nur mit Gefängnis zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen, ebenso auf Haft, wenn diese mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammentrifft (§§ 75—78). Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer vor der früheren Verurteilung begangenen strafbaren Handlung erfolgt (§ 79, vgl. StrP.D. § 492). —

Zweiter (spezieller) Teil. Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung.

In bezug auf diesen Teil kann hier wesentlich nur eine gedrängte Übersicht über den Inhalt gegeben werden.

Die Reihenfolge der Verbrechen und Vergehen beginnt mit den gegen das Staatsoberhaupt, den Staat, die Allgemeinheit gerichteten, geht dann auf die gegen Ehre, Leib und Leben, Freiheit gerichteten über, umfaßt demnächst die gegen das Eigentum und endet mit den „gemeingefährlichen“ und den Amtsverbrechen und Vergehen. Zuletzt kommen die Übertretungen.

1.—5. Abschn. (§§ 80—109). Hoch- und Landesverrat, Beleidigung des Landesherrn (Majestätsbeleidigung), Beleidigung von Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (z. B. Wahlfälschung, Kauf oder Verkauf einer Wahlstimme,

gewaltsame Behinderung eines Wahlberechtigten am Wählen). Die §§ 89 und 90 verdanken ihre Fassung dem RG. 3. 7. 93, RGBl. S. 205, das den Verrat militärischer Geheimnisse bestraft. Hoch- und Landesverrat gehören, falls sie gegen Kaiser und Reich gerichtet sind, zur Zuständigkeit des Reichsgerichts (§ 136 GVG.).

6. Abschn. Widerstand gegen die Staatsgewalt: Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen, und öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung (§ 110 f.; über den Begriff der Öffentlichkeit s. Entsch. Reichsg. Straff. Bd. 21 S. 254, Bd. 22 S. 241, Bd. 31 S. 413); Verleitung von Soldaten zum Ungehorsam (§ 112); Widerstand gegen Beamte oder Mannschaften der bewaffneten Macht (§ 113); Nötigung von Behörden oder Beamten zu Amtshandlungen (§ 114); Aufruhr (§ 115); Auslauf (§ 116); Befreiung von Gefangenen (§ 120 f.); Meuterei (§ 122 und SeemannsD. 2. 6. 02, RGBl. S. 175, §§ 100 ff.).

7. Abschn. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung: Hausfriedensbruch (§ 123 f.); Landfriedensbruch, d. i. öffentliche Zusammenrottung und gemeinsame Verübung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen (§ 125) — für den bei solchen Gelegenheiten entstandenen Schaden haftet die Gemeinde, in deren Bezirk die Handlung geschehen ist, oder die, aus deren Bezirk der Überfall ausging §§ 1, 3 G. 11. 3. 50 (GS. S. 199), EGV. Art. 108, f. oben S. 69. — Landzwang, d. i. Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens (§ 126); unerlaubte Verbindungen (§ 128 f.); Gefährdung des öffentlichen Friedens durch öffentliche Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen einander (§§ 130 und 130a, der sog. Kanzel-§ des RG. 10. 12. 71); Erregung von Verachtung gegen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Behauptung und Verbreitung bewußt erdichteter oder entstellter Tatsachen (§ 131); unbefugte Ausübung eines öffentlichen (unmittelbaren oder mittelbaren Staats-)Amtes (§ 132); Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Beschädigung von Urkunden, Registern, Akten u. dergl. (§ 133); böswillige Beschädigung oder Beseitigung öffentlicher behördlicher Anschläge (§ 134) oder angelegter Siegel (§ 136); Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung öffentlicher Hoheitszeichen (§ 135); Beiseiteschaffung oder Zerstörung behördlich gepfändeter oder in Beschlag genommener Sachen (§ 137); Vorschützen unwahrer Entschuldigungsgründe seitens einer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufenen Person (§ 138); Unterlassung der Anzeige von dem zur Kenntnis gekommenen Vorhaben eines Hoch-, Landesverrats-, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens des 27. Abschnittes (§ 139 bzw. § 13 Sprengstoff-G. 9. 6. 84); Verletzung der Wehrpflicht durch unerlaubte Auswanderung, Selbst-

verstümmelung usw. (§§ 140, 142 f.); Verleitung zur Desertion (§ 141); Übertretung der für Sicherung des Seeverkehrs erlassenen Vorschriften (§ 145, f. B. 9. 5. 97, RGBl. S. 203, 10. 5. 97, RGBl. S. 215, u. andere).

8. Abschn. Münzverbrechen und Münzvergehen (§§ 146—153); bezieht sich nicht bloß auf Metallgeld, sondern auch auf Papiergeld, und diesem sind gleichgestellt die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien usw., welche vom Staate oder von einer, zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind (§ 149; f. auch RG. 26. 5. 85, RGBl. S. 165, betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung). Strafbar ist auch, wer unechtes Geld als echtes empfängt und es nach erkannter Unechtheit wieder ausgibt (§ 148).

9. Abschn. Meineid. Wissentlicher Meineid (§§ 153—155); falsche eidesstattliche Versicherung vor einer zur Abnahme einer solchen Versicherung zuständigen Behörde, z. B. Erbschaftssteueramt (§ 156, Strafmilderungsgründe § 157 f.); Verleitung zum Meineide (§ 159 f.); fahrlässiger Meineid (§ 163); Eidesbruch, d. i. Zuwiderhandlung gegen eine durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellte Sicherheit, oder gegen das in einem Offenbarungseide gegebene Versprechen (§ 162).

10. Abschn. Falsche Anschuldigung bei einer Behörde; Anzeige an einen Gendarmen u. dergl. bedingt noch keine Strafbarkeit, wohl aber Anzeige an Polizeiwache (RGer. Bd. 32 S. 95) (§ 164).

11. Abschn. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen (§§ 166 bis 168); hierher wird auch Leichenraub und Gräberbeschädigung gerechnet, f. dazu auch § 367 Nr. 1 (§ 168).

12. Abschn. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand: Kindesunterschlebung (§ 169); betrüglische Verleitung zur Eheschließung (§ 170).

13. Abschn. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (§§ 171 bis 184). Darunter auch die sog. „lex Heinze“ (25. 6. 00, RGBl. S. 301) bezüglich § 181 a, 184, 184 a, b (Zuhälter, Vertrieb unzüchtiger Schriften an Personen unter 16 Jahren).

14. Abschn. Beleidigung. Eine Definition fehlt im G.; unter Beleidigung im engeren Sinne ist jede gegen die Ehre eines anderen gerichtete vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung zu verstehen (RGer. 16. 5. 81, Bd. 3 S. 433). — Auf die einfache Beleidigung folgt das schwerere Delikt der üblen Nachrede, das vorliegt, wenn jemand in Beziehung auf einen anderen eine, nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist (§ 186); dann das noch schwerere, die Verleumdung, wenn jemand wider besseres Wissen solche unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, wobei die Bestrafung sich verschärft, wenn letzteres öffentlich oder

in Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschehen ist (§ 187). In den Fällen der §§ 186 und 187 kann der in seinen Vermögensverhältnissen geschädigte Beleidigte neben der Bestrafung für sich eine Buße bis 6000 M. beantragen; eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-Anspruches aus (§ 188, über das Verfahren f. StrßD. § 443 f.). Auch die Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen durch Verleumdung ist strafbar (§ 189). Der Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsache schließt die Bestrafung dann nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung und aus den Umständen, unter welchen sie geschah, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht (§§ 190—192). Mit letzterem Vorbehalt bleiben straflos tadelnde Urteile (Kritiken) über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter (auch ev. fremder) Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle (§ 193; f. RGer. 24. 5. 89, Bd. 19 S. 238. Ein allgemeines Recht der Tagespresse, vermeintliche Übelstände öffentlich zu rügen, ist nicht anerkannt, f. RGer. Bd. 5 S. 239). Bei Beleidigungen von Ehefrauen kann auch der Ehemann (§ 195), bei Beleidigungen von Behörden oder Beamten in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf ihn können außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte (— 3. B. Magistrat für eine Deputation [RGer. 12. 10. 88, Bd. 10 S. 565], Schuldeputation für Gemeindelehrer [RGer. 28. 10. 81, Bd. 3 S. 655], Provinz-Schulkollegium für Gymnasialdirektor [RGer. Bd. 5 S. 270] usw.) den Strafantrag stellen (§ 196). Ist eine Beleidigung auf der Stelle erwidert, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen von ihnen für straffrei erklären (§§ 199, 233). — Schließlich sei bemerkt, daß die Staatsanwaltschaft die Anklage außer bei der Beamtenbeleidigung (§ 196) nur dann zu erheben hat, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (StrßD. § 416); anderenfalls hat der Beleidigte Privatklage — nach stattgehabtem Sühneverfuch vor dem Schiedsmann — zu erheben (StrßD. § 420; SchiedsmannsD. § 33 f.

15. Abschn. Zweikampf (§§ 201—210).

16. Abschn. Verbrechen oder Vergehen wider das Leben. Mord ist vorsätzliche Tötung mit Todschlag ohne Überlegung (§ 211 f.); Kindesmord (§ 217); Aussetzung oder Verlassen hilfloser Personen (§ 221); fahrlässige Tötung (§ 222).

17. Abschn. Körperverletzung (§§ 223—233), d. i. jede vorsätzliche und rechtswidrige unmittelbar und physisch dem körperlichen Organismus zugefügte Verletzung (RGer. 31. 5. 94, Bd. 25 S. 375, 11. 4. 99, Bd. 32 S. 113). Auch hier kann der Verletzte neben der Bestrafung eine Buße bis 6000 M. beantragen (§ 231). Das den Eltern gemäß §§ 1631, 1634

RGV. zustehende Züchtigungsrecht ist nicht übertragbar RGer. 2. 1. 00, Bd. 33 S. 32.

18. Abschn. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit: Menschenraub (§ 234; f. auch RG. 28. 7. 95, RGVl. S. 425, betr. Sklavenraub und Sklavenhandel; darin eine Geldstrafe bis zu 100000 M.); Kinderraub (§ 235); Entführung (§§ 236—238); Freiheitsberaubung (§ 239); widerrechtliche Nötigung eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung (§ 240, vgl. GewD. §§ 152, 153, SeemannsD. § 103 f.; dieses Vergehen ist verwandt mit der Nötigung einer Behörde oder eines Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung in § 114 und mit der Erpressung in § 253 ff.); Bedrohung mit einem Verbrechen (§ 241).

19. Abschn. Diebstahl und Unterschlagung:

a) Diebstahl. Ihn begeht, „wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig zuzueignen“ (§ 242). Dazu gehört auch Leuchtgas, Wasser aus der Leitung, dagegen nicht elektrischer Strom (RGer. Bd. 3 S. 14, Bd. 14 S. 121, Bd. 32 S. 165); die Entziehung elektrischer Kraft ist aber strafbar nach RG. 9. 4. 00 (RGVl. S. 228). Schwerer wird bestraft, wenn gestohlen werden Gottesdienstgegenstände aus den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden; ferner mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen in Räumen unter Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge; Reisegepäck und dergl. auf öffentlichen Straßen u., ferner in Postgebäuden, Eisenbahnhöfen mittels Abschneidens, falscher Schlüssel und dergl.; falls der Täter Waffen bei sich führt; Wandendiebstahl; Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches der Täter sich eingeschlichen hatte, und Diebstahl im 2. Rückfalle (§ 243 f.). — Das Entwenden von Nahrungs- oder Genussmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauch (Mundraub) wird nur als Übertretung bestraft (§ 370 Nr. 5).

b) Unterschlagung. Sie begeht „wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet“ (§ 246); hierunter fällt auch die Fundunterschlagung. Diebstahl und Unterschlagung von Ascendenten gegenüber ihren Descendenten, und von Ehegatten unter einander bleiben straflos (§ 247).

20. Abschn. Raub und Erpressung:

a) Raub. Er ist Diebstahl „mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ (§ 249). Strenger wird bestraft der Raub mit Waffen; der, zu welchem mehrere sich verbunden haben; der auf öffentlichen Straßen usw.; der zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude; der, bei welchem ein Mensch gemartert, schwer verletzt oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist (§ 250 f.). Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, mit Gewalt oder gefähr-

licher Drohung das gestohlene Gut verteidigt, wird wie ein Räuber bestraft (§ 252).

b) Erpressung begeht, „wer, um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt“ (§ 253 f.). Bei Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben tritt die Strafe wie für Raub ein (§ 255).

21. Abschn. Begünstigung und Fehlerei. „Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern“, ist wegen Begünstigung zu bestrafen (§ 257). „Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht“ und „wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Abgabe bei anderen mitwirkt“, wird als Fehler bestraft (§§ 258—262).

22. Abschn. Betrug und Untreue:

a) Betrug begeht, „wer in der Absicht, sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält“ (§ 263), f. auch RG. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes 27. 5. 96. (RGBl. S. 145) § 4 ff. Strenger wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein versichertes Schiff untergehen macht (§ 265), desgl. der Betrug im 2. Rückfalle (§ 264).

b) Untreue begehen Vormünder, Pfleger, Sequester, Massen- und Stiftungsverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln, ferner Bevollmächtigte, die absichtlich zum Nachteile des Auftraggebers disponieren, und Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Wäger und andere zur Betreibung ihres Gewerbes obrigkeitlich verpflichtete Personen, wenn sie absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen (§ 266); f. auch Hypothekbank-G. 13. 7. 99. (RGBl. S. 375) § 36 bezüglich „Treuhand“.

23. Abschn. Urkundenfälschung (— Maß-, Gewichts- und Warenfälschung gilt als Betrug —). Urkunden (deren Definition im G. fehlt) im Sinne des StrGB. sind sinnlich wahrnehmbare Gegenstände, die zum Beweise einer Tatsache geeignet und bestimmt sind (also nicht bloß Schriften, sondern z. B. auch Marken, die den, der sie ausgegeben, zu einer Leistung verpflichten). „Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche [d. h. von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihres



Geschäftskreises aufgenommene oder ausgestellte f. (C. B. § 415) Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht“, wird wegen Urkundenfälschung bestraft (§§ 267, 269—273). Schwerer wird die Urkundenfälschung bestraft, wenn dabei ein Vermögensvorteil oder eine Schadenszufügung beabsichtigt ist; noch schwerer, wenn es sich um eine öffentliche (nicht bloß Privat-) Urkunde handelt (§ 268). Sodann werden hier auch Grenzverrückung, Vernichtung von Urkunden, Anfertigung und Gebrauch falschen Stempelpapiers falscher oder schon entwerteter Postfreimarken usw., falsche ärztliche Atteste unter Strafe gestellt (§§ 274—280). — Wer Legitimationspapiere zum besseren Fortkommen fälscht, wird nur wegen Übertretung bestraft (§ 363).

24. Abschn. Bankerutt. Die hiervon handelnden §§ 281—283 sind durch EinfG. z. KonkD. § 3 f. 10. 2. 77. beseitigt; sie sind ersetzt durch §§ 239—244 KonkD. in der Fassung 17. 5. 98 (RGBl. S. 612). Es wird betrügerischer und einfacher Bankerutt unterschieden; f. bez. der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit §§ 112, 113 RG. 12. 5. 01 (RGBl. S. 139).

25. Abschn. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. Hier handelt es sich zunächst um gewerbsmäßiges Glücksspiel (d. i. jedes Spiel um einen Vermögensvorteil, dessen Ausgang allein oder hauptsächlich vom Zufall abhängt und welches nicht unter den Begriff der Lotterie oder der Auspielung im Sinne des § 286 des StrGB. fällt, RGer. 1. 4. 84, Bd. 6. S. 261) und Gestattung desselben in öffentl. Lokalen (§ 284 f., vgl. G. 1. 7. 68, BGBl. S. 367, betr. die Schließung der öffentl. Spielbanken), um unbefugte Veranstaltung öffentl. Lotterien (§ 286; woneben das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien besteht f. G. 29. 7. 85, GE. S. 317 u. dazu RGer. 26. 1. 00. Bd. 33 S. 124); Schutz der Warenzeichen (RG. 12. 5. 94, RGBl. S. 441 an Stelle des § 287); Beiseitebringen von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung (§ 288); rechtswidrige Wegnahme einer Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers usw. f. z. B. auch §§ 535, 598, 743 ff. BGB. (§ 289); Gebrauch der verpfändeten Sache durch die Pfandleiher (§ 290); Zueignung verschoffener Munition (§ 291); unberechtigtes Jagen, Fischen oder Krebsen (§§ 292—296 a); Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 299); Verletzung von Privatgeheimnissen seitens der Rechtsanwälte, Notare, Medizinalpersonen (§ 300); Unerlaubtes Kreditgeben an Minderjährige (§ 301 f.); Wucher (§§ 302 a—e, f. oben S. 52).

26. Abschn. Sachbeschädigung (§§ 303—305).

27. Abschn. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen: Brandstiftung (§§ 306—311); Bewirkung einer Überschwemmung (§§ 312—314); Gefährdung von Eisenbahntransporten (zu denen auch elektrische Bahnen gehören, RGer. 17. 9. 85, Bd. 7 S. 508) (§ 315 f.); Störung der Telegraphenverbindungen (§§ 317—320); Beschädigung von Dämmen, Schleusen und anderen

Wasserbauten usw. (§ 321 f.); Vergiftung von Trinkwasser und anderer zum öffentl. Verkauf oder Verbrauch bestimmter Gegenstände (§ 324, f. auch RG. 14. 5. 79, RGBl. S. 145, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen mit ErgänzungsG. 29. 6. 87, RGBl. S. 276, und RG. 15. 6. 97, RGBl. S. 475, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln [Margarine], f. dazu Bef. 4. 7. 97, RGBl. S. 591; RG. 6. 7. 98, RGBl. S. 919, betr. künstliche Süßstoffe u. RG. 24. 5. 01, RGBl. S. 175, betr. Verkehr mit Wein c.); Verletzung der Absperrungs- usw. Maßregeln gegen Seuchengefahr (§ 327 f., f. auch ReichsseuchenG. 30. 6. 00, RGBl. S. 306, § 44 ff. oben S. 465, f. auch RG. 21. 5. 78, RGBl. S. 95, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote u. RG. 1. 5. 94, RGBl. S. 405, betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie RG. 3. 7. 83, RGBl. S. 149, betr. Abwehr der Reblauskrankheit); Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, sodaß hieraus für andere Gefahr entsteht (§ 330). — Hierher gehören auch noch die Strafbestimmungen aus dem RG. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 9. 6. 84 (RGBl. S. 61) und die des RG. 19. 5. 91 (RGBl. S. 109), betr. die Prüfung der Läufe usw. der Handfeuerwaffen nebst Ausf. Bef.

28. Abschn. Verbrechen und Vergehen im Amte (§§ 331—359). Welche Personen unter „Beamte“ im Sinne des StrGB. zu verstehen sind, f. S. 381 ff. Die Zuwiderhandlungen, welche hier in Rede stehen, stellen Straftaten dar, für welche eine disziplinarische Ahndung gegen Beamte (S. 398 ff.) nicht ausreicht, und für die auch, soweit sie zugleich gewöhnliche Vergehen darstellen, eine schärfere Bestrafung notwendig erscheint (Bestechung, § 332 ff., Amtsmißbrauch, § 339 ff., Urkundenfälschung im Amte, § 348 f., Unterschlagung im Amte, § 350 f. usw.).

29. Abschn. Übertretungen (§§ 360—370). Hier handelt es sich überwiegend um Polizeidelikte, um Zuwiderhandlungen in bezug auf die Sicherheit des Staates (z. B. Aufnehmen von Rissen der Festungen, Anfertigung von behördlichen Stempeln, Siegeln usw., von Karten usw., die dem Papiergeld ähnlich sind, unbefugte Annahme eines Titels, (Adelsprädikates) § 360), in bezug auf die öffentliche Ordnung (z. B. Landstreichen, Betteln, § 361), auf die Sicherheit des Publikums (z. B. übermäßig schnelles Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern, § 366); auf das Privateigentum (z. B. Betreten von bestellten Äckern, Abgraben oder Abpflügen von einem fremden Grundstück, § 370). Besonders hervorgehoben zu werden verdient der „grobe Unfug“ (§ 360 Nr. 11). Mit ihm zugleich ist der ungebührlicherweise erregte „ruhestörende Lärm“ unter Strafe gestellt. Groben Unfug begeht der, „welcher durch eine grobe ungebührliche Handlung das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung

des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt“ (RGer. Bd. 31 S. 185, Bd. 32 S. 100). Damit ist einer schrankenlosen Anwendung des groben Unfugs-Paragraphen ein Kiegel vorgeschoben.

Das G. vom 20. 5. 98 (RGBl. S. 345) hat die Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen zum Gegenstande. Ein unschuldig Verurteilter, gegen den die Strafe vollstreckt ist, und diejenigen, denen gegenüber er kraft G. unterhaltspflichtig ist, können Entschädigung für den durch die Strafvollstreckung entstandenen Vermögensschaden beanspruchen (§ 1, 2). Gegen den hierüber von dem im Wiederaufnahmeverfahren entscheidenden Gerichte gefaßten Beschluß gibt es kein Rechtsmittel. Auf Grund des Beschlusses ist binnen 3 Monaten nach Zustellung Entschädigung zu fordern; es entscheidet darüber die oberste Landesjustizbehörde, gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg binnen weiteren 3 Monaten zulässig ist. Zuständig ist alsdann die Zivilkammer des Landgerichts; s. auch ME. 22. 11. 98 (3MBl. S. 280).

---

## Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seite; die fettgedruckten verweisen auf die Stelle, wo der Gegenstand hauptsächlich behandelt wird.

- Abandonnieren** 209.  
**Abbildungen**, Schutz d. Urheber. 210.  
**Abbruch gebäudesteuerpflicht**. Gebäude 339.  
**Abdeckereigewerbe** 460.  
**Aberkennung der Fähigkeit**. zur Bekleid. öff. Ämter, der Ehrenr. 308, 400, 562.  
**Abfindung**, Gemeinheitsteil. 98; Real-lastenablöf. 99 f.; betr. d. Stempelst. 425.  
**Abgaben** (s. auch Steuern), Verjäh. 25; A. bei Kießbrauch 120; bei Miete u. Pacht 46; beim Markt-Verk. 225; A. an geistl. Institute 533, 543; Rechtsweg 404 f.; Beitreib. **291 f.**, 294, 333, 345, 347, 365, 389, 404, 528, 535; abzugsfäh. A. 409 f.; Stempelfreih. d. A.-Verhandl. 421.  
**Abgeordnete**, zu Gew.- u. Warenhaus-Steuerausschüssen 342, 345; z. Reichstag **271 f.**; Landtag **278**; z. Kreistag 377; zu Synoden 531 ff.; Freieung d. A. v. Schöffenamnt 446.  
**Abgeordnetenhaus** **277 f.**; Berichte über Verhandl. 560; Beleid. d. A. 565.  
**Abgraben**, strafbares von fremden Grundst. 573.  
**Abhandengekommene Sachen** 108 f.  
**Abholungsanspruch** 74.  
**Abholungserklärung**, Stempel 429.  
**Abkömmling**, Erbfolge 155; Ausgleichung 162; Bedeutg. d. Ausdr. im Test. 163; Pflichtteil 169; Unterh.-Pflicht 140 f.  
**Abklader** 199.  
**Ablehnung**, von Gemeinde-Ämtern 334, 365, 367, 373; des Ämts als: Gew.Ger-Beis. 235; Krankent.Vorst. 239; der Vor-nundsch. 146; der Anspr. d. Armenverb. 488.  
**Ablösung**, d. Überbaurente 95, der Real-lasten 97, **99 f.**; der Baum- u. Zwangs-rechte 218; Rentengutsrenten 103; der Rentenschuld 129; Steuerbefreiungen 345 f.; kirchl. Rechte (Stolgeb.) 546.  
**Ablösungsanspruch** 30, 130.  
**Abmeldung**, s. Anmeldung.  
**Abnahme bei Kauf** 41; bei Werkvertr. 55.  
**Abpflügen**, strafb. 573.  
**Abjassgenossenschaften** 205.  
**Abjchiebung Hilfsbedürftiger** 483.  
**Abjchießen von Tieren** 113.  
**Abjchlagszahlung** 30; unterbricht Ver-jähung 25; A. auf Ablösungskap. 101; bei Wechsell. 213.  
**Abjchlupprüfung** 523.  
**Abjchreibungen**, abzugsfäh. 410.  
**Abjchriften**, beglaub. Stempelpfl. 429; stempelpfl. Urk. 423, 429; A. d. Grund-buchbl. 75; Handelsregist. 176; d. Testa-mente 168.  
**Abjonderungsrecht** 48.  
**Abjstammung** 140; Wirk. auf: Staats-angehörigf. 273; Unterstützungswohnsitz 482.  
**Abjstimmung bei Gerichtskollegien** 453; A.-Bezirke 311.  
**Abt** 545.  
**Abteilungen**, bei Wahlen z. Gem.-Vertr. 367; Stadtv.-Verj. 310 f.; Landtag 278.  
**Abtretung** **37 f.**; d. Anspr. auf Versiche-rungsgelder, d. Pacht- u. Mietzinse 125; d. Hyp. 126; d. Pfandrechts 130; d. Geschäftsguth. eines Genossensch. 207; Stempelpfl. 430.  
**Ab- u. Zugänge** s. Zu- u. Abgänge.  
**Abwesende** (s. auch Verschollene, Erbe); Vertr. unter A. 18; Steuer-Erfl. 412; Unterstützungswohnsitz 483.  
**Abwesenheits-Pflegsch.** 153.  
**Abzahlungsgejchäft** 41.  
**Abzugseinrede d. Erben** 160.  
**Abzugsfähige Ausgaben** **409 f.**, **417 f.**  
**Acceptation** s. Annahme.  
**Acker**, unbefugtes Betreten 573.  
**Ackerbau**, Gew.-Betr. 218.  
**Adelstand** 275.  
**Adoption** s. Annahme an Kindesstatt.

- Adressat bei Frachtverträgen 196.  
 Aktie, d. Kaufmannsch. 204; Kirchen-A. 530 f.  
 Ärztekammer 220, 263.  
 Akterbermiet. u. Verp. **47**, 50, 425, 430, 444.  
 Agent 222, 179 f., 218, 264; Agentur 352.  
 Agrargesetzgebung 97 ff.  
 Akkreszenzrecht i. Anwachsungsrecht.  
 Aktien, Stempel von Auszügen aus, 429.  
 Aktien, der Kommanditgesellschaft. 189; der Aktienges. 186; Pfändung v. A. 293; Akstempelst. 435.  
 Aktienbuch 188.  
 Aktiengesellschaft **185 ff.**; Firma 176; Form des Gesellsch. Vertr. 186; Stimmrecht in Landg. 365; Steuerpfl. 351, 374, 408; StempelstVerpfl. 425.  
 Alimentationspflicht i. Unterhaltspflicht.  
 Alimente i. Unterhaltsbeiträge.  
 Alluvion 106, 501.  
 Altar, Altargerätch. 547.  
 Altenteil 122, 424; Verjähr. 24.  
 Alter, Wirf. auf die Rechtsfähigkeit. 3; Grund z. Ablehnung von Ehrenamt. u. Vorm. 146, 334, 446.  
 Alternativschuld 28; Stempel 423.  
 Altersrente **256 ff.**; Verbot der Übertragung, Pfänd., Verpfänd. 37, 260, 294.  
 Altersversicherung i. Invaliditätsverf.  
 Alterszulagen i. Dienstalterszul.; A.-Kassen 518, 539.  
 Altkatholiken 512, 536.  
 Altlutheraner 528.  
 Amerika i. Nordamerika.  
 Amortisation, d. Schuldverschreib. 65; verlorener Wechsel 214; d. Aktien 188; A.-Beiträge, Verjähr. 24.  
 Amper 493.  
 Amt, öffentl. i. Beamte.  
 Amtsanwalt **451**; Bürgermeister als A. 328; Beurlaubung 391; Befugn. bei poliz. Strafverf. 464.  
 Amtsausstoß **376**, 290; Zustimmung zu Poliz.-Verordn. 376, 461.  
 Amtsbezirk **375 f.**; Verw.-Gebühren in A. 349.  
 Amtsenthebung, d. Gewerbegeg.-Besitzer 235; d. Krankentassenvorst. 239; d. Geistlichen 543.  
 Amtsentziehung, Amtsverlust 385, 390, 399 f., 449, 543; bei Gem.-Beamten 308, 337, 372.  
 Amtsgericht **444 f.**; Zustand. in Grundbuchj. 82; Gem.-Steuerf. 360; Handelsf. 175 f., 194; Preßang. 507; pol. Straf- angef. 464; Verwalt.-Zwangsverf. 292 f.; Stempelst. 428; A. als Hinterlegungsstelle 36.  
 Amtsgerechtigspräsident 444.  
 Amtsfaction 384, 392, 430.  
 Amtspflicht **390 f.**; Penf. wegen Unfähigkeit zur Erfüllung d. A. 394, 403; Verles. d. A. 68, 399.  
 Amtssteuern u. Gebühren **376**, 404, 348.  
 Amtsunspension, d. Richter 385 f.; d. nichtrichterl. Beamten 402.  
 Amtsverbrechen u. Vergehen 573.  
 Amtsverdwiegenheit 390.  
 Amtsvorsteher 287, 368, **375 f.**; Disziplin. Verh. 399; Zustand. bez. d. Vereinsrechts 280; Pol.-Verordn.-Recht 376 f., 461; Stempelst. d. Zeugn. 429.  
 Anatozismus 29.  
 Aneignung 107, 110.  
 Anerbenrecht 102; Testamentsform beim A. 168.  
 Anerkenntnis 63, 193, 235; unterbricht d. Verj. 25.  
 Anfall, d. Erbschaft 158; d. Vermächtnisse 166.  
 Anfechtung, d. Willenserklär. 14 f.; d. Rechtsgesch. 17; Rechtshandl. d. Schuldners 17; d. Vergleichs 63; d. Ehe 134; d. Ehelichkeit d. Kinder 140; einer leztwilligen Verfug. 163 f.; d. Erbvertr. 169; Wahlen z. Landgem.-Vertr. 367; z. Stadtv.-Verf. 315; d. Beschl. von Aktienges. 188; d. Rechtshandl. bei stiller Ges. 191; poliz. Verfug. 297.  
 Angehörige, Begriff i. Armenr. 472.  
 Anhalt, Erbschaftst.-Konvention 432.  
 Anlagenschrift, Veröffentlich. 506.  
 Anlagefapital 340 f., 417.  
 Anlagen, auf Nachbargrundst. 94.  
 Anleihen, d. Kommunen 321; Kirchenges. 532, 535, 547, 551; d. Staates 279; d. Kreise 377 f.; d. Provinzen 379.  
 Anmeldeabteilung b. Patentamt 261.  
 Anmeldung, u. Abmeldung, z. Geb.-Steuervolle 339; d. Gewerbebetr. 219, 222, 342; unfallversicherungspfl. Betriebe 248, 251; Anmelde. d. Betriebs-Unfälle 248; zur Krankenf. 244; d. Anspruchs auf Inval.- u. Altersrente 259; von Patenten, Modellen usw. 261; von Rechtsmitteln im Verw.-Streitverf. 296; v. Unterstüz.-Anspr. der Angeh. z. Fahne Eingezogener 441; d. Wohnungswechsl. u. Neuanziehender 415, 420, 472; z. Handelsreg. 177 f., 187; z. Vereinsreg. 7 f.; eines erbchaftsteuerpfl. Anfallens 433;

- d. Erstattungs-Anspr. d. Armenverb. 484, 487.
- Annahme, bei Vertr. **17 f.**; bei Schenkung **44**; d. Erbschaft **168**; d. Wechsels **212 f.**
- Annahme an Kindesstatt **144**; Eheverbot **133**; Stempelplf. **429**; Erbschaftsst. **434**.
- Anschaffungsgegenstände, bürgerl. **435**.
- Anschlagzettel **504, 507**.
- Anschlußpfändung **293**.
- Anschuldigung, falsche **568**.
- Anjiedelung, Gründung neuer **93 f.**, **362**; N.-Güter **102**.
- Anspruch **22**.
- Anstalten **9**; öffentl., Stempelfreih. **422, 433**.
- Anstaltsgeistlicher **353, 340**.
- Anstellung, d. Beamten **324 f.**, **369, 388**; Kirchendiener **531, 543**; Geistl. **534, 537 f.**, **544**; Lehrer **510, 517, 523, 524**.
- Anstifter **68, 563**.
- Anteilcheine, Stempelst. **435**.
- Antichrese **128**.
- Antrag **17**; in Grundbuch. **82, 123**; auf Ablös., Gemeinh.-Teil. **98, 100**.
- Antragsvergehen **564**.
- Anwachsung **164**.
- An- u. Zuwächse **106**; Verhältn. bei Verpf. d. Hauptl. **125**.
- Anwaltszwang **448**.
- Anweisung **63 f.**; als Form d. Übergabe **73**; im kaufmänn. Verkehr **192**.
- Anzeige, d. Übertr. einer Ford. **38**; d. Mängel bei: Kauf **42**; Miete **46, 47**; Handelskauf **194**.
- Anzeigepflicht, d. Gewerbetreib. **219 f.**, **222**; bei: dopp. Krankenvers. **242**; Ernennung kath. Geistl. **544**; Abhalt. polit. Versamml. **279 f.**; wegen Einleit. einer Vormündsch. **145**; in Stempelst. **426**.
- Anzugsgeld **472**.
- Apotheken u. Apotheker **242, 263 f.**; Gew.-Betrieb **217**; Approb. **220, 224, 429**; Taxe **226, 263**; A.-Ordn. **263**; Befreiung v. Schöffenam. **446**.
- Apothekergehilfen u. Lehrlinge **218**.
- Approbation d. Ärzte u. Apotheker **220, 224**; Stempelplf. **429**.
- Arbeiter (s. auch Gesellen, Lehrlinge) **228 ff.**; Fabrik-A. **232 f.**; Verjähr. des Lohnes **23**; Krankenvers. **237 ff.**, **473**; Unfallvers. **244 ff.**, **473**; Inval. u. Altersvers. **253 ff.**, **473**; Übertragung, Verpfänd., Pfänd. d. Krankeng. usw., Pension **243, 260, 294**; Erwerb d. Unterstütz.-Wohnl. **481**; Streitigf. mit Arbeitgebern **234 f.**, **445**; Fortbild.-Schulen **510**.
- Arbeiterversicherung **232**.
- Arbeiterbeijiger **235, 258**.
- Arbeiterinnen **232**.
- Arbeiterchutagesetz **228 ff.**, **217**.
- Arbeitgeber, Verh. z. d. Gesellen usw. **228 f.**; Streitigf. mit Arbeitern **234 f.**, **445**; Rechte u. Pflichten bei: Krankenf. **237 f.**, **244**; Unfallvers. **245 f.**, **247 f.**, **251**; Inval. u. Altersvers. **255, 258 f.**; Verjähr. d. Vorrechte **23**.
- Arbeitsbuch **229, 234**.
- Arbeitshäuser **468 f.**, **479, 562**; Stempel- u. Erbschaftsteuerfrei. **422, 433**.
- Arbeitslohn **229**; Verjähr. **23**; Übertragung, Verpfänd., Pfänd. **37, 295**; Abzug d. Krankent.-Beitr. **242, 244**.
- Arbeitslosigkeit **247**.
- Arbeitsnachweis **227**.
- Arbeitsniederlegung **230, 232**.
- Arbeitsordnung **232, 233**.
- Arbeitsort, öff. Armenfürsorgeplf. **484**.
- Arbeitscheine **479, 562**.
- Arbeits- u. Dienstverträge **52 f.**, **228, 234**; d. Minderjährigen **14**; Stempel **430**.
- Arbeitszettel **229, 234**.
- Arbeitszeugnis **229, 234**.
- Arbitrageverkehr **436**.
- Archive, städtische, Veräußerung **321**.
- Armee, Bedeutung im Testament **163, 469**.
- Armee-Korps u. Inspektion **439**.
- Armenangelegenheiten **260, 468 f.**, **458**; Stempelsteuerfrei. **422, 433**.
- Armenanstalten, öffentl., **468 f.**, **478**; Erbrecht **469**; Steuerfrei. **350**; Stempelfrei. **422, 433**.
- Armendeputation **328, 476**.
- Armenengeseggebung **468 ff.**
- Armenkasse s. Ortsarmenkasse.
- Armenlasten **355, 458, 477 f.**; Rechtsweg gegen A. **404, 475**.
- Armenpflege, öffentl. (gesetzl., polizeil., geschlossene, offene), **469 f.**; Verh. z. Kranken- usw. Vers. **260, 473, 486**.
- Armenrecht (s. Prozeßkosten) **470**.
- Armenstatuten d. Gutsbezirke **477**.
- Armenunterstützung **469 f.**, **473 f.**; Wirkung auf Bürger- u. Wahlrecht **271, 277, 307, 365**; auf Erwerb u. Verlust d. Unterstützungswohnl. **480**; Pflicht zur Rückertattung **469, 486**.
- Armenverbände **476 f.**, **483 f.** (s. auch Orts-, Gesamt- u. Landarmenverband); Verh. z. Kranken-, Unfall-, Inval. u. Altersvers. **260, 473, 486**; zu sonstigen Unterhaltspfl. **486**; Zustand, in Naturalis.-Ang. **273**; Stempelfrei. **422**; Erbschaftssteuerverh. **431, 433**; Pflichten gegen Hilfsbedürft. **475, 485**; Maß u. Art d.

- Unterstütz. 476; Pflichten d. Korporat. u. d. Polizei gegen A. 489; Aufsichtsbeh. 475 f., 490.
- Armutszugnis 470.
- Arrest f. Beschlagnahme, Pfändung.
- Arrestbruch 567.
- Arreststrafen 327, 400.
- Arzneibuch 264.
- Arzneimittel 241, 247, 264; Arzneitaxe 226.
- Arzt 263; Verjähr. d. Ford. 23; Befreiung v. Gemeindeämtern 334; v. Schöffenamnt 446; Gew.=Steuerverh. 340; Ärztekammer 220, 263; Gewerbebetrieb 218; Approb. 220, 224, 429; Geb.=Ordn. 226; Kassen=A. 242; Verletzung d. Privatgeheimn. 572; Unpfändbarf. d. Einkommens 294.
- Auzendenden, Erbrecht, Erbfolge 155 f.; Pflichtteil 169 f.; Unterhaltspf. 141; Ansprüche an d. Unfallvers. 247, 250; Unterstütz. v. A. zum Militärdienst Eingez. 440; Erbschaftsteuerfrei. 433.
- Älteste, Verwalt.=Geb. f. Ausst. v. A. 347; Stempelverh. 429, 112.
- Aufenthalt 5; im Auslande 274; Steuerpflicht 352, 407, 412; Unterstützungswohnl. 479 f.; Beschränkung d. A. 470, 472, 562; A.=Gemeinde 355.
- Aufforderung, durch die Presse zur Aufbringung v. Geldstrafen u. Kosten 506; zur Begeh. strafbarer Handl. u. Ungehör. gegen G. 280, 563, 567.
- Aufforstung, Zwang zur, 94.
- Aufgebot, bei Todeserkl. 5; der Nachlassgläub. 159, 161, 163; unbekannter Erben 158; v. Inhaberpap. 65; in Hypothekenangeleg. 128; des Grundstücks-eigentümers 106; Zuständigk. f. d. Verjahren b. A. 445; Standesamtl. A. 134; firdhl. 546.
- Aufhebung (f. auch Auflösung) der Stiftung 9; der Gemeinschaft, Gesellsch. 60; dinglicher Rechte 84; des Miteigentums 118; der Hypothek 128; der Verwaltungsgemeinschaft 138; der ehelichen Gemeinschaft 140; des Familienrates 152; der Gütergemeinschaft 139; der Ehe 139 f.; des Erbvertrages 169; des Kirchenpatronats 276; der Testam. 167; der Vollmacht 20; Obereigent.=Rechts, der Erbpacht, gewisser Vorkaufrechte, der Reallasten 100; Miets- u. Pachtvertr. 48 f.; Grundgerecht. 100, 119; Zwangs- u. Bannrechte 218; Gesindedienstvertr. 54; Weide-, Forst- u. Berechtig. 98; Realrechte 100; Stollgebühren 546; Poliz.=Verordn. 462; Parochien 556; Volksschulen 512.
- Aufhebungsgesetz (G. wegen Aufheb. dir. Staatssteuern) 338, 345.
- Aufgabe 33, 45, 166.
- Auflassung **105**, 118; Stempel 426, 430.
- Auflauf 567; Schadensers. b. A. 69 f.
- Auflösende Bedingung 19.
- Auflösung, der Vereine 7; der Lehnsvverbände 9; Landgem.=Vertret. 371; Stadtverordn.=Verf. 337; Innungen 227; Lehr- u. Arbeitsverhältn. 230 f.; Krankenkassen 239; Handelsgesellsch. 183; Kommanditgesellschaft. 185; Aktiengesellsch. 189; Gesellschaft. m. b. Haft. 190; eingetr. Genossensch. 208; Dienstverhältn. d. Handlungsgelh. u. Lehrf. 179; Handelsk. 203; Reichstages 271; Landtages 277; Versamml. u. Vereine 280.
- Aufnahme Reichsangehöriger 273.
- Aufrechnung 30; verjährter Forderungen 25; gegen off. Handelsgel. 183; der Krankent.=Beitr. 242; A.=Bescheinig. 258.
- Aufruf des Landsturms 438.
- Aufruhr 276, 567.
- Auffiehende Bedingung 18.
- Aufsicht, Vernachlässig. d. A. 68; A. über: Berliner Gem.=Verwalt. 288 f.; Stadtverwalt. 302, **335** f.; Landgem. 371; bezügl. der Gemeindebesteuer. 359; über: Innungen 226 f.; Handwerksk. 228; Fabrikbetriebe 233; eingeschr. Hilfsk. 237; Krankent. 238, 243; Handelsk. 203; Börsen 204; Versicherungsweisen 209 f.; Gewerbeteger. 234; Berufsagen. 246; Kirchengesellsch. 528, 535, 547, 554; Geistliche 531; Schulen **508** f., 512, 513, 522, 523 f.; Eisenbahnweien 495; Maß- und Gewichtsw. 493; Prov.=Verbände und =Beh. 287, 289, 380; Kreisverw. 378, 289; Polizei- u. Kommunalang. 287; Staats-eint.=St.=Wesen 414; Stempelwes. 426, 428; in Polizeiang. 287; Jagdang. 112; über Vergewen 114; Auswanderungsw. 264; Armenanst., milde Stiftungen u. 468; Armenverbände 475 f., **490**; bei Amtsgerichten 444.
- Aufsichtsamt f. Privat-Verf. 270.
- Aufsichtspflichtiger, Haftung 68.
- Aufsichtsrat, bei: der Aktienges. 187; der eingetr. Genossensch. 207.
- Auftrag **57**.
- Aufwandssteuern 347, 350.
- Aufwendungen 30, 46, 56, 117, 129.
- Aufzüge, öffentl. 281.
- Auktionatoren 222, 428.
- Auktionen, Stempelpl. 425, 430.
- Auseinandersezung (f. auch Gemeinheitszteil.), der Gesellschafter 60; des Ehe-

- gatten mit den Kindern 133; bei Gütergemeinschaft 139; der Miterben 162; bei off. Handelsgef. 184; bei Eingemeind. 305, 363.
- Auseinandersetzungs- = Behörden 99; Verfahren 99.
- Ausfertigungen, amtl. 423, 429; priv. 430.
- Ausführungsbehörden 253.
- Ausfuhrzölle u. Vergütungen 405.
- Ausgabe eines Buches 210.
- Ausgaben, außeretatl. 333, 370, 278 f.; abzugsföh. 409 f.
- Ausgewiesene s. Ausweisung.
- Ausgleichung zw. Miterben 162.
- Auskunftserteilung 30; bei Auftrag 57; des Vormundes 150; des Erbschafts- hefters 161; des Vorerben 165; des Test.-Vollstr. 167.
- Ausländer, Erwerb von Grundeigent. 85 f.; Eheerlaubnis 133; Gewerbebetr. 225; Invalid. = u. Altersverf. 254, 257; Naturalis. 273; Steuerverhältn. 352, 340, 408, 418, 432; Unterstützungsverhältn. 474 f.; Zulass. ausländ. Auswand. zum Preuß. Staatsgebiet 475; Strafbarf. 560; Ausweis. 470 f., 562.
- Ausland, Besteuer. im A. erzielten Einkommens 354; ausländ. Druckschriften 505; 10jähr. Aufenth. i. A. 274; Verhältn. d. D. Reichs zum A. in Armenangeleg. 473 ff.; im A. begang. strafb. Handl. 560; daj. erricht. Urf. 421, 425.
- Auslegung, von Willenserkl. 16; lezw. Verf. 163 f. (s. auch Offenlegung).
- Auslieferungsschein 192.
- Auslobung 56.
- Auslösung der Stadtv. 313; der Schöffn 446; Geschworenen 449.
- Ausnahmegerichte 444.
- Ausschlagung der Erbsch. 158.
- Ausschließung, der Verm.=Gem. 138; v. Gesellsch. 60, 184; Handelsst.=Mitgl. 203; v. d. Börse 204; Mitgl. eingetr. Genossensch. 207; Reliq.=Mitgl. 528; der Öffentlichf. 320, 453; von Stadtverordn. 320.
- Ausschlußurteil bei Aufgeboten 6, 106, 128, 159.
- Ausschuß d. Alt. = u. Jnb.=Verf. 255, 257; des Gem.=Ver. 236; des Bundesrats 269; Stadtver.=Verf. 319.
- Aussetzung hilfloser Personen 569.
- Aussicht, Recht der freien, 95, 120.
- Ausspielung 287; Stempelst. 436.
- Ausstattung 141, 162.
- Aussteller eines Wechsels 211; stempelpfl. Urf. 424.
- Ausstellungsgegenstände, Verzoll. 406.
- Aussteuer 37, 141; A.=affen 287.
- Austragalgerichte 443.
- Austritt, eines Gesellschafters 60, 183; aus der Krankenverf. 243; eingetr. Genossensch. 207; Kirche 512, 543.
- Auswärtiges, Minister für, 284.
- Auswanderung 273 f., 268, 264; unerlaubte 567; von Militärperf. 434, 274 f.; A.=Untern. 218, 264; A.=Weirat 269; Zulass. ausländ. Auswanderer z. Preuß. Staatsgeb. 475.
- Ausweisung, Bestrafter u. Unterstütz. Bedürft. 470 f., 485, 562; v. Ausländern 470 f., 474, 475, 562.
- Außeretatliche Ausgaben 333, 370, 278 f.
- Außerfurssetzung der Jnb.=Pap. 65, 148.
- Außerordentlicher Wert 29.
- Auszug 122; aus Akten, Katastern 422, 429.
- Autor 210.
- Abalist 61, 211.
- Abuljion 106.
- Äcker, Taxen 226; Maxim.=Arbeitsz. 230.
- Baden, armenrechtl. Verhältn. 471.
- Bäume auf d. Grenze 95.
- Bäuerliche Verhältnisse s. gutscherrlich=bäuerliche Verhältnisse.
- Baggerbetrieb, Krankenversicher. der Arb. 237 ff.; Unfallversicher. 245 ff.
- Bahnarztvertrag, Stempel 430.
- Bahneinheit 496.
- Bahn=Ordnung 494.
- Balkenrecht 120.
- Bankerutt, strafb. 572.
- Bankgeschäft 175, 192; Bankwesen, Banknoten 268, 435, 492 f.
- Bann= und Zwangsgerechtigkeiten, Ablös. bezw. Aufheb. 218.
- Baptisten 528.
- Bau, auf der Grenze 96; über die Grenze 95; am Ufer 502; Einsturz eines B. 68.
- Bauabteilung 495.
- Bau=Arbeiter, Krankenverf. 237 ff.; Unfallverf. 245 ff. 252.
- Baubeschränkungen 95 f.
- Baufuchtlinien 89 f.
- Bauführer 387.
- Baugesellschaften, gemeinnützige 422.
- Baugewerks = Berufsgenossenschaft 252.
- Bauherr, Rechte und Pflichten bei Baufrankent. 240.
- Baufonjens 88, 93, 430; Gebühr 348 f.
- Baufrankenaffen 238, 240.



- Baukunst, Verstoß geg. d. Reg. der, 573.  
 Baulichkeiten, Pflicht z. Unterhalt. 88;  
 an unregul. Straßen 91; Steuerpfl. 339,  
 350.  
 Bauplagsteuer 357, 351.  
 Baupolizei 88f., 456; Gebühren 348f.,  
 376, 459.  
 Bauten, Genehmigung 88, 430; B. über  
 die Grenze 95.  
 Bauberwaltung, Beamte der, 387.  
 Bayern, Mil.-Konfing. 437; armenrechtl.  
 Verhältn. 471, 473, 479.  
 Beamte (s. auch Gemeinde-, Betriebs-,  
 Komm.-, Staats-, Militär-, Reichs- u.)  
**381 ff.**; Kündigungsrecht bei Miete 49;  
 Chekonsens 133; als Vormund 145; als  
 Beistand 143; Reichsbankf. 383f.; Voll-  
 ziehungsb. 292; B. der öffentl. Armen-  
 anst. u. Armenhilfe 477; Anstellungs-  
 beding. 324ff., 383, 388; Militäranw.  
 326, 385, 543; Gehaltsverhältn. 329f.,  
 386; Rechte 389f.; Pflichten 390f.; Be-  
 freiung v. Schöffen- u. Geschworenen-  
 dienst 389; Zwangsvollstreck. gegen B.  
 294, 389; Steuerverh. 306, 346, 352f.,  
 374, 389, 408, 409, 540; Nebenämter  
 u. Beschäftig. 187, **391**; Gewerbebetrieb  
 218, 391; Defekte 325, 336, 370, 392;  
 Kautionsleistung 384, 392; Gehalt und  
 Wohnungsgeld-Zuschuß 329f., **392f.**;  
 Dienstwohn. 332, 393; Tagegelder, Reise-  
 u. Umzugskosten 329f., 393; Pen-  
 sion 329f., 331, **394f.**, 405; Relikten-  
 verhältn. 331, 396; Diszipl.-Verhältn.  
 der richterl. Beamten **385f.**; der nicht-  
 richterl. B. 327, 337, **398f.**; Veretzung  
 385, 402; Eintritt v. B. in den Reichs-  
 oder Landtag 271, 389; Haftung bei  
 Verletzung der Amtspflicht 68f., 82, 390f.;  
 Erhebung des Konfliktes 390; Vern.  
 als Zeuge usw. 390; Steuerdomizil 306,  
 353, 408; Unfähig. gewisser B., Gem.,  
 Stadtvordn.- oder Magistratsmitgl. zu  
 sein 312, 316, 367, Schöffen zu sein  
 446; Befreiung von Bürgerrechtsgeld  
 322; Krankenversch. 238; Unfallverf. 246,  
 249f.; Naturalij., Entlassung aus der  
 Staatsangehör. 273, 275; Stempelsteuerl.  
 Bestimm. für B. 424, 426; Unterstützungs-  
 wohnsitz 483; Widerstand gegen B. 390,  
 567; Beleidig. v. B. 390, 569.  
 Beamtenkollegien 391.  
 Beamtenversetzung 400, 402; Wirk.:  
 auf Mietsverhält. 49; auf Unterf.-Wohnf.  
 483.  
 Beamtete Ärzte 465.  
 Beanstandung, der Gem. = Verf. = oder  
 Vertr.-Beichl. 368, 371; Stadtv.-Beichl.  
 318, 324, 334, 336; Magistr.-Beichl.  
 326, 336; Steuererklär. zc. 413, 420,  
 423.  
 Bebauung 91ff.; B.-Plan 90f.  
 Bedingung 18f.  
 Bedrohung mit Verbrechen 570.  
 Bedürfnisnachweis 221.  
 Beerdigungskosten 69, 71, 141.  
 Befähigungsnachweis, der Militäranw.  
 326; d. Zivilanw. 384f., 523; im Ge-  
 werbebetrieb 220ff., d. Handwerker 226;  
 bei Erteilg. v. Privatunterricht 508.  
 Befrachter 199.  
 Befreiter Vormund 151; Vorerbe 165.  
 Befreiung, von der Bürgerschaft 62; vom  
 Bürgerrechtsgeld 322; von der Krank.=  
 Verf. 238; Alt.- u. Juv.-Verf. 254;  
 (s. auch Steuerbefr.).  
 Beglaubigung, öffentliche 16; öffentl.  
 Urkunden 268; der Anträge u. Urk. in  
 Grundbuch, zc. 82; Stempelverh. 421,  
 423, 429, 430, 431.  
 Begnadigung 276, 402, 565.  
 Begräbnis 281, 476, 551; B.-Kosten bei  
 Tötung 69, 71.  
 Begräbnisplätze (s. a. Kirchhöfe) 546,  
**550f.**, 554.  
 Begründung eines Schuldverh. 33.  
 Begünstigung strafb. Handl. 571.  
 Behandlung, ärztliche 241.  
 Behörden, öffentl., Ausf. u. Wieder-  
 inkursjeg. v. Wertpap. 65; Einsehen v.  
 Grundb. u. Akten 75; Urk. u. Antr. für  
 das Grundbuch 82; öff. Bekanntmachung  
 505; B. für d. Stadtfreis Berlin 288f.;  
 Stempelsteuerl. Bestimm. für B. 424f.;  
 Haftung für Versehen der Beamten 10,  
 82, 391; Beleidigung d. B. 569.  
 Beigeordnete **316ff.**, 327; Bestät., Be-  
 sold. u. Pension 317, 329f.; Disziplinier.-  
 327, 337.  
 Beibrief 198.  
 Beisitzer, bei Gew.=Ger. 235; bei Unf.=  
 Schiedsger. 248; bei Schiedsger. d. Juv.-  
 Verf. 259.  
 Beiseitebringung von Vermögensgeg.-  
 strafbare, 567.  
 Beistand 143; Beamter als B. 391.  
 Beitrüge, Gemeinde=B. 333, 348f., 357f.,  
 373f.; z. Gem.=Krankenverf. 238, 409f.;  
 Krankenf. 239f., 242, 409f.; Unfallverf.  
 246f., 251, 252, 409f.; Juv.= u. Alters-  
 verf. 255ff., 409f.; der Gesellschafter 59;  
 181; Kreislyn.-Kasse 533; Pensionsfond  
 der evang. Landeskirche 410, 540; Pfarr-  
 Witwen- u. Waisenfonds 410, 542; Lehrer-

- Alterszul.-Kasse 520; Kirchen- u. Pfarr-  
 baulast 548; Schullasten 512; Wege-  
 bauten 497; zu Armenlasten 477; zu d.  
 Kosten der Polizei-Verw. 458f.; Wit-  
 wenz.-B. der Beamten 389, 397, 410.  
 Beitragsjahr, Beitragswoche 255.  
 Beitreibung, v. Geldbeträgen im Verw.=  
 Zwangsverf. **291ff.**; der Abgab. zc. **291f.**,  
 325f., 333, 345, 365, 404, 512, 524,  
 528, 535, 542; d. Kosten d. Handelsk.  
 203; v. Stempeln 424 f., 427 f.;  
 Stempelstr. 427; der Penf. zc. Beitr.  
 der Geistl. 541; der Wasserbaukosten 498.  
 Beitrittserklärung d. Genossenschaftler  
 205f.  
 Beiwohnung, außereheliche 67.  
 Befanntmachung d. Pol.-Verordn. 461.  
 Belagerungszustand 271, 276.  
 Beleidigung **568**, 566; B. als Ehescheid.=  
 Grund 140; Sühneverf. bei B. 569;  
 Schadenersatz 569; Publit.-Befugn. 562;  
 B. v. Bundesfürst. 566.  
 Belgien, armenrechtl. Verh. z. D. Reich  
 474.  
 Benachrichtigung von Grundbucheintr.  
 83.  
 Benutzungsgebühr **348**; Beitreib. 347;  
 Einspruch 358.  
 Bereicherung, ungerechtfert. 66f.  
 Bergakademie, Befäh. z. Besuch 523.  
 Berggewerkschaften, Stimmrecht in  
 Landg. 365; Steuerpfl. 351, 354, 374,  
 408.  
 Vergung, Vergelohn 202.  
 Bergwerke **114f.**; Eigent.-Erwerb 114;  
 Haftpfl. 71; Einf.=Vesteur. 351, 354,  
 374, 418; Gewerbebetr. 218; Kranken-  
 versich. d. Arb. 237 ff.; Unfallverf. 245f.;  
 Gewerbesteuer 351; Wahl. d. B.=Eigent.  
 z. Handelsk. 203; Stempelverh. 429,  
 435.  
 Bergwerksabgabe 338.  
 Berichtigung d. Grundb. 84f.  
 Berlin **288f.**, **379**; Behörden f. d. Stadt-  
 freis B. 288f.; Brunnen- u. Gassen-D. 89;  
 Baurecht 96; Räum. gekünd. Wohn. 47;  
 vereinigte Kreissh. 534f.; Anstell.  
 d. Schulinsp. 508; Recht auf den Nachlaß des  
 Armen- u. Gmpf. 469; B. als selbst. Land-  
 armenverband 477; besond. Behörden-  
 Zuständigk. in: Straßenanlegungsfl. 90f.;  
 Enteignungsfl. 86f.; St.-Angel. 303 ff.,  
 309, 313, 317 f., 320 ff., 325 ff., 332 ff.;  
 Geb.=Gew.=Gem.=Vesteur.=Ang. 341 ff.,  
 349, 354, 356, 359; Staatseinf.=St.=  
 Ang. 412; Gewerbesteuerzess.=Sach. 219 ff.;  
 Marktangel. 225; Innungsangel. 227;  
 sonst. Gewerbeang. 232; Gew.=Ger.=Ang.  
 234f.; Hilfs- u. Krankent.-Ang. 237 ff.,  
 243; Unfallangel. 252; Alt.= u. Juv.=  
 Verf.=Angel. 254, 259f.; Handelsk.=Ang.  
 203; Böhrenang. 204; Armenpflege 487,  
 490; Kleinbahnang. 496; Patronats- u.  
 kirchl. Ang. 529, 531, 534f., 543, 549,  
 552, 556; Schul.=Angel. 508, 512, 518f.;  
 Wahl.=Angel. 278; Naturalisations.=Ang.  
 274; Jnval.=Penf.= u. Unterstützungs=sachen  
 288; betr.: Sonntagsheiligung 22; Orts-  
 statuten in Gewerbesachen 260; Rechts-  
 mittel gegen poliz. Verfig. 298; Erlaß  
 v. Pol.-Verordn. 462.  
 Bernstein 115, 351.  
 Berufsgenossenschaften der Unfallverf.  
 246, 251, **252**; Krankenverf. der Ange-  
 stellten 237f.  
 Berufung, zum Vormund 145; zur Erb-  
 schaft 158; in: Böhrenang. 204; Patent-  
 sachen 262; Gewerbebest.=Ang. 343;  
 Gewerbebestreit=sachen 235; Gew.=Konz.=  
 Ang. 222; Unfallverf.=Ang. 249; Alt.=  
 u. Juv.=Verf.=Ang. 259; Einf.=St.=Ang.  
 413, 416, 420; Ergänz.=St.=Ang. 420;  
 Diszipl.=Sachen 386, 401; Verwaltungs-  
 streitf. 296; Armenf. 485, 488; bürgerl.  
 Rechtsstreitigf. 447, 450; Militär-  
 straff. 441; des Reichstages u. Bundes-  
 rats 270; des Landtages 277, 278; der  
 Stadt.-B.=Verf. 319; d. Landgem.=Verf.  
 366; (s. auch Rekurs und die einzelnen  
 Materien).  
 Berufungskommission **412f.**, 416, 420.  
 Beschädigung, außerkontraktl. **67ff.**; Ver-  
 führung 69; B. an Expeditions- u. Fracht-  
 gütern 195f.; d. Güter auf Eisenb. 198;  
 Haft. des Miet. u. Päch. für B. durch  
 Ustern. u. =Pächter 47; B. v. Dämmen  
 zc. 572.  
 Bescheinigungen, Stempelpfl. 429.  
 Beschlagnahme von Druckschriften 507;  
 v. Eisenb.=Fahrtbetriebsmitteln 496; Ver-  
 mögens-B. 562; B. in Stempels. 428.  
 Beschlußfähigkeit u. Beschlußfassung,  
 der Landg.=Versamml. 366 u. =Vertr. 368;  
 Stadtverordn.=Verf. 319f.; Magistr. 326;  
 Gew.=Ger. 235; Kreissh.=Vorst. 531;  
 Reichst. 272; Abg. u. Herrenh. 278;  
 Kreis- (Stadt-) Aussch. 288, 378; des  
 Familienrats 151.  
 Beschlußunfähigkeit der Stadtverordn.=  
 Verj. 320; des Magistr. wegen kollid.  
 Interessen der Mitgl. 327.  
 Beschränkung des Eigentums 86ff.; zum  
 Besten d. Nachb. 94ff.; bei Straßenanleg.  
 89ff.; im Enteignungsverf. 86ff.; der

- Schenkungen 10, 44; der Haftung des Erben 159 f.; der Procura 178; d. Gem.=Betriebes 218 ff.; der Preßfreihs. 504; des Versamml.= u. Verein.=Rechts 279 f.; (s. auch Verfügungs=B.).
- Beischwerden (s. auch Einwendungen, Reklamats. in Strafenanlegungsß. 90 f.; in Enteignungsß. 87; über Verfüg. der Grundbuchbeh. 82; in Angel. der: Landgem. 363 f., 367, 372; Stadtgem. nach der St.=D. 303 f., 306 f., 323, 326 f., 336; Gewerbest. 343; Gem.=Steuer 354, 359; Gem.=S. 224, 232; Marktß. 225; der Zünnungen 227; Krank.=Verf. 243; Unfall=Verf. 248; Inval.= u. Altersverf. 259; Patente x. 261; Handelsß. 203; Disziplin.=S. 327, 337, 400; der Kirch. 536, 553 f.; Schulen 514 f., 520; wegen: Kreisst.=Veranl. u. Mitbenutz. der Kreis=einricht. 375; Amtsst. u. Gebühren 349, 376; Mängel des Verm.=Zwangsverf. 291 f.; in Verm.=Beschl.ß. 296; gegen poliz. Verfüg. 297 f.; gegen Androh. poliz. Zwangsm. 300; in Staatseink.= u. Ergänz.=St.=Sachen 412, 414, 420; wegen Stempelstrafen 427; in Jagdangel. 112; in Vormundsch.=Ang. 152, 153; in Wegeangel. 498; gegen gerichtl. Verfüg. 447, 450; in Armen=Unterstütz.=Angel. 475 f., 488.
- Beischwerde=Abteilung d. Patentamtes 261.
- Beiß 72 ff.; B. bei Erßigung 109; beim Pfand. 129; bei Dienstbarf. 120.
- Beißdiener 72.
- Beißentziehung 73 f.
- Beißer 72 ff.; Zurückbehaltungsgr. 117; Einrede gegen d. Eigent.=Anspr. 116.
- Beißergreifung 72; der Erben 73; herrenloser Sachen 110; angeschwemmten Landes, neuer Inseln, verlass. Flußbetten 106 f.
- Beißerwerb 72; Enteign. 87.
- Beißflage 73 f., 117.
- Beißschuß 73 f.; d. Mieters 45.
- Beißstands=Altest 347.
- Beißförderung 74.
- Beißverlust 73.
- Beißwille 73.
- Besolungen, Verj. 24; s. auch Gehalt, Dienstest.
- Besserungs=Anstalten, Steuerfreiheit 350; Stempel= und Erbschaftssteuerfreihs. 422, 434; Fürsorgeerziehung i. B. 142, 564.
- Bestätigung der Ortsstat.: in Straßenanl.=Angel. 89, 91; in Landgem. 363; in städt. Angel. 309; B. der: Beschl. d. Kreistages 378; Gemeindevorst., Schöffens 368; Bürgermeister, Beigeordn. u. besold. Mag.=Mitgl. 317; Gewerbegew.=Vorß. 234; Pfarwahl 537; Elementar=lehrer 517; Beschlagn. v. Preßzeugn. 507; Landesdirekt. 380; Vorß. d. Stadt=ausßch. 288; Schiedsmänner 384; Disziplin.=Entscheid. 402; Lehrer an höh. Schulen 524.
- Bestallung 146, 273, 429.
- Bestandsfeststellung bei Nachlaß 165.
- Bestandteile 11 f., Eigentumserwerb 109; Haftung d. B. für Hyp. 125.
- Bestechung 573.
- Besteller 55.
- Besteuerungsrecht der Landgemeinden 364 f., 348 ff.; Stadtgem. 306, 323, 348 ff.; Kirchengem. 552 f.; Amtsbezirke 376; Kreise 373 f.; Prov. 380.
- Betriebsbeamte 232; Krankenversch. 238 f.; Unfallverf. 245 ff.; Invalid.= u. Altersverf. 253 ff.
- Betriebsgemeinde 355 f., 477.
- Betriebs=Inspektion 495.
- Betriebskapital 340 f., 417.
- Betriebs=(Fabrik)=Krankenkassen 238, 239 f.
- Betriebsordnung 494.
- Betriebsstätten 340, 343, 352, 409.
- Betriebssteuer 343, 356, 375, 406.
- Betriebs=Unfälle 245, 247; Haftpfl. für 70 f.; Versch. gegen B. 247 ff.
- Betriebs=(Fabrik)=Unternehmer, Haftpflicht 70 f., 248; Rechte u. Pflichten hinsichtl. der: Krankent. 239 f., 244, 250; Unfallverf. 246 ff.; Inval. u. Altersverf. 253 ff.
- Betrug 570; bei Willenserklär. 15.
- Bettler, Bestraf. 573; Ausweiss. 470 f.; Unterbrung. in Arbeitsß. 479, 562.
- Beurkundung, gerichtl. oder notarielle 16.
- Beurlaubtenstand, mil. Kontr. über Pers. des, 437; Entlassung v. Angehör. des B. auß der Staatsangeh. 275.
- Beurlaubung, der Beamten 327, 391, 271; Geistl. 541; Lehrer 518, 526; Einwirk. auf Gehalt 392; d. Gefangenen 561.
- Beute 111.
- Bevollmächtigter (s. auch Vollmacht) 19 f.; Besißergreif. durch B. 73; B. im Verwalt.=Streitverf. 296.
- Bewässerung 501.
- Bewaffnete, in Versamml. 280.
- Bewaffnete Macht 437 f.; Widerst. geg. Mitgl. d., 567.
- Bewahranstalten, Steuerfreihs. 350.

- Bewegliche Sachen **11**; Zuhör (Vertizenz) **12**; Eigentumsverw. **107**; Verpfänd. **129**; Zwangsvollstr. in b. S. **292 f.**; Stempelpfl. von Vertr. zc. über b. S. **430**.  
 Bewilligung e. Eintr. ins Grundb. **82**.  
 Bezirks-Aussschuß **286, 288**; Befreiung der ständ. Mitgl. vom Schöffen- u. Geschworn.-Dienst **389**; Diszipl.-Verh. der Mitgl. **386, 398**; Zustimmung zu Poliz.-Verordn. **461**; Zuständigk. in: Angel. der Landgem. **371**; der Stadtgem.: als Aufsichtsinstanz **86, 91, 303 ff., 311, 317, 320, 321, 322, 325, 329, 334**; in Beschl. **87, 303 ff., 312, 313, 318, 325, 327, 330, 335, 336 f.**; in Streitl. **305 f., 307, 313, 315, 320, 323, 330, 332, 335 f.**; Straßenanleg.-S. **90 ff.**; bei Streit über Eigensch. v. Gewäss. **114**; Enteign.-S. **86 f.**; Gem.-Veststeuer.-Ang. **349, 356, 358 f.**; Gew.- (Konzess.-) Angel. **220 f.** in Gem.-St.-Ang. **343**; Marktj. **225**; Gem.-Gerichtsf. **235**; Krank.-Verf.-S. **238 f.**; Unfallverf.-S. **200**; bei Streit zw. Armen-Verb. Kranken- u. w. Kassen **260**; betr. Ortsstatuten **91, 93, 260, 309**; in Handelsf. **203, 208**; in Ang. d. Akt.-Ges. **189**; im Verw.-Streit- u. Beschl.-Verf. **295 f.**; betr. Rechtsm. gegen pol. Verf. **298**; in Vereinsang. **7, 282**; in Amtsang. **376**; in Zwangsvollstr.-S. **292**; Diszipl.-S. **337, 398**; in Defektengang. **392**; Schulangel. **511, 514 ff., 520**; Kreisangel. **373, 375, 378**; Wege-Angel. **497**; Kleinbahnangel. **496**; Jagd- u. Wildschadenangel. **111 f.**; Armenangel. **472, 476 f., 485, 488**.  
 Bezirksbehörden **287 f.**  
 Bezirksbeiräte d. Landwirtschaftsf. **104**, B.-Eisenbahnräte **495**.  
 Bezirks-Vorsteher **328**; Stempelpfl. d. Zeugn. **429**.  
 Bezogener **211 ff.**  
 Bienen **110**.  
 Bier, Kleinhandel **222**.  
 Biersteuer **349, 359, 406**; Verjährung von Zuwiderhandl. gegen die B. **565**.  
 Bijouteriewarenfabrikanten **224**.  
 Bilanz **177, 410**; off. Handelsges. **182, 185**; d. Akt.-Ges. **187**; eingetr. Genossensch. **207**.  
 Bildwerke **504**; Straßenverk. zc. **223**.  
 Binnenschiffahrt **202**; Krankenversch. der Arb. **237 ff.**; Unfallversch. **245 ff.**  
 Bischof **536, 544 f., 553 ff.**  
 Blankoindossament **212**.  
 Blinde, Testam. **167**; Pfliegshaft **153**; öffentl. Fürsorge für Bl. **380, 476**; B.-Anstalt **380**.  
 Bödsinnige f. Geisteskr.  
 Bodmerei **192, 199, 201**.  
 Börse **204**; B.-Aussschuß **205, 269**; B.-Steuer **405, 485**.  
 Börse-Registrierung **204**.  
 Börse-termingeschäfte **61, 204**.  
 Böslche Verlassung **139**.  
 Bonität **37**.  
 Bote **19**; Verj. d. Ford. **23**.  
 Bottschafts-Personal und -Gebäude Steuerverhältn. **350, 352, 409, 418**.  
 Brandstiftung **572**.  
 Branntweimbrennereien **351, 407**.  
 Branntweinkleinhandel **221, 343**.  
 Branntweinsteuer **406 f.**; Verjähr. v. Zuwiderhandl. gegen d., **565**.  
 Braumalzsteuer **406**.  
 Braunschweig, Erbschaftsf.-Konvent. **432**.  
 Brennsteuer **406 f.**  
 Briefgeheimnis, Verletzung **572**.  
 Briefftauben **110**.  
 Briefvertrag **15**; Stempelpfl. **421**.  
 Bringschuld **31**.  
 Brücken, Unterhalt. **100, 502**; Steuer-freih. **350**; B.-Gelder u. Zölle **347**; Verjähr. d. legt. **25**.  
 Brunnen **95, 440, 460**; B.- u. Gassen-D. **89**.  
 Brunnenarbeiter, Unf.-Verf. **245 ff.**  
 Buchdrucker (Arbeiterchutz **230**), Buchhändler **504**.  
 Bücher, Nachdruck **210**.  
 Bücherrevisor **222**.  
 Bürge **27, 61**.  
 Bürgerbrief **307**.  
 Bürgerliche Gerichtsbarkeit **442 ff.**  
 Bürgerliches Recht, Gesetzgebung **268**.  
 Bürgermeister **316, 327 f., 476**; Meinungsverschiedenh. zwischen B. u. Magistr.-Koll., Disziplinalgewalt **327**; staatl. Geschäfte des B. **328 f., 288**; Gehalt und Pension **329 f.**; Beamtend. v. Stadtv. u. Magistr.-Beschl. **318, 326**; Disziplin.-Verh. **337**; Testam. vor d. B. **168**.  
 Bürgermeisterei-Verfassung, in der Rheinprov. **302**; den östl. Prov. **334**.  
 Bürgerrecht **218, 306 f., 322**; Verlust u. Ruhen des B. **307 f., 312, 335**.  
 Bürgerrechtsgeld **322, 347**.  
 Bürgerschulen **510, 522**.  
 Bürgersteig **89, 309**.  
 Bürgervermögen, Verw. desf. **321**.  
 Bürgschaft **61, 193**; Erlöschen bei Schuld-übern. **38**.  
 Bundesamt für das Heimatswesen **488**.

- 270, 480; Zuständigk. in Disziplin.-Sachen 398; in Armenstreif. 485, 488.
- Bundesflagge 198.
- Bundeskontingent 437.
- Bundesrat **269**; Zuständ. in Gewerbes. 219, 229, 233, 264, 265; bei der Unfallversich. 245; Zwal.= u. Altersversich. 253, 258; in Angel. der Aktgef. 186; d. Börsen 205; d. Kirchen 545; Bevollmächt. z. B., Steuerverh. 352, 409, 418.
- Bundesstaaten 267; Überweis. v. R.=Steuern an, 405; Besteuer. v. Angeh. zc. 407 f.; Befugn. in: Börsen-Eng. 204; Kranken- u. Unfallverf.-Eng. 249, 251 f.; Zwal.= u. Altersverf.-Eng. 255; Maß- u. Gewichtsj. 493; in Preßang. 507; in Armenang. 470 f., 473 f.
- Buße 263, 569.
- Bureau-Arbeiter, Krankenverj. 237 ff.; Zwal.= u. Altersverj. 255.
- C**elluloidherstellungsanl. 220.
- Censur 276.
- Centralbehörde 284.
- Centralgenossenschaftskasse 105, 209.
- Certifikat (im Schiffsverkehr) 198.
- Cession, s. Abtretung.
- Chambregarnist 307.
- Chartepartie 200.
- Chausseen **500**; Steuerfrei. 350; Unterhalt. 380, 497, 500; Ch.=Geld 347, 500; Ch.=Polizei 456.
- Chef 214.
- Chemiker 232.
- Chemische Fabriken, Konzess. 220.
- Chikaneverbot 26.
- Cigarrenfabrik, Arb.=Schutz 230.
- Civilanwärter, Civilbeamte **382 ff.**
- Civil-Gerichtsbarkheit **442 ff.**; C.=Kammern 447; C.=Senate 449.
- Civilliste 277.
- Civilstandsgesetz 132.
- Civilversorgung und Anstellung der Milit.-Anwärter 326, 385, 543.
- Constitutio Joachimica s. Märk. Provinz.=Recht.
- Coupon 65.
- D**achleder, Unf.=Verf. 245 ff.
- Dachtraufen 120.
- Dämme, strafb. Beschädigung 572.
- Dänemark, armenrechtl. Verh. z. Deutschen Reich 474.
- Dampf-Keßel-Anlagen, Konzession 220; Krankenversich. der Arb. 237 ff.; Unfallverf. 245 ff.
- Darlehn **51 f.**; D.=Raffen 105; D.=Gewährung durch Genossensch. 206; Stempel 430.
- Decharge, Gem.=Einnehm. 333; Reichszanzl. 270; der Staatsregier. 279; Kreisverw. 377; des Vorm. 152.
- Deckoffiziere, Unpfändb. d. Eink. 294.
- Deckungsverhältnis 63 f.
- Defekte, der Beamten im allg. 392; der Gem.=Beamten 325, 336, 370; Defekten=bechl. 392; Niedererschlag. 279.
- Deflorationsanspruch 132; Unübertragbarkeit 37.
- Defraudation, in Steuerf. 343 f., 360, 415 f., 419; in Stempelf. 426, 433.
- Defan, Dechant 545.
- Deichanlagen 503; Steuerfreiheit 350; Krankenverj. der Deichbanarb. 240.
- Deichschuppolizei 456.
- del credere=Provision 195.
- Deliktfähigkeit 67.
- Denkmäler 88; kirchl. 547.
- Deposition, s. Hinterlegung u. Verwahrung.
- Depositenbanken 58.
- depositum irregulare 58.
- Depotbuch 177.
- Depot=Gesetz, D.=Geschäfte 177, 193.
- Deputationen der städt. Verwalt. 327.
- Dejection 562; Verleit. z. D. 568.
- Dejzendenten (s. auch Kinder u. Ahnfömmlinge); nach Gericht. eines Testgeborene 163; Unterhaltspfll. der D. 140 f.; Erbschaftsteuerfrei. 433.
- Deutsche im Auslande 179, 274 f., 383, Devolutionsrecht 537.
- Diäten der Landtagsmitgl. 278; Diätenlosigkeit der Reichstagsmitgl. 272.
- Diebstahl 570; Schadensers. bei D. 69.
- Dienstalterszulagen d. Beamten 386, 392; Geistl. 539, 544; Lehrer 518, 525.
- Dienstaufwands = Einkünfte, nicht pfändbar 295, 389; Steuerfrei. 389.
- Dienstbarkeiten **118 f.**, beschränkte pers. 121.
- Dienstboten (s. Gesinde).
- Dienstleid 381, 383, 388, 400.
- Dienst Einkommen der Beamten **392**; Geistl. **538 f.**, 544; Clementarl. 511, 514, **517 f.**, 552; höh. Lehrer **525**; Besteuer.=Verh. 347, 353, 375, 389, 409; Pfänd. 141, 294, 389; Verlust u. Verminderung 392, 400.
- Dienst=Entlassung, Entsetzung der Beamten 330, 337, 372, 390, 399 f.; Geistlichen 543.
- Dienstgrundstücke, Steuerverhältn. 346, 350, 352, 512, 528, 552.

- Dienstgutbeförderung 495.  
 Dienstherrschaft **53** f.; Streitigt. mit  
 Gefinde 445 (s. Gefinde).  
 Dienstleistungen an Gem. 323, 333.  
 Dienstlohn, Cess., Pfänd., Verpfänd. 37,  
 141, 295; Kürzung des Gefinde=D. bei  
 Krankh. 54.  
 Dienstmiete, s. Dienstvertr.  
 Dienort, öff. Armenfürjorgepfl. 478,  
 484, 490.  
 Dienstunfähigkeit, der Beamten 330,  
 372, 395, 403; Geistl. 540; Handlungs=  
 gehilfen 179; infolge von Betriebsunfällen  
 249 f., 394.  
 Dienstvergehen (s. auch Amtsverg., Dis=  
 ziplinarverhältn.), der Gem.=Beamten 372,  
 337, 399 f.; Geistl. 542; Richter 385;  
 nichtrichterl. Beamten 399 f.  
 Dienstvertrag 52.  
 Dienst- und Arbeitsverträge, der  
 Minderj. 14, 149; d. Gefindes 53 f.; Be=  
 triebse Beamten zc. 232; Schiffsbesatz. 199;  
 Stempelverh. 430.  
 Dienstwohnung in steuerl. Bez. 353, 408.  
 Dienstwohnung **393**; Steuerverhältn.  
 346, 350, 352, 375; der Pfarrer  
 539, 544, 549; d. anderen Kirchenbeamt.  
 543, 549; Lehrer 518.  
 Dienstzeit, des Gefindes 54; der Beamten  
 393, 395; Militär=D. 394, 437 f.  
 Differenzgeschäfte 61, 204.  
 Dingliche Belastung, der Grundstücke,  
 83 f., **118** ff.; zugunsten der Kirchen 543;  
 von Kirchengrundstücken 532, 547, 554.  
 Dingliche Rechte (s. auch Hypothek,  
 Grundschuld) an Grundstücken **83** f.,  
**118** ff.; Verjähr. 85; Enteign. 87.  
 Diözese 531, 536; D.=Verwaltung 545;  
 D.=Vermögen 553 f.; D.=Fonds 545.  
 Diplomprüfung 387.  
 Direkte Steuern **333** f., 348, **350** j.,  
**407** f.; Verjähr., Rück= u. Nachford.  
 25, 360, 344, f. a. Reichs= u. Staatsst.  
 Direktion, der Rentenb. 288, 290; f. d.  
 Verm. der dir. Steuern in Berlin 219,  
 289, 343, 354, 412, 413 ff.  
 Dispache, Dispacheure 201, 203.  
 Dispense in Ehesachen 132 f.  
 Dissidenten 509, 528.  
 Distanzfracht 200.  
 Distriktkommissar 368.  
 Disziplinarhof 285, 290, 398, 400;  
 D.=Kamm. 398; D.=Senate 386, 398.  
 Disziplinarstrafen 294, 400 f.  
 Disziplinarverfahren 400 f.  
 Disziplinar=Verhältniße: **398** ff.;  
 A. der nichtrichterlichen Beamten **327**,  
**337**, 372, **398** f., 518, 521, 526; Amts=  
 juspenf. 335, 402; zwangsm. Verfeh. in  
 den Ruheft., auf Warteg. 402 f. B. der  
 Geistl. u. nichtgeistl. Kirchendiener 534,  
 542 f. C. der Richter **385** f.; d. Militär=  
 justizbeamten 398. D. d. Unterf.=Lehrer  
 526; Mitgl. der Oberrechnungsf. 386;  
 Mitgl. des Bez.=Ausfch., Oberlandeskultur=  
 ger. 386. — Diszipl.=Gew. der Bürger=  
 meister 327; Diszipl.=Vertraf. von Militär=  
 pers. 382; Weitreib. diszipl. Geldst. 294,  
 389; D.=Strafen in Stempelsteuer=Aug.  
 426.  
 Dividende 188, 409.  
 Dolmetscher=Ordnung 387.  
 Dolus s. Vorsatz.  
 Domänen des Staats 404; Gem.=Be=  
 steur. d. D. 354; D.=Renten 346.  
 Domizilwechsel 211.  
 Domkapitel 536, 545.  
 Doppelbesteuerung, Bejeitigung der D.  
 bei: Staatssteuern 407; Gemeindest. 354;  
 Kreisst. 374; Kirchenst. 552; Erbschaftsst.  
 432.  
 Doppellehe 133.  
 Doppelkrone, Krone 492.  
 Doppelversicherung 242.  
 Dorfgemeinden s. Gem. u. Landgem.  
 Dorfgerichte 369, 443; Stempelpfl. d.  
 Zeugn. 429.  
 Dorfstraße, Unterhaltung 100, 500.  
 Dotationsgejeze 380.  
 Draufgabe 34.  
 Dreijährig=Freiwillige 438.  
 Drittschuldner 294.  
 Drogenhandel 222.  
 Drohung 15; bei Eheschließung 134; bei  
 Errichtung legtw. Verfg. 163.  
 Druckerei 230; Drucker 504 f.  
 Druckschriften **504** f.; Straßenverkauf zc.  
 223.  
 Düngergruben an der Grenze 95.  
 Düngpulverfabrik, Konzession 220.  
 Duplikate, Stempelpflicht 429.  
 Durchfuhrzölle 405.  
 Durchsuchung 428.  
**G**ebürtigkeit 275.  
 Ehe 132 ff., Wirkung 135.  
 Ehebruch 133, 139, 564.  
 Ehedispense 132 f.  
 Ehefrau, Rechtsverhältn. **135** ff.; Prozeß=  
 u. Geschäftsfähigt. 135; Unterhaltspfl.  
 gegen den Mann 135; Rechte bei Verm.=  
 Gem. 137; bei Gütergem. 139; Staatsang.  
 135; als Kaufmann 175; Gewerbebetrieb  
 218; Steuerpfl. 410; Stimmrecht in

- Landg. 365 f.; Unterstüz. der E. zum Militärdienst Eingeg. 440; E. als Vormünderin 145; Unterstüzungswohnf. 135, 470, 472, 480, 482; Beleidig. der E. 569.
- Ehegatten, Rechtsverhältn. unterein. 135 ff.; Verjähr. gegen einander u. geg. die Kind. 24; Erbtrag 156; Begriff d. „E.“ im Testament 163; Pflichtteilsrecht, Enterb. 169; Erbschaftssteuerfrei. 433; gegenf. Unterhaltspflicht 135.
- Ehegelöbniß f. Verlöbniß.
- Ehehindernisse 132 f.
- Ehekonfens 133, 383, 430.
- Ehelichkeit 140, Anfecht. d., 140; E.=Erklärung 143.
- Ehemündigkeit 3, 132.
- Ehescheidung, Aufheb. d. Ehe, 139 f.; Wirkung auf Unterstüz.=Wohnf. 482.
- Eheschließung 132 ff.; Wirkung auf den Unterstüz.=Wohnf. 482; betrügl. Verleit. zur E. 568.
- Ehevertrag 136, 138; Stempelpfl. 429.
- Ehrenbürger 308.
- Ehrengerichte u. Ehrenrat, für Rechts=Anw. 448; d. Börse 204; für Ärzte 263; für Offiziere 383.
- Ehrenrechte, Aberkennung 308, 561.
- Ehrensold, Besteuer. 409.
- Ehrverlust, Wirf. auf: d. Wahlrecht 308, 271, 277, 278, 413; Gemeinderecht 308, 365; Übernahme v. Vormündsch. 145; Beamtenverhältn. 399.
- Eichungskommission, E.=Amt 493.
- Eidesbruch 568.
- Eidesstattliche Versicherung, bei: Erbeslegitimat. 171; Nachlaßinvent. 433; falsche eid. B. 568.
- Eierausnehmen 110.
- Eigenbesitzer 72, 109.
- Eigener Wechsel 211 ff.
- Eigenmacht 73.
- Eigennutz, strafbarer 572.
- Eigentümer 85 ff.; Verhältn. zum Besitzer 116; Rechte u. Pflichten bei Anleg. v. Straßen 91 f.; Eigentümerhyp. 123.
- Eigentum 85 ff.; Einschränkung. d. E. zum Besten: des Allgem. 86 ff.; der Nachbarn 94 ff.; Beschränkung des E. bei Straßenanleg. 91 f.; E. an angeschwemmt. Lande 106; an Schuldscheinen 109; Ansprüche aus d. E. 116 f.; Unverletzlich. 276.
- Eigentums=Eintragung in das Grundbuch 83, 105; E. der Erben u. Ehegatten 105; bei Enteign. 87; bei Errichtung von Rentengütern 104 (f. auch Eintragung).
- Eigentümerwerb, an Grundstücken 105 f.; jur. Perf. 85 f.; E. an angeschwemmt. Lande 106; neuen Inseln, verlass. Flußbetten 107, 502; an bewegl. Sachen 107 f.; bei Enteign. 87, 105; aus letztwilligen Verfügungen 165 f.
- Eigentumstheorie 64.
- Eigentumsübertragung 105, 107.
- Eigentumsveränderungen, Anmeldeb. beim Katasteramt 83, 338 f.
- Eigentumsvorbehalt 41.
- Einberufung, des Reichstages 270; des Landtages 277, 278.
- Einbringung von Sachen bei Gastwirten 58; bei Akt.=Ges. 187.
- Einbruchdiebstahl 570.
- Einfuhrzölle 405.
- Eingebrautes Gut der Ehefrau 136 f.; Pfandrecht des Verm. am E. 48.
- Eingemeindung 303, 362.
- Eingepfarrte 555, 551; Pflichten beim Kirchen- und Pfarrbau 549.
- Eingekriebene Hilfskassen f. Hilfsk.
- Eingetr. Genossensch. f. Genossensch.
- Eingetr. Vereine 7 f.
- Einjährig=Freiwillige 523, 438.
- Einigung 17, 83 f., 105, 107.
- Einigungsamt 236.
- Einkaufsgeld 322 f., 347, 364, 469.
- Einkommens=Nachweisung 412.
- Einkommensteuer 351 f., 408 f.; f. auch Staats= u. Gem.=E.; Wirkung auf Bürgerrecht 307.
- Einlagen 59, 181, 185, 187, 190.
- Einquartierungs=Lasten 46, 358, 439; Cinqu.=Deput. 328.
- Einrede d. Erben, auffch. 159, 161 (f. auch Einwendungen).
- Einschätzung, zu: Handelskammerbeitrag. 203; Gem.=St. 341 f.; Gem.=St. 357; Staatsfeinf.=St. 412 f.
- Einjender strafb. Druckschriften 506.
- Einjcht, in: Grundbuch und Akten 85; Wählerlisten 271, 278, 313; Handelsreg. 176.
- Einpruch f. Einwendungen und Bescherden.
- Einwurf von Gebäuden 68.
- Einseitige Verfügung b. Besitzstör. 74.
- Eintragung (f. auch Eigent.=E.), in: Vereinsreg. 6, 282; Wirf. der E. in das Grundb. 83, 84 f.; Voraussetzungen 82; Reihenfolge 82; Inh. bei Hyp. 123 f.; E. beständ. Lasten, Vormerk., Hypoth. 82; in verschiedenen Abt. 84; Benachrichtigung von E. 83; E. in die Landgüterrollen 101 f.; das Handelsreg. 175 f., 181, 185, 187, 190; Genossensch.=Reg. 206.

- Eintragung=Anträge und Bewillig. 82; Stempel 430.
- Eintragungsrolle 210.
- Eintrittsgeld bei Krankent. 242.
- Einwendungen (s. auch Beschw., Reklam.), d. Fesslonen 37; bei Schuldübern. 38; der Bürgen 62; bei Schuldversch. auf d. Inh. 65; bei d. Eigent. Klage 116; bei Klage aus d. Hyp. 127; bei Pfandfl. 129; bei Wechselk. 212; E. gegen: Bebauungsplan 90; Veranl. zu: Gebäudest. 339; Gewerbest. 343; Gem.=Steuern 358, 360; Kirchenst. 553; gegen: Wählerlisten, Wahlverfahren zc. 203, 278, 313, 315, 367; gewerbl. Unternehmungen 219; Eintr. ins Vereinsreg. 282; Zwangsvollstr. 292; die Pfarrwahl 537; Ernennung kath. Geistl. 544; in Patent= zc. Sachen 261f.; wegen Gebühren 349.
- Einwerfung des Vermögens, bei Märl. Erbrecht 157 (s. auch Ausgleichung).
- Einwilligung 21; zur Eheschließung 133.
- Einwirkung auf fremdes Eigent. 94.
- Einwohner der Stadtgem. 306; E.=Zahl als Grundlage für Wahlanteil. 307, 271, 278, 377; desgl. für Berechn. der Polizeikosten 458f.
- Einzahlung d. Aktienkapitals 186f.
- Einzelhaft 561.
- Einziehung s. Konfiskation.
- Einzugsgeld s. Einkaufsgeld.
- Eisenacher Übereinkunft 473f.
- Eisenbahnen, Klein-, Privatanschlußbahnen 494f.; Gesetzgeb. über E.=Wesen 268; Haftpflicht für Beschädig. Töt. u. Körperverlez. 70; für Versehen der Beamten 390; Entfernen des Bahnkörpers von der Grenze 95; Enteign. bei E.=Unternehm. 87; Grundbuchbl. für Eisenbahn. 75; Steuerverhältn. 340, 351, 354; Gewerbeverhältn. 218; E. als Transportanstalten 197f.; als Polizeieib. 456; Krankenvers. der E.=Arb. 237 ff.; desgl. der beim Bau von E. beschäftigten Arb. 240; Unfallvers. 245 ff.; Tagesgelder zc. der Beamten 393; techn. Einheit im E.=Verk. 495; Verkehrsordn. d. Eisenb. 198, 494f.; Truppenbeförderung 440, 495; Steuerfreiheit der Schienenwege 350; Stempelfreih. 422; Stempel d. Schuldschreib. 435.
- Eisenbahnbeamte 387.
- Eisenbahndirektion 495; Zustand. in Diszipl.=S. 401.
- Eisenbahnminister 284, 495; Beschwerde=Justanz in Berliner Straßenanl.=Sachen 90; in Enteign.=S. 86f.
- Eisenbahnpolizeibeamte, Unfähigk. zur Mitgliedsch. städt. Gem.=Beh. 312, 316.
- Erbzollgerichte 443.
- Elektrizität, Entwendung 570.
- Elektrische Maßeinheiten 493.
- Elementarlehrer und Lehrerinnen 325, 511, 514, 517f.; Steuerfreih. d. Dienst=Grundst. u. Wohn. 350, 512; Befreiung von Gem.=Steuern und =Dienstn 352f., 517f.; Unfähigk. z. Mitgl. von Gem.=Beh. 312, 316, 367; Befreiung vom: Bürgerrechtsgeld 322; Schöffen= u. Geschworenen dienst 389, 446; Zwangsvollstr. gegen E. 389, 294; Befolgungs=, Penf.=, Reliktenverhältn. 394, 511, 518f., 520f., 525; Militärdienst 517; Beamtenchar. 518; Unterstützungswohnf. 483.
- Elementarschule 509, 510f. (s. auch Schulwesen).
- Elsaß=Lothringen, Verwalt. 270; Biersteuer 406; armenrechtl. 474, 479; Preßrecht 507.
- Elterliche Gewalt 141.
- Eltern, Haftung für Beschädig. durch ihre Kinder 68; Verfahr. d. Rechte d. E. 24; Rechtsverh. zw. E. u. Kindern 141f.; Erbfolge 155f.; Pflichtteil 169; E. unebel. Kinder 143; Adoptiv=E. 144; Unterh.=Pflicht der E. 141; Anspruch auf: Unfallrente 247, 250; Gnadengeh. 396; Rechte der Armenverb. gegen E. 486.
- Emeritierung d. Geistl. 540; s. Pension.
- Empfangniszeit 140, 143.
- Empfehlung 57.
- Enkel, Erbrecht 155; Unterhaltspflicht 140f.; Anspr. auf Unfallrente 247, 250.
- Entbindungskosten 143.
- Entehrende Strafe als Ehesch.=Grund 139f.
- Enteignung 86f., 276; bei Anleg. von Straßen 86, 91; öffentl. Wegen 498; Vorkaufsrecht des Enteigneten 87f.; Stempelfreih. 422.
- Enterbung 170.
- Entfernung, unerlaubte aus dem Dienst 399; disziplin. aus d. Amt 347, 400f.
- Entführung 570.
- Entgangener Gewinn 29.
- Entlassung, des Gesindes 54; e. Mitgl. d. Familienrats 152; d. Vorm. 152; d. Test.=Vollstr. 167; aus der Staatsang. 274; der Gesellen zc. 230f.
- Entmündigung 4, 445, 486; Wirk. auf Geschäftsfähigkeit 13.
- Entschädigung, wegen Beschränk. des Grundeigent. 92; bei Enteignung 86f.; bei Gem.=Teilg. 98; bei Aufheb. von:



- Grundgerechtigk. 100; Steuerfrei. 345; für Ablöf. von Privatfchlichtgerechtigk. 264 (f. auch Schadenserfag).
- Entwässerungsanlagen 93, 97, 501; Entwäff.-Plan 90.
- Entwehrung bei Kauf 40 f.
- Entwertung d. Verf.-Marken 258 f.
- Entziehung d. Rechtsf. e. Vereins 7 f.; d. Befizes 73; d. Pflichtteils 170.
- Epileptifche, öffentl. Fürforgen 478.
- Erbanfall 155, 158, 409, 414.
- Erbbaurecht 118.
- Erbe 155 ff., 164; Befizergreif. durch E. 73; unbef. E. 158; Widerruf von Schenk. des Erblassers 44; d. Stifftg. d. Erbl. 8; Haftg. für Nachlafschulden 159; E. eines off. Handelsgesellfchafters 184; Rechte u. Pflichten der E. bei Miete u. Pacht 49 f.; Eintrag. des E. ins Grundbuch 83, 105; Nachsteuer 344, 360, 417, 420.
- Erbeinfezung 157, 164.
- Erbeslegitimation 171.
- Erbfall 155.
- Erbfolge=Ordnung 155 ff.
- Erbpacht, Aufhebung 100.
- Erbrecht 155 ff.; d. Armen-Anft., milden Stifft. zc. 469; aus Testam. zc. 163 ff.; des Fiskus 157; Erwerb d. Erbſch. 158; Verhältnis d. Miterben 161 f.; E. nach den Landgüterordn. 102.
- Erbſchaft 155; Nießbrauch an E. 121; Annahme und Ausſchlagung d. E. 158; Recht des Fiskus zc. auf herrenlofe E. 157; E. als Eink.-Stenerobj. 409, 414; E.=Steuer 431 f.
- Erbſchaftsanspruch 161.
- Erbſchaftsbefizger 161.
- Erbſchaftsedikt v. 1765 157.
- Erbſchaftsentſagung (f. Ausſchlagung).
- Erbſchaftsgläubiger (f. Nachlafgläub.).
- Erbſchaftskauf 171.
- Erbſchaftſtempelſteuer 431 f.; Stempelfrei. der E.=Verhandl. 433.
- Erbſchein 171.
- Erbſchulzenamt 369.
- Erbſtämme 153 f.
- Erbunwürdigkeit 170.
- Erbverpächter 100.
- Erbverträge 169; Stempelpfl. 429.
- Erbverzicht 170.
- Erbzinsherr 100; Erbzinsgüter 9.
- Erderhöhungen u. =Erniedrigungen an der Grenze 97.
- Erdzungen 106.
- Erfindungspatente 261 f., 268.
- Erfüllung, der Verträge 35; der Stempelpfl. 425; Zeit u. Ort d. E. 30 f., 193; Unmöglichk. der E. der Vertr. 33.
- Ergänzungssteuer 417 f., 338.
- Erhöhung d. Grundkapitals bei Akt.=Geſ. 188.
- Erkenntnis f. Urteil.
- Erlaß, einer Schuld 36; von Steuern 338 f.
- Erlaubnißſcheine u. Urteil. 429.
- Erlöfchen, d. Schuldverh. 35 ff.; d. Grunddienſtb. 119; d. Nießbr. 120; d. Hypoth. 128; d. Pfand. 131; d. Firma 177, 185, 189; d. Patentes 261; d. Rechtes auf Penſion 395; auf Witwen- u. Waiſengeld 397.
- Ermächtigungsdelikte 565.
- Erneuerungsfchein 65.
- Eröffnung d. Teft. 167 f.
- Erpreffung 570.
- Errichtung d. Teft. 167 f.
- Errungeniſchafts = Gemeinſchaft 136, 139.
- Erfagerbe 164.
- Erfagpflicht f. Schadenserfag.
- Erfagreferve 437; Entlaſſung d. Erfagreferviften a. d. Staatsangeh. 275; Unterftüg. d. Angehör. 440.
- Erſizung 108 f.; bei Grundft. 85, 106; d. Nießbrauchs 120; von erbfchäftlichen Sachen 161.
- Erſtattung von Beitr. d. Zw.=Verf. 257.
- Ertragsunfähige (ertragslofe) Grundſtücke u. Betriebe 338, 341.
- Erwerb, d. Befizes 72; dingl. Rechte 83 f., 118 ff.; d. Eigent. 105, 107 ff.; d. Adels 275; der Erbſch. 155, 158.
- Erwerbsgenoffenſchaft f. Genoffenſch.
- Erwerbsgenoffenſchaft f. Geſellſchaft, Genoffenſchaft.
- Erwerbsunfähigkeit 69, 71; bei der Krankenverf. 241; bei der Unfallverf. 247; bez. der Zwval.=Verfich. 256.
- Erzbijchof 536; Erzpfarrer 545.
- Erzeugniſſe, Eigent.=Erw. 109 f.; Hafung d. E. für Hyp. 129.
- Erzieher u. Erzieherinnen, Zw.=Verf. 253.
- Erziehung ehel. Kind. 141; unehel. Kind. 143; d. Mündel 146; vernachläff. 142.
- Erziehungs-Anſtalt, Verhält. z. Gem.=D. 217; Aufficht über E. 508; Verjähr. der Forder. 23; Steuerverhältn. 340; Fürforgenziehung. in E. 142; Vorm. über Pfleglinge 144.
- Erziehungsgeld, Gemeindebeſteuer. 353; Zeffion, Pfänd., Verpfänd. 294, 389.
- Erziehungsrecht der Eltern 141.
- Etat (f. Gem.= u. Staats-Hauſh., Kirchenkaſſe) 270, 278 f., 332 f., 370, 547, 555.

- Etatsjahr (resp. Periode) für den Haus-  
 halt der Landg. 370; der Stadg. 333.  
 Evangelische Kirche 527 ff.; öffentliches  
 Kirchenrecht 527 ff.; Privatkirchenr. 587 ff.  
 (s. auch Landeskirche.)  
 Evangel. Oberkirchenrat 529, 534 f.,  
 538, 540 ff., 543, 547 ff., 553, 556.  
 Exkommunizierung 303, 362.  
 Fabrik, Begriff 246; Zubehör 12; Ge-  
 nehm. 219 f.; Beschäftig. jugendl. Arb.  
 232 f.; Aufsicht über F.-Betriebe 233;  
 Kranken.-Vers. d. Arb. 237 ff.; Unfall-  
 Vers. 245 ff.; Inv.-Vers. 253 ff.; Wege-  
 baulast 497.  
 Fabrikant, Verjähr. der Forder. 23.  
 Fabrikarbeiter s. Arbeiter.  
 Fabrikbesitzer, Haftpflicht 71.  
 Fabrik- (Betriebs-) Krankenkasse 238,  
 239 f.  
 Fachschulen 227, 233, 510.  
 Fähigkeitszeugnis 264.  
 Fährbetrieb, Unf.-Vers. 245 ff.  
 Fahren 218, 502.  
 Fahnen, Weihe zc. 457.  
 Fahren, übermäßig schnelles, 573.  
 Fahrlässigkeit 32, strafb. 564, 506.  
 Fahrnisgemeinschaft 136, 139.  
 Fakultät 526.  
 Fälligkeit 31; d. Gem.-Einf.-St. 357.  
 Familienautonomie 275.  
 Familienfideikommiss 9.  
 Familiennamen, Unbr. am Geschäfts-  
 eing. 176, 219.  
 Familienpapiere 162.  
 Familienrat 151 f.  
 Familien-Stiftungen 9; Stempelpfl.  
 430, 431.  
 Faustpfand 129; vgl. Pfandr.  
 Kaufkraft 200.  
 Fehler s. Mängel.  
 Fehlerhafter Besitzer 73.  
 Feiertage 22, Einführ. u. Abschaff. 534.  
 Feldmesser, Gew.-St.-Verh. 340.  
 Feldpolizeiordnung, Feld- und Forst-  
 poliz.-Ges. 131.  
 Feldwege 500.  
 Fensterputzer, Unf.-Vers. 245 ff.  
 Fensterrecht 95 f.  
 Ferien-Sachen, Kammern u. Senate 453.  
 Fernsprechwesen 494.  
 Festnahme, vorläuf., 368.  
 Feststellung, des Bebauungsplanes 90;  
 Planes bei Enteign. 87; Landgem.-Haus-  
 haltsetats 370; Stadthaushalts- = Etats  
 332 f., 336; Kirchenkasten-Etats 547; d.  
 Kammereinkassenjahresrechnung 333; des  
 Lohnes bei der Krankenvers. zc. 238,  
 241; bei der Inv.- u. Altersvers. 255;  
 der Inv.-Rente 259; d. Steuerätze 413.  
 Festungen, Eigent.-Einschränk. wegen des  
 F.-Rayons 88; Feststell. d. Ver.-Pl. in  
 F. 90; Krankenvers. d. F.-Bauarb. 240;  
 strafb. Aufnahme v. F.-Rissen 573.  
 Festungshaft 561; Verj. 566.  
 Feuerlöschwesen, Kosten 460.  
 Feuerpolizei, Gebühren 349.  
 Feuerversicherung 209.  
 Feuerversicherungsgelder, Haft. für  
 Hypoth. u. Grundschulden 125; Auszahl.  
 209, 429.  
 Feuerwerkerei-Anlagen, Konzess. 220.  
 Fideikommiss 9; Prinzip. F. 277; Stem-  
 pelpfl. 430, 431; Zustand. in F.-Sachen  
 450.  
 Finanzen 278 f.  
 Finanzminister 284; Zuständigk. in: Ge-  
 bäudesteuerf. 339; Gew.-St.-Ang. 341 f.;  
 Gem.-Veststeuer.-Ang. 350, 356, 359; in  
 kirchl. Angeh. 554; Staats- u. Stempel-  
 steuer-Angeh. 412, 414, 420, 425, 427,  
 428, 433.  
 Finanzzölle 405 f.  
 Fintelhäuser 468 f.  
 Fintelkinder 144.  
 Findex, Findexlohn 115.  
 Fingierte Steuerätze 416 f.  
 Firma 176 f.; d. Genossenschaft 206; F.-  
 Register 176; Wahrz. z. Handelsk. 203.  
 Firmung 545.  
 Fischerei, gew. Verhältn. 217; in öffentl.  
 und priv. Gewässern 113 f., 502; Ablösf.  
 der F.-Serv. 98; unber. Fischen 572.  
 Fischerei-Genossenschaften 114.  
 Fischzucht 340.  
 Fiskus 404 f.; Haftung für Verj. d. Be-  
 amten 82, 391; Recht: auf herrenlose  
 Grundst. 107; betr. d. Wasserrechts  
 501 f.; Erbrecht 157; Stimmrecht in  
 Landg. 365; desgl. in Stadtgem. 309;  
 Veststeuer. 352, 374; Stempelfreiheit  
 422, 433; fiskal. Patronat 536, 537 f.;  
 Zwangsvollstr. gegen F. 489.  
 Fixgeschäft 35, 194.  
 Fixstempel 429.  
 Flächenmaße 493.  
 Flagenrecht 198.  
 Fleischer, Unf.-Vers. 245 ff.  
 Fleischschau 264, 467.  
 Flößerei 202, 268, 501; Unf.-Vers. 245 ff.  
 Flotte, deutsche, 437.  
 Flüsse 501 f. (s. auch Privatflüsse); Ver-  
 änder. d. F. 107, 501 f.  
 Fluglinie 89 f.

Flurbuch 75.  
 Flußbett 107, 502.  
 Flußschiffer 218.  
 Forderung 28; Abtretung 37 f.; Erlöschn 35 f.; Verpfänd. 131; Pfändung 293 f.; Nießbrauch 121.  
 Forensalgem., Verh. z. Wohnsitzgem. 355.  
 Forensen, Stimmrecht in Landgem. 366; Gem.=Steuerpflicht 351, 355; Wahlrecht 308, 314 f.; Kirchensteuerpflicht 552; Kreissteuerpflicht 374.  
 Form, der Rechtsgesch. **15**; Ausschlagung d. Erbsch. 158; d. Test. 167; d. Erbvertr. 169; d. Erbverzichts 170; d. Erbscheins 171; d. Erbsch.=Kaufs 171; Nachlassinvent. 160; Schenkung 44; Miet- u. Pachtvertr. 45; Vollmachten 20; Bürgschafts-Vertr. 61, 193; Schuldverspr. u. Schuldanerk. 63, 193; der Grundbücher 76 f.; Urkunden und Anträge in Grundbuch. 82; der Auflassung 105; Hypoth.= und Grundschuldbr. 124; des Verlöbnißes 132; der Ehechl. 133; Eheverträge 138; Lehrvertr. 230; Wechsel 212; Annahme an Kindesst. 144; Gefinde dienstvertr. 53; d. Ges.=Verträge bei: off. Handels-Ges. 181; Akt.-Ges. 186; Kommandit-Ges. auf Akt. 189; Ges. m. b. G. 190; Genossensch. 206; d. Handelsgesch. 193.  
 Forstarbeit 561.  
 Forstakademie, Besäh. z. Besuch 523.  
 Forstbeamte 388.  
 Forstberechtigungen 98.  
 Forstwirte, Verh. d. Ford. 23.  
 Forstwirtschaft 218, 203, 204; Gew.=Steuerverhältn. 340; Verzoll. d. Erzeugn. 406.  
 Forstwirtschaftliche Betriebe 175; Krankenberj. 238; Unfallverj. 250.  
 Fortbildungsschulen **510**, 230, 233.  
 Fortschreibungen 75.  
 Fouragelieferung 439.  
 Frachtbriefe 196, 436.  
 Frachtgeschäft, Frachtführer **196 f.**, **200 f.**; Verpfänd. der Fracht 201; Verj. d. Ford. 23.  
 Frankensteinsche Klausel 405.  
 Frankreich, Übernahme Hilfloser zc. 475.  
 Frauen, Stimmr. in Landgem. 365; F.=Arbeit 232 f.; Gewerbetrieb 218; als Kaufleute 175; Unfähig. Gem.=Verordn. zu sein 367; Teilnahme an polit. Versammlung. u. Vereinen 280 f.; Übernahme u. Ablehn. von Vormundschaft. 145 f.; Verheirat. einer Vormünderin 152 (s. auch Ehe- u. Handelsfrau).  
 Freie Gemeinden 528.

Freies Vermögen der Kinder 141.  
 Freifahrt=D. für Eisenb. 495.  
 Freiheit, der Person 276, 279 f.; des Eigent. 86, 276; der Presse 276, 504; des relig. Bekenntn. 276, 527; der Meinungsäußer. 276.  
 Freiheitsberaubung 570; Schadensersatzpflicht bei F. 69.  
 Freiheitsstrafen **560 f.**; Wirkung.: auf elterl. Gewalt 142; gegen Beamte 392, 399; auf Invalidenrentenbezug 257.  
 Freiwillige 438.  
 Freiwillige Mägl. bei Krankent. 243; Fortsetzng. d. Inv.=Verf. 258.  
 Freizeichen 262.  
 Freizügigkeit 267, **470 j.**  
 Fremdenpolizei 267; s. auch Ausländer.  
 Friedenspräsenzstärke des Heeres 439;  
 Friedensleistungen für das Heer 439 f.;  
 Fristen (s. auch Verjährungsfristen) **22**; bei Todeserkl. 5; bei Aufsechtung von Willenserkl. 14 f.; bei Annahme von Vertragsofferten 17 f.; zur Anmeldung von Schaden bei Ausläufen 70; Fr. zur Einreich. des Nachlassinvent. 160; z. Ausschl. d. Erbsch. 158; zur Aufsechtung von lehtwillig. Vfg. 164; zur Anmeldung von Zeugen- und Sachverst.=Gebühren 24; bei Steuer-Reklam. zc. im allg. 404; in Untereignungsfl. 86 f.; in Straßenanleg.-Sachen 90 f.; Kündigungsfristen: bei Darlehen 51; zwisch. Arbeitgeber u. =Nehmer 230 f.; bei Handlungsgch. 179; Agenten 180; Miete und Pacht 48 f.; bei Dienstvertr. 53; Gefinde dienstvertrag 54; betr. Renten-gutsrenten 102 f.; bei Aufslöj. von Gesellschaftsvertr. 183; F. zum Widerruf von Schenk. 44; bei Aufgebot v. Inhaberpapieren 65; zur Ausüb. des Vorkaufsrechts 43, 161; in standesamtl. Aufgebotsfl. 134; in Verwaltungsstreitf.: nach der LGO. 368, 371 f.; nach der StD. 305, 307, 313, 315, 320 f., 323, 325, 327, 330, 333 f., 336 f.; in Handelsst.=Angel. 203; zur Beschw. in städt. Gemeinbeangel. 336; in: Gem.=Besteuer.=Angel. 254, 256 f., 258, 416; gewerbl. Angel. 219, 224, 232; beim Schiffsverkehr 200; in Innungsstreitf. 227; bei Lohnzahlungen 229; bei Lehrvertr. 230 f.; in: Gewerbegerichtsf. 235; Krankentassenf. 241 f., 243; Unfähig.=Sachen 248 f.; Inval.= u. Altersverf.=Angel. 257 ff.; Patent- u. Warenschutz=Angel. 261 ff.; Disziplinarf. 401 f.; bei zwangsw. Pension. 403, 520; für die Zustimmung. des Patrones bei der kirchl. Vermög.=Verw. 531; bei Wiederbesetz.

von Pfarrämtern 537; bei Austritt aus der Landeskirche 543; in: sonst. kirchl. Angel. 532 ff.; Angel. der Lehrerruhegehaltstafel 520; milit. Unterstüz.-Angel. 440; bei Beschlagnahme von Druckschriften 507; in Angel. betr. die Staatsangeh. 274; in Verjammlungs- und Vereins-Angel. 280; betr. die Zustimmung zu Poliz.=Verordn. 461; bei Antragsvergehen 564; zu Rechtsmitteln: betr. Verfried. von Gläubig. eingetr. Genossensch. 205 f.; gegen den Defektenbeschluß 392; wegen der Ansprüche auf Besold., Witwenpens. zc. 393, 397; gegen die Kirchensteuer 553; gegen Schullasten u. Abgaben 514 f.; bei Kreissteuern 375; geg. Provinz.=St. 380; in Angel. der Amtsbezirke 376; gegen poliz. Strafverfüg. 463; im Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren 291, 295; in Angel.: d. Staatseink.=St. 404, 412 f.; Ergänz.=St. 420; Stempelsteuer 423, 425, 428, 433; des Verw.=Zwangsverf. 292 f., 300; der Gebäudest. 339, 351; Gewerbest. 343; Wegebau- u. Unterhalt.=z. 498; des Widschadens 113; der Polizeitkosten 459; der Armenhilfe 490.

Früchte 12; Eigentumswerb an, 109 f.; F. v. Bäumen an der Grenze 95; Pfändung, Zwangsverkauf 292, 452.

Führungs=Atteste 347, 429.

Fürsorge, für Beamte u. Sold. bei Betriebsunfällen 249 f.; für Beamten zc., Witwen u. Waisen 396 f., 520 f., 541 f.; für Arme 458, 468 ff.

Fürsorgezuehung 142, 150, 563.

Fuhrleute, Verjähr. d. Fuhrlohns 23.

Fuhrwerke, Halten auf Straßen 118; F.=Betrieb, Unf.=Verf. 245 ff.

Fund 115; F.-Unterschlag. 570; Fund=D. f. Eisenb. 115.

Fungible Sachen 11.

Furcht, Einfluß auf Willenserklär. 15.

Fusion 189.

Fußsteig 498.

Futterkosten 46, 51.

Garnisonort, Besteuer. von Offiz. im, 353; G. als Gerichtsstand 382; als Wohnf. d. Militärpers. 5.

Garten 440; Steuerpfl. 338 f.; Gartenbau 218, 340.

Gast= u. Speisewirt 175; Verjähr. der Forder. 23; Unfähigkeit, Bürgermeister zu sein 317; Einbringung von Sachen bei G. 58; Pfandrecht 59; Konzess. 221, 224, 429; Preiskourant 226; Betriebssteuer 343; Arbeiterschuz 230.

Gattungskauf 42.

Gattungsschuld 28.

Gebäude, Zubehör 12; G.=Vorprünge 93; Erhalt. städt. G., Folgen der baul. Vernachlässig. 88; G. an unregul. Straßen 90; an der Grenze 96; Steuerpfl. 339, 350; Steuerfreih. öffentl. zc. G. 350, 528, 547.

Gebäudesteuer 339 f., 350 f.; Überweis. an Gem. 338; Verjähr., Reklam. zc. 339; Verwalt., Verantl., Hebung, Ermäßig. zc. 345, 357; G.=Zuschläge 351, 356, 373 f.

Gebäude- und Grundsteuerbücher 75.

Gebrauchsfähigkeit der Sache bei Miete u. Pacht 45 f.; vertragswidr. Gebrauch 49.

Gebrauchsmuster, Schuz 210, 262.

Gebrechlichkeitspflichtigkeit 153.

Gebühren 348 f., 361; Verjähr. 361; Vertreibung 333; Patentf. 261; d. Lehrvertr. 230; d. Zeugnisse 229; G.=Freih. in Krank.=, Unfall=, Alters= u. Invalid.=Verf.=Angel. 260; Zeugen= u. Sachv.=G. 24, 416.

Gebühren=Ordnung, f. Rechtsanw. u. Not. 217, 387; f. Ärzte und Zahnärzte 226, 263; für Gerichtsvollz. 386.

Gebührentypen, kirchl. 535, 551 f., 554.

Geburt, Beurkund. 140, 199; Stempel-freih. der G.=Urk. 243.

Gefährdung von Eisenbahntransp. 572.

Gefängnisgebäude, Steuerfreih. 350.

Gefängnisstrafe 561, 506; Verjähr. 566.

Gefahrenklasse 240, 251.

Gefahr, bei Gattungsschulden 28, 32; bei Erwerb von Grundst. 105; bei Kauf 41; bei Pacht 50; bei Werkvertr. 56.

Gefangene, Beschäftig. 543; Befreiung von G. 567; Unfall-Fürsorge 253.

Geflügel, jagdb. 111; G.=Steuer 349, 359.

Gegenseitiger Vertrag 33.

Gegenvormund 146, 148; Beamte als G. 391.

Gegenzeichnung, des Reichskanzlers 270; der Minister 276.

Gehalt, der Beamten 329, 369, 386, 392; Geistl. 538 f., 544; Lehrer 518, 522, 525; Handlungsgeh. 179; Zeff. 37; Pfänd. 389, 294; Besteuer. 347, 353, 375, 389, 409; Rechtsweg 386, 393.

Geheime Justizr. beim Kammerger. 443.

Geheimhaltungspflicht betr.: Gem.=Steuer 342, 344; Gem.=Eink.=St. 360; Staatseink.=St. 313, 413; Ergänz.=St. 420.

Gehilfe 230; Verjähr. des Lohnes 23; Haftung für Versch. d. G. 32, 68; Kranken-verf. 237 ff.; Unfallverf. 245 ff.; Zw.=

- Verf. 253 ff.; bei strafb. zc. Handl. 68, 563.
- Geisteskranke 4; Willenserkl. der G. 13; Haftung bei Beschädig. durch G. 68; Verjähr. geg. G. 24; Testamentsfähigkeit 167; Ehescheidung 140; elterl. Gewalt des G. 142; Entmündig. 4; Vormündsch. über G. 153; öff. Fürsorge für G. 380, 475 f.; Straflosigk. d. G. 563.
- Geisteschwache, Entmünd. 4; Testam. 167.
- Geistiges Eigentum, Schutz 268.
- Geistliche, evangel. **537 f.**; katholische **536 f.**, **544 f.**; Beamtencharakter 528, 540; Steuerprivil. 352 f., 389, 375, 528, 540, 552; desgl. ihrer Dienst-Grundst. und Wohn. 350, 528, 547; Befreiung von Gem.-Dienstn 540; Unfähigkeit, Gem.-Stadtv. u. Magistr.-Mitgl. zu sein 312, 316, 367; Ehesons. 133, 383; G. als Vormund 145; Befreiung v. Bürgerrechtsgeld 322; Schöffn. und Geschw.-Dienst 389, 446; Zwangsvollstr. gegen G. 294, 389; Unterstütz.-Wohnstz. 483; Stellung im Gem.-Kirchenrat u. Vorstand zc. 530, 556; in der Kreisst. 531; Ordination 534, 537; Diszipl.-Verhältnis 534, **542 f.**
- Geistliche Gesellschaften 527 f.
- Geistliche Institute, Ablös. der Realberecht. 100; Abg. an g. Z. 543.
- Geld 29; eingebrachtes der Ehefrau 136.
- Geldforderung, Pfändung 293 f.
- Geldrenten, Aufleg. neuer auf Grundst. 100; Ablös. 100 f., 103 f.; Umwandl. der Reallasten in G. 99 f.
- Geldschuld 29.
- Geldstrafen **561**; diszipl. 327, 400; wegen Verleg. v. Unfallverhüt.-Vorschr. 249; gegen Milit.-Verf. 464; öffentl. Aufforder. zur Aufbring. von G. 506; G. aus poliz. Verfüg. 299, 463 f.; bei Preßverg. 506; in Stempelst.-Ang. 426; in Steuerfachen 344, 360; in Armenhilfsf. 489; Umwandl. der G. in Freiheitsstrafen 299, 463 f., 561; Verjähr. 566.
- Gemeinde (s. auch Korporationen, Stadtgem.); Landg. **362 f.**; Korpor.-Rechte der G. 309, 362; Erlaßpl. u. Regreß für Schaden bei Auskäufen 70; Verpflicht. zur Aufforst. von Grundst. 94; G. als Eigent. d. Straßen 93, 118; Verteuerungsrecht 323, 346 ff.; gewerbl. Unternehm. d. G. 348; Verbindung von G. 371; Rechte u. Pflichten bei: der Krankenverf. 238 f.; Unfallverf. 251; Schulangeleg. 508 f., 512 ff.; Pflichten beim Kirchenbau 548 f.; Aufn. von Anleihen 321, 377 f.; Friedens- u. Kriegskleist. für d. Heer 439 f.; Stempelsteuerverhältn. 422; Aufbring. der Kreissteuern 373 f.; Amtsst. 376; Stempelst. der öffentl. Schuldtitel 435; Wege-Bau- u. Unterhalt.-Pflichten zc. 500; Pflichten betr. des Jagdrechts 111 f.; Polizeilast 458; Wahlen z. Kreistag 377; G. als Ortsarmenverband 476 f.; Zwangsvollstr. gegen G. 336, 370, 489.
- Gemeindeabgaben 306, **338 ff.**, 365; s. Gemeindesteuern.
- Gemeindeämter, Befähig. zur Übernahme 306, 365; Verluft 307, 365, 561; Pflicht zur Übern. 334, 365, 477; Ablehnen, Niederleg. 334, 365; Entbind. von Gem.-Ämtern 335; Unfähigk. z. Bekleidg. 562.
- Gemeinde-Angehörige, in Landg. 363; in Stadtg. 305 f.
- Gemeindeanstalten, Recht z. Mitbenutz. 306, 363; Verwalt. 324.
- Gemeindearbeiten 561.
- Gemeindebeamte, A. Bejoldete **324 f.**, **369 f.**; Anstell. 324, 369; Kaution 325, 392; Gehälter und Penf. 329 ff., 369; Kündigung 324; Unfähigk. Gem.-, Stadtverord.- oder Mag.-Mitglied zu sein 312, 316, 367; Defekte 325, 336, 392; Disziplinarverh. 327, 337, 398 f.; Gnaden-Quartal u. -Monat 332; Steuerpriv. 352 f., 389, 375; Übern. von Vormundsch. 145 (s. auch Beamte). B. Unbejoldete: 306, 316, 328, **334 f.**, 365.
- Gemeindebehörden **365 ff.**, **316 ff.**, **334** (s. auch Gemeindevorstand u. Magistrat); Anstell. v. Polizei 325, 458; Polizei-verordn.-Recht 329; Einquartier.-Angel. 439; Gewerbekonzess.-Angel. 219 ff.; Festsetz. von Taxen für öff. Verkehrs-Anstalt. zc. 223, 226; Befugn. in: Markt-Angel. 225; Zinnungs-Angel. 227; Angel. der gewerbl. Schiedsger. 234; Rechte und Pflichten betr.: Krankenverf. 238 f.; Unfallverf. 251 f.; Juv. u. Altersberf. 255, 259; Zustand. bei Erlaß von Ortsstat. in Gewerbe 260; desgl. in Naturalst.-Angel. 273; amtliche Bekanntm. 505; Stempelsteuerfreiheit in Armenf. 422; Wegepolizei 500; Befugn. in Jagdangel. 112; Bewillig. d. Armenr. 470; Bestell. von Waisenräten 150; Verwalt. d. Ortsarmenverbandsf. 476 f.
- Gemeindebezirk **304 ff.**, **362**.
- Gemeindedienste 323, 325, 332, **358**, 368 (s. auch Naturaldienste).
- Gemeindeeinkommensteuer 350, **351 f.**
- Gemeinde-Einnehmer 316, 325, 333.

Gemeinde=Einwohner 306, 363.  
 Gemeindegerrichte **443**, 369.  
 Gemeindeglieder **365**.  
 Gemeindegundstücke, deren Grund= buchfl. 75; Verkauf, Verpacht. 321, 367; Steuerfrei. 350; G. d. Landgem. 362.  
 Gemeinde=Haushalt **332**, **370**; außer= etatl. Ausg. 333, 370.  
 Gemeindefolgungen 94, 99, 323.  
 Gemeindefircherrat **530 f.**, 532, 535, 538, 543, **547 ff.**, **555 f.**  
 Gemeindefrankenversicherung 238.  
 Gemeindefasten **306**, 363 f. (s. auch Gem.= Steuern, Dienste, Arbeiten); Reflam. 323, 358, 364; Weitreib. 291 f., 404, 325, 326, 333, 365.  
 Gemeindefnungen, Teilnahme 306, 363; Veränder. 321; Abgabe für Teiln. an den G. 364, 322; deren Weitreibung 291 f., 325, 326, 333, 365, 404.  
 Gemeindefrechnung 333, 370.  
 Gemeinde=Recht **365**.  
 Gemeinde=Schöffen 290, 316, 329, 334, **368**.  
 Gemeindefteuern 306, 323, **333 f.**, **416 f.** (s. auch Gemeindefasten und G.=Ausg.); Verjähr., Reflam., Verwaltungsfreitverf. 364, 358, 360 f.; Einführ. neuer, Änder. besteh. G. 349, 352, 359; Befr. 306, 350 f.; Ablöf. d. Befr. 350; Steuerpriv. der Beamten 352 f., 389; der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer 352, 528, 540; Härtere Heranzieh. zu den G. 335, 348, 350; Kontravent. 360; Weitreib. 291 f., 325, 326, 333, 365, 404; Ausschl. d. Rechtsweges 404; Zuschl. als Kirchensteuer 552.  
 Gemeindefverbände 371, 362, 422.  
 Gemeindefvermögen 321, **364**; bei Eingemeind. 305 (s. auch Kämmerer=Ver= mögen).  
 Gemeindefverordnete **367 f.**  
 Gemeindefversammlung **365 f.**, 290; in Amtsbez. 376; kirchl. G. 530.  
 Gemeindefvertretung 290, **309**, **367 f.** (s. auch Stadtverordn.=Verf.); Zuständigk. in Straßenanleg.=Angel. 89 ff.; bei Ex= u. Inkommunalis. 303 f.; in: Bürger= rechtsangel. 307; Staatseinf.=St.=Angel. 413; Anflöf. v. G. 337, 371; Befugn. betr. die Unfallverf. 252; G. in Amts= bez. 376; Bestät. der Beschlüsse der G. 367; kirchl. G. 530 f., 537 f., 547 f., 551 f.  
 Gemeindefvorstand (s. auch Magistrat u. Gem.=Behörden) 306, 309, **316**, **334**, 323 ff., 363 f., **368**, 476; Zuständ. in: Straßenanleg.=Angel. 89 ff.; Gewerbest.=

Angel. 343; Gem.=Einf.=Steuer=Angel. 357 f., 360; Bürgerrechts=Angel. 307; Alters= und Juvul.=Angel. 254; Schul= angel. 517; Militärangel. 439; Zwangs= befugn. 299; Zustimmung. zu ortspol. Ver= ordn. 461 f.; Mitwirk. b. d. Staatseinf.= St. 412; Stempelpfl. d. Zeugn. 429.  
 Gemeinde=Vorsteher 236, 290, 296, **368**, 375 f.; Wahl, Bestät., Funkt. 364, 367 f., 446, 477; Diszipl.=Verh. 398; Testam. v. G. 168.  
 Gemeindefwaisenrat **150**, 145, 328.  
 Gemeindefwaldungen 94, 99, 323.  
 Gemeinde=Wege 499, 500.  
 Gemeinde=Zuschläge 352, 356, 359, 373.  
 Gemeinheits=Teilung (G.=Ordnung) **98 f.**; Stempelfreiheit. 421 f.  
 Gemeinlast 255.  
 Gemeinnützige Gesellsch. u. Anstalten, Genehm. 287; Stempel und Steuerpriv. 422, 435.  
 Gemeinschaft **60**.  
 Gemeindefhaftliches Eigentum (s. Mit= eigentum).  
 Gemeindefhaftliches Testament 169.  
 Gemeindefschuldner, Unfähigk. zur: Verw. des Kinderverm. 141; Ausüb. d. Bürger= u. Wahlfreisch. 308, 271; z. Born. 145 (s. auch Konst.).  
 Gendarmen 347, 483.  
 Genehmigung **21**; d. Stiftung 8; d. Schulverfchr. 65; neuer Ansiedel. 93, 104; d. Versicher.=Anst. 209; d. Gew.= Betriebes 219 f.; d. Zünngsstatuten 227; d. Verjamm. unter freiem Himmel 280 f.; Stempel 430.  
 Generalkommission **101 f.**, 287, 290, 443, 499; Zuständ. in Diszipl.=Sachen 401.  
 General=Staats=, Lotteries=, Militärk. 285.  
 Generalsuperintendent 529, 533, 534.  
 Generalsynode, Generalsyn.=Ordn. **532 ff.**; G.=Vorstand u. =Rat 534, 543; Zustimmung. zu Kollekten 553; Besteuerungs= recht 553.  
 General=Versammlung, der Krankenf. 239 ff.; Berufsgenossensch. 246; Aktien= 2c. Gesellsch. 186 f., 188; eingetr. (Ge= nossensch. 207.  
 Generalvikar 545.  
 Generalvollmacht 430 (s. auch Vollm.).  
 Genossenschaften, eingetr. **205 ff.**; Form der Gesellsch.=Vertr. 206; Korporationsr. 207; Stimmrecht in Landg. 365; in Stadtgem. 309; Wahlr. z. Handelsk. 203; Steuerverh. 341, 351, 408; Stempelpfl.= Verpfl. 425; Zücherei=G. 114.

- Genossenschaftsregister 206, 445; G.-Kataster 248.
- Genossenschafts = Verammung, Sektion und Vorstand 246, 248, 251.
- Geräth, Verzollung 406.
- Gerichtsassessor 386, 451.
- Gerichtsbarkeit **442 ff.**
- Gerichtsferien 453.
- Gerichtshof zur Entscheid. der Kompetenzkonfl. 285, 290, 444.
- Gerichtskosten, G. = Gef. 425; Beitreib. 291 f.; Stempelst. in gerichtl. Angef. 425; Gerichtstassenordn. 387.
- Gerichtsschreiber 213, 386, **452**; G. = Ordn. 386.
- Gerichtssprache 453.
- Gerichtsstand, der Militär = Verj. 382.
- Gerichtstag 444.
- Gerichtsverfassung **442 ff.**; G. d. Schutzgebiete 272.
- Gerichtsvollzieher 218, 386, **452**; Bej. jug. 193, 213, 292, **452**; Verj. d. Geb. 24; Kranken = Verj. 237.
- Gesamtarmenverband 371, 477.
- Gesamtgläubiger 39.
- Gesamtgut bei Gütergemeinsch. 138; G. = Verbindl. 139.
- Gesamthypothek 124, 125 f.
- Gesamtschuldner 39, 424.
- Gesamtstrafe 566.
- Gesandte, Gesandtschaftsverf., Verj. in den Ruhestand 403; Steuerverhältn. 350, 352, 409, 418.
- Geschäftseinlagen, bei: öff. Handelsgef. 181; Kommanditgef. 185; Aktiengef. 187; Gefellsch. m. b. Haft. 190; still. Gef. 190.
- Geschäftsfähigkeit 4, **13**.
- Geschäftsführung ohne Auftrag 57; G. bei Gefellsch. 59, 181, 185, 187, 189, 190; bei Zw. = Verj. = Anst. 255.
- Geschäfts = Instruktion, für Magistrate 327; Regier. 284; Oberpräsid. 284.
- Geschäftsordnung, d. Stadtv. = Verj. 320; Einkst. = Veranl. z. Komm. 414; Reichsger. 450; Gerichtsschreibereien u. Staatsanw. = Sekretariate 386; Eisenbahndir. 495; d. Reichsmilitärger. 441.
- Geschäftsschulden der Ehefrau 137.
- Geschäftsunfähigkeit 17 f., 57, 73, 153.
- Geschäftskosten 409.
- Geschenke bei Verlöbniß 132.
- Geschlechtskrankhe, Zwangsheilung 460.
- Geschlossene Armenpflege 469 f.
- Geschmacksmuster 210.
- Geschwister und Geschwisterkinder, Halbgeschwister, Eheverbot 133; Erbrecht, Erbfolgeordn. **155 f.**; Unterhaltspf. 140; Anspruch auf Gnadengehalt 396; Unterst. v. G. zum Militär = Dienst = gezug. 40; Erbschaftssteuerpf. 434.
- Geschworene **447**; Befreiung v. G. = Dienst 389; Unfähig. z. G. 562; Vorwürfen unwahrer Entschuldig. = Gründe 567.
- Gesellen (i. auch Arbeiter) **230**; Verj. d. des Lohnes 23; G. = Prüfung 227 f., 231; G. = Anst. 228; Streitigf. mit Arbeitgeber. 234; Krankenverj. 237 ff.; Unfallverj. 245 ff.; Inval. = und Altersverj. 253 f.; Armen = Unterst. 484.
- Gesellschaften **59 f.**; Handelsg. **181 ff.**; Kommanditg. **185**; Kommanditg. auf Akt. **189**; Aktieng. **185 ff.**; G. mit beschr. Haft. **189**; Stimmrecht in Stadtgem. 309; Wahlr. z. Handelsk. 203; stille G. **190**; geistl. G. **527 f.**; gemeinnütz. 422; Steuerpf. 408 f.; Stempelst. = Verpf. 425.
- Gesellschaftsregister 176.
- Gesellschaftsvertrag 59, 181, 430.
- Gejeze zc., Verhältn. zu einander 267; firschl. G. 528, 534.
- Gejellige Vormundschaft 144.
- Gejinde, G. = Ordnung **53 f.**; G. = Verträge 53 f.; G. = Bücher 54, 421; G. = Kranken = Anst. 54; G. = Vermieter 222; Kranken = verj. 238; Inval. = u. Altersverj. 253 f.; Erbschaftssteuerverh. 434; Unfähig. zum Schöffenam. 446; Erwerb des Unterst. = Wohn. 481, 484; Streitigf. mit Dienst = herrsch. 445.
- Gejindevermieter 222; Tage 226.
- Gestohlene Sachen, Erstg. 109; Erbsch = pflicht 69; Eigent. = Erwerb 108 f.
- Gesundheitsatteste, Stempelpf. 429; G. = Amt 270; G. = Kommission 263, 328; G. = Verletzung 69; G. = Wesen **465 ff.**
- Getreide, Verzoll. 405; G. = Lagerhäuser 105.
- Gewährfristen 42.
- Gewährleistung, bei: Kauf 41 f.; Zeiß. 37; Erbschafts = Kauf 171 f.; Schenk. 44; Miete 45 f.; Pacht 50; G. d. Freiheit zc. 276.
- Gewässer **501 ff.**
- Gewahrjam 72.
- Gewalt, bei Willenserklär. 15; höh. G. bei Beschädig. 59, 70, 198; bei Besitztör. 73 f.; bei d. Verj. 24; clerkl. Gewalt 141 ff.
- Gewerbe **217 ff.**; G. d. Ehefrau 218.
- Gewerbe = Aufsichtsbeamte 233.
- Gewerbebeschränkungen **218 f.**
- Gewerbebetrieb, Minderj. 13; der Frauen 175, 218; der Gemeinden 348, 351; des Staats, der Komm. = Verb. 351; Soldaten, Beamten u. ihrer Angehör. 218,

- 382; öffentl. Verkehrsamt 223; der Ausländer 225; Reisenden 224; Fortf. des G. durch Witwen, Stellvertreter u. 223 f.; G. im Umherziehen 225, 340; stehender G., Anmeld., Genehmig. 219 f.; Wirk. auf Bürgerrecht 307; Preß-G. 504 f.; Gesetzgeb. über d. G. 267; Entzieh. der Berechtig. z. G. 219; Unterjag. u. Wieder- gestattung des G., Entzieh. der Konzess. 224, 504; Steuern v. G. 340 ff., 351, 373, 409, 417; Einwirk. des Bürgerrechts auf den G. 218, 322; Klagen gegen genehmigte G. 219 f.; Krankenverf. d. Gewerbetreib. 237 ff.; desgl. Unfallversicher. 243 ff.
- Gewerbefreiheit 218 f.  
 Gewerbegericht 234 f., 443.  
 Gewerbekonzessionen 218 ff.  
 Gewerbelegitimation 224.  
 Gewerbeordnung 217 ff.  
 Gewerberäte u. Inspektoren 233.  
 Gewerbesteuer 340 ff., 351; Überweis. an die Gem. 338; Verjähr., Reklam. Nachforder. u. 342 f.; Zuschl. zur G. als Gem.-Steuer 351; als Handelskammer- Abgab. 203; als Kreisst. 373; G.-Rolle 342.
- Gewerbestreitigkeiten 227, 234 f.  
 Gewerbetreibende 217 ff.; außerpreuß., Gew.-St. 340; Innungen 226 f.; Streitigf. mit Arb. 227, 234 f.; Krankenverf. 238; Rechte u. Pflichten bei der Krankenverf. 239 ff., 244; Unfallverf. 245 ff.; Inval.= u. Altersverf. 253 ff.
- Gewerbliche Arbeiter 228 ff. (s. auch Arb.); Gewerbliche Hilfskasse 236 f.  
 Gewerken, Gewerkschaft 114; Stempel- steuerpfl. 425, 436.
- Gewichts-Ordnung 493; Gewicht im kaufm. Verkehr 194.
- Gewinn, entgangener 29; G.-Anteil bei Gesellsch. 59, 182, 185, 187, 207.  
 Gewinnanteilsgemeine 65.  
 Gewissensfreiheit 509, 527.  
 Wohnheitsrecht 175.  
 Gezogener Wechsel 211 ff.  
 Gifthaandel, Konzession 222, 264.  
 Giro 212.  
 Glashütten 230.  
 Glaube, öffentl., d. Erbseins 171; des Grundbuchs 85.  
 Glaube, guter, bei Rechtsverw. 85, 108, 109; im Handelsrecht 192.  
 Glaubensfreiheit 276, 527.  
 Gleichberechtigung, der Konzess. 268, 276, 527; der Preußen 275.  
 Glücksspiel, gewerbsmäßiges 572.
- Gnadenbeihilfen zu Schulbauten 517.  
 Gnadengehalt (Quartal, Monat) 250, 332, 396, 519, 523, 538; Steuerfrei. 353; Pfänd. 294, 389.  
 Gnadensuche in Stempelf. 427.  
 Gnadenjahr 538, 541.  
 Gnadenrechte des Königs 276.  
 Gold u. Silber, Zwangsversteig. 293; G. u. S.-Warenfabr. 223.  
 Goldwährung, Gold-Münzen 492.  
 Gotthar Konvention 473 f.  
 Graben, Räumung 97, 501; Gr. unter Nachb.-Grund 85.  
 Grabstellen 550.  
 Grade, der Verwandtsch. 140.  
 Gradelegung von Wegen 86.  
 Gräberei 71.  
 Gräbererschändung 568.  
 Grenzberichtigung u. Erneuerung 95.  
 Grenze, Bau auf d. u. über die G. 95, 96; Bäume das. 94 f.  
 Grenzen der Gemeindebez. 305, 362.  
 Grenzscheidungen 96.  
 Grenzveränderung, widerrechtl. 572.  
 Grenzzölle 95.  
 Grenzzölle 405 f.  
 Grober Unfug 573.  
 Großkern (s. auch Adjacenten), Erb- recht 155 f.; Unterhaltspfl. 140 f.; An- spruch auf Unfallrente 247, 250; Rechte auf Vormundsch. 145; Erbrecht 155 f.  
 Großhändler 224.  
 Großjährigkeit 4.  
 Gründung, Gründer 186.  
 Grund-Akten 75.  
 Grundbesitz, Steuern v. G. 338, 373 f., 350, 409.  
 Grundbesitzer, Stimmrecht in Landgem. 366; Wahl der Kreistagsmitgl. 377.  
 Grundbuch 75; G.-Ordn. 75 f.; G.-Amt 82; G.-Tabelle 75; Wirk. der Eintrag. in das G. 83, 84 f.; öffentl. Glaub. 85, 126; Verjähr. gegen den Inhalt 85; Zurückführ. auf das Steuerbuch 75; Wiederherst. zerstört., Anleg. neuer G. 83; G.-Berichtigung 84, 85.  
 Grundbuchbeamte 82; Schadenser- pflicht bei Versehen 82, 390.  
 Grundbuchblatt 75; Schema 76 ff.; Schließ. 83; Anleg. neuer G. 83; Ab- schriften der G. 75.  
 Grundbuchsachen, Verf. 82 f.  
 Grunddienstbarkeiten 118 f.; Begrün- dung 119; Stempel 424.  
 Grundgehalt, der Geistl. 539; Lehrer 518.  
 Grundkreditbanken, Stempelpfl. der Schuldtitel 430, 435.



Grundrechte der Preußen 273.  
 Grundschuld 128 f.; G. d. Eigentüm. 129; G.-Brief 129.  
 Grundsteuer **333 f.**, **350**; Überweis. an die Gem. 338; Verwalt., Veranlag., Hebung, Ermäßig. v. 345 f.; G.-Zuschläge 352, 356, 359, 373.  
 Grundsteuer=Entschädigungen u. Renten 345.  
 Grundstücke, Form d. Vertr. üb. G. 33; Rechte an G. **74 f.**; Haftg. für Hyp. 125; eingebrachte G. der Ehefrau 139; Auflass. 105; Vorkaufsrechte 121; Zwangsvollstrec. in G. 295; keines Grundbuchbl. bedürfende G. 75; Aufgebot von G. 106; G. der Kommunalverb. 75, 303, 321, 367, 378; der Handelsgej. 181; der Kirchen 532, 547, 552, 554; steuerfr. G. 350, 528, 547; herrenlose G. 107; Mündelsicherheit der G. 147; Grundstückshandel 222; Übergabe zu militärischen Zwecken 440.  
 Grund= u. Gebäudesteuer **333 f.**, **350**; Zurückführ. auf die G.-Bücher 75.  
 Güterbeförderung **195 f.**; auf Eigent. 197 f.; auf See 200.  
 Güterbestätiger 222.  
 Gütergemeinschaft 136, **138 f.**; Fortsetz. d. G. mit d. Erben 139.  
 Güterlader, G.=pacter, Unfall=Verj. 245 ff.  
 Güterrecht, Gütertrennung 135, 138; Güterrechtsregister 136, **139**, 175.  
 Guter Glaube s. Glaube.  
 Gute Sitte 17, 67.  
 Gutsbesitzer **370**, 500.  
 Gutsbezirk, selbständiger **370**, 375 f.; Gestaltung, Umwandl. in Landg., Bild. neuer 362; In= u. Exkommunalf. 303, 362; Besteuerungsr. 348; Schulangeleg. der G. 512 ff.; Aufbring. der Kreisft. 373; der Amtsft. 376; Polizeiast 376, 458; Wege=Bau= u. Unterhalt.=Pflicht 500; Rechte u. Pflichten in Jagdang. 112; desgl. in Armenang. 472, 477.  
 Gutsherrlich=bäuerliche Verhältnisse, Regulier. der 97 f., 99 ff.  
 Gutsübernahme nach den Landgüterordn., v. Rentengüt. 102; Gutsüberl.=Vertr. 33.  
 Gutsvorsteher **370**, 376, 290; Zwangsbesugn. 299; Zuständigk. in: Alt.= u. Inval.=Ang. 254; Militärang. 439; Jagd=Angel. 112; Mitwirk. bei der Steuerverant. 412; Testamente vor G. 168; Diszipl.=Verh. 398.  
 Gymnasien 510, **523 f.**; s. höhere Schulen.  
 Hafen 502; H.=Polizei 456.  
 Haftpflicht, H.=Gesetz 70 f.; der Mitgl. eingetr. Genossensch. 205 f.; s. auch Haftung.

Haftstrafe **561**; aus poliz. Verfüg. 299, 463; bei Steuervergehen 344, 360; Verjähr. 566.  
 Haftsumme bei eingetr. Genoss. 206.  
 Haftung, für Verschulden 32; d. Vereine 6; d. Staates s. seine Beamten 9, 82, 390; d. Verkäufers 40 f.; d. Scheiners 44; d. Vermieters 45 f.; d. Entleihers 51; bei Werkvertr. 55; bei Auftrag 57; d. Verwahrers 58; d. Gastwirte 59; d. Bürgen 62; aus unerl. Handlungen 67 ff.; d. Beamten 68, 390; d. Eisen.= u. Betriebs=untern. 70 f., 198, 248; d. Grundst. f. Hyp. 125; d. Pfandes f. d. Forderung 129; d. Vormundschaftsrichters 150; beschr. H. des Erben 159 f.; H. d. Miterben 162 f.; für Schulden bei Übern. einer Firma 176; d. Handelsmäkler 180; d. Gesellschafter 182; d. Expeditors 195; d. Frachtführers 196; d. Rhebers 199; d. Schiffers 199; d. Verfrachters 200; aus Wechseln 211 f.; aus d. Lehrvertrage 231.  
 Halbinseln 106.  
 Hamburg, armenrechtl., 471.  
 Hammerwerke 233.  
 Handel, Schutz im Auslande 268.  
 Handelsbriefe 177.  
 Handelsbücher 177, 182.  
 Handelsfirmen 176 f.; Wahlen zur Handelskammer 203.  
 Handelsfrau 175 f.; Firma 176.  
 Handelsgärtnerei 340.  
 Handelsgebrauch 191.  
 Handelsgeschäfte 191 ff.; Form 193; Vertragsstrafen bei H. 191; Rücktritt von handelsrechtl. Käufen 193 f.  
 Handelsgesellschaften **180 ff.**, 175.  
 Handelsgesetzbuch **175 ff.**; Verhält. z. Handelsgebrauch u. bürgerl. Recht 175.  
 Handelsgesetzgebung 268.  
 Handels=Gewerbe=Schulen 510.  
 Handelsgewohnheiten 175, 191.  
 Handelskammern **202 f.**, 493; Ernennung d. Mäkler durch H. 203.  
 Handelskauf **193**.  
 Handelsmäkler **180**, 203.  
 Handelsminister **284**; Zuständigk. in: gewerbl. Konzeff.=Angel. 220 f., 224; Markt. 225; Angel. der Handelskammern 203; Bergwerksang. 114.  
 Handelsregister **175 f.**, 181, 185, 187.  
 Handelsrichter 449.  
 Handelsschulen 203.  
 Handlungen, unerlaubte **67 f.**  
 Handlungsagenten **179 f.**  
 Handlungsbevollmächtigte 178, 207.

- Handlungsfähigkeit 3, 13.  
 Handlungsgehilfen **178**, 218; Krankenversicher. 237 ff., 179; Invalid.= u. Altersversicher. 253.  
 Handlungslehrlinge **179**, 253, 237 ff.  
 Handlungsreisende 178, 224.  
 Hand= u. Spanndienste 333, **358**, 361, 548 f.  
 Handwerker 175; Verjähr. d. Forder. 23; H.=Zun. 226 ff.; H.=Lehrlinge 231; Gew.=Streitigt. 227, 234 f.; Krankenverf. 237 f.; Unfallverf. 245 f.  
 Handwerkskammern **226 f.**  
 Hannover, KreisD. 373; ProvD. 378; WegeD. 497; StädteD. 303.  
 Hauptausfertigung, Stempel 423.  
 Hauptmängel bei Vieh 42.  
 Hauptsache, Verhältn. zum Zubehör 12.  
 Hauptsteuer= u. Zöllämter 427.  
 Hauptstrafen **560 f.**  
 Hauptverwaltung d. Staatsschulden 279.  
 Hausbesitzer, als Stadtv. 312, 314; Steuerang. 415.  
 Hausfideikommiß, Königl. 277.  
 Hausfriedensbruch 567.  
 Hausgarten, Steuerpflicht 338.  
 Hausgewerbetreibende 229; Gewerbe=streitigt. 234 f.; Krankenverf. 238; Alters= u. Inval.=Verf. 253 f.; Unfallverf. 246.  
 Haushaltsetat, d. Stadtgem. 329, 332 f.; der Kirchengem. 547; v. Elsaß-Lothr. u. d. Schutzgebiet. 270; des Reichs 270; des Staats 278; der Kreise 377; der Provinzen 379; der Landgem. 370.  
 Haushaltsschulden der Frau 137.  
 Haushaltsvorstand 410, 415, 465.  
 Haujiergewerbe 225, 228; Steuer 225, 340, 417; Gewerbeschein 225, 222.  
 Hauscollekten 535, 553.  
 Hausministerium 277.  
 Hausrat, Pfändung 292.  
 Hausstand, eigener 307, 365.  
 Haussuchung 562.  
 Haverei 201.  
 Hebamme 264; Prüfung 220; Taxe 226; Verf. d. Ford. 23.  
 Heberollen der: Gebäudest. 340; Gem.=EinkSt. 357; Kirchenst. 552; Unfallverf.=Beitr. 246.  
 Hebestellen der Zw.= u. Altersverf. 255.  
 Heden 95.  
 Heer **487 f.**  
 Heeresverwaltung, Krankenverfich. d. Arb. 237 f.; Unfallverfich. 245 f.  
 Hehlerei 571.  
 Heilige Geist, Priester v. 545.  
 Heilighaltung d. Sonn= u. Festtage 461 (s. auch Sonntag).  
 Heilkunde 218; Heilmittel 241, 247; Heilung Hilfsbedürft. 458, 476.  
 Heimatsrecht **472 f.**; H.=Schein 474.  
 Heimatswesen, Gesetzgeb. über 207.  
 Heimfallsrecht 100.  
 Heirat (s. auch Verehelich.), Beurkund. 134; Stempelfreit. 243; Wirkung der H. auf elterl. Gewalt d. Mutter 143; Einfluß auf die Staatsangehörigk. 273 f.; auf den Unterstüz.=Wohnf. 482; H. einer Vormünderin 152; H.=Konsens 133, 383, 430; H.=Anzeige 391; H.=Register 134; H.=Vermittlung 56.  
 Helgoland 272, 430, 438.  
 Hemmung, d. Verf. 24; d. Erzfigg. 109.  
 Herausgeber 506.  
 Herbergswesen 227.  
 Herrenhaus **277**; Straffreiheit der Reden u. Berichte 560; amtl. Mitteil. d. H. 505.  
 Herrenlose Sachen 110; herrenl. Injunct 106, 502.  
 Herrenhuter 528.  
 Hessen=Darmstadt, Eijenb. 495; Erbschaftsst.=Konv. 432.  
 Hessen=Kassau, PGD. 372; StD. 302; ArD. 373; ProvD. 378.  
 Heuer 199.  
 Hilfsarbeiter, Hilfschr., Gemeindebesteuer. 353; Gnadengeh. 396.  
 Hilfsbedürftigkeit **475 f.**; Hilfsbedürftige 458, 475 f., 431.  
 Hilfskassen, eingeschr. **236 f.**; Korpor.=Rechte 237; Zession, Pfänd., Verpänd. der Unterstüz. aus H. 260, 294.  
 Hilfslohn 202.  
 Hingabe an Zahlungsstatt 35.  
 Hinterlegung **35 f.**, 58; d. Pfandes 130; d. Test. u. Erbvertr. 168 f.; Haft. der Staatskasse bei H. 58; H. im Enteign.=Verf. 87; beim Kauf 193; von Frachtgütern 197; bei Zwangsvollstr. 293, 295; von Wertpap. u. der Mündel 148, 151; H.=Stellen 36.  
 Hinterziehung, d. GemSt. 360; d. Stempelfst. 426; d. EinkSt. 415 f.; von Vert.=Abg. 499.  
 Hochschule 526; techn. 510.  
 Hochverrat 560, 566.  
 Hochzeitsgeschenke 157; Hochzeits=Versamml. 281.  
 Höchstbestenruher, Wahlrecht 308.  
 Höferolle 102.  
 Höhere Gewalt 24, 59, 70, 198.  
 Höhere Schulen 509 f., **528 f.**; Korpor.=

- Rechte 523; Schulgeld 524; Stempelfreih. 422, 434.  
 Höfer 175.  
 Hofraum, Steuerpflicht 339.  
 Hofstaat 277; Hofbeamte 353.  
 Hohenzollern, kirchl. Verhältn. 532;  
 Erbschaftssteuerverhältn. 431; KreisD. 373; StD. 302; VGD. 372; ProvD. 378.  
 Hohenzollernisches Fürstenhaus, Steuerbefr. 352, 409, 418.  
 Holographisches Test. 167.  
 Holzschuld 31, 65.  
 Holzfällungsbetrieb, Unf.=Verf. 245 f.  
 Holzgerechtigkeit 120.  
 Holzrouleaufabrikanten 224.  
 Holzursprungsatteste 347.  
 Holzungen öffentl. Anstalten u. Gemeinden 94, 99, 323.  
 Honorar, Pfänd. 295; der Vormünder 150.  
 Hospitaler 468 f.; Stempel- u. Erbschaftssteuerfrei. 422, 434 (i. auch Armenanstalten).  
 Hüttenarbeiter, Krankenverf. 237 ff.; Unfallsverf. 245 f.; Alt- u. Juv.=Verf. 253 f.  
 Hütungsgerechtigkeiten 98, 120.  
 Hufschmiede, Prüfungszwang 220.  
 Hundesteuer 346, 349, 359, 375.  
 Hypotheken 122 f.; Eigent.=H. 123; Aufgebot v. H. oder H.=Gläub. 128; H. bei Renten- u. Ansied.=Gütern 102 f.; H.=Brief 124; Pfänd. von Hyp. 293.  
 Hypothekenbanken 205; Stempelpfl. d. Schuldittel 430, 435.  
 Jagd, Gew.=Betr. 218; Gew.=Steuer 340.  
 Jagddienste 100.  
 Jagdrecht 111 f.; Wildschadenersatz 113; Jagdpachtvertr., Stempelst. 112, 430.  
 Jagdschein 112.  
 Jagdvergehen 572.  
 Jahreslisten d. Schöffen 446.  
 Jahresrechnung, Räumereikassen 333; Ortsrentenf. 239; Kirchenf. 555; Kreisf. 377; des Staats 279; in Vormundsch.=Angel. 150.  
 Jahrmarkt 225.  
 Idealfonturrenz 566.  
 Idioten, öffentl. Fürsorge 380, 478.  
 Jesuitenorden 544, 545.  
 Immissionen 94.  
 Impfwesen 460, 466.  
 Indigenat 267, 273 f.  
 Indirekte Steuern 347, 349 f., 405 f. (i. auch Reichs- u. Staatssteuern.)  
 Indossament, bei Wechseln 212; bei Aktien 188; im kaufm. Verkehr 192, 197.  
 Inhaber stempelpfl. Urk. 425.  
 Inhaberpapiere 64 f., 186; Pfändr. an Z. 131; gepfändete 293; Besteuer. 424, 435; Nießbrauch an Z. 121.  
 Infommunalisierung 303, 362.  
 Inländer 267, 273 f.  
 Inneren, Min. des 284; Zuständ. in: Angel. der Stadtg. Berlin 91, 305, 309; sonst. Gemeindeangel. 317, 332, 337, 350, 356, 359; kirchl. Angel. 535 f., 554; Naturalis.=Angel. 273; Kreisangel. 378; Prov.=Angel. 380; Polizeiangel. 458, 462; Armenhilfe.=Angel. 476, 484, 490; Angel. des Berl. Polizei=Präsib. 289; Jagdang. 113; betr. Poliz.=Verordn. 461.  
 Innungen 226 f.; Korporationsrechte 227; Z.=Aussschüsse 226 f.; Z.=Kranken-, Unterstüz.= u. Sterbef. 227, 238, 240; Z.=Verbände 226, 228; Z.=Schiedsgericht 227, 234.  
 Inseln, neu entstand. od. herrenlose 106 f., 502; Jagd auf Z. 111.  
 Intendanturbeamte 382.  
 Interesse 29.  
 Interessenten=Vermögen 364.  
 Interimistikum 360, 549.  
 Interimsschein 186, 435.  
 Internationales Übereinkommen 198, 495.  
 Intervention 292.  
 Intestaterbfolge 155 ff.  
 Invaliden=Penzion 394; Nichtpfändbar. 294; Besteuer. 409.  
 Invaliden=rente 256 f.; Verbot der Zession, Pfänd., Verpfänd. 37, 260, 294.  
 Invaliditäts=Versicherung 253 f.; Korpor.=Rechte 254 f.; Juv.= u. Alt.=Verf.=Anst. 254 f.; Verh. z. Armenverb., Kranken- u. Unfallverf. 260, 486; Stempelfreiheit 422.  
 Inventar, bei Grundst. 50; Nachlaß=Z. 160; Stempelpfl. 429; Einreich. bei dem Erbschaftssteueramt 433; an das Vorm.=Gericht 147, 151; Z. von Dienstwohn. 393.  
 Inventur 177, 182, 452.  
 Irrlehren 532, 534, 543.  
 Irrtum, bei Willenserklär. 14; bei Eheschließung 134; bei letztwilligen Verfüg. 163, 169.  
 Irvingianer 528.  
 Italien, armenrechtl. Verh. z. Deutschl. 474.  
 Juden, Synagogengemeinden 528.  
 Jugendliche Personen, gemeinbl. Beschäftig. 230, 232 f.; Inval.=Verf. 254; poliz. Strafverf. gegen j. P. 463; Strafbarkeit j. P. 564.  
 Juristische Mängel (i. Rechtsmängel).

Juristische Personen **6f.**; Haftung bei Beschäd. **6f.**; Erwerb. von Grundeigent. durch j. P. **10**; Schenk. u. letztwill. Zuwend. an j. P. **10**; Stimmrecht in Landgem. **365**; Steuerpfl. **351, 374, 408, 417, 513**; Wahlrecht in Stadtgem. **309**; Pflichten gegen Armenverb. **489** (s. auch Korporat.).

Justizbeamte **385**.

Justiziskus **291**.

Justiz=Minister **284**; Zuständigkeit **132, 143f., 452**.

Juweliere **224**.

Kaduzierung **188, 190**.

Kämmerei=Vermögen (s. auch Gem.=Grundstücke u. Gem.=Verm.) **306, 321, 323**.

Kämmerer **316, 325**.

Käufer, Rechte u. Pflichten **40f., 193f.**

Kaiser, deutscher, **269f., 383, 437, 450**.

Kalifabrik, Konfessionierung **220**.

Kammergericht **450** (s. auch Oberlandesgericht); höchste Instanz in landesrechtl. Angeleg. **82, 450**; Diszipl.=Senat des K. **386**; Geh. Justizrat beim K. für Rechtsstreit. der Mitgl. der Königl. Familie **443**.

Kammern (s. auch Abgeordn.=u. Herrenh.); K. f. Handelsj. **449**; Zivilf., Straff. **447f.**

Kanäle **501**; an der Grenze **95**; Krankenverb. der Kanal=Bauarbeiter **240f.**

Kanalamt **270**.

Kanalisationwerte, Gew.=Steuer **341**.

Kantor **531, 543**.

Kanzleidienststellen, Besetzung **326**.

Kanzleihilfen, Dienstleid. **388**.

Kanzeln, Verkauf v. **547**.

Kapital, kirchl. **551**.

Kapitalabfindung, bei Gemeinheitssteil. **98**; Kapitalablöf. **99f.**

Kapitaldeckungsverfahren **246**.

Kapitalisierung **99f., 419, 424, 432**.

Kapitalvermögen **410**.

Kapitel, Dom.=Kap. **536, 545**; Kloster.=**545**.

Kardinals=kollegium, Kardinäle **536**.

Karenzzeit bei den Krankenverb. **241f.**

Karzerhaft **526**.

Kassell, Landarmenverb. **477**.

Kassen, Privil. öffentl. **31, 433**.

Kassenanwalt für Lehrerkassen **518, 520**.

Kassenarzt u. Apotheken **242**.

Kassenordnung **387**.

Kassenrevisiön, städtische **324**.

Kassenstatut s. Statuten.

Katasteramt u. Kontrolleur **75, 83, 339**; Katasterauszüge **422**.

Katholische Kirche **528, 536f., 553f.**; f. Schulen **512, 516**.

Kazen, Steuer auf Halten v. **350**.

Kauf, auf u. nach Probe **42f.**

Kauffahrtschiffe **198**.

Kaufgeschäfte, börsenmäß., Besteuer. **435** (s. auch Handelsgesch.).

Kaufmännische Korporationen **202f.**

Kaufmann **175f.**; Verjähr. d. Forder. **23**; Retentionsr. **192**; Gütergemeinsch. bei Kaufl. **175**.

Kaufmannschaften **204**.

Kaufpreis **41**.

Kauf u. Verkauf **39f.**; im kaufm. Verkehr **193f.**; Rücktritt vom K. **41**; Wirk. des Verk. auf Miets= u. Pachtvert. **49f.**; Stempelpfl. der K.=Vertr. **430**; Besteuer. börsenmäß. K.=Geschäfte **435**.

Kautionen s. Sicherheitsleistung.

Kehrbezirke der Schornsteinfeger **223**.

Kellereibetrieb, Aufz.=Verj. **245f.**

Kilometergelder **393**.

Kinder (s. auch mehrel. Kinder) **13**; chel.

K. **140**; Haftung bei Beschädig. durch K. **67f.**; Rechte ungeborener K. **3**; Verjähr. gegen Eltern **24**; Rechtsverh. bei nachgeb. K. **140**; Bedeut. d. Ausdr. „K.“ in Test. **163**; Ehemündigk., Ehekonjens **132f.**; Ansecht. der Chelichk. **140**; rechtl. Stellung der K. **141f., 143, 144**; Fürsorgeerziehung **142**; Vermögen der K. **141**; elterl. Gewalt **141f.**; Erbrecht, Erbfolgeordn. **155f.**; Pflichtteil, Enterb. **169f.**; Adoptiv=, mehrel. K. **143f.**; gewerbl. Beschäftig. **223, 232**; Ansprüche aus d. Unfallverb. **247, 250**; desgl. an die Inval.= u. Altersverb. **257**; K. Ausgewanderter **275**; Unterstütz. v. K. zum Militär Eingez. **440**; Berücksicht. d. Zahl v. d. K. bei d. Einf.=St. **410**; Erbschaftsst.=Verhältn. **433f.**; Unterstützungswohnsitz **470, 472, 482**; Rechte der Armenverb. gegen K. bei Unterstütz. ihrer Eltern **486**; Straf=losigk. **564**.

Kindesunterziehung **568**.

Kindesmord, Kindesraub **569, 570**.

Kirche **527ff.**; Austritt aus der K. **512, 543**; Verhältn. der K. in der Mark **529, 543, 547, 548f., 550, 552**; besond. Zustand. in kirchl. Angel. in Berlin **529, 531, 534f., 543, 549, 552, 556**; Erbschaftssteuer=Freih. deutscher K. **434**; Stempelfreih. **422**.

Kirchenälteste **530**.

Kirchenämter, unbej. **530f.**; bezoldete **531, 535, 537ff., 543ff.**; Unfähigk. zu deren Bekleid. **562**.

- Kirchenbaulast 535, 543, **548**.  
 Kirchendiebstahl 570.  
 Kirchendiener **543**; Ernenn.-Anstell. 531, 543; Steuerfrei. der Dienst-Grundst. u. Wohn. 350; Steuerprivil. 352 f., 375, 552; Befreiung v. Schöffen- u. Geschwor.-Dienst 389; Unfähigk. Gem., Stadtv. u. Magistr.-Mitgl. zu sein 312, 316, 367; Diszipl.-Verhältn. 534, 543.  
 Kirchengebäude, Steuerprivil. 350, 528, 547; Erricht. neuer 548, 554; Reparatur. 548, 550; Mitbenutz. durch Altkathol. 537; Benutz. zu and. Zwecken 547.  
 Kirchengebühren **552**, 546 f., 535.  
 Kirchengemeinde **530 ff.**, **555 f.**; Statuten 536, 538; Recht am Kirchen- u. Pfarrverm. 547; Mitgl. d. 543; Stempelfrei. 422 (s. auch Parochien).  
 Kirchengemeinde- u. Synodal-Ordnung **530 f.**, 533.  
 Kirchengemeinde-Vertretung **530 f.**, **537 ff.**, **547 ff.**, 555 f.  
 Kirchengeschäften 547.  
 Kirchengesellschaften **527 f.**, 422.  
 Kirchengesetze 532, **533 f.**  
 Kirchengrundstücke, Grundbuchblatt 75; Steuerprivil. 350, 528, 547; dingl. Belast., Veräußer. 532, 548, 554; Vermiet. u. Verpacht. 552.  
 Kirchenkasse, Verwalt. u. Aufsicht 531; K.-Rendanten 353, 531; Abgaben an den Pfarr-Witw.- u. Waisen-Fonds 542; Feststell. des Stats 547, 555; Rechnungs-Ausschuß 547.  
 Kirchen-Ordnung u. Zucht 532, 534, 535.  
 Kirchenrecht, evangel., **527 ff.**, **537 ff.**; kath. **536 f.**, **544**.  
 Kirchenregiment 529, 533 f.; Wahl der Geistl. durch d. K. 537.  
 Kirchenzige, Vermittlung 552.  
 Kirchensteuer 528, 535, 539 f., 543, **552 f.**, 556; Beitreib. 528, 535, 552 f.  
 Kirchenverfassung, evangel. **529 f.**; kathol. **536 f.**  
 Kirchenvermögen, evangel. **546 f.**, **530 j.**; kathol. **553 f.**; Verwalt. 530 f., 535, 547 f., 553 f.; Verwend. zu anderen Zwecken 532, 535, 547, 554; Mitbenutz. des kath. K. durch Altkathol. 536 f.  
 Kirchenzucht 534.  
 Kirchköffe **550 f.**; Unterhaltungspfl., Anleg. neuer, 550, 554; Mitbenutz. durch andere Religionsgemeinsh. 537, 551.  
 Kirchliche Lehrfreiheit 534.  
 Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Blatt 534.  
 Kirchspiele (s. Parochien).  
 Klage, im Verwalt.-Streitverf. 295; gegen poliz.-Verfüg. 298, 300; in Stempelf. 427 f.; Kl.-Verfähr. 22 f.  
 Klasseneinteilung der Ortsgaften 392.  
 Klassenhaß, Erregung von 567.  
 Kleiderkonfektion, Arb.-Schutz 233.  
 Kleidungsstücke, Pfändung 389.  
 Kleinbahnen 218, **496**; Gem.-Besteuerung 350.  
 Kleinhandel mit Branntwein 221; Vertriebssteuer 343; K. mit Bier 222.  
 Kleinkinderbewahranstalten 422, 434.  
 Klerus 536, 544.  
 Klingebbeutel 553.  
 Klöster 545.  
 Knappschäfts-Verein 114.  
 König **276 f.**; Großjährigk. 4; verfassungsmäß. u. Gnaden-Rechte 276 f.; Ausüb. der richterl. Gewalt im Nam. d. K. 442; desgl. d. Polizeigew. 458; Genehm. zu Enteign. 86, 91, 500; zur Annahme v. Schenk. d. Korpor. 10; zu Gem.-Neubild. und Eingem. 303, 362; zu Kreis- und Provinz-Anleihen 378; zu Straßen- u. Anlag. und Benennung in Berlin u. Umgeb. 90, 496; Ernenn. u. Bestätig. von Beamten 317, 449, 451, 288, 377, 385, 388; Bestätig. v. Diszipl.-Urt. 402; Stellung in der ev. Kirche 529, 532 ff., 539; desgl. zur kath. 536; Stempelfrei. 422.  
 Königlichcs Haus 277; Steuerfrei. der Grundst. 350; der Mitgl. 352, 409, 418; Zugehörigk. der großjähr. Prinzen zum Herrenhaus 277; Darlehnsfäh. Kg. Prinzen und Prinzess. 51.  
 Körpermaße 493.  
 Körperverletzung 569; Schadenersatzpfl. bei 569 f.  
 Kollation s. Ausgleichung.  
 Kollekten 287, 460, 535, **553**, 554.  
 Kollektiv-Petitionen 276.  
 Kolonial-Kat 270; K.-Beamte und Truppen 272.  
 Kolonialrecht **272**.  
 Kommanditgesellschaft **185**; K. auf Aktien **189**; Firma 176; Stimmrecht in Landg. 365; Steuerpfl. 351, 374, 408; Stempelsteuerpfl. 425.  
 Kommissarien d. Regier. in Verw.-Streit- u. Beschlußf. 296.  
 Kommissarische Verwaltung der Magistrate 318.  
 Kommissionsär 194 f.  
 Kommissionen der städt. Verw. 327 f.  
 Kommissionsgeschäft 194 f.  
 Kommittent 194 f.

- Kommunalabgabengesetz 338, **346 f.**  
 Kommunalbeamte s. Gemeindebeamte.  
 Kommunalbetriebe Krankenvers. 238.  
 Kommunalgrundstücke, Veräußer. 321, 367; Steuerfrei. 350.  
 Kommunallandtag s. Provinz.-Landtag.  
 Kommunalsteuern, Gem.=St. 364 f., 323, **338 ff.**, 416; Amtsst. 376; Kreisst. 373; Prov.=St. 380; allgem. Bestimm. 404.  
 Kommunal=Steuer=Not=Ges. 346.  
 Kommunal=Verbände **302 f.**, **362 f.**, **370**, **372 f.**; Korpor.=Rechte 309, 363, 373, 378; Besteuerungsrecht 323, 338 ff., 364, 373, 376, 380, 416; Befugn. in Kranken= u. Unfallversich.=E. 238, 252; Besteuer.=Verhältn. 341; Stempelpfl. der Schuldtitel 430, 435; Verpflicht. in Armenangel. 476 ff.; bei Fürsorgeerzieh. 142.  
 Kommunikationsweg 500; Kommunik.=Abgaben 499.  
 Kompensation s. Aufrechnung.  
 Kompetenz, des Patrons 555.  
 Kompetenzkonflikt **444**; Gerichtshof zur Entsch. der R. 285, 290.  
 Komplementäre 185, 189.  
 Komptabilitätsgesetz 279.  
 Konfessionen, Gleichberechtigt. 268, 276, 527; R.=Schulen 511, 512, 513.  
 Konfiskation 463, **562**.  
 Konflikt 390.  
 Konfujion 84.  
 Kongregationen 544.  
 Konfluente Handlungen 513.  
 Konkurrenz bei strafb. Handl. 566.  
 Konkurrenzklausel 179, 232.  
 Konkurrerendes Verschulden 30.  
 Konkurs, Nachlaß=R. 160; Wirt.: bei Bürgsch. 62; auf Gesellsch.=Vertr. 60; bei Gütergemeinsch. 139; bei Verwalt.=Gemeinsch. 137; auf väterl. Vermög.=Verw. 141; auf das Bürger= u. Wahlrecht 308, 271; R. off. Handelsges. 183; d. stillen Gesellsch. 191; der Aktienges. 187, 189; eingetrag. Genossensch. 205 f., 208.  
 Konnoissement 192, 200, 436.  
 Konsekration 545.  
 Konjensprinzip 82.  
 Konjervenfabrik, Arb.=Schutz 233.  
 Konfistorial=Ordnung v. 1573 548.  
 Konfistorial=Verfassung 529.  
 Konfistorien 353, **529**, 532, 535, 539, 543, 547 f., 550 f., 553, 556.  
 Konjul, Gesesg. über d. Konjulatswesen 268.  
 Konjulgengerichte 443.  
 Konjumberein 205, 221; Besteuer. 341, 351, 408; Sonntagruhe 228.  
 Kontantgeschäfte 436.  
 Kontingente der Bundesstaaten 437; Kontingentierung der Branntw.=Brennereien 407.  
 Kontokurrent 192.  
 Konventionen, in Steuerf. 343 f., 360, 415, 419, 426; in Krankenkassenf. 243; gegen Unfallverhüt.=Vorschr. 248; d. Milit.=Berj. 464; in Postang. 494.  
 Kontrollversammlungen 438.  
 Konventionalstrafe s. Vertragsstrafe.  
 Konzejjion, gewerbl. Anlagen u. Unternehm. **219 f.**; der Auswand.=Agenten 264; d. Apotheken 264; Zurücknahme, Unterjag. 224; Stempelpfl. 429.  
 Konzilien 536.  
 Korporationen, kaufmännische 203; Schenk. und lektw. Zuwend. an R. 10; Form der Grundb.=Unt. und Urk. 82; Gew.=Steuerverhältn. 341; Befreiung v. Gem.=Einkst. 352; Warenhaussteuer 345; Stempelpfl. der Schuldtitel 430, 435; Ausüb. des Jagdrechts 112; Pflichten geg. Armenverb. 489.  
 Korporationsrechte der: Landg. 363; Landwirtschafstf. 104; Stadtg. 309; Innungen 227; eingetrag. Hilfsk. 237; Ortskrankenk. 238; Unfallvers.=Berufsgenossensch. 246; Inval.= u. Altersvers.=Unt. 254; Handels=(Aktien=)Gesellsch. 181; Handelsk. 202; eingetr. Genossenschafsten 207; Kirchengesellsch. 528; Parochien 555; Volksschulgen. 512; Lehrereuhegehaltskassen 520; höh. Schulen 523; Reichsbank 271; Kreise 373; Prov.=Verbände 378; Kaufmänn. Korpor. 203; d. öff. Armenanstalten 468.  
 Korrekionsnachhaft 562 f.  
 Korrespondentherder 179.  
 Korrespondenzen 505; R.=Vertr. 17, 421.  
 Kosten (s. auch Gerichtskosten) als Forder. der Stadtg. 333; R. der Quitt. 35; bei Kauf 41; bei Straßenanlegung 93; d. Reichstagswahlen 329; in Steuerang. 344, 345, 361; bei Steuerreklam. 358, 414; in Gew.=Gerichtsf. 234; der Handelsk. 203; Handwerksf. 228; in Verwalt.=Streitj. 296, 414; der Eink.=St.=Veranl. u. Erheb. 416; in Stempelf. 423, 428; d. Nachlaßregul. 431; d. Polizeiverwalt. 458 f.; in Armenpflegef. 477 f., 483, 488 f.; des Kriegsheeres 439; öffentl. Aufforder. zur Aufbring. d. R. von Strafprozessen 506; R. d. polj. Strafverf. 464.

- Krämer, Verjähr. der Forder. 23.  
 Kraflosklärung, d. Vollmacht 20; d. Inhaberpapiere 65; d. Erbseins 171; d. Hyp.-Briefes 128.  
 Krammarkt 225.  
 Krankengeld **241 f.**; Zession, Pfänd. u. Verpfänd. 243, 260, 294.  
 Krankenhäuser 458; Stempel- u. Steuerfrei. zc. 350, 422, 429, 433.  
 Krankenkassen 227, **237 f.**; A.-Verband 239 f.; Krankenverf. d. Angestellten d. K. 237 f.  
 Krankenkassenvorstand **239 f.**; Rechte: bei d. Unfallverf. 248; bei d. Alters- u. Inval.-Verf. 255.  
 Krankenversicherung **237 f.**; Korporat.=Rechte 238; Verhältn. z. Armenverb., Unfall- und Alters- zc. Verf. 260, 473, 486; Zession, Pfänd. u. Verpfänd. der Leist. der Kassen 37, 243, 260, 294; Stempelfrei. 442; Beiträge 234.  
 Krankheit **241**; des Gefundes 54; der Handlungsgeh. 179; Wirk. auf die Eink. Steuerpf. 411; als Grund zur Ablehn.: von Gem.-Ämtern 334; einer Vormundsch. 146; gemeingefährl. K. 465.  
 Kreationstheorie 65.  
 Krebsfang, unredichtiger 572.  
 Kreditauftrag 63.  
 Kreditgeben, unerlaubt. an Minderjähr. 572.  
 Kreditverband, landwirtschaftl. 105, 341.  
 Kreis s. Kreisverband.  
 Kreisämter, Übernahme 373; Unfähigkeit zur Bekleid. 562.  
 Kreis-Anleihen 377 f.  
 Kreis-Ausschuß 286, 290, **378 f.**; Zustimmung. zu Poliz.-Verord. 461; Zustand. im Verwalt.-Streit- u. Beschlußverf. **295 f.**; in: Landgem.-Angel. 362, 364, 366 f., 369 f.; bei Eingemeind. 303, 362; in: Gem.-Besteuer.-Angel. 349, 356, 358 f.; Kreis-Angel. 375; Amtsangel. 376; Straßenanleg.=Sachen 90; bei Gründ. neuer Anstebel. 94; in Gew.-Konzess.-Angel. 220 f.; bei der Unfallverf. 252; in: Diszipl.-Angel. 398; Schulang. 511, 515; hinj. d. Rechtsmittel gegen Poliz.-Verfüg. 298; in: Wegebau= zc. Angel. 497 f.; Kleinbahnangel. 496; Jagd- und Wildschadenang. 111 f.; Armenangel. 472, 476, 477, 486.  
 Kreisbeamte 375 f., 377, 399 (s. auch Beamte).  
 Kreisbehörden 288, 290, 375 ff.  
 Kreischaujseen 497.  
 Kreisdeputierte 312, 377.  
 Kreiseinquantierungskommission 439.  
 Kreiserzählkommission 274.  
 Kreisforenjen s. Forenjen.  
 Kreisgrundstücke, Steuerfrei. 350; Verkauf 378.  
 Kreishaushaltsetat 377.  
 Kreiskommunalverband s. Kreisverb.  
 Kreiskommunalverwaltung 377 f.  
 Kreisordnung **372 ff.**  
 Kreischulinjpektoren 508, 512.  
 Kreisstatuten 373, 377.  
 Kreissteuern 361, **373**, 377; Reklam. zc. 375; K. in Gutsbez. 370; Privileg. der Beamten 389; Rechtsweg 404.  
 Kreishynde **531**, 547; verein. K. von Berlin 534 f.  
 Kreistag **377**, 290; Wahl z. Landwirtschaft.=Kammer 104; z. Prob.-Landtag 379; Zustand.: bei Bild. v. Land- u. Stadtg. 362; in Gemeinheitsteil.=S. 99; bei Weichbildsveränder. 393 f.; in Staats-einkft.-Aug. 413; ionst. Befugnisse 376, 377, 477, 479.  
 Kreisverband **373**; KriegslLeistungen 440; Dotation 380; Stempelpfl. öffentl. Schuldtitel 435; Verpflicht. in Armenangel. 477 f.  
 Kreisvermittelungsbehörden 99, 101.  
 Kreisvertretung u. Verwaltung 377 f., 413.  
 Kriegserklärung 269.  
 Kriegsgerichte 441.  
 Kriegsheer 437 f.  
 Kriegsinvalide 385; Besteuer. 409.  
 Kriegskontrebande 111.  
 KriegslLeistungen 370, 440.  
 Kriegsminister 284.  
 Kriegszustand 271, 437.  
 Kritik, tadelnde, Straflosigk. 569.  
 Kronen, Doppelfronen 492.  
 Kronfideikommiß, Kronrentor 277.  
 Kündigung, K. von Darlehen 51; bei Miete und Pacht 48 f., 50; Leihe 51; Werkvertrag 56; Dienstvertrag 53; Auftrag 57; Hypotheken 127; Grund- und Rentenschulden 128; d. Testam.-Vollstr. 167; bei offenen Handelsgef. 183 f.; des Gefundendienstvertr. 54; der Rentengutsrenten 102; v. Gem.-Beamt. 324; gewerbl. Arb. u. Betriebsb. 230 ff.; der Handlungsgeh. 179; der Agenten 180; des Gesellschaftsvertr. 60.  
 Künftige Sachen, Verkauf 40.  
 Künftler, Verjähr. der Forder. 23; Gewerbebetrieb 218.  
 Küster (s. auch Kirchendiener) 531, 543; Küsterei-Bausachen 516, 535, 549.

- Kultusminister 284; Befugn. in kirchl. Angel. 529, 535 f., 547 f., 550, 554, 556; Zustand. in Schulangel. 512, 520; in Angel. d. Univerf. 526.  
 Kunst, Erbschaftssteuerfr. öff. R.=Samml. 434.  
 Kunstgärtnerei, Gem.=St. 340.  
 Kunststraßen 500; Steuerfrei. 350.  
 Kunstwerke, Schutz des Urheberrechts **210**, 268; Veräußer. v. R. der Stadtg. 321; desgl. der Kirchen 547, 554; Verzoll. 406.  
 Kuppelrei 562.  
 Kurie, römische 536; bischöfl. 545.  
 Kur, Kurkosten, bei Töt. u. Körperverleb. 69, 71; des Gefindes 54; Geistesfranker, Blinder zc. 476; bei der Kranken- u. Unfallverf. 241, 247, 251.  
 Kurlagen 333, 347.  
 Kure 114, 435; R.=Scheine 429, 435.  
**L**  
 Ladeschuß 233.  
 Ladescheine 192, 197; Ladezeit 200.  
 Ladung, Verpfänd. 201.  
 Ländliche Arbeiter, Krankenverf. 238; Krank.= u. Unfallversicher. 250 f.  
 Längtenmaße 493.  
 Lärm, ruhestörender 573.  
 Lagerbuch der Stadtgem. 333.  
 Lagereibetrieb, Unf.=Verf. 245 f.  
 Lagergeld 196.  
 Lagergeschäft 196.  
 Lagerhalter 196.  
 Lagerheine 192.  
 Laienstand 544; Laienmitglieder 545.  
 Landabfindung bei Gemeinh.=Teil. 98.  
 Landarme **479**.  
 Landarmenverband 477 f. (s. Armenverb.); Erbschaftssteuerfrei. 433.  
 Landesdirektor, L.=Hauptmann **379 f.**, 398, 290; Diszipl.=Straf=Gewalt 400; Zustand. in Landarmenangel. 477.  
 Landeseisenbahnrat 285, 495.  
 Landesgesehe, Verh. zu Reichsgel. 267.  
 Landesherr s. König; l. Erlaß s. Erlaß; l. Verordnungen s. Verordnungen.  
 Landeskirche **528 f.**; Austritt aus der 512, 543.  
 Landeskulturedikte 97.  
 Landesökonomiekollegium 285.  
 Landespolizeibehörde 275, 461, 479, 562.  
 Landesstrafgesetze, Gültigf. neben dem StrGB. u. Maß d. Strafandroh. 559.  
 Landestrauer 277.  
 Landesverrat 560, 566.  
 Landesversicherungsamt 249.  
 Landesverwaltungsgefeh 285 ff.  
 Landfriedensbruch 567.  
 Landgemeinde (s. auch Gemeinde) **362 ff.**; Korpor.=Rechte 363; Annahme der StD., Umwandl. in Gutsbez., Bild. neuer L. 362; Aufbring. d. Kreisft. 373; Polizeilaft 376.  
 Landgemeinde=Drdn. **362 ff.**  
 Landgericht 443, **447**; in Stempelst.=E. 428.  
 Landgerichts=Präsident 447; Zuständigf. in: Schiedsmanns=Angel. 384; Stempelf. 426.  
 Landgüterordnung u. Rolle 102.  
 Landgut, Zuhör 12; Pachtung 50; bei Erbschaften 162.  
 Landkirchen, Baulast 548 f.  
 Landkreis s. Kreisverband.  
 Landmesser, Gewerbest.=Verhältn. 340; öffentl. Glaubwürdigf. 222.  
 Landrat 286, 288, 290, 375, **377**; Rechtsmittel gegen poliz. Verf. des 298; Zwangsbesugn. 299; Polizei=Verordn.=Recht 461; Bestätig. d. Gem.=Vorst. zc. 368; d. Gutsvorst. 370; Zustand. in: Angel. d. Landg. und Gutsbez. 368, 370; Krankenkassen 238; der Unfallverf. 248; Kirchen 529; Schulen 514; Wahlen 278; Steuern 343, 412; Wege u. Chauffeen 500; Kleinbahnen 496; in Jagdangel. 112 f.; Armenpflegef. 487, 490; Befreiung v. Schöffen- u. Geschworendienst 389; Versez. in den Ruhestand 403; Disziplinarstrafgewalt 400; Strafen in Stempelf. geg. L. 426.  
 Landjchulen 369 (s. auch Schulen, Schulwesen).  
 Landseen 107; Jagdrecht auf L. 111.  
 Landstreicher 573; Aufenth.=Beschränk. 470; Unterbring. in Arbeitshänj. 479, 562.  
 Landsturm **437 f.**; Unterstütz. d. Angeh. 440.  
 Landtag s. Abgeordn.=, Herren=Haus und Prov.=Landtag.  
 Land= u. Heerstraßen **497 ff.** (s. auch Wege); Gesetzgeb. über 268; Grundbuchf. 75; Steuerfrei. 350.  
 Landwehr 438; Unterstütz. Angeh. 440; Entlass. aus d. Staatsangeh. 275; Unterst.=Wohnf. 483.  
 Landwirt, Unfallverfich. 251; Verzoll. d. Erzeugn. 406; Verf. d. Forder. 23.  
 Landwirtschaftliche Kreditverbände 105, 341.  
 Landwirtschaft 203, 204, 218; Kranken- u. Unfallverfich. der Arb. 238, 250 f.; Gew.=Steuerverhältn. 340.  
 Landwirtschaftskammern **104 f.**  
 Landwirtschaftsminister 113, 284.



Landwirtschaftsschulen 385.  
 Landzwang 567.  
 Lasten, Aufleg. neuer auf Grundst. 100;  
 L. bei Nießbrauch 120; bei Miets- u.  
 Pachtr. 46; Verteil. d. L. bei Par-  
 zellier., Ablösl. d. L. 99 f.; abzugsfäh.  
 L. 410.  
 Laudemium 9, 122.  
 Lebensversicherung 33, 209; L.=Prämien  
 419; L.=Gelder 409, 419; Stempelpfl.  
 430.  
 Legalisationen, Stempelpfl. 429.  
 Legat, päpstl., 536 (s. auch Vermächtn.).  
 Legislaturperiode, des Reichst. 271;  
 des Landtags 278.  
 Legitimation unehel. Kinder 143.  
 Legitimations=Atteste u. Papiere 66;  
 beim Straßenverk. v. Druckschrift. 223;  
 d. Reisenden 224; bei Konsumvereinen  
 205; Fälsch. von L.=Papieren 572.  
 Lehensangelegenheiten 9, 100, 450;  
 Erbschaftsstempelsteuerverh. 431.  
 Lehrer, höhere, 524 ff.; Verjäh. des  
 Honorars 23; Kündigungsrecht bei Miete  
 49; Befreiung von Bürgerrechtsgeld 322;  
 Unfähigkeit. Magistr.=Mitgl. zu sein 316;  
 Steuerprivil. 352 f., 389, 375; Zwangs-  
 vollstr. gegen L. 389, 294; Unterstützungs-  
 wohnf. 483; Diszipl.=Verh. 526; L. an  
 Fortbildungsschulen 510.  
 Lehrfreiheit, firschl., 534.  
 Lehrherr 226, 230 f.; Verj. d. Lehrgeldes  
 23.  
 Lehrling (s. auch Arbeiter) 226, 230 f.;  
 Verjäh. d. Lohnes 23; Handlungs=L.  
 179, 218, 253; Apotheker=L. 218, 253,  
 238; Krankenverj. 237 ff.; Unfallverj.  
 245 f.; Jnval.= u. Altersverj. 253 ff.;  
 Armen=Unterstütz. 484; Teiln. an polit.  
 Versamml. u. Vereinen 280 f.  
 Lehrlingschiedsgericht 227, 234.  
 Lehrpläne der Schulen 510, 517, 523.  
 Lehrvertrag 149, 230; Stempelfreih. 430.  
 Lehrzeit 231.  
 Leibesfrucht, Pfliegshaft 153.  
 Leibgeding, Leibzucht 122.  
 Leibrenten=Vertrag 33, 60; Stempelpfl.  
 430.  
 Leihen, Recht der Kirchen auf L. der  
 Eingepfarrten 551; L.=Paß u. Transport  
 551; L.=Raub 568; L.=Begünstigte 281;  
 Kosten d. Vergung unbek. L. 460; L.=  
 Beschauer 465.  
 Leihämter, Gew.=Steuer 341.  
 Leihe 50 f.  
 Leinenfabrikanten 224.  
 Leinpfad 502.

Leistungen, durch Dritte 30; L.=Ort u.  
 Zeit 30 f.; L. Zug um Zug 33; an die  
 bewaffn. Macht 439 f.; der Krankenk.  
 241 f.; der Unfallverj. 247, 251;  
 der Alters- u. Jnval.=Versich. 256 f.;  
 Stempelberechn. 424.  
 Leistungsfähigkeit, beschränkte, Be-  
 rücksicht. bei d. Eink.=Steuer 409 f., 411,  
 414 f.  
 Lejekabinett=Zuhaber 504.  
 Leuchtturmwächter, Unfallv. 253.  
 Lizenzen 261.  
 Lichtrecht, Lichtöffnungen in Ge-  
 bäuden und an der Grenze 95 f.  
 Lieferungsverbände 440.  
 Lieferungsvertrag, Stempelpfl. 421,  
 430.  
 Lieferzeit 196.  
 Liegegeld 200.  
 Liquidation, Liquidator 184 f., 189,  
 208.  
 Literatur, Schutz d. Urheberrechts 210.  
 Löschung, bei Enteign. 87; dingl. Rechte  
 84; der Hyp. u. Grundschulden 128;  
 von Vormerk. 84; L.=Anträge u. Bewill.  
 82; L. in der Patentrolle 261; in der  
 Zeichenrolle 263; im Handelsregister 176 f.  
 Löschzeit 200.  
 Lohn 229; Verjäh. 23; Zession 37; Pfänd.,  
 Verpfänd. (Lohnbeschlagnahme=G.) 141,  
 295; Lohnneinbehalt. 229; Kürz. des Ge-  
 sündel. bei Krankh. 54; ortsübl. Lohn bei  
 d. Krank.=Versich. 238, 240, 241; bei d.  
 Unf.=Verj. 253; bei der Alt.= u. Jnv.=  
 Verj. 256, 258 f.; Abzug der Krankenk.=  
 Beitr. v. Lohn 242, 244.  
 Lohnbuch 229, 234.  
 Lohnsätze, Lohnklassen 255 f.  
 Lohnschreiber 326.  
 Lohnzahlungsbuch 232, 234.  
 Lokalbehörden, Diszipl.=Strafgew. 400.  
 Lokalschulinspektoren 508, 512.  
 Lombarddarlehen 430.  
 Los, bei Stadtv.=Wahlen 311, 313; bei  
 Wahlen. z. Magistr. 317; bei der Aus-  
 hebung 437.  
 Lotten. Prüfungszw. 220; Unfallverj.  
 253.  
 Lotterie 61; Vertrieb v. L.=Losen 218;  
 Spielen in außerpreuß. L. 61, 572; un-  
 befugte Veransth. öffentlicher L. 572;  
 Stempelpfl. d. Lose 436.  
 Lübeck, armenrechtl. 471.  
 Luftraum über Grundstücken 85.  
 Luftbarkeiten 281, 460; Steuer 349, 359.  
 Luxussteuern 347.

- M**ädchenſchulen 510, 522.  
 Mäflervertrag 56; Mäflerlohn 180.  
 Mängel, bei: Kauf 40; Handelskauf 194;  
 Miete 46; Werkvertrag 55.  
 Mängelrüge 180, 194.  
 Märktliches Provinzialrecht, Erbrecht  
 157; Kirchenr. 543, 547, 548 f., 550, 552;  
 Schulr. 516; Weger. 497; Wafferr. 500.  
 Magazinvereine 205.  
 Magistrat (ſ. auch Gemeinde=Behörde u.  
 Gemeinde=Vorſtand) 286, 290, 302, 309,  
**316 f.**, 318, **323 f.**; Mein.=Verſchiedenſ. zw.  
 M. u. Stadtv. 301, 318; deſgl. zw. dem  
 M.=Vorſt. u. dem Kolleg. 327; Beanſt.  
 von Mag.= u. Stadtv.=Beſchl. 318, 326,  
 336; Geſchäfts=Inſtr. für die M. 327;  
 amtl. Mitteil. d. M. 505; Zuſtand. in:  
 Vertriebsſt. = Angel. 343; Staatſeinf.=  
 Steuer=Angel. 412; Gew.=Konzeſſ.=Angel.  
 220 ff.; öffentl. Verkehrs=Angel. 223, 225;  
 Marktl. 225; Innungsangel. 227; betr.  
 die Gewerbegerichte 234; in: Kranken=  
 Kaſſenſ. 243; Inval.= u. Altersverf.=Ang.  
 254, 259; betr. Erlaß von Ortsſtat. in  
 Gewerbeſ. 260; in: Schulangel. 508, 516;  
 Militär=Angel. 439; Naturalij.=Angel.  
 273; Landtagswahlangel. 277 f.; Jagd=  
 angel. 112; Separ.=Angel. 99; Wahlen  
 zum Prov.=Landtag 379; Stadtauſch.=  
 Angel. 288; Zwangsbeſugn. des M. 299,  
 325; ſonſt. Beſugn. nach der St.=D. 308,  
 313, 320, 323, 329, 332 f., 336; Polizei=  
 verordn.=Recht 329; Zuſtimm. zu Orts=  
 Pol.=Verordn. 461 f.; Beſitzſtands=Alteſte  
 der M. 347; Gehälter u. Penſ. der M.=  
 Mitgl. 329 f.; Diſzipl.=Verh. derſ. 327,  
 337; Annahme von Offerten 324 f.;  
 Stempelpfl. d. Zeugn. 429; beſondere  
 Zuſtand. des Mag. v. Berlin 288 f.  
 Magistratsmitglieder ſ. Stadträte.  
 Maßſteuer 349.  
 Mahnung 32, 292.  
 Mahnverfahren 445.  
 Majestätsbeleidigung 566.  
 Maiſchbottichſteuer 407.  
 Makler **56, 180, 203, 204**.  
 Manuſkripten d. Beurkundetenſtandes  
 437.  
 Mantelgeſetz 244 f.  
 Margarine 216, 467, 573.  
 Marine **487**; Krankenverf. d. Arb. 237 f.;  
 Unfallverf. 245 f.; M.=Ingenieure 523.  
 Marken d. Alt.= u. Fvb.=Verf. 255 f.  
 Markenſchutz **262 f.**, 572.  
 Markgenoffenſchaften, Holzungen d., 94.  
 Markſcheider 340.  
 Marktordnung 225.  
 Marktpreis 41; M.=Alteſte 347.  
 Marktwefen, Markthallen **225 f.**, 341,  
 349; Marktſtandgeld 225, 347.  
 Maſchinen=Inſpektion 495.  
 Maßeinheiten, elektriſche 493.  
 Maß= u. Gewichtsordnung 268, 492.  
 Materialſteuer 407.  
 Matrikularbeiträge 405, 406.  
 Mauer, als Bebauung 91; auf der Grenze  
 95 (ſ. auch Stadtmauer).  
 Maurer, Unf.=Verf. 245 f.  
 Maximalarbeitszeit 230, 232; M.=Zahl  
 f. d. Halten v. Lehrf. 231.  
 Maximalhyppothek 128.  
 Medizinalkollegium 288, 290.  
 Medizinalperſonen 387; Verjähr. der  
 Ford. 23; Tage 226; Verleß. des Privat=  
 geheimn. 572; Arztekammern 220, 263  
 (ſ. auch Arzt).  
 Medizinal=Polizei 269, 465.  
 Meeresufer 502.  
 Mehrbeſteuerung 348, 350, 374, 378.  
 Mehrheit, von Forderungen 35; von  
 Schuldnern u. Gläubigern 38; v. Erben  
 161.  
 Meineid 568.  
 Meinungsäußerungen, Freiheit der,  
 276.  
 Meinungsverſchiedenheit zw.: Mag.  
 u. Stadtv. 301, 318; Bürgerm. u. Mag.=  
 Koll. 327; Ortſpol.= u. Eifenb.=Behörden  
 495.  
 Meißter 227; M.=Titel 231.  
 Mennoniten 528.  
 Menſchenraub 570.  
 Meſſeleſen 544.  
 Meſſen 225.  
 Metalle, Schürf. 114; Konzeſſ. von Metall=  
 gewinn.=Anl. 220.  
 Meuterei 567.  
 Mieter u. Pächter **45 f.**; Pfandr. des  
 Verm. u. Verp., M. u. P. 47 f., 50;  
 Miſt=Vermiet. u. Verp. 47; Streitig.  
 zw. M. u. Verm. 444.  
 Mietsentſchädigung d. Geiſtl. 539,  
 544; Lehrer 518, 525.  
 Mietsgeld des Gefindes 34, 53.  
 Mietsquartiere 439.  
 Mietssteuer 347, 350.  
 Miets= u. Pachtvertrag 40, **45 f.**; bei  
 Veräußer. d. Grundſt. 49; bei Nießbrauch  
 121; über Mündelgrundſt. 149; Stempel=  
 abg. 46, **425 f.**, **430**.  
 Mietverzeichnis 46, 425.  
 Miets= u. Pachtzins 47; Verjähr. 24.  
 Milde Stiftungen ſ. Armenanſtalten,  
 Stiftungen.

Militärärzte 382; Zwangsvollstr. gegen M. 294.  
 Militäránwärter **326, 385**; Anstell. im: Gemeinbedienst 324, 385; Kirchendienst 543; Reichs- u. Staatsdienst 385; Pensionsverhältn. 394f.  
 Militärbeamte **326 f.**; Gemeindebestener. 352 f.; Unfallfürsorge 249 f.; Zwangs- vollstr. gegen M. 294, 389; Heiratsanz. 133, 392; Reliktenverhältn. 397; Wahl- recht 383; als Vormund 145; Diszipl.- Verh. 383, 398; Erhebung des Kon- fliktes 390.  
 Militärbrieftauben 110.  
 Militärdienstpflicht u. Zeit 274, 275, 392 f., **437 f.**  
 Militärgeistliche 382, 540.  
 Militärgerichtsbarkeit 390, 441, 443, 464.  
 Militärgesetze 394 f., **437 f.**, 441.  
 Militärinvalide 394 f.  
 Militärische Geheimnisse,errat 560, 567.  
 Militärjustizbeamte 382.  
 Militärjustiz-Departement 390.  
 Militärpensionäre 394 f.; Nichtpfänd- barkeit der Pension 294.  
 Militärpersonen 382 f.; Todeserkl. 5; Wohnsitz 5; Kündigungsrecht bei Miete 49; Testam. 168; Nichtzugehör. zur Stadtgemeinde 305; desgl. zur Landgem. 363; z. Kreise 373; Steuerverhältn. 306, 347, 353, 375, 409; Genehmig. Stadtv. zu sein 312; Befreiung vom Bürger- rechtsgeld 322; desgl. vom Schöffens- u. Geschworenen dienst 389, 446; Unfall- fürsorge 249; Zivil-Versorg. u. Anstellung 324, 385, 543; Pensionsverhältn. 394 f.; Reliktenverh. 397; Gewerbebetrieb 218, 383; kirchl. Verhältn. 556; Zwangsvollstr. gegen M. 382, 389, 294; Gerichtsstand 382; Petitionsrecht 276; Verheirat. 133, 383, 430; Unterstütz. der Familien der M. 440; Ruhen d. Wahlrechts 271, 277, 383; Schulklassen 513; polizeil. Strafverf. gegen M. 464; Entlass. aus dem Staats- verb. 275; Unterst.-Wohnf. 483.  
 Militärpflicht **437 f.**; Befreiung von der M. 438; M. der Clement-Lehrer 517, 525.  
 Militärspitze-Genrichtungen 347.  
 Militärstrafrecht **441**, 559.  
 Militärtransportordnung 440, 495.  
 Milzbrand, Entschädig. 466.  
 Minderbesteuerung 348, 350, 374, 380.  
 Minderjährige **3 f.**; Volljährigk.-Erf. 4; Geschäftsfähigk. 13; Testamentsfähigk. 167; Wechselfähigk. 211; Arbeitsbuch 229;

Verjähr. gegen M. 24; Stimmrecht in Landg. 366; Konkurrenzklauseel gegen M. 179; Vormündsch. über M. **144 f.**; Un- terstützungswohnf. 470 f.; unerlaubtes Kreditgeben an M. 572; Strafbarkeit 564.  
 Minderkaufleute 175, 193.  
 Minderung 42, 55.  
 Mindestleistungen, aus Krankenf. 241.  
 Minister, verfassungsmäßige Rechte und Pflichten **286**; Befreiung v. Schöffens- u. Geschworenen-Dienst 389; Pol.-Verordn.- Recht 461; Zuständigk. in Diszipl.-Sachen 337 f., 401.  
 Minister d. Inneren s. Inneren.  
 Ministerial-Bau-Kommission 289.  
 Ministerial-Direktoren und -Räte, Verletzung auf Wartegeld 403; Befreiung v. Schöffens- u. Geschwor.-Dienst 389.  
 Mißbrauch d. Sache bei Miete u. Pacht 46, 49.  
 Mißhandlungen der Kinder, Wirk. auf elterl. Gewalt 142.  
 Mitbeiß 72.  
 Mitbürge 39, 62.  
 Miteigentum 117.  
 Miterbe **161 f.**; Vorkaufsrecht 43.  
 Mitgebrauch, der Mietswohn. 47; der öffentl. Einr. 303, 363, 373.  
 Mitgliederverzeichnis 281.  
 Mitgliedschein bei d. Unfallverf. 248.  
 Mithaft 83.  
 Mittelbare Beamte **384** (s. auch Be- amte, Gemeindebeamte, Reliktenverf.).  
 Mittelbarer Besitzer 72.  
 Mittelschulen 510, **522**.  
 Mittelschullehrer, Steuerpflicht 353; Reliktenverf. 522.  
 Mitwissenschaft, strafb. Handl. 567.  
 Mobilar-Feuerverf. 209, 430.  
 Mobilmachung 425, 439.  
 Modelle, Schutz 210.  
 Molkerei-Betrieb, M.-Genossensch., Gew.- Steuer 341.  
 Mord 569.  
 Müllergewerbe 105, 204.  
 Mündel **144 f.**; Geschäftsfähigk. 13; Ver- jähr. geg. M., zwisch. Vorm. u. M. 24 f.  
 Mündelsichere Werte 147.  
 Münzsorten 492.  
 Münzvergehen u. Verbrechen 560, 568.  
 Münzwejen 268, **492 f.**  
 Mundraub 570.  
 Museen, Erbschaftsstempelstr. 434.  
 Muster, Schutz 210; Verzoll. 406; M.- Register 210.  
 Mutter, Heiratskonj. d. M. f. ihre M. 133; Recht auf Erzieh. der Kinder 141;

- elterl. Gewalt 142 f.; Erbrecht, Erbfolge-  
ordn., Pflichtteil, Enterb. 153, 169 f.;  
Rechte u. Pflichten der Mutter unehel.  
Kinder 143.
- Mutung 114.
- Nachbarrecht 94 ff.
- Nachdruck 210.
- Nacherbe 164; Eintrag. ins Grundb. 82.
- Nachforderung von Steuern, Verjährl.  
360.
- Nachlaß (s. auch Erbschaft), Siegel., Sicher-  
stell. 158; N.-Pflegerchaft 158; Kosten d.  
N.-Regul. 431; N.-Schulden 159, 431;  
N.-Verwaltung u. Konkurs 159; N.-  
Gericht 158, 167; N.-Inventar 160, 433.
- Nachlaßgläubiger, Verhältn. bei Erb-  
schaftsfaul 172; Aufgebot 159, 161, 163;  
Rechte gegen mehr. Erben 162 f.
- Nachlaßverbindlichkeiten 159.
- Nachschüsse 205 f., 208.
- Nachsteuer 344, 360, 417.
- Nachtwachtwesen 459.
- Nachzettel 163.
- Näherrecht 100.
- Nähmaschinenhändler 224.
- Nahrungsmittel, Diebstahl 570; Gef.  
betr. Verkehr mit N. 466, 573.
- Namen 5; d. Ehefrau 135, 140; d. Kinder  
141, 143, 144; Anbring. am Aden zc.  
176, 219; N.-Änderungen, Stempel 429.
- Namenspapier 65.
- Namens-Aktien (vinkulierte) 186.
- Naturaldienste 323, **358**; Weitreib. 333,  
347.
- Naturalisation 273 f.; Stempelpfl. 429.
- Naturalleistungen, bei Gemeinh.-Teil.  
98; bei der Krankenverj. 241 f.; an Lehrer  
518; an die bewaffnete Macht 370, 439.
- Naturalobligation 28.
- Nebenämter, Nebenbeschäftigungen der  
Beamten zc. 187, 391, 396, 525.
- Nebenausfertigung, Stempelpfl. 423, 426.
- Nebenkirchen 556.
- Nebenleistungen bei Miet- u. Pachtvertr.  
426.
- Nebenstrafen 561 f.
- Neuanziehende, Steuerpfl. 415, 472;  
Ausweis. 471 f.
- Neubebaute Grundstücke 339.
- Nichtigkeit, d. Rechtsgeschäfte 15; d. Ver-  
träge 33; d. gemeinsch. Testaments 169; d.  
Ehe 134; N.-Erklärung in Patentf. 261 f.
- Nichtigkeitsabteilung d. Patentamtes  
262.
- Nichtstreitige Gerichtsbarkeit, Zu-  
ständ. der Gerichte 445, 447, 450.
- Niederlassungsweisen 267, **470 f.**
- Niedererschlagung von Steuern 415.
- Nießbrauch **120 f.**; am Pfarrverm. 538.
- Nötigung 563, 567, 570.
- Nordamerika, Staatsvertr. mit Deutsch-  
land, betr. die Staatsangehörigk. 267,  
273, 274; Jurischweis. v. Einwand. 475.
- Normalbejoldungsetat 329.
- Normaleichungskommission 270, 493.
- Normalsteuerläge 411, 416.
- Notar 387; Verjährl. der Gebühr. 24;  
Not.-Praxis kein Gewerbebetr. 217;  
Krankenverj. d. Angestellten 237 ff.; Ge-  
bührenD. 217, 387; Beamteneigensch.  
381; Wechselprot. 213; Beurlaub. 391;  
Verleg. des Privatgeheimn. 572; Stempel  
z. N.-Akt. 423; Stempelsteuerl. Bestimm.  
für N. 424, 426.
- Notarielle Beurkundung 16.
- Notstand bei Ausüb. strafb. Handl. 563.
- Nottestament 168.
- Notweg 95.
- Notwehr 26, 563.
- Nuntien, päpstliche 536.
- Nuznießung, d. Ehemannes 136; d.  
Vaters am Kindesvermögen 141; d.  
Mutter 143; d. Voreltern 165.
- Nutzungen **12**, 41, 67, 116, 120, 129;  
Stempelberechn. 424.
- Nutzungswert der Gebäude 339.
- Oberbergamt 114; Zuständigk. in Dis-  
zipl.-Sachen 401.
- Ober Eigentum, Aufheb. 100.
- Oberkriegerat 353.
- Oberkriegsgericht 441.
- Oberlandesgericht 443, **449 f.**; Diszipl.-  
Senat der O. 386.
- Oberlandeskulturgericht 101, 290, 443;  
Diszipl.-Verhältn. der Mitgl. 386.
- Ober-Präsident (s. auch O. von Berlin)  
286, **287**, 290, 379; Befreiung vom Ge-  
schwor.- u. Schöffenbienst 389; Verleg. in  
den Ruhestand 403; Zustand. in: Landgem.=  
Angel. 371; Angel. nach der Städte-D.  
333 f., 337; Gem.-Besteuer.-Angel. 359;  
Standesamtsh. 384; kirchl. Angel. 536,  
544, 552, 553, 554; Schulsh. 516, 518 f.;  
Kreisangel. 375, 378; Prov.-Angel. 379;  
Kostenangel. Kgl. Polizeiverwalt. 459;  
bei den Rechtsmitteln gegen politz. Verfüg.  
297 f.; in Armenpflege 476, 490; Er-  
nennung der Amtsvorst. 376; Pol.-Ver-  
ordn.-Recht 461.
- Ober-Präsident von Berlin **288 f.**,  
**303**; Zuständigk.: als Aufsichtsmittanz  
289; in: Angeleg. nach d. Städte-D.

- 304 f., 309, 313, 317, 320 ff., 325, 327, 329 ff., 335 ff.; Besteuerungs-*Ang.* 359; Marktj. 225; Gewerbe*angel.* 232 ff.; Hilfsfassenj. 237; Krankenberj.-*Angel.* 237 ff.; bei Feiststell. d. Drtsstat. 260; bei d. *Alt.* u. *Juv.*-Berj. 259 f.; in Handelsj. 203; *Wahlangel.* 278; in Betr. der Rechtsmittel gegen poliz. *Verfüg.* 298; desgl. des Erlasses von *Poliz.*-*Verordn.* 462; in *Armenpflegej.* 487, 490.
- Über*=Realschulen 510, **523 f.**
- Über*=Rechnungskammer 290, 370 f., **279**, 284, 386, 534.
- Über*=Reichsanwalt 451.
- Über*=Staatsanwalt 428, 451.
- Über*=Verwaltungsgericht **285 f.**, 290; Befreiung der Mitgl. v. Schöffen- u. Geschw.-Dienst 389; Zustand. in: *Laudgem.*-*Angel.* 372; städt. *Angel.* 327, 332, 336, 337; Gewerbe*st.*-*Ang.* 343; *Konfl.* 390; *Diszipl.*-*Angel.* 337, 398; kirchl. *Angel.* 533, 535; *Schulangel.* 514; *Provinz.*-*Besteuerungsj.* 380; *Staatsenk.* u. *Erzgäng.*-*St.*-*Angel.* 414, 420; *Angel.* betr. die *Staatsangehör.* 275; *Armenangel.* 472, 478; betr. *Rechtsmittel* gegen poliz. *Verfüg.* 297 f.; in *Polizeikostenangel.* 459; *Amtsentjeg.* d. Mitgl. 399; *Diszipl.*-*Verh.* d. *Unterbeamten* 399.
- Über*vanzen 361.
- Über*bau, *Gew.*-*Steuer* 340.
- Öffentliche Flüsse* **501 f.**; *Fischfang* 114, 502, 572; *Zufuhr* in öff. *Fl.*, *Flußbett* 106, 502.
- Öffentliche Wege* **497 ff.** (s. auch *Wege*).
- Öffentlichkeit* **567**; der *Landq.*-*Verjanm.* 366; *Stadt.*-*Berj.* 320; *Diszipl.*-*Verfahr.* 398; *Gerichtsverhdl.* 453.
- Öffnungen* in Gebäuden an der *Grenze* 95f.
- Österreich*, *Erbschaftsst.*-*Konv.* 432; *armenrechtl.* 473 f.; *Doppelbesteuerung* 408; *Staatsangehörig.* 273.
- Öffenbarungseid* 30, 160 ff., 292, 293, 445.
- Öffene Armenpflege* **469 ff.**
- Öffene Handelsgesellschaft* **181 ff.**; *Firma* 176.
- Öffenlegung*, des *Bebauungsplanes* 90; der *Wähler.* u. *Abteil.*-*Listen* 367, 313, 278; des *Stadthaushaltssetats* 333; *Gebäudest.*-*Heberollen* 340; *Gem.*-*Einf.*-*Steuer.*-*Heberliste* 357; *Einf.*-*Steuerlisten* 416; *Kirchenst.*-*Heberollen* 552.
- Öfferte* 17.
- Offiziere* (s. auch *Militär.*-*Berj.*), *Staatsbeamtenchar.* 382; *Entlass.* aus d. *Staatsangehör.* 275; *Nichtzugehör.* 3. *Stadtgem.* 305; *Besteuer.*-*Verh.* 306, 352, 353, 409; *Zwangsvollstr.* gegen *D.* 294, 382, 389; *Wohnungsgeldzuschuß* 393; *Reliktenverh.* 397 f.; *Vorbildung* 523.
- Ohm* 493.
- Orden*, *Verlust* 561; *kathol. Orden* 545.
- Ordination* der *Geistlichen*, ev. 534, 537; *kathol.* 544; *Ordinariat* (bischöfl.) 545.
- Ordnungsstrafen*, gegen: *Borm.* u. *Pfleger* 146, 150; in *Handelsregisterf.* 177; *Stadtverordn.* 320; *Zunnungen* 227; *Vorstand.* u. *sonst. Mitgl.* d. *Kranfent.* 239, 242; in *Unfallberj.*-*Ang.* 248; bei der *Alt.* u. *Juv.*-*Berj.* 258; gegen: *Mitgl.* des *Familienrats* 151; *Gemeinde.*-*Vorst.* u. *Beamte* 327, 337, 372; in *Diszipl.*-*Verfahren* 400 f.; gegen *Privatdoz.* 526; in *Stempelst.*-*Ang.* 423, 426; wegen *Störung* der *Gerichtsverhandl.* 453; wegen *verweig.* *Übern.* einer *Vor-mundsch.* 146; *Beschw.* über *D.* 327, 337, 400.
- Organist* 531, 543.
- Ortsarmenkasse*, *Recht* an *Geldstrafen* 506.
- Ortsarmenverband* **476 f.**; *Zustand.* in *Naturalij.*-*Angel.* 273; bei *Jürsorge.*-*erziehung* 142; *Erbschaftssteuerfrei.* 433 (s. auch *Armenverb.*).
- Ortsbehörden* s. *Gemeindebehörde*, *Magist.*
- Ortsbezirke* in *Städten* 328.
- Ortschaften*, *Klasseneinteilung* 439.
- Ortskrankenkassen* **238 f.**
- Ortspolizei.*-*Behörden* (s. auch *Pol.*-*Beh.*) 328; *Zustand.*: bei *Straßenanleg.* 89 ff.; bei *Gründ.* *neuer Ansiedel.* 94; in *Gewerbe.*-*Angel.* 219 f., 229, 233; bei *Regel.* des *öffentl.* *Verkehrs* 223, 225; in *Hilfskassen.*-*Angel.* 237; bei der *Unfallberj.* 249; *Juv.* u. *Alt.*-*Berj.* 254, 258; in *Wege.* u. *Eisenbahn.*-*Ang.* 496; *Befugn.*: in *Verfich.*-*Angel.* 209; bezügl. der *Begräbnis.*-*Plätze* u. *Beerdig.* 550; in *Schulsf.* 522; der *Presse* 504; des *Verjanm.* u. *Verein.*-*Rechts* 280 f.; der *Zwang.*-*Vollstr.* 292; in *Jagdangel.* 112 f.; *Erlaß* von *Strafverfüg.* weg. *Übertret.* 463; *Rechtsm.* gegen *pol.* *Verfüg.* 297 ff.; *Zwangsbefugn.* 299; *Pol.*-*Verordn.*-*Recht* 460 f.
- Ortspolizei.*-*Verwaltung* s. *Pol.*-*Berm.*
- Ortsstatut*, in *Landgem.* 363, 367; in *Städten* 89, 324, 328, 331; betr. *Straßenanleg.* 91 f.; betr. *Gew.*-*Gerichte* 236; in *sonst. gewerbl. Angel.* 221, 228 f.,

- 251, 255, 260; betr. gewerbl. Hilfskassen 236 (s. auch Statuten).  
 Ostpreußen, Landarmenverband 477.
- Pacht**, **P.** = Zins s. Miets- u. Pacht-Vertrag u. **M.** = u. **P.** = Zins; **P.** = Vertr. auf unbest. Zeit 424.
- Pächter**, Recht bei Gemeinheitssteil. 98.
- Papiergeld** **492**; börsemäß. Kauf- u. Anschaff.-Gesch. über 435; strafb. Unfertigkeit. 568; desgl. dem **P.** ähnl. Karten 573.
- Papst** 536, 554.
- Parochien** **555 f.**, 545; Bild. neuer, Veränd. besteh. 533, 535, 539, 556; Verwalt. fath. **P.** 544.
- Paßwesen** 267.
- Patentanwalt** 264.
- Patentrolle** 261.
- Patentwesen** **261 f.**; **P.** = Amt 210, 261.
- Patron**, **Patronat** **555**; Rechte: betr. des Gem.-Kirchenrats 530; bei der Pfarrwahl 537, 544, 555; Anstell. v. Kirchenbeamten 543, 555; betr. kirchl. Vermög. = Verm. 531, 547, 551 f., 555; Rechtsmitt. gegen Entsch. des **P.** 531; Pflichten des Patrons 548 ff., 555; fiskal. Patronat 289, 536, 537 f.; Befugn. bei Parochieveränder. 556; Verpflicht. geg. Schulen 516; Schul-**P.** 517.
- Pauschquantum in Erbschaftsst.** = Angel. 433.
- Pensionen**, der Reichs-, Staats- u. Milit. = Beamten **394 f.**; der Gem. = Beamten 329, 369 f.; Nachwachtsbeamten 460; infolge v. Betriebsunf. 250; der Witwen u. Waisen 353, 520 f., 523, 541 f.; der Geistl. **540**; der Lehrer **519 f.**, 522 f., 526; Pension, Pfänd. u. Verpfänd. 37, 294, 389; Steuervergünstig. 353, 409; Rechtsweg 392 f.; Ort der Besteuer. d. **P.** 409; **P.** der Dienstboten, Erbschaftsst. davon 434.
- Pensionierung**, zwangsweise 332, 403.
- Pensions-Anstalten**, Verfahr. d. Forder. 23.
- Pensions-Fonds** der evang. Landesk. 540.
- Periodische Druckschriften** 505.
- Persönlich haftender Gesellschafter** 185.
- Person** 3 f. (s. auch Juristische **P.**).
- Personenbeförderungsgeheimt** 197 f.
- Personenstand**, Beurk. 132 f.; Verbr. zc. in Bezieh. auf den **P.** 568; **P.** = Liste 412 f., 419 f.
- Pertinenz** s. Zubehör.
- Petitionsrecht** 276.
- Pfändung** 131; im Verwalt. = Zwangsverf. **291 ff.**; von Seeschiffen 199; von Früchten 292; von Geldforderungen 293; der **Pf.** nicht unterworfenen Gegenst. 292, 389, 260, 441; **Pf.** gegen Beamte 292, 389.
- Pfandbriefe**, Verstemp. 435.
- Pfandgewerbe**, Konzess. 222; Stempelpfl. 429.
- Pfandleiher** 51 f., 222; rechtswidr. Gebrauch der Pfänder 572.
- Pfandrecht** 122, **129 f.**; bei Schuldübernahme 38; Verp. u. Verm. 47 f., 50; bei Werkvertrag 56; an Wertpap. 131; an Schiffen 131; d. Kaufleute 192; des Kommissionärs 195; Expediturs 195; d. Lagerhalters 196; Frachtführers 197; Verfrachters 200; Schiffsgläub. 202; der Gastw. geg. Reisende 39; an Privateisen- u. Kleinbahnen 496.
- Pfandverkauf** 130; Pfandverschleppung 572.
- Pfarrbaujahren** 535, 549 f.
- Pfarrbeiträge** zum Pensionsfonds 540.
- Pfarrer** 530, 537 f., 544, 552; s. Geistliche.
- Pfarrgrundstücke** 546 ff.; Verwalt. u. Nießbrauch 530, 539; Vermiet. u. Verpacht. 552.
- Pfarrkassenzug** 538.
- Pfarrvermögen** (s. Kirchenvermögen u. Pfarrgrundstücke).
- Pfarrwahl**, **Pfarrwahlrecht** 537 f.
- Pfarr-Witwen** = u. Waisenfonds 542.
- Pfarrzwang** 539, 556.
- Pierdeisenbahn** 218.
- Pflanzen**, als Bestandteile d. Ordst. 12.
- Plastergelder** 347.
- Pflege-Kinder**, Anspruch auf Gnadengehalt 396.
- Pfleger**, **Pflegschaft** **153**; Übern. der **P.** durch Beamte 391.
- Pflichtteil** 157, 167, **169 f.**, 469; Verleg. des **Pfl.** 163, 169, 170; Vertrag über **P.** 33.
- Pfründe** 538 f.; Abg. z. Pens.-Fonds 540.
- Photographien** 210, 504.
- Plätze** (s. Straßen).
- Plakate** 504, 507.
- Planfeststellung**, bei Anleg. zc. neuer Straßen 89 f.; im Enteign.-Verf. 87.
- Planen** 95.
- Plenarentscheidungen** d. Reichsger. 451.
- Politische Versamml. u. Vereine** 279 f., 282.
- Polizei** **455 ff.**; Verhältn. zu Armen-Verb. 489.
- Polizei-Aufsicht** **562**, 368, 400; Aufenth.-Beschränk. bei **P.** 471, 562.
- Polizei-Beamte** 458; Unfähigk. zur Mitgliedsch. ländl. und städt. Gem. = Be-

- Hörden 312, 316, 367; Bestät. Probebeschäft. städt. P. 325; Verhältn. zur Staatsanwaltschaft. 451.
- Polizei=Behörden (s. auch Orts=Pol.=Beh.), Erlaß von Strafverfüg. 463; Rechtsmittel gegen poliz. Verf. 297f.; Zwangsbesugn. 299, 457f.; Pol.=Verordn.=Recht 461; Pflichten in Armenangel. 471f., 489; Zuständigk. in: gewerbl. Angcl. 229, 231f.; Versch.=Angcl. 209; Preßangel. 504f., 507; bez. des Versammel.= u. Vereinsrechts 281f.
- Polizei=Direktoren u. Präsidenten, Befreiung v. Geschwor.= u. Schöffendienst 389; Verzej. in den Ruhestand 403.
- Polizeifosten 458f., 376.
- Polizei=Präsident und Präsidium in Berlin 288f.; Zuständigkeit in: Entzeign.=S. 87; Gewerbe=Angcl. 220, 227; Diszipl.=Sachen 401; kirchl. Angcl. 289, 531, 535f., 549, 552, 556; Kleinbahnangel. 496.
- Polizei=Strafverfügungen 463f.
- Polizei=Verfügungen 457; Rechtsmittel gegen 297f., 112, 240, 498f.
- Polizei=Verordnungen 461; Publif., Anfangstermin, Außerkraftfeg. 461; P.=V. in Städten 328; für die Lokalfrage bei Schauffonzeß. u. betr. Tanzlustbarf. 221; für Amtsbez. 376; in Wegeangel. 498.
- Polizei=Verordnungsrecht 461, 328.
- Polizei=Verwaltung 458; gutsherrl. 100; in Städten 328; in Amtsbez. 376; im Kreize 377; Kosten, Einnahmen der P. 458f., 463f.; Stempelpl. d. Zeugn. c. 429.
- Porto=Freiheiten 494.
- Porzellanmanufaktur 285.
- Posten, PÖ. u. ZÖ., Verw. des provinzialständ. Verbandes 285; Kr.=D. 373; Prov.=D. 378.
- Postprivatgehilfen, Beamtenqual. 381.
- Postwesen 494; Gesetzgeb. über, 268, 494; Postbeamte, höhere 523; Krankenverj. d. Arb. 237f.; Unfallversch. 245f.; Post als Transportanstalt 197; Postvollm. 429; Fälsch. v. Postfreimarken 572; Verjäh. v. Postfontrav. 494, 565.
- Poudrettenfabrik, Konzession 220.
- Prälegat 165.
- Präparanden=Anstalt 517.
- Präsentation, der Wechsel 213; Geistl. 537.
- Preisbewerbung 56.
- Præfarium 51.
- Presbyterialverfassung 529f.
- Preßwesen 269, 504f.; Preßrech. 276, 504; Preßvergehen 506.
- Preuße 273f.
- Preußen 273f.; armenrechtl. 471; Preuß. Strafj. 559.
- Priester=Seminare, P.=Weihe 544; Priester v. heil. Geist 545.
- Primawechsel 212.
- Prinzen u. Prinzessinnen, s. Königl. Haus.
- Prinzipal 177.
- Prior 545.
- Privatanschlußbahnen 497; Stempel 429.
- Privatdozenten 526.
- Privatbindungsanstalten 220, 224.
- Privateisenbahnen 495; Stempelpl. d. Konzess. 429 (s. auch Eisenbahnen).
- Privatflüsse 501; Fischerei in P. 114; Inseln in P. 106.
- Privatgerichtsbarkeit 100.
- Privatirrenanstalten 4, 220, 224.
- Privatklage 569.
- Privatkrankenanstalten 220, 224.
- Privatlehrer 508; Verjäh. des Honorars 23.
- Privatrecht, internationales 5.
- Privatschul= und Erzieh.=Anstalten 508, 518; Verjäh. der Forder. 23.
- Privatwege 498; Unwandel. in öffentl. 86 (s. auch Wege, Wegerechtl.).
- Privilegien s. Steuerpriv.
- Proben, Zoll 406.
- Probepredigt 537.
- Produktenbörse 105.
- Produktivgenossenschaften 205.
- Progymnasium 510.
- Prohibitivzölle 406.
- Prokurist, Procura 177f.; P.=Regifter 176; P. offen. Handelsgef. 182; von Aktiengel. 187; Procura für Mündel 149; d. eingetr. Genossensch. 207.
- Propst 545.
- Prostituierte, Korrekt.=Haft 479, 562.
- Protest bei Wechj. 213; Stempel 429.
- Protokoll, Stempel 426.
- Provinzial=Anleihen 379.
- Provinzial=Anstalten, Aufsicht 380.
- Provinzial=Ausschuß 379, 290; Zuständ. in: Gewerbe=Angcl. 342; Schulangel. 520; bei der Unfallverj. 252; Wahl zum: Prov.=Rat 379; Bezirksausch. 379; Eint.=St.=Verufungskommiff. 413; Diszipl.=Verh. d. Mitgl. 399.
- Provinzial=Beamte 379, 398.
- Provinzialbehörden 287, 290; Diszipl.=Strafgew 400.
- Provinz. = Emeriten = Zuschußfonds 540.

Provinzial-Gesetze, kirchl. 532.  
 Provinzial-Grundstücke, Steuerfreiheit 350; Verkäufer. 379.  
 Provinzialhaushaltsetat 379.  
 Provinzialkonservatoren 547 f.  
 Provinziallandtag **379**, 290; Zuständ.: in Angel. d. Landgem. 362, 366; der Landwirtschaft.-Kammern 104; in Armenhilfen. 484.  
 Provinzialordnung **378 f.**  
 Provinzialrat 286, **287**, 290, 379; Verf. 296; Zuständ. in: Straßenanleg. = S. 92; Stadt-Angel. 304, 309, 335; in Poliz. = und Kommun. = Aufsichtsj. 287; Gem. = Besteuer. = Ang. 359; Marktj. 225; Schulf. 515; Kreisangel. 378; Armen-Angel. 479; Zustimmung. z. Poliz. = Verordn. 461; Diszipl. = Verh. d. Mitgl. 399.  
 Provinzialschulkollegium 287, 288, 290; Zuständ.: in Diszipl. = Sachen 401, 526; in Volksschulangel. 512, 517, 519; in Angel. der Taubst. = und Blindenanst. 380; der höh. Schulen 523 ff.  
 Provinzialstatuten 379.  
 Provinzialsteuerdirektion 401, 287, 290, 427.  
 Provinzialsteuerdirektoren, Befreiung v. Schöffen = u. Geschw. = Dienst 389; Zuständigst. in Diszipl. = Sachen 401.  
 Provinzialsteuern 361, 374, **379 f.**; Beitreib., Verwalt. = Streitverf. 404 f.  
 Provinzialsynode **531 f.**; Vorstand 532, 543; Besteuerungsrr. 553; Zustimmung. zu Kollekten 553.  
 Provinzialverband **379**; Dotation 380; Stempelpl. öff. Schuldittel 435; Verwalt. der Landarmenangel. 477 f.  
 Prohibition, d. Handl. = Agenten 180; Spedit. teure 195; Kommissionäre 195.  
 Provokat. = Recht bei Separ. u. Ablösj. 98 ff.  
 Prozentstempel 430.  
 Prozeßagent 448.  
 Prozeßfähigkeit, d. Vereine 7.  
 Prozeßionen 281.  
 Prozeßkosten, der Ehefrau 136.  
 Prozeßvollmacht 20; Stempel 421, 430.  
 Prüfung, der Beamten, Mil. = Anw. 233, 326, 384 f., 386, 495, 452; ev. Geistl. 537; kath. Geistl. 544; Lehrer 577; Schulamtskandid. 524; Gewerbetreib. 220; Handwerker 227.  
 Prüfungsbericht, bei Akt. = Ges. 187.  
 Prüfungsordnung für: Ärzte 263; Apotheker 263; Patentanw. 264; Kreisärzte 387; Einj. = Freiw. 437; Gerichtsschreiber 452; Eisenb. = Beamte 495; Lehrer 517; an höh. Schulen 523.

Prüfungszeugnis d. Hebeammen 264.  
 Prüfungs = Zwang u. Auschuß 226 f.  
 Publikation, Polizei = B. 461; Ortsstat. 92; Testam. 168; gewerbl. Unternehm. 219; d. Eintrag. in Handelsreg. 176, 187; Kirchengel. 534; Disziplinarrat. 401; amtl. B. 505; P. = Befugn. in Verleid. = S. 562.

Punktation 18.

Pupillarische Sicherheit 147.

Qualifizierte Gründung 187.

Quartierleistung 370, 439.

Quittung 35.

Quittungskarte d. Akt. = u. Zw. = Verf. 255, 258.

Radfelgenbreite 500.

Raine 95.

Räumung, der Gräben, Wasserabzüge, Flüsse 501; d. Wohn. 47.

Rangordnung, grundbuchl. Rechte 82, **84**; der Pfandr. der Frachtführer, Spedit., Kommiss., Lagerhalter 197; bei Anschlußpfänd. 293.

Rat 57.

Ratsherr, Ratsmann i. Stadtrat.

Raub 570.

Raubtiere, Jagd auf, 111.

Rauch, Beläst. durch R. 94.

Raufhandel 242.

Rayon 88.

Realberechtigungen, Aufheb. **97 f.**;

Realgymnasium, Realprog., Realschulen 510, **523 f.** (i. höh. Schulen).

Realkonkurrenz 566.

Reallasten **122**; Ablösj. **99 f.**

Realsteuern **338 f.**, **350 f.**

Rechenenschaft 30; bei Auftrag 57; bei Verwalt. = Gem. 138; d. Kommissionärs 195.

Rechnungshof des D. Reichs **270**, 398.

Rechnungslegung, d. Bevollmächt. 57; d. Vormunds 150, 151; d. Inhabers d. esterl. Gew. 142; R. = Belege 431.

Rechnungs- und Kassensführer, der Kranfent. 240.

Rechte (s. auch dingl. Rechte), unverjährb. 85, 95; Pfand- und Hyp. = R. 122 f., 129 f.; Erfordern. zur grundbuchl. Eintrag. v. R. 82; Nachbar. = R. 94 f.; Nießbrauch an R. 121; Pfandr. an R. 131.

Rechts-Anwalt, R. = D. u. Gebühren = D. 217; Geh. = Verjähr. 23; Gewerbebesteuerverhältn. 340; kein Gewerbebetrieb 217;

Kranfent. d. Angestellten 237 f.; Nichtbeamteneigenich. 381; Anwaltszwang 448;



- Diszipl.-Verhältn. 448; Verles. des Privatgeheimn. 572.  
 Rechtsfähigkeit 3; d. Vereine, Stiftungen 6, 8.  
 Rechtsgechäft 13.  
 Rechtshängigkeit 116.  
 Rechtshilfe 268, 292, 445, **452**.  
 Rechtskonsulenten 218.  
 Rechtsmängel 41, 46.  
 Rechtsmittel, im Berv.-Streit- u. Beschl.-Verf. 296; gegen: poliz. Verfüg. 297 f., 300; Poliz.-Verordn. 462; in: Diszipl.-Ang. 327, 337, 400, 401; Steuer-Ang. 343, 358 f., 404, 413; gerichtl. Angel. 447 f.  
 Rechtsweg 444; in Enteign.-Sachen 87; in Straßen-Anl.-S. 91; wegen Defekte d. Beamten 336, 392; in gewerb. Angel. 224 f., 227; Krankenf.-Angel. 243; Auf.-Verf.-Ang. 249; in Gebührenang. 349; in Steuerang. 404; bei Leistungen f. d. Heer 440; wegen Anspr. auf: Besold., Penf., Wartegeld 330, 393, 519, 540; Witwen- u. Waif.-Geld 397, 542; wegen der Kirchen- u. Pfarrbaulast 550; in sonst. firchl. Angel. 528, 535, 556; wegen: Schullasten und Schulgeld 514 f., 524; Schulverhältnissstrafen 522; gegen poliz. Verfüg. 297; in Stempelsteuerangel. 423, 427, 433; Wegegachen 498 f.; in Armenpfegef. 475, 486 (f. auch Rechtsmittel).  
 Redakteur, verantwortl. 505.  
 Redefreiheit der Abgeordn. 272, 560.  
 Redemptoristen 545.  
 Referendare 386.  
 Regiebauten, Arb.-Verf. 237 f., 252 f.  
 Regierung **287**, 290; Geschäfts-Anstr. 284; Zustand. in: Disziplin.-S. 401; firchl. Angel. 529, 549, 556; Schulf. 512, 520; Angel. der: Einf.-Steuer 354, 412; Gebäudest. 339; Gewerbest. 342; Steuerstrafen 344.  
 Regierungshauptkaffe, Hinterlegung bei, 36.  
 Regierung = Präsident **286**, 290; Rechtsmittel gegen poliz. Verfügungen des, 297; Zwangsbesugn. 299; Rechtsmittel dagegen 300; Polizei-Verordn.-Recht 460, 461; Verles. in d. Ruheft. 403; Befreiung vom Schöpfen- u. Geschwor.-Dienst 389; Zustand.: in Enteign.-Sachen 87; als Aufsichtsinft. für: Landgemeind. u. Gutsbez. 366, 371; Städte 335 f.; Zustand. n. d. StD. 317, 320, 321, 323, 325, 327, 329 f., 332, 336 f.; in: Gem.-Besteuer.-Ang. 359; Gewerbe-Ang. 232, 234 f.; Angel. der: Hilfsk. 237; Krank.-Verf. 238 f., 241; Alt- u. Juv.-Verf. 259; Spindelst. 203; Genossensch. 208; in Verlicher.-Wejen 210; in Vereinsang. 282; Patronatsf. 531; in: firchl. = 535 f., 539, 548, 550 f., 553; Schul- 514; Eisenb. = 495 f.; Stempelstrafj. 426; in Naturalst. = 273, 275; Wahl- 278; Kreis- 378; Chausseeang. 500; hinj. der Rechtsmittel gegen poliz. Verfüg. 297; in Angel. der örtl. Polizei-Verwalt. 458; in Armenpfegef. 487, 490; in Strafsachen 564.  
 Regreß, des Bürgen 62; zwischen Teilnehm. an Beschädig., der Gem. bei Auf- laufsichäden 70; d. Staates gegen die Beamten 82; der Armenverbände zc. gegen Kranken-, Unfall-Verf. u. Juv.-Kassen u. umgekehrt 243, 260, 486; der Armenverb. untereinander 483; derj. gegen sonst. Verpflichtete 486; Dritter, die Arme unterstützt haben, gegen Armenverb. 487; aus Wechseln 212 f.  
 Regulierung gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse (f. Ablösung).  
 Reich, deutsches, Verfassung **267f.**; Gewerbebetreuer 341.  
 Reichs-Amtter 270.  
 Reichsangehörige **273**, 365; Steuerpfl. in d. Bundesstaaten 407 f.; Niederlassungs-r. 470.  
 Reichsanwälte 451.  
 Reichsbankwesen 271; Steuerverhältn. d. Reichsbank 351, 435; Reichsb.-Beamte 383 f.  
 Reichsbeamte 271, **383**; Unfallfürsorge 249; Teilnahme an Aktiengef. 187; Gehalt, Wohnungsgeld-Zuschuß zc. 392; Pensionier 394; Gnaden-Quart. und Monat 396; Relistenbesorg. 383, 397 f.; Beurlaub. 391; Staats-Einf.-Steuer 408 f.; Übern. v. Vormündsch. 145; Diszipl.-Verhältn. 398 (f. auch Beamte).  
 Reichsbehörden 270; amtl. Mitteil. 505.  
 Reichsdruckerei 270.  
 Reichsfiskus, Gewerbebesteuerfrei. 341; Stempelfrei. 422, 433.  
 Reichsflagge 198, 268.  
 Reichsgericht 270, 443, **450 f.**; Diszipl.-Verhältn. der Mitgl. 386; Zuständigk. in Patentf. 262.  
 Reichsgejeje **269**; Publik. 269; Verhältn. zu den Landesgef. 267, 559; Umfang der R.-Gefesgeb. 267 f.  
 Reichsgesundheitsrat 465.  
 Reichsgoldwährung 492.  
 Reichsgrundstücke, Steuer-Verhältn. 347.  
 Reichshauptkaffe 270, 492.  
 Reichshaushalt 270.

- Reichsheer 437 f.  
 Reichsinvalidenfonds 270, 394.  
 Reichsjustizamt 270.  
 Reichskanzler **270**; Zustand. in: gewerbl. Angel. 233, 264; bei Ehehchkeitserkl. 143; Naturalis.-Angel. 274; Reichsfinanzj. 492; Preßangel. 505 f.; Schullang. 523.  
 Reichskassencheine 65, 492.  
 Reichskriegsjchag 270.  
 Reichsmarine 437; R.-Amt 270.  
 Reichsmilitärgericht 383, 441.  
 Reichsmilitärwesen 437 f.  
 Reichspostamt 270.  
 Reichspressewesen **504 f.**  
 Reichsjchagamt 270.  
 Reichsjchuldenverwaltung 270, 492; R.-Schuldbuch 65, 148, 279, 493; R.-Schuldenstilgung 405.  
 Reichsjchuhengejeg 276, 465.  
 Reichsjteuern 268, **434 f.**  
 Reichsjtag **271 f.**, 225; Dechargeerteil. 270; amtl. Mitteil. 505; Berichte über Verhandl. 560.  
 Reichsjtagjmitglieder 271; Redefreit. 272, 560.  
 Reichsjtagjwahlen (j. Wahlen).  
 Reichsjunmittelbare, Vorrechte 275, 409.  
 Reichsjverfajjung **267 ff.**  
 Reichsjversicherungsamt **270**; Zustand. bei der: Unfallverj. 246 ff., 249; Jnval.= u. Altersverj. 258, 260; Wahl der Arbeitervertr. 249.  
 Reichsjzivilverwaltungsbetriebe, Krankenverj. 237 f.; Unfallverj. 245 f.; Alt.= u. Jnval.-Verj. 254 f.  
 Reichsjzujchujß j. Jnval.= u. Altersverj. 257.  
 Reijeprijung 523.  
 Reihenfolge grundbuchl. Eintrag. 82.  
 Reijegewinn 410.  
 Reijekosten, Tagegelder zc. 278, 329, 393, 416.  
 Reijende 224; Gewerbebetrieb 225; Verhältn. zu Gastw. 58, 445; Beförder. v. R. zur See 200 f.; Reijegepäck, Verzoll. 406.  
 Reiten, übermäßig jchnelles, 573.  
 Reklamation. (j. auch Einwend., Bejchw.), gegen: Gemeindef. 364; Bürgerrechtj.= u. Einkaufjgeld 323; Kirchenf. 553; Wählerlijten 313, 278; Kreisf. 375; Amtjst. 376; Staatseinkf. 413 f.; Gebändef. 339; Gewerbe= u. Betriebsf. 343; Vermögensf. 420; wegen der Militärpfl. 437.  
 Reklamazettel, Verteil. 504.  
 Rektapapier 65.  
 Rektorschulen 510.  
 Refurj, in Geb.=Steuerangel. 339; in gewerbl. Angel. 219; in Unfallverj.=Ang. 249; gegen Defektenbejchl. 392; bei Pensionierung d. Beamten 403 (j. auch Berufung u. die einz. Materien).  
 Relegation 526.  
 Religion, der Kinder 509; d. Mündel 147; R.-Übungen 527, 528; Wahl, Wechjel d. R. 3, 512, 543; R.-Freiheit 276, 527, 544; R.-Unterricht 510, 522; relig. Verjamml. u. Vereine 279, 281; Vergehen gegen die R. 568.  
 Religionsdiener, j. Geiffl., Kirchen=diener.  
 Religionsgefellihaftcn 509, **527 f.**; Stempel= u. Steuerfreih. 350, 422, 434.  
 Religionsunterricht **509 f.**, 522, 524.  
 Reliktenverforgung, der R.-Beamten 383, 397 f.; Staatsbeamten **396 f.**; Mil.=Verj. 397 f.; Geiffl. **541 f.**; Volkj.= u. Mittel-Schullehrer 519, 520 f., 522 f.  
 Remittent 211.  
 Remunerationen 410.  
 Renten, Verjäh. 24; Abfind. durch R. bei Gemeinh.=Teil. zc. 98 f.; Ablöf. der R. 99 f., 102 f.; R. bei Körperverlez. 69, 71; bei Überbau 95; R. bei Ehejcheidung 140; aus der: Unfallverj. 247; Jnval.= u. Altersverj. 255 f.; Abtret., Pfänd., Verpfänd. der lezt. 260; abzugjfäh. R. 410, 418; Stempelpfl. d. R.-Vertr. u. Verjich. 430, 435; Erbjchaftjst. v. R. der Dienjtboten 434.  
 Rentenbanken 99, 103, 288; R.-Rent. 103.  
 Rentenbriefe 99 f., 103; Stempel 435.  
 Rentenfejtellungsverfahren 259.  
 Rentengüter 100, **102 f.**  
 Rentenkauf 60.  
 Rentencheine 65.  
 Rentenschuld 102, 129.  
 Rentenstellen 255.  
 Reparaturen, von Gebäuden bei Nießbr. 120; bei Miete u. Pacht 45; an Kirchen u. Pfargeb. 548 f.; an Schulgeb. 516.  
 Repräsentationsräume 352.  
 Requisitionsjachen 268.  
 Refervcfonds, der Ortjkrankenf. 239; der Unfallverj.=Genoffenfch. 247.  
 Referviften 438; Entlaffung aus der Staatsang. 275; Unterjtüt.=Wohnj. 483.  
 Refolutivbedingung 19.  
 Retabliffementsplan 90.  
 Retentionsrecht j. Zurückbehaltungsrecht.  
 Retraktrecht 100.  
 Rettungjinstitute, Stempelfreit. 422.  
 Reugeld 34 f.

Revenüenhypothek 128.  
 Revierbeamte 114.  
 Revision, Anmeld. u. Rechtfertig. in Verwalt.-Streitf. 296, 375; in bürgerl. Rechtsstreitigf. 450; R. bei Akt.-Ges. 187; Geschäftsz.-R. der eingetr. Genossensch. 207; R. der Gem.-Kassen 324, 370; Gebäudesteuer-R. 339; R. in: Gem.-Eink.-Steuerangel. 358; Alt- u. Zw.-Verf.-Ang. 260; Stempelsteuerf. 428.  
 Rheder, Rhederei 199, 255.  
 Rheinprovinz, Städte-D. 303; Kreis-D. 373; Prov.-Ordn. 378.  
 Rheinschiffahrtsgericht 443.  
 Richter 385 f., 442; Unfähigf. zur Mitgl. ländl. u. städt. Gem.-Verh. 312, 316, 367; Befreiung v. Schöffenz. u. Geschwor.-Dienst 389; Übertritt in d. Ruhestand 403.  
 Richtigkeit zedierter Forder. 37.  
 Rinderpest, Bekämpf. 446, 573.  
 Röstöfen, KonzeSSIONierung 220.  
 Roggenrente 100.  
 Rohstoffvereine 205.  
 Rohhaarspinnereien 230.  
 Rückbürge 63; s. auch Bürge.  
 Rückfall, bei: Diebstahl 570; Betrug 571.  
 Rückforderung, bei Schenkung 44; bei verj. u. betagten Verbindlichk. 66.  
 Rückkaufshändler s. Pfandleiher.  
 Rückkaufrecht s. Wiederkaufrecht.  
 Rücknahmerecht, bei Hinterlegung 35.  
 Rückstände, an Steuern zc., Verjähr. 25, 344, 360, 365, 417, 428, 433; an Miets- u. Pachtzins 49; von Zinsen 24.  
 Rücktritt, vom Vertr. 33, 34; bei Kauf 41, 194; bei Abzahl.-Gesch. 41; Darlehn 51; Werkvertr. 55; vom Verlöbniß 132; Erbvertrag 169; Überfahrtsvertr. 200 f.; im Lehrlingsverh. 230 f.; vom Frachtvertr. 200.  
 Rückversicherungsverträge 430.  
 Rückpflicht bei Kauf 194.  
 Ruhegehalt s. Pension; R.-Kassen 519 f.; Verj. 24.  
 Ruhe, der ertel. Gewalt 142; des Bürger. 308; der Pension 330, 395; Zinsviduente 257; Witwen- u. Waisengelder 397; Frist z. Erwerb u. Verlust des Unterstütz.-Wohnf. 481; Verjähr. der Strafverfolg. 565.  
 Ruhestand, Verzej. in den, 385 f., 394 f., 520, 522, 540 (s. auch Pens.).  
 Ruhestörender Lärm 573.  
 Ruhezeit, für Gehilfen usw. 233.  
 Rußland, Übernahme Staatsangehör. 275, 475.

Sachbeschädigung 572; Schadensers. 29.  
 Sacheinlagen 187.  
 Sachen 11 f.; Besitzergreif. u. Verlust v. S. 72 f.; verlass., herrenlose, verlor. S. 108, 110, 192; Vermisch., Vermeng., Verbind. von S. 109; Nießbrauch an S. 120; Pfänd. 292.  
 Sachmängel 41, 44, 45.  
 Sachsen, Mil.-Konting. 437; Wege-D. 497.  
 Sachverständiger, Verjähr. d. Gebühren 24; S. in Steuerang. 416, 423; Unfähigf. zum S. 562.  
 Sachwucher 52.  
 Sakramentspenden 544.  
 Salinen 115.  
 Salz 114; Salzsteuer 406.  
 Sammelkarten 258.  
 Sammlungen, kirchliche, 535, 553, 554, 460; Erbschaftsteuerf. der Kunst-S. 434; S. v. Geldstrafen durch öffentl. Aufford. mittels der Presse 506.  
 Sanitätspolizei 456.  
 Sanitätsrat, Stempel 429.  
 Schaden, Schadensersatz (s. auch Beschädig.) 29 f.; d. Vereine f. Ver schulden d. Vertreter 6; bei: Vertr. 21; Unmöglichf. d. Leistung 31 f.; Verzug 32; Kauf 41 f., 194; Miets 46; Dienstvertr. 53; Werkvertr. 55; Auftrag 57; Verwahrung 58; unerl. Handl. 67, 69; ungerechtf. Bereicherung 67; Einsturz v. Gebäuden 68; Aufkäufen 70; Betriebsunfällen 70; Wildschaden 68, 113; Einwirk. auf fremdes Eigentum 94, 109; d. Besitzers gegenüber d. Eigentümer 116 f.; bei Ablehnung d. Vormundsich. 145; des Erben 159; bei Mißbrauch einer Firma 177; in Handelsj. 178, 181; d. Spediteurs 195; Frachtführers 196; bei Streik 230 ff.; aus Arbeitsverh. 230, 234; bei Verlezzg. d. Gebrauchsmuster 262 f.; d. Schiffer 199; Verj. d. Sch.-Anspruchs 69.  
 Schadensverteilung (Dispache) 201.  
 Schlag 115.  
 Schätzungsausfluß 420.  
 Schankwirtschaft 175; KonzeSSION. 221; Zurüchnahme 224; Arbeiterchutz 230; Betriebssteuer 343 (s. auch Gast- u. Speisewirt).  
 Schaumweinsteuer 407.  
 Schauspieler, Königl., Darlehnsfähigf. 51; Konzeff. der Schausp.-Unterh. 220, 224, 429.  
 Schaufstellungen 221.  
 Scheidemünzen 492.  
 Scheidewände 95, 96.  
 Schein bei Willenserklär. 14.

- Schenkung **43 ff.**; Widerruf u. Rückforderg. 44; Sch. an: jur. Personen 10; Stadtgem. 309; Kirchen, Religionsgemeinsch. 553; d. Ehemannes bei Gütergem. 139; d. Testamentsvollstr. 166; Wirk. auf Pflichtteil 170; Sch. durch Landgem. 366; Sch. als Eink.-Steuerobj. 409; Sch. des Vorm. 147; Stempel 430, 431.
- Schenkungsversprechen, Form 44; Widerruf 44.
- Scherz bei Willenserklär. 14.
- Schiedsgerichte **384, 443**; der Innungen 227; Unfallverf.=Genossensch. **248, 251, 256**; u. Altersverf. 258, 259; in Armenhilfsh. 489; Stempelsteuer 422.
- Schiedsmannsordnung **384**; Stempelsteuerl. Bestimm. 421, 422, 424, 430.
- Schienenwege der Eisenb., Steuerfr. 350.
- Schießpulverfabrik, Konzess. 220.
- Schiffahrt **198 f.**, 268, 501.
- Schiffe **198 ff.**; Verpfänd. 131, 199, 201; Verkauf 199; Vermess. 198, 268; Pfänd. 199; Schiffsunfall (Haverei) 201; Schiffsgläub. 201; Vergabe zu Kriegszwecken 440; Schiffsbaufach 523.
- Schiffer **199, 218**; Verfahr. d. Frachtgeldes zc. 23; Prüfungszwang 220; Krankenverf. 237 f.; Unfallverf. 253; Inval.= u. Altersverf. 200, 255.
- Schiffsgläubiger **202**.
- Schiffsmannschaft 199 f., 255.
- Schiffsregister 131, 198; Schiffspart 199; Kapitän, Tagebuch 199; Vermess.=D. 198, 268.
- Schiffsvermessungsamt 270.
- Schildpattwarenfabrikanten 224.
- Schlachthäuser **264, 347**; Gew.=St. 341.
- Schlachtsteuer 347.
- Schlachtviehbeschau 264.
- Schleswig=Holstein, VGD. 372; StD. 302; Kreis=D. 373; Prov.=D. 378.
- Schleusen, strafb. Beschädig. 572.
- Schließung, der Grundbuchbl. 83; Krankenf. 239; Begräbnispl. 550; des Bundesrats, Reichstages 270; Landtages 277; polit. Vereine 282.
- Schlosser, Unf.=Verf. 245 ff.
- Schlösser, Rgl., Steuerfrei. 350.
- Schlüsselgewalt 135, 137.
- Schlussnote 180, 436.
- Schlussrechnung, in Vorm.=Angel. 151, 152; bei Akt.=Ges. 189.
- Schmerzengeld 69.
- Schmiede, Unf.=Verf. 245 ff.
- Schöffcn, in Landgem. 367, 290; in Stadtgem. 316, 329; Befreiung vom Sch.=Dienst 389; Diszipl.=Verf. 398; Unfähigk. z. Sch. 446, 562; Vorschützen unwahrer Entschuld.=Gründe 567; Sch.=Gerichte 446.
- Schonzeit 112, 114.
- Schornsteine, Rauchbelästigung 94.
- Schornsteinfeger, Mehrbezirke 223; Taxen 226; Unfallverfich. 245 f.
- Schriftgießereien, Arb.=Schutz 230.
- Schriftsteller 340, 218.
- Schriftwerke **504 f.**; Schutz des Urheber. 210; Straßenverkauf, Verteil. 223, 504, 507; Unbrauchbarmach. strafb. Sch. 562.
- Schürfen 114.
- Schulabgaben 511, **512 f.**, 514; Rechtsweg 405, 514, 524.
- Schulamtscandidaten 524, 525.
- Schularten **509 f.**
- Schulaufsicht **380, 508 f.**, 512, 522, 524 f.
- Schulbaulast 512, 513 f., **516 f.**
- Schuldanerkenntnis 63, 193.
- Schulden, bei Verwalt.=Gemeinsch. 137; Gütergem. 139; off. Handelsgef. 183; Handelsch. d. Ehefrau 175; Abzugsfähigk. d. Sch. 411, 417; d. Sch.=Zinsen 410; Sch. d. Beamten 399.
- Schuldeputation 328, 512, 521.
- Schuldiger Teil bei Ehescheid. 140.
- Schuldirektoren 524.
- Schuldhaft 268.
- Schuldner, Verhältn. z. Zeßionar u. Zed. 37; Rechte beim Abzahl.=Gesch. 41; Unsecht. der Rechtsnachl. d. Sch. 191.
- Schuldotation 512 f.
- Schuldchein 109, 191.
- Schuldübernahme 38.
- Schuldverhältniße **28 ff.**
- Schuldverschreibungen 64 f.; Stempelpl. privater 430; desgl. öffentl. 435.
- Schuldversprechen 63, 193.
- Schulen **508 f.**; Stempelfrei. 422, 434.
- Schulgebäude, Unterhaltung u. Bau=Last 516, 549, 512; Steuerfrei. 350, 512.
- Schulgeld 476; der Volksschulen 511, 515; höh. Schulen 347, **524**; Fachschulen 347.
- Schulgemeinden **512, 521, 522**.
- Schulgrundstücke, Rechte 512; Grundbuchbl. 75; Unterhalt.=Pflicht 516; Steuerfrei. 350.
- Schulhygiene 509.
- Schulinspektoren 508, 512, 521.
- Schulinstitute, Abbl. der Realber. 100.
- Schulleistungen 512 f. (s. Schulabg.).
- Schulpatronat 517.
- Schulpflicht 521.
- Schulpolizei 456.
- Schulunterhaltung **512**.

- Schulverband **512 f.**, 519.  
 Schulvermögen 524, 522.  
 Schulveräumnisstrafen 460, 522.  
 Schulvorstand 513, 521.  
 Schulwesen **508 f.**; Volkssch. **510 f.**;  
 Mittelsch. **522**; Höh. Sch. **523 f.**; Uni-  
 versit. **526**.  
 Schulzenamt, Aufheb. d. erbll., 369;  
 Schulzendienstand 362.  
 Schulzucht, Schulzwang 521, 522.  
 Schutz, des Besizes 73 f.; Arbeiter=Schutz  
 217, 228 f., 232 f.; des geistigen Eigent.  
**261, 268**; der Warenzeichen (Marken)  
 262; d. Handels 268; der persönl. Freih.  
 276; der öffentl. Wege 498; der Wasser-  
 läufe u. der Ufer 501 f.  
 Schutzgebiet 270, **272**, 274, 439.  
 Schutztruppen 439; Zurückbeförd. 383.  
 Schutzwaldungen 88.  
 Schutzzölle **406**.  
 Schwägererschaft 140, 133.  
 Schweden=Norwegen, Übern. Staats=  
 angehör. 273, 475.  
 Schweiz, staatsrechtl. Verhältn. z. D. Reich  
 273; desgl. armenrechtl. Verh. 474.  
 Schwere Diebstahl 570.  
 Schwieger=Eltern und =Kinder, Ehe=  
 verbot 133; Erbschaftsteuerpfl. 434.  
 Schwimmunterricht, Konzession 222.  
 Schwurgerichte 448.  
 Seeasssekuranzpolitien 192.  
 Seebereufsgenossenschaften 254.  
 Seehandel, Seerecht **198 f.**.  
 Seehandlung 285; Stempelrech. 422.  
 Seeleute 199, 218, 268; Testam. 168;  
 Beruf. d. Personenstandes 199; Prüfungs=  
 zwang 220; Unfallverj. 200, 253; In=  
 val.= u. Altersverj. 200, 255.  
 Seemannsamt 443.  
 Seemannsordnung 199 f., 268.  
 Seen 107; Jagdrecht auf S. 111.  
 Seeschiffe **198 f.** (s. auch Schiffe); See=  
 schiffahrtszeichen 268.  
 Seeeunfälle 201; Versicherung 252 f.  
 Seewarte 201, 270.  
 Seewehr 437; Unterstütz. der Angehör.  
 440.  
 Seitenverwandte, Erbrecht 155 f.; Un=  
 terb.=Pfl. 140; Erbschaftsteuerpfl. 434.  
 Sektion der Unfallv.=Bereufsgenossensch.  
 246, **252**.  
 Selbsteintritt 195.  
 Selbsthilfe **26**, 48; bei Besitzföderung 73;  
 vgl. auch Notwehr.  
 Selbsthilfeverkauf 193.  
 Selbstmörder, Vererd. 531.  
 Selbstschuldnerische Bürgschaft 62.  
 Selbstversicherung, bei der Kranken=  
 Verj. 242 f.; Unfallverj. 246; Inval.= u.  
 Altersverj. 253 f., 258.  
 Selbstverwaltungsgejeze u. Behörd.  
**302 ff.**  
 Seminar u. S.=Lehrer 353, 517.  
 Senjale f. Makler u. Handelsmakler.  
 Separation f. Gemeinheitsteil.  
 Sequestration 120, 165, 294 f.  
 Servis **439**; Nichtpfändbarf. 295, 389;  
 S.= u. Einquartier.=Deput. 328, 439.  
 Servituten f. Grunddienstbarkeiten.  
 Seuchengefahr, Verlez. der Absperr.=. x.  
 Maßregeln 573; Seuchengejeze 465.  
 Sicherheit, der Forder. bei Jeision 37;  
 pupillar. S. 147.  
 Sicherheitsbestellung 27; unterbricht  
 die Verj. 25; S. bei Nießbrauch 120;  
 Verwalt.=Gemeinsh. 137; d. Vorm. 150;  
 d. Vorerben 165; für Straßenanlegungs=  
 kosten 93; Stempel 430; S. der Beamten  
 384.  
 Sicherheitspolizei 455, **462**.  
 Sicherstellung, des Nachl. 158, 165;  
 Mündelverm. 147; Stempel 429.  
 Sicherungshypothek 128; bei Wertver=  
 trag 56.  
 Sieche, öffentl. Fürsorge 479; Unfähigk.  
 z. Schöffenamt 446.  
 Siegelung, des Nachl. 158; bei Pfänd.  
 292.  
 Silber u. Gold, Münzen 492; Versteig.  
 293; Silberwarenfabr. 224.  
 Simulation vgl. Schein.  
 Simultaneum 556.  
 Simultangründung 186.  
 Simultanschule 511.  
 Sittlichkeits=Verbrechen u. Verg. 568;  
 Schadenserfaz 69; Ehescheidungsgrund  
 139.  
 Siz d. jur. Verj. 5 f.  
 Sitzgelegenheit in Väden 233.  
 Zeichungspolizei bei den Gerichten 453.  
 Sklavenraub u. Handel 570.  
 Solawechsel 212.  
 Sold, Unpfändbarf. 294.  
 Soldaten, Darlehnsfähigk. 51; Testam.  
 168; Gewerbebetrieb 218; Unfallfürsorge  
 249 f.; Inval.= u. Altersverj.=Verh. 254;  
 Unterstütz. d. Angehör. 440; Inval.=Penf.  
 394 f.; Resistenverjorg. 397; Schulasten  
 513; Nichtpfändbarf. v. Sold, Penf. x.  
 294; Steuerverhältn. 353, 409; Verleit.  
 z. Angehör. 567; zur Desert. 568 (s. auch  
 Mil.=Verj.).  
 Sondergerichte 492.  
 Sondergut 138.

- Sonderlast 255.  
 Sonntag, S.=Feil. 22, 461; S.=Ruhe 223, 228; S.=Schulen 510.  
 Sozialpolitische Gesetzgebung **237 ff.**  
 Sozietät, Sozjus, f. Gesellschaften.  
 Spanddienste 323, 358.  
 Sparkasse 325; Sp.=Bücher 326; Verkehr mit d. Zentralgenoss.=Kasse 105; Stempel-freih. 430; Genehmig. v. Sp.=Reglem. 287; Steuerfrei. 352.  
 Spediteur, Speditions-geschäft **195 f.**; Unf.=Verf. 245 ff.  
 Speichereibetrieb, Unf.=Verf. 245 ff.  
 Sperrjahr 189.  
 Spezialkommission 101.  
 Spezifikationskauf 194.  
 Spiel 61; in auswärt. Lott. 61; gewerbsm. Glücksp. 572.  
 Spielkartenstempelsteuer 405, 434 f.  
 Spielplätze 512.  
 Spiritus, Kleinhandel 241, 343.  
 Sprachengesetz 457.  
 Sprengstoffe, Konzeffion. v. Anlagen zur Anfertigung. v. Spr. 220; verbrech. u. gemeingefährl. Gebrauch von 560, 573.  
 Spruchkollegium d. Regierung 443.  
 Staatsämter, Verlust d. Rechts u. Un-fähigk. z. Bekleid. 561.  
 Staatsangehörigkeit 267, **273 f.**; St. kath. Geistl. 544; Wirk. der St. auf d. Besteuer. 408, 432; St.=Ausweis 474.  
 Staatsanleihen 279.  
 Staatsanwalt 386, **451**; Versey. in den Ruhestand 403; Befreiung v. Schöffent. Geschwor.=Dienst 389; St. in Dis-zipl.=S. 334, 401; Unfähigk. z. Mit-gliedersch. v. Gem.=Beh. 312, 316, 367; Befugn. bei Beschlag. v. Drucksch. 507; bezügl. des Veranml.= u. Vereins-rechts 282; St. als Vertr. des Justizfisk. 291.  
 Staatsaufsicht f. Aufsicht.  
 Staatsbeamte (f. auch Beamte) **382 f.**; Genehmig., Magistratsmitgl. oder Stadtv. zu sein 312, 391; Steuerprivil. 306, 352; Staatseink.=St.=Verhält. 408 f.; Befreiung von Bürgerrechtsgeld 322; Unfallversich. 249; Beteilig. bei der Verwalt. von Aktienges. 187, 391; Übern. v. Vormdsch. 145, 391; v. unbel. Gem.=Amtern 367; Diszipl.=Verh. **385 f.**, **398 ff.**  
 Staatsbehörden **284 f.**; antl. Mitteil. 505 (f. auch Behörden).  
 Staatsbeitrag, zu Pfarverbefold., Pen-s. 539 f., 544; zu den Volkschullasten 511, 516, 519.  
 Staatsbürgerrecht 267.  
 Staatseinkommensteuer **408 ff.**; (Ge-meindezuschl. 352; Kreiszuschl. 373).  
 Staats-Einkünfte **404 f.**; St.=Fin. 278 f.  
 Staatsgarantie 279.  
 Staatsgewalt, vollzieh., gesetzgeb. 276 f.  
 Widerstand gegen die St. 567.  
 Staatsgrundstücke, Grundbuchbl. 75; Steuerbefreiung 350.  
 Staatshaushaltsetat und =Gesetz 278, 279.  
 Staatskommisjar, bei d. Börse 204.  
 Staatsministerium **284**, 290; Zustand. in: Eingemeind.=Sachen 304; Handelst.=Angekl. 203; Diszipl.=S. 285, 403, 526; firchl. Angekl. 533, 535, 552; Eisenbahn=angel. 496; Befugn. bei Krieg u. Auf-ruhr 276.  
 Staatspapiere f. Inhaber=Papiere.  
 Staatsrat 284, 290.  
 Staatsrecht 263 f.  
 Staatsschuldbuch 66, 148, 279.  
 Staatsschulden 279; St.=Tilgungskasse 285; Hauptverw. d., 279; St.=kommission 279.  
 Staatssteuern **404 f.**; Verjähr., Reklam. 413, 417; Überweis. an die Gemeinden 338, 345; Zuschlag z. St.: als Kommu-nalst. 352; als Kirchenst. 552 f.; als Kreisst. 373; Stempelfreiheit der Ver-handl. in St.=Angekl. 421 (f. auch die einzelnen Arten der St.).  
 Staatsverband (f. Staatsangehörigkeit).  
 Staats-Verfassung u. Verwalt. 273 f.  
 Staatsverwaltungsbehörden 284 f.  
 Stadälteste 318.  
 Stadtauschuß 286, 288, 290, 378; Zustand. in: Gewerbes. 220 f.; Unf.=Verf.=Ang. 252; Armenpfleget. 486; Diszipl.=Verh. d. Mitgl. 398.  
 Stadtbezirk (f. auch Gemeindebezirk) **303 f.**  
 Stadtgemeinden (f. auch Städteordnung, Gemeinde) **302 f.**; Annahme der WGD. u. umgef. 362; Annahme von Schenkungen 309; Zugehörigk. zur Stadtg. 305; Kor-porat.=Rechte 309; Gemeindefhaush.=Etat 332 f.; St. ohne follegal. Gemeindevorst. 334; Oberaufsicht über die Stadtverw. 335; Aufnahme von Anleihen 321; Zwangsvollstr. gegen St. 336, 489; Auf-bring. der Kreisst. 373; Wahlen zum Kreistag 377; Stempelpfl. öffentl. Schuld-titel 435; Polizeilaft 459; Wege=Bau-u. Unterhalt.=Pfl. 499; Recht auf herren-lose Grundst. 107; Ausüb. des Jagd-rechts 112; Rechte u. Pflichten in Armen-angel. 471 f., 475 f.  
 Stadtkirchen, Baulast 548.

- Stadtkreis **373**, 378, 477 (s. auch Kreisverb., Kreisstag etc.).  
 Stadtmauern, Erhaltung 88.  
 Stadtrat (s. auch Magistrat) **316 f.**; Unfähigk. Stadtv. zu sein 312; Weurlaub. 327; Gehalt u. Pension 329 f.; Diszipl.=Verhältn. 327, 337; Aufstellungs-Urf. 388.  
 Stadtschulen 510, 514.  
 Stadtsynode in Berlin 534 f., 552.  
 Stadttore u. =Türme, Erhalt. 88.  
 Stadtverordnete (s. auch Stadtv.=Versamml.) **309 ff.**, 329; Unfähigk. St. zu sein 312; Unfähigk. d. St., Magistratsmitgl. zu sein 316; Beginn u. Endig. der Funkt. 312 f.; Diszipl.=Verh. 321, 327, 337.  
 Stadtverordneten=Versammlung (s. auch Stadtverordn., Gem.=Vertret.) 290, **309 ff.**, **318 ff.**, 302; Ordnungsstrafen gegen Mitgl. 320; Meinungsverschiedenh. zw. Magistr. u. St. 301, 318; Feststell. des Haushaltsetats 333; Beaufstand. der St.=Beschl., Auflösl. der St. 318, 336 f.; Befugn. der St. in: Straßenanleg.=S. 90; Angel. u. d. Städte=D. 308, 313, 315, 323, 325, 335; (Separat.=Angel. 99; Gew.=Steuerangel. (in Berlin) 342; Marktj. 225; betr. Erlaß von Ortsstat. in Gew.=Sachen 260; bei der Unfallversch. 251; in Naturalij.=Angel. 273; betr. Wahlen zum Prov.=Landtag 379; in St.=Einf.=St.=Angel. 413; besond. Zustand. d. St. in Berlin 288 f.).  
 Stadtverordneten=Vorsteher 319.  
 Stadtwälle, Erhaltung 88.  
 Städte=Ordnungen **302 ff.**  
 Stärkefabrik 340.  
 Stammgüter 9.  
 Standesamt 277, 384.  
 Standesbeamter 133 f., 328, 384; Ernennung 287, 384; Anmeld. v. Geburten 140; von Sterbefällen 551.  
 Standeserhöhungen 429.  
 Standesherrn, Gerichtsbarf. 443.  
 Standesvorrechte 275.  
 Standgericht 441.  
 Statthalter 270.  
 Statuen, öffentl., Erhaltung 88.  
 Statuten (s. auch Ortsstatuten), der Landgem. 363; Städte 91, 93, 309, 316; Gem.=Verbände 371; Zimmungen 227; Handwerksf. 228; Gewerbege. 236; eingeschrieb. Hilfsf. 237; Krankenf. 239 f., 242; Unfallverj.=Genossensch. 246, 251; Zwal.= u. Altersverj.=Anstalten 255; der Kommanditgesellsch. 189; Aktienges. 186; kaufmänn. Korporat. 204; eingetrag. Genossensch. 206; Kirchengem. 536, 538; Vereine 281; Kreise 373, 377; Prov. 379; Besteuer.=St. 361.  
 Steinhauer, Unf.=Verj. 245 ff.  
 Steinkohlenbergwerk 230.  
 Stellenvermittler 222, 268; Taxe 226.  
 Stempelhinterziehungen **426**, 433.  
 Stempelmarken, Stempelpapier s. Stempelwertzeichen.  
 Stempelsteuerbehörden, Zustand. etc. 428.  
 Stempelsteuerfreiheit **421 f.**, 430 f., **433 f.**; der Steuer=D. 349; der Arb.=cc. Zeugn. 229; d. Lehrlingsvertr. 230; in: Krank.=, Unfall=, Alters= u. Zwal.=Verj.=Ang. 260; Armen=Unterst.=Ang. 489.  
 Stempelsteuern **429 f.** (s. auch die verschied. Stempelarten); Verjährl. 428, 433.  
 Stempelsteuertarif **428 f.**, 433, **435**.  
 Stempelstrafen 426, 433.  
 Stempelwertzeichen, Verwendung 425, 434; unbefugter Handel mit 426; Ersatz, Erstattung 427; Fälschung 572.  
 Sterbefälle, Beurkundung 199.  
 Sterbegeld, aus der Krankenverj. 241; aus d. Unfallverj. 247, 250; Verbot d. Zession, Pfänd., Verpfänd. 243, 260, 389, 294.  
 Sterbefassen, Genehmig. 287; Zimmungsst. 227.  
 Sterbe=Monat u. =Quartal 322, **396**, 538 f.; Steuerbefr. 353; Nichtpfändbarf. 294, 389 (s. auch Unabengehalt).  
 Sterberegister 199, 551.  
 Sterbeurkunden, Stempelfreit. 243.  
 Steuerausprüche, d. Gew.=St. 341; der Gem.=Einf.=St. 357; d. Warenhaufst. 345.  
 Steuerbefreiungen (s. auch Steuerprivil.), von Gewerbe. 340 f.; Warenhaufst. 345; Ergänzungsst. 418; Gemeindelasten 350 f.; Kreisst. 375, 389; Einf.=St. 352, 409; Stempelst. 421, 428, 430, 436; Grund= u. Gebädest. 338 f.; Entschädigung für Aufsch. d. St. 345; St. der Reichsunmittelb. 409; der Dienstgrundst. der Geistl., Kirchendiener u. Clem.=Lehrer 350, 528; der Geistlichen 352, 375, 528, 540, 552; Kirchendiener 352, 552; Clem.=Lehrer 352, 517; Kirchengebäude 350, 547; Schulgrundst. 350, 572; Staatsgrundst. 350; Provinz.=, Kommunal= u. Kreisgrundst. 350; Abtösl. d. Gemeindefteuerbefr. 350.  
 Steuerdomizil d. Beamt. 306, 353, 408.  
 Steuererhebung 343, 357, 415.  
 Steuererklärungen **412**.  
 Steuererlaß 338 f.  
 Steuergesellschaften d. Gew.=St. 342.

- Steuerherabsetzungen 339, 414, 420, 358, 409 f., 411; St.-Erhöhung 414.  
 Steuerkammern d. D. 285.  
 Steuerklassen d. Gew.=Steuer 341; d. Betriebsst. 343.  
 Steuerkonvention 343, 360, 415 f., 420, 426.  
 Steuerlisten 342.  
 Steuernachforderungen 344, 360, 364, 417, 420.  
 Steuerordnungen **349**.  
 Steuerpflicht, bei Gemeindest. 351; Beginn bei: Gebäudest. 339; Gewerbest. 342; Eink.=St. 351, 357, 408; Ergänz.=St. 418; Erlösch. 339, 343, 357, 408.  
 Steuerprivilegium, der Beamten, Lehrer an höh. Schulen u. 306, 346, 352 f., 375, 526, 389; Geistl. 352 f., 389, 375, 528, 540; Element.-Lehrer 352 f., 517; Militärpers. 306, 347, 352 f., 375, 409.  
 Steuerregulative 361.  
 Steuerstrafen 343 f., 360, 412, 415, 419, 426, 433.  
 Steuertarif (Steuerstufen) 341 f., 343, 344, 410, 416, 419, 428, 433, 435.  
 Steuerverteilung auf d. Steuerarten 356.  
 Stief-Etern u. =Kinder, Eheverbot 133; Erbschaftssteuerpfl. 434; Unterst.-Wohnf. 482.  
 Stiftungen **8 f.**; fromme und milde **468 f.**; Familien=St. 9; Änderungen des Zwecks der St. 9, 468; Ablöf. der Realberecht. 100; mit Gemeinden u. deren Anstalten verbundene St. 321; kirchl. St. 530; Steuerfrei. 350; Nichtpfändbar. der Zahl. a. St. 294; Stempel= u. Erbsch.=Steuerverhältn. 422, 431, 434 (s. auch Armenanstalten).  
 Stillr. Gesellschafter 190.  
 Stillschweigende: Willenserklär. 14; Verlänger. der Gesindedienstvertr. 54; desgl. d. Pacht- u. Mietvertr. 49.  
 Stimmrecht, bei Gesellsch. 59, 181 f.; Akt.=Ges. 188; Kommendantgef. auf Akt. 189; in Stadtgem. 309; Landg. 365 f.  
 Stimmgittel 505; Verteilung 223.  
 Stipendien, Nichtpfändbar. 294, 389.  
 Störung d. Besitzes 74.  
 Stolgebühen **546**, 551 f., 556.  
 Strafanstalten, Stempelfrei. 422, 434.  
 Strafantrag 564, 569.  
 Strafaussetzung 427, 565.  
 Strafbare Handlungen 560; Aufforder. zur Begeh. 563.  
 Strafbefehle u. Befehle 427, 445.  
 Strafen 461 f., **560 f.** (s. auch Haupt-, Neben-, Stempel-, Geld- u. w. Str.); als Ehech.=Grund 139.  
 Straffestsetzung, vorläuf. 415.  
 Straffammern 447; Zustand. in Preß=ang. 507.  
 Strafmilderung u. Ausschließ. 276, 427, 433, 416, 506, 563.  
 Strafmündigkeit 3, 564.  
 Strafprozeß, Veröffentlich. v. St.=Schriftstücken 506.  
 Strafrecht **559 ff.**; Gesetzgeb. über. 268.  
 Straffenate 449.  
 Strafterbrechung u. Teilung 427.  
 Strafverfahren in Stempel. 427.  
 Strafverfolgung, gegen Reichs- u. Landtags=Abg. 272, 278; v. Preßvergehen 506; Verjähr. 427, 433, 506, 565.  
 Strafverfügungen, polizeil. 297, 445, 463.  
 Strafverletzung, der Beamten 402; Geistl. 543.  
 Strafvollstreckung 445, 453; Verjähr. 427 f., 433, 565 f.  
 Strandungs=D. 115, 221, 503.  
 Straßen (s. auch Land= u. Heerstr.), Str.=Anleg. **89 f.**; Vertief. u. Erhöhh., Recht zur Benutz. 89, 118; Verunrein., Verunstalt. 88; Str.=Bahnen 223, 497; Str.=Anlagekosten 93; Str.=Schilder 460; Str.=Fluchtlinie 89 f.; historische Str. 97; Str.=Namen 90.  
 Straßenraub 570.  
 Straßenverkauf u. von Druckschriften, Bildwerken 223, 504.  
 Straßenverkehrs=Anstalten 223.  
 Streif 230.  
 Streitige Gerichtsbarkeit 444 f.  
 Streitigkeiten, in Innungsangel. 237; hinj. des Arbeitsverhältn. 234 ff.; der Krankenverf. 243 f.; Unfallverf. 249; Inval.= u. Altersverf. 259; über Gebrauchsmuster 262.  
 Streitverfahren zwisch. Armenverb. **487 f.**; Stempelfrei. 422 (s. auch Verw.=Str.).  
 Ströme 501; Krankenverf. der Strombau=Arb. 240.  
 Strombauverwaltung 501.  
 Strompolizei 456.  
 Stückverzeichnis 195.  
 Studenten 526.  
 Studienstipendien, Pfändung 294, 389.  
 Stumme, Testam. 167; Pfligchast 153; öffentl. Fürsorge 478.  
 Subalternbeamte (s. auch Beamte) 385; städt. 324; Befeh. der E.=Stellen 326, 385.  
 Substitution, bei Auftrag 57; fideikommissar. 164.  
 Successivgründung 186.



- Eühneverfuch, in Armenftreitf. 489; in  
 Beleid. u. Gef. 384, 445, 569.  
 Eüßftoffgefeg 467, 573.  
 Summus episcopus 529.  
 Superintendenten 529, 531, 551.  
 Sufpenfion, des Gemeinderichts 365; des  
 Bürgerrechts 308, 335; Amts=C. 334, 402.  
 Sufpenfivbedingung 18.  
 Synagogen=Gemeinden 528; Genehm.  
 der Statuten 287; Syn.=Abgaben 405.  
 Synodalverfaffung, Syn.=D. **529 f.**  
 Synoden (der kath. Kirche) 536; j. auch  
 General-, Prov.= u. Kreis-Synoden.
- Z**abaffteuer 406.  
 Tabelle, d. Verwalt.=Organij. 290; j.  
 Stempelberechn. 424.  
 Tabularerzählung 85.  
 Tag, rechtlicher Begriff 22.  
 Tagearbeiter (j. Arbeiter).  
 Tagebuch 180, 199.  
 Tagegeld 278, 393, 416.  
 Tagelohn j. Lohn.  
 Talon 65.  
 Tanz=Lustbarkeiten u. Unterricht 222.  
 Taragewicht 194.  
 Tarif, für Verkehrsabg. 347; zum Stem-  
 pelsteuergef. 428 f.; zur Erbſchaftsft. 433;  
 Wechfelftempelst. 434; Börfenft. 435;  
 Zolltarife 405; in Armenpflegef. 484.  
 Tathlichkeiten, als Gefch.=Grund 140.  
 Tathliche Gewalt 72.  
 Tauben, als Gegenft. des Tierfangs 110.  
 Taubftumme, Teftam. 167; öffentl. Für-  
 zorge 380, 478; Strafbarf. 564; T.=An-  
 ftalt 380.  
 Tauf-Gebühren 546; T.=Schein 431.  
 Taufch 43; Stempelpfl. 430.  
 Täufchung, argliftige 15; bei Gefchließung  
 134.  
 Tage 52, 56, **226**, 369; öffentl. Verkehrs-  
 einricht. 223, 226; für Lebensmittel,  
 Schornfteinfeger, Apotheker 226; kirchl.  
 535, 551 f.  
 Techniker 232, 253; techn. Lehrer 525.  
 Technische Hochſchulen 510.  
 Teiche, Fiſche im T. 110, 114; Jagdr.  
 auf T. 111.  
 Teilbare Leiftungen 39.  
 Teilhypotheken=Vrief 124.  
 Teilnahme an strafb. Handl. 506, 563.  
 Teilrente 247.  
 Teilzahlung 30; bei Wechfeln 213.  
 Telegraphenweſen, Gefeg. über 268,  
 494; Krankenverfich. der Arb. 237 ff.;  
 Unfallverf. 245 ff.; Venug. d. Prov.=  
 Straßen j. Aufstell. von T.=Stangen
- 499; T.=Beamte, höhere, 523; strafb.  
 Stör. von Telegr.=Verb. 572.  
 Termingeschäfte 61, 204, 436.  
 Teftamente 157, **163 f.**; gemeinſchaftl. u.  
 wechfelſeit. T. 169; Stempel 429.  
 Teftamentsvolltreter 166 f.; Eintrag.  
 ins Grundb. 82.  
 Theater, Konzeffion 220, 221; Beſteur.  
 349; Penjur 276, 281; Billettsteuer 349.  
 Thermometer 494.  
 Thomafchlackemahlanlagen 230.  
 Tiefbauberufsgenoffenſchaft 252.  
 Tiere, Haftung bei Beſchäd. durch T. 68;  
 jagdb., wilde T., Tierfang 110 ff.; T.=  
 Pfändung 131.  
 Tilgung d. Staatsſchulden 279.  
 Tilgungsanerkennung 35.  
 Tochterkirchen 556.  
 Tod, gemeinſch. Verunglückter 6; Wirk. auf:  
 Vertragsantrag 17 f.; Miets= u. Pachtvertr.  
 49, 50; Auftrag 57; bei Gefellſch. 60;  
 Anweiſung 64; off. Handelsg. 183.  
 Todeserklärung 5 f., 135, 137, 142.  
 Todesſtrafe 560; Verjähr. 565.  
 Todſchlag 569.  
 Tonkunft, Schutz d. Urheber. 210.  
 Tontine 60.  
 Tore 88.  
 Torfnutzung, Ablösbarf. 98; Torffrich,  
 Beſteur. 351.  
 Totengräber 543.  
 Totenfchein 431.  
 Tötung, Schadensersatzpfl. bei T. 69 ff.;  
 Unfallrente bei T. 71, 247; jahrläff. T.  
 569.  
 Transportgewerbe **196 f.**; Krankenverf.  
 der Arb. im Tr. 237 ff.; Unfallverf. 245 ff.;  
 Stempelfreit. 430.  
 Traffant, Traffat, Tratte **211 ff.**  
 Traufrecht 120.  
 Trauung 134, 534; Traugeb. 546; Trau-  
 ſchein 421.  
 Treidelbetrieb, Unf.=Verf. 245 ff.  
 Treidelſteig 502.  
 Treuhänder 205, 571.  
 Treu u. Glauben 18, 28.  
 Trigonometriſches Meß, Beſchränk. des  
 Eigent. wegen des, 88.  
 Trinkwaſſer, Vergiftung von, 573.  
 Trockener Wechfel 211 ff.  
 Trödelhandel, Konzeffion. 222.  
 Truchſyſtem 229.  
 Trunk, Entmündigungsgrund 4; Einfluß auf  
 Schad.=Erißpfl. 68; bei Krankenverf.  
 242; bei Beamten 399.  
 Trunkſüchtiger, Vormündſch. 153; Teſta-  
 ment 167.

Truppenübungen 437, 440.  
 Tumult, Erjaß des Schadens bei, 70.  
 Türen an der Grenze 96.  
 Türme 88.  
 Turnunterricht, Konzession. 222; Turn-  
 u. Jugendspiele 512.  
 Überbau 95.  
 Übergabe 107 f.; von Grundst. 105; bei  
 Kauf 40.  
 Überhebung von Verk.-Abg. 499.  
 Überliegezeit 200.  
 Übermittlung, unrichtige 15.  
 Überweisung, Wirk. auf Grundsteuer  
 338; strafb. Bewirk. einer U. 572.  
 Übertragung, d. Forderung 37 f.; d. An-  
 weisung 64; des Eigent. 105, 107; d.  
 Hypothek 126; Stempel z. U.-Vertr.  
 421; U. auf den Namen lautender  
 Aktien 188; U. durch Indossam. 192, 212.  
 Übertretungen **560, 573**; d. Milit.-Verk.  
 383, 464; Strafmaß 463, 560; vorläuf.  
 Straffestfeg. wegen U. **463 f.**; Verjähr.  
 565.  
 Überwachung polit. v. Versamml. und  
 Vereine 280 ff.  
 Überweisung gepfänd. Geldforder. 298;  
 U. an die Landespolizeibeh. 562.  
 Üble Nachrede 568.  
 Übungen d. Landw. u. Erjaßref. 438.  
 Ufer, Uferbesitzer **106, 501, 502**.  
 Uhrenfabrikanten 224.  
 Umherziehen, Gewerbebetrieb im, 222,  
 225 (s. auch Hausiergen.).  
 Umfuge-Verfahren 246.  
 Umsatzsteuer 349 f., 359.  
 Umschreibung, v. Inhaberpap. 65, 148.  
 Umwandlung, priv. Wege in öffentl. 86;  
 d. Grundstückspandr. 123; eingetr. Ge-  
 nossenschaften 209; von Geld- in Frei-  
 heitsstrafen 427, 463, 561.  
 Umzugskosten 400, 402, 519.  
 Umzugstermin 47, 481.  
 Unbefugte Ausüb. öffentl. Amter 567.  
 Unbewegliche Sachen 11; s. Grundstücke.  
 Unbrauchbarmachung 562.  
 Uneheliche Kinder 143; Erbschafts-  
 steuerpfl. 434; Unterstützungswohnsiß 482.  
 Unerlaubte Handlungen **67 f.**; Aufrech-  
 nung von Forderungen aus u. S. 36.  
 Unfähigkeit, zur Bekleid. öffentl. Amter  
 308, 400, 562; z. Gem.-Verordn. 367;  
 Stadtv. oder Magistrats-Mitgl. 312, 316;  
 Vormund 145; Mitglied d. Familien-  
 rats 151.  
 Unfallrente 247, 250, 179; Verbot d.  
 Zess., Pfänd., Verpfänd. 37, 260, 294.

Unfalluntersuchung 249.  
 Unfallverhütung 248.  
 Unfallversicherung, der Arbeiter v.  
**244 ff.**; der Beamten u. Sold. **249 f.**;  
 der in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben  
 beschäft. Personen **250 f.**; d. Bauarbeiter  
**252**; d. Gefangenen **253**; Korporations-  
 rechte d. U.-Berufsgen. 246; Verbot der  
 Zession u. Pfänd. der Anspr. aus der U.  
 37, 260, 294; Verhältn. z. Armenverb.,  
 Krank- u. Alters- v. Verj. 260, 486;  
 Stempelfrei. 422, 430.  
 Unfehlbarkeitsdogma 536.  
 Unjug, großer 573.  
 Ungeborene, Rechte 3.  
 Ungehörigam, öff. Auff. z. U. 567.  
 Ungerechtfertigte Bereicherung **66 f.**  
 Unglücksfälle, Wirk. auf d. Eink.-St.  
 411, 415.  
 Univerſität 509, **526**; Berechtigung zum  
 Besuch d. U. 523; Steuerfrei. 350;  
 Wahlr. zu Synoden 532; Stempelfrei.  
 422, 434.  
 Univerſitätslehrer 526; Univerſ.-Richter  
 526.  
 Unlauterer Wettbewerb 263.  
 Unmittelbare Beamte 384 (s. auch Be-  
 amte, Reichs- u. Staatsb.); U. Besizer 72.  
 Unmöglichkeit **31**; bei Alternativschuld 29.  
 Unmündige 13.  
 Unschädlichkeits-Atteſt 103, 125.  
 Untauglichkeit, z. Vorm. 145; Mitgl. d.  
 Fam.-Rats 151.  
 Unterbeamte (s. auch Beamte), in Gem.-  
 dienst 324 f.; Befeh. der U.-Stellen 326,  
 385.  
 Unterbilanz 187.  
 Unterbrechung, der Verjähr. 25, 428,  
 565; d. Erſitzung 109; der Frist z. Er-  
 werb u. Verlust des Unterstützungswohns.  
 481.  
 Untergang des Eigentums 105 f., 107 f.  
 Unterhaltsbeiträge, Zeit d. Zahlung  
 143; Verj. 24; Unpfändbarf. u. Pfändung  
 wegen U. 141, 243, 260, 294, 295, 389.  
 Unterhaltspflicht **140 f.**; d. Eheleute  
 135; d. Waters unehel. Kinder 143; bei  
 Tötung einer Person 69, 71; Berücksichtig.  
 bei der Eink.-Steuer 410 f.; Rechte d.  
 Armenverb. gegen U. 486.  
 Unterhaltung, der Gebäude 88; Scheide-  
 wände v. 96; d. Anlagen bei Grunddienst-  
 barf. 119; bei Nießbr. 120; bei Miete  
 u. Pacht 45, 50; kirchl. Gebäude 548 ff.;  
 der Schulen 511, **512 f.**; der Schulgeb.  
 512, 516; öffentl. Wege 498 f.; der Be-  
 gräbnisplätze 550 f.



- bei Kauf 41; d. Auspr. auf Wandelung usw. 42; B. bei Miete 46; Leihe 51; Wertverh. 55; Anweisung 64; Schuldverschreib. 65; der Schadenersch. 69, 71; B. eingetr. Rechte 85; d. Nachbarr. 95; d. Rechts auf Gemeinheitssteil. 98; des Besitz- u. Besitzergreifungsrr. bei Un- u. Zuwüchsen 106; d. Auspr. aus d. Pfandvertr. 130; aus Verlöbniß 132; B. d. Pflichtteilsanpr. 170; der Entschädig. u. Strafverfolg. wegen Nachdruckes 210; der Grundgerech. 119; d. Ansprüche aus der Krankenverf. 243; der Forder. gegen Gesellschafter 185; gegen Expeditoure 195; Frachtführer 197; Lagerhalter 196; im Seerecht 202; Wechsel-B. 213; B. der Strafverfolg. u. Vollstr. 506, 416, 427, 433, 565; d. Wegeunterhalt. = Leist. 498; d. Ansprüche zwischen Armenverb. 483.
- Verität der zedierten Forderung 37.
- Verkäufer, Rechte u. Pflichten 40f., 193.
- Verkauf, Verordn. gegen Mißbräuche bei öffentl. B. 40; B. bei Verzug d. Käufers od. Verk. 193, 194; B. d. Frachtgutes 197; d. Schiffes 199, 201; von Pfändern 130, 192, 292f.
- Verkehr, öffentl., Regelung 223, 226, 498; B.-Abgaben 347, 360, 499; B.-D. f. Eisenb. 198, 494; B.-Zuspekt. 495.
- Verkehrshypothek 123ff.
- Verklarung 199.
- Verlags-Recht u. Vertrag 210.
- Verleger 210, 505.
- Verlegung, von Wegen 86, 498; Dienstbarf. 119.
- Verleitung, der Gesellen zc. zum Verlassen der Arbeit 230; von Soldaten: zum Ungehorr. 567; zur Desertion 568; B. zum Meineid 568.
- Verletzung, des Pflichtteils 170; d. Gehemhaltungspflicht 342, 344, 360, 413, 426; des Brief- u. Privat-Gehemml., der Maßreg. zc. gegen Seuchengefahr 572.
- Verlöbndung 568.
- Verlöbniß 132; Stempel 429.
- Verlosung f. Los.
- Verlorene Sachen 108f., 192; v. Wechsel 214 (s. auch Fund, herrenl. Sachen).
- Verlust, d. Rechtsfähig. bei Vereinen 7; Stiftungen 9; des Besitzes 73; d. Eigent. an Grundst. 105f.; bewegl. S. 107f.; esterl. Gewalt u. Nutznießung 142; d. Expeditiungsgutes 195; d. Frachtgutes 196; auf Eisenb. 198; d. Adels 275; d. Gem. u. Bürgerr. 307f., 312, 335, 365; der Fähigk. zur Bekleid. öffentl. Amter 308, 365, 400, 561; des kirchl. Wahlr. 530; Staatsangehörigk. 274f.; bürgerl. Ehre. 145, 308, 400, 561; Unterstütz.-Wohnsitzes 483.
- Verlustrechnung (s. auch Gewinn) 187.
- Vermächtnisse (s. auch Testam.) 165f.; Vertrag über B. 33; Besteuer. 431.
- Vermengung, Vermischung 109; beim Lagergesch. 196.
- Vermieter, Verpächter 45ff.; Pander 47, 50; Aftervermieter u. Verpächt. 47; Stempelverpfl. 46, 425f., 480.
- Vermittelungsagenten 222.
- Vermögen, bewegl. u. unbewegl. 11; Verträge über genuv. u. zukünft. B. 33; Übernahme d. ganzen B. 38; Mißbrauch am B. 121; eingebr. u. vorbehalten. der Ehefrau 136; der Kinder 141; Verlust des esterl. B.-Verwaltungsrr. 141; Pflegerschaft über B. 153; B. der Landgem. 364; Stadgem. 321; Zünningen 227; Kirchen u. dessen Verw. 530, 535, 546f., 553f.; Volksschulen 512; höh. Schulen 523; des Königs 277; der Kreise 377; Prov. 379; Bevormundet., Sicherstell. u. Verw. des Mündelb. 147; Mitbenutz. des kath. Kircheng. durch die Altkath. 536f.; B. der Armenanstalt, milden Stift. zc. u. dess. Verwend. 468; B.-Beschlag. 562.
- Vermögens-Einlagen 181, 185, 187.
- Vermögenssteuer 417f.
- Vermögens-Verwaltung, des Ehemannes 136, 138; Vaters 141; d. Mutter 143; Vormundes 147ff.
- Vermutung, für Freih. des Eigent. 86.
- Vernichtung, v. Urk. zc. 567, 572.
- Verpächter f. Vermieter 44ff.
- Verpfändung 122ff., 129f.; aussteh. Forder., von Schiffen, Kaufmannswaren 131, 192, 201; v. Versch.-Gelbern, Pacht- u. Mietszinsen 125; von Kirchengrundst. 547, 554; nicht verpfändb. Forder. 260, 397, 542, 441.
- Verpflegung f. Armenpflege, Naturalleist.
- Verpflegungsanstalten, Erbrecht 469; Verjähr. der Forder. 23; Vormündsch. über die Pfleglinge 144.
- Verpflegungskosten, bei Krankh. des Gefindes 54; bei öffentl. Armen-Unterrst. f. Armenpflege.
- Verpflegungstarif f. Tarif.
- Verpflichtungsscheine 192; Stempel 430.
- Verrat milit. Gehemml. 559, 567.
- Verrufserklärung 261.
- Verzögerung des Aufenthalts 472.
- Verzamlungs- und Vereinigungsrecht 269, 276, 279f.

- Versammlungen unter freiem Himmel 281.  
 Verschlechterungen des Grundstücks, Rechte des Hyp.-Gläub. bei, 127.  
 Verschollene, Aufgebot, Todeserkl. 5; Erbschaftsst. v. Vermög. B. 431.  
 Verschulden 32; konkurrierendes B. 30.  
 Verschuldung, Wirk. auf d. Eink.-St. 411.  
 Verschwender 4; Testamentsfähigk. 167; verliert elterl. Gew. 142; Entmünd. 4; Vormündsch. 153.  
 Versehen s. Verschulden, Haftung.  
 Vernehmung von Beamten 402f., 385; Wirk. auf Mietvertr. 49; Straf-B. 400, 543.  
 Versicherungsanstalten 209; d. Unfallverj. 252; d. Zw.- u. Alters-Verj. 254; Krankenverj. d. B. 237 ff.; Gew.-Steuerverhältn. 341; Stempelsteuerverpflicht. 430.  
 Versicherungsbeiträge s. Beiträge.  
 Versicherungsbeitrag 210.  
 Versicherungsgelder, Pfand für Hyp.- u. Grundsch. 125; Versteuerung 419.  
 Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit 210; Rechtsfähigk. 6.  
 Versicherungsmarken 225 ff.  
 Verjcher.-Polizzen 209; Stempel 430.  
 Verjcher.-Unternehmer 210, 218.  
 Verjcherungsweisen **209f.**, 267; Kranken-B. 237 ff.; Unfall-B. 244 ff.; Invalid.- u. Alters-Verj. 253 ff.  
 Verjorgungs-Anstalten **468f.**; Stempel- u. Erbschaftsteuerfrei. 422, 434.  
 Versteigerungen 18, 369; v. Immob. 322, 548; v. Pfandobj. 130, 192, 292 f.; Mißbräuche bei öffentl. B. 40; B. d. Kaufsachen 193 (s. auch Zwangsversteig.).  
 Verstümmelungszulage 394.  
 Verjuch, strafbarer, 563.  
 Vertagung, des Bundesr. und Reichst. 271; des Landt. 277; polit. r. Versamml. 280.  
 Verteilungsplan, betr. Lehrergehalts- u. r. kassen 518; bei Pfänd. 293.  
 Vertiefung eines Grundst. 94.  
 Verträge 13, **17f.**, **33f.** (s. auch die einzelnen Arten der B.); Stempelpflicht 421, 423, 429; Verkauf-B. d. Gem. 321.  
 Vertragsbruch (Streik) 230, 236.  
 Vertragsinteresse 31.  
 Vertragstempel 421, 429.  
 Vertragsstrafe 34, 191.  
 Vertrauensmänner, bei der Unfall-Verj. 246; Inval.- u. Altersv. 257.  
 Vertretbare (nicht v.) Sachen 11.  
 Vertretung **19f.**; d. Gesellsch. 59; off. Handelsgef. 183; Kommanditgef. 185; Akt.-Ges. 187; Kommanditgef. auf Akt. 189; Ges. m. b. G. 190; Genossensch. 207; Stadtgem. 325; Landgem. 367.  
 Veruntreuung s. Unterschlagung.  
 Verwahrloste Kinder, Erzieh. u. Unterbring. 142, 564.  
 Verwahrungs-Vertrag 58; B. d. Test. u. Erbvertr. 168, 169.  
 Verwaltung, Miteigent. 118; gemeinsch. Grundst. der Separat.-Interess. 99; d. Vermög. d. Frau bei Verwalt.-Gem. 136; b. Gütergemeinsch. 138; des Kinderverm. durch den Vater 141; d. Erbschaft durch d. Vorerben 165; kommiss. B. der Städte 318; B. des Gem.-Verm. 321, 324, 368; der direksten Steuern 345; des Kinderverm. 530 f., 535, 547, 553 f.; der Angel. der ev. u. kathol. Kirche 529 f., 534 f.; vakant. Pfarrstellen 538; des Pfarrverm. 530, 538; d. Pfarr-, Witwen- u. Waisenfond. 542; des Vermög. der höh. Schulen 522; Verm. des Königs 277; der Kreise 377; Prov. 379; des Stempelweizens 428; Mündelverm. 147.  
 Verwaltungsbehörden **284 ff.**, 290, (s. auch die einz. Beh.); Zwangsbesugn. 299; besond. Pflichten gegen Armenverb. 488.  
 Verwaltungsbeiträge s. Beiträge.  
 Verwaltungsbericht der Magistr. 328.  
 Verwaltungs-Verfahren 291, **296**.  
 Verwaltungsdeputationen der Magistr. 328, 477.  
 Verwaltungsdienst, Vorbereit. z., 384.  
 Verwaltungsgebühren **347f.**; Weitreib. 347; Einspruch 358; Nachford. 360.  
 Verwaltungsgemeinschaft **136f.**  
 Verwaltungsgerichte u. Gerichtsbarkeit **286, 295f.**, **301**.  
 Verwaltungsorganisation 284 ff.; Übersicht 290.  
 Verwaltungspolizei 455.  
 Verwaltungstreit- u. Beschluß-Verfahren **286, 291, 295f.**, **301**, 404 f. (s. auch die betr. Materien); in Ansiedlungssachen 94; bei Eingemeindungen 303 f., 365; in Angeleg. der Landgem. 364, 367, 369, 371 f.; Stadtgem. 305, 307, 313, 315, 320, 323, 327, 330, 335, 336 f.; in: Gem.-Besteuer.-Ang. 356, 358 f.; in: Prov.-Besteuer.-Ang. 380; Gem.-Konzess.-Angel. 221 f.; Krankenverj.-G. 243; Vereinsangel. 282; Handelsf. 190, 203; kirchl. Angel. 533; Angel. der Staatsan-

- gehör. 275; der Schulen 514, 520; Kreise 375; Amtsbezirke 376; in: Wegeangel. 497f.; Jagdangel. 111; Armenpflegef. 472, 478, 488; Stempel 422, 430.
- Verwaltungszwangsverfahren, Verordn. wegen Vertreib. von Geldbeträgen im B. 291, 404; B. wegen Vertreib. v.: Staatsabg. 404; Landgem. = Abg. 365, 347; städt. Abg. 333, 347, 360; Gew. = Gerichtskosten 236; Hilfsk. = Beitr. 237; Beitr. zur Kranken-, Unfall- u. Inval. = Verf. 260; Kirchen-, Pfarr- zc. Abg. u. Leist. 528, 541, 542, 550; Schulgeld 512, 524.
- Verwandte, Verwandtschaft 140 f.; Ehehindernis 133; Erbrecht 155 f.; Unfähig. Mitgl. städt. Gem. = Behörden zu sein 312, 316, 367; Pflichten u. Befugn. in Vorm. = Angel. 151 f.; Erbschaftsf. 434.
- Verweis 400, 526, 561.
- Verwendung v. Stempelwertz. 425, 428, 434.
- Verweigerungsperiode 551.
- Verzicht, auf Ausfertigung von Hyp. = Briefen 124; B. = Leistung v. Landg. 366; in firschl. Angel. 547; auf die Staatsangehörigk. 274.
- Verzug 32, 116, 193, 194; B. = Zinsen 32.
- Veterinär-Polizei 269, 466.
- Viehkaufl, Mängel bei B. 42, 445; Viehliefer. an das Heer 440; Viehhandel, Vieh-Verstellung 222.
- Viehmarkt 225; Viehhof, Gew. = St. 341.
- Viehseuchen, Abwehr u. Unterdrück. 264, 466, 573.
- Viehzucht, Gewerbebetrieb 218; Steuer-verb. 340; Viehverf. 209.
- Vinkulierte Namensaktien 186.
- Vizinalwege 500 (s. auch Wege).
- Vogelfang 110.
- Votation 537; Stempel 429, 430.
- Volksanwalt, Konzeptionier. 222.
- Volks-Badeanst., = Bibliotheken, = Küchen, Gew. = Steuer 341.
- Volkschule 355, 509, 510 f. (s. auch Schulwesen).
- Volkschullehrer s. Elementarlehrer.
- Volkszählung 278, 377.
- Volljährigkeit 4.
- Vollkaufmann 175.
- Vollmacht 19 f.; B. bei Ausüb. des Stimmrechts 366; B. der Landgem. 369; im Kaufmannsgew. 178; in Verwalt. = Streif. 296; Stempel 296, 421, 429 f.
- Vollrente 247, 253.
- Vollstreckungsgericht 445.
- Vollziehungsbeamte 292; Befreiung v. Schöffen- u. Geschwor. = Dienst 389.
- Voll 493.
- Vorausbesteuerung 425 f.
- Vorausklage 62, 193.
- Vorausleistungen, bei Eingemeind. 305; B. (Mehr- od. Minderbelast.) bei Gem. = Besteuer. 350; zu Wegebauten zc. 497.
- Vorausvermögen 165.
- Vorbehalt, geheimer 14; B. d. Eigentums 41.
- Vorbehaltsgut 136 f., 138.
- Voreinschätzungskommission 412 f., 416.
- Vorerbe 164.
- Vorflut 97.
- Vorgarten 89, 92.
- Vorkauf 43, 121; Unübertragbar. 37; B. bei Enteignung 87 f.; d. Miterben 43, 161; Eintrag. des B. ins Grundb. 121; gesetzl. aufgehob., 100.
- Vorleger Stempelpfl. Urk. 426.
- Vorlegung von Sachen 66.
- Vormerkung (im Grundb.) 84; bei Enteign. 87; Lösch. 84.
- Vormund 144 ff.; Verjähr. = Schutz des Mündels gegen den B. 24; Konsens zur Eheschließ. des Mündels 133; Unfähigkeit zum B. 561.
- Vormundschaft, üb. Minderjähr. 144 ff.; über Volljähr. 153; befreite B. 151; Übern. d. B. durch Beamte 145, 391; B. d. öff. Armenanst. 468.
- Vormundschaftsgericht 144 ff., 445; Genehmigung. der Rechtsgesch. Minderj. 13, 148; Urteil. des Heiratskonf. 133; Fürsorgeerziehungsr. 142; Volljährigkeits-erklär. 4; in Güterrechtsang. 136; in Ang. d. elterl. Gewalt 141 f.
- Vorrechts- = Einräumung 84, 429.
- Vorjahr 37.
- Vorschulen 524; B. = Lehrer 518, 525; deren Steuerpflicht 353.
- Vorschüsse an Arbeiter, Rechtsanw. ujm. Verjähr., 23 f.
- Vorschußverein 205.
- Vorspaunleistung 439.
- Vorstand, d. Vereine 6; d. Akt. = Ges. 187; d. Genossensch. 207; d. Krankenf. 239; d. Inval. = Verf. = Anst. 257; d. Armenanst. 468.
- Vorstandsregister für Krankenkassen 239.
- Voruntersuchung 445; im Diszipl. = Verf. 401.
- Vorvertrag 51.
- Vorziger Stempelpfl. Urk. 425.
- Wäger 223.
- Wählbarkeit, Wähler, z.: Gem. = Vertr.

- 365, 367 f.; Stadtv. 312; Gew.=Steuer-  
ausfch. 341; Handwerksf. 228; Gewerbe-  
ger. 235; Gem.=Kirchenrat r. 530, 554;  
Reichstag 271; Landtag 278.
- Wählerliste, zur: Gem.=Vertr. 367;  
Stadtv.=Wahl 313, 417; Handelskammerv.  
203; Kircheinw. 530; Reichstagsw. 271;  
Landtagsw. 278, 417.
- Wäsche= oder Weißzeug=Fabr. 224;  
W.=Konfekt, Arb.=Schutz 233.
- Wagen 493.
- Wahlabteilungen, bei: Landgem.=W.  
363, 367; Stadtv.=W. 310 ff.; Landtagsw.  
278.
- Wahlbezirke, bei Landg.=W. 367; für  
die Landwirthe = Kammern 104; bei  
Stadtv.=W. 311; Reichstagsw. 271; Land-  
tagsw. 277 f.
- Wahlen, z. Landgem.=Vertr. 367 f.; Land-  
wirtsch.=Kammern 104; Stadtv.=Verf.  
310 ff.; Einsprüche dagegen 315, 335;  
Wahl: der Magistr.=Mitgl. 317; Stadtv.=  
Vorst. 319; Bezirksvorst. 328; sonst. un-  
bef. Gem.=Beamten 335; Mitgl. der  
Gew.=Steuerausfch. 341; z. Handwerksf.  
228; Gewerbeger. 235; der Kranken-  
fassenvorst. 239; von Arbeitervertretern  
bei der Unfallverf. 248; d. Aufsichtsrats  
v. Akt.=Ges. 187; z. d. Handelskammern  
u. Kaufmannsch.=Vorst. 203; des Vorst.  
u. Aufsichtsrats eingetr. Genossensch. 207;  
der Schiedsmänner 384; z. Gem.=Kirchen=  
Vertret. u. Kirchenrat 530, 554; z. Kreis=  
Prov.= u. Gen.=Synode u. deren Vorst.  
531 f.; der Bischöfe 536; evang. Geistl.  
537; Börseausfch., Auswanderungsbeir.  
269; z. Reichstag 271; (Kosten der W.  
zum Reichstag 329); z. Landtag 277;  
der Gem.=Vorst. u. Schöffen 367; Kreis=  
Dep., Kreistags= u. Kreisausfch.=Mitgl.  
377 f.; z. Prov.=Landtag 329; der Mitgl.  
des: Prov.=Ausfch. u. =Rats 287, 379;  
Bez.= und Stadt=Ausfch. 288, 289; des  
Landesdir. 380; der Mitgl. der Vor-  
einsch.=, Veranl.= und Beruf.=Kommiss.  
289, 412 f.; der Gerichtschöffen 446;  
Geschworenen 448.
- Wahlfälschung 566.
- Wahlkommissare 278.
- Wahlkreise 271.
- Wahlmänner, bei der Unfallverf. 252;  
zum Landtag 277.
- Wahlperiode, der Gem.=Verordn. 367;  
Gem.=Vorst. und Schöffen 368; Mitgl.:  
der Landw.=Kammern 104; Handwerksf.  
228; Gew.=Steuerausfchüsse 341; des  
Prov.=Rats 287; d. Gewerbeger.=Mitgl.
- 235; Stadtv. 312; Magistratsmitgl. 317;  
Handelskammermitgl. 203; Bezirksvor-  
steher 328; Kirchen.=Gem.=Vertr. und  
=Ältesten 530; Kreis=, Prov.= u. Gen.=  
Synodalen u. deren Vorst. 531 f.; Reichs=  
tagsmitgl. 271; Landtagsmitgl. 278;  
Kreisdeput. 377; Kr.=Ausfch.=Mitgl. 378;  
Prov.=Landtags=Abg. 379; Landesdirekt.  
380; Prov.=Ausfch.=Mitgl. 379; Stadt=  
und Bez.=Ausfch.=Mitgl. 288; Handels=  
richter 449; Mitgl. d. Vereinsch.=, Ver-  
anl.= u. Beruf.=Kommiss. 413.
- Wahlprotokoll 315.
- Wahlrecht, in den Landgem. 365 f., 367 f.;  
nach der St.=O. 306, 308, 310 ff.; zur  
Handelskammer 203; zum Reichstag 271;  
zum Landtag 277; zu Gem.=Kirchen=  
Vertr. u. =Rat 530; W. d. Militärper-  
sonen 383.
- Wahlverbände zu Kreistagswahlen 377.
- Wahlvereine 281.
- Wahlvorstand 311 f., 314.
- Wahnjinnige s. Geisteskr.
- Wahrheit, Beweis der W. 569.
- Wahrnehmung berecht. Interessenten 569.
- Waijengeld **331, 396 f., 520 f., 541 f.**;  
Zession, Pfänd., Verpfänd. 37, 294, 389,  
397, 542; Besteuerung 352 f., 409, 418.
- Waijenhäuser **468 f.**; Steuerfrei. 350;  
Stempel= u. Erbschaftsteuerfrei. 422, 434  
(i. auch Armenanst.).
- Waijenrat 145, 150, 328.
- Waldgenossenschaften 88.
- Waldungen, Gemeindewald. 321.
- Wallfahrten 281.
- Walzwerke 233.
- Wandelung 42, 55.
- Wandergewerbechein 222, 225, 340.
- Wanderlager 225; W.=Steuer 340, 375.
- Waren, Feilbieten v. W. 223; Waren=  
zeichenchutz **262 f.**; Verkauf nicht ab-  
genommener r. W. 193; Verzoll. v. W.=  
Kostend. 406; W.=Verkehr mit d. Ausl.  
406.
- Warenhaussteuer 344 f., 375.
- Warenlager 11.
- Warnung 400.
- Warrants 192.
- Wartegeld **402 f.**; Verj. 24; Gem.=Be-  
steuer. 353; Staatsbesteuer. 409; Rechts=  
weg 392.
- Wartzeit, bei der Inval.= u. Altersverj.  
256; bei Schiffsaladungen 200; bei  
Wiederverf. d. Frauen 133.
- Wasserabzug, Räumung 501.
- Wasserbau=Inspektoren 502.
- Wasserbauten 501; strafb. Beschäd. 573.

Wasserbauwarte 387.  
 Wassergenossenschaften 501 (s. auch Genossensch.).  
 Wasserrecht **501 f.**; Gesetzgeb. über Wasserstraßen zc. 268; Wasserzölle 268.  
 Wasserwerke (W.-Leitung) 460; Gew.-Steuer 341.  
 Wechselbürgschaft 62.  
 Wechselproteste 213, 452.  
 Wechselrecht **211 ff.**; Pfänd. v. Wechselforderungen 293; Wechselstempel 434.  
 Wechselseitiges Testament 169.  
 Wechselstempelsteuer 405, **434**.  
 Wege, Wegerecht **497 f.** (s. auch Land- u. Heerstraßen); Wegebaulast 458, 497; W.-Gelder 347, 500; W.-Polizei 456; Wegegerechtigk. 120, 498; Veränd. öffentl., Umwandl. priv. in öffentl., 86, 498 f.; Grundbuchl. öffentl. W. 75; Krankenverf. der Wegebauarbeit. 240.  
 Wegnahme, rechtswidr., von Sachen 572.  
 Wegnahmerecht 30.  
 Wehrpflicht **437 f.**; Entlass. Wehrpfl. aus d. Staatsverb. 274; Wehr=D. 437; Verlegung d. W. 567; W. d. Geistl. 540, 545.  
 Weichbildsveränderungen 303 f., 362; Weichbildsrecht der St. 107.  
 Weidgerechtigkeiten 98, 120.  
 Weibhischof 545.  
 Weihen, kirchl., 544.  
 Wein, Weinfälschung 467.  
 Weinbau, Gewerbest. 340; Weinhändler 224.  
 Weinberge 440.  
 Weltpostvertrag 494.  
 Werftarbeiter, Krankenverf. 237 ff.; Unfallverf. 245 ff.  
 Wertmeister 232.  
 Werkstätten=Inspektion 495.  
 Werkvertrag 55, 193; Stempel 421, 430.  
 Wert einer Sache 423 f.  
 Wertbestimmung stempelpfl. Obj. **423 ff.**, 432.  
 Wertpapiere, Wertstempel. 424, 435; als Sicherheitsmittel 27; Hinterlegung 58; Pfänd. 292 f.  
 Westfalen, St.=D. 303; Kr.=D. 373; Prob.=D. 378.  
 Wettbewerb, unlaut. 263.  
 Wette 61.  
 Widerruf, der Stiftung 8; der Willens=erkl. 16; d. Vollm. 20; d. Schenkung 44; d. Auslobung 56; d. Auftrags 57; d. Anweisung 64; der Testam. 168 f.  
 Widerspruch 85; gegen Darlehnshyp. 126; in Unf.=Verf.=Ang. 247; betr. Warenzeichen 262.

Widerstand, gegen die Staatsgewalt 567.  
 Wiederaufnahmeverfahren, Entschädigung der im W. freigesprochenen Personen 574.  
 Wiederinkurssetzung 65.  
 Wiederkauf, W.-Recht 43.  
 Wiederverheiratung 133; Wirk. auf elterl. Gewalt d. Mutter 143; W. bei Todeserfl. 135.  
 Wildprettsteuer 349, 359.  
 Wildschaden 68, **113**, 445.  
 Willenserklärung **13 f.**, 16.  
 Winzervereine, Gew.-Steuer 341.  
 Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.  
 Witwen, Ansprüche aus: der Krankenverf. 241 f.; der Unfallverf. 247, 250, 253; desgl. an die Inval.= u. Altersverf. 257; Unterstütz.=Wohnj. 482.  
 Witwengeld **331**, **396 f.**, **520 f.**, **541 f.**; Zessl., Verpfänd., Pfänd. 37, 389, 397, 542, 294; Kommunalbesteuer. 352 f.; Staatsbesteuer. 409, 418.  
 Witwenklassen 542; Genußm. 287; Weiträge 389, 397, 410; W.= u. Waisenklassen für Lehrer 521; Stempelfreit. 422.  
 Witwen= u. Waisenversorg. 331, 383 f., **396 f.**, **520 f.**, **541 f.**  
 Witwenverpflegungs= Anstalt 523, 542.  
 Wochenmarkt 225.  
 Wöchnerin, Arbeiterschutz 233; Krank.=Unterstütz. 241.  
 Wohlfahrtspolizei **455 f.**  
 Wohlthätige Zwecke, Erbschaftssteuer von Zuwendungen für, 431, 434.  
 Wohngebäude an unregul. Straßen 91.  
 Wohnsitz **5**, **407 f.**; Wirk. in: Landgem. 363 f.; in Stadtbez. 306; auf die Steuerpfl. 351 f., 407, 415, 432; Verhältn. d. W.= z. Forensial=Gem. 355.  
 Wohnung, Unverletzlichk. 276; W.=recht 121; W.=steuer 347, 350; W.=geldzuschuß 392, 524.  
 Wollmarkt 225.  
 Wucher 52, 559.  
 Württemberg, Mil.=Konting. 437; armen=rechtl. Verhältn. 471.  
 Wurzeln von Bäumen an der Grenze 94.  
 Zäune an der Grenze 96.  
 Zahlung **31**, **492**; bei Wechseln 211; Hingabe an Zahlungsstatt 35; Z. auf verjäherte Schuld 25; v. Pacht= u. Mietzins 47; der Arbeiterlöhne 229; Unfallrenten zc. 247; Inval.= u. Altersrenten 259; Z. im kaufm. Verkehr 179, 193; der Gehälter



- 179, 392; Pensionen *re.* 395, 520, 540; milit. Unterf. 440 f.; *z.* bei Verfteiger. 130; *z.*-Verpflicht. bei Stempelst. 424; *z.*-Sperre 65.
- Zahlungsunfähigkeit**, der Aktienges. 187; eingetr. Genossensch. 205 f.
- Zahnarzt**, Gebühren=*D.* 226.
- Zehnten** 122.
- Zeichenlehrer** 525.
- Zeichenrolle** d. Pat.-Amts 262.
- Zeichner** 232.
- Zeichnungsschein** 186.
- Zeit**, Zeitbestimmung 18; der Erfüll. bei Vertr. 33; der Darlehns-Rückzahl. 51; der Mietzahl., Rückgewähr. v. Wohn. 47; d. Wechselzahl. 211, 213; d. Stempelverwend. 425.
- Zeitschriften**, Zeitungen **505**, 421.
- Zelluloidfabrik**, Konz. 220.
- Zensur** 276.
- Zentralgenossenschaftskasse** 209, 105.
- Zentralbehörden** 284, 290.
- Zertifikat** 198.
- Zuge**, Verjähr. d. Gebühren 24; Beamter als *z.* 390; *z.* in Armenstreitf. 488; Unfähigkeit. zum *z.* 561; Vorzuschügen unwahrer Entschuldigungsgründe 567.
- Zugnisse**, bei Dienstverr. 53; d. Arb. 229, 234; Handlungsgeh. 179; zum einj.-frei. Dienst 438; Stempel 429, 431.
- Zichorienfabrik** 233.
- Zigarrenfabrik** 230.
- Zimmerer**, Unf.-Verf. 245 ff.
- Zinsen** **29**, 30, 52, 57; Verjähr. 24; Zinszahl. unterbricht Verjähr. 25; *z.*-Beschränkungen 52; Zins von Zins 29, 192; *z.* bei Antichrese 128; Hyp.-*z.* 123 f.; *z.* rückständ. Ablösungskapit. 101; im kaufmänn. Verkehr 192; d. Aktionäre 65; abzugsfäh. *z.* 410; *z.* vom Mündelverm., das der Vorm. genutzt 149.
- Zinsheine** 65.
- Zölle**, Zolltarif **405 f.**, 267, 272; Zollbehörden 428.
- Zubehör** **12**; Besizerwerb 73; bei Grundst. 105; Haft. für Hyp. u. Grundsch. 125.
- Zuchthausstrafe** **560**, 566; Wirk. auf: d. Bürgerrecht 308; Gem.-Recht 365; Pensionsbezug 396; Aufenthaltbeschränk. d. mit *z.* Beiräften 471, 562.
- Zucker-Fabrik** 340; *z.*-Steuer 406.
- Züchtigungsrecht** 570.
- Zündstoff-Fabriken**, Konzession. 220.
- Zufall** 31 f., 116 f., 198.
- Zuhälter** 568.
- Zurechnung**, bei unerf. Handl. 67 f.; im Strafrecht 563 f.
- Zurückbehaltungsrecht** **31**; bei: Vollmachten 20; Miete 50; Verwahrung 58; d. Kaufleute 192; d. Lagerhalters 196; beim Eigentumsanspruch 117.
- Zurückzahlung** des Darlehns 51.
- Zusammenlegung** von Grundst. 98 ff.; von Aktien 189.
- Zuschläge** zu Staatsst., als Gemeindest. 352, 356, 359; als Abg. zur Handelskammer 203; als Kreisst. 373 f.
- Zuschlag**, bei Veräußer. v. Gem.-Grundst. 322; bei Zwangsversteig. 98, 293.
- Zuschreibung** von Grundst. 84, 125.
- Zuständigkeit**, d. Gew.-Ger. 234, 235; Amtsg. 444; Schöffenger. 446; Landger. 447; Kammer für Handelsf. 449; Oberlandesger. 449 f.; Reichsger. 450 f.; Staatsanwaltschaft. 452; bei Preßvergehen 506.
- Zuständigkeitsgesetz** 300 ff.
- Zustellung**, poliz. Strafverfüg. 464; im Verwalt.-Zwangsverf. 292; im Gerichtsverf. 452.
- Zu- u. Abgänge** bei: Grund- u. Geb.=St. 338 f.; Eink.-St. 414 f.; Ergänz.=St. 419; Dienststreifen d. Beamten 393.
- Zuwachsrecht**, bei Grundst. 106; bei Erbsch. 164.
- Zuwendungen**, an jurist. Pers. 10, 44, 468; Ausgleichung von *z.* bei Miterben 162; an Kirchen, Religionsgemeinsch. 553; an Armenverb. 431; Ander. in der Verwend. d. *z.* 9, 468; Erbschaftsst. von *z.* 431, 433.
- Zuwüchse** *s.* An- u. Zuwüchse.
- Zwang** bei Willenserklärungen 15.
- Zwangsbefugnisse** d. Verw.= u. Polizeibeh. **299 f.**, 325, 458.
- Zwangs-erziehung** *s.* Fürsorgeerziehung; *z.*-Anstalt. 380.
- Zwangsetatifizierung**, bei: Landgem. 370, 371; Stadtgem. 336; Kirchengem. 535, 539, 554; Schulgem. 514 f.; Amtsbez. 376; Kreisen 378.
- Zwangsimpfung** 466.
- Zwangsinnungen** **226 f.**
- Zwangsmittel** 299 f., 325, 458.
- Zwangspensionierung** 403, 520.
- Zwang= und Wann= Gerechtigkeiten** *s.* Vorn- u. Gerechtigkeiten.
- Zwangsversteigerung** **292 f.**; Verordn. gegen Mißbräuche bei *z.* 40; Eigentumserwerb bei *z.* 105; *z.* unbewegl. Sachen 127; von Seeschiffen 201 f.; *z.* wegen Stempelstrafen 427.
- Zwangsverwaltung** 127, 295.
- Zwangsvollstreckung**, weg. Hyp.=Schul-

- den 127; Z. in das eingebr. Gut d. Ehe-  
 frau 137; wegen Nachlassschulden 159;  
 gegen: Vorerben 165; offene Handelsgef.  
 182, 183; hinsichtl. städt. Gefälle 333;  
 gegen: Fiskus 489; Gemeind. 336, 370,  
 489; Mitgl. eingetr. Genoss. im Konkurse  
 208; Militärpers. 382, 389, 464; gegen  
 Beamte, Geistl., Lehrer zc. und deren  
 Hinterblieb. 294, 382, 389; geg. Privat-  
 eisen- u. Kleinbahnen 496; Z. im Ver-  
 waltungszwangsverfahren wegen  
 Geldbeträge 291 ff.; wegen Stempelstr.  
 427; der Z. nicht unterworf. Gegenstände  
 292, 294, 389; Z. in Armenstreitj. 485,  
 489; Beifortbring. v. Vermögensstücken  
 b. drohender Z. 572.  
 Zweckverbände 371.  
 Zweige, über die Grenze hängende, 94.  
 Zweigniederlassung 176, 178; Steuer-  
 verh. 340, 352.  
 Zweijährige Dienstzeit 438.  
 Zweikampf 569.  
 Zwischenräume bei Grundstücken 95.  
 Zwischenpediteur 195.  
 Zwischenzinsen 31.

# Handbuch der Gesetzgebung

in

## Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitwirkung von

Geh. Oberregierungsrat **Altmann**, Geh. Oberpostrat **Aschenborn**, Geh. Oberregierungsrat **Bredow**, Wirtl. Geh. Oberregierungsrat **von Bremen**, Geh. Regierungsrat **Fritsch**, Oberverwaltungsgerichtsrat **Genzmer**, Geh. Regierungsrat **Hoffmann**, Landrichter **Dr. Hornemann**, Oberbergrat **Kreisel**, Geh. Oberregierungsrat **Külster**, Geh. Regierungsrat **von Loebell**, Geh. Oberregierungsrat **Lulensky**, Geh. Regierungsrat **Dr. Münchgefing**, Geh. Oberregierungsrat **Dr. Traugott Müller**, Regierungsassessor **Dr. Rintelen**, Kriegsgerichtsrat **Dr. Schlayer**, Landforstmeister a. D. **Schultz**, Regierungspräsident **Freiherr v. Seherr-Thoss**

herausgegeben von

**Graf Hue de Graix**,

Wirtl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

In etwa 40 Bänden. Jeder Band ist einzeln käuflich.

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für diese erhebliche Bedeutung haben, zumal seitdem diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhilfe schaffen und die Reichs- und die Landesgesetzgebung allen Beteiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zwecke in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Gruppen der beteiligten Beamten und Laien entsprechen. Da jedes dieser Gebiete selbständig als in sich abgeschlossenes Werk bearbeitet wird und alle Bände einzeln käuflich sind, findet jede dieser Gruppen alle sie unmittelbar angehenden Bestimmungen in einem handlichen Bande zusammengefaßt. Wer sich aber auf den Gebrauch mehrerer dieser Werke angewiesen sieht, kann, sobald er eins von ihnen benutzt hat, sich ohne weiteres in jedem anderen zurecht finden, da alle Gebiete nach einheitlichen Grundsätzen völlig gleichmäßig bearbeitet werden.

Die Einteilung ist die folgende:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Teil. <b>Das Deutsche Reich.</b>                       | } (Bearbeiter: Graf Hue de Graix, Regierungspräsident a. D.)              |
| 2. Teil. <b>Huswärtige Angelegenheiten.</b>               |   |
| 3. Teil. <b>Heer und Kriegsslotte.</b>                    |   |
| 1. Band. Allgemeine Bestimmungen. (Bearbeiter: derselbe.) | 2. Band. Militärstrafrecht. (Bearbeiter Dr. Schlayer, Kriegsgerichtsrat.) |

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

4. Teil. **Der preussische Staat.**  
1. Band. Staatsverfassung und Staatsbehörden. (Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D.) 2. Band. Staatsbeamte. (Bearbeiter: Bredow, Geh. Oberregierungsrat.) 3. Band. Kommunalverbände. (Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D.)
5. Teil. **Finanzen.**  
1. Band. Finanzverwaltung. 2. Band. Direkte Steuern. 3. Band. Stempelsteuer. 4. Band. Zölle. 5. Band. Verbrauchssteuern. (Bearbeiter des 4. und 5. Bandes: Lufensky, Geheimer Oberregierungsrat.)
6. Teil. **Rechtspflege.**  
1. Band. Das bürgerliche Gesetzbuch. 2. Band. Handels- und Gewerberecht. 3. Band. Gerichtsverfassung. Gerichtliches Verfahren. 4. Band. Freiwillige Gerichtsbarkeit. 5. Band. Strafrecht.
7. Teil. **Polizei.** (Bearbeiter: Wenzmer, Oberverwaltungsgerichtsrat.)
8. Teil. **Gesundheitswesen.** (Bearbeiter: Dr. Horne mann Landrichter.)
9. Teil. **Bauwesen.** (Bearbeiter: Dr. Münch gesang, Geh. Regierungsrat.)
10. Teil. **Personenstand und Armenwesen.**
11. Teil. **Kirche.** (Bearbeiter: Altman n, Geh. Oberregierungsrat.)
12. Teil. **Unterricht.**  
1. Band. Volksschulen. (Bearbeiter: v. Bremen, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.) 2. Band. Höhere Schulen. 3. Band. Universitäten. 4. Band. Kunst und Wissenschaft.
13. Teil. **Bergwesen.** (Bearbeiter: Kreisel, Oberbergat.)
14. Teil. **Land- und forstwirtschaft.**  
1. Band. Landwirtschaft. (Bearbeiter: Dr. Traugott Müller, Geh. Oberregierungsrat.) 2. Band. Forstwirtschaft. (Bearbeiter: Schulz, Landforstmeister a. D.) 3. Band. Agrargesetzgebung. (Bearbeiter: Dr. Rintelen, Regierungsassessor.) 4. Band. Viehzucht und Tierheilmwesen. (Bearbeiter: Rüter, Geh. Oberregierungsrat.) 5. Band. Jagd. (Bearbeiter: Schulz, Landforstmeister a. D. und Regierungsräsident Frhr. v. Seherr-Thoß.) 6. Band. Fischerei. (Bearbeiter: Hoffmann, Geh. Regierungsrat.)
15. Teil. **Handel und Gewerbe.**  
1. Band. Handel. (Bearbeiter: Lufensky, Geh. Oberregierungsrat.) 2. Band. Gewerbe
16. Teil. **Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung.**  
(Bearbeiter: v. Loebell, Geh. Regierungsrat.)
17. Teil. **Schiffahrt.**
18. Teil. **Wege.**
19. Teil. **Eisenbahnen.** (Bearbeiter: Fritsch, Geh. Regierungsrat.)
20. Teil. **Post und Telegraphen.** (Bearbeiter: Aichenborn, Geh. Oberpostrat.)

In diesen Werken werden die verschiedentlich ergangenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen in übersichtlichem Zusammenhange für die einzelnen Gebiete dargestellt. Ihre Wiedergabe erfolgt nach dem Wortlaute der amtlichen Veröffentlichung, doch sind alle Änderungen ersichtlich gemacht, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben. Außerdem geben die angefügten Anmerkungen alle für das Verständnis und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen und enthalten neben den grundlegenden Entscheidungen der höheren Behörden auch die Hauptergebnisse aus Wissenschaft und Praxis.

Das Gesamtwerk eignet sich damit insbesondere für die Büchereien und die Sitzungs- und Vortragszimmer aller größeren Behörden, da es das Auffinden der anzuwendenden Bestimmungen ohne Zeitverlust möglich macht. Daneben bietet jedes Einzelwerk dem an dem behandelten Gebiet besonders Beteiligten in übersichtlicher und leicht verständlicher Anordnung den gesamten ihn angehenden Gesetzesstoff, den er somit nicht nur am Arbeitstische bequem zur Hand hat, sondern auch bei örtlichen Verhandlungen und Dienstreisen leicht mit sich führen kann.

Jedem Teile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichnis der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichnis beigegeben.

Von den vorstehend aufgeführten Bänden sind bereits erschienen:

1. Teil.

## Das Deutsche Reich.

Reichsverfassung — Reichsangehörigkeit — Reichstag — Reichsbehörden und Reichsbeamte — Reichsfinanzen — Elsaß-Lothringen.

Von **Graf Hue de Grais**,

Wirtl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Gr. 8. XII u. 385 Seiten. In Leinwand geb. Preis M. 6,—.

Dieser Teil enthält in sechs Abschnitten alle das Deutsche Reich in seiner Gesamtheit (das Reichsstaatsrecht) betreffenden Bestimmungen. Ausgeschlossen sind nur solche Vorschriften, die in besondere Gebiete, namentlich in das der auswärtigen Angelegenheiten (2. Teil) und des Heeres und der Kriegsmarine (3. Teil) fallen. — An die Darstellung der Reichsverfassung (I. Abschnitt) schließt sich die der besonderen Bestimmungen über die Reichsangehörigkeit (Erwerb und Verlust, Freizügigkeit und Auswanderung, II. Abschnitt) und den Reichstag (III. Abschnitt). Hierauf folgen die Reichsbehörden und Reichsbeamten (IV. Abschnitt), die Reichsfinanzen (Haushalt, Vermögen und Schulden, V. Abschnitt) und die Verfassung und Verwaltung des ein Glied des Reichs bildenden Reichslandes Elsaß-Lothringen (VI. Abschnitt).

Das Werk eignet sich damit zu besonderer Benutzung für die Mitglieder der höheren Reichsbehörden und des Reichstags, sowie für alle mit dem Studium des Reichsstaatsrechts Befassen.

---

4. Teil.

## Der Preussische Staat.

1. Band.

Staatsverfassung und Staatsbehörden.

Von **Graf Hue de Grais**,

Wirtl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Gr. 8. XIII u. 608 Seiten. In Leinwand geb. Preis M. 9,—.

Der Band behandelt die Preussische Staatsverfassung und die Staatsbehörden. — Der I. Abschnitt bringt die Preussische Verfassungsurkunde und im Anschluß an diese eine Reihe von Gesetzen, die sich auf die Rechtsverhältnisse des Staates und des Königs beziehen. Der II. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der beiden Häuser des Landtages. Die Staatsbehörden der allgemeinen Verwaltung zerfallen in oberste Behörden (III. Abschnitt), die für den ganzen Staat, und in Mittelbehörden (IV. Abschnitt), die nur für Teile desselben bestimmt sind. Beide Abschnitte enthalten neben den die neue Verwaltungsorganisation betreffenden Gesetzen über die Landesverwaltung und die Zuständigkeit eine Reihe von älteren Bestimmungen, die vielfach veraltet und verändert sind, dabei aber — abgesehen von einem längst veralteten Kommentar zur Regierungsinstruktion — bislang noch keine Bearbeitung erfahren haben. Der V. Abschnitt bringt mehrere besondere Bestimmungen über Verfahren und Geschäftsgang, die neben den hierüber in den Gesetzen wegen Einrichtung der Behörden (Abschnitt III und IV) enthaltenen Vorschriften ergangen sind.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

9. Teil.

## Das Bauwesen.

Staatsbauverwaltung — Baurecht — Baupolizei.

Von Dr. jur. **F. Münchgesang**, Geh. Regierungsrat.

Gr. 8. XII u. 506 Seiten. In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Der vorliegende Teil enthält alle den Hochbau betreffenden Bestimmungen und umfaßt im I. die Staatsbauverwaltung betreffenden Abschnitt die Baubehörden, Baubeamten und das Verfahren in Bau Sachen. Der II. vom Baurecht handelnde Abschnitt enthält die für den Bauenden maßgebenden privat- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Der III. Abschnitt betrifft die Baupolizei und enthält die im polizeilichen Interesse erlassenen Baubeschränkungen. — Der Teil hat hiernach für die Beamten der Staatsbauverwaltung, die mit der baulichen Entwicklung der Gemeinden und mit der Baupolizei besetzten Beamten, für das bauende Publikum und den auf dem Gebiete des Baurechts entscheidenden Richter Bedeutung.

14. Teil.

## Land- und Forstwirtschaft.

Von diesem auf sechs selbständige Bände berechneten Teile, der in seiner Gesamtheit für Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Vereine, Lehranstalten und Behörden in Betracht kommt, sind bislang der 2. und 5. Band erschienen.

2. Band.

### Die Forstwirtschaft.

Von **W. Schult**, Landforstmeister a. D.

Gr. 8. XII u. 428 Seiten. In Leinwand geb. Preis M. 7,—.

Die Bearbeitung des Bandes zerfällt in vier Abschnitte. Der I. enthält die dem Forstschutze dienenden strafrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen und gilt für alle Forsten, während die drei folgenden Abschnitte die besonderen Vorschriften enthalten, die für Staats-, für Gemeinde- und Anstalts- und für Privat und Genossenschaftsforsten ergangen sind. Der II., die Staatsforsten betreffende Abschnitt umfaßt die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Ausbildung, Anstellung und die Dienstverhältnisse der Staatsforstbeamten. Der III. Abschnitt handelt von der staatlichen Aufsicht über Betrieb und Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltsforsten einschließlich der Kommunalforstbeamten. Der IV. Abschnitt enthält die einschränkenden Vorschriften, die im Interesse der Erhaltung und Bewirtschaftung der Privat- und Genossenschaftsforsten ergangen sind — Das Werk bietet hiernach allen Forstbesitzern und Forstbeamten besonderes Interesse.

5. Band.

### Die Jagd.

Jagdrecht — Jagdpolizei — Wildschaden — Jagdschutz.

Von **W. Schult**, Landforstmeister, und **G. Ehrh. v. Seherr-Thos**, Reg.-Präsident.

Gr. 8. XII u. 179 Seiten. In Leinwand geb. Preis M. 4,—.

Der Band umfaßt alle die Jagd betreffenden Vorschriften, insbesondere auch die auf diesem Gebiete zahlreich für einzelne Landesteile ergangenen. Er behandelt im I. Abschnitt das Jagdrecht, im II. die die Jagdpolizei betreffenden der Ausübung des Jagdrechts im öffentlichen Interesse auferlegten Beschränkungen, im III. die über den Eratz des Wildschadens und im IV. die über den Jagdschutz erlassenen Vorschriften. — Das Werk bietet damit einen zuverlässigen Berater für alle Jäger und Jagdfreunde.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

---

## **Handbuch der Verfassung und Verwaltung** in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von Graf **Sue de Grais**,  
Königlichem Regierungspräsidenten a. D.  
Fünfte Auflage. — In Leinwand gebunden Preis M. 7,50.  
In Leinwand gebunden und mit Schreibpapier durchschossen M. 9,—.

---

## **Grundriß der Verfassung und Verwaltung** in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von Graf **Sue de Grais**,  
Königlichem Regierungspräsidenten a. D.  
Siebente Auflage. — Kartoniert Preis M. 1,—.

---

## **Die Städteordnung von 1853**

in ihrer heutigen Gestalt  
nebst dem Kommunalabgabengesetz und Nebengesetzen.

Von **H. Zelle**,  
weiland Oberbürgermeister von Berlin.  
Vierte, nach des Verfassers Tode durchgesehene Auflage. — Kartoniert Preis M. 1,60.

---

## **Die Stadtverordneten.**

**Ein Führer**  
durch das bestehende Recht, zunächst durch die Städteordnung für die östlichen  
Provinzen vom 30. Mai 1853  
von **A. W. Lebens**,  
Wirklichem Geh. Rat, Senats-Präsidenten des Königl. Oberverwaltungsgerichts a D.,  
Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung zu Charlottenburg.  
Kartoniert Preis M. 3,—.

---

## **Privatrecht und Polizei in Preußen.**

Von **Dr. Johannes Viermann**,  
ordentlichem Professor der Rechte in Gießen.  
Preis M. 4,—.

---

## **Das Reichsgesetz** betreffend die

### **Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

vom 20. April 1892 in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung  
Erläutert von **Robert Effer**,  
Geheimem Justizrat in Köln.  
Dritte, umgearbeitete Auflage. — Kartoniert Preis M. 2,—.

---

## **Die Aktiengesellschaft**

nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.  
Dargestellt und erläutert unter Anführung eines Normalstatuts von  
**Robert Effer**, und **Dr. Ferd. Effer**,  
Geh. Justizrat in Köln. Rechtsanwalt  
Zweite, vermehrte Auflage. — In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

# Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutz-Gesetze

(Titel VI und VII der Gewerbeordnung  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 R.G.B. S. 871)  
nebst den

## Reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

Mit Erläuterungen herausgegeben

von

**F. Nelken,**

Kaiserlichem Regierungsrat.

**Preis M. 18.—; in Halbleder geb. M. 20.—.**

„Der Verfasser hat in dem vorliegenden Werke die beiden Titel VI und VII der G.O. zusammengefaßt und zu denselben einen umfangreichen und überaus tiefgründigen Kommentar geliefert. Es ist der eingehendste und ausführlichste, den wir zur Handwerker- und Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt besitzen. Das gemeinsame Ziel der beiden genannten Titel ist, den wirtschaftlich Schwächeren gegenüber den wirtschaftlich Stärkeren Schutz zu gewähren, und so rechtfertigt sich allerdings ihre von den übrigen Materien der Gewerbeordnung gesonderte Behandlung ganz von selbst. Zur Interpretation sind auf das umfassendste in erster Linie die Gesetzgebungsmaterialien, ferner die Entscheidungen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte, die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten, endlich die Literatur verwertet worden. Auch die anderen einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie der sonst in Beziehung stehenden Gesetze (z. B. Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungsgesetz, Gewerbegerichtsgesetz) sind an den betreffenden Stellen eingefügt und erläutert. Da den Fragen des Zivilrechts eine besonders sorgfältige Berücksichtigung zuteil geworden ist, so finden auch die in Betracht kommenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches ausführliche Behandlung.“

Das Werk ist eine der wertvollsten Bereicherungen unserer gewerberechtlichen Literatur. Es zeigt die Arbeit eines Praktikers, der seine reichen Erfahrungen in der geschicktesten und gewissenhaftesten Weise zur Interpretation dieses schwierigen Teils unserer Gesetzgebung verwendet, und darum wird das Buch in der Praxis bald unentbehrlich werden. Die Einordnung der Erläuterungen unter die Stichworte ist so klar und übersichtlich, daß trotz des ungeheuren Materials jede gewünschte Materie unschwer auffindbar ist. Der Kommentar ist für das ganze Reich bearbeitet, er wird besonders den mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Beamten, den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Magistraten, Rechtsanwälten, den Handwerksorganisationen, aber auch den größeren Gewerbetreibenden, die stets einen zuverlässigen Ratgeber zur Hand haben müssen, hochwillkommen sein. Die äußere Ausstattung des Buches in Papier, Druck und Einband ist eine sehr vornehme.“

(Gewerbe-Archiv, I. Band.)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.